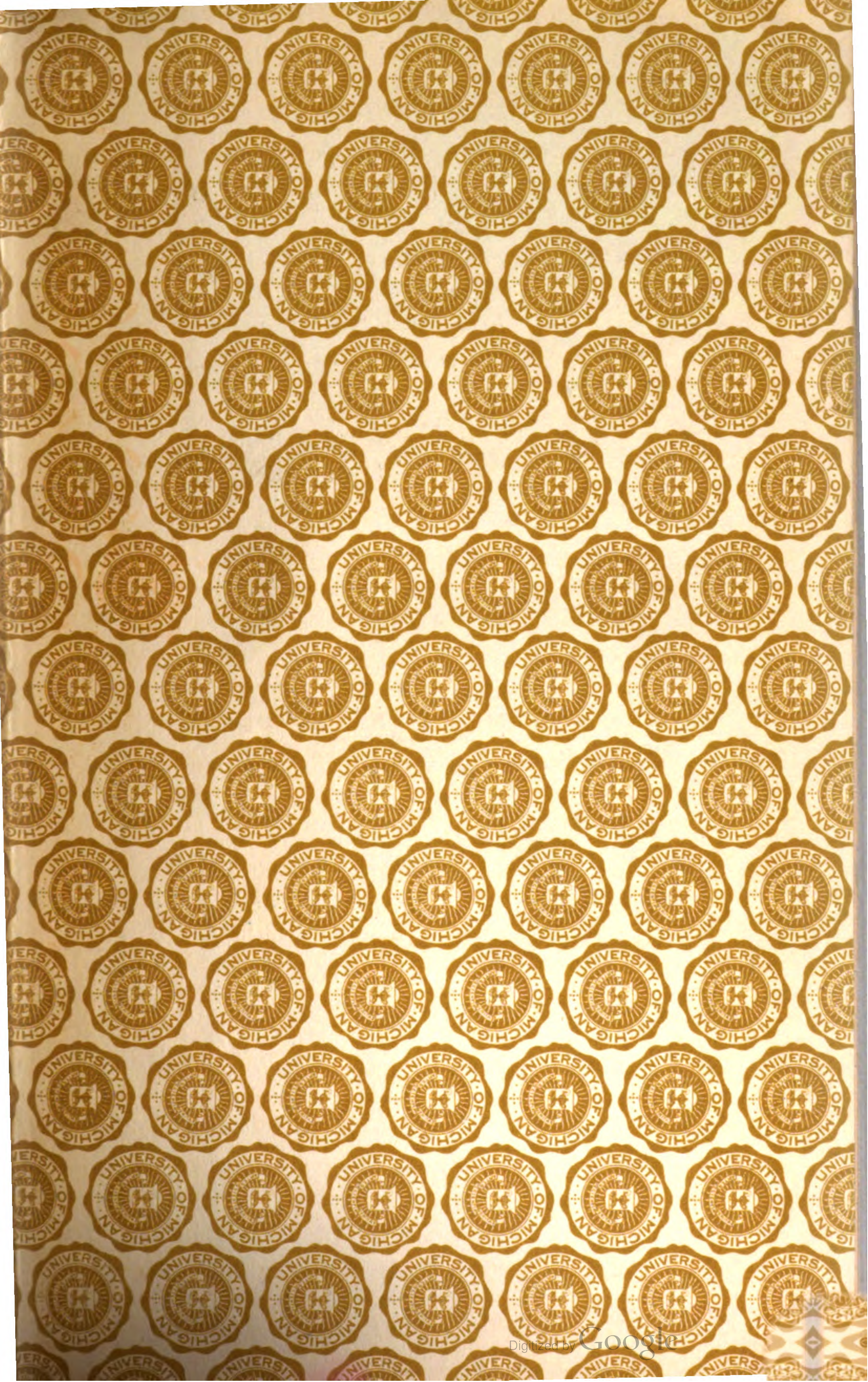



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
Digitized by Google


UNIVERSITY OF MICHIGAN

Vierteljahrschrift
für
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Gotenburg), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XIX. Band.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1926

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart

Generalherr.

Inhalt des neunzehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

Die Agrarlehre Columellas.

Von

Gertrud Carl.

Inhalt.

Einleitung.

In den Lehren der römischen Agrarschriftsteller ist — unseres Wissens — die einzige Form wirtschaftswissenschaftlicher Literatur erhalten, die die römische Antike hervorgebracht hat. Außer ihr ist auf ökonomischem Gebiet nirgends ein wissenschaftlich bedeutendes Schrifttum bezeugt.

Dieser Mangel einer Literatur über wirtschaftliche Fragen hat dazu geführt, für Griechenland und Rom zugleich auf eine wenig entwickelte Wirtschaft zu schließen[1]). Abgesehen davon, daß dieses Vorgehen in der überlieferten Literatur zugleich auch die einzige in der Antike vorhandene sieht, beruht der Schluß auf nichtberechtigtem Anlegen eines modernen Maßstabes an einen fremden Kulturkreis. Wenn in Griechenland keine in sich selbst ruhende Theorie der Wirtschaft entstanden ist, wenn die Wirtschaft theoretisch betrachtet uns nur eingebaut in ein politisch-ethisches System überkommen ist (PLATON, ARISTOTELES), so liegt dieser Tatsache nicht eine unentwickelte Wirtschaft zugrunde, sondern ein anderes Verhältnis der Wirtschaft zu Gesellschaft und Staat[2]). Wenn in Rom eine Betrachtung der Wirtschaft

1) So stützt sich BÜCHERS Oikentheorie u. a. auch auf diese Tatsache; cf. Beiträge zur W.gesch. S. 93.

2) cf. dazu SALIN, Gesch. d. Volkswl. 1923 S. 1 ff.

auch nur innerhalb des gesellschaftlich-politischen Lebens fehlt, so ist dies wieder nicht der Ausdruck einer wenig entwickelten Wirtschaft, vielmehr nur der Besonderheit des römischen Charakters: nicht philosophische Reflektion über die Dinge, sondern praktisches Handeln steht hier im Mittelpunkt.

Betrachtet man die auf römischem Boden entstandene wirtschaftliche Literatur, die Agrarlehre, so kann man gerade sie als einen Ausdruck dieses besonderen römischen Charakters fassen: Schrifttum, aus praktischem Handeln erwachsen mit der Bestimmung, in praktisches Handeln umgesetzt zu werden, eine Erwerbslehre auf agrarem Gebiet.

Mit diesem besonderen Charakter der Lehre ist dem Historiker zugleich auch der Weg der quellenmäßigen Ausnützung vorgezeichnet. Hierbei besteht die Möglichkeit der Quellennutzung nach der Seite der Wirtschaftsorganisation; in dieser Richtung sind die script. rei rust. ausgewertet in den Schriften von M. Weber [1]) und Gummerus [2]).

Wir wollen hier einen anderen Weg einschlagen — man nennt ihn heute soziologisch, aber sein Gegensatz zu dem anderen liegt nur darin, daß er nicht rein agrar-, sondern stärker universal-historisch ist: wir fassen die Agrarlehre als Teilgebiet und Frucht einer ganz bestimmten historischen Lage, als einem ganz bestimmten Kulturkreis erwachsen, dessen Zentrum das Leben für den Staat, die Politik beherrscht, wo die Wirtschaft zwar als notwendiger Teil des Gesamtorganismus erkannt ist, zugleich aber dem Ganzen unbedingt untergeordnet erscheint.

Wir haben demnach die Agrarlehre und (da sie als Lehre vom Erwerb ein unmittelbarer Ausdruck der jeweiligen Agrarverhältnisse ist) die Agrarwirtschaft nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Beziehung zu Gesellschaft und Staat. Wie alles historisch Gewordene, so unterliegt auch dies wechselseitige Verhältnis stetem Wandel. Seine Entwicklung an der Agrarlehre zu verfolgen — und den ideellen Ausdruck dieses Verhältnisses:

1) M. Weber, Die röm. Agrargesch. 1891 S. 220. Agrargesch. d. Altertums, Hdwb. d. Staatsw.[3] u. Ges. Aufsätze zur Wirtschaftsgesch. (nach dieser Ausgabe ist i. F. zitiert), 1921.

2) Gummerus, Der röm. Gutsbetrieb; Klio Beiheft 5.

die Wirtschaftsgesinnung zu erfassen — wollen wir uns im folgenden zur Aufgabe machen, um darauf aufbauend den Sinn der Lehre COLUMELLAS zu erklären als aus diesem Verhältnis erwachsen.

I. Die Agrarlehre von Cato bis Columella.

a) Agrarlehre und Agrarwirtschaft.

Wenn wir es im Vorausgehenden als unsere Aufgabe bezeichneten, die Agrarlehre nicht isoliert, sondern in ihrem Verhältnis zu Gesellschaft und Staat zu betrachten, so ist es zunächst notwendig, über die Bedeutung, die in Rom dem Agrarbesitz zukommt, einiges zu sagen.

Rom, über den Kreis der πόλις einmal hinausgewachsen, ist Agrarstaat. Das besagt deutlich die Einteilung der Bürgerschaft in „tribus“, denn die tribus ruht auf der Voraussetzung des Grundbesitzes: der in Privateigentum befindliche Grund und Boden ist in Bezirke (tribus) eingeteilt; dieser Besitz berechtigt und verpflichtet zu Stimmrecht und Heeresdienst, d. h. also, der Begriff des Vollbürgertums ruht auf der Tatsache des Bodenbesitzes (so MOMMSEN, StR. III S. 247). Wenn Appius Claudius am Ende des 4. Jahrhunderts eine Neueinteilung der Bürgerschaft unternimmt, und als Maßstab dabei nicht mehr Grundbesitz, sondern in Geld ausgedrückter Vermögensbesitz gilt, wenn er von der neuen Einschätzung Stimmrecht und Heerespflicht abhängig macht, und damit den bestehenden Unterschied von tribules und aerarii, d. h. grundbesitzenden Vollbürgern und Nursteuerzahlern, aber nicht Stimmberechtigten aufhebt, so mag das wohl in einer Zeit fortwährender Kämpfe mit den Völkern Mittelitaliens aus einer Zwangslage des Staates heraus geschehen sein, die die Erweiterung der Heerespflicht notwendig machte. In wie weit sich Appius Claudius bei seiner Reform von innerpolitischen Gesichtspunkten hat leiten lassen (Verteilung der Nichtgrundbesitzenden auf alle tribus), mag dahin gestellt bleiben[1]. Daß auch fernerhin die agrare Schicht im Staate dominierte, beweist die bald darauf durchgesetzte Beschränkung

1) cf. M. WEBER l. c. S. 217.

sämtlicher Nichtgrundbesitzer auf die vier städtischen tribus. Schon das Zahlenverhältnis der servianischen Einteilung in vier städtische und 16 ländliche tribus zeigt rein äußerlich das Überwiegen der Agrarschicht, was noch verstärkt wird mit dem Anwachsen der ländlichen tribus an Zahl (und wahrscheinlich auch örtlicher Ausdehnung, MOMMSEN, StR. III S. 181), während die städtischen tribus an Zahl gleich und örtlich geschlossen blieben.

Mit der Aufnahme Grundbesitzloser in die Vollbürgerschaft ist zwar staatsrechtlich der Gegensatz zwischen tribules und aerarii beseitigt, sozial besteht er weiter. Die Agrarschicht (Adel und Bauernschaft) besitzt die politische Vormacht im Staate — sonst hätte sie nicht durchsetzen können, daß die Nichtgrundsässigen auf die städtischen tribus beschränkt wurden —, ihre wirtschaftliche Tätigkeit wird zugleich mit dem Merkmal der Höherbewertung versehen: die agrare Tätigkeit wird zur gerechtesten und ehrenvollsten, nicht weil ihr ethisch ein höherer Wert zukäme vor Gewerbe und Handel, wohl aber, weil ihre Träger der im Staate vorherrschenden Schicht angehören. Die ländlichen tribus stehen an Ansehen den städtischen voran — rusticae tribus laudatissimae eorum, qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominia esset, desidiae probro (PLIN. n. h. 18. 13).

Die Folge dieses agraren Übergewichtes ist die Orientierung auch der äußeren Politik nach agraren Interessen [1]). Die binnenländische Expansion, das Interesse des Bodenerwerbs, wird (nach M. WEBER, l. c. S. 219) für das Bauernheer zum treibenden Moment seiner Politik. Die Resultate sind: politisch Ausdehnung Roms zum Territorialstaat, ökonomisch: Kolonisationen in den eroberten Gebieten, Versorgung der besitzlosen Nachkommenschaft der Bauern mit Land (M. WEBER, l. c. S. 228). Jm Gegensatz zu diesen Institutionen (Landanweisungen, Kolonisationen), die im Grunde bäuerlichen Charakter haben, entsteht mit der Expansion eine andere, die für die Gestaltung der Besitzverhältnisse von

---

1) So sieht M. WEBER (l. c. S. 219) den Mangel einer Flotte im 1. pun. Krieg als Folge agrarpolitischer Einstellung an.

größter Bedeutung werden sollte: die Institution des ager publicus. Da nur der Sklavenbesitzer — und das ist wohl in der Regel der aristokratische Grundherr — diese Institution voll nutzen kann, so ist hier für die Aristokratie die Möglichkeit einer Bildung von Großgrundbesitz in außerordentlichem Maßstab gegeben; in ihr liegt für die Aristokratie der wirtschaftliche Gewinn dieser territorialen Politik. Es entwickelt sich auf Grund der gegebenen Möglichkeit billigen Boden-[1]) und Sklavenerwerbs (infolge der Kriege) jenes vielbekannte System der römischen Gutswirtschaft.

Abgesehen zunächst von der agrarwirtschaftlichen, hat dieser wachsende Grundbesitz zugleich eine gesellschaftliche Bedeutung.

Die römische Aristokratie ist, nachdem einmal die Epoche des Ständekampfes überwunden, Amtsaristokratie (wie M. WEBER sich ausdrückt), d. h. also ihr Vorrang beruht nicht auf rechtlicher, vielmehr auf gesellschaftlicher Sonderstellung, auf der Beteiligung am Staatsdienst, auf der Beamtenlaufbahn.

Hierfür bestehen zwei Voraussetzungen: einmal Stadtsässigkeit, und zweitens, da die Tätigkeit für den Staat nicht besoldet wird, irgendwelches aus der Wirtschaft stammendes Einkommen. Die Möglichkeit dazu ist eng begrenzt. Das Betreiben eines Gewerbes galt in der Antike von jeher als unwürdig, weiter gilt für Rom: das claudische Gesetz[2]) vom Jahr 218, das Leute senatorischen Ranges vom Schiffsbesitz und damit zugleich vom Handel ausschließt, das Beteiligung an Staatspachten ihnen untersagt, und allen wirtschaftlichen Erwerb für unschicklich stempelt — quaestus omnis patribus indecorus visus —; es bleibt als gesellschaftlich gewertete allein die agrare Tätigkeit. — So besitzt die Erwerbsmöglichkeit, die sich der Aristokratie in der Gutswirtschaft eröffnet, die alte historische Wertschätzung der agraren Tätigkeit, die die bäuerlich traditionale Wirtschaft besessen. Die Gutswirtschaft erscheint somit in der Epoche des Territorialstaates als die gesellschaftlich allein gewertete Tätig-

1) Zunächst ruht auf dem ager publicus eine Abgabe an den Staat, im übrigen steht die Okkupation jedem Bürger frei.

2) LIVIUS 21. 63 (Cic. Verr. 5. 18. 45).

keit einer bestimmten sozialen Schicht, der Nobilität; darin liegt ihre gesellschaftliche Bedeutung.

Die neue Form der Gutswirtschaft gibt die materialen Bedingungen zum Entstehen der Agrarlehre. Das Aufgeben der traditionalen Bewirtschaftung, die Einstellung der Produktion auf das eine Ziel: möglichst großen Erwerb zum Zwecke des Konsums für die stadtsässige Nobilität, durchgeführt nach dem Prinzip strenger Rationalität, sind Gegenstand dieser Literaturform.

Indem so die agrare Erwerbswirtschaft durch historische Entwicklung und durch gesellschaftliches Werturteil zur wirtschaftlichen Betätigungsform einer ganz bestimmten sozialen Schicht wird, kann auch eine Lehre dieser Wirtschaftsweise nicht mehr sein als der Ausdruck der Wirtschaftsgesinnung dieser bestimmten sozialen Schicht. Es entscheidet die Wirtschaftsgesinnung der Aristokratie über die horizontale Ausdehnung der Lehre auf den Kreis der Wirtschaft. Zugleich ergibt sich aber auch eine historische Gebundenheit der Lehre an die Wandlung der politisch-gesellschaftlichen Gesinnung. Sobald die Politik der Nobilität den territorialen Interessenkreis sprengt, und die agrare Erwerbswirtschaft (Gutswirtschaft) die ihr eigene Bedeutung für die Aristokratie verliert, und deren Wirtschaftsgesinnung sich wandelt, muß damit auch der Sinn der Agrarlehre als einer Erwerbslehre für die Nobilität fallen.

Catos Schrift de agricultura ist — nach antiker Tradition — der erste Versuch in römischer Sprache, in der diese rationale Wirtschaftsweise ihren literarischen Ausdruck findet. Wenn man das Gebiet der literarischen Tätigkeit Catos betrachtet, macht es den Eindruck, als wolle der Autor in seinem Schrifttum gewissermaßen eine Enzyklopädie der Tätigkeiten und Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat und dem eigenen Hauswesen geben. Dieses zu mehren auf die beste, sicherste und anständigste Art ist ihm die Gutswirtschaft gegeben: est interdum praestare[1]) mercaturis rem quaerere, nisi tam periculosum sit et

1) Wir wollen trotz philologischer Bedenken (cf. Leo., Gesch. d. röm. Lit. I. S. 271 Anm. 4) uns an die überlieferte Lesart halten. Der Ausdruck

item fenerari, si tam honestum sit . . . maxime pius quaestus stabilissimusque consequitur, minimeque invidiosus. Der Landmann ist der beste, tapferste, rechtschaffenste Bürger: ex agricolis et viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur . . . minimeque male cogitantes sunt, qui in eo studio occupati sunt. — Cato ist Selbstwirtschafter; er hat wohl einen vilicus, einen Verwalter, und wohnt nicht dauernd auf seinem Gut, aber Anlage und Gestaltung der Produktion, Anschaffungen und Verkäufe, kurz die oberste Leitung des Betriebes unterliegt seiner Person. Der beste Beweis ist wohl seine Lehre selbst: die kurzen, in Imperativform hingeworfenen Sätze, die zahlreichen, zusammenhanglosen, einer Rezeptsammlung gleichenden Kapitel: das alles scheint uns mehr das Ergebnis unmittelbarer Selbsttätigkeit und praktischer Erfahrung als literarischer Konzeption[1]. — Doch hat diese wirtschaftliche Funktion nur sekundäre Bedeutung: die vornehmste Tätigkeit ist für Cato die für den Staat.

Die überseeische Expansion führt zur Sprengung des gegegebenen ökonomisch-politischen Rahmens; sie ist zunächst nicht im Interesse der Nobilität[2]. Die Klasse der Geldleute (im Gegensatz zu den aristokratischen Grundbesitzern) setzt sich durch gegen die Nobilität, die ausgeschlossen ist von unmittelbarer geldmäßiger Ausbeute[3]. Sie wird also bei dieser neuen Expansion beschränkt auf die politische Funktion. Diese rückt nun in den Mittelpunkt des aristokratischen Interesses, und die Bedeutung der bisherigen agraren Selbstwirtschaft tritt zurück gegen die nun gegebene Weite der politischen Aufgaben, gegen die mittelbaren Wege der Bereicherung, die das neue System

---

est c. inf. in Verbindung mit einem impersonale ist allerdings ohne Analogie (Birt, Phil. Wochenschr. 1915 S. 922), sonst lassen sich für est c. inf. zahlreiche Beispiele beibringen (cf. Kühner-Stegmann, Ausführl. Gramm. der latein. Sprache; Keil, Com. in Catonis de agr. lib. pag. 5; Lachmann, Com. in Lucr., de rer. nat. V. 533 p. 297; Dziatzko-Kauer, Ter. Adelphoe V. 3. 42 u. Anhang p. 190). Die Berechtigung zu einer Textänderung scheint uns angesichts der Überlieferung und der umständlichen Ausdrucksweise Catos nicht gegeben.

1) Wir bekennen uns damit zu der Notizbuchhypothese; (cf. Gummerus, l. c. S. 15 ff.; Schanz, Gesch. d. röm. Lit. I, 1[3] S. 251).

2) cf. M. Weber l. c. S. 235 ff.

bietet. Die Vereinigung von agrarer Selbsttätigkeit und politischer Funktion, die für Catos Zeiten noch typisch ist, löst sich nun, der Boden ist nicht mehr Objekt erwerbsmäßiger Ausnutzung, er wird zu einer Form der Kapitalanlage. Zugleich damit schwindet aber auch die gesellschaftliche Wertschätzung der agraren Selbsttätigkeit; sie wird zum opus sordidum. Reitzenstein[1]) ist es aufgefallen, daß zwischen VERGIL und JULIUS ATTICUS[2]), in einem Zeitraum von nahezu 50 Jahren, die Tradition der landwirtschaftlichen Schriftstellerei aufgegeben ist, während sie vor und nach dieser Epoche in ununterbrochener Folge sich erstreckt. Die Erklärung sucht er in der Entfremdung der Nobilität vom Ackerbau, wofür er bei CICERO[3]) und SALLUST[4]) die Bestätigung findet. VARRO's Schrift ist REITZENSTEIN der Ausdruck einer Zeit, da eine ansehnliche Zahl der Nobiles sich noch mit der Beschäftigung des Landbaues abgab trotz jener Äußerungen des CICERO und SALLUST.

Wir möchten eher das Gegenteil annehmen und in VARROS Schrift schon den Ausdruck jener politisch-gesellschaftlichen Umstellung finden, die die überseeische Expansion gebracht. Denn einen anderen Sinn können doch die Worte nicht haben „... igitur quod nunc intra murum fere patres familiae correpserunt relictis falce et aratro et manus movere maluerunt in theatro ac circo, quam in segetibus ac vinetis, frumentum locamus qui nobis advehat, qui saturi fiamus ex Africa et Sardinia et navibus vindemiam condimus ex insula Coa et Chia. itaque in qua terra culturam agri docuerunt pastores progeniem suam, qui condiderunt urbem, ibi contra progenies eorum propter avaritiam contra leges ex segetibus fecit prata. (VARRO, rer. rust. II praef. 4). Hierin ist von VARRO die Stellung seiner Zeitgenossen zur Landwirtschaft ausgesprochen. Intensive Selbstbewirtschaftung wie bei CATO ist aufgegeben, das Land wird in

1) de script. rei rust., qui intercedunt ... libris deperditis. Diss Bln. 1884 S. 27 ff.

2) Dem Agrarschriftsteller, den COLUMELLA zusammen mit CELSUS seinen Zeitgenossen nennt (I. 1. 14; III. 7. 4).

3) CIC. de oratore I. 249.

4) SALLUST, coni. Cat. 4. 1.

Weide verwandelt, weil es seinem Zweck, der Kapitalanlage bei extensiver Bewirtschaftung, so am besten entspricht[1]). Daher auch die Ansicht seiner Zeitgenossen, beim Weinbau verschlängen die Kosten den Nutzen (rer. rust. I. 8. I).

Der Sinn der Lehre VARROS hat sich also geändert gegenüber der CATOS. Dort wächst die Lehre noch unmittelbar heraus aus der Selbsttätigkeit des Autors, eine Rezeptsammlung brauchbar für den, der selbst in der Tätigkeit steht.

VARRO ist der erste der script. rei rust., der nicht selbst Landwirt ist, und der seine Lehre als erster weniger aufbaut auf eigener Erfahrung als auf literarischer Kenntnis. Damit ist aber auch gewissermaßen die neue Sphäre gekennzeichnet, aus der VARROS Lehre erwächst, und für die sie bestimmt ist. Der Boden ist hier die gesellschaftlich gewertete Form des Kapitalbesitzes. Der Besitzer ist nicht mehr wie CATO Selbstwirtschafter, er ist Rentenbezieher geworden; ihm die Kontrolle über seinen Besitz zu geben, das ist nun der Sinn der Agrarlehre.

Erwerbslehre im CATOnischen Sinne sind auch nicht mehr die Gedichte VERGILS. Hier ist das ländliche Leben idealisiert, geformt in die Sprache des Dichters, um der gesunkenen Moral der Hauptstadt ein Bild der Reinheit und Unverdorbenheit dieses Lebens zu zeigen, derselbe Geist, aus dem etwa 130 Jahre später des TACITUS Germania entsteht.

Wenn in der Zeit von TIBERIUS bis NERO die agrare Schriftstellerei wieder aufgenommen wird, so liefert gerade sie den Beweis einer Wandlung der Wirtschaftsgesinnung in der veränderten Stellung der Aristokratie zur Agrarwirtschaft. COLUMELLA, der Zeitgenosse NEROS und SENECAS, gibt dafür den besten Beweis. Seine Lehre ist gewissermaßen zum Protreptikos an die Gesellschaft geworden, die sich von der agraren Tätigkeit abgewandt hat. Mit PLINIUS, der noch COLUMELLA als Quelle benutzt, hört dann auch die Tradition der Agrarschriftstellerei auf;

1) Vgl. hierfür noch die von SALIN (Gesch. d. Volksw. S. 5) herangezogene Stelle, wo VARRO die von CATO aufgestellte Rangordnung der Böden kritisiert: das Weideland ist bei VARRO an die erste Stelle der Produktion gerückt.

erst im 3. und 4. Jahrhundert begegnen wieder die Schriften des GARGILIUS und PALLADIUS.

b) Die Organisation der Agrarwirtschaft.

Bevor wir daran gehen, COLUMELLAS Lehre im Rahmen des gesellschaftlich-politischen Lebens seiner Zeit zu erklären, müssen wir über die Organisation der römischen Agrarwirtschaft einiges bemerken.

Bekanntlich stehen sich zwei sehr kontroverse Auffassungen über die Struktur der antiken Wirtschaft gegenüber, die Ansicht K. BÜCHERS [1]), die Antike sei über die geschlossene Hauswirtschaft nicht hinausgekommen, und die andere, deren Hauptvertreter E. MEYER [2]) und BELOCH [3]), die antike Wirtschaft sei eine durchaus kapitalistische gewesen, so daß moderne Begriffe wie Fabrik und Industrie auch auf die Antike angewendet werden.

Wir müssen daher auf die Frage, ob kapitalistische, ob akapitalistische Wirtschaft, soweit die römische Agrarwirtschaft davon betroffen wird, kurz eingehen [4]).

Das Wesen der geschlossenen Hauswirtschaft liegt nach BÜCHER darin [5]), daß sich der ganze Kreislauf der Wirtschaft von der Produktion zur Kosumtion im geschlossenen Kreis des Hauses vollzieht. Es produziert danach also nicht wie in der Moderne das einzelne Wirtschaftssubjekt irgendwelche Güter (Waren), um auf dem Tauschwege (über den Markt) durch das Mittel des Geldes seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Hauswirtschaft dient vielmehr der Bedürfnisbefriedigung ihres Oberhauptes derart, daß sie alle Einzelbedürfnisse in natura deckt, also nicht wie die moderne Wirtschaft über den Umweg

---

1) Die Entstehung der Volkswirtschaft [16] 1922; Beiträge zur Wirtschafsgeschichte, 1922.

2) Geschichte des Altertums; wirtschaftl. Entwicklung des Altertums in: Kl. Schr. I [2] 1924 S. 79 ff.

3) Griechische Geschichte [2] 1912 ff.

4) Gegen BÜCHER besteht gerade über die röm. Agrarwirtschaft die Arbeit von GUMMERUS (der röm. Gutsbetrieb, Klio Beiheft 5). Wir können uns daher auf die Haupteinwände gegen BÜCHER beschränken und in Einzelheiten auf diese Auseinandersetzung verweisen.

5) Die Entstehung der V.W. [16] S. 92 ff.

des Marktes. Es gibt demnach in der geschlossenen Hauswirtschaft keine Produktion für den Markt, vielmehr nur für den eigenen Bedarf; es gibt aber auch keine Konsumtion, die über das hinausgeht, was die eigene Hauswirtschaft liefert (ausgenommen wenige Luxusgüter); es gibt keinen regulären Handel. Auch die Herstellung der Produktionsmittel erfolgt innerhalb des Hauses; es besteht folglich auch kein selbständiges Gewerbe außerhalb des Oikos, es fehlen alle Kennzeichen einer Verkehrswirtschaft: es gibt keine Waren, keinen Preis, keinen Güterumlauf.

Der Haupteinwand gegen Bücher scheint uns — was die römische Agrarlehre angeht — in dem gegeben, was unseres Erachtens das Wesen der Gutswirtschaft ausmacht: eine Erwerbswirtschaft, ausgezeichnet durch die gesellschaftliche Wertschätzung, und daher zur Wirtschaftsweise der sozial am höchsten stehenden Schicht geworden.

Cato kauft ein Gut, nicht um damit in natura die Bedürfnisse seines eigenen Hauses zu befriedigen, vielmehr nur, um durch Wirtschaften Geldeinkommen zu erzielen. Genau dasselbe Ziel könnte er auch erreichen durch Handel oder Geldleihen, aber beides ist nicht so anständig [1]. Durch die Agrarwirtschaft, heißt es, „maxime pius quaestus stabilissimusque consequitur“. Erwerb, also nicht Bedürfnisbefriedigung, ist der Zweck der Gutswirtschaft. Was für Cato gilt, trifft erst recht zu für Varro und Collumella.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Agrarlehre, so kann man das Erwerbsprinzip nach zwei Richtungen hin feststellen: einmal vom Standpunkt der Gutswirtschaft gesehen nach außen hin, in dem Streben, möglichst hohen Geldertrag durch Absatz der Produkte herauszuwirtschaften; dann innerhalb der Gutswirtschaft selbst, es äußert sich in strengster Rationalität der Produktionsführung, nur sie gewährt Aussicht auf hohen Ertrag.

Betrachten wir den zweiten Punkt zunächst: Catos bekannte Grundsätze gehören hierher: die Arbeitskraft der Sklaven möglichst auszubeuten, die Produktionskosten so niedrig wie möglich

1) Cato, praef. 1 ff.

zu halten, ja keine großen Kapital[1])aufwendungen zu machen (I. 5); der Zweck ist: möglichst hohen geldmäßigen Überschuß zu gewinnen. Alte Sklaven sollen, wenn sie nichts mehr leisten, wie altes Vieh und alte Werkzeuge verkauft werden[2]).

Sehr zahlreich sind die Beweise in COLUMELLAS systematisch durchgeführtem Werk: die beiden Hauptfaktoren[3]) der Produktion: Boden und Sklaven werden in durchaus rationeller Weise dem System eingegliedert, zunächst der Boden: er ist Mittel des Erwerbs; zu diesem Zweck wird er erworben (auch bei CATO, praef.); er muß daher unbedingt fruchtbar sein, je größer die Fruchtbarkeit, desto höher die Rente und damit das geldmäßige Einkommen (cf. I. 3. 2). Das Gut muß in gesunder Lage sein, wo sie fehlt, entsteht durch Verlust an Sklaven mehr Schaden als der fruchtbarste Boden einbringt (I. 3. 2), daher rät COLUMELLA, obwohl er den Eigenbetrieb entschieden vorzieht, bei ungesundem Klima (und in unfruchtbaren Gegenden) den Boden zu verpachten (I. 7. 4). Da das Ziel der Wirtschaft stärkste Intensität des Anbaus ist, wird damit zugleich der Umfang des Gutes beschränkt; die Grenze ist gegeben durch die Notwendigkeit, die Sklaven zu kontrollieren und Kapitalaufwendungen zu machen (I. 3. 12). Bei zu großer Ausdehnung besteht die Gefahr, daß der Besitzer nicht mehr mit genügender Intensität wirtschaften kann, wodurch ihm geringerer Gewinn entsteht als bei intensiver Bewirtschaftung eines beschränkten Gebietes (I. 3. 9). Ebenso muß die Größe der Gebäude in einem bestimmten Verhältnis zur Größe des Bodens stehen: sind sie zu weitläufig, so erfordern sie zu viel Kapital-Anlage und Aufwand, sind sie zu klein, so gewähren sie nicht die Möglich-

1) Kapital im Sinne von Produktions- und Betriebsmitteln.

2) cf. weiter: GUMMERUS l. c. S. 21 ff.

3) Die technischen Produktionsmittel sind — wie überall in der Antike — von relativ geringer Bedeutung und stellen kein hochwertiges Kapital dar. — CATOS entwickeltste Produktionsmittel: Kelter und Ölpresse setzt er selbst zusammen. Der Preis der fertigen Ölpresse beträgt 4[illegible]0 HS. Für einen Sklaven hat CATO (nach PLUTARCH, CATO, 4. 5) nie mehr als 5000 HS bezahlt; in seinem Gutsbetrieb hat er aber mindestens 15 Sklaven, die zum Höchstwert gerechnet 90000 HS an Wert darstellen. Demgegenüber ist das Kapital, das die Ölpresse darstellt, verschwindend gering.

keit einer fachgemäßen Behandlung der Produkte: beides drückt den Gesamtertrag der Produktion herab (I. 4. 7).

Die Sklaven: Der Sklave ist Produktionsmittel, wie jedes andere sachliche Gut (denn auch er ist juristisch: „Sache") und wird entsprechend behandelt: seine Person muß geschont werden, soweit es rational ist (wofür der Sklavenpreis den Ausschlag gibt; bei COLUMELLA ist die schonende Behandlung größer, der Sklavenpreis höher als bei CATO [cf. S. 5. 6 Anm. 2]), da mit der Gesundheit zugleich der Wert des Produktionsmittels auf dem Spiele steht; daher hat der vilicus für zureichende Nahrung und Kleidung zu sorgen (I. 8. 9 = XI. 1. 21). Andererseits muß das Kapital, das der Sklave darstellt, auf jede Weise ausgenutzt werden; dies geschieht durch möglichst intensive Verwendung der Arbeitskraft im Produktionsprozesse[1]) (so auch bei CATO, 2. 3; 23, 1; 39, 1), sowie in negativem Sinne durch Ausschaltung aller Momente, die die Intensität hindern können (XI. I. 22 = I. 8. 6).

So stark das Prinzip der Rationalität und die Energie, die Produktion auf ein Höchstmaß zu steigern, aus der Agrarlehre hervortritt, so bedarf es noch des Beweises, daß beide angewandt werden, um geldmäßigem Erwerb, nicht um naturaler Bedürfnisbefriedigung zu dienen, daß die Produkte dieser Wirtschaft bestimmt sind, am Markte abgesetzt, nicht innerhalb des Oikos konsumiert zu werden. Es ist zu zeigen, daß die Gutswirtschaft nicht ein isolierter Wirtschaftskörper, sondern in die Verkehrswirtschaft einbezogen ist.

Hierfür sind CATOS schon oben zitierte Worte zu nennen, mit denen er seine eigene Tätigkeit Erwerb nennt und in Vergleich bringt mit Erwerb durch Handel und Geldleihe. (Geld)-Erwerb, wie er hier bei CATO gemeint ist, kommt nur zustande durch Eingehen der Produkte in den Verkehr; alles, was für die eigene Wirtschaft nicht unbedingt erforderlich, soll daher verkauft werden: patrem familias vendacem non emacem esse oportet. Entsprechend dem Ziel der Wirtschaft: größtmöglichster Überschuß des Ertrages über die Kosten, ist auch die Einteilung der Anbauflächen nicht willkürlich, sondern so, wie es dem

1) Arbeit an Feiertagen, bei Regen, bei Licht (II. 22. 1; XI. 2. 90; XII. 3. 6; I. 8. 9.).

obersten Grundsatz des Wirtschafters entspricht; daher Gruppierung der verschiedenen Bodenklassen in einer Reihe[1]). Wenn es richtig ist, was BÜCHER sagt, daß diese Wirtschaft nur geschlossene Hauswirtschaft sei, wenn sie nur für sich, nicht für den Markt produziert, dann müßte die aufgestellte Rangordnung bleiben. (Denn die Bedürfnisse des Oikos sind gegeben; gegeben auch die Produktionsfläche; beide stehen in festem Verhältnis. [Daß die Bedürfnisse sich rasch wandeln, ist in einer vom Verkehr nicht berührten geschlossenen Hauswirtschaft unwahrscheinlich]). Daß sie tatsächlich nicht bleibt, sondern der veränderten Lage der Verkehrswirtschaft, in die die Agrarwirtschaft einbezogen ist, nachgibt, beweist VARROS Kritik an der catonischen Reihenfolge. Die Weinproduktion, die CATO an erster Stelle nennt, ist durch die Weidewirtschaft verdrängt worden.

Einbau der Agrarwirtschaft in den Verkehr ist die Voraussetzung auch für COLUMELLAS Lehre. Auch hier sind (wie bei CATO I. 3: oppidum validum prope sit, aut mare aut amnis, qua naves ambulant, aut via bona celebrisque) die äußeren Bedingungen einer Produktion für den Absatz gefordert: gute Verkehrswege, Lage an einem Fluß oder am Meer (I. 2. 3); deutlicher als bei CATO ist hier der Grund angegeben: multum conferre agris iter commodum . . . ad invehenda et exportanda utensilia; quae res frugibus conditis auget pretium et minuit impensas rerum invectarum: quae minoris apportentur eo quo facili nisu perveniatur (I. 3. 3); die Transportkosten entscheiden über die Höhe des Gewinnes. — Über die Art des Anbaus gibt den Ausschlag nicht überkommene Tradition, sondern bei gegebenen Marktpreisen die Möglichkeit des Gewinnes. Bevor COLUMELLA sich auf den Anbau eines Produktes überhaupt einläßt, hält er es für notwendig, seine Rentabilität zu beweisen: so ausführlich beim Weinbau (III. 3), wo er die bekannte Rentabilitätsrechnung aufstellt, ebenso beim Ölbau (V. 8), bei der Viehzucht (VI. praef.), bei der Geflügelhaltung (VIII. 1), bei der Fischzucht. Zahlreiche Stellen finden sich, wo die spezielle Ausgestaltung der Produktion nach den Marktpreisen erfolgt.

1) cf. CATO I. 7.

So entscheidet der Marktpreis, ob Berücksichtigung der Quantität oder Qualität (III. 2. 5), ob intensiver oder extensiver Anbau rentabler (VIII. 17. 8 u. 65; VIII. 4. 6). .... quas impensas et curas nisi locis, quibus harum rerum vigent pretia non expedit adhiberi VIII. 8; VIII. 10. Auf alle Luxusprodukte werden große Kosten verwendet, da die Preise hierfür hoch sind, VIII. 10. 6; VIII. 8 u. 9. Wesentliche Bedeutung wird auch der Entfernung vom Marktort beigemessen; sie entscheidet, ob die Produktion noch lohnend ist; cf. III. 2. 1; VII. 8. 1; VII. 3. 22.

Aus den hier gruppierten Stellen Columellas läßt sich der Gegensatz zwischen einer Wirtschaft, die für den Absatz, und einer, die für den Konsum produziert, deutlich erkennen. Ein Bauer, der nur zum Zweck eigenen Konsums wirtschaftet, frägt nicht nach den jeweiligen Marktpreisen; hat er Überschuß, so wird ihm die Geldeinnahme willkommen sein. Niemals wird er aber von dem schwankenden Marktpreis die Gestaltung seiner Produktion abhängig machen.

Wenn Produktionsmittel innerhalb der Gutswirtschaft hergestellt werden, so besteht darin kein Einwand gegen das Erwerbsprinzip und kein Beweis für die geschlossene Hauswirtschaft. Die Herstellung von Produktionsmitteln ist im Gegenteil nur die Konsequenz einer rationalen Betriebsführung: da die Hauptarbeiter Sklaven [1]) sind, die das ganze Jahr ernährt werden müssen, infolge des saisonartigen Charakters der Agrarwirtschaft aber nicht voll beschäftigt werden können, ist es nicht schwer zu erklären, wenn man diese Arbeitskräfte in den der Landarbeit ungünstigen Perioden zur Herstellung von Geräten und Werkzeugen heranzieht; daß durchaus nicht alle Werkzeuge in der eigenen Wirtschaft hergestellt werden, beweist ausführlich Gummerus für Cato, Varro und Columella.

Sklavenwirtschaft und mangelnde Technik sind letzten Endes zwei der Antike eigentümliche Faktoren, die ihre Wirtschaft zu einer Sondererscheinung in der Historie machen, nicht aber sie

1) Wenn auch freie Arbeiter Verwendung fanden, so bedeuten sie doch immer nur eine Aushilfe zur Zeit der größten Arbeitsperioden; so viel Sklaven zu halten als während dieser Perioden notwendig, wäre höchst unrationell gewesen.



auf eine untere Stufe in der Entwicklung zur Volkswirtschaft verweisen.

Wir wollen daher als Ergebnis unserer Ausführungen festhalten, daß die römische Agrarwirtschaft in den Kreis der Gesamtwirtschaft einbezogen ist, daß sie uns auf eine Verkehrswirtschaft führt, in die die Produkte der Gutswirtschaft eingehen, daß es also Waren gibt, einen Preis gibt, einen Güterumlauf.

Nachdem wir die Organisation der römischen Gutswirtschaft als eine hauswirtschaftliche abgelehnt haben, nachdem wir festgestellt, dass sie in den Verkehr einbezogen und von dem Prinzip des Erwerbes und dem Rationalismus beherrscht wird, steht nun die zweite Frage zur Entscheidung, nämlich, ob nach diesen Ergebnissen die römische Gutswirtschaft nicht eine kapitalistische gewesen ist.

Wir wollen, um sie zu lösen, die Frage besser anders formulieren und untersuchen, unter welchen Bedingungen wir berechtigt sind, den Begriff des Kapitalismus auf die antike Wirtschaft anzuwenden.

Der Begriffsinhalt einer Sache läßt sich in verschiedener Weite fassen; die Definition des Kapitalismus bietet hierfür ein gutes Beispiel[1]). Die bestehenden Begriffsbestimmungen lassen sich bezüglich ihrer Anwendung auf die Historie in zwei Gruppen scheiden: eine solche, deren Inhalt ausschließlich die Besonderheiten der modernen Wirtschaftsweise in sich faßt, und eine

---

1) Auf die große Anzahl Definitionen, die der Kapitalismus gefunden, und ihre mehr oder weniger große Berechtigung in der ökonomischen Wissenschaft soll hier nicht eingegangen werden; hierüber ausführlich Passow (Kapitalismus, Jahrb. f. Nat.Ök., Bd. 107; in erweiterter Form unter dem gleichen Titel selbständig erschienen 1918), mit dessen Ergebnis, die große Unternehmung sei das Kriterium des modernen Kapitalismus, wir jedoch nicht völlig einverstanden sind; die große Unternehmung scheint uns mehr das Ergebnis der Faktoren zu sein, die die moderne Wirtschaftsweise in ihrer Besonderheit kennzeichnen, nur die besondere Form, in der sie in Erscheinung treten, aber nicht das Wesen dieser Wirtschaftsweise selbst. Große Betriebe hat es auch in der antiken Agrarwirtschaft gegeben, was sie von der modernen Unternehmung scheidet, muß letzten Endes wieder auf das hinauslaufen, was die Besonderheit der modernen Wirtschaftsweise ausmacht.

zweite, allgemeinere Gruppe, das Hauptgewicht auf das Prinzip, nicht auf die konkreten Ausgestaltungen der Wirtschaft legend. Die erste Art der Definition ist nur in einem Fall auf die Historie anwendbar: wenn der gefaßte Begriffsinhalt in allen Einzelheiten sich deckt mit den Erscheinungen einer fremden Epoche. Wenn wir als die wesentlichen Merkmale des modernen Kapitalismus die Tatsache auffassen, daß die überwiegende Bedeutung dem Kapital zufällt, das in der Erwartung weiteren Ertrags beim Eingehen in die Produktion nach den verschiedenen Teilen der Wirtschaft geleitet wird, wenn wir hinzunehmen, daß diese Wirtschaft über eine hoch ausgebildete Technik verfügt und auf dem freien Spiel aller Kräfte beruht (freier Arbeitsvertrag [im Prinzip wenigstens, da in Arbeitgeberverbänden, Monopolen, Konjunktur etc. faktisch starke Gegenpole bestehen], Gewerbefreiheit), dann haben wir einen speziellen, in der Historie nur für eine ganz bestimmte Epoche gültigen Begriff gewonnen, dessen Übertragung der oben aufgestellten Bedingung unterliegt.

Wenn man beispielsweise das Vorhandensein von Fabriken (und Fabrik ist ein ausschließlich moderner Begriff) für die Antike bejaht, so ist dies nur zulässig, wenn der Begriffsinhalt der Fabrik in beiden Kulturkreisen derselbe ist. Die Charakteristika einer modernen Fabrik bilden: die vorherrschende Bedeutung der technischen Produktionsmittel, die die menschliche Arbeit auf Nebenleistungen beschränken, sie mechanisieren, den Herstellungsprozeß in vielfache Teile zerlegen, ferner die typisch moderne Art der Finanzierung (über den Weg der Verkehrswirtschaft, Banken); demgegenüber in der Antike: Fehlen der Technik, folglich handwerkliche Arbeit, Finanzierung durch den Besitzer. Die Produkte der modernen Fabrik sind dementsprechend: Massenprodukte, in der Antike das, was wir heute vielleicht „Kunstgewerbe" nennen würden[1]). Auch GUMMERUS' Aufsatz über die römische Industrie (KLIO XIV, XV) ist im Grunde nichts anderes, als eine Behandlung des römischen Gewerbes.

---

1) Über die Berechtigung der Anwendung des Begriffes „Bank" auf die Antike, cf. SALIN, Schmollers Jahrb. Jg. 45 S. 196 ff.

Wenn wir, wie hier die Fabrik, die römische Agrarwirtschaft auf das hin betrachten, was wir als wesentliche Merkmale der modernen, kapitalistischen Wirtschaftsweise bezeichneten, ergibt sich: in der Moderne liegt die Entscheidung über die Entwicklung der Produktion beim Kapitalbesitzer (der auch juristische Person sein kann), der mit seinem Kapital Anspruch auf Gewinnanteil erwirbt und zur Sicherung des Gewinnes gewisse Rechte der Kontrolle eingeräumt erhält; persönliche Teilnahme am Betrieb ist nicht erfordert. — Bei COLUMELLA ist Wirtschafter und Geldgeber eine Person; die Größe des Gutes wird ausdrücklich bestimmt durch die Fähigkeit des Besitzers, Kapitalaufwendungen zu machen (was in der Moderne gerade kein Hindernis ist): modus ... erit sua cuique moderata voluntas facultasque I. 3. 12. (sc. impendendi, I. 1. 1). Die Technik, die Maschine fehlt, die Arbeitsverfassung beruht auf dem Institut der Sklaverei, nicht des freien Arbeitsvertrags.

Eine Übertragung des Begriffes kapitalistisch, der inhaltlich Erscheinungen der Moderne in sich faßt, ist also unzulässig. Wenn der Begriff angewandt werden soll, darf er nicht einen speziellen historischen Inhalt haben, er muß in allgemeinster Form gefaßt sein.

So wie die Länge zweier verschiedener Strecken mit Hilfe des gemeinsamen Begriffs des Maßes verglichen werden kann, so wie aber mit Hilfe des einen, beiden Gegenständen gemeinsamen Begriffsinhaltes der Länge zugleich auch nur über die eine beiden gemeinsame Eigenschaft etwas ausgesagt werden kann, nicht aber, ob die Strecken ihrer Lage nach etwa schief, senkrecht, wagrecht, so lassen sich auch mit Hilfe allgemeinster Begriffe die Wirtschaftsweisen verschiedener historischer Epochen vergleichen, also etwa die Begriffe wirtschaften, Erwerb, Rationalität des Wirtschaftens. Wenn ich also als wesentliches Merkmal des Kapitalismus die Idee des Erwerbs bezeichne, so etwa, wie M. WEBER es tut[1]), dann ist ein Vergleich wohl möglich; aber, so wie ich den Begriff des Maßes

1) Der als kapitalistisch die Wirtschaft gelten läßt, „wo Besitzobjekte, die Gegenstand des Verkehrs sind, von Privaten zum Zweck verkehrswirtschaftlichen Erwerbes benutzt werden" l. c. S. 15.

zugleich auf alle Ausdehnung anwenden kann, so kann ich den Begriff des Erwerbes (als Inhalt des Begriffes Kapitalismus) zugleich auf alles Wirtschaften anwenden, das für den Absatz berechnet ist[1]); ich habe keinen historischen Begriff mehr, sondern einen rein ökonomischen. — Gebrauche ich den Begriff in dieser allgemeinen Form, dann beginnt erst meine Aufgabe: die historisch besondere Form zu zeigen, die in Verbindung mit der Idee des Erwerbs und den jeweils gegebenen materialen Bedingungen ersteht. Wir müßten dann in unserem Fall zu dem Ergebnis eines modernen und eines antiken Kapitalismus kommen; beide wären der Struktur der Wirtschaft nach grundverschieden.

Ein Bedenken spricht uns jedoch auch noch gegen die Anwendung der Definition in dieser allgemeinen Form: auch der Begriff des Erwerbes unterliegt der historischen Wandlung. Erwerb in der Moderne ist nicht gleich Erwerb in der Antike. Die Moderne kennt den Erwerb um des Erwerbes willen, er trägt die gesellschaftliche Wertschätzung. Anders die Antike; in Rom trägt einzig die Agrarwirtschaft — entsprechend historischer Tradition der herrschenden Schicht im Staate — die gesellschaftliche Wertschätzung. Die Moderne verwendet Erworbenes zu neuer Produktion; die römische Agrarwirtschaft kennt den Erwerb, um ihn zum Konsumtionsfonds für eine stadtsäßige Aristokratie zu machen. — Wir möchten daher besser auch in dieser allgemeinen Form auf die Anwendung des Begriffes Kapitalismus verzichten und die römische Agrarwirtschaft als das bezeichnen, was sie ihrer historischen Besonderheit nach ist: Erwerbswirtschaft zum Zwecke des Konsums für eine bestimmte soziale Schicht, die Aristokratie.

II. Die Agrarlehre Columellas.

a) Das Verhältnis der Aristokratie zur Agrarwirtschaft.

Wir haben bisher dargelegt, daß die Agrarlehre die Lehre vom gesellschaftlich gewerteten Erwerb einer bestimmten sozialen Schicht, der Aristokratie ist und den Ausdruck ihrer

1) Also beispielsweise auf allen Handel.

Wirtschaftsgesinnung darstellt, und dass damit der Sinn der Lehre gebunden ist an die positive Einstellung der Aristokratie zur Agrarwirtschaft. Wandelt sich diese Einstellung, so ändert sich mit ihr auch der Sinn der Lehre. Wir haben daher, um in der historischen Aufeinanderfolge den jeweiligen Sinn der Lehre zu zeigen, die Einstellung der Aristokratie zur Agrarwirtschaft und ihre Wirtschaftsgesinnung zuvor zu betrachten.

Das Verhältnis von Catos Lehre zur Wirtschaftsgesinnung seiner Zeit ist oben kurz auseinandergesetzt. Seine Lehre kennt die agrare Erwerbsweise noch als die mit der sozialen Höherbewertung ausgezeichnete Tätigkeit der Nobilität, deren Politik noch territorial orientiert ist, und deren ökonomischen Rückhalt die Plantagenwirtschaft bildet. Bei Varro ist eine Verschiebung in der Wirtschaftsgesinnung eingetreten, herbeigeführt durch die Umstellung der Territorial- zur Weltpolitik. Wie dieses Verhältnis in der Zeit Columellas sich fortsetzt, haben wir im Folgenden zu untersuchen, um davon ausgehend den Sinn seiner Lehre zu deuten.

Da nur wenig Quellenmaterial überliefert ist, können wir den Zeitraum nicht eng (auf die Zeit Neros und Senecas) begrenzen. Wir werden die Quellen von der Zeit des Augustus bis Trajan heranziehen müssen. Das historische Bild wird durch diese Weite des Zeitraums keineswegs beeinträchtigt, da die Agrarverhältnisse sich nicht plötzlich, sondern nur in allmählicher Entwicklung zu wandeln pflegen. Es wird sich zeigen, daß die Quellen alle auf einen bestimmten Entwicklungsgang hinweisen. Doch werden wir uns, was die Quellenausnützung anlangt, auf eine Betrachtung des Verhältnisses der Aristokratie zur Agrarwirtschaft beschränken. Eine Darstellung der Agrarverhältnisse im allgemeinen führte vom Kreis unserer Aufgabe ab.

Die Frage nach der Einstellung der Aristokratie zur Agrarwirtschaft ist vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt allein aus nicht zu lösen; sie ist vielmehr zu verstehen als das Ergebnis einer fortschreitenden politischen Entwicklung. Man kann das wechselseitige Verhältnis von politischer und agrarwirtschaftlicher Entwicklung in einem Satze etwa kurz so charakterisieren:

der Territorialstaat läßt wirtschaftlich die vom Besitzer selbst betriebene Gutswirtschaft erstehen (Selbstwirtschaft im Sinne von Kontrolle und Leitung des Betriebs durch den Besitzer), der Weltstaat das Rentengut (die Selbstwirtschaft des Besitzers fällt weg, er ist Rentenbezieher). Auf die erste Erscheinung ist oben genügend eingegangen; wir wenden uns nun der Epoche des Weltstaates zu.

Es sind vornehmlich zwei Erscheinungen, die in der veränderten politischen Situation eine neue Einstellung der Aristokratie zum Grundbesitz herbeiführen: die neuen politischen Aufgaben und der gesteigerte Reichtum[1]). Beide stehen in engem Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig.

Betrachtet man die Ausdehnung, die der Weltstaat im letzten vorchristlichen Jahrhundert genommen, so kann man schon allein daraus folgern, daß der politisch herrschenden Klasse andere Aufgaben zufallen müssen als zur Zeit des Territorialstaates. Die Tätigkeit für den Staat wird zur ausschließlichen Lebensaufgabe für den Kreis der Nobilität. Die Erfüllung der politischen Tätigkeit bedingt aber irgendwelches Einkommen, da die Tätigkeit für den Staat unbesoldet ist. Je mehr also die wirtschaftliche, d. h. in diesem Falle die agrarwirtschaftliche Tätigkeit durch die politische verdrängt wird, desto stärker muß eine andere Einkommensquelle sich erschliessen. Diese entsteht mit der politischen Expansion durch die Ausbeutung der eroberten Länder.

Wir wissen von gewaltigen Reichtümern senatorischer Häuser aus dieser Zeit: SENECA d. J. wird auf 300 Mill. Sesterzen eingeschätzt (Tac. ann. 13. 42), Gnaeus Lentulus unter Augustus auf 400 Mill. Sesterzen (SENECA de benef. 2. 27), Vivius Crispus auf 200 Mill. Sesterzen (TAC. dial. 8. 2; SCHOL. Juven., 4. 81); Nero berichtet bei TACITUS (XIV. 55), viele die dem SENECA an Verdienst nicht gleichgekommen seien, hätten mehr besessen als er, so der Stadtpräfekt L. Volusius Saturninus. Der senatorische Census von 1 Million Sesterzen ist nur Minimalgrenze[2]).

1) Der Einfluß des Reichtums auf die Gestaltung der Agrarverhältnisse betont bei NISSEN, Ital. Landeskunde II. S. 93.

2) cf. FRIEDLÄNDER-WISSOWA, Sittengesch. Roms I.⁹ S. 121 und MOMMSEN, Boden- und Geldwirtschaft der römischen Kaiserzeit. Ges.Schr. V. S. 589 ff.

Der neue Reichtum ermöglicht die Abkehr der Nobilität von der agrarwirtschaftlichen zur reinpolitischen Tätigkeit, die von nun an allein die gesellschaftliche Wertschätzung trägt. Diese Entwicklung wollen wir nun im einzelnen an den Quellen verfolgen.

Es ist klar, daß der Reichtum, der sich in der Zeit der Expansion in den Händen der Aristokratie ansammelt, irgendwie angelegt wird. Die alten Gesetze, die die Nobilität von Schiffsbesitz, also von Handel, und Steuerpacht ausschließen, und das gesellschaftliche Werturteil, das allen wirtschaftlichen Erwerb für den Kreis der Nobilität als unwürdig erklärt — quaestus omnis patribus indecorus visus — bestehen auch jetzt noch. Das bedeutet aber, daß ein großer Teil des neu entstehenden Reichtums in Grundbesitz angelegt wird, und daß entsprechend dem gesteigerten Reichtum der Großgrundbesitz sich vermehren muß. Diesen Vorgang bestätigen die Quellen.

Als einzige zahlenmäßige Nachricht für die agrare Entwicklung haben wir die Alimentartafeln von Veleia und der Gegend von Benevent[1].) Leider läßt sich nicht feststellen, in welche Zeit die den Inschriften zugrundeliegende erste Bodenteilung fällt[2]). Und doch wäre es für uns von Wichtigkeit, denn je kürzer die Zeit zwischen der ursprünglichen Bodenteilung und der Abfassung der Urkunden unter Traian, desto rascher hat sich die Entwicklung vom Klein- zum Großbesitz vollzogen. Mommsen setzt die Zeit der ursprünglichen Bodenteilung für beide Urkunden spätestens für die Triumviralzeit fest[3]).

Für die Agrarverhältnisse geben die Urkunden folgendes Bild:

1. Urkunde der Ligures Baebiani, Gegend von Benevent: Die Zahl der ursprünglichen Eigentümer (nach Mommsen spätestens in der Triumviralzeit) ist auf ca. 90 anzusetzen (viel-

1) cf. Mommsen, Die ital. Bodenteilung und die Alimentartafeln. Ges. Schr. V. S. 123 ff. und derselbe Aufsatz Hermes 19 (1884) S. 393 ff. Die Urkunden selbst CIL IX. 1455 (Beneven) und XI. 1147 (Veleia); im Auszug bei Dessau JLS 6509 und 6675 und Bruns-Gradenwitz, FJR I S. 346 ff.

2) Wir ersparen es uns, die Feststellung der Bodenteilung aus den Inschriften hier zu erörtern, da hierüber ausführlich Mommsen l. c. S. 123 ff.

3) l. c. S. 129.

leicht etwas weniger cf. Mommsen l. c. S. 131); zur Zeit Traians befindet sich derselbe Grund und Boden in 50 Händen; die Zahl der ursprünglichen Eigentümer ist also ganz erheblich zugunsten größerer Besitzer zurückgegangen (auf 55 % der ursprünglichen Zahl). Trotzdem überwiegt in der Gegend auch zur Zeit Traians noch der Kleinbesitz, denn von den 50 Besitztümern, die verzeichnet sind, haben nur 2 den Ritterzensus (über 400 000 Sesterzen), 9 eine Höhe von 100—400 000 Sesterzen, die übrigen stellen einen Wert von unter 100 000 Sesterzen dar. Faßt man das Ergebnis für die Gegend von Benevent zusammen, so findet sich als ursprüngliche Besitzform Kleinbesitz, doch zeigt sich bis zur Zeit Traians eine Tendenz zur Bildung größerer Komplexe; die Zahl der Besitzer ist auf 55 % herabgedrückt. Der Zahl nach überwiegt der Kleinbesitz. Zählt man jedoch die einzelnen Ästimationssummen zusammen, so stellen die Grundstücke der 11 Großbesitzer im Werte von über 100 000 Sesterzen eine Summe von über 2 000 000 Sesterzen dar, die Summe sämtlicher kleinen Besitztümer nur etwas über 1 600 000 Sesterzen; der Besitz der 11 größeren Eigentümer überwiegt also an Wert den der 39 Kleinbesitzer.

2. Urkunde der Veleiaten: Hier lassen sich die ursprünglichen Besitzverhältnisse überhaupt nicht mehr feststellen. Wir können nur an den zahlreichen Komplexen, die sich in den Händen einzelner Grundbesitzer befinden, sehen, daß eine sehr starke Verschiebung der ursprünglichen Besitzverhältnisse bis zur Zeit Traians eingetreten ist. Die Entwicklung tendiert hier viel stärker zum Großgrundbesitz hin wie in der Gegend von Benevent. Die Inschrift nennt 52 Eigentümer, von denen 3 Besitze im Werte von mehr, einer nahezu senatorischen Zensus erreichen, 7 Ritterzensus, 25, also knapp die Hälfte, stellen Kleinbesitz dar, also Güter im Werte von weniger als 100 000 Sesterzen.

Die Ästimationssummen aller Besitztümer unter 100 000 Sesterzen stellen einen Gesamtwert von 1 518 925 Sesterzen dar, die Besitztümer im Werte von 100—400 000 Sesterzen eine Gesamtsumme von 3 366 128 Sesterzen, die über 400 000 Sesterzen 8 753 029 Sesterzen. Es verfügen demnach etwa die Hälfte der genannten Eigentümer über nur 11,13 % des Gesamtbesitzes

(Kleinbesitzer), 30,78 % der Eigentümer (100—400 000 HS) über 24,68 % und die 11 Eigentümer mit Ritter- und Senatorenzensus, also 21,15 % sämtlicher Eigentümer, über 64,18 % des Gesamtbesitzes.

Betrachtet man also nicht nur die Zahl der Eigentümer, sondern auch die Summe der Kapitalien, die ihr Grundbesitz darstellt, so zeigt sich für Veleia und Placentia ein erdrückendes Übergewicht des Großgrundbesitzes. Wenn M. Weber[1]) und Rostowzew[2]) sagen, daß der Kleinbesitz zwar zahlenmäßig nicht verschwand, seinem sozialen und ökonomischen Gewicht nach aber nichts mehr bedeutete gegen den Großgrundbesitz, so geben die angeführten Zahlen hierfür einen deutlichen Beweis.

Als Resultat wollen wir aus beiden Urkunden für die italischen Agrarverhältnisse festhalten, daß aus beiden Inschriften deutlich eine Tendenz zur Bildung von Großbesitz hervortritt, die Entwicklung aber in den einzelnen Teilen Italiens verschieden verläuft. Im Beneventanischen überwiegt zahlenmäßig noch der Bauernbesitz, dem Umfang des Besitzes nach haben jedoch die wenigen Großgrundbesitzer schon einen grösseren Komplex in Händen; im Veleiatischen ist der Großbesitz in gleicher Stärke vorhanden wie der Kleinbesitz, dessen Komplex aber nur noch 11,13 % der gesamten in der Inschrift angeführten Bodenwerte darstellt.

Aus den beiden Inschriften allein ein Urteil über die Besitzverhältnisse ganz Italiens fällen zu wollen, wäre unseres Erachtens gefehlt; hierfür sind alle diesbezüglichen Zeugnisse heranzuziehen. Überdies scheinen uns noch einige Bedenken zu bestehen, die in den Inschriften gegebenen Besitzverhältnisse ohne weiteres mit denen der betreffenden Gemeinden zu identifizieren.

Zum ersten besteht nämlich die Möglichkeit, daß die verzeichneten Eigentümer nicht ihren gesamten Grund und Boden verpfändeten[3]). Die veleiatische Inschrift nennt Eigentümer,

1) Agrargesch. des Altertums S. 165.

2) Art. Kolonat i. Hdwb. der Staatswissenschaft. Italien (Abschn. 4) S. 917.

3) Auch bei Mommsen findet sich dieses Bedenken S. 131 und 137.

die sich zweimal, unter Cornelius Gallicanus und Pomponius Bassus, an der obligatio fundorum beteiligten, also zum mindesten bei der ersten obligatio nur einen Teil ihrer Grundstücke verpfändeten; so C. Coelius Verus mit 150000 (47)[1]) und 843879 Sest. (16), C. Vibius Severus mit 60000 (49/50) und 673660 Sest. (30), M. Mommeius Persicus mit 60000 (51) und 1180600 Sest. (13), L. Cornelius Severus mit 350000 (48) und Cornelia Severa mit 1158150 Sest. (31) (vermutlich Vater und Tochter, Mommsen S. 137). Ein Beweis also, daß Teilverpfändungen vorkamen[2]). Wir sind demnach nicht berechtigt, den in den Inschriften genannten Besitz ohne weiteres als den Gesamtbesitz der betreffenden Eigentümer zu erklären. Bestärkt werden wir in dieser Vermutung, durch die Angabe des j. Plinius über die günstige Gelegenheit, die sich ihm bietet, seinen Besitz durch Zukauf eines Komplexes von 3000000 Sesterzen aufzurunden[3]). Hier ist also viel größerer Grundbesitz vorhanden als in den größten Ziffern der Inschriften[4])[5]). Eine Lösung der Frage lassen frei-

1) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die fortlaufenden Nummern der Inschriften.

2) Auch der j. Plinius, der bei seinem Vorgehen vermutlich die kaiserl. Alimentarinstitution (Nervas) im Auge hatte (cf. Matthias, Jahrb. f. Nat.Ök. S. 508/11), verpfändet einen Teil seines Besitzes: agrum ex meis . . . . . mancipavi (ep. 7. 18).

3) ep. 3. 19.

4) Seeck (Gesch. des Untergangs der antiken Welt, I.[2]) Anhang S. 562) sieht die Ursache der niedrigen Ästimationssummen in den zur Zeit Trajans gesunkenen Bodenpreisen. Gewiß kann der gesunkene Bodenpreis die Vorstellung von der Größe der in den Inschriften genannten Grundstücke zu Ungunsten des Kleinbesitzes in gewissem Grade verschieben; auch wir sind der Meinung, daß die in den Inschriften genannten Summen Mindestsummen darstellen; das erfordert schon der Charakter der Alimentarinstitution, die eine möglichst starke Realsicherheit fordert (weshalb wir mit dem Umrechnungsverfahren Kromayers [Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens im 2. u. 1. Jahrh. v. Chr. N. Jahrb. 1914 S. 146 Anm. 3], der einen Bodenpreis von 2000 Sesterzen pro iugerum annimmt, nicht einverstanden sind; wir möchten im Gegenteil mit Mommsen [l. c. S. 126] jede Umrechnung der Ästimationssummen auf Flächenraum ablehnen, da sich damit doch nur falsche Vorstellungen bilden). Gegen Seeck möchten wir jedoch bemerken, daß die zahlreichen niedrigen Summen der beneventanischen Urkunde trotz der gesunkenen Bodenpreise keinen Großgrundbesitz entstehen lassen (es sei denn,

lich die Inschriften nicht zu; sie ist hier nur hervorgehoben als Bedenken gegen eine allzu starke Überschätzung des Quellenwertes der Inschriften für die Besitzverhältnisse.

Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Bedenken. Es sind nämlich nicht sämtliche in der Gegend ansäßigen Besitzer als Eigentümer genannt. (Soll über die Besitzverhältnisse einer Gegend etwas ausgesagt werden, so ist dies aber die erste Bedingung.) Den Beweis bilden die zahlreichen Namen der „adfines“, die als Eigentümer aber nicht auftreten. In der baebianischen Urkunde sind es deren etwa 28 (cf. MOMMSEN l. c. S. 131) neben ca. 50 Eigentümern; in der veleiatischen Urkunde etwa 193 neben 52 Eigentümern.

Da also bei weitem nicht alle in den betreffenden Gegenden ansässigen Besitzer sich an der Verpfändung beteiligten, sind wir zu der Frage wohl berechtigt, ob sich nicht eine bestimmte Klasse der Grundbesitzer (Groß-, Mittel-, Kleinbesitzer) an der Alimentarinstitution vorwiegend beteiligt hat. Diese Frage ist Gegenstand lebhafter Diskussion gewesen. Sie ging aus von der Hypothese, die zuerst HIRSCHFELD [1]) aufstellte, und der sich MATTHIAS [2]), neuerdings KUBITSCHEK [3]) anschlossen, daß die Alimentarinstitution zugleich noch einen sekundären Zweck gehabt habe, nämlich dem kleinen Grundbesitz in Italien durch Darlehen zu niedrigem Zinsfuß aufzuhelfen. Die Hypothese ist

---

daß Teilverpfändungen vorliegen). Wir müssen das Überwiegen des Kleinbesitzes im Beneventanischen anerkennen. Was eine Verallgemeinerung der Inschriften anlangt, so möchten wir uns der Ansicht SEECKs nur anschließen, daß sie den ausdrücklichsten direkten und indirekten Zeugnissen widerspreche.

5) Als weiteren Beweis bei KROMAYER (N. Jahrb, S. 156) u. KORNEMANN (l. c. S. 102) das Gesetz des Ti. Gracchus, das als Höchstmaß 1000 iugera an ager publicus bestimmt, also ohne die privaten Ländereien, und das, vermutlich wegen starker Einschränkung des Besitzes, starke Empörung hervorrief.

1) Röm. Verwaltungsgesch. I. S. 115 Bln. 1876; 2. Auflage: Die kaiserl. Verwaltungsbeamten 1905 S. 212.

2) Die röm. Grundsteuer und das Vectigalrecht 1882 S. 70 Anm. 5 und Die röm. Alimentarinstitution und Agrarwirtschaft, Jahrb. f. Nat.Ök. 1885 S. 503 ff.

3) RE. Art. Alimenta.

mit Recht angefochten worden von SEECK[1]), da die großen Ästimationssummen, die sich in den Urkunden verzeichnet finden, beweisen, daß der Kleinbesitz nicht bevorzugt wurde, weiter von BILLETER[2]), der nachweist, daß die Voraussetzung eines niedrigen Zinsfußes gegen einen allgemein üblichen von 12% nicht zutrifft. BILLETER sieht sich mit Abweisung der Hypothese allerdings genötigt, als Motiv zur Verpfändung des Großgrundbesitzes den Patriotismus der Großbesitzer anzunehmen, was uns aber zum mindesten zweifelhaft erscheint (cf. hierüber HIRSCHFELD, 2. Aufl. S. 214 Anm. 1). HIRSCHFELD hat seine Hypothese in der zweiten Auflage seines Buches insoweit eingeschränkt, als er die Vorteile, die die Alimentarinstitution bot, nicht mehr auf den kleinen Grundbesitz, sondern auf den Grundbesitz schlechthin bezieht (dieser Ansicht auch M. WEBER, Röm. Agrargesch. S. 243)[3]). Damit ist die Problemstellung wesentlich verschoben. Daß Darlehen aus dem Alimentarfonds gegenüber privater hypothekarischer Belastung für den Grundbesitzer Vorteile boten (z. B. Unkündbarkeit der Kapitalien), scheint ohne weiteres klar[3]). Es fragt sich also nur, für wen in erster Linie die staatlichen Darlehen von Interesse waren: daß die Latifundienbesitzer[4]), von denen SENECA, PLINIUS, COLUMELLA u. a. reden, und die Riesenkomplexe besaßen, nicht um aus der Agrarwirtschaft ihren Erwerb zu ziehen, sondern um ihr Kapital

1) l. c. Anhang S. 562.

2) Gesch. des Zinsfußes S. 195.

3) cf. HIRSCHFELD, 2. Aufl. S. 214 Anm. 1.

4) Es ist nicht notwendig, Latifundienbesitz hier im Sinn eines in sich geschlossenen Komplexes aufzufassen. „Latifundium“ ist in seiner ursprünglichen Bedeutung zwar „ein an Umfang das im Bezirk übliche Einheitsmaß der Bauernhufe übersteigendes Ackergrundstück, für das geschlossene Grenzen gefordert werden (MOMMSEN l. c. S. 142 ff.)“, erhält aber schließlich die Bedeutung von Großgrundbesitz überhaupt ohne Rücksicht auf örtliche Geschlossenheit. Gehen wir von diesem Begriff des Wortes aus, so kommen wir bei der allgemein üblichen Form des Streubesitzes auch in Italien auf Latifundienbesitz. „Wer einen ganzen pagus der Flur von Veleia und den angrenzenden der Flur von Luca oder auch in 10 Stadtfluren je einen fundus besaß, war gewiß nicht Territorialherr, aber wohl Latifundienbesitzer“ (SCHULTEN, Die röm. Grundherrschaften S. 14).

anzulegen, wohl wenig geneigt waren, ihren Grund und Boden einer derartigen Belastung zu unterwerfen, scheint uns ebenfalls klar[1]). Was sollte, um nur ein Beispiel zu bringen, ein Besitzer, der über 4116 Sklaven, 3600 Paar Ochsen, 257000 Schafe und 60 Mill. Sesterzen in bar verfügte[2]), für ein Interesse daran haben, seinen Grundbesitz mit einer Hypothek zu belasten? Wenn daher Grundbesitz in dem Ausmaße wie ihn solcher Viehbesitz bedingt, in den Inschriften nicht auftritt, ist das noch kein Beweis, dass solche Komplexe in Italien überhaupt nicht vorhanden waren, und alle übrigen Zeugnisse als hohle Rhetorik zu verwerfen sind.

Wir wollen mit unseren bisherigen Ausführungen keineswegs neue Interpretationsmöglichkeiten für die Alimentartafeln aufdecken, begnügen uns vielmehr damit, sie als Bedenken bestehen zu lassen gegen die Heranziehung der Urkunden allein als sicherste, weil zahlenmäßige Quelle für die agrar. Besitzverteilung des gesamten Italien. Auch Zahlenangaben können, wenn nicht vollständig und einwandfrei, ein historisches Bild in unrichtigem Lichte zeigen.

Wir wollen daher das Vorhandensein von Großgrundbesitz nach den übrigen Quellen betrachten.

Cato geht bei seinen Berechnungen von einem Gut von 200—240 Morgen aus[3]). In späterer Zeit muß die Größe des Grundbesitzes wesentlich gestiegen sein. Das Gesetz des Tiberius Gracchus läßt als Höchstmaß an ager publicus 1000 jugera zu. Die Empörung, die es unter der Nobilität hervorrief, läßt vermuten, daß die Einschränkung durch das Gesetz eine bedeutende war[4]). Für Columellas Gut nimmt Seeck als Mindestmaße eine Größe von mehr als 200 jugera Weinland oder mehr

1) Daß die Verpfändung als Belastung angesehen wurde, beweist der Ausspruch des Plinius: nec ignoro me plus aliquanto, quam donasse videar, erogavisse, cum pulcherrimi agri pretium necessitas vectigalis infregerit; sed oportet privatis utilitatibus publicas, mortalibus aeternas anteferre multoque diligentius muneri suo consulere quam facultatibus (ep. 7. 18).

2) Aus Mommsen, ges. Schr. V. S. 590.

3) Gummerus S. 17.

4) cf. Kromayer l. c. S. 156/157.

als 500 jugera Ölpflanzung an[1]); GUMMERUS errechnet aus der Anzahl der fictilia labra, den Gefäßen, in die das gepreßte Öl geschöpft wurde, eine Größe von mehr als 1500 Morgen[2]) (überdies ist COLUMELLAS Besitz als für seine Zeit mäßig anzusehen).

Eine Bestätigung des Großgrundbesitzes bilden zum Teil wenigstens die zahlreichen Nachrichten über die wachsende Entvölkerung Italiens. Denn wo Großwirtschaft — sei es Guts- oder Weidewirtschaft — ist kein Raum für den freien Bauern[3]).

Es ist jedoch auch bei dieser Erscheinung zu betonen, daß die Entwicklung in den einzelnen Teilen Italiens verschieden verläuft.

Von Oberitalien berichtet STRABON[4]), es sei die volk- und städtereichste Gegend Italiens, und das Land lasse die mannigfachsten Früchte wachsen. Cicero nennt es die Blüte Italiens, die Stütze des römischen Reiches[5]). Dagegen haben wir über andere Gegenden Nachrichten, die von einer weitgehenden Ver-

---

1) l. c. Anhang S. 562.

2) l c. S. 79.

3) Die Entvölkerung ist teils als Ursache, teils als Folge des Großgrundbesitzes anzusehen. Die Kriege des 3. und 2. Jahrhunderts a. chr. führten zu starker Dezimierung des Bauernstandes (Kromayer l. c. S. 149 ff. und KORNEMANN, RE. Art. Bauernstand, S. 99 ff.) und infolge davon zur Entstehung von Großgrundbesitz; auch die Städte übten wohl durch die sich neu erschließende Möglichkeit des Handelsgewinnes eine starke Attraktion auf die Landbewohner aus (KROMAYER S. 154 und KORNEMANN, RE. Art. Bauernstand S. 99 ff.). Daß auch andererseits die Gefahr des Bauernlegens groß war, zeigen die bei den Kolonisationen und Veteranenassignationen auftretenden Veräußerungsverbote (unter Tiberius Gracchus und Sulla (Cic. de lege agr. II. 28. 78) nam si dicent per legem id non licere, ne per Corneliam quidem licet, at videmus agrum Praenestinum a paucis possideri), aber auch andere Nachrichten, z. B. über die Aufrundung vorhandenen Besitzes führen auf dieselbe Erscheinung, cf. QUINTILIAN decl. 13 nec ullus procedendi finis est nisi cum in alterum divitem inciderit. Hor. serm. II. 6. 8. o si angulus ille / proximus accedat, qui nunc denormat agellum. Hor. carm. II. 18. 23 quid quod usque proximos / revellis agri terminos et ultra / limites clientium / salis avarus?

4) τῆς δ'ἀρετῆς τῶν τόπων τεκμήριον ἥτ' εὐανδρία καὶ τὰ μεγέθη τῶν πόλεων καὶ ὁπλοῦτος, οἷς πᾶσιν ὑπερβέβληνται τὴν ἄλλην Ἰταλίαν οἱ ταύτῃ Ῥωμαῖοι. καὶ γὰρ ἡ γεωργουμένη γῆ πολλοὺς καὶ παντοίους ἐκφέρει καρπούς. (V. 218).

5) Cic. Phil. 3. 13. est ille flos Italiae, illud firmamentum imperii Romani.

ödung sprechen. Tiberius Gracchus soll beim Anblick des verödeten Etrurien der Gedanke an sein Reformwerk gekommen sein[1]), Cicero spricht von der „vastitas Italiae“[2]) nach den Bürgerkriegen, die Verlassenheit Apuliens wird von mehr als einer Seite bezeugt: divitem illum putas, quia tanti suburbani agri possidet, quantum invidiose in desertis Apuliae possideret (Sen. ep. mor. 87. 7). πρότερον μὲν οὖν ηὐτύχει αὕτη πᾶσα ἡ γῆ (sc. ἡ Ἀπουλία), Ἀννίβας δὲ καὶ οἱ ὕστερον πόλεμοι ἠρήμωσαν αὐτήν (Strabon VI. 285). (Über den Rückgang der Städte Arpi und Canusinum cf. Strabon VI. 283). Daß man unter Nero die Gegenden von Tarent und Antium erfolglos kolonisierte, berichtet Tacitus (ann. XIV, 27): veterani Tarentum et Antium adscripti non tamen infrequentiae locorum subvenere dilapsis pluribus in provincias, in quibus stipendia expleverant. Von Cicero wird Apulien als der menschenleerste Teil Italiens bezeichnet[3]). Im Volsker- und Äquerland haben nach Livius Sklaven die freie Bevölkerung ersetzt: innumerabilem multitudinem liberorum capitum in iis fuisse locis, quae nunc servitia Romana a solitudine vindicant (Liv. VI. 12. 5).

Auf diese Gebiete wird sich hauptsächlich die Bemerkung Strabons beziehen: τὴν οὖν ἐρημίαν καταγνόντες Ῥωμαῖοι κατακτησάμενοι τά τε ὄρη καὶ τῶν πεδίων τὰ πλεῖστα ἱπποφορβοῖς καὶ βουκόλοις καὶ ποιμέσιν παρέδοσαν (VI. 273). Denn im Süden Italiens lagen die großen Weidetriften[4]). Weidewirtschaft setzt aber Entvölkerung des Landes und Großgrundbesitz voraus.

Als eine besondere Besitzform scheint sich, wie aus den zahlreichen Nachrichten hierüber zu schließen, der Streubesitz ausgebildet zu haben. Plinius berichtet in einem Brief (3. 19), es biete sich ihm die gute Gelegenheit, seinen Besitz aufzurunden (pulchritudo iungendi)[5]), durch Zukauf eines Nachbargutes zum

1) Plut. Tib. Gracch. 8 (et Pol. I. 64. 1). πορευόμενον διὰ τῆς Τυρρηνίας τὴν ἐρημίαν τῆς χώρας ὁρῶντα . . .

2) ad fam. 10. 33.

3) ad Att. VIII. 34.

4) cf. Plinius nat. hist. VIII. 190; Martial XIV. 155; Strabon VI. 284; Martial VIII. 28. 3 ff.; Tacitus ann. IV. 27; Sen. dial. IX. 2. 13.

5) Sie führt wohl häufig zu dem berüchtigten Bauernlegen. Cf. Hor. carm. II. 18. 23. serm; II. 6. 12; Quint. decl. 13.

Preise von 3 Mill. Sesterzen. Der Kauf ist günstig, der frühere Wert des Gutes ist 5 Mill. Sesterzen. Trotzdem hat PLINIUS Bedenken. Er will ein so großes Kapital nicht denselben Gefahren der Witterung und denselben Launen des Schicksals aussetzen — vereor, ne sit incautum rem tam magnam isdem tempestatibus, isdem casibus subdere —, es scheint ihm sicherer, die Ungewißheit des Schicksals durch Besitz in verschiedenen Gegenden auszugleichen — tutius videtur incerta fortunae possessionum varietatibus experiri; habet enim multum iucunditatis soli caelique mutatio ipsaque illa peregrinatio inter sua (ep. 3. 19). Die Schwiegermutter des PLINIUS besaß nach ep. I. 4 Güter in verschiedenen Gegenden Italiens: quantum copiarum in Ocriculano, in Narniensi, in Carsulano, in Perusino tuo ..... Ein weiteres Beispiel führt Mommsen an, wo in einem Testament über den nachgelassenen Besitz nach Regionen verfügt ward (SCAEV. Dig. 32. 41. 2) [1]. Die Erscheinung hatte wohl eine Art Typik erreicht, bei den Dichtern wenigstens findet sich häufig mit dem Begriff des Reichtums ohne weiteres der des Streubesitzes verbunden. Hor. carm. I. 31. Quid dedicatum poscit Appolinem / vates? quid orat de patera novum / fundens liquorem? non opimae / Sardiniae segetes feraces / non aestuosae grata Calabriae / armenta, non aurum et ebur Indicum / non rura, quae Liris quieta / mordet aqua taciturnus amnis. Hor. carm. III. 16. 33. Quamquam nec Calabrae mella ferunt apes / nec Laestrygonia Bacchus in amphora / languescit mihi, nec pinguia Gallicis crescunt vellera pascuis . . . MARTIAL IV. 37. 5. . . . ex insulis fundisque tricies soldum /, ex pecore redeunt ter ducena Parmensi . . . MARTIAL V. 13. 8 . . . magnaque Niliacae servit tibi gleba Syenes / tondet et innumeros Gallica Parma greges. MARTIAL VII. 31. 9/12 quidquid vilicus Umber aut colonus / aut rus marmore tertio notatum / aut Tusci tibi Tusculive mittunt /, id tota mihi nascitur Subura. MARTIAL IX. 22. 3 ut Setina meos consumat gleba ligones / et sonet innumera compede Tuscus ager /; ut Mauri Libycis centum stent dentibus orbes . . . Sen. ep. 87. 7. divitem illum putas, quia in omnibus provinciis arat.

1) MOMMSEN S. 138.

Der Streubesitz verteilt sich nicht etwa allein auf Italien, er erstreckt sich auch auf die Provinzen Sen. de benef. VII. 10. 5. o miserum, si quem delectat patrimonii sui liber magnus et vasta spatia terrarum colenda per vinctos et immensi greges pecorum per provincias ac regna pascendi et familia bellicosis nationibus maior et aedificia privata laxitatem urbium magnarum vincentia . . . weiter ep. 114. 26 . . . unum putas videri ventrem, cui tot consulum regionumque vina cludentur? aspice quot locis terra vertatur, quot milia colonorum arent, fodiant, unum videri putas ventrem, cui et in Sicilia et in Africa seritur?

Im allgemeinen haben auch in den Provinzen die Verhältnisse dieselbe Entwicklung genommen wie in Italien [1]), d. h. Großgrundbesitz bildet auch dort sich in erheblichem Umfang heraus. Nur daß die Entwicklung sich im allgemeinen krasser vollzogen haben wird wie in Italien, da der Provinziale, den Schutz des römischen Bürgerrechtes nicht genießend, der Ausbeutung durch das römische Kapital stärker unterworfen ist wie der italische Kleinbesitzer; was die römischen Grundherren angeht, so ist der kleinere Besitzer wohl in der Regel durch das Risiko, das mit Erwerb überseeischen Grund und Bodens für ihn besteht, abgeschreckt worden; er siedelt sich vielfach als Pächter der Großbesitzer an [2]), kauft wohl bisweilen auch eigenen Besitz in kleinerem Umfang hinzu.

Afrika ist unter der römischen Herrschaft zum Land der großen Grundherrschaften geworden. Die Bemerkung des ä. Plinius: sex domini semissem Africae possidebant, cum interfecit eos Nero princeps (n. h. 18. 35), kann sehr wohl den damaligen Besitzverhältnissen entsprechen, da unter Nero der afrikanische Domänenbesitz stark angewachsen ist [3]).

Die übrigen Quellen über die Besitzverhältnisse der Provinz Afrika setzen ebenfalls Großgrundbesitz voraus: Frontin de contr. agr. p. 53 . . . . . . inter res publicas et privatos non facile tales in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis, praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati

1) cf. Mommsen l. c. S. 598 ff.
2) Vor allem in Afrika Rostowzew, l. c. S. 318—320.
3) cf. Rostowzew l. c. S. 320.

quam res publicae territoria; quin immo multis saltus longe maiores sunt territoriis ... Großgrundbesitz ist auch die Voraussetzung der Hauptquellen des frühen afrikanischen Colonats: der leges Manciana, Hadriana und der Bittschrift der Colonen des saltus Burunitanus.

In Ägypten besaßen Seneca, Maecenas, Petronius, M. Antonius Pallas und zahlreiche andere große Güter[1]), in Kleinasien ist ebenfalls Besitz der römischen Aristokratie und Finanz in großem Umfang vertreten, von der Zeit des Augustus an besonders der kaiserliche Besitz[2]).

Wir wollen unsere Betrachtung über die Besitzverhältnisse der Aristokratie hiermit abschließen. Es kam uns bei unseren Ausführungen weniger darauf an, neue Ergebnisse zu finden, als an bekannten Tatsachen unseren Gedankengang im folgenden zu rechtfertigen. Wir gingen aus von der Steigerung des Reichtums in der Zeit des Weltstaates und schlossen aus den bestehenden Gesetzen, die die Anlagemöglichkeiten der Kapitalien für die Mitglieder der Nobilität beschränkten, auf eine Steigerung des Großgrundbesitzes in dieser Zeit. Als zahlenmäßigen Beweis konnten wir die Alimentartafeln von Benevent und Veleia anführen (S. 22), die zunehmende Entvölkerung und die zahlreichen Notizen der zeitgenössischen Literaten, die Großgrundbesitz in erheblichem Umfang voraussetzen.

Die Steigerung des Großgrundbesitzes erfolgt aber aus anderen Gründen wie zu Zeiten des Territorialstaates. Die Kapitalanlage ist das entscheidende Moment dabei. Cato kaufte ein Gut, weil damit der „maxime pius quaestus stabilissimusque“ erreicht wurde. Die Kapitalanlage in Grundbesitz in der Epoche des Weltstaates erfolgt nicht mehr aus Gründen des Erwerbs, vielmehr nur, weil Grundbesitz die anständigste, sozial gewertete Form des Kapitalbesitzes ist, der Rente abwirft.

Mit der veränderten Zweckbestimmung des Grundbesitzes fallen zugleich die Bedingungen des catonischen Gutes über Lage und Größe: Catos Gut muß in von Rom erreichbarer Nähe

1) Belege bei Rostowzew l. c. S. 119, 121 ff., 151/52.
2) Rostowzew l. c. S. 286 ff.

liegen, fundus suburbanus sein, damit der Besitzer nach Erledigung der städtischen Geschäfte, so oft als möglich sein Gut aufsuche[1]). Zugleich bedingt die intensive Wirtschaft und die damit notwendig verbundene Kontrolle durch den Besitzer einen mäßigen Umfang des Gutes. Beide Beschränkungen fallen in der neuen Epoche weg. Der Besitz römischer Magnaten erstreckt sich über alle Gegenden Italiens und der Provinzen. Den Beweis erbringen zur Genüge die Nachrichten über den Streu- und Provinzialbesitz (cf. S. 38 ff.).

Mit dieser veränderten Einstellung der Nobilität zum Grundbesitz geht parallel eine Wandlung der Wirtschaftsgesinnung. Die agrare Selbsttätigkeit hat das Interesse der Nobilität verloren, da die nun gegebene Größe des Grundbesitzes eine Selbsttätigkeit ausschließt und der gesteigerte Reichtum durch Rente zugleich die ökonomische Existenz gewährt. Damit verliert die agrare Selbsttätigkeit die gesellschaftliche Wertschätzung und die Wirtschaftsgesinnung der Nobilität wandelt sich in eine negative; die einzig gewertete Tätigkeit der herrschenden Klasse ist nunmehr die für den Staat.

Es sei noch betont, daß wir mit unseren bisherigen Ausführungen nicht etwa den Anschein erwecken wollen, als sei der gesamte Großbesitz in den Händen der politisch herrschenden Klasse. Im Gegenteil. Die Aristokratie ist nur diejenige Klasse, die über die soziale Wertung des Agrarbesitzes entscheidet. Indem für ihre Angehörigen Agrarbesitz die einzig anständige Form der Kapitalanlage bildet, und folglich von ihr in starkem Maße benützt wird, besteht gerade in dieser Tatsache ein Anreiz für die der Nobilität nicht angehörenden Geldleute[2]), ebenfalls diese sozial gewertete Form der Kapitalanlage zu suchen. Von der ökonomischen Seite betrachtet,

---

1) In dieser Form spricht zwar erst COLUMELLA den Satz aus Daß im Prinzip CATO dasselbe System voraussetzt, geht aus seinen Äußerungen hervor. Cf. 1. 4 ad villam cum venies . . . . . . II. 1. pater familias ubi ad villam venit . . . IV. in bono praedio, si bene aedificaveris, bene posiveris, ruri si recte habitaveris, libentius et saepius venies . . .

2) Angedeutet ist dieser Gedanke bei KROMAYER (N. Jahrb. S. 156 und StGR. S. 283).

scheint uns dies auch der Sinn von Petrons Trimalchio zu sein: Der reich gewordene Protz sucht auf alle Weise die gesellschaftlich gewerteten Besitz- und Lebensformen nachzuahmen — er übertreibt der Satire gemäß — und wird doch nie Aristokrat. Cicero drückt dieselbe Erscheinung so aus: mercatura ... si satiata quaestu vel contenta potius, ut saepe ex alto in portum, ex ipso se portu in agros possessionesque contulit, videtur iure optimo posse laudari. Omnium autem rerum, ex quibus aliquid adquiritur, nihil est agricultura melius, ... nihil dulcius, nihil homine libero dignius (de off. I. 42. 151).

Der beste Beweis, der sich für die veränderte Einstellung der Aristokratie zur Agrarwirtschaft vielleicht überhaupt erbringen läßt, ist eine grundlegende Wandlung in der Betriebsweise: es ist dies der wachsende Übergang von der Sklaven- zur Kolonenwirtschaft[1]). Die Sklavenwirtschaft setzt, wenn sie sich rentieren soll, ein stetes Kontrollsystem des Besitzers voraus. Es liegt in der Natur der Sklavenwirtschaft, daß bei fehlender Kontrolle die Produktionsintensität nachläßt. Das bedeutet aber sinkenden Ertrag. Nun kommt mit dem Steigen des Großgrundbesitzes und der Wandlung der Wirtschaftsgesinnung die Kontrolle des Besitzers immer mehr in Wegfall[2]). Andererseits tritt mit dem Aufhören der großen Eroberungskriege und der gleichzeitig steigenden Nachfrage nach Sklaven für die villa urbana eine steigende Knappheit an Sklaven für die Agrarwirtschaft ein und damit notwendig eine Preissteigerung[3]). Damit werden also

1) Es ist zu scheiden zwischen dieser Form des Kolonats und der der späteren Kaiserzeit, wo der ursprünglich freie, nur durch periodischen Pachtvertrag gebundene Kolone schollenpflichtig wird. Für unsere Ausführungen kommt nur die erste Form in Betracht.

2) Zum Teil übernimmt als Stellvertreter des Besitzers der servus actor die Leitung des Wirtschaftsbetriebes; doch scheint das System seine Mängel gehabt zu haben nach Col. I. 1. 20. cf. MOMMSEN l. c. S. 140.

3) Vergleicht man die Einstellung CATOS und COLUMELLAS zur familia, so läßt sich dies deutlich erkennen. Während CATO überhaupt nur männliche Sklaven kennt, setzt COLUMELLA den weiblichen Sklaven Prämien für die Kinderzahl aus, denn heißt es: haec cura patrisfamilias multum confert augendo patrimonio. Für CATO war dies System noch nicht rentabel, er kaufte die Sklaven billiger am Markte. Auch sonst ist die Behandlung der Sklaven bei COLUMELLA menschlicher wie bei CATO.

zum verringerten Ertrag auch noch die Kosten für den Sklavenbetrieb gesteigert; das Ergebnis ist: er wird unrentabel. (cf. VARRO I. 8. 1 contra vineam sunt, qui putent sumptu fructum devorare.) — Aus diesem Grunde vollzieht sich eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Betriebsform, die teils zur Weidewirtschaft, wo wenig Arbeitskräfte erforderlich sind (cf. COL. III. 3. 1), teils zur Kolonenwirtschaft führt. Bei dieser liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Der Kolone hat dem Besitzer eine feste Geldrente zu entrichten, im übrigen liegt es in seinem eigenen Interesse, soviel als möglich aus dem Boden herauszuwirtschaften [1]).

Die allmähliche Umstellung zu dieser Wirtschaftsweise läßt deutlich der Bedeutungswandel, den das Wort colonus mitmacht, erkennen. Ursprünglich wird colonus von jedem gebraucht, „qui terram colit". So bei CATO (praef. 2, 1. 4) und VARRO (I. 40. 2; II. praef. 5; I. 4. 3; 16. 4). Zu VARROS Zeit tritt zum erstenmal eine Verengung des Begriffes in der uns erhaltenen Literatur auf; bei Cicero pro Caec. 94 ist colonus im Sinne vom freien Pächter im Gegensatz zum Besitzer gebraucht [2]). Auch VARRO kennt das Wort in dieser Bedeutung (I. 2. 17 u. II. 3. 7), woraus sich schließen läßt, daß das Kolonensystem zu seiner Zeit zwar vorkam, im Gutsbetrieb VARROS aber keine Anwendung fand. Zur Zeit COLUMELLAS muß die Pächterwirtschaft erheblich zugenommen

1) Wenn sich trotzdem öfters Klagen über die Kolonen finden (hauptsächlich in den Briefen des j. PLINIUS cf. IX. 37. 1. 2), so ist damit noch nichts gegen das Prinzip dieser Wirtschaftsweise gesagt. Die Ursache liegt vielmehr im Mangel eines geeigneten Pächterstandes. Die Entwicklung dürfte wohl nicht allzu häufig so verlaufen sein wie bei HORAZ (Ofellus), man wird im Gegenteil häufig zur Aufnahme städtischer Elemente, die ungeeignet waren, haben greifen müssen, da COLUMELLA ausdrücklich davor warnt (I. 7. 3).

2) Interessant ist die Auffassung SEECKS (RE. Art. Colonatus, S. 483), der Ausdruck colonus hefte sich an den freien Landbebauer, und nehme, da in der Kaiserzeit das freie Bauerntum mehr und mehr verschwinde, die Bedeutung „Pächter" an, da diese die einzigen freien Männer seien, die noch in eigener Person dem Ackerbau oblägen. Mit dieser Interpretation dürfte wohl etwas zu weit gegangen sein; übrigens bezeichnet COLUMELLA mit „colonus" auch den unfreien Landbebauer (cf. S. 37). I. 7. 6, wo mit „colonus" der freie Pächter bezeichnet ist, setzt C. ausdrücklich hinzu: „liber".

haben, denn er hält es für wert, die Frage, ob Pächter- ob Sklavenwirtschaft rentabler, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen[1]). Für seinen Gutsbetrieb lehnt freilich auch COLUMELLA das Pächtersystem ab; bei Selbstwirtschaft des Besitzers ist Sklavenwirtscaft rentabler; aber auch nur dann. In Einzelfällen zieht auch COLUMELLA die Pächterwirtschaft als die rationellere vor: für den Zerealienbau, da die Kolonen beim Anbau sorgfältiger verfahren (I. 7. 6) und für entlegene, unfruchtbare und ungesunde Gegenden (I. 7. 6). — Dem entspricht auch der Sprachgebrauch bei COLUMELLA. colonus im Sinne von Pächter findet sich nur an der Stelle, an der die Rentabilität der Kolonenwirtschaft untersucht wird (I. 7) und diese Fragen zusammenfassend noch I. 9. 9. Die Interpretation der Stelle II. 9. 17 ist umstritten[2]); sonst ist colonus stets Synonym für rusticus, agricola etc. (I. 1. 6; 3. 2; 4. 4; II. 1. 3; 5; 15. 2; III. 5. 2; 7. 3; VI. pr. 4). Unfreie Landbebauer sind mit „colonus" an zwei Stellen bezeichnet, XI. 1. 14 und I. 6. 21 (cf. KÜBLER, Sklaven und Kolonen in der römischen Kaiserzeit S. 563/64)[3]).

Auch sonst ist den zeitgenössischen Literaten der Kolone eine geläufige Erscheinung, dem HORAZ das Schicksal des Ofellus, der zuerst als Besitzer, dann als Kolone dasselbe Gütchen weiter bewirtschaftet: puer hunc ego parvos Ofellum / integris opibus novi non latius usum / quam nunc accisis. videas metato in agello / cum pecore et gnatis fortem mercede colonum ... (serm. II. 2. 114). Weitere Stellen bei MARTIAL cf. I. 17. 3; VII. 31. 9; XI. 14; XIII. 121. SENECA epist. 123. 2. TAC. gem. 25. PLIN. ep. IX. 37. 1. 2; III. 19. 7; ad TRAIAN 8. 5[4]).

---

1) atque hi (sc. homines) vel coloni vel servi sunt, soluti aut vincti ... et sq. (I. 7. 1). Die Kolonenwirtschaft ist also ebenso wie die Sklavenwirtschaft hier als bekannt vorausgesetzt. Dagegen vergleiche man COLUMELLAS persönliche Einstellung zur Kolonenwirtschaft ... ceterum, cum mediocris adest et salubritas et terrae bonitas, nunquam non ex agro plus sua cuique cura reddidit quam coloni (I. 7. 5).

2) cf. GUMMERUS, l. c. S. 83 u. M. WEBER, röm. Agrarg. S. 246.

3) u. GUMMERUS l. c. S. 84.

4) Auf die provinzialen Verhältnisse des Kolonats wollen wir hier nicht eingehen, da die Entwicklung in den einzelnen Provinzen verschieden verläuft, und eine Darstellung, ohne Neues zu bringen, viel Raum erfordern

Diese Umstellung in der Betriebsweise von der Sklaven- zur Kolonenwirtschaft hat eine zweifache Bedeutung: einmal für das Verhältnis des Besitzers zum Grund und Boden, da sich bei der neuen Wirtschaftsweise die Personalunion von Besitzer und Wirtschafter, die bei CATO sich fand, auflöst, und der Besitzer zum Rentenbezieher wird; die zweite bezieht sich auf die Wirtschaftsform: die Kleinwirtschaft, die der Gutsbetrieb zurückgedrängt hatte, tritt wieder in Vordergrund; denn der Kolone ist meist Kleinpächter[1]).

Wir möchten jedoch besonderen Nachdruck darauf legen, daß die Kleinwirtschaft, die hier entsteht, das Resultat des steigenden Großbesitzes ist und des Absentismus der Grundherren. In diesem Sinne ist die Bemerkung MOMMSENS zu verstehen, die Kleinwirtschaft habe in Italien während der Kaiserzeit eher zu- als abgenommen[2]).

Agrarpolitisch gesehen ist der neue Großbesitz weniger gefährlich wie der nur mit Sklaven wirtschaftende Gutsbetrieb, denn hier ist die Möglichkeit, eine freie Landbevölkerung zu erhalten, gegeben; die Gutswirtschaft dagegen verdrängt den freien Bauern, wo sie Fuß faßt.

Dieselbe Einstellung der Aristokratie zum Grundbesitz wie die bisher gezeichnete, spiegelt sich auch in COLUMELLAS[3]) Werk. Seine Ausführungen sind allerdings mit Rhetorik umkleidet. Doch wäre es gefehlt, sie darum als historisch unrichtig zu verwerfen. Betrachtet man nicht nur die Worte, sondern sucht das historische Bild, das dem Verfasser vorschwebt, zu fassen, so ist

---

würde; wir begnügen uns daher mit einem Hinweis auf ROSTOWZEW. Für uns handelt es sich mehr um die Tatsache des Vorhandenseins, als die besondere Form der Ausbildung des Kolonats.

1) „Großpacht hat im Ackerbau bei den Römern wie im heutigen Italien keine rechte Stätte gefunden" (cf. MOMMSEN l. c. S. 140).

2) l. c. S. 139.

3) Als Ausgaben sind benutzt: Die bisher erschienenen Teile der Lundströmschen Ausgabe: lib. de arb. (Upsala) 1897; lib. X. 1902; lib. XI. 1906; lib. I u. II 1917; für die übrigen Teile Schneider, Leipzig 1794 und Gesner, Mannheim 1781.

man wohl berechtigt, seine Angaben als die Bestätigung der Verhältnisse seiner Zeit zu betrachten.

... omnes patres familiae falce et aratro relictis intra murum correpsimus et in circis potius ac theatris quam in segetibus ac vineis manus movemus (I. praef. 15) ... cuius (sc. agricolationis) praecepta si vel temere ab indoctis dum tamen agrorum possessoribus, antiquo more administrarentur, minus iacturae paterentur res rusticae ... nunc et ipsi praedia nostra colere dedignamur (I. praef. 12) ... [nobis] diuturna permittente pace prolatare licuit rem rusticam ... (I. praef. 19) . . . ei studio, quod quis agere velit, consultissimum rectorem adhibeat ... sola res rustica ... tam discentibus egeat quam magistris . . . agricolationis neque doctores, qui se profiterentur, neque discipulos cognovi . . . (I. praf. 4 ff.) ... tantum obtinendum est, quanto est opus, ut emisse videamur, quo poteremur, non quo oneraremur ipsi, atque aliis fruendum eriperemus, more praepotentium, qui possident fines gentium, quos ne circumire quoque valent, sed proculcandos pecudibus et vastandos ac populandos feris derelinquunt. (I. 3. 12) ... recogitans, quam turpi consensu deserta exoleverit disciplina ruris, vereor, ne flagitiosa et quodammodo pudenda ingenuis aut inhonesta sit ... nec mirum, cum sit publice concepta et confirmata iam vulgaris existimatio, rem rusticam sordidum opus (esse) (I. praef. 3 u. 20).

Ziehen wir das sachliche Resultat aus diesen mit mehr oder weniger Rhetorik ausgeführten Betrachtungen, so bleibt als historische Tatsache: die Abkehr der Aristokratie von der Agrarwirtschaft, das Aufgeben der Selbstwirtschaft und damit gleichzeitig eine Wandlung der Wirtschaftsgesinnung. An der Richtigkeit dieser Erscheinungen zu zweifeln, haben wir um so weniger Ursache, als auch die übrigen Quellen aus dieser Zeit dafür zeugen. Wachsender Reichtum, der in Grundbesitz angelegt wird, führt zur Steigerung des Großbesitzes; diese Steigerung erfolgt aber nicht aus Erwerbsgründen, vielmehr nur, weil Grundbesitz die anständigste Form der Kapitalanlage bildet; daher tritt das Interesse an der Selbstwirtschaft zurück: sive fundum locuples mercatus est, e turba pedissequorum, lecticariorumque defectissimum annis et viribus in agrum relegat ... sive

mediarum facultatum dominus, ex mercennariis aliquem iam recusantem cotidianum illud tributum, ignarum rei, cui praefuturus est, magistrum fieri iubet (I. praef. 12).

Als zuverlässiger Beweis der neuen Wirtschaftsweise ist COLUMELLAS Erörterung über die Kolonenwirtschaft zu nennen (I. 7 u. 8) und die Umstellung der Agrarproduktion zu einer immer weniger arbeitsintensiven: schon CATO hatte Viehzucht und Weidewirtschaft als die rentabelste Kapitalanlage, weil wenig Arbeitskräfte erfordernd, bezeichnet (COL. VI. praef. IV.), VARRO nennt die Weidewirtschaft an erster Stelle, und COLUMELLA sagt, viele seiner Zeitgenossen gäben vor dem Weinbau (weil er nämlich nur intensivst betrieben und bei Kontrolle des Besitzers rentiert) der Weidewirtschaft den Vorzug: idque adeo plurimi dubitent (sc. an omnino vineae sint habendae, ut multi refugiant et reformident talem positionem ruris, atque optabilioren pratorum possessionem pascorumque vel silvae caeduae iudicent (III. 3.1).

Als starke Übertreibung könnte man allerdings die oben (S. 39) schon zitierte Stelle über die Besitzverhältnisse römischer Magnaten erklären (COL. I. 3. 12). Nimmt man an, COLUMELLA habe bei diesen Worten italische Verhältnisse vor Augen, so hat er allerdings übertrieben; bezieht man sie aber auf das Gesamtreich[1]) so dürften seine Angaben der Wahrheit naheliegen.

b) Der Sinn der Lehre.

Bei einer derartigen Stellung der Nobilität zur Agrarwirtschaft muß die Agrarlehre ihren alten Sinn als Lehre von Erwerb der Nobilität verlieren.

Tatsächlich ist auch COLUMELLAS Werk nicht mehr der Ausdruck der Wirtschaftsgesinnung der Nobilität, der Sinn seiner Lehre ist vielmehr: die Gesellschaft für die Agrartätigkeit wiederzugewinnen; der Sinn der Lehre ist also protreptisch. Bevor er seine Lehre beginnt, ist daher die Agrartätigkeit vor den Zeitgenossen zu rechtfertigen, das ist der Sinn der praefatio. Er verteidigt die Agrartätigkeit mit der philosophischen Lehre

1) Über die Frage, ob COLUMELLA nur Italien oder auch die Provinzen in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, cf. S. 42 ff.

von der natürlichen Bestimmung des Menschen, der als von der Erde stammendes Wesen auch auf ihr seine wirtschaftliche Funktion erfüllen soll, nicht in Handel und Schiffahrt, die ihn über Meere führen; er erinnert an die ewige und göttliche Funktion der Erde, an die historische Vergangenheit, die in agrarer Arbeit die Lebensgrundlage des Staatswesens sah, deren Feldherren noch selbst den Pflug führten.

Methodisch ergibt sich mit der Aufgabe, die in Vergessenheit geratene Kenntnis der Agrarwirtschaft wiederzubeleben, zugleich die, der Lehre eine gewisse allgemeine Gültigkeit zu verleihen in Bezug auf auf den Stoff sowohl als den Ort.

In Bezug auf den Stoff ist sie durchgeführt. Die Lehre ist eine Art Enzyklopädie der Agrarwirtschaft. Für den Agrarhistoriker ergibt sich damit allerdings eine Schwierigkeit: die Art der Bewirtschaftung eines Gutes dieser Zeit[1]) läßt sich nur schwer bestimmen. Mit einiger Sicherheit läßt sich sagen, daß in COLUMELLAS Betrieb wohl der Weinbau die Hauptrolle spielte, auf diesem Gebiet besitzt er die meiste Erfahrung und die Darstellung nimmt den größten Raum ein im Verhältnis zu den übrigen Teilen. Als Idealgut stellt COLUMELLA auf: campus, in prata et arva salictaque et harundineta digestus, aedificio subiaceat. colles alii vacui arboribus, ut solis segetibus serviant ... alii deinde colles olivetis vineisque et earum futuris pedamentis vestiantur, materiam lapidemque, si necessitas aedificandi coegerit, nec minus pecudibus pascua praebere possint, tum rivos decurrentes in prata et hortos et salicta ... nec absint greges armentorum, ceterorumque quadrupedum culta et dumeta pascentium (I. 2. 3 ff.). Wein- und Ölbau werden also in seinem Gutsbetrieb die Hauptrolle gespielt haben, daneben Viehzucht; zur Versorgung der familia und des Viehs ist Zerealien- und Futterbau notwendig[2]).

1) Wenn auch die Bedeutung des COLUMELLAschen Gutsbetriebs in der Kaiserzeit zurückging, so ist seine Erscheinung damit sicher noch nicht verschwunden. Es mag auch noch zu COLUMELLAS Zeit Senatoren gegeben haben, die wie CATO wirtschafteten, aber den Zeugnissen der Zeit nach besaß dieser Wirtschaftstyp nicht mehr genügend Bedeutung, um das agrare Bild zu bestimmen.

2) cf. GUMMERUS S. 77.

Wie verhält es sich aber mit der örtlichen Allgemeingültigkeit der Lehre? COLUMELLA baut seine Lehre neben Benutzung der Agrarschriftsteller (und zwar meist der römischen)[1]) auf eigener Erfahrung auf. Da er italischer Gutsbesitzer ist, sammelt er sie also auf italischen Gütern. Tatsächlich steht auch die italische Wirtschaft überall im Zentrum seiner Betrachtungen[2]). Darüber hinausgehend gibt er dann an zahlreichen Stellen die Abweichungen der provinzialen von der italischen Wirtschaft, so daß man sagen kann, er bemüht sich, ausgehend von der italischen Wirtschaft eine Lehre für das Gesamtreich zu geben.

Dieser methodische Grundsatz des Autors kommt aber in Widerspruch mit dem Sinn seiner Lehre. Er schreibt ja nicht eine Lehre von der Agrarwirtschaft schlechthin; vielmehr ist ihm mit der Agrarwirtschaft zugleich eine ganz bestimmte gesellschaftliche Bedeutung verbunden. Seine Aufgabe faßt er nicht nur als wissenschaftliche, sondern als gesellschaftliche zugleich, er will die Agrarwirtschaft, die die sozial gewertete Tätigkeit der Nobilität darstellt, wieder in Aufnahme bringen.

Die Agrarwirtschaft, der diese bestimmte gesellschaftliche Bedeutung zukommt, ist jedoch eine historische Erscheinung, das Ergebnis einer ganz bestimmten politischen Konstellation,

---

1) cf. GUMMERUS S. 74.

2) Dieser Meinung MOMMSEN l. c. S. 142 Anm. 2; GUMMERUS l. c. S. 76. Will man COLUMELLA als agrarhistorische Quelle benutzen, so sind seine Angaben, wo nicht ausdrücklich anders bemerkt, auf Italien zu beziehen (GUM. S. 77). Wenn HEISTERBERGK (Entstehung des Kolonats S. 84/85) aus COLUMELLAS Bemerkung, das Getreideland sei besser zu verpachten als mit Sklaven zu bewirtschaften, eine provinziale Wirtschaft als Vorbild für COLUMELLA konstruiert, so sind wir anderer Ansicht. Zum ersten besteht H. gegenüber die Tatsache, daß COLUMELLA italischer Gutsbesitzer ist, zum zweiten wird seine Wirtschaft durch Sklaven betrieben und nur ausnahmsweise durch Kolonen. (Die Auffassung H.s, der Kolonat sei eine provinziale Erscheinung, ist durch MOMMSEN und ROSTOWZEW widerlegt.) Wir halten die Verpachtung des Getreidelandes gerade für einen Beweis der italischen Wirtschaft. In Italien bestand bekanntlich die starke Konkurrenz mit dem ausländischen Getreide, rentierte der Getreidebau nur bei intensivster Wirtschaft. Aus diesem Grunde war aber das Kolonenmaterial besser geeignet für Getreidebau als das Sklavenmaterial (cf. COL. I. 7. 6.).

des Territorialstaates, wo agrarer Erwerb die Lebensgrundlage der politisch herrschenden Klasse bildet. Der Weltstaat bringt dieser Klasse neue Existenzmöglichkeiten und verdrängt daher die agrare Tätigkeit als die sozial gewertete. Wenn COLUMELLA die alte soziale Wertung der Agrartätigkeit wieder realisieren will, muß er sich mit seiner Lehre an die in Rom residierende, in politischen Funktionen aufgehende Nobilität wenden. Ein Programm, das die politische Tätigkeit verworfen hätte, wäre angesichts der bestehenden politischen Verhältnisse ohne alle Wirkung geblieben. COLUMELLA ist sich dessen bewußt: es bleibt als einzige Lösung, das Verhältnis zu propagieren, das der Territorialstaat geschaffen, eine Teilung in agrare und politische Tätigkeit. „nunc quoniam plerosque nostrum civilis ambitio saepe evocat, ac saepius detinet evocatos, sequitur, ut suburbanum praedium commodissimum esse putem, quo ut occupato cotidianus excursus facile post negotia fori contingat (I. 1. 19).

Indem aber hiermit die Wirtschaftsweise einer vergangenen Epoche propagiert wird, müssen zugleich die realen Bedingungen, die jene hatten erstehen lassen, unter neuen politisch-gesellschaftlichen Verhältnissen zwangsweise wieder gefordert werden. Es entsteht ein für COLUMELLAS Lehre bezeichnender Gegensatz zwischen Lehre und historischer Realität. Obwohl Rom Weltstaat geworden und die Provinzen in den römischen Wirtschaftskreis einbezogen sind, besitzt die Lehre, soweit sie die alte gesellschaftliche Wertschätzung für sich in Anspruch nimmt, keine Allgemeingültigkeit, sie bleibt, was sie auch in der Epoche des Territorialstaates war, eine italische Lehre; und das Idealgut, vom Besitzer, der sich in politische und agrare Tätigkeit teilt, bewirtschaftet, ist nur als italisches Gut denkbar.

Es finden sich also zwei verschiedene Wege in der Lehre begangen, die COLUMELLA nicht vereinen konnte: einmal ist er zu sehr mit der Weltwirtschaft seiner Zeit verwachsen, als daß er sie ignorieren möchte oder könnte — er ist Spanier von Geburt und kennt durch Autopsie die Provinzen Baetica, Cilikien und Syrien (II. 10. 18) —, dann aber verbindet er mit der

Agrarwirtschaft zugleich eine ganz bestimmte gesellschaftliche Anschauung und muß so Italien allein als den Bereich seines Idealgutes anerkennen.

Politisch orientiert im eigentlichen Sinne ist COLUMELLAS Lehre nicht, d. h. sie sucht keine Lösung der Agrarprobleme innerhalb der gegebenen historischen Verhältnisse. Bezeichnend ist, daß der Autor den moralischen Zerfall für die sinkende Wertung der Agrartätigkeit allein verantwortlich macht. Die Wandlung der politischen Verhältnisse ist in ihrer Wirkung auf die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Zustände nirgends erwähnt. Bezeichnend ist aber auch, daß die Lehre auf das für die staatliche Politik aktuelle Problem nirgends eingeht: die Entvölkerung Italiens von einem freien Bauernstand[1]). Man kann im Gegenteil sagen, sie arbeitet ihr entgegen. Denn in der Gutswirtschaft ist der freie Bauer ausgeschaltet: nur auf ungesundem und unfruchtbarem Boden duldet ihn COLUMELLA (I. 7. 5 ff). Die Lehre, die also ein historisches Ideal realisieren will in einer Zeit, in der die materialen Bedingungen dafür nicht mehr zutreffen, ist somit zu Erfolglosigkeit verurteilt.

Wohl sollte wieder in späterer Epoche im römischen Reiche eine Reagrarisierung eintreten, aber sie brachte zugleich die Auflösung des Systems der Gutswirtschaft, wie die Republik es geschaffen, eine Wandlung nicht im Sinne wie COLUMELLA sie sich vorstellte, der sich von der ihm gewohnten Form der Verhältnisse nicht lösen konnte, und daher durch Reaktion eine Reform suchte, sondern eine Wandlung als das Ergebnis des stets fortschreitenden historischen Geschehens.

Schrifttum[2]).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Art. Bevölkerungswesen von KAHRSTEDT, Bd. II[4]. S. 655 ff.

1) Daß die, wenn auch nur streckenweise, Entvölkerung eine historische Tatsache ist, läßt sich, auch wenn man PLINIUS n. h. XVIII. 35 für Rhetorik erklärt, unseres Erachtens nicht bestreiten. Cf. oben S. 29 ff.

2) Da die römische Agrarlehre bisher noch wenig untersucht ist, hoffen wir, der wissenschaftlichen Weiterarbeit durch eine Zusammenstellung des wichtigstens Schrifttums zu nutzen.

Art. Kapitalismus von POHLE, Bd. V[4].
„ Agrargeschichte des Altertums von M. WEBER, Bd. I[3].
„ Kolonat von ROSTOWZEW, Bd. V[3].

PAULY-WISSOWA-KROLL, Realenzyklopädie der klass. Altertumswissenschaft; zitiert: RE.
Art. Alimenta von KUBITSCHEK, Bd. I.
„ Bauernstand von KORNEMANN, Supplbd. IV.
„ Colonatus von SEECK, Bd. IV.
„ Columella, s. v. JUNIUS Moderatus von Kappelmacher, Bd. X, 1.

BECHER, de Col. vita et scriptis. Diss. Leipzig. 1897.

BELOCH, Griech. Geschichte[2]. 1912 ff.

Ders., Bevölkerung der griech.-röm. Welt. 1886.

v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgesch. 1920.

BILETTER, Geschichte des Zinsfußes im griech.-röm. Altertum bis auf Justinian. 1898.

BÜCHER, Die Entstehung der Volkswirtschaft[16]. 1922.

Ders., Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte. 1922.

BÜCHSENSCHÜTZ, Besitz und Erwerb im griech. Altertum. 1869.

DIEHL, Bemerkungen über Begriff und Wesen des Kapitalismus. Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 44. 1920.

FRIEDLÄNDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, hrg. v. Wissowa 9. Aufl. 1919.

GUMMERUS, Der röm. Gutsbetrieb, Klio, Beiheft 5.

Ders., de Columella philosopho, Helsingfors. 1910.

HEISTERBERGK, Die Entstehung des Kolonats. 1876.

HIRSCHFELD, Die kaiserl. Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian[2]. 1905. 1. Aufl. in: Untersuchungen auf dem Gebiet der röm. Verwaltungsgesch. 1876.

KROMAYER, Die wirtschaftl. Entwicklung Italiens im 2. u. 1. Jahrh. v. Chr. N. Jahrb. 1914.

Ders., Staat u. Ges. der Römer, in: Hinnebergs Kultur der Gegenwart[2], Teil II, Abt. IV 1923; zitiert: StGR.

KÜBLER, Sklaven und Kolonen in der röm. Kaiserzeit, Festschr. f. Vahlen. 1900.

LEO, Geschichte d. röm. Lit. I. 1913.

MARQUARDT-MAU, Das Privatleben der Römer in: Handb. der röm. Altertümer[2], Bd. VII. 1886.

MATTHIAS, Röm. Alimentarinstitution und Agrarwirtschaft, Jahrb. f. Nat.-Ök. 1885 S. 503 ff.

Ders., Die röm. Grundsteuer und das Vectigalrecht. 1882.

E. MEYER, Die wirtschaftl. Entwicklung des Altertums, in: Kl. Schriften I[2]. 1924, S. 79 ff.

Ders., Geschichte des Altertums. 1894—1902.

MOMMSEN, Die ital. Bodenteilung und die Alimentartafeln; ges. Schr. Bd. V und Hermes 19. 1884.

MOMMSEN, Boden- und Geldwirtschaft der röm. Kaiserzeit; ges. Schr. Bd. V.
Ders., Röm. Geschichte.
Ders., Röm. Staatsrecht, Bd. III. 1887, in: MARQUARDT-MOMMSEN, Handbuch der röm. Altertümer.
Ders, Dekret des Commodus für den Saltus Burunitanus; Hermes XV, S. 385 ff
NISSEN, Ital. Landeskunde. 1883—1902.
PASSOW, Kapitalismus, Jahrb. f. Nat.-Ök., Bd. 107.
Ders., Kapitalismus. 1918.
Ders., Kapitalismus und Sozialismus. 1919.
REITZENSTEIN, de scriptorum rei rust., qui intercedunt ... libris deperditis, Diss. Berlin. 1884.
ROSTOWZEW, Studien zur Gesch. des röm. Kolonates. Archiv f. Papyrusforschung 1. Beiheft. 1910.
SALIN, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. 1923
Ders., Sozialismus in Hellas, in: Gothein-Festschrift. 1923.
Ders., Platon und die griech. Utopie. 1921.
Ders., Zu Methode und Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, Schmollers Jahrb., Jahrg. 45. 1921.
SAVIGNY, Verm. Schriften, Bd. II. u. V. 1850.
SCHANZ, Gesch. der röm. Lit., Bd. I³. 1907.
SCHULTEN; Die röm. Grundherrschaften. 1896.
Ders., Die Pachtbestimmungen eines röm. Gutes in Afrika; Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. VI, S. 305 ff.
SEECK, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I⁴.
SOMBART, Der moderne Kapitalismus⁴.
v. STEIN, Die staatsw. Theorie der Griechen vor Platon und Aristoteles, Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1853.
M. WEBER, Die röm. Agrargesch. 1891.
Ders., Agrargesch. d. Altertums in: ges. Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1924, und dasselbe: Handwbch. der Staatsw.³ Bd. I.
WEISS, de Varrone et Columella, Diss. Breslau. 1911.

Auctores Veteres.
CATONIS de agri cultura, ed. Goetz. 1922.
CICERONIS de lege agraria, ed. C. F. W. Müller. 1885.
Ders., de officiis, ed Atzert 1925.
Ders., Philippica III., ed. Klotz-Schoell. 1918.
Ders, ad. fam., ed. Sjögren. 1923.
COLUMELLAE, rei rust. libr. ed Lundström, upsala 1897 ff., ed. Schneider 1794; ed. Gesner. 1781.
HORATII carmina, ed. Vollmer. 1907.
MARTIALIS epigr, ed. Heraeus, 1925.
PETRONII Sat. edd. Buecheler-Heraeus 1912.
PLINI nat. hist., ed. Jahn-Mayhoff. 1897—1909, Bd. II² 1909.

PLINI min., epist., ed. Kukula. 1912.
PLUTARCHI vitae, ed. Lindskog et Ziegler. 1914, Bd. I—III; Bd. IV—V ed. Sintenis 1882.
QUINTILIANI declamationes, ed. Lehnert. 1905.
SENECAE de beneficiis, ed. Hosius. 1915.
Ders., dialog. libri, ed. Hermes. 1923.
STRABONIS geographica, ed. Kramer. 1844—1852.
TACITI annales, ed. Halm-Andresen. 1918.
VERGILI Bucolica et Georgica, ed. Janell. 1920.
VARRONIS rer. rust. libr., ed. Goetz. 1912.

Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte.

Von

Dr. Horst Jecht.

1.

Die soziale Struktur der okzidentalen Stadt des Mittelalters als ein gesellschaftliches Gebilde von ausgeprägter Eigenart ist verhältnismässig früh in das Gesichtsfeld des wissenschaftlichen Interesses getreten und von der Forschung gegen die vorangegangenen und nachfolgenden gesellschaftlichen Zustände abgegrenzt worden. Adam Smith hat im dritten Buche seines Werkes, das die gedrängteste Zusammenfassung seiner entwickelungsgeschichtlichen Ansichten bietet, bei der Darstellung der Periode der städtischen Kultur die Entstehung und Eigenart des Bürgertums eingehend geschildert [1]). Mit großer Klarheit ist hier vor allem der grundlegende Unterschied der mittelalterlichen Stadt, in der Handwerker und Händler den Kern der Bevölkerung bilden, und der antiken Polis, einer Siedelungsgemeinschaft von ländlichen Grundbesitzern, erkannt [2]). Die weiteren Ausführungen Smiths über den Ursprung und die soziale Lage des Bürgertums berühren sich sehr stark mit den Anschauungen, die später unter den Historikern von den Anhängern der sog. Hofrechtstheorie vertreten worden sind, so daß man Smith geradezu als einen der Ahnherrn dieser Theorie bezeichnet hat [3]).

Wie groß die Leistung Smiths für die Erkenntnis der sozialen Gliederung der mittelalterlichen Stadt gewesen ist, zeigt die Tatsache, dass die Forschung des „historischen" Jahrhunderts lange

1) Vgl. Kapitel 3: Ursprung und Wachstum der großen und kleinen Städte nach dem Falle des römischen Reiches.

2) Völkerreichtum Bd. 2, S. 165 (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausgeg. von H. Waentig).

3) A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, 2. Aufl. 1920, S. 101.

Zeit hindurch nicht wesentlich über die von ihm festgelegten Grundlinien hinausgekommen ist. Die Geschichtsschreibung des Städtewesens trug zunächst fast ausschließlich rechtsgeschichtlichen und verfassungsgeschichtlichen Charakter. Das Problem der Entstehung der Stadtverfassung, das zur Aufstellung einer Reihe sich widersprechender Theorien führte, beschäftigte die Forschung zunächst viel zu sehr, als dass man Muße gefunden hätte, sich mit den Fragen der Bevölkerungsstruktur der Stadt in ihrer ausgebildeten Gestalt zu befassen. Nicht als ob man sich nicht auch über das Wesen und die Gliederung des Bürgertums Gedanken gemacht hätte: im Gegenteil. Aber diese Vorstellungen waren eben wesentlich beeinflußt durch die Stellungnahme des betreffenden Autors zu den grundlegenden Fragen der Stadtverfassung: sie erscheinen so als das Ergebnis einer bestimmten Fragestellung, beruhen nicht auf konkreten Beobachtungen der Wirklichkeit. Typisch ist z. B. das Urteil O. v. GIERKES, der bloß auf Grund seiner Theorie des genossenschaftlichen Ursprungs und Charakters von Stadt und Zunft zu einer äußerst günstigen Einschätzung der sozialen Lage der Gewerbetreibenden kam [1]). Die wichtigsten Quellen zur Erforschung des mittelalterlichen Bevölkerungswesens wie Bürgerverzeichnisse, Steuerbücher u.s.w. sind von allen diesen Forschern so gut wie gar nicht herangezogen worden; und in der Tat mußte ihre Ausbeutung mit den damals bekannten Methoden der historischen Forschung nicht als sehr aussichtsreich erscheinen. Einen gründlichen Wandel dieses unbefriedigenden Zustandes hat erst die Anwendung der statistischen und nationalökonomischen Betrachtungsweise auf das mittelalterliche Quellenmaterial herbeigeführt. Die Arbeiten G. SCHÖNBERGS [2]) und BÜCHERS [3]) haben in dieser Richtung bahnbrechend gewirkt. Seither haben eine größere

1) O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 391: „Der einzelne wurde gehindert an jener wirschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt: aber eine behagliche Wohlhabenheit aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht."

2) G. SCHÖNBERG, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879 (im folgenden zitiert: Schönberg).

3) K. BÜCHER, Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter, 1. Band, 1886.

Zahl von Forschern, unter denen besonders EULENBURG[1]) hervorragt, weiteres Material der Bearbeitung nach diesen methodischen Grundsätzen unterworfen.

So groß der in diesen Untersuchungen erzielte Fortschritt gewesen ist, so will es doch scheinen, als ob der Ertrag den Erwartungen, die man nach den ersten Leistungen hegen durfte, nicht völlig entsprochen hätte. Unsere Kenntnisse der sozialen Struktur der mittelalterlichen Stadt sind verglichen mit dem, was wir über die Gestaltung der Wirtschaft wissen, auch heute noch äußerst gering und unsicher. Zum guten Teil liegt das zweifellos in der Natur des Quellenmateriales begründet, das selten in der für die statistische Verwertung erforderlichen Vollständigkeit vorhanden ist und nur in mühevoller und entsagungsreicher Kleinarbeit ausgebeutet werden kann. Daneben hat aber ein anderer Umstand die freiere Entfaltung dieser sozialgeschichtlichen Forschungen verhindert. Hatte in früherer Zeit der verfassungsgeschichtliche Ausgangspunkt des einzelnen Autors auf seine Anschauungen über die soziale Struktur aufs stärkste eingewirkt, so sind die neueren Arbeiten nicht immer der Gefahr der Beeinflussung von einer anderen Seite her entgangen. Noch bevor BÜCHERS bevölkerungsstatistische Untersuchungen ihre volle Wirkung ausüben konnten, wurde die deutsche Städtegeschichtsschreibung durch die Auseinandersetzung mit einer neuen Problemstellung in Anspruch genommen. Fast die gesamte Forschung der letzten Jahrzehnte, soweit sie nicht nur auf die Erkenntnis der rechtlichen Normen der Vergangenheit, sondern die Erfassung der Tatsachen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eingestellt war, gruppiert sich um den Begriff der Stadtwirtschaft, vor allem in der Fassung, die ihm BÜCHER 1893 in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft" gegeben hat[2]). In der ersten Freude über diese Entdeckung, die

1) Von den verschiedenen Arbeiten Eulenburgs zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik nenne ich vor allem: F. EULENBURG, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 3, 1895.

2) Auf die ganz verschiedene logische Struktur der anscheinend so nahe verwandten Stufentheorien SCHMOLLERS und BÜCHERS ist in der Literatur häufig hingewiesen worden. Vgl. die Übersicht bei v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920, S. 154, Anmerkung. Vor allem v. BELOW selbst

durch den unerfreulichen Prioritätsstreit zwischen SCHMOLLER und BÜCHER und die Kritiken ED. MEYERS u. a., die sich in der Hauptsache gegen Einzelheiten der Bücherschen Ausführungen richteten, nur wenig getrübt wurde, suchte man den Begriff der Stadtwirtschaft auch bei der Erforschung der anderen Gebiete des städtischen Lebens zur Geltung zu bringen. v. BELOW hat bereits auf einen Fall einer derartigen Beeinflussung hingewiesen, indem er zeigte, daß die ungünstige Beurteilung der Lage der städtischen Handwerker durch EULENBURG durch gewisse Seiten der BÜCHERSCHEN Theorie bestimmt worden ist[1]). Prinzipiell bedeutungsvoller erscheint es mir, daß unter der Einwirkung der BÜCHERSCHEN Theorie eigentlich sämtliche Forscher zu einer stark schematischen, durch die Tatsachen keineswegs gerechtfertigten Anschauung von der sozialen Struktur des Bürgertums gelangt sind, die geneigt war, die Verhältnisse als im wesentlichen überall gleich anzunehmen. Wir finden hier das auch in einem tieferen, erkenntnistheoretischen Sinne zutreffende Wort SCHMOLLERS bestätigt, daß für jede historische Forschung auch bei der besten Schulung im Sinne strenger Kritik der eigentliche Ausgangspunkt die Fragestellung bleibt[2]). Prüfen wir also, ob der Begriff der Stadtwirtschaft als Ausgangspunkt für die Darstellung der sozialen Struktur der Stadt richtig gewählt ist.

Daß eine Theorie der Wirtschaft, wie sie der Begriff der Stadtwirtschaft in gleicher Weise wie jede Aufstellung bestimmter Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung in sich schließt[3]), zur Erklärung der Tatsachen des sozialen Lebens außerordentlich ge-

---

gebührt das Verdienst, den politischen Ausgangspunkt der Schmollerschen Theorie gegenüber dem rein wirtschaftlichen Büchers aufgewiesen zu haben. Als Vorläufer BÜCHERS nennt BELOW J. G. DROYSEN, W. H. RIEHL, Br. HILDEBRAND und G. SCHÖNBERG.

1) v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 224, 458.

2) G. SCHMOLLER, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit (1922), S. V.

3) Jede Stufentheorie ist ursprünglich und ihrem Wesen nach eine rein logische Kategorie, es kommt auf den Gesichtspunkt an, der der Einteilung zu Grunde gelegt ist. Bei den Stufentheorien mit wirtschaftlichem Charakter ist dieser dem Gebiete des sozialökonomischen Theorie entnommen. Bei BÜCHER wird als unterscheidendes Merkmal die Länge des Weges, den die Ware vom Produzenten zum Konsumenten zurücklegt, verwandt.

eignet ist, läßt sich an sich nicht bezweifeln; auf dieser Voraussetzung baut ja die Existenz einer ganzen Wissenschaft, der Sozialökonomik, auf. Wenn man sich natürlich auch darüber klar sein muß, daß damit nur eine wenn auch besonders wichtige Seite aus dem Ursachenkomplex des sozialen Lebens herausgehoben ist. Eine ganz andere Frage jedoch ist es, ob es berechtigt war, den Begriff der Stadtwirtschaft so zu verwenden, wie es vielfach geschehen ist, nämlich als einen Gattungsbegriff, dem man den Einzelfall unterordnen darf. Etwa in dem Sinne, daß das BÜCHERSCHE Schema zwar nicht ein Abbild der Wirklichkeit, aber doch einen gewissen Durchschnittstyp der Erscheinungen der Wirklichkeit darstelle. Daß dem nicht so ist, daß es sich vielmehr bei der BÜCHERSCHEN Stadtwirtschaft um ein Schulbeispiel eines idealtypischen Begriffes (idealtypischen Gattungsbegriffes) handelt, hat M. WEBER in seinem Aufsatze über die Objektivität der sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Erkenntnis gezeigt [1]). Der Zweck der Aufstellung derartiger Idealtypen liegt in zweierlei, in ihrer Verwendung als heuristisches Forschungsprinzip und als Hilfsmittel der Darstellung. In beiden Fällen ist seine Aufstellung nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zur Deutlichmachung individueller Kulturerscheinungen, deren Eigenart durch Vergleich mit dem Idealtypus festgestellt wird. Man muß sich also von vornherein hüten, den durch das Bild der Stadtwirtschaft zum Ausdruck gebrachten wirtschaftlichen und sozialen Zustand als immer und überall in der Wirklichkeit vorhanden anzunehmen. Aber als Idealtypus vermag die Vorstellung der Stadtwirtschaft auch für die Erkenntnis und Darstellung der sozialen Struktur der mittelalterlichen Stadt wertvolle Dienste zu leisten [2]).

Die Erforschung der Probleme der mittelalterlichen Gesellschaftsstruktur ist in neuerer Zeit durch W. SOMBART und M. WEBER auf eine neue Grundlage gestellt worden. SOMBARTS Leistung auf diesem Gebiete liegt vor allem in der Klärung des Be-

1) M. WEBER, Ges. Aufsätze zur Wirtschaftslehre (1922), S. 191 (zuerst im Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1904).

2) Die Möglichkeit, die Wirtschaftsstufenbegriffe der historischen Forschung dienstbar zu machen, wird in der Literatur nur von PLENGE bestritten; s. Annal. f. soz. Pol. Bd. 5, S. 51. Vgl. dazu v. BELOW, Probleme, S. 190.

griffes der Stadt und in der Schaffung eines städtetypologischen Schemas. In begrifflicher Hinsicht scheidet SOMBART, was bis dahin nicht mit der genügenden Deutlichkeit geschehen war, aufs schärfste zwischen der Stadt im Wirtschaftssinne und der Stadt in politisch-administrativer Beziehung als zwischen ganz verschiedenen Erkenntnisobjekten; innerhalb des ökonomischen Stadtbegriffes besteht wieder ein Unterschied zwischen der Konsumentenstadt und der Produzentenstadt, die ihrerseits als Gewerbestadt mit lokaler oder entfernterer Absatzorientierung und als Handelsstadt auftreten kann[1]). Gerade auch für die Erkenntnis des wirtschaftlichen und sozialen Wesens der Stadt des Mittelalters bedeutete diese begriffliche Klärung einen ungeheuren Fortschritt. Es zeigte sich, daß die verschiedenen Auffassungen über Entstehung und Charakter der Stadt vielfach nur eine Folge des verschiedenen Ausgangspunktes der Verfasser waren, die an die Probleme bald vom wirtschaftlichen, bald von einem mehr rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus herantraten; ein guter Teil der früheren wissenschaftlichen Kontroversen erwies sich damit als gegenstandslos. Ebenso wurde aber auch der Blick für die zwischen den einzelnen Städten des Mittelalters bestehenden Unterschiede geschärft, die man unter dem Einflusse der stadtwirtschaftlichen Theorien zu wenig beachtet hatte.

Die Sombartsche Städtetypologie seinen Untersuchungen zu Grunde legend, aber doch von einem ganz anderen Ausgangspunkte herkommend hat MAX WEBER einen wichtigen Beitrag zu den Problemen der mittelalterlichen Städtestruktur geliefert[2]). Ihn interessiert von vornherein weniger das Oekonomische als solches, als seine Beziehungen zu den übrigen Seiten des gesellschaftlichen Daseins. Hatte SOMBART im wesentlichen eine Analyse des

---

1) W. SOMBART, Der moderne Kapitalismus, 4. Aufl. 1921, I. Band, S. 124 ff. („Zur Theorie der Städtebildung"). Daß SOMBART bei der Schilderung der mittelalterlichen Stadt ihren Charakter als Konsumentenstadt erheblich überschätzt hat (vgl. vor allem S. 142 ff.), ändert an dem Wert und der Richtigkeit seines begrifflichen Schemas nicht das geringste.

2) Von den Schriften M. WEBERS ist hier vor allem die Abhandlung über „Die Stadt" im Grundriss der Sozialökonomik, III. Abteilung, S. 513—600, heranzuziehen. In zweiter Linie die auf Grund von Kollegnachschriften herausgegebene Wirtschaftsgeschichte, 1923. Vgl. hier vor allem S. 270—289.

wirtschaftlichen Charakters der Stadt gegeben, so bildet bei Weber vor allem die politisch-administrative Gestaltung des Stadtregimentes den Gegenstand der Untersuchung als diejenige Ausdrucksform des städtischen Lebens, in der sich die gesellschaftliche Struktur der Stadt am deutlichsten offenbart. Erst die besondere Gestalt der Stadtverwaltung, die aus dem Verbandscharakter der korporativen und autonomen Stadtgemeinde entspringt, ist es, die den Unterschied der okzidentalen Stadt gegenüber der Stadt des Orientes begründet, die niemals einen solchen Verbandscharakter besessen hat. Nach den Trägern der Stadtgewalt scheiden sich auch die beiden Haupttypen der abendländischen Stadt, die Geschlechterstadt und die Plebejerstadt. Die Ablösung der einen Form durch die andere macht sowohl in der Antike wie im Mittelalter den wesentlichen Inhalt der städtischen Entwickelung aus. So ist trotz aller äußeren Übereinstimmungen das Ergebnis bei Sombart und Weber ein grundverschiedenes. Bei Sombart ein Ableiten der sozialen Verhältnisse aus den als wesentlich erkannten wirtschaftlichen Voraussetzungen, während bei Weber eher das umgekehrte Verhältnis sich findet, zum mindesten die Einwirkung der politischen und gesellschaftlichen Struktur auf die Wirtschaftsgestaltung aufs stärkste betont ist.

Der auf Grund dieser städtetheoretischen und städtesoziologischen Untersuchungen gewonnene Standpunkt läßt sich etwa folgendermaßen bestimmen. Zunächst ist durch die Sombartsche Städtetypologie in die herkömmliche Anschauung von der einheitlichen Struktur der mittelalterlichen Städtewirtschaft und Städtegesellschaft Bresche gelegt; die Webersche Städtesoziologie brachte sodann eine tiefere Erkenntnis der Zusammenhänge, die zwischen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Struktur bestehen. Das wichtigste Ergebnis aber liegt darin, daß beide Forscher das wirtschaftliche und gesellschaftliche Wesen der Stadt nicht mehr als etwas Feststehendes und Unveränderliches, sondern als etwas im engsten Zusammenhange mit der gesamten ökonomischen und gesellschaftlichen Entwickelung Stehendes betrachten. Der Charakter der mittelalterlichen Stadt als Übergangserscheinung wird damit entscheidend in den Vordergrund gedrückt.

Die historische Forschung hat die von SOMBART und WEBER gewiesenen Bahnen nur zögernd beschritten. Während die Wirtschaftsgeschichte im engeren Sinne sich bemühte, durch zahlreiche Einzeluntersuchungen die Wurzeln der heutigen kapitalistischen Wirtschaft in der gewerblichen Organisation der stadtwirtschaftlichen Periode bloßzulegen [1]), sind die Ansätze zu einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungsweise auf sozialgeschichtlichem Gebiete viel geringer. Und doch liegen im städtischen Bürgertum des Mittelalters bereits die Keime jener späteren Gesellschaftsordnung, die ja nicht zufällig den Namen der „bürgerlichen" trägt. Wenn es richtig ist, was F. TOENNIES sagt, daß der Begriff der Gesellschaft im Gegensatze zu dem der Gemeinschaft ein spezifischer „Drittenstandesbegriff" ist [2]), so wissen wir, daß der dritte Stand eben in einer bestimmten Schicht der Stadtbevölkerung des ausgehenden Mittelalters seinen Ursprung hat. Freilich: die mittelalterliche Stadt in idealtypischer Reinheit (und zwar als ein Idealtypus der wirklichen Stadt wie vor allem als Idealtypus der scholastischen Lehren über die Natur der Stadt) ist Gemeinschaft, ist reales und organisches Leben, keine mechanische Bildung [3]). Aber im Laufe der Entwickelung werden mit der steigenden Intensität von Handel und Gewerbe die alten Gemeinschaftsbindungen immer schwächer. Oekonomische Faktoren werden jetzt in erster Linie für die Struktur der Gesellschaft maßgebend; auf dem Hintergrunde der bisherigen ständischen Gliederung heben sich deutlich die Anfänge der modernen Klassengesellschaft ab.

Dass diese Entwickelung lange von den Sozialhistorikern nicht klar erkannt worden ist [4]), liegt nicht zum wenigsten in der Natur

---

1) Vgl. die von v. BELOW in seinem Aufsatze über die Entstehung des modernen Kapitalismus (Probleme S. 399—500) angegebene Literatur.

2) F. TOENNIES, Gemeinschaft u. Gesellschaft (2. Aufl. 1912), S. 5. „Der ganze Begriff der Gesellschaft findet seine natürliche Grundlage in den Sitten und Anschauungen des dritten Standes. Es ist eigentlich kein Volksbegriff, sondern immerhin nur ein Drittenstandsbegriff ... wo immer die städtische Kultur Blüten und Früchte trägt, da erscheint auch die Gesellschaft als ihr unentbehrliches Organ. Das Land kennt sie nur wenig." (Zitiert aus BLUNTSCHLI, Staatswörterbuch IV.)

3) TOENNIES, Gemeinschaft u. Gesellschaft, S. 3.

4) Eine klassische Schilderung dieser Umschichtung der Gesellschaft im

des Quellenmateriales begründet. Soziale Verschiebungen finden nur in den seltensten Fällen einen aktenmäßig feststellbaren Niederschlag, und literarische Zeugnisse sind aus jener Zeit überhaupt nicht vorhanden. Trotzdem besitzen wir in den Einkommens- und Vermögensstatistiken, die für eine ganze Reihe von Städten aus den Steuer- und Bedebüchern erschlossen werden konnten, ein Mittel, um die sozialen Veränderungen wenigstens in ihren materiellen Voraussetzungen festzuhalten. Gerade hier hat, wie mir scheinen will, die bisherige Forschung noch manche Möglichkeiten versäumt. — Freilich liegt in der Erklärung des Wesens einer sozialen Gemeinschaft aus der Gestaltung der Wirtschaft — wir werden sehen, daß die Einkommens- und Vermögensgliederung tatsächlich nur der Ausdruck einer ganz bestimmten wirtschaftlichen Struktur ist — eine bewußte Einseitigkeit, eine Vernachlässigung der Einflüsse, die von anderen Seiten des sozialen Lebens her auf die Gesellschaftsstruktur ausgeübt werden. Diese Einseitigkeit ist berechtigt bei der Betrachtung eines Zeitalters, in dem das Oekonomische als gesellschaftsbildendes Moment immer größere, ja ausschlaggebende Bedeutung gewinnt. Die Gestaltung der Vermögensverteilung wird tatsächlich ein Urteil darüber ermöglichen, inwieweit die Gesellschaft der mittelalterlichen Stadt ständemäßig oder nach Klassen gegliedert ist, in welchem Maße Gemeinschaft zu Gesellschaft umgebildet worden ist. Auf diese Weise wird sich ein Bild vom soziologischen Wesen der mittelalterlichen Stadt ergeben.

2.

Wenn wir von der Stadt des Mittelalters sprechen, so erwacht in uns sofort die Erinnerung an eine mit Mauern und Türmen befestigte Ortschaft mit einem Gewirr von unregelmäßigen schmalen Gassen und gotischen spitzgiebligen Häusern: jenes Bild, das wir aus SCHEDELS Weltchronik und aus den Stichen der Merianschen Topographie kennen. Der Mauergürtel und die geschlossene Bauweise gehört ebenso zum Wesen der Stadt wie die Stadtverfassung selbst, die sie in rechtlicher Beziehung aus dem um-

Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit findet sich bei H. PIRENNE, Geschichte von Belgien III, S. 345 ff.

gebenden Lande heraushebt. Wenn wir, wie BÜCHER sagt, bei einer Betrachtung der Karte des alten deutschen Reiches das ganze Land in Abständen von durchschnittlich 4—5 Wegstunden im Süden und Westen, von 7—8 Wegstunden im Norden und Osten mit Städten übersät finden[1]), so sind es diese beiden Eigentümlichkeiten, die diese 3000 Siedlungen als Glieder derselben Familie erscheinen lassen: die bauliche Erscheinungsform und die Rechtsordnung. Sie sind es, die über alle Besonderheiten und Unterschiede ihren Charakter als „Städte“ gegenüber dem „platten“ Lande begründen.

Anders ist es, wenn wir das wirtschaftliche Wesen dieser als Städte bezeichneten Ortschaften zu erfassen suchen; wir erhalten dann ein sehr viel weniger einheitliches Bild und den Eindruck einer geringeren Zusammengehörigkeit. Als wirtschaftliches Phänomen ist die Stadt in erster Linie Sitz von Gewerbe und Handel, dessen Bewohner für ihren Unterhalt ganz oder überwiegend auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlicher Arbeit angewiesen sind. So betrachtet ergibt sich die merkwürdige Tatsache, die zuerst von SOMBART klar hervorgehoben worden ist[2]), daß ein großer, wahrscheinlich sogar der größte Teil der mittelalterlichen Städte w i r t s c h a f t l i c h Dörfer gewesen sind. Die „überwiegend ländliche Atmosphäre“[3]), die selbst in den später zu den bedeutendsten Städten zählenden Ortschaften noch Jahrhunderte hindurch vorgeherrscht hat, ist für die Ackerbürgerstädte, wie wir jene stadtähnlichen Siedlungen nennen können, alle Zeit charakteristisch geblieben. Von den übrigbleibenden eigentlichen Gewerbe- und Handelsstädten erscheinen bei weitem die meisten als Mittelpunkte eines lokalen Absatzgebietes für ihre Erzeugnisse, die ebenso auch ihren Bedarf an landwirtschaftlichen Rohstoffen aus der nächsten Umgebung beziehen. Auf sie läßt sich die BÜCHERSCHE Beschreibung der Stadtwirtschaft am unmittelbarsten

1) K. BÜCHER, Die Entstehung der Volkswirtschaft I., 14. u. 15. Aufl. 1920, S. 121.

2) SOMBART, Der moderne Kapitalismus, I. Band, S. 135: „Man kann zweifelhaft sein, ob es überhaupt Städte (im ökonomischen Sinne) während des europäischen Mittelalters gegeben habe.“

3) K. BÜCHER, Die Entstehung der Volkswirtschaft, I., S. 211.

anwenden. Was diesen Städtetypus zum vorherrschenden des Zeitalters machte, waren vor allem die damaligen unentwickelten Verkehrsverhältnisse und die Unmöglichkeit, größere Warenmengen über weitere Entfernungen zu befördern. Dieser Zusammenhang der „Stadtwirtschaft" mit den verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen der Zeit war so einleuchtend und überzeugend, daß man lange geglaubt hat, die Existenz einer dritten Form der Stadt, der Stadt mit Fernverkehr, für das Mittelalter in Abrede stellen zu müssen. Es ist eines der wichtigsten Ergebnisse der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung der letzten Jahrzehnte, den Nachweis erbracht zu haben, daß es auch damals eine allerdings nicht sehr große Zahl von Städten gegeben hat, deren wichtigste wirtschaftliche Grundlage im Fernhandel und im Export ihrer gewerblichen Erzeugnisse lag[1]).

Es war notwendig, die drei wirtschaftlichen Haupttypen der mittelalterlichen Stadt, die sich in der Wirklichkeit in den mannigfachsten Übergangsformen und Abstufungen finden, kurz zu kennzeichnen, weil sich erst auf der Grundlage dieser wirtschaftlichen Voraussetzungen ein Verständnis für die eigentümliche soziale Struktur der Bewohnerschaft gewinnen läßt. Vor allem ergibt sich aus dem Gesagten mit großer Bestimmtheit, daß es nicht möglich ist, das Wesen der Gesellschaft der Stadt des Mittelalters an dem Beispiele einer einzigen Stadt zu beobachten und die dabei gewonnenen Ergebnisse als allgemeingültig hinzustellen. Daß es vielmehr erforderlich ist, der Betrachtung eine Reihe von Städten, die den verschiedenen wirtschaftlichen Typen angehören, zu Grunde zu legen. Freilich wird hier der Untersuchung durch die Beschränktheit des bisher zu Tage geförderten Materiales eine Grenze gesetzt.

Zunächst die Ackerbürgerstadt. Obschon dies die im Mittelalter bei weitem häufigste Form der städtischen Siedlung ist, wissen wir über die Gestaltung der sozialen Gliederung auf Grund der Vermögensverteilung hier verhältnismäßig wenig; denn die Forschung hat sich naturgemäß zuerst der Untersuchung der bedeutenderen Ortschaften zugewandt. Aber soviel können

1) Sombart, I., S. 156; die Bedeutung des Exportgewerbes und Fernhandels besonders betont bei v. Below, Probleme, S. 209 ff.

wir auf Grund unserer Kenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen doch sagen, daß sich die soziale Struktur der Ackerbürgerstadt, der alle Vorbedingungen eines spezifisch städtischen Lebens fehlten, nur wenig oder garnicht von der sozialen Gliederung des platten Landes unterschieden haben kann. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die bisher bekannten Tatsachen bestätigt. Eulenburg hat auf Grund einer Steuerrolle für die Rheinpfalz die Besitzverteilung unter der Bevölkerung während des 14. Jahrhunderts festgestellt[1]). Die Erhebung umfaßt die gesamte Bewohnerschaft des Gebietes, also sowohl die ländliche wie die städtische. Von den Einwohnern der Rheinpfalz hatten danach ein Vermögen

bis zu 20 Gulden	. . . . .	29,5 %
„ „ 60 „	. . . . .	61 %
„ „ 300 „	. . . . .	3 %
über 300 „	. . . . .	7 %

Vergleichen wir damit den sozialen Aufbau einer Stadt, die wir als Ackerbürgerstadt bezeichnen können. In Bregenz am Bodensee, einer kleinen Stadt mit 500—700 Einwohnern, in der wohl sämtliche Bürger neben ihrem Gewerbe- oder Handelsbetriebe noch der Landwirtschaft nachgingen, gestaltete sich die Vermögensverteilung 1557 wie folgt[2]):

Vermögen bis 50 ℔	. . . .	19,8 %
„ „ 1000 ℔	. . . .	77 %
„ über 1000 ℔	. . . .	3 %

Die beiden Übersichten sind nach verschiedenen Vermögensstufen eingeteilt, aber trotzdem zeigen sie doch eine weitgehende Übereinstimmung in der Gliederung der Bevölkerung: ein starkes Überwiegen der mittleren Vermögensklassen gegenüber den ganz Armen oder Reichen. Für Bregenz liegen aus dem 17. Jahrhundert von 1634 und 1660 noch zwei Vermögensstatistiken vor,

1) F. Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.Gesch. Bd. 3 (1895), S. 424—467. Die Tabelle auf S. 448.

2) A. Helbok, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee. Innsbruck 1912, S. 146 ff.

die fast genau dasselbe Bild wie 1557 aufzeigen[1]. Worin eine Veränderung eingetreten ist, das ist die Verteilung der Summe aller Vermögen auf die verschiedenen Klassen; die Reichen sind, vor allem während des großen Krieges, noch reicher, die Armen noch ärmer geworden. Aber an dem gegenseitigen Verhältnis der Vermögenklassen hat sich nichts geändert, der mittlere Besitz hat noch genau in der gleichen Weise das Übergewicht wie hundert Jahre zuvor. Diese über lange Zeiträume hinweg sich gleichbleibende Stabilität der Verhältnisse ist bei einer Betrachtung vom dynamischen Standpunkte aus für die kleine und kleinste Stadt des Mittelalters ebenso charakteristisch, wie das Vorhandensein einer breiten mittleren Besitzschicht von geringer Differenzierung ihr Wesen in der Ruhelage eines gegebenen Zeitpunktes bestimmt.

Gehört Bregenz zu jenem im Mittelalter so überaus verbreiteten Typus von städtischen Orten, bei denen man über den städtischen Charakter ihrer Wirtschaft immerhin zweifelhaft sein kann, so ist dieser bei einer Stadt wie Dresden, die im Jahre 1500 etwa 4000 Einwohner zählte, unbestreitbar. Für die Jahre 1488 und 1502 läßt sich die Gliederung nach dem Vermögensbesitz feststellen[2]:

	1488	1502
unter 25 fl.	32,2 %	46,6 %
25— 100 fl.	25,6 %	23,5 %
100— 200 fl.	21,8 %	16,4 %
200— 500 fl.	15,1 %	10,1 %
500—1000 fl.	3,8 %	2,5 %
über 1000 fl.	1,5 %	0,9 %

Rechnet man die Angehörigen der Gruppe unter 25 fl. zu den Armen (etwa entsprechend der Eulenburgschen Einteilung für die Rheinpfalz), so ergibt sich, daß auch hier der mittlere Besitz noch das Übergewicht behauptet. Aber die Zahl derer, die unterhalb der Grenze stehen, die ein gewisses sicheres Dasein verbürgt, ist hier sehr viel größer. Vor allem ist das Wachstum der

1) Helbok, S. 150.

2) O. Richter, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Dresdens N. Arch. f. sächs. Gesch. 2, S. 283 ff.

Stadt in den fünfzehn Jahren, die zwischen den beiden Aufnahmen liegen, nicht der gesamten Einwohnerschaft gleichmäßig, sondern ausschließlich der untersten Schicht zugute gekommen, ein Zeichen dafür, daß in weitem Umfange eine Proletarisierung der Bevölkerung stattgefunden hat. Aber auch nach der anderen Seite hin ergeben sich für Dresden Unterschiede gegenüber der Zusammensetzung der Bevölkerung, die wir in Bregenz beobachtet haben; die Zahl der Reichen ist größer, und überhaupt sind die Spannungen zwischen den Klassen tiefergreifender als in der kleineren Stadt.

Nach diesen Beobachtungen kann es nicht überraschen, wenn wir in den Städten mit größerer Bevölkerung die Differenzierung der Vermögen noch weiter fortgeschritten, die unterste Schicht der Bevölkerung noch breiter gelagert finden. Wir wählen als Beispiele zunächst drei Städte aus verschiedenen deutschen Gegenden, die ihrer Größe nach annähernd auf gleicher Stufe stehen und die auch darin eine gewisse Übereinstimmung aufweisen, daß sie damals weder in ihrem gewerblichen Leben noch als Handelsstädte eine besonders ausgesprochene Eigenart repräsentieren. Sie verkörpern so aufs beste den Typus der mittelgroßen allseitig entwickelten Stadt mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 10000 Köpfen. Frankfurts Bevölkerung schwankte im Ausgange des Mittelalters um 10000, Basel zählte im 15. Jahrhundert) 8000—12000, Mühlhausen i. Th. 8000—12000 Seelen[1]).

Frankfurt a. M. 1405[2])

Vermögen unter 20 fl.	45,7 %
20— 100 fl.	26,8 %
100— 200 fl.	8,2 %
200—1000 fl.	12,0 %
1000—5000 fl.	5,5 %
über 5000 fl.	2,8 %

1) Über die Einwohnerzahlen der deutschen Städte im Mittelalter vgl. SCHMOLLER, Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprunge bis ins 19. Jahrhundert (Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, S. 60 ff.).

2) K. BÜCHER, Entstehung der Volksw. I, S. 420.

Basel[1]).

	1446	1453/54	1475/76
1— 30 fl.	51,9 %	50,9 %	44,5 %
30— 100 fl.	16,7 %	17,2 %	21,6 %
100— 200 fl.	11,2 %	10,6 %	8,9 %
200—1000 fl.	14,8 %	14 %	17,5 %
1000—2000 fl.	2,4 %	3 %	3,4 %
über 2000 fl.	3,0 %	4,3 %	4,1 %

Mühlhausen i. Th.[2]).

	1418/19	1504/05	1552/53
0— 10 mr.	52,27 %	46,89 %	52,65 %
10— 50 mr.	30,53 %	25,15 %	18,46 %
50—100 mr.	9,72 %	15,71 %	16,08 %
100—500 mr.	7,05 %	11,71 %	12,34 %
über 500 mr.	0,44 %	0,54 %	0,47 %

Diese Zahlenreihen weisen trotz der Schwierigkeiten, die für einen Vergleich aus der Verschiedenheit der Währung und der Vermögensstufen erwachsen, doch eine Reihe von Zügen auf, die allen drei Städten gemeinsam sind. Zunächst zeigen sie als am meisten in die Augen fallende Erscheinung das Vorhandensein einer breiten besitzlosen oder doch sehr gering bemittelten Schicht, die in diesen Städten nahezu die Hälfte der gesamten Bevölkerung ausmacht, während die Mittelklassen nur etwa ein Drittel umfassen. Das ist ein wichtiger und bedeutsamer Unterschied gegenüber der Struktur der kleinen Stadt. Aber noch etwas geht aus den angeführten Zahlen wenigstens für Basel und Mühlhausen hervor; das ist die verhältnismäßig geringe Änderung der sozialen Verhältnisse im Laufe eines Menschenalters hier und sogar während eines Zeitraumes von anderthalb Jahrhunderten dort. Für Frankfurt liegen aus der späteren Zeit keine Vermögens-

1) G. Schönberg, S. 383.

2) A. Vetter, Bevölkerungsverhältnisse Mühlhausens i. Th. im 15. und 16. Jahrhundert (Leipziger historische Abhandlungen, Heft 17), Leipzig 1910, S. 68, 69.

statistiken vor; würden sie vorhanden sein, so würden sie wahrscheinlich nicht eine solche Stabilität erweisen: hat doch Frankfurts wirtschaftliche Stellung selbst im Laufe des folgenden Jahrhunderts infolge des Aufschwunges seines Handels die stärksten Umwertungen erfahren, die auch auf seine soziale Struktur nicht ohne Einfluß gewesen sein können. Aber diese Entwickelung interessiert uns in diesem Zusammenhange nicht. Hier kam es vielmehr darauf an, den Typus der mittelalterlichen Stadt von mittlerer Größe hinzustellen, deren Gewerbe und Handel nach allen Seiten hin entwickelt, aber doch nicht über die Arbeit für den lokalen Markt der näheren Umgebung hinaus gesteigert ist.

Neben der reichen Ackerbürgerstadt, die sich in ihrer sozialen Struktur nur wenig vom Lande unterscheidet, weil sie gar keine Stadt im wirtschaftlichen Sinne ist, und neben der allseitig entwickelten Gewerbestadt lokalen Gepräges gibt es nun aber im Mittelalter noch eine dritte Kategorie städtischer Siedlungen: die Exportgewerbe- und Handelsstadt, d. h. also eine Stadt, für die die Ausfuhr von gewerblichen Erzeugnissen und der Handel in die Ferne nicht nur eine gelegentliche und im Rahmen der Gesamtwirtschaft nicht sehr bedeutungsvolle Erscheinung, sondern ein konstitutives Element des städtischen Lebens ist. Wenn auch ohne weiteres klar ist, daß eine so aufgebaute städtische Wirtschaft sich am allerwenigsten in das Büchersche Schema der Stadtwirtschaft einfügt. Auch in der sozialen Struktur ihrer Bevölkerung weicht sie von den sonst im Mittelalter vorherrschenden Formen aufs schärfste ab. Zur Veranschaulichung der Vermögensgliederung in diesen Städten mögen zwei Städte als Beispiel dienen. Eine süddeutsche, die damals ihrer Einwohnerzahl nach und als Handels- und Exportindustriestadt an erster Stelle in ganz Oberdeutschland stand: Augsburg. Und daneben eine Stadt des ostdeutschen Kolonialgebietes, sehr viel kleiner und unbedeutender als die oberdeutsche Handelsmetropole, dem Umfange der Bevölkerung nach etwa ebenso groß wie Frankfurt oder Mühlhausen, aber doch mit dem mächtigen Augsburg eines gemeinsam habend: den Charakter der Exportgewerbestadt. Wir werden sehen, inwieweit diese Tatsache ihren Ausdruck in einer gleichen Art der Vermögensverteilung findet.

Augsburg[1]).

Steuerzahler	1471	1498	1526	1554
Besitzlose	65,4 %	43,6 %	54, 1 %	53,2 %
unter 10 fl.	31,6 %	53,2 %	41, 6 %	40,5 %
10— 20 fl.	1,7 %	1,48 %	1,44 %	2,0 %
20— 50 fl.	1,0 %	1,12 %	1,54 %	1,98 %
50—100 fl.	0,21 %	0,43 %	0,80 %	1,15 %
über 100 fl.	0,08 %	0,17 %	0,65 %	1,14 %

Zunächst ist zu bemerken, daß diese Tabelle keinen unmittelbaren Vergleich mit den früher angeführten erlaubt, da sie die gezahlte Steuer, nicht das steuerbare Vermögen angibt und da die Grenze der zweiten Klasse (unter 10 fl. jährliche Steuer) sehr viel weiter gezogen ist, was dann eine schwächere Besetzung der oberen Klassen zur Folge hat, eine Erscheinung, die sich einzig aus der angeführten Tatsache ergibt. Abgesehen davon gibt die Tabelle ein gutes Bild von der Entwickelung der Vermögensverteilung in Augsburg. Die achtzig Jahre, die zwischen der frühesten und der letzten Erhebung liegen, sind für Augsburg die entscheidende Zeit seines Aufschwunges zur Exportgewerbestadt und zu seiner beherrschenden Stellung im Geld- und Kapitalverkehr jener Zeit. Diese steigende Bedeutung des Kapitals prägt sich in dem Anwachsen der vermögenden Klassen der Bevölkerung aus. Demgegenüber ist es nun von Wichtigkeit, daß trotzdem in den 27 Jahren bis 1498 eine Verringerung der untersten Vermögensklasse, d. h. also eine Hebung der materiellen Lage der niederen Volkskreise stattgefunden hat; diese haben also in der ersten Zeit an dem steigenden Reichtume teilgenommen. Seit 1498 schlägt die Entwickelung dann allerdings in ihr Gegenteil um, und bis 1526 ist wieder eine große Zahl von Steuerzahlern in die niederste Klasse hinabgesunken. Diese raschen und plötzlichen Verschiebungen in der sozialen Gliederung bringen ein Moment der Unsicherheit in das gesamte gesellschaftliche Dasein, das den bisher von uns betrachteten Städten fremd war.

1) F. Hartung, Die augsburgische Vermögenssteuer und die Entwickelung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert. Schmollers Jahrb. 19 (1895), S. 171 ff.

Wir werden SCHMOLLER[1]) zustimmen müssen, wenn er das Anwachsen der unteren Vermögensklasse seit 1500 auf die zunehmende Entwickelung des Exportgewerbes, insbesondere der Barchentweberei zurückführt, deren kopfreiche Arbeiterschaft — wurde doch die Zahl der Weber noch 1610 wahrscheinlich übertreibend auf 6000 angegeben — eben sehr viel unsichereren Existenzbedingungen ausgesetzt war als ein auf lokalen Absatz eingestelltes Handwerkertum.

Daß es tatsächlich das Exportgewerbe ist, das der sozialen Struktur einer Stadt und ihren Entwickelungstendenzen dieses ganz bestimmte Gepräge verleiht, das erkennt man, wenn man die Vermögensgliederung der Stadt Görlitz in der Oberlausitz, die das ganze Mittelalter hindurch der wichtigste Platz zwischen Mitteldeutschland und Breslau war, mit den Ergebnissen der Augsburger Steuerlisten in Parallele setzt. In einer Vollständigkeit wie kaum in einer anderen Stadt des Ostens haben sich hier Geschoßbücher und Steuerverzeichnisse aus dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten, die einen klaren Einblick in die Vermögensgliederung der Bevölkerung gestatten[2]).

Dieses weitschichtige Material, das sich seinem Umfange nach vielleicht nur noch mit dem des Frankfurter Archives vergleichen läßt, harrt heute noch der Erschließung und Bearbeitung nach BÜCHERschem Vorbilde[3]). In der folgenden Tabelle habe ich versucht, an drei verschiedenen Zeitpunkten einen Querschnitt durch die Görlitzer Vermögensverhältnisse zu legen. Die Statistik von 1443 beruht auf dem sog. registrum anslagis vom 17. November 1443. Im Gegensatze zu den gewöhnlichen Geschoßlisten, in denen von einzelnen Objekten Steuern häufig wohl in der Form sich gleichbleibender Reallasten erhoben wurden, sind hier die Bürger

1) G. SCHMOLLER, Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit. Schmollers Jahrb. 19, S. 21 ff.

2) Die vorhandenen Bestände sind zusammengestellt und kritisch besprochen bei R. JECHT, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909.

3) Zur Errechnung der Einwohnerzahlen von Görlitz sind die Geschoßbücher von RICHARD JECHT verwandt worden in seinem Aufsatze: Wie lassen sich die Görlitzer Geschoßbücher für die einheimische Geschichtsschreibung nutzbar machen? (Neues Laus. Mag. Bd. 72, S. 284).

durch eine aus Vertretern des Rates und der Bürgerschaft zusammengesetzte Kommission auf Grund ihres gesamten Vermögensbesitzes eingeschätzt. Die Liste enthält bei jedem Namen den Vermerk über die Höhe der Steuer. Da der Steuerfuß für dieses Jahr nicht angegeben ist, mußte die Berechnung der Höhe der einzelnen Vermögen unter Zugrundelegung des um jene Zeit in Görlitz üblichen Steuersatzes von 1 Groschen auf 1 Mark (= 48 gr.) erfolgen [1]). Die Vermögenstabelle von 1528 ist aus einer Bearbeitung der Steuerliste gewonnen, die damals aus Anlaß der Erhebung der Türkensteuer durch Ferdinand I. in Görlitz auf Grund einer Selbsteinschätzung der Bürger aufgestellt wurde. Es ist die genaueste und zuverlässigste Steuereinschätzung, die wir für Görlitz aus der älteren Zeit besitzen. Im Gegensatze zu den Geschoßlisten ist hier zum ersten Male das Vermögen der Bürger selbst in seinen einzelnen Bestandteilen aufgeführt, so daß dieses Verzeichnis gleichzeitig eine ausgezeichnete Quelle für die Geschichte des bürgerlichen Reichtums darstellt. Auf einer ähnlichen, allerdings nicht mehr so eingehenden Erhebung beruht auch die Statistik von 1592. Die Einteilung der Tabelle nach sechs Vermögensklassen ist der größeren Übersichtlichkeit halber erfolgt; wie jeder derartigen Schematisierung haftet ihr ein gewisses Maß unvermeidlicher Willkür an. Für einen Vergleich der Vermögensgliederung an den drei Zeitpunkten macht sich vor allem störend bemerkbar, daß der Wert der Mark im Beginn und erst recht am Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr derselbe ist wie um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Wer die Schwierigkeit kennt, die darin liegt, den Geldwert verschiedener Zeiten gegeneinander abzuwägen, wird es billigen, daß trotzdem nicht der Versuch gemacht worden ist, die Vermögensangaben der drei Jahre auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Auch so gewährt die Tabelle über einen Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten einen

---

1) Vgl. Codex dipl. Lusatiae sup. IV, S. 239, wo als halbes Geschoß ½ Gr. von der Mark erhoben wird. Es findet sich in damaliger Zeit allerdings auch gelegentlich ein Steuersatz von 1½ und 2 Groschen. Sollte der Steuerfuß für die Umrechnung nicht richtig gewählt sein, so würde sich damit zwar die absolute Höhe der Vermögen, nicht aber das Bild der Vermögensgliederung ändern.

Einblick in die soziale Entwickelung einer Stadtgemeinde im Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, wie wir ihn sonst wohl von keiner andern deutschen Stadt besitzen.

Görlitz, Entwickelung der Vermögensverhältnisse 1443—1592.

Vermögen:	1443	1528	1592
0— 10 Mr.	279 = 27,8 %	632 = 39 %	592 = 39,5 %
11— 100 Mr.	547 = 54,9 %	525 = 32,4 %	666 = 44,4 %
101— 500 Mr.	165 = 16,7 %	323 = 19,9 %	167 = 11,1 %
501—1000 Mr.	6 = 0,6 %	77 = 4,8 %	69 = 4,6 %
1001—5000 Mr.	— —	53 = 3,3 %	6 = 0,4 %
über 5000 Mr.	— —	10 = 0,6 %	— —

Was beim Vergleich der Zahlenreihen sofort auffällt, das sind die außerordentlichen Verschiedenheiten der Vermögensverteilung zu den drei Zeitpunkten der Erhebung. Von 1443 bis 1528 und dann wieder bis 1592 sind in der Struktur der Görlitzer Bürgerschaft Umschichtungen erfolgt, die selbst über die von Augsburg her bekannten Schwankungen weit hinausgehen. In der Tat sind die 150 Jahre seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts vielleicht die bewegteste Zeit in der Görlitzer Wirtschaftsgeschichte, zugleich den Beginn, den Höhepunkt und den Niedergang einer ganzen Entwickelungsperiode umspannend. Im Gegensatze zu sehr vielen anderen Städten des deutschen Ostens hat die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Görlitz eigentlich von Anfang an in einem sehr ausgeprägten Gewerbeleben bestanden, das seine Existenzbedingungen aus dem Vorhandensein eines aufnahmefähigen bäuerlichen Hinterlandes und weiter aus der günstigen Lage der Stadt zu den großen Absatzgebieten des Ostens zog. So ist denn das wichtigste städtische Gewerbe, die Wollweberei, bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zur Ausfuhr seiner Erzeugnisse nach dem Osten übergegangen [1]). Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hat dieser Absatz in die Ferne jedoch, soweit wir das heute noch feststellen können, nur ergänzende Funktion neben dem Verkaufe der Tuche auf dem städtischen Markte ausgeübt. Das etwa ist die

1) H. JECHT, Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes, 1923, S. 87.

wirtschaftsgeschichtliche Situation der Stadt um das Jahr 1440 in der Zeit, aus der unsere erste Übersicht über die Vermögensgliederung der Bürger stammt, die Situation einer Stadt von ungefähr 5500 Einwohnern mit einer starken gewerblichen Produktion, die aber doch noch überwiegend für den lokalen Absatzmarkt arbeitet. Sehen wir uns darauf nun die Vermögensverteilung unter der Bürgerschaft an, so finden wir sie charakterisiert durch ein ausgesprochenes Übergewicht des mittleren Besitzes; auf die Vermögensklasse von 11—500 Mark entfallen nicht weniger als 77,6 % aller Steuerzahler. Vielleicht daß unter den Besitzern von 101—500 Mark sich auch schon eine Reihe von Bürgern befinden, die nach den damaligen Geldwertverhältnissen zu den Wohlhabenden zählen. Aber die geringe Anzahl der wirklich Reichen erklärt sich doch wesentlich aus dem fast völligen Fehlen eines einheimischen Großhändlerstandes in damaliger Zeit.

Dieses Bild einer mittleren Gewerbestadt, wie wir es aus der Vermögensliste von 1443 im Zusammenhange mit den sonst bekannten Tatsachen der wirtschaftlichen Entwickelung gewinnen, hat bis zum Jahre 1528 eine grundlegende Änderung erfahren. Zwar nehmen die mittleren Vermögen (11—500 Mark) noch immer mit 52,3 % der Steuerzahler eine bedeutungsvolle Stellung ein. Es ist sogar interessant zu sehen, daß diese Schicht, die etwa dem heutigen Mittelstande entsprechen dürfte, ihrer absoluten Stärke nach noch zugenommen hat. Aber der eigentliche Zuwachs der Bevölkerung, die in den 80 Jahren um rund 3500 Köpfe zugenommen hat, prägt sich doch in einer Verbreiterung der untersten Klasse der besitzlosen Steuerzahler aus. Und auf der andern Seite erheben sich über der mittleren Besitzklasse anstelle der 6 „Reichen“ des Jahres 1443 jetzt drei unter sich wieder differenzierte Vermögensgruppen; die zehn reichsten Bürger mit über 5000 Mark besaßen Vermögen, die in der damaligen Zeit geradezu als Riesenvermögen erscheinen mußten. Diese soziale Gliederung der Görlitzer Bürgerschaft im Jahre 1528 ist der Ausdruck für die Tatsache, daß die Stadt sich damals zur bedeutenden Handels- und Exportstadt entwickelt hatte, deren Absatz sich bis in die entferntesten Gebiete des Ostens und Südostens erstreckte. Eine starke Händlerschicht mit bedeutendem

Besitz an mobilem Kapital war damals in Görlitz emporgekommen; jene tatfrohen Geschlechter, deren Wesensart wir in den stolzen und prächtigen Bauten der damals gerade erwachenden Görlitzer Frührenaissance erkennen können. Die Kehrseite dieser glänzenden Entwickelung war dann allerdings ähnlich wie in Augsburg die Entwurzelung zahlreicher bisher selbständiger Existenzen in der Bürgerschaft, die Entstehung einer breiten besitzlosen Arbeiterschicht, die durch Spinnen und sonstige Hilfsarbeit bei der Tucherzeugung ihren kärglichen Unterhalt fand.

Freilich ist der soziale Aufbau der Bürgerschaft, wie er uns aus der Vermögensliste von 1528 entgegentritt, auch nicht von langer Dauer gewesen. Die Voraussetzungen, auf denen er beruhte, waren gegen Ende des 16. Jahrhunderts fast völlig in Wegfall gekommen. Die Tuchausfuhr, bereits seit der Mitte des Jahrhunderts im Rückgange begriffen, war vollkommen eingeschlafen. Und soweit damals schon die Leinwand als Ausfuhrartikel an die Stelle des Tuches getreten war, lag der Handel in der Hand fremder oberdeutscher Kaufleute[1]). So ist denn die höchste Vermögensklasse in der Übersicht von 1592 ganz verschwunden, während die Zahl der Besitzer von 1001—5000 Mark von 53 auf 6 zusammengeschmolzen ist. Insofern, was die geringe Zahl der Reichen anlangt, ist die Verteilung der Vermögen derjenigen 150 Jahre zuvor nicht ganz unähnlich, (zumal wenn man berücksichtigt, daß ein Vermögen von 1000 Mark infolge der seitdem eingetretenen Geldentwertung 1592 nicht mehr dasselbe bedeutete wie 1443). Trotzdem ist die gesellschaftliche Struktur eine ganz andere als 1443, weil die unterste besitzlose Schicht 1592 noch genau denselben Umfang hat wie 1528 zur Zeit der höchsten Entfaltung des Görlitzer Reichtums. —

Überblicken wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung so ist zunächst festzustellen, daß das heute vorliegende Material nicht ausreicht, um darauf mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit eine Theorie der Vermögensgliederung mittelalterlicher

1) G. Aubin, Die Leineweberzechen in Zittau, Bautzen und Görlitz, Jahrbücher f. Nationalök u. Stat. III. F. Bd. 49, S. 618. Ders., Aus der Frühzeit des deutschen Kapitalismus, Zeitschr. f. das ges. Handels- u. Konkursrecht, Bd. 84, S. 423—458.

Stadtgemeinden aufzubauen. Aber eines beweisen die Zahlen mit unwiderleglicher Sicherheit: daß die heute noch weithin verbreitete Gepflogenheit, von der sozialen Struktur der Stadt des Mittelalters als von etwas eindeutig zu Bestimmendem zu sprechen, notwendig zu irrtümlichen Ansichten führen mußte. Wenn man etwas der sozialen Zusammensetzung aller Städte Gemeinsames herausheben will, so ist es höchstens dieses, daß von einer auch nur annähernden ökonomischen Gleichheit aller Bewohner, wie sie sich zeitweise in Köpfen romantisch rückschauender Betrachter ausgemalt haben mag, nirgends, auch nicht in den kleinsten Orten, die Rede gewesen ist[1]). Deshalb von den größten sozialen Gegensätzen als dem eigentlich Charakteristischen jener Epoche zu sprechen, wie das Eulenburg[2]) tut, erscheint gleichwohl nicht richtig; dazu waren die Verhältnisse je nach den im Einzelfalle gegebenen Voraussetzungen zu verschieden. Einzelne Typen von Stadtgemeinschaften lassen sich auf Grund des vorliegenden Materiales jetzt schon schärfer umreißen. Die Ackerbürgerstadt mit nur geringer sozialer Differenzierung und überwiegender Bedeutung des mittleren Besitzes. Die Gewerbestadt mittlerer Größe mit überwiegend lokaler Absatzorientierung: bei ihr schon eine ziemlich weitgehende Gliederung der Vermögen und Einkommen, wobei der mittlere Besitz nicht unbedingt mehr überwiegt und weite Kreise der Bevölkerung sich auf der niedersten sozialen Stufe befinden. Während diese beiden Formen städtischer Gemeinschaften jedoch in der oft jahrhundertelangen Stabilität ihrer sozialen Gliederung übereinstimmen, unterscheiden sie sich hierdurch aufs schärfste von der Exportgewerbe- und Handelsstadt. Die ökonomischen Daseinsbedingungen, die diesem Typus der mittelalterlichen Stadt zu Grunde liegen, führen gerade zu häufigen und tiefgreifenden Schwankungen in der sozialen Struktur der Bevölkerung, ferner zu einer Vermögensgliederung, die der modernen Einkommensverteilung nicht ganz unähnlich erscheint.

1) In dieser Beziehung wird man Eulenburg durchaus zustimmen können. Allerdings ist eine völlige Gleichheit der Vermögenslage der Bewohner der mittelalterlichen Städte wohl niemals ernstlich behauptet worden. Zumindest hat man stets einen Unterschied zwischen den Angehörigen der patrizischen Geschlechter und den zünftigen Handwerkern gemacht.

2) Eulenburg, S. 459.

3.

Jede an Umfang zunehmende soziale Gruppe unterliegt dem Gesetze der wachsenden Differenzierung der ihr angehörenden Glieder[1]). Während die alte Dorfgemeinde als ein im wesentlichen homogenes Gebilde gleichgestellter Genossen erscheint, ist deshalb die Stadt, insofern sie sich auch ihrer Einwohnerzahl nach über den gewöhnlichen Umfang ländlicher Siedlungen erhebt, die Heimat der sozialen Unterschiede. Die Vermögensstatistik der mittelalterlichen Städte hat gezeigt, daß die soziale Differenzierung um so weiter fortschreitet, je mehr die Stadt die ursprüngliche Funktion eines lokalen Verkehrsmittelpunktes verliert und durch Fernabsatz in einen größeren wirtschaftlichen Zusammenhang hineinwächst; eine Entwickelung, die in der Regel auch erst die Voraussetzung für die Zusammenballung größerer Menschenmassen an einem Orte bildet.

Dieser Prozeß der fortschreitenden Differenzierung wird jedoch gehemmt und eingeschränkt dadurch, daß sich die einzelnen Glieder innerhalb des größeren sozialen Gebildes zu Untergruppen zusammenschließen, deren Charakter dann die soziale Struktur der gesamten Gruppe bestimmt. In der Stadtgemeinde des Mittelalters entstehen so die Gilden und Zünfte als Vereinigungen der Angehörigen eines bestimmten Berufes; sie sind die Hauptträger des Gemeinschaftslebens in damaliger Zeit. Und es ist notwendig, vor allem ihre Struktur kennen zu lernen, um ein Bild vom sozialen Wesen der Stadt zu gewinnen. Die Fragen, die uns in diesem Zusammenhange vor allem interessieren, sind folgende: wie gestaltete sich die Lage der zünftigen Handwerker im Vergleich zu der übrigen städtischen Bewohnerschaft; ferner: besteht eine Gleichheit der Vermögenslage unter den Handwerkern der verschiedenen Zünfte; und schließlich: welches ist die Struktur der einzelnen Zunft?

Auch hier ist es erforderlich, zunächst die Tatsachen in Gestalt statistischer Zahlen reden zu lassen, um Boden für ein tieferes Eindringen in die Probleme zu gewinnen. Freilich muß

1) Vgl. G. Simmel, Die Erweiterung der Gruppe und die Ausbildung der Individualität (in „Soziologie").

man sofort mit Bedauern feststellen, daß das über die Vermögensverhältnisse der Handwerker bislang zu Tage geförderte Material nur sehr unzureichend ist. Vollständigkeit der Berufsangaben findet sich in den mittelalterlichen Steuerlisten nur äußerst selten, und es muß schon ein glücklicher Zufall sein, der es ermöglicht, etwa durch einen Vergleich von Zunftlisten mit gleichzeitigen Steuererhebungen die soziale Lage der zünftigen Handwerker zu ermitteln. Die bisher vorhandenen Untersuchungen über die Vermögenslage der mittelalterlichen Handwerker haben zudem meist einen Nachteil, der ihre Verwendbarkeit für unsere Zwecke stark beeinträchtigt: sie bauen sämtlich nur auf der Verwertung der Ergebnisse eines einzigen Jahres auf, vermögen also kein Bild von der Entwickelung und ihren treibenden Kräfte zu geben. Ein Überblick über die Enwickelung der Vermögensverhältnisse einer einzelnen Zunft der Stadt Görlitz, der auf den Ergebnissen eigener Forschung beruht, vermag deshalb vielleicht die bisher bekannten Züge zu vertiefen und die Ursachen der Erscheinungen schärfer herauszuarbeiten.

Beginnen wir mit den Ergebnissen früherer Forschungen, so gestaltete sich die Lage der Handwerker im Vergleich zu der übrigen Bevölkerung wie folgt.

Basel 1429[1])

Vermögen:	% der Gesamtbevölkerung	% der Handwerker
0— 10 fl.	25,6	19
10— 150 fl.	44	52,3
150—2000 fl.	25,4	27,7
über 2000 fl.	5	1

Frankfurt a. M. 1495[2]).

Vermögen:	% der Gesamtbevölkerung	% der Handwerker
unter 20 fl.	45,7	32,7
20— 100 fl.	26,8	32,6

1) Schönberg, S. 183.
2) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft I, S. 420.

100— 200 fl.	8,2	12,5
200—1000 fl.	12	19,2
1000—5000 fl.	4,5	2,8
über 5000 fl.	2,8	0,2

Das, was man aus diesen beiden Tabellen entnehmen kann, hat Bücher für Frankfurt zum Ausdruck gebracht[1]): es gibt unter den Handwerkern der beiden Städte weniger ganz Arme, und weniger ganz Reiche als in der gesamten Bürgerschaft; aber trotz dieses Übergewichtes der mittleren Besitzklasse findet sich auch bei den Handwerkern keine Gleichheit der sozialen Lage. Mit unübertrefflicher Anschaulichkeit wird das durch die Zahlen bewiesen, die Eulenburg als Durchschnittsvermögen auf den Kopf des einzelnen Handwerkers in den verschiedenen Zünften errechnet hat[2]). Es betrug dieses in Heidelberg in der

Metzgerzunft	199 fl.
Bäckerzunft	167 fl.
Schneiderzunft	119 fl.
Schusterzunft	113 fl.
Schmiedezunft	100 fl.
Weberzunft	62 fl.

Wichtiger noch als das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Zünfte ist ein Vergleich der Vermögenslage der Angehörigen ein und derselben Zunft. Man kann sagen, daß hierin sogar das eigentliche Problem liegt. Zwischen den einzelnen Berufsständen werden in einer ständemäßig organisierten Gesellschaft immer Unterschiede des Besitzes und Einkommens bestehen. Dagegen verlangt der Gedanke der gleichen Nahrung, dieses Grundprinzip des mittelalterlichen Zunftwesens, für die Mitglieder derselben Zunft eine ungefähr gleich große Lebenssphäre und einen gleichen Vermögensbesitz.

Nach Schönbergs Forschungen gestaltete sich die Vermögensgliederung der Baseler Zünfte, die allerdings keine reinen Handwerkerzünfte waren, folgendermaßen[3]):

---

1) Ebenda.

2) Eulenburg, S. 457.

3) Schönberg, S. 183.

Basel 1429

	Gesamtzahl	Vermögensbesitz über 2000 fl.	150–2000	10–150	0–10
Grautücher/Rebleute . .	213	—	8	127	78
Schmiede	172	2	78	77	15
Gärtner	159	3	51	82	23
Metzger	95	2	32	38	23
Brotbäcker	70	1	34	31	4
Schneider Kürschner . .	123	—	23	74	26
Zimmerleute/Maurer . .	219	3	59	137	20
Scherer/Maler/Sattler .	76	1	36	27	12
Leineweber/Weber . .	93	—	20	40	33
Schiffsleute/Fischer . .	95	1	24	55	15

Wir sehen: Eine Gleichheit in ökonomischer Beziehung werden wir in der einzelnen Zunft auch vergebens suchen. Aber trotzdem läßt sich ein Überwiegen eines gewissen mittleren Besitzes innerhalb der gleichen Zunft beobachten; jedenfalls sind die Unterschiede sehr viel geringer als zwischen den Angehörigen der verschiedenen Zünfte untereinander.

Einen tieferen Einblick in diese Zusammenhänge soll uns die Entwickelung der Vermögensverhältnisse der Görlitzer Tuchmacherzunft gewähren, die wir dank dem Zusammentreffen einer Reihe von günstigen Umständen über anderthalb Jahrhunderte verfolgen können [1]).

Görlitz, Entwickelung der Vermögenslage der Tuchmacher 1443—1592

Vermögen	1443 Bürger	1443 Tuchm.	1528 Bürger	1528 Tuchm.	1592 Bürger	1592 Tuchm.
0— 10 mr.	279	23	632	54	592	34
11— 100 mr.	547	75	525	82	666	95
101— 500 mr.	165	39	323	73	167	18
501—1000 mr.	6	—	77	18	69	—
1001—5000 mr.	—	—	53	7	6	—
über 5000 mr.	—	—	10	—	—	—

1) Die folgenden beiden Tabellen beruhen zunächst auf den bereits früher (s. S. 67) verwandten Vermögensstatistiken der drei Jahre 1443, 1528

Dieselbe Tabelle, in Prozentzahlen ausgedrückt:

Vermögen	1443		1528		1592	
	Bürger	Tuchm.	Bürger	Tuchm.	Bürger	Tuchm.
0— 10 mr.	27,8	16,8	39	23,1	39,5	23,1
11— 100 mr.	54,9	54,8	32,4	35	44,4	64,7
101— 500 mr.	16,7	28,4	19,9	31,2	11,1	12,2
501—1000 mr.	0,6	—	4,8	7,7	4,6	—
1001—5000 mr.	—	—	3,3	3	0,4	—
über 5000 mr.	—	—	0,6	—	—	—

Diese Zahlen finden zum größten Teile in dem früher über die wirtschaftliche Entwickelung der Stadt Görlitz Gesagten ihre Erklärung, so daß nur noch wenig hinzuzufügen ist. Als gleichbleibender Zug in der Gliederung der Zunft während dieses ganzen Zeitraumes ist festzustellen, daß die niederste Vermögensklasse bei den Tuchmachern sehr viel schwächer besetzt ist als in der gesamten Bürgerschaft. Eine Erscheinung, die ja bereits Bücher bei seinen Untersuchungen über die Frankfurter Bevölkerung nachweisen konnte. Für das Görlitzer Tuchgewerbe findet sie vor allem darin ihre Erklärung, daß die breite Schicht der Hilfsarbeiter, der Spinner, Wollkämmer und sonstigen Werkstattarbeiter nicht zur Innung gehörte. Man muß diese Tatsache berücksichtigen, wenn man für die soziale Lage der im Gewerbe Beschäftigten nicht zu ganz falschen Ergebnissen kommen will; daß von 1443 bis 1528, wo das Gewerbe etwa seinen Höchststand und seine größten Ausfuhrzahlen erreicht hat, die niederste Vermögensklasse nur etwa in demselben Verhältnisse gewachsen ist wie in der übrigen Bürgerschaft (von 23 auf 54 bezw. von 279 auf 632), erklärt sich wesentlich aus diesem Umstande. Immerhin ist die Vermögensgliederung der Tuchmacher im Jahre 1528 mit ihrer starken Differenzierung und ihren scharfen Gegensätzen von Reich und Arm der typische Ausdruck eines ausge-

und 1592. Um die Vermögenslage der Tuchmacher im Vergleich zur übrigen Bürgerschaft kennen zu lernen, war es notwendig, in den drei Steuerregistern, die nur ganz selten Berufsangaben enthalten, die Tuchmacher aus der Masse der anderen Steuerzahler auszuscheiden. Das gelang durch einen Vergleich mit Zunftlisten, die für diese Jahre vorhanden sind.

sprochenen Exportgewerbes. Die Vermögensklasse von 500—1000 Mark ist bei den Tuchmachern stärker, die von 1001 bis 5000 noch fast ebenso stark besetzt wie im Durchschnitt der gesamten Bürgerschaft. Die 25 Meister, die damals über 500 Mark Vermögen besaßen, sind keine Handwerker alten Stiles mehr, sondern kapitalistische Unternehmer, die wahrscheinlich gar nicht einmal mehr selbst am Webstuhle arbeiteten, sondern sich auf die Leitung des Produktionsprozesses beschränkten. Zwei von ihnen hatten ihr Geld nach dem Vorbilde der reichen nichtzünftigen Bürger in dem Erwerbe von Dörfern in der Umgebung der Stadt angelegt und sich auch damit außerhalb der überkommenen Zunftschranken gestellt. Viel wichtiger war jedoch die Ausdehnung des Betriebes zu einer in damaliger Zeit sonst unbekannten Größe und die damit zusammenhängende Trennung von Wohnung und Werkstatt. Ich habe diese Entwickelung an anderer Stelle geschildert[1]) und dabei nachgewiesen, daß die Zunft damals bereits in weitem Maße durch das Eindringen verlagsähnlicher Beziehungen zersetzt war; die reichen Meister waren zu Händlern und Verlegern ihrer Mitmeister, die ärmeren Zunftmitglieder zu bloßen Arbeitern und Angestellten der Werkstattbesitzer geworden. Damit haben wir den wirtschaftlichen Hintergrund, auf dem sich die soziale Gliederung der Zunft abhebt, die in der Vermögensstatistik von 1528 ihren Ausdruck findet. Es ist die typische Struktur eines für einen großen auswärtigen Markt arbeitenden Exportgewerbes. Wie groß die Gegensätze zwischen den einzelnen Meistern tatsächlich waren und wie wenig man hier noch von einer Gleichheit der Nahrung sprechen kann, zeigt eine Produktionsstatistik des Görlitzer Gewerbes im Jahre 1564/65 aus einer Zeit, in der die Zunft zwar bereits im Niedergange stand, aber doch noch den Charakter des Exportgewerbes durchaus an sich trug. Von den 172 Meistern des Niederviertels (das zwei Drittel der ganzen Innung umfaßte) erzeugten damals[2]):

1) In meiner Schrift: Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes 1923. Vor allem S. 65 ff.

2) Die Statistik beruht auf den Angaben des Walkbuches der Innung. Görlitzer Ratsarchiv, Tuchmacher-Archiv Nr. 23.

1— 30	Tuche	58	Meister,	davon 36 weniger als 20, 16 weniger als 10 Tuche.
31— 60	„	32	„	
61— 90	„	19	„	
91—120	„	11	„	
121—150	„	8	„	
151—180	„	9	„	
181—210	„	7	„	
211—240	„	12	„	
241—270	„	12	„	
271—300	„	4	„	

Wenn die Ungleichheit schon in einer Zeit der Stagnation und des Niederganges so bedeutend war, so müssen wir sie für die Zeit der höchsten Blüte noch weit größer annehmen. Denn der Rückgang der Produktion äußerte sich gerade in einer Abnahme der reichen Meister, wie die Vermögenstabelle von 1592 deutlich zeigt. Sie gibt ein Bild von der sozialen Gliederung der Zunft zur Zeit ihres größten Tiefstandes, als der Absatz nach außerhalb so gut wie völlig zum Erliegen gekommen war. Während die Zahl der ganz armen Meister die gleiche geblieben ist, ist die Struktur der Zunft jetzt im übrigen gekennzeichnet durch ein Überwiegen des mittleren und kleinen Besitzes von 11—500 Mark. Damit weist die Zusammensetzung der Innung mit der Vermögensgliederung der Baseler Zünfte vom Jahre 1429, die eben auch wesentlich auf lokalen Absatz eingestellt waren, eine auffallende Ähnlichkeit auf; trotz vorhandener Ungleichheiten überwiegt eine gewisse „mittlere Nahrung“. Diese Beobachtungen über den Gegensatz der sozialen Gliederung des Exportgewerbes und des auf lokalen Absatz eingestellten Handwerks werden nun noch bestätigt durch einen Vergleich der Vermögenslage der Görlitzer Tuchmacher im Jahre 1528 mit den Vermögensverhältnissen einiger anderer städtischer Gewerbe in derselben Zeit.

1528

Vermögen	Fleischer		Schuster		Bäcker
0— 10 mr.	1	3 %	1	4 %	
11—100 mr.	7	20 %	11	44 %	
101—500 mr.	28	77 %	13	52 %	(11)[1]
über 500 mr.	—	—	—	—	—

1) Die Zahl der Bäcker ist zweifellos nicht vollständig.

Fleischer, Schuster und Bäcker sind Gewerbe, die ausschließlich für den einheimischen Bedarf der Bürger und des umliegenden Landes arbeiten. In ihnen findet sich tatsächlich eine weitgehende Gleichheit der sozialen Lage der Zunftmitglieder.

Ganz anders gestaltet sich das Bild, wenn wir die Vermögenslage der Handwerker der verschiedenen Zünfte in Görlitz miteinander vergleichen. Während das durchschnittliche Vermögen auf den Kopf der Bevölkerung 1528 in Görlitz 255 Mark betrug, entfielen auf den einzelnen Tuchmacher im Durchschnitt 203½, auf den Fleischer 194⅛ und auf den Schuster 119¼ Mark. Diese Zahlen bestätigen die Eulenburgschen Beobachtungen über das Durchschnittsvermögen der Heidelberger Zunfthandwerker.

4.

Wir fassen die Ergebnisse der Untersuchung kurz zusammen und versuchen dann, die Gründe zu erforschen, die für eine solche Gestaltung der Dinge maßgebend gewesen sein können. Zuzugeben ist zunächst, daß eine Gleichheit der Vermögenslage der einzelnen Bürger an keiner Stelle bestanden hat. Weder in der Gesamtbewohnerschaft der mittelalterlichen Stadt noch innerhalb der Handwerkerschaft noch auch zwischen den Angehörigen einer einzigen Zunft hat es jemals eine völlige Gleichheit des Besitzes und Einkommens gegeben. Es ist zweifellos ein Verdienst der neueren Forschung auf dem Gebiete mittelalterlicher Sozialstatistik, diese Tatsache einwandfrei festgestellt zu haben; ein Versäumnis jedoch war es, daß sie sich mit dieser Feststellung begnügte, ohne den Verschiedenheiten in der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse nachzugehen und sie in ihrer ursächlichen Bedingtheit zu untersuchen. Dieser Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens durch Herausstellung verschiedener typischer Erscheinungsformen der sozialen Struktur mittelalterlicher Stadtgemeinden in höherem Maße gerecht zu werden, war der Hauptzweck der vorliegenden Studie. Wir haben gesehen daß vor allem in derjenigen Form der Stadt, deren Gewerbe auf den Absatz seiner Erzeugnisse in die Ferne eingestellt war, die Gesamtbevölkerung ebenso wie auch die betreffenden Handwerkerzünfte selbst eine ganz andere Struktur aufweisen als in

der Ackerbürgerstadt oder in der sich selbst genügenden Gewerbestadt mit überwiegend lokaler Absatzorientierung. Wie kam es, daß gerade die Exportgewerbestadt eine von den sonst in jener Zeit vorherrschenden Verhältnissen so verschiedene soziale Gliederung der Bevölkerung aufwies?

Zunächst liegt es nahe, auf die größere Zahl von Händlern, die in der Stadt mit einem blühenden Ausfuhrgewerbe der Regel nach ansässig waren, und auf die größeren Gewinnchancen im Handel gegenüber den gewerblichen Beschäftigungen hinzuweisen. Sicher ist dieses Moment sehr bedeutungsvoll. Aber einmal ist der Charakter der Exportgewerbestadt nicht notwendig mit der Existenz einer reichen Händlerschicht verbunden — wir haben eine Reihe sehr berühmter Beispiele, wo das durchaus nicht der Fall war[1]) — und dann wird hierdurch doch nur die eine Seite der Erscheinung, das Vorhandensein einer größeren Zahl von Reichen erklärt, nicht aber die breite Schicht der besitzlosen Existenzen und die soziale Ungleichheit innerhalb der Zünfte. Ein Verständnis dieser Tatsachen ist nur möglich auf Grund einer Betrachtung der dem Mittelalter eigentümlichen gewerblichen Betriebsformen.

W. Sombart hat gesagt[2]), das einzig Sichere, was wir über die Organisation des mittelalterlichen Gewerbetriebes wüßten, sei die zuerst von Bücher hervorgehobene Tatsache einer weitgehenden Spezialisierung, die Ausbildung immer neuer Berufe, die aber stets die Herstellung eines Erzeugnisses von den vorbereitenden Arbeiten bis zur letzten Fertigstellung in sich vereinigten. Für eine Stadt wie Frankfurt a. M. hat Bücher so für das Jahr 1440 ohne den Anspruch auf Vollständigkeit nicht weniger als 191 verschiedene Berufe gezählt[3]). Bei einer derartigen Verfassung des Gewerbebetriebes ist es klar, daß zwar zwischen den verschiedenen Gewerben zum Teil recht erhebliche Unterschiede der sozialen Lage sich herausbilden können, die mit der beson-

---

1) Z. B. Brügge; vgl. R. Häpke, Brügges Entwickelung zum mittelalterlichen Weltmarkte, Berlin 1908, und H. Pirenne, Geschichte von Belgien II, S. 224 ff.

2) W. Sombart, Kapitalismus, I, S. 263.

3) K. Bücher, Bevölkerung der Stadt Frankfurt, S. 227.

deren Situation des einzelnen Handwerks zusammenhängen; ein Übergang von einem Berufe zu einem andern und damit ein Ausgleich der Verdienstquote war ja in jener Zeit nicht nur durch den empirischen Charakter der Technik, der für jedes Gewerbe eine lange Ausbildungszeit erforderte, sondern fast noch mehr durch den zünftlerischen Geist gegenseitiger Unduldsamkeit so gut wie ausgeschlossen. Dieselbe Eigenart der gewerblichen Betriebsform macht es jedoch auch verständlich, daß auf der anderen Seite zwischen den Angehörigen ein und desselben Gewerbes sich in der Regel keine sehr großen Vermögensunterschiede entwickeln konnten, weil bei dem herrschenden Prinzip der Arbeitsorganisation eine Erweiterung des Einzelbetriebes über eine gewisse durchschnittliche Größe hinaus nicht mehr mit Vorteil durchzuführen war. Von den einer solchen Betriebserweiterung ebenfalls entgegenstehenden Verboten der städtischen und zünftlerischen Obrigkeit sehen wir hierbei ganz ab, weil alle Erfahrung zeigt, daß derartige obrigkeitliche Verbote nur solange Erfolg haben, als sie sich in Übereinstimmung mit den gegebenen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen halten; ist das nicht mehr der Fall, so sind regelmäßig alle Verordnungen von oben her nicht in der Lage, eine notwendig gewordene Entwickelung aufzuhalten. In der weit überwiegenden Mehrzahl der mittelalterlichen Städte war diese Übereinstimmung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen mit den technischen und ökonomischen Voraussetzungen noch vorhanden. Das Ergebnis ist jene Struktur der Bevölkerung, die wir als typisch für die Gewerbestadt mittleren Umfanges mit lokaler Absatzorientierung festgestellt haben.

Nachdem einmal der Zusammenhang zwischen der sozialen Gliederung der Bevölkerung und der Organisation der gewerblichen Produktion im Mittelalter erkannt worden ist, lassen sich auch ohne Schwierigkeit die Gründe angeben, die in den Exportgewerbestädten zu einer anderen Gestaltung der Vermögensgliederung und der sozialen Struktur geführt haben. Fragen wir nämlich, welche Zweige des Gewerbefleißes denn in erster Linie für einen auswärtigen Markt arbeiteten, so sehen wir, daß es diejenigen waren, in denen das Prinzip der Arbeitsspezialisation und der Berufsspaltung am wenigsten verwirklicht worden ist.

Als einziges Gewerbe, das bereits im Mittelalter die moderne Form der Arbeitsteilung, die Arbeitszerlegung, zur Ausbildung gebracht habe, bezeichnet BÜCHER[1]) die Wollweberei, und dieses Gewerbe ist lange Zeit hindurch das einzige wirklich große Ausfuhrgewerbe der mittelalterlichen Städte gewesen. Ebenso wie aber die Berufsspezialisation die Voraussetzung für eine ziemlich weitgehende ökonomische Gleichheit der Zunftgenossen darstellt, so bietet die Arbeitszerlegung die Möglichkeit einer Erweiterung des Betriebes über die durchschnittliche Betriebsgröße der anderen Produzenten hinaus und wird damit zum Ausgangspunkte der ökonomischen Ungleichheit. Die horizontale Teilung des Produktionsprozesses in Gestalt der Arbeitszerlegung ermöglicht nicht nur die Erweiterung des Einzelbetriebes, sondern weiterhin auch die Zusammenfassung mehrerer Betriebe unter der Leitung eines kapitalistischen Unternehmers. Es ist kein Zufall, daß die Textilgewerbe die eigentliche Heimat des Verlagssystems geworden sind. Der belgische drapier[2]) und der deutsche Tucher[3]) sind Beispiele für jenen Vorgang, daß sich aus der Masse der Weber eine besondere Klasse von Unternehmern heraushebt, die als Besitzer der Produktionsmittel und Leiter des Produktionsprozesses einen großen Teil des Ertrages in ihrer Hand vereinigen. Ansätze einer solchen Entwickelung finden sich im exportierenden Wollgewerbe an allen Orten, wenn sie auch nicht überall bis zu jenem Grade fortgeschritten sind wie in den angeführten Fällen. Auch in Görlitz zerfällt die Tuchmacherzunft in ihrer Blütezeit in eine Unternehmer- und Arbeiterklasse, die beide nur noch äußerlich durch die überkommene Zunftverfassung zusammengehalten werden[4]). Aus diesen Tatsachen der wirtschaftlichen Entwickelung erklären sich ohne weiteres die großen Unterschiede des Vermögens, die uns überall im Exportgewerbe entgegengetreten sind.

Man sieht: Es sind ganz bestimmte technische und organisato-

---

1) K. BÜCHER, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter (Abhandl. der sächs. Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1914, S. 17.

2) H. PIRENNE, Geschichte von Belgien I, S. 304.

3) G. SCHMOLLER, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879.

4) H. JECHT, Beiträge, S. 68, 82.

rische Eigentümlichkeiten des Ausfuhrgewerbes, die der sozialen Gliederung der Exportindustriestadt einen grundsätzlich andern Charakter verleihen als den meisten anderen Städten des Mittelalters. Neben die Handwerker tritt dann freilich in den meisten Städten, die der Sitz eines Exportgewerbes waren, eine zahlenmäßig nicht sehr bedeutsame, aber um so vermögendere Schicht patrizischer Händler als konstitutives Element der städtischen Struktur. Wir vermögen heute noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen, wann die Angehörigen der grundbesitzenden Geschlechter von der bloß gelegentlichen Beteiligung an Handelsgeschäften, die schon in sehr früher Zeit nachweisbar ist, zum ständigen Betriebe des Großhandels übergegangen sind; die Entwickelung ist wahrscheinlich auch hier im einzelnen verschieden verlaufen. Aber schon ein flüchtiger Vergleich der Vermögensstatistiken etwa von Mühlhausen und Augsburg lehrt, welche Verschiedenheiten der sozialen Gliederung sich aus dem Fehlen oder Vorhandensein eines starken Händlerpatriziates ergeben. Denn wo immer auch der Ursprung des Handelskapitals zu suchen ist, daran kann doch nach allem, was wir wissen, nicht gezweifelt werden, daß eine Kapitalakkumulation großen Stiles nur mit Hilfe des Handels erfolgen konnte [1]). Im System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft hatte deshalb streng gedanklich der Handel überhaupt keinen Platz; nach der Thomistischen Lehre galt als Ideal die sich selbst genügende Stadt, und nur wo dieses Ideal der Selbstversorgung nicht erreichbar war und die Stadt selbst manche Waren im Überfluß besaß, sollten die Handelsleute in der Stadt zugelassen sein [2]). Für die Frage der tatsächlichen Gestaltung der städtischen Wirtschaft war neben den natürlichen Vorbedingungen, den vorhandenen Bodenreichtümern und der verkehrsgeographischen Lage, auch die Art der Zusammensetzung des Stadtregimentes entscheidend [3]). Herrschaft

1) STRIEDER, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Vermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Leipzig 1904; vgl. dazu v. BELOWS Besprechung in der Historischen Ztschr. Bd. 95, S. 293 ff.

2) A. ONCKEN, Geschichte der Nationalökonomie, S. 131.

3) M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 518.

der Geschlechter bedeutete, wenn sonst alle Vorbedingungen erfüllt waren, eine Förderung des auswärtigen Handels und damit indirekt auch der Exportgewerbe in der Stadt; Zunftdemokratie umgekehrt eine Hemmung der Tendenzen, die auf eine Umgestaltung der zünftigen Lokalgewerbe und die Ausbildung eines starken einheimischen Handels gerichtet waren. Basel stand zu der Zeit, aus der die oben behandelte Steuerliste stammt, im wesentlichen bereits unter der Herrschaft der Zünfte, deren Einfluß sich deutlich in der Vermögensgliederung der Bevölkerung bemerkbar macht. Augsburgs Stadtregiment dagegen ist wenigstens der Sache, das Görlitzer auch der Form nach stets von aristokratischer Zusammensetzung gewesen. Wirtschaftliche, soziale und politische Struktur stehen so in engster Verbindung und Wechselwirkung. Letzten Endes entscheidend für den eigentümlichen Aufbau der Gesellschaft in der Exportgewerbe- und Handelsstadt sind aber nicht die Einzelheiten der gewerblichen Organisation, auch nicht die Gestaltung des Stadtregimentes, vielmehr der dynamische Zug, den diese Stadtgemeinde durch das Mit- und Gegeneinanderwirken dieser verschiedenen Kräfte erhält. Es ist eine ganz andere Welt als die durch Jahrhunderte fortdauernde Stetigkeit der Verhältnisse in den Städten ohne Exportgewerbe und Fernhandel.

Damit ist der Standpunkt gewonnen, von dem aus es möglich erscheint, die eingangs aufgeworfene Frage nach dem soziologischen Wesen der Stadt bis zu dem Grade abschließend zu beantworten, der im Rahmen der methodischen Grundlagen der vorliegenden Studie erreichbar ist. Die ständische Struktur eines sozialen Gemeinwesens[1]) entnimmt das Prinzip der gesellschaftlichen Gliederung der Sphäre der sozialen Ordnung; danach was der einzelne sozial gilt, richtet sich seine Stellung innerhalb der Gesellschaft; die Beziehung zur Produktion und zum Gütererwerb tritt gegenüber diesem Begriff der sozialen Ehre in den Hintergrund. Es ist klar, daß das nur so lange und unter der Voraussetzung möglich ist, daß die wirtschaftlichen Grundlagen der Produktion keine plötzlichen und tiefeingreifenden Verän-

1) Die Unterscheidung von Stand und Klasse im Anschluß an die Begriffsbestimmungen M. Webers (Wirtschaft und Gesellschaft, S. 631—641).

derungen erfahren. Eine solche verhältnismäßige Stabilität der Verhältnisse haben wir in denjenigen städtischen Siedlungen feststellen können, die entweder Ackerbürgerstädte mit überwiegender landwirtschaftlicher Beschäftigung der Bewohner oder für den Absatz ihrer gewerblichen Erzeugnisse auf die nächste Umgebung beschränkt waren. Die Untersuchung der Vermögensgliederung der gesamten Bürgerschaft dieser Stadtgemeinden, noch mehr aber der Struktur der Zünfte hat gezeigt, daß hier tatsächlich noch eine Gliederung der Gesellschaft nach Ständen vorhanden ist; daß die gleichmäßige soziale Einschätzung aller Angehörigen einer Zunft sich in Übereinstimmung mit den ökonomischen Tatsachen befindet. Wir dürfen annehmen, daß die Zunftgenossen sich in der Tat als lebendige Gemeinschaft fühlen, nicht nur als Angehörige einer gesellschaftlichen Organisation.

Dieser Aufbau der Gesellschaft ist nun in dem Augenblicke in seinem Fortbestand bedroht, in dem die wirtschaftlichen Grundlagen ihren Charakter der Unveränderlichkeit verlieren und dadurch dauernd neue Bedingungen für die Gestaltung der Produktion und des Gütererwerbes schaffen. Das ist dann der Fall, wenn für den Absatz nicht mehr der mehr oder minder feststehende Bedarf eines engeren Gebietes, sondern der Markt (im Sinne einer unbekannten, nicht im voraus berechenbaren Nachfrage) entscheidend wird. Es wurde gezeigt, wie der Fernexport zu einer von den sonst verbreiteten Produktionsformen abweichenden Organisation des gewerblichen Betriebes und zur Entstehung eines Großhändlerstandes führt und wie sich dadurch die soziale Struktur des Gemeinwesens ändert. Aus den Schwankungen des Marktes und den damit zusammenhängenden Veränderungen der Erwerbsmöglichkeiten ergeben sich dauernd Diskrepanzen zwischen der ökonomischen Lage und der sozialen Stellung des einzelnen, die schließlich zu einer Zersetzung und Auflösung der ständischen Gemeinschaften führen. Typisch hierfür ist das äußere oder doch innere Auseinanderfallen der alten Zünfte. Das erste ist z. B. der Fall, wenn in Belgien der drapier aus der Weberzunft ausscheidet; die zweite Form der Entwickelung finden wir in der Görlitzer Tuchmacherzunft. Das Weiterbestehen der einheitlichen Zunftverfassung ist hier für die

wirtschaftliche und soziale Betrachtung der Dinge ziemlich bedeutungslos, so wichtig es auch für eine rechtsgeschichtliche Untersuchung sein mag. In beiden Fällen ist die Klassenlage, d. h. die Orientierung lediglich nach ökonomischen Besitz- und Erwerbsinteressen unter den Bedingungen des Marktes (M. WEBER), zum Ausgangspunkte der gesellschaftlichen Gliederung geworden. In gleicher Weise bedeutet die Umbildung der alten Geschlechter zu einer neuen Geldaristokratie, die sich im Rahmen der Fernhandelsstadt vollzieht, einen wichtigen Schritt in der Richtung nach einer klassenmäßigen Gliederung der Gesellschaft. Denn wie der Stand in der sozialen, so hat die Klasse in der ökonomischen Ordnung ihre Grundlage. Das Ergebnis ist die Auflösung der alten Gemeinschaft und ihre Ersetzung durch die Gesellschaft.

Im städtischen Bürgertum des Mittelalters, das man früher als eine soziale Erscheinung von einheitlicher Struktur zu deuten geneigt war, finden sich also nebeneinander zwei grundverschiedene gesellschaftliche Prinzipien. Das eine verkörpert vor allem in der Exportgewerbestadt, das andere in allen übrigen Formen des städtischen Lebens. Die Gesellschaft der überwiegenden Mehrzahl der Stadtgemeinden trägt noch ganz die Züge der alten ständischen Gliederung; in den Exportindustriestädten dagegen finden sich bereits wichtige Ansätze jener Gesellschaftsordnung, die während der letzten Jahrhunderte zur endgültigen Herrschaft gelangt ist. Dabei besteht zwischen dem Verlaufe der Entwickelung in Westeuropa und in Deutschland ein Unterschied von höchster geschichtlicher Bedeutsamkeit, dessen Wirkungen sich bis in die neueste Zeit hinein verspüren lassen. In den westlichen Ländern, vor allem in England, konnte nämlich die spätere Zeit unmittelbar an die Gesellschaftsform der Städte des späteren Mittelalters anknüpfen und diese in langsamer Entwickelung weiterbilden. Als sich dagegen in Deutschland die neue Gesellschaft endgültig konsolidierte, war in der Zwischenzeit eine breite Welle ständischer Reaktion über das Land gegangen, die es hatte vergessen lassen, daß einige Jahrhunderte zuvor in den bedeutendsten Stadtgemeinden des Mittelalters bereits eine Gesellschaft von ähnlicher Struktur bestanden hatte.

Geschichte des Handwerkes in Obersteiermark bis zum Jahre 1527.

Von

Fritz Popelka.

I. Vorbemerkung.

Eine umfassende Geschichte des steirischen Handwerkes ist bisher noch nicht geschrieben. Einen geringen Ersatz dafür bieten die Regesten einer großen Anzahl steirischer Zunfturkunden bis zum Jahre 1700, die JOSEF VON ZAHN vor nunmehr vier Jahrzehnten veröffentlichte [1]). Seither ist an Zunftbriefen im steiermärkischen Landesarchive und Landesregierungsarchive wohl mehr als das Doppelte hinzugewachsen. Ferner gab Anton Mell eine treffliche, aber knapp gefaßte Darstellung der steirischen Handwerkerverbände anläßlich der steiermärkischen Handwerkerausstellung im Jahre 1908 heraus, die seither die letzte größere Veröffentlichung auf diesem Gebiete blieb [2]). Auch die Nachbarländer Steiermarks haben in dieser Hinsicht wenige größere Arbeiten aufzuweisen. Eine Ausnahme bildet Wien, dessen reiches Handwerksleben UHLIRZ und THIEL in dem großen Werke des Wiener Altertumsvereins von seinen frühesten Anfängen bis zum Jahre 1740 schilderten [3]).

In der vorliegenden Arbeit wird zum ersten Male versucht, die Geschichte des Handwerkes in einem räumlich abgegrenzten Gebiete der Steiermark von den Anfängen bis zu den ersten einschneidenden Verfügungen des Landesfürsten im Jahre 1527 darzustellen. Die Abgrenzung ist begreiflich, wenn man erwägt, daß über Obersteiermark die geschichtlichen Quellen reichlicher fließen als in anderen Landesteilen und daß hier das Handwerk

1) Beiträge zur Kunde steir. Geschichtsquellen (später zit. als Beiträge) XIV 83 ff, XV 79 ff, XVIII 43 ff.

2) MELL, Handwerker-Verbände und Zunftwesen in Steiermark, Graz 1908.

3) Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Wiener Altertumsverein; UHLIRZ II. Bd. 592 ff; THIEL IV. Bd. 411 ff.

eine bedeutende Stellung einnimmt. Durch Obersteier zogen von Italien herauf die Handelsstraßen über den Neumarkter Sattel nach Wien, nach Salzburg und in das östliche Bayern, ferner nach Oberösterreich und Böhmen. Der Durchzugshandel und der Eisensegen des Erzberges schufen eine Reihe von kleineren Städten, in denen sich ein verhältnismäßig reiches Gewerbeleben entwickelte. Abseits vom Weltverkehr lagen im Mittelalter noch Graz, sowie die ganze mittlere und untere Steiermark, deren Gewerbewesen daher noch weniger entwickelt war. Die Lage änderte sich erst im 16. Jahrhundert, als der Verkehr von Venedig nach Süddeutschland abnahm und Graz als Sitz der innerösterreichischen Verwaltung sich zum unbestrittenen Mittelpunkt des Landes aufschwang.

Die Anregung zu dieser Arbeit ging von meinem verehrten, aber leider seither verstorbenen Lehrer Univ. Prof. Dr. Karl Uhlirz aus. Eine eingehende, bereits vollendete Sonderdarstellung der im Mittelalter in Obersteiermark auftretenden gewerblichen Berufe (vgl. die Aufzählung auf S. 106) beabsichtige ich in der Zeitschrift des Historischen Vereines f. Steiermark zu veröffentlichen.

II. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung.

Die Geschichte des steirischen Handwerkes beginnt verhältnismäßig spät. Dies hängt mit der Entwicklung der Städte in Steiermark zusammen, welche erst im Zeitalter der Kreuzzüge einsetzt. Die Nachrichten und Belege über das städtische Handwerk werden erst im Laufe des 14. Jahrhunderts zahlreicher. Wie spärlich das Gewerbe im 9. Jahrhundert in Steiermark vertreten war, zeigt uns eine Nachricht der Conversio Bagoariorum, welche besagt, daß, als 854 der Slavenfürst Priwina im Gebiete der heutigen Steiermark eine Kirche bauen wollte, ihm vom Erzbischofe von Salzburg, Liupram, alle zum Bau notwendigen Handwerker, wie Maurer, Maler, Zimmerleute, Schmiede und Schreiner aus Baiern zur Verfügung gestellt werden mußten [1]).

1) M. G. S. S. XI, 11; Luschin, österr. Reichsgeschichte I. Teil, 2. Aufl. 61, und Muchar, Gesch. d. Steiermark, III, p. 327.

Die Kreuzzüge, durch die sich neue Handelsverbindungen und und Wege eröffneten, boten in erster Linie Anlaß zu einem Aufschwung des Handels, besonders durch das Aufblühen Venedigs, welches zur Folge hatte, daß überall an den für Handelszwecke günstigen Stellen Städte und Märkte entstanden. Diese blühten bald heran und wurden Hauptstätten des gewerblichen Fleißes. Um 1160 wurden im Orte Oberwölz schon 6 Mühlen und 4 Tafernen betrieben [1]). Etwas früher, im Jahre 1103, erscheint Judenburg bereits als Markt [2]). Trotzdem müssen wir uns infolge der Einseitigkeit der Überlieferung noch im ganzen 12. Jahrhundert mit der Aufzählung von Klosterhandwerkern des Stiftes Admont begnügen, die uns zeigen, daß die Gewerbeteilung damals schon sehr fortgeschritten war [3]). Der erste bekannte freie Handwerker in Steiermark ist ein gewisser „Weciletti de Italia liber homo cementarius“, der um das Jahr 1185 an dem Klostergebäude von Admont mitarbeitete [4]). Städtische Gewerbe werden dagegen erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts genannt, wo 1252 ein Otto, sartor (Schneider) [5]), und 1259 Wisento, carnifex (Fleischer), Ditmar, institor (Krämer) und Heinricus, sellator (Sattler) [6]) in Judenburg erscheinen.

Einen großen Aufschwung nahm das Gewerbe unter den letzten Babenbergern. Die ältesten Teile des Judenburger Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert, das 1298 auf den Markt Murau von Otto v. Liechtenstein übertragen wurde und das für die älteste

---

1) ZAHN, fontes rerum Austriacarum, II, 36. B. p. 17.

2) Steirisches Urkundenbuch, herausg. v. ZAHN (später zit. als St. U. B.) I, 95.

3) Über die Admonter Klosterhandwerker vgl. ZAHN, St. U. B. Bd. I—III, an verschiedenen Orten. Die von ZAHN für die Traditionen angewandten „Zirkadatierungen“ stimmen nicht überein, sondern gehen weit auseinander. So werden z. B. die Zeugen „Wichman et Otto, pistores“ einmal ca. 1150 und ein anderes Mal ca. 1190 angesetzt, vgl. ebenda I, p. 315 und p. 700.

4) St. U. B. I, 642.

5) St. U. B. III, 184f. Als Ort der Ausstellung der Urkunde erscheint Fohnsdorf bei Judenburg und da auch Bürger von Judenburg als Zeugen genannt werden, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der erwähnte Otto, sartor aus Judenburg stammt.

6) St. U. B. III, 351.

Gewerbegeschichte Steiermarks von ganz besonderer Wichtigkeit ist, dürfen aus der Zeit Leopolds VI. stammen [1]).

1) Landesarchiv (später zit. als L. A.) Org. 1560, 1298, 7. Sept. Frauenburg abgedr. in ZAHN Steierm. Gschtbl. als Nachtrag zum 1. Band. Sonderbarerweise wurde diese wichtige Urkunde bis jetzt gar nicht beachtet, obwohl sie ZAHN veröffentlicht hat und Muchar, a. a. o., VI, 69f hievon eine lückenhafte deutsche Übersetzung mit unrichtigem Datum 1292 geboten hat. Daß das in dieser Urkunde in 19 Artikeln Mitgeteilte das Judenburger Stadtrecht ist, geht aus den Worten Ottos v. Liechtenstein, die er zu Anfang setzt, hervor: „daz ich dem marchet dacz M̊vrawe vnd auch den purgaeren daselbes allev deu reht dev zeitleich vnd gewo̊nleich her chomen sint gib ze haben vnd ze niezen als si dev stat ze Judenburch her braht hat von alten zeiten.“ Dieses Stadtrecht muß in Judenburg vor dem Jahre 1270 abgefaßt worden sein, da es die Privilegien Ottokars und Rudolfs aus den Jahren 1270, 1276 und 1277 noch nicht enthält. Einen Fingerzeig gibt uns das Privileg von 1277 selbst, (Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urk. zur Verfassungsgesch. d. deutsch. österr. Erblande im M. A. p 109f; Böhmer-Redlich, Reg. imp VI, 1 n. 672), in dem König Rudolf alle „concessiones, libertates et iura universa et singula, quibus civitas predicta de Judenburch ab illustribus quondam Lupoldo et Friderico ducibus Austrie et a ceteris principibus principatus eiusdem dotata dinoscitur ab antiquo“ bestätigte. Die Privilegien Leopolds VI. und Friedrichs II. gelten bis jetzt als verloren. Den vorhandenen Nachrichten zufolge ist es unmöglich zu entscheiden, welche Teile Leopold VI., Friedrich II. und den „ceteris principibus“ (von denen uns nur Ottokar bekannt ist) zuzuschreiben sind. Man kann deutlich erkennen, daß es eine Zusammenfassung und Verarbeitung verschiedener Privilegien und gewohnheitsrechtlicher Bestimmungen ist.

Daß das Judenburger Stadtrecht für Murauer Verhältnisse angepasst wurde, geht aus dem uns aus einem Judenburger Privileg erhaltenen 12. Artikel des Stadtrechtes hervor:

Judenburger Stadtrecht:	Murauer (Judenburger) Stadtrecht:
... haben wir ... den burgern gemainlich daselbs ze Judenburg zu den vordern freyheiten, die sy habend, das yederman auf dem land von St. Marteinstag untz auf Fasnacht all Pfincztag in der wochen flaisch in gen Judenburg auf den kauf furet ... die gnad dartzůgetan ... L A. Cop. 4080, 1402, 13. Mai, Graz.	Ein ouzzer vlaischer mach in dem marcht vreileich sein vlaisch verchouffen zwir in der wochen Ertages und Suntages, also daz er ez verchouffe bei viertailen vnd niht bei stucken, nicht lenger, wan von sande Merteinstach uncz nach Oester ... L A. Org. 1560, 1298, 7. Sept. Frauenburg.

Das bisher unbekannte Judenburger Stadtrecht hatte in Obersteiermark eine starke Verbreitung, denn außer Murau bekam es noch Knittelfeld im Jahre 1302 („des ersten wellen wir das unser stat Chuntelveldt haben soll

Von den uns überlieferten 19 Artikeln behandeln nicht weniger als zwölf gewerbliche Angelegenheiten. Unter den genannten Handwerkern spielen Fleischer und Lederer eine bedeutende Rolle, wie dies auch in anderen Orten Steiermarks im 13. Jahrhunderte der Fall ist. Aus dieser Urkunde lernen wir zugleich eine neue, beachtenswerte Erscheinung kennen. Es treten schon in dieser Zeit in Judenburg Einungen der Fleischer und Lederer auf. Ein auswärtiger Meister, der die genannten Gewerbe in der Stadt ausüben wollte, konnte dies nur mit Zustimmung der übrigen Meister tun. Ein anderer Artikel stellte es den Lederern anheim, die Aufnahme eines Meistersohnes, der nur in der Werkstatt seines Vaters gelernt hatte, zu bewilligen oder nicht.

Die abschließende Tendenz aller dieser Einungen zeigt sich deutlich. Sie bezwecken die Fernhaltung der von auswärts massenhaft zuströmenden Handwerker von der Stadt und dadurch die Beseitigung eines unliebsamen Wettbewerbes[1]). Auch die Grundherren hatten Ursache, über das starke Anwachsen der Städte und das Zuströmen zu den städtischen Gewerben zu klagen. Denn dies hatte eine bedrohliche Entvölkerung des flachen Landes zur Folge. Die Landstände erwirkten im Jahre 1237 von Kaiser Friedrich II. den Befehl, daß flüchtigen Untertanen in den Städten keine Aufnahme mehr gewährt werden dürfe[2]). Dieses Verbot wurde von Zeit zu Zeit erneuert.

Nach der für das Gedeihen der steirischen Städte und Märkte nicht gerade günstigen Zeit des Interregnums förderten König Ottokar, der die Städte in Treue zu erhalten suchte, und König Rudolf, der sie dauernd an sich fesseln wollte, Handel und Gewerbe durch Privilegien in den Jahren 1276 und 1277. Juden-

alle die reht an allen dingen, die auch Judenburg die stat hat" Org. 1643a LA.) und Oberwölz (Peinlich, D. ältere Ordnung u. Verf. d. Städte in Steierm. p. 49). Die Judenburger Freiheiten wurden auch als Muster bei den Privilegienverleihungen für die Städte Bruck und Rottenmann vom Jahre 1320 genommen. Zahn, Steirische Geschichtsblätter, II, p. 50 f.

1) Über die Motive der Zunftbildung vgl. v. Below, Historische Zeitschrift, 109, Bd. 46 ff.

2) St. U. B. III, 463. Diese Vorgänge hängen mit den allgem. deutschen Verhältnissen zusammen.

burg wurde der bedeutendste Stapelplatz auf dem Handelswege von Venedig nach Wien[1]), Bruck ein sehr wichtiger Niederlagsort des steirischen Salzhandels[2]).

Viele Urkunden aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erwähnen zahlreiche Gewerbe. Unter diesen begegnen wir in den Zeugenreihen, außer den schon genannten Fleischern und Lederern, ziemlich häufig noch Sattler, dann Swertfurben, Klampferer, Tuchmacher, Müller, Lebzelter, Bäcker, Fischer, Schneider, Kürschner, Tuchhändler (watmanger), Maurer, Zimmerleute, Fuhrleute und Schreiber. Doch geben diese Nennungen von Handwerkern durchaus kein vollständiges Bild von der Anzahl der Gewerbe, sondern höchstens einen Maßstab für die Wertschätzung und Bedeutung eines urkundlich genannten Handwerkes. Sehr viele Handwerker finden wir zu Ende des 13. Jahrhunderts unter den 12 Geschworenen der Stadt Leoben und des Marktes Oberzeiring[3]).

Eine so große Bedeutung hatte das Handwerk damals schon gewonnen, daß es in dem Kampfe zwischen dem Erzbischof Rudolf von Salzburg und Albrecht von Österreich eine wichtige politische Rolle spielte. Dies geht aus einem Erlasse des Erzbischofs vom Jahre 1287 hervor, der die Einungen der Handwerker in seinen Städten und Märkten (von denen einige im steirischen Ennstal lagen), die sich während dieser Fehde gegen ihn gebildet hatten, mit scharfen Verboten belegte[4]).

Neben freien Handwerkern gab es noch in den Städten und

---

1) LA. Cop. 1043 (1276); Muchar III, 131; Leithner, Monographie v. Judbg., 4 f.; Zahn, Beiträge XIV, 94 f. — LA. Org. 1062, (1277). Zahn, Beiträge XIV, 94 f. Die übrige Literatur bei Schwind u. Dopsch, a. a. O., 109 f. Das Privileg K. Ottokars vom Jahre 1270 ist verfälscht; vgl. Srbik Ztschr. des histor. Ver. f. Stmk. XV, 73 ff.

2) LA. Cop. 1093 a, (1277), Wartinger, Priv. v. Bruck, 1 ff.; Muchar a. a. O., III, 61.

3) Wichner, Gesch. v. Admont II, 411 (1284). — LA. Cop. 1463 (1294). — LA. Cop. 1524 a (1297). — LA. Cop. 1562 (1298).

4) Muchar, Gesch. d. H. Steiermark VI, 32 f. Widmann, Gesch. Salzburgs II, 60 läßt die Frage unentschieden, ob diese Einungen als rein politische Verbände oder als Kartelle zum Nachteile der Verbraucher aufzufassen sind.

Märkten eine Anzahl unfreier Gewerbsleute[1]). Über ihr Verhältnis zu den freien Gewerbsleuten ist aus dieser Zeit nichts Näheres bekannt.

Einen Überblick über den Stand des obersteirischen Stadt- und Marktgewerbes zu geben ist wegen der Spärlichkeit und unregelmäßigen Verteilung des urkundlichen Materials schwer möglich, da auch die landesfürstlichen Urbare aus diesem Jahrhunderte für das Oberland uns im Stiche lassen, weil die Steuern in der Mehrzahl der Städte und Märkte schon damals pauschaliert wurden. Um nun doch die Gewerbetätigkeit eines mittelgroßen steirischen Marktes zur Zeit Ottokars und der ersten Habsburger zu veranschaulichen, wollen wir an dieser Stelle, obwohl es streng genommen über den Umfang des Themas hinausgeht, den Stand des Gewerbes in dem von Obersteiermark nicht allzuweit entfernten Markte Übelbach (nördlich von Graz) betrachten, wie er uns im landesfürstlichen Urbare des Jahren 1265 entgegentritt[2]).

I. Metallbearbeitung: 1. Schmiede (fabri); Albertus, Sunel. — 2. Sporer (sparer): Ulricus.

II. Textilgewerbe: 3. Weber (textor): Herman.

III. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe: 4. Häsiber: Hersiber Perchtolt.

IV. Nahrungsmittelgewerbe: 5. Müller (molendinatores): Bernhardus de molendino solvit 24 ₰. — Seidman de molendino 12 ₰ — Ottil mol. 12 ₰. — 6. Fleischhauer: (carnifices): Chaerphinna de macella 18 ₰. — Heinricus carn. — 7. Fischer (piscator): Ulricus.

V. Bekleidungsgewerbe: 8. Schuster (calcifices, sutores): Herman, Ditmar, Chuntzil, Haintzl I, Haintzl II. — 9. Schneider

---

1) LA. Cop. 1287, 2. Juni. Leuthold v. Wildon schenkt seinen Eigenmann „Heinricum sartorem in Novo foro (Neumarkt) prope Grazlab vocatum Haberschrekke, uxorem suam Gerdrudim et filios suos et filias“ der Kirche von Maria Hof. Über „Gertraud die Pairinne genannt, purgaerinne ze Chnutelveld“ die als Hörige des Konrad von Muer noch in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts auftritt, vgl. Luschin, R. G. 2. Aufl. 350 Anm. 11 u. Wartinger, Steierm. Zeitschrift VIII, 161.

2) Dopsch, Österreichische Urbare I. Abt., 2. Bd. p. XCVII u. p. 221

(sartores): Cupitz, Philippus, Wlfingus. — 10. Kürschner (pellifex): Otto. — 11. Hutmacher (pilleator): Jans. — 12. hauberinne.

VI. Gewerbe für Körperpflege: 13. Bader (balneator): Seidman de balneari stupa. Insgesamt werden für Übelbach unter 76 Hofzinsern nur 22 Gewerbsleute erwähnt, eine Zahl, die jedenfalls zu niedrig gegriffen ist, da ein Teil der Einwohner ohne Gewerbebezeichnung aufgezählt ist. Die Gewerbsleute zinsten durchaus in Geld, doch waren die Beträge meist sehr gering, sie schwankten zwischen 3 und 24 ₰.

Das hellste Licht über den Zustand des gewerblichen Lebens zu Beginn des 14. Jahrhunderts werfen die freisingischen Urbare von 1305 und 1316 über Oberwölz und St. Peter am Kammersberg[1]). Die 99 vom Bischofe mit Gründen bestifteten Einwohner von Oberwölz dürften noch lange nicht die gesamte damalige Einwohnerzahl ausmachen, da die, welche nicht dem Bischofe zinsbar waren, noch hinzuzurechnen sind[2]). Unter den 99 Hofstättern finden sich nicht weniger als 67 mit einem Gewerbe bezeichnet. Im Gegensatz zu Oberwölz, das als Typus einer gewerbefleißigen obersteirischen Stadt gelten kann, zeigt der nahe gelegene Markt St. Peter ein ganz anderes Bild. Hier werden nur sehr wenige Gewerbezweige namhaft gemacht, unter denen nur Fleischer, Müller und Wirte mehr als einmal vertreten sind.

In diesen beiden Orten lagen die Verhältnisse ähnlich wie in Übelbach. Die Handwerker zahlten ihre Abgaben meist in Geld und da sie nebenbei Ackerbau betrieben, auch hie und da in Getreide. Das letztere bildete bei den Müllern die Regel. Die Bäcker und Fleischer leisteten einen Teil ihrer Zinse gewöhnlich in Gebäck und Fleisch. Schon Zahn, der noch ganz im Banne der Theorie vom hofrechtlichen Ursprung des städtischen Handwerkes stand, ist es aufgefallen[3]), daß die Handwerker nicht von ihrem Handwerke als solchem zinsten, sondern als Träger eines Grundstückes oder Inhaber einer Betriebsstätte, die ihnen der Bischof überlassen hatte. Die Abgaben, welche von den Betriebsstätten eingehoben wurden, waren recht verschieden. Sie schwankten

1) Zahn, ff. rer. Austr. II, 36. B. p. 306 ff. Tippl, Oberwölz, 96 ff.
2) Zahn, Mitt. XI, p. 60.
3) Mitt. XI, p. 65. Über die Zinse vgl. Tippl, Oberwölz, p. 63 ff.

nach ihrer Größe. Ein Mühle trug dem Bischof von 68 Aglaier Pfennigen (20 ₰ in St. Peter) bis zu einer Mark ein. Die Zinsleistung einer Lederstube von 1 bis 4 ₰, die einer Stampfe von 1 Helbling (obolus) bis zu 2 ₰. Das Zinserträgnis einer Fleischbank belief sich 1305 auf je 6 ₰ im Jahr, 1316 war es etwas gestiegen. Die Badstuben warfen dem Bischofe je 6 ₰ jährlich ab.

Handwerksordnungen finden wir im 14. Jahrhundert in ihrer Mehrzahl in den Stadtprivilegien. Die größte Rolle spielten in den Ordnungen auch damals noch die Fleischer und Lederer. Die allgemeine Entwicklung ging dahin, den Stadt- und Markthandwerkern den Vorrang vor den Landgewerben zu verschaffen und diese allmählich zugunsten der Stadtgewerbe zurückzudrängen. Die Gewährung der Bannmeile vom Landesfürsten war die wichtigste Gnade, welche die einzelnen Gewerbe erstrebten und die sie auch in immer wachsenden Umfange erhielten [1]). Die Gründe, die hiezu anfänglich führten, waren die durch Brände und anderweitiges Unglück herabgekommenen Städte wieder zu heben. Am 12. Sept. 1302 bestimmte Herzog Rudolf, daß „umb die stat ze Chnvtelveld nieman nich sol veil haben einer maeile lang, noch fleischer, noch lederer sein“. Außerdem schenkte er der durch Brände geschädigten Stadt eine Salzniederlage und einen Forst [2]). Aus dem gleichen Grunde wurde am 5. Mai 1305 von Herzog Rudolf der Stadt Leoben das Recht verliehen „ut infra unum miliare a civitate Leubneusi caupones, carnifices et pistores seu cuiuslibet operis artifices non debeant aliquatenus residere“ [3]).

Bedeutungsvoll für die Entwicklung der Gewerbetätigkeit wurde ein Privileg Herzog Friedrichs des Schönen, welches den gesamten Handel des Vordernberger Eisens in die Hände der Leobener legte und dadurch in und um Leoben eine blühende Eisenindustrie schuf [4]).

1) Die wichtigsten Nachrichten hiefür hat Zahn, Beiträge XIV, 89 ff. zusammengestellt.

2) LA. Org. 1643a; Beiträge XIV, 89; Steierm. Geschbll. I, 113; Mell, Handwerksverbände p. 5; Muchar VI, 148.

3) LA. Org. 1674a; über d. Literatur vgl. unten. Muchar VI, 156.

4) 1314; Bidermann, D. Verkehrsbeziehungen d. Stadt Leoben p. 6; Peinlich, D. ältere Ordnung u. Verfassung der Städte in Steiermark p 96.

Für die aufsteigende Richtung der Entwicklung des obersteirischen Stadtgewerbes ist die lange Regierung Albrechts II. wichtig geworden. Dieser Herzog war hier, wie auch in den andern Ländern seiner Herrschaft sehr auf die Hebung des Handels und der Gewerbe bedacht. Unter ihm wurde am 25. Nov. 1346 von Ulrich von Walsee, dem Landeshauptmann von Steiermark, die erste Handwerksordnung erlassen, die für das ganze Land Geltung hatte. Sie steuerte den Unredlichkeiten der Müller, die beim Mahlen des Getreides die Bevölkerung übervorteilten und die Einnahmen der landesfürstlichen Behörden durch Mauthinterziehungen schädigten [1]). Ebenfalls aus fiskalischen Gründen, um die Weineinfuhr zu heben, die dem Landesfürsten großen Gewinn durch Mauten brachte, setzte Herzog Albrecht am 25. Sept. 1347 die Zahl der Bierbrauer in Bruck und Leoben auf eine bestimmte Anzahl fest [2]). Außer einem belanglosen Befehl an die Mürzzuschlager Schmiedknechte [3]) ist noch das Privileg der Lederer von Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck, Kindberg und Mürzzuschlag erwähnenswert, in welchem bekräftigt wurde „das man nindert auf khainem gey khainerlay leder wurch, noch khauffe, oder verkhauffe, denn allain in unsern vorgenannten stetten und bein märckhten sollen die leder wurchen unnd kaufen“ [4]).

Unter anderem verlieh Herzog Albrecht II. der Stadt Rottenmann das Recht der Bannmeile für die Weinschenken im Ennstal [5]). Dieses Recht, das bisher nur einzelnen Städten verliehen worden war, wurde 1377 für Gast- und Leuthäuser auf alle Städte und Märkte von Albrecht III. ausgedehnt [6])

1) LA. Org. 2295 b. Teilweiser Auszug bei MUCHAR VI, 307. MENSI, Gesch. d. direkten Steuern in Steiermark I, 419.

2) Cop. 2332 c, 2332 d, LA. aus d. landschaftl. Privilegienbuch f. 198, 344. Beiträge XIV, 88.

3) LA. Landschaftl. Privilegienbuch f. 102. Wien, Montag vor Lichtmess. Das Datum ist um 1356 anzusetzen, vgl. d. folgende Privileg v. Mürzzuschlag f. 103.

4) LA. Cop. 2606 b. Erneuert wurde es mit dem gleichen Wortlaute am 30. April 1373 von Albrecht III. LA. Cop. 3163 b.

5) LA. Cop. 2425 b (1351).

6) LA. Cop. 3279 (1377).

und von Herzog Ernst 1411 [1]) wiederholt. Die Verordnung Ernsts vom Jahre 1418 bildet den Schlußstein all dieser Verfügungen, welche früher nur für einzelne Orte und einzelne Gewerbe getroffen wurden. Sie bestimmte, daß auf dem Lande überhaupt niemand ein Handwerk treiben dürfe, mit Ausnahme der Schneider und Schuster „die mügen ir handwerch wol arbayten, doch also das sy ynner ainer meil wegs bei den . . . stetten und merkchten nicht sitzen“ [2]).

Die Regierung Rudolfs IV. hatte für die Handwerker in Obersteiermark bei weitem nicht jene Bedeutung, wie sie uns in der Geschichte des Wiener Gewerbes entgegentritt [3]). Von Rudolf ist nur ein Privileg bekannt, welches für das obersteirische Handwerk bedeutungsvoller wurde. Er gab im Jahre 1360 den Bürgern von Mürzzuschlag das Vorrecht, allein im ganzen Mürztale das Eisen klein schmieden zu dürfen, wodurch Mürzzuschlag ein Mittelpunkt zahlreicher Metallgewerbe wurde [4]).

Die berühmte Urkunde, in der Rudolf IV. die Einungen der Handwerker am 20. Juli 1361 in Wien aufhob, hat kaum eine Wirkung auf die steirischen Verhältnisse ausgeübt. Wir haben zwar gesehen, daß Einungen von Handwerkern in Obersteiermark schon im 13. Jahrhundert nachzuweisen sind, wir hören aber im 14. Jahrhundert von ihnen fast gar nichts. Im Jahre 1315 erfahren wir von dem Bestehen einer „societas“ in Murau, von der der Bischof von Freising zu Pfingsten und Michaeli dieses Jahres Tücher im Werte von 56 Mark für sein Gesinde kaufte [5]). Jedoch gibt diese vereinzelte Nachricht keinen sichern Nachweis von Einungen von Handwerkern in Murau, es ist hier eher an eine Handelsgesellschaft zu denken. Ähnlich steht es mit Oberwölz, wo 1360 anlässlich einer Messestiftung „societates“ und „fraternitates“ unterschieden werden [6]). Sicheren Spuren begegnen wir erst in der 1381 genannten Einung der

1) L A. Cop. 4473 (1411).
2) L A. Cop. 4698, 1418, 12. Juli, Wienerneustadt.
3) Uhlirz, Gewerbe, Geschichte der Stadt Wien, II, 608 f.
4) L A. Org. 1360, 9 Februar, Steierm. Geschbl. III, 110 f.
5) ff. rer. Austr. II, 36. B. p. 152, Ausgabenbuch des Bischofs Konrad.
6) ff. rer. Austr. II, 35. B. p. 329.

Zimmerleute in Judenburg[1]), die eine Bruderschaft zu religiösen Zwecken gründete, die später öfters noch in den Urkunden handelnd auftritt. Von nun an werden bis in die Hälfte des 15. Jahrhunderts solche religiöse Bruderschaften der Handwerker in stets steigendem Maße gegründet, von denen bis zur erwähnten Zeit aber nur Namen bekannt sind. Diese gewannen bald, da sie auf autonomer Grundlage aufgebaut waren, einen maßgebenden Einfluß, der sowohl dem Rate in den Städten und Märkten als auch den Landesfürsten mit der Zeit unangenehm wurde[2]).

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts tritt der Gegensatz zwischen Handwerk und Rat immer fühlbarer hervor. Die Zusammensetzung des Rates hatte sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts stark verändert. Während, wie wir gesehen haben, am Ende dieses Jahrhunderts eine große Anzahl von Handwerkern in den größeren Städten im Rat vertreten war, änderte sich das mit dem Emporblühen des Handels und der Eisenindustrie. In Leoben und Eisenerz bestand der Rat seit dem 14. Jahrhundert fast ausschließlich aus Eisengewerken, in Judenburg und Bruck aus reichen Handelsherren, ohne daß aber ein Verbot, Handwerker in den Rat zu wählen, bekannt wäre. Nur in kleineren Orten beherrschten die Handwerker den Rat und alle anderen städtischen und märktischen Angelegenheiten ausschließlich. So klagte im Jahre 1506 der obersteirische Bergrichter Leonhard Babst[3]) „die von der Zeiring . . . sind unkundig lewt vnd ir gericht get all jar umb auf sneider, schuster, weber, pekn und solich lewt, fraget sich nit, und pues vnd pen wirt nit verait."

Bezeichnend für den steigenden Einfluß, den der Rat auf die Gemeinde ausübte, ist ein Erlass des steirischen Landeshauptmanns Ulrich von Walsee vom Jahre 1331[4]). Die fort-

1) Org. in LA. Ausstellung. Facsimileabdruck bei MELL, Handwerkerverbände p. 3; Regest bei ZAHN, Beiträge XIV, 97.

2) BISCHOFF, Beiträge XII, 161. Über Murauer Stadtbücher. Diese Artikel waren auf den letzten Blättern des Stadtbuches aufgeschrieben und sind seither mit Ausnahme eines geringen Bruchstückes verlorengegangen.

3) Aus dem Statthaltereiarchive in Innsbruck, vgl. BIDERMANN, Beiträge IV, 77.

4) SpA. Judenburg, Judenburger Privilegienbuch f. 15 (19) ff.; fasz. 1, H. 5; 1331, 30. April; vgl. A. MELL a. a. O. p. 6 f.; PEINLICH a. a. O. p. 57.

währenden Klagen der Gewerbsleute und der übrigen Bevölkerung von Judenburg über Unterdrückungen, besonders über ungerechte Verteilung der Steuern, bestimmten den Walseer zu der Verordnung, daß aus jedem Stadtviertel 5 Handwerker und zwar je ein Krämer, Fleischhacker, Bäcker, Schuster und Lederer dem Rate an die Seite treten sollten. Diese sollten vornehmlich die Steuerbemessung für die einzelnen Einwohner vornehmen. Aus ähnlichen Ursachen ist im Laufe des 14. Jahrhunderts in den größeren Städten und Märkten der sogenannte äußere Rat entstanden. Er bildete ein Bindeglied zwischen innern Rat und der Gemeinde und bestand fast ausschließlich aus Handwerkern[1]).

Der Rat bildete sich im Laufe der Zeit allmählich zu einer oberen Instanz in Gewerbesachen aus. Früher stand es einem Handwerker frei, sich entweder aus eigenem Antriebe niederzulassen oder wo Einungen bestanden (wie in Judenburg im 13. Jahrhunderte), mußte er um die Einwilligung seiner Handwerksgenossen ansuchen. Dieses Recht der Einwilligung nahm jetzt der Rat zu Ende des 14. Jahrhunderts selbst in Anspruch. Am 23. Oktober 1393 erhielten die Stadt- und Marktverwaltungen von Bruck, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Rottenmann, Kindberg und Mürzzuschlag von Herzog Albrecht III. einen Freibrief, der es ihnen anheimstellte, die Zulassung zum Handels- oder Handwerksbetriebe daselbst zu gewähren[2]).

Seit den ältesten Zeiten setzte die Stadtgemeinde Verordnete ein, welche über Maß und Gewicht der Nahrungsmittel die Aufsicht führten[3]). Auch diese Rechte gingen jetzt an den Rat über. Die Überwachung der Erzeugnisse beschränkte sich bei diesem zumeist auf die Nahrungsmittelgewerbe. Seine Rechte in dieser Hinsicht wurden mehrmals in den Stadtprivilegien anerkannt[4]).

1) Mayer, Gesch. Steiermarks 1. Aufl. p. 74.

2) LA. Urk. 3789 g Wien „und daz . . . daselbs . . . nyemand, er sei gaistlich oder weltlich, mit in kainerlay kaufmanschaft, noch gewerb treyben, noch arbaitten soll . . . an irn willen und gunst“. Zahn, Beiträge XIV, 87; Muchar VII, 47.

3) Judenburger (Murauer) Stadtrecht LA. Org. 1560 (1298).

4) LA. Cop. 2332 c, 2332 d, 1347 15. Sept. Bruck. Gleichlautend für Bruck und Leoben: „wievill sy (die Bierbrauer von Bruck u. Leoben) habern

Einen guten Einblick in die Tätigkeit des Rates in gewerblicher Hinsicht bieten die Stadtbücher von Oberwölz[1]).

Während die Handwerker allmählich in den größeren Städten aus dem innern Rat verdrängt wurden und sich mit einer bescheideneren Stellung im äußeren Rat begnügen mussten, wurden ihre Rechte auch von unten her bedroht. In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts begannen die Gesellen sich in eigenen Verbänden zusammenzuschließen. Die Vereinbarung aller steirischen Städte und Märkte, die in die Jahre 1433—1439 fällt[2]), beschäftigte sich außer mit gewöhnlichen Verfügungen gegen die Landhandwerker zum ersten Male auch mit den Handwerkerknechten, die in dieser Zeit als ein sehr unruhiges Element auftraten. Die Bestimmung, daß sie „nicht untereinander puessen“ sollen, zeigt, daß es schon damals Gesellenverbände gegeben hat. Diese spielten aber bei weitem nicht jene Rolle wie in anderen Ländern, da bei der Kleinheit der Verhältnisse und der geringen Bedeutung des damaligen steirischen Handwerks ein Klassengegensatz zwischen Meister und Knecht nicht aufkommen konnte. Ordnungen von Gesellenbruderschaften haben sich daher bis ins 17. Jahrhundert aus Obersteiermark nicht erhalten.

Daß das Handwerk im 14. Jahrhundert sich im steten Aufschwung befand, verdeutlicht uns am meisten das folgende Verzeichnis der bis 1400 nachweisbaren Gewerbegattungen[3]). Seit

---

prewen sollen, zu dem monat, wer auch ein wein schenkhen will, der soll dazue nemen den richter unnd die zwelff des ratts zu Prugg (Leoben), die sollen im dann die massen auch aufseczen bey dem wanndl . . .“ Schwind und Dopsch 333 ff., Judenburger Ratsordnung p. 335 . . . „Item vmb alle annder sachen vnd notdurft der stat . . . es sei uber krautgarten pierpreuen ordnung der peken feurbeschaun . . . sullen die zwelf und sechs gesworn des rats ordnung und satzung machen nach ainem gemain nutz und aufnemen vnser stat.“

1) Das Fragment des Oberwölzer Stadtbuches (LA. Ausstellung) enthält Ordnungen für die Bäcker, Muttelbäcker, Fleischhacker, Leitgeben und Schuster.

2) Bischoff, Beiträge XII, 161. Über Murauer Stadtbücher. Diese Artikel waren auf den letzten Blättern des Stadtbuches aufgeschrieben und sind seither mit Ausnahme eines geringen Bruchstückes verlorengegangen.

3) In der Einteilung derselben gehe ich nach dem Beispiele, welches Uhlirz in der Geschichte der Stadt Wien II, 2. Abt. 603 f. und Bücher in

dem 13. Jahrhundert hat die Gewerbeteilung überall, am raschesten aber bei den Metallhandwerkern, Fortschritte gemacht.

I. Urproduktion und ländliche Gewerbe.

1. Gärtner, 2. Jäger, 3. Sauschneider.

II. Verarbeitung von Stein und Erde.

4. Hafner, 5. Hällinger.

III. Metallgewerbe.

6. Schmiede, 7. Hammerschmiede, 8. Brünner, [9. Harnischmeister], 10. Bogner, 11. Messerer, 12. Schleifer, 13. Schwertschläger, 14. swertfurben, 15. Sporer, 16. Silberschmiede, 17. Goldschmiede, 18. Schmelzer, 19. Glockengießer, 20. Büchsenmacher, 21. Sensenschmiede, 22. Hackenschmiede, 23. Klampferer, 24. Nadler, 25. Münzer, 26. Essmeister.

IV. Erzeugung und Vertrieb von Leuchtstoffen, Fetten und Ölen.

27. Öler, 28. Seifensieder.

V. Textilindustrie.

29. Weber, 30. Lodner, 31. Walker, 32. Stampfer, 33. Tuchscherer, 34. Färber, 35. Seiler.

VI. Lederindustrie.

36. Lederer, 37. Ircher, 38. Sattler, 39. Kunter (Kummetmacher), 40. Taschner, 41. Felleiser (Felleisenmacher).

VII. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe.

42. Wagner, 43. Drechsler, 44. Spindler.

VIII. Bereitung und Vertrieb von Nahrungs- und Genussmitteln; Gast- und Schankgewerbe.

45. Müller, 46. Bäcker, 47. cunearius, 48. Semmelbäcker, 49. Lebzelter, 50. Fleischhacker, 51. Fischer (segnar), 52. Fragnerinnen, 53. Salzer, 54. Köche, 55. Wirte, 56. Leitgeben, 57. Bierbrauer.

---

seiner „Bevölkerung der Stadt Frankfurt" I, 141 ff. gegeben hat, vor. Die Übersicht gibt alle bis zu jenem Zeitpunkte nachweisbaren Gewerbe wieder. Diese sind natürlich auf die einzelnen Städte und Märkte sehr ungleich verteilt, der Hauptteil fällt auf Judenburg.

IX. Bekleidungsindustrie.

58. Schuster, 59. Schneider, 60. Gwantlerinnen, 61. Kürschner, 62. Hutmacher, 63. Gugler, 64. risnaerinne, 65. Näherinnen.

X. Gewerbe für Reinigung und Körperpflege.

66. Ärzte, 67. Buchärzte, 68. Bader, 69. Barbiere.

XI. Baugewerbe.

70. Maurer, 71. Steinmetzen, 72. Ziegelmacher, 73. Sagmeister, 74. Zimmerleute, 75. Glaser, 76. Maler.

XII. Handel und Verkehr.

77. Wechsler, 78. Kaufleute, 79. Lägler, 80. Tuchhändler (watmanger), 81. Krämer, 82. Fütterer, 83. Schiffleute, 84. Führer, 85. Sämer, 86. Heber.

XIII. Graphische Gewerbe.

87. Schreiber.

XIV. Spielleute und fahrendes Volk.

88. Spielleute, 89. Pfeifer, 90. Gaukler.

Das Handwerk hat im Verlaufe des 15. Jahrhunderts das Bestreben, sich immer strenger abzuschließen. Dieses zeigt die Verordnung Friedrichs III. aus dem Jahre 1445, welche den Grundsatz aufstellte, daß in den Städten und Märkten Steiermarks niemand ein Handwerk treiben solle „er kunne es dann selber mit der hant arbeiten“ [1]), ebenso das Verbot „das all Prelaten, Grafen, Herrn, Ritter und Knecht und Bauern“, welche Handwerker auf dem Lande hielten, „kaufmannschaft nit treiben noch uben sollen“. Das gleiche Ziel verfolgten auch die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlreich gegründeten Handwerksbruderschaften, die als den Zweck ihrer Gründung die Hebung des Handwerks angaben. Wenn Friedrich III. im Jahre 1457 zugunsten des Handwerks den Gästehandel starken Beschränkungen unterwarf [2]), so war es für das steirische Gewerbe

1) Steirische Landhandfesten p. 20 ff., gedr. bei Widmanstätter 1635; Mell, Handwerksverbände p. 5.

2) LA. Cop. 6616, 6616a, 1457, 27. Febr. Graz; Chmel, Regesta Friderici a. a. O. I, 354; — Zahn, Beiträge XIV 93. — Cop. 6625 LA. 1457, 26. April, Cilli. — LA. Urk. 1476, 30. Sept., W. Neustadt; vgl. Beiträge, XIV 91 f.

doch nicht vorteilhaft, daß er infolge seines Vergleiches mit dem Erzbischofe von Salzburg 1458 den salzburgischen Gewerbsleuten in ihrem Handel mit Steiermark große Begünstigungen gewährte, wofür der Kaiser die Abtretung einiger an den Erzbischof verpfändeten Burgen und Märkte in Steiermark und Kärnten erlangte [1]).

Der Rückgang, den das steirische Handwerk in dieser Zeit erfuhr, ist hauptsächlich den unruhigen Zeiten zuzuschreiben. Einerseits waren es die vielen Türkeneinfälle, die das Land grauenhaft verheerten, von denen einer 1480 die Obersteiermark in besonderer Weise in Mitleidenschaft zog, andrerseits waren es die schwierigen inneren Verhältnisse, unter denen das Land litt. Die Kämpfe Friedrichs III. und Albrecht VI. und besonders die Baumkircherfehde haben dem Wohlstand des Landes tiefe Wunden geschlagen. Hand in Hand mit diesen Übelständen geht der allgemeine Niedergang des österreichischen Handels. Wenn auch das obersteirische Handwerk mit Ausnahme der Metallgewerbe und der Lodenerzeugung nur in geringem Maße für Absatz in anderen Ländern arbeitete, so machte sich doch das Aufhören der Handelsverbindungen und das allgemeine Vordringen der auswärtigen Händler recht fühlbar. Wieweit der letztere Vorgang Einfluß genommen hat, zeigen die zahllosen Nachrichten über kleine und große Handelsleute aus allen Ländern, die um die Wende des 15. Jahrhunderts die Steiermark überschwemmten und die zahlreichen Einschränkungen derselben, durch welche die Regierung den einheimischen Handel fördern wollte [2]). Dazu kamen die unerschwinglichen Steuern, unter denen hauptsächlich Städte und Märkte seufzten, die man zwar dadurch zu mildern suchte, daß man auch die sonst befreiten Häuser der Adeligen und Prälaten und die gesamte Bürger- und Einwohnerschaft, die Handel und Gewerbe trieb, zu den Steuer-

1) LA. Cop. 6695, 6695 b, 1458, 28. Okt. Wien. WIDMANN, Geschichte Salzburgs, II 287.

2) Besonders unbequem waren die sich bildenden Handelsgesellschaften. Vgl. dazu jetzt besonders Theodor Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im M.A. p. 111 ff. und p. 145 f. (Forschungen zur inneren Gesch. Österreichs, herausg. v. A. DOPSCH, Heft 6.)

leistungen heranzog[1]). Die Folge all dieser Verhältnisse war die starke Verschuldung der Gewerbsleute, die noch durch die Ausbeutung der jüdischen Händler vermehrt wurde, die die Handwerker vielfach mit den unentbehrlichen Rohstoffen versorgten[2]). Dies beweisen die zahlreichen im Landesarchiv liegenden „Judenbriefe“ aus jener Zeit. Die Handwerkerschaft konnte erst wieder aufatmen, als nach dem Zusammensturz der Ungarnherrschaft und der Vertreibung der Juden aus Steiermark im Jahre 1496 dem Lande ruhigere Zeiten beschieden waren.

Der sogenannte Landauervertrag, der im Jahre 1502[3]) zwischen den Städten und Märkten und dem steirischen Adel abgeschlossen wurde, regelte den im ganzen 15. Jahrhundert dauernden Kampf zwischen Bürgertum und den in Stadt und Markt wohnenden Handwerk treibenden Untertanen der Herren und Landleute insoweit, daß die Handwerker, „die in den Herrn Häusern sitzen, in Städten und Märkten, die sollen von ihrem gewerb mitleyden, und in andern wegen gehalten werden als die Burger“, doch die Häuser und Gründe, „darauf kein gewönliche Steur ligt, und kein Gewerb darinn . . . soll(en) hinfür ungestewrt bleiben“.

Der auf dem Innsbrucker Ausschußlandtage am 24. Mai 1518 von den Ständen gemeinsam mit Maximilian I. verfasste Beschluß, daß alle geistlichen und weltlichen Stände, „darzu etlich Stätt, Märckt, Zunfften, Zechen, Handtwercher“ auf alle Freiheiten und Gnadenbriefe, die gegen das Gemeinwohl gingen, gutwillig verzichten sollten, oder wenn sie es nicht täten, hiezu gezwungen werden konnten[4]), gab dem Landesfürsten die Mittel an die Hand, in Zukunft gegen die Autonomie der allerorten auftretenden und sich rasch vermehrenden Handwerksverbände vorzugehn.

Dieser Fall trat bereits im Jahre 1523 ein. In diesem Jahre wurden auf Befehl Karls V. die Städte und Märkte Obersteier-

1) LA. Org. 7906 1482 8. Febr. Wien. Mandat Kaiser Friedrichs an den Rat von Judenburg.

2) Kürschnerordnung von 1480 vgl. unten.

3) Steir. Landhandfeste, Ausgabe 1635 p. 31 ff.

4) ebenda p. 47 Erstes Innsbrucker Libell.

marks reformiert, um das Erträgnis für die landesfürstliche Kammer zu steigern, was gerade damals nicht auf eine günstige Lage der Städte hindeutet. Die Kommission, die aus Kristof von Ragnitz, Leonhard von Ernau, dem Landesvicedom Wolfgang Gräßwein und anderen steirischen Adeligen bestand, gab für die einzelnen Orte mit Berücksichtigung heimischer Verhältnisse neue Stadtrechte heraus, die größtenteils nach dem Muster des Nürnberger Stadtrechtes abgefasst waren[1]). Solche Stadt- und Marktrechte haben sich bis jetzt für Rottenmann, Schladming und Aussee erhalten[2]), Andeutungen besitzen wir noch für Leoben und Judenburg[3]). Außer mehreren Artikeln, die sich hauptsächlich auf das Verhalten der Nahrungsmittelgewerbe beziehen, ist besonders die Stellung bemerkenswert, welche diese Stadtrechte gegen die „Bruderschaften und Zunfften" einnehmen. Die Gerichtsbarkeit, die die Zechen sich über ihre Mitglieder bisher angemaßt hatten, wird auf das strengste verboten und nur er-

1) Die Reformation aller landesfürstlichen Städte und Märkte in Österreich war schon 1522 eine beschlossene Tatsache. In diesem Jahre schrieb der Kanzler Treizsauerwein an den Schatzmeister Gabriel de Salamanca (Geschichtsquellen d Stadt Wien II 231 nr. 5; Eulenburg Zeitschrift, f. Sozial- u. W. G. 2 B. p. 66; Anm. 173): „Und es wer ganz große Zeit, das ir die ordnung von Nürenberg vnd andern orten herab schickht damit man ain ordnung in dem aigen land Österreich in allen stetten aufrichtet." Die sogenannte Reformation der Stadt Nürnberg, deren Einfluß sich auch auf die Neugestaltung der Wiener Stadtverfassung direkt nachweisen läßt, wurde im Jahre 1484 zuerst gedruckt. In den Neuausgaben von 1503 und 1522 erfuhr sie mehrere Umarbeitungen und Zusätze. Vgl. Eulenburg a. a. O. p. 66. Sie stellt eine Verquickung von einheimischen Rechtsbräuchen mit dem römischen Rechte dar.

2) SpA. Rottenmann, fasz. 31 H 155/2. — Schladming: Stockurbare LA. fasz., 64 N 48. — SpA. Aussee, fasz. 4 H 10. — Abgedruckt bei Mell und Müller, Steir. Taidinge (Nachträge), S. 105 ff. (Rottenmann) S. 2 ff. (Aussee).

3) Schmelzer, Die Massenburg, Jahresber. des L. Gymn. Leoben p. 16 gibt aus dem Jahre 1523 mehrere Bauvorschriften über die Stadt Leoben wieder, welche wörtlich mit den übrigen uns erhaltenen Reformationsordnungen übereinstimmen. Diese dürfte sich vielleicht in dem noch ungeordneten Leobner Spezialarchiv finden. Dagegen ist die Reformationsordnung für Judenburg verloren. Eine Andeutung enthält das Judenburger Sp.A. fasz. 63, H. 124 alt Hs. 1513 f. 60. Bürgermeisterreitungen von 1523: „dem Florian kramer bezallt ain gewicht, so die reformirer ze nemen befollen ... 3 ß 22 ₰."

laubt, daß „richter und rat dieselben füran ohn mittel zupuessen und straffen haben sollen“.

Ein entschiedenes Eingreifen der landesherrlichen Macht und einen Wendepunkt in der gewerblichen Entwicklung bedeutet die Handwerksordnung für die niederösterreichischen Erbländer vom 1. April 1527 [1]). Vor diesem Zeitpunkt kann von einer regelmäßigen und planmäßigen Fürsorge der Regierung für das Gewerbe in Steiermark kaum gesprochen werden. Ansätze hievon lassen sich wohl schon in den Zeiten Friedrichs III. und noch früher in die Zeit Albrechts II. zurückverfolgen (vgl. oben).

Diese Verordnung E. H. Ferdinands behandelte in 57 Artikeln die Handwerker betreffenden Verfügungen über Meister, Gesellen, Lehrlinge, Handwerkerverbände etc. Wer sich dagegen auflehnte, dem wurde die Arbeit sowohl in den Städten und Märkten, als auch auf dem Lande verwehrt. Die bisherige Selbständigkeit der Zechen, namentlich in Fragen, die das Handwerk selbst betrafen, war dadurch vernichtet. Der Rat war nun zu einem Vollziehungsorgan des Landesfürsten in Gewerbesachen herabgesunken. Als solches nahm der Leobner Rat 1536 die Regelung des Meisterstücks bei den Schustern in die Hand, indem er ausdrücklich dabei auf das Patent „der newen ordnung und pollicey“ verwies [2]). Bedeutsam war auch die Vernichtung der Autonomie der Bruderschaften, deren Ordnungen dem Landesfürsten vorgelegt und von ihm bestätigt werden mußten. Die ersten vom Landesfürsten bestätigten Bruderschaftsordnungen begegnen uns im Jahre 1533 für die Schneider in Bruck und 1542 für die Müller in Judenburg und Umgebung [3]). Doch sind uns aus dieser Zeit noch manche Ordnungen erhalten, die aus dem Handwerk selbst hervorgegangen sind und zeigen, daß das Pa-

1) Uhlirz, Gesch. d. Stadt Wien II 2. Abt. p. 616; Mell, Handwerksverbände p. 19 f.; Eulenburg, Zeitschr. f. Sozial- u. W.G. 2 B. 72 ff.; Schmoller, Zeitschr. f. Brandbg. Pr. Gesch. 1888 p. 81; Thiel, Gesch. d. Stadt Wien IV p. 411 ff.; Thiel, Jahrbuch f. Landeskunde v. Niederösterreich 1909 p. 27 ff. — LA. Patentreihe 1527 1. April fasz. 1.

2) Sp. A. Leoben, Gerichtshandlungsbuch f. 146.

3) Arch. d. Min. d. Innern. Archivprotokoll für Innerösterreich IV F unter 1533 und 1542.

tent von 1527 keine nachhaltigen Wirkungen gehabt hatte[1]). Darauf weist auch die „Ordnung und Reformation guter Polizei" im Jahre 1552 hin, welche 41 Artikel der Ordnung von 1527 erneuert und sagt, daß dieser „wenig nachgelebt wurde . . und dann der hantwercher halber allerlai und vielfeltige hoche beschwerungen fürkommen" [2]).

Eine neue Erscheinung tritt in diesen Jahren mit dem Auftauchen der Lehre Luthers in Steiermark ans Licht. Anfangs hatten sich besonders viele Handwerksgesellen und kleinere Gewerbsleute der Lehre der Taufgesinnten (Wiedertäufer) zugewandt. Ein Peter, Schuster in Leoben wurde bereits 1528 wegen des Verdachtes der Wiedertauferei gefänglich eingezogen[3]). Aus demselben Jahre datiert auch das Verbot, ketzerische Bücher in den Handel zu bringen. Die Religionsfrage artete manchmal in heftige Kämpfe zwischen evangelischen und katholisch gebliebenen Handwerkern aus[4]).

Wie sich durch die fortgesetzte Arbeitsteilung im 15. und 16. Jahrhundert trotz der zeitweilig schwierigen Lage immer neue Gewerbebetriebe auftaten, möge durch die folgende Übersicht über die Handwerksbetriebe in den Städten und Märkten Obersteiermarks veranschaulicht werden. In dieser Übersicht, welche uns den Stand des Gewerbes um das Jahr 1527 darstellt, werden auch spätere Nachrichten einbezogen, sofern das Bestehen solcher Gewerbe schon in dieser Zeit wahrscheinlich ist.

I. Urproduktion und landwirtschaftliche Hilfsarbeit.

1. Gärtner, 2. Jäger, 3, Kräutler, 4. Strohschneider, 5. Streumacher, 6. Holzhacker, 7. Pechbohrer, 8. Sauschneider.

II. Verarbeitung von Stein und Erde.

9. Hafner, 10. Steinbrecher, 11. Hällinger, 12. Bildhauer.

1) In Bruck will sich Stefan Puecher 1542 niederlassen, doch befiehlt ihm der Rat, daß „er sein maister materi seines hanndtwerchs" machen müsse, obwohl die Forderung des Meisterstückes nach der Ordnung von 1527 § 17 nicht geboten war. SpA. Bruck, Registratur f. 76.

2) Mell a. a. O. p. 20.

3) 1528, 18. Sept. Graz. vgl. Loserth, Zur Gesch. der Wiedertäufer in Steiermark, Mitt. 50. B. 177 ff.

4) vgl. unten p. 131.

III. Metallbearbeitung.

13. Schmiede, 14. Hufschmiede, 15. Hammerschmiede, 16. Strecker, 17. Wassergeber, 18. Heitzer, 19. Kaltschmiede, 20. Kupferschmiede, 21. Waffenschmiede, 22. Brünner, 23. Plattner, 24. Harnischmeister, 25. Helmschmiede, 26. Bogner, 27. Pfeilschmiede, 28. Messerer, 29. Klingenschmiede, 30. Schaller, 31. Schleifer, 32. Feilschmiede, 33. Schwertschläger, 34. Schwertfeger (swertfurben), 35. Schwertschmiede, 36. Scherschmiede, 37. Sporer, 38. Goldschmiede, 39. Goldwäscher, 40. Silberschmiede, 41. Siegelschneider, 42. Schmelzer, 43. Glockengießer, 44. Zinngießer, 45. Schlosser (Schlüssler), 46. Uhrmacher, 47. Büchsenmacher, 48. Näbingerschmiede, 49. Radschuher, 50. Geschmeidler, 51. Knittelschmiede, 52. Schrotschmiede, 53. Sensenschmiede, 54. Hackenschmiede, 55. Pfannenschmiede, 56. Gußschmiede, 57. Solschmiede, 58. Nagelschmiede, 59. Ringler, 60. Klampferer, 61. Kessler, 62. Nadler, 63. Münzer, 64. Eisenzieher, 65. Drahtzieher, 66. Zeinmeister (Zeiner), 67. Eßmeister, 68. Balgsetzer, 69. Pleier.

IV. Erzeugung und Vertrieb von Leuchtstoffen.

70. Öler, 71. Kerzler, 72. Unschlitthändler, 73. Seifensieder.

V. Textilindustrie.

74. Wollschläger, 75. Weber, 76. Lodenweber (Lödler), 77. Stampfer (Stempher, Stemphel), 78. Tuchbereiter (Walker), 79. Tuchscherer (Scherer), 80. Tuchmacher, 81. Färber (Fläminger), 82. Leinweber, 83. Seiler, 84. Bortenmacher.

VI. Lederindustrie.

85. Lederer, 86. Ircher, 87. Buchfeller, 88. Riemer, 89. Sattler, 90. Kunter (Kummetmacher), 91. Gürtler, 92. Taschner, 93. Beutler, 94. Felleiser.

VII. Holz und Horn verarbeitende Gewerbe.

95. Binder, 96. Wagner, 97. Bildschnitzer, 98. Orgelmacher, 99. Drechsler, 100. Spindler, 101. Schüßler, 102. Sieber, 103. Körbler, 104. Schaffler.

VIII. Bereitung und Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln, Gast- und Schankgewerbe.

105. Müller, 106. Mehlmacher, 107. Zugwerker, 108. Scheider, 109. Bäcker, 110. Muttelbäcker, 111. cunearius, 112. Brotbäcker, 113. Semmelbäcker, 114. Brothüter, 115. Brotboten, 116. Hohlhipper, 117. Lebzelter, 118. Zuckerbäcker, 119. Fleischhacker, 120. Fischer, 121. Fragner, 122. Fratschler, 123. Salzer, 124. Köche, 125. Sudler, 126. Wirte und Gastgeben, 127. Leitgeben, 128. Taferner, 129. Branntweiner, 130. Bräuer, 131. Bierleitgeben, 132. Malzmüller.

IX. Bekleidungsindustrie.

133. Schuster, 134. Schneider, 135. Gwäntler, 136. Kürschner, 137. Näherinnen, 138. Huter, 139. Gugler, 140. Reisner, 141. Seidennater, 142. Handschuster.

X. Gewerbe für Körperpflege und Reinigung.

143. Ärzte, 144. Buchärzte, 145. Wundärzte, 146. Augenärzte, 147. Bader, 148. Barbiere, 149. Wäscherinnen.

XI. Baugewerbe.

150. Baumeister, 151. Poliere, 152. Maurer, 153. Mörtelrührer, 154. Malterträger, 155. Steinmetzen, 156. Steinträger, Steinheber, Steinreicher, 157. Ziegelmeister, 158. Pflasterer, 159. Sagmeister, 160. Zimmerleute, 161. Schindler, 162. Brunnenmeister, 163. Tischler, 164. Glaser, 165. Maler.

XII. Handel und Verkehr (vgl. Gruppe IV, VIII, IX).

166. Wechsler, 167. Kaufleute, 168. Tuchhändler, 169. Watmanger, 170. Trödler, 171. Lägler (Niederleger, Legrer), 172. Eisenhändler, 173. Speikhändler, 174. Hüttrichhändler, 175. Salzhändler (Haller), 176. Krämer, 177. Schotten, 178. Walchen, 179. Schwaben, 180. Salzburger, 181. Savoyer, 182. Apotheker, 183. Buchführer, 184. Fütterer, 185. Fürkäufl, 186. Kohler, 187. Kohlfasser, 188. Flößer (Fletzer), 189. Schiffleute, 190. Fuhrleute, 191. Führer, 192. „pairfuerer“, 193. „zufuerer“, 194. Sämer, 195. Zegkhler, 196. Heber, 197. Weinheber, 198. Eisenheber, 199. „pallknecht“, 200. Faßzieher, 201. Aufgeber, 202. Humbler (Salzhändler), 203. Boten.

XIII. Graphische Gewerbe.

204. Schreiber.

XIV. Spielleute und fahrende Leute.

205. Spielleute, 206. Pfeifer, 207. Gaukler.

XV. Verschiedene gewerbliche Berufe und Lohnarbeiter.

208. „Freie Frawen“, 209. Kuhhalter, 210. Wegmacher, 211. Eiertrager, 212. Tagwerker, 213. Hausknechte.

III. Die einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnungen[1]).

Die Zahl der für Obersteiermark erhaltenen Handwerksordnungen ist sehr gering. Erlassen wurden sie vom Landesfürsten, von der städtischen Behörde oder, was gewöhnlicher ist, vom Handwerk selbst unter Aufsicht des Rates. Eine Ausnahme machen die Ordnungen für die Müller, um die sich hauptsächlich die Landstände bekümmerten. Dieser Vorgang ist einleuchtend, wenn man bedenkt, daß sich die Mühlen großenteils im Besitze von Adeligen und höheren Geistlichen befanden.

Zur öffentlichen Beglaubigung wurden die Ordnungen mit dem Bruderschaftssiegel oder Stadtsiegel versehen. In nichtlandesfürstlichen Städten war es der Stadtherr oder sein Stellvertreter, der sein Siegel an die Urkunde hängte[2]). Die landesfürstlichen Ordnungen waren die vom Handwerke am meisten geschätzten. Doch waren sie anfänglich ziemlich selten, da die Kanzleitaxen für ärmere Handwerke unerschwinglich waren. Dies änderte sich erst, als jede größere Handwerksordnung infolge des Handwerkspatentes von 1527 vom Landesfürsten bestätigt werden mußte. Der Rat der Stadt beschränkte sich meist nur darauf, Ordnungen zu erlassen, die sich mit dem Verkauf von Erzeug-

1) In diesem Abschnitte werden die einzelnen Ordnungen nur mit Angabe des betreffenden Gewerbes, der Jahreszahl und des Ortes angeführt. Die quellenmäßigen Angaben sind in dem Verzeichnis der Handwerksordnungen im Anhang angegeben.

2) Schustergesellen — Oberwölz (1452); Weber-Murau (1454).

nissen beschäftigten und zwar geschah dies in erster Linie mit den Nahrungsmittelgewerben.

Der Inhalt der Ordnungen ist mit wenigen Ausnahmen, wo er den Verhältnissen der Gegend angepaßt ist, jenem anderer Länder sehr ähnlich. Dies rührt vorzugsweise daher, weil die Handwerker ihre Ordnungen sich gegenseitig mitteilten. Ein nicht unbedeutendes Vorbild war in dieser Hinsicht die Stadt Graz, die als größte und bedeutendste Stadt Steiermarks seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts einen ziemlich großen Einfluß auf die Handwerksordnungen anderer Städte und Märkte ausübte[1]). Als nachahmenswert erschienen auch die Ordnungen jener Orte, wo ein Gewerbe ganz besonders blühte. So baten die Knittelfelder und Judenburger Tuchmacher am 4. August 1568 die Pöllauer um eine Abschrift ihrer Ordnung, die ihnen bereitwilligst gewährt wurde[2]).

Die Vorschriften, welche in den Ordnungen enthalten sind, scheiden sich in solche, die das Handwerk an sich, und in solche, welche die in diesem beschäftigten Personen betreffen. Verbote von Einungen, eigenmächtigen Versammlungen und vom Handwerke selbst gemachten Ordnungen finden wir darin nicht, ja es scheint, daß das Handwerk, soweit es nicht gegen das Wohl der Bevölkerung verstieß, eigenmächtig, ohne den Rat zu befragen, gültige Verordnungen erlassen konnte[3]).

Das Handwerk hatte kleinere Sachen, wie „krieg oder stozz“ zwischen den Meistern und Knechten selbst zu regeln, doch „ausgenomen pluet oder fravell“, deren Ahndung dem Stadtrichter zufiel[4]). Dies betonte ausdrücklich die Bäcker- und Müllerordnung in Judenburg vom Jahre 1516[5]). Als rechtlicher Beistand

1) Schuster — Rottermann (1502), Hufschmiede — Mürzzuschlag (1505), Leinweber — Admont (1513), Hufschmiede — Münzzuschlag (1517).

2) Die Pöllauer hatten ihre Ordnung wieder aus Wien übernommen. Vgl. ZAHN, Beiträge XIV, 102; XVIII, 75.

3) Murauer Gerichtshandelsbuch f. 186 (1531): „Die meczger haben selbst untereinander ordnung furgenomen, dos sew gemaine stat mit guettem rindfleisch auch mit clainem vich all wochen wol versehen wellen . . .“

4) WEBER — Murau (1454).

5) „Item wo auch ain pegkh wider ainen pegkhenknecht etc. . . thuett verschuld oder verhanndlt mit wortn . . . alsdann ye zw zeiten von arbait

der Oberwölzer Schuster in größeren Streitfälllen erhielt der dortige Stadtrichter von jedem Schuster alljährlich zu Martini eine Abgabe von 6 ß ₰. Würde das genannte Handwerk jedoch einen Unschuldigen bei ihm verklagen, so müsse es ihn für die Mühewaltung noch außerdem entschädigen [1]). Da die Hämmer von der Stadt und Landgerichtsbarkeit befreit waren, wurden alle Sachen, welche „die khnecht in einem hamer anhueben“ von der Bruderschaft der Hammermeister gerichtet, alle „aufrue oder khrieg außerhalb der hämer“ dagegen von dem Land- und Stadtrichter [2]).

Selten waren in einem Orte die Handwerksbetriebe auf eine bestimmte Anzahl beschränkt. Gebote, die sich darauf beziehen, kommen vorzugsweise bei den Bierbrauern und Leitgeben vor. Man beschränkte z. B. die Zahl der Bierbrauer in Bruck und Oberwölz auf drei, in Leoben auf zwei und in Judenburg gar nur auf einen, um die Einfuhr des Weines, die dem Landesfürsten durch Mauten und Ungelder Gewinn brachte, zu fördern. In Oberwölz wurden die Leitgeben auf drei beschränkt, um die Bürger, die ihre Weine selbst schenkten, nicht zu benachteiligen. Um das Handwerk in einer Stadt zu heben, wurden in den größeren Orten innerhalb der Bannmeile, wo man nicht gut ein Gewerbe ganz untersagen konnte, die Betriebe auf eine bestimmte Anzahl festgesetzt [3]). War ein Handwerk in einem Orte stark besetzt, so verweigerte der Rat die Neuaufnahme eines Handwerkers [4]).

Da ein Handwerk für sich keineswegs immer so viel eintrug, als zum Leben notwendig war, gab es viele, die mehrere Gewerbe zugleich betrieben [5]). Solche Doppelgewerbe finden wir

---

wegen beschiecht, darin khain stattrichter zw richten hatt ... das solt ainen uber den anndern ainem erbern hanndtwerch klagen, doch das nicht sachen noch hanndlung sein die ainem statrichter zw gehornn“; ähnlich die Leobner Müller 1481.

1) LA. Ausstellung, Stadtbuch von Oberwölz, 1463.

2) Hammermeister und Hammerschmiede in Murau (1496).

3) LA. Org. 1674 a (1305), für Trofaiach und Göß, die innerhalb der Bannmeile von Leoben lagen, aber als größere und für den Eisenhandel wichtige Orte nicht gut der Gewerbe der Fleischer, Lederer und Wirte entbehren konnten.

4) Sp. A. Bruck, Registratur a. a. O., (1541—45) f. 57, 96.

5) Mariazell (1378): Hällinger und Zimmermann, Muchar V, 411; Oberwölz (1305—1316): Bader, Müller und Taferer; Schuster und Lederer (oft),

im 14. Jahrhundert, aber auch noch im 15. Jahrhundert in Obersteiermark sehr häufig. Sehr beliebt war bei den reich gewordenen Handwerkern als Nebenbeschäftigung und Kapitalsanlage der Betrieb von Hammerwerken und Hochöfen [1]). Andere Handwerker besaßen eigene Weingärten im steirischen Unterland. Diesen war es gestattet, den von ihnen gefechsten Wein zu bestimmten Zeiten auszuschenken. In kleineren Orten verlegten sich die Handwerker eifrig auf die Landwirtschaft. Dem vorwiegend ländlichen Gewerbe der Müller mußte förmlich verboten werden, sich „mit viech, swein oder hwnner nicht ze uberladen, dadurch yemannt des mallters zu schaden kom“ [2]).

Wie schon betont wurde, war die Grenze der einzelnen Handwerke nicht scharf gezogen. Vielleicht gerade deshalb hören wir von Streitigkeiten [3]) zwischen Gewerben, deren Arbeitsgebiet aneinander grenzte, in Steiermark weniger als in anderen Ländern.

Die weitaus größte Anzahl von Verfügungen, die uns bekannt sind, richtete sich gegen die Gäste und Landhandwerker. Diese Verfügungen haben wir ihrem Inhalte nach teilweise schon im zweiten Abschnitt kennen gelernt. Der Gästehandel unterlag zugunsten der heimischen Handwerker und Händler sehr großen Beschränkungen. Die Gäste durften in den Städten und Märkten nur an den Markttagen ihre Waren feilbieten. Diese unterlagen einer strengen Beschau und durften, wenn kein Markttag war, nur in der Herberge und zwar (in Murau) einen Tag lang feilgeboten werden [4]). Den Juden wurde gemäß der Kürschner-

---

ff. rer. Austr. II, 36. Bd. p. 350 f.; Judenburg (1478): Bäcker, Müller und Brauer, LA. Org. 7498; (1505): Goldschmied und Nagelschmied, SpA. Judenburg, fasz. 63, H. 124, alt Hs. 2128, f. 31 [1].

1) Der Fleischer Johann in Eisenerz vermacht das Erträgnis seines von ihm betriebenen Blähauses dem Neubau der St. Oswaldskirche in Eisenerz, LA. Org. 7888 a (1481).

2) Müller—Leoben (1481).

3) Einen Überblick bietet folgende Zusammenstellung: 1450, Schwarzhafner in Kapfenberg und Weißhafner in Kindberg, LA. Cop. 6239 e; 1463, Fleischhacker—Leitgeben in Oberwölz, Stadtbuch; Wagner—Hufschmiede in Graz (Mürzzuschlag), LA. Diplomreihe 1517, 11. Dez.; 1545, Sudler—Fleischhacker in Bruck, Registratur a. a. O. f. 183.

4) Murauer Stadtbuch a. a. O. f. 3 [1].

ordnung von 1480 der Fellhandel außerordentlich erschwert Die landesfürstlichen Patente des 16. Jahrhunderts erließen scharfe Verfügungen gegen die fliegenden Händler, die besonders aus Süddeutschland und Oberitalien stammten. Ihnen wurde der freie Handel nur dann gestattet, wenn sie das Bürgerrecht in irgendeiner steirischen Stadt oder einem Markt erlangt hatten. Ein Ausnahmsrecht hatten die Kindberger Hafner, die mit ihren Töpfen in ganz Steiermark hausieren konnten [1]). Die Landhandwerker, deren Wettbewerb man in vielen Verordnungen, wenn auch größtenteils vergeblich, ausschalten wollte, suchte man manchmal in die Städte und Märkte zu ziehen [2]), um auf gütlichem Wege das Landhandwerk zu beseitigen.

Wenn wir uns nun den Vorschriften, welche die Person des Handwerkers betreffen, zuwenden, so sind die Bestimmungen über den Erwerb der Meisterschaft an erster Stelle zu nennen. Fast in allen Ordnungen wird ein frommes und ehrbares Vorleben desjenigen gefordert, der sich zum Meister setzen will. Den Nachweis eines guten Leumundes hatte er zu liefern, wenn er sich in einer fremden Stadt niederlassen wollte. Er mußte zu diesem Zwecke die von dem Rate der verschiedenen Orte ausgefertigten Kundschaftbriefe vorweisen [3]). Wichtig war der Nachweis der ehelichen Geburt, den die Schusterordnung in Rottenmann von 1502 und die Ordnung der Bäcker und Müller in Judenburg im Jahr 1516 verlangte. Allgemein im 16. Jahrhundert verbreitet war die Bestimmung, daß der Bewerber um die Meisterschaft verheiratet sein müsse [4]). Diese findet sich schon im Jahr 1454 bei den Webern in Murau [5]).

Zur Erwerbung des Bürgerrechts war der Handwerker gewöhnlich nicht verpflichtet, da er nicht immer die Bedingung,

---

1) LA. Cop. 3894 d, 1396, 5. Dez. Wien. Vgl. Zahn. Beiträge XIV, 96.

2) Weber—Murau (1454).

3) Einer der ältesten Briefe dieser Art ist in der „Registratur gemainer Statt Bruck a. M. Handlungen" enthalten, f. 108 [1] (1543). — Vgl. auch LA. Org. 1518, 18. Sept. Obdach.

4) Admont (Graz)—Leinweber (1513); Mürzzuschlag (Graz)—Hufschmiede (1517).

5) „Auch welher der der dez hanttwerch ist der sich in dy stat Muraw ziehen wil, der schol sich da mit ainem frumen weib hewsleich setzen".

Haus und Hof zu besitzen, erfüllen konnte[1]). Dagegen wurde strenge darauf geachtet, daß alle Gewerbeleute die städtischen Lasten trugen. Nur selten wird in den einzelnen Ordnungen die Bürgereigenschaft der Meister gefordert[2]). Viele Handwerker finden wir unter den „mitpurgern", welche nur einen Teil des vollen Bürgerrechtes genoßen. Bei gleichbleibender Zahl der Häuser innerhalb der Mauern konnte bei Anwachsen der Bevölkerung nicht jeder Handwerker ein Haus erwerben. Daher zogen sich mit dem Wachsen des Ortes manche Handwerkszweige in die Vorstädte, während die Kaufleute und viele Nahrungsmittelgewerbetreibende hauptsächlich in der inneren Stadt wohnten. Die Einwohner der Vorstädte konnten aber nur in seltenen Fällen das volle Bürgerrecht erwerben. Im Jahr 1541 mußten die Halbbürger, die in der Vorstadt Wasen wohnten, mit der Stadt Leoben einen harten Kampf um das volle Bürgerrecht ausfechten. Die Stadt wollte ihnen, da sie das volle Bürgerrecht nicht besaßen, die bürgerliche Hantierung absprechen[3]). Der Steuererlaß des Völkermarkter Landtages von 1470 teilte die Abgaben für den behausten Bürger und für die Handwerker „der zw Herwerg ist"[4]).

Außer den gewöhnlichen Steuern und dem Ungelde, welches nicht nur vom Wein, sondern auch vom Bier[5]) erhoben wurde, gab es noch mannigfache Abgaben an den Landesfürsten. So mußten die Judenburger Fleischhacker (vielleicht infolge eines

1) Oberwölzer Stadtordnung von 1463 (sog. Stadtbuch), LA. Ausstellung: „Item das nyemand khain handl uben sold, er hab dan aigen haus und hoff, des zu burgerrecht genueg ist, dan ausgenomen die hanttwercher die mugen allain ir hanttwerch uben desselben hanttwerch rechten ond gewonhait."

2) Admont (Graz)—Leinweber (1513).

3) Peinlich, Ordnung und Verfassung der steir. Städte, p. 15.

4) Mensi, Gesch. d. Steuern I a. a. O. p. 42 f.; Muchar VIII p. 64 nach der Chronik Unrests. Die Oberwölzer Stadtordnung von 1463 bestimmte: „Welcher maister ein aigen haus in einer statt hatt der soll iedem richter daselbst jarlichen geben 24 ₰, welcher aber nit ein aigen hauss hat, der sol 32 ₰ geben, darumb das sew der richter bey irn rechten halten sol": vgl. noch Schwind und Dopsch a. a. O. p. 400.

5) LA. Cop. 7688 d (1478 Jan.) (aus d. Notizenbl. d. K. Akad., 2. Bd.): Kaiser Friedrich befiehlt den Judenburger Bürgern, welche Bier brauen, „das sy von ainem iedem praw 4 β ₰ zu ungellt reichen und geben" sollen.

nicht mehr bekannten Privilegs) jährlich als Zins für die Fleischbänke zwei Ochsen liefern [1]) und die Töpfer von Kindberg, wenn der herzogliche Hof zu Kindberg oder Bruck verweilte (Geschirr, Häfen) nach Bedarf in die Küche beistellen. Dazu kamen die Abgaben und Geschenke, die man jährlich dem Stadtrichter für seinen rechtlichen Schutz darreichen mußte. In Leoben bezog dieser von Pfingsten bis Martini von jedem Ochsen, der an Freitagen oder Samstagen geschlachtet wurde, die Zunge, und von jedem Fleischhacker zwei Lammfelle [2]). In Oberwölz erhielt der Stadtrichter von dem „hanttwerch der schuester" zu Martini alljährlich 6 ß ₰ (vgl. oben). Außerdem hatten die Handwerker noch vielfach an Spitäler und sonstige humanitäre Anstalten manchmal recht hohe Abgaben zu leisten. Fügen wir noch die allgemeinen bürgerlichen Pflichten hinzu, so läßt sich wohl sagen, daß im Verhältnis zu den anderen Stadtbewohnern die Handwerker die höchsten Lasten trugen.

Zu den anderen Anforderungen, die man an die Erlangung der Meisterschaft knüpfte, gehörte die Fähigkeit, das Handwerk selbständig auszuüben. Diese Bedingung wurde in die sog. Reformation der Landhandfeste von 1445 [3]) für ganz Steiermark aufgenommen und wurde in der Kürschnerordnung von 1480 nochmals ausdrücklich anerkannt. Verlangt wurde auch der Nachweis der ordentlich abgedienten Lehrjahre. Das Wandern, welches damals beim Handwerk eine stark verbreitete Sitte war, wurde jedoch in den damaligen Ordnungen nicht ausdrücklich verlangt. Das Meisterstück dürfte schon im 15. Jahrhundert gefordert worden sein, jedoch ist es zuerst bei den Schustern in Leoben im Jahre 1536 bezeugt [4]).

Die Bevorzugung der Meisterkinder und der in das Handwerk Heiratenden bei Erlangung der Meisterschaft ist seit sehr früher Zeit nachweisbar. Die Sattlerbruderschaft in Graz bestimmte 1293 „nimbt ains maister tochter ain satler, die hat mit sambt ierem

---

1) Mitteilungen des hist. Ver. f. Steierm. XXII, p. LVII. (1421). — Schwind und Dopsch p. 333 (1433).

2) Peinlich a. a. O. p. 88 (1561).

3) Landhandfesten, Ausgabe 1635, p. 20 ff.

4) SpA. Leoben, Gerichtshandlungsbuch f. 146.

wierte alles das recht, dass ier vatter hat gehabt“ [1]). Gegen diese einseitige Bevorzugung geht schon das älteste Judenburger Stadtrecht vor, welches verlangt, daß niemand Meister werden könne, wenn er nur in seines Vaters Werkstatt gelernt habe, „er hab dez urlaub ê von andern maistern gewunnen“ [2]). Aus der Bevorzugung der Meisterkinder entsprang die Erblichkeit des Betriebes, die, wie wir aus Urkunden erfahren, besonders bei den Kürschnern gang und gäbe war, aber in den einzelnen Ordnungen niemals als Forderung aufgestellt wurde.

Hatte nun der junge Geselle die Meisterschaft erreicht, so hatte er eine Menge Pflichten in religiöser und gesellschaftlicher Hinsicht zu erfüllen, die wir im nächsten Kapitel kennen lernen werden. Auch wenn er sehr fleißig war, konnte er seinen Betrieb nicht über ein bestimmtes Maß ausdehnen, da ihm von der damaligen Gewerbepolitik, die darauf ausging, jedem Meister den Lebensunterhalt zu gewährleisten, durch Vorschriften, die jede Konkurrenz ausschloßen, Halt geboten wurde. Die Beschränkungen waren das Verbot des „fürkaufs“ und die Einschränkung im Einkaufe des Rohstoffes. So wurde in der Fleischhackerordnung in Judenburg vom Jahr 1467 den Fleischhackern eine bestimmte Anzahl Vieh vorgeschrieben, das sie in einer Woche schlagen durften. Um einen Wettbewerb der Bäcker untereinander auszuschließen, bestimmte der Rat von Murau im Einvernehmen mit der dortigen Bruderschaft, daß die Brothüter den Kunden nie angeben durften, von welchem Meister sie das Brot verkauften, und daß allwöchentlich das Brot eines jeden Bäckers von Brothüter zu Brothüter gewechselt werden müsse [3]). Eine andere lästige Bestimmung, vermutlich aus sanitären Rücksichten, schrieb den Fleischhackern in Aussee vor,

---

1) Popelka, Eine Grazer Handwerkerordnung aus dem 13. Jahrhundert. Ztschr. d. hist. Ver. f. Steierm. XVI, 158.

2) LA. Org. 1560 (1298).

3) Murauer Stadtbuch f. 8[1] (1499); Bischoff, Beiträge XII, 179 f. (1513). Einen ähnlichen Zweck verfolgte ein Artikel aus der Ordnung der Hufschmiede in Mürzzuschlag (Graz) von 1517: „Item und ob sich in ainer nott begab das ain fueder koll 2, 3 oder mer ungeverlich herkamen, das soll ain maister nicht allain kauffen, sonnder das mit annderen maistern die dan des auch bedurffen taillen und umb das gellt wider faren lassen“.

wenn einer ihrer Handwerksgenossen „am sambstag oder sonst, sein fleisch nicht verkauft, sollen die anndern so lang stilhalten, bis derselb sein fleisch auch verkauffen muge“ [1]). Daß solche Verordnungen wohl alle Meister in ihrem Gewerbe schützten, aber nicht zum Aufschwunge des Einzelnen und des ganzen Handwerkes beitrugen, liegt in der damaligen Anschauung begründet, welche jedem Handwerker seinen Lebensunterhalt zu gewährleisten trachtete.

Eine Festsetzung der Gesellen und Lehrlinge eines Meisters auf eine bestimmte Zahl ist uns aus dieser Zeit noch nicht bekannt. Doch durfte der Meister nur dann neue Gesellen aufnehmen, wenn alle Meister mit solchen versehen waren [2]).

Ob die Handwerker in ältester Zeit in eigenen Gassen zusammensiedelten und es einen Zwang gab, dort zu wohnen, ist ungewiß. Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts tauchen mehrere Gassen mit Gewerbenamen auf, in denen wir hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Vertreter eines Gewerbes beisammen wohnend finden [3]). Es ist wohl sehr wahrscheinlich, daß in älterer Zeit ein solcher Zwang bestand, da die Hufschmiedeordnung in Graz noch 1517 das Zusammenwohnen der Schmiede in der Schmiedgasse vorschreibt.

Besondere Aufmerksamkeit wandte man auf die sorgfältige Bedienung der Kunden an. In dieser Beziehung machten die Müller den städtischen Behörden viel Sorge. Da das Abreden der Kunden unter den Meistern nicht unbeliebt war, wurde in den Ordnungen mit aller Strenge dagegen eingeschritten.

Der Verkauf war an bestimmte Stätten gebunden. Auf den Plätzen hielten die Fleischhacker und Bäcker feil und in den „kramen“ und „gademen“, die den Platz umgaben, verkauften Krämer und andere Gewerbsleute ihre Waren; Gewerbehäuser fehlten infolge der geringen Bedeutung der Gewerbe überhaupt

1) Ausseer Marktordnung, Mell u. Müller, Steir. Taidinge S. 5.

2) Hufschmiede—Mürzzuschlag (Graz) (1517).

3) LA. Org. 2887, Hafengasse in Knittelfeld (1363), — LA. Org. 4140 b, „hafenczeil“ in Kapfenberg (1403), — Org. 4419, Lederergasse in Neumarkt (1410), — Org. 4431, Schmiedgasse in Leoben (1410), — Org. 5197, Schlüßlerstrasse in Judenburg (1429). Die Fleischhackergasse in Judenburg und die Schmied- und Lederergasse in Murau erscheinen erst im 16. Jahrhundert.

gänzlich. Die Sorge für die Erhaltung der Läden und Verkaufstische hatte die Stadt[1]).

Die behördliche Fürsorge mußte hauptsächlich darauf bedacht sein, daß von den Handwerkern gute und schöne Ware geliefert wurde, ebenso, daß den Bürgern keine schlechten Nahrungsmittel verabreicht wurden. Daher wurden Beschaumeister ernannt, welche die Ware von Zeit zu Zeit zu prüfen hatten. Sie wurden in gleicher Anzahl vom Rate und der Gemeinde gewählt und waren hauptsächlich für die Fleisch- und Brotbeschau bestimmt. Ihre gewöhnliche Zahl betrug vier, in Leoben dagegen gab es zur Überwachung des Eisenhandels und des Weinschankes acht Geschworene[2]) und im Markte Admont sechs für die Brotbeschau[3]). Strafen für säumige Satzmeister kennt die Oberwölzer Stadtordnung von 1463. Für die Güte der Waren sorgte auch das Handwerk, da die Preiswürdigkeit der erzeugten Ware vor allem die Ehre und den Wohlstand des Handwerkes begründete. Für die Beschau hatte in Judenburg 1467 der Zechmeister der dortigen Fleischhackerbruderschaft neben den Geschworenen des Rates Sorge zu tragen[4]). Bei den Hufschmieden in Mürzzuschlag hatten sie zwei vom Handwerk verordnete Meister vorzunehmen[5]). Eine ähnliche Fürsorge, wenn sie uns auch nicht überliefert wird, ist bei den übrigen Handwerkern anzunehmen. Bei den Gewerben, welche sich mit der Verarbeitung von Tüchern beschäftigten, war ein Zeichnen der für gut befundenen Tücher mit Bleizeichen üblich[6]). Außerdem wurden noch eigene Handwerks[7]) und Meisterzeichen gebraucht[8]).

---

1) Vgl. das Leobner Gerichtshandelbuch für das Jahr 1538, in welchem Jahr die Brotladen von der Stadt Leoben neu gebaut wurden.

2) Wartinger, Priv. der Stadt Leoben p. 39, alt Hs. 1019 in SpA. Leoben, 1487, 9. Mai.

3) Bischoff und Schönbach, Taidinge p. 42. Drei wurden den Bürgern des Marktes und drei den Landsassen entnommen.

4) Fleischhacker - Judenburg, 1467.

5) Hufschmiede—Mürzzuschlag (Graz), 1517, und Knittelschmiede etc.—Bruck, 1503.

6) Leinweber—Admont (Graz), 1513.

7) Knittelschmiede etc.—Bruck, 1503; Zinngießer—Leoben, Zahn, Miscellen p. 276.

8) Bäcker—Neumarkt 1475 (1603). Die Kennzeichnung der Waren mit

Hatte man eine Ware für schlecht befunden, so wurde sie entweder in Beschlag genommen oder vernichtet, oder, wenn es Lebensmittel waren, an arme Leute im Spital verschenkt [1]). Der Rat hatte das Recht, bei einzelnen Gewerben den Lohn vorzuschreiben, so bei den meisten Baugewerben und den Gewerben für Handel und Verkehr, wie bei den Fuhrleuten, Säumern, Schiffleuten, Flößern, Wein- und Eisenhebern. Bei den Fleischern und den Bäckern überwachte er die Preisbildung, das richtige Gewicht und die Beschaffenheit der Ware [2]). Von Zeit zu Zeit wurde das Gewicht des Brotes, welches sich nach den Mehlpreisen richtete, überprüft und die den Vorschriften Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen belegt. Auch gegen andere Handwerker, die sich Vergehen zuschulden kommen ließen, ging man zumeist mit Geldstrafen vor, die, wenn sie nicht pünktlich gezahlt wurden, durch Kerkerhaft verschärft werden konnten. Die bei den Bäckern so beliebte Strafe des Schupfens ist in Obersteiermark erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar, war jedoch z. B. in Marburg schon um 1460 bekannt und erscheint in Wien als allgemeiner Brauch im 14. Jahrhundert [3]). Die Geldstrafen kamen größtenteils dem Richter zugute.

Weit weniger als über die Meister erfahren wir über die Gesellen. Bis tief in das 16. Jahrhundert ist der Ausdruck „Knecht" für Geselle überwiegend gebräuchlich, nur bei den Leinwebern kommt die aus dem Reiche entnommene Benennung „Knappe" für Geselle neben den anderen Bezeichnungen vor [4]). Im allgemeinen sind die Gesellen und Lehrlinge in den einzelnen

---

Marken wurde schon auf der Tagung der steirischen Städte und Märkte im Jahr 1458 beschlossen; vgl. Pscholka, Zeitschr. d. histor. Ver. für Steiermark XVIII, 78.

1) Bischoff und Schönbach a. a. O. p. 42.

2) Eine sehr genaue Vergleichung der Mehlpreise mit den Brotpreisen gibt das Oberwölzer Stadtbuch von 1463, das Tippl, Oberwölz (Graz Moser 1924) für seine Stadtgeschichte nicht verwertete.

3) SpA. Marburg, Stadtrechnung vom Jahr 1460, f. 33 unter den Ausgaben: „Item dy Pekchenschupphen ze machen, dem zymermann II tagberg per L X ₰". — Wiener Stadtrecht von 1340; vgl. Schlager, Wiener Skizzen, 1. Reihe S. 253 ff.

4) Leinweber—Admont (Graz), 1513; Aussee -Leinweber, 1592; vgl. Zahn, Beiträge VIII, 53.

Betrieben wenig zahlreich, da ein sehr mäßiges Angebot von Arbeit herrschte.

Wenn ein Geselle in die Stadt kam, begab er sich von Werkstatt zu Werkstatt, bis er bei einem Meister Arbeit fand. Schon im 15. Jahrhundert kam eine Art Arbeitsvermittlung durch den Herbergsvater auf, der sich die offenen Stellen vormerkte und die Gesellen, die bei ihm einkehrten, an die betreffenden Meister wies. Darauf zielt die Oberwölzer Schustergesellenordnung vom Jahr 1452 „das kain gesell dem andern sol zu sprechen wann er von erst herkumbt in die herberg und sein gerett auff im hat und der im arbaitt versprech"; weiters wurde bestimmt, daß „ein yeder gesell der her in die stat kumbt in sein herberg gen und zu kainem andern wirt" gehen soll. Vor der eigentlichen Aufnahme war manchmal eine Probezeit vorgesehen. So wurde bei den Schustern in Rottenmann eine 8—14tägige Probezeit verlangt, doch mußte darauf, wenn beide Teile einverstanden waren, die Aufnahme auf mindestens ein ganzes Vierteljahr erfolgen[1]. In Judenburg war die Kündigung sowohl den Bäckermeistern, als auch den Knechten freigestellt, „so soll er denselben pegkhenknecht furdern als lannger des bedarff und als lanng der pegkhenknecht bey seinem herrn dienn und beleiben wyll"[2].

Über die Länge des Arbeitstages erfahren wir nichts Sicheres, doch dauerte er gewiß von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und war nur von den Mahlzeiten unterbrochen. Nach der Leobner Müllerordnung von 1481 hatten die Meister „die knecht nach pilleichkhait (in der Gewerbetätigkeit zu) underweisen".

Außer Kost und Wohnung hatten die Knechte noch einen Anspruch auf Lohn. Dieser wurde gewöhnlich wöchentlich in Barem ausbezahlt. Wieviel der Lohn für den Tag betrug, wird uns meistens nicht gesagt. Eine Ausnahme davon macht die Feststellung des Lohnes bei den Webergesellen in Murau, der sich täglich auf 5 ₰ belief[3]. Auch für die Baugewerbe lassen

1) Schuster—Rottenmann (Graz), 1502.

2) Bäcker—Judenburg, 1516.

3) Weber—Murau, 1454: „auch welicher knecht waricht an dem lodenstuel, dem sol man ainem tag 5 ₰ geben und nicht mer."

sich die Löhne der Gesellen aus den Baureitungen des 15. und 16. Jahrhunderts feststellen, sie waren nur wenig geringer als die der Meister. Während sonst überall zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Wochenlohn üblich war, war bei den Bäckern die Entlohnung nach der Arbeitsleistung festgesetzt [1]). Trinkgelder waren schon damals üblich. So erhielten die Bäckerknechte 1494 in Oberwölz „wann sy gen mül geen“ jedesmal ein „virtail pyer als zw Mueraw gewonhait ist.“ In Murau mußte ein jeder Schustermeister seinen Gesellen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein „piergelt“ geben „oder aber sust zw trincken“ [2]); doch wird das Trinkgeld erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts allgemein üblich und erscheint dann in fast jeder Ordnung als Forderung der Knechte.

Genaue Bestimmungen waren hinsichtlich des Ablaufes der Dienstzeit getroffen. Gefiel dem Meister ein Knecht nicht mehr, so kündete er ihm am nächsten Sonntag beim Lohnzahlen auf. Der Knecht durfte nur Sonntags aufkünden und musste, wenn es erforderlich war, noch zwei Wochen bleiben [3]). Wenn aber ein Meister unter der Woche einen Knecht „an redlich ursach“ entließ, so mußte er ihm den vollen Wochenlohn geben „dermaßen auch so ain khnecht in der wochen an redlich ursach von seinem maister urlaub neme, so ist ime der maister seinen völligen wochenlon auch nicht schuldig zegeben“ [4]). Es fällt

---

1) Bäcker—Oberwölz, Murau, Judenburg und Neumarkt 1494: „Man sol auch zwain knechten zw lan geben von ainer garb Oberwelzer mass 20 ₰ und 3 ₰ von ainer garb zerreyttenn, und ainem schaider 6 ₰ .. und man sol geben von ainem tayg zw lan 3 ₰, und der peck sol an ainem vastag zway pfembert prott geben und 3 ₰ fur das fruestuck und desselben geleichen zw der nacht auch also“. — Bäcker—Judenburg, 1516: „Item es sol auch ain yeder pegkhenknecht würkhen seinem herrn ain garb das haißt 8 vierling umb 24 ₰ .. Item wan ain pegkhenknecht seinem herrn arbait im pachhaws so sol im sein herr geben vom taig 2 ₰ und von ainem yeden gesottnn protts von dem taig 3 ₰ und essen und trinkhen“.

2) Schustergesellen—Oberwölz, 1452.

3) Bäcker und Müller—Judenburg, 1516.

4) Hufschmiede—Mürzzuschlag, 1517; Hammermeister etc.—Murau, 1496 „Item ging aber ain hamerschmied etc... aus seiner arbeit ohne noth .. der sol nindert iber seines gedingten hern willen aufgehalten noch befüedert werden“.

auf, daß im Gegensatz zu anderen Ländern die Bestimmungen über die Dienstzeit so günstig für die Gesellen lauten. Es ist dies aus dem fortwährenden Gesellenmangel zu erklären.

Von Gesellenbräuchen hören wir wenig. Das Feiern am Montage, welches gewiß im 15. Jahrhundert schon einen Zankapfel zwischen Gesellen und Meistern bildete, überhaupt das Feiern eines Tages in der Woche, war einer jener Gebräuche, der am meisten gerügt wurde. Bereits 1452 hatten die Schustergesellen in Oberwölz es erreicht, daß ihnen wenigstens ein halber freier Tag, der für die körperliche Pflege verwendet wurde, innerhalb 14 Tagen von den Meistern zugestanden wurde (sog. Badtag) [1]).

Schon im 15. Jahrhundert haben sich die Gesellen nach dem Beispiele der Meister zu Zechen oder Bruderschaften zusammengeschlossen, welche meist geselligen Zwecken dienten, aber auch aus der Notwendigkeit entstanden waren, sich vor den Übergriffen der Meister zu schützen. Gegen diese Zechen nimmt eine zwischen die Jahre 1433 und 1439 fallende Einung der steirischen Städte und Märkte Stellung [2]). In dieser Einung werden außerdem noch Strafen für jenen Gesellen festgesetzt, der gegen seinen Meister „in uppigkait aufstet vnd . . ihm . . in seinem hantwerich inred“.

Im großen und ganzen war das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen immer ein patriarchalisches, und wenn sich auch der Geselle nach dem Beispiele seiner Genossen in anderen Ländern manchmal gegen die Meister auflehnte, so blieben doch diese Versuche aus dem erwähnten Grunde ohne nachhaltige Wirkung. Ein anderer Grund, daß es zu keinen hervortretenden Gesellenzechen kam, ist der, daß die Meisterbruderschaften den Knechten weitgehende Rechte einräumten. Unter den vier Zechmeistern, die eine solche Bruderschaft gewöhnlich leiteten, waren immer zwei Gesellen zu finden.

---

1) „Auch mugen sy allweg uber 14 tag gen pad gen, wann es drew slecht“.

2) Bischoff, Beiträge XII, 161. Artikel 13: „Von allerlay hantwericher knecht wegen ist verlassen, das all hantwericherknecht vmb all zerednus vnd czwitrecht so sich czwischen in verlauffend, fur ain stat- oder markchtrichter komen sullen vnd nicht vntereinander puessen“.

Ein Knecht, der sich schwerer Vergehen schuldig gemacht und diese nicht ordnungsgemäß gebüßt hatte, konnte nicht mehr so leicht Arbeit finden, da von dem Rechte des „Nachschreibens" Gebrauch gemacht wurde, d. h. alle benachbarten Städte und Märkte von seinen Verfehlungen verständigt wurden. Eine Übereinkunft solcher Art, die sich auf ganz Steiermark erstreckte, wurde in die Einungsartikel der steirischen Städte und Märkte aufgenommen[1] (vgl. oben). Dagegen konnte ein Knecht, welchem der Meister Unrecht hat, an das Stadtgericht berufen[2].

Neben den Gesellen wurden entlohnte Hilfsarbeiter beschäftigt, die bei den Bäckern und Müllern je nach der Art ihrer Tätigkeit „helfer" oder „scheider" genannt wurden. Die Leiter eines Baues nahmen neben den Gesellen ohne Beschränkung der Zahl für die Bauzeit Mörtelträger, Steinreicher, Steinheber u. dgl. Handlanger gegen Taglohn in ihre Dienste.

Am wenigsten erfahren wir über die Verhältnisse der Lehrlinge, welche „knaben" oder noch öfters „junger" genannt wurden. Die eheliche Geburt und die Abstammung aus ehrbarer Familie war sicher schon im 15. Jahrhundert ein Erfordernis für ihre Aufnahme. Im Landesarchiv findet sich aus sehr früher Zeit (1364) eine Urkunde[3], welche besagt, daß ein gewisser „Gerunch, Geroltchz sunn zu Feustricz" einen Garten „in dem Oberdorf" dem Schneider Konrad verpfändet, damit er ihm das „sneyderwerch" lerne. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß die Lehrzeit schon damals auf zwei Jahre bemessen war und für diese Zeit ein Lehrgeld eingehoben wurde. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war die Lehrzeit bei den meisten Gewerben

---

1) 1433—1439: „welicher (Knecht) in uppigkait aufstet . . . der oder denselben schol man von der stat oder merkcht nachschreiben und im hinfur ewiclleich allenthalben im lannd Steir furdrung verpieten". Vgl. auch Schuster—Rottenmann (Graz), 1502.

2) Vgl. ebenda Schuster—Rottenmann 1502: „Wan aber ain maister seinen khnecht wider dise noch andre ordnung des handtwerchs vugietlich thett, so mag der khnecht auch dz stadtgericht darumen anrueffen, damit er bey gleich und reht gehalten werde".

3) LA. Org. 2902 b (1364). Dieses Feistritz konnte aus dem steirischen Ortsnamenbuche von Zahn nicht näher bestimmt werden. Vielleicht Feistritz bei Seckau.

gewöhnlich auf drei Jahre festgesetzt[1]). Über Lehrlinge, die ihren Meistern entliefen, sprach man den Verruf aus[2]). Der Lehrjunge wurde ebenso wie der Geselle in die Bruderschaft aufgenommen und mußte einen bestimmten Beitrag zahlen. Rechte hatte er keine.

Die Frau hatte im Handwerk keine hervorragende Stellung. Im Bekleidungs- und im Nahrungsmittelgewerbe wurde sie als Hilfsarbeiterin beschäftigt[3]) und kommt in diesen beiden Gewerbegruppen manchmal auch in selbständiger Stellung vor. Öfters finden wir sie in der Fragnerei und Krämerei tätig. Witwen wurde der Fortbetrieb des Gewerbes ihres Mannes gestattet. Wenn sie sich jedoch „auf ain annder hanntwerch" verheirateten, wurde ihnen die Fortführung ihres Geschäftes untersagt[4]).

Die Bedeutung des Lohnwerkes dem Handwerk gegenüber wurde für Steiermark früher gewaltig überschätzt[5]). Schon das älteste Judenburger Stadtrecht schützte Handwerker, wie die Lederer, in dem Einkaufe des Rohstoffes. Dies ist eine Maßregel, die bei bloßen Lohnwerkern unmöglich gewesen wäre. Die Privilegien, die die Stadthandwerker vor dem verderblichen Handel der Landhandwerker durch die Bannmeile schützten und zahlreiche Erwähnungen von „gademen" (Verkaufsläden) verschiedener Handwerkerklassen im 14. Jahrhundert bestätigen diese Tatsache. Wir müssen daher annehmen, daß es Preiswerk, wenigstens bei den städtischen und märktischen Gewerben,

1) Leinweber – Admont. 1513; Bäcker—Neumarkt, 1475 (1603).

2) Leinweber—Admont, 1513.

3) Satzung der Pfenbert, 1460 (Steierm. Geschbl. II, 68): „Item ain hochs par frawnschuch ainer arbaitterin nicht vber XXII ₰".

4) Hufschmiede—Mürzzuschlag (Graz), 1517: „Item wan ain maister mit tod abgeet, so mag dieselb sein gelassen wittib nit auf das smidwerch sonder auf ain annder hanntwerch sich verheyraten wurde und allspald das beschech so soll sy das smidwerch nimmer arbaiten".

5) Zwiedineck, O., Das Schlossergewerbe in Graz, p. 208, nimmt z. B. für das Schlossergewerbe in Steiermark noch im 16. Jahrhundert fast ausschließlich Lohnwerk an. Über das Lohnwerk vgl. Bücher „Gewerbe" im Handbuch der Staatswissenschaften IV 847 ff., 3. Aufl. 1909; v. Loesch, D. Kölner Zunfturkunden p. 24* f. Über den derzeitigen Stand der Frage unterrichtet der Aufsatz von Below, Die historische Stellung des Lohnwerks in Territorium und Stadt, 2. Aufl. S. 228 ff.

soweit die geschichtliche Überlieferung zurückreicht, immer gegeben hat. Die Frage, ob das Lohnwerk früher stärker vertreten war, als in späteren Zeiten, läßt sich sicher nur für die Bäcker beantworten, wo eine Zurückdrängung des Lohnwerkes im 15., 16. und 17. Jahrhundert tatsächlich bestanden hat[1]). Die Überlieferung ist in dieser Hinsicht einseitig. Sie nennt uns in den Rechnungen, welche meist große Unternehmungen betreffen, wie z. B. die Rechnungen für die Judenburger Wehrbauten oder die für den Landhausbau in Graz, auf die sich Zwiedinek stützt, überwiegend nur Handwerker, die für Lohn arbeiten und denen das Rohmaterial von den großen Unternehmern beigestellt wird. Dies geschieht bei ähnlichen großen Unternehmungen noch bis auf den heutigen Tag.

Der Unterschied zwischen Handwerk und Lohnwerk war nicht scharf. Manche Gewerbe neigen schon von Natur aus mehr zum Lohnwerk, wie die der Müller, Schneider, Schuster, während andere nur in der Form des Preiswerkes betrieben werden können. Aber auch bei den meist als Lohnwerk vorkommenden Gewerben hat das Preiswerk bestanden. So machten die Landschneider zu Anfang des 16. Jahrhunderts den Stadtschneidern durch den Verkauf von Schneiderwaren aller Art auf den Jahrmärkten eine so große Konkurrenz, daß ihr Verhältnis zu den Stadtschneidern in einem Artikel der in die Landhandfeste aufgenommenen „Beruefs“ von 1502 geregelt werden mußte[2]). Diese Konkurrenz wäre unmöglich gewesen, wenn die

1) Nach der Ordnung der Leobner Müller von 1481 sind die „Muttelbacker“ Lohnbäcker, welche gegen Lohn in den Bürgerhäusern backen und nebenbei auch freien Verkauf ihrer Erzeugnisse betreiben. Während in den frühesten Ordnungen die Bäcker mit den Muttelbäckern immer zusammen genannt werden (Oberwölzer Stadtbuch 1463 und Murauer Bäckerordnung von 1477) wird ihre Tätigkeit in den Ordnungen des 16. Jahrhunderts stark eingeschränkt, seit der Bäckerordnung von 1603 (LA. Urk. 1603 12 Graz) überhaupt abgeschafft. Ihr Name rührt davon her, daß sie ursprünglich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nur eine gewisse Anzahl von Mut (Getreidemaß) Getreide für den freien Verkauf verbacken durften. In Oberwölz gab es 1640 neben 3 Stadtbäckern noch 11 „Nudelbäcker“, die Tippl Oberwölz S. 110 als „ungelernte“ Bäcker erklärt.

2) SpA. Rottenmann, Fasz. 31, H. 155/2.

Landschneider nur die von ihren Kunden gebrachten Stoffe verarbeitet hätten. Der Kampf gegen die Störer, deren Name als Lohnwerker sich im Laufe der Zeit auf alle Handwerker, die kein Recht besaßen, ihr Gewerbe auszuüben, ausgedehnt hatte, wurde schon seit dem 15. Jahrhundert von den Stadt- und Markthandwerkern mit aller Kraft aufgenommen[1]).

Die Hofgewerbe verursachten den Handwerkern, da sie nur sehr vereinzelt in den Städten und Märkten saßen, nur wenig Beschwerde. In größerer Zahl kamen sie nur dort vor, wo es Klöster gab, wie in Judenburg[2]), Bruck[3]) und Leoben, oder wo in den Städten größere grundherrliche Besitzungen vorhanden waren. Selbst im Markte Admont war ihre Anzahl sehr gering, da dort 1448 nur ein Hofschmied und ein Hofschneider erwähnt wird[4]). Die Hofhandwerker konnten das Bürgerrecht gerade so wie andere Handwerker erringen[4]). Landesfürstliche Hofhandwerker begegnen uns in größerer Menge in Obersteiermark im 16. Jahrhundert nur in Aussee. Sie waren vom Landesfürsten um einen bestimmten jährlichen Sold angestellt[5]), wofür sie alle notwendigen Arbeiten zu verrichten hatten, aber auch hin und wieder für sich selbst arbeiten konnten. Bestimmungen gegen die eigene Arbeit der Hofhandwerker enthält die Ordnung der Mürzzuschlager Hufschmiede von 1517, die der Grazer Ordnung nachgebildet ist[6]). Sie beruhen im wesent-

1) Bischoff und Schönbach, Taidinge p. 225 (15. Jahrh.); Weber—Murau 1454; Kürschner—Steiermark, 1480; Bischoff und Schönbach p. 236 f. (16. Jahrh.); Hafner—Steiermark, 1526; Schuster—Bruck, 1541.

2) LA. Org. 2650c (1358) „Margret die hofsneyderin“ im Kloster Paradeis.

3) LA. Org. 3806, 1394, 24. April: „Ott, hofschuster, purger und dy zeit zechmaister ze Pruck“. — Über die Hofhandwerker in Seckau vgl. die Ordnung dieses Klosters vom 6. Dezember 1361. LA. Cop. 2802: „Item domum camere desolatam praepositus tenetur in edificiis solitis reformare et in ipsa pellifices, sutores, sartores et lotrices iuxtra (!) morem antiquum instituere pro reficiendis canonicorum vestibus et lavandis . . .“

4) Archiv des Stiftes Admont, Qq 13, Urbar von 1448 f., 34' ff.

5) Vgl. die Hofkammerbücher von 1565—1615 im Statth.Arbh., die mehrere solche Besoldungen enthalten. Auszüge von letzteren stellte mir Hofrat Thiel zur Verfügung, für die ich ihm zu Dank verpflichtet bin.

6) „Item nachdem die herrn und lanndtlewt aigen hofsmid zu iren not-

lichen auf der Übereinkunft der steirischen Städte und Märkte vom 7. März 1458 (Artikel 8), welche der Geistlichkeit und dem Adel das Halten von Hofhandwerkern einräumt, doch scharf sich gegen den freien Verkauf ihrer Erzeugnisse wendet (PSCHOLKA, Zeitschr. des hist. Ver. für Stmk. XVIII, 81).

IV. Die Bruderschaft (Zeche).

Außer den im vorigen Kapitel besprochenen rein gewerblichen Organisationen bildete sich noch eine andere Vereinigung der Handwerker, die Bruderschaft [1]), in der das religiöse und gesellschaftliche Treiben des Handwerkers zum Ausdruck gebracht wurde. Der Name Bruderschaft, welcher in der ältesten Zeit Vereinigungen aller Art bezeichnete, gelangte im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zu der Bedeutung einer vorzugsweise nach frommen und wohltätigen Zielen strebenden Genossenschaft [2]). Die Bruderschaften, die um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts zum ersten Male in Steiermark erscheinen, wurden im 15. Jahrhundert in immer steigender Zahl gegründet und die

---

turften lawt der lanndhanntvest halten mugen. Dieselben smid sullen auswendigen lewten noch anderen niemandts dan allain iren herrn arbaitten und wo ain hofsmid solhs uberfuer von demselben soll nicht gehallten werden. Derselb hofsmid soll auch kain khnecht nicht halten, sonder er allain arbaitten".

1) UHLIRZ, Gewerbe a. a. O. 640 ff.; v. BAUER, Das Bruderschaftswesen in Niederösterreich, Bl. des Ver. für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. XIX, 200 ff.; KEUTGEN, Ämter und Zünfte, 169 ff. v. LOESCH, D. Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahr 1500, p. 42* f.; v. BELOW, H. z. 109. Bd., p. 47 f. KARL FRÖLICH, Beiträge zum älteren Bruderschaftswesen in Deutschland. Zeitschr. des Harzvereines Bd. 55, 519 ff., wo die neueste Literatur angeführt ist.

2) Die früheste Erwähnung einer solchen Bruderschaft, welche humanitären Zwecken diente, findet sich in Murau im Testament der Anna, der Witwe des Dietrich Dükopf (Driekoph), LA. Cop. 1612 e (1300). In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangte die Dreifaltigkeitsbruderschaft in Judenburg infolge ihrer Mitgliederzahl und ihres reichen Besitzes zu großem Ansehen. Unter dem Eindruck der Verheerungen, welche der „schwarze Tod" anrichtete, erfolgten seitens der Judenburger Bürgerschaft im Jahr 1359 besonders viele Eintritte in die Dreifaltigkeitsbruderschaft. (LA Org. 2718 a, b, c, d, e, f, und 1360, Org. 2763 b.)

Güter, welche sie in ihrer Hand vereinigten, vermehrten sich so stark, daß man in die Stadt- und Marktreformationen des Jahres 1523 den Bürgern verbieten mußte, ihnen ihren Besitz zu vermachen.

Die Entstehung und die Entwicklung der steirischen Handwerksbruderschaften in ältester Zeit ist sehr in Dunkel gehüllt. Einerseits bereitet der Mangel an Material große Schwierigkeiten, andererseits konnten ähnliche Vorgänge in den anderen Alpenländern nicht herangezogen werden, da alle Vorarbeiten, mit Ausnahme von Wien, hiefür fehlen. Das muß jedenfalls festgehalten werden, daß die Handwerksverbände in Steiermark ihren Ausgangspunkt im allgemeinen nicht von der religiösen Bruderschaft genommen haben. Einungen von steirischen Handwerkern rein gewerblichen Charakters, wie die der Lederer und Fleischer in Judenburg und die noch erhaltene Bruderschaftsordnung der Grazer Sattler, die alle ins 13. Jahrhundert fallen und um fast 100 Jahre der ersten Nennung einer religiösen Handwerksbruderschaft vorauseilen, beweisen uns die Unhaltbarkeit der vielfach vertretenen Ansicht, daß die Handwerksverbände in Österreich sich meist aus den religiösen Bruderschaften entwickelt hätten[1]). Ausschließlich gewerblichen Zwecken dienend, war auch die 1381 erscheinende Bruderschaft der Zimmerleute in Judenburg[2]). Die Urkunde[3]), die sie nennt, ist für die Entwicklung der Zechen besonders bedeutungsvoll, weil sie uns die Gründung einer Handwerkerzeche veranschaulicht. Die Urkunde besagt, daß die Einung der Zimmerleute („all di, di in der cymmerleut pruderschaft sint“) im Vereine mit

1) Vgl. Mell, Handwerkerverbände p. 10; Popelka, Zeitschr. des hist. Ver. für Stmk. XVI p. 158 ff. Doch gab es auch schon im 13. Jahrhundert Handwerksbruderschaften zu religiösen Zwecken in den Alpenländern. Eine solche wurde von den Lederern und Schustern im salzburgischen Friesach um das Jahr 1235 vom Erzbischof Eberhard II. von Salzburg bestätigt. Vgl. Werunsky, RG. p. 353 und Jaksch, Carinthia I (1894), 169. Abgedr. zuletzt Monumenta ducatus Carinthie IV, Bd. 1 S. 227 (Nr. 2110).

2) Über die Verbreitung des Namens „Bruderschaft“ auf Verbände rein gewerblichen Charakters in Köln vgl. v. Loesch a. a. O. p. 42* f.

3) Org. in LA. Ausstellung; verkleinertes Facsimile in Mell, Handwerksverbände p. 2; Regest bei Zahn, Beiträge XIV, 97.

einigen Judenburger Bürgern eine neue religiöse Bruderschaft „in den eren gotes und seiner muter vnser vrauen, der reinen magt, und darzu aller gotes hailigen und pesunderleich zu lob und zu eren dem hailigen pisholf sand Nicla“ gründet, die später noch öfters als die „czimmerlewt pruederschafft ze Judenburg . . die da gestifft ist in den eren vnd namen der lieben vnser frawn vnd sand Nicla“ in den Urkunden vorkommt [1]).

Die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auftauchende religiöse Bruderschaft der Handwerker ist daher teils neben schon bestehenden Einungen getreten, teils ist sie aus Neugründungen hervorgegangen. In dieser Zeit traten auch in Wien die Handwerkszechen zahlreich auf, nachdem die Einungen 1361 von Rudolf IV. verboten worden waren [2]). Durch diese Verbote wurde die Entstehung der vielen religiösen Bruderschaften gewiß beschleunigt. Die Hauptursache dieser Erscheinung aber ist wohl in der Richtung der damaligen Zeit begründet, in der die niederen Volksschichten, aufgestachelt durch die kirchlichen Mißbräuche, in Gegensatz zu den Häuptern der gerade damals gespaltenen Kirche traten. Das stärkere religiöse Leben äußerte sich in diesen Kreisen eben in der Gründung von Gesellschaften zur Ausübung Gott gefälliger Werke. In Übereinstimmung damit gaben alle Zechen als Ziel ihrer Errichtung die Hebung des Glaubens und die Ausübung guter Werke an.

Wie uns die Judenburger Urkunde von 1381 lehrt, war damals die Scheidung zwischen Handwerk und religiöser Bruderschaft noch scharf, da in den Bestimmungen der letzteren keine auf das Handwerk bezüglichen Vorschriften vorkommen. Für die nächsten Jahrzehnte müssen wir uns mit Erwähnungen von Bruderschaften begnügen. Erst seit dem Jahr 1452 sind uns auch deren Ordnungen größtenteils erhalten. Hier zeigt sich nun, daß nach und nach die Bruderschaft eine große Wandlung erfuhr. Abgesehen von den gewöhnlich angefügten Handwerksordnungen sind ihre Bestimmungen so enge mit dem Handwerk

1) LA. Org. 3597 b (1387); Org. 4061 (1401); Org. 5042 (1425); Org. 1497, 18. Nov.

2) Uhlirz a. a. O. 610, besonders Anm. 2.

verknüpft, daß eine Scheidung schwer mehr möglich ist[1]). Aus der Vereinigung der Bruderschaft mit dem Handwerk hat sich nunmehr die Zunft entwickelt[2]). Der Name „Bruderschaft" für diese Handwerkerverbände überwiegt weitaus, während das in Wien beliebte „Zeche" seltener vorkommt. Zum ersten Male gebrauchen 1502 die Schuster in Rottenmann den Ausdruck „zunfft", der bei dem Privilegium Maximilians I. für die Brucker Metallarbeiter im Jahr 1503 als „Bruderschaft, Zunft und Zeche" wiederkehrt. Oft findet man auch in den Ordnungen den Ausdruck „Bruderschaft und Zeche". Um 1470 waren die Handwerkerzechen eine so eingebürgerte Einrichtung in den Alpenländern und wurden dort so selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Völkermarkter Landtag eigene Vorschriften für eine allgemeine Besteuerung der Handwerkerzechen erließ[3]).

Viele Bruderschaftsordnungen sind uns verloren gegangen. So führt die Schuhmacherbruderschaft in Rottenmann als Grund ihrer Errichtung im Jahr 1502 an, daß schon alle Schuster in ganz Steiermark organisiert seien. Wir aber kennen aus den vorhandenen Quellen in Obersteiermark nur eine Schusterbruderschaft in Oberwölz und begegnen Andeutungen davon noch in Judenburg und Aussee.

Die Bruderschaft war autonom, d. h. sie bestimmte ihre Artikel selbst und verwaltete sich selbst. Jedoch suchte sie gewöhnlich um die Bestätigung ihrer Artikel bei dem Stadtherren oder dessen Stellvertreter an. Wenn sie sich in einer landesfürstlichen Stadt (oder Markt) befand, ließ sie diese durch den Rat bestätigen. Unter jenen, die die Urkunde besiegelten, war auch öfters der Pfarrer des Ortes. Der Autonomie wurde erst durch die Handwerksordnung von 1527 ein Ende gemacht. Von diesem Zeitpunkt an mußten auch die Bruderschaftsartikel dem Landesfürsten zur Bestätigung vorgelegt werden (Schneider—Bruck, 1533; Müller—Judenburg, 1542).

1) Mit Ausnahme der Weber in Murau 1454, wo diese Scheidung noch au.recht erhalten ist.

2) Vgl. Uhlirz a. a. O. p. 610.

3) Muchar VIII, 74 nach der Chronik Unrests; Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark (Forsch. z. Verf. u. Verwgesch. d. Steierm.) I p. 42 f.

Öfters waren mehrere Handwerke in einer Zeche vereinigt[1]). Trotzdem war die Selbständigkeit in gewerblicher Hinsicht nicht aufgehoben. Doch kommen Scheidungen einzelner Gewerbe, die sich nicht vertrugen in selbständige Bruderschaften vor. Dies war im 16. Jahrhundert besonders bei den Bäckern und Müllern der Fall, die sich sowohl in Judenburg als auch in Neumarkt und Oberwölz von einander trennten. Die Gründe waren zumeist wirtschaftlicher, manchmal aber auch religiöser Natur, wie in Neumarkt, wo die Zwietracht zwischen den katholischen Bäckern und lutherischen Müllern die Ursache der Trennung war[2]).

Zuerst wird gewöhnlich der Zwang betont, daß sich jeder desselben Handwerks, der im gleichen Orte arbeitete, in die Bruderschaft einschreiben lassen müsse[3]). In erster Linie waren die Meister mit ihren Frauen Mitglieder der Bruderschaft. Durch Einkauf in die Zeche erlangte man zugleich das Recht zur Ausübung der Meisterschaft. Das Einkaufgeld war sehr verschieden. Bei den Grazer Sattlern betrug es eine Mark Pfennige, außerdem mußte der neue Meister dem Stadtrichter noch ein halbes Pfund Pfennige und dem Nachrichter 40 ₰ geben. Diese Abgaben an den Stadtrichter werden später nicht mehr erwähnt, so daß nur das Einkaufgeld in die Zeche übrig blieb. Das Einkaufgeld war bei den Schustern in Rottenmann (1502) sehr hoch, da sie 1 ℔ ₰ und 4 Pfund Wachs zahlen mußten. Dagegen zahlten die Mühlherren in Judenburg (1516) für das Einfahren in die Zeche nur 4 ℔ Wachs und „ainein erbern hanndtwerch vier viertl

1) Weber und Huterer in Murau (1454); Bäcker und Müller in Neumarkt (1475); Bäcker und Müller in Leoben (1481); Bäcker und Müller in Oberwölz, Murau, Judenburg und Neumarkt (1494); Radmeister, Hammerschmiede, Strecker, Heizer und Wassergeber in Murau (1496); Knittelschmiede, Schrotschmiede, Sensenschmiede, Klingenschmiede, Messerer, Schleifer und Schaller in Bruck (1503); Bäcker und Müller in Judenburg (1516); Hammermeister und Hammerschmiede in Leoben (1520).

2) Vgl. stmk. Landesregierungsarchiv Repraesentation und Kammer fasz. 138 unter 1603 V 29, Eingabe der Bäcker in Neumarkt. In diese Zeit (1599) fällt die Verfälschung der Zunfturkunde, LA. Org. 1494 Juli 8, in der die Ausdrücke „peckhen und peckhenknecht“ getilgt und durch „miller und milknecht“ ersetzt wurden.

3) Radmeister etc. — Murau (1496).

wein zu gedachtnuss". Während in der vorliegenden Urkunde der Bäcker und Müller das überall geforderte Weinmahl auf ein bestimmtes Maß gesetzt war, war es für gewöhnlich unbeschränkt und daher für den Geber eine schwere Last. Bei den Radmeistern in Murau (1496) wurde das Einfahrtgeld nach der Anzahl der betriebenen Hämmer berechnet.

Die schwere finanzielle Last, die der neu eintretende junge Meister zu tragen hatte, wurde in mehreren Einzelfällen verringert. Dies geschah bei den Meistersöhnen und bei solchen, die die Tochter oder Witwe eines Meisters heirateten. In letzterem Falle war die Einkaufgebühr bei den Schustern in Rottenmann (1502) um die Hälfte ermäßigt. Eine ebenso große Ermäßigung wurde bei den Grazer Sattlern (1293) jenem verliehen, der bei einem Grazer Meister gelernt hatte.

Außer den Meistern waren in der Bruderschaft noch Gesellen und Lehrlinge. Die Gesellen waren den Meistern nahezu gleichgestellt. Auch Nichthandwerker wurden in größerer Zahl aufgenommen, wie dies aus der Ordnung der Bruderschaft der Zimmerleute in Judenburg von 1381 hervorgeht. Die Ordnungen bestimmten für solche, welche bloß aus religiösem Vorteile sich n die Bruderschaft aufnehmen ließen, ein bedeutend geringeres Einkaufsgeld [1]). War das Handwerk in der Bruderschaft den anderen Mitgliedern gegenüber nur schwach vertreten, so konnte es vorkommen, daß eine solche Bruderschaft ihres gewerblichen Charakters ganz entkleidet wurde. Dies war mit der Kürschnerbruderschaft in Judenburg der Fall, die zu Ehren „aller gelaubigen selen" gegründet worden war. Als Kürschnerbruderschaft erscheint sie 1412 und 1417 [2]), und noch bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich bei ihr Kürschner als Mitglieder nachweisen. Wenn sie aber später auch noch oft in den Kaufbriefen vorkommt, hat sie doch bereits ihren Handwerker-

1) Oberwölz—Bäcker (1494): „ein yeder brueder oder swester der nicht unnsers hanndtwerichs ist und in unnser bruederschafft varen und sein wil, der sol zw dem einfaren geben fur 1 ℔ Wachs 24 ₰ und gehortt darauf zw trinckgellt mit namen 32 ₰". — Radmeister in Murau (1496): „Item wo ander leit geistlich oder weltlich, in unser bruederschafft sein und faren wolten . . . sol ein jeder geben 24 ₰".

2) LA. Org. 4504 und Org. 4652

charakter ganz verloren und wird in den Bruderschaftsrechnungen des Jahres 1536 unter den vier bürgerlichen (also nicht gewerblichen) Bruderschaften aufgezählt [1]).

Bei der Aufnahme wurde dem Mitgliede eine Urkunde ausgestellt [2]), sein Name ins Zechbuch eingeschrieben und seine Beiträge und Rückstände darin vermerkt. Über Zechstuben und Zechhäuser erfahren wir nichts.

Die Bruderschaft wurde von Zechmeistern geleitet, deren Zahl zwischen eins und fünf schwankt. Ob die einzelnen Zechmeister verschiedene Funktionen ausübten, ist nicht bekannt. Die Zimmerleutebruderschaft in Judenburg besaß einen einzigen Zechmeister [3]). Mehrere Zechmeister werden bei den Tuchbereitern in Voitsberg im Jahr 1436 [4]) erwähnt, ebenso bei den Metallarbeitern in Bruck (1503). Die Radmeisterschaft in Murau (1496) besass deren drei, von denen einer Radmeister, einer Hammerschmied und einer Strecker sein mußte. Die Zahl vier ist die häufigste. Die Bäcker- und Müllerbruderschaft in Judenburg hatte sogar 1516 fünf Zechmeister. Die hohe Zahl der Zechmeister erklärt sich zum Teil daraus, daß die Knechte, die gewöhnlich mit den Meistern in einer Bruderschaft vereinigt waren, ebensoviele Zechmeister erhielten wie diese. Aus der Bruderschaftsurkunde der Oberwölzer Bäcker geht hervor, daß in den vier Bäckerzechen von Judenburg, Murau, Oberwölz und Neumarkt je zwei Meister und zwei Knechte die Zechmeisterwürde bekleideten. Nach der Judenburger Bäcker- und Müllerordnung vom Jahr 1516 standen dort sogar den zwei Bäckermeistern im Zechmeisteramt drei Bäckerknechte gegenüber.

Die Pflichten und Rechte der Zechmeister waren mannigfach. Außer der Beschau, die von ihnen mit dem Rate gemeinsam durchgeführt wurde [5]), hatten sie im Einvernehmen mit der

---

1) SpA. Judenburg, fasz. 267, H. 637.

2) LA. Org. 1509, 2. Sept. Oberwölz. Die „peckhen und peckhenknecht“ zu Oberwölz stellen dem Müllerknechte Andre Weinperger ein Zeugnis aus, daß er sich in ihre Bruderschaft eingekauft habe.

3) LA. Org. 4061 (1401).

4) HH. u StA., Repertorium III, Org. 1436, 26. Okt.

5) Bruck—Knittelschmiede etc., 1503.

Bruderschaft das Recht, die Handwerkszeichen der neueintretenden Meister zu bestimmen „wie dann das, auf denselben handtwerchen sitt und gewonhait ist". Sie vertraten die Zeche nach außen, sie verkehrten mit den städtischen Behörden, vermittelten die Käufe und Verkäufe der der Zeche gehörigen Grundstücke und überwachten die Mitglieder bei ihrer gewerblichen Tätigkeit. Bei den Versammlungen hatten sie den Vorsitz, sorgten für die Beteiligung in allen Angelegenheiten, bei denen die Mitglieder erscheinen mußten, und für ihr sittliches Verhalten. Sie vermittelten in den Streitigkeiten, welche die Mitglieder untereinander hatten, und verwahrten den Besitz der Bruderschaft, der in Geld, Büchern, Urkunden, Kerzen, Leichentüchern, Fahnen und kirchlichen Geräten bestand. Als Zeichen ihrer Würde bekamen sie die Schlüssel zur Lade und zur Büchse. Sie hatten die Einnahmen und die Ausgaben zu verrechnen, worüber sie alljährlich vor dem versammelten Handwerk Rechenschaft abzulegen hatten. Bei den Bäckern und Müllern in Judenburg (1516) mußten während der Rechnungsablegung zwei Ratsherren anwesend sein.

Die Einnahmen setzten sich aus den Einkaufsgeldern, den Jahresbeiträgen und den Strafgeldern zusammen. Die Jahresbeiträge wurden gewöhnlich alle Vierteljahr eingehoben. Die Gesellen, welche meist die Hälfte des Beitrages der Meister zahlten, erlegten sie in wöchentlichen Raten alle Sonntage. Manchmal wurde der Beitrag von ihrem Lohne abhängig gemacht, wobei auf 10 ₰ Wochenlohn je ein Helbling Beitrag am Sonntag entfiel[1]). Damit der Beitrag dem einzelnen Meister nicht zu schwer falle, wurde er auch öfters so verteilt, daß je nach seiner Höhe wöchentlich oder alle 14 Tage ein Pfennig bei den Sonntagsversammlungen gezahlt wurde (daher der Ausdruck Sonntagspfennige)[2]). Gesellen, die kürzer als 14 Tage in einer Stadt oder einem Markt arbeiteten, brauchten keinen Beitrag zu

1) Bäcker und Müller in Judenburg (1516). — Der Jahresbeitrag betrug bei den Webern (1454) 26 ₰, bei den Radmeistern, Hammerschmieden und Streckern in Murau (1496) 12—16 ₰, bei den Schustern in Rottenmann 16 ₰, bei den Bäckern und Müllern in Judenburg (1516) 52 ₰.

2) Weber—Murau (1454); Bäcker in Oberwölz, Murau, Judenburg, Neumarkt (1494); Bäcker und Müller—Judenburg (1516).

zahlen und sich nicht in die Zeche einschreiben zu lassen [1]). Außer den gewöhnlichen Beiträgen flossen noch die Strafgelder, die meist in Wachs geleistet wurden, in die Bruderschaftsbüchse. Eine andere außerordentliche Einnahme war die, daß die Mitglieder geweihte Kerzen von der Bruderschaft kauften.

Die Einnahmen verwandte man größtenteils für kirchliche Zwecke. Es wurden Altäre, die dem Schutzpatron der Zeche geweiht waren, nicht ohne große Kosten in den Kirchen aufgerichtet und Messen an den Namenstagen der Schutzheiligen, aber auch an anderen Tagen im Jahre für lebende oder verstorbene Mitglieder gelesen. Bei Leichenbestattungen wurde viel Geld für äußeren Prunk aufgewandt. Die notleidenden Meister und Knechte erhielten Geldunterstützungen in Form von Darlehen oder Schenkungen. Für erkrankte Mitglieder wurden Betten in den Spitälern, oft auch ganze Spitäler zu allgemein wohltätigen Zwecken unterhalten [2]). Hierzu kamen noch die Abgaben an den Landesfürsten, welche infolge der vielen Kriege, die geführt werden mußten, in manchen Jahren recht hoch waren. Geschenke an durchreisende Handwerker aus der Bruderschaftskasse waren üblich [3]).

Die Mitglieder hatten also, wie wir sehen, von der Bruderschaft recht erhebliche ideelle (religiöse) und materielle Vorteile, denen allerdings viele Pflichten gegenüberstanden. So mußte der Zechgenosse dem Zunftmeister Gehorsam leisten und bei allen Angelegenheiten, welche die Bruderschaft betrafen, teilnehmen. Die vornehmste Pflicht war die Teilnahme am Zechtaiding (im deutschen Reiche außerhalb Österreichs die Morgensprache genannt). Dieses wurde alljährlich einmal abgehalten, um über die Handwerksangelegenheiten zu verhandeln. An diesem Tage wurden die neuen Zechmeister gewählt und die

---

1) Radmeister etc.—Murau (1496).

2) Zimmerleutebruderschaft in Judenburg, LA. Org. 1497, 18. Nov.: „der zymerlewt bruederschafft spital."

3) Bäcker und Müller, Judenburg (1516): „Auch wann ain gast khumbt des handtwerchs es sein pegkhen oder pegkhenknecht, mulner oder mulknecht demselben gast ist man schuldig zu schenken ainsten (einmal?) im iar und nicht mer".

alten mußten den Rechenschaftsbericht leisten. Schlechter Lebenswandel und unziemliches Benehmen der einzelnen Mitglieder wurden in dieser Versammlung gerügt und bestraft. Weiters wurden Zusammenkünfte jedes Vierteljahr abgehalten und zwar am liebsten zu solchen Zeiten, wo Jahrmärkte stattfanden [1]).

Vielfach wurde gefordert, daß die Handwerker während der Messe eine Opfergabe in den Beutel lege und die Höhe dieses Opfers war in manchen Ordnungen genau für Meister und Gesellen festgesetzt [2]). Am Frohnleichnamstage mußten alle Bruderschaften eines Ortes in Prozession mit brennenden Kerzen herumziehen [3]). Im Laufe des 16 Jahrhunderts wurde dieser Tag allmählich der Hauptfesttag des Handwerkertums, an welchem alle Innungen feierliche Zusammenkünfte abhielten.

Wie schon erwähnt, legte man besonderen Wert auf die prunkvolle Ausstattung der Leichenbegängnisse. Alle Mitglieder mußten dabei erscheinen. Bei den Bäckern und Müllern in Judenburg trugen die Gesellen die Bahre, welcher 12 brennende Kerzen vorangetragen wurden. Die Bahre und die Leichentücher lieh die Zeche her. Zum Andenken des Verstorbenen wurde ein Seelenamt „mit auffgedeckhter parr und sechzehn aufgesteckhten kertzen auch mit gesungen vigily“ abgehalten. Auf dem Altare brannten bei dieser Gelegenheit Kerzen, deren Anzahl für Meister und Gesellen und deren Frauen und Kinder verschieden war [4]).

Der Wirkungskreis der Bruderschaften hat sich in den meisten

---

1) Bäcker und Müller—Judenburg, 1516.

2) Schuster—Murau, 1452: „Item ain yeder schuchgesell dei hie beleiblich ist sol dreystund im iar gen opfer gen zu dem ambt oder mess das sy daselbs lassen singen oder lesen.“

3) Bäcker und Müller—Oberwölz, 1494: „Es sol auch ain yeder brueder in der statt all jar an Goczleichnamstag und besonnder die aussern so in unser bruederschafft sind mit anndern zechen zw Oberwelcz in der process umbgeen mit prinnenden kerczen als gewonhait ist“. Ebenso Bäcker—Judenburg, 1516 und Radmeister etc.—Murau, 1496.

4) Weber Murau, 1454; Bäcker und Müller—Judenburg, 1516; Radmeister etc.-Murau 1496; außerdem bestimmte letztere, daß man soll „alle suntag . . auf der khanzl biten und biten lassen umb lebendtig und tott, die da sein in der Radmaister und Hamerschmidbruederschafft“.

Fällen nicht über das Stadtgebiet hinaus erstreckt. Dies ist auch erklärlich, weil Stadt- und Markthandwerk und Landhandwerk sich in einem steten Gegensatze befunden haben. Nur bei solchen Gewerben dehnte sich der Wirkungskreis der Bruderschaft auf die Gäumeister aus, die auf dem Lande anerkannt waren, wie die Hammerschmiede, Schneider, Schuster und Müller[1]). Der Bereich der Schusterbruderschaft in Rottenmann (1502) erstreckte sich auf das ganze Landgericht Wolkenstein. Die in den Pfarren Rottenmann, Irdning, Gaishorn, Tregelwang und Lassing wohnenden Schustermeister werden bei ihrer Gründung als Mitglieder aufgezählt. Sie hatten einen geringeren Beitrag an die Bruderschaft zu zahlen als die Stadtmeister. Über das Landgericht Bruck erstreckte sich die Bruderschaftsordnung der Brucker Schneider im Jahr 1533 und die der Judenburger Müller von 1542 auch auf diejenigen, welche „im furstenthumb (!) Steyer, im Muhrpoden, umb die statt Judenburg millwerch haben". Die Ausdehnung aller Zechordnungen in Städten und Märkten auf die Landgewerbe in der Umgebung und die Bildung von eigenen „Zunftbezirken" gehört erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an und ist auf die Anordnungen der landesfürstlichen Behörden zurückzuführen[2]).

Die Bruderschaften untereinander standen in lebhaftem und freundschaftlichem Verkehre. Daher ist es nicht zu verwundern, daß sie sich bald zu größeren Verbänden zusammenschlossen, die religiöse und gewerbliche Zwecke verfolgten. Schon im 14. Jahrhundert wurden die Meister verschiedener Gewerbe veranlaßt, sich mit ihren Gewerbegenossen in anderen Städten und Märkten gegen gemeinsame Gegner, wie die Landhandwerker,

1) Nach der Verordnung Herzog Ernsts vom 12. Juli 1418 durfte „chain hantwercher, weder lederer, pekchen, fleyschakcher, kürsner, maler noch ander hantwercher di auf dem land sitzen, solh ir hantwerch nicht treyben . . . ausgenomen sneyder und schuster" LA. Cop. 4698. Bei den Müllern und Hammerschmieden ist der Landbetrieb selbstverständlich.

2) Die Bruderschaftsordnung der Murauer Weber vom Jahr 1454 enthielt scharfe Bestimmungen gegen die Gäumeister und wir finden nur Stadtmeister als ihre Mitglieder. Bei ihrer Neuregelung im Jahr 1568 erfahren wir, daß die Gäumeister den Stadtmeistern gegenüber unter den Mitgliedern bereits das Übergewicht hatten. LA. Diplomreihe, 22c (1568).

Geltung zu verschaffen und sich mit ihnen in den verschiedensten Fragen, die das Handwerk betrafen, zu beraten. Einem solchen Verband begegnen wir zuerst bei den Lederern von Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck, Kindberg und Mürzzuschlag, die bei Herzog Albrecht II. gemeinsam um eine Verordnung gegen die Landhandwerker 1357 einkamen (vgl. oben). Dieser Verband hielt sich noch im ganzen 16. Jahrhundert, wie dies aus einem Schutzpatente vom Jahr 1590 zu ersehen ist. Die Regelung des Gesellenwesens führte 1480 die Kürschner von ganz Steiermark zusammen, deren uns erhaltene Ordnung sich als eine der ältesten Landesordnungen darstellt. Ein Verband, der weit über die Grenzen Steiermarks hinausgriff, ist der der Maurer und Steinmetzen, unter dem die Admonter Bauhütte einen Zweig des über das ganze deutsche Reich und die Schweiz sich ausdehnenden Hauptverbandes bildete [1]).

In einem Verbandsverhältnisse, welches religiöse Vorteile bot, standen die Bruderschaften der Schuster in Oberwölz und Judenburg [2]). In weit größerem Maßstabe finden sich bei den Bäckern und Müllern Bruderschaftsverbindungen. Die Oberwölzer Bäckerzeche wurde am 8. Juli 1494 gegründet mit dem Bemerken, daß bei der Gründung die Zechmeister der Frauenbruderschaften von Murau, Judenburg und Neumarkt Anteil genommen hatten. Die Unterordnung der neu entstandenen Zeche unter Murau wird durch die Bestimmung bezeugt, daß „was sich sachen begäb die unnser frawen oder die bruederschafft beruertt und dem hanntwerich zu Oberwelcz zw schwär wär, so mugen sy solhes dingen in ainem offenn jarmarkt gen Muraw". Einem noch weit größeren Verband der Bäcker und Müller, der über die Landesgrenzen reichte, begegnen wir in der Judenburger Ordnung von 1516. Bei der Neuregelung der Verhältnisse, die notwendig wurde, weil „sich auch ettlich yrrung und zwitracht untter dem

1) Vgl. das Zechbuch der Admonter Steinmetzen in der Ausstellung des Landesarchives. v. Luschin, Mitteil. der Centralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. 20. Bd., N. F S. 168, 227 ff.

2) Schuster—Oberwölz, 1452: es „ . . . soll als oft in der mess gebetten werden umb maister und gesellen des hantwerch auch fur die erbern maister und gesellen zu Judenburg lebentig und todt".

hanntwerch der pegckhen und pegckhenknechten auch mulner und mullknechten hie zu Judenburg erhebt und erwachsen hett", waren Vertreter der Bäcker und Bäckerknechte von Wolfsberg, Friesach und Graz anwesend, welche ihren Handwerksgenossen bei der Regelung ihrer Bruderschafts- und Gesellenordnung behilflich waren.

Während noch in den oben erwähnten Verbänden teils Murau, teils Judenburg als Vororte erscheinen, tritt im Laufe des 16. Jahrhunderts Graz als unbestrittener Vorort aller Verbände an ihre Stelle, besonders seit die Landesfürsten die meisten Gewerbe in Landesverbände mit dem Mittelpunkte in Graz organisierten.

Anhang.

I. Verzeichnis der bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts für Obersteiermark erlassenen Handwerksordnungen[1]).

Datum	Ort	Handwerk	Quellennachweis
1293, 10. Aug. (Fälschung, ca. 1350)	Judenburg	Fleischer u. Ircher	Steierm. Geschbl. I, 110 f. Srbik, Zeitschr. d. hist. V. f. Stmk. XV, 78 ff.
1298, 7. Sept.	Judenburg (Murau)	Fleischer, Lederer und Bäcker	Steierm. Geschbl. Nachtrag.
1346, 25. Nov.	Steiermark	Müller	LA. Org. 2295b, Muchar VI, 307.
1347, 15. Sept.	Bruck	Bierbrauer	LA. Cop. 2332c, Beiträge XIV, 88.
1347, 15. Sept.	Leoben	Bierbrauer	LA. Cop. 2332d, Beiträge XIV, 88.
ca. 1356, Montag vor Lichtmeß	Mürzzuschlag	Schmiedknechte	Landschaftl. Priv.buch f. 102'.
1357, 3. Juni	Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck, Kindberg, Mürzzuschlag	Lederer	LA. Cop. 2606 b, Beitr. XIV, 97.
1373, 30. April	(wie vorsteh.)	Lederer	LA. Cop. 3163 b, Beitr. XIV, 97.
1396, 5. Dez.	Kindberg	Hafner	LA. Cop. 3894 d, Beitr. XIV, 96.
1407, 20. Juni	Kindberg	Hafner	Landschaftl. Priv.buch. f. 46 f.
1424, 21. März	Aussee	Fleischhacker	Org. SpA. Aussee, fasz. 257, H. 369.

[1]) Es wurden nicht nur die eigentlichen Handwerkerordnungen, sondern auch die Stadtprivilegien und Landhandfesten, sofern sie eigene Handwerksartikel enthalten, in dieser Aufzählung aufgenommen.

Datum	Ort	Handwerk	Quellennachweis
1425, 8. März	Aussee	Fischer	Muchar VII, 179. Wallner a. a. O., 46.
1425, 13. Mai	Kindberg	Hafner	Landschaftl. Priv.buch f. 46'.
1426, 23. Okt.	Judenburg	Bierbrauer	SpA. Judbg, fasz. 1 H. 5, Priv.buch f. 18'. Vgl. Beitr. XIV, 88.
1426	Murau	Krämer	Murauer Stadtbuch f. 3'.
1433—1439	Steiermark	Säumer, Fuhrleut. u. Handw.knecht.	Bischoff, Beiträge XII, 161.
1435, 6. Sept.	Kindberg	Hafner	Landschaftl. Priv.buch f. 47.
1445, 31. Okt.	Steiermark	Müller	Org. in LA. Ausstellung.
1449, 24. Mai	Judenburg	Heber	LA. Cop. 6180.
1450, 29. Mai	Kindberg u. Kapfenberg	Hafner	LA. Cop. 6239 c.
1452, 8. Febr.	Oberwölz	Schustergesellen	LA. Org. 6341 a, Mell a. a. O., 13.
1452—1460	Steiermark	Maurer und Zimmerleute	Steierm. Geschbl. II, 2. H. „Satzung der pfenwert in der Steyermark". 1460, 29. Juli Graz.
1454, 1. April	Murau	Weber	Org. 6475 a.
1463	Oberwölz	Semmelbäcker, Schust., Fleischhack., Leitgeben	Oberwölzer Stadtbuch in LA.-Ausstellung.
1464, 26. Juni	Knittelfeld	Zimmerleute	Beiträge XVIII, 44.
1467, 18. Febr.	Judenburg	Fleischhacker	SpA. Judbg. Fasz. 1, H. 5 f. 40'.
1467, 12. Juni	Aussee	Fischer	SpA. Aussee, fasz. 257, H. 369.
1469	Murau	Krämer	Murauer Stadtbuch f. 3'.
1475, 18. Dez.	Judenburg	Aufgeber u. Faßzieher	LA. Org. 7582, Beiträge XIV, 93.
1477	Murau	Bäcker	Murauer Stadtbuch f. 202'.
1480, 27. Febr.	Steiermark	Kürschner	Landschaftl. Priv.buch f. 366; Beiträge XIV, 98.
1480	Admont	Steinmetzen	Org. in LA. Ausstellung; abgedr. in Luschin, Mitt. d. C. C. 1894, N. F. XX., Mell, s. 11; Werunsky RG. 291.
1481, 27. Jan.	Leoben	Müller	LA. Org. 7865, Beiträge XIV, 98. Mell, 11.
1482, 30. Nov.	Aflenz	Fürkäufl u. Brotbäcker	LA. Org. 7936 b.
ca. 1489	Steiermark	Müller	Muchar VIII, 159; Mensi, Steuern I, 419.
1494, 7. Febr.	Murau	Kerzenmacher	Murauer Stadtbuch f. 8'. Beiträge XII, 169.

Datum	Ort	Handwerk	Quellennachweis
1494, 8. Juli	Oberwölz	Bäcker	LA. Org de dato; Beiträge XIV, 99. MELL 9, 11, 13.
1499	Murau	Bäcker	Murauer Stadtbuch f. 8[1].
16. Jahrhund., Anfang	Judenburg	Fleischhauer	SpA. Judenburg, fasz. 1, H. 5, f. 63[1].
1502, 23. Okt.	Rottenmann	Schuster	LA. Cop. 1502, 23. Okt.
1503, 6. April	Bruck	Knittelschmiede, Schrottschmiede, Sensenschmiede, Klingenschmied., Messerer, Schleifer, Schaller	WARTINGER, Priv. v. Bruck, 55 ff. Beiträge XIV, 99. MELL p. 8.
1506, 6. April	Steiermark	Kürschner	Landschaftl. Priv.buch f. 367[1].
1506, 1. Nov.	Steiermark	Fischer	SpA. Rottenmann, fasz. 31, H. 155/3.
1509	Leoben	Zimmerleute	Beiträge XVIII, 45.
1513, 5. Febr.	Murau	Bäcker	Gedr. Beiträge XII, 179 f. Gerichtshandelbuch f. 2.
1513, 15. Nov.	Admont	Leinweber	Admonter Stiftsarch. Pp. 1/c, Beiträge XIV, 100. MELL 13.
1516, 1 Juli	Judenburg	Müller u. Bäcker	LA. Diplome 7 b; Beiträge XIV, 100. MELL 13.
1517, 11. Dez.	Mürzzuschlag	Hufschmiede	LA. Diplome 7 c. MELL 13.
1523, 15. Juni	Aussee	Fleischhacker, Schuster, Bäck., Müller, Fischer	SpA. Aussee, fasz. 4, H. 10.
1523, 14. Aug.	Rottenmann	Fleischhacker, Bäcker, Müller, Fischer	SpA. Rottenmann, fasz. 31, H. 155/2.
1524, 21. April	Steiermark	Schiffleute	Arch. d. Min. d. I. Patentreihe, de dato.
1526, 26. Okt.	Steiermark	Hafner	Beiträge XVIII, 45.
1528, 24. Juli	Steiermark	Buchführer	LA. Patente, de dato; vgl. LOSERTH, Gesch. d. Reformation a. a. O., 54 f.
1531, 7. Juli	Leoben	Fleischhacker	SpA. Leoben, Ratsprotok. f. 80[1].
1531	Murau	Bäcker	SpA. Murau, Gerichtshandelbuch f. 187.
1531	Murau	Fleischhacker	Ebenda f 186[1].
1533, 29. Sept.	Bruck	Schneider	Arch. d. Min. d. I., Cop de dato (IV. F.).
1536, 6 Juli	Leoben	Schuster	SpA. Leoben, Gerichtshandelbuch f. 146.

Datum	Ort	Handwerk	Quellennachweis
1539, 20. Nov.	Steiermark	Kürschner	Beiträge XIV, 101; MELL 13.
1540	Knittelfeld	Hufschmiede, Hacken- u. Sensenschmiede	Beiträge XIV, 101.
1542	Bruck	Schuster	SpA. Bruck, Registratur a. a. O. f. 91 f.
1544, 6. Dez.	Steiermark	Hofkrämer	LA Patente, de dato.
1544	Bruck	Schiff-u.Floßleut.	SpA. Bruck, Registrat. f. 138 f.
1545, 17. Juli	Bruck	Leitgeben	SpA. Bruck, Registratur f. 200.
1545	Bruck	Krämer und Fratschler	SpA. Bruck, Registratur f. 182'.
1548, 27. Juli, 3 Okt.	Leoben	Bäcker	ZAHN, Miscellen 278.

Das Judenburger Stadtrecht, welches zwischen 1450 und 1460 aufgezeichnet wurde, wurde in dieser Aufzählung nicht berücksichtigt, da es eine wörtliche Übersetzung des Wiener Stadtrechtes von 1340 ist und, soweit es die urkundlichen Belege erweisen in Judenburg nie Geltung hatte. Vgl. SANDHAAS, Mitt. XII, 223. Eine nähere Zeitbestimmung zu geben, ist schwer möglich. Der Handschrift (in LA.Ausstellung) liegt die jüngste Redaktion des Wiener Stadtrechtes, die nach 1420 entstanden ist, zugrunde (Mitteilung von Dr. E. Dostal). Nach 1460 hinaufzugehen, ist aus paleographischen Gründen untunlich. An der Schrift (besonders bei Hand 1) fällt die starke Einwirkung der Antiqua auf.

II. Verzeichnis der bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Obersteiermark vorkommenden Handwerkerbruderschaften.

Datum	Gewerbe	Patron	Nachweise
*[1]) 1381, 6. Febr.	Zimmerleute in Judenburg	hl. Maria und hl. Nikolaus	LA.Ausstellung, Beiträge XIV, 97; MELL a. a. O. p. 2, 10.
1409, 22. April	Lederer in Knittelfeld	—	LA. Org. 4374 b.
1412, 22. Juni	Kürschner in Judenburg	„Aller gelaubigen selen"	LA. Org. 4504.
1413, 4. Juli	Schmiede und Hammermeister in Leoben	St. Leonhart	LA. Org. 4528 a.
[1436, 26. Okt.	Tuchbereiter in Voitsberg	—	HH. u. StA. Rep. III, de dato].

1) Das Sternchen bedeutet, daß in diesem Jahre die Bruderschaft begründet wurde.

Datum	Gewerbe	Patron	Nachweise
ca. 1450	Schuster in Judenburg	—	Org. 6341 a, LEITHNER, Judenburg, 87 [1]).
•1452, 8. Febr.	Schuster in Oberwölz	hl. Maria und Erhart	Org. 6341 a.
•1454, 1. April	Weber u. Huter in Murau	hl. Maria	Org. 6475 a.
•1458, 14. Sept.	Schmiede in Knittelfeld	—	Mitt. XXII, p. LVIII. Vgl. Beiträge XIV, 98.
1464, 26. Juni(?)	Zimmerleute in Leoben	—	Beiträge XVIII, 44 [2]).
1467, 18. Febr.	Fleischhacker in Judenburg [3])	—	SpA. Judenburg, Fasz. 1, H. 5, f. 40[1].
•1475	Bäcker und Müller in Neumarkt	hl. Maria	Statth. Arch. Graz, Repräsentation und Kammer, fasz. 138.
1480	Steinmetzen in Admont	—	LA. Ausstellg. LUSCHIN in d. Mitt. d. C. C. 1894.
1481, 27. Jan.	Bäcker und Müller in Leoben	—	Org. 7865; Beiträge XIV, 98.
1481, 27. März	Holzleute in Aussee	—	Cop. 7871 c.
1487, 11. Sept.	Schiffleute in Bruck	hl. Nikolaus	Org. 1487, 11. Sept. Salzburg.
1489	Hausknechte in Knittelfeld	—	SpA. Knittelfeld, fasz. 32, H. 56, f. 23.
1489	Lederer in Bruck	—	SpA. Knittelfeld, fasz. 32. H. 56, f. 139.
1493, 24. Febr.	„phanhawser“ (Hällinger) in Aussee	hl. Maria im Rosenkranz	Org. 1493, 24. Febr. Aussee.
1494, 8. Juli	Bäcker und Müller in Judenburg	hl. Maria	Org. de dato; Beitr. XIV, 99. MELL a. a. O. 9, 11, 13.
1494, 8. Juli	Bäcker und Müller in Murau	hl. Maria	Org. de dato, vgl. oben.
•1494, 8. Juli	Bäcker und Müller in Oberwölz	hl. Maria	Org. de dato, vgl. oben

1) Die Bruderschaft wird nicht erwähnt, sie ist aber den beiden Nachrichten zufolge als bestehend anzunehmen.

2) Das Handwerk von Graz gibt dem zu Leoben eine Abschrift seiner Handwerksordnung. Es ist daher wohl eine schon dort bestehende Zeche anzunehmen.

3) Der Anfang ihrer Zeche reicht gewiß noch bedeutend früher zurück. Erwähnt wird sie auch hier nicht, wohl aber finden wir ihren Zechmeister genannt. Vgl. ZAHN, Beiträge XIV, 98. MELL, 10.

Datum	Gewerbe	Patron	Nachweise
*1496, 20. Febr.	Radmeister, Hammerschmiede, Strecker, Heizer und Wassergeber in Murau	St. Leonhart und Florian	Cop. im Leobner Obergamtsarchiv. Urkundenreihe.
*1502, 23. Okt.	Schuster in Rottenmann und im Landgerichte Wolkenstein	St. Erhart	Cop. 1502, 23. Okt.
1503, 6. April	Knittelschmiede, Schrotschmiede, Sensenschm., Klingenschmiede, Messerer, Schleifer und Schaller in Bruck	—	WARTINGER, Priv. von Bruck, 55 ff.
*1505, 10. Juni	Hufschmiede in Mürzzuschlag[1]).	hl. Philipp (!)	Dickreiter fasz., SpA. Mürzzuschlag.
*1513, 15. Nov.	Leinweber in Admont	—	Admonter Stiftsarch. Pp. 1/c; Beitr. XIV, 100
1516, 10. Juli	Bäcker und Müller in Judenburg	hl. Maria	LA Diplomreihe, 7 b. Beiträge XIV, 100.
*1517, 11. Dez.	Hufschmiede in Mürzzuschlag	hl. Äligius (!)	LA. Diplomreihe, 7 c. MELL, 13.
*1533, 29. Sept.	Schneider in Bruck und Umgebung	—	Cop.[2]) im Arch d. Min. d. I. IV. F.
*1542, 9. Nov.	Müller in Judenburg	—	Cop. im Arch. d. Min. d. J. IV. F.

1) Die Gründung einer Bruderschaft wird beabsichtigt.

2) Die Kopie ist nicht vidimiert. Der Inhalt ist unbrauchbar, weil er aus dem 18. Jahrhundert stammt.

Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg.

Von

Otto H. Stowasser.

Die Geschichte des Marktes Emmersdorf an der Donau in Niederösterreich ist in rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Beziehung so unbeachtet wie interessant. Man kann der landesgeschichtlichen Forschung nicht ganz den Vorwurf ersparen, daß sie die zum Teile doch sehr reichen Quellen, die in den Akten des Hofkammerarchivs zumal vorliegen, in ungerechtfertigter Weise bei Seite liegen läßt. Die Dürftigkeit mancher Artikel der Topographie von Niederösterreich ist ein trauriger Beleg dafür. Es ist z. B. bei dem Artikel Emmersdorf weder von der Eisenniederlage, die einst hier bestand und die man später wieder aufzurichten strebte, noch von der Bedeutung der Donaumaut und auch davon nicht die Rede, daß der Markt selbst im Besitze seiner Gerichtshoheit war; der Lehner herzoglicher Lehenschaft im Gerichte zu Emmersdorf geschieht auch keine Erwähnung. Und doch steht das alles in den Akten des Hofkammerarchivs in zwei Faszikeln bequem beisammen.

Es ist aber nicht meine Absicht, im einzelnen die Geschichte des Marktes Emmersdorf hier zu verfolgen, sondern ich will aus seiner Ortsgeschichte nur ein einzelnes Detail herausgreifen, den Besitz des Hochgerichtes. Es ist aus den Urkunden, so viel ich sehe, nicht festzustellen, wie und wann der Markt zuerst in seinen Besitz kam. Wohl aber hatte er im 16. Jahrhundert mehrfach Gelegenheit, sein Hochgerichtsrecht, sowie seine anderen Freiheiten gegen die Pfandinhaber der Herrschaft Persenbeug zu verteidigen und die Akten dieser Prozesse ermöglichen doch einen ziemlich genauen Einblick in die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Freiheit des Marktes erwuchs [1]).

1) An Literatur vermerke ich: A. F. Reil, Das Donauländchen (1835). A. Plesser, Das Fragment eines mittelhochdeutschen Gedichtes und die Raxendorfer Freiheiten. Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XI, S. 153 ff. G. Winter, Niederösterreichische Weistümer II, S. 1043 (Raxendorf) und S. 1055 (Isper.). A. Grund und K. Giannoni, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer besonders S. 88, 93 und 95. K. Lechner, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (1924) XIX, S. 10—210 besonders S. 186. Hier wird aber die Seite der Entwicklung, auf die es bei Klarstellung der Frage nach der Entstehung des Landes und der Umbildung der einzelnen Teile im besonderen ankommt, nicht berücksichtigt. Daneben ist Luschins Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte, 2. Aufl. besonders S. 357 und desselben Verfassers Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich zu vergleichen. Ferner verweise ich auf die entsprechenden Artikel in der vom Verein für

Soviel die Akten erkennen lassen, unternahm zuerst Bernhard Schintl als Pfandinhaber von Persenbeug den Versuch, den Markt Emmersdorf zugunsten der Herrschaft um die Ausübung des Hoch- und Niedergerichtes zu bringen. Es gelang den Emmersdorfern jedoch bei der Regierung durchzudringen und mit Erkenntnis vom 17. September 1547 wurde ihnen ihre Gerichtsbarkeit als alte ersessene Freiheit bestätigt[1]).

Im selben Jahre noch ging der Besitz der Pfandinhaberschaft von Persenbeug, zu dem, wie die Akten sich ausdrücken, Emmersdorf mit seinem Einkommen inkorporiert war, auf Balthasar von Prösing über. Zumal während der Witwenschaft der Frau Gertraud von Prösing gab es nun fortwährend Streitigkeiten, sowohl mit Isper[2]) als auch mit Emmersdorf. Die freie Richterwahl der Emmersdorfer war schon 1567 Gegenstand eines Prozesses[3]). Hauptsächlich aber in den Jahren 1573 und 1574 spielte sich ein langwieriger Streit zwischen der Pfandinhaberin und dem Markte Emmersdorf ab. Es ist dabei wohl zu unterscheiden, daß erstens die Gemeinde als solche und zweitens eine Anzahl von Bauern, die man unter dem Namen der Lehner im Gerichte zu Emmersdorf zusammenfaßte, gesondert auftraten. Den Ausgang nahm der Streit davon, daß Frau Gertraud von Prösing den erwählten Richter und die Geschworenen nicht ohne weiteres anerkennen wollte, sondern verlangte, daß sie zur Bestätigung nach Persenbeug sich einzufinden hätten und ihr als Pfandinhaberin das Recht zustehe, die Bestätigung des Richters zu versagen, worauf eine Neuwahl notwendig wäre. Ferner erhob sie Anspruch auf Führung des Grundbuches und Fertigung der Briefe und schließlich war (vor allem bezüglich der vorgenannten Lehner) auch die Frage der Herrschaftsleistungen strittig. Die Gemeinde Emmersdorf stellte sich nun[4]) auf den Standpunkt, daß sie Hoch- und Niedergericht zufolge alter ersessener Freiheit mit Recht für sich in Anspruch nehme, daß ihr ferner bei Menschengedenken das Grundbuch über die Gründe bei dem Markt Emmersdorf zukomme, mitsamt den der Emmersdorfer Jurisdiktion inkorporierten Orten Gossam, Schall-Emersdorf, Grimsing, Reuthaimb, auf der Grueb, dem Dorf bei der Kirchen und anderen umliegenden Häusern und Gütern. Es sei nun ganz klar, erklärten die Emmersdorfer, daß ihnen, die diese Kontrakte abhandeln und richten, auch die Fertigung darüber gebühre, weshalb denn auch Emmersdorf von dem verstorbenen Kaiser Ferdinand mit einer besonderen Marktfertigung begabt sei. Es haben die vor-

---

Landeskunde herausgegebenen Topographie von Niederösterreich. Die archivalischen Quellen sind dem Hofkammerarchiv in Wien entnommen und zwar kommen folgende Faszikel der niederösterreichischen Herrschaftsakten in Betracht: Emmersdorf, Persenbeug, Raxendorf und Weitenegg. Wo im folgenden Akten Fol. . . . zitiert wird, ist der Faszikel Persenbeug gemeint. Im Hofkammerarchiv liegt auch das Persenbeuger Urbar von 1572 (heutige Nr. 1040).

1) Akten Fol. 1184.
2) Akten Fol. 1226.
3) Akten Fol. 1181.
4) Akten Fol. 1122.

herigen Pfandinhaber von Persenbeug die Fertigung über die zum Markt Emmersdorf gehörigen Güter nicht gehabt, und es wäre wohl zu bedenken, „daß dem Markt Emmersdorf die Obrigkeit, wenn sie die Fertigung über die Gründe nicht haben sollten, meistenteils entzogen und der Markt zu einem Dorfe gemacht würde". Zu dem sei zu erwägen, daß die Frau von Prösing eine höhere Taxe von der Fertigung einhebe und zwar verlange sie für das Siegel einen Dukaten und an Schreibgeld vier Schilling und noch mehr, wogegen der Markt für sein Siegel nur zwei Schilling und an Schreibgeld ungefähr zehn Kreuzer oder wenig mehr verlange. Es sei leicht einzusehen, daß durch eine solche Taxe, wie Frau Gertraud von Prösing sie erhebe, der arme Mann hoch beschwert sei. Auch bestreite der Markt aus diesen Einkünften das recht kostspielige Gericht über die Malefizhändel und die anderen unvermeidlichen Ausgaben zur Erhaltung der Obrigkeit. Wenn ihm also die Zuständigkeit für die Fertigung entzogen würde, wisse der Markt seine Schuldigkeit gegenüber der Frau Pfandinhaberin jährlich nicht weiter zu reichen und auch das Landgericht könne nicht erhalten werden.

Frau Gertraud von Prösing ließ ihrerseits anführen, daß die Bauern das Grundbuch nicht in Ordnung hielten, wodurch viele Häuser geschmälert seien oder gar öde lägen. Hans Georg von Kuefstein und Leonhard Neuhofer, welche die Bereiter des letzten Urbars gewesen waren[1]) und jetzt als Gutachter befragt wurden, gaben auf Grund der Privilegien, welche der Markt Emmersdorf produzierte, die Landgerichtsfreiheit ohne weiteres zu, hatten jedoch ihre Bedenken wegen des freien Stiften und Störens, bemängelten auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit und erklärten, daß in den produzierten Privilegien von einer Robotfreiheit nicht die Rede sei. Am 12. Jänner 1574[2]) erfloß das Urteil und den Emmersdorfern wurde ihr Hoch- und Niedergericht, ihre Rechte in der An- und Abfahrt, die Handlung ihres Grundbuches und Fertigung der Briefe zugestanden.

Es kam aber die Sache neuerdings zur Verhandlung, als zwei Jahrzehnte später Persenbeug samt allen inkorporierten Herrschaften an den Freiherrn Ferdinand Albrecht von Hoyos verkauft werden sollte, was 1593 auch geschah. Es wurden auch damals die Gerichte von Raxendorf und Emmersdorf, zusammen 274 Feuerstätten, als ersessene Freiheit anerkannt und zwar wieder auf Grund derselben Urkunden, auf Grund deren Frau Gertraud von Prösing den Prozeß verloren hatte. Auch diesmal wurde freilich die angebliche Freiheit von Herrschaftsdiensten sowohl für den Markt, als wie für die Lehner in Abrede gestellt.

Es muß auch beachtet werden, daß der Markt in dem Umfang der zu ihm inkorporierten Gründe sich nicht ganz deckt mit dem Umkreis jener Höfe, die als die Lehner im Gerichte zu Emmersdorf in den Akten aufgeführt werden; z. B. sitzen solche Lehner (oder doch einer von ihnen) in Mödelsdorf, das nicht zum Gerichte Emmersdorf gehört.

---

1) Akten Fol. 1135.
2) Akten Fol. 1144.

Wir werden diese Kreuzung des Umfanges des Emmersdorfer Marktgerichtes und der Emmersdorfer Lehnerschaft im folgenden noch benutzen können.

Diese Lehner haben unabhängig von der Gemeinde gegen Fuhr- und andere Herrschaftsdienste, die die Frau von Prösing auf Grund eines Eintrages im alten Urbar ihnen auferlegen wollte, remonstriert. Die Lehner erklärten, daß seit Menschengedenken eine solche Dienstbarkeit von ihnen nie verlangt worden sei und falls dieselbe nicht abgestellt werden sollte, müßten sie meistenteils Haus und Hof liegen lassen. Ob freilich „vor vielen Jahren außerhalb Menschengedenken zu der Zeit, da die Grafschaft mit ihren Gütern bei einander gewesen und Weitenegg noch dazu gehörte, nicht doch solche Dienstbarkeit bestanden hätte", gaben sie zu, selbst nicht zu wissen. Und das war der springende Punkt. Frau Gertraud von Prösing verlangte die Robot nach Persenbeug und dorthin war sie niemals, wie im Gutachten der Kammerräte zu lesen steht[1]), geleistet worden. Sie schlugen vor, das Urbar daraufhin zu korrigieren. Frau Gertraud von Prösing hat mittelbar auch in diesem Zusammenhang den kürzeren Teil gezogen.

Wer aber diese Lehner sind, geht aus einer Urkunde von 1377 hervor, die auch gelegentlich dieses Prozesses von den Emmersdorfern produziert wurde. Der Text dieser Urkunde lautet nach einer mit dem Originale kollationierten Abschrift des 16. Jahrhunderts[2]) so:

> „Wir Albrecht unnd Leopoldt . . . bekhennen unnd thuen khundt offentlich mit disem brief. Wann wier khündtlich beweist sein, das unnser weingartten, die da gehörent in unnser lehen, gelegen in den nachgeschribnen dörffern, die zu unnser grafschafft zu Weittenekh gehörent, grösslich abnemendt weren unnd auch die weinczierl und arbaitter derselben weingartten nicht woll dabey beleiben mochten in solicher masse, als sy die daher ingehabt unnd davon gediennt habent, davon durch besonnders fromen willen derselben unnser dörffer und das die mitsambt den lehen unnd weingartten daselbs aufnemen und wider zu guetem paw khomen und das auch die weinczierl dabey unverdorbenlich beleiben mügen, haben wier dieselben weingartten alle den weinzierln daselbs unnd iren erben verlihen unnd hingelassen umb sechzehen fueder weins järlicher güllte, also das sy unns die davon alle iar ohn allen unnsern schaden raichen und dienen sollent von dem wein, der da wächset in denselben weingartten unnd in khainem anndern. Und sollen unns auch dieselben wein alle iar antwortten in unnser hofmarch daselbst, wo in unnser khellermaister hinzaiget, dęr denn je zu den zeitten ist, an alle wideredt unnd geverd. Geschech aber zu khainen (!) iaren von ursachen belangt[3]) oder anndern gepressten,

1) Akten Fol. 1139.

2) Akten Fol. 1163. Indes hat Dr. PLÖCKINGER das beschädigte Original dieser Urkunde in der Gemeindelade von Gossam aufgefunden. Abgesehen von der Orthographie stimmt die Abschrift mit einer einzigen Ausnahme mit dem Original von Wort zu Wort überein.

3) Hier schreibt das Original nach der mir vorliegenden Abschrift Dr. PLÖCKINGERS: Geschech aber ze dhainen iaren von pisezz, verleng oder

das sy die vorgenantten wein davon nicht gediennen möchten, so sollent sy unns für jeden emer weins geben vierzig pfennig Wienner müntze auch on gefer. Unnd seindt das die dörffer, da die vorbeschaiden lehen gelegen sindt unnd die weingartten ingehörent, zu Losech, zu Meinpoltsperg, der hof auf dem perg zu Emerstorf, zu Reyt, zu Modlestorf, zu Görsshain, zu Hof unnd zu Grimssing. Und darüber zu urkhundt unnd sicherhait der obgeschriben sachen hiessen wier unnser insigel henckhen an disen brief, der geben ist zu Wienn an erichtag nach sanndt Petronellentag nach Christy geburt . . . 1377."

Es dreht sich also um ganz bestimmte Höfe in den in der Urkunde genannten Orten, die, anders wie die Höfe in diesen Dörfern sonst, herzoglicher Lehenschaft waren. Was hat es nun mit diesen Höfen und mit der Marktfreiheit von Emmersdorf sonst für eine Bewandtnis?

Die Emmersdorfer legten in ihrem Prozeß gegen Frau Gertraud von Prösing folgende Urkunden vor: Eine Urkunde Albrechts I. vom 6. Januar 1284 und zwar in einer Bestätigung Albrechts V. vom 9. September 1415, die ihrerseits wieder ein Vidimus einer Urkunde Albrechts III. vom 21. Oktober 1375 war. Ferner wurde die vorhin schon zitierte Urkunde der Herzoge Albrecht und Leopold vom 2. Juni 1377 und die Entscheidung Kaiser Ferdinands im Prozeß gegen Bernhard Schintl vorgelegt. Die übrigen Urkunden, wie ein Wochenmarkt-Privileg Friedrichs III. und eine allgemeine Bestätigung Maximilians II. von 1565 tun weiter nichts zur Sache[1]).

Ich lasse die Urkunde von 1284, welche den Prozeß entschied, hier nach einer Abschrift im Faszikel Weitenegg des Wiener Hofkammerarchivs folgen, weil sie in manchem dem Originale näher zu stehen scheint, als die kollationierte, aber etwas jüngere Abschrift im Faszikel Persenbeug[2]).

Wir Albrecht von gots genaden hertzog von Oesterreich unnd von Steyr, herr von Krain, von der March und von Portnaw, vergehen unnd khunden allen ansehern diser brieve, das wir unnsern leutn allen in der grafschaft zw Weittenegkh alle recht, die sie gehabt haben bei den allten fürsten von Oesterreich, bei hertzog Leopolden und bei hertzog Fridrichen, als unnsern gethreuen unnderthan newen geben und verleihen ewigclich. Daß erst ist, dass dieselb grafschaft hab

andern gepresten. — Der Kanzleivermerk am Original lautet: domini duces per se. — Die genannten Orte sind Losau, Mampasberg, Reith, Mödelsdorf, Gossam, Hofamt und Grimsing.

1) Das Privileg von 1284 ist zuerst von Grund und Giannoni in den Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer benutzt worden, ein Jahr später ist sein Text in den geschichtlichen Beilagen zum St. Pöltner Diözesanbladtt IX, (1911) S. 91 veröffentlicht worden. Je öfter man die Erläuterungen zum historischen Atlas benutzt und den Fleiß und Scharfsinn der Bearbeiter bei ihren Vorstudien für die Herstellung der Landgerichtskarte bewundern lernt, desto lebhafter bedauert man, daß dabei nicht über diese Landgerichtskarte hinaus wirklich eine historische Karte des Landes zur Ausführung gelangte.

2) Hier sind überdies zwei Abschriften überliefert.

stogkh und galgen unnd das der richter, wer da richter ist, richten soll auf dem aigen, was da zu richten ist und zu verantwortn. Sindt aber die sach dem richter so starckh, das er sy leicht gerichten nicht woll mag, so richt sy der burggraf, wer da ist. Ob sy dem zw schwär seind, so soll sy richten der fürst von Oesterreich mit seinem poten, doch auf demselbigen aygen. Ain annder recht ist das: wer desselbigen aygens icht[1]) verkhauffen will, so soll es von erst dem fürsten vom lanndt anpietn; will es der nicht khauffen, so soll er es in die grafschaft verkhauffen unnd nicht anderswo, oder es ist ledig dem fürsten. Noch meer: khumbt ain nötig unversprochner man seiner eeren flüchtig durch veindschaft auf das aygen, den soll der burggraf ob im sein der fürste gun wider all sein feindt jar vnd Tag behalten, doch sein veindtn on schaden; an des jars ennde so soll der burggraf denselben man aus seiner gebiet belaitten seines leibs on schaden. Das ist auch recht, das dieselben unnser leuth von irer speiss in ir hauss nicht mautn zw Melkh noch zw Weittn. Sy sollen auch den wein, der auf dem eigen wirdt, nicht mauttn an der nagstn mauttstat da zw Emerssdorf. Sy haben auch das recht: schlecht ain man den anndern zw todt, der zw dem aigen gehört, khumbt er hin, der richter soll zw seinem hauss nicht khomen, mag er im funf pfunt gewissen; wurt aber er berueft umb den todtslag, der richter richt von im als recht ist unnd hab in unberueft nicht auf. Unnd wundet ir ainer den andern, so das der wundt der wunden nicht enstirbt, der den schaden hat gethan, der puess dem richter mit sechtzigkh pfening und dem nachrichter mit zwelf pfening und dennoch eben sich mit dem klager. Wirt auch ir ainer umb geldt beclagt, das wanndl sei zwelff pfening. Wirt ain wittib auf demselbigen aigen, die geb sechzig pfening und sei frei vor dem richter an ir alltem recht, dieweil sy gewissen mug, das sy dem aigen nutzlich unnd peulich sytze. Auch ist ir recht: ob der richter auf dem aigen dem aygen und den leutn unrecht ist, die haussgenossen[2]) mugen in mit unnserm willen woll verkheren und nemen mit unnser gunst ain anndern. Dise recht bestättn wir mit urkhunt diser briefe unnd mit gwonhait unnsers hanngunden insigls. Dass ist geschehen unnd gegeben zw Wienn nach unnsers herren gepurt tausent zwayhundert an dem vier und achtzigssten iar an dem Perchtag.

Wenn man diese Urkunde durchliest, wird einem mit einem Male klar, was die Lehner von Emmersdorf meinten, als sie von der Zeit sprachen, da die Grafschaft mit ihren Gütern noch beisammen war und Weitenegg noch dazu gehörte. Denn diese Urkunde, mit der Emmersdorf den Prozeß gewann, lautet gar nicht auf Emmersdorf, sondern auf eine Grafschaft Weitenegg und damit erweitert sich die Fragestellung nach dem Ursprung der Gerichtsfreiheiten von Emmersdorf zu der umfänglicheren, was es mit diesem Gerichtsprivileg der Grafschaft Weitenegg für eine Bewandtnis habe.

---

1) Die Abschrift hat istz; hier korrigiert nach Abschrift Akten Persenbeug, fol. 1159.

2) Die Abschrift hat haussgessen; hier korrigiert nach Abschrift Akten Persenbeug Fol. 1160.

Ehe wir aber darauf eingehen ist noch die Frage zu erörtern, ob die Emmersdorfer diese Urkunde mit Recht produzieren konnten. Diese Frage ist zu bejahen.

Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts gehörte, wie aus der Geschichte des zweiten Diebstahles der Melker Kreuzpartikel hervorgeht[1]), Emmersdorf zum Landgerichtsbezirk von Weitenegg. 1513 wurde aber die Verwaltung von Weitenegg nach Persenbeug verlegt. Schon früher freilich muß die Emmersdorfer Landgerichtsbarkeit von Weitenegg getrennt und dem Markt als solchem zugestanden worden sein. Dafür spricht die ganze Aktenlage; genauer aber läßt sich der Zeitpunkt, wann der Markt in den Besitz seiner Hochgerichtsbarkeit kam, so viel ich sehe, nicht ermitteln. Auf jeden Fall hat Emmersdorf vorher zu Weitenegg gehört und so konnte für den Nachweis der Zustände vergangener Zeiten eine Weitenegger Urkunde geltend gemacht werden. Tatsächlich haben denn auch die Gutachter im Prozesse gegen Frau Gertraud von Prösing wohl bemerkt, daß die Emmersdorfer Freiheiten nicht auf Persenbeug, sondern auf Weitenegg lauten, aber zugleich gelten lassen, daß Emmersdorf eben einmal zu der alten Grafschaft Weitenegg gehört haben wird, für die das Privileg ausgestellt ist.

Diese Grafschaft Weitenegg ist zum Teile identisch mit jener Grafschaft Rehberg, nach der sich Herzog Rudolf IV. in seinem ganz großen Titel Graf von Rehberg nannte. Und diese wieder empfing ihren Namen von dem babenbergischen Erbe nach den Domvögten von Regensburg, von dem das Landbuch berichtet[2]).

Zu dieser Grafschaft, das erkennt man noch im 14. Jahrhundert deutlich, gehörten zur Zeit ihrer größten Ausdehnung — denn es ist zu beachten, daß alle diese Gebilde im Laufe der Zeit Aenderungen unterworfen waren — Persenbeug mit dem Ispertale, dann Weitenegg und Emmersdorf. Wenn es nicht falsch wäre, sich mittelalterliche Grafschaften durchgehends als einfarbige Flecken auf der Landkarte vorzustellen, dann könnte man mit Recht sagen, die Grafschaft Weitenegg

---

1) Jg. Keiblinger, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk I. S. 440 ff.

2 Vgl. meine Schrift „Das Land und der Herzog“ S. 37 ff. Fraglich könnte einem Außenstehenden nur sein, ob nicht statt Rehberg im Kremstale der heutige Weiler Rehberg bei Persenbeug den Namen gab. Die Urkunden der Königin Agnes vom 29. April 1314 und vom 13. Oktober 1316, sowie eine Urkunde vom 23. Jänner 1410 (Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt IX, 248), ferner Rechte der Isperer und der Grafschaft als solcher an der Maut zu Stein, beweisen, daß Rehberg im Kremstal gemeint ist, wie alle Forscher übereinstimmend annahmen. Freilich hat im Ablauf der Entwicklung eine Umbildung dieser alten Gebilde stattgefunden. Das ergibt sich aus dem Umfang der Grafschaft Weitenegg zu Zeit ihrer größten Ausdehnung, den ich oben gleich kennzeichnen werde. Es wäre da im einzelnen zu untersuchen, wie (zum Teil gewiß erst nach dem Anfall an die Herzoge) die Verschmelzung und Umwandlung vor sich ging. Bei Weitenegg z. B. wäre das Verhältnis zur alten Grafschaft Persenbeug der Sempt-Ebersberger zu untersuchen. Auch Peilsteiner Machtbereich kommt in Frage. Aber nicht nur zweifle ich an der Möglichkeit restloser Klärung, es geht das auch über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus.

habe — etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts — von der alten Landesgrenze an der kleinen Isper bis zum Eingang in das Tal Wachau im heutigen Sinne des Wortes gereicht.

Wir sind uns über den Umfang der alten Grafschaft Weitenegg also im klaren und können nun nach der weiteren Bedeutung des Privilegs von 1284 forschen. Was hat es für einen Sinn, wenn Albrecht I. bestätigt, daß die Grafschaft Stock und Galgen habe? Das ist selbstverständlich. Denn das Hochgericht ist der eigentliche Inhalt der Grafschaft. Liest man die Urkunde weiter, so merkt man aber, daß es sich gar nicht um eine Bestätigung des Rechtes der Grafschaft als solcher, sondern doch nur um die Rechte ganz bestimmter Insassen in der Grafschaft handelt. Das Landgericht ist in seinen Anfängen nichts anderes als eine Fortsetzung des alten Grafengerichtes, dem ursprünglich nur Freie unterstanden. In späterer Zeit spiegelt sich der Stand der alten Freien bekanntermaßen nur in der Benennung ihres Besitzes als Eigen oder freies Eigen wieder, und wenn in der Urkunde von 1284 also stets nur von dem Rechte auf dem Eigen die Rede ist, so sind gewiß die Besitzer dieser Rechte im Eigen eben als Empfänger der Urkunde aufzufassen. Den ursprünglich freien Leuten hat Albrecht I. im Jahre 1284 ihre Gerichts- und anderen Rechte, wie sie sie in der alten Grafschaft Weitenegg gehabt hatten, eben neu bestätigt. Insoferne solche freie Leute der Grafschaft Weitenegg auch im späteren Gerichte zu Emmersdorf saßen, war also Emmersdorf berechtigt, in deren Namen die alte Gerichtsurkunde von Weitenegg im Prozesse vorzulegen. Einer Erklärung bedarf nur, wie aus den Rechten freier Leute das Recht des Marktes werden konnte.

Ehe ich die Frage der freien Leute in der Grafschaft Weitenegg weiter verfolge, muß aber noch eine andere kurz behandelt werden, nämlich die nach der Echtheit der Urkunde von 1284. Wenn man ihren Text durchliest, ist eine gewiße Unebenheit in den Formeln nicht zu leugnen. Die ist sogar so groß, daß sie allein mit dem besonderen Rechtsinhalt der Urkunde nicht erklärt werden kann. Es ist auffallend, wenn es in der Einleitung heißt: „Wir künden allen ansehern dieses briefs“ statt „allen den, die diesen brief ansehent oder horent lesen“. Aber diese Schwierigkeiten beheben sich, wenn man in lateinischen echten Urkunden der albertinischen Zeit z. B. die Formel „hanc literam videntibus“ liest und die Urkunde eben als das auffaßt, was sie bestimmt ist, eine spätere deutsche Uebersetzung. Es ist längst an anderen immer wieder inserierten und bestätigten Urkunden, wie z. B. an dem gefälschten Steuerfreiheits-Privileg der Wiener Burgkapelle, erwiesen, daß man in der Kanzlei Herzog Albrechts III. und auch schon unter Rudolf IV. die vorgelegten lateinischen Urkunden früherer Herzoge gern ins Deutsche übertrug, wobei zufolge der wörtlichen Uebersetzung natürlich Unebenheiten in das nun deutsche Formular kamen, die sich dann durch alle weiteren Bestätigungen immer fortschleppten. Auch unsere Urkunde ist von Albrecht III. bestätigt und wohl damals ins Deutsche übertragen worden, Albrecht V. hat sie dann so wieder seiner Urkunde inseriert. Bei aller Vorsicht, die den Urkunden des Mittelalters auch in der späteren Zeit gegenüber zu beachten ist, kann also

diese Urkunde als bestimmt echt angesprochen werden. Dafür spricht besonders, daß kein Irrtum im Titel Herzog Albrechts unterlief und darin haben sich die Fälscher sonst so gerne vergriffen. Wer sollte auch der Fälscher sein? Bis 1513 war Weitenegg landesfürstlich. Es müßten also die ehemals freien Leute der Grafschaft Weitenegg gegen den Herzog diese Fälschung unternommen haben und zwar schon vor der Bestätigung durch Albrecht III. Das alles ist mehr als unwahrscheinlich.

Die Untersuchung über die Rechte in der alten Grafschaft Weitenegg wird nun erleichtert durch das Urbar, das 1572 über die damals mit Ausnahme von Weitenegg nach Persenbeug mit ihrem Einkommen inkorporierten Bestandteile der früheren Herrschaft Weitenegg errichtet wurde. Die Bereiter dieses Urbars[1]) haben nämlich bei Aufrichtung dieses Urbars gefunden, daß in den Herrschaften und Freigerichten zu Isper, Raxendorf und Emmersdorf die Richter und Geschworenen ohne Vorwissen der Pfandinhaber „ab- und angelassen gestift und gestört" haben. Da treten uns auf einmal drei zur Herrschaft Persenbeug inkorporierte Gerichte entgegen, in denen den Richtern freies Stiften und Stören ohne Vorwissen der Herrschaft zustand. Es haben auch, wie vorher schon erwähnt, zugleich mit den Emmersdorfern die Leute von Isper gegen Frau Gertraud von Prösing eben um dieser Rechte willen prozessiert.

Wenn die Urkunde, auf die Emmersdorf im Prozesse gegen Frau Gertraud von Prösing sich berief, echt ist, dann muß eine Spur davon auch in anderen Rechten auf dem alten Gebiete der Grafschaft Weitenegg zu finden sein und es liegt nahe, sie eben dort zu suchen, wo die Bereiter des Urbars von 1572 das gleiche Recht des freien Stiftens und Störens wie bei Emmersdorf gelten ließen, bei Isper und Raxendorf. In beiden Fällen liegt die Sache für die Forschung ziemlich glücklich, weil beide Male Weistümer aus dem 15. Jahrhundert überliefert sind. Das Weistum der Ehrbaren in dem Freigericht zu Raxendorf ist längst als ein bedeutungsvolles Dokument und als spätes Zeugnis einer einst hier bestandenen freien Bauerngemeinde erkannt und sein Text liegt in den Weistümern von Gustav Winter mit dankenswerten Erläuterungen vor. Die erste Kunde davon, daß die freien Bauern der Dörfer um Raxendorf eine eigene Gerichtsgemeinde bildeten, haben wir aus dem 13. Jahrhundert erhalten. Am 23. April des Jahres 1263 erging ein Spruch über Güter zu Raxendorf in publico placito liberorum in Stain villa. Damit sind die Steinhof genannten Häuser am Weitenbache in der Ortsgemeinde Mödelsdorf gemeint[2]).

Noch im 15. Jahrhundert, als Kaiser Friedrich am 25. August 1459

1) Akten Fol. 1169.

2) Es gibt auch in Prinzelndorf, welcher Ort, wie später gleich erwähnt wird, zum Freigericht von Raxendorf gehörte, einen Steinhof. Vgl. das Urbar von 1572 im Hofkammerarchiv, Fol. 501. Da aber im Weistum, wie auch später oben noch ausgeführt wird, nicht die Höfe der einzelnen Freien, sondern die Orte, in denen sie lagen, als Gerichtsorte aufgeführt werden, hat Gustav Winter, dem dies natürlich bekannt war, mit Recht sich für die Steinhof genannten Häuser am Weitenbach entschieden.

den Freien von Raxendorf ihr Weistum bestätigte, wird der Hof zu Stein neben Loitzendorf und Raxendorf als Gerichtsstätte genannt. 1572 freilich gehört der Hof zu Stein in Mödelsdorf nicht mehr zu jenen Orten, in denen die Freien — und es waren einmal sechzig an der Zahl — saßen. Sie waren damals schon auf Raxendorf, Loibersdorf, Prinzelndorf, Mürfelndorf, Fritzelsdorf, Afterbach, Troibetsberg, Ottenberg, Hinterkugl, Loitzendorf und Haslarn beschränkt. Mödelsdorf aber, das zwischen 1459 und 1572 ausschied, ist unter jenen Orten aufgezählt, in denen Lehner im Gerichte zu Emmersdorf saßen, wenngleich Mödelsdorf sonst nicht der Emmersdorfer Gerichtshoheit, sondern der von Weitenegg unterstand. Man sieht hier deutlich, wie die Rechte von Emmersdorf und im besonderen die Rechte der Lehner mit den Rechten der Freien von Raxendorf und mit den Rechten von Weitenegg sich gegenseitig durchschneiden.

Die sechzig Freien, die also durchaus nicht im Orte Raxendorf beisammen, sondern 1572 noch über elf Orte verstreut saßen, hatten ein eigenes Blutgericht und andere Rechte, über die im folgenden noch gehandelt wird. Zunächst begnügen wir uns mit der Feststellung, daß das Freigericht zu Raxendorf sich nicht auf einen Ort sondern auf eine ganze Anzahl von solchen erstreckte und am Ende seines Weistumstextes die Zugehörigkeit zur Grafschaft Weitenegg klar und deutlich hervorgehoben wird.

Dasselbe ist nun beim Weistum von Isper der Fall. Auch dieses ist ursprünglich kein Ortsweistum gewesen, sondern es war das Recht bestimmter Leute im Ispertale. Die Bereiter des Urbars von 1572 verstanden die Sache schon richtig und gut, wenn sie vom Freigericht im Ispertale sprachen. Auch die Zugehörigkeit zur alten Grafschaft Weitenegg ist eingangs und mitten im Texte deutlich genug zum Ausdruck gebracht.

Wir haben also drei nicht auf einen Ort, sondern jeweils für einen Landstrich geltende Rechtsaufzeichnungen erhalten; die älteste stammt aus dem Jahre 1284 und galt für die ganze Grafschaft Weitenegg; dann kommt in zeitlicher Reihenfolge das Weistum der Leute im Ispertale aus der Zeit vor 1440 und endlich das Weistum des Freigerichtes von Raxendorf von 1459. Räumlich betreffen die beiden letzteren nur einen Teil von dem Geltungsbereiche der Urkunde von 1284 und es ist nun die Frage, ob sie nicht sonst auch einen Zusammenhang mit der Urkunde von 1284 haben.

Da heißt es nun im Weistum von Isper: „Auch haben wüer das recht: was man dingt an den stain Weudenekh, das sol da gericht werden. Und wurde düe sach so schwarr, das süe da nicht gericht möcht werden, so sol man es dingen an den füersten, der sol es dan her wieder scheuben in das aigen und sol anderstwo nit gericht werden dan da zue Isper an der rechten dingstatt.“

Man vergleiche damit die Bestimmung in der Urkunde von 1284, die — das kann man mit absoluter Bestimmtheit sagen — die Vorlage für die Entwicklung des Weistums von Isper war. Es wäre leichter, die einzelnen Bestimmungen des Weistums von Isper und des Weistums von Raxendorf in ihrer Abhängigkeit von der Urkunde von

1284 zu verfolgen, wenn uns ein Weistum von Emmersdorf erhalten wäre. Allein die Aktenlage widerspricht selbst der Annahme, daß ein solches in neuerer Zeit erst verloren ging, denn anders hätten die Emmersdorfer bei ihren Prozessen im 16. Jahrhundert neben der Urkunde von 1284 wohl auch ihr Weistum vorgelegt. Aber man kommt auch so zum Ziele.

Die freie Richterwahl, die in Emmersdorf auf Grund der Urkunde von 1284 bestand, ist für Isper festgesetzt in folgender Bestimmung: „Haben wüer das recht: wen unß ein richter nütt fuegt und ze schwer were und sach trüb, düe nütt redlich wehre und recht, der herr sol in verkern und nach der leite ratt ain andern setzen, der in der herrschaft gesessen weer daselbst." Im Raxendorfer Weistum lautet der Artikel so: „Auch haben si das recht: ob inn ein richter nicht gefelt, so haben si in all new sabastag macht abzusetzen, und der vogt soll inn des willig sein, und mugen in auss den sechzigen genemen welcher in darzue gefelt, des sol in der vogt gehorsamb darinn sein alzeit."

Auch der freie Verkehr der Güter, die Freiheit von Ab- und Auffahrt samt eigener Fertigung kehrt im Raxendorfer Weistum wieder: „Auch hab wir das rechtn zu stiftn und zu stern nach wiln der nachtpaurn, und habens selbs mit unserr hant zu leichen".

Und wenn es im Isperer Weistum heißt: „Auch haben wüer das recht: ob ainer ain burgrecht[1]) verchaufen wolt, so sol ers vürzechen tag vor in das aigen anpüeden; und wer es, das es in dem aigen nüemant chaufen wolt, so mag ers wohl verchaufen wemb er wüll ân alle irrung", so ist der Isperer Text dem Wortlaute der Urkunde von 1284 noch näher, als der Raxendorfer, der so lautet: auch hab wir all frein das recht, das wier unser guet wol mugen verkaufen und versetzen als uns wol und am pesten gefelt ân alle irrung.

Dieselbe Bemerkung macht man bei dem Freiungsartikel von Isper. Auch er, der mit dem gleichen Artikel von Raxendorf zusammenklingt, steht der älteren Ueberlieferung näher[2]).

Es kann also gar kein Zweifel bestehen, daß das Raxendorfer und Ispertaler Weistum auf dieselben Rechte zurückgehen, die nur in einer älteren Form in der Urkunde von 1284 zur Grundlage der Marktfreiheit von Emmersdorf wurden. Aus einer Wurzel sind so drei verschiedene Rechte entstanden. Am klarsten hat den ursprünglichen Zustand das Raxendorfer Recht bewahrt, weil es das alte Recht der einzelnen freien Höfe und Bauern als ein Recht von eben sechzig freien Bauernhöfen, die 1572 noch über elf Orte verstreut lagen, überliefert hat.

In Emmersdorf ist irgendwie im Laufe des 15. Jahrhunderts aus dieser Freiheit einzelner Höfe im Emmersdorfer Gerichte die Gerichtsfreiheit der Gemeinde geworden. Wenn wir oben anmerkten, daß der Steinhof in Mödelsdorf ursprünglich eine Gerichtsstätte des Freigerich-

---

1) Korrigiert nach WINTERS eigenem Vorgang auf Grund einer besseren von PLESSER aufgefundenen Ueberlieferung.

2) Nur anmerkungsweise hebe ich die Bestimmungen über Witwenrecht in der Urkunde von 1284 und im Isperer Weistum hervor; sie sprechen auch deutlich für den Zusammenhang.

tes war, später dann nicht mehr zu den Orten des Freigerichtes von Raxendorf gehörte, wohl aber Lehner aus dem Gerichte von Emmersdorf in Mödelsdorf nachweisbar sind, dann darf man vielleicht die Vermutung wagen, daß diese Lehner herzoglicher Lehenschaft irgendwie in Zusammenhang mit den alten Freien stehen. Es wäre ja möglich, daß die Freiheit dieser Höfe einmündete in das Rechtsverhältnis herzoglicher Lehenschaft[1]). Aber auch wenn das für die Lehner von Emmersdorf in ihrer Gesamtheit nicht zutrifft, ist doch ohne weiters klar, daß durch einen Zufall der Geschichte das Recht einzelner freier Höfe in Emmersdorf zur Gerichtsfreiheit des Marktes führte, die Verhältnisse also in Emmersdorf eine ganz wesentliche Weiterbildung ihrer ursprünglichen Geltung erfahren haben. Das geringste Los haben dabei die Leute des Ispertales gezogen. Schon im 14. Jahrhundert, im Jahre 1314, als die Königin Agnes ihre Rechte bestätigte, haben sie allein mehr das Niedergericht. Es ist das doch eine sehr lehrreiche Entwicklung, die uns zeigt, wie auch auf engem Gebiete das Versinken der freien Leute ganz verschieden in Ausmaß und Wirkung vor sich ging.

Das aber kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß uns in der Urkunde von 1284 die älteste Ueberlieferung der Rechte der freien Leute in der Grafschaft Weitenegg vorliegt.

Schon früher wurde hervorgehoben, daß diese Grafschaft Weitenegg einst an die Grafschaft im Machland angrenzte. Längst sind die freien Leute der alten Riedmark und im Machland durch Strnadts Forschungen zu Ehren gekommen und erst kürzlich hat Nösslböck, da er der Entstehung der Freistadt nachging, den überzeugenden Beweis erbracht, daß sie Otto von Machland um das Jahr 1130 mit Hilfe freier Leute gegründet hat[2]). Es bestehen aber dieselben Verhältnisse wie im Machland auch herüber der Isper bis zum Eingang des Tales Wachau im heutigen Sinne. Auch diesem Landstrich haben ursprünglich freie Leute zum Teil das Gepräge gegeben. Im allgemeinen Verlauf der Entwicklung gingen diese Freien freilich völlig unter. Es zeigt sich aber, wenn man die Dinge so bis ins einzelne verfolgt, deutlich, daß in der Entwicklung des Landes die alten territorialen Einheiten der Grafschaften und Herrschaften in allen Rechtsbeziehungen eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Das ist nur möglich gewesen, weil es einst territoriale Gebilde eigenen Rechtes waren, wie ich an anderer Stelle schon zu erweisen suchte.

---

1) Vgl. meine Ausführungen zur inneren Politik Herzog Albrechts III. in den Mitteilungen des Instituts 41, 141 ff.

2) 80. Jahresbericht des oberösterreichischen Musealvereines (1924) S. 75 ff.

Frauenarbeit und Arbeitsvermittlung.

Eine Episode aus der Handwerksgeschichte des 16. Jahrhunderts.

Von

E. Mummenhoff.

Bei einer Durchsicht der Briefbücher der Reichsstadt Nürnberg zu einem ganz anderen Zwecke stieß ich auf eine Episode aus der Handwerksgeschichte, die in doppelter Hinsicht bemerkenswert und lehrreich erscheint. Einmal handelt es sich um die Frage der Frauenarbeit im Handwerk, die ja in früher Zeit eine Ausnahme bildete und später, soweit wirkliche handwerksmäßige Beschäftigung in Betracht kam, beinahe völlig ausgeschaltet war nach dem allgemein geltenden Grundsatz, daß zur Handwerksausübung nur das männliche Geschlecht berechtige. Dann aber betrifft diese Korrespondenz zwischen zwei Reichsstädten — Straßburg und Nürnberg — den Kampf um das Schenk- und Zuschickwesen, die Arbeitsvermittlung, wie wir sagen würden, das über 40 Jahre des 16. Jahrhunderts die Gemüter von Gesellen und Meistern in den vornehmsten Reichsstädten Süddeutschlands und die hinter den Meistern stehenden Stadtregierungen in höchster Spannung und Aufregung erhielt, zu Arbeitseinstellungen, Abziehen der Gesellen und deren Demoralisation führte und durch zeitweises längeres Darniederliegen der Arbeit die Meisterschaft zu großem Schaden, zum Teil sogar an den Bettelstab brachte und damit auch den Wohlstand der Städte auf das äußerste schädigte. Nicht eher kam dieser das Handwerk erschütternde Streit um die Obmacht zur Ruhe, bis der eine Teil — und das war die Meisterschaft — besiegt am Boden lag. Sie mußte nach dem harten und wiederholt ausbrechenden Kampfe deshalb unterliegen, weil sie der starken, über ganz Deutschland und darüber hinaus ausgebreiteten Organisation entbehrte, die die geschenkten oder gewanderten Handwerke zu einem so festen, ja unwiderstehlichen Gefüge verband.

Die Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 hatten auf Antrag der vornehmsten Reichsstädte den Gesellen der geschenkten Handwerke die sog. Schenke, das Recht der Arbeitsvermittlung, genommen und sie der Zunft als solcher, dem Herbergsvater oder den jüngsten Meistern, übertragen. Die Folge war, daß die Gesellen jene Städte, die die neue Ordnung eingeführt hatten, mieden, die Meister dort ohne Gesellen waren und die Werkstätten verödeten. Dazu trug noch besonders der Umstand bei, daß die Fürstenstädte, die damit den verhaßten Reichsstädten einen empfindlichen Schlag zu versetzen dachten, die Gesellenschenken gar nicht abschafften oder doch, wenn sie abgeschafft waren, wieder einführten. So sahen sich denn die Reichsstädte genötigt, wenn sie wieder zu Gesellen kommen wollten, den alten Zustand wieder herzustellen, Nürnberg 1553, während andere Reichsstädte, wie z. B. Augsburg, Ulm, Straßburg, Worms, Frankfurt a. M., es schon vorher getan hatten. Man sollte nun erwarten, daß

sie, durch Schaden gewitzigt, von jedem weiteren Versuch, die Macht wieder an sich zu bringen, abgestanden wären. Aber weit gefehlt. Gerade unsere Korrespondenz, wovon uns leider nur der Nürnberger Anteil[1]) zugänglich war, läßt erkennen, wie die Reichsstädte, die Uebergriffe und den Uebermut der Gesellen nicht länger ertragend, abermals sich anschicken, das Schenkwesen wieder an die Meisterschaft zu bringen und damit das Heft in die Hand zu bekommen. Und doch hätten sie sich sagen müssen, daß bei der Zerrissenheit und den Gegenströmungen der von ganz entgegengesetzten Interessen, von Haß und Neid beherrschten Stände, ihre ganze Machtaufbietung abermals zu einem völligen Fiasko führen würde. Auf Grund des Reichstagsabschiedes von 1567 lebte der alte Strauß wieder auf. Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ulm und wohl auch Straßburg und andere Reichsstädte hoben die Gesellenschenken wieder auf, und besonders waren es Nürnberg und Augsburg, die den Kampf auf das heftigste führten. Aber auch diesmal war der Erfolg wieder auf Seiten der Gesellenschaft, der die uneinigen Städte nach und nach erlagen, Nürnberg zuletzt im Jahr 1573. Und so entscheidend war der Sieg der Gesellen, daß ein weiterer Versuch der Meister und der hinter ihnen stehenden Städte, sich durch Usurpierung der Arbeitsvermittlung in den Besitz der Macht im Handwerk zu setzen, weil er erfolglos erschien, in Zukunft nicht mehr gemacht wurde.

In Straßburg waren im Jahr 1563 zwischen einem Gürtlermeister, Hans Kranicher mit Namen, und den Meistern des Gürtlerhandwerks auf der einen und den Gesellen auf der anderen Seite Irrungen entstanden, weil jener Meister seine „angewunschene Tochter — Adoptivtochter, wie wir sagen würden — über das Handwerk und den Stock gesetzt“ [2]), d. h. zu Handwerksarbeiten verwendet hatte. Schmähreden waren auf beiden Seiten gefallen, fünf Gesellen hatten sich als „Rädleinsführer“ aufgeworfen und es war zu Unruhen und Widersetzlichkeiten gekommen. Der Straßburger Rat sah sich außerstande, die Gesellen zu beschwichtigen. Allem Anschein nach war er nicht gewillt, den Widerspenstigen nachzugeben, die dann, zum Teil wenigstens, die Stadt verließen, voran jene fünf Rädelsführer, die schon, um der Strafe zu entgehen, das Weite gesucht haben werden. In seiner Verlegenheit wandte sich der Straßburger Rat, wie er es schon früher in einer Handwerksangelegenheit, wo es sich um die Nichtförderung eines Lehrjungen wegen der unehelichen Geburt seines Großvaters gehandelt hatte, getan [3]), an den Nürnberger um Auskunft, wie man es bei ihm in diesem Falle halten würde. Der Nürnberger Rat ließ darauf, wie er am 10. Juni nach Straßburg berichtete, seine Gürtlermeister verhören, die sich eines Falles „wegen einer angewunschenen Tochter“ nicht zu erinnern wußten. Sollte sich aber, ließen sie sich vernehmen, etwa in Zukunft „ein Meister

1) Weder im Staatsarchiv noch im Stadtarchiv Nürnberg waren die Straßburger Briefe aufzufinden. Das Straßburger Archiv konnte aus naheliegenden Gründen nicht befragt werden.

2) Stock = Amboß. Siehe S. 164 Anm. 4.

3) Siehe darüber meinen „Handwerker in der deutschen Vergangenheit“ S. 52 f.

ihres Handwerks unterstehen, seine Stieftochter, gefreundete oder ungefreundete Weibspersonen anzuwünschen oder zu adoptieren und solcher Ursach halben über die Arbeit und den Stock zu setzen“, so würde man es ihm nicht zulassen. Und wenn auch die Meister ein Absehen haben und ihren Konsens geben sollten, so würden die Gesellen zu einer solchen Bewilligung doch gar nicht zu bringen sein, wie denn die Förderung und Hinderung allein bei den Gesellen und nicht bei den Meistern stünde. Die Gesellen, in Abwesenheit der Meister gleichfalls deshalb befragt, bestätigten diese Meinung und erklärten weiter noch, daß sie die Straßburger Meister und Gesellen solange nicht fördern würden, als die wegen des Vorfalls vorgekommenen Schmähreden noch unvertragen seien, täten sie es, so würde es ihnen auswärts zu großem Nachteil und Hinderung gereichen. Da er — der Nürnberger Rat — nun die Sache so beim Handwerk befunden, so habe er ihm nichts aufzuerlegen gewußt. Denn würde er mit Ernst auf sie eindringen, so würde er nicht nur nichts erreichen, sondern die Gesellen würden alle aus der Stadt ziehen und die Meister ohne Gesinde sitzen lassen, was diesen dann zu großem Abbruch ihrer Nahrung und merklichem Nachteil und Schaden gereichen würde. Er ist daher der Zuversicht, der Straßburger Rat werde die Meister des Gürtlerhandwerks vermögen, Handwerksordnung und Brauch, wie es in anderen Reichsstädten geschähe, zu halten und die angewunschene Tochter ferner nicht mehr zuzulassen, noch über den Stock zu setzen.

Auf diese Antwort des Nürnberger Rats, worüber Straßburg wenig erbaut gewesen zu sein scheint, hatte es, wie aus dem nächsten Nürnberger Schreiben hervorgeht, zunächst verlangt, daß die fünf Rädelsführer in Nürnberg nicht gefördert werden sollten. Dann hatte es wegen der Wiedereinführung der durch die Reichspolizeiordnung von 1530 und die Augsburger Reformation von 1548 abgeschafften Gesellenschenken in Nürnberg Vorstellungen erhoben, obwohl es diese Schenken selbst längst wieder gestattet hatte. Endlich hatte es Nürnberger Gürtlern, die in Straßburg feilhalten wollten, den Markt verboten, eine Vergeltungsmaßregel dafür, daß die Gesellen in Nürnberg die Förderung der Straßburger verweigerten.

Der Nürnberger Rat antwortete am 3. August 1563. Er hat die Straßburger Zuschrift nicht allein den geschwornen, sondern den sämtlichen Meistern des Gürtlerhandwerks zu einem Gegenbericht zugewiesen und ihnen auch auferlegt, keinen der fünf Rädelsführer in Nürnberg zu fördern, bis die Sache ausgetragen sei. Die Meister hätten darauf schriftlich Bericht erstattet, Vorschläge gemacht und sich sonst angeboten, wie aus deren beigeschlossenem Bericht zu ersehen sei. Weil er diesen nun so befunden, wie der Handwerksordnung und Billigkeit gemäß, so habe er ihnen nichts anderes aufzuerlegen gewußt und sich dessen auch um so weniger versehen, als sie — die Straßburger nämlich — zwei Nürnberger Gürtlern ihren offenen Markt oder Messe — wie mans zu nennen pflege —, der doch sonst männiglich frei, verboten und das Feilhalten ihnen nicht hätten gestatten wollen. Das müsse er gleichwohl geschehen und Gott walten lassen. Was aber die im Straßburger Schreiben angezogene Polizeiordnung

wegen der geschenkten und nichtgeschenkten Handwerke anbetreffe, so sei allerdings nicht ohne, daß er sie nach dem Augsburger Reichstag von 1548 für seinen Teil als einer der geringeren Stände des Reichs eingeführt und die Schenken bei allen Handwerken abgetan habe. Und solange habe er darob gehalten, bis jene Gesellen, die geschenkte Handwerke gehabt, nicht allein sämtlich aus der Stadt gezogen, sondern auch keiner mehr hergekommen sei und in Nürnberg hätte arbeiten wollen. Das aber habe allen Handwerken zu merklichem und unverwindlichem großem Nachteil, Schaden und Verderben gereicht, und er sei deshalb von den Seinen unaufhörlich angegangen worden, ihnen, wie an anderen Orten gebräuchlich, die Schenken wiederum zu gestatten. Weil er nun nach angestellter Erkundigung soweit befunden, daß nicht allein gar wenig Städte — als die geringeren — und, wie er berichtet worden, auch die Straßburger selbst in ihrer Stadt, sondern auch die höheren Stände in den Kur- und Fürstentümern diese Ordnung nicht nur nicht eingeführt, sondern auch dieselbe ins Werk zu setzen sich nie angeschickt und Straßburg die Gesellenschenke bis auf den heutigen Tag alle Sonntag abhalten lasse und die Umwart (Umfrage nach Arbeit) und die Förderung sowohl in Straßburg als auch in Nürnberg bei den Gesellen und nicht bei den Meistern stehe, so habe es ihm nicht tunlich noch ratsam sein wollen, diese Last den Seinigen allein aufzulegen und sie zu dringen, sich solcher Polizeiordnung gemäß zu erzeigen. Sondern er sei gegen seinen Willen, wenn er anders die Handwerke in Nürnberg hätte erhalten und ihr endliches Verderben und Untergang nicht hätte vor Augen sehen wollen, verursacht worden, jene aufgerichtete Ordnung wieder abzutun, die Gesellenschenke zu gestatten und die Handwerke wieder in den alten Stand zu bringen. Darin seien sie dann noch bis zur Stunde verblieben. Mit Recht gibt Nürnberg Straßburg wegen seines Pharisäertums einen wohlverdienten Hieb, wenn es darauf hinweist, es wäre seitens des letzteren wohl besser unterblieben, die angeregte Polizeiordnung, deren es sich noch gutermaßen zu erinnern wisse, so hoch gegen es anzuziehen. Denn es wäre ihm in Wahrheit nichts Lieberes noch Gefälligeres gewesen, denn daß jene Polizeiordnung vornehmlich der Handwerke halben durchaus bei allen hohen und niederen Ständen vor dieser Zeit ins Werk gerichtet und darob mit Ernst gehalten worden wäre. Und darin solle auch seinesteils nicht das Geringste unterlassen werden, wie er denn auch wohl gedulden möchte, daß bei der nächsten Reichsversammlung über diese Punkte weiter traktiert, geratschlagt und geschlossen und solche Wege und Mittel bedacht, auch mit einem solchen Ernst bei allen Ständen des Reichs darob gehalten werde, daß allenthalben zwischen den Handwerken gute, friedliche und beständige Einigkeit und Ordnung erhalten werde. Er selbst aber will gern als einer der geringeren Stände an der Handhabung soviel möglich keinen Mangel erscheinen lassen. Er hält aber dafür, daß Straßburg seine Beschwerde auch an andere Städte gelangen lasse und bei deren Handwerken, Meistern wie Gesellen, die einhellige Beförderung erlange. Das werde der Nürnberger Handwerke halben gar keinen Mangel haben. Aber diesen allein eine solche Last aufzudringen, das will

ihm aus hochbedenklichen Ursachen ganz beschwerlich fallen. Er hält auch dafür, daß Straßburg bei seinen Handwerken Vorsehung tue, daß sie sich den Handwerksordnungen fügten, die einander in dem größeren Teil der Reichs- und der vornehmsten Kurfürsten- und Fürstentümern gleichförmig seien und bei denen sie bisher einhellig und friedlich miteinander gewesen und noch gleich und ebenmäßig sich zeigten und verhielten. Dazu würden sie dieselben wohl vermögen können. Es würden dadurch viel Irrungen abgeschnitten und allerlei Widerwärtigkeit, die aus Unordnung erfolge, verhütet bleiben.

Das hieß mit kurzen Worten, Straßburg möge dafür sorgen, daß bei ihm den Handwerksordnungen und Gebräuchen nachgelebt werde, dann seien Unordnungen, wie die dort vorgekommenen, unmöglich.

Die Straßburger haben sich dann, wie aus einem weiteren Schreiben Nürnbergs vom 2. September 1563 hervorgeht, über die unerträglichen Auswüchse des von den Gesellen geübten Schenkwesens nochmals beklagt und sich für den Nürnberger Vorschlag einer Verhandlung deshalb auf dem nächsten Reichs- oder Städtetag ausgesprochen. Nürnberg antwortet, es sei ihm nicht weniger als Straßburg beschwerlich, die angezogenen Unordnungen und den Mutwillen der Handwerksgesellen erdulden zu müssen, wie es denn infolge der Aufhebung der Handwerksschenken seines Erachtens mehr Widerwärtigkeit als irgend ein Stand oder eine Stadt im heiligen Reich empfunden habe. Es soll ihm deshalb nicht entgegen sein, bei der nächsten Reichs- oder Städteversammlung davon zu reden und zu ratschlagen, wie dieser Sache nochmals zu helfen und was deshalb bei kaiserlicher Majestät und anderen Ständen des Reichs zu handeln sein möchte. Denn wo es nicht dahin gebracht werde, daß in den kaiserlichen Erblanden und in den Kur- und Fürstentümern, sowie den Frei- und Reichsstädten die Polizeiordnung wirklich durchgeführt und gehandhabt und die Schenken bei den Handwerksgesellen abgetan würden, könne der Sache auf anderen Wegen nicht abgeholfen werden, wie sich denn Nürnberg ganz vergeblich darin bemüht habe.

Kurz darnach erhielt Nürnberg von Straßburg ein Schreiben, das eine Vorladung der entwichenen fünf Straßburger Gürtlergesellen enthielt, die der Nürnberger Rat am 25. September 1563 öffentlich anschlagen ließ.

In einem weiteren Briefe vom 20. November 1563 kommt der Nürnberger Rat auf die Ausschließung seiner beiden Bürger, des Gürtlermeisters Bernhard Bischof und Benedikt Sporer, vom Straßburger Markt zurück. Straßburg werde sich zu erinnern wissen, was für Zwietrachten und Irrungen sich zwischen den Straßburger und Nürnberger Gürtlern zugetragen hätten und was für Wechselschriften deshalb hin- und wiedergegangen seien. Den beiden Nürnberger Bürgern sei von Straßburg eröffnet worden, daß ihnen solange die Straßburger Messen und Märkte gesperrt sein sollten, bis die Straßburger Gürtler in Nürnberg gefördert werden würden, wie es die beiden Nürnberger Gürtlermeister in der inliegenden an ihn — den Nürnberger Rat — gerichteten Supplikation zu erkennen gegeben. Obschon er nun dafür halte, daß Straßburg trotz des zweimaligen gründlichen Berichts nicht

des Vornehmens sein werde, wie es die Supplikation vielleicht aus Anstiftung [1]) ihrer Mißgönner innehalte, so habe er es nichtdestoweniger nicht umgehen wollen, es ihnen freundlicher Weise anzuzeigen, sie ganz freundlich bittend, hierin ihr Gemüt zu entdecken unbeschwert zu sein, wessen sich die Seinigen bei künftigen Messen zu versehen haben würden, damit sie nicht trotz ihrer Unschuld in weitere Unkosten und Schäden gebracht würden.

Was Straßburg auf dieses etwas gewundene Nürnberger Schreiben geantwortet hat, wird nicht recht klar. Durch Ratsverlaß vom 11. Dezember ließ der Nürnberger Rat die Straßburger Antwort den beiden Gürtlermeistern Bernhard Bischof und Benedikt Sporer [2]) vorhalten und ihnen sagen, sie sollten sich also halten, daß man sich über sie nicht zu beschweren habe [3]). Dann berichtet er am 5. Januar 1564 an Straßburg, er habe dessen Schreiben mit dem beigelegten Edikt gegen etliche ungehorsame Gürtlergesellen vernommen und es durch einen seiner geschwornen Boten unterm Rathaus anschlagen lassen. Ein weiteres Edikt, das Straßburg etwa einen Monat später übersandte, ließ der Nürnberger Rat gleichfalls an den hergebrachten Orten anschlagen.

Ohne Zweifel enthielten diese Edikte eine Vorladung der aus Straßburg entwichenen fünf Rädelsführer, denen sich noch weitere Gesellen angeschlossen haben konnten, zur Verantwortung.

Fast ein ganzes Jahr verlautet nichts mehr von der Sache. Allem Anschein nach hatte es der Straßburger Rat nicht gar so eilig. Er scheint verschnupft gewesen zu sein und ließ das Weitere an sich herankommen. Ebenso ließ Nürnberg sie auf sich beruhen, bis gegen Ende des Jahres sich die Gürtler wieder regten. Auf ihr Drängen läßt Nürnberg am 22. Dezember 1564 ein Schreiben an Straßburg abgehen, worin er zunächst darauf hinweist, daß sein letztes Schreiben — vom 20. November 1563 — noch nicht beantwortet sei. Er sei deshalb der Meinung gewesen, daß gegen seine Bürger nichts Beschwerliches vorgenommen worden sei. Aber aus der Bittschrift, die ihm das ganze Gürtlerhandwerk überreicht, habe er ersehen, daß seinen beiden Bürgern am letzten Johannistag auf Befehl des Straßburger Rats der Markt untersagt worden sei und sie sich dessen bis zum Austrag der strittigen Handlung enthalten sollen. Nun hätten aber die Straßburger aus den ihnen erstatteten Berichten zur Genüge gehört, daß die Nürnberger

1) Die Vorlage hat Anschiftung.

2) Hier heißt er Spörl.

3) Es hatte sich Straßburg übrigens allem Anschein nach noch über einen weiteren Nürnberger Gürtler, Konrad Bischof, wohl einen Verwandten und Vertreter Bernhard Bischofs, beschwert, wie aus zwei Nürnberger Ratsbeschlüssen hervorgeht. In dem ersten vom 25. Oktober 1563 verfügt der Rat, man solle das Schreiben des Straßburger Rats dem Konrad Bischof vorhalten und, wie der zweite Ratsbeschluß vom 29. Oktober anordnet, „auf ihr fürbittliches Schreiben von wegen Caspar Bischoff und Hannsen Thomas“ in das Nürnberger Antwortschreiben einschließen und es dabei bleiben lassen. Kaspar Bischoff und Hans Thomas waren Straßburger Bürger, mit denen Konrad Bischof wohl einen Zusammenstoß gehabt hatte.

Gürtler an der vorgefallenen Zwietracht unschuldig seien, da die Förderung der fremden Gesellen nicht an den Meistern liege und diese noch viel weniger die Gesellen wider deren Willen zurückhalten oder drängen könnten, so beschwerlich es auch sei, daß diesen Handwerksgesellen so viel nachgegeben werden müsse. Er ersucht deshalb den Straßburger Rat abermals, ihn freundlich bittend, die Seinigen dessen, woran sie unschuldig und das sie auch nicht ändern und bessern könnten, nicht entgelten zu lassen und darauf bedacht zu sein, wie diesen und dergleichen Sachen durch andere Mittel und Wege auf künftigem Reichstag mit Rat und Zutun der Städte möge abgeholfen werden.

Aber auch auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort seitens Straßburgs, und nochmals mußte der Nürnberger Rat auf Drängen des Gürtlerhandwerks zwei Monate später mahnen. Ein weiteres schon ausgefertigtes Mahnschreiben vom 12. Mai 1565 ging nicht mehr ab, da nun endlich die Straßburger Antwort einlief, die durch eine „Bewilligung“ dem langen Zwist ein Ende setzte.

Aber trotzdem war Straßburg immer noch nicht ganz beruhigt. Das dortige Gürtlerhandwerk hatte sich nämlich beklagt, daß die Nürnberger Gürtler ihrem Erbieten nicht nachgekommen seien und ihre Freude [„ein Lust“] an der Behinderung der Straßburger hätten. Handelte es sich hier etwa um Konkurrenzneid der letzteren und um irgendwelche überhebliche Bemerkungen, ein geringschätziges Benehmen der Nürnberger? Hatte doch der Nürnberger Rat die Seinen früher schon zum Wohlverhalten ermahnt und sich ganz am Schluß dieses seines letzten Schreibens vom 17. Mai 1565 dahin ausgesprochen, daß er üppiges, verächtliches und spöttisches Benehmeu der Seinen unter keinen Umständen dulden werde. Aber er tritt hier doch für die beiden Beschuldigten nochmals ein, zugleich wieder die Regelung des Schenkwesens auf einem künftigen Reichstag befürwortend und sich selbst dafür einsetzend. Aus der beiliegenden Entschuldigung des Nürnberger Gürtlerhandwerks gehe hervor, daß sich die Dinge im Grunde nicht anders verhielten, als sie es angegeben hätten. Sein Gemüt und Meinung seien nun gar nicht, wie aus seinen früheren Schreiben hervorgehe, jemand in seinem Unfug beizustehen, noch auch das, was unruhige Gesellen gehandelt und auf dem ganzen Handwerk angerichtet, zu verteidigen, wie denn ihm selbst nicht minder als dem Straßburger Rat der ganze Handel zum höchsten zuwider sei. Er beteuert nochmals, daß er ihn für seinen Teil nicht bessern, noch Wege finden könne, wie dergleichen Mutwillen beizukommen, es geschehe denn mit Zutun kaiserlicher Majestät und der Stände des Reichs und zwar dergestalt, daß dasjenige, was mit gemeinem Rat und Bewilligung konstituiert worden, auch ernstlich und einmütig gehandhabt werde, sonst sei es verloren. Deshalb will er der Sache bis zum künftigen Reichstag gern nachgedenken und dann neben andern ehrbaren Städten das Seinige dabei tun und alles dasjenige handeln und befördern helfen, das dem gemeinen Nutz der Städte zu gutem Gedeihen und ersprießlich sein möge, in der Zuversicht, Straßburg werde die Nürnberger Bürger dieses Streits wegen aus den angegebenen Ursachen

für entschuldigt halten und durchaus nicht mutmaßen, noch glauben, als ob man Straßburg oder den Seinen ihre Wohlfahrt mißgönne. Nürnberg könne nicht befinden, daß die Seinen daraus irgend einen Nutzen oder Vorteil zu erwarten hätten. Denn der Handwerker Aufnehmen beruhe mehr in guter Einigkeit, denn daß sie also zwieträchtig seien. Sollte er aber mit Grund erfahren, daß sich die Seinen üppig, verächtlich und spöttisch wider irgend einen dem Straßburger Rat Zugetanen erzeigen sollten, so wolle er gegen dieselben ein solch gebührlich Einsehen vornehmen, daß der Straßburger Rat und sonst männiglich sein Mißfallen spüren solle.

Verfolgt man den Verlauf der Auseinandersetzung, so erkennt man leicht, daß sich Nürnberg in der Frage der Zulässigkeit der Frauenarbeit völlig auf den Standpunkt des in ganz Deutschland geltenden Handwerksbrauchs und Rechts stellt und sich demgemäß völlig abgeneigt zeigt, sich hier für Straßburg irgendwie einzusetzen, dem es vielmehr in ganz entschiedener Weise nahelegt, sich an Handwerksrecht und Brauch zu halten, dann würden auch viele Irrungen und allerlei Widerwärtigkeiten abgeschnitten, die aus Unordnung entstünden.

Man hätte erwarten können, daß der durch die Befragung der Nürnberger Meister und Gesellen festgestellte Handwerksbrauch, daß eine „angewunschene Tochter nicht über das Handwerk und den Stock“ gesetzt werden dürfe, auch als ein Zusatz in der Nürnberger Handwerksordnung der Gürtler eine Stelle gefunden hätte. In dieser Form allerdings nicht. Wohl aber erhielt die Ordnung durch Ratsdekret vom 12. Juni 1568 eine Vermehrung, wonach kein Meister oder dessen Gewalt eine Maid zum Handwerk oder zur Arbeit, die den Gesellen oder Jungen zustehe, gebrauchen solle, wie das Schlagen oder Stämpfen [1]) über dem Amboß, das Auf- und Anschlagen von Rinken [2]), Senkeln [3]) und Spangen und das Beschlagen von Stiftgürteln, alles bei Strafe von vier Pfund neuer Haller. Weiter wurde damals auf Ansuchen der geschwornen und aller anderen Meister des Gürtlerhandwerks die Handwerksordnung dahin gebessert, daß kein Meister seine Magd zum Anstreichen und Vergolden der Gürtlerarbeit, wie bisher von etlichen geschehen, verwenden solle, weil es in Nürnberg und anderswo eine Gesellenarbeit sei. Wer deshalb gerügt wird und sich des mit keinem Recht benehmen kann, verfällt in die gleiche Strafe. Unter diese Bestimmung fiel ohne Zweifel jede Gesellenarbeit, in unserem Falle das Setzen einer „angewunschenen Tochter über den Stock [4]).

1) Aufschlagen am Amboß oben auf einen „warmen“ [glühenden] Eisenstab, um ihn zu verdicken.

2) Schnalle.

3) Schnürband, Schnürriemen, Nestel, das metallenene Ende an einem Gürtel zum Einlassen in die Schnalle, auch „Kette an Gürteln, welche die Weiber an Seiten hinieder hängen lassen“ und in anderen Bedeutungen, die hier nicht in Betracht kommen. Siehe die Wörterbücher von Grimm, Weigand und Heyne.

4) Was das „Setzen über den Stock“ bedeutet, wird nicht sofort klar. Man könnte an den Schraubstock denken, doch konnten Arbeiten an ihm kaum von Frauen ausgeführt werden. Hier sind die erwähnten Arbeiten am

Bezüglich der Frage der Arbeitsvermittlung stellte sich der Nürnberger Rat, im Gegensatz zum Straßburger, durchaus auf den Standpunkt der Wirklichkeit, oder besser gesagt, des Möglichen. Die Einhaltung der Polizeiordnung von 1548, die die Städte zur Erhaltung des Handwerks, der Ordnung, Wohlfahrt und des Wohlstandes wieder hatten aufgeben müssen und deren Durchführung Straßburg in ganz pharisäischer Weise von Nürnberg verlangte, obschon es sie selbst schon längst vorher abgeschafft, wenn nicht gar nie ernstlich eingeführt hatte, weist er ganz entschieden ab, zeigt sich aber bereit, auf gesetzmäßigem Wege durch Verhandlung auf dem nächsten Reichstage eine Neuordnung des Zuschickwesens zugunsten der Meister und Stadtregierungen herbeizuführen. Das ist denn auch geschehen. Die Verhandlung zwischen Straßburg und Nürnberg aber hat die Frage der Wiedereinführung der Arbeitsvermittlung durch die Meisterschaft allem Anschein nach wieder in Fluß gebracht. Und zwar auf Betreiben Nürnbergs. Zum zweiten Male wurde sie auf dem Reichstag zum Beschluß erhoben. Wenn sie gerade so wie früher sich nicht durchsetzen konnte, so lag das einmal an der Uneinigkeit der Städte, dann aber an erster Stelle an dem Brotneid und dem Haß der Fürsten gegen die Reichsstädte und ganz besonders an dem allgemeinen, nicht zu brechenden Widerstande der durch ganz Deutschland organisierten Gesellenschaft.

„Heiliges Geld."

Von

O. Leuze.

BERNHARD LAUM, Heiliges Geld. Eine historische Untersuchung über den sakralen Ursprung des Geldes. (XII. 164 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr. 1924.

Die vielverhandelte Frage nach dem Ursprung des Geldes wird hier durch eine neue, von den bisherigen stark abweichende Theorie beantwortet: Die Entstehung des Geldes ist nicht in rein wirtschaftlicher Sphäre erfolgt, sondern im Kultus. Daß eine Ware (z. B. Vieh oder Geräte oder Rohmetall) als gültiges Zahlungsmittel oder als allgemeines Tauschmittel oder als Wertmesser anderer Dinge verwendet wurde, das alles ist zuerst im Kultus aufgekommen und von da in das profane Leben übergegangen. Auch das Zeichengeld ist nur aus der sakralen Sphäre zu begreifen. Das Geld ist nicht ein Geschöpf

---

Amboß („das Schlagen und Stämpfen über dem Amboß") gemeint. Der kleine Amboß, dessen sich heute noch die Gürtler bedienen, ist in einen Holzblock, den sog. Stock, eingelassen. Arbeiten am Amboß, z. B das Aufschlagen, verrichteten übrigens in Nürnberg schon im 14. Jahrhundert Frauen und Töchter verschiedener Schmiedegattungen (Plattner, Sarwürke [Panzermacher] und Handschuhmacher) und noch viel später (1649) durften die Schmiede ihre Frauen und Töchter zum Aufschlagen verwenden. Siehe meinen Handwerker S. 54 f.

der staatlichen Rechtsordnung, auch nicht ein Geschöpf des Marktes, sondern ein Geschöpf des Kultus, der religiösen Rechtsordnung.

Ist es dem Verfasser gelungen, diese neue Theorie zu beweisen oder wenigstens wahrscheinlich zu machen? Ich habe mich nicht davon überzeugen können und werde versuchen, bei der Berichterstattung über den Gedankengang des Buches einige Bedenken anzudeuten. Sehen wir zunächst, auf welchem Weg der Verfasser zu seiner Theorie gekommen ist. In der Einleitung wird gesagt, aus welchen Quellen das Buch seine Erkenntnisse schöpft. „In den Mittelpunkt stellt es die griechisch-römische Kultur, weil in ihrem Bereich die Erschaffung der typischen Geldformen erfolgte." Von andern Völkern werden nur solche gelegentlich berücksichtigt, die den Griechen stammverwandt oder benachbart waren. Auf ethnologische Parallelen, Geldformen primitiver Völker, wird mit Absicht verzichtet. Es wird also eigentlich nicht der Ursprung des Geldes überhaupt, sondern in der Hauptsache nur der Ursprung des Geldes bei den Griechen untersucht. Es fragt sich deshalb von vornherein, ob es berechtigt ist, auf Grund einer mit begrenztem Quellenmaterial angestellten Untersuchung eine allgemeine Theorie aufzustellen[1]). Vielleicht könnte man dies Verfahren bis zu einem gewissen Grade billigen, wenn der Satz richtig wäre, mit dem die Beschränkung auf die griechisch-römische Kultur begründet wird. Kann man aber mit Recht behaupten, daß im Bereich der griechischen Kultur „die Erschaffung der typischen Geldformen erfolgte?" Ist nicht das mit der Wage zugewogene Rohmetallgeld im Zweistromland und in Ägypten bereits zu einer Zeit heimisch gewesen, aus der wir von griechischer Kultur noch nichts wissen? Oder kann man beweisen, daß das Viehgeld, das Schmuckgeld, das Gerätegeld bei den Griechen zuerst aufgekommen sei?

Als den gegebenen Ausgangspunkt für den, der dem Ursprung des Geldes nachspüren will, betrachtet L. die Homerischen Epen mit folgender Begründung: „Die Münze tritt um 650 vor Chr. im Bereiche des östlichen Mittelmeerbeckens zuerst auf. Das prämonetäre Geld ist also vor 650 entstanden, und zwar muß es dort ausgebildet worden sein, wo später die Münze erfunden wurde. Daraus ergibt sich, daß die Quellen, aus denen wir die Entstehung der prämonetären Geldformen erschließen können, in die Zeit vor 650 fallen und in eben jenem Kulturkreis verwurzelt sein müssen, aus dem heraus die Münze entstand. Beide Voraussetzungen erfüllen die Homerischen Epen. Sie

1) Zwar sagt L. am Schluß (S. 160), daß er für seine Ergebnisse nicht Allgemeingültigkeit in Anspruch nehme. Aber der Titel des Buches spricht ganz allgemein vom Ursprung des Geldes, nicht etwa vom Ursprung des Geldes bei den Griechen. Und die Sätze, in denen am Schluß die Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefaßt werden (S. 158 f.), sind ebenfalls ganz allgemein formuliert. Auch zeigt die Bemerkung, es würden sich mit Leichtigkeit eine Fülle von Analogien bei andern Völkern anführen lassen, sowie die scharfe Betonung des Gegensatzes zwischen seinen Ergebnissen und der Lehre der Theoretiker über den Ursprung des Geldes (S. 159), daß er seiner Theorie vom sakralen Ursprung des Geldes eine über das Einzelvolk hinausgehende, allgemeinere Geltung zuzuschreiben geneigt ist.

sind also der gegebene Ausgangspunkt." Diese Begründung scheint mir nicht glücklich. Der Schluß: wo die Münze erfunden wurde, da muß auch das prämonetäre Geld entstanden sein, ist nicht zwingend. Er trifft auch tatsächlich nicht zu. Die Münze ist entweder bei den Lydern oder in den kleinasiatischen Griechenstädten erfunden worden. Sie ist, woran niemand zweifelt, aus dem Edelmetallgeld hervorgegangen, das mit der Wage zugewogen wurde. Diese prämonetäre Geldform ist aber nicht im lydisch-griechischen Kulturkreis entstanden, sondern sie ist im Zweistromland schon zu einer Zeit verwendet worden, in der es noch lange kein lydisches Reich und noch lange keine griechischen Kolonien in Kleinasien gab.

Schon aus diesem Grunde ist es fraglich, ob die Homerischen Epen mit Recht als Quellen bezeichnet werden, „aus denen wir die Entstehung der prämonetären Geldformen erschließen können". Dazu kommt, daß in den Epen selbst sich keine ausgebildete Geldform findet, weder das Viehgeld noch das Metallgeld. Der Handel erscheint, wie L. mit Recht ausführt[1]), nicht sehr entwickelt[2]); wo Handel geschildert wird, ist es Tauschhandel[3]). Bei dem Weinkauf im Schiffslager vor Troja (Il. VII 473) gibt jeder, was ihm gerade aus vorher gewonnener Kriegsbeute zur Verfügung steht: Kupfer, Eisen, Felle, Rinder, Sklaven. Die phönizischen Händler nehmen als Gegengabe für ihre Waren *βίοτον πολύν*, d. h. Gegenstände aller Art (Od. XV 445 f. 456). Laertes hat die Eurykleia gekauft *κτεάτεσσιν ἑοῖσιν* mit

1) Doch geht L. viel zu weit, wenn er behauptet, im homerischen Griechenland haben Maß und Gewicht, die Voraussetzungen geregelten Güterverkehrs, gefehlt (S. 12. 14. 55. 136). Der Gebrauch der Wage wird in den Epen als allgemein üblich vorausgesetzt. Sie wird von Odysseus (Il. 19, 247), von Priamos (24, 232), aber auch von einer armen Wollspinnerin gehandhabt (12, 433). Sie ist so bekannt, daß die Schicksalswage des Zeus zu einem geläufigen Bilde werden konnte (Il. 8, 69. 16, 658. 19, 223. 22, 209). Die Wagschale heißt τάλαντον, die Wage τάλαντα, das auf eine der beiden Wagschalen gelegte Gewicht σταθμός, die Gewichtseinheit τάλαντον (s. S. 169 Anm. 1). — Die Hohlmaßeinheit für Festes und Flüssiges heißt μέτρον. Es werden 20 μέτρα Gerste, 20 μέτρα Wasser, 1000 μέτρα Wein erwähnt, (Od. 2, 355. 9, 209. Il. 7, 471), ferner Gefäße, die 4, 6, 22 μέτρα fassen (Il. 23, 264. 268. 741). — Ein Selbstwiderspruch ist es, wenn L. S. 14 das Vorhandensein eines Wertmessers leugnet, während er doch S. 9 ff. von der Wertmesserfunktion des Rindes ausführlich spricht.

2) Doch ist zu beachten, daß die Dichter vermöge ihres Stoffes nicht häufig Anlaß hatten, von Handel su sprechen. Wir sind deshalb berechtigt, den Handelsverkehr zur Zeit der Dichter uns lebhafter zu denken, als er in den Gedichten erscheint (Nägelsbach, Homer. Theologie[3] 1884 S. 282). Und was die Formen des Handels betrifft, so ist auch in Rechnung zu ziehen, daß die Dichter der Epen bei ihren Schilderungen nicht selten stilisieren und archaisieren.

3) Irrig ist aber die Behauptung (S. 12), es finde sich in der Odyssee auch der stumme Tausch, wie er in primitiven Verhältnissen zwischen verschiedensprachigen Völkern vorkommt. Sie beruht auf einem Mißverständnis von Od. 15, 463, wo σιωπῇ nicht auf das Tauschgeschäft sich bezieht, sondern auf den geheimen Wink, den der fremde Händler der ungetreuen Magd gibt.

Vermögensstücken, die ihm gehörten; worin sie bestanden, wird nicht gesagt, nur daß sie einen Wert von 20 Rindern hatten (Od. I 431). Achill hat den von ihm gefangen genommenen Lycaon verkauft; was er dafür erhielt, hatte den Wert von 100 Rindern; in welchen Waren der Kaufpreis ausgezahlt wurde, ist nicht angedeutet (Il. XXI 79). Dagegen ist gesagt, worin das Lösegeld bestand, das Adrastos, Dolon, die Freier für Schonung ihres Lebens bieten: sie wollen Kupfer, Gold und Eisen geben (Il. VI 48. X 379. Od. XXII 57). Jeder der Freier verspricht Metall im Wert von 20 Rindern. Es wird also in den Epen kein einheitliches, allgemein übliches Zahlungsmittel erwähnt. Dagegen wird öfters der Wert eines Gegenstands in Rindern ausgedrückt. Drei Fälle sind schon erwähnt. Außerdem wird gesagt, daß die goldene Rüstung des Glaukos 100 Rinder, die eherne des Diomedes 9 Rinder wert war. An der Aegis der Athene befinden sich 100 goldene Troddeln, jede im Wert von 100 Rindern. Bei den Leichenspielen für Patroklos setzt Achill im ganzen 20 Preise aus; bei dreien ist der Wert in Rindern ausgedrückt: beim Speerwerfen wird ein Kessel im Wert eines Rindes als Preis gesetzt, beim Ringkampf ein großer Dreifuß dem Sieger, eine Sklavin dem Unterliegenden: „den Dreifuß schätzten die (zusehenden) Achäer unter sich auf 12 Rinder, die Sklavin auf 4 Rinder". In neun Fällen erscheint somit das Rind als Wertmesser für andere Gegenstände (nicht aber zugleich als Zahlungsmittel). Darf man nun daraus mit L. schließen, daß in der Homerischen Zeit das Rind alleiniger Wertmesser war? (S. 9). Das ist schon deshalb nicht möglich, weil das Rind als hochwertiges Gut nur für kostbare Gegenstände als Wertmesser in Betracht kommen könnte. Es ist deshalb vorauszusetzen, daß neben dem Rind als oberer Rechnungseinheit noch irgend ein Gegenstand (sei's nun ein kleineres Tier oder etwas anderes) als untere Rechnungseinheit verwendet wurde, ähnlich wie in den älteren griechischen und römischen Gesetzen die Bußen teils in Rindern teils in Schafen angesetzt waren. Daß bei Homer ein anderer Wertmesser nicht erwähnt wird, spricht nicht gegen diese Vermutung. Denn erstens ist die Zahl der Stellen, an denen Wertangaben vorkommen, doch nur sehr klein, so daß ein argumentum ex silentio nicht zulässig ist; zweitens spielt das Epos in den höheren Sphären der Gesellschaft, Wertabschätzungen geringfügiger Gegenstände hatten die Dichter keinen Anlaß zu erwähnen. Darf man ferner aus den zwei Stellen, wo das Rind bei Käufen als Wertmesser erscheint, den Schluß ziehen, daß in Homerischer Zeit bei allen Kauf- bzw. Tauschgeschäften, in denen es sich um wertvolle Objekte handelte, vor Abschluß des Geschäfts sowohl die Ware des Käufers wie die des Verkäufers in Rindern abgeschätzt wurde? (S. 10; anders S. 12). Auch dieser Schluß dürfte zu weitgehend sein. Man wird also auch nicht von einem einheitlichen, allgemein üblichen Wertmesser im Epos sprechen dürfen. Was die Metalle betrifft, so ist noch zu bemerken, daß Gold und zwar in bestimmten Gewichtseinheiten ausgedrückte, mit der Wage zugewogene Quantitäten Goldes nicht selten als Kampfpreise (Il. 18, 507. 23, 269. 614. 751. 796) oder als Gastgeschenke (Od. 4, 129. 8, 393. 9, 202.

24, 272) oder als Versöhnungsgaben, bzw. Lösegeld (Il. 9, 122. 264. 19, 247. 24, 232) oder als Lohn (Od. 4, 526) erwähnt werden. Die Gewichtseinheit heißt *τάλαντον* und es kommen folgende Beträge vor: 1 *ἡμιτάλαντον*, 1 *τάλαντον*, 2, 7, 10 *τάλαντα χρυσοῖο*. Laum meint freilich, es handle sich bei den Homerischen *τάλαντα χρυσοῖο* um Gold in Form einer Wage, nicht um Gold von bestimmtem, mit der Wage abgewogenem Gewicht (S. 136 f.). Diese Auffassung ist schon wegen des *ἡμιτάλαντον* unwahrscheinlich (eine halbe Wage als Kampfpreis!); sie wird aber auch strikt widerlegt durch den Umstand, daß der Dichter ausdrücklich schildert, wie die von Agamemnon dem Achill versprochenen 10 *τάλαντα χρυσοῖο* von Odysseus mit einer Wage abgewogen werden (Il. 19, 247). Es kann deshalb kein Zweifel sein, daß an all den genannten Stellen mit dem Wort *τάλαντον* eine Gewichtseinheit gemeint ist[1]). Man könnte nun vermuten, daß zugewogenes Gold nicht bloß bei Geschenken, Kampfpreisen und Lösegeld, sondern gelegentlich auch bei Kaufgeschäften als Zahlungsmittel verwendet wurde. Aber in den Epen sind keine derartigen Fälle erwähnt. Es findet sich somit in den Epen kein sicherer Anhaltspunkt dafür, daß irgend eine bestimmte Ware auch nur eine der Funktionen in allgemeiner und ausschließlicher Weise bekleidet hätte, die wir mit dem Begriff „Geld" zu verbinden pflegen.

L. aber stellt an die Spitze seiner Untersuchung den Satz, daß in der Homerischen Zeit das Rind Wertmesser und zwar alleiniger Wertmesser und somit „Geld" sei. Nach dem soeben Ausgeführten können wir diesem Satz nicht zustimmen. Er fragt sodann — und diese Frage bildet das Thema für die ganze erste Hälfte seines Buchs (S. 9—80) —: wie ist das Rind zu dieser Stellung des alleinigen Wertmessers gelangt? Er sucht zunächst zu beweisen, daß der Wertmesser Rind unmöglich aus dem Handel entsprungen sein könne. Seine Gründe sind aber nicht stichhaltig, weil sie teils auf der anfechtbaren Voraussetzung beruhen, daß das Rind alleiniger Wertmesser gewesen sei, teils lediglich den wenigentwickelten Handel der Homerischen Zeit ins Auge fassen. Aber die Homerische Zeit steht nicht am Anfang der griechischen Geschichte. Es ist wohl heute allgemein zugegeben, daß die Zeit nach der sog. dorischen Wanderung einen Rückschritt gegenüber der Mykenischen Periode bedeutet. „Von den vorgeschrittenen Formen des wirtschaftlichen Lebens, die die hochentwickelte mykenische Kultur bereits gezeitigt hatte, kehrte man wieder zurück zu der autonomen Hauswirtschaft der Vorzeit, die sich möglichst selbst befriedigt". (U. Wilcken, Griech. Gesch. 1924 S. 44). Wenn also die gelegentliche Verwendung des Rinds als Wertmesser aus den Zuständen der Home-

1) Diese Gewichtseinheit ist natürlich nicht gewichtsgleich mit dem späteren griechischen τάλαντον (ung. 30 kg), sondern bedeutend kleiner, wie u. a. daraus hervorgeht, daß 2 τάλαντα χρυσοῖο beim Wagenrennen als 4. Preis hinter einem Pferd als 2. und einem Kessel als 3. Preis ausgesetzt werden. In welcher Form das zugewogene Gold sich befand (Goldstaub, Goldkörner, dünnes Goldblech) läßt sich aus den Epen nicht entnehmen. Es mag z. T. auch zu kleinen Schmuckstücken, Zierscheibchen u. ä. verarbeitet gewesen sein (die 7 Talente in Od. 9, 202 und 24, 274 bestehen in χρυσὸς ἀεργής).

rischen Zeit nicht zu begreifen sein sollte, so bliebe immer noch die Möglichkeit, daß sie aus einer älteren wirtschaftlich anders gearteten Periode als Rudiment sich hinübergerettet hätte. M. E. braucht man aber gar nicht notwendig an Entstehung aus dem Handel zu denken und überhaupt nicht nach einer weithergeholten Erklärung zu suchen. Da in Homerischer Zeit der Besitz der Menschen hauptsächlich in Vieh und der Reichtum in der Größe der Herden bestand, so könnte ich mir wohl vorstellen, wie man allein von hier aus dazu kommen konnte, den Wert anderer Gegenstände gelegentlich in Viehhäuptern abzuschätzen [1]).

Alle solche Erklärungen lehnt L. ab. Denn er glaubt, den bindenden Beweis führen zu können, daß die Funktion des Rindes als Wertmesser aus seiner sakralen Verwendung als vornehmstes Opfertier entstanden sei (S. 17). Dieser „bindende Beweis" besteht in folgender Beobachtung. Bei den neun Wertangaben nach Rindern in den Epen kommen die Zahlen 1, 4, 9, 12, 20, 100 vor. Nun werden in den Epen gelegentlich Opfer von 9, 12, 100 Rindern erwähnt [2]). Die Zahlen 9, 12, 100 finden sich also sowohl bei den Wertangaben wie bei den Opfern. „Der Schluß, daß zwischen den Wertmaßen und den Opfern eine innere Beziehung besteht, ist bindend." Ueber diesen Schluß war ich einigermaßen erstaunt. Zunächst ist zu sagen, daß die Zahlenübereinstimmung keine vollständige ist. Sie beschränkt sich sogar auf die zwei Zahlen 12 und 100. Denn ein Neunrinderopfer kommt, wenn man genauer zusieht, bei Homer nicht vor [3]). Sodann

1) Ich erinnere an die wundervoll anschauliche Schilderung, wie Achill für den Ringkampf zwei Preise aufstellt, einen Dreifuß und eine Sklavin, und sie den Zuschauern zeigt (δεικνύμενος Δαναοῖσι) und wie dann diese bei sich (oder unter sich) den Wert abschätzen: τὸν δὲ δυωδεκάβοιον ἐνὶ σφισι τῖον Ἀχαιοί. (Il. 23, 703.) Man kann sich ausmalen, wie sie den schönen Dreifuß bewundern, und wie etwa einer zum andern sagt: Beneidenswert, wer diesen Preis erringt; um das herrliche Kunstwerk würde ich gern 12 meiner besten Rinder hingeben. Er denkt eben unwillkürlich zunächst an das, was er selbst in einem über das Bedürfnis hinausgehenden Maß besitzt und wovon er abgeben könnte, um ein erstrebenswertes anderes Gut zu gewinnen. L. (S. 15, 74) legt in das ἐνὶ σφισι zu viel hinein, ebenso S. 9 f. in die adjektivische Form δυωδεκάβοιον.

2) Ein Opfer von 12 Rindern wird zweimal erwähnt (Il. 6, 93. Od. 13, 182). Ein Opfer von 100 Rindern wird in den Epen selbst nirgends geschildert. Das Wort ἑκατόμβη wird schon in abgeschwächtem Sinn von einem aus mehreren Tieren bestehenden Opfer gebraucht, bei dem aber weder die Hundertzahl noch die ausschließliche Verwendung von Rindern erforderlich ist (S. 90). Immerhin deutet das Wort ἑκατόμβη darauf hin, daß einmal Opfer von 100 Rindern üblich waren. — Über die Neunzahl s. folgende Anm.

3) L. zitiert zwei Stellen: Il. 6, 174. Od. 3, 8. Allein die erste Stelle kommt überhaupt nicht in Betracht. Denn hier handelt es sich nicht um ein Opfer und es werden nicht 9 Rinder auf einmal geschlachtet, sondern der König von Lykien bewirtet den Bellerophontes 9 Tage lang und läßt jeden Tag ein Rind schlachten. Der Zweck ist Bewirtung und Ehrung des Gastes; von einem Opfer kann man nur insoweit sprechen, als von diesen Rindern wie üblich, jedesmal auch ein kleiner Teil der Gottheit gespendet worden sein wird. — In der Odysseestelle werden nicht 9, sondern 81 Rinder ge-

ist die Zahlenübereinstimmung m. E. einfach daraus zu erklären, daß 12 und 100 (auch 9) aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, bei den Griechen, und nicht nur bei diesen, besonders beliebte Zahlen waren, die man bei allen möglichen Gelegenheiten im Leben und in der Literatur bevorzugte. L.s Schluß wäre selbst dann nicht zwingend, wenn die Zahlen 12 und 100 gerade nur bei Opfern und bei Wertangaben vorkämen. Sie finden sich aber auch sonst in den Epen in zahlreichen Fällen, die mit dem Opferkult gar nichts zu tun haben[1]), und es ist ja ganz begreiflich, daß die Dichter, die mit ihren Zahlenangaben völlig frei schalten konnten, mit Vorliebe runde oder typische Zahlen wählten. Daß eine innere Beziehung zwischen den Opfern und der Verwendung des Rindes als Wertmesser bestanden habe, darf man somit aus jener Zahlenübereinstimmung, die zudem nicht einmal eine vollständige ist, gewiß nicht schließen[2]).

Für L. aber bildet dieser sehr anfechtbare Schluß den Ausgangspunkt seiner ganzen weiteren Untersuchung. Er sieht als bewiesen an, „daß aus dem Opferkult heraus die Wertmaßstäbe erwachsen sind“, und es handelt sich für ihn nur noch darum, zu ermitteln, auf welchem Weg dies geschehen ist. Zu diesem Zweck geht L. sehr ausführlich auf das Wesen des Opfers und die Entwicklung der Opfergaben und Opferschmäuse ein. Man kann seinen Gedankengang, der wegen vielfacher Abschweifungen nicht ganz übersichtlich ist, in den Hauptpunkten vielleicht in Kürze so zusammenfassen: Die Opfergaben sind, wenn man das Verhältnis zwischen Gott und Mensch als Schuldverhältnis auffaßt, den Göttern gegenüber Zahlungsmittel; wenn man es als Verhältnis freier Gegenseitigkeit (do ut des) auffaßt, sind sie Tauschmittel. Unter den vielen möglichen Opfergaben werden mit der Zeit die Tiere und unter den Tieren das Rind bevorzugt, besonders im staatlichen Kulte. Die Opfertiere mußten bestimmte Bedingungen erfüllen, es wurde ein Normaltypus festgesetzt. Der Kult wird zum „Schöpfer normierter Entgeltungsmittel“. Im Verkehr zwischen Men-

---

opfert. Der Dichter läßt den Nestor über 9 Städte herrschen. Deshalb ist die Versammlung der Pylier zum Opferfest in 9 Abteilungen geordnet. Wenn nun der Dichter von jeder dieser 9 Abteilungen je 9 Rinder opfern läßt, so ist die Neunzahl der Opfertiere nicht etwa kultisch bedingt, — der Dichter hätte ebensogut jeder Abteilung 10 oder 12 Opfertiere oder jede beliebige andere Zahl zuteilen können — sondern der Dichter hat sie aus Zahlenspielerei gewählt, um einen Parallelismus mit den 9 Abteilungen herzustellen. Ganz ähnlich ist es, wenn ein anderer Dichter (Il. 2, 447) der Aegis der Athene 100 goldene Troddeln und jeder dieser 100 Troddeln einen Wert von 100 Rindern gibt. In Il. II 654 stellen 3 rhodische Städte je 3 Schiffe.

1) Z. B. die Zahl 12 findet sich in der Ilias mindestens 16mal, in der Odyssee mindestens 21mal (ungerechnet die in Ordinalzahlen ausgedrückten Fälle): 12 Schiffe, 12 Genossen, 12 Kinder, 12 Gewänder, 12 Beile, 12 Schweineställe und vieles andere.

2) Der Dichter wählt gern typische Zahlen; aber daß im wirklichen Leben die Zahl der Opfertiere nicht nach typischen Zahlen, sondern nach dem Bedürfnis bemessen wurde, gibt L. an anderer Stelle (S. 52) selbst zu: „die Zahl der Opfertiere wurde nicht etwa nach religiösen Gesichtspunkten bestimmt, sondern sie richtete sich nach der Zahl der Festteilnehmer.“

schen und Göttern hat so „das Vieh die Eigenschaft des Geldes gewonnen, es ist Geld“ (S. 40). Die Wertmesserfunktion ist damit nicht ohne weiteres gegeben (S. 27); sie tritt nach L. erst ein, wenn das in Rindern bestehende Opfergut durch andere Gaben ersetzt wird. Die neuen Gaben müssen an Wert den bisherigen entsprechen. „Das ursprüngliche Gut wurde so zum Wertmesser des Guts, das an seine Stelle tritt. Aus der Stellvertretung im Kultus ist der Wertmesser erwachsen“ (S. 59. 61. 79. 81). Die im Kult zuerst ausgebildeten Funktionen des Viehs, speziell des Rinds, seien dann in das profane Leben übertragen worden, wie L. S. 40—80 zu zeigen sucht.

Diese Sätze geben zu manchen Bedenken Anlaß. L. wollte ermitteln, wie das Rind zu der Wertmesserfunktion gekommen ist, die es in Homerischer Zeit hat. Und was hat er gefunden? „Das Rind kann erst Wertmesser geworden sein, als Rinderopfer durch andere Wertgegenstände abgelöst wurden“. War denn das aber in Homerischer Zeit der Fall? Kein einziges Beispiel aus den Epen läßt sich dafür anführen, daß Rinderopfer durch andere Dinge, etwa metallene Geräte, Dreifüße usw., ersetzt worden wären. Und diese Ersetzung müßte doch in weitem Umfang üblich gewesen sein, wenn sich daraus die Wertmesserfunktion des Rindes hätte entwickeln sollen (vgl. S. 16). Somit ist klar, daß auf dem von L. eingeschlagenen Wege die in den Epen sich findende Verwendung des Rindes als Wertmesser anderer Dinge nicht erklärt werden kann. Sieht man genauer zu, so leitet L. seine Theorie auch gar nicht aus den Opfern, sondern aus den Kampfpreisen ab. Er operiert damit, daß bei den Wettspielen in Il. XXIII einige der Preise (3 unter 20!) mit dem Wertmesser Rind gewertet werden. „Das kann seinen Grund nur(?) darin haben[1], daß dem Sieger ursprünglich ein oder mehrere Rinder gegeben wurden“ (S. 59). Dies ist aber eine Vermutung, die das zu Beweisende schon voraussetzt. Somit beruht die Herleitung des Wertmessers aus der Stellvertretung auf einem Zirkelschluß[2]).

Den Satz „der Kult schafft normierte Entgeltungsmittel“ kann man in dieser Form zugeben. L. hat wohlweislich den Plural gebraucht. Aber nur wenn der Satz auch mit dem Singular gälte, wäre er für die zu beweisende These von Wert, d. h. wenn der Kult e i n einheitliches normiertes Entgeltungsmittel für alle Götter und für alle Opfer festgesetzt hätte. Nun verlangte der Kult aber für die eine Gottheit

1) Vgl. dagegen das S. 170 Anm. 1 Gesagte.

2) Diese Herleitung ist auch aus einem andern Grund unmöglich. Ersatz des Tieropfers durch andere Dinge kommt allerdings, zwar nicht in der Sphäre des Epos, aber sonst zuweilen im griechischen Kulte vor. Allein L. selbst hat in einem besonderen, der Opferablösung gewidmeten Kapitel (S. 81 ff.) gerade den Umstand betont, daß es sich dabei nicht um Ersatz durch Gleichwertiges, sondern um Stellvertretung durch Minderwertiges bezw. Wertloses handelt, das die Götter an Stelle des werthaften Opfers nach dem Glauben der Opfernden annehmen und gelten lassen. Wenn somit beim stellvertretenden Opfer die Forderung der Wertgleichheit vom Kulte gar nicht erhoben wurde, so kann das Rind nicht auf dem von L. vermuteten Weg zum Wertmesser anderer Dinge geworden sein.

schwarze, für die andere hellfarbige, für die eine männliche, für die andere weibliche Tiere, für Demeter hauptsächlich Schweine, für Poseidon Stiere, für Artemis Ziegen usw. Und außer Tieren wurden immer auch noch Kuchen, Getreide, Früchte geopfert. Ein einheitliches Entgeltungsmittel hat sich also im Kult nicht herausgebildet. Höchstens könnte man, nicht zwar das Rind, aber das Vieh im allgemeinen als bevorzugtes Zahlungsmittel im Verkehr mit den Göttern bezeichnen.

Die Zahlungsmittelfunktion des Viehs soll nach L. zuerst im Kultus ausgebildet und von da in das profane Leben übertragen worden sein. Wie denkt sich L. den Hergang dieser Uebertragung? Nach seiner Ansicht haben dabei in Griechenland die sog. Speiseopfer eine wichtige Vermittlerrolle gespielt. Bei diesen wurde nur ein Teil des Opferfleisches den Göttern geweiht, der größere Teil an Menschen verteilt: an Priester und Opfergehilfen, an die Veranstalter des Opfers, bei staatlichen Opfern oft an alle Bürger. L. nimmt nun an, die Bratenstücke haben die Bedeutung einer Entlohnung für geleistete Dienste gehabt (S. 29. 49 ff.). Es sei also das Opfergut, das zunächst nur den Göttern gegenüber Zahlungsmittel war, vom Staat auch den Bürgern gegenüber als rechtsgültiges Zahlungsmittel verwendet worden (S. 29. 50). Auf diesem Wege sei die für den kultischen Verkehr geschaffene Norm in den profanen Verkehr übergegangen (S. 43). Allein selbst wenn wir die Bedeutung der verteilten Bratenstücke als staatliches Entgeltungsmittel zugeben[1]), so waren doch diese Zahlungsmittel nicht geeignet, „Geld“ zu werden. Die Opferfleischportionen mußten vom Empfänger an Ort und Stelle beim Opferschmaus verzehrt werden; es war in der Regel nicht gestattet, sie nach Hause zu nehmen (S. 55 f.). Sie konnten also nicht vom Empfänger seinerseits wieder als Zahlungsmittel verwendet werden, um andere Güter damit zu erwerben. Sie konnten schon deshalb, aber auch wegen ihrer raschen Verderblichkeit nicht in den Verkehr kommen, sie konnten kein Umlaufsmittel werden, zumal die einzelnen Bratenstücke weder wertgleich waren noch unter sich in einer bestimmten Wertrelation standen. Tatsächlich haben ja auch nirgends im profanen Leben der Griechen Fleischstücke als allgemeines Zahlungs- oder Tauschmittel gedient. Wenn man von Viehgeld spricht, so denkt man an lebendes Vieh und nicht an Teile geschlachteter Tiere. Auf dem von L. eingeschlagenen Weg kann man also nicht zum Ziel, zu einer plausiblen Erklärung der Entstehung des Viehgelds gelangen; er führt in eine Sackgasse.

Ueberhaupt aber scheint mir L. zu weit zu gehen, wenn er den Kult geradezu zum Lehrmeister des wirtschaftlichen Lebens machen will[2]). Der Kult verlangt für das Opfertier gewisse Eigenschaften,

---

1) Bei den Priestern und Opfergehilfen mag es zutreffen, aber bei den übrigen Teilnehmern ist es fraglich. Ursprünglich hatte das Speiseopfer wohl die Bedeutung einer Kommunion, wie auch L. anzunehmen geneigt ist (S. 45 f. 52). Vgl. M. Nilsson in Bertholets Lehrb. d. Rel.Gesch. II, 1925. S. 294. P. Stengel, Kultusaltertümer[3]. 1920 S. 96.

2) S. 101 wird z. B. gesagt: „Man sieht, wie sich gerade am Tempel der Gütertausch entwickeln muß. Das Heiligtum wird mit Naturnotwendigkeit

nicht jedes Tier der Herde ist zu brauchen, es muß eine Auswahl stattfinden. Gewiß, aber kann man deshalb sagen: „Die Auswahl des geeigneten Opfertiers aus der Herde ist der erste Akt wirtschaftlichen Denkens." „Im Kultus, nicht im Handel, hat die Güterwertung ihren Anfang genommen." „In dem sakralen Bereich der Gemeinde erfolgt zuerst Abschätzung und Wertung von Gütern." „Im Kult entsteht das wirtschaftliche Denken?" (S. 23. 27. 74). Der Herdenbesitzer brauchte doch gewiß nicht erst vom Priester zu lernen, daß ein Rind wertvoller ist als ein Schaf und daß auch nicht alle Rinder seiner Herde gleichwertig sind. Eine qualitative Wertung der Tiere ist ja schon für die Züchtung notwendig. „Bewertungen irgendwelcher Art sind die notwendige Voraussetzung jeder, auch der primitivsten Wirtschaftsführung", sagt Menger (Grundsätze² 1923 S. 243. 291). L. selbst bezeichnet das Opfer als „eine Verkehrsform, die aus der societas humana in die sakrale Sphäre übertragen worden ist". „Der Mensch wendet der Gottheit gegenüber dasselbe Mittel an, das er bei seinen Nebenmenschen benutzt, um ihren Zorn zu besänftigen oder ihre Gunst zu erwerben: er bringt ihnen Gaben dar" (S. 20). Nun weiß aber schon der primitive Mensch, daß er Art und Größe der den Nebenmenschen dargebrachten Gaben je nach der Macht des Betreffenden und nach dem Maß des Gewünschten abstufen muß. Demgemäß wird auch die Wertung der Güter aus der societas humana in die sakrale Sphäre übertragen sein, nicht umgekehrt[1]).

Nicht nur die Entstehung des Viehgelds, sondern auch die Entstehung des sog. Gerätegeldes sucht L. aus dem Opferkult abzuleiten. In diesem Abschnitt (S. 104—125) finden sich manche sehr gewagte und m. E. nicht haltbare Vermutungen. So bezüglich der *ὀβελοί*. Es ist überliefert, daß in Argos eiserne Spieße (*ὀβελοί*) als Geld zirkulierten und es sind solche Spieße auch bei der Ausgrabung des Heratempels in Argos gefunden worden. Um zu erklären, wie diese eisernen Spieße zur Geldfunktion kommen konnten, stellt L. folgende Vermutung auf: Die *ὀβελοί* waren Bratspieße, die beim Braten der Opferfleischstücke verwendet wurden. Jede Portion wurde an einem besonderen Spieß gebraten. Beim Austeilen der Bratenstücke wurden die Bratspieße mitgegeben. Die Bratenstücke wurden beim

---

eine Keimzelle des Tauschhandels und die Priesterschaft das erste Handelskollegium." Damit glaubt L. „ein wichtiges Moment für den Ursprung des Handels überhaupt beizubringen" (S. 101). Demgegenüber ist zu bedenken, daß es in der kretisch-mykenischen Kultur noch keine Tempel und folglich auch keine Tempelwirtschaften, aber schon einen ziemlich entwickelten Handel gegeben hat.

1) Das Beispiel, an dem L. zeigen will (S. 74 f.), wie eine in der sakralen Sphäre geschaffene Norm ihre Geltung auf den weltlichen Kreis ausdehnt, beruht auf einem Versehen. Es ist nicht richtig, daß Lykaon dem Achill „ein bestimmtes Lösegeld anbietet, dessen Art und Höhe aus sakraler Sphäre stammt". Weder bei der ersten (Il. 21, 35—41) noch bei der zweiten Gefangennahme (21, 74—96) wird ein Lösegeldangebot des Lykaon vom Dichter erzählt. Das ἑκατόμβοιον (V. 79) ist nicht Lösegeld, sondern der Kaufpreis, den Achill erhielt, als er den zum erstenmal gefangenen Lykaon als Sklaven nach Lemnos verkaufte.

Opferschmaus verzehrt, aber die Bratspieße nahmen die Teilnehmer nach Hause und verwendeten sie dann auch im profanen Leben als Zahlungs- und Umlaufsmittel. Ihr Wert war aber nicht bloß in ihrer Gebrauchsfähigkeit begründet, vielmehr waren nach L. die *ὀβελοί* in Argos „offenbar" ein funktionelles Geld, ein reines Zeichengeld, dessen Kredit im weltlichen Verkehr in seiner sakralen Geltung, d. h. in einem Anspruch auf eine Opferportion, begründet war (S. 115. 117). Die letztere Annahme ist jedenfalls ganz unmöglich. Abgesehen davon, daß in so alter Zeit von Zeichengeld wohl kaum die Rede sein kann, hätte sich der Staat mit der Ausgabe dieser Anweisungen eine unberechenbare Last aufgeladen. Es wäre ja dann folgendes möglich gewesen: Ein Bürger geht zum Opferschmaus und erhält Bratenstück nebst Bratspieß. Das Bratenstück verzehrt er, den Bratspieß präsentiert er sofort als Anweisung auf eine weitere Portion. Mit dieser erhält er wieder einen Spieß und kann damit eine dritte Portion ergattern und so fort in infinitum, jedenfalls bis er gründlich gesättigt ist. Und so hätte es jeder Bürger bei jedem Opferschmaus machen können — eine kostspielige Bürgerspeisung! Aber auch die Verwendung eines besonderen Bratspießes für jede Portion, und das Mitgeben der Spieße sind Annahmen, die in der Ueberlieferung keine Stütze haben (was L. selbst zugibt, S. 47. 56) und die mir sehr unwahrscheinlich vorkommen. Kurz, es ist nicht zu erweisen, daß die in Argos als Geld zirkulierenden *ὀβελοί* Bratspieße waren, die mit dem Kult etwas zu tun hatten, und daß sie auf dem von L. vermuteten Weg zur Geldfunktion kamen.

L. knüpft aber noch eine zweite Vermutung an. Das Wort *ὀβελός*, das an sich jeden Spieß bezeichnen kann, wird sehr häufig für den Bratspieß gebraucht. Bei Homer kommt zweimal das Wort *πεμπώβολον* vor für eine fünfzackige, beim Zurichten des Fleisches gebrauchte Gabel. Die Scholiasten geben an, das Pempobolon sei nur bei den Kymäern zu Hause gewesen, die übrigen Griechen haben sich dreizinkiger Gabeln bedient, die man *τριώβολα* nennen könnte. In einer koischen Opferinschrift kommt ein *ὀβελὸς τριχώλιος* vor, was vermutlich eine dreizackige Gabel bedeutet[1]). Das sind die Tatsachen, auf denen L. seine Konstruktion aufbaut. Er vermutet nämlich: erstens, am *ὀβελός* sei eine, am Dreizack seien drei, am Fünfzack fünf Portionen Fleisch gebraten und es seien denen, die zum Empfang von drei oder fünf Portionen berechtigt waren, ihre zuständigen Portionen hübsch der Zahl entsprechend an drei- bzw. fünfzinkigen Bratspießen präsentiert worden; zweitens, die Namen *ὀβελός, τριώβολον, πεντώβολον*, die ursprünglich nur die Geräte bezeichneten, seien dann auf die daran gebratenen Fleischstücke übertragen worden, so daß sie nunmehr ein, drei, fünf Fleischportionen bedeuteten (daß sich diese Uebertragung nicht aus der Ueberlieferung beweisen läßt, gibt L. selbst zu, S. 109 f.);

1) Einem Opferdiener wird neben anderen Opferanteilen ein αἱματίου ὀβελὸς τριχώλιος bestimmt. Αἱμάτιον ist blutiges Fleisch oder Blutwurst. Daß mit der dreizinkigen Gabel drei Portionen angedeutet werden sollen, daran hat weder Hicks noch v. Prott gedacht. Es ist eine Vermutung L.s, die aber unbeweisbar ist.

drittens, die Fleischportionen seien später durch Münzen abgelöst worden und es seien dann die Namen *ὀβελός, διώβολον, τριώβολον, πεντώβολον* auf die der Portionenzahl entsprechenden Münzen übergegangen. Ich kann keine dieser reichlich kühnen Vermutungen für wahrscheinlich halten, die dritte ist jedenfalls unmöglich [1]). Denn die Fleischportionen, die bei Speiseopfern an die Teilnehmer verteilt zu werden pflegten, sind nie durch Münzen ersetzt worden [2]). Das wäre ja auch sinnwidrig gewesen und hätte dem Begriff der Speiseopfer widersprochen.

Ebenso problematisch sind die bezüglich der *τρίποδες, λέβητες, ἄγκυραι* und *πελέκεις* aufgestellten Vermutungen sowie der Erklärungsversuch für den römischen Münznamen as (der mit assum = Bratenstück zusammenhängen soll). Jedenfalls kann die These, daß die Gerätegeldformen ganz generell aus kultischem Zusammenhang entstanden sind (S. 124), nicht als erwiesen gelten [3]).

Die Entstehung des Rohmetallgeldes, das im Zweistromland schon in uralter Zeit mit der Wage zugewogen wurde, möchte L. ebenfalls mit der Religion in Beziehung bringen. Zwei Momente macht er dafür geltend. Erstens sagt er, die Wertschätzung der Edelmetalle beruhe auf magisch-religiösen Gründen (S. 128. 130). Das kann, wenigstens zum Teil, richtig sein, erklärt aber nicht, wie es zur Verwendung der Metalle als Geld kam. Denn wertgeschätzt wurden auch andere Dinge, z. B. das Vieh, dieses nach L. ebenfalls aus magisch-religiösen Gründen (S. 130). Also wären die Chancen gleich gewesen. Wenn nun das Edelmetall den Sieg über das Vieh davongetragen hat, so sind dafür gewiss nicht religiöse Gründe maßgebend gewesen, sondern praktische (seine nahezu völlige Unzerstörbarkeit, beliebige Teilbarkeit, leichte Transportfähigkeit, gleiche und gleichbleibende Qualität, geringe Raumausdehnung, s. Regling in R. E. VII 976). Zweitens behauptet L., einer Hypothese Lehmann-Haupts folgend, das Wertverhältnis von Silber und Gold = 1 : 13 1/3 sei in außerwirtschaftlicher Sphäre entstanden, es sei von babylonischen Priestern in uralter Zeit nach dem Verhältnis der Umlaufszeiten von Mond und Sonne (27 : 360 = 1 : 13 1/3) bestimmt worden. Das ist aber keine Tatsache, wie L. meint,

1) Gewöhnlich nimmt man an, ὀβολός sei ebenso wie δραχμή schon lange vor Beginn der Münzprägung eine Gewichtseinheit gewesen (= 1/6 der δραχμή) und der Name sei (wie es bei δραχμή der Fall war) von der Gewichtseinheit auf die Münzeinheit übertragen worden. Mit dieser Ansicht, mit der seine Vermutung unvereinbar ist, hat L. sich nicht auseinandergesetzt.

2) L. operiert öfters mit dem Satz „die Münze löste den Fleischanteil ab“ (z. B. S. 105. 114. 118), hat ihn aber nirgends bewiesen. Auch der durch Perikles in Athen eingeführte Geschworenensold (1 oder 2 Obolen) ist nicht ein Ersatz für Fleischportionen, wie man nach S. 115 meinen könnte. Vor Perikles hatten die Geschworenen unentgeltlich ihre Tätigkeit ausgeübt.

3) Ebensowenig die Vermutung, daß die Gerätegeldformen alle „symbolische“ Geldformen seien, entstanden dadurch, daß an die Stelle des realen Guts (Opferfleisch) das Symbol (Bratspieß, Kochtopf, Opferbeil) getreten sei (S. 120), und daß ihr Kredit weniger auf ihrem materiellen oder Gebrauchswert, als auf ihrem Zusammenhang mit dem Kult und auf der religiösen Ehrfurcht beruht habe (S. 155).

sondern eine Vermutung, die aller Wahrscheinlichkeit entbehrt[1]). Der Gedanke, das Wertverhältnis der Metalle sei nach den Umlaufszeiten der Gestirne festgelegt worden, ist an sich absurd. Er scheitert aber auch daran, daß Silber und Gold erst in sehr später Zeit mit dem Mondgott Sin und dem Sonnengott Samas, in einem älteren Keilschrifttext dagegen mit den Göttern Anu und Ellil in Beziehung gebracht sind, die nicht Mond- und Sonnengötter sind; ferner daran, daß in den Keilschrifttexten sich nie das Wertverhältnis $1:13^1/_3$ findet, wohl aber andere wechselnde Verhältnisse (1 : 6, 1 : 8, 1 : 13). Das Verhältnis $1:13^1/_3$ läßt sich historisch nur für die persische Münzprägung um 500 v. Chr. belegen; in griechischen Staaten galten andere, ebenfalls wechselnde Verhältnisse. Ganz irrig ist der Satz: „das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold betrug während der ganzen Antike und noch weit in Mittelalter und Neuzeit hinein $1:13^1/_3$" (S. 128). Eine solche Stabilität ist schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht denkbar; sie wird aber auch durch Quellenzeugnisse, die ein häufiges Schwanken zeigen, direkt widerlegt[2]).

Somit sind die von L. für den Zusammenhang des Rohmetallgeldes mit der Religion vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig. Außerdem betreffen sie nur das Edelmetallgeld. Es sind aber nicht bloß Edelmetalle als Geld verwendet worden, sondern auch Kupfer bzw. Bronze, z. B. im alten Aegypten und in Italien[3]).

Im Verkehrsgebiet des mit der Wage zugewogenen Edelmetallgelds ist um 700 v. Chr. in Kleinasien die Münze entstanden. Wesentlich zu dem Zweck, die Wage entbehrlich zu machen, hat man kleine Metallstücke von bestimmtem Gewicht mit einem Stempel versehen. Das scheint ein rein wirtschaftlich-technischer Vorgang zu sein, eine praktische Vereinfachung und Vervollkommnung der bisher üblichen Geldform. L. möchte aber auch die Entstehung der Münze mit der Religion in Beziehung bringen (S. 126—157). Dreierlei führt er dafür an. Erstens adoptiert er die von E. Curtius aufgestellte Theorie, die Münze sei von Priestern erfunden und in den Tempeln zuerst geprägt worden (S. 139). Selbst wenn diese Hypothese, die übrigens von den Numismatikern nicht mehr vertreten wird (s. Regling, Z. f. Num. 26. 1908. S. 213), das richtige träfe, d. h. wenn tatsächlich der Schritt vom Metallbarren zur geprägten Münze zuerst von den Verwaltern der Schätze großer Heiligtümer getan worden wäre, so hätte dies mit der Religion sehr wenig zu schaffen. Denn die Tempelverwalter hätten diese Er-

1) Dies ist besonders von Weissbach gezeigt worden in Z.D.M.G. 65, 680 ff. 70, 366 ff.

2) L. weiß das selbst. Denn er sagt S. 129, daß der Wert der beiden Edelmetalle entsprechend dem schwankenden Mengenverhältnis pendelte. Warum aber stellt er dann auf S. 128 in aller Schroffheit den Satz auf, das Wertverhältnis habe während der ganzen Antike $1:13^1/_3$ betragen?

3) Befremdlich ist die Behauptung, in Griechenland habe eine Rohmetallwährung nicht existiert (S. 152). In Jonien, wo die Münzprägung zuerst aufkam, hat man sich sicher vorher des Rohmetallgeldes bedient. Und im Mutterland sind z. B. die eisernen πελανόι der Spartaner doch wohl Rohmetallgeld gewesen.

findung nicht als Priester, sondern als Bankiers gemacht. Der Gedanke, die Metallschätze des Tempels, die zum Teil aus Depositen von Staaten und Privaten bestanden und die in Form von Anleihen usw. wirtschaftlich nutzbar gemacht wurden, statt in Barrenform nunmehr in Münzform in den Verkehr zu bringen, wäre nicht religiösen, sondern ökonomischen Erwägungen entsprungen, die mit dem Kult selbst nichts zu tun hatten. — Zweitens beruft sich L. auf die Münzbilder. Allerdings ist bei einem großen Teil der griechischen Münztypen eine Beziehung zum Götterkult nicht zu leugnen. Aber gerade bei den ältesten Münzbildern kann vielfach eine direkte Beziehung der dargestellten Gegenstände zu einer Gottheit nicht nachgewiesen werden (s. Regling, Z. f. Num. 26. 1908. S. 214) und es ist deshalb der religiöse Charakter der ältesten Münztypen von einer Reihe von Forschern geleugnet worden (Ridgeway, Svoronos, Macdonald). Wir können dies dahingestellt sein lassen[1]). Denn auch, wenn schon die ältesten Münzbilder sakrale Gegenstände darstellen sollten, so beweist dies nicht, daß die Erfindung der Münze aus religiösen Motiven erfolgte[2]). Es ist heute wohl allgemeine Annahme (auch L. teilt sie), daß die auf die ältesten Münzen gesetzten Bilder nichts anderes sind als die Wappen- oder Siegelbilder entweder der Prägeherren selbst (seien dies nun Staaten oder Private) oder der mit der Münzung beauftragten Beamten[3]). Diese Theorie hat neuerdings eine wichtige Bestätigung dadurch erfahren, daß es Seltman gelungen ist, die schon immer als „Wappenmünzen“ bezeichneten Münzen, deren Herkunft streitig war, als athenische Münzen aus den ersten Dezennien athenischer Münzprägung und ihre Bilder als Wappen athenischer Adelsgeschlechter zu erweisen. Nun waren diese Wappen aber lange vorher von den Betreffenden gewählt und geführt (meist wohl schon von den Vorfahren überkommen), ehe

1) Doch ist der Erwähnung wert, daß auch Regling (Die antike Münze als Kunstwerk. 1925) in den ältesten Münztypen nicht unbedingt religiöse Bilder sieht. Er faßt sie (S. 9) als Wappen der Prägeherrn. Der Bildervorrat sei zunächst, wie in der gesamten übrigen archaischen Kunst, der Tierwelt entnommen worden, seltener der Pflanzenwelt. Die Wahl religiöser Bilder sei erst etwas später aufgekommen, zunächst neben den Wappen, dann diese zurückdrängend. R. nimmt in bezug auf den Sinn der Münzbilder eine allmähliche Verschiebung von der heraldischen zur religiösen Bedeutung an (S. 50). Diese habe schon in der archaischen Periode begonnen und sich nachher stärker und stärker fortgesetzt. „Die rein religiöse Bedeutung ist im Wachsen, das Münzbild wird allmählich „heilig“. Allmählich verdrängt dann das religiöse Bild das einfache Wappenbild von den großen Münzen sogut wie ganz. Dieses hält sich aber auf der Rückseite der Kleinmünzen und oft auch als Beizeichen der großen“ (S. 16).

2) Die ältesten Münzen der Römer zeigen Götterbilder auf der Vorderseite. Trotzdem sagt L. (S. 154): „Daß die römische Münze aus sakraler Sphäre stamme, läßt sich nicht behaupten.“ Also hier gibt er selbst zu, daß die sakralen Bilder nichts für den Ursprung der Münze aus sakraler Sphäre beweisen.

3) Vgl. Regling, Z. f. Num. 25, 41. 26, 213. Die antike Münze als Kunstwerk. 1925. S. 14 ff. Regling, Münzkunde in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft II, 2 S. 85. 90.

sie von ihnen zur Stempelung der von ihnen hergestellten Münzen verwendet wurden. Warum für die Wappen- oder Siegelbilder vielfach (für alle läßt es sich nicht beweisen) religiöse Darstellungen gewählt worden waren, ist eine Frage für sich, die hier nicht weiter zu verfolgen ist. Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, daß der ursprünglich religiöse Sinn ererbter Wappenbilder den Eigentümern oft gar nicht mehr bewußt war. Jedenfalls haben die Hersteller der ältesten Münzen die von ihnen auf die Münzen geprägten Typen nicht gewählt, weil sie religiösen Charakter hatten, sondern weil es ihre Wappen waren, die sie auch in andern Fällen, z. B. zur Kenntlichmachung von Eigentumsobjekten, zur Herkunftsbezeichnung bei Kunstprodukten, zur Versieglung von Häusern, Gefässen, Urkunden in Anwendung brachten [1]). — Drittens stellt L. die neue Theorie auf, die Münzen seien Ablösungen oder Stellvertreter von Naturalopfern (S. 146) und die Münztypen der älteren Zeit seien bildliche Darstellungen des Gegenstands, der vorher in natura dem Gott geopfert wurde. (So erklärt er z. B. die Stiere, Stierköpfe und Fische, ferner die Aehre von Metapont, den Eppich von Selinus, den Hahn von Himera, S. 91. 144 ff.). Wenn diese Theorie richtig wäre, so wäre damit allerdings eine sehr enge Verbindung der Münze mit dem Kult erwiesen. Allein L.s Deutung wäre doch nur bei einem sehr kleinen Teil der Münzbilder überhaupt denkbar, bei andern, die zu den ältesten gehören (z. B. Löwe, Biene, Rad, Schildkröte, Eule) ganz ausgeschlossen. L. gibt selbst zu, daß „die Münzbilder, die die Anknüpfung an die ursprüngliche Opfergabe unmittelbar dokumentieren, nicht eben häufig sind" (S. 148). Entscheidend aber ist folgender Einwand: Kann L. beweisen, daß irgend eine Stadt, wenn sie zum erstenmal zur Münzprägung schritt, dies tat, um ein Naturalopfer durch die Münze abzulösen? Hat etwa das getreidereiche Metapont keine Aehren, haben die Städte mit Stierbildern keine Stiere mehr geopfert, seit sie die Münzprägung bei sich eingeführt hatten? In Himera, meint L. (S. 147), liege die Entwicklung deutlich vor uns: Zunächst habe Asklepios einen wirklichen Hahn als Opfer erhalten, dann das Abbild eines Hahns (in welcher Form?) und dann die mit dem Hahn gezeichnete Münze. Woher weiß L. das alles? Ueberliefert ist es nicht. Es ist eine Vermutung, die die Richtigkeit seiner Theorie bereits voraussetzt. Es mag wohl sein, daß in späterer Zeit, als die Münzen längst eingebürgert waren, auch in Himera gelegentlich Münzen in die heilbringenden Quellen geworfen wurden, wie das von andern

1) Was den Zweck der Anbringung des Wappens auf der Münze betrifft, so nimmt man gewöhnlich an, der Stempel habe eine Bürgschaft für Gewicht und Feingehalt bedeutet. L. bestreitet dies und glaubt, das Wappen auf der Münze habe ursprünglich nur Eigentumszeichen sein sollen (S. 141. 144). Aber wer Münzen prägte, tat dies nicht zu dem Zweck, um die so gezeichneten Metallstücke als sein Eigentum bei sich aufzubewahren, sondern um sie gegen andere Güter oder gegen Leistungen in den Verkehr und damit in das Eigentum anderer zu bringen. Eher könnte man den Stempel als Herkunftszeichen auffassen. Die Kenntlichmachung des Prägeherrn hätte aber dann doch wohl den Sinn einer gewissen Garantie gehabt oder doch sehr bald angenommen.

Quellen bekannt ist. Aber von einer Abschaffung der Hahnopfer für Asklepios und ihrem prinzipiellen Ersatz durch Münzen ist keine Rede. Allerorten wurden noch lange nach Einführung der Münzprägung Tiere und Früchte in natura den Göttern geopfert. Ersatz einzelner Naturalopfer, z. B. des *πελανός*, des Opferkuchens, durch gemünztes Geld[1]) ist in späterer Zeit vorgekommen[2]), aber auch da nur vereinzelt, nicht als Prinzip[3]). Jedenfalls wird niemand die Meinung vertreten wollen, daß die Münzprägung, d. h. der Uebergang vom ungestempelten zum gestempelten Metallgeld, eigens zu dem Zweck erfunden und eingeführt worden sei, um Naturalopfer durch Symbole in Gestalt von Münzen abzulösen. Nur dann aber könnte man von einem Einfluß des Kultes auf die Entstehung der Münze sprechen[4]). Wenn also L. die Münze zu den „symbolischen" Geldformen zählt (S. 125) und glaubt, der Kredit, den die Münze genießt, liege ursprünglich darin begründet, daß das Prägebild Symbol eines Naturalopfers sei (S. 144), so kann ich ihm darin nicht beipflichten[5]).

Das Zeichengeld (Kreditgeld) ist wohl die am spätesten auf-

---

1) Aber nicht durch bestimmte Münzen von kultlich vorgeschriebener Form, die das Bild des Naturalopfers, z. B. des πελανός, als Prägestempel gehabt hätten, wie das nach L.s Theorie zu fordern wäre. Vielmehr wurde der Ersatz durch Geldsummen in wechselnder Höhe geleistet, die natürlich in den landesüblichen Münzen gezahlt wurden (vgl. die von R. Herzog, Arch. f. Rel.Wiss. X, 1907 S. 210 zusammengestellten inschriftlichen Zeugnisse).

2) Die älteste der von Herzog angeführten Inschriften stammt aus der Zeit des peloponnesischen Kriegs.

3) Denn in denselben Inschriften ist davon die Rede, daß ein πελανός in natura durch das Kultpersonal bereitet wird, vgl. Herzog a. a. O.

4) Man kann also gewiß nicht sagen, daß der Kult die Münze hervorgebracht oder ihre Entstehung beeinflußt hat, auch nicht, daß die Münze sich aus religiöser Bindung allmählich zu einem rein weltlichen Instrument entwickelt hat (S. 127). Vielmehr liegt die Sache m. E. so, daß nach Einführung der Münzprägung, die an sich ein rein wirtschaftlich-technischer Akt war, der Götterkult, d. h. aber nicht etwa die Tempel und Priester mit kultlichen Vorschriften, sondern der religiöse Sinn der Griechen auf die Wahl der Münzbilder einen immer mehr steigenden Einfluß ausgeübt hat. Gelegentlich mag dabei auch der Gedanke mitgewirkt haben, die Münze unter den Schutz der Gottheit zu stellen. In diesem Fall hätte der Staat, wie dies auch in andern Dingen (z. B. im Recht) geschah, die Religion, genauer gesagt: die Spekulation auf den religiösen Sinn und auf die Ehrfurcht vor den Göttern, als Stütze staatlicher Einrichtungen gebraucht.

5) L. bezeichnet die Münze auch als unmittelbare und geradlinige Fortsetzung des Gerätegelds, weil z. B. Doppelbeil und Dreifuß auch auf Münzen erscheinen (S. 125. 127). Allein die Münze kann nur als unmittelbare Fortsetzung des Rohmetallgeldes betrachtet werden. Höchstens ganz vereinzelt könnte es vorgekommen sein, daß eine griechische Stadt direkt vom Gebrauch eines Gerätegelds zur geprägten Münze überging und dann das Bild des bisher als Geld gebrauchten Gerätes auf die Münze setzte. Sicher erweisbar ist ein solcher Vorgang nirgends, auch nicht für Tenedos (S. 123). Die Doppelaxt ist das schon im Altertum sprichwörtliche Wappen von Tenedos (Regling, Die Münze als Kunstwerk S. 11). Deshalb ist sie auf die Münzen gesetzt, und aus dem gleichen Grunde wird sie auch als staatliches Weihgeschenk verwendet (Regling S. 15).

gekommene Geldform. Auch seinen Ursprung sucht L. auf den Kult zurückzuführen (S. 85. 125. 155). Es ist richtig, daß im griechischen Kult an Stelle materiell wertvoller Opfergaben zuweilen, namentlich von ärmeren Leuten, wertlose Dinge, die nur die Form der alten Opfergaben nachahmten (z. B. gebackene oder aus Ton oder Kupfer primitiv geformte Nachbildungen von Tieren) den Göttern dargebracht wurden, wobei angenommen wurde, daß diese Zahlungsmittel im Verkehr der Menschen mit Gott die gleiche Geltung wie jene hätten (in sacrificiis simulata pro veris accipiuntur, sagt Servius). Aber das Zeichengeld im Verkehr der Menschen untereinander beruht auf einer ganz anderen Idee. Die Menschen sind in Geldangelegenheiten nicht so nachsichtig wie die Götter. Sie nehmen nicht simulata pro veris. Ein Grieche, der von seinem Nachbar ein Rind zu fordern hatte, hätte sich nicht mit einem kleinen, aus Teig gebackenen Rind befriedigen lassen. Wenn in griechischen Staaten Zeichengeld ausgegeben wurde, so war es immer Notgeld (bei augenblicklicher Geldknappheit, in belagerten Städten usw.) und wurde unter der Voraussetzung gegeben und genommen, daß es später in werthaftem Gelde eingelöst werden solle. Daß die Einlösung nicht immer erfolgte, ändert an der Idee des Zeichengeldes nichts. Und diese ist von der im Kult geltenden Vorstellung, daß das Symbol dieselbe Wirkung habe wie das wertvolle Opfer, grundsätzlich verschieden.

Die Generalidee des Buchs ist in dem Satz ausgesprochen: der Ursprung des Geldes liegt im Kultus. Und zwar sollen alle Geldformen, jedenfalls alle im alten Orient und Griechenland vorkommenden (Viehgeld, Gerätegeld, Rohmetallgeld, Münze, Zeichengeld), jede für sich, in sakraler Sphäre entstanden sein. Bewiesen ist die neue Theorie durch die Ausführungen des Verfassers meines Erachtens nicht[1]). Für eine Untersuchung der Frage nach dem Ursprung des Geldes ist wohl auch die von ihm gewählte Basis zu schmal. Die fast ausschließliche Berücksichtigung des griechischen Kulturkreises dürfte kaum zu allgemeingültigen Sätzen führen. Wenn man auch nur den Ursprung des Geldes bei den Griechen aufhellen will, wird man die Hilfe, die ethnologische Parallelen bieten, nicht ignorieren dürfen[2]). Sodann hat

1) L. selbst hält sie für erwiesen. In einer später erschienenen Abhandlung (Das Eisengeld der Spartaner. 1925) sagt er im Eingang, er habe in seinem Buch „den Nachweis erbracht, daß die Ausbildung der griechischen Geldformen in sakraler Sphäre erfolgt sei“. Besonders gelte dies von dem prämonetären Geld. Er nennt das Rind, die Spieße, Dreifüße, Becken, Doppelbeile. Die Geräte seien nur deswegen Geld geworden, weil sie als Instrumente beim Opfer dienten. „Ich behaupte also, daß im frühen Griechenland nur instrumenta sacra Geld werden konnten und geworden sind“. Auf dieser Voraussetzung baut er nun weiter und folgert z. B. für das spartanische Sichelgeld (dessen Existenz übrigens nicht gesichert ist): „Die Sichel muß ebenfalls ursprünglich ein Kultgerät gewesen sein.“

2) Die prämonetären Geldformen hat jetzt Regling im Art. Geld des von M. Ebert herausgegebenen Reallexikons der Vorgeschichte umfassend zusammengestellt (mit reichem ethnologischem Material). Man wird hier viele Geldformen finden, für die die Theorie vom Ursprung des Geldes aus dem Kultus gewiß nicht paßt.

L. doch wohl den Einfluß des Kultus auf die Wirtschaft überschätzt. Ganz abzuleugnen ist ein solcher Einfluß natürlich nicht, schon weil die Religion im Leben der Griechen eine große Rolle spielte. Und es ist zweifellos ein Verdienst, daß die Frage auch einmal von dieser Seite angepackt wurde. Aber LAUM hat, wie er selbst gelegentlich zu fühlen scheint (S. 129. 160), den Bogen überspannt, wenn er überall dem Kult die Priorität zuschreibt, im Kult den Lehrmeister der Wirtschaft, im Tempel die Keimzelle aller wirtschaftlichen Fortschritte sieht. L. bezeichnet im Titel sein Buch als eine „historische“ Untersuchung über den Ursprung des Geldes; wie aus S. 159 hervorgeht, soll das besagen, daß er seine Ergebnisse als historisch fundiert betrachtet in scharfem Gegensatz zu der „Ansicht, die sich die Theoretiker auf deduktivem Wege über den Ursprung des Geldes gebildet haben“. Dies kann man jedoch nicht in dem Sinn gelten lassen, als ob es L. gelungen wäre, rein mit historischen Mitteln, mit Hilfe überlieferter Tatsachen, direkt an den Ursprung des Geldes im Altertum heranzukommen (das scheint mir überhaupt nach Lage der Dinge ausgeschlossen zu sein). Vielmehr hat seine Methode das mit andern Theorien gemeinsam, daß sie die geschichtlich erreichbaren Geldformen zum Ausgangspunkt nimmt und die Frage nach ihrer Entstehung, da die historische Ueberlieferung nicht bis zu diesem Punkt zurückführt, mit Hilfe der Spekulation zu lösen sucht. Und die Besprechung dürfte gezeigt haben, daß er dabei vor sehr kühnen Hypothesen und sehr gewagten Konstruktionen nicht zurückschreckt.

Zum Rechte der römischen Privatdenkmäler.

Von

Professor Dr. **Friedrich Ebrard** in Hamburg.

Das Wesen der ungezählten Statuen, Büsten und Porträttondi in Metall, Marmor und Stuck, die dem Straßenbild in den städtischen Mittelpunkten des Römerreichs ein wundersames Gepräge verliehen haben müssen, in seiner sozialen Bedeutung ist bei FRIEDLAENDER-WISSOWA Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine[9] III (1920) 37/8, 48–78, 82 (I 10/1) im ganzen zutreffend zusammengefaßt[1]). Nicht genügend berücksichtigt man jedoch einige Zeugnisse der Rechtsbücher, vor allem Sprüche der Digesten über die von Privatpersonen öffentlich errichteten Skulpturen. Wo die her-

1) Ueber die *imagines*, insbes. vgl. noch MARQUARDT-MAU Römische Privataltert. 244_4, 615, MOMMSEN Röm. Staatsr.[3] I 442, 447/8, SCHANZ Gesch. röm. Lit.[3] I 47, BLÜMNER Privataltert. 37, 487, 493, HERB. MEYER Realenzykl. klass. Altert. IX 1097. Auch die große goldene Ehrenplakette des Senates auf Augustus (Mon. Ancyr. 34 ὅπλον τε χρυσοῦν ἐν τῶι βουλευτηρίωι ἀνατεθὲν ὑπό τε τῆς συνκλήτου καὶ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων διὰ τῆς ἐπιγραφῆς ἀρετὴν καὶ ἐπείκειαν καὶ δικαιοσύνην καὶ εὐσέβειαν ἐμοὶ μαρτυρεῖ) wird in erhabener Arbeit außer dem Titel sein Bildnis gezeigt haben.

nach abgedruckten Digestenexzerpte bisher Beachtung fanden [1]), ist ihnen volle Gerechtigkeit m. E. noch nicht widerfahren. Als ein ganz kleiner in sich geschlossener Quellenkreis sind die Stellen auch sehr geeignet, Zeugnis abzulegen von der schichtweisen Zusammensetzung unserer Rechtsquellen aus der spätrömischen Zeit, einem Tatbestand, auf den ich in meinem Aufsatz über die römische Rechtsliteratur (Savigny-Ztschr. 45 [1925] 117) mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen hingewiesen habe und für den ich die Nachweise in immer größerem Umfang zu liefern hoffe.

D. 43, 9, 2 (*Paul. 5 sent.*). Concedi solet, ut imagines et statuae, quae ornamento [2]) rei publicae sunt futurae, in publicum ponantur.

D. 35, 1, 14 (*Pomp. 8 Sab.*). ‚Titius si statuas in municipio posuerit, heres esto'. si paratus est ponere, sed locus a municipibus ei non datur, Sabinus Proculus heredem eum fore et in legato idem iuris esse dicunt.

D. 41, 1, 41 (*Ulp. 9 ed.*). Statuas in civitate positas civium non esse, idque Trebatius et Pegasus: dare tamen operam praetorem oportere, ut, quod ea mente in publico positum est, ne liceret privato auferre, nec ei qui posuerit. tuendi ergo cives erunt et adversus petentem exceptione et actione adversus possidentem iuvandi.

D. 44, 1, 23 (*Labeo 6 pith. a. P. epit.*). Paulus: si quis statuam in municipio ea mente posuit, ut ea municipii esset, et eam petere vult, excludi eum oportet praescriptione in factum data.

D. 43, 24, 11, 1 (*Ulp. 71 ed.*). Quaesitum est, si statuam in municipio ex loco publico quis sustulerit vel vi vel clam, an hoc interdicto teneatur. et exstat Cassii sententia eum cuius statua in loco publico in municipio posita sit, quod vi aut clam agere posse, quia interfuerit eius eam non tolli: municipes autem etiam furti acturos, quia res eorum sit quasi publicata: si tamen deciderit, ipsi eam detrahunt: et haec sententia vera est.

D. 42, 5, 2) (*Paul. 5 ad l. Jul. et Pap.*). Fufidius refert statuas in publico positas bonis distractis eius, cuius in honorem positae sunt, non esse emptoris bonorum eius, sed aut publicas, si ornandi municipii causa positae sint, aut eius, cuius in honorem positae sint: et nullo modo eas detrahi [3]) posse.

Besonders die dritte und die folgenden Stellen werden sich als eigentliche Trümmerhaufen von Rückständen verschiedener Originalaktenentscheidungen herausstellen. Bereits die Ueberlieferung des ersten Fragments dürfte zwar in der sprachlichen Form nachklassisch [4]), in

---

1) MOMMSEN Ges. Schr. III 60/1, MITTEIS Röm. Privatr. 384/5, RABEL in v. HOLTZENDORFF-KOHLERS Enzykl. d. Rechtswissensch.⁷ I 428₃.

2) Basilika und Vulgata (BRENKMANN).

3) distrahi, Vulg. (BRENKMANN).

4) *ponere* c. acc. (richtig c. abl. D. 42, 5, 29)! *solet* stimmt hier, da es sich um eine Frage des behördlichen Ermessens handelt (wie die zweite Stelle lehrt, konnte die Bewilligung verweigert werden); vgl. zu *solere* WLASSAK Litiskontestation (WINDSCHEID-Festschrift 1889) 79₂. Im Sinne

der Sache selber jedoch verhältnismäßig sehr alt sein. Die formelhaften Wendungen, die es enthält, sind vielleicht alten Dienstanweisungen an Behörden entlehnt, welche unter dem Prinzipat mit Wahrnehmung der polizeilichen Befugnisse des republikanischen Zensors betraut wurden. Verwaltungsrechtliche Voraussetzung für Erteilung der Konzession wäre demnach — sowie nach D. 42, 5, 29[1]) — die ästhetische Wirkung der Bildwerke gewesen. Ob aber Kunstinteressen wirklich schon in der frühkaiserlichen Zeit hier ausschlaggebend waren, wie die juristischen Texte uns glauben machen wollen, wird man mit Fug bezweifeln. Vielmehr dürften noch damals die ursprünglich religiösen und kultischen Motive der Statuensetzung entscheidend ins Gewicht gefallen sein.

Wer sich oder andere auf der Straße als Bildsäulen ewig verehrt wissen wollte[2]), gewärtigte bis zum Jahre 45 bloß nachträgliche Zensur für den Fall, daß mit der Zeit das Stadtbild und der Fußgängerverkehr durch die Statuen beeinträchtigt wurden. *Ti. Claudius Caes. Aug. L. Vitellius P. f. ex SC. censores loca a pilis et columnis, quae a privatis possidebantur, caussa cognita ex forma in publicum restituerunt*[3]). Seitdem bedurfte man polizeilicher Einwilligung des Senats beziehungsweise des zuständigen Gemeinderats[4]). Die Frage der Privatrechte an den Statuen wurde dadurch keineswegs berührt[5]).

---

nachklassischen Ursprungs der *Sententiae* neuestens auch Kunkel Diligentia, Sav.-Zeitschr. 45, 273₂. Noch ist uns die klassische Philologie eine grundlegende Untersuchung der Zusammenhänge dieser Quelle (Kübler Gesch. röm. R. 285) schuldig geblieben.

1) Außerdem etwa D. 30, 32, 2 *(Ulp. 20 Sab.) . . . . aliquid relictum, quod ad ornatum vel compendium rei publicae spectat* . . . Erläuterung dessen *quod ad honorum ornatumque civitatis pertinet* in D. 30, 112 p. — *„statuas imagines“* (in asyndetischer Verbindung) hat unter Augustus die Lex Narbonensis (Zocco-Rosa Ist. stor. dir. rom. Catania 1915, Bruns Fontes iur. Rom. antiqui[7] Nr. 29 Zeile 26/7).

2) . . . *(cives) . . . colant spiritum meum ita tamen, ut conlocent statuam nominis mei in foro . . . et non habeant potestatem dextraendi . . . (= detrahendi* cf. D. 42, 5, 29 und 43, 24, 11, 1 oder = *distrahendi,* Bruns) lautet eine Testamentsklausel in einer Bildsäuleninschrift aus Palestrina vom Jahre 385 (Bruns Nr. 121 Z. 21/3).

3) CIL. VI 919, Cass. Dio 60, 25 und schon Liv. 40, 51, 3 sowie Plin. n. h. 34, 30 nebst CIL. 7046 über eine entsprechende Säuberungsarbeit in Cirta.

4) Diese konnte u. a. auch wegen schwerer Verbrechen (Mitteis 353[16] Nr. 2) wieder zurückgenommen werden D. 48, 19, 24 *(Mod. 21 pand.,* nach Rotondi Scr. giur. I 452 nachklassisches Werk). *Eorum, qui relegati vel deportati sunt ex causa maiestatis, statuas detrahendas scire debemus (!).*

5) Vgl. auch den ähnlichen Fall D. 41, 1, 50 *(Pomp. 6 ex Plaut.) Quamvis quod in litore publico vel in mari exstruxerimus, nostrum fiat, tamen decretum praetoris adhibendum est, ut id facere liceat* (das folgende ist Paraphrase, wie außer dem Subjektswechsel die Dubitatio beweist, vgl. Rotondi 441, Pringsheim Kauf 69 Beryt und Bologna in der Freiburger Lenel-Festschr. 213) sowie D. 41, 1, 14 *(Ner. 5 membr.) Quod in litore quis aedificaverit, eius erit* (auch hier ist die Fortsetzung — *sine dubio!* — ein Stück verschwommener Schulgelehrsamkeit.

Um die Erwähnung einer prätorischen Funktion[1]) im Texte D. 41, 1, 41 zu halten, wäre an Mandatformulare des Senates an die Adresse etwa auch eines der zwischen 23 v. und 56 (69) n. Chr. sogenannten *praetores aerarii* für Rechtsstreitigkeiten *inter populum et privatos*[2]) oder an den nach D. 1, 2, 2, 32 (*Pomp. enchir.*) seit Nerva amtenden *praetor, qui inter fiscum et privatos ius diceret* zu denken[3]). Die Floskel *dare operam praetorem oportere, ut* ist bezeichnend für den Stil der Senatuskonsulte und erscheint ähnlich z. B. im *SC. Vellaeanum* (D. 16, 1, 2, 1)[4]). Nachträgliche Beziehung der klassischen Ueberlieferung vom *praetor* auf die (auch aus Inschriften bekannten) Munizipalprätoren sowie auf kaiserliche Prokuratoren als nachklassische Tendenz ist gleichwohl natürlich nicht ausgeschlossen[5]).

Das öffentliche Interesse, das der Bewilligung des zur Aufstellung von Privatmonumenten bestimmten öffentlichen Platzes zugrunde lag und dem Staate, wie erwähnt, das gelegentlich geübte Räumungsrecht vorbehielt, ging jedoch kaum so weit, die zuständigen Behörden[6]) zum Einschreiten zu ermächtigen, wenn Statuen von anderen als den Berechtigten von ihrem Standort entfernt wurden. Das Verschwinden eines der vielen hundert, in Rom vielen tausend beliebigen Denkmäler kann schwerlich allgemein und immer unangenehm aufgefallen, Situationen, wo ohne weiteres amtliches Vorgehen in der öffentlichen Meinung gerechtfertigt schien, können nur äußerst selten gewesen sein: In der Regel war vorerst noch ein privater Beteiligter da, den Rechtsweg zu betreten! In diesem Sinne wird man das Verbot (D. 41, 1, 41)

---

1) Lenel Edictum perpetuum² 442.

2) *L. Calpurnius Piso M. Sallvius praetores aerarii aream ex SC. a privatis publica pecunia redemptam terminavere* (CIL. VI 1265).

3) Die Behörden des Kaisers werden mehr und mehr auch in diesen Verwaltungszweig hineingewachsen sein. Eine Kabinettsordre vom Jahre 399 erklärt: *volumus publicorum operum ornamenta servari* (C. 1, 11, 3), und nicht von ungefähr, sicherlich nicht aus reiner Unwissenheit und Schmeichelei der Petenten wird schon im Jahre 241 Gordian haben zusichern müssen, daß Errichtung beliebiger Denkmäler auf eigenem Grund und Boden „selbstverständlich" jedermann freistehe (C. 3, 44, 7).

4) Ueber *dare operam* vgl. meine Bemerkung Sav.-Zeitschr. 45, 124 und ausführlicher meinen Aufsatz Beamtenpflicht usw. Sav.-Zeitschr. 46 (1926).

5) Was hier und in D. 44, 1, 23 die technische Verwendung von *oportere* betrifft, so entnimmt entsprechenden Stellen Wlassak klass. Prozeßformel I (1924) 42 Argumente für den von ihm nachgewiesenen Umstand, wonach Formelabfassung zum Respondentenberuf der klassischen Juristen gehört hat. Ich möchte die quellenkritische Frage zur Diskussion stellen, ob derartiges dem Amtsstil schon der Republik entlehntes Apostrophieren einer Behörde mit *oportere* seitens eines (außer mit dem problematischen *publice respondendi ius)* nicht notwendig beamteten und übergeordneten Respondenten hier nicht ebensowohl eine Erscheinung der Spätzeit sein kann, der Spätzeit mit ihrer Gewöhnung nicht bloß der subalternen richterlichen Beamten an die eigens durch die großen Namen traditoneller Autoritäten legitimierte Epigonenlehre.

6) In Betracht fallen außer den genannten Prätoren u. a die *curatores* oder die *procuratores operum publicorum* sowie der *curator statuarum* (CIL. VI 1708 vom Jahre 335), offenbar immer bei subsidiärer Zuständigkeit eines *praetor*, vgl. Lex Quinctia de aquaeductibus (Bruns Nr. 22 Z. 18).

quod in publico positum est, ne liceret auferre[1]) aufzufassen haben, das gleich der Schlußbemerkung *nullo modo eas detrahi posse* in D. 42, 5, 29 den Niederschlag einer in den Urkunden gebräuchlichen Stifterbestimmung darstellen wird, wie solche an den Sockeln der Statuen selber befestigt zu werden pflegten: „... *(cives) ... conlocent statuam ... et hoc ipsum exemplum testamenti ascribant ibi ... et non habeant potestatem dextraendi* ...“ heißt es in der oben S. 184 Anm. 2 angeführten letztwilligen Verfügung.

In D. 43, 24, 11, 1, wie gesagt, gleichfalls einer bunt zusammengesetzten Stelle, wo zur Behandlung einer im Schulbetrieb aufgeworfenen Zwischenfrage zunächst klassische Entscheidungen herangeholt werden, sehen wir einen privaten Berechtigten gegen einen Statuendieb[2]) vorgehen: *eum cuius statua in loco publico — in municipio*[3]) *— posita sit — quod vi aut clam — agere posse — quia interfuerit eius eam non tolli.* Und eine ältere Schicht in D. 42, 5, 29 geht von einem Tatbestand aus, nach dem ein Honorierter Rechte an seinem Ehrenmonument geltend machen konnte. Denn gewöhnlich hatte einen solchen die Errichtung seiner Statue gewisse Gegenleistungen gekostet: das Denkmal sollte Belohnung für einer Körperschaft oder der Gemeinde erwiesene Dienste sein[4]), möglicherweise war der Dargestellte in Nacheiferung der Kaiser des zweiten Jahrhunderts ein patriotischer Stifter für das gemeine Beste *qui pollicitus est ob honorem — decretum sibi — vel decernendum* (D. 50, 12, 1, 1)[5]) — *ut puta imaginem* (D. 47, 10, 13, 4), oder die Auslagen für die Errichtung wurden einfach von ihm selber übernommen[6]). Wofern Bildwerke von Gemeinden, Korporationen oder vom Fiskus gesetzt[7]) oder umgekehrt einer solchen Institution ausdrücklich zugewendet[8]) waren, stand deren Eigentum fest.

1) Die heillose Verwirrung der Stelle wird auf die Spitze getrieben durch den sicher sehr späten Einschub *ea mente* — hier vielleicht Ueberbleibsel ursprünglicher Betrachtung einer *mens testatoris* — der in der vorliegenden Fassung völlig in der Luft steht und u. a. auch auf *ne liceret privato auferre nec ei qui posuerit* bezogen werden kann.

2) Einen in Cirta begangenen Statuendiebstahl meldet CIL. VIII 7063. Man wird annehmen dürfen, daß derartige kriminelle Fälle in den Zeiten des Verfalls sich gehäuft haben.

3) S. unten S. 188, Anm. 5.

4) Friedlaender III 69.

5) Vgl. auch D. 39, 5, 19 p. Die Quellen zur *pollicitatio* (Jhering Zweck I 465, Rabel 470) sind, seitdem sich die Sitte durchsetzte, vertragliche wie einseitige Erklärungen notariell zu beurkunden (Riccobono, Sav.-Zeitschr. 35, 214; 43, 262), offenbar durch Angleichung an die Stipulation getrübt; s. auch Mitteis 385,8 zu CIL. VIII 2353.

6) Friedlaender III 72.

7) Unter den zahlreichen Belegen für Gemeinden und Fiskus (Friedlaender III 73/4) sind zu beachten auch die von Oxyrhynchos z. Z. des Antoninus Pius einem Gymnasiarchen gewidmete ἀνδριάς P. Oxy. III 473 Z. 7, für Korporationen die Urkunde aus dem IV. Jahrhundert Bruns Nr. 183 Z. 27, für einzelne und deren Familie Friedlaender III 75.

8) Was man üblicherweise vermittelst Anbringens von Tafeln mit Abschriften der betr. (z. B. letztwilligen) Verfügungen des Stiftes an den Postamenten bewirkt hat, s. oben im Text.

Die Frage des dinglichen Rechts an den Statuten lag, wie man sieht, von Haus aus einfach. Die Verhältnisse waren lange Zeit hindurch nicht danach angetan, ihr etwelche praktische und geschweige theoretische Bedeutung zu verschaffen. Dies blieb vielmehr, seit dem Ausgang des Prinzipats, der nachklassischen Jurisprudenz vorbehalten.

In der Spätzeit des Reiches, wo eine privilegierte Luxustindustrie fortfuhr, den konventionellen Statuenbedarf zu decken[1]), wurde das in zunehmendem Verfall begriffene klassische Privatdenkmälererbe[2]) um seines verhältnismäßig hohen Materialwertes willen von verschiedenen Interessentengruppen in rücksichtslosem Wettbewerb ausgebeutet. Allen voran die Reichsregierung, die das Edelmetall zur Münzprägung[3]) und in der allgemeinen Bau- und Baustoffnot alles Bruchmaterial für Verwaltungsneubauten[4]) dringend benötigte, deshalb den Privathandel in Bausteinen beschränken[5]) und sämtliche Säulen und Bildsäulen im Reich beschlagnahmen mußte[6]). Aber auch die hart bedrängten Gemeinden befolgten in ihrem Bereich das gegebene Beispiel in Konkurrenz mit dem Fiskus[7]) bis zum planmäßigen Abbau des Statuenwaldes. Das ist in unserer Digestenstelle 43, 24, 11, 1 der verhältnismäßig jungen Zwischenbemerkung *si tamen deciderit (sc. statua, municipes) ipsi eam detrahunt*[8]) zu entnehmen. Angesichts einer derart schwachen Wirtschaftspolitik konnte es nicht fehlen, daß der gewerbsmäßige Diebstahl in derselben Richtung arbeitete[9]) und auch durch Unterstützung gefährlicherer Verbrechen[10]) gute Geschäfte gemacht haben wird. Und last not least konnte nunmehr auch der

1) Friedlaender III 44, 78.

2) Statuenverfall: auch CIL. VIII 8935. Am besten wird es immerhin noch mit den offiziell zu verehrenden Bildern gestanden haben, zu deren Pflege ein übriges geschah (vgl. z. B. den *curator statuarum* CIL. VI 1708 vom Jahre 235, sowie für die Gottkaiserstatuen in Aegypten den φόρος ἀνδριάντων und dazu Wilcken Ostraka I 152, Otto Priester und Tempel II 20, Friedlaender III 624). Doch kann auf die abseits vom Thema liegenden Erscheinungen hier nicht eingegangen werden.

3) C. Theodosianus 11, 28, 1 (v. J. 362. 3) 9, 21, 7 (369). Hier und im folgenden werden nur die markantesten Belege angeführt.

4) C. Th. 15, 1, 37 (398).

5) C. Th. 8, 5, 15 (362. 3).

6) C. (Justinianus) 8, 10, 7 (362. 3).

7) . . . *si quando alienari (sc. statua cives) boluerint, fiscus possideat*, Bruns Nr. 121 Z. 24

8) In formeller Hinsicht ist Preisgabe der bisherigen Satzkonstruktion sowie *ipsi* = αὐτοί zu beanstanden. Eine Urkundenklausel . . . *(cives)* . . . *non habeant potestatem dextraendi (sc. statuam)* Bruns Nr. 121 (385) Z. 22, die D. 42, 5, 29 i. f. *nullo modo eas (sc. statuas) detrahi posse* spiegelt, war ausdrücklich gegen das Entfernen gerichtet.

9) S. oben S. 186 zu Anm. 2.

10) C. 1, 24, 1 (398) bedroht durch Statuendotation verübte Beamtenbestechungen mit hohen Strafen. — Ob im Falle D. 35, 1, 14 die Nichtbewilligung öffentlichen Placements der Statuenkollektion aus testamentarischer Auflage in kriminellen Machenschaften des Erben oder, unter Berufung auf den Schmuckzweck, ihren Grund in offenbar zu schlecher Ausführung gefunden habe, läßt sich nicht ermitteln.

einzelne, der selber einmal Bildsäulen gestiftet hatte oder mit solchen geehrt worden war, leicht nachträglich in eine ökonomische Lage geraten, die es ihm — entgegen allem Herkommen — im höchsten Grad erstrebenswert erscheinen ließ, als Eigentümer über die Statuen zu verfügen. In der Tat ist es in D. 44, 1, 23, einem gewiß überwiegend unklassischen Satz aus einer Quelle, die überhaupt erst in der frühbyzantinischen Zeit kombiniert worden sein dürfte[1]), sowie in ebenfalls sehr verdächtigen Stücken von D. 41, 1, 41 ein ehemaliger Statuenstifter und in der eingeschobenen nachklassischen Entscheidung[2]) in D. 42, 5, 29 der *bonorum emptor* eines Honorierten, die beide ihre Denkmäler vindizieren wollen! Welche oft unüberwindlichen Schwierigkeiten jedoch hier bereitet wurden, wie die Städte ihren Anspruch, mit den Monumenten auf öffentlichen Plätzen nach eigenem Befinden zu verfahren, gegebenenfalls sie abtragen zu lassen und zu verwerten, prinzipiell durchgeführt und juristisch zu begründen gewußt haben, wird nun noch zu zeigen sein.

Zunächst muß man in Betracht ziehen, daß der nicht wieder gutzumachende Verfall im Denkmälerwesen in weitestem Umfang einem Erlöschen bestehender Privatrechte im praktischen Ergebnis gleichgekommen ist. Wo auch die Titeltafeln[3]) verwittert oder verlorengegangen waren, wurde der Raum frei für die Betätigung gewissermaßen eines Erbrechts der nächsten öffentlichen Gewalt[4]). Und aus der also errungenen Position holte die öffentliche Hand alsbald auch gegen Einzelne aus, die an der noch keineswegs verschollenen Statuenmunifizenz einwandfrei beteiligt waren — wie es scheint, mit steigendem Erfolg.

Zwei Grundsätze, die unseren juristischen Quellen zu entnehmen sind, haben damals als Anwälte der Städte im Reich[5]) offenbar eine

---

1) Zur Ueberlieferung der Πιθανά BREMER Jurispr. Antehadr. II 1, 149, FEHR Pfrdr. 41_{14}, EBRARD Hypothek 15_{70}, PRINGSHEIM 247_{7}, H. KRÜGER Herst. d. Dig. 44, auch PERNICE Labeo I 35, KARLOWA Röm. Rgesch. I 680, LENEL Palingenesia iur. civ. I 528_{8}, PETERS Sav.-Zeitschr. 32, 465, doch sind des letztgenannten Autors auf der Basis des sog. Zitiergesetzes (C. Th. 1, 4, 3 v. J. 426) und des pseudopomponischen *Enchiridion* (D. 1, 2, 2, 44, EBRARD Sav.-Zeitschr. 45, 119) gewonnene etwas künstliche Hypothesen nicht überzeugend.

2) *bonis distractis — positae sint aut* scheitert schon an dem inneren Widerspruch mit der Rahmenentscheidung: die Statue etwa als „Kompetenzstück" des Kridars —? ein Unding! So darf auch die Tatsache, daß es sich in der Stelle um Distraktionskonkurs handelt, hier unbedenklich als ein weiteres Zeugnis gegen verhältnismäßig hohes Alter des Spruches gedeutet werden.

3) S. oben S. 186 Anm. 8.

4) Τὰ καταλειπόμενα εἰς θυσίας κατοιχομένων, ὅταν μη[κ]έτι ὦσιν οἱ ἐπιμεληθησόμενοι τού<των>, ἀναλαμβάνεται BGU. V 1210 (Gnomon des Idios Logos aus den Jahren zwischen 145 und 161 § 17) Z. 54/5, *si tamen deciderit (sc. statua, municipes) ipsi eam detrahunt*, D. 43, 24, 11, 1 und MITTEIS 353^{10} Nr. 1.

5) Auf Rom selber können sich beziehen lediglich D. 43, 9, 2 sowie die Kernentscheidung in D. 43, 24, 11, 1 und das Mantelurteil in D. 42, 5, 29 und haben sich ursprünglich wohl auch D. 41, 1, 41 sowie D. 35, 1, 14 be-

Rolle gespielt. Der eine wird vorerst dem kleinen Kontingent künstlerisch hervorragender Werke gegolten haben und kann so formuliert werden: Standbilder gehören der Stadt, wofern sie ihr zum Schmucke dienen. Tiefer in die bestehende Ordnung hat der andere Satz eingegriffen, daß die Statuen überhaupt im präsumptiven Eigentum der Stadt ständen. Denn mit ihm hatte man vornehmlich das ganze corpus vile des verarbeiteten Metall- und Marmormaterials aus der Vergangenheit im Auge.

Eine bequeme Unterlage für die Begründung öffentlichen Eigentums an den Privatdenkmälern boten jene traditionellen Veräußerungsverbote

quod in publico positum est, ne liceat auferre D. 41, 1, 41
nullo modo eas (sc. statuas municipes) detrahi posse D. 42, 5, 29
non habeant potestatem (sc. cives statuam) dextraendi Bruns, Nr. 121, Z. 23:

Wenn es von altersher verboten war, Monumente ihrer Bestimmung zu entfremden, und wenn es ihre natürliche Bestimmung ist, der Stadt zum Schmucke zu dienen

(statuae) quae ornamento rei publicae sunt D. 43, 9, 2
(statuae) ornandi municipii causa positae D. 42, 5, 29,

so gehören sie auch der Stadt — so begann man zu folgern. Und als einen Konstruktionsbehelf verwendete die späte Jurisprudenz, wie bei anderen Instituten ihres Rechtssystems[1]), so auch hier den im Sinne der gegen früher so sehr fortgeschrittenen Lebensverhältnisse ausgelegten und verallgemeinerten Willen des Statuenerrichters

ea mente, ne liceret privato (sc. statuam) auferre nec ei qui posuerit D. 41, 1, 41,
ea mente, ut ea (sc. statua) municipii esset D. 44, 1, 23[2]).

---

zogen, Sachen und Sätze, die sämtlich auf die Zeit des Prinzipats zurückgehen. In D. 43, 24, 11, 1 ist die allmähliche Ausdehnung des Satzes auf die Munizipien — und seine Umdeutung beinahe ins Gegenteil — besonders deutlich erkennbar. Vgl. hinwieder die nachträgliche Reflexion in D. 50, 16, 15 *(Ulp. 10 ed.) Bona civitatis abusive* (= καταχρηστικῶς), *‚publica‘ dicta sunt: sola enim ea publica sunt‘, quae populi Romani sunt.*

1) Vgl. das reichhaltige Verzeichnis bei Albertario Rivista di dir. commerciale 21 (1923) 498₂, dazu besonders noch Guarneri Citati Bull. ist. dir. rom. 33 (1924) 204 über Beeinflussung nachklassischer Prozeßurteile durch Rücksicht auf die *mens actoris* sowie Levy Hergang d. röm. Ehescheidung u. a. über einen Scheidungsanimus (97). Was Levy 96 in bezug auf das *repudium* formuliert, trifft m. E. für die „byzantinische Voluntastheorie“ (Rabel 499) überhaupt zu: daß jede Rechtshandlung Ausdruck eines individuellen Einzelwillens ist, war den klassischen Respondenten und Prozeßformelverfassern (Wlassak) selbstverständlich, es hervorzuheben vermieden sie, weil ihr Interesse vorzugsweise dem erklärten Willen galt.

2) *ea mente*: verdächtig auch z. B. in der paraphrastischen Titeleinleitung D. 39, 5, 1 pr § 1 (vgl. Beseler Beiträge z. Kritik d. röm. Rechtsquellen III 110, Pringsheim Sav.-Zeitschr. 42, 287). Auch der Passus *ut statim velit accipientis fieri* wird jetzt an D. 23, 3, 7, 3 von Albertario Rendiconti Ist. Lomb. (1925), Estr. pag. 5 mit Grund angezweifelt. Ferner operiert auch der nachklassische Urheber der Differentia zwischen *dominium* und *possessio* D. 41, 2, 17, 1 mit der *mens* (vgl. dazu Rotondi III 111₂, Beseler III 146, Pringsheim Beryt 237).

Die Legalisierung der vollzogenen Tatsache, daß die baufälligen Statuenbestände eine Beute der Staatsgewalt geworden sind, wird demnach stufenweise zustandegekommen sein

durch Auslegung urkundlicher Veräußerungsverbote	*non habeant potestatem dextraendi* Bruns Nr. 121, Z. 23 *nullo modo eas detrahi posse* D. 42, 5, 29 i. f. *ne liceret auferre* D. 41, 1, 41
vermittelst der frühbyzantinischen Voluntastheorie	*ea mente* { *ne liceret privato auferre nec ei qui posuerit* D. 41, 1, 41 *ut ea municipii esset* D. 44, 1, 23 }
im Sinn einer allgemeinen Erstreckung des öffentlichen Eigentums auf Statuen	Einschübe und besonders die Summa in D. 41, 1, 41 [1]) sowie die Entscheidung D. 44, 1, 23 [1]), ferner *publicas, si ornandi municipii causa positae sint* D. 42, 5, 29 *quia res eorum sit quasi publicata* [2]) D. 43, 24, 11, 1. —

Es folgen zum Beschluß abermals die Digestenstellen, jedoch so, daß unsere Analyse des Schichtengemenges ohne weiteres aus der Anordnung des Druckes ersichtlich wird: *Je weiter eingerückt, desto jünger das Textstück!* In den vier mittleren Absätzen erscheint jeweils der breite Anteil der wirklich literarischen Periode des römischen Rechts, nämlich der spätrömischen und frühbyzantinischen Jurisprudenz. Noch weiter rechts steht, was geradezu von den Kompilatoren Justinians herrühren kann [3]), während in den Zeilen, die am

1) Bereits das Entfernungsverbot *quod in publico positum est, ne liceret auferre* ist am Ende — *nec ei qui posuerit* — sowie durch Einfügung des Wortes *privato* im Sinn der späten Lehre vom Gemeindeeigentum verfälscht. Ist einmal dadurch der offenbar aus einem leider ohne den Tatbestand überlieferten klassischen Responsum oder Reskript des dritten Jahrhunderts herrührende Anfang *Statuas — non esse* verleugnet, so löst zum andern die Schlußsumma *tuendi — iuvandi* wieder die Kontroversen, und zwar durch rhetorische Mittel in chiastischen Rhythmen mit Wortakzent (vgl. neuestens darüber Rechnitz Studien zu Salvius Julianus, Weimar 1925) und ist mithin für die Arbeit eines Epigonen bezeichnend. Die *exceptio*, welche in D. 44, 1, 23 als *praescriptio in factum data* wiederkehrt, ist offenbar die byzantinische *exc. doli (generalis)*, durch deren Entgegensetzung der *actio* des Gemeinwesens, einer nachklassischen *reivindicatio*, nach den Ergebnissen von Haymann, Sav.-Zeitschr. 38, 219 zu schließen, *bonae fidei*-Natur gesichert wird.

2) Derartige *quasi*-Institute sind seit Perozzi, Obbl. rom. 145_1 anerkannte byzantinische Typen. Vgl. noch Rabel 428^3.

3) Ueber diese Unterscheidung des näheren mein Aufsatz über die Grundsätze d. mod. Interpolationenforschung Zeitschrift f. vergleichende Rechtswissenschaft 36, 15.

weitestens links anfangen, der möglicherweise klassische Gehalt unserer Quellen enthalten ist, und zwar birgt jedesmal der erste Absatz Aktenrudimente vielleicht noch von der großen Epoche der exklusiven urbanen Jurisprudenz alten Stils, der zweite dagegen alles, was der kaiserlichen Reichsverwaltungsjurisprudenz neueren Stils eigentümlich erscheint.

D. 43, 9, 2 *(Paul. 5 sent.)*
Concedi solet ut
imagines et statuae
quae ornamento rei publicae sunt futurae
in publicum ponantur.

D. 35, 1, 14 *(Pomp. 8 Sab.)*
Titius si statuas
in municipio
<in publico> posuerit heres esto si paratus est ponere sed locus
a municipibus
<a populo> ei non datur
Sabinus[1])
Proculus
heredem eum fore
et in legato idem
esse
dicunt.

D. 41, 1, 41 *(Ulp. 9 ed.)*
[Tatbestandsbericht ausgefallen]
statuas
in civitate
<in publico> positas
civium
<populi> non esse
idque Trebatius
et Pegasus
aiunt (Vulg. und HALOANDER, BRENKMANN)
dare tamen operam praetorem oportere ut [Fortsetzung fehlt]
quod
ea mente
in publico positum est ne liceret
privato
auferre
nec ei qui posuerit
tuendi ergo cives erunt et adversus peténtĕm ĕxcĕptĭónĕ et actione adversus possidéntĕm iŭvándĭ.

1) Zu dieser und den übrigen Zitierungen vgl. meinen mehrfach erwähnten Aufsatz SAV.-Zeitschr. 45, 135. 141. 143.

D. 44, 1, 23 *(Labeo 6 pith. a P. epit.)*
Paulus
si quis statuam
in municipio
ea mente
posuit
ut ea municipii esset
et eam petere vult
excludi eum oportet
praescriptione in factum data.

D. 43, 24, 11, 1 *(Ulp. 71 ed.)*
Quaesitum est
si statuam
in municipio
ex loco publico quis sustulerit
vel vi vel clam
an
hoc
interdicto teneatur
et exstat Cassii sententia
eum cuius statua in loco publico
in municipio
posita sit
quod vi aut clam
agere posse
quia interfuerit eius eam non tolli
municipes autem etiam
furti acturos
quia res eorum
sit quasi publicata
si tamen deciderit ipsi
eam detrahunt
et haec sententia
vera est.

D. 42, 5, 29 *(Paul. 5 ad l. Jul. et Pap.)*
Fufidius refert
statuas in publico positas
bonis distractis eius cuius in honorem positae
sunt non esse emptoris bonorum eius
sed
aut
publicas
si
ornandi
municipii
causa positae
sint
aut
eius cuius in honorem positae sint (sunt, Haloander) et
nullo modo eas detrahi (Vulg. distrahi, Brenkmann) posse.

Der venezianische Adel.

(Ein Beitrag zur Sozialgeschichte.)

Von

Dr. **Margarete Merores**, Wien.

I. Teil: Die Geschlechter.

Fassen wir die venezianische Geschichtsschreibung des letzten Jahrhunderts ins Auge, so zeigt sich, daß zwei einander scheinbar sich ausschließende Auffassungen vom Wesen des venezianischen Staates und von seiner Stellung innerhalb der Gesamtgeschichte Italiens sie beherrschen. Die eine weist Venedig, insbesondere dem Venedig des Mittelalters, seinen Platz innerhalb der Entwicklung der italienischen Städte an. Diese Auffassung wird einerseits von jenen Forschern, welche sich in den letzten Dezennien mit der älteren und ältesten Geschichte befaßten, vertreten. Diese weisen auf die zahlreichen Analogien hin, welche zwischen den ersten Anfängen Venedigs und der Geschichte der unteritalienischen Seestädte Amalfi, Neapel und Gaeta bestanden, die ehemals unter byzantinischer Herrschaft standen, dann im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit erlangten und als Erbteil dieser Vergangenheit die engen Beziehungen zu Ostrom und seiner Kultur weiterführten. Doch kommt diese Nebeneinanderstellung nur für das frühe Mittelalter in Betracht, da die unteritalienischen Städte schon im 12. Jahrhundert ihre Selbständigkeit wieder verloren hatten[1]). Anderer Art ist der Vergleich, welchen zuerst A. Pertile, der Verfasser der großen italienischen Rechtsgeschichte durchgeführt

---

1) Diesen Teil meiner Arbeit, so wie er heute in verkürzter Form hier vorliegt, war Anfang 1917 vollendet, damals hoffte ich die Arbeit als Buch zu veröffentlichen, wobei der Anhang den größten Raum beansprucht hätte. Hier hätte vor allem ein Verzeichnis der venezianischen Geschlechter von ihrer ersten Erwähnung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Platz gefunden, als Beleg für viele meiner Behauptungen, die ohne diese Aufzeichnungen oftmals in der Luft zu hängen scheinen, Randbemerkungen zum Chronicon Altinate, Kritik des Geschlechterkataloges usw. Das hat nicht sein können. Hier danke ich herzlichst den Herausgebern der Vierteljahrschrift, daß sie mir wenigstens so viel Raum, als der 1. Teil der gekürzten Arbeit beanspruchte, gegeben haben.

Zur älteren venezianischen Geschichte: H. Kretschmayr, Geschichte Venedigs, Bd. 1. — L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. — W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria, Straßburg 1897. — Derselbe, Die Epochen der älteren venezianischen Geschichte. (Historische Zeitschrift 1910.) — L. M. Hartmann, Die wirtschaftlichen Anfänge Venedigs. (Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtgesch. 1904.) — C. Cipolla, Ricerche sulle tradizioni intorno alle immigrazioni nelle Lagune. (Archivio Veneto 28, 29, 31.) — Derselbe: Ricerche sulle tradizioni intorno alle antiche immigrazioni nelle Lagune. (Nuovo Archivio Veneto 26.) — G. Monticolo, La cronaca del diacono Giovanni e la storia politica di Venezia sino al 1009. Perugia 1882.

hat, der für jede Institution der venezianischen Verfassung ein Gegenstück auf dem Festland nachweist, so daß nach dieser Richtung hin der venezianischen Geschichte, vor allem der Verfassung jede Originalität oder besser gesagt jede Singularität abgesprochen werden müßte[1]).

Einer anderen Auffassung huldigt die Mehrzahl der früheren Historiographen, welche, die auch durch ihren Anblick ganz eigenartige Stadt in den Lagunen, aus der Gesamtentwicklung italienischer Geschichte einfach heraushoben und sie als ein Phänomen ohne irgendwelche Analogien und innere Verwandtschaften darstellten; zu welcher Anschauung sie in der Hauptsache dadurch kamen, daß sie im Gegensatz zu den früher genannten Historikern, in erster Linie den venezianischen Staat des ausgehenden Mittelalters und der Renaissance vor Augen hatten und vorhergehende Jahrhunderte durch das Medium einer in dieser Zeit entstandenen, parteiischen Geschichtsschreibung betrachteten[2]).

Die politische Geschichte, die ich nur soweit heranziehen will als es zum Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist, und die äußeren Formen des venezianischen Staates in seiner Entwicklung von einer byzantinischen Provinz zum selbständigen Dukat mit beinahe monarchischem Charakter, dann weiterhin zum commune, dem Stadtstaat unter aristokratischer Leitung, und darüber hinaus zur oligarchischen Republik, sind in ihren allgemeinen Problemen schon aufgeklärt. Hier will ich nicht so sehr die Formen des staatlichen Lebens, wie Verfassung und Recht usw. untersuchen, als seine Träger ihrer sozialen Gegebenheit und Zugehörigkeit nach. Von diesen Gesichtspunkten aus war die Einschätzung des venezianischen Staates zu allen Zeiten eine viel einheitlichere; Venedig, als eine von einer aristokratischen Oligarche regierte Republik, hat in unserer Vorstellung festen Fuß gefaßt. Aber auch diese Anschauung ist nicht ohne Angriffe geblieben, zuerst hat E. Besta den Anteil und Einfluß des populus an den venezianischen Staatsgeschäften in einer weit über die bisherigen Anschauungen hinausgehenden Weise hervorgehoben, nach ihm G. Fiastri ihn sogar zum eigentlichen Träger der staatlichen Befugnisse gemacht[3]).

---

1) A. Pertile, Storia del diritto Italiano II 1. Turin 1896 ff., p. 250 ff.

2) An ihrer Spitze: S. Romanin, Storia documentata di Venezia. Neudruck 1912 Venedig. — Von Neuesten: Ch. Diehl, Venice, Une république Patricienne. Paris 1921. — Gegen die Darstellungen, welche das Schwergewicht auf die Aristokratie legen: R. Cessi, Archivio storico Italiano. 1918 p. 227. Kritik A. Bistorts, La Republica di Venezia. 1916. Ich habe hier versucht, mich über die Literatur bis zum Jahre 1924 am laufenden zu halten, eine schwere Aufgabe für den, dem nicht nur der Besuch Italiens, sondern auch das Bücherkaufen unmöglich geworden ist. Wenn ich dem Grundsatze, auf alle Anregungen und Uebereinstimmungen zu verweisen, in meinen während des Krieges und kurz nachher entstandenen Miszellen nicht immer nachgekommen bin, so hatte das seinen Grund darin, daß mir damals erstens die italienische Literatur seit 1914 nicht zugänglich war, zweitens manche Aufzeichnungen, die ich mir in Venedig gemacht hatte, verloren gegangen waren.

3) E. Besta, Intorno a due opere recenti sulla costituzione e sulla politica Veneziana, nel medio evo. (Nuovo Archivio Veneto

Es sind also hier zwei Fragen, die untersucht und kombiniert werden müßten. Die Frage nach der Singularität der venezianischen Institutionen oder nach ihrem Eingestelltsein in den allgemeinen Gang der italienischen Geschichte und die Frage nach dem sozialen Inhalt der venezianischen Staatsformen. Durch diese Fragestellung ist eine Beantwortung schon im vorhinein gegeben, in dem Versuche, das charakteristisch Eigenartige der venezianischen Verfassung nicht in den äußeren Formen der Institutionen, sondern in ihrem sozialen Inhalt, das heißt in ihren Trägern zu suchen.

Schon bei der Gründung der Stadt bereiten sich die Richtlinien der spätern venezianischen Entwicklung vor. Die Sage bringt die Gründung Venedigs mit dem Einfall Attilas in Verbindung, vor dessen Horden sich die erschreckten Bewohner des Festlandes auf die der Nordwestküste des adriatischen Meeres vorgelagerten Inseln flüchteten, wo bishin nur eine spärliche Bevölkerung mit Fischfang und Salzgewinnung sich ernährt hatte; tatsächlich trat aber die entscheidende Wendung in den Geschicken dieses Inselgebietes erst viel später ein, als 568 die Langobarden in Oberitalien eindrangen und das Land besetzten. Damals verließen nicht die armen, unbedeutenden Leute, die von den Feinden ausgeplünderte Terraferma, sondern viele reiche Würdenträger, Grundbesitzer und die katholische Geistlichkeit, das Vermögen und die Intelligenz suchte in den Lagunen ihren Schutz. Es muß eine Auswanderung der Grandseigneurs gewesen sein, von der die ältesten Quellen uns ein Bild geben, bei dem Wahrheit und Dichtung für uns leider untrennbar verschmolzen sind. Viele dieser Emigranten hatten schon früher ihren Grundbesitz auf diesen Inselgruppen, und wo bis jetzt nur ihre Hörigen und Kolonnen gesiedelt hatten, schlugen sie nun selbst ihren Wohnsitz auf und verpflanzten die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Terraferma auf die Inseln. Wer dort Grundbesitzer, Militär und Nobilis war, blieb es auch in den Lagunen, ebenso wie für die mit ihren Herren geflüchteten Hörigen eine Aenderung ihrer Lage nicht eintrat, während vielleicht für die kleinen Leute, die in der alten Heimat frei gewesen waren und sich eines gewissen Wohlstandes erfreut hatten, eine Herabminderung erfolgen mußte, da sie bei der Neuordnung der Dinge mehr als früher auf die Gnade der Besitzenden, der Grundbesitzer, angewiesen waren[1]).

Als klarstes Beispiel dieser Art ist die halblegendäre Erzählung von der Gründung Torcellos durch die Familie der Aurii von Altino aus anzusehen. Es sind die convicinantes einer porta, d. h. Nachbarverbände, die territorial gegliedert nach einem Stadttor sich benannten, welche gemeinsam mit ihrem abhängigen Gefolge emigrierten. Ob schon damals die Aurii die Mächtigsten unter den Emigranten

14, p. 122 ff., 1897.) — J. Fiastri, L'assemblea del popolo a Venezia come organo costituzionale dello stato. (N. Arch. Veneto N. S. 13, 1913.) — Dagegen sehr nüchtern und klar N. Battistella, La Repubblica di Venezia nè suoi undici Secoli di Storia. Venedig 1921.

1) H. Kretschmayr, Geschichte I. Anfänge. — B. Cecchetti, I Nobili ed il Popolo di Venezia p. 420—422 ff. (Archivio Veneto 3.)

waren, wie dies das sog. Chronicon Altinate, dem wir diesen Bericht verdanken, erzählt oder ob dies eine Rekonstruktion eines seiner Verfasser ist, können wir hier nicht entscheiden, doch ist letzteres wahrscheinlicher [1]). Dieses Neuanfangen auf Grund einer festen Tradition ist für die venezianische Geschichte der Folgezeit von nicht hoch genug einzuschätzender Bedeutung geworden. Die Geschlechter, die nun an der Spitze des Seelandes standen, hatten ihre Geschichte, sie blickten vielleicht zum Teil auf eine ruhmvolle Familientradition zurück, sie waren sozial fest eingegliedert und diese feste Gliederung, dieses Wurzeln in einer bewußten Vergangenheit zeigt sich schon in einer kleinen Eigenheit venezianischer Sozialgeschichte, in dem frühen Aufkommen der Familiennamen. Diese Namen sind zumeist Patronimica oder sie sind von Titeln und Würden abgeleitet, im 9. Jahrhundert noch zuweilen mit der griechischen Partikel *κατα* in der Bedeutung von „mit Beinamen" verbunden, ein Brauch, der sich um diese Zeit sehr häufig im byzantinischen Reiche vorfindet, zuweilen auch sonst auf italienischen Boden, z. B. in Rom [2]). In den ältesten uns erhaltenen Urkunden finden wir diese Namen, so werden in der Schenkungsurkunde der duces Agnellus und Justinianus für das Kloster St. Hilarius und Benedictus 819 als Zeugen Talonici, Clentusii und Catuni genannt, das Testament des dux Justinianus vom Jahre 829 nennt einen Transmundus und einen Senator und im Testamente des Bischofs Ursus von Olivolo (Rialto) vom Jahre 853 werden ein Contarenus, Mastalicus, Magistracus und Luparenus erwähnt, damit befinden wir uns schon im Bereiche jener aristokratischen Familien, die in der Folgezeit in der Geschichte Venedigs die führenden waren [3]).

---

1) Chronicon Altinate sive Venetum p. 6 ff. (M. G. H. SS. 14.) Die Gründungsurkunde der Kirche von St. Maria in Torcello (a. 639) weiß nichts von den Aurii. V. Lazzarini, Una iscrizione Torcellana del secolo VII. (Atti d. R. Istituto Venete 53 p. 387 ff.) Ich weiß, daß es nicht Mut sondern Verwegenheit ist, nach den vernichtenden Kritiken E. Bestas das Chronicon Altinate noch als Quelle zu benützen. Aber ich kann der Ansicht E. Bestas über Wert und Entstehung des Chronicon Altinate, der auch L. Cipolla sich schließlich angeschlossen hat, trotz aller Bewunderung für den Scharfsinn des Rechtshistorikers nicht beistimmen. Auch R. Cessi hegt Bedenken gegen das vernichtende Urteil (R. Cessi, Le prime conquiste Longobarde in Italia, N. Arch. Veneto, N. S. XVIII p. 122, n. 1) ebenso W. Lenel. — E. Besta, Nuove ricerche sul Chronicon Altinate. (N. Archiv Veneto N. S. 5, 1908.) — Ebenderselbe, I trucchi della cosidetta Cronaca Altinate. (Atti d. R. Istit. Veneto 1914/15, LXXIV, p. II, p. 1275 ff.) Hier auch alle Literatur zu diesem Gegenstand.

2) Sophokles, Greek Lexicon of the Roman and Byzantine Periods „ὁ κατα τον" surnamed with the accsativ. — Liber Pontificalis (ed. L. Duchesne) I. p. 434, Z. 14; p. 501, Z. 16; II. p. 23, Z. 5. — A. Gaudenzi, Sulla Storia del cognome a Bologna nel secolo XIII. (Bulletino dell Istituto Storico Italiano 19.) — Muratori, Antiquitates III. Diss. 42, p. 773.

3) A. Gloria, Codice diplomatico Padovano I nro. 5, 7, 11. (Monumenti storici publ. d. R. Deputazioni Veneta Vol. 2.) — Johannes Diaconus, Chronicon p. 112. (Chronache Veneziane Antichissime ed. G. Monticolo, Fonti per la Storia d'Italia. Rom 1890.)

Die innere Geschichte Venedigs bis zum 12. Jahrhundert ist durch zwei Strömungen bewegt. Erstens durch die Kämpfe um die dukale Würde, die sich aus dem Bestreben eines Geschlechtes diese dauernd an sein Haus zu fesseln und aus den Gegenanstrengungen seiner adligen Mitbürger, dies zu verhindern, ergaben und durch das immer Neuaufkommen junger Geschlechter die an der Seite der alten festen Fuß zu fassen suchten und bei diesen Abwehr und Gegnerschaft fanden. Ist der erste Teil dieser inneren Wirren, die Versuche eine dukale Erbmonarchie zu begründen, genügend klar überliefert, so sind die letzteren Bestrebungen nur mühselig zu rekonstruieren. Trotz der vernichtenden Kritik die E. Besta dem Geschlechterkatalog des Chronicon Altinate hat angedeihen lassen, stehe ich nun nicht an ihn zu diesem Zwecke heranzuziehen, überzeugt, daß das Chronicon Altinate als einzige Ueberlieferung älterer Nachrichten kritisiert, angezweifelt, mit Aerger verworfen und reuig wieder aufgenommen wird[1]). Dieser Geschlechterkatalog soll ein Verzeichnis aller jener Familien sein, die erst vom Festlande nach den Lagunenstädten, dann aus den zerstörten Städten Malamocco, Heracliana, Equilo und Torcello nach dem Rialto auswanderten. Eine eingehende Textkritik und die Datierung des Kataloges hoffe ich an anderer Stelle geben zu können, hier sei nur so viel erwähnt, daß bei seiner Abfassung, d. h. ehe die uns vorliegende Form zustande kam, wenigstens zwei, vermutlich aber drei Hände beteiligt waren und daß der terminus ante quem für einen Urkataloges als ursprünglicher Kern das Jahr 942 ist, da zum letzten Male ein Particiacus Doge war, denn die Particiaci sind das an der Spitze des Kataloges stehende Geschlecht „Particiaci qui Baduarii apelati sunt, tribuni anteriores fuerunt de Papia venerunt et ypati imperiali honore fruebantur et sapienter et benivoli omnes erunt. Unde factum est ut ab omni populo Veneticorum laudaretur perpetualiter ex illorum prole duces esse“. Dieser Passus kann nur zu einer Zeit geschrieben worden sein, da die Particiaci am Ruder waren oder Versuche machten, wieder zur Herrschaft zu kommen, was unseres Wissens nach 942 nicht mehr geschehen ist. Auf die Particiaci folgen im Verzeichnis die Candiani: „similiter benivoli omnes sed protervi in bello et de personis magnis“. Hier liegt augenscheinlich die Absicht vor, auch sie besonders her-

---

1) E. Besta schildert in seiner früher zitierten Arbeit „I trucchi della cosidetta Chronaca Altinate“ diese Chronik als das Machwerk eines raffinierten, gebildeten Fälschers (p. 1321 uomo colto e fino), der um die Wende des 12. Jahrhunderts lebte, also in jener Zeit, aus welcher annähernd die drei uns erhaltenen Handschriften stammen. Das „cui prodest“ der Fälschung nachzuweisen, ist ihm nicht gelungen. Auch das Datum kann mich nicht überzeugen und ich halte vorläufig noch au 1050—1060 fest, mit späteren Nachträgen. Auch scheint mir der kühle, überlegte Fälscher dieser Kompilation, die sich stellenweise wie eine Fieberphantasie liest, wie ein Anachronimus. An allen Ecken und Enden springen historisch und dokumentarisch beglaubigte, aber ganz verballhornte Namen und Tatsachen hervor und seine historischen Kenntnisse müßten verblüffend groß gewesen sein, um eine solche Fälschung herzustellen. — Ueber den Geschlechterkatalog E. Besta l. c. p. 1284, 1289. — Chronicon Altinate p. 28 ff.

vorzuheben, leutselig wie die Particiaci, überdies aber gewaltige Kriegsherrn. Auf wen würde dies besser passen als auf Petrus II. Candianus (932—939) dem Besieger von Comacchio und Istrien, der auch gegen die Slaven zu Felde gezogen sein soll. Also während der kurzen Regierung des Petrus Badoere (939—942), in Erinnerung an die machtvolle Herrschaft des zweiten Candianen müssen diese Zeilen geschrieben worden sein[1]).

Der Katalog selbst zählt 95 Geschlechter auf, deren jedes einzelne nach einem immer wiederkehrenden Schema geschildert wird. Zuerst kommt der ursprüngliche Namen des Geschlechtes, dann der zur Zeit des Verfassers oder Ueberarbeiters gebräuchliche Namen, zuweilen ist die Rangordnung auch umgekehrt. „Particiaci qui Baduarii appellati sunt; Gauli qui Sgaudarii appellati sunt; Gratulani modo Albani apelati sunt; Flabianici quondam Blancanici apelabantur." Diese Namen lassen sich nun für zahlreiche Geschlechter mit Nennungen aus anderen Chroniken und Urkunden belegen, während für die Identität der gleichgesetzten Geschlechter nur die Aussage des Chronicon Altinate bürgt. Für unsere Zwecke hier ist es nun gleichgültig, ob all die Zusammenhänge richtig sind oder nicht, zweifellos und sozialgeschichtlich wichtig ist das Bestreben, die Kontinuität der Geschlechter nachzuweisen[2]). Auf den Namen folgt der Ursprungsort des Geschlechtes, eine Angabe, die nur selten fehlt, fast ausnahmslos eine Stadt Italiens oder des adriatischen Küstengebietes nach jenem Gleichklang ausgewählt, der die Apoli aus Pola, die Flabiani aus Ferrara, die Albani aus Albano kommen läßt, sicherlich späteste Ergänzung und Ueberarbeitung. Dann wird bei den

---

1) H. Kretschmayr, Geschichte I p. 104—108. — Der Zusammenhang der Particiaci mit den Badoer ließe sich so erklären, daß eine Seitenlinie des Geschlechtes unter dem Namen Badoarius (häufiger Vornamen) sich fortpflanzte, aber Gewicht auf die Betonung der Verwandtschaft legte. Solche Anknüpfungen für uns unkontrollierbar bei den meisten späteren Geschlechtern.

2) Es zeigt sich in der Tat, daß der erste bei „quondam apellabantur" der zweite Name vielfach dem 9. Jahrhundert, der andere den Urkunden des 10. Jahrhunderts entspricht. So finden wir außer den schon genannten einen Calabrisini 864, einen Aulipati 880, während die Calbonici, die von ihnen abstammen sollen, zum erstenmal um 979 in einer Urkunde genannt werden. Apoli, Tribuni hieß ein Geschlecht im 9. Jahrhundert, Trundominici wurden dann die Abkömmlinge des Dogen Petrus II. aus diesem Geschlecht genannt. Weitere Beispiele wären: Tornarici 819 — Tanolici 982 — Storlati 982, 1037; Aborlini 880 — Zopoli 960 — Ronci 971; Gubanici 863 — Barbadici 971; Transmundi 829 — Stornati 982; Ausibiaci 852 — Braciocullum 1094; Brandonici 819 — Bradani 982; Busignaci beiläufig 854 — Gemani sec. X/XI; Massi 864 — Marcelli 982. Auch diese Zusammenstellung macht eine(!) der Abfassungen des Kataloges im 10. Jahrhundert wahrscheinlich. Die hier in Betracht kommenden Chroniken und Urkundensammlungen sind: Johannes Diaconus, Chronicon. — Ughelli-Coleti, Italia Sacra V p. 41 p. 1200. — Bilanci, Generali I 1 (Documenti finanziari della Repubblica di Venezia. Venedig, 1912). Chronicon Altinate, Bischofskataloge (auch vielfach überarbeitet) p. 16 ff. — A. Gloria, Codice diplomatico Padovano I. — Tafel u. Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig. (Fontes rerum Austriacorum II, 12.) — S. Romanin, Storia I.

meisten die tribunizische Abstammung hervorgehoben: „tribuni anteriores fuerunt“ und den Schluß bildet eine Charakteristik des Geschlechtes, die nicht immer leicht verständlich und man kann sagen in den meisten Fällen cum ira et studio geschrieben ist, denn die tadelnden Bemerkungen sind nicht selten. Jedes Geschlecht ist gleichsam eine Persönlichkeit für sich, scharf charakterisiert in einer Weise, die von der sonst im Mittelalter gebräuchlichen absticht. Wo sonst nur allgemeine Eigenschaften vor allem christliche Tugenden als Epitheta verwendet wurden, finden wir hier Menschen, die stark im Kriege und in der Feindschaft, ehrgeizig, unruhig und willensstark aber auch klug, wohlwollend, zuweilen eitel, streitsüchtig und geschwätzig waren. Dieses Geschlechterverzeichnis ist gleichsam der Uranfang des goldenen Buches, in dem später die zur venezianischen Aristokratie gehörigen Geschlechter verzeichnet wurden. Wer zu ihr gehören wollte, mußte bei der ersten Emigration dabei gewesen sein, so daß dieses Verzeichnis in den folgenden Jahrhunderten durch die Aufzählung und Einschiebung jener Geschlechter, die seit dem 10. Jahrhundert zur Bedeutung gelangt waren, immer mehr erweitert wurde[1]). Sie alle mußten, um ihre Zugehörigkeit zum venezianischen Adel zu beweisen, dabei gewesen sein, nicht unähnlich jenen nordamerikanischen Yankee-Exklusiven, die für ihre Vorfahren zwar nicht den Adel aber den Ruhm beanspruchten, unter den ersten Ansiedlern von Neu-England gewesen zu sein, die mit der Mayflower herübergekommen waren.

Das Schwergewicht des Verzeichnisses liegt aber auf der Zugehörigkeit zum Tribunat, und dieser Titel, der bei jedem Geschlecht besonders hervorgehoben wird, ist für den Geschlechterkatalog und den Zweck seiner Abfassung entscheidend. Es wäre nun nötig, die Bedeutung des Titels tribunus für die Zeit der mutmaßlichen ersten Abfassung des Geschlechterkataloges, also für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts festzustellen. War tribunus damals ein Amts- oder ein Ehrentitel? War das Tribunat erblich und welche Rechte waren damit verknüpft? Es ist jetzt soviel wie sicher, daß es nur mehr ein Ehrentitel war und schon die gehäufte Aufzählung von Geschlechtern macht es unmöglich hier an etwas anderes als an die Zugehörigkeit zu einem sozial hervorgehobenen Stande zu denken. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts war aber der Titel in den Urkunden schon nicht mehr gebräuchlich und später verknüpfte sich nur die Erinnerung an ihn mit der Zugehörigkeit zum ältesten Adel[2]). Die tribuni des Geschlechterverzeichnisses waren aber nicht schlechterdings tribuni, sondern tribuni anteriores, was die Existenz von tribuni, die nicht anteriores waren, voraussetzt. In der Tat finden wir an anderer Stelle

1) Das älteste, uns erhaltene Verzeichnis nach dem des Altinate ist im Chronicon Iustinianei (Venedig, Bibl. Marciana Mss. Latini 36a) enthalten, Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßt, das einen durch die Geschlechter der Dandulo, Ziani, Tiepolo usw. vergrößerten Katalog bringt; auch ihm wie allen späteren liegt das Verzeichnis des Altinate zugrunde.

2) Placitum von Rizzano a. 818 (Kandler, Codice diplomatico Istriano I, p. 54). — E. Meyer, Italienische Verfassungsgeschichte I, p. 395 ff.; II, p. 136.

des Altinate tribuni, welche als tribuni novi facti bezeichnet werden. Diese nehmen an einer Versammlung teil, die über das Schicksal der Küstenstriche von Equilo entschied und diese den duces von Malamocco zuwies. Da dieser Entscheidung heftige Kämpfe vorausgegangen waren, so müssen wir in ihnen eine Partei sehen, die diesen siegreichen duces ergeben war und tribuni novi facti wurden sie wohl durch die Gnade der neuen Herrscher[1]). Aehnliches mag auch später öfters vorgekommen sein. Neben den nobiles, die tribuni anteriores waren, also den alten Geschlechtern, die ihre adlige Abstammung auf die Zeit vor der lagunaren Besiedlung und auf festländischen Ursprung zurückführten, standen neue Geschlechter, die das waren, was einst tribuni novi facti genannt wurde. Damit erklärt sich auch die erstaunliche Tatsache, daß eine Reihe von venezianischen Familien, die im 10. Jahrhundert und später zu hohem Ansehen und Einfluß gelangten, im Katalog fehlen, trotzdem sie schon unter den Zeugen der dukalen Urkunden des 10. Jahrhunderts genannt werden, so vor allen die Orseolo, dann die Memo, Bembo, da Molino, Dandolo Bonaldi, Valaresso, Justiniani, Susenullo, Longo u. a., aus deren Reihe 976 Petrus Orseolo, 979 Tribunus Memo zur dukalen Würde erhoben wurden[2]). Das Bestehen solcher neuer Geschlechter ist unzweifelhaft, aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß eine Zusammenstellung wie das Geschlechterverzeichnis nur einen Sinn hat, wenn zwischen den alten und neuen Geschlechtern ein Gegensatz vorhanden war, indem die alten Geschlechter auf Grund ihrer tribunizischen Abstammung irgendwelche Vorrechte verteidigten, die die neuen auch für sich in Anspruch nahmen. Nur einer solchen Verteidigung kann das Geschlechterverzeichnis seine Entstehung verdanken und auf welcher Seite der Sieg blieb, zeigen die oben erwähnten Wahlen eines Orseolo und Memo[3]).

Neben die alten Geschlechter waren Emporkömmlinge getreten, deren Vorväter nicht tribuni gewesen waren. Sie hatten sich das Recht erkämpft neben die Badoer, Tribuni und Candiani zu treten, sich mit ihnen zu verschwägern und sie im Dukate zu beerben, daß es nur ihr Reichtum war, der ihnen diesen Weg geöffnet hatte, geht aus mehreren Stellen der sonst so kargen Chroniken hervor. Ehe der

---

1) Chronicon Altinate p. 39 ff. — E. Besta, Sulla composizione della Cronica Veneziana attribuita al diacono Giovanni (Atti d. R. Ist. Veneto I, 53, p. 590 ff.). — Eine auf diese Ereignisse bezugnehmende Miszelle habe ich 1922 auf Aufforderung an Professor R. Cessi, Padua, gesandt, sie ist mir bis heute nicht zurückgeschickt worden.

2) Die meisten dieser Geschlechter erscheinen zuerst in der Zeugenliste einer Urkunde von a. 982, die eine Schenkung des dux Tribunus Memo an das neugegründete Kloster s. Giorgio enthält. Ughelli-Coleti, Italia Sacra V. 1200.

3) Auch E. Besta läßt das Geschlechterverzeichnis einem solchen Zweck seine Entstehung verdanken, nur denkt er an die Zeit um a. 1143 (siehe p. 197 n. 1), was eine Unmöglichkeit ist, da viele Geschlechter, die im Verzeichnis des Altinate eine Rolle spielen, damals schon ausgestorben waren, die Familien, die aber um 1143 im Vordergrund standen, im Geschlechterverzeichnis fehlen. E. Besta, I trucchi, p. 1322.

dux Petrus I. Orseolo von Gewissensbissen gepeinigt, da wohl er es war, der an der Ermordung seines Vorgängers Petrus IV. Candiano die Hauptschuld trug, seine Würde ablegte und sich in ein Kloster zurückzog, bedachte er die Armen, das Volk und die Kirchen Venedigs mit überaus reichlichen Spenden und preclarans generositate nennt ihn Johannes Diaconus. Noch deutlicher ergibt sich das plutokratische Element aus der Charakteristik seines Nachfolgers Tribunus Memo, der nach den Worten des Chronisten zwar nicht durch Klugheit, aber durch ungeheuren Reichtum sich auszeichnete[1]). Auch von einem Widerstande des venezianischen Adels gegen diesen Kandidaten wird berichtet, bis es ihm schließlich gelang, sich auch unter diesem einen Anhang zu schaffen, eine Partei für sich zu gewinnen, so daß die anfänglich gegen ihn gerichtete Feindschaft zu einem Streite zwischen den Geschlechtern der Mauroceni und Caloprini ausartete, die der dux gegeneinander ausspielte, wie sich aus dem Bericht des Johannes Diaconus deutlich ergibt. Nach dem Tode des Memo machte der dux Petrus II. Orseolo diesen Kämpfen ein Ende[2]).

Seine lange glorreiche Regierung und die seines Nachfolgers Otto hatte wohl die Erinnerung an den jüngeren Adel dieses Geschlechtes zum Schweigen gebracht, nicht aber die Opposition gegen die Alleinherrschaft eines Geschlechtes, das die Dogenwürde, den Patriarchat von Grado und das Bistum von Torello innehatte. Nicht ohne Interesse ist es aber, daß, als Venedig sich gegen Otto Orseolo empörte, die Führung der Opposition wieder ein Mitglied der alten tribunizischen Geschlechter Dominicus Flabiano (nicht Flabianico) in Händen hatte, der von den Gradonici unterstützt wurde; ebenso wie die Dogen, die nach dem Sturze und der Flucht Ottos an die Regierung kamen, denn auf eine Zweiheit läßt die Unsicherheit der Chronisten, die bald einen Petrus Centranico, bald wieder einen Petrus Barbolano nennen, schließen, solchen altadligen Geschlechtern entstammten. Nach einem kurzen Versuch der Orseolo, die Herrschaft wieder an sich zu reißen, gelangte endlich der Führer der Opposition, Dominicus Flabiano in den Besitz der dukalen Würde, der ebenso wie seine Nachfolger aus den Häusern der Contareno, Silvio, Faletro aus dem Kreise der alten Geschlechter stammte[3]).

Welches waren nun die wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen die alten Geschlechter einerseits, die neuen Geschlechter anderseits ihre Macht aufbauten? Sind wir über die Kämpfe der alten und neuen Geschlechter schon so schlecht unterrichtet, daß es fast als ein aussichtsloses Unternehmen erscheint, sie aus den wenigen vorliegenden

1) Johannes Diaconus, p. 140, 142. — Ibidem p. 144 „— quilicet secularis sollertia careret, maximis tamen fortunae copiis exuberabat".

2) Johannes Diaconus, p. 144 Z. 8; p. 146 Z. 10; p. 148. Mehr an Nachrichten kann ich den Quellen nicht entnehmen; besonders nichts von der Tätigkeit einer Partei des kleinen Volkes von der G. Fiastri berichtet.

3) Zur Geschichte dieser Jahre: H. Kretschmayr, Geschichte, Kap. 5. — Der reiche Kaufmann Dominicus Florencius Flabianicus und der Doge Dominicus Flabiano sind nicht identisch, sie gehören zwei verschiedenen Geschlechtern an.

Tatsachen und Daten rekonstruieren zu wollen, so sind wir über die wirtschaftlichen Gegensätze, die ihnen möglicherweise zugrunde lagen, ganz im unklaren. Wieder ist die Frage, die für die Frühzeit venezianischer Geschichte schon so oft aufgeworfen und immer verschieden beantwortet wurde, zu stellen. Grundbesitz oder Handel? War der venezianische tribunus Großkaufmann oder Großgrundbesitzer? oder beides, so weit diese Bezeichnungen für das Seeland in dieser Zeit anwendbar erscheinen? Und waren die neuen in die Höhe gekommenen Geschlechter, die ihre Ansprüche, darüber kann kein Zweifel sein, auf ihren Reichtum stellten, als Kaufleute oder Grundbesitzer emporgekommen? Wobei ich den Salinenbesitz, der wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, eine entscheidende Rolle gespielt hatte, zum Grundbesitz rechne, wenn auch das Salz als Exportartikel die entscheidende Rolle spielte. Dieser Streit knüpft sich an die Ausführungen an, die W. SOMBART seinerzeit in seinem Werke „Der moderne Kapitalismus", 1. Aufl., über den mittelalterlichen Handel und über die Bedeutung der Grundrente für die Entstehung großer Vermögen niedergelegt hat, die von allen Seiten auf das heftigste angegriffen wurden und die SOMBART dann auch fallen gelassen hat. Gegen seine Anschauungen wendete sich R. HEYNEN in einer Schrift „Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig". Ich stehe nun nicht an zu erklären, daß eine längere Beschäftigung mit dieser Frage mich wieder davon überzeugt hat, daß in den Ausführungen SOMBARTS, so vergriffen auch die einzelnen Beispiele waren, manches Richtige war[1]).

Zur Ausbildung eines Grundbesitzes, der seinem Besitzer die Basis zur Befriedigung seiner Machtgelüste gegeben hätte und der auf dem Festlande der sichtbare Ausdruck eines jeden Erfolges gewesen ist, war im Insellande keine Möglichkeit gegeben. Bis zu einem gewissen Grade konnten, wie wir sahen der Doge und die nobiles auf Kosten anderer, die in den Parteikämpfen unterlegen waren, ihren Grundbesitz vergrößern, aber bald mußten diese Bestrebungen an der territorialen Begrenztheit des Inselgebietes scheitern. Ein Hinausgreifen über diese geschützte Sphäre, ein Erwerb von venezianischen Grundbesitz auf der Terraferma, wenn es einen solchen in früheren Zeiten auch vereinzelt immer gegeben hatte, war im größeren Maßstabe einer späteren Zeit vorbehalten, nachdem das Festland in wirtschaftliche und politische Abhängigkeit von Venedig gekommen war. Nur in zwei Fällen haben sich Ausnahmen ergeben. Die eine, zeitlich unbegrenzt, war der bedeutende Grundbesitz venezianischer Kirchen und Klöster auf der Terraferma, die andere Ausnahme war der Versuch der Candianen am Festlande festen Fuß zu fassen und sich dort einen großen geschlossenen Güterkomplex zur Stärkung ihrer Hausmacht zu verschaffen. Entlang den Mündungsgebieten des Brenta, der Etsch und des Po zogen sich die Güter hin, die drei Dogen Petrus Candiano,

1) W. SOMBART, Der moderne Kapitalismus I, p. 314 ff., 1. Aufl. — R. HEYNEN, Zur Geschichte des Kapitalismus in Venedig. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien 71.) — H. KRETSCHMAYR, Geschichte, II, p. 588.

Großvater, Vater und Sohn für ihr Geschlecht erworben hatten. Mit dieser territorialen Expansion steht die energische Festlandspolitik der späteren Candianen, ihre Ergebenheit gegenüber den damaligen Herrschern von Oberitalien, den ottonischen Kaisern, die Verschwägerung des Petrus IV. Candiano mit dem kaiserlichen Hause im engsten Zusammenhang[1]).

Doch waren dies nur Ausnahmen, im allgemeinen sahen die Grundbesitzer des venezianischen Staates sich auf das von Meer und Lagune begrenzte Inselgebiet beschränkt. Gerade aber die geringe Ausdehnung mußte den Wert von Grund und Boden erhöhen und seinen Besitzer über die Menge der übrigen Bewohner hinausheben. Ebenso sicher ist es aber auch, daß die venezianischen Inselstädte seit den ältesten Zeiten rege Handelszentren waren, daß ihr Handel es war, der die Brücke zwischen dem byzantinischen Osten und dem karolingischen Westen bildete, daß vom Meere entlang den Flüssen ihre Händler tief in das Land zogen, ja bis in den Norden kamen und daß an diesem Handel die Großen des Landes, vor allem der Doge und der Patriarch beteiligt waren. Handelsverträge, Testamente und fromme Stiftungen zeigen deutlich, wie rege und kapitalskräftig diese Großkaufleute auf dem dukalen Herrschersitz waren[2]).

Was berichtet uns darüber das Geschlechterverzeichnis? Die dort den Geschlechtern zugeteilten Eigenschaften beziehen sich wohl in der Mehrzahl auf Charaktereigenschaften, einzelne sind aber so ungewöhnlich, daß es sich verlohnt ihnen nachzugehen. Da fällt es vor allen auf, daß der Reichtum nur bei drei, eigentlich zwei Geschlechtern hervorgehoben wird, und zwar die Barbolani „sapientes cum omnibus gaudentes und locuplentes", dann die Deodones „divites ac potentes et sapientes". Doch will es mir scheinen, als ob bei allen diesen Geschlechtern, die der Chronist vorüberziehen läßt und die meistens als so stolz und mächtig geschildert werden, der Reichtum als etwas Selbstverständliches angesehen wurde. Noch erstaunlicher ist es, daß der Handel nur bei zwei Familien erwähnt wird und beide Male mit feindseliger Gesinnung. Es sind dies die Häuser Aborlini-Zopoli „non aliud operabant nisi negocia sed avari et increduli", und die Contareni „simplices omnes in conquestu concuspicientes nihil bona facientes". Beide gehören zu den ältesten uns aus den Urkunden bekannten Familien, ein Pantaleon Aborlini wird in der Urkunde des Dogen Ursus für Walpert von Aquileia a. 880, ein Andreas Contareni im Testament des Bischofs Ursus von Olivolo a. 853 genannt, über ihre Rechte sich den ältesten Geschlechtern zuzuzählen kann kein Zweifel sein. Um so erstaunlicher ist das harte Urteil, das mit der Tatsache, daß Dogen

1) Zur Geschichte der Candianen: H. KRETSCHMAYR, Geschichte, I, 4. Kap. — Ueber den Grundbesitz der Candianen A. GLORIA, Codice II, Nr. 37, 257. — Auch eine auf den Grundbesitz der Candianen auf dem Festlande bezügliche Miszelle ist mir auf dieselbe Weise, wie p. 200 note 1 berichtet, trotz wiederholter Aufforderungen nicht zurückgestellt worden.

2) Darüber ausführlich R. HEYNEN, l. c. 2. Kap. — Negotiatores des dux in den precepta Karl III. und Widos. (Capt. regnum Francorum II, nr. 137, 143, 238. M. G. H. LL.)

und Patriarchen Handel trieben, der also nichts Unziemliches sein konnte, im schreienden Widerspruch steht. Auch die Annahme, daß der Verfasser dieses Urteils vielleicht ein Geistlicher war, erklärt nicht die verächtlich feindseligen Worte, da die venezianische Geistlichkeit mit allem was Schiffahrt und Handel war, in späterer Zeit eng verknüpft war. Ein anderes Urteil desselben Verzeichnisses, wo die Barbarini-Barbari als „non in patria stantes, sed per orbem ludentes" charakterisiert werden, zeigt denselben handelsfeindlichen Geist; klingt es nicht wie ein Vorwurf an die Adresse jener, die nicht im Lande blieben und sich redlich nährten?[1])

Weitaus zahlreicher und schärfer hervorgehoben ist eine Gruppe der Hausbesitzer und Häusererbauer. Da waren die Blandi-Silvi „argumentosi nimium", die Calabrisini-Aulipati, die possessores argumentorum multitudinem waren; Cerbani de omni edificio ingeniosi; Monchanici-Moysolini multitudo servorum suorum et Flabianici laborabant multa edificia, illi autem in designabant; Scugnata-Tribuni mirabilia artificia facere sciebant calliditate ingenii; Gubanici-Barbadici ecclesiarum et domorum edificiis eruditi erant sapientes; Saponarii multitudine argumentorum florebant et per calliditate ingenii multa pulcherrima edificia in Nova Venecia fiebant; Campoli similter argumentosi de omni edificio usw. Andere Künste betrieben die Pinctores, die wie ihr Name schon besagt, herrliche Bilder anfertigten, wir dürfen wohl an Mosaiken denken. Artificiosi waren die Pigoli-Piani; nimium laborantes die Maurizagi; pacifici et laborantes die Abri-Liadi und ingeniosi die Fundareni und andere; während studiosi ein Epitheton ist, das sich häufig wiederholt und als besonders tätig „ultra in actis operantes" wird das dukale Geschlecht der Tribuni gerühmt. Ein anderes Bild als das gewohnte, scheint uns aus diesen Charakteristiken venezianischer nobiles aufzusteigen und eine andere Einschätzung des Manneswertes und des Adels als die für den mittelalterlichen Grandseigneur gewohnte, liegt im Tadel, der den Sarroioni zuteil wird, die molesti et neglegentiosi de omni opere genannt werden, zugrunde. Auch die anderen Teile des Chronicon Altinate bestätigen diese Auffassung, doch, da diese Stellen häufig nur Wiederholungen sind, will ich sie nicht gesondert anführen. Wiederholt werden die tribuni anteriores als Kirchen- und Häusererbauer hervorgehoben, die z. B. bei der sagenhaften Gründung von Grado die Entwässerung der Stadt besonders sorgfältig durchführten, die zahlreiche Kirchen bauen, wobei die Freude am Bauen hinter dem Wunsche Gott zu gefallen nicht zurückstand[2]). Noch im 12. Jahrhundert wird der Bau des Campanile von s. Marco

1) Chronicon Altinate p. 31,29. — A. Gloria, Codice dipl. Padovano nr. 11. — Ughelli, Italia Sacra V, p. 41.

2) Chronicon Altinate, p. 26 ff., 28, 37. Daß diese Bemerkungen in ihrer Gänze Erfindungen des Pseudochronisten, Compitators, wie E. Besta will, eines Fälschers des 12. Jahrhunderts gewesen sein sollen, ist doch mehr als unglaublich, dann müßten wir diesen arg beschimpften Mann doch an die Spitze der venezianischen Historiographen stellen, denn er hat sich freier von Anachronismen gehalten, als viele nach ihm. Dagegen ist vieles Wiederholung nach einem vorgelegenen Schema.

vom dux und seinem Rate und dem gesamten Volke den Brüdern Petrus und Johannes Basilio, die dem höchsten Adel angehörten, übertragen, die ihn auch mit eigenem Kapital und mit Hilfe von Staats- und Kirchengeldern vollendeten, nachdem vermutlich schon früher Vater und Oheim an dem Bau beteiligt waren, so wie einst in sagenhafter Vorzeit die Saponarii und Montianici auf Geheiß der Aurii durch ihre Hörigen den prächtigen Turm Pallaria in Torcello erbauen ließen[1]). Kein Zweifel, das Häuserbauen war in Venedig eine adlige Kunst, die unter den artificia zuhöchst stand und einen Ruhmestitel altadliger Geschlechter bilden konnte. Halten wir uns die Schwierigkeiten vor Augen, die in dem sumpfigen, den wechselnden Gezeiten ausgesetzten Gelände von Rialto dem Bau eines jeden Hauses, das über armseliges Flechtwerk hinausging, entgegenstanden, für das eigentlich immer erst der Grund, auf welchem das Haus stehen sollte, geschaffen werden mußte, und nehmen wir an, daß die adligen Herrn, die ihre Häuser in Padua, Altino, Aquileia in Stich gelassen hatten, um sich in die Lagunen zu flüchten, sich nicht mit armseligen Fischerhütten begnügten, so finden wir eine Teilerklärung für diese Erscheinung. Dort, wo die natürlichen Schwierigkeiten mit der Freude am Bauen zusammentrafen, war das Bauen, selbst der Holzbau, der für die älteste Zeit in erster Linie in Betracht kam, eine Kunst, die nur von reichen Leuten, die über die Hände von zahlreichen, abhängigen Leuten verfügten, ausgeübt werden konnte, und dies waren eben die tribuni. Nach all diesem möchte ich nun nicht anstehen, den Hausbesitz für diesen häuserbauenden, grundbesitzenden Adel in Anspruch zu nehmen. Sie waren die Grundbesitzer und ebenso die Erbauer der Häuser, so ist es nur selbstverständlich, daß sie auch die Hausbesitzer waren, und zeigt es sich, daß im 11. und 12. Jahrhundert schon viele Nichtadlige Häuser hatten, so können wir nur auf eine Veränderung der Verhältnisse in späterer Zeit schließen, da neue Elemente zu Besitz und Reichtum gelangten[2]). Aber auch im 12. Jahrhundert muß ein Großteil der Häuser von Rialto in Händen der nobiles gewesen sein, wie aus einzelnen Berichten hervorgeht, die von den Häuserreihen und Stadtvierteln, die im Besitz eines einzigen, reichen nobilis waren, erzählen. Auch die Testamente sprechen eine beredete Sprache für die Bedeutung des Grundbesitzes, da immer die proprietates casarum et terrarum den Haupterben zufallen. Gerade diese Formulierung, die sich durchwegs bei allen uns erhaltenen Testamenten vorfindet, ist für das Gewicht, das der Grundbesitz auch in einer Zeit, da der Handel in Venedig seinem Höhepunkte sich näherte, charakterisch und läßt darauf schließen, daß in früheren Zeiten der Schwerpunkt des Besitzes in noch viel höherem Maße bei den Immobilien gelegen haben dürfte. Die männlichen Erben erhielten die proprietates gewöhnlich ungeteilt

1) Sanudo, Vitae ducum Veneticorum I, p. 238 ff. (ed. G. Monticolo, SS. rerum Italia XXII/4). — Chronicon Altinate, p. 11.

2) Gegen R. Heynen, Zur Entstehung, p. 18. — Jetzt auch vermittelnd H. Kretschmayr, Geschichte I, 207, 376; II, p. 588, 596, 169. Grundelemente des venezianischen Hauses in der Architektur des spätrömischen Landhauses. — S. Romanin, Storia I, p. 348.

und als gemeinsamen Besitz, während Frau und Töchter mit Geld abgefunden wurden [1]). Außer den Häusern war augenscheinlich aber auch der Besitz, der vom Grundbesitz zum Handel überleitete, in der Hand des Adels, es sind dies die Kaufläden, Speicher und Keller. Laden und Speicher am Kanal werden 1051 aus dem Besitze der Gradonici und Aurii erwähnt, aus demselben Jahr auch die Fleischerläden der Gradonici, dieselben gingen teilweise 1097 durch Schenkungen in den Besitz des commune über [2]). Berichte über die eigentliche Handelstätigkeit des Adels, außer den schon erwähnten des dux und Patriarchen, sind erst aus dem beginnenden 11. Jahrhundert vorhanden. Es sind dies die Inquisitio aus der Regierungszeit des dux Otto Orseolo (1009—1026) über den Pallienhandel (Seidenzeug), die uns die nobiles Badoer Bragadino, 996 Kommandant der venezianischen Flotte, Mauricius Mauroceno und Dominicus Florencius Flabianico, beide aus der Dogenurkunde von 1015 als Zeugen bekannt, als Sachverständige zeigen. Um dieselbe Zeit wohl erhielten Badoer Bragadino und Dominicus Orseolo, der Bruder des verstorbenen dux, aus einer zu diesem Zwecke ausgeschriebenen Zehntensteuer für zwei an den dux gelieferten Pallien 25 Mancusen [3]).

Hier ist also ältester und neuer Adel, darunter der Bruder des dux, in Handelsgeschäften vereinigt, denn auch die Sachverständigen können nur in solcher Tätigkeit ihre Kenntnisse erworben haben. Von einer Geringschätzung des Handels in der Art, daß es einem Adligen nicht angestanden hätte, selbst persönlich, ohne Mittelmann Handel zu treiben, kann also keine Rede mehr gewesen sein. Wollen wir nun die Stimmung, die aus dem Geschlechterverzeichnis gesprochen hat und diese Tatsachen in Einklang bringen, so müssen wir für die Zeit, die zwischen der ersten Abfassung des Verzeichnisses und den Urkunden liegt, einen tiefgehenden Umschwung der Anschauungen annehmen, der mit dem zur Herrschaft gelangender neuen Geschlechter zusammenhängt. Der Generation der Grundherrn des 9. Jahrhunderts folgten schon im 10. Jahrhundert die dem Handel zugewandten neuen Familien, die reichen Orseolo und Memo und die tribuni anteriores, deren Handelsgeschäfte erst das Mißfallen ihrer Standesgenossen erregt haben mochten, wurde mit dem wachsenden Erfolg an ihrer Seite bald von den anderen nachgeahmt.

Wenn diese altadligen Herren, deren Vorfahren am Festlande sich wohl nur als Grundbesitzer, Militär- und Verwaltungsbeamte beschäftigt hatten, nun in den Lagunen, die dem Altertum und Mittelalter eigene Scheu vor der Arbeit beiseite warfen, um zu großen Bauherrn, Kaufleuten und Künstlern zu werden so wird man sagen, daß die Macht, die sie im Staate erlangt hatten, und die sie, wie wir sehen werden,

1) Testamente, zahlreich in den manimorti des Staatsarchivs zu Venedig (z. B. s. Salvatore b. 31, s. Zaccaria b. 24). — Ebenda, s. Zaccaria b. 7, a. 1170 dux Vitalis II. Michael für seine Söhne.

2) L. Barachi, Le carte del mille e del mille cento, che si conservano n. R. Arch. notarile di Venezia nr. 1, 2. (Archivio Veneto VI.) — S. Romanin, Storia I, p. 396.

3) Johannes Diaconus p. 153. — Bilanci, Inquisitio f.

länger als ein Jahrtausend sich erhielten, ihnen nicht unverdient zugefallen war.

Die Forderung einer neuen Zeit, die an Stelle des allein Macht und Reichtum repräsentierenden Grundbesitzes den Handel treten ließ, hat sich in Venedig weitaus früher als in den anderen Städten Italiens geltend gemacht und der venezianische Adel kam ihr, teils durch äußere Umstände, wie die frühe Zentralisierung und die territoriale Begrenztheit gezwungen, teils durch innere Veranlagung dazu getrieben, entgegen, denn das Wohnen und Bauen in den Lagunen, das keine unbedingte Sicherheit, kein Ruhen auf dem einmal Geschaffenen zuließ, mußte ein Geschlecht erzeugen, das immer auf Abwehr und rastlose Tätigkeit eingestellt war. Auch war es in Venedig kein verschuldeter Burgherr, der gezwungen die Veränderungen auf sich nahm, kein rustikaler Landedelmann, den die Annehmlichkeiten der Stadt verlockten, sondern im Vollbesitz seiner Macht und seines Reichtums hat sich beim venezianischen Adel der Umschwung zum Handel vollzogen.

Diese erste Krisis in der Geschichte des venezianischen Adels, da er durch seine Anpassungsfähigkeit seine Macht in eine neue Zeit hinüberrettete, fällt in die Mitte des 10. Jahrhunderts; das zweitemal mußte er die Probe auf seine Lebensfähigkeit im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts ablegen. Ich will auch jetzt die politischen Ereignisse, die von anderer Seite oft und eingehend ihre Darstellung erfahren haben, nur kurz streifen oder wenn möglich ganz übergehen und das Schwergewicht auf die Fragen der Sozialgeschichte und der mit ihr unlösbar verknüpften Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte legen.

Welches war nun der verfassungsmäßige Boden, soweit man im frühen Mittelalter das geltende Gewohnheitsrecht als Verfassung ansprechen kann, auf dem die Geschlechter ihren Einfluß ausüben konnten?

Vor allen war es die dukale Würde, die ihnen zu erstreben offenstand und die zu erringen das höchste Ziel des venezianischen nobilis war, niemals hat ein Mann aus dem Volke dieses Amt bekleidet; auch jene Dogen, die aus jüngeren Geschlechtern stammten, waren vor ihrer Wahl homines nobiles und engster Regierungsadel gewesen. Man hat den Dukat des 9., 10. und 11. Jahrhunderts mit großer Berechtigung mit einer Monarchie verglichen, wie ja auch im übrigen Italien in diesen Zeiten die monarchischen Formen, mochte der Alleinherrscher König, dux oder Bischof sein, die vorherrschenden waren, aber innerhalb dieser dukalen Monarchie war es der Geschlechteradel, der dieser Form das lebendige Gepräge gab, indem eines seiner Mitglieder auf Lebzeiten Herrscher wurde. Die Dogenwürde ehrte das Geschlecht, was in späteren Zeiten darin seinen Ausdruck fand, daß die Geschlechter, die einen oder mehrere Dogen unter ihren Mitgliedern gehabt hatten, eine Reihe von äußeren Ehren vor ihren adligen Genossen beanspruchen durften.

Wenn es das Bestreben eines jeden Geschlechtes war, aus seiner Mitte einmal einen Dogen zu stellen, so war es das Bestreben aller

Geschlechter diese Würde nicht erbliches Recht einer Familie werden zu lassen, weder den Particiaci, noch den Candianen, Orseoli oder Michael ist die Überwindung ihrer vielköpfigen Gegnerschaft auf die Dauer gelungen. Nach dem Sturze der Orseoli soll 1032 ein Gesetz zustande gekommen sein, das den dux verbot bei Lebzeiten sich einen Nachfolger zu wählen oder wählen zu lassen. Wie weit dieses Grundgesetz, das nur von Dandolo überliefert wird, Wirklichkeit war, läßt sich heute nicht entscheiden, aber eine Beobachtung ergibt sich aus zahlreichen chronikalischen Berichten, daß es nämlich Brauch war den alternden, kranken dux seine Würde niederlegen und in ein Kloster eintreten zu lassen, um dort zu sterben; in vielen Fällen erfahren wir sogar, daß das Volk diesen Rücktritt gleichsam erzwang. Sollte das nicht auch ein Mittel gewesen sein, um den Staatsstreich der Erben zu verhindern [1]).

Ueber Aufstieg und Niedergang der dukalen Gewalt ist das Ausführlichste und Beste schon geschrieben worden, ebenso über ihren Inhalt, ihre Befugnisse, so daß Ausführungen, die nur Wiederholung sein könnten, entfallen dürfen [2]). Schwerer ist es die anderen Teilnehmer an der Regierung, sowohl ihrer äußeren Kompetenz nach, als dem inneren Gewicht ihres Eingreifens nach einzuschätzen. Sie zerfallen in zwei Gruppen, die Geistlichen und die Vornehmen als allgemeiner Ausdruck für eine Reihe wechselnder Bezeichnungen.

Die Geistlichen waren der Patriarch von Grado und die Bischöfe von Olivolo-Castello, Torcello, Malamocco, zuweilen auch von Jesolo, Heracliana (Civitas Nova) und Caorle, und die Aebte der großen Klöster, als Mitglieder des dukalen Rates, als diplomatische Boten, Friedensvermittler und der jüngere Klerus in der dukalen Kanzlei haben sie ihre Rolle in der venezianischen Politik der Frühzeit gespielt, ohne es zu einer selbständigen Einflußnahme zu bringen. Die Träger aber der hohen Kirchenwürden bieten ein genaues Spiegelbild der herrschenden Geschlechter und der dukalen Familien, die ihre jüngeren Söhne so versorgten. Nicht selten knüpften sich an die Besetzung dieser geistlichen Würden Kämpfe, die bis zur Absetzung der regierenden dux führten, aber es waren nicht geistliche Angelegenheiten, sondern Geschlechterkämpfe, die auf das geistliche Gebiet verlegt, so ausgetragen wurden, bis im 12. Jahrhundert der erste uns überlieferte Streit zwischen weltlicher und geistlicher Macht zur Ausschließung der letzteren vom Staatsleben führte. Es ist für den Inhalt des religiösen und sozialen Lebens in Venedig charakteristisch, daß die größte, geistig-religiöse Bewegung dieser Jahrhunderte, der Investiturstreit,

1) Chronicon Andreae Dandulo col. 274a; 242; 308b; 314c; 358a. (MURATORI, SS. rerum Ital. XII.) — M. MERORES, Un Codice Veneziano del secolo XIV, p. 151 (N. Arch. Veneto N. S. 29, 1915). MARTINO DA CANALE, Chronique des Veniciens p. 317, 416 (Arch. Storico Italiano 8). — Historia ducum, p. 90 (M. G. H. SS. 14).

2) Vgl. H. KRETSCHMAYR, Geschichte I, p. 190 ff.; 451 ff. — HAIN, Der Doge von Venedig seit dem Sturze der Orseolo bis zur Ermordung Vitalis II. Michael. 1883. — L. MUSATTI, Il principato di Venezia (N. Arch. Veneto, N. S., 34 1917).

hier nur die Form eines Kampfes zwischen den großen Geschlechtern der Michael-Polani einerseits, der Dandolo-Badoer andererseits hatte und mit dem Ausgleich dieser Geschlechter durch eine Heirat, aber mit einer schweren Niederlage der Geistlichkeit endete. Ein Dandolo. mochte er auch oberster Kirchenfürst sein, wie der starkmütige Enrico, Patriarch von Grado, blieb eben in erster Linie doch Venezianer und Repräsentant seines Geschlechtes [1]).

Weitaus einflußreicher als die Geistlichkeit war, wie wir ja hören, der weltliche Kreis der Vornehmen, der schon im 9. und 10. Jahrhundert dem dux als Rat zur Seite stand und für dessen Mitglieder in den ältesten Urkunden die Bezeichnung primates, dann iudices gebräuchlich war. Im 10. Jahrhundert werden die Titel iudices und primates promiscue gebraucht, bis dann seit Beginn des 11. Jahrhunderts, vielleicht durch den Sprachgebrauch des italienischen Festlandes beeinflußt, der Titel iudex oder iudex terre allein gebräuchlich blieb [2]). Die iudices fehlen in den wenigsten dukalen Urkunden, aber erst seit dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts unterschreiben sie die Urkunden auch mit ihrem Amtstitel, so daß wir von dieser Zeit an über die Person dieser iudices, und den Kreisen, denen sie entstammten, genau unterrichtet sind. Nach all dem Vorhergesagten kann darüber kein Zweifel sein, daß es immer die nobiles und proceres Venetiae waren, die aus ihren Reihen die iudices stellten, wie es auch in einer Urkunde von 1075 heißt: „consencientibus domine duce — cum suis nobilioribus iudicibus —“. Im 11. und 12. Jahrhundert erstreckte sich die Tätigkeit der iudices auf alle Gebiete der Politik, der Verwaltung, dem Heere und Flottenwesen, sie waren die obersten Beamten der Zentralregierung, die Richter, die Gesandten, die Feldherren, die Vertrauensmänner des Dogen, es war nur natürlich, daß sie, also in die Staatsgeschäfte eingeweiht, die berufenen Anwärter auf den dukalen Thron darstellten. Nirgends, sagt M. Roberti, hatte die Macht der iudices einen solchen Grad erreicht wie in Venedig, einen Satz, den wir dahin ergänzen möchten, daß auch nirgends so wie in

---

1) Vgl. H. Kretschmayr, Geschichte, p. 241 ff., 402 ff., 462. — Geistliche als Richter: B. Cessi, Il diritto penale di Venezia. (N. Arch. Veneto, N. S. 31, p. 11.) — A. Dandolo, Chronicon col. 284 b.

2) Den ersten Schritt über eine in diesen Fragen von ganz wertlosen Ueberlieferungen beherrschte Forschung hat W. Lenel getan, ohne dabei in allen seinen Ergebnissen uneingeschränkte Zustimmung gefunden zu haben. Er sieht in den iudices die Nachfolger der primates. W. Lenel, Entstehung, p. 111 ff. — E. Besta, Intorno a due opere recenti sulla costituzione p. 222 ff. (N. Arch. Veneto 14). — E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte I, p. 396 ff.; II. p. 126, 131. — M. Roberti, Le magistrature giudiziare Veneziane e i loro capitolari fino al 1300 B. I, p. 31 ff. Er bestreitet den Zusammenhang von iudices und primates und sieht im Amte der iudices eine völlige Neuerung, die auf festländischen Einfluß zurückgeführt wird. Dazu das p. 214 Anm. 1 Gesagte. — Fiastri, L'Assemblea, p. 43 läßt erst die iudices den tribuni untergeordnet sein, dann verschwinden die tribuni, d. h. der Tribunat wird zur erblichen Rangbezeichnung und an ihre Stelle treten die iudices.

Venedig, ein mächtiger Geschlechteradel über die Jahrhunderte hinaus seinen Einfluß so ungeschmälert erhalten konnte[1]).

Neben diesen engeren Rat der iudices, der im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts durch den kleinen Rat abgelöst wurde, müssen wir einen weiteren Rat annehmen, der später der große Rat genannt wurde, dessen Bestehen viel weiter zurückzudatieren ist, als es gemeiniglich geschieht und der zwischen Dogenrat und Spitzen der Regierung, Geistlichen und iudices, und der allgemeinen Volksversammlung sich einschob. In den ältesten und älteren Urkunden werden seine Teilnehmer als fideles, proceres, maiores, nobiles homines bezeichnet, sie waren in erster Linie berufen den Staatsaktionen durch ihre Anwesenheit die nötige Feierlichkeit und Oeffentlichkeit zu verleihen, sie unterschrieben die Urkunden des dux und bildeten in seinem Gerichte als adstantes den Kreis der boni homines. In früherer Zeit bildete die Volksversammlung den eigentlichen Schauplatz ihrer Tätigkeit, wo sie wohl die Wortführer und aktiven Teilnehmer bei eventuellen Beratungen waren; ein kleiner, ausgewählter Kreis um den dux und seine Berater, der aus der Menge hervorragte[2]).

Bis zum Jahre 1143 ist uns über eine Organisation dieser Körperschaft und ihr Funktionieren nichts bekannt und erst in der ordo scolarum, dem Gesetz, welches die Prozession am Marientage regelte, wird dieses Rates Erwähnung getan. „Congregatis igitur nobis in nostro palatio una cum nostris iudicibus et ipsis viris sapientibus, qui preerant consilio, quod hoc in tempore pro honore et utilitate seu et salvatione nostre patrie habebatur quorum consilio Veneciae populus obedire sacramento est astrictus, ipsique honorem et prefectum et salvationem ac quietum nostrae patriae diligenter considerantes unanimiter dixerunt —.“ In derselben Urkunde wird das weltliche Geleite des dux bei dieser Prozession als „turba virorum nobilium“ charakterisiert. Aus dem Wortlaute der ordo scolarum geht einerseits die Auffassung, daß in diesem consilium etwas Außergewöhnliches geschaffen wurde, hervor, denn bei einer regelmäßigen seit Jahren zusammentretenden Versammlung könnte das das „pro salvatione patrie“ nicht so betont werden, noch hätte das „hoc in tempore“ eine Berechtigung, andererseits kann eine solche Einrichtung niemals als plötzliche Schöpfung aus dem Nichts hervorgegangen sein. Es müssen also außerordentliche Ereignisse zu einer Neuschöpfung, wahrscheinlicher aber zu Umänderungen schon bestehender Einrichtungen geführt haben und ich kann diese Ereignisse nur in den Kämpfen sehen, die zwischen Venedig und Padua in diesen Jahren ausgebrochen waren.

---

1) W. Lenel, Die Epochen, p. 246 Anm. — So auch E. Besta, dagegen stellen G. Monticolo und M. Roberti (l. c. p. 50) die Behauptung auf, daß die iudices aus jeder Klasse der Bevölkerung gewählt werden konnten, und daß der Gewählte dann in die Klasse der nobilis aufstieg. Dazu das p. 227 ff. Gesagte. Verzeichnis der iudices M. Roberti, N. Arch. Veneto, N. S. 8, p. 230 ff. (1904).

2) Ughelli-Coleti V, p. 1200. — S. Romanin, Storia I, p. 383. — E. Besta. Il diritto e le leggi civili di Venezia fino al dogado di Enrico Dandolo p. 64. Venedig 1900.

1142 erlitten die Paduaner, die das Grenzgebiet von Chioggia angegriffen und die Ableitung der Brenta in ihr altes in die Lagune von Chioggia mündendes Bett versucht hatten, eine entscheidende Niederlage, aber erst im Oktober 1144 war es zu einem für Venedig günstigen Frieden gekommen, so daß zwischen diesen zwei Jahren sicherlich mancherlei wechselndes Kriegsglück den Venezianern Sorge bereitet hatte, denn alle Kämpfe im Mündungsgebiet der Brenta und ihrer Verzweigungen mußten für die Lagunenstadt zur Lebensfrage werden. Auch innere Streitigkeiten, der Gegensatz zwischen Polani-Michael, aus deren Mitte die Dogen der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts genommen worden waren, und den Dandolo-Badoer machten wohl solche Reformen notwendig[1]).

Aus dem schon Gesagten geht also einerseits das Bestehen eines weiteren Rates für die früheren Zeiten, andererseits das Inkrafttreten einer Neuschöpfung hervor und ich möchte mit W. Lenel diese Neuschöpfung in einer Organisation der bis dahin ad hoc zusammentretenden Versammlung von ganz unregelmäßiger und willkürlicher Zusammensetzung sehen.

Sapientes hießen die Mitglieder des in der Urkunde von 1143 erwähnten weiteren Rates, des großen Rates, sowie auch die Mitglieder des kleinen Rates. Eine weitere für uns bedeutsame Art der sapientes waren in der Folge die Mitglieder von Kommissionen, die bei allen möglichen Anlässen, als ein zur Behandlung einer wichtigen Angelegenheit ad hoc gewählter Beirat einberufen wurden. Die Bezeichnung sapientes als Sachverständige aus eine einem größeren Kreise herausgehoben, ist eine solche Entsprechende, daß es naheliegt in den sapientes, die 1143 zum erstenmal genannt wurden, während in den vorhergehenden Urkunden nur von fideles, nobiles, maiores die Rede war, auch eine engere Auswahl zu sehen[2]). Die Zahl der fideles war sicher keine begrenzte, „cum maxima parte nostrorum fidelium“ oder „cum conpluribus aliis nostris fidelibus conlaudantibus“ kamen vor 1143 die Beschlüsse zustande, ganz allgemeine Bezeichnungen für jene Männer, welche Kraft ihrer Abstammung und ihres Ansehens das Recht hatten am consilium teilzunehmen, erst für die Zeit nach 1143 ist die Teilnahme auf Grund einer Berufung sicher. Aus den „fideles qui preerant consilium“ werden durch eine Verfügung und wir hören wieder, daß dies getreu den älteren venezianischen Verfassungstraditionen eine Verfügung des Volkes, d. h. der Volksversammlung war, die sapientes preordinati, denen das Volk durch einen Eid zur Ge-

---

1) M. Sanudo, Vitae I, p. 224 (ed. Monticolo). — H. Kretschmayr, Geschichte I, p. 237. — A. Gloria, Codice II, p. 440, n. 1144 oct.

2) G. Giomo, Le Rubriche dei Libri Misti del Senato perduti. Comune a. 1322 (Archivio Veneto 17) „Sapientes electi super facto Tuscorum pro inprestito“. — Venedig, Staatsarchiv, Libri del Maggior Consiglio. Zaneta fol. 59 ad a. 1289 „pro guerra Histriae et Forojulii et occasione ipsius guerrae et circa ipsam possint et debent eligere XX sapientes viros duplos de XX parentibus“. — H. Kretschmayr, Geschichte I p. 473, 491. — E. Besta, Il Senato Veneziano p. 39 nr. 5. (Monumenti Storici di R. Dep. Veneta di storia patria. Misc. II. Serie, 5. Bd.)

horsamsleistung verpflichtet war, während sie wiederum durch einen Eid auf das Wohl Venedigs sich verpflichtet hatten. Daß ihre Berufung durch Wahl geschah, geht wiederum aus einer Urkunde von 1163 hervor, wo von den electi sapientes die Rede ist. Analog den entsprechenden Wahlen der späteren Zeit werden auch diese sapientes durch Wahlmänner gewählt worden sein, ein Wahlmodus auf den ich im zweiten, dem großen Rat gewidmeten Kapitel noch zurückkommen werde. Es liegt die Vorstellung nahe, daß in einem kritischen Momente der venezianischen Geschichte um 1142/43 aus der Zahl der fideles maiores eine bestimmte Anzahl Männer, mit bestimmten Vollmachten ausgestattet, gewählt worden war, die dann über die Zeit hinaus einen ständigen Rat bildete. Auf gleiche Art müssen in späteren Jahren auch die anderen Ratskollegien, vor allen die Quarantia entstanden sein[1]). Diese Würden und Aemter bildeten bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts die tatsächliche Einflußsphäre der Geschlechter, in einer frühmittelalterlichen Verfassung wird die Tatsache, daß diesem Einflusse nirgends ein gesatztes Recht zugrunde liegt, keineswegs verwunderlich erscheinen.

Für die Größe und Zusammensetzung des großen Rates im 12. Jahrhundert sind wir auf Mutmaßungen angewiesen, da für diese Zeit noch keine Protokolle vorliegen. Anhaltspunkte geben vielleicht die Zeugenunterschriften der dukalen Urkunden, die unter der Mitwirkung der sapientes zustande gekommen waren. Sind diese Zeugen mit den sapientes identisch? Zum Teil vielleicht, doch da die Urkunden nicht als Akte des großen Rates, sondern, wie wir hören werden, als Ergebnis des Zusammenwirkens von dux, Rat und Volk anzusehen sind, werden wir erwarten dürfen, auch venezianische Bürger, die nicht dem Rate angehörten, unter den Zeugen zu finden[2]).

Vor allen muß die wechselnde Zahl der Unterschriften der Dogenurkunden erstaunen, die zwischen 110 als geringste Zahl und 372 als größte sich bewegt. Zu oberst mit 372 Unterschriften steht die Urkunde des dux Dominicus Michael, die im Jahre 1122, als die venezianische Flotte vor Bari vor Anker lag, ausgestellt wurde. In vier Kolonnen, die erste durch die Unterschrift des dux, die drei anderen durch die Unterschriften der iudices eingeleitet, folgen die Namen der Zeugen, sowohl Adlige als auch Nichtadlige, zweifelsohne die Teilnehmer an der Flottenexpedition; diese Tatsache erkärt auch die hohe Zahl der Unterschriften, die Grenze zwischen Heer, Volksversammlung und Rat war nicht klar gezogen[3]). In der Zahl der

1) H. Kretschmayr, I p. 489; II p. 576, 582, — W. Lenel, Entstehung p. 137. — L. Fiastri, l. c. p. 366. — Die erste Erwähnung der Wahlmänner finde ich in einer Urk. Aug. 1185 (Venedig, St.A., Ducali Atti dipl. VI) wo der dux Aureus Mastropetrus, den Jacobus Julianus, der sich geweigert hatte, sein Amt anzutreten, für unfähig erklärt, irgend ein Amt, das durch electores besetzt wurde, zu versehen, „quod per electores fiat electus".

2) M. Sanudo-Monticolo, Vite I p. 244 Stephanus Tinctor, Petrus Adama, Dominicus Spessolo, Dominicus Briesso, Stephanus Corcio.

3) M. Sanudo-Monticolo, Vite I p. 196 ff. — G. Monticolo, N.Arch. Veneto 18 p. 96 ff.

Unterschriften folgt die Schenkungsurkunde des Dogen Vitalis Falier für das Kloster s. Giorgio Maggiore vom Jahre 1090 mit 131 Unterschriften, die Urkunde des Ordelafo Falier für den Patriarchen von Grado ausgestellt 1107 mit 108 weltlichen und vielen geistlichen Zeugen, in der den Patriarchen unter anderem auch Einkünfte des Staates überwiesen wurden, die Urkunde desselben Dogen a. 1112 mit 87 Unterschriften, in der der dux Land aus öffentlichem Besitze an die Brüder Vitalis Basilius und Otto Basilius verkauft und a. 1151 eine Urkunde des Dominicus Maurocenus für Basilius, Petrus und Johannes Basilius, Söhne und Neffen des Vorigen, worin eine Schuld an den Staat durch die Verpflichtung den Kampanile auszubauen getilgt wurde, mit 154 Namen, 1164 wird vor 112 Zeugen der Markt von Rialto an ein adliges Konsortium verpachtet[1]). Es sind dies also Urkunden, in denen öffentliches Gut Gegenstand der Beurkundung war, die durch eine so stattliche Anzahl von Zeugen bekräftigt wurden. Halten wir uns an diese Tatsache und lassen wir vorläufig die Frage nach der sozialen Zugehörigkeit dieser Zeugen beiseite, ein starkes Anteilnehmen breiterer Schichten tritt uns daraus entgegen.

Diese Konstatierung scheint mir mit den bis jetzt als feststehend betrachteten Tatsachen, daß mit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts jene Verfassungsreformen einsetzten, die mit dem vollständigen Sieg des Adels über das Volk und den dux endeten, nicht übereinzustimmen, noch weniger mit der jetzt fast allgemein aufgegebenen Theorie, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts das commune Venetiarum, die venezianische Bürgergemeinde, zugleich die Schwurgemeinschaft des kaufmännischen Adels gegründet worden sei[2]).

Letzterer Vorgang, der ein Analogon zur Compagnia von Genua bilden würde, ist für Venedig nicht nachzuweisen. Ich kann auch hier keine Neuschöpfungen und Neugründungen sehen, sondern nur innerliche und äußerliche Wandlungen älterer Einrichtungen, noch weniger aber eine verfassungsmässig festgelegte Herrschaft des kaufmännischen Adels. Kaufmann und nobilis waren in Venedig sicher keine identischen Begriffe, wir werden hören, daß ein guter Teil der Kaufmannschaft nicht adlig war und an die Beteiligung dieser nicht adligen Kreise an der Regierung knüpfen sich die wichtigsten Probleme der venezianischen Sozialgeschichte im 12. und 13. Jahrhundert. Ich glaube auch darlegen zu können, daß das commune nur ein neuer Name für

---

1) G. LAZZARINI, St. Arch. Veneto, St. S. 8. 1904. — TAFEL und THOMAS, Urkunden I nr. 32 p. 67. — B. CECCHETTI, Programma dell. r. i. Scuola di Paleografie in Venezia p. 9. 1862. — SANUDO-MONTICOLO, Vite I p. 238, 277.

2) B. SCHMEIDLER, Der dux und das Comune Venetiarum von 1141—1229. (Eberings Histor. Studien nr. 35). Diese sicher nicht stichhaltige Auffassung vom commune Veneziarum jetzt wieder bei Ch. DIEHL, Venice p. 86. — Dagegen richtig: E. BESTA, L'Ordinamento Giudiziario del Dogao Veneziano p. 261 (Scritti in Memoria di Giovanni Monticolo, Padua). — W. LENEL, Epochen p. 260, 266. Hier sind wohl die Richtlinien für alle diese Fragen schon gegeben. — B. CECCHETTI, I nobili ed il popolo di Venezia (Arch. Veneto 5) p. 421, 423, 426.

ein altes Ding war; die venezianische Volksgemeinschaft mit dem Dogen an der Spitze als Form, die Herrschaft der Geschlechter als Inhalt. Wenn zum ersten Male 1143 das für die spätere Zeit allgemein verwendete Wort commune auftritt, so möchte ich hierin nur eine Anlehnung an den festländischen Sprachgebrauch sehen, der für ein altes Ding einen neuen Namen einführte[1]).

Das 12. und 13. Jahrhundert ist für Italien die Zeit, da alles, was auf dem Gebiete der Verfassung nur Gewohnheitsrecht oder auch nur Tendenz war, in der Form von Gesetzen und Verfassungsentwürfen feste Gestalt annimmt; so daß wir, die bisher nur auf Tatsachen, die sich aus Urkunden und Chroniken ergaben, angewiesen waren, nun auch darüber hinaus über das Wollen und Sollen der Menschen etwas erfahren. Diesen Wandel des Rechts- und Verfassungslebens von seit altersher geübten Brauch zur schriftlich festgelegten Norm hat Venedig mit anderen Städten des italienischen Festlandes gemein, aus ihm ergaben sich Änderungen, die die innerpolitische Geschichte Venedigs im 12. und 13. Jahrhundert ausmachen. Die Art dieser Aenderungen und die Lösung der sich ergebenden Konflikte lassen die Sonderstellung Venedigs im hellsten Lichte erscheinen. Auch diesmal lassen wir die am deutlichsten ins Auge fallende Aenderung im staatlichen Leben Venedigs, den Niedergang der dukalen Gewalt, als genugsam aufgeklärt, beiseite, um uns dagegen mit dem neben dux, Geistlichkeit und Adel vierten Faktor im Verfassungsleben der venezianischen Republik, dem Volke, zu beschäftigen.

Gab es auch in den älteren Zeiten venezianischer Geschichte eine freie Bevölkerung, die nicht adlig war?

Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß neben den unfreien servi und halbfreien colloni, massari (liberi), libertini eine Majorität der Inselbevölkerung bestand, die, mochte sie auch den tribuni gegenüber in dinglicher Abhängigkeit sich befinden und ihnen die üblichen Abgaben zahlen, doch sonst alle Rechte des freien Mannes genoß[2]). Eine solche Bevölkerung wird es, wenn auch in geringerem Maße, in früher Zeit in Rialto gegeben haben, vor allen aber in den anderen Städten des Insellandes, nachdem durch Auswanderung die meisten, adligen Geschlechter ihren Wohnsitz nach dem Rialto verlegt hatten. Ich möchte sogar die Behauptung aufstellen, daß schon im 11. Jahr-

1) W. Lenel, Die Epochen p. 260, 266 neigt doch mehr zu der Ansicht im commune eine innerpolitische Neuschöpfung zu sehen, die in ihrer Entstehung, um die Wende des 11. Jahrhunderts anzusetzen ist. — Ueber den Einfluß des Festlandes auf venezianische Formen der Verfassung und des Rechtes sind die Meinungen geteilt. L. Fiastri, l. c. p. 47. — B. Cessi, Il diritto penale di Venezia (N. Arch. Veneto N. S. 31 p. 1 ff.) weist darauf hin, daß häufig die Analogien zwischen den gleichnamigen Institutionen der terra ferma und des Insellandes nur scheinbar sind und ein anderer sozialer und wirtschaftlicher Inhalt beide erfüllt.

2) Chronicon Altinate p. 9, 11, 36, 40, 41, 43. — E. Besta, Nuove ricerche p. 69 nr. 3. Gerade hier müsste die Kritik einsetzen und prüfen, ob diese Angaben des Altinate noch für das 12. Jahrhundert stimmen.

hundert die Zahl der nur durch freie Erbpacht an die Eigentümer des Bodens gebundenen Venezianer die Zahl der halbfreien Kolonnen bei weitem überwog, ja, daß diese letzteren im 12. Jahrhundert eine wenig bedeutende Rolle mehr spielten. Die Lockerung des Verhältnisses von tribunus-nobilis-Pachtherr zum Bebauer seines Salinengrundes oder Weingartens war durch die Entfernung des Wohnsitzes des ersteren, Rialto, von seinem Besitz in Torcello, Murano oder auf den Lidi gefördert. Einerseits die Selbständigkeit, die diese Inselstädte aus der Zeit, da sie die Wohnsitze der tribuni waren, sich erhalten hatten und andererseits die wirtschaftliche Abhängigkeit, in der auch die dort führenden Elemente zum Adel von Rialto standen, sind Beweise, dass die persönliche Abhängigkeit, soweit sie überhaupt bestanden hatte, sich sehr bald in ein loses Pachtverhältnis verwandelte, während der letzte Schritt, die Beseitigung der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Zentrum Venedig-Rialto überhaupt nicht gelang[1]).

Dieser Gegensatz von allgemeiner, persönlicher Freiheit und weitgehender wirtschaftlicher Abhängigkeit ergibt sich auch aus der Tatsache, daß noch im 13. Jahrhundert der Gastalde des dux, das heißt jener Gastalde, der der oberste Wirtschaftsbeamte des dux war, im Gegensatz zu jenen Gastalden, die an der Spitze der Lokalbehörden standen, dem neuerwählten Dogen für das Volk von Venedig den Treueid leistete[2]).

Die Gesamtheit der venezianischen Bevölkerung war der populus terre nostre oder schlechtweg populus, der in den venezianischen Urkunden des 10. Jahrhunderts, ähnlich wie in den Urkunden des festländischen Italiens aus der nämlichen Zeit, zuweilen in „maiores, minores et mediocres" eingeteilt wurde, oder „a maximo usque ad minimum", also, wie wir sagen dürfen, aus hoch und nieder bestand. Seine Anwesenheit bei allen Regierungshandlungen, soweit sie öffentlicher Art waren, ist unbestritten, ebenso seine Teilnahme an der Wahl des dux, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht der dux, sondern das ganze venezianische Volk als gesetzgebend und vertragsschließend auftraten. Es ist dies wohl das, was E. Besta als Volkssouveränität bezeichnet, und als deren sichtbarer Ausdruck die Volksversammlung galt, an der alle Venezianer von Grado bis Caput Aggere, also vom äußersten Nordosten bis zum äußersten Südwesten teilnehmen konnten[3]). Vor dieser Versammlung wurden oder sollten alle Akte, welche den Dukat in seiner Gesamtheit oder die Stadt Rialto allein angingen, öffentlich verkündet und zuweilen auch beraten

---

1) M. Merores, Die venezianischen Salinen der älteren Zeit in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. (Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschg. 13.)

2) Chronicon Andreae Dandolo col. 350 c.; 399b. Nota Ambrosiana. — M. Roberti, Le magistrature Veneziane p. 79. — Archivio Veneto XX p. 53. — Fiastri, l. c. p. 348. — E. Besta, Il diritto p. 173, 175.

3) E. Besta, Intorno a due opera p. 222. — S. Romanin, Storia I p. 376 u. 976. — „convenientibus una vobiscum Petro Urseolo glor. domino venetiarum quamque et cuncto vestro populo". — A. Cloria, Codice I nr. 5 a. 819. — „atque universis Venecie populis habitantibus plebe".

werden, sie nahm alles, was für Venedig bindend sein sollte, zur Kenntnis und beantwortete unwillkommene Maßregeln mit Tumult und Ablehnung.

Die Tatsache, daß in Venedig seit den ältesten Zeiten das Privatvermögen des dux streng vom Vermögen des Gemeinwesens getrennt war, daß dieses Gemeinwesen (palatium) seine eigenen Einkünfte hatte, daß der dux Petrus II. Orseolo zu Beginn des 11. Jahrhunderts 1250 Pfund Denaren dem Volke von Venedig, nicht den Armen, „ad solatium totius rei publicae untilitatem“ hinterliess, und dass dieses Gemeinwesen „nostro dominicali et cuncto populo totius patrie Venetie“ 1097 die Schenkung einer Reihe von Marktbuden und den Grund, auf dem die Buden standen, entgegennehmen konnte, setzen den festausgebildeten Begriff des venezianischen Gemeinwesens mit allen seinen juristischen Konsequenzen schon vor dem 12. Jahrhundert voraus. Auch Bezeichnungen, wie die der commune legati, des commune debitum weisen darauf hin, daß in der allgemeinen Anschauung das venezianische Gemeinwesen eine Einheit war, die nicht der dux, nicht der Kirchenpatron, nicht die Hauptkirche der Stadt in idealer Zusammenfassung repräsentierten, wie in anderen Städten, sondern daß es schlechtweg die Allgemeinheit, die Volksgemeinde war, die immer ein ganz bewußtes Dasein geführt hat. Keine Eroberung, keine Zwischenherrschaft hat hier den Lauf der Entwicklung unterbrochen und die italienische Provinz, der exercitus Veneciarum, die das byzantiniche Joch abwarf, lebt im regnum Veneciarum und im commune fort[1]).

Vergleichen wir nun die Schenkung vom Jahre 1907, die dem populus Venetie gemacht wurde, mit einer Verleihung von kommunalem Gut aus dem Jahre 1165, die nach mehreren Seiten hin von besonderem Interesse ist. Vor dem dux Vitalis II. Michael, den iudices und den sapientes erscheinen Leonardus, Sohn des regierenden dux, und Dominicus Mauroceno, Sohn des verstorbenen dux, und forderten eine Entscheidung über den Besitz der Grafschaft Ossero, die ihnen von ihren Vätern, den duces, verliehen worden war. Die sapientes unzufrieden, dass der dux, ohne daß das commune einen Vorteil davon gehabt hätte, diese Grafschaft seinem Sohne verliehen habe, fordern, daß von nun an die Güter des commune nicht ohne Entschädigung weggegeben werden dürfen. Dieser Entschluß wird nun zur Genehmigung dem Volke vorgelegt, das im palatium zu diesem Zwecke versammelt wurde. Also wohl eine Niederlage des dux, aber ebenso ein unzweifelhaftes Recht

1) Hain, Der Doge von Venedig. — Kohlschütter, Venedig unter dem Herzog Petrus II. Orseolo p. 93. — S. Romanin, Geschichte I p. 396. — P. Molmenti, La Storia di Venezia nella vita privata p. 583. 3 edig. 1885. — Der dux Petrus II. Candiano verpachtet n. 958 Salinengrund — „cum successoribus nostri“ dem Pächter „tibi cum heredibus —“. Tafel und Thomas, Urkunden nr. 67 u. 1107. — B. Cecchetti, Programma p. 33. — E. Besta, Il diritto p. 36, 46 spricht sich darüber zurückhaltend aus. Dieses und manches andere in Wien sonst nicht vorhandene Buch hat mir Prof. H. Kretschmayr in liebenswürdigster Weise aus seiner Bibliothek geliehen, wofür ich ihm hier den herzlichsten Dank sage.

des Volkes über die Vergebung der Güter des commune zu entscheiden, liegt hier vor. Eigentümer der Grafschaft wie der Marktbuden war das Volk, und so ist es unmöglich, für diese Zeit zwischen commune und Volk einen Gegensatz zu konstruieren. Auch die in der Tat bestehende Einschränkung, daß nämlich das commune Veneciarum nicht mehr der populus terre Venecie, sondern der populus von Rialto war, wird den Zeitgenossen kaum deutlich zum Bewußtsein gekommen sein, da sie eigentlich einen schon lange bestehenden Zustand festlegte. So konnte es geschehen, daß die Wahlen zum großen Rat, die eine Neuerung darstellten, nur aus den Bürgern von Rialto vorgenommen wurden, während die Dogenwahl oder später die Zustimmung zur Dogenwahl nach altem Brauche allen freien Venezianern zukam[1]).

Kann ich also nicht in der Gründung des commune den entscheidenden Schritt des 12. Jahrhunderts sehen, so bleibt doch die Tatsache einer regen Beteiligung weiterer Schichten am politischen Leben als bedeutsam bestehen, und die sich an sie knüpfenden Fragen müssen nun lauten, sind im 11. und 12. Jahrhundert darin Veränderungen vorgegangen, hat sich die Anteilnahme von dux, engeren und weiteren Rat und Volk an der Regierung zugunsten oder ungunsten der einen oder anderen Partei verschoben?

Ueber das 11. Jahrhundert sind wir durch Mangel an Urkunden so gut wie gar nicht unterrichtet, die wenigen uns erhaltenen lassen uns glauben, daß diese Zeit auch arm an politischen Veränderungen war. Das Schwergewicht liegt bei den Ereignissen des 12. Jahrhunderts. Niedergang der dukalen Gewalt, Minderung der Volksrechte, Stärkung der Macht der Geschlechter werden allgemein als die wesentlichen, innerpolitischen Veränderungen der Zeit, die zwischen dem ersten Kreuzzug und der Eroberung von Konstantinopel durch die Venezianer und ihre Verbündeten im 4. Kreuzzug liegt, angesehen. Aber Minderung der Volksrechte und Stärkung der Aristokratie vertragen sich schlecht mit der Beobachtung einer starken Anteilnahme weiterer Schichten am politischen Leben, wie wir es oben konstatiert haben; es sind dies Zwiespältigkeiten in der venezianischen Geschichte, die uns die verschiedenen Anschauungen über ihren Charakter begreiflich machen.

Die verfassungsmäßigen Formen zeigten in der Tat das Volk als Träger aller staatlichen Rechte, wir müssen uns aber fragen, ob diesen Formen auch ein Machtinhalt entsprochen hat, der uns berechtigen würde, im modernen Sinne von einer Demokratie oder von einem beherrschenden Einfluß des Volkes auf das Funktionieren der Staatsmaschine zu sprechen; Urkunden und erzählende Quellen stehen dem entgegen. Schon jener Staatsakt, bei dem die aktive Teilnahme des Volkes am stärksten zum Ausdruck kommt, die Wahl des Dogen ist dafür ein deutliches Beispiel. Halten wir uns die Wahl des dux Dominicus Silvius a. 1071 vor Augen, für die allein die lebendige

---

1) W. Lenel, Die Enstehung p. 126 Anm. 3. — Die Identität von populus Venetie und Rivoaltenser aus den Urkunden für Ancona. Sanudo-Monticolo, Vite I p. 235, nr. 2.



Schilderung eines Zeitgenossen erhalten ist. Ohne Beratung, ohne Parteikämpfe, nur durch allgemeinen begeisterten Zuruf des Volkes kam die Wahl zustande[1]). Sollen wir nun wirklich glauben, daß die von allen Seiten herbeigeströmte Inselbevölkerung gleich wie von einer Inspiration erfasst, einstimmig und plötzlich diesen Kandidaten sich zum dux ausrief, oder ist es nicht wahrscheinlicher, daß wir es vielmehr hier mit dem Schlußakte einer wohlvorbereiteten Haupt- und Staatsaktion zu tun haben, bei der das Volk nur seine Zustimmung zu einer Wahl gab, die schon in vorhergegangenen Beratungen, an denen nicht die Gesamtbevölkerung beteiligt war, festgelegt worden war. Die allgemeine Kenntnis, wie solche Dinge gemacht werden, spricht dafür. Auch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung und beim Abschluss von Verträgen tritt das Volk teilnehmend und zustimmend, aber niemals selbständig handelnd auf, und die Terminologie von den ältesten Chroniken bis zu den Juristen des 14. Jahrhunderts trägt diesem Umstand deutlich Rechnung, indem sie die Beteiligung des Volkes an den Regierungshandlungen immer als collaudatio bezeichnet[2]). Nur in den Fällen, wo eine unregelmäßige Erledigung der Staatsgeschäfte stattfand, wo im Parteikampfe die Dogenwahl oder die Absetzung des Dogen oder ein wichtiges Gesetz beschlossen oder erzwungen wurde, geht die Teilnahme des Volkes über eine bloße Anwesenheit oder Zustimmung hinaus, aber auch hier ist der Gewinner und Verlierer niemals ein Mann des Volkes, sondern immer einer, der durch den Namen als Angehöriger der großen Geschlechter gekennzeichnet wird. So ist bei Johannes Diaconus der umfassende Begriff populus immer im Gegensatz zum Begriff dux und nicht als Volkspartei gegenüber einer Adelspartei gedacht[3]). Wenn der venezianische populus zu irgendeiner Zeit wirklich solche Macht besessen hätte, wie sie manche Historiker ihm zuschreiben, dann verstehen wir die Enthaltsamkeit nicht, mit der er, wie wir sehen, immer Mitglieder der Aristokratie für die leitenden, weltlichen und geistlichen Stellen wählte. Als Chorus in den Geschlechterkämpfen des 8.—12. Jahrhunderts hat das venezianische Volk seine Rolle gespielt, die Protagonisten waren aber die Häupter der adligen Familien und es heisst den Geist der Zeit verkennen, wenn man diese Teilnahme des Volkes zu einer ausübenden Regierungstätigkeit umdeuten wollte[4]).

Diese großen Rechte des Volkes und sein tatsächlich so geringer Einfluß einerseits, andrerseits die ausschlaggebende Macht der Ge-

---

1) Gallicciolli, Delle Memorie Venete antiche VI p. 124 ff. Dominici Tini narratio. — So auch E. Fiastri l. c p. 13.

2) Chronicon Altinate 11, 15, 39. — Andrea Dandolo, Chronicon col. 287. — Jacobus Bertaldus, Splendor venetorum consuetudinum civitatis p. 100 „statutum = ius scriptum constitutum a principe id est a duce cum laudatione populi; p. 115. (Biblioteca medii aevi. Serie I. Scripta anecdota glossarum III p. 100.)

3) Johannes Diaconus p. 140.

4) Wenn z. B. G. Fiastri, L'assemblea p. 29 im Gesetz von 1032 den Sieg einer demokratischen Partei sieht, so heißt dies doch die Zeit vollkommen verkennen. — Sehr richtig und nüchtern A. Battistella, La Republica p. 82 ff., 186.

schlechter, die bis zum 12. Jahrhundert nur nach Brauch und Sitte ausgeübt wurde, sind der Angelpunkt zur Erklärung der venezianischen Verfassungsgeschichte dieser Zeit. Das Ende des 12. Jahrhunderts brachte hierin den Ausgleich, indem jene Machtfaktoren, die bis dahin nur auf Tradition und Brauch gestützt, ihre Tätigkeit entfaltet hatten, nun für diese Tätigkeit in der Schaffung verschiedener Ratskollegien die feste Eingliederung in der Verfassung fanden, so daß das, was man den Sieg der venezianischen Aristokratie über dux und Volk zu nennen pflegt, in Wirklichkeit die Form war, in der die Geschlechter, die seit jeher die ausschlaggebende Rolle spielten, für ihre schon bestehende Macht auch die äußere Verfassungsformen zu finden suchten. Das war der Anfang und Endpol einer Entwicklung, die zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert liegt, bei der aber einzelne Episoden oft weit von der geraden Linie abführen. Der Weg, auf dem die venezianische Aristokratie ihr Ziel erreicht hat, ist kraus und dunkel[1]).

Noch einmal vor dem endgültigen Zusammenbruch der Dogengewalt zeigen sich Versuche, diese Würde mit einem Hause dauernd zu verknüpfen, denn nicht anders kann man das Aufeinanderfolgen mit kurzen Unterbrechungen dreier Dogen aus dem Hause Michael (1096—1112, 1118—1130, 1156—1172), zwischen denen noch der Schwiegersohn des zweiten Michael, Petrus Polani, sich einschob, bezeichnen. Aber die große Abrechnung zwischen den herrschenden Michael und ihren adligen Genossen blieb nicht aus.

Wir sind über die Geschehnisse des 12. Jahrhunderts nicht viel besser unterrichtet, wie über Vergangenheit und Folgezeit, und es ist kein Zweifel, daß die venezianischen Historiographen des 13. und 14. Jahrhunderts, an die wir uns halten müssen, und die sich ausschließlich aus den Kreisen der Nobilität und ihrer Anhänger rekrutierten, die Namen Dandolo, Justinian, da Canale sind dafür deutliche Beweise, alles ihnen für diese Zwecke nicht dienliche unterschlagen haben. So sind alle Bestrebungen des Volkes, d. h. jener, die nicht nobiles waren, ihren Anteil an der Regierung zu vergrößern, alle Versuche, ihre Stellung auch bei den Verfassungsregelungen des 12. Jahrhunderts zur Geltung zu bringen, aus den venezianischen Chroniken spurlos getilgt, dagegen alles, was einer Erhebung des gesamten venezianischen Volkes gegen die Tyrannei eines Dogen ähnlich sah, in den Vordergrund gerückt, denn solche Erinnerungen hatten auch im 13. und 14. Jahrhundert ihre Aktualität und aneifernde Wirkung nicht verloren.

Mai 1172 wurde der Doge Vitalis II. Michael ermordet. 1171 hatte Kaiser Manuel von Griechenland mit einem Gewaltstreich die drückende Handelsvorherrschaft der Venezianer beseitigt, indem er im ganzen Reiche die venezianischen Kaufleute gefangensetzen und sie ihrer Waren und ihres Geldes hatte berauben lassen. Diese Maßregel war für Venedig von niederschmetternder Wirkung, war doch der Handelsverkehr mit Griechenland die einträglichste und umfangreichste aller venezianischen wirtschaftlichen Beziehungen, sollen doch angeblich

1) W. Lenel, Epochen p. 266.

20 000 Venezianer 1171 nach Griechenland gegangen sein, um dort Handel zu treiben. Vielleicht gab es in Venedig wenige, die ihm gänzlich ferne standen, die Verluste trafen so nicht einzelne Kaufleute, sondern die ganze Bevölkerung, die durch die verschiedenen Formen der Kapitalsbeteiligungen am Handel interessiert war. Um die empörende Gewalttat zu rächen, rüstete der Doge unter außerordentlichen Anstrengungen der Bevölkerung, damals soll zuerst ein Zwangsanlehen aufgenommen worden sein, eine Flotte aus, an deren Spitze er selbst trat. Eine pestartige Krankheit, die im Winterlager von Chios ausbrach, zerstörte die Hoffnung auf Rache und mit dezimierter Flotte, ruhmlos, kehrte Vitalis II. Michael Ostern nach Venedig zurück, um mit dem erbitterten Heer auch noch die Pest heimwärts zu bringen. Schon früher hatte die Einmischung der Venezianer in die Kämpfe zwischen Friedrich I. und den Lombarden, welch letztere auch mit großen Geldmitteln unterstützt worden waren, dem Staat und wohl auch den Bürgern große Opfer auferlegt, nun kamen noch die großen Verluste in Griechenland hinzu, die Anwendungen für die Flotte, Krankheit und Hungersnot, genug um die Aufregung des Volkes zu höchst zu steigern. So wendete sich der Unwille des Volkes gegen den Dogen, dem die Schuld an allem Unheil gegeben, dem der Vorwurf gemacht wurde, öffentliche Gelder dem Staate entfremdet zu haben, und der Unwille wurde, dies ist für uns das Wichtigste, von uns unbekannten Gegnern geschürt, ja nach einer Quelle wären es diese Gegner in erster Linie gewesen, die zum Ausbruch der Empörung gehetzt hatten. Eine Volksversammlung wurde in den Dogenpalast einberufen, vor dem Wüten des Volkes zerstreuten sich die sapientes, und der fliehende Doge wurde von einem gewissen Marcus Casolo erschlagen. Nach seinem Tode brach der Aufstand in sich zusammen, das Volk Seevenetiens versammelte sich in der Markuskirche zur Dogenwahl, aus der, nicht wie früher durch Zuruf des Volkes, sondern von 11 Wahlmännern gewählt, der reichste Mann Venedigs, Sebastianus Ziani, in früherer Zeit die rechte Hand des erschlagenen Dogen, hervorging[1]).

Sehen wir die Namen der 11 electore auf ihre soziale Zugehörigkeit hin an, so werden wir auch ohne Zeugnis der Historia ducum, die sie „nobiles viri“ nennt, auf den ersten Blick hin erkennen, daß wir hier mit den Vertretern der Geschlechter und nicht des empörten Volkes zu tun haben. Ihre Namen waren: Vitalis Dandolo, Vitalis Faletro, Leonardus Michael, Henricus Navigaioso, Philippus Grecus, Candianus Sanudo, Dominicus Mauroceno, Menasse Badoer, Henricus Polani, Aureus Mastropietro und Rogerius Zane. Aeltester und alter Adel sind die Dandolo, Falier, Michael, Badoer, Mauroceno, Polani, Navigaioso, Sanudo, Grecus, neueren Geschlechtern gehören die Zane, Mastropietro an. Aber der Mörder des Dogen war nicht, wie man glauben sollte, ein unbekannter Popolane, sondern gehörte einem Ge-

1) H. Kretschmayr, Geschichte I p. 255 ff. — E. Besta, La Cattatura dei Veneziani in Oriente e le sue consequenze. Antologia Veneta I, 1900.

schlechte an, das zu den tribuni anteriores gerechnet wurde, dessen Mitglieder schon im 10. Jahrhundert erwähnt werden und das im 12. Jahrhundert Sitz und Stimme im Rat hatte, Marcus Casulo ist 1164 unter den Zeugen einer dukalen Urkunde, 1192 wird ein Blasius Casulo unter den Wahlmännern des Dogen Enrico Dandolo genannt, ein Philippus Casulo ist um diese Zeit Bischof von Castello. (1182 bis 1183)[1]).

So dunkel auch die Ereignisse sind und so spärlich die Quellen, eines kann als sicher gelten: nicht eine Bewegung, die die Interessen des Volkes vertrat, hat letzten Endes den Dogen gestürzt, sondern eine Adelspartei, der wohl ursprünglich auch der erschlagene Doge angehörte, hatte in schlauer Diplomatie den ihnen unbequemen dux, dessen Söhne zwei mächtige Grafschaften inne hatten, der durch seine Kinder mit den Herrschern von Ungarn und Serbien und der Nobilität von Verona verschwägert war, dem durch das Unglück in Griechenland und die neuen Steuern unwillig gewordenen Volke zum Opfer gebracht. Wir hörten ja auch schon früher, daß zuerst von den sapientes dem dux der Vorwurf, er verschleudere Staatsgut, gemacht worden war. Wäre die Revolution von 1172 das Werk einer Volkspartei gewesen, so hätte die Bewegung niemals so schnell in sich zusammenfallen, noch hätte das Volk in der bald darauf stattgefundenen Wahl zu allem so widerstandslos ja und amen sagen können. Das durch das blutige Ereignis ernüchterte Volk zeigte sich für die nun folgenden Maßregeln, die alle auf die Stärkung der Aristokratie hinliefen, fügsamer denn je[2]).

Zwei Rechte standen dem Volke zu, das Recht den Dogen zu wählen und das Recht Beschlüsse, die vor die Volksversammlung gebracht wurden, anzunehmen oder zu verwerfen. Wir sahen, daß beide Rechte, durch die tatsächlichen Verhältnisse, daß eben dieses Volk nicht Partei, sondern nur Anhang war, der entscheidenden Gewalt entbehrten. Das Recht den Dogen zu wählen wurde nun durch die Reform von 1172 vollständig unterbunden und eine nicht unmögliche Weiterentwicklung im volksfreundlichen Sinne abgeschnitten. Die Dogenwahlen wurden nun, verfassungsmäßig, aus der Volksversammlung in die Ratstube verpflanzt, indem ein kleiner Ausschuß den Dogen wählte, und die Beratungen der nobiles, die früher nur unverbindlich einen aus ihrer Mitte zum Dogen bestimmten, um ihn dann beim Volke durchzusetzen, wurden nun der eigentliche Wahlakt; den Schluß bildete dann die übliche Huldigung des Volkes. Bezeichnenderweise nennen spätere Chronisten diesen neuen Wahlmodus „per electionem", während

1) Historia ducum p. 80; Chronicon Justinianei p. 89 (M. G. H. SS. 14.) — Dominicus a. 960 S. Romanin, Storia I p. 373. — Sanudo-Monticolo, Vite I p. 277. — Chronicon Instinianei 90—91. H. Kretschmayr, Geschichte I p. 408.

2) W. Lenel, Entstehung p. 26. — Stefani, I conti feudali di Cherso e Ossero (Archivio Veneto 3). — Venedig, Staatsarchiv, Manimorti s. Zaccariae b. 29, a. 1172. Gattin des Leonardus f. Vitalis II. Michaelis ducio „Adelasia, filia quondam Isnardini de Lendemaria de Verona". — s. Zaccaria, „b. 2. a. 1188" Agnes, Tochter des Vitalis II. Michael, Gattin des Petrus de Causano, comes von Padua.

der frühere recht bezeichnend als „per potentiam" bezeichnet wurde[1]). An den Rechten der Volksversammlung wurde scheinbar nicht gerüttelt, weiterhin wurden die Beschlüsse „cum laudatione populi" gefasst, und weiterhin erfahren wir nichts über das Schwergewicht ihres Eingreifens. Ihre Beseitigung wäre gefährlich gewesen, ihr Tagen schien harmlos genug, um es bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu dulden. Daß diese Volksversammlung in dem Kampfe zwischen Adel und Dogen nicht der tertius gaudens wurde, Situationen, wie die von 1165, wo das Volk gleichsam in einem Zwist zwischen dux und sapientes entschied, hätten ja die Basis für solche Möglichkeiten gegeben, ist für die tatsächliche Macht des populus bezeichnend.

Haben nun die Maßregeln, die die Macht des Volkes einschränkten, eine Partei des Widerstandes hervorgerufen oder waren sie schon gegen eine Partei gerichtet? Ich nehme das erstere an, da, wie schon gesagt wurde, gerade die Vorgänge von 1172 für das Fehlen einer Organisation des Volkes sprechen, wie sie wenige Jahre darauf deutlich zu erkennen ist.

Die nun auf die Ermordung folgenden Wahlen führten nun nacheinander die reichsten Männer Venedigs, Sebastianus Ziani und den ihm an Reichtum zunächst kommenden Aureus Mastropietro an die Spitze der Regierung. Sebastianus Ziani, hochbetagt, wurde vom Volke als Friedensfürst begrüßt. Zweifelsohne hatte bei dieser Wahl der Reichtum Zianis eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Er erschien dem entmutigten Volke wie eine Sicherung seiner wirtschaftlichen Zukunft. Dazu kam noch, daß Ziani dem venezianischen Staate schon früher große Summen Geldes vorgestreckt hatte und wie sein Nachfolger einer von dessen Hauptgläubigern war. Der Doge suchte zuerst durch Versöhnung der Bürger untereinander der Stadt den inneren Frieden zu schaffen und dann durch wirtschaftliche Maßregeln der Not zu steuern, indem er in einer Verordnung, die uns jetzt vertraut anmutet, Höchstpreise für Wein, Fleisch, Fische ansetzte und den Lebensmittelwucher durch Festlegung der Gewichte und durch das Verbot des Zwischenhandels von Geflügel und Obst eindämmte, auch eigene Beamte einsetzte, um dem üblen Willen der Händler zu steuern. Diese Maßregeln mußten ihm um so leichter fallen, als er und ein Konsortium adliger Kaufleute, darunter auch sein Nachfolger Mastropietro, seit mehreren Jahren von der Stadt die Marktgerechtsamen erworben hatten. Auf diese Zusammenhänge werden wir noch einmal zurückkommen. Als dann im Venezianer Frieden Venedig zum Mittelpunkt der Welt wurde, Papst und Kaiser in seinen Mauern beherbergte und unerhörte Ehren und Reichtümer der Stadt zuflossen, war die Scharte von 1171 ausgewetzt[2]).

1) Chronicon Justinianei fol. 72. (Bibl. Venedig Marciana, Lat. X. 36 a) „Vitatis Michael dux XXXIII et ultimus per potentiam; Sebastianus Ziani dux et primus per electionem". — Chron. Marci p. 211 (Archivio Italiano VIII) „ante vero ellegebantur per populum". — E. Mayer, Ital. Verfassungsgesch. II p. 134.

2) B. Cecchetti, Programma p. 48 ff. — H. Kretschmayr, Geschichte I p. 262 ff.; 468. — A. Dandolo, Chronicon col. 299.

Ein fremder Chronist muß uns vom Vorhandensein einer Volkspartei, die im Gegensatz zum Adel Venedigs stand, berichten, die venezianischen Chroniken schweigen auch hier sich gründlich aus. In seinen Annalen schildert der Erzbischof Romuald von Salerno die Zusammenkunft von Papst und Kaiser in Venedig und erzählt unter anderem auch, daß während der Kaiser in Chioggia lagerte, und die Verhandlungen zwischen ihm und dem Papste noch anhängig waren, die populares von Venedig ihn aufsuchten und, nach Venedig zurückgekehrt, in s. Marco vor der Volksversammlung stürmisch seine Aufnahme in die Stadt forderten und das Volk gegen den Dogen aufhetzten; nur durch Vermittlung des Papstes wurde der innere Friede hergestellt[1]). Die Einzelheiten dieser Vorgänge entziehen sich unseren Blicken, nur die Tatsache, daß es in Venedig um 1177 eine Partei gab, die nicht mit dem farblosen Begriff populus zusammenfiel, ja von diesem als populares sich scharf abhob und durch ihren Namen schon ein Gegenstück zu den nobiliores bildete, bleibt bestehen; daß überdies Kaiser Friedrich diese Partei für sich gewann, spricht für ihre Stärke. Waren sie eine kaiserliche Partei? Lag diesem Konflikte eine konsequente auswärtige Politik einer Popolanenpartei im Gegensatze zu den Aristokraten zugrunde? Ich glaube dies nicht, viel wahrscheinlicher ist es, daß Kaiser Friedrich, um den Widerstand des Papstes und des ihm zur Seite stehenden Dogen zu brechen, mit einer Partei der Unzufriedenen Verhandlungen angeknüpft hatte.

Dies war im Jahre 1177, fünfzig Jahre später lesen wir in der Chronik des Andrea Dandolo und in jenen Chroniken, die mit ihr zusammenhängen, daß bei der Wahl des Dogen Jacobus Tiepolo a. 1299 die Wahlmänner einerseits aus der Zahl der nobiliores, andererseits aus der Reihe der antiqui (antiquiores) populares genommen wurden, während der Chronist Martin da Canale den Dogen Petrus Ziani (a. 1205) nur von den nobiliores Venedigs gewählt werden läßt. Die sozialen Kämpfe, die wohl nicht mit den Waffen in der Hand ausgefochten wurden, sondern in geheimen Beratungen und Sitzungen, haben uns die venezianischen Historiographen vorenthalten, wir sehen nur, daß die Führer einer volkstümlichen, gegen den Dogen gerichteten Bewegung von 1177, die nicht adlig waren, 1229 Sitz und Stimme im großen Rate hatten, denn aus diesem wurden schon damals die Dogenwähler genommen und zur Dogenwahl zugezogen wurden. Wieder der schon einmal hervorgehobene Widerspruch in der venezianischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Einschränkung der Volksrechte und zugleich erhöhte Beteiligung der aus dem Volke hervorgegangenen Elemente an dem politischen Leben der Stadt[2]).

Wie hingen nun populares und populus zusammen? Ihr Beinamen antiqui oder antiquiores, der lebhaft an die tribuni anteriores erinnert und den ich mit ehemalige populares übersetzen möchte, zeigt, daß

1) Romuald von Salerno p. 449 (M. G. H. SS. XIX).
2) Andrea Dandulo, Chronicon col. 346. — Chronicon Justinianei fol. 91 „ex nobilioribus et antiquioribus. — Martino da Canale, Chronique p. 344. — G. Besta, Il diritto p. 64.

sie sich vom Volke losgelöst hatten und ein Mittelding zwischen ihm und dem alten Adel darstellten. Wir wollen versuchen, ihrem Aufkommen und Aufsteigen zur Macht nachzugehen. Als Mittel dazu dienen uns die schon erwähnten umfangreichen Zeugenlisten der dukalen Urkunden, denn wer dort vorkam, war zumindest ein Mann von Ansehen und Geltung, die Namen der iudices, soweit sie uns bekannt sind, die Listen der Wahlmänner der Dogen aus den Jahren 1172 bis 1229. Sie wollen wir als Kommentar zu den Berichten der Chronisten heranziehen, die vor 1229 nur nobiles, 1229 nobiles und populares als Wahlmänner der Dogen kennen.

Wer wurde in Venedig dem Adel zugerechnet, wer war nobilis? Es ist für die Deckungsart und das Sozialgefühl des frühen Mittelalters charakteristisch, daß solche Fragen gar nicht oder selten aufgeworfen wurden; in einer kleinen Stadt, wo jeder einen jeden kannte, und dies war jede mittelalterliche Stadt, konnte darüber kein Zweifel herrschen. Adlig war der, der von seinen Genossen für adlig gehalten wurde und in ihrer Mitte bei Beratungen und religiösen, gesellschaftlichen Veranstaltungen geduldet wurde. Später, viel später, wurde die Zugehörigkeit zum grossen Rat der Prüfstein für den Adel. Wie einfach solche Entscheidungen getroffen wurden, zeigt uns ein Beispiel aus dem 14. Jahrhundert, da der Kampf um die Zulassung und Ausschließung vom großen Rat von jedem neu ausgekämpft werden mußte. Entscheidend wurde für die Zulassung eines Clemens Vitalis a. 1315 der Bericht seiner Nachbarn und Verwandten, die aussagten, sie hätten den Vater des um Aufnahme werbenden, wenn die Herolde zur Ratssitzung einluden, von seinem Hause zur Ratssitzung gehen gesehen. Auch die Bestimmungen der späteren Zeit legten fürs erste nur fest, wer nicht dem Rate angehören konnte, wie z. B. unehelich Geborene, Söhne von Sklavinnen usw.[1]).

Schon beim Studium der Zeugenlisten des 12. Jahrhunderts muß es auffallen, daß neben den vertrauten Namen des alten und ältesten Adels, der immer mit jedem Geschlecht durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten ist, eine außerordentlich große Zahl neuer Familien auftauchen, deren Laufbahn die Zugehörigkeit zum Adel als gewiß erscheinen lässt. Es ist dies die jüngere Adelsgeneration der Ziani, Mastropietro, Celso, Ruybolo, Basadelli und wie sie sonst heißen mögen. Nur für die drei ersten soll hier der Versuch gemacht werden, ihren Aufstieg zu verfolgen. Der erste, uns bekannte Celso zahlt in den Jahren zwischen 994—1005 die Decima, die Abgabe der Zugewanderten und ehemals Unfreien, d. h. jenes Teiles der Bevölkerung, der nicht von alters her auf eigenem Grund und Boden saß und wird mit dem Beinamen Langobardo als vom Festlande zugereist gekennzeichnet 1101 gehören die Celsi schon zu den dukalen Zeugen, 1151 und 1166 bekleiden Mitglieder dieser Familie die Würde eines iudex, 1178 ist

1) Libri Commemoriali I p. 153 (ed. Predelli). — E. Besta, Il. Senato Veneziano p. 77. — Ein offizielles Verzeichnis der regierungsfähigen Elemente vor dem 14. Jahrhundert anzunehmen, verbietet der Wortlaut aller jener Gesetze, welche mit der Mitte des 13. Jahrhunderts beschlossen wurden, um die Wahlen zum großen Rat zu regeln.

Paulus Celso unter den adligen Wählern des Dogen. Dieses eine Beispiel zeigt uns, daß der Zug von den kleinen, immer mehr verödenden Inselstädten nach dem Mittelpunkt Rialto seinen Fortgang nahm, ja es erscheint fast wie eine Regel, daß neue Adelsgeschlechter für uns zuerst in den Privaturkunden von Torcello, Malamocco, Jesolo und anderen oder in den Decimalisten solcher Städte auftauchen. Als Kuriosum sei hier erwähnt, daß z. B. das berühmte Geschlecht der Dandolo seine erste Nennung in einer Decimaliste von Malamocco aus dem Jahre 979 hat, ebenso wie die Canale, die scheinbar aus Constanciaca stammen [1]).

Noch später ist das Aufkommen der beiden Geschlechter anzusetzen, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die mächtigsten und maßgebendsten waren, die der Ziani und Mastropietro. Die ersten Ziani, Marcus und sein Sohn Stefanus, sind uns aus den Jahren 1090—1094 bekannt; in einer Urkunde Kaiser Heinrich V., 1115 für s. Georgio und Stefano wird Stefanus Ziani im Gefolge des dux genannt, der Sproß der nächsten Generation war Sebastianus Ziani, der vertraute Ratgeber der Dogen Dominicus Mauroceno und Vitalis II. Michael, 1151 und 1171 Gesandter in Konstantinopel, 1160—1165 iudex, später selbst dux. Ebenso werden die Matropietro, deren Sprosse Aureus an Reichtum dem Ziani wenig nachstand und sein Nachfolger in der dukalen Würde wurde, nicht vor dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts genannt [2]). Wie im 10. Jahrhundert sehen wir zu Beginn des 12. ein Aufkommen zahlreicher neuer Geschlechter, die auf großen Reichtum fußend, an der Seite der alten und ältesten Geschlechter im Kreise der dukalen Ratgeber Platz nahmen. Aber von einem Widerstande der alten, erbgesessenen Familien gegen diese Emporkömmlinge ist uns jetzt im Gegensatz zu früher nichts bekannt; im Gegenteil, das rasche Emporkommen beweist uns die Bereitwilligkeit zur Assimilation, die damals im venezianischen Adel vorhanden war. In dieser Zeit muß sich der Kreis der venezianischen Nobiles vervielfältigt haben. Von den Dogenwählern des Jahres 1172 gehören nur Aureus Mastropietro und Raynerius Zane den neuen Geschlechtern an, letzterer 1166 zum erstenmal für uns genannt, wird später Graf von Ragusa. Der Wahlgang von 1178, der Aureus auf den dukalen Thron brachte, zeigt ein weiteres Fortschreiten auf der einmal eingeschlagenen Bahn. Diesmal wurden auf den Rat vier weiser Männer hin vier Urwähler ernannt, die wieder ihrerseits 40 Wahlmänner wählten, aus deren Abstimmung dann der neue dux hervorging. Der erste Anfang zu den komplizierten, indirekten Wahlsystemen, die für die venezianische Republik charakteristisch sind. Die vier waren: Marinus Polani, Henricus Dandolo, der spätere Doge, Stephanus Ziani, der Sohn des verstorbenen Dogen und Antonius Navigaioso. Die

1) R. Heynen, Zur Entstehung p. 88. — Bilanci p. 8 (a. 994 bis 1005), p. 12 (sec. X—XI).

2) Cecchetti, Programma, p. 9. — Tafel und Thomas, Urkunden nr. 59, 70. — S. Romanin, Storia I. p. 394. — Sanudo-Monticolo, Vite I p. 243. — A Gloria, Codice II p. 77. — Staatsarchiv, Venedig, Ducali ed atti diplomatici b. V.

40 Dogenwähler waren: Petrus Cornaro, Johannes Michael, Otto Quirino, Petrus Fuscareno, Leonardo Fradello, Henricus Dandolo, Dominicus Memo, Marinus Storlato, Nicolaus Firmo, Nicolaus Mastropietro, Johannes Mocenigo, Raynerius Polano, Marcus Basilio, Dominicus Silvo, Henricus Dauro, Johannes Mauroceno, Rogerius Premarin. Jacobus Badoer, Nicolaus Justinianeo, Stephanus Ziani, Paulus Barbo, Nicolaus Gaussoni, Petrus Baroci, Jacobus Viglari, Antonius Viadro, Ordelafus Falier, Paulus Marcello, Bernardus Centranico, Antonius Stornado, Daniel Bragadin, Jacobus da Molin, Franciscus Georgio. Leonardus Malipietro, Marinus Mauro, Johannes Gradenigo, Nicolaus Delphin, Franciscus Viglioni, Conradus Betanio, Paulus Celso, Hermolaus Justo. Unter ihnen finden sich auch eine Anzahl Namen, deren Träger als homines novi angesprochen werden müssen. S. Romanin nennt sie populares und beruft sich dabei auf das Zeugnis Caroldos, eines Chronisten des 16. Jahrhunderts, während die dieser Zeit näherliegenden Quellen nichts darüber berichten; mir erscheint es so viel wie sicher, dass auch diese homines novi schon dem Adel zugerechnet wurden. Da ist Antonius Viadro (Viaro), dessen Geschlecht in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts sicher schon adlig war. 1204 erhielt ein Jacobus Viaro zusammen mit Marcus Dandolo Gallipoli zu Lehen, 1222 wurde dem Thomas Viadro „nobilis" ein Ritterlehen zugewiesen, 1229 war er Wahlmann des dux. Nobilis war sicher, wenn auch sein Geschlecht von früher her nicht bekannt ist, Roger Permarin 1178 Wahlmann, 1192 consiliator, d. h. Mitglied des kleinen Rates, 1195 Admiral, 1201 Gesandter in Konstantinopel; ferner Conradus Betanio. Ein Rafael Betanio war 1188 camerarius communis, ein Jacobus Betanio nobilis erhält wie Thomas Viadro ein Ritterleben und ein Fulgerius Betanio ist als Zeuge aus der Urkunde des dux vom Jahr 1164 bekannt; dagegen erwähnt R. Heynen zum Jahr 1164 einen Marcus Betanio der homo (Handelsangestellter) des Popolanen Vitalis Voltano in Theben war. Zweifellos war Leonardus Fradello nobilis, der als erster seines Geschlechtes in den Dogenurkunden von 1154, 1164 als Zeuge erscheint und in dem letzteren Jahre Prokurator von s. Marco wurde, ein Amt, das immer ein aristokratisches war und blieb. Eben dieselben Voraussetzungen möchte ich auch für Nicolaus Firmo, für Paulus Barbo aussprechen, ein Octavianus Firmo, 1205 Wahlmann des dux, war Schwiegersohn des großen Rheders und Kaufmanns Romanus Mairano, in dessen weitverzweigten Geschäftsbetrieb uns Heynen Einblick gewährt hat. Gehen wir alle Namen durch, die nicht mit Sicherheit dem Adel zugerechnet werden können, so findet sich kein einziger bestimmter Hinweis, daß ihre Träger damals Popolanen waren, im Gegenteil nur Beweise, daß sie, die in früher Zeit nie genannt werden, in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts schon vorbehaltlos dem venezianischen Adel zugerechnet wurden. Aehnlich verhält es sich mit den Dogenwahlen von 1192 und 1205, die Henricus Dandolo, den Patrizier vom alten Geschlecht, und Petrus Ziani auf den dukalen Thron brachten. Von den 40 Wahlmännern des Henricus Dandolo gehören 25 dem ältesten, 11 dem alten Adel an, 5 scheinen mir homines novi gewesen zu sein.

einer von ihnen, Petrus Gabilioso, ist uns von früher her nur als Erbauer eines Spitales bekannt. Aehnlich ist das Verhältnis von 1205, von welcher Wahl Martinus da Canale sagt „Mes quant la nobilite de Venise orent esleu Mesire Piere Ziani“ [1]).

Was uns diese Vorgänge erzählen, ist für das 11. und 12. Jahrhundert ein unaufhörliches Aufsteigen von Venezianern aus den unteren Schichten in die regierenden Kreise, die sie anfänglich vorbehaltlos aufnahm. In den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts müssen sich aber, vielleicht im Zusammenhange mit der Verfassungsreform von 1172, im Adel gegen die Aufnahme neuer Mitglieder Widerstände erhoben haben, die diese nun mächtig und reich gewordenen Popolanen zwangen, sich als Partei zu konstruieren und, nachdem sie den Anschluß an den Regierungsadel nicht erhielten, die Unterstützung des Volkes zu suchen. Jetzt hatte das Volk seine Führer, jetzt hören wir von einer Volkspartei, den populares, und für kurze Zeit flammt in Venedig eine volkstümliche Bewegung gegen die Vorherrschaft eines Standes auf. Was hat sie so schnell zur Ohnmacht verurteilt?

Scheinbar hatte der Regierungsadel seinen Widerstand aufgegeben, die mächtigen Herren aus dem Volke hatten ihr Ziel, den Anschluß an die nobiles erreicht, und die demokratische Bewegung Venedigs von 1177 sank in sich selbst zusammen, um erst im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts wieder aufzuleben. Damals erschienen neben dem Adel Venedigs, nicht als gleichwertig, aber als anerkannte Teilnehmer an der Regierung die antiqui populares „les prudhommes dou peuple“, deren Kandidat Jacobus Tiepolo 1229 Doge wurde und den zeitgenössische und spätere Chroniken als den Mann des Volkes charakterisieren. Nach seiner Wahl soll er von seinem sterbenden Vorgänger, der das Geschlecht der Tiepolo nicht als vollwertig ansah, zurückgewiesen worden sein „propter genus suum“, ein Vorwurf, den die späteren Venezianer, die die Tiepolo mit Unrecht zum ältesten Adler rechneten, nicht mehr verstanden [2]). Im Rate und im Gefolge des

---

1) Historia Ducum p. 89, 91. — ANDREA DANDOLO, Chronicon col. 315, 334, 345, 346, 357. — Hier muß ich auf das auf p. 193 in Anm. 1 Gesagte verweisen. Alle diese Zuweisungen beanspruchen nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit und fordern zur Kritik heraus. Je mehr davon, desto besser, denn nur dadurch wird das Dunkel der venezianischen Geschlechtergeschichte gelüftet werden.

Bei Untersuchungen über das Alter und die Herkunft eines Geschlechtes ist es nicht möglich, sich in die Ergebnisse älterer venezianischer Genealogen, deren bedeutendster Marcus Barbaro war, zu halten (M. BARBARO, Genealogie, Wien, Nationalbibliothek, Ms. 5155—5157). Nur die Urkunden werden entscheiden und die Vorarbeiten dazu haben B. CECCHETTI und G. MONTICOLO geleistet. — M. DE CANALE, Chronique p. 344. — S. ROMANIN, Storia II p. 124. — TAFEL und THOMAS, Urkunden I nr. 63; II nr. 232. — A. DANDOLO, Chronicon col. 279 c., 344 ff. Vergleiche p. 235 nota 1. — Mehr darüber im 2. Kap. Der große Rat.

2) A. DANDOLO, Chronicon col. 346. — M. CLAAR, Die Entwicklung der venezianischen Verfassung von der Einsetzung des großen Rates bis zu seiner Schließung p. 12 nr. 4. TIEPOLO:

dux, wo früher die turba virorum nobilium allein vertreten war, teilten sie künftighin diese Ehre mit den prudomes dou peuple oder la bel compagnie dou peuple. Ihre grosse, immer wachsende Zahl und ihre Ansprüche waren es, die die außerordentlich starke Teilnahme weiterer Kreise an den Regierungshandlungen um die Mitte des 12. Jahrhunderts herbeiführten und wenn im 13. Jahrhundert die unbedingte Aufnahme in den Adel wieder aufhörte und die regierenden Kreise Venedigs in zwei soziale Schichten sich spalteten, in den Adel und in die mächtigen regierungsfähig gewordenen Popolanen, so mag nicht in letzter Linie, neben Gründen wirtschaftlicher Natur, auf die später noch zurückzukommen sein wird, wieder ihre große Zahl Ursache gewesen sein. So viele Popolanen ragten über die Masse ihrer Mitbürger hinaus, daß der alte Adel sie nicht mehr vorbehaltlos in seinen Kreis aufnahm, daß sie als Partei zwischen Adel und Volk sich einschoben und als selbständige Partei auch in der Politik eine Zeitlang eine Rolle spielten[1]).

Daß es ihr Reichtum war, der ihnen in früherer Zeit die Aufnahme in den Adel, in späterer Zeit die bevorzugte Stellung der bel compagnie dou peuple verschaffte, geht aus den Beispielen der Ziani und Mastropietro, aus dem des früher genannten Petrus Gabilioso hervor, denn nur ein schwerreicher Mann konnte aus eigenen Mitteln ein Spital bauen.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verschwinden die langen Zeugenreihen aus den dukalen Urkunden und an ihre Stelle treten die Unterschriften der conciliatores, der Mitglieder des kleinen Rates, und die der neuernannten Beamten des Dukates, der camerarii, avocati usw., ein sichtbares Zeichen der fortschreitenden Behördenorganisation, wie sie damals in Venedig sich entwickelte. Wollen wir aber die Namen der als Wahlmänner und Würdenträger uns bekannten Männer wiederfinden, so müssen wir außerdem die großen Anleiheurkunden der Republik vom Ausgange des 12. Jahrhunderts zu Rate ziehen. Hier finden wir aneinandergereiht die Namen aller jener, die in den Zeiten der Not der Republik mit ihrem Vermögen zu Hilfe kamen, die Aristokraten des alten und des neuen Adels und die reichen, dem Adel angeschlossenen Popolanen der Stadt[2]).

Zum zweiten Male müssen wir uns hier die Frage vorlegen, welches waren die Wurzeln dieser Reichtümer, woher hatten alle jene, die

---

1069 erhält Vitalis Ursonis Tiepolo einen Schuldschein von £ 4 von Dom. Apdenarius de Pupilia (Venedig, St. A., s. Giorgio b. 27.) Petrus Teupulus vicarius eccl. s. Marie Formose schenkt s. Giorgio 7 Salinen a. 1080 (Ebenda). Urkunde für Bari a. 1122. Petrus 1112 (CECCHETTI, Programma) von da ab in allen Urkunden des dux fast immer ein Tiepolo. Sie standen also im Alter den Ziani vielleicht wenig nach, scheinen aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Vermögen errungen zu haben, das sie befähigte, eine politische Rolle zu spielen. a. 1192 Laurentius, Wahlmann des dux.

1) M. DE CANALE, Histoire p. 366, 384, 564, 566, 574. — DU CANGE-HENDSCHEL, Glossarium: prud-homes = bonus homo.

2) A DANDOLO, Chronicon col. 311 b. a 1187 Anleihe. — „prelati et multi nobiles fideipleni se liberaliter obtulerunt.“

nicht seit altvorderngedenk Grundbesitzer und Eigentümer der Salinen und der Gewässer, der Häuser und der Speicher waren, ihre bedeutenden Vermögen. Noch eindeutiger als bei den tribuni novi facti weisen hier die Verhältnisse auf den Handel hin. Dort, wo der Grundbesitz unter wenige verteilt ist, können die ihn Besitzenden monopolartig mit Erfolg sich abschliessen, Generation vererbt das Land unvermindert auf Generation und nur dann und wann gelingt es einem Außenstehenden durch Heirat oder Todesfall in den Besitz eines solchen Landgebietes zu kommen, um dann als Gleichberechtigter in der Reihe der Exklusiven Aufnahme zu finden. Anders beim Handel bei dem persönliche Tüchtigkeit, Zufall und andere Faktoren das entscheidende Wort mitsprechen. Niemand hindert hier den Erwerb großer Vermögen, wenn günstige Umstände zur Seite stehen, kein Monopol beengt die Aktionsfreiheit des Kaufmanns, und dort, wo das erworbene Geld herrscht, findet der Erfolg schnell die soziale Anerkennung. Die Tatsache allein, daß im Venedig des 10., 11. und 12. Jahrhunderts neue Geschlechter, die nicht tribuni anteriores, d. h. die ursprünglichen Grundbesitzer waren, zu Reichtum gelangten, ist allein schon ein Beweis für die Vermögen bildende Kraft des Handels im frühen Mittelalter, und wenn es nicht der große Umsatz an Waren war, nicht die relative Höhe des Kapitals, das der einzelne im Handel angelegt hatte, sondern vielleicht der hohe Gewinn bei sehr geringem Umsatze von Waren, die, wie das Salz oder Gewürz, Seiden, die nur aus dem Orient bezogen werden konnten, Monopolcharakter hatten, so ändert dies nichts an ersterer Tatsache[1]).

Im 12. Jahrhundert befestigte Venedig seine Herrschaft über die Adria, indem Ostküste zu einem festen Besitz wurde und die Handelsstaaten an der Westküste widerwillig aber gezwungen mit der Nebenbuhlerin zu einem für diese vorteilhaften Bündnis sich bequemen mußten. Der Handel mit dem Orient nimmt durch die Gründung der Kreuzfahrerstaaten und Ausbildung der Meistbegünstigungsverträge mit dem byzantinischen Reiche einen ungeheuren Aufschwung und bereitet die politische Unterwerfung und wirtschaftliche Durchsetzung dieses Reiches und seiner Kolonien vor. Träger dieser weitausblickenden Politik und dieses meerbeherrschenden Handels war wiederum der venezianische Adel.

Nur für die älteste und ältere Zeit venezianischer Geschichte ist uns die rege Beteiligung des dux an Handelsgeschäften überliefert, später finden wir keinen Hinweis mehr dafür, dagegen sind in den späteren promissiones ducales, wie sie jeder Doge nach der Wahl beschwören musste, Bestimmungen, die dem Dogen die Beteiligung an Handelsgeschäften verwehrten, enthalten. Das Gefühl für das Unstatthafte solcher dukaler Handelsbeziehungen muß aber schon früher bestanden haben, dafür spricht die Tatsache, daß der Doge Sebastianus Ziani, kurz nach seiner Wahl, sein Hauptvermögen auf seine Söhne

1) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I Kap. 39 (2. Aufl.) (Vermögensbildung in handwerksmäßiger Wirtschaft) sucht so die im Gegensatz zu seiner Theorie nicht ableugenbare Vermögensbildung frühmittelalterlicher Händler zu erklären.

übertrug. Die Möglichkeit, die dukale Würde für finanzielle Vorteile zu mißbrauchen, war damit nicht genommen aber erschwert; wichtiger als das Gesetz mochte die Eifersucht der Standesgenossen über die Einhaltung eines Verbotes wachen, das eine Quelle dukaler Machtsteigerung unterband. Die Ansprüche aber, die an die Freigebigkeit des dux gestellt wurden, hatten sich sicher nicht verringert, sondern im Gegenteil durch den scharfen Kampf, der immer um die dukale Würde geführt wurde, außerordentlich gesteigert. So hören wir, daß der dux Vitalis II. Michael 10 Galeeren zu der Flotte, die 1171 gegen den treubrüchigen Griechenkaiser ausgerüstet wurde, aus Eigenem beisteuerte und die Beistellung dieser 10 Galeeren und überdies eine Reihe von anderen Ausgaben wurde in späterer Zeit zur Pflicht des Dogen, die er in seiner promissio zu beschwören hatte. Und wenn bei der Wahl Zianis die Sitte aufgekommen sein soll, daß der dux nach vollzogener Wahl, im Triumph nach Hause getragen Goldstücke unter das huldigende Volk warf, so ist damit die Betonung der Freigebigkeit symptomatisch. Es ist also nicht zu verwundern, wenn die Würde nur dem Reichsten der Reichen offen stand und ebenso will es mir scheinen, als ob der Besitz dieser Würde in manchen Fällen, nicht nur keine Steigerung, sondern im Gegenteil eine Minderung des dukalen Vermögens zur Folge hatte[1]).

Um so zahlreicher sind seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts die Urkunden, die von den Handelsgeschäften der Geschlechter Zeugnis ablegen. Als Beispiel, das sich beliebig vervielfältigen liesse, nennen wir den Teilungsvertrag zweier Brüder Badoer, Ursus und Truno, vom Jahre 1038, die neben ihre Immobilien auch ihr sonstiges Vermögen aufzählen: „aurum, argentum aere, ferro, stagno, plumbo, lectis, mobilia et immobilia, et de omnes raciones vel contenciones, et de omnes collegancias, rogadias, commendaciones, prestitum atque negocium et de omnes raciones vel contenciones immo et de universis capitulis (Formel)." Die von A. Heynen verfaßte ausführliche Abhandlung überhebt mich der Mühe aus Testamenten, Teilungsverträgen und Handelsurkunden die Beteiligung der großen Aristokratenfamilien am Handel zu rekonstruieren. Nur der Hinweis auf das Testament des dux Petrus II., Orseolo sei mir hier noch einmal erlaubt, der die Zinsen eines Kapitals von 1250 Denaren dem Volke von Venedig hinterließ, welches Kapital von Vertrauensmännern verwaltet werden sollte, und der schon erwähnte Bericht, 200 Jahre später, daß der immens reiche und wohltätige dux Petrus Ziani viele verarmte Adlige mit Geld zum Handeltreiben beschenkte, wodurch sie schnell wieder zu Ansehen und Wohlstand gelangten[2]).

Von diesem städtebauenden und handeltreibenden Adel hat W. Sombart ein Bild entworfen, das über Venedig und Italien hinaus Anspruch

1) Vermögensübertragung des dux Sebastianus Ziani (Venedig, Staatsarchiv, s. Giorgio b. 3; s. Zaccaria b. 29). — Sanudo-Monticolo, Vite I p. 302. — Sanudo-Muratori, Vite col. 747 „Promissio Mich. Morosini".

2) A. Baracchi, Le Carte del Mille e del Millecento che si conservano nel R. Arch. Notarile di Venezia p. 308 (Archivio Veneto 6). — Historia Ducum p. 96 (M. G. H. SS. 14). Kohlschütter, Venedig p 93.

erhebt, den kaufmännischen Typus einer Kulturepoche darzustellen. Der adlige Grandseigneur, der zwischen Krieg und hoher Politik Handel treibt, der mit eigenen Schiffen die Meere durchkreuzt, mit den Verbündeten im fernen Osten die Waren friedlich tauscht, dem Feinde sie mit Gewalt abnimmt, um zugleich den Gegner seines Vaterlandes und den Konkurrenten zu treffen, der bald sein Schwert in die Wagschale wirft und bald sein Geld, nach Hause zurückgekehrt seinen Sitz im Rat neben dem dux einnimmt, um über Krieg und Frieden zu entscheiden, in dessen Speichern die eingeführten Waren aller Länder lagern, der den Rat beherrscht wie den Markt, diesen Typus hat es wirklich gegeben, er drückt der Zeit seinen Stempel auf. Könnten wir uns anders einen Badoer Bragadino vorstellen, Kommandanten der venezianischen Flotte und zugleich Seidenhändler, anders den großen Finanzmann Venedigs, den Dogen Sebastianus Ziani?[1]).

Der andere Typus des Unternehmers wäre der berufsmäßige Händler, der Handwerkerhändler. Auch er hat in Venedig gelebt, nur daß hier SOMBART die Strecke, die Venedig auf dem Wege zum modernen Kapitalismus zurückgelegt hat, unterschätzend, die Farben zu matt aufgetragen hat. Ihn hat R. HEYNEN auch hier zu widerlegen gesucht, indem er aus vielen Urkunden das Bild des venezianischen Kaufmannes Romano Mairano rekonstruierte, der von der Mitte bis zum letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts der rührigste und kapitalkräftigste seiner Art gewesen sein muß. Niemals wird er unter den Ratsmännern genannt, sein Leben verbringt er am Meere und in der Fremde. Auch dieser zweite Typus ist dem Leben abgezeichnet, wenn man an Stelle des geringschätzig klingenden Handwerkerhändlers, Krämers, Berufshändler sagt, als der Typus, der für die Folgezeit die Oberhand behielt. Eines wurde nur auf beiden Seiten übersehen. Der Unterschied zwischen jenen hochvermögenden Gelegenheitshändlern und Staatsmännern und den berufsmäßigen Händlern bestand wohl, aber er war nicht unüberbrückbar, und er war vor allem kein sozialer. Romano Mairano war niemals im Rate, aber seinen Schwiegersohn finden wir dort. Richtig hat R. HEYNEN beobachtet, daß auf der einen, wie auf der anderen Seite Falier, Morosini, Dandolo und wie die hochtragenden Namen sonst lauten mochten, standen; adlige Namen finden wir auf der Seite der Geldgeber, die ihr flüssiges Kapital auf vielerlei Unternehmungen verteilten, wir finden sie unter den Händlern, die eigene und fremde Ware zum Verkauf anboten, ja vereinzelt unter den naucleriі. Am klarsten wird uns das Verhältnis von Unternehmer und Geldgeber aus Urkunden, in denen die Kontrahenten Persönlichkeiten sind, mit deren Geschichte wir vertraut sind. Z. B. empfängt August 1190 ein Petrus Tiepolo in collegantia von Petrus Ziani, dem späteren dux, damals Graf von Arbe und Sohn des dux Sebastian, 100 Pfund, zu denen er selbst 150 Pfund legt, diese Summe erhält Jacobus Tiepolo, Sohn des Petrus, für seine Handelsfahrten nach Konstantinopel, und er ist wohl mit Jacobus Tiepolo dem späteren dux identisch[2]).

1) Vgl. p. 206.
2) Vgl. Anhang.

Vielleicht könnte man hier auf die englische Aristokratie hinweisen, die es auch nicht verschmäht, ihre jüngeren Söhne in Banken, industriellen Unternehmungen unterzubringen und sie in die Kolonien auszusenden. Ein Vergleich, der sich aber noch weiter fortspinnen läßt. Da wie dort der hochmütigste Adel, von tiefstem Standesbewußtsein durchdrungen, und da wie dort der oft so erstaunlich leichte und schnelle Aufstieg großer Kaufleute, Politiker und Zeitungsmänner in den Kreis jener, deren Vorfahren angeblich schon bei Hastings mitgekämpft haben; zugleich aber auch der Zusammenhang dieses Adels mit den erwerbenden, noch kämpfenden Ständen durch ihre jüngeren Söhne, auf den wir schon hingewiesen haben. Zu dem einen Phänomen der venezianischen Sozialgeschichte, der uralten Tradition seiner Geschlechter, von denen einzelne in ununterbrochener Geschlechterfolge vom 9. Jahrhundert bis zur Neuzeit sich erhalten haben, tritt für das frühe Mittelalter als zweites Phänomen die große Bereitwilligkeit des venezianischen Adels neue Familien aufzunehmen und sich zu assimilieren. Diese Bereitwilligkeit hat der Sozialgeschichte des 12. Jahrhunderts ihren Stempel aufgedrückt und dem endgültigen Sieg der venezianischen Geschlechter vorgebaut, die Gründe dafür sind wieder auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen.

Das Jahr 1172 soll, verursacht durch den unglücklichen Ausgang des griechischen Rachefeldzuges mit anderem Unglück auch den Staatsbankerott gebracht haben, nachdem durch die Verluste in Griechenland die ganze Bevölkerung schon schwer betroffen worden war. Sieht man die Namen der Anspruchsberechtigten durch, die später, als die Nachfolger Kaiser Manuels sich zum teilweisen Ersatz des Schadens bequemen mußten, ihre Forderungen anmeldeten, und liest man die Handelsurkunden des Romano Mairano, des großen Reeders und Levantefahrers auf die Namen seiner Klienten hin durch, so finden wir, daß auch hier jene uns schon genugsam bekannten Namen der alten und neuen Geschlechter doch die Mehrzahl bilden. Damals war es, wie wir schon sagten, daß viele Adlige der Verarmung anheimfielen, ein Punkt, den die Historia ducum, die zeitgenössische Quelle für die Wende des 12. zum 13. Jahrhunderts, besonders hervorhebt, nur die Reichsten konnten die Einbuße ohne Hilfe überdauern. Die Verarmung des Staates, seine Geldschwierigkeiten haben wir schon früher besprochen[1]).

Die Mittel und Wege, durch welche der Finanznot abgeholfen werden sollte, haben nun seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts charakteristische Veränderungen erfahren. Da waren einerseits die außerordentlichen Steuern, die der Staat in maxima necessitate einhob'; auch 1171 war wohl das Geld für die Flotte auf diese Weise beschafft worden. Der Mißerfolg, die Empörung des Volkes scheinen für die folgenden Jahre einen neuerlichen Appell an die Allgemeinheit er-

---

1) B. Heynen, Zur Entstehung p. 86. — W. Lenel, Die Entstehung p. 41—46 nr. 1. — M. Merores, Die ältesten venezianischen Staatsanleihen und ihre Entstehung (Vierteljschr. für Sozial- u. Wirtschg. 15).

schwert zu haben; damals muß auch die baldige Rückzahlung dieser außerordentlichen Abgabe dem Volke versprochen worden sein und als diese sich als unmöglich erwies, daher der Staatsbankerott von 1172, die Verzinsung und allmähliche Rückzahlung, auf welchem Wege sich dann im 13. Jahrhundert die Zwangsanleihen als die regelmäßige Form der Geldbeschaffung des venezianischen Staates entwickelt haben.

Sozialgeschichtlich von größerem Interesse als diese allgemeinen Anleihen sind die Anleihen die der Staat bei seinen reichen Bürgern machte. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts hören wir vom Verkaufe staatlicher Güter, später von zeitlichen Verpachtungen staatlicher Gerechtsamen, wie Marktrechte, Zölle, Abgaben der Salinen usw. Einzelne Familien nahmen bei diesen Geschäften die erste Stelle ein, so in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Basilio, in der zweiten die Ziani und Mastropietro. An der großen Verpachtung des Marktes von Rialto (d. h. seiner Einkünfte) 1164 waren 12 Adlige beteiligt, die die Einnahmen in 13 Teilen unter sich aufgeteilt hatten: je zwei davon fielen auf die zukünftigen Dogen Ziani und Mastropietro, beide 1163 iudices, je ein Anteil wurde von Ananias Querin, Craton Dandolo, Tribunus Baroci, Petrus Memo, Johannes Naizo, Marcus Grimani und Angelus da Bonaldo aufgebracht, je einen Anteil hatten gemeinsam Petrus Acotanto (der Heilige), Aurius Aurio und Leo Faletro. Von diesen Männern hatten nach unseren Urkunden alle in den Jahren 1150—1180 bedeutenden Anteil an der Regierung.

Diese Geldbeschaffungsmöglichkeiten des Staates, Steuern und Verpachtungen, müssen in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts versagt haben. Die Machthaber hatten einerseits ihre Gründe, die Steuerschraube nicht schärfer anzuziehen, anderseits waren auch jene Kreise, die bis jetzt die Hauptgeldgeber des Staates gewesen waren, geschwächt durch die Verluste in Griechenland, nicht mehr imstande, dem Staate die benötigten großen Summen zu verschaffen. Was lag näher als diese Kreise zu erweitern und zwar durch alle jene, die zu Geld gekommen waren, und dies geht auch aus unseren Urkunden hervor. Besonders charakteristisch sind dafür die Urkunden vom Mai und November 1187, die Venedig das Geld zur Wiedereroberung von Zara verschaffen sollten. Auch diesmal wurden Staatseinkünfte den Gläubigern verpfändet, das Entscheidende war aber, daß die Zahl der Gläubiger sich um ein Vielfaches vergrößert hatte, waren es 1164 zwölf Teilnehmer, früher gar nur ein Einzelner oder eine Familie gewesen, so sind es November 1187 94 Teilnehmer, Mai 1187 eher mehr als weniger. Unter den an der Anleihe beteiligten finden wir die uns bekannten Häupter der Aristokratie, an ihrer Spitze Jacobus Ziani mit 1000 Pfund, neben jenen homines novi, von denen früher die Rede war, ein Betanio mit 500 Pfund, ein Barbo mit 200 Pfund, dann Vertreter der Geschlechter der Geno, Donato, Tiepolo, Mundazo, Acotanto, Gritti (Greco) und andere, schließlich noch eine ganze Menge bis dahin unbekannter Leute, wie die Landolani, Specialis, Signorelli, Agadi, Abrami, Ardizon, Rampani, Bondimier, Barbeta usw., Namen, die uns erst im Laufe des 13. Jahrhunderts bekannt und vertraut werden sollen und die für den in vielen seiner Mitglieder zahlungs-

unfähig gewordenen Adel einsprangen. Der Gedanke, der später die venezianische, innere Politik beherrschte, daß der Vermögende Anspruch auf Teilnahme an der Regierung hatte und die Erfüllung dieses Anspruches von seiner Bereitwilligkeit dem Staate finanziell zu Hilfe zu kommen abhängig machte, wie es am deutlichsten im 14. Jahrhundert im Chioggiakriege zum Ausdruck kam, wo die Aufnahme in den großen Rat an den Meistbietenden, oder sagen wir lieber an den Meistleistenden versteigert wurde, dieser Gedanke war schon im 12. Jahrhundert für die Wahl neuer Mitglieder der herrschenden Kreise maßgebend [1]).

Auch eine Anleihe von 1196, die von den Teilnehmern an einer Flottenexpedition, als man vor Abydos vor Anker lag, aufgenommen wurde, um die Weiterführung des Unternehmens zu ermöglichen, zeigt ein gleiches Bild. Die zahlreichen Zeichner dieser Anleihe, nobiles und Volk in bunter Reihenfolge, zeigen uns auch die eingetretenen Vermögensverschiebungen, indem nicht allein die adligen Flottenführer und die Vertreter der großen Geschlechter, sondern wieder die Träger bis dahin ganz unbekannter Namen mit den höchsten Summen sich beteiligen, wie z. B. die Cunini, Magni, Zancaruol, Feloto, Toto und andere [2]).

Für Venedig kam nun eine Zeit, in der die außerordentlichen Anstrengungen und Opfer der Vergangenheit auch außerordentliche Früchte tragen sollten. Hatte Venedig in den großen Tagen des Venezianerfriedens Genugtuung für seinen gekränkten Stolz erhalten, so brachte der vierte Kreuzzug, der zur Eroberung Konstantinopels führte, die lang ersehnte Rache an dem verhaßten Gegner und die Schadloshaltung aller jener, die einst beim Ueberfalle von 1171 Schaden gelitten hatten. Das Zusammenströmen von vielen tausend Kreuzfahrern in der Stadt, der für Venedig sicher sehr günstige Transportvertrag, die Vorschuß- und Wuchergeschäfte, die venezianische Kapitalisten mit den geldbedürftigen Kreuzfahrern abschlossen, waren nur ein kleines Vorspiel zu dem Strom von Reichtum und Macht, der dem siegreichen Venedig nach der Eroberung Konstantinopels aus der Zerstörung des griechischen und der Gründung des lateinischen Kaisertums zufloß, unermeßliche Reichtümer müssen die Teilnehmer am Kreuzzuge und ihre Nachfahren aus den eroberten und geplünderten Städten und Gebieten für ihre Heimat zusammengerafft haben. Der Doge als Herr von $^{3}/_{8}$ des Romäerreiches, wie von nun an sein Titel lautete, Venedig als Besitzerin der Insel Kreta, der jonischen und ägäischen Inseln, der wichtigsten Hafenplätze an jenen Meeren, sie geboten dort als Herren, wo sie früher wohl unentbehrliche, aber ungebetene Gäste gewesen waren. Damit hatte Venedig alle seine Handelskonkurrenten ausgeschaltet und war zur unumschränkten Herrin dieser Gebiete geworden [3]).

1) M. Merores, Staatsanleihen p. 387, 391 ff. — Sanudo-Monticolo, Vite I p. 241, 277. — B. Cecchetti, Programma p. 9. — Venedig, Marciana, Ms. Lat. l. XIV 71. — A. Dandolo, Chronicon col. 311 B. — Sanudo-Muratori, Vite arch. 523 (Script. rerum Italic.).

2) S. Romanin, Storia II p. 415.

3) H. Kretschmayr, Geschichte I Kap. VIII; II p. 1 ff. — Tafel

Was der Staat gewann, gewannen mit ihm seine Bürger, Jahre des Erfolges und der Bereicherung waren auch für sie unmittelbare Folge dieses Eroberungszuges. An der Spitze des Staates und des Heeres stand damals ein Dandolo, ein Mitglied jenes alten Geschlechtes, das für die Folgezeit als der strengste Verfechter der Legitimität und der Vorrechte des Adels galt, die Kommandanten der von Venedig beigestellten Flotte, 52 an der Zahl, gehörten alle den führenden Geschlechtern an, und ihre Teilnahme an erster Stelle lassen das Unternehmen deutlich als Werk der großen Geschlechter erkennen; sie waren es auch, die den großen Gewinn davontrugen. War der venezianische Adel im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts verschuldet und damit in seiner bevorrechteten Stellung im Staate bedroht, so müssen diese erfolgreichen Unternehmungen seiner Verarmung ein Ende gesetzt haben, mehr als durch Wohltätigkeit war der dux nun durch Staatshilfe in der Lage, seinen Standesgenossen das Verlorene zu ersetzen. So wurde Marinus Dandolo mit Andros, Filoculo Navigaioso mit Lemnos, Marcus Dandolo und Jacopo Viadro mit Gallipoli belehnt, Jacopo Querin erhielt Lampsaco, Jacopo Baroci Santorin und Therasia, Marcus Sanudo Naxos und Paros, Leonardo Foscolo Namfio, Jeremias und Andreas Gisi Schio, die Zykladen Tinos, Mykonos usw. und andere anderes. Vor allen boten die Inseln Kreta (Candia) und Corfu Gelegenheit, eine große Anzahl Venezier mit einträglichen Lehen zu versorgen, und da uns die Verleihungsurkunden erhalten sind, können wir Einblick in die Menge jener nehmen, die der dux mit Besitz und Geld ausstattete. September 1211 wurde die erste Verteilung vorgenommen, bei der 132 nobiles Ritterlehen (equites), 48 plebei (populares) Bürgerlehen (pedites) erhielten. Weitere Verleihungen erfolgten Juni 1222, 1233, April 1252; außerdem bot die große Menge der unterworfenen Städte und eroberten Inseln Gelegenheit zur Ernennung venezianischer Beamten, Aemter, die sowohl ertragsreich waren als auch in ihrer Ausübung eine bedeutende Machtfülle verliehen. Viele dieser Ernennungen und Belehnungen können wir auch noch jetzt mit den einige Jahrzehnte früher erfolgten Beteiligungen an den Anlehen der Stadt in Zusammenhang bringen; wer damals dem Staate beigesprungen war, wurde später reichlich belohnt[1]).

---

und THOMAS, Urkunden I nr. 206, 452. — Venedig, St.-A., Atti notarili nr. 76, a. 1202.

1) H. KRETSCHMAYR, Geschichte II 17 ff., 564 ff. — W. LENEL, Venetianische Ritterlehen (Hist. Ztschr. B. 99 1907). — A. DANDOLO, Chronicon col. 337. — TAFEL und THOMAS, II nr. 229, 230, 266, 284, 322. — SANUDO-MURATORI, Vite II col. 539a, 557e. — CICOGNA, Iscrizione Venete IV. p. 538 a. 1206. Roger Permarin da s. Polo (vgl. p. 226) und Petro Michael da s. Sofia erhalten Besitzungen auf Arbe, als Entschädigung für in Konstantinopel erlittene Verluste.

Einige Zusammenhänge von Anleihe und Belehnung: Angelus Acotanto (1207 £ 2800, 1207 Corfu), Petrus Michael (1207 £ 1000, 1207 Corfu); Abramo (1188 £ 200, 1211 cavalleria und sergenteria); Caravallo (1188 £ 900, 1211 cavalleria); Cauco (1187 1 Schiff, 1211 Ritterlehen); Cavatorta (1187 £ 150, 1211 Ritterlehen); Duodo (1187 1 Schiff, 1211 Ritterlehen); Donato (a. 1187 £ 150, 100, 1211 Bürgerlehen); Foscolo (1187 1 Schiff, 1204 Namfio, 1211

So finden wir zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Geschlechter noch immer im Besitze einer Macht, die zwar, wie auch in früheren Zeiten, nicht unbestritten, aber doch vorherrschend war. In dieser ersten Periode venezianischer Geschichte, für die die Bezeichnung der dukalen Monarchie geprägt wurde, weil ihrer äußeren Form der Name am besten entspricht, hat es nicht an Augenblicken gefehlt, wo diese Macht in Gefahr geriet, erschüttert und vernichtet zu werden; das erstemal an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, da, wie ich glaube, die alten grundherrlichen Geschlechter vor die Entscheidung gestellt wurden, die Entwicklung Venedigs zum ersten Handelsstaate des Mittelalters in führender Stellung mitzumachen oder in vergeblicher Opposition geschwächt und zurückgedrängt zu werden; das zweitemal im 12. Jahrhundert, da die venezianische Großmachtpolitik nach zwei Fronten und ihre anfänglichen Mißerfolge zur teilweisen Verarmung des venezianischen Adels führte. In beiden Augenblicken hat eine bewunderungswürdige Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Verhältnisse dem venezianischen Adel seine Stellung erhalten, eine Anpassungsfähigkeit, die im 10. Jahrhundert die alten Geschlechter dazubrachte, den Handel an erste Stelle treten zu lassen, im 12. Jahrhundert sie bewog, die Aufnahme aller jener, die mächtig genug waren, sie anzufordern, in ihrem Kreis nicht zu verweigern. Die konsequente Weiterführung jener kühnen Offensivpolitik bis zu ihrem siegreichen Durchdringen hat den endgültigen Sieg vorgebaut, die Entscheidung blieb aber einem folgenden Jahrhundert vorbehalten.

Die großen Wandlungen, die in der Sozialgeschichte der italienischen Städte im 12. und 13. Jahrhundert eintraten, da ein handelsmächtiges Bürgertum, dann ein weiterer Kreis kleiner Handwerker und endlich ein noch größerer Kreis Anteil an der Regierung der Stadt verlangten und erhielten, kurzum alle jene Kämpfe, die zur Vernichtung der Alleinherrschaft des Adels, zu seiner Verdrängung führten, blieben dem venezianischen Adel erspart, da jene entscheidende Wendung vom allein- oder, besser gesagt, vorherrschenden Grundbesitz zur siegreichen Geldwirtschaft für Venedig in die früheste Zeit seiner Geschichte fiel und in der früher skizzierten Weise ihre Lösung gefunden hatte, so daß der venezianische Adel niemals im Gegensatz zu einer notwendigen Entwicklung, sondern immer im Fluß des Geschehens stand.

Anhang.

Venedig, Staatsarchiv, S. Georgio magg. Busta XXVIII, nr. 164. In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Anno domini millesimo centesimo nonagesimo, mense augusti, indictione VIII,

---

Ritterlehen); Marignoni (1187 £ 150, 1211 Ritterlehen); da Molin (1187 £ 100, 1 Schiff, 1211 Lehen); Justinian (1187 £ 500, 1211 Ritterlehen); Juliano (1187 1 Schiff, 1211 Ritterlehen); Longo (1187 1 Schiff, 1207 £ 2000, 1211 Ritterlehen); Natalis (1207 £ 500, 1211 Ritterlehen); Paradiso (1187 1 Schiff, 1211 Ritterlehen); Staniario (1187 1 Schiff, 1207 Corfu); Pino (1187 1 Schiff, 1207 adv. comm., 1222 Ritterlehen) usw. — S. Romanin, Storia II p. 421, a. 1187. — Tafel und Thomas, II nr. 182, a. 1207.

Rivoalto. Accepi ego quidem Petrus Teupulo de confinio sancti Hermachore cum meis heredibus in collegantia de te namque Petro Ziani Arbensi comite filio quondam domini Sebastiani Ziani ducis et tuis heredibus libras denariorum Venecie centum et ego posui in eadem collegantia adversum te alias libras denariorum quinquaginta. Quod totum suprascriptum habere Jacobus Teupulus filius meus ad presens secum portare debet cum navi in qua nauclerus vadit Marcus Canastarium in taxedio dehinc in Constantinopolim atque cum suprascripta collegantia negotiare et procertare debet per mare et per terram in omnibus partibus quibuscumque ei bonum videbitur amodo usque ad muduam septembris prius venturi et inde in antea usque ad unam annum completum. Et ad ipsum terminum vel si ante suprascriptum terminum in Venecia redierit tunc in infra dies triginta postquam in Venecia intratas fuerit debeam per me vel per meum missum dare et deliberare tibi aut tuo misso hic in Rivoalto totum quod de suprascripta collegantia tibi advenerit de capite et de prode cum iusta et vera ratione sine omni fraude et undecumque alquid acquisierat cum suprascripto habere totum in ista collegantia iactare debeat. Et si quod absit a mari vel a gente suprascriptum habere perditum fuerit et erit clarefactum nichil inde pars parti inquirere debeat, si vero aliquid remanserit sicut iactavimus ita participimus. Hoc autem que suprascripta sund si non observaverimus tunc enim dare debeam cum me meis heredibus tibi et tuis heredibus omnia tua suprascripta in duplum de terris et casis sive de omnibus que habere visus fuero in hoc seculo. Et inde in antea ipsum capitum et duplum prode habeat de quinque sex per annum. Ego Petrus Teupulo manu mea subscripsi. — Ego Johannes Daponte testis ss. Ego Daniel Lafranco testis ss. — Ego Lambardus s. Sophie plebenus et notarius complevi et absolvi.

Deutsche Gewerbe in Rom.

Von

Friedrich Noack.

Seit Rom Mittelpunkt und Hauptstadt der christlichen Kirche geworden war, hat der geistliche Stand, Ordensleute wie Weltpriester, einen nach Zahl und sozialer Bedeutung hervorragenden Bestandteil der dortigen deutschen Siedlung ausgemacht, und es war selbstverständlich, daß die Kleriker, die durch ihren kirchlichen Rang oder ihren Einfluß als päpstliche Hofbeamte und Kurialen sich über die Masse erhoben, die anerkannten Häupter und Führer der deutschen Kolonie wurden. Sie sind es für den katholischen Teil derselben auch bis in unsere Tage noch geblieben. Als Zölibatäre hatten sie aber keinen Anteil an der Erhaltung und Fortpflanzung des deutschen Stammes; die Kontinuität des in der Ewigen Stadt ansäßigen und wirkenden Deutschtums beruhte auf dem Laienstand, auf den Familien der Gewerbetreibenden. Allerdings sind im Lauf der Zeit die meisten

eingewanderten Geschlechter durch Eheschließung mit Eingeborenen der Italianisierung verfallen, und die Zahl der aus Deutschland stammenden römischen Familien ist viel größer, als man sie nach dem Klang der Namen anzunehmen geneigt ist, denn auch diese haben vielfach ein italienisches Gewand angelegt. Aber der dauernde Zuzug deutscher Gewerbetreibender hat dafür gesorgt, daß unser Volkstum am Tiber sich ununterbrochen auffrischte und durch wechselnde Ergänzung aus dem Vaterland die heimische Art und den nationalen Zusammenhang bewahren konnte. Ueber den Umfang des deutschen Gewerbebetriebs auf den Sieben Hügeln seit dem Mittelalter geben dortige Quellen überraschende Auskünfte; es gibt kaum eine Berufsart, die nicht deutsche Vertreter am Tiber gehabt hätte, und in einigen Gewerben haben die Deutschen durch Jahrhunderte hindurch geradezu eine beherrschende Stellung eingenommen. Es wäre eine lohnende Aufgabe für den Wirtschaftshistoriker, aus den römischen Archiven die Tätigkeit deutscher Gewerbetreibender im ganzen Umfang festzustellen, aber eine Aufgabe, die nur durch jahrelange geduldige Zusammenarbeit mehrerer Gelehrten zu lösen ist. Was hier geboten wird, ist nur der Versuch eines Einzelnen, die vielseitige Bedeutung des deutschen gewerblichen Schaffens in Rom aus den Quellen aufzuzeigen.

Die für eine erschöpfende Darstellung in Betracht kommenden urkundlichen Quellen sind sehr mannigfaltig und umfangreich, ich habe davon nur einen kleinen Teil benutzen können. Die Archive der Zünfte, des deutschen Campo Santo und der Nationalkirche S. Maria dell' Anima, die auf Besteuerung bezüglichen Akten des kapitolinischen Archivs, das Notariatsarchiv, die Ausgabenbücher der päpstlichen Kammer, die Zensusbücher der Peterskirche, die Polizei- und Kriminalakten, um nur die wichtigsten zu nennen, wären systematisch nach deutschen Namen zu durchsuchen; einzelne Vorarbeiten dieser Art sind bereits in beschränktem Maß vorhanden, von denen ich auch Gebrauch machen konnte. Die verschiedenen Veröffentlichungen Bertolottis aus römischen Archiven enthalten viel einschlägiges Material, welches aber wegen der Unzuverlässigkeit in der Wiedergabe von Namen und Zahlen mit Vorsicht zu gebrauchen ist. Verläßlich sind dagegen die Arbeiten der Holländer Orbaan und Hoogewerff, sowie K. Heinr. Schäfers. Auch die Arbeiten von Schmidlin, De Waal und Lohninger geben gelegentlich nützliche Auskünfte[1]). Außer zerstreuten Mitteilungen

1) BERTOLOTTI, A., Artisti belgi e olandesi a Roma nei secoli XVI e XVII; Aristi lombardi a Roma; Artisti francesi in Roma; Artisti subalpini in Roma — ORBAAN, Bescheiden in Italie omtrent nederlandsche kunstenaars en geleerden; Virtuosi al Pantheon, im Repertorium f. Kunstwiss. XXXVII. HOOGEWERFF, G. J., Bescheiden in Italie omtrent nederlandsche kunstenaars en geleerden. — SCHÄFER, K. H., Das römische Deutschtum im 14. Jahrhundert, in der Röm. Quartalschrift 1913, Suppl. XX; Die deutschen Mitglieder der Heiliggeistbrüderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters, in Quellen und Forschungen aus d. Geb. d. Gesch. XVI, Beil. — SCHMIDLIN, JOS., Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom, S M. dell' Anima. — DE WAAL, A., Die Nationalstiftungen des deutschen Volkes in Rom; Der Campo Santo der Deutschen in Rom. — LOHNINGER, JOS., S. Maria dell' Anima, die deutsche Nationalkirche in Rom.

befreundeter Gelehrten, die in Rom archivalische Studien getrieben haben, stützt sich meine Arbeit vornehmlich auf die Register der wichtigsten römischen Pfarreien, auf die Archive der Akademie S. Luca, der Congregazione dei Virtuosi del Panteon, der Università degli Orefici, eines noch vorhandenen Restes der kaiserlichen Paßregister aus dem 18. Jahrhundert, des Paßregisters der preußischen Gesandtschaft im 19. Jahrhundert, auf römische Gesandtschaftsberichte in den Staatsarchiven zu Wien und München, verschiedene Handschriften der vatikanischen Bibliothek und auf römische Zeitungen und Zeitschriften. Die Register der römischen Pfarreien enthalten ein noch wenig bekanntes, reiches kulturgeschichtliches Material, denn neben dem Tauf-, Ehe- und Sterberegister haben die römischen Pfarrer seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts alljährlich während der Fastenzeit ein genaues Verzeichnis der Einwohner ihres Pfarrsprengels geführt, welches da, wo es gewissenhaft aufgenommen worden, eine Fülle von Auskünften über Familiengeschichte, Grundbesitz, Bauwesen, Gewerbebetrieb und wirtschaftliche Dinge aller Art gibt, denn diese Personenaufnahme, die zunächst den kirchlichen Zweck der Kontrolle über Beicht und Kommunion hatte, sollte auch den verschiedensten polizeilichen Zwecken dienen. Alle Pfarreiregister Roms auf deutsche Namen durchzusehen, ist mir schon aus dem Grunde nicht möglich gewesen, weil wenige Jahre vor dem Weltkrieg die älteren Bestände der Pfarrarchive aus den einzelnen Parochien in den Lateran verbracht worden und seitdem unzugänglich gewesen sind. Doch schon aus einer beschränkten Zahl derartiger Quellen gewinnt man ein lebendiges farbenreiches Bild von dem deutschen Erwerbsleben in der Stadt der Päpste.

Der Kultus, die kirchlichen Feste und der Verkehr der Pilger, die sich durch den Besuch der Apostel- und Märtyrergräber Gnaden und Ablässe zu erwerben hofften, boten vielfache Gelegenheit zum Verdienst, und im ausgehenden Mittelalter haben auch die Diener der Kirche daraus Nutzen gezogen. Unter den Händlern, die in der Vorhalle der Peterskirche Rosenkränze, Heiligenbilder und andere Devotionalien feilhielten, waren um 1380—90 zwei deutsche Kapläne oder Sakristane Dominik Oloeth und Jakob, die dort Handschuhe verkaufen durften. Wie heute noch auf dem Land und in kleinen Städten die Gewohnheit besteht, mit Kirchenfesten Vieh- und Krämermärkte zu verbinden, so war auch St. Peter, die von Wallfahrern aus der ganzen christlichen Welt besuchte Stätte, mit Verkaufsbuden aller Art umgeben. Handschuhe und Kurzwaren konnte man gegen Ende des 14. Jahrhunderts dort bei mehreren Deutschen kaufen; Nikolaus Bugolth, Marie Grisach, eine Elise aus Köln, mehrere des Namens Johannes, eine Margarethe, Bartholomäus, Peter, Andreas, Christof und Roland werden als Verkäufer an dieser Stelle genannt. Wohl mit Rücksicht darauf, daß der Pilger auf der weiten Wanderung über die Alpen die Sohlen verschleißt, finden wir daselbst auch einige Schuhläden, die deutschen Schuster Matthäus, Aegidius und Rex (König), Andreas aus Jena und ein Johannes Theotonicus machten einander vor der Peterskirche Konkurrenz. Andere hatten ihre Werkstätten um den Vatikan und den Borgo herum, wie der Flame Adam, der zugleich Waffendiener

des Papstes Bonifaz IX. war und 1395 sein Testament machte, wozu der Hofschuster des Papstes, Nikolaus, als Zeuge herbeigezogen wurde, der 1393 verstorbene Johannes, der bei der Engelsburg wohnte, Nikolaus Robor (Kraft), der ein Haus nahe der Engelsbrücke besaß und unter dem Ladenschild zum Roten Hut sein Leder verarbeitete, woraus man wohl schließen darf, daß er Kardinalskundschaft hatte, und wie der in seiner Nähe wohnende Konrad aus Halle, der um 1400 der Anima-Bruderschaft ein Haus schenkte. Diese Beispiele lassen schon erkennen, daß das Handwerk des hl. Crispinus in Rom einen goldenen Boden hatte, zumal, wenn es von geschickten deutschen Händen ausgeübt wurde. In der Tat haben unsere Landsleute, die den Pechdraht zogen, es zu etwas gebracht; von der Geltung, die sie sich in Rom erworben haben, gibt ein Erlaß des Papstes Eugen IV. Zeugnis, durch den 17 deutsche Schuster von der Rechtsprechung der allgemeinen Zunft befreit und unmittelbar dem päpstlichen Hofmarschall unterstellt wurden. Dies war nur der erste Schritt zur Erlangung der völligen Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der römischen Schusterzunft; durch eine Bulle vom 20. September 1439 bestätigte derselbe Papst die deutsche Schusterbruderschaft, deren Begründer Hans Foltz aus Heilbronn, Max von Kornmyn, Kunz Mühlfranke aus Neustadt und Heinrich Grünholzeln aus Weilheim waren [1]). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jungen Genossenschaft wird dadurch bezeugt, daß sie schon 20 Jahre darnach von der Bruderschaft der Nationalkirche S. Maria dell' Anima ein Haus hinter der Kirche S. Andrea della Valle kaufte, welches noch heute in Via di Monte della Farina durch eine lateinische Inschrift als ehemaliger Sitz der „Sutorum vere germanicorum“ bezeichnet ist. Nur die große Zahl wohlhabender Berufsgenossen ermöglichte solche gemeinschaftliche Leistungen; im Laufe des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens haben der Bruderschaft nicht weniger als 2400 Schuster angehört, und welches Ansehen dieses Handwerk unter den übrigen Deutschen Roms genoß, ist daraus ersichtlich, daß an der Versammlung deutscher Notabeln, die im Dezember 1494 unter dem Vorsitz Johann Burckhardts beschloß, das Ersuchen Alexanders VI. um deutsche Waffenhilfe gegen Karl VIII. von Frankreich abzulehnen, sechs Meister der Ahle teilgenommen haben [2]). Das Bruderbuch der Anima bekundet, daß die Schuster gute Geschäfte gemacht haben, indem es unter den Deutschen, die zwischen 1460 und 1500 der Nationalkirche Schenkungen gemacht haben, 24 Schuster nennt. Der Rückgang der deutschen Siedlung am Tiber infolge der kirchlichen Spaltung im 16. Jahrhundert zog auch die Schustergenossenschaft in Mitleidenschaft, aber sie bestand noch weiter bis ins 19. Jahrhundert, wenn auch an Zahl und Bedeutung abnehmend. Immerhin kommen wohlhabende Meister noch am Ende des 17. Jahrhunderts vor; 1674 schenkte Johann Georg

1) Doren, A., Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien. — Pastor, L., Gesch. d. Päpste I 189.

2) Alexander VI. und sein Hof, nach dem Tagebuch Burcards herausg. von L. Geiger, 133. — Pastor, III, 321.

Schmidt aus Zwiefalten der Kirche des Campo Santo eine silberne Hostienschale und ein vergoldetes Tabernakel, spendete 3 Jahre später 200 Scudi für den Bau eines Oratoriums, ließ das Altarbild daselbst malen und stiftete 1681 noch 2800 Scudi zur Deckung der Baukosten und für einen Mitgiftfonds. Die Campo Santo-Bruderschaft ehrte sein Andenken durch ein Grabdenkmal im Oratorium. In der Folge ging die Zahl der deutschen Schuster immer weiter zurück, ein paar Dutzend lassen sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch aus den Pfarreiregistern nachweisen, aber von reichen Schenkungen hört man nichts mehr; Balthasar Pichler aus Bozen starb 1745 in Armut, und als der abenteuernde Weltbummler und Sprachlehrer Johann Kaspar Steube aus Gotha um 1770 an den Tiber kam, nahm er bei einem italienischen Schuster im Borgo Arbeit[1]). Als 60 Jahre später nur noch ein Meister der deutschen Schusterbruderschaft angehörte, löste sie sich auf und ihr Besitz wurde dem Campo Santo einverleibt, der auch den Rest des Schusterarchivs bewahrt. Der letzte der Sutorum vere Germanicorum, Bartholomäus Herzen, starb, 85 Jahre alt, 1864 als Kämmerer des Campo Santo. Vereinzelt sind deutsche Schuster noch bis um 1900 in Rom tätig gewesen.

Mächtiger und dauerhafter erwies sich die deutsche Bäckerbruderschaft. Die Bäcker aus dem Reich waren schon am Anfang des 15. Jahrhunderts in Rom so zahlreich und gut gestellt, daß sie 1423 sich zu einer eigenen Genossenschaft vereinigten, die nach 4 Jahren schon mehr als 200 Mitglieder zählte. Im Jahre 1425 kam eine Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse zustande, worin u. a. festgesetzt wurde, daß Gesellen nur bei Meistern eintreten durften, die der Bruderschaft angehörten[2]). Dadurch war ein festes gewerbliches und völkisches Band geschaffen, welches 4 Jahrhunderte hindurch die Berufsgenossen vom Backtrog zusammenhielt und die Bewahrung heimischer Art begünstigte. Die Bäckerburschen, die vorwiegend aus Süddeutschland, Schwaben und Bayern, kamen, behielten nicht allein die deutsche Vorliebe für einen tüchtigen Trunk bei, wodurch sie bei den Römern Aufsehen erregten, sondern bewahrten auch die vaterländischen Berufsbräuche auf dem fremden Boden. Noch bis ins 18. Jahrhundert hinein feierten sie in Rom nach schwäbischem Brauch auf Johanni das Dinzelsfest mit Gelage, Tanz und Wagenfahrt über den Corso, für die einheimische Bevölkerung immer eine Sehenswürdigkeit[3]). Noch in größerem Maßstab als die Schuster haben die Bäcker Wohlstand erworben und davon einen gemeinnützigen Gebrauch gemacht. Der aus dem Elsaß stammende Konrad Buffel, der schon vor 1400 bei der Kirche S. Maria de Ungariis seinen Backofen hatte, schenkte 3 Jahre vor seinem Tod 1429 der Anima-Bruderschaft ein Haus, in deren Kirche die Bäcker

1) Steube, J. K., Wanderschaften und Schicksale 109.

2) Doren, 71 ff. — Rodocanachi, E., Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire romain I, 87 ff.

3) Diarium über beeder durchleuchtigster kurbayrischen Prinzen Philipp Morizen und Clemens August, Bischof von Regensburg, nach Italien verrichteter Reis; Staatsbibliothek München, Cgm. 1978.

ihren eigenen Begräbnisplatz und seit 1431 ihre eigene Kapelle hatten, auch die Unterhaltung der ewigen Lampe vor dem Allerheiligsten 4 Jahrzehnte lang besorgten. Mit dem wachsenden Wohlstand wuchsen auch ihre Ansprüche. Nachdem sie 1482 in der neuerbauten Kirche S. Agostino eine Kapelle übernommen und einen eigenen Kaplan angestellt hatten, entschlossen sie sich 5 Jahre später zum Bau einer eigenen Bruderschaftskirche mit Hospital. Der Papst genehmigte die Satzungen und bald erhob sich nahe bei S. Andrea della Valle die nach der Visitatio S. Mariae ad Elisabetham benannte Kirche mit Nebenbauten, die bis ins 19. Jahrhundert den Mittelpunkt des korporativen Lebens der deutschen Bäcker gebildet hat. Sie konnten mehr leisten als die Schuster, denen sie auch an Zahl überlegen waren; während das oben erwähnte Verzeichnis von Schenkungen an die Anima zwischen 1460 und 1500 24 Schuster als Stifter verzeichnet, nennt es 43 Schenkungen von Bäckern, woraus man schließen darf, daß es in jener Zeit annähernd doppelt so viel deutsche Bäcker als Schuhmacher in Rom gab. Die Bevölkerungslisten der römischen Pfarreien bestätigen dieses Ueberwiegen der ersteren, auf Schritt und Tritt begegnet man, wenn man an der Hand des Status Animarum des 16. und 17. Jahrhunderts die Straßen Roms durchwandert, Backstuben mit deutschen Namen; Ihre geschäftlichen Erfolge müssen ansehnlich gewesen sein, denn die Bäckermeister begnügten sich nicht damit, Hospiz und Kirche aus eigenen Mitteln zu bauen und auszustatten, sondern sie hatten auch für andere kirchliche Stiftungen etwas übrig. Auf dem Mitgliederverzeichnis der Heiliggeist-Bruderschaft glänzen neben Fürsten, Edelleuten und Prälaten die Namen mehrerer deutscher Bäcker, und die beiden deutschen Stiftungen wurden häufig von ihnen mit Schenkungen bedacht, besonders der Campo Santo, wo noch zahlreiche Grabsteine von frommen Bäckern an die Blütezeit ihres Gewerbes in Rom erinnern. Sie waren meist treue Mitglieder auch dieser Bruderschaft und viele Bäcker haben in deren Verwaltungsrat gesessen. Zu dem Bau der Campo Santo-Kirche hat u. a. Meister Andreas aus Neukerken 1497 200 Dukaten beigesteuert, 1538 schenkte die Bäckergilde ihr ein kostbares Kreuz, die Anima erhielt 1528 von Johann Konradi ein Drittel seines Hauses zum Geschenk, 1613 stiftete der Schwabe Johann Gentner dem Collegium Germanicum ein von ihm selbst geschnitztes reiches Tabernakel aus Zypressenholz, welches noch in der Kirche St. Stefano Rotondo zu sehen ist. 1645 stellte die Bäckerbruderschaft die Mittel bereit, um eine Erneuerung der baufällig gewordenen Kirche S. Elisabetha vorzunehmen. Es ist begreiflich, daß das Aufblühen des deutschen Bäckergewerbes den Neid der einheimischen Berufsgenossen erweckte und daß es zwischen ihnen zu Mißhelligkeiten kam. Ernste Streitigkeiten mußten 1603 durch Schiedsspruch des Prälaten Hermann Ortenberg geschlichtet werden, und 50 Jahre später gelang es dem Anwalt Johann Dodel, die von den römischen Bäckern angefochtenen Vorrechte der deutschen Kollegen siegreich zu behaupten. Unerschüttert bewahrten dieselben ihr wirtschaftliches Uebergewicht bis ins 18. Jahrhundert hinein, wovon mancherlei fromme Stiftungen Zeugnis ablegen; als der Neubau der Elisabethkirche vollendet war, ließ August Sedel-

maier aus Melkertshofen auf seine Kosten den Hochaltar errichten, die Bäckersfrau Margarete Kürser schenkte das Altartuch dazu, auch Georg Windstett aus Wangen beteiligte sich mit Schenkungen an der neuen Ausschmückung des Gotteshauses. Nach der Heiligsprechung des Johann Nepomuk stiftete Johann Holl aus Seeg 1740 der Campo Santo-Kirche einen Altar desselben und ließ dort auch seine Familiengruft errichten.

Aus den Registern der römischen Pfarreien erfahren wir manches Charakteristische über die deutschen Bäcker. Sie hielten zäher als andere Berufe an ihrem Deutschtum fest, heirateten in der Regel deutsche Frauen, und auch die in Rom geborenen Nachkommen schloßen sich meist der Campo Santo-Bruderschaft an und sicherten sich dort ihre letzte Ruhestätte. Die Einwohnerlisten führen bei größeren deutschen Bäckereien fast ausschließlich deutsche Gesellen auf, oft in ansehnlicher Zahl. Der Zuzug von jungen Bäckerburschen aus dem Allgäu, Bayern und Tirol dauerte noch bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts an, obgleich die Bruderschaft durch die Stürme der französischen Revolution aufgehoben worden war und nachher nicht wieder zu dem früheren regen Leben erwacht ist. Ein eigenartiger konservativer Zug ist auch in anderer Hinsicht bei den Bäckern zu erkennen, die Backstuben behaupten ihren Ort durch Jahrhunderte. Vornehmlich an gewissen Straßenecken finden wir in den ältesten Registern der Pfarreien vor 1600 Bäckereien verzeichnet, die ohne Unterbrechung bis in unsere Tage betrieben worden sind. Ein hübsches Beispiel dafür ist das alte Bäckerhaus in Via di S. Vincenzo 30—31, gegenüber dem Portal der Kirche S. Vincenzo ed Anastasio. Hier haben, seit die Pfarregister Auskunft darüber geben, bis zur französischen Revolution deutsche Bäckerfamilien gesessen, um 1600 ein Kaspar, dann Widmann, Lais, Taucher, Lob, Schmidt und als letzter Michael Müller mit Frau Susanna Lais, deren Tochter Magdalene als einzige Erbin des Geschäfts 1799 ihrem Gesellen Vincenzo Grazioli Herz und Hand schenkte[1]). Der aus Morbegno im Veltlin gebürtige glückliche Freier hat darauf mit den Früchten des Fleißes seiner deutschen Vorgänger weiter gewirtschaftet, hat ein großes Vermögen erworben und ist als Begründer des herzoglichen Hauses Grazioli-Lante 1857 gestorben. Die Fälle, daß deutsche Bäckerfamilien in Rom auf der sozialen Leiter emporgestiegen sind und außer Hab und Gut auch Bedeutung erworben haben, sind nicht selten. Unter den Hunderten solcher Familien, die sich aus den Pfarrbüchern nachweisen lassen, sind manche durch mehrere Generationen hindurch erfolgreich im Bäckerberuf tätig gewesen, treiben heute noch am Tiber dasselbe Gewerbe oder sind in höhere gesellschaftliche Schichten übergegangen. So haben die aus der Gegend von Augsburg stammenden Lais seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Backstuben betrieben und stehen heute noch an der Spitze dieses Gewerbes; nicht weniger als sechs Bäckereien in verschiedenen Stadtteilen, eine davon mit Mühlenbetrieb verbunden, gehören den Nachkommen des Schwaben Johann Lais, der vor 300 Jahren

1) Pfarrbücher S. Vincenzo ed Anastasio.

als Geselle bei Meister Widmann an der Kirche S. Vincenzo den Teig geknetet hat[1]). Andere Lais sind heute mercanti di Campagna (Handel mit Landesprodukten), einige gehören zu den Höchstbesteuerten der Ewigen Stadt, andere sind Beamte und Rechtsanwälte. Auch Geistliche sind aus diesem Stamm hervorgegangen: Giuseppe Maria Lais wurde 1823 Bischof von Ferentino und hat mehrere theologische Werke verfaßt; Pater Giuseppe Lais hat sich dem Studium der Astronomie zugewandt, auf einem Grundstück der Familie vor Porta S. Giovanni eine Wetterwarte gegründet und ist neuerdings Leiter der Sternwarte des Vatikans geworden. Aehnlich hat sich das Schicksal der Allgäuer Holl gestaltet, die seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Rom tätig waren. Mehrere von ihnen, die an verschiedenen Stellen der Stadt Bäckereien betrieben haben, sind auf dem deutschen Campo Santo bestattet; ein Pietro Holl, der an der Akademie S. Luca Architektur studiert hatte, wurde von Pius VII. zum Direktor der Baugewerbeschule ernannt, auch unter den Nachkommen waren Baumeister, außerdem Aerzte, Goldschmiede, Beamte und ein Salvatore Holl, eine originelle Erscheinung im römischen Straßenleben, ist 1911 als einer der Höchstbesteuerten Roms gestorben[2]). Ebenfalls aus dem Allgäu stammten die Familien Hipp und Guggenmos, die seit dem 17. Jahrhundert dort tätig waren; ein Philipp Guggenmos hat 1761 die erste Porzellanmanufaktur am Tiber begründet, während zwei schöne Töchter aus dieser Familie am Ende des Jahrhunderts durch ihr Verhältnis mit dem päpstlichen Finanzminister Kardinal Ruffo eine etwas anrüchige Berühmtheit erlangt haben[3]). Eine ehrenvolle Laufbahn war einigen Abkömmlingen der Häuser Settele, Schneider und Mertel beschieden. Der 1770 in Rom geborene Giuseppe Settele, Sohn des Bäckers Xaver und der Therese Hipp, wurde Priester, studierte Naturwissenschaft und ist als Professor an der römischen Universität gestorben[4]). Die Nachkommen des um 1800 aus Bayern eingewanderten Bäckers Schneider sind zu hervorragenden Stellen im Dienst des Vatikans gelangt, Konstantin wurde päpstlicher Baumeister und hat 1906—09 die neue Pinakothek angelegt, sein 1916 im Krieg gegen Oesterreich

1) Pfarrbücher S. Vincenzo ed Anastasio.

2) Forcella, Iscrizioni delle chiese e d'altri edifici di Roma, III 397, 418; VII 234; XII 216. — Pfarrb. S. Pietro, S. Simone e Giuda, S. Lorenzo in Damaso, S. Nicola in Arcione, S. Tomaso in Parione, S. Maria sopra Minerva. — Cracas, 1795, Nr. 2132; 1804, Nr. 81. — Memorie Enciclopediche di belle arti, 1806, 78; 1807, 152. — Archiv der Akademie S. Luca. — Tribuna, 1911, 22. März. — Corriere d'Italia, 1911, 22. März.

3) Forcella, III, 408, 415, 417; 508; IX, 287. — Cracas, 1773, Nr. 8488. — Fernow, L., Gemälde von Rom, XI, XII, XIV. — Pfarrb. S. Lorenzo in Damaso, S. Pietro. — Archiv Campo Santo.

4) Schmidlin, 703. — Chr. Wilh Müller, Briefe an deutsche Freunde von einer Reise durch Italien, II, 697. — Giornale Arcadico, III, 216 f.; XVI, 36 f. — Memorie Enciclopediche, 1816—17, S. 125 ff. — Cracas, 1815, Nr. 86; 1824, Nr. 82. — Efemeridi letterarie, 1806, Nr. 8. — Kölnische Zeitung, 1820, Nr. 19 — Allgemeine Zeitung, 1820, Nr. 32, 251. — Archiv des Campo Santo. — Pfarrbücher S. Celso e Giuliano, S. Lorenzo in Damaso, S. Pietro. — Staatsarchiv Rom. Investigazioni, Vol. 605.

gefallener Neffe Giorgio war Vizedirektor des vatikanischen Museums. Am weitesten hat es der Sohn des am Ende des 18. Jahrhunderts eingewanderten bayrischen Bäckergesellen Mertel gebracht; Theodulf Mertel wurde unter Pius IX. Justizminister und Kardinal und ist als Vizekanzler der Kirche 1899 gestorben.

Noch in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts war die Zahl der in Rom ansäßigen deutschen Bäcker groß, wie der Gesandtschaftsprediger Rothe in einem Briefe vom Jahre 1824 ausdrücklich hervorhob. Aber die Protestanten unter ihnen kamen für die auf katholischer Grundlage ruhende Bäckerbruderschaft nicht in Betracht, und der Zuzug aus Deutschland wurde schwächer. Um die Mitte des Jahrhunderts war daher ihr Weiterbestehen nicht mehr möglich und sie wurde mit ihrem ganzen Besitz im Sommer 1857 dem Campo Santo einverleibt. Das ehemalige Bäckerhospiz bei St. Elisabeth diente von 1870—72 dem neugegründeten deutschen katholischen Leseverein als Versammlungsraum, ein Jahrzehnt später aber fielen die Gebäude den Straßendurchbrüchen des königlichen Roms zum Opfer.

Die süddeutsche, heute noch auf dem Lande vielfach geübte Gepflogenheit, mit der Bäckerei einen Ausschank zu verbinden, läßt sich auch in Rom nachweisen. Wenigstens in früheren Jahrhunderten haben manche deutsche Bäcker am Tiber zugleich Wirtschaft betrieben, und da sie im wesentlichen auf die Kundschaft der Pilger aus der Heimat rechneten, lagen diese Bäckerschenken, wie die deutschen Wirtshäuser überhaupt, am Ende des Mittelalters vorwiegend um die Peterskirche und den deutschen Campo Santo herum, der Stadtteil Borgo und die auf dem linken Tiberufer liegende Nachbarschaft der Engelsbrücke war voll von ihnen. Die deutschen Schank- und Gastwirtschaften spielen im deutschen Gewerbe auf römischem Boden eine hervorragende Rolle und ihre Schicksale im Zusammenhang mit dem Wandel des Fremdenverkehrs verdienen bei Gelegenheit eine eingehende Darstellung für sich.

Nächst den Bäckern und Schustern waren Weber aus deutschen Landen und die verwandten Gewerbetreibenden in großer Zahl vorhanden. Alles was sich mit der Herstellung und dem Verkauf von Stoffen, mit der Bearbeitung von Textilwaren beschäftigte, kam vorwiegend aus dem westlichen Niederdeutschland, Flandern war seit langer Zeit der Sitz der Tuch- und Teppichweberei, auch tonangebend im Bereich der Kleidermoden. Eine selbständige Weberbruderschaft, deren Patron Jacobus d. J. war, bestand im 15. Jahrhundert hauptsächlich aus Deutschen, wiewohl sie auch Italiener aufnahm. Ihren nationalen Charakter bekundete sie dadurch, daß sie in der deutschen Kirche S. Maria dell' Anima ihre dem Jacobus geweihte eigene Kapelle hatte, sowie durch eine Spende von 25 Dukaten zum Neubau der Animakirche 1499. In demselben Jahre vertauschten sie diese Kapelle mit einer in S. Lorenzo in Damaso und hielten sich noch bis 1540 selbständig, worauf sie in der S. Anna-Bruderschaft aufgingen. Zu den frühesten urkundlichen Zeugnissen über das Dasein deutscher Weber gehört das Testament eines holländischen Kaufmanns Johannes, in welchem der Weber Heinrich von Sichen (Siegen?) als Zeuge er-

wähnt wird, mit dem Datum 30. September 1395. In welchem Zweig des Textilgewerbes er tätig gewesen, ist nicht ausdrücklich gesagt, doch liegt es nahe anzunehmen, daß er Bildteppiche hergestellt hat, denn für Arazzi, wie die Italiener dieselben nach ihrer ursprünglichen Herkunft nannten, war Rom immer ein günstiges Absatzgebiet, die Kirchen, der päpstliche Hof, die Nepoten und reichen Adelsfamilien hatten für die Ausschmückung von Innenräumen immer Bedarf an prächtigen Geweben. Um 1430 hat ein Johann Hosemant aus Doornyk Wandteppiche für den päpstlichen Palast geliefert[1]) und bis in die Barockzeit hinein blühte in Rom die Liebhaberei für diese Erzeugnisse der flandrischen Webekunst. Als Kardinal Scipione Borghese 1610 seinen Palast vornehm einrichten wollte, verschrieb er sich durch den Nuntius in Brüssel, den nachmaligen Kardinal Guido Bentivoglio, eine Anzahl Arazzi, aber man konnte sie auch am Tiber von eingewanderten flämischen Webern herstellen lassen[2]). Ein geschickter Meister war um diese Zeit Jakob van der Vliet (Giacomo della Riviera), ein Sohn des 1602 in Rom verstorbenen geschätzten Bildhauers Aegidius van der Vliet, der die Grabmäler des Kardinals Andreas von Oesterreich und des Prinzen Karl Friedrich von Cleve in der Animakirche geschaffen hat. Jakob war 1587 in Rom geboren; die Pfarrbücher berichten von ihm, daß er eine Florentinerin Caterina Bruschi geheiratet und in einem Haus der Familie Barberini gewohnt hat, in deren Dienst er gestanden zu haben scheint. Während andere Mitglieder seiner Familie der deutschen Campo Santo-Bruderschaft angehörten und dort ihr Grab fanden, war Jakob van der Vliet Mitglied und wiederholt Provisor der flämischen Bruderschaft von S. Giuliano und starb im Herbst 1639. In seinen letzten Lebensjahren war er andauernd für Papst Urban VIII. beschäftigt. Die Bücher der päpstlichen Kammer, die ihn als Capomastro d'Arazzi bezeichnen, erwähnen 1635 Zahlungen an ihn für einen Teppich mit der Geburt Christi, den er für die päpstliche Kapelle angefertigt hatte. Alsdann erhielt er den Auftrag, nach einer Zeichnung Raffaels einen Arazzo zu weben mit Putten, die Blindekuh spielen. Die dazu verwandten Materialien waren Wolle, Seide und Goldfäden, die Arbeit dauerte 3 Jahre, erst der Schwiegersohn Jakobs, Gaspare Rocci, hat den fertigen Teppich 1640 abgeliefert. Insgesamt führen die Kammerrechnungen 5 Bildteppiche auf, die Jakob geliefert hat, und Zahlungen von 1704 Scudi 70 Bajocchi[3]). Ein Flame war auch der Weber Lambert, der 1660 für seine Arbeit an einem Arazzo mit der Auferstehung des Herrn 80 Scudi erhielt[4]). Der Vorrang der Ausländer in diesem Kunstzweig hörte auf, als Clemens XI. am Beginn des 18. Jahrhunderts im St. Michaels-Hospiz eine Schule der Bildweberei errichtet hatte. Auch in der Herstellung von Damasten, Brokaten und anderen kostbaren Stoffen waren die Niederländer Meister; ihre Erzeugnisse wurden viel für Paramente und

1) Müntz, Les Arts à la cour des Papes, I, 310.
2) Archiv Borghese, Serie II, 103. S. 22 f., 30, 34, 42.
3) Bertolotti, Artisti subalpini in Roma, 55. — Depositaria Generale im römischen Staatsarchiv. — Pfarrbuch S. Marcello, S. Susanna, S. Pietro.
4) Depositaria Generale.

Bekleidungszwecke verlangt. Dem Arnold Straper aus Flandern zahlte 1486 die päpstliche Kammer 200 Goldgulden für Goldbrokat[1]). Die Sammetwirkerei muß am Anfang des 16. Jahrhunderts in Rom tüchtige Vertreter gehabt haben. Martin Schaller aus Ulm nahm 1514 von dort geschickte Walker mit, um in seiner Heimat eine Plüschfabrik zu begründen. Der letzte Kämmerer der Weberbruderschaft war Adrian de Passaggio aus Flandern, der 1554 ihr Vermögen der Anima-Bruderschaft überlieferte. Wenn auch die selbständige Zunft aufgelöst war, so blieben doch die Weber und Händler mit Stoffen; 1564 ist ein Jakob Taelmann aus Oudenarde der deutschen Campo-Santo-Bruderschaft beigetreten, um dieselbe Zeit wohnte der flämische Seidenweber Cäsar Remo beim Ponte Sisto und Johann Slabbart aus Gent, der 1595 gestorben ist, lieferte die Meßgewänder für die Kirche des Campo Santo. Der Handel mit Schnitt- und Kurzwaren ist noch im 16. Jahrhundert ganz in den Händen der Flamen gewesen, im Geschäftsviertel vom Campo di Fiore bis zur Engelsbrücke hatten sie zahlreiche Läden und gründeten 1507 die Compagnia dei merciari fiamenghi, die in der Kirche S. Lorenzo in Damaso ihre eigene St. Nikolaus-Kapelle hatte. Die Gesellschaft blühte noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Ihre angesehensten Mitglieder waren die Vischer (Pescatore) und Mainart, die durch mehrere Geschlechtsfolgen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts am Tiber nachweisbar sind. Stammvater des römischen Zweigs der Vischer dürfte der 1572 verstorbene Justus gewesen sein, auf den Peter, Georg, Balthasar und Melchior folgten; sie hatten ihr Geschäft in Via del Pellegrino, wo auch die Goldschmiede und Devotionalienhändler wohnten, und gehörten alle der Anima-Bruderschaft an, ebensowie die Mainarts, deren ältester Melchior aus Antwerpen 1570 starb und einen Sohn Kaspar hinterließ, der 1608 die Cäcilia Vischer heiratete. Die Nachkommen mit dem Doppelnamen Mainart-Pescatore erscheinen noch im 18. Jahrhundert in den Kirchenbüchern mit dem Zusatz „insignis“ oder „illustris Dominus“, wodurch ihre hervorragende soziale Stellung gekennzeichnet wird[2]). Schon 1594 hat der Mechelner Peter Bergagna zusammen mit dem Italiener Crivelli einen Handel mit Seidenwaren gegründet, und 1613 taten sich Johann Fabri aus Artois, Johann Fournier und Johann Vinck zusammen, um einen Verkauf flandrischer Waren zu betreiben; Fabri beteiligte sich mit 500 Scudi, der Laden befand sich in Via Parione. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts fingen österreichische Händler an, den Flamen Konkurrenz zu machen; 1690 kamen sie nach Rom und suchten ihre Stoffe bis nach Unteritalien einzuführen. In der Folge belegte der Kirchenstaat die österreichischen Stoffe mit einem Einfuhrzoll, dessen Aufhebung der kaiserliche Gesandte Kardinal Cienfuegos 1737 bewirkte. Aber im Jahre 1737 klagten österreichische Tuchhändler auf der Messe von Sinigaglia schon wieder darüber, daß ihr

---

1) Depositaria Generale.

2) Forcella, III, 475, 484. — Archiv der S. Maria dell Anima. — Staatsarchiv Darmstadt. — Vat.Lat. 7994, II; 7995, III; 7998, 8001, 8002, 7878, 7880 7882, 7890. — Pfarrbuch S. Lorenzo in Damaso.

Geschäft durch einen Zoll von 20% erschwert würde[1]). Gedruckte Baumwollstoffe wurden bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Rom nicht angefertigt; Papst Pius VI. suchte diese Industrie einzuführen und begründete in den Räumen der ehemaligen Diokletiansthermen eine Fabrik, die sogenannte Calanca, die seit 1775 von Schweizern geleitet wurde, dann von Martin Xaver Bucher aus Straßburg mit Erfolg weitergeführt, 1811 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Die technischen Kräfte bezog man aus der Schweiz, es finden sich mehrere Deutschschweizer als Zeugdrucker, Formstecher usw. Im Sommer 1815 stattete Pius VII. der Fabrik einen Besuch ab und lobte Bucher wegen seiner schönen Leistungen, es sollen damals 1000 Arbeiter in der Calanca beschäftigt gewesen sein[2]). Leinwand wurde vorwiegend aus Österreich bezogen; der kaiserliche Gesandte Kardinal Graf Hrzan hatte 1787 mit den Angelegenheiten der Firma Franz Feil in Linz zu tun, die Leinen nach Rom lieferte, aber auch mit den Bemühungen des Marchese Lucchesini, der den Erzeugnissen des preußischen Schlesiens Eingang in den Kirchenstaat zu verschaffen suchte. Noch 1802 erwähnt die Korrespondenz der österreichischen Gesandtschaft in Rom Forderungen der Wiener Firma Ludwig von Grienberger im Betrag von 162000 Scudi für gelieferte Leinwand[3]).

Wie die Weber und Tuchhändler so waren auch die Schneider und Sticker in der älteren Zeit meist Flamen oder Niederdeutsche. Der Kultus und der Prunk des Hofes und der Kardinäle gab den Stickern immer reichlich Arbeit. 1418 stickte Simon Heyen ein Pluviale für Papst Martin V. und im Jahr darauf arbeitete der Sticker Reinhold aus Köln für den Papst. Nikolaus V. beschäftigte 1450—53 den Johann Roscals mit drei Söhnen und den Walter van der Moelen; letzterer arbeitete 1459 an einer Mitra für Pius II. und lieferte 1464 mit Peter Cavizerius zusammen Stickereien für das Krönungsfest Pauls II. Für das Krönungsfest Innocenz' VIII. 1484 stickte ein Friedrich aus Speyer die Wappen, ebenso drei Jahre später Wappen des Kardinals d'Estouteville für seine Titelkirche S. Agostino und 1492 machte er für die Leichenfeier Innocenz' VIII. Stickereien im Betrag von 80 Goldgulden[4]). Von einem Seidensticker Raynald, der 1527 ein Haus der Animabruderschaft bewohnte, erfahren wir, daß er dem Schicksal entging, von den Landsknechten Karls V. ausgeplündert zu werden. Ein „acu pictor" Sanctus Major aus Flandern kommt 1583 in den Eheregistern als Gemahl einer Prudentia aus Perugia vor. Alard Kempens aus Gorkum fand 1606 sein Grab auf dem deutschen Campo Santo, um dieselbe Zeit lebte ein Sticker Gevert Lans am Tiber[5]). Zum erstenmal tritt nun ein Süddeutscher in diesem Gewerbe auf: Oswald Schröter aus Nürnberg machte 1621 in Via del Pelle-

1) Römische Gesandtschaftsakten im Wiener Staatsarchiv.

2) Cracas, 1775, Nr. 38; 1785, Nr. 1116, 1804, Nr. 35; 1815, Nr. 62; — Pfarrbuch S. Susanna.

3) Römische Gesandtschaftsakten im Staatsarchiv Wien.

4) Müntz, I, 26, 184 f. 187, 321 f.; II, 123, 125 f. Ders., Les Arts a la Cour des Papes 1484—1503, 121, 135 f.

5) Pfarrbuch S. Pietro. — Hoogewerff.

grino sein Testament und setzte zwei Landsleute, die Goldschmiede waren, als Erben ein[1]). Gutes Ansehen bei den Berufsgenossen hat der Sticker Lukas Kavallas erworben, der bei S. Spirito wohnte; die Akademie S. Luca, der damals auch alle Kunstgewerbler angehörten, ernannte ihn 1634 zum „stimatore dei ricamatori"; er starb 1656[2]). Aus Salzburg stammte Sigmund Lebenauer, der 1629 die Elisabeta Agalanti aus Ferrara heiratete, ebenfalls Mitglied der Akademie S. Luca war und noch 1661 lebte. Die Stickerei wurde auch von seinen Nachkommen geübt, Nikolaus Lebenauer starb 1676 und dessen Sohn Sigismund 1691[3]). In der Künstlergesellschaft Congregazione dei Virtuosi del Panteon, der er seit 1633 angehörte, brachte es der Sticker Ludwig Weder 1648—49 zum Regenten, sein Kollege und Landsmann Anton Hain trat 1651 der Akademie S. Luca bei und starb 1658, nachdem er zum Rektor ihrer Kirche gewählt worden war. 1675 lebte ein Theodor Tislof in der Pfarrei S. Andrea delle Fratte, um 1750 der Wiener Sigismund Lichtenberg in Via delle Muratte[4]).

Das Schneidergewerbe hatte schon im Mittelalter viele Vertreter aus den Niederlanden; bei dem Testament eines Schusters aus Lüttich 1395 dienten vier Meister des Elle als Zeugen: Johann von Breda, Arnolds von Seeland, Hermann Craen und Baldwin Gisperts. 1490 waren Jan Middelburg und Jan Magelschott aus Mecheln Mitglieder der deutschen Campo Santo-Bruderschaft; dort wurden auch 1507 Jan Willems aus der Diözese Cambray und weiter noch andere Schneider aus Lüttich, Mecheln und Herzogenbusch begraben. Der Anima-Bruderschaft trat 1512 der Schneider Theodorich de Grama aus der Diözese Lüttich bei, ebendaher stammte der 1558 verstorbene Nikolaus Cursor, ein David aus Friesland ist 1533, ein Paul Berchmanns aus Gheel 1558—60 in Rom nachweisbar. Ein 1560 verstorbener Schneider Bernhard ist ausdrücklich als Todeschinus bezeichnet, bis 1599 führen die Sterberegister noch einen Adrian Reyners aus Herzogenbusch, Heinrich Wigarts aus Mecheln, Nikolaus aus Köln und Crispin Hongorden an, der seinerzeit der angesehendste seiner Zunft gewesen zu sein scheint, denn das Totenbuch zeichnet ihn mit dem Zusatz „sartor famosus" aus. Ueber seine Berufsgenossen ragte auch Christian Slingherland hervor, der 1615 in die deutsche Bruderschaft von Campo Santo eingetreten, 1627 römischer Bürger geworden ist und 1634 sein Testament gemacht hat, aus dem wir erfahren, daß er Besitzer einer kleinen Gemäldesammlung war[5]). In die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts fallen noch der 1608 verstorbene Johann aus Lüttich, die Deutschen Johann Pilmar und Adam Moor, sowie der 1631 verstorbene Willem Prinsberg aus Roermonde; in der Geschäftsgegend um Piazza Navona und Campo di Fiore wohnten gegen Ende des Jahrhunderts

1) Bertolotti, Artisti Belgi, 273 f. — S. Lorenzo in Damaso.

2) Archiv S. Luca. — Hoogewerff.

3) Archiv S. Luca. — Pfarrbücher S. Nicola in Arcione, S. Susanna, S. Lorenzo in Lucina, S. Maria del Popolo, S. Vincenzo, S. Marcello, S. Pietro.

4) Archiv der Congregazione dei Virtuosi del Panteon. — Archiv S. Luca. — Pfarrbuch S. Andrea delle Fratte und S. Maria in Trivio.

5) Orbaan.

Paul Amper, Gerhard Stolz, August Kempfer, ein Seller und Christian Planitzer, der im Vicolo Savelli mit mehreren deutschen Gehilfen arbeitete[1]). Nach und nach werden die niederländischen Schneider durch rein deutsche in den Hintergrund gedrängt; am Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir neben Hendrik van den Esch aus Brüssel in Via Sistina und dem Niederrheiner Hermann Lofftinck an Piazza in Lucina einen Christof Peier, Nikolaus Kayst, Heinrich Bertheles in Vicolo del Fico, Johann Winkelmann an den Otto Cantoni, Tobias Hemmer in Via delle Muratte, und 1733 kehrte Bartholomäus Jops aus Düsseldorf von der römischen Wanderschaft heim[2]). 1752 starb hundertjährig der Schneider Matthäus Silber aus Kulmbach im Vicolo Soderini, der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts am Tiber ansässig und Mitglied des deutschen Campo Santo war[3]). Nach ihm treffen wir in der Pfarrei S. Simone e Giuda die Schneider Johann Pfeffer, Anton Peters und Sohn Josef, an Piazza del Gesu den Wiener Thomas Reiter, in Via S. Maria in Via den Wiener Jakob Tetecher, in Via Frattina den Bayer Simon Kern, später an Piazza S. Apostoli, in Via della Croce den Gabriel Schön[4]). Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts begegnen wir nur noch deutschen Schneidern, wie Vincenz Kern, Ludwig Eickermann aus Lippe, Karl Milde aus Breslau, Ludwig Evert, Braun, Dominik Schraider aus Warschau, Paul Ernst und Karl Horn[5]). Hinsichtlich ihrer Wohnungen ist ein Wandel zu bemerken, der mit der räumlichen Ausdehnung der Stadt zusammenhängt; fremde Gewerbetreibende verlassen die Altstadt zwischen Piazza Navona und Tiber und siedeln sich in dem Fremdenviertel an, welches seit den Straßenbauten Sixtus' V. am Fuß der östlichen Hügel längs dem Corso entstanden war.

Zu den Gewerbetreibenden, die vorzugsweise aus dem kirchlichen Kult ihre Nahrung zogen, gehörten auch die Glockengießer und die Orgelbauer. In beiden Berufen waren Deutsche mit Auszeichnung tätig. Papst Calixtus IV. ließ 1457 von dem Straßburger magister campanarum Jakob eine Glocke gießen, die dem Meister am 30. November mit 24 Goldgulden gelohnt wurde; ein Johannes de Alemannia erhielt aus der päpstlichen Kasse am 13. Juni 1475 20 Gulden für eine Glocke von 598 Pfund, die für die Engelsburg bestimmt war[6]). Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren Johann Paul Kaiser der seine Werkstatt in Via dei Coronari hatte, und ein Schmidt in

1) Pfarrbuch S. Lorenzo in Damaso. — Forcella, III, 397.

2) Pfarrbücher S. Nicola in Arcione, S. Lorenzo in Damaso, S. Simone e Giuda, S. Lorenzo in Lucina. — Staatsarchiv München K blau 65/3. — Kaiserliches Paßregister im Oesterreichischen Historischen Institut, Rom.

3) Cracas, 1752 Nr. 5484. — Archiv des Campo Santo. — Pfarrbücher S. Maria del Popolo, S. Lorenzo in Lucina, S. Agostino, S. Marcello, S. Apostoli.

4) Pfarrbücher S. Simone e Giuda, S. Marco, S. Lorenzo, in Lucina, S. Maria in Via, S. Apostoli.

5) Pfarrbücher S. Apostoli, S. Andrea delle Fratte, S. Lorenzo, in Lucina, S. Vincenzo, S. Nicola in Carcere.

6) Müntz, I, 219; III, 173.

demselben Fach beschäftigt; von Glocken, die sie gegossen haben, ist uns nichts überliefert, dagegen erfahren wir, daß Kaiser um 1740 Arbeiten an der Röhrenleitung der Fontana Trevi ausgeführt und 7 Jahre später mit Schmidt zusammen Metallgußteile für die Ausschmückung einer Kapelle geliefert, die der portugiesische Gesandte im Auftrag seines Königs in Rom herstellen und nach ihrer Vollendung in Via di Ripetta ausstellen ließ, wo der Papst sie besichtigte[1]). Aus den Angaben des römischen Wochenblattes über dieses Werk kann man schließen, daß Schmidt bei Luigi Valadier gearbeitet hat, einen aus Frankreich stammenden Glocken- und Bronzegießer, der damals eine große Werkstatt in Via del Babuino hatte. Unter den zahlreichen Arbeitern Valadiers finden wir einige Jahrzehnte danach die Deutschen Peter Ramoser aus Bozen und Bartholomäus Heger aus Salzburg; sie haben um 1774 jene Nachbildung der Trajanssäule in vergoldeter Bronze ausgeführt, die Kurfürst Karl Theodor 1783 von Valadier gekauft und der Münchener Schatzkammer einverleibt hat[2]). Deutsche Orgelbauer haben in Rom manche Proben ihrer Kunstfertigkeit hinterlassen. Um 1400 baute Paul Wenchen aus Thorn eine Orgel für die Peterskirche und konnte ihr bei seinem Tod 200 Goldgulden vermachen; Wilhelm Hermann hat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrere Orgeln für römische Kirchen hergestellt, darunter eine für die durch ihre vorzüglichen Musikaufführungen berühmte Kirche S. Apollinare des Collegium Germanicum[3]). Der Orgelbauer Konrad Werle aus Vils ließ sich um 1740 am Tiber nieder, wo er 1777 auf dem deutschen Campo Santo seine Ruhestätte fand[4]). 1861 ließ sich der Orgelfabrikant Matthias Schieble aus Rottweil in Rom nieder, starb aber schon nach wenigen Jahren; ein Sohn ist heute noch dort im Musikaliengeschäft tätig.

Gold- und Silberarbeiter haben durch die Kirche stets lohnende Beschäftigung gefunden, unsere Landsleute sind daher unter ihnen in großer Zahl vorhanden gewesen. Ich habe aus 4 Jahrhunderten nicht weniger als anderthalb Hundert Namen von Deutschen und Flamen nachgewiesen, die zum Teil ansehnliche Leistungen aufzuweisen haben[5]). Die Goldschmiede und verwandten Gewerbe wie Siegelstecher und Medailleure hatten ihre Werkstätten und Läden fast ausschließlich in Via del Pellegrino, der Pilgergasse wo Devotionalien und kirchliche Geräte feilgehalten wurden. Fast Haus an Haus saßen hier Deutsche bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, nach der französischen Revolution,

---

1) Cracas, 1747, Nr. 4647. — Luzi, La Fontana di Trevi, 27.

2) Karl Theodors Zweite Reise nach Italien, Staatsbibl. München, Cod. germ. Monac. 1981. — Archiv der Università degli Orefici. Pfarrbücher S. Maria del Popolo, S. Andrea delle Fratte. — Atz, Kunstgeschichte von Tirol und Vorarlberg, 952. — Pfarrbuch S. Lorenzo in Lucina.

3) Steinhuber, Gesch. des Collegium Germanicum, II, 15.

4) Forcella, III, 420. — Pfarrbuch S. Pietro. — Römische Gesandtschaftsakten im Staatsarchiv Wien Nr. 445.

5) Für diesen Abschnitt sind die Quellen, wo nicht noch eine besondere Quelle verzeichnet ist, das Archiv der Università degli Orefici und das Pfarrbuch von S. Lorenzo in Damaso.

die im Wirtschaftsleben von ganz Europa tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen hat, verschwindet das germanische Element aus diesem Gewerbe. Schriftsteller des 17. Jahrhunderts rühmen die Pracht der Geschäfte in der Pilgergasse, sie glänzte von Gold, Juwelen und Seidenstoffen und bot ein Bild des Reichtums, daß „man sich wundern muß“[1]). Bunt genug mag die Straße ausgesehen haben zur Zeit, als die Inhaber ihre Läden mit einem gemalten oder plastischen Aushängeschild zierten. Es gab da unter den flämischen und deutschen Geschäften solche mit dem Schild „Zum Pfauen“, „Zur Wölfin“, „Zur blauen Weltkugel“, „Zum Kaiser“, „Zur goldenen Weltkugel“, „Zum Kelch“, „Zur Glocke“, „Zur Melone“, „Zum Herkules“, „Zum Erzengel Michael“, „Zur Hoffnung“, „Zum Wappen von Portugal“, „Zum Delfin“, „Europa“ und zur Zeit, als Paris für Geschmack und Mode tonangebend wurde, schmückte ein deutscher Goldschmied sein Gewölbe mit dem Namen Frankreichs. Aus der langen Reihe von Meistern und Gesellen, deren Dasein sich aus römischen Quellen feststellen läßt, werden hier nur diejenigen ausdrücklich genannt, von denen wir mehr als den bloßen Namen wissen. Der früheste ist Wilhelmi aus Deventer, der 1453 eine Wallfahrt nach S. Jago di Compostella unternahm und für die Zeit seiner Abwesenheit seine Wertsachen der Anima-Bruderschaft zur Aufbewahrung gab. Sein Zeitgenosse war Adrian von Hamcher, der 1460 dem Papst Pius II. für 75 Dukaten ein goldenes Kreuz lieferte, welches der Markgraf von Brandenburg als Geschenk erhielt[2]). Der 1498 verstorbene Nikolaus von Straßburg hat 1464 Gold zur Ausschmückung der Andreaskapelle der Peterskirche im Wert von 14 Goldgulden geliefert, 6 Jahre später stach der in Via del Pellegrino wohnhafte Albert Bischof ein Petschaft für die Anima-Bruderschaft[3]). Ein Heinrich Wachtel scheint sich 1483 einer Vergehens schuldig gemacht zu haben, er wurde verhaftet, aber auf Befehl des Papstes Sixtus IV. freigelassen[4]). Der Campo Santo-Bruderschaft gehörte der Antwerpener Anton Pintzack an, der 1491 den König von Neapel mit Silbergeschirr versorgt hat. Die 1494 von dieser Bruderschaft an den Papst gerichtete Bittschrift um Gewährung eines Ablasses für den Kirchenbau ist von dem Goldschmied Andreas Walser mitunterzeichnet. Peter Post stand 1508 an der Spitze der Goldarbeiterzunft, als dieselbe den Baugrund für ihre Kirche S. Eligio erwarb. Nikolaus Silber und ein Peter (wahrscheinlich Peter Bochsler) aus Ulm, bewohnten Häuser der Anima-Bruderschaft und wurden beim Sacco 1527 von den Landsknechten völlig ausgeplündert; der erstere hatte 1510 das Gold zur Ausschmückung des Chors und zweier Kapellen der Anima-Kirche beschafft. Der Mailänder Tobias in Via del Pellegrino hatte um 1544 zwei deutsche Gesellen, Raphael und Robert, die bei ihm Tafelgeschirr anfertigten. Zwei Jahre danach vergoldete Cornelius Leysen das Tabernakel des Hochaltars der Anima für 30 Dukaten.

1) Hans Kilian Neumair, Reise durch Welschland und Hispanien, 257.
2) Müntz, I, 314.
3) Müntz, I, 288. — Lohninger, XVII-XIX.
4) Müntz, III, 243.

1548 arbeitete bei dem Goldschmied Crivelli ein Giovanni Todesco, dem die apostolische Kammer 162 Scudi 86 Baj. für Silberarbeiten auszahlte. Er dürfte gleichbedeutend mit Johann de Praet sein, der seit 1552 in den Büchern der römischen Goldschmiedezunft vorkommt, 1565—66 deren Konsul, dann Schatzmeister und 1569 und 1573 wieder Konsul war. Das von ihm und Adrian de Praet begründete Geschäft blühte noch im 17. Jahrhundert. Adrian erhielt 1569 den Meisterbrief und war 1585 Konsul und Kämmerer der Zunft, Jakob de Praet bekleidete dasselbe Amt 1609—10 und 1621; er wurde von der päpstlichen Regierung als Goldprüfer angestellt, führte mehrere Arbeiten für den päpstlichen Hof aus und starb 1623. Peter de Praet wurde 1585 als Meister zugelassen und starb 1609 als Kämmerer der Zunft und päpstlicher Hoflieferant. Flaminius de Praet wurde 1581 Mitglied der Akademie S. Luca und 1627—28 Konsul der Zunft. Sämtliche Mitglieder der Familie gehörten der Anima-Bruderschaft an und sind in deren Kirche begraben. Das ungewöhnliche Ansehen, dessen sich diese fremde Familie in Rom erfreute, wird schon durch die Ehrenämter bekundet, die ihren Angehörigen von der Zunft verliehen wurden, weitere Zeugnisse für ihre hervorragende soziale Stellung sind die Tatsachen, daß aus ihr ein Arzt und ein Doktor juris hervorgingen [1]).

Als Flame wird ein junger Gehilfe Menardo bezeichnet, der 1562 eine silberne Scheide für den Stockdegen des Papstes angefertigt hat und mit 6 Scudi entlohnt wurde; er arbeitete bis 1568 in der Werkstatt des italienischen Meisters Bolgaro. Wahrscheinlich ist er derselbe wie Meinhard Aurich aus Paderborn, der 1579 von der Zunft den Meisterbrief erhielt und in Via dei Banchi eine eigene Werkstatt eröffnet hat. Als er 1588 in der Anima-Kirche seine Ruhestätte fand, hinterließ er einen ansehnlichen Besitz, darunter viele Gemmen, in Silber gearbeitete Reliefbildnisse des Kaisers Maximilian und des Andrea Doria und andere Kostbarkeiten mehr [2]). Der lachende Erbe war sein Freund Stefan Musart aus Augsburg, der 1566 beim Meister Tebaldi gearbeitet hatte, worauf er ein eigenes Goldschmiedgeschäft gegründet hat, das sein Sohn Jakob weitergeführt hat [3]). Die Animakirche erhielt 1560 ein silbernes Kreuz, ein Werk des Flamen Jan de Nivelles, 1563 wird der Kölner Hermes als Zeuge in einem Prozeß genannt, er starb 1578 als Kostgänger im Haus eines deutschen Waffenschmieds [4]). 1567 beerbte der Flame Albert Keyzer, der im Campo Marzo wohnte, die Susanna aus Ferrara. 1591 trat Friedrich Schuler der Zunft bei und Andreas Paier erhielt den Meisterbrief. 1595 verschied der Flame Willem Testabove (Ossenkopp) und vermachte dem

1) Bertolotti, Artisti subalpini, 116; Artisti Bolognesi, 103, 215. — Archiv S. Luca. — Depositaria Generale im römischen Staatsarchiv. — Archiv S. Maria dell' Anima. — Pfarrbücher S. Marcello, S. Pietro. — Vat. Lat. 7878, fol. 130.

2) Bertolotti, Artisti belgi, 258.

3) Bertolotti, Artisti Bolognesi, 217.

4) Bertolotti, Artisti subalpini, 123; Artisti belgi, 256; Artisti francesi, 55.

Mitgiftfond der Zunft 400 Scudi. Die Kirchengeräte der Campo Santo-Bruderschaft wurden 1592—95 durch Balthasar Baillet ausgebessert, der im Alter Hospizvater von S. Giuliano war und bis 1628 von Almosen der Campo Santo-Bruderschaft lebte. 1607—08 fertigte der Goldschmied Richard für die Campo Santo-Kirche einen vergoldeten Kelch mit ziseliertem Bilderschmuck. 1610 starb an Piazza Padella der Goldschmied „Zum Pfauen“ Jakob Jans, genannt Koppe (Abkürzung von Jakob wie der niederrheinische Rufname Kobes). Der Flame Christof Vischer erhielt 1617 den Meisterbrief und eröffnete ein Geschäft in Via del Pellegrino, nachdem er 1610 eine Reise nach Neapel gemacht hatte; er machte 1623 die goldene Kette für 185 Scudi, welche der Papst dem bayerischen Kurier schenkte, der die Botschaft von dem Sieg der Katholischen über den protestantischen Winterkönig nach Rom gebracht hatte. Derselbe Vischer lieferte einen goldenen Ring für den zum Kardinal ernannten Infanten von Spanien für 6 Scudi; als er 1627 starb, fiel seine ansehnliche Erbschaft an Silbergeschirr und Juwelen seinem Bruder Georg zu, den wir schon unter den merciari fiamenghi kennen gelernt haben[1]). Wenzel Jamnitzer, ein Nachkomme des berühmten gleichnamigen Nürnberger Goldschmieds, kam 1611 an den Tiber, trat in den Dienst des Kardinals Farnese und starb jung am 17. Juni 1618 in dessen Palast[2]). Sein engerer Landsmann war Johann Keller, der 1617 den Meisterbrief in Rom erhalten und 1619—1625 mehrere Arbeiten für den Papst ausgeführt hat, vergoldete Metallrahmen mit Edelsteinen besetzt und Kreuze mit Figurenschmuck; er hat mit seinen Söhnen noch 1645 am Corso gearbeitet[3]). 1616 wohnte in Via del Pellegrino Sebastian Burkhard, der mit Margareta Ricordati, der Tochter seines Meisters, vermählt war; seine Nachkommen trieben die Goldschmiedekunst noch bis ins 18. Jahrhundert; ein Friedrich Burkhard gründete 1696 den Laden „Zum heiligen Geist“ und brachte es in der Zunft zur Würde des Konsuls und Kämmerers 1711; ein Gottfried Burkhard wurde 1690 Meister, führte das Ladenschild „Frankreich“, bekleidete in der Zunft das Amt des Konsuls 1703 und hinterließ einen Sohn Johann, der 1720 als Nachfolger des Vaters den Meisterbrief erlangt hat[4]).

Stark beschäftigt für den päpstlichen Hof war 1613—1632 der Nürnberger Rainer Bruck. Seit 1604 arbeitete er in Rom als Gehilfe, machte sich im Mai 1609 mit Erlaubnis der Zunft selbständig und eröffnete ein Geschäft am Ende der Via del Pellegrino nahe der Kirche S. Lucia im Hause des Prälaten Virile. Ehrenämter hat er in der Zunft nicht bekleidet, aber ihre Akten bekunden doch, daß er ein reges und angesehenes Mitglied war; als er Ende Oktober 1655 verschieden war, ließ die Zunft eine gesungene Messe und zwei andere Messen für ihn lesen und gab dafür 2 Scudi 27 Baj. aus. In den

1) Bertolotti, Artisti Belgi, 273, 285 f., 2·8. — Depositaria Generale.
2) Frankenburger, Beiträge zur Gesch. Wenzel Jamnitzers und seiner Familie, 44. — Pfarrbücher S. Catarina della Rota. — Archiv der Anima.
3) Bertolotti, Artisti belgi, 273, 281. — Depositaria Generale. — Pfarrbücher S. Maria del Popolo.
4) Bertolotti, Artisti subalpini, 209 f. — Pfarrbücher S. Apostoli.

Akten der Campo Santo-Bruderschaft, der er seit 1613 angehörte, wird er van den Bruch oder Broeck genannt, was auf flämische Abstammung hinwiese, während ein Notariatsakt aus dem Jahre 1621 ihn als geborenen Nürnberger bezeichnet. Der Campo Santo hat ihm während der letzten Lebensjahre Almosen gezahlt, es scheint ihm demnach zuletzt schlecht gegangen zu sein trotz der reichlichen Beschäftigung für den päpstlichen Hof. Die ersten Zahlungen desselben an Bruck fallen in das Jahr 1613 und betreffen goldene Kreuze mit kostbaren Steinen, Reliquienschreine aus Ebenholz u. drgl. Das Jahr 1624 war noch ergiebiger; die Rechnungen der päpstlichen Kammer enthalten eine lange Liste von wertvollen Gegenständen: Rahmen aus Ebenholz mit Silbereinlage und goldenen Zieraten, ein silbernes Tintenfaß, Reliquienkästchen, silberne Rahmen, vier Säulen für einen päpstlichen Wagen, große emaillierte Metallvasen, Ebenholzrahmen mit Edelsteinen und Vergoldung, vergoldete Bronzevasen mit dem päpstlichen Wappen, eine Modellzeichnung für das Tabernakel der Peterskirche u. a. 1628 lieferte Bruck eine Kasette aus Kristall und Silber, die der Papst dem Großherzog von Toscana schenkte, weiter zwei Schränkchen mit silbernen Weihwasserbecken, Rosenkränze, eine goldene Kette, eine mit Edelsteinen besetzte Tiara für 2000 Scudi und mehrere Kreuze und Kästchen aus Silber. Es folgen von 1629—1632 Bestellungen an Kreuzen, Rosen, Reliquiarien, Rosenkränzen, Ausbesserungsarbeiten an den Tiaren usw. Im ganzen lassen sich aus den Rechnungen der Kammer Zahlungen von mehreren tausend Scudi nachweisen [1]).

Noch größere Erfolge waren einer Goldschmiedfamilie aus Bayern in Rom beschieden, deren Stammvater Johann Haimeran Hermannskircher aus Abensberg war. Er hatte in München die Lehrzeit bestanden und hatte sich 1615 am Tiber niedergelassen, wo er 1619 die Tochter seines Meisters Corradini heiratete. Im folgenden Jahr arbeitete er selbständig in Via del Pellegrino mit einem Gehilfen und erhielt 1621—22 von der päpstlichen Kammer Zahlung von 257 Scudi für die goldene Fassung eines Kristallgefäßes. Nachher wandte er sich der Stempel- und Medaillenkunst zu, die bis ins 19. Jahrhundert hinein von seinen Nachkommen in Rom geübt worden ist, die unter dem Namen Hameran oder Amerani lange Zeit der päpstlichen Münze vorstanden und ein glänzendes Geschäft in Via dei Coronari „Zur Wölfin“ besaßen [2]). Schlechter erging es dem bereits genannten Stefan Musart; er saß 1607 im Gefängnis und lebte in seinen letzten Jahren von Almosen der Zunft; sein Sohn Jakob, der seit 1613 der Zunft angehörte, kam wieder in die Höhe, arbeitete 1633 für Urban VIII. eine Kassette aus Silber und Kristall sowie ein Kreuz, wofür ihm 112 Scudi gezahlt wurden, und lebte noch um 1645 [3]). Christian Alker, der 1638 der Zunft beigetreten und 1665 gestorben ist, hat 1659 dem Papst eine silberne Dose für 70 Scudi geliefert [4]). Zu Ansehen brachte es auch

1) Bertolotti, Artisti belgi, 273 ff. — Depositaria Generale. — Pfarrbücher S. Apostoli.

2) Noack, Die Hamerans in Rom; im Archiv für Medaillen- und Plakettenkunde, 1922.

3) Bertolotti, Artisti bolognesi, 217.

4) Archivio della Società Romana di Storia Patria, XXXI, 68.

Balduin Moes oder Muys aus Lüttich, der 1639 die Francesca Necchi heiratete, in der Pilgergasse seine Werkstatt hatte und 1677 gestorben ist, nachdem er zweimal Konsul der Zunft gewesen war[1]. Auch Johann Straub aus München hat 1659—60 dieses Amt bekleidet, er starb 1672, nachdem er es hatte erleben müssen, daß sein Schwiegersohn und Kollege Friedrich Ruster aus Hamburg sich 1666 wegen Betrugs verantworten mußte[2]. Balthasar Kriegl aus Graz, der 1661 die Erlaubnis zur Eröffnung eines Geschäfts von der Zunft erhalten hat und 1699 gestorben ist, genoß hohes Ansehen bei den Kollegen, die ihn 1684—85 zum Konsul und Kämmerer gewählt und im Sitzungsprotokoll ausdrücklich anerkannt haben, daß er die Rechnungen der Zunft nicht allein ausgezeichnet geführt, sondern auch sehr schön geschrieben hat. Die Grabschrift, die ihm seine Frau Margarete Gasser gesetzt hat, lobt seine fachmännische Geschicklichkeit und nennt ihn „aurificum Arte perinsignis, gemmarum peritia nulli secundus“[3]. Die häufige Ernennung von Deutschen zu Vorstehern der Goldschmiedezunft ist eine bemerkenswerte Erscheinung, die, wenn man die gewöhnliche Eifersucht der Einheimischen gegen fremden Wettbewerb in Betracht zieht, ein glänzendes Zeugnis für die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der deutschen Goldschmiede bildet. Viermal hat Paul Pier aus Villach das Amt des Konsuls bekleidet, nachdem er 1685 auf Grund seines Meisterstücks, eines Rings mit Diamantrosette, als selbständiger Meister zugelassen worden war. Er war schon als Knabe von 10 Jahren zu seinem angeheirateten Verwandten, dem Lautenmacher Harz nach Rom gekommen, heiratete dort die Barbara Bassi, Tochter des Goldschmieds „Zur Koralle“, dessen Geschäft in Via del Pellegrino er dann übernahm und bei seinem Tod 1718 seinem Sohn Philipp hinterließ, dessen Nachkommen noch am Anfang des 19. Jahrhunderts in der Goldschmiedsgasse gearbeitet haben. Der Straßburger Georg Bock fing 1675 als Gehilfe in Rom an, wurde 1682 Meister und stand 1690—91 an der Spitze der Zunft. Johann Paul Bendel aus Beilheim heiratete 1680 die Alessandra Giusti, erhielt 1685 den Meisterbrief von der Zunft, in der er dann verschiedene Aemter bekleidete, arbeitete 1695 an der Dekoration der Ignazkapelle der Kirche Jesu mit und betrieb noch 1714 sein Geschäft „Zum Kelch“ in Via del Pellegrino[4]. Christian Seligmüller aus Dresden heiratete 1683 in Rom, erwarb 1687 mit einem Brillantring die Meisterschaft, gründete das Geschäft „Zur Melone“ und starb 1708, nachdem er 1698—99 Konsul der Zunft gewesen war; sein Sohn Johann, der 1725 den Meisterbrief erhielt, lebte noch um 1777. Seit 1668 kommt Arnold Lemm aus Lüttich in den Zunftbüchern vor, der 1681—82 Konsul war; dasselbe Amt bekleidete 1690—91 Johann Lälius Schinder, der 1660 Meister geworden war und sein Geschäft auf den Sohn Peter Thomas vererbte. Der Bayer Jakob Neumayer aus Nandelstadt, ein

1) Depositaria Generale.
2) Bertolotti, Artisti belgi, 291.
3) Forcella, III, 410. — Bertolotti, Artisti belgi, 297 f.
4) Bertolotti, Artisti subalpini, 209 f.

Schwager von Seligmüller, besaß in Via del Pellegrino seit 1683 den Laden „Zum Einhorn“, den um 1733 der Sohn Ignaz übernahm. Der Hamburger Johann Lorenz Dich, der schon vor 1688 mit Familie in Via del Pellegrino wohnte, starb 1698 als Inhaber des Silberwarengeschäfts „Zum hl. Michael“. Ein gleiches Geschäft „Zum Wappen von Portugal“ wurde von dem Antwerpener Johann Jakob Schmitz um 1698 gegründet und von den Söhnen Franz und Cajetan bis um 1755 weitergeführt. Die Brüder Johann Adolf und Johann Lorenz Gaap kommen 1700—01 in den Zunftbüchern als Gehilfen vor, der erstere hatte ein paar Jahre zuvor an der Ausschmückung der Ignazkapelle in der Jesuitenkirche mitgearbeitet[1]). Künstlerisch begabt war auch der Schweizer Franz Metler, der 1704 einen Preis der Akademie S. Luca erhielt und 1720 noch als Silberarbeiter in Via dei Cappellari lebte. Der Kölner Heinrich Seppenfelder heiratete 1692 eine Römerin und starb um 1730 als Inhaber eines Silberwarengeschäfts in Via dei Cappellari, welches von dem Sohn Christian weitergeführt wurde. Ein angesehenes Geschäft war das des Flamen Michael Charlier, der 1690 zur Meisterprobe zugelassen worden war und sich der Kundschaft des päpstlichen Hofes, des Fürsten Colonna und anderer Patrizier erfreute, auch für die kaiserliche Gesandtschaft gearbeitet hat und mit Berufung darauf im Jahre 1729 um Verleihung des Hoflieferantentitels bat, wofür sich der damalige kaiserliche Gesandte bei der Wiener Kanzlei verwandte. 1736 wählte die Zunft ihn zum Konsul. Der Sohn Anton eröffnete im Jahr darauf selbständig einen Goldschmiedladen[2]). Von deutscher Abstammung war Franz Weder, der aus Orvieto nach Rom kam, 1747 eine Werkstatt in Via del Pellegrino einrichtete, 1751 zum Konsul der Zunft gewählt wurde, 9 Jahre später aber das Amt des Archivverwalters wegen Ueberbürdung mit Arbeit niederlegte. Ein Sohn Josef folgte dem Beruf des Vaters und arbeitete noch am Anfang des 19. Jahrhunderts, ein anderer Johann Baptist widmete sich der Gemmenkunst und gehörte schon um 1770 zu den besten Meistern dieses Fachs. Die Memorie di Belle Arti nennen ihn einen „incisore di sommo grido“, der seine grossen Kameen dem Papst, der Kaiserin von Rußland und anderen fremden Fürsten verkauft hat[3]). Der Wiener Simon Kustermann, der 1736 die Meisterprobe abgelegt hat, wurde durch das Vertrauen seiner Berufsgenossen 1750 und 1769 zur Würde des Konsuls berufen und hat in der Campo Santo-Bruderschaft das Kämmereramt bekleidet. Sein Sohn Lorenz erhielt 1791 den Meisterbrief, stand 1797 und 1799 bis 1804 an der Spitze der Zunft und gehörte seit 1808 dem Verwaltungsrat der Anima-Bruderschaft an; als

1) Titti, Nuovo studio di pittura etc. 15. — Bertolotti, Artisti subalpini, 209 f.

2) Bertolotti, Artisti francesi, 194. — Pfarrbücher S. Susanna. — Römische Gesandtschaftsakten im Staatsarchiv Wien, Nr. 107, 126.

3) Andres, Reise durch verschiedene Städte Italiens, 235. — Volkmann, Historisch-kritische Nachrichten von Italien, II, 840. — Memorie di Belle Arti, 1785, 69 f.; 1788, 35. — Reisetagebuch des Prinzen August von Sachsen-Gotha, I, 84 (Cod. Gotb.). — Pfarrbücher S. Eustachio, S. Andrea delle Fratte.

Provisor dieser Bruderschaft verweigerte er 1815 einem päpstlichen Steuerbeamten die Besichtigung seines Ladens unter Berufung auf die Freiheiten der kaiserlichen Hofbeamten, die er auch für sich in Anspruch nahm, weil die Anima unter dem Protektorat des Kaisers von Oesterreich stand[1]). Der Silberarbeiter Johann Müller aus Köln hatte einen Laden zuerst am Campo di Fiore, darauf in Via del Pellegrino, wo ihm sein Sohn Josef unter dem Zeichen des Delphins folgte und bis 1806 tätig war. Ein 1735 in Rom geborener Sohn des Antwerpener Malers Hendrik van Lint, Johann Rochus van Lint, wurde Silberarbeiter und besaß bis zu seinem Tod 1783 einen Laden in Via del Babuino[2]). Während des 19. Jahrhunderts schwindet das germanische Element im Goldschmiedsgewerbe; um 1830 lebte noch in Via dei Coronari der um die Jahrhundertwende in Rom geborene Sohn Andreas, des oben erwähnten Schusters Bartholomäus Herzen, und ab und zu erschienen deutsche Goldarbeiter am Tiber, um bei Pio Fortunato Castellani, der die römische Geschmeidekunst wieder zur Blüte gebracht hat, zu lernen. Einer dieser Gehilfen war Karl Ansorge aus Friedland, der von Berlin aus 1840 auf die Wanderschaft gegangen, im März 1843 nach Rom gekommen war und bei Castellani nach etruskischen Vorbildern gearbeitet hat. Mit einer Italienerin 1847 vermählt, gründete er ein eigenes Geschäft, welches noch um 1875 an der Ecke des Spanischen Platzes und der Via Condotti bestand und guten Ruf genoß[3]).

Nicht in solchem Umfang wie die Goldschmiede, aber doch mit Auszeichnung, sind Deutsche im römischen Uhrmachergewerbe vertreten; seit dem Mittelalter hat sich hierin wie auf anderen Gebieten der Feinmechanik deutsche Arbeit andauernd Geltung verschafft. 1412 hat der Deutsche Anton die Kirchenuhr von S. M. in Araceli, 1462 Hermann Hepe mit seinem Gesellen Konrad die Turmuhr der Animakirche hergerichtet; an der Uhr des Kapitolsturms arbeitete 1497 der Deutsche Johannes. Zwei flämische Uhrmacher Robert Johann Varsimir und Adrian Kochan kommen 1536 am Tiber vor. Die in Deutschland verfertigten Uhren wurden in Rom hochgewertet; der Herzog von Bayern schenkte 1562 einem italienischen Bischof eine von Veit Schaufl verfertigte Uhr. Mit diesen Erzeugnissen konnten römische Uhrmacher den Wettbewerb nicht aufnehmen; noch am Anfang des 17. Jahrhunderts traute man ihnen nicht viel Geschicklichkeit zu. Als der Nuntius in Brüssel Guido Bentivoglio 1610 dem Kardinal Scipione Borghese eine kunstvolle Uhr mit Musikwerk nach Rom schickte, schrieb er dazu, er fürchte, daß römische Meister das Werk nicht zu behandeln verstünden, und legte vorsichtshalber eine

1) Forcella, III, 489. — Römische Gesandtschaftsakten im Staatsarchiv Wien, Nr. 445.

2) Pfarrbücher S. Maria del Popolo, S. Lorenzo in Lucina.

3) Baedecker, Mittelitalien, 1872, S. 87. — Nibby, Itineraire de Rome, 1877, S. VII. — Indicatore Romano, 1855, S. 155. - Archiv des deutschen Künstlervereins in Rom. — Passregister der Preußischen Gesandtschaft in Rom. — Pfarrbücher S. Vincenzo, S. Maria del Popolo.

genaue Anweisung bei[1]. Fremde Meister fanden daher am Tiber immer Beschäftigung. Im Borgo wohnte 1560—70 ein Franz Boscian aus Flandern, am Pasquino um 1580 der Deutsche Bonalbo (Gutweiß?) mit einer deutschen Frau, der 1591 sein Grab auf dem Campo Santo fand. Tobias Salzhuber, der seit 1579 der Campo Santo-Bruderschaft angehörte, hatte sein Geschäft am Monte Giordano und heiratete 1614 die Tochter Susanna des Lautenmachers Albert. Ebenda wohnten um 1600 Hermann Ostermeier aus Werden und der Schweizer Ludwig Spicher[2]. Im Mai 1618 heiratete Adam Nerold aus Darmstadt, der bereits 8 Jahre am Tiber ansäßig war, eine deutsche Witwe[3]. Der päpstliche Hof bevorzugte damals die fremden Uhrmacher; Carlo Pippo, ein Sohn des in Rom verstorbenen flämischen Bildhauers Nikolaus Pippo, hat 1624 die große Uhr für den Turm des Quirinalpalastes geliefert und Andreas Härtel mit seinen Söhnen stand im festen Lohn des Papstes[4]. Dem Vater als dem „orologerio Sanctissimi" wurden am 8. Mai 1645 als Gehalt für 3 Monate 12 Scudi ausgezahlt, außerdem an Wohnungsmiete seit vergangenem September 30 Scudi; diese Zahlungen der päpstlichen Kammer dauerten bis 1653. Dann scheint Andreas Härtel gestorben zu sein, denn die gleichen Zahlungen erfolgen vom 7. November des Jahres an den Sohn Matthias, nuovo orologiaro di Palazzo" und werden fortgesetzt bis 1672. Der andere Sohn Appius Antonius, geb. 19. Juli 1646, erhielt von 1673 bis 1686 ein Jahresgehalt von 6 Scudi für die Instandhaltung der Uhr der Sapienza (Universität). Außer diesen regelmäßigen Zahlungen weisen die Rechnungen der päpstlichen Kammer noch einige gelegentliche Zahlungen an Matthias und Antonius für verschiedene Arbeiten ihres Fachs auf. Die Familie Härtel scheint bayerischen Ursprungs gewesen zu sein, ihre Angehörigen sind auf dem Campo Santo begraben. Dort fand auch im Dezember 1668 der 80jährige Uhrmacher Jantorskle(?) aus Roermonde sein Grab[5]. Für den päpstlichen Hof arbeitete auch Kaspar Zurgorcken, für ein Zifferblatt erhielt er Zahlung am 26. August 1660, der Augsburger Sigismund Nathan hat 1674 und 1686 von der Kammer 25 bzw. 3 Scudi für Arbeiten an der Uhr der Sapienza bezogen; er kommt schon 1671 in einem Prozeß vor wegen eines Raufhandels mit dem Schwertfeger Rampinello, der neben ihm der Kirche S. M. in Valicella gegenüber wohnte[6]. Mit der Instandhaltung der Universitätsuhr wurde 1687 Johann Horner betraut[7]. Ein geschickter Uhrmacher muß auch der 1731 verstorbene Peter van Stryp aus Lüttich gewesen sein, der seit 1684 mit seinem Geschäft am Campo di Fiore nachweisbar ist; im Jahre 1690 ließ der Marchese Tassoni

1) Archiv Borghese II, 103.
2) Pfarrbücher S. Lorenzo in Damaso.
3) Pfarrbücher S. Pietro.
4) Bertolotti, Artisti belgi, 206, 317. — Depositaria Generale. — Pfarrbücher S. Lorenzo in Damaso.
5) Forcella III, 404.
6) Depositaria Generale. — Bertolotti, Artisti francesi 192; Artisti lombardi, II, 261.
7) Depositaria Generale.

in Ferrara durch ihn drei Uhren „con ingegno“ (Kunstuhren) ausbessern. Der Sohn Clemens van Stryp hat das Geschäft des Vaters fortgesetzt[1]). In derselben Stadtgegend betrieb am Anfang des 18. Jahrhunderts Johann Eßler sein Uhrengeschäft, das der Sohn Ignaz weiterführte, desgleichen ein Ignaz Neißer, während Karl Schneider aus Berlin und Peter Paul Reder, ein Sohn des aus Dresden stammenden Malers Christian Reder, im Fremdenviertel am Spanischen Platz und bei Piazza Barberini wohnten[2]). Um 1740 ließen der päpstliche Hof und Kardinal Acquaviva ihre Uhren durch einen Deutschen instand halten; den Namen des Mannes kennen wir nicht, aber der Maler Pierleone Ghezzi hat uns in seiner Karikaturensammlung dessen Bildnis überliefert und als sein Todesjahr 1740 bezeichnet[3]). Um die Wende des 18. Jahrhunderts finden wir Arcangelo Maierhofer in Via degli Ombrellari und Vincenz Albrecht in Via Maroniti, im 19. Jahrhundert Vincenz Haas, Angelo Holl, einen Sprößling der oben genannten Bäckerfamilie[4]), dann gegen 1900 im Fremdenviertel Kolbauer, Kobell, Michaelsen, Hausmann, Frielingsdorf, Kohlmann, die den alten Ruhm der deutschen Uhrmacherei aufrecht hielten; einige von ihnen bedienten den Vatikan und die italienische Regierung und galten als die ersten ihres Fachs im modernen Rom.

Die deutsche Ueberlegenheit macht sich auch heute noch in Rom auf dem Gebiet der Feinschlosserei geltend; Sicherheitsschlösser werden dort nicht hergestellt, sie werden vorwiegend aus Deutschland eingeführt, wenn sie vielleicht auch als amerikanisches Erzeugnis verkauft werden. Deutsche Schlosser und Schmiede haben seit Jahrhunderten am Tiber lohnende Arbeit gefunden. Als Mitglied der Campo Santo-Bruderschaft ist von 1528—1542 Adrian Boossay nachweisbar; ein Deutscher oder Niederländer scheint auch Johann Jakob Vacca (Kuh?) gewesen zu sein, dem seine Frau, eine deutsche Bäckerstochter 1536 einen Grabstein setzte[5]). Im 17. Jahrhundert waren mehrere Schlosser für den päpstlichen Hof beschäftigt. Der 1650 auf dem Campo Santo bestattete Jakob Schmidt aus Baar im Kanton Zug war nicht nur Schmied der Schweizergarde, sondern hat seit 1646 wiederholt Schlosserarbeiten in den päpstlichen Palästen ausgeführt, wofür ihm insgesamt 1055 Scudi 15 Baj. ausgezahlt worden sind[6]). Nach ihm hat bis 1662 Kaspar Tander im Vatikan, Quirinal und dem Sommerpalast in Castel Gandolfo gearbeitet, auch im vatikanischen Archiv und an den Sänften des Papstes; seine Rechnungen beliefen sich zusammen auf annähernd 2500 Scudi[7]). Ein angesehenes Mitglied der Campo Santo-Bruderschaft, die er als Universalerbin mit

1) Citadella, Notizie relative a Ferrara, 697. — Pfarrbücher S. Lorenzo in Damaso.

2) S. Lorenzo in Lucina, S. Maria del Popolo.

3) Vat. Ottobon. 3117, fol. 20.

4) Pfarrbücher S. Lorenzo in Damaso, S. Nicola in Arcione, S. Andrea delle Fratte. — Guida Monaci.

5) Forcella, VII, 557.

6) Forcella, III, 401. — Depositaria Generale.

7) Depositaria Generale.

1710 Scudi 72 Baj. bedacht hat, war der 1670 verstorbene Heinrich Dievoren (italienisch Lasca, Name des Süßwasserfisches Voorne oder Furn). Er hat 1654 und 1668 für Arbeiten an den Wagen und dem Nachtstuhl des Papstes 44 Scudi 65 Baj. verdient; bemerkenswert ist, daß einmal die von ihm gelieferten Schlösser als „serrature tedesche" bezeichnet werden. In der Campo Santo-Bruderschaft war er zeitweise Provisor und Kämmerer, sein Grabstein auf ihrem Friedhof bezeichnet ihn als „Henrik Semsen Dievoren, Sloetmaker van Edam, in lingua italiana chiamato Enrigo Lasca"; die Angabe in den Bruderschaftsakten, daß in seinem Nachlaß sich 19 Gemälde befanden, kennzeichnet ihn als wohlhabenden Mann und Kunstfreund[1]). Andere deutsche und Schweizer Schmiede arbeiteten im Waffengewerbe insbesondere für die Schweizergarde, wie Gandolf Reber, Martin Weber, dessen Sohn Dominik, Gandolf Müller, Balthasar Sidler, Johann Andermatt und Elias Flicker. Der letztere verdiente 1633 an der Herstellung eines neuen Geschützes 100 Scudi, brach dabei ein Bein und erhielt auf Befehl des Papstes 25 Scudi Schmerzensgeld[2]). Als Deutscher ist der Waffenschmied Cialuni(?) bezeichnet, der um 1677 im Vicolo del Falcone wohnte, ebenso der Peter Richard „archibugiere famoso", der bis 1694 in Rom tätig gewesen und dann wegen Streitigkeiten mit seinen Söhnen nach Loreto übergesiedelt ist, wo er 1710 starb. Sein Bildnis ist uns von Pierleone Ghezzi überliefert, für dessen Vater er 10 Büchsen und zwei Pistolen angefertigt hatte, darunter eine mit mehreren Läufen; von diesem Mehrlader hat er nur 3 Stück gemacht, wovon eines der Kaiser bekommen hat. Die Werkstatt Richards befand sich an der Ecke des Platzes vor S. M. in Valicella[3]). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wohnte der Schlosser Josef Offermann am Kapitol, bis ins 19. Jahrhundert hinein gehörte Franz Zimmermann der römischen Schmiedezunft an, für deren Kirche S. Eligio dei Ferrari er 1794 und 1821 schmiedeeiserne Arbeiten, Füllhörner und Reliquiarien schenkte[4]). Von einem geschickten deutschen Schlosser, dessen Name nicht bekannt ist, erzählt Freiherr von Uexküll, daß derselbe besonders in der Mechanik erfahren war und 1811 gestorben ist[5]).

Deutsche Tischler genießen heutzutage in Rom den Ruf, sorgfältigere und dauerhaftere Arbeit zu liefern als ihre eingeborenen Kollegen; dieser Unterschied mag wohl von jeher bestanden haben und der Grund dafür sein, daß sich seit dem ausgehenden Mittelalter nahezu hundert Deutsche nachweisen lassen, die dort mit Säge und Hobel ihr Brot gefunden haben. Unter den bemerkenswertesten Tischlermeistern steht der Zeit nach obenan Dietrich Ordemann, der 1445 für das Sakramentshäuschen der Animakirche einen Vorbau aus Holz ge-

---

1) Forcella, III, 404. — Depositaria Generale.

2) Forcella, III, 399. — Depositaria Generale. — Pfarrbücher S. Pietro. — Vat Lat. 8419.

3) Vat. Ottobon. 3117, fol. 103. — Gabinetto Stampe Galleria Corsini, Vol. XXIX.

4) Pfarrbücher S. Marco. — Forcella, XI, 333, 336.

5) Fragmente über Italien, in Briefen an einen Freund, 1811, S. 52.

macht hat, auch unter den Wohltätern derselben genannt ist. Ein Flame Martin von Boval war Mitglied der Campo Santo-Bruderschaft und hat 1569 für die Animakirche einen Schrein angefertigt, derselben Bruderschaft gehörte sein Landsmann Thomas del Campo (van der Velde?) an, der 1608 im Heiliggeistspital gestorben ist. Letzterer wird als ebanista bezeichnet, worunter der feinere Tischler zu verstehen ist, der insbesondere eingelegte Möbel aus wertvollen Hölzern herstellt. In diesem Fach hat Remigius Kielholz aus Philippsburg, der 1647 im Alter von 51 Jahren gestorben ist, mit Auszeichnung gearbeitet; seit 1636 kommt sein Name in den Rechnungsbüchern der päpstlichen Kammer vor, für die er Bilderrahmen aus Ebenholz und Granadillholz mit Silbereinlagen angefertigt hat. Der Lohn für Arbeiten zur Einrichtung des Konklaves 1644 wurde erst 1656 an seine Erben vollständig ausgezahlt, zu denen wohl auch der Schreiner Andreas Bachmann aus Köln gehörte, der mit Elisabeth Kielholz verheiratet bis zu seinem Tod 1679 in Via del Pellegrino seine Werkstatt hatte. Beide waren Mitglieder der Campo Santo-Bruderschaft, in deren Dienst Kielholz wiederholt tätig gewesen ist; man hat dort sein Kunstverständnis geschätzt und ihn mit zwei flämischen Bildhauern beauftragt, den Entwurf eines Altars zu begutachten, den Monsignore De Vivariis der Erasmuskapelle der Campo Santokirche stiften wollte[1]). Ebenholzrahmen mit Silber gerändert hat auch Johann Effinger 1636—37 dem päpstlichen Hof geliefert, und mit solchen Arbeiten begann Jan van Santen aus Utrecht seine Tätigkeit am Tiber, der nachher unter Flamino Ponzios Leitung zur Baukunst überging, päpstlicher Hofarchitekt wurde und das Casino Borghese erbaut hat[2]). 1606 kommt sein Name noch als Tischler in Via Giulia in einem Prozeß vor, am 1. April 1613 folgte er schon dem Ponzio im Amt des Hofbaumeisters; den Handel mit Ebenholzrahmen trieb er aber daneben noch im Jahr vor seinem 1621 erfolgten Tode. Hochangesehen als Kunsttischler war nach ihm der Bayer Jakob Hermann, der 70 Jahre alt 1685 sein Grab auf dem Campo Santo gefunden hat. Von 1654 bis 1677 hat die päpstliche Kammer Zahlungen an ihn geleistet, die insgesamt über 4400 Scudi betrugen; es handelte sich um Schreibschränkchen, Rahmen, Kasten, Büffets, Tischchen aus Ebenholz mit vergoldeten Kupferzieraten und anderes mehr. Seine geschäftlichen Erfolge gestatteten ihm, große Freigebigkeit zu üben; als 1668 seine Frau Anna Hildebrand gestorben war, stiftete er dem Campo Santo eine silberne Lampe, und letztwillig vermachte er dem Hospital S. Salvatore fünf Anteilscheine des Monte di Pietà und dem Collegium Germanicum 1000 Scudi, von deren Zinsen ein deutscher Pilgerführer unterhalten werden sollte[3]). Ein Deutscher scheint auch der Anton Kicker gewesen zu sein, der von

1) Forcella, III, 407. — Bertolotti, Artisti belgi, 243. — Depositaria Generale. — Pfarrbücher S. Marcello, S. Lorenzo in Damaso, S. Lorenzo in Lucina.

2) Depositaria Generale. — Baglione, Vite dei pittori, 165. — Bertolotti, Artisti belgi, 38 f. 71 f. 236. — Archiv der Anima. — Pfarrbücher S. Apostoli.

3) Forcella, III, 406. — Depositaria Generale. — Pfarrbücher S. Marcello.

1656—1667 allerhand Schreiner- und Holzschnitzerarbeiten für den Papst angefertigt hat, z. B. eine Bettstelle für 100 Scudi, Arbeiten an einer Karosse und einem Betschemel, die Alexander VII. der Königin Christine von Schweden geschenkt hat. Um dieselbe Zeit lieferte der Schweizer Johann Sigrist dem Papst 30 schwarze Bilderrahmen aus Birnbaumholz, Johann Falker erhielt 1658 und 1677 Zahlungen für Schreibschränkchen von der päpstlichen Kammer, sein Sohn Karl arbeitete 1709 in den Kanzleiräumen des Vatikans und betrieb noch 1740 in der Pfarrei S. Simons e Giuda seine Werkstatt mit mehreren deutschen Gesellen [1]). 1671 war ein deutscher Tischler Johann Paul bei der Ausstattung der borghesischen Familienkapelle in S. M. Maggiore beschäftigt, 1695—98 arbeitete Andreas Maierhofer an der Ausschmückung der Ignatiuskapelle in der Jesuitenkirche mit, und sein 1730 verstorbener Verwandter Matthias Maierhofer, der in Via dei Cappellari wohnte, war durch sein Handwerk wohlhabend genug geworden, um der Campo Santokirche neue Wandgemälde zu stiften [2]). Aus der Nachkommenschaft des Malers Daniel Saiter waren im 18. Jahrhundert mehrere Ebanisten vorhanden: Antonio hatte um 1704 seine Werkstatt neben dem Kloster von S. Vincenzo. dessen Sohn Sante arbeitete am Ende des Jahrhunderts in Via dei Cappellari, und Amadäus Saiter, der bei S. Andrea della Valle wohnte, hat im Sommer 1741 schöne Tische mit Marmorplatten im Palazzo Caffarelli-Vidoni zur Verlosung ausgestellt [3]). In demselben Jahre arbeitete bei dem Tischler Martin Mauch am Corso der Bildhauer Johann Sporer aus Sommerach, von dem sich hübsche Elfenbeinschnitzereien im Schweriner Museum befinden [4]). Damals ließ sich Nikolaus Settele aus Augsburg in Via dei Coronari nieder, heiratete eine Tochter der Sabinerberge und vererbte seine Tischlerwerkstatt auf Söhne und Enkel; Anton Settele arbeitete noch 1830 in Via Pontefici [5]). Eine ungewöhnliche Erscheinung unter diesen Meistern des Hobels war der Württemberger Karl Gottlieb Roos, der 1804 von Paris nach Rom gekommen ist und als erster daselbst polierte Möbel hergestellt hat. Als Sohn eines Offiziers 1775 in Ludwigsburg geboren hat er sich eine ansehnliche Bildung erworben, gedachte ursprünglich Architektur zu studieren, hat stets seinem Handwerk ein künstlerisches Gepräge gegeben und schon wenige Jahre nach seiner Niederlassung am Tiber waren seine Arbeiten so begehrt, daß er in seiner Werkstatt in Via della Mercede 36 mehr als ein Dutzend Gesellen beschäftigen konnte. Nachdem er auf der römischen Gewerbeausstellung am Napoleonstag

---

1) Depositaria Generale. — Archivio della Società Romana di Storia Patria, XXXI, 78 f. Forcella, II, 152; XII, 423. — Pfarrbücher S. Simone e Giuda. — Arch. Borghese, IV, 295.

2) Bertolotti, Artisti subalpini, 209 f.; Artisti francesi, 202. — Pfarrbücher S. Lorenzo in Damaso.

3) Cracas, 1741, Nr. 3741. — Pfarrbücher S. Lorenzo in Damaso, S. Vincenzo.

4) Pfarrbücher S. Lorenzo in Lucina, S. Nicola in Arcione.

5) Pfarrbücher S. Simone e Giuda, S. Rocco, S. Lorenzo in Damaso S. Andrea delle Fratte. — Archiv des Campo Santo.

1810 eine goldene Medaille erhalten hatte, wurde ihm der Auftrag, die Einrichtung für den Quirinalpalast herzustellen, der als Residenz für den französischen Kaiser eingerichtet wurde. In dem hierüber abgeschlossenen Vertrag war der Preis seiner Arbeiten auf 60000 Scudi festgesetzt. Von da an war Roos unbestritten der erste Meister in der Möbeltischlerei zu Rom, dazu fügte er noch mit Hilfe anderer Deutscher die Herstellung von Klavieren. Sein Geschäft wurde nach seinem 1837 erfolgten Tode zuerst von der Witwe fortgeführt und dann von Theodor Neuyork übernommen, einem geborenen Bremener, der erst 1898 mit 86 Jahren verschieden ist[1]). Um die Wende des letzten Jahrhunderts waren nicht weniger als ein halbes Dutzend deutscher Schreiner in Rom tätig, von denen mancher eine große Werkstatt mit mehreren Gesellen und maschinellen Hilfsmitteln hatte; um 1900 wurde das geschnitzte Chorgestühl für die deutsche Kapelle in Loreto von dem Westfalen Wilhelm Gieffers hergestellt.

In verschiedenen Zweigen des Baugewerbes wurden seit dem 14. Jahrhundert deutsche Arbeitskräfte beschäftigt, so 1341 bei Wiederherstellungsarbeiten an der alten Peterskirche, um 1367 an Wasserleitungs- und Brunnenbauten; flämische Zimmerleute und Schmiede arbeiteten um dieselbe Zeit im vatikanischen Palast, das Holz für die päpstlichen Bauten wurde zum großen Teil durch Deutsche geliefert. 1455 finden wir einen Johannes de Alemannia bei Ausbesserungsarbeiten im Vatikan, ebendort und in S. M. Maggiore arbeitete 1458 der Schlosser Peter, in der Peterskirche, dem Lateran und Vatikan 1468 der Schlosser Heinrich; ein Zimmermann Paul war 1459—62 für Papst Pius II. im Vatikan sowie bei Bauten in Siena und Mantua beschäftigt. Paul II. ließ 1469—70 den deutschen Meister Johann Petri mit einer Schar von Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzen am Palast S. Marco und im Vatikan arbeiten[2]). Klempner- und Glaserarbeiten waren vorwiegend in den Händen von Deutschen; 1462 hat ein Cornelius mit Blei und Zinn an den Brunnenleitungen des Vatikans gearbeitet, 1469—70 hat der Augustiner Levinus die Fenster des vatikanischen Palastes ausgebessert. Die Glaser Hermann, Georg und Konrad waren 1475—80 an den Fenstern der vatikanischen Bibliothek beschäftigt und holten das Glas dazu aus Venedig, 1483 führte Johann Rausch Klempnerarbeiten am Dach der Peterskirche aus, und der 1547 verstorbene Heinrich Winkel aus Köln, der auf dem Campo Santo begraben ist, hat am Anfang des Jahrhunderts die Glaserarbeiten an der neuen Animakirche geliefert[3]). In der Folgezeit waren die Arbeiten sowie der Handel mit Glas vorwiegend in den Händen

1) Roos, Aug., Particolari, Memorie e Impressioni d'un vecchio figlio del lavoro, Roma 1893, S. 9—22. — Morgenblatt für die gebildeten Stände, 1809, Nr. 42; 1811, Nr. 162; 1810, Nr. 221; 1812, Nr. 8; 1813, Nr. 42. — Cracas, 1818, Nr. 48. — Mercurio Romano, 1843, S. 376, 408. — Bibliothek des Deutschen Künstlervereins in Rom. — Pfarrbücher S. Andrea delle Fratte, S. Lorenzo in Lucina. — Indicatore Romano, 1855, S. 179. — Pfarrbücher S. Bernardo, S. Vincenzo.

2) Müntz, I, 198, 242, 262, 275; II, 37, 68.

3) Müntz, I, 275; II, 38 f.; III, 119, 122, 133, 142.

von Flamen. Ein Glaser Justus Pauwel kommt 1598 vor, bis 1629 hatte Johann Fabri aus Ville de la Bassée einen Handel mit Glaswaren, den sein Sohn Laurens fortsetzte. Es scheint das bedeutendste Geschäft am Platz gewesen zu sein, es arbeitete für die Peterskirche und die Lateransbasilica, für die päpstlichen Paläste in Rom und Castel Gandolfo, für die Fürsten Ludovisi, Barberini und Colonna. Jan de Wael, der bei Fabri gearbeitet hatte, übernahm das Geschäft von Laurens und führte es mit seinem Neffen Winock aus Berghe St. Winock bis 1663 weiter. Winock de Wael fand in letzterem Jahr sein Grab auf dem deutschen Campo Santo, der Bruderschaft schenkte er ein Messgewand und einen Anteilschein des Monte di Pietà. Sein Neffe Andreas de Haghe, der für die Kirchen des Campo Santo und S. Giuliano Fenster geliefert hat, starb 1672[1]). Neben ihm war Nikolaus Maes, der am Piè di Marmo wohnte, der Hauptvertreter des Glasgewerbes; er hat bis 1691 für den päpstlichen Hof gearbeitet und für S. Giuliano und den Campo Santo Bestellungen ausgeführt; ihm folgten seine Söhne Benedikt und Hieronymus, die den Leuchtturm von Fiumicino mit Scheiben versorgt, auch in den päpstlichen Palästen, der Engelsburg und im Archiv der Peterskirche gearbeitet haben. Die Zahlungen der päpstlichen Kammer an sie beliefen sich von 1694 bis 1718 auf mehr als 3000 Scudi; Hieronymus hielt noch 1726 einen Laden mit Glaswaren am Fuß des Quirinalhügels, Ecke der Via dell' Umiltà und Via dei Lucchesi, die Nachkommen betrieben das Geschäft bis in das 19. Jahrhundert hinein[2]). Am Beginn des 18. Jahrhunderts treten Glashändler aus Böhmen als Konkurrenten auf; 1719 bereiste Johann Christof Sturm Rom und Neapel, um böhmisches Glas einzuführen, 1732 kam Anton Schiltanz an den Tiber. Die Vermutung liegt nahe, daß das Auftauchen des böhmischen Glases im Kirchenstaat mit der diplomatischen Tätigkeit verschiedener Mitglieder der Familie Harrach in Rom und Neapel zusammenhängt, da die Grafen Harrach selbst Glashütten in Böhmen besaßen. Die Sommer- und Herbstmesse zu Sinigaglia wurde von vielen böhmischen Glashändlern besucht, wogegen die Glashütten von Urbino sich zu wehren suchten; 1737 hatten die Böhmen 10 Verkaufsbuden auf der Messe und 1738 brachten sie einen Teil ihrer Waren direkt nach Rom. 1730 beschäftigte die kaiserliche Gesandtschaft sich mit dem Schicksal einer Sendung von Wiener Spiegeln, die in Ferrara lagerten; 1740—41 arbeitete Andreas Stolz für den päpstlichen Hof und stellte schöne Spiegel mit Goldrahmen im Palazzo Caffarelli-Vidoni aus. Nachdem die päpstliche Regierung einschränkende Bestimmungen aufgehoben hatte, nahm das böhmische Geschäft auf der Messe von Sinigaglia 1759 einen Aufschwung. Christian Weber als dortiger Vertreter von Wagner und Langer hat im Juli 1759 eine Preisliste aufgestellt, die der Konsul der kaiserlichen Gesandtschaft in Rom mitteilte, und im folgenden Oktober wurde darauf die Erlaubnis zur Einfuhr der böhmischen Glaswaren in die Romagna, die Marken und Umbrien erteilt. Doch

1) Bertolotti, Artisti subalpini, 131. — Hoogewerff.
2) Depositaria Generale. — Pfarrbücher S. Simone e Giuda, S. Lorenzo in Damaso, S. Apostoli, S. Celso e Giuliano. — Archiv des Campo Santo.

bedauert ein Bericht des kaiserlichen Gesandten vom 3. Juni 1782, daß die böhmischen Händler infolge ihrer Gewinnsucht das Geschäft zum großen Teil an die piemontesische Konkurrenz verloren hätten [1]). In Rom selbst war in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts unweit der Cancellaria ein Johann Georg Werner und an Piazza Araceli ein Konstantin van Wernicher in diesem Zweig tätig, der Böhme Fritsch hatte noch 1825 einen Laden am Corso. Einen Versuch mit der Porzellanfabrikation machte 1761 der Schwabe Philipp Guggenmos, der sich auch auf kunstgewerbliche Artikel verlegte und 1773 dem Papst eine Porzellangruppe der Kreuzigung überreichen konnte; längeren Bestand scheint sein Unternehmen nicht gehabt zu haben [2]).

Wer im 17. Jahrhundert durch die zwischen der Kirche S. Lorenzo in Damaso und dem Pasquino hinlaufende Via dei Leutari ging, konnte sich in eine süddeutsche Kleinstadt versetzt glauben, denn von allen Seiten erklangen deutsche Lieder und deutsche Rede. Hier wohnten Haus an Haus die Lautenmacher, vornehmlich aus dem Allgäu und anderen Teilen der deutschen Alpen, die Gasse führte nach ihnen den Namen [3]). Wir begegnen Lautenmachern aus Deutschland im 15. Jahrhundert in italienischen Universitätsstädten, die von deutschen Studenten besucht wurden, wie Bologna und Padua. Ohne Zweifel waren die Studenten gute Kunden der Lautenmacher; in Bologna arbeiteten um 1415 Lukas Mahler und Hans Frey, im 16. Jahrhundert Nikolaus Schönfeld. In der päpstlichen Hauptstadt tauchen die ersten Leutari aus Deutschland nach 1500 auf. Martin Rethausen aus der Diözese Salzburg ist 1542 auf dem Campo Santo bestattet worden; der Grabstein, den er sich selbst bei Lebzeiten bestellt hatte, zeigt sein Bildnis in ganzer Gestalt kniend mit der Laute als Berufsabzeichen [4]). Von dem Flamen Johann Matelart ist nicht überliefert, daß er selbst Lauten angefertigt habe, doch ist es wahrscheinlich; er lebte um 1559 in Rom und hat dem Kardinal Infanten Heinrich von Portugal eine von ihm verfaßte Lautentabulatur gewidmet. Peter Pfanzelt, der im Oktober 1582 mit Tod abging, hat seinem Testamentsvollstrecker Peter Albert eine Laute aus Ebenholz vermacht; er ruht im deutschen Campo Santo. Sein Sohn Martin und der Enkel Peter, der noch 1637 lebte, fertigten ebenfalls Lauten und beschäftigten mehrere deutsche Arbeiter [5]). Diese Namen führen uns in eine Familie von Lautenmachern ein, die Jahrzehnte lang an der Spitze dieses Gewerbes in Rom stand. Der älteste war der obgenannte Peter

---

1) Römische Gesandtschaftsakten im Staatsarchiv Wien, Nr. 94, 119, 239, 249, 263, 273, 278, 529. — Depositaria Generale. — CRACAS, 1741. Nr. 3741.

2) Pfarrbücher S. Lorenzo in Damaso, S. Marco, S. Marcello. — CRACAS, 1773, Nr. 8488.

3) Die Hauptquelle für die deutschen Lautenmacher sind die Pfarrbücher von S. Lorenzo in Damaso. Außerdem E. G. BARON, Historisch-theoretische und praktische Untersuchung des Instruments der Lauten, 1727. — KINSKY, Katalog des musikhistorischen Museums von Wilhelm Heyer in Köln, 1912.

4) FORCELLA, III, 368.

5) FORCELLA, III, 383. — BERTOLOTTI, Artisti belgi, 300.

Albert, ein sehr geschätzter Meister, der vermutlich aus Flandern nach Rom gekommen ist, wo er schon 1576 in den Akten der Campo Santo-Bruderschaft vorkommt und 1598 gestorben ist. 1591 hat er seine Töchter verheiratet, die Susanna an den Goldschmied Mesmer, Virginia an den Lautenmacher Matthias Buchenberg, einen Freund von Martin Pfanzelt und hochgeschätzten Meister in seinem Fach. Die von Buchenberg gefertigten Theorben wurden als wahre Kleinodien von Saiteninstrumenten angesehen, er hatte daher viel zu tun und arbeitete in der Regel mit einem halben Dutzend deutscher Gehilfen, bis er um 1628 im Alter von etwa 60 Jahren starb. Auch die männliche Nachkommenschaft des Peter Albert blieb dem Beruf des Vaters treu; wir finden in der Via Leutari einen Johann Albert, dessen Sohn Andreas, einen Georg Albert und Sohn Peter Paul, als letzten wieder einen Johannes Albert, Sohn von Andreas, der noch 1656 in Via dei Leutari lebte. Sämtliche Alberts waren Mitglieder der Campo Santo-Bruderschaft und haben stets mit mehreren Gesellen gearbeitet. Gleichzeitig mit Peter Albert war Stefan Kelz Mitglied der Campo Santo-Bruderschaft, die ihm 1599 das Kämmereramt übertrug; er war mit einer Italienerin vermählt und konnte sich 1602 ein eigenes Haus kaufen. Diese ältesten Lautenmacher am Tiber haben eine große Schar von Schülern herangebildet; die meisten der im 17. Jahrhundert dort tätigen Leutari sind aus den Werkstätten der Buchenberg und Albert hervorgegangen. Kaspar Pichelmeier starb schon 1600 als Gehilfe Buchenbergs, Magnus Hastert eröffnete 1602 in Gemeinschaft mit einem Del Forno aus Asti eine Lautenwerkstätte, in die er Sachen im Wert von 100 Scudi einbrachte[1]; der Augsburger Magnus Grail, der anfangs bei Buchenberg gearbeitet hatte, betrieb dann mit deutschen Gehilfen und seinem Bruder Georg ein eigenes Geschäft bis zu seinem 1642 erfolgten Tode, ein Sohn Peter überlebte den Vater nur um 7 Jahre. Am Anfang des 17. Jahrhunderts begegnen wir noch dem Magnus Spix, Stefan Sterzer aus Brixen, Martin Welz und Sohn Georg, Ludwig Wigand und Johann Heck. 1623—1630 arbeitete in Via dei Leutari ein Schwiegersohn von Georg Albert, Peter Bergmüller, und Magnus Andres, ein Sohn des Bäckers Christof aus Füssen, arbeitete 1645 bei Peter Grail, dann bei Andreas Albert und Martin Harz, machte sich 1663 in Via dei Leutari selbständig und fand 1700 sein Grab auf dem Campo Santo. Drei Söhne Johann, Rochus und Thomas Andres setzten das Geschäft des Vaters fort, der Name kommt 1758 zum letztenmal in Via dei Leutari vor. Als Gehilfen Andreas Alberts werden noch Georg Fell, Dominik Schmitt, Matthias Tosers und Christof Schwab genannt. Bei Magnus Grail arbeitete seit 1628 der 1635 auf dem Campo Santo bestattete Johann Keller, dessen Nachfolger als Gehilfe Michael Guggenmos aus dem Allgäu wurde, der noch 1657 mit Martin Hartz zusammen in Via dei Leutari gearbeitet hat. Die Brüder Magnus und Martin Noll lassen sich seit 1636 in der Lautenmachergasse nachweisen, beide mit Römerinnen verheiratet, Martin mit einer Tochter aus dem Hause Albert; sie starben kurz

---

1) Bertolotti, Artisti subalpini, 238.

nacheinander 1644 und 1646. Stefan Mühlich fing 1646 bei Peter Grail an und arbeitete selbständig bis 1656, gleichzeitig kommen Michael Stadeler, Stefan Inglan und Johann Ankeler vor. Den Bayer Lorenz Filzer, der seit 1636 in Rom lebte, raffte 1657 die Pest hinweg. Aus Peter Grails Werkstatt war auch Gallus Kaiser hervorgegangen, der von 1650 bis zu seinem Tod 1655 ein eigenes Geschäft führte; in diesem Jahr standen Sebastian Heim aus Füssen und sein Landsmann Johann Hepp in Arbeit bei Mühlich, ersterer hat 4 Jahre später geheiratet, eine eigene Werkstatt begründet und eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterlassen, die bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nachweisbar ist. Hepp arbeitete seit 1665 mit seinem Landsmann Rudolf Heß und lebte noch 1681 in Via dei Leutari. Als Papst Alexander VII. Musikinstrumente für den festlichen Empfang der Königin Christine von Schweden herrichten ließ, erhielt der Lautenmacher Magnus Schirler eine Lieferung von Saiten, Wirbeln, Schlüsseln und anderem Zubehör für Saiteninstrumente und wurde am 24. Dezember 1656 mit 7 Scudi bezahlt[1]). Aus Füssen stammte auch Michael Vogler, der 1659—1665 Gehilfe von Martin Hartz war, sich dann selbständig machte und 1672 gestorben ist. Dieser Hartz stammte ebenfalls aus Füssen, hat seit 1650 bei Kaiser, dann bei Mühlich gearbeitet, sich um 1660 selbständig gemacht und die Elisabeth Pier aus Kärnthen, eine Schwester von Paul Pier, dem oben genannten Goldschmied, geheiratet; er arbeitete noch 1688 mit mehreren Gesellen und scheint sich Wohlstand erworben zu haben, denn er besaß die Hälfte eines Hauses auf Piazza Farnese. In der Werkstatt des Magnus Andres war um 1669 Jakob Erkle beschäftigt, bis zum Ende des Jahrhunderts finden wir in Via dei Leutari noch Johann Georg Artinger, Christof Parchel, Magnus Lang, Josef Rasp und Johann Ferraust, während der Wiener Johann Georg Tunninger von 1697—1715 am Corso bei der Kirche S. Marcello wohnte. In der Lautenmachergasse begegnen wir am Anfang des 18. Jahrhunderts dem David Teckler aus Augsburg und dem Gabriel Seydelmann ebendaher, der später an den Campo di Fiore übersiedelte, wo er 1746 starb. Um 1720 hat auch der angesehene Prager Lautenmacher Josef Joachim Edlinger in Rom gearbeitet und in Via Piè di Marmo wohnte um 1750 der Geigenbauer Michael Plattner[2]). Die deutsche Lautenmacherkolonie in Via dei Leutari ist um die Mitte des Jahrhunderts verschwunden; als Grund dafür darf man wohl die wechselnde Mode annehmen; die Zupfgeige wurde seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts verdrängt durch das Clavicembalo, das Klavier, welches bald die Vorherrschaft im häuslichen Musikleben gewann. Unsere Lautenmacher fanden keine lohnende Beschäftigung mehr am Tiber und gingen entweder zu anderen Berufen über oder kehrten in die Heimat zurück.

1) Depositaria Generale.
2) Pfarrbücher S. Marcello, S. Stefano del Cacco.

Karten zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters.

Von

Hektor Ammann (Aarau).

PUTZGERS historischer Schulatlas, 44. Auflage, Bielefeld 1923. Bl. 68: Deutsche Nord- und Ostseeherrschaft (Blüte der Hanse). Bl. 76/77: Wirtschaftskarte von Mitteleuropa um 1500. Bl. 80: Mittelalterliche Handelswege in Europa.

MEYERS historischer Handatlas, Leipzig 1911. Karte 30: Die Ausdehnung der Hanse um 1400.

W. VOGEL, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. Berlin 1915. Textkarte S. 267: Die Städte von der deutschen Hanse und ihre Niederlassungen im Ausland. Beilage: Die Verteilung der Wirtschaftsformen in Europa um 1500 und die Schiffahrtsstrassen der deutschen Hanse.

I.

Karten zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte sind noch selten. Den einschlägigen Arbeiten sind in der Regel höchstens Skizzen zur Erläuterung bestimmter Einzelfragen beigegeben. Die Handelswege einzelner Städte, das Straßenwesen überhaupt, werden noch am häufigsten dargestellt. Dagegen sind die Versuche — um mehr kann es sich bei dem heutigen Stande der Forschung ja noch nicht handeln — zur kartographischen Wiedergabe der gesamten Wirtschaftszustände bestimmter Zeiten noch ganz spärlich. Das erklärt sich freilich teilweise dadurch, daß ja seit Jahrzehnten in Deutschland kein größerer geschichtlicher Atlas mehr erschienen ist. So konnte die stets steigende Wertschätzung der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte und die hier entfaltete umfassende Arbeit der letzten 50 Jahre keine augenfällige Darstellung finden.

Man wird diesen Zustand nur mit Bedauern feststellen können. Es ist ja zweifellos, daß vielfach die verwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse vergangener Zeiten durch eine Karte sehr viel klarer gemacht würden, als das durch lange Auseinandersetzungen je geschehen kann. Die Karte gibt eben sofort einen Ueberblick über die Haupttatsachen, einen allgemeinen Eindruck, den man sonst erst nach langer Zeit, nach dem Durchgehen der ganzen Ausführungen haben kann. Sie hilft also zum Verständnis und zum Einprägen des Gebotenen wesentlich mit.

Dies gilt für den Leser einer Arbeit, der Verfasser selbst findet jedoch seinen Vorteil ebenfalls. Die Einzeichnung der Forschungsergebnisse auf der Karte zwingt dazu, sich über jede Einzelheit Rechenschaft zu geben und jeden einzelnen Punkt vollständig klar herauszuarbeiten. Jede Ungenauigkeit und vor allem jede Lücke wird hierbei viel deutlicher, als das im Texte je geschehen kann. Bei der großen Fülle der Einzeltatsachen, die zu einem Bilde der Wirtschaftszustände vergangener Jahrhunderte zusammengetragen werden müssen, ist das von wesentlicher Bedeutung.

Wenn trotz dieser Vorteile die Wirtschaftsgeschichte von dem Hilfsmittel der Karte verhältnismäßig sehr selten Gebrauch macht, so mögen hierbei die technischen Schwierigkeiten teilweise die Schuld tragen. Wie sollen auch alle die zahllosen verschiedenen Einzelheiten auf der Karte wiedergegeben werden, ohne daß diese unübersichtlich wird?

Darauf läßt sich folgendes sagen: Eine allgemein anwendbare Darstellungsart gibt es nicht und kann es nicht geben. Man muß sich eben je nach dem Zwecke der Karte die geeignetste Form selber aussuchen.

Man kann dabei je nach der erstrebten Wirkung zu den verschiedensten Lösungen kommen. Ja man muß sogar dazu kommen, wenn man für verschiedene Zwecke folgerichtig die entsprechenden Mittel der Darstellung sucht. Von ihrer richtigen Wahl hängt die Erreichung des gewünschten Eindrucks vollkommen ab. Trotzdem bleiben einige grundsätzliche Erwägungen dauernd maßgebend: In erster Linie muß man immer die Tatsache im Auge behalten, daß auf der Karte Flächen am besten wirken. Diese erzielen den gewünschten Eindruck aufs Auge am leichtesten. Darnach muß man also die Zeichen für die Eintragung auswählen. Steigerung des Eindruckes wird durch Vergrößerung der Fläche erzielt. Unter diesen Verhältnissen sind selbstverständlich die beliebten Buchstaben, etwa Anfangsbuchstaben oder Anfangssilben der betreffenden Worte ganz ungeeignet. Mit ihnen kann man freilich eine Unmenge der verschiedensten Tatsachen auf eine Karte eintragen, aber die Uebersichtlichkeit, der plastische Eindruck geht dabei vollständig verloren. Man erhält so eine Art Tabelle in geographischer Anordnung, nicht eine Karte. Immerhin soll nicht geleugnet werden, daß auch diese Darstellungsart für gewisse wirtschaftliche Zwecke erwünscht sein kann. In der Regel wird man aber besser flächenhafte Zeichen: Punkte, Kreise, Vierecke, Unterstreichungen, Schraffierung usw. wählen. Jedoch muß man dabei darauf achten, daß die verschiedenen verwendeten Zeichen auf den ersten Blick voneinander zu unterscheiden sein müssen. Man hat auf diese Weise schon für die einfache Schwarzweißdarstellung eine Menge Möglichkeiten, verschiedene Dinge in verschiedenen Stärken auf der Karte wirkungsvoll einzutragen. Der Haupteindruck wird dabei von der größeren oder geringeren Schwärze ausgehen müssen, während Einzelheiten gewöhnlich erst bei genauerem Zusehen erkennbar sein werden. Bedeutend bessere Wirkung kann man selbstverständlich erzielen, wenn die Karte verschiedenfarbig werden darf. Dabei werden natürlich die Abstufungsmöglichkeiten vervielfacht. Das Hindernis bilden hier nur die großen, mit jeder neuen Farbe rasch anwachsenden Kosten. In diesem Falle wird man am besten lebhafte und voneinander sich stark abhebende Farben wählen. Mit verschiedenfarbigen Zeichen, unterstützt durch Schraffieren, Punktieren usw. des Untergrundes lassen sich schon eine große Zahl der verschiedensten Dinge auf eine Karte bringen. Man darf aber auf keinen Fall so viele Abstufungen machen, daß dabei die Gesamtwirkung verloren geht. Das zwingt dazu, den Stoff zu sichten und nach wenigen leitenden Gesichtspunkten zu grup-

pieren. Je weniger es sind, um so deutlicher wird die Karte. Nebensächliches, überhaupt alles, was nicht unbedingt in die Karte hinein gehört, muß unbarmherzig ausgeschieden werden. Am schärfsten wird der Eindruck, wenn man nur einen bestimmten Hauptgedanken herausarbeitet. Deshalb wird es sich empfehlen, lieber mehrere Karten zu geben als allzuviel Verschiedenes in eine hineinzuzwingen.

Das Ergebnis unserer Ueberlegungen ist kurz folgendes: Die Darstellungsart muß dem mit der Karte verfolgten Zweck genau angepaßt werden. Flächenhafte Zeichen und möglichst wenige, aber deutliche Abstufungen wirken am besten. In einer Karte lassen sich nur schwer mehrere verschiedene Hauptgedanken zur Darstellung bringen; es entsteht sonst leicht ein allgemeines Durcheinander.

Diese theoretischen Auseinandersetzungen möchte ich nun an einigen Beispielen, in den letzten Jahren erschienenen Wirtschaftskarten für das Mittelalter, besser klarlegen. Ich greife da in erster Linie den bekannten historischen Schulatlas von Putzger heraus. Er ist so weit verbreitet, daß man ruhig sagen kann, daß er im allgemeinen das historische Kartenwerk ist, das der Mittelschüler und der Student benutzt. Er genießt auch einen so guten Ruf, und zwar durchaus mit Recht, daß er außerdem von weitern, historisch interessierten Kreisen viel benützt wird. Während nun die großen Kartenwerke alle mehrere Jahrzehnte alt sind, erscheint der Putzger in immer neuen Auflagen. Er kann so mit dem Fortschritt der Wissenschaft Schritt halten und tut es auch, was dankbar anerkannt werden muß.

Das beweist u. a. die starke Heranziehung der Wirtschaftsgeschichte in seiner neuesten Auflage. Hier wird versucht, den wirtschaftlichen Zustand Mitteleuropas im Mittelalter auf der Karte wiederzugeben. Dieser Versuch einer Wirtschaftskarte verhältnismäßig großer Gebiete ist neu und auch für die Wissenschaft von Bedeutung. Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung muß sich mit ihm auseinandersetzen. Sie muß das um so mehr, wenn man die weite Verbreitung und den großen Einfluß des PUTZGER berücksichtigt.

Ich ziehe zum Vergleich heran den gleichfalls weit verbreiteten, offenbar aus den Karten zu Helmolts Weltgeschichte entstandenen historischen Handatlas des Bibliographischen Institutes in Leipzig. Er enthält jedoch nur ein einziges einschlägiges Blatt. Zum Vergleich sind weiter hervorragend geeignet die Karten WALTER VOGELs zu seiner Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, die fast genau dieselben Dinge behandeln wie die Karten im PUTZGER, allerdings zu einem ganz andern Zwecke.

II.

Zuerst soll hier die Lösung einer verhältnismäßig einfachen, weil genau begrenzten Aufgabe gewürdigt werden: Die Darstellung der Hanse und ihres Handelsgebietes in der Blütezeit, dem 14. und 15. Jahrhundert. Alle drei zum Vergleich herangezogenen Werke enthalten dafür Karten, VOGEL eine Schwarzweissskizze, die andern mehrfarbige Blätter. Ja schon der 1886 erschienene Geschichtsatlas von DROYSEN hat der Hanse eine besondere Karte gewidmet; auf diese ist offensichtlich der MEYERsche Atlas einfach zurückgegangen. Die auffallende

Berücksichtigung der Hanse ist leicht erklärlich. Dieser Städtebund war ja auch eine politische Macht. Für die deutsche Nord- und Ostseeherrschaft war er ausschlaggebend. Die letzten Reste der Hanse bestanden bis in die Neuzeit hinein und die Erinnerung an ihre Glanzzeit ist nie ganz untergegangen. Deshalb hat dieses Stück deutscher Wirtschaftsgeschichte von der Forschung eine eingehendere und liebevollere Bearbeitung gefunden als der ganze Rest insgesamt. Es ist daher kein Wunder, daß gerade für die Hanse die ersten wirtschaftsgeschichtlichen Karten geschaffen wurden.

Die Darstellung hat hier zwei verschiedenen Aufgaben gerecht zu werden. Sie muß einmal die Zusammensetzung und vielleicht auch die Gliederung dieses eigenartigen Bundes wiedergeben, dann seine umfassende handelspolitische Tätigkeit im Ausland und seine weitreichenden wirtschaftlichen Beziehungen.

Die Hanse war zusammengesetzt aus einer großen Zahl teils unabhängiger, teils landesfürstlicher Städte und aus einem geschlossenen Territorium, dem Gebiet des deutschen Ordens. Dementsprechend müssen in erster Linie die einzelnen städtischen Glieder des Bundes verzeichnet werden. Die Art, wie der PUTZGER das getan hat — Angabe der Städte mit farbiger Unterstreichung der Namen —, ist wohl die zweckmäßigste. Allerdings ist die in der neuesten Auflage gewählte graue Farbe sehr ungeeignet, ein deutliches Bild zu geben. Aehnlich wie der PUTZGER ist VOGEL in seiner Schwarzweisskarte vorgegangen. Bei diesem Verfahren kann die Zugehörigkeit des Ordensgebietes durch Umrandung oder Flächenfärbung deutlich gemacht werden. Beim PUTZGER wird das allerdings durch die Verquickung mit der Darstellung des politischen Schicksals des gesamten Ordensgebietes verunmöglicht. Dafür bietet die Unterstreichung des Ordenssitzes Marienburg in der Hansefarbe nur einen ungenügenden Ersatz; bloß wenn man die Tatsachen bereits kennt, kann man ja wissen, was diese Unterstreichung oder Unterpunktierung zu bedeuten hat. VOGEL hat den Deutschen Orden gänzlich beiseite gelassen, trotzdem er sich ja am hansischen Außenhandel wie an der Schiffahrt lebhaft beteiligte. Für unzweckmäßig halte ich die Darstellungsart im MEYERschen Atlas, dieselbe, die schon der DROYSEN angewendet hatte. Hier werden die Hansestädte von den übrigen Orten nur durch die stärkere Schrift unterschieden. Dabei heben sich jedoch hansische und nichthansische Städte voneinander erst bei genauestem Zusehen ab. Das Bild wird so undeutlich. Dafür kann auch die Unterscheidung der verschiedenen Städtegruppen innerhalb der Hanse durch Flächenfärbung und damit die farbige Darstellung des gesamten hansischen Gebietes keinen Ersatz bieten. Denn dabei geraten eben auch nichthansische Städte in die farbigen Flächen hinein und der Unterschied zwischen den Landesteilen, wo nur einzelne Städte Mitglieder waren, und Preußen fällt weg. Der ganze Aufbau des hansischen Bundes kann auf diese Weise also unmöglich anschaulich gemacht werden. Will man die Gliederung der Hanse in die einzelnen Gruppen ebenfalls zur Darstellung bringen, so wäre wohl farbige Umrandung das beste Mittel; das Ordensgebiet erhielte dabei eben Flächenfärbung.

Neben dieser Frage der Darstellung erheben sich nun auch einige Schwierigkeiten sachlicher Art. Welche Städte sollen überhaupt als Hansestädte in die Karte aufgenommen werden? Wohl wissen wir seit den erschöpfenden Untersuchungen von WALTER STEIN in den Hansischen Geschichtsblättern 1913—15 über den Kreis der zur Hanse gehörenden Städte genau Bescheid. Es sind ihrer aber so viele, daß für Karten so kleinen Maßstabes wie die uns vorliegenden unbedingt unter ihnen eine Auswahl getroffen werden muß. Ueber die Aufnahme der stark an den Hansischen Angelegenheiten beteiligten größeren Handelsstädte besteht selbstverständlich kein Zweifel. Eine andere Sache aber ist es mit den zahlreichen kleinen und kleinsten Städten in Westfalen, der Altmark, Pommern und Livland. Viele von ihnen waren am Außenhandel wenig oder gar nicht beteiligt, ebenso am eigentlichen Leben der Hanse. Und wie steht es mit den weit im Binnenland gelegenen Städten Thüringens und Sachsens (Erfurt, Halle, Merseburg, Naumburg, Mülhausen), die nur für kurze Zeit aus ganz besonderen Veranlassungen dem Bunde sich anschlossen? Weiter gab es in Skandinavien, Dänemark und Schweden Städte, in denen der deutsche Anteil an der Bevölkerung Hanserechte besaß. Soll das auch Andeutung finden? Ich glaube, daß in diesen Fällen zwei Gedanken maßgebend sein sollten: Im Kartenbild muß der Unterschied hervortreten zwischen den Gebieten, wo nur einzelne große Städte Mitglied waren wie in Niedersachsen, und denen, wo zahllose kleine Städte am hansischen Leben Anteil nahmen. Vor allem aber muß die räumliche Ausdehnung der Hanse, ihr Einflußgebiet bis in seine letzten Ausstrahlungen hinaus herausgearbeitet werden. Das gilt besonders für Mitteldeutschland, d. h. für den Grenzstreifen gegen das oberdeutsche Wirtschaftsgebiet hin. Ich glaube deshalb, daß auch die äußersten Glieder der Hanse aufgenommen werden sollten. Man kann ja dabei immer noch auf irgend eine Weise andeuten, daß die Verbindungen hier nur vorübergehend oder lose waren. Schließlich erhebt sich noch die Frage, ob auch der frühere oder spätere Beitritt zum Bunde auf der Karte zum Ausdruck kommen soll? Eine Reihe von Städten ist ja erst im 15. Jahrhundert aufgenommen worden. Man kann diese Tatsache mit einfachen Mitteln erkennbar machen. Man kann aber ebensogut darauf verzichten, zugunsten der Entlastung des Kartenbildes. Von diesen Erwägungen ausgehend ließen sich für alle vorliegenden Hansekarten Wünsche nach Aenderungen in manchen Einzelheiten vorbringen. Vor allem vermißt man die Planmäßigkeit, die bei der Aufnahme oder Nichtaufnahme der einzelnen Tatsachen walten sollte.

Wir kommen nun zum zweiten Teil der zu lösenden Aufgabe, der Darstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hanse im Auslande. Hier finden sich natürlich viel mehr Schwierigkeiten im Stoff und bei der Darstellung. Die Lösung haben sich freilich die vorliegenden Karten leicht gemacht. Sie verzeichnen bloß die ständigen Niederlassungen der Hanse im Auslande, wobei die vier großen Kontore besonders hervorgehoben werden. Dazu kann man auch noch die Angabe der Schiffahrtslinien der Hanse rechnen, die WALTER VOGEL auf seiner großen Karte, der PUTZGER auf Blatt 80 bringen. Wegen

dieser Einschränkung ihrer Aufgabe kann man natürlich den betreffenden Verfassern keinen Vorwurf machen. Die Abgrenzung ihrer Arbeit ist nur ihre Sache. Zweifellos aber ist es, daß damit weder der hansische Fernhandel noch die Tätigkeit des Bundes im Auslande veranschaulicht ist.

Mit einigen Worten nur möchte ich darauf eingehen, was hier dargestellt werden sollte und wie das gemacht werden könnte. Der hansische Handel im Ausland ging über den Bereich der festgefügten Niederlassungen weit hinaus. Schottland, Island, die atlantische Küste Frankreichs und der Pyrenäenhalbinsel bis nach Cadiz hinunter, im Osten auch Finnland wurden besucht. Der Verkehr mit dem Binnenland war ebenfalls sehr beträchtlich, besonders über Frankfurt und Nürnberg nach dem Oberrheingebiet und bis nach Italien einerseits, nach dem Donaugebiet bis Wien und Preßburg und nach Venedig andererseits. Selbst Süditalien und Katalonien wurden erreicht. Von Preußen aus führten viel begangene Handelsstraßen durch ganz Polen bis Krakau und Lemberg und darüber hinaus nach Ungarn und der Ukraine, und in den Gebieten, wo Niederlassungen bestanden, in den Niederlanden, in England, in Skandinavien wurden noch zahlreiche andere Handelsplätze regelmäßig besucht. All das gehört ebensogut zu einem Bilde des hansischen Außenhandels wie die eigentliche Faktoreien und Kontore. Durch die Kennzeichnung der betreffenden Handelsstädte, beziehungsweise der Küstenstreifen oder Industriegebiete kann das auf der Karte veranschaulicht werden. Nun gab es ferner große geschlossene Gebiete, wo die Hanse als solche mehr oder weniger umfangreiche Vorrechte und Freiheiten besaßen. Der Kampf um diese Rechte machte einen großen Teil der hansischen Handelspolitik aus. Sie sollten deshalb ebenfalls Berücksichtigung finden.

Ich komme zum Schlusse. Man wird über die einzelnen Punkte der vorstehenden Ausführungen verschiedener Ansichten sein können. Man wird aber im ganzen zugeben müssen, daß die Karten zur Geschichte der Hanse mancherlei Ausgestaltung nötig haben, damit sie ihrem Zwecke genügen können. Besonders die Darstellung der Tätigkeit im Auslande — der eigentlich wirtschaftsgeschichtliche Teil — ist Stückwerk geblieben. Die schärfere Verfolgung gewisser leitender Gesichtspunkte ist aber gerade bei einem solchen leicht übersehbaren und gut durchforschten Ausschnitt aus der Wirtschaftsgeschichte wohl möglich und auch darstellerisch nicht allzu schwierig. Sie muß erfolgen, wenn solche Karten anschaulich wirken sollen.

Noch eine Tatsache muß hier erwähnt werden. Bei der genaueren Durchsicht der eben besprochenen Karten hat sich ergeben, daß beide Atlanten eine ganze Reihe von sachlichen Unrichtigkeiten enthalten. Beide verzeichnen die holländischen und seeländischen Städte wie Amsterdam, Utrecht, Dordrecht, Middelburg, als Glieder der Hanse; sie waren das aber nie. Der Fehler ist wahrscheinlich aus dem Droysen übernommen und immer beibehalten worden. Im Putzger finden wir weiter als Hansestädte bezeichnet, und zwar erst in der neuesten Auflage, Lüttich und Sluis! Beide hatten nie etwas mit der Hanse zu tun. Ferner hat in der neuen Auflage Doberschin, das

früher richtig als vorübergehender Ordensbesitz gekennzeichnet war, jetzt falsch die Hansefarbe erhalten. Im Meyer finden wir Andernach als Hansestadt angegeben, in Schweden ein größeres Gebiet mit Kalmar. Auf diese Weise ist besonders für die Niederlande ein vollkommen falsches Bild der Zusammensetzung der Hanse herausgekommen. Eine Reihe von Verbesserungen ließen sich auch bei den ausländischen Niederlassungen anbringen. In England gab es, soviel wir heute wissen, außer London nur fünf feste Niederlassungen, die im Meyer verzeichnet sind. Von ihnen fehlt im Putzger Lynn, während andere Orte eingetragen sind, für die bis jetzt wohl Verkehr hansischer Kaufleute, aber keine feste Niederlassung nachweisbar ist. Zu den im Putzger erwähnten Niederlassungen in Frankreich, Dieppe, Harfleur usw. möchte ich einstweilen noch ein Fragezeichen machen. Man wird bei den wenigsten von ihnen von eigentlichen Niederlassungen sprechen können. In Norwegen fehlt von den Faktoreien Tunsberg in beiden Atlanten, im Meyer auch Oslo. Windau war keine Faktorei, sondern eine der kleineren livländischen Hansestädte. Bei den hansischen Schiffahrtsstraßen auf Blatt 80 im Putzger fehlt die so bedeutende Westfahrt nach der Baie, Bordeaux, Lissabon und Cadiz vollständig, ebenso die Schottland-, Island-, Finnlandfahrt. Nach dem finnischen Meerbusen (Reval—Nowgorod) ist nur eine Schiffahrtsstraße über Stockholm eingezeichnet. Und doch hatte man für diese Schiffahrtsstraßen eine zuverlässige Vorlage in der vorzüglichen Karte von Vogel. Ich habe hier von den Unrichtigkeiten nur die augenfälligsten Einzelheiten erwähnt. Man wird daraus ersehen, daß die Karten dringend der Ueberprüfung durch einen der hansischen Forscher bedürfen.

III.

Weit schwieriger ist nun die Aufgabe, eine Wirtschaftskarte von Mitteleuropa oder von ganz Europa für einen bestimmten Zeitpunkt des Mittelalters herzustellen. Es müssen hier so viele verschiedene Dinge veranschaulicht werden, daß schon die technische Bearbeitung sehr heikel ist. Noch höher sind aber die Schwierigkeiten einzuschätzen, die die Unvollkommenheit und Ungleichmäßigkeit der wissenschaftlichen Vorarbeiten zur Folge haben muß. Sehen wir einmal, wie der Putzger und Walter Vogel ihre Aufgabe angefaßt haben:

Der Schulatlas stellt auf einem Doppelblatt die Wirtschaftslage Mitteleuropas (Kopenhagen—Florenz, Nantes—Lublin) um 1500 dar, also den Ausgang der mittelalterlichen Wirtschaft. Alle Zweige des wirtschaftlichen Lebens werden behandelt: Urproduktion wie Verarbeitung, Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Gewerbe und Industrie, Handel mit Waren und Geld samt den benutzten Wegen und der zu deren Bewältigung nötigen Zeit. Dabei wird vielfach, wie z. B. im Textilgewerbe, im Bergbau, im Handel auch die weitgehende Unterteilung berücksichtigt; so wird im Bergbau die Ausbeutung von Eisen, Silber, Gold, Kupfer, Blei und Quecksilber unterschieden. Die Stoffmenge, die bewältigt werden muß, ist deshalb sehr groß. Der Putzger braucht denn auch entsprechend zahlreiche Zeichen. Bei ihnen finden wir in buntem Wechsel in fünf verschiedenen Farben Flächenfärbung

und Schraffierung, Tupfen, Kreise, Buchstaben, Silben und vollständige Namen und schließlich auch Sinnbilder. Von jedem einzelnen Wirtschaftszweig ist offenbar sorgfältig jedes örtliche Vorkommen eingetragen worden. Das bedingt natürlich beim Gewerbe, dem Bergbau usw. eine große Menge von Zeichen. Bedenkt man schließlich noch, daß auch die politischen Grenzen des deutschen Reiches in jener Zeit farbig eingetragen worden sind, so wird man ungefähr einen Begriff von dem reichen Inhalt der Karte haben.

Und das Ergebnis? Schon im einleitenden Abschnitt habe ich bemerkt, daß sich die hier gewählte Darstellungsart wenig eigne. Jedermann kann sich nun an dem vorliegenden Beispiel von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen. Die Fülle der verschiedenen Farben und Zeichen wirkt einfach verwirrend. Dazu trägt in diesem Fall noch der Umstand wesentlich bei, daß die Verteilung der Farben usw. auf die verschiedenen Wirtschaftszweige nicht folgerichtig vorgenommen worden ist. Die Karte gibt so überhaupt keinen Gesamteindruck. Man sieht vielmehr auf den ersten Blick nur ein allgemeines Durcheinander. Es braucht schon ein längeres, genaueres Betrachten, um sich zurecht zu finden. Und auch dann erkennt man nicht überall genau, was eigentlich zur Darstellung gebracht werden soll. Die Zeichenerklärung bemerkt zum Beispiel: „Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe waren meist örtlich vereinigt.“ Das stimmt natürlich in der Hauptsache, aber doch nur mit recht wesentlichen Ausnahmen. So ist die Karte wirklich bloß eine Tabelle in geographischer Anordnung geworden. Damit ist sie nach meiner Ansicht, zumal für einen Schulatlas, mißglückt. Was trägt die Schuld? Erstens einmal die Ueberlastung mit Stoff; man hat zuviel darstellen wollen, vor allem zu viele Einzelheiten, zweitens trägt zum Mißglücken ebenfalls die Wahl ungeeigneter Zeichen und deren wenig planmäßige Verteilung auf die einzelnen Wirtschaftszweige bei. Kurz diese Wirtschaftskarte ist ein Beispiel dafür, wie man es nicht machen soll.

Gerade das Gegenteil gilt von der Karte der Wirtschaftsformen Europas um 1400 von Walter Vogel. Das zur Behandlung kommende Gebiet ist noch bedeutend größer. Aber der Verfasser hat sich zielbewußt Beschränkung auferlegt. Er hat die Dinge nur soweit herangezogen, wie sie für die deutsche Seeschiffahrt und den hansischen Handel von Bedeutung waren. Er hat weiter nur die wichtigsten Einzelheiten zur Darstellung gebracht. Die Grundlage für das Ganze bildet die Unterscheidung der Ausfuhrgebiete von Erzeugnissen, erstens der Waldwirtschaft und Jagd (dunkelbraun), zweitens der Viehzucht (hellbraun), drittens des Ackerbaues (grün). Alles wird durch Flächenfärbung dargestellt; unproduktive Gebiete bleiben weiß. Außer diesen Grundtatsachen werden nun noch eine Reihe von Einzelheiten durch verschiedene, durchweg aber flächenhafte Zeichen angedeutet. Im Ackerbau werden durch schwarze Schraffierung der grünen Fläche die hauptsächlichsten Weinbaugebiete hervorgehoben. Die Kennzeichnung der Fischereigründe und der norddeutschen Brauerei betrifft Einzelheiten von besonderem hansischem Interesse. Von diesem Unterbau ist das gesamte Gewerbe durch rote Farbe sehr deutlich abgehoben.

Die Weberei und das Metallgewerbe, der Bergbau und die Salzgewinnung sind so in ihren wichtigsten Vertretern mit verschiedenen, aber durchwegs flächenhaften Zeichen angegeben. Gerade hier erkennt man immer wieder die gewollte Beschränkung auf das unumgängliche und wichtigste. Dies tritt auch in der fast völligen Ausscheidung des Handels zutage; es sind hier nur die Seehandelswege, die hansischen Schiffahrtslinien eingezeichnet, diese allerdings dem Zwecke des Buches entsprechend in besonders kräftiger Hervorhebung. Dadurch leidet aber das Bild selbstverständlich durchaus nicht. Auf diese Weise ist die Karte sehr übersichtlich geworden. Klar tritt der Gegensatz zwischen dem Osten und dem Westen, dem Norden und dem Süden Europas hervor. Und deutlich hebt sich das gewerbereiche Mitteleuropa heraus. Man kann ruhig sagen, daß hier der erstrebte Zweck in der Karte vollständig erreicht worden ist. Sie kann geradezu als Muster für derartige Arbeiten gelten.

Nun frägt es sich, wie wohl die im Putzger gestellte Aufgabe besser zu lösen wäre? Ueber die Art der Darstellung brauche ich nach meinen bisherigen Ausführungen hier wohl nichts mehr zu sagen. Dagegen soll erörtert werden, was in die Karte aufgenommen werden sollte. Ohne Zweifel ist die Darstellung der Ueberschüsse erzeugenden, d. h. für die Ausfuhr arbeitenden Wirtschaftszweige in erster Linie wichtig; dafür hat sich ja auch Vogel entschieden. Durch diese Einschränkung wird die Lage bereits wesentlich vereinfacht. Jetzt frägt es sich, ob man auch zwischen Ackerbau, Viehzucht und Wald unterscheiden soll? Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus muß dies natürlich unbedingt gefordert werden. Hier bestehen aber bei der Mangelhaftigkeit der Forschung fast unüberwindbare sachliche Schwierigkeiten. Ich halte diese genaue Ausscheidung für Mitteleuropa auch nicht für so wichtig wie etwa für ganz Europa. Immerhin hat ja z. B. die Holzausfuhr aus dem Schwarzwald oder aus dem Waldgebiet des Obermains eine große Rolle gespielt. Wünschenswert ist also diese Ausscheidung schon. Auf jeden Fall wird man jedoch einzeichnen müssen das Gebiet des Weinbaues und der Waidkultur und die Fischereigründe. Nun zu dem für Mitteleuropa sehr wichtigen Gewerbe! An erster Stelle steht hier unbedingt das Textilgewerbe, das mit einer besonderen Farbe zu kennzeichnen wäre. Die Unterscheidung der Verarbeitung von Seide, Wolle und Leinwand ist zweckmäßig; dann darf aber auch die Baumwolle nicht fehlen. Von den übrigen Gewerben kam für die Ausfuhr im großen eigentlich nur noch die Metallverarbeitung in Betracht. Diese, die Metallgewinnung (also der Bergbau) und vielleicht auch noch die Salinen können zusammengefaßt mit einer zweiten Farbe wiedergegeben werden. Es bleibt nun noch der Handel. Von ihm kann auf einer solchen Karte sehr wenig veranschaulicht werden. Die Handelszüge — mit Ausnahme der Schiffahrtslinien — müssen wegfallen, da sie das Bild viel zu stark belasten; sie gehören in eine Sonderkarte. Da bleibt eigentlich nur die Kennzeichnung der wichtigsten Handelsmittelpunkte übrig, in erster Linie der Meßplätze. Auch dabei wird man noch strengste Sichtung ausüben müssen. Alle diese Dinge werden das Kartenbild auf jeden Fall

sehr stark ausfüllen. Die Bearbeitung muß deshalb aufs sorgfältigste durchdacht werden, wenn die Karte einheitlich wirken soll.

Nun muß hier noch von den Schwierigkeiten im Stoff gesprochen werden. Die gibt es in Hülle und Fülle. Die Forschung ist noch längst nicht bis zu einem gewissen Abschluß gekommen. Ja weite Teile der mittelalterlichen deutschen Wirtschaftsgeschichte sind überhaupt kaum angeschnitten. Dazu sind die Ergebnisse außerordentlich zerstreut niedergelegt, brauchbare Gesamtdarstellungen fehlen überhaupt. Noch mehr gilt dies alles von den außerdeutschen Gebieten, die doch auf der Karte ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Vor allem wissen wir von Frankreich verhältnismäßig wenig. Eine jetzt entworfene Karte muß deshalb auch bei sorgfältigster Bearbeitung recht unvollkommen bleiben. Erst die umfassende weitere Forschung und vor allem kartographische Vorarbeiten, d. h. Darstellungen bestimmter Einzelfragen, in größerer Zahl werden diese Lage verbessern können.

Sachliche Mängel und Fehler zeigt natürlich die Karte im Putzger unter diesen Verhältnissen in grosser Zahl; selbst Vogel hat seine Karte von ihnen nicht freihalten können. Die eben geschilderte Lage der Forschung erklärt das und entschuldigt es gleichzeitig. Wenn ich hier von diesen Fehlern spreche, so will ich damit keinen Vorwurf erheben, sondern nur auf die Verbesserungsbedürftigkeit des gegenwärtig vorhandenen und auf die Lückenhaftigkeit der Forschung nachdrücklich hinweisen. Ich greife bloß eine beschränkte Zahl von Beispielen heraus und zwar nur solche aus dem eigentlichen Deutschland. Von den Gewerben wähle ich die Weberei, mit der ich mich selbst eingehend beschäftigt habe. Hier wird im Putzger unterschieden zwischen Woll-, Leinwand- und Seidenweberei. Hauptsitz der Wollweberei waren auch um 1500 noch immer neben England die Niederlande: Nordfrankreich, Flandern, Brabant und in steigendem Maße Holland. Das nordfranzösisch-flandrische Gebiet ist im großen ganzen richtig eingezeichnet. Dagegen fehlen die bedeutenden Weberstädte zwischen Löwen und der Maas: Diest, Thienen, St. Truyen, und Maastricht. Ebenso ist das holländische Webergebiet zu klein geraten; Amsterdam z. B. fehlt darin. Das gleiche gilt übrigens noch in verstärktem Maße für die Karte von Vogel. Wesentlich schlechter als die Weberei der Niederlande ist die Deutschlands weggekommen. Wir finden hier nur ein Gebiet der Wollweberei am Niederrhein verzeichnet (um Köln und Aachen, unterhalb Köln am linken Rheinufer und im Ruhrtal auf dem rechten Ufer), ferner in Oberdeutschland Straßburg, Ulm, Augsburg und das Nordufer des Bodensees, endlich im Osten Hof, Chemnitz und Zwickau. Dazu ist folgendes zu bemerken: Das niederrheinische Gebiet ist als eigentlicher Ausfuhrindustriebezirk teils zu eng (Düren fehlt), teils zu weit (Ruhrtal) gefaßt. In Oberdeutschland sucht man die wichtigsten Wollindustriegebiete am Mittelrhein (von Marburg bis Speier, von Luxemburg bis Aschaffenburg), im Unterelsaß und in Schwaben vergebens. Es fehlen weiter die mehr vereinzelten wichtigen Wollengewerbe von Nürnberg und Freiburg im Uechtland. Ganz weggefallen ist ferner die böhmisch-mährische Woll-

weberei und vor allem die wichtige Weberei der Lausitz und Schlesiens (Görlitz-Breslau). Dagegen hatte Ulm um 1500 kaum mehr eine Ausfuhr von Wolltuch, ebenso wenig das Nordufer des Bodensees samt Konstanz. Aehnliches gilt für die Darstellung der Leinenweberei. Das Gebiet in Westfalen ist zu eng gefaßt, das oberdeutsche am Bodensee ebenfalls. Hier fehlt das Kernstück nördlich des Sees im Dreieck Ravensburg, Lindau, Kempten. Bei VOGEL ist dieses Leinwandgebiet gleichfalls falsch geraten. Ganz weggefallen ist die Baumwollweberei, die für Ulm, Augsburg und eine Reihe anderer schwäbischer Städte doch am wichtigsten war und ihre Erzeugnisse auch in den hansischen Handel brachte. Dagegen kann man nicht sagen, daß das Seidengewerbe für Ulm, Augsburg und Nürnberg von ausschlaggebender Bedeutung war. In Frankreich vollends ist das Textilgewerbe überhaupt unter den Tisch gefallen, was doch für diese Zeit eine erhebliche Lücke bedeutet.

Was hier für ein einzelnes Gewerbe ausgeführt worden ist, gilt mehr oder weniger von all den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Im Weinbau fehlt z. B. das wichtige österreichische Rebgebiet, das seine Erzeugnisse bis weit nach Mitteldeutschland hinein führte. Im Bergbau sind die bedeutenden Bergwerke im südlichen Schwarzwald (Totnau usw.) und in den Vogesen nicht verzeichnet. Von den Salinen fehlen die für Oberdeutschland wichtigen in der Freigrafschaft (Salins, St. Hyppolithe usw.). Willkürlich sind auch die „wichtigen Messen" verzeichnet. Um 1500 spielten die 4 Meßstädte der Champagne schon 150 Jahre lang gar keine Rolle mehr. In Oberdeutschland fehlen Nördlingen und Zurzach, die jedenfalls wichtiger waren als Naumburg und Zeitz; in den Niederlanden suchen wir ebenso Bergen op Zoom vergebens. In der Erfurter Gegend sind als Erzeugnis „Pflanzen" eingetragen; besser wäre wohl, man sagte gleich „Waid" und verzeichnete auch dessen niederrheinisches Anbaugebiet um Köln.

Damit wäre ich am Ende meiner Besprechung. Man wird daraus wohl ebenfalls den Eindruck gewonnen haben, daß auf diesem Gebiet noch viele Arbeit zu leisten ist, daß sie aber die aufgewendete Mühe lohnen wird.

Literatur.

G. v. BELOW, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung. Mit einer Beigabe: Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus. 2. wesentlich erweiterte Auflage (Handbuch der ma. und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. BELOW und F. MEINECKE). München u. Berlin 1924, R. Oldenburg, XVI u. 207 S.

In der ersten Auflage dieses Buches stellte ich mir die Aufgabe, mit einer Schilderung der neueren historiographischen Entwicklung einen Beitrag zur Lösung der Frage „Geschichte und Kulturgeschichte" zu liefern. Die zweite ist dahin erweitert, daß sie eine Schilderung der gesamten Geschichtsauffassung geben soll. Auf ihr liegt der Hauptton. Gerade die Würdigung der Geschichtsauffassung bringt mein Buch auch in besonderen Zusammenhang mit den Studien, die in dieser Zeitschrift gepflegt werden. In der Wirtschaftsgeschichte wird heute ebenso wie in andern Zweigen der Geschichtswissenschaft erhöhtes Gewicht auf die Erkenntnis des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft gelegt. Diese Erkenntnis aber ist grundlegend gefördert worden durch die Romantik. Von hier aus ergeben sich für mein Buch, das deren weite Wirkung auf sozialgeschichtlichem Gebiet verfolgt, reiche Beziehungen zu den verschiedenen Disziplinen der Kulturwissenschaft. Diesem Umstand habe ich es wohl zu danken, daß mein Buch bald eine Reihe eingehender Besprechungen erhalten hat. Ich nenne die in der Histor. Zeitschr. Bd. 131, S. 27 ff. (E. ROTHACKER), Histor. Vierteljahrschrift Bd. 32, S. 373 ff. (KÖSTER), im Jurist. Wochenblatt (E. LANDSBERG), in den Mitteilungen des österreichischen Instituts Bd. 40, S. 301 ff. (H. v. SRBIK), Schmollers Jahrbuch Bd. 49, S. 1207 ff. (K. BRINKMANN).

Ich habe natürlich nicht erwartet, daß ich für meine Auffassung sofort allgemeine Zustimmung finden würde. Aber die Zustimmung, die mir zuteil geworden ist, kann ich immerhin als beträchtlich ansehen. Dankbar bin ich auch für den sachlichen Widerspruch, der mir begegnet ist; die Widersprechenden dürfen versichert sein, daß ich ihn ernst verwerte. Im ganzen läßt sich feststellen, daß die Schätzung der Romantik, wie sie mein Buch enthält, fortschreitet[1].

Mein Buch hat aber auch eine Besprechung gefunden, der jeder sachliche Charakter fehlt, die von vornherein den Eindruck erweckt, daß es dem Rez. nur darauf ankommt, einen „Schlag" gegen mich zu führen. Ich benutze die Abwehr dieses Angriffs hier, um einige meiner Hauptsätze nochmals zu scharfem Ausdruck zu bringen. Diese Rezension ist von K. BRANDI in den Gött. Gel. Anz. 1925, S. 321 veröffentlicht. B. sagt mir einige Schmeicheleien („einer der nam-

1) Aus jüngster Zeit vgl. RICHARD SAMUEL, Die poetische Staats- und Geschichtsauffassung F. v. HARDENBERGS (Novalis).

haftesten Historiker unserer Generation" usw.), um dann zu einer ganz verständnislosen Besprechung meines Buches überzugehen. Er begnügt sich damit, meine Sätze zu bemäkeln und zu ihnen ein Fragezeichen zu setzen. Ich hatte hervorgehoben, daß die Romantiker im Gegensatz zu den Rationalisten die Abhängigkeit des Menschen von allgemeinen Kräften betonen, das Unbewußte, das Unerklärliche, das Geschichtliche, das Gegebene. B. bemerkt dazu: damit „ist die Zeit doch nicht erschöpft". Das behaupte ich natürlich nicht; aber meine Definition erfaßt den Kern der Romantik und gerade das, was in ihr für die Geschichtswissenschaft und die Staatswissenschaften entscheidend ist. Vgl. von neuesten Arbeiten über die Romantik z. B. P. KLUCKHOHN, Persönlichkeit und Gemeinschaft, Studien zur Staatsauffassung der Romantik (dazu meine Anzeige in der Theol. Lit.Ztg.) und J. Binder, Philosophie des Rechts. Wenn die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts den Universalismus oder Transpersonalismus fordert im Gegensatz zu dem Individualismus der Aufklärung, so liegt hier eben das zugrunde, was ich mit meiner Definition angedeutet habe. Man kann darüber streiten, in welchem Maß die idealistische Philosophie (HEGEL) neben der Romantik die erforderliche Arbeit geleistet hat. Jedenfalls haben beide, wie ich es dargestellt habe, parallel gewirkt. Und wie will denn B. anders den Kern der Romantik beschreiben?[1]) B. fährt fort: „als wenn es wirklich keine anderen Strömungen gegeben hätte als Rationalismus und Romantik und wiederum keine kritischen und sittlichen Kräfte im Rationalismus!" Will B. leugnen, daß der Rationalismus in seiner Zeit die vorwiegende Strömung gewesen und daß auf ihn eine ihm entgegengesetzte, wieder vorwiegende Strömung aufgekommen ist? Ich nenne diese die romantische (ich aber nicht allein). Andere nennen sie die „geschichtliche" oder anderswie. Jedenfalls handelt es sich um eine mehr oder weniger einheitliche, mindestens durch den gemeinsamen Gegensatz gegen die Aufklärung verbundene Strömung. Von den „kritischen und sittlichen Kräften im Rationalismus" eingehend zu sprechen hatte ich keine Veranlassung, da ich nur die Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen an schildere. Von Verdiensten des Rationalismus aber habe ich ausdrücklich gesprochen. Vgl. auch meine Abhandlung „Wesen und Ausbreitung der Romantik" (Beigabe zu meinen „Historischen Periodisierungen"), die zu allem hier Gesagten hinzuzunehmen ist.

Der Forscher sieht sich heute vor die Frage gestellt, wie die große antiaufklärerische Bewegung der Zeit um 1800 und der nachfolgenden Zeit zu deuten und zu benennen ist. Die Frage ist schon zu viel behandelt worden, als daß ein paar nihilistische Brocken, wie sie B. hinwirft, dafür irgend einen Wert hätten.

---

1) Wie auf B.s Nihilismus gemünzt klingt der Satz von ALBERT DIETRICH, Archiv f. Pol. und Gesch., Sept. 1925, S. 336, betreffs der Feststellung des Begriffs der Romantik: „Der Anspruch auf solche Erkenntnis, auch wenn sie Irrung bedeutet, ist fruchtbarer, ist zumindest reinigender als der pharisäische oder resignierte Verzicht, der denn doch keiner ist." Aengstlichkeit und Pharisäertum stehen in einer gewissen inneren Verwandtschaft.

B. behauptet, in meiner Darstellung „springe die Romantik wie eine andere Minerva aus dem Haupte des Zeus". Ich hatte nicht die Romantik zu schildern, sondern die Geschichtswissenschaft und den Einfluß der — hier als etwas verhältnismäßig Gegebenes zu betrachtenden — Romantik auf sie. Aber ich habe auch keineswegs die Romantik als etwas plötzlich Auftauchendes geschildert, sondern, soweit die Einleitung meines Buches mir dafür Raum läßt, dargelegt, unter welchen Gegensätzen die Romantik aufgekommen ist (S. 3 ff.). Wenn B. (S. 326) so tut, als hätte ich von J. Möser und Herder nicht gesprochen, so entwirft er ein falsches Bild von meiner Darstellung. Ich habe beide ja ganz greifbar als Vorläufer der Romantik bezeichnet, und die paar Bemerkungen B.s über sie bedeuten nicht mehr, sondern weniger als das, was ich über die beiden gesagt habe.

Es ist mir sehr willkommen, wenn ich für meine Auffassung von der umfassenden antiaufklärerischen Bewegung einen energischen, sachkundigen Gegner finde. Aber die paar oberflächlichen Bezweiflungen B.s haben gar keinen Wert. Heute noch so zu tun, als sei es eigentlich unerlaubt, sich über Rationalismus und Aufklärung tadelnd zu äußern, das ist überwundener Standpunkt. B. mag sich aus Binders Philosophie des Rechts davon überzeugen, daß der Kampf gegen die Aufklärung, ihre Reste und ihre Erneuerungen dringend nötig ist.

B. nennt mein Buch „durch und durch rationalistisch". Nach dem Zusammenhang seiner Ausführungen meint er damit, daß ich wie ein Rationalist über die Vergangenheit Urteile fälle. B. huldigt also dem Irrtum, daß ein nichtrationalistischer Historiker über die Vergangenheit nicht Urteile fällen dürfe, sondern sie „nur aus sich zu verstehen" müsse. Ich habe diesen Irrtum in meiner Schrift „Deutsche Reichspolitik einst und jetzt", die B., da er mittelalterliche Geschichte vertritt, kennen mußte, widerlegt. Das „Verstehen" schließt schon Urteile ein. B. fährt fort: „von irgend einem Versuch tieferer Ergründung der Uebergänge und Umformungen ist nicht zu reden." Zur Entschuldigung für diesen unglaublichen Satz kann man nur annehmen, daß B. meine Darlegungen ohne jedes Verständnis gelesen hat. Die Aufweisung der Uebergänge und Umformungen ist ja der Hauptinhalt meiner Darstellung. Ich habe dargelegt, wie aus der einheitlichen romantischen Bewegung allmählich verschiedene Gruppen hervorgehen und unter welchen tiefern Einwirkungen dies geschieht, wie ferner die romantisch gerichtete Forschung sich vielfach zur positivistischen umformt usw. Solche Darlegungen findet man außer bei Rothacker bisher nur bei mir. B. hätte dazu Stellung nehmen müssen. Er hat die Dinge aber gar nicht gesehen.

S. 325 sagt B.: „wenn schon historische Begriffsbildung und sogar die gesamte „Typologie" in sehr breit geratenen Ausführungen verteidigt werden, versteht man den Ingrimm gegen die Soziologie doch nicht recht." B. hätte sagen sollen: „ich, Brandi, verstehe ihn nicht recht." Er hat gar nicht begriffen, daß ich zwei Arten von Soziologie unterscheide: die naturalistische und die historische, kulturwissenschaftliche. Köstlich ist sein Tadel der „sehr breit geratenen" Ausführungen. Man sieht: der Gegenstand war ihm unverständlich, und er überschlug

wohl den Abschnitt. Oder hätte ich, um ihm die Sache klarzumachen, noch ausführlicher werden sollen? Natürlich bin ich nicht der einzige, der zwei Arten von Soziologie unterscheidet. Um eine kürzlich erschienene Schrift anzuführen, so betont Hans Oppenheimer, Die Logik der soziologischen Begriffsbildung (Heidelberger Abhandlungen, herausgegeben von E. Hoffmann und H. Rickert), daß die positivistische, naturalistische Soziologie einen Irrweg darstellt, daß Comte einer alten Sache nur einen neuen Namen, nämlich den der „Soziologie", gegeben hat (S. 1), daß „in der idealistischen Metaphysik der Gesellschaft, wie sie Hegel und die Romantik geschaffen, eine Hauptquelle unserer modernen Soziologie fließt" (S. 33; über die Vertiefung der soziologischen Anschauungen durch die Romantik s. auch S. 61), daß eine „gründliche Säuberung" der Soziologie von den ihr von Comte und Genossen mitgegebenen Naturalismen dringendstes Erfordernis ist (S. 94), oder, wie man auch sagen darf, von den „beiden" (S. 61) Soziologien die positivistische vor der kulturwissenschaftlich fundierten zurückzutreten hat. Hier ist zugleich ausgesprochen, welche großen Verdienste die Romantik um die Erkenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge hat (vgl. auch S. 61: „die Romantik und die sich an sie anschließende Soziologie"). Man tadelt es vielleicht, daß ich für diese bekannten Tatsachen noch Zitate bringe. Aber wenn ein Rezensent sie nicht kennt, so muß ich doch wohl zitieren. Merkwürdig bleibt es, daß B. aus der Lektüre meines Buches gar nicht im Gedächtnis behalten hat, wie ich beständig darauf Gewicht gelegt habe, daß ich die soziologische Forschung für höchst wertvoll halte, daß ich es der Romantik als großes Verdienst anrechne, sie mehr als irgend eine andere wissenschaftliche Bewegung gefördert zu haben, und daß ich nur den Namen Soziologie für eine Spezialwissenschaft und die positivistische, naturalistische Soziologie ablehne. Hätte er dies im Gedächtnis behalten, so hätte er „verstanden", wogegen sich mein „Ingrimm" richtete. Wenn eine „gründliche Säuberung" der Soziologie von ihren Naturalismen notwendig ist, so ist mein „Ingrimm" gegen diese doch begreiflich!

In seinem Eifer, mir einseitige Berücksichtigung der romantischen Gesamtanschauung vorzuwerfen, behauptet B. (S. 323), von Rankes quellenkritischer Methode und der modernen Beherrschung von Urkunden und Akten, dieser „wichtigsten inneren Geschichte unserer Wissenschaft", erfahre man „in diesem Buche im Grunde nichts"; „nur sehr früh einmal" sei von Pertz und Holder-Egger die Rede. Natürlich mußte ich „sehr früh" von Pertz sprechen, da ich das von Bresslau behandelte Prioritätsverhältnis zwischen Ranke und Pertz darzustellen hatte. Im übrigen findet sich sehr viel über die quellenkritische Methode bei mir: so ist der Abschnitt über Leo und Ranke darauf angelegt zu zeigen, daß die romantische Anschauung für sich allein noch nicht die moderne Geschichtswissenschaft ausmacht, daß vielmehr noch die quellenkritische Methode hinzukommen muß. Hat B. diesen Abschnitt ganz übersehen? Ich habe auch auf die innere Verbindung von quellenkritischer Methode und romantischer Anschauung hingewiesen (S. 22). Nachdem ich festgestellt habe, daß B. von diesen

Stellen in meinem Buch keine Kenntnis genommen hat, ist es überflüssig, ihn noch auf andere Stellen aufmerksam zu machen, an denen ich von der quellenkritischen Methode und Arbeit gesprochen habe. B. glaubt mich weiter darüber belehren zu sollen (S. 326), daß die RANKEsche historische Methode nicht ohne die klassische Philologie zu denken sei, und ruft mir die Namen HEYNE, HUMBOLDT, F. A. WOLF ins Gedächtnis. Ich habe ja über HUMBOLDT und F. A. WOLF gesprochen!! Vgl. auch meine „Periodisierungen" S. 103[1]). HEYNES Bedeutung sowie die der klassischen Philologie überhaupt bestreite ich natürlich nicht. Der vorhin erwähnte Abschnitt über RANKE und LEO bewahrt mich genügend vor dem Verdacht, daß ich das formal kritische Moment unterschätze. Aber mit der Philologie allein ist es auch wieder nicht getan; es kam auf die Anwendung der Methode, auf die betreffenden Quellengruppen der mittelalterlichen und neueren Geschichte und die Anpassung an sie an. Diese durchgeführt zu haben ist die Tat RANKES. LEO war ihm im Philologischen zweifellos überlegen; dennoch ist nicht LEO, sondern RANKE der Begründer der quellenkritischen Methode geworden.

Kindlich ist es, wenn B. (S. 326) feierlich erklärt: „ich stehe gar nicht an, die . . . Wendung RANKES zum Primat der äußeren Politik ganz wesentlich mit aus seinen Quellenstudien zu erklären . . . Hier ist mit „Gesinnung", mit „politischer Auffassung", mit „Romantik" gar nichts erklärt, aber alles aus der Versenkung in die Quellen und in die Dinge, „wie sie eigentlich gewesen sind." Zunächst ist hierzu zu bemerken, daß ich gerade das liebevolle Quellenstudium als Eigenart der Romantik, im Gegensatz zur Historie der Aufklärung hervorgehoben habe (S. 22), es ist ein Teil der Romantik. B. stellt da ganz verkehrt Quellenstudium und Romantik gegenüber. Weiter aber ist es geradezu unglaublich, daß B. behaupten kann, mit „Gesinnung", „politischer Auffassung" usw. sei bei RANKE „gar nichts erklärt". Man sollte es nicht für möglich halten, daß jemand den

1) Hätte B. doch wenigstens das bequeme Register zu meinem Buch eingesehen! Mit jenen und andern Leichtherzigkeiten wollte er offenbar beweisen, wie er sich praktisch zur kritischen Methode stellt, deren Nichtberücksichtigung er mir zum Vorwurf macht, und eine Parallele seiner Exaktheit zu seiner eigenartigen „Objektivität" liefern. S. 324 behauptet B., daß ich FICKER erst nach 1878 erwähne. Das Register hätte ihn belehrt, daß ich FICKER eingehend vor 1878 würdige (S. 28, 60 ff.). 326 behauptet B., daß ich nicht mit Goethe rechne, während ich ihn tatsächlich berücksichtigt habe (s. das Register! Vgl. auch „Periodisierungen" S. 103). Wenn er betonen wollte, daß ich Goethes Bedeutung für die Geschichtswissenschaft höher einschätzen solle, so wäre das eine Sache für sich; er durfte aber nicht sagen, daß ich ihn unberücksichtigt gelassen. B.s beständiges Anzweifeln, das er meiner Darstellung entgegensetzt, ist ein Zeichen seiner mangelhaften Kenntnis der Entwicklung der Historiographie des 19. Jahrhunderts. Niedlich ist seine Bemerkung im Anfang seiner Rezension (S. 321): „Als ich mich eben mit der Entwicklung und den Grundrichtungen unserer Wissenschaft im ganzen letzten Jahrhundert beschäftigte". Ich empfehle ihm, sich damit noch etwas mehr, nicht bloß nur „eben", zu beschäftigen, und rate ihm zu erneuter Lektüre meines Buchs (einschließlich des Registers!).

Einfluß der Beziehungen zu Politikern, der politischen und kirchlichen Strömungen und Erfahrungen der Zeit usw. bei Ranke bestreiten kann. Wenn B. etwas Bedeutendes zur Stütze seiner Theorie, daß Ranke seine Auffassung aus den „Quellen“ gewonnen habe, vorbringen zu können meint, indem er sagt, R. sei „nicht umsonst zuerst in die Schule Machiavells . . . gegangen“, so konnte dieser auf ihn auch schon als Vertreter einer politischen Anschauung wirken. Im übrigen weiß man, daß viele Machiavell als „Quelle“ gelesen haben, aber je nach der politischen Fragestellung, mit der sie an ihn herantraten, ihn verschieden gedeutet haben.

B. huldigt einem naiven Glauben an eine historische Objektivität, wie er heute doch nicht mehr möglich sein sollte. Es gehört zu den großen Wirkungen der philosophischen Vertiefung der Geschichtswissenschaft, wie sie sich in der letzten Zeit vollzogen hat, daß man jene Naivität aufgegeben hat. Ich habe in meiner „Geschichtschreibung“ von der Bedeutung des größern Reichtums der gemütlichen Antriebe für die Objektivität, von bezwungener Subjektivität, von der Heuchelei der angeblich „reinen“ Geschichtswissenschaft, von dem Unterschied von Teilnahmlosigkeit und Objektivität gesprochen. Für B. sind das böhmische Wälder. E. Brandenburg hat die unhaltbare Ansicht Brandis kritisiert und betont, daß der subjektive Faktor schon in der Quellenkritik sich stark geltend macht, daß andererseits in der Gruppierung und Verknüpfung der historischen Tatsachen die Freiheit des einzelnen nicht der Schranken entbehrt. Ich habe über Brandenburgs Kritik in meinem Buch S. 200 berichtet, ohne Brandis Namen zu nennen, weil es mir nur auf die Sache ankam. Er hätte, wenn er sich zur Frage der Objektivität neu äußern wollte, hier einsetzen sollen; er ist aber dem ausgewichen und gibt nur seinen Köhlerglauben an die historische Objektivität zum Besten. Inzwischen hat R. Köbner, Jahresberichte der deutschen GW. 5, S. 14 gleichfalls Brandis Auslassungen zurückgewiesen.

S. 326 bemerkt B., zu meiner Ansicht von der „Bindung des Begriffs Kulturgeschichte an das 18. Jahrh. . . . und . . . die Demokraten“ passe nicht die Stellung „der einzigen großen Vertreter der Kulturgeschichte“ (Riehl, Freytag, Burckhardt). Hier hat B. meine Darstellung wieder nicht gelesen oder nicht verstanden. Ich habe mit vollster Klarheit gesagt, daß die Kulturgeschichte von und in der Aufklärung begründet, dieser aber von der Romantik entzogen (vgl. z. B. S. 20) wurde, daß jedoch immerhin von kleinen (mehr oder weniger demokratischen) Stellen aus eine unpolitische „kulturgeschichtliche“ Auffassung in Fortsetzung der Tradition der Aufklärung vertreten worden ist. B.s Vorwurf, daß mir dort etwas „nicht passe“, ist also grundlos; im Gegenteil, die Stellung jener „großen“ Kulturhistoriker zeigt ja aufs kräftigste die Richtigkeit meiner Sätze. Nicht weniger töricht ist es aber, wenn B. (S. 326) fortfährt: „Irgend etwas Richtiges ist ja in dem Zusammenhang von Aufklärung, Zivilisation, Sitten und Kleinbürgertum gefühlt. Aber das hat mit den großen Geistesmächten konservativer oder liberaler Gesinnung gar nichts zu tun, und mit den Verfassungsformen der Demokratie nur sehr wenig.“

Sieht man von der häßlichen Verschwommenheit dieser Sätze ab, so zeigt sich in ihnen vor allem wieder B.s Aberglaube, daß die Geschichtsauffassung von der Politik wesentlich unabhängig sei. Alle Kulturhistoriker und nicht am letzten RIEHL, FREYTAG, BURCKHARDT sind nur zu verstehen, wenn man auch gründlich ihre politische Stellung berücksichtigt. Man steht allen drei geradezu verständnislos gegenüber, falls man nicht die hier liegenden Dinge ins Auge fasst. B. verengert sich noch seinen Gesichtskreis, indem er nur von „den Verfassungsformen" der Demokratie spricht. Er denkt nicht an deren allgemeine Einstellung, so an ihre Ablehnung einer energischen auswärtigen Politik.

B. ereifert sich darüber, daß ich Lob und Tadel „ziemlich unverblümt im Sinne der politischen Parteieinstellung" austeile. Er muß freilich selbst die Einschränkung machen, daß ich konservativ „im weiteren Sinn" nehme, also nicht im einfachen Parteisinn. Natürlich ist es sein Recht, mir politisch zu widersprechen und auch es zu beanstanden, wenn ich ihm im politischen Urteil als Historiker zu weit gehe. Allein das, was er über meine Urteile sagt, ist grobe Entstellung. So behauptet er, daß bei mir „die Nationalliberalen nur halbe Gnade finden", was er mit meinen Urteilen über SYBEL exemplifiziert. Er reißt einzelnes aus dem Zusammenhang heraus. Tatsächlich ist meine Darstellung ein hohes Lied auf die politischen Historiker, insbesondere auf den nationalliberalen SYBEL. Seit langer Zeit ist niemand so sehr für sie und insbesondere für SYBEL eingetreten wie ich. In den „Preußischen Jahrbüchern" (September 1923) habe ich eine zusammenhängende Rechtfertigung ihrer Haltung gegeben und u. a. J. G. DROYSEN gegen die Mißverständnisse von W. GÖTZ verteidigt. Lächerlich ist es, wenn B. behauptet: „schon der tapfere DAHLMANN ist ihm unbequem". B. weiß nicht, daß diejenigen Schranken der Auffassung D.s, die ich erwähnt habe, in der allgemeinen Literatur längst hervorgehoben sind. B. wundert sich aus Unkenntnis. S. 85 Anm. 2 hatte ich gesagt: „FUETER übertreibt nur sehr wenig, wenn er BAUMGARTENS Angriff gegen TREITSCHKE lediglich politisch motiviert sein läßt", und dazu bemerkt, daß ich TREITSCHKES Darstellung der Burschenschaft beanstande. B. läßt mich sagen (S. 325), BAUMGARTENS Kritik von TREITSCHKE sei „wesentlich parteipolitisch begründet gewesen". Er macht aus „politisch" „parteipolitisch" und unterschlägt die beiden Tatsachen, daß ich nicht mit einem eigenen Urteil über BAUMGARTEN hervorgetreten bin, sondern das schon vorhandene von FUETER nur zitiert habe und daß ich diesem eine kleine Einschränkung gebe. Wenn übrigens B. das Urteil von FUETER „sicher falsch" nennt, so hat diese Meinungsäußerung B.s nach den Proben, die wir von ihm kennen, keinen Wert. B. fährt fort: „Gelangen wir gar zu den eigentlichen Demokraten, dann geraten wir dicht an die Grenze des Parlamentarischen; Spott und Hohn sind nicht gespart." Man weiß es schon, daß B. mit wahrem Vergnügen übertreibt. Hätte ich nur einen halbwegs unparlamentarischen Ausdruck gebraucht, so würde B. ihn triumphierend zitiert haben. Warum nennt er nicht einfach die Demokraten, die ich ungerecht beurteilt haben soll? Er käme in

tödliche Verlegenheit, sollte er solche nennen. Gibt es denn berühmte demokratische Geschichtsdarstellungen aus Deutschland? Indessen, es kommt ja B. nur darauf an, ein Zerrbild von meinem Buch zu entwerfen.

S. 324 finden wir folgendes: „Die politischen Historiker wären mit der Anerkennung von Preußens Führung „dem konservativen Nationalstaatsgedanken schon recht nahe gekommen". Also lag bei ihnen die führende Idee?" Diese Frage ist wunderlich. Ich trage kein Bedenken, den politischen Historikern, wenigstens soweit sie den Einfluß Rankes erfahren haben, in gewissem Sinn die führende Idee oder einen Weg zu ihr zuzuerkennen.

Es ist eine heute ziemlich allgemein anerkannte Anschauung, daß auf die Zeit der Romantik und der idealistischen Philosophie eine Periode eines Rückgangs des großen geistigen Lebens gefolgt ist, die des Positivismus. Ich habe diese Anschauung in meinem Buch auch vertreten. Wenn die Geschichtswissenschaft von diesem Rückgang nicht ebenso betroffen ist wie andere Wissenschaften, so hat doch auch sie darunter gelitten. Immerhin glaubte ich geltend machen zu können, daß der Aufschwung zu Besserem bei ihr früher einsetzt als bei andern Wissenschaften und daß sie auch in jener verhältnismäßig dürrereren Zeit bemerkenswerte Leistungen aufweist. Einen neuen, einen Aufstieg bedeutenden Abschnitt datierte ich seit etwa 1878/79, dem Zeitpunkt, zu dem zugleich Bismarck seine neue, welthistorische, innere Politik inauguriert. Jetzt erfolgt insbesondere eine Erweiterung des Arbeitsgebiets der Historiker durch energische Aufnahme der kulturgeschichtlichen, insbesondere der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung. Es besteht zwischen Bismarcks neuer Politik und dem gesteigerten Interesse der Geschichtswissenschaft für wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragen zweifellos ein gewisser innerer, nicht bloß äußerlicher zeitlicher Zusammenhang, wie ja regelmäßig solche Zusammenhänge zwischen Geschichtswissenschaft und allgemeiner Bewegung der Zeit sich beobachten lassen. Brandi aber hat diese meine Darstellung entweder nicht verstehen wollen oder nicht verstehen können. Nach ihm (S. 322) erfolgt der neue Aufschwung „ganz überraschend". Nein, überraschend gar nicht! Ich hatte einen Rückgang geschildert und berichte dann über den darauf folgenden Aufstieg, mit dem Hinweis auf dessen Gründe. B. erklärt, der Aufstieg seit 1878/79 scheine ihm „nicht einmal äußerlich erwiesen zu sein". Warum geht er nicht auf mein gehäuftes Zahlenmaterial ein (vgl. S. 84 ff.)? Einfach alles bezweifeln ist ein gar zu billiges Verfahren. Ich hatte bemerkt — wie ich ja stets, während meiner ganzen Lebensarbeit, scharf betont habe, daß in der geschichtlichen Entwicklung nirgends gerade und einfache Linien zu erkennen sind —, daß manches, was nach 1878 hervortrat, in den vorhergehenden Jahrzehnten vorbereitet worden war. So ist es doch immer, daß etwas nicht plötzlich hervortritt. B. macht daraus: ich „müßte selbst gestehen", daß nicht alles erst mit 1878 zutage trete. Also meine bewußte Feststellung wandelt er in ein „Geständnis" um! Während er auf der einen Seite mir vorwirft, daß ich den neuen Aufschwung plötzlich, unvermittelt hervortreten lasse, nennt er

auf der andern meine Darstellung widerspruchsvoll, weil ich nicht einen ganz plötzlichen Aufschwung annehme! Gegen meine chronologische Einteilung führt er TREITSCHKE an. Indessen der erste Band von dessen „Deutscher Geschichte“ ist ja gerade 1879 erschienen. Wer sich nicht so naiv gegen die Erkenntnis der Zusammenhänge von politischer Bewegung und Geschichtswissenschaft verschließt wie B., der weiß die Widerspiegelung der Bismarckjahre 1878 ff. in TREITSCHKES „deutscher Geschichte“ leicht zu sehen. B. setzt aber seinen Entstellungen die Krone auf, indem er mich fragt: „und das alles, um die Jahrzehnte des Liberalismus zu verzeichnen?“ Was ist mein Zweck? Was habe ich „verzeichnet“?! Ich frage BRANDI: widerspricht er der Anschauung von einer weniger fruchtbaren Periode des Positivismus? will er eine solche für die Geschichtswissenschaft leugnen? Er läßt eine zusammenhängende Anschauung auf seiner Seite nicht erkennen; er begnügt sich damit (wie schon bemerkt), immer nur nein zu meiner Darstellung zu sagen. Zum Unglück für ihn aber hat er mit der Besprechung meines Buches die von WÄTZOLDS „Deutschen Kunsthistorikern“ vereinigt, und in dieser spricht er nun selbst im Anschluß an WÄTZOLD von einer Zeit des Positivismus (S. 332). Offenbar kann er bald so, bald so reden. Ueberhaupt lobt er in der WÄTZOLD-Besprechung Dinge, die er bei mir entweder tadelt oder nicht sieht. Einmal (S. 331), in der Beurteilung RUMOHRS, spielt er WÄTZOLD gegen mich aus. Hätte er sämtliche von mir zu RUMOHR zitierten Stellen nachgelesen, so würde er die Berechtigung meiner Auffassung erkannt haben. Er hätte bei solcher Stellungnahme auch immer fragen sollen, was der eine und der andere Autor unter Romantik versteht. Jedenfalls wirkt es erheiternd, wenn B. die Miene annimmt, als ob das, was ich über RUMOHR mitgeteilt habe, ihm schon durchweg bekannt gewesen sei und er hier nur als Richter zu fungieren habe.

Ich habe das Wort angeführt: man versteht nicht in der Kühle, sondern im Affekt, in der Leidenschaft (S. 114). Daß B. in der von ihm angenommenen Kühle des naiven Köhlerglaubens an historische Objektivität RIEHL, FREYTAG, BURCKHARDT nicht versteht, daß ihm die feinsten Beziehungen bei ihnen entgehen, haben wir gesehen. Unser Ideal und Ziel bleibt natürlich die objektive Darstellung oder, genauer gesprochen, die Darstellung des Wesentlichen. Und wissenschaftliches Verfahren ist immer rationales Verfahren; natürlich nicht das Verfahren rationalistischer Erklärung; auch rationales Verfahren erkennt das Unbewußte und Unerklärliche an. Allein, wo steht denn geschrieben, daß die Blindheit des Köhlerglaubens zu jenem Ziel führen kann?

Ich bedauere lebhaft, daß ich auf den ganz inhaltsleeren Artikel B.s so viel Zeit und Raum verwenden muß. Indessen er ist nun einmal in einem an sich angesehenen Organ, den GGA., gedruckt. Ich begrüße ihn übrigens insofern, als es immer nützlich ist, wenn eine geheime Gegnerschaft sich hervorwagt und sich damit entlarvt. B.s Artikel ist von der Art, daß man ein Mehrfaches an Raum braucht, um ihn in allen seinen Sätzen zu widerlegen; alles unrichtig oder schief. Ich will deshalb nur noch ein paar Sachen notieren. Ich

hatte einmal auf die bekannte Erörterung M. Webers über die Frage der begrifflichen Durchdringung des geschichtlichen Stoffs mit der Gegenüberstellung von „Stoffhuber" und „Sinnhuber" hingewiesen. B. hat das gar nicht verstanden und macht dazu eine geistreich sein sollende, tatsächlich läppische Bemerkung (S. 327). B. (S. 323) glaubt, einen vernichtenden Schlag gegen mich führen zu können, indem er als kräftigen Beweis für meinen „fast ungehemmten Subjektivismus" hinstellt, daß ich der Forderung von Weltanschauungsprofessoren einen Kern von Berechtigung zuerkenne, und die Frage im Anschluß daran erhebt: das sei „doch nicht im Ernste das letzte Wort unserer Wissenschaft"? Er verschweigt, daß ich (S. 119 f.) umgekehrt die seit der Revolution erhobene schematische Forderung von Weltanschauungsprofessuren gerade ablehnend kritisiert habe und zwar gerade von dem Standpunkt der Ueberzeugung von der „Möglichkeit einer befriedigenden historischen Objektivität" aus, unter Abweisung des freien Subjektivismus. Freilich nehme ich auch nichts zurück von dem, was ich früher (schon 1912) über die (innerhalb gewisser Grenzen) zuzulassenden katholischen Professuren gesagt habe. Ich kann die Art der Heranziehung gerade dieser Frage nicht als sachlich, sondern nur als einen Scherz, mit dem der „objektive" Rezensent mich bekämpfen wollte, ansehen. Ohne mich der Ueberhebung schuldig zu machen, glaube ich sagen zu können, daß ich mit meinem verlästerten „Subjektivismus" die Forschung gefördert habe und zwar zum Teil eben wegen der Ehrlichkeit meines „Subjektivismus", der die Abhängigkeit von subjektiven Momenten sieht und anerkennt, während B. sich mit seiner strengen „Objektivität", die es erlaubt, allerlei Mittelchen anzuwenden und die Ansicht des Gegners zu entstellen, kaum empfehlen dürfte.

B. stellt mir als überlegen M. Ritters Buch gegenüber. Ritter gibt ja aber nur Einzelbilder, nicht eine zusammenhängende Entwicklung, die ich zu geben hatte[1]). In dem, was er über neuere Historiker sagt, findet im übrigen meine Auffassung, wie ich gezeigt habe, eine Bestätigung.

B.s Artikel hat keinen größeren Wert als die Versuche von W. Götz auf dem Gebiet der Geschichte der neueren Historiographie, über die ich in dieser Zeitschrift Band 17 S. 231 f. berichtet habe. Bei diesem kann als Milderungsgrund des Irrtums noch die politische Tendenz gelten, die bei B. nicht in Betracht kommt. Er versichert nämlich — gnadenvoll —, er fühle sich „politisch dem Verfasser vielfach nahe". Oder wollte er als Mann der klugen Mitte mich, der ich mich zu weit vorwage, zurechtweisen? Das ängstliche Pharisäertum (s. oben) drapiert sich gern mit der weisen Mäßigung der Mitte.

Freiburg i. B. G. v. Below.

---

1) B. S. 322 vermißt bei mir die Analysierung der einzelnen Werke. Wie sollte ich sie wohl bei knapp 200 Seiten Umfang durchführen? Wenn B. aber meint, daß meine Darstellung deshalb „nicht irgendwie gegenständlich" sei, so sagt andererseits H. v. Srbik a. a. O. S. 302: „plastisch die konkreten Einzeldarstellungen der Historiker, ihrer geistigen Struktur und der Elemente ihrer Geschichtsansicht". B. weiß ja auch, daß mein Programm in erster Linie die Darstellung der Geschichts*auffassung* forderte.

Wilhelm Bauer, Einführung in das Studium der Geschichte. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1921. XI und 395 Seiten.

Unter den Erscheinungen ähnlicher Art ragt dieses Werk eines Wiener Historikers aus der Schule Engelbert Mühlbachers, der aber sein eigenes Arbeitsgebiet wesentlich in der neueren Zeit gefunden und u. a. wertvolle Untersuchungen zur Geschichte der öffentlichen Meinung und des Schlagworts dargeboten hat, weit hervor. Es ist aus Vorlesungen hervorgegangen, und daß der Verfasser die Spuren davon nicht ängstlich zu tilgen bemüht war, ist jedenfalls der Frische der Darstellung zugute gekommen, die auch zum Lesen zu reizen vermag. Das Buch ist nicht eigentlich ein Kompendium, gibt aber, von reichen bibliographischen Angaben begleitet, so ziemlich über alle wesentlichen Fragen und dazu über manches nicht Alltägliche von Wichtigkeit meist zuverlässig und gefällig Auskunft. Soweit solche „Einführungen", „Einleitungen" oder „Lehrbücher der Methodik" in der Hand des Anfängers in einer Wissenschaft wirklichen Nutzen zu bringen vermögen, darf man das von diesem Werk erwarten. Ohne durch starre Systematik abzuschrecken, weiß es sowohl den jungen Historiker zum Nachdenken über grundlegende Fragen anzuregen und mit den wichtigsten Hilfsmitteln für selbständige Forschung auszurüsten, wie auch manchem älteren Fachgenossen etwas zu bieten.

In der Ueberzeugung, „daß sich Kritik nicht aus Büchern lernen lasse", bemüht sich der Verfasser nicht um allzulange theoretische Auseinandersetzungen über die allgemeinen Regeln der historischen Kritik. Er knüpft nach Möglichkeit an einzelne Fälle und an richtunggeweisende, besonders neuere Darstellungen und Untersuchungen an und bringt dadurch den Leser rasch in lebendige Fühlung mit dem Gegenstand. Er gliedert den Stoff in zwölf große, ziemlich zwanglos aneinandergereihte Abschnitte (Allgemeine Richtlinien für das Studium der Geschichte, die theoretischen Grundlagen der Geschichte, das geschichtliche Geschehen in seinen Elementen, die seelischen Grundlagen der Geschichtsforschung, die Gestaltung und Gliederung des Stoffes, Einteilung der Geschichtswissenschaft nach der Darstellungsart, Quellenkunde, vorbereitende kritische Behandlung der Quellen [äußere Kritik], die wichtigsten Geschichtsquellen, die Feststellung des Tatsächlichen [innere Kritik], die stilistischen Ausdrucksmittel der Geschichtswissenschaft, Anleitung zur Benützung der bibliographischen Hilfsmittel) und vermeidet auch bei den nach Bedarf an Zahl wechselnden Unterabschnitten eine künstlich-logische Systematisierung oder Schematisierung. Neben den Abschnitten über das eigentliche Handwerkszeug und die „Hilfswissenschaften" im engern Sinne, deren Bedeutung sich für einen Jünger der Wiener Schule von selbst versteht und denen aller gebührende Raum gewährt ist, hat der Verfasser vor allem den Fragen der Auffassung und der Urteilsbildung, der Gestaltung und Gliederung des geschichtlichen Stoffes seine Aufmerksamkeit gewidmet. Er hat stets den Zusammenhang des Ganzen im Auge; die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften werden wohl beachtet und besonders z. B. die der Geschichte und der Völkerkunde, der Geschichte und der Soziologie gemeinsamen Fragen anregend erörtert.

Seinem eigenen Arbeitsgebiet entsprechend hat der Verfasser den neuzeitlichen Geschichtsquellen, auch sachlich nicht ungerechtfertigt, breiteren Raum als gewöhnlich gewährt. Aber er hat auch Altertum und Mittelalter ausgiebig berücksichtigt und, zum Teil, wie auch sonst, mit Unterstützung sachkundiger Fachgenossen (TH. MAYER für Wirtschaftsgeschichte, A. O. LOEHR für Münzen, J. KEIL für antike Inschriften, A. MELL und E. GLAISE-HORSTENAU für Kriegsgeschichte), auch bibliographisch reich ausgestattet. Ausstellungen und Einwände lassen sich natürlich machen, Ergänzungen oder Berichtigungen sich beibringen, andere Urteile und Auffassungen sich vertreten. Das ist um so mehr der Fall, je mehr der Verfasser im einzelnen Erfolg hat mit seinem Streben nach Klarheit und Bestimmtheit, wobei freilich öfter etwas zu grob gezeichnet oder ein Gegensatz auf eine zu einfache Formel gebracht oder nicht in seinem tiefsten Wesen empfunden erscheint. So bleiben die Bemerkungen zu D. SCHÄFERS Ausführungen über den Begriff einer „Weltgeschichte“ (S. 116) unzulänglich. HEINRICH VON SYBEL unter den Staatsmännern, den Männern der Tat zu finden, die „in ihren Mußestunden zur Feder gegriffen und die geschichtlichen Veränderungen, an denen sie mitgewirkt haben, zu schildern versucht“ haben (S. 39), wird manchen überraschen. Auch von andern der dort genannten Geschichtschreiber kann man das kaum so uneingeschränkt sagen. In falscher Beleuchtung erscheint auf S. 69 ff. der Streit um das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte (Geschichte und Kulturgeschichte), wenn er als ein Gegensatz einer „rein politischen“ Geschichtschreibung, die z. B. D. SCHÄFER nie, weder theoretisch noch praktisch, vertreten hat, und einer Kulturgeschichtschreibung aufgefaßt wird. Wenn auch der „Kulturgeschichtschreiber“ sein ideales Ziel darin sieht, „daß jeder Historiker, welche Frage er auch behandle, stets bestrebt wäre, seinen Gegenstand in den Kreis der allgemeinen kulturellen Wirkungszusammenhänge hineinzustellen“ und dabei auch den Staat „als den wesentlichen Mittelpunkt des geschichtlichen Lebens“ betrachtet, so erübrigt sich eigentlich jede weitere Erörterung. Es ist dann wahrlich ein Streit um Worte, ob man damit „Staatengeschichte von kulturhistorischem Gesichtspunkte aus“ treibt oder einfach Geschichte schreibt. Ich vermag deshalb auch LAMPRECHTS Anregungen in dieser Richtung nicht so hoch einzuschätzen wie der Verfasser, der übrigens, und das scheint mir die beste Widerlegung des Gegensatzes in der hier konstruierten Form, folgerichtig auch TREITSCHKE in die Entwicklungsreihe seiner Kulturgeschichtschreibung einordnet. Es besteht eben bei ruhiger Ueberlegung gar kein Gegensatz in der Weise, wie er von den Vorkämpfern einer vermeintlich neuen und höheren „Kulturgeschichte“ verkündet wurde. Das Ziel ist, so gesehen, für alle Teile dasselbe; daß es auf verschiedenen Wegen erreicht werden und vernünftige Arbeitsteilung auch hier nur nützlich und erwünscht sein kann, wird kein Einsichtiger bestreiten. Trotz solcher Vorbehalte bleibt es, alles in allem, ein gutes und nützliches Buch, dem man recht weite Verbreitung und manche neue Auflage wünschen kann, wenn es auch sonst an Wünschen für solche neuen Auflagen nicht fehlt.

Der Verfasser stellt mit Recht hohe Anforderungen an eine „Be-

sprechung“, zumal wenn sie zugleich „Kritik“ zu sein bemüht ist. Aber er findet mit einer, aufs ganze gesehen, sicherlich ungerechten und im besonderen in ihrer Zuspitzung auf deutsche Verhältnisse unzutreffenden Uebertreibung in den Besprechungen, wie sie nun einmal sind, nur zu oft mehr „Nörgelei und Besserwissen“ als „wirkliche ‘Würdigung’ fremder Leistungen“. Gewiß kommt auch im Besprechungswesen, wie überall, gelegentlich Menschliches vor, und ein nachdrücklicher Hinweis auf die hohe Verantwortung und die hohen Anforderungen der Ausübung eines kritischen Amtes ist gewiß am Platze. Aber als Ganzes braucht unsere deutsche wissenschaftliche Kritik in ernsten Fachzeitschriften oder kritisch-wissenschaftlich geleiteten Besprechungsblättern allgemeinerer Art den Vergleich mit keinem andern Lande zu scheuen. Der Verfasser wendet sich insbesondere gegen „subjektive“ (aber meist doch wohl aus recht eingehender und reiflich überlegter Durchprüfung erwachsene) Werturteile „in Sammelberichten und ‘Notizen’ über längere Arbeiten mit wenigen Worten“. Es dürfte gerade ihm als Schriftleiter einer Fachzeitschrift nicht unbekannt sein, welche Rücksichten oft genug dem Kritiker diese fast immer recht unbequeme Kürze vorschreiben und welche Umstände wiederum den Schriftleiter meist zum Drängen auf äußerste Knappheit nötigen. Da es nur mit Hilfe der „unerlaubten“ „Notizen“ von wenigen Zeilen möglich ist, einigermaßen rasch und umfassend eine Uebersicht über den Fortschritt der wissenschaftlichen Erörterung zu behalten, ist sicher die große Mehrzahl der Fachgenossen gerade für diese kurzen Hinweise, soweit sie mit Ernst und Sachkunde dargeboten werden, auch dann dankbar, wenn ein scharf umrissenes Urteil nicht in jeder Beziehung das jedes andern ist. Der Verfasser denkt in diesen Dingen im Ernst kaum wesentlich anders, aber seine gegenüber einzelnen Auswüchsen und Entgleisungen verständlichen Bemerkungen können von Anfängern kaum richtig eingeschätzt werden und durften deshalb hier nicht unerörtert bleiben.

Die Wünsche für eine neue Auflage, die wir hier vorbringen, gerade weil es sich um ein Buch von Wert handelt, betreffen zunächst den Stil, die zahlreichen Unebenheiten des Ausdrucks und des Satzbaus. Auch zahlreiche Druckfehler oder Versehen in den Namen und Jahreszahlen und ungenaue oder unvollständige Titelangaben möchte man gern ausgemerzt oder ergänzt sehen. Lies z. B. Carl, nicht L., Brinkmann; Karl Friedrich, nicht Karl Hch., Eichhorn; immer Hans, nicht Hch., Glagau; Zoepf, nicht Zott; Cappelli, nicht Capelli, dessen Kürzungslexikon 1912 in 2. Auflage erschien; H. Keußen, nicht K. Reußen, usw. O. F., nicht D. F., Peschel ist derselbe wie Osk. Peschel, seine Geschichte der Erdkunde wurde 1878 in 2. Auflage von S. Ruge bearbeitet. Die Patrologia Latina von Migne zählt 221, nicht 121, Bände, und die Patrologia Graeca geht weit über 863 hinaus. Die Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen umfaßte bis Ende 1920 bereits 38 Bände, wie überhaupt derartige Angaben öfter, als erwünscht, auf dem Stand von etwa 1912 verharren.

Daß ein einzelner nicht mit allen Gebieten gleichmäßig vertraut sein kann, ist selbstverständlich, und der Verfasser hat sich so ernst-

lich auch um das ihm sichtlich ferner Liegende bemüht, daß seine Arbeit auch in dieser Richtung Anerkennung verdient. Immerhin darf auch hier der Wunsch nach bessernder Durchsicht und Ergänzung mancher Absätze nicht unterdrückt werden. So können z. B. die Angaben über die Monumenta Germaniae historica, die nun einmal grundlegend und bahnbrechend für die moderne kritische Geschichtschreibung und Quellenkunde gewesen sind, nicht befriedigen. Wenn WATTENBACHS stellvertretende Geschäftsführung erwähnt wird, sollte auch die HOLDER-EGGERS nicht verschwiegen werden. Dessen Name scheint überhaupt nirgends genannt zu sein, nicht einmal bei dem wesentlich von ihm bearbeiteten Indicesband, obwohl er nach WAITZENS Tode recht eigentlich der Träger der Monumentenüberlieferung war und als Herausgeber und kritischer Bearbeiter mittelalterlicher Quellen durch lange Jahre nicht nur in Deutschland zweifellos bei weitem an erster Stelle stand. Unter der Leitung von PERTZ wurden nicht „20 Bände Scriptores und 21 Bände Leges“ ausgegeben, sondern 20 Bände Scriptores, 4 Bände Leges und 1 Band Diplomata. Die Abkürzung „SS. M.“ für die „Scriptores rerum Merovingicarum“ ist ungebräuchlich. „Scriptores rerum Germanicarum“ ist nicht der Name der Hauptreihe der Scriptores in Folio bzw. in Quart, die überhaupt keinen näher erläuterten Titel führt, sondern der Gesamtname der Oktavausgaben, die früher als „Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum“ ohne Zählung der einzelnen Bände erschienen und jetzt, seit 1922, als „Scriptores rerum Germanicarum. Nova series“ mit laufender Bandzählung fortgesetzt werden. Nicht genannt ist die Oktavreihe der „Epistolae selectae“ (seit 1916). Die Bedeutung der „Nachrichten“ des Neuen Archivs ist S. 356 zu eng umschrieben. Die Ann. Altah. mai. sind in der 2. Auflage der Oktavausgabe (1891) zu benutzen. Als Beispiel dafür, wie in der „rein referierenden Geschichtserzählung“ „von Mitlebenden ein weltgeschichtliches Ereignis behandelt wird“, sind die Ann. regni Franc. zu 749 und 750 nicht glücklich gewählt, da dieser erste Teil derselben nach der herrschenden Meinung erst um 788 im Zusammenhang ausgearbeitet ist.

Daß es sich bei den „Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit“ um deutsche Uebersetzungen handelt, ist aus S. 211 nicht zu ersehen. Der Rat, offenkundige Schreib- und Druckfehler in der Vorlage stillschweigend zu verbessern (S. 207), ist so allgemein zu beanstanden und Anfängern gegenüber am wenigsten am Platze. Stark zu betonen wäre die freilich oft unterschätzte Bedeutung eines ausführlichen Sachregisters, nicht nur für Urkunden- und Aktenausgaben; S. 208 wird nur von einem „Glossar“ neben dem Namenregister gesprochen. Den Nutzen eines Sachregisters auch für erzählende Quellen, bei denen es freilich nicht immer unbedingt in Frage kommt, zeigen die 5 Bände der Lübischen Chroniken, denen ein solches auf Veranlassung des jetzigen Leiters der Chroniken der deutschen Städte beigegeben worden ist (1914). Die letzte Ausgabe des Glossarium von Du Cange ist nicht von Niort, sondern von L. Favre bearbeitet; Niort war der Sitz des Verlages, in dem sie zu erscheinen begann. Neben Godefroy vermißt man S. 167 das Altfranzösische Wörterbuch von Tobler-Lommatzsch,

das seit 1915 erscheint. Bei den Monumenta Boica fehlt die lange Reihe der neueren Bände seit 1833, die noch heute fortgesetzt wird. Allzuknapp sind die Angaben über die Bollandisten, die nicht schlechtweg als „holländische" Jesuiten bezeichnet werden sollten, da sie ihren Sitz in Antwerpen und seit der Erneuerung der (nicht erwähnten) Société des Bollandistes 1845 in Brüssel hatten oder haben. Neben und vor Potthast müßte für die Heiligenleben die Bibliotheca hagiographica Latina (Graeca, Orientalis) genannt werden. Auch die Analecta Bollandiana sollten nicht fehlen. Von EUBELS Hierarchia catholica liegt Band II seit 1914, neuerdings auch Band III in 2. Auflage vor. Von der Gallia Christiania novissima (von J. ALBANÈS und UL. CHEVALIER) sind bis 1920 7 Bände herausgekommen. Der neue Muratori erscheint seit 1917 in Bologna. Wenn die Specimina codicum Graecorum von PIUS FRANCHI (nicht Franclin) de' Cavalieri und JOH. LIETZMANN und die Papyri Graecae Berolinenses von W. SCHUBART (nicht in 7. Auflage) genannt werden, vermißt man ungern die Specimina codicum Latinorum Vaticanorum von F. EHRLE und P. LIEBAERT aus derselben Sammlung. Dagegen dürfte ERNST MAYERS Italienische Verfassungsgeschichte kaum in die Hand des Anfängers gehören. CH. GROSS, The sources and literature of English History erschien 1915 in 2. Auflage (zuerst 1900), ebenso 1902 B. CAPASSO, Le fonti della storia delle province napoletane (mit Zusätzen von O. MASTROJANNI). Erwähnt werden sollte auch die neue niederländische Reihe von „'sRijks geschiedkundige Publicatiën". Auffallend wenig ist von den Quellen und Hilfsmitteln zur skandinavischen Geschichte die Rede.

Wie der Norden überhaupt, auch Norddeutschland und die deutsche Hanse (die leider auch hier als „Hansa" auftritt) dem Verfasser weniger nahestehen, so ist ihm auch die Geschichte der Seeschiffahrt nicht geläufig, obwohl er sich sonst eifrig um die Würdigung der seiner eigenen Forschung freilich wohl nicht sehr eng verbundenen Wirtschaftsgeschichte bemüht. Von der grundlegenden Bedeutung der hansischen Geschichtsforschung für die Verkehrs- und Handelsgeschichte im allgemeinen und für die Geschichte des europäischen Nordens vom 13. bis zum 16. Jahrhundert erfährt der Leser so gut wie nichts. Der Hansische Geschichtsverein, der durch die Herausgabe der 2. und 3. Reihe der Hanserezesse — nur die 1. Reihe bis 1430 gehört der Münchener Historischen Kommission an — und durch seine andern hier fast ganz fehlenden Veröffentlichungen zu unsern großen, führenden Publikationsinstituten gehört, wird, wenn ich nichts übersehen habe, ebensowenig erwähnt wie überhaupt die gerade mit durch ihn wesentlich geschaffene und ohne allzu ängstliche Beschränkung auf die engeren deutschen Dinge gepflegte „Seegeschichte" und ihre Aufgaben. Auch die Zeitschrift des Hansischen Geschichtsvereins, die Hansischen Geschichtsblätter, sollten bei ihrer Bedeutung als wichtigste städte- und handelsgeschichtliche Zeitschrift nicht nur Norddeutschlands ohne territoriale Beschränktheit nicht fehlen. Die Art, wie S. 265 nebenbei kurz „neuerer Veröffentlichungen von Sundzollregistern" gedacht wird, giebt kaum eine richtige Vorstellung davon, um was es sich handelt, und jedenfalls keinen Begriff von der ganz umfassenden, allgemeingeschichtlichen

Bedeutung dieser Quelle. Nicht genannt ist ihre Bearbeitung durch Nina Ellinger Bang, bei der das Verfahren zur Bewältigung dieses nicht der Art, aber dem Umfang und der allgemeinen Bedeutung nach wohl einzigen Stoffes erst gefunden und ausgebildet werden mußte („Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497–1660“, Band I 1906; Band II erschien erst 1922). Gerade weil es sich um ein tüchtiges Buch handelt, das man gern empfehlen möchte und im übrigen auch empfehlen kann, empfindet man solche Lücken als störend.

A. Hofmeister.

Othmar Spann, Tote und lebendige Wissenschaft. 2. Auflage. Jena 1925, Gustav Fischer. XV und 165 Seiten.

Derselbe, Fundament der Volkswirtschaftslehre. Zweite, durchgesehene Auflage, vermehrt durch einen Anhang: Vom Geist der Volkswirtschaftslehre. Ebenda 1921. XVI und 372 Seiten.

Derselbe, Gesellschaftslehre. Zweite, neubearbeitete Auflage. Leipzig 1923, Quelle und Meyer. XXVIII und 566 Seiten.

Die Herdflamme. Sammlung der gesellschaftswissenschaftlichen Grundwerke aller Zeiten und Völker. Herausgegeben von O. Spann. 1. Band in 2 Halbbänden: Adam H. Müller, Die Elemente der Staatskunst, herausgegeben von J. Baxa. Wiener literarische Anstalt, Wien und Leipzig 1922.

O. Spann ist nationalökonomischer Systematiker und Philosoph. Aber er bietet auch uns Wirtschaftshistorikern Wertvolles oder vielmehr: wir schätzen seine Arbeiten darum, weil er durch seine systematisch-philosophischen Arbeiten unserer historischen Auffassung eine vorzügliche Grundlage gibt. Sein Ausgangspunkt ist die Romantik. Von ihr geht ja aber die gesamte Bewegung der historischen Richtung aus, die sich zu der naturwissenschaftlichen Auffassung der Aufklärung des 18. Jahrhunderts in Gegensatz setzt, die noch heute fortgesetzt gegen diese kämpfen muß. Ich äußere mich über den „Universalismus“ Spanns, wie er seine Auffassung nennt, ausführlich in einer Abhandlung über das Wesen der Soziologie in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und in einer Anzeige der 2. Aufl. von Th. Litts „Individuum und Gemeinschaft“ im „Logos“ (Jahrgang 1926). Hier beschränke ich mich auf den Hinweis, daß Spanns Schriften nicht bloß, wie bemerkt, eine philosophische Grundlegung für die historische Auffassung enthalten, sondern zugleich unmittelbar der historischen Forschung reiche Anregung geben. Jeder Historiker wird es willkommen heißen, von dem Spannschen Begriff der Gemeinschaft, des Ganzen aus die ihm geläufigen Vorstellungen von den geschichtlichen Gemeinschaften und Vereinigungen nachzuprüfen (vgl. dazu den von mir gegebenen Ueberblick über „die Geschichte der gesellschaftlichen Schichtungen“, in „Deutsche Politik“, 7. Lieferung [1925], woselbst ich eine solche Arbeit getan habe). Natürlich ist damit, daß wir die Spannschen Darlegungen auf uns wirken lassen, nicht eine Zustimmung zu seiner

Meinung in allen Einzelheiten gegeben[1]). Indessen eine Befruchtung der historischen Studien ist ganz gewiß von der Beschäftigung mit den Spannschen Darlegungen zu erwarten. Und gerade die Gründlichkeit und die Unbedingtheit, mit denen er die historische Auffassung vertritt, schätzen wir dankbar. So die energische Zurückweisung der Kategorie der naturwissenschaftlichen Kausalität aus dem Bereich der historischen Forschung. Es wird noch immer der Versuch gemacht, sie wieder einzuschmuggeln, indem man etwa sagt, der Begriff der Kausalität habe zwar bei der Deutung historischer Erscheinungen einen andern Sinn als in der Naturwissenschaft, sei jedoch nicht zu entbehren und besitze ein großes Anwendungsgebiet auch innerhalb der historischen Forschung, worauf man dann leichtherzig dazu übergeht, die Kausalität doch wieder wie eine naturwissenschaftliche Kategorie zu handhaben. Demgegenüber ist die Klarheit höchst erfreulich, mit der Spann folgerichtig alle irgendwie naturwissenschaftliche Kausalität ablehnt. Wir Historiker können von Ursachen nur im uneigentlichen Sinn sprechen.

Das Buch „Tote und lebendige Wissenschaft“, welches den Nebentitel „Abhandlungen zur Auseinandersetzung mit Individualismus und Marxismus“ trägt, gibt eine Zusammenfassung der von Spann vertretenen Anschauungen. Die z. T. polemische Form der Darlegung dient nur zur stärkeren Veranschaulichung des Gegensatzes. Das „Fundament der Volkswirtschaftslehre“ ist eine wahre Fundamentierung von Spanns Gesamtanschauung. Angehängt ist hier seine Wiener Antrittsrede (von 1919): „Vom Geist der Volkswirtschaftslehre“, in der er auf Adam Müllers Volkswirtschaftslehre zurückgreift. Von der Ueberzeugung aus, daß es heute gilt, die Kenntnis älterer gesellschaftswissenschaftlicher Systeme zu erneuern, die uns vergessene Lehren von hoher Wichtigkeit zum Bewußtsein bringen können, ist Spann dann daran gegangen, eine große „Sammlung der gesellschaftswissenschaftlichen Grundwerke aller Zeiten und Völker“ unter dem Titel „Die Herdflamme“ herauszugeben. Als deren ersten Teil hat J. Baxa Adam Müllers „Elemente der Staatskunst“ mit einer Einführung, erklärenden Anmerkungen und bisher ungedruckten Originaldokumenten (Metternich-Briefe usw.) veröffentlicht. Mit ihnen zu beginnen entspricht durchaus der Bedeutung, die Ad. Müller für die Begründung der historischen Auffassung der Nationalökonomie zukommt. Inzwischen hat Baxa in seinem Buch „Gesellschaft und Staat im Spiegel deutscher Romantik“ (1924) ein Gesamtbild von den gesellschaftswissenschaftlichen Anschauungen der Romantiker entworfen (vgl. dazu meine „Historischen Periodisierungen S. 106). Es sei aus diesem Anlaß auch auf Josef Nadlers Buch „Die Berliner Romantik“ hingewiesen. Wenn Nadler in erster Linie ein literargeschichtliches Problem behandelt,

1) So stimmt Spann der Auffassung von B. Laum, Heiliges Geld, in einer Besprechung in den Jahrbüchern für Nat.-Oek. zu. Vgl. dagegen O. Leuze in unserer Zeitschr. 19 S. 165 ff. An sich teilen wir natürlich die Ansicht von Spann und Laum, daß die Kulturerscheinungen nicht in rein wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind. Indessen es handelt sich um die Ausgestaltung der These in einem konkreten Falle.

so schildert er doch zugleich die allgemeinwissenschaftliche Bedeutung der Romantik, und wir machen um so lieber auf sein Buch aufmerksam, als es mit seiner Sachlichkeit in wohltuendem Gegensatz zu dem Zerrbild steht, das K. SCHMITT in seiner „Politischen Romantik" liefert (vgl. zur Kritik desselben meine Anzeige in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" Jahrgang 1926).

In SPANNS „Gesellschaftslehre" tritt der umfassende Charakter, den eine Gesellschaftslehre haben muß, greifbar hervor. Ueber die Frage der Möglichkeit einer Gesellschaftslehre habe ich mich in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie" a. a. O. ausgesprochen.

Von Aeußerungen SPANNS über wirtschaftsgeschichtliche Dinge sei hier — nur beispielshalber — verwiesen auf solche über „die vier Grundgestalten der Wirtschaft" („Tote und lebendige Wissenschaft" S. 3 ff.), woselbst von den Theorien der Wirtschaftsstufen, von der Stadtwirtschaft, den Zünften usw. die Rede ist, „über die wirtschaftliche Fruchtbarkeit der Berufsstände" („Fundament der Volkswirtschaftslehre" S. 230 ff.), über „die Unmöglichkeit einer klassenlosen Gesellschaft" („Gesellschaftslehre" S. 247), über „Stand und Klasse" (ebenda S. 380 ff.). Zu „Stand und Klasse" sind auch die betreffenden Artikel in der 4. Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" hinzuzunehmen.

Nicht einverstanden bin ich mit der Einteilung der „empirischen Richtungen" der Gesellschaftslehre, die SPANN (S. 11 ff.) vornimmt. Unter „organischer Schule" (S. 11 ff.) leitet er diese von COMTE her und läßt sie „mechanisch-physikalisch" gefaßt sein. Tatsächlich ist die Organologie weit älter als COMTE; dieser gibt ihr nur den naturalistischen Zug. Es sind zwei Arten von Organologie zu unterscheiden: 1. diejenige, die „Organ" und ähnliche Wendungen bewußt nur als Bild verwendet, aber keineswegs einer naturalistischen Deutung der gesellschaftlichen Erscheinungen huldigt; 2. diejenige, die mehr oder weniger naturalistisch verfährt, eine mechanisch-physikalische Auffassung vertritt. Nur diese zweite geht von COMTE aus. Die erste ist die Organologie der Romantiker und der idealistischen deutschen Philosophie. Näher habe ich mich darüber in meiner Anzeige von THEODOR LITTS „Individuum und Gemeinschaft" im „Logos", Jahrgang 1926, geäußert. SPANN erwähnt' auf einer Linie mit den Naturalisten SPENCER, R. WORMS, P. v. LILIENFELD S. 14 O. v. GIERKE mit seiner Rede „das Wesen der menschlichen Verbände". Allein GIERKE gehört mit seiner Organologie durchaus in die andere Reihe, zu der romantisch-historischen Richtung, und gerade in jener Rede macht er die wünschenswertesten Vorbehalte gegenüber der Anwendung der Bilder aus der Natur bei der Deutung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Es gibt freilich auch Autoren, die nicht die nötigen Unterschiede machen und zwischen beiden Auffassungen hin- und herschwanken. Ein klassischer Vertreter solcher Unsicherheit ist SCHMOLLER (vgl. darüber z. B. diese Zeitschrift, Jahrgang 1907 (Bd. 5) S. 481 ff.). Aber selbst ein so scharfsinniger Forscher wie MAX WEBER hat, wenigstens in seiner Definition der Soziologie, den Unterschied zwischen Kultur- und Naturwissenschaft nicht scharf erfaßt (s. darüber SPANN,

Tote und lebendige Wissenschaft S. 151). Immerhin darf man zu WEBERS Gunsten geltend machen, daß er das Wort „kausale Erklärung“ in einem besonderen Sinn bei der Anwendung auf die Deutung gesellschaftlicher Verhältnisse nimmt, darum allein noch nicht sich zum Naturalismus bekennt. Ich habe seine Stellung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie a. a. O. genauer geschildert. Hieraus ergibt sich schon, daß ich auch mit dem Abschnitt „die vergleichend-geschichtliche Schule“ bei SPANN, Gesellschaftslehre S. 20 ff., in dem er u. a. von M. WEBER spricht, mich nicht ganz einverstanden erklären kann. BUCKLE gehört nicht hierher, sondern zu COMTE; P. BARTH ebenfalls nicht. Ueberhaupt finde ich hier den Titel „vergleichend-geschichtlich“ nicht geeignet. Man kann der geschichtlichen Auffassung huldigen, ohne damit den Vergleich als gleichmäßiges Ziel der Forschung aufzustellen. Ueber die vergleichende Methode s. meine „Probleme der WG.“ S. 1 ff. und meine „Geschichtschreibung“ 2. Aufl. S. 152.

Auf die Fortsetzung der „Herdflamme“, die inzwischen in den Verlag von G. Fischer, Jena, übergegangen ist, komme ich demnächst zurück.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Ethos. Vierteljahrschrift für Soziologie, Geschichts- und Kulturphilosophie. Herausgegeben von DAVID KOIGEN. Karlsruhe i. B. 1925. Verlag von G. Braun. 1. Band, 1. Heft.

Jahrbuch für Soziologie. Eine internationale Sammlung. Erster Band. Herausgegeben von G. SALOMON, ao. Professor an der Universität Frankfurt a. M. Ebenda 1925.

Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie. Herausgegeben von R. THURNWALD. Leipzig 1925. Verlag von C. L. Hirschfeld. 1. Bd., 1. Heft.

EUGEN ROSENSTOCK, Soziologie. I.: Die Kräfte der Gemeinschaft. Berlin und Leipzig 1925. W. de Gruyter u. Co.

W. SOMBART, Soziologie. Bearb. unter Mitwirkung von G. L. STOLTENBERG. Berlin 1923. Pan-Verlag, Rolf Heise. Quellenbücher der Philosophie, herausgegeben von A. LIEBERT.

SPRANGER hat kürzlich in einem Aufsatz über die Erinnerungsgabe an M. WEBER, die unter dem Titel „Hauptprobleme der Soziologie“ erschienen ist, darauf hingewiesen (SCHMOLLERS Jahrbuch Bd. 49, S. 1380), daß „der bisher suchenden und notleidenden Soziologie“ noch immer der rechte Mittelpunkt fehlt, und die Frage erhoben, ob sie noch immer jener Rattenkönig verschiedenster Fragestellungen, Methoden und Gegenstände ist, als die wir sie bisher gekannt haben“. In bezug auf die immer wieder hervortretende Neigung, die Soziologie als Universalwissenschaft auszugeben und anzupreisen, macht Spranger (S. 1382) die Bemerkung, eine solche solle man nicht als Soziologie, sondern als allgemeine Kulturwissenschaft und Kulturphilosophie bezeichnen. Diese Bemerkung trifft durchaus zu. Jener „Rattenkönig“ wird erst beseitigt werden können, wenn man darauf verzichtet, die Soziologie als Universalwissenschaft anzusehen, wenn man überhaupt sie nicht

mehr als eigene Wissenschaft fordert, vielmehr sich damit begnügt, sie als bloße Methode zu betrachten. Diese letztere Auffassung habe ich in meinen Schriften „Soziologie als Lehrfach“ (1920) und Geschichte der deutschen Geschichtschreibung (2. Auflage 1924) und in einer demnächst in den Jahrbüchern f. Nat.-Oek. erscheinenden Abhandlung über das Wesen der Soziologie vertreten. Die Beobachtungen, zu denen die neuern literarischen Erscheinungen Anlaß geben, bestärken mich nur in meiner Auffassung.

In der hier anzuzeigenden Zeitschrift „Ethos“ tritt wieder hervor, daß die Soziologie eine Allerweltswissenschaft sein will. In einer Ankündigung wird die neue Zeitschrift bezeichnet als eine „Zeitschrift für die Erkenntnis und Erschließung der geistig-kulturellen Kräfte menschlicher Gemeinschaft“. Ob der Herausgeber sich wohl klar gemacht, was er damit beansprucht zu bieten? Im Vorwort lesen wir: „Die Gesamtheit der menschlichen Einstellungen, Willens- und Bildungsrichtungen, das Ethos schlechthin, ist unser Arbeitsfeld“. Das Vorwort schließt: „Es ist an der Zeit, daß die Tagesansicht der Nachtansicht entgegengehalten werde.“ Weiterhin sagt der Herausgeber (S. 175): „Die Soziologie ist eine eminent praktische Menschheitswissenschaft. Soll es ihr versagt sein, Herr über die Uebel der Gegenwart zu werden, so darf sie gar nicht sein.“ Es ist klar: entweder haben wir es hier mit der gewaltigsten Zeitschrift zu tun, die je das Tageslicht erblickt hat, oder — man darf das Programm nicht recht ernst nehmen. Leider müssen wir uns in dieser zweiten Richtung entscheiden. Man vergegenwärtige sich doch, daß eine wissenschaftliche Zeitschrift stets Grenzen haben muß, wenn sie Erfolg haben soll. Zunächst erfordern die einfachen praktischen Rücksichten der Literaturübersehbarkeit die Spezialisierung der Zeitschriften. Sodann wird ein Schriftleiter nie seinem Amt gewachsen sein, wenn er den Rahmen seiner Zeitschrift zu weit spannt; er muß das, was in seiner Zeitschrift veröffentlicht wird, leidlich fachmännisch beurteilen können. Bei einer soziologischen Zeitschrift, die die Soziologie als Allerweltswissenschaft faßt, können jene beiden Voraussetzungen natürlich nicht erfüllt werden. Wir können ferner nicht umhin, das unliebenswürdige Urteil auszusprechen, daß wir bei der vorliegenden Zeitschrift den vorhandenen Schriftleiter überhaupt nicht als Fachmann auf irgend einem Gebiet zu betrachten vermögen. Wir bezweifeln nicht seinen guten Willen; aber die Kräfte fehlen. Ohne daß wir auf seine sonstigen literarischen Ausweise Bezug nehmen, genügt es, auf seine Auslassungen in dem vorliegenden Heft hinzuweisen[1]). Die angesehene Verlagsbuchhandlung hat ein Opfer gebracht, dessen sich die Zeitschrift wird würdig erweisen müssen. Wir wollen hiermit über die einzelnen Beiträge, die bisher veröffentlicht sind (TÖNNIES, Die Tendenzen des heutigen sozialen Lebens I: Vergrößerung; BERNSTEIN, Idee und Interesse in der Geschichte; SCHNEERSOHN, Zur

1) Er bietet außer seinen programmatischen Auslassungen einen Aufsatz: Geschichte und Kultur (Grundzüge einer Geschichts- und Kultursoziologie I: Der historische Vorgang im allgemeinen), der m. E. auch ungeschrieben hätte bleiben können.



Grundlegung einer Völkerpsychopathologie [Soziopsychopathologie]; HILKER, Soziale Vererbung und Sozialpädagogik. M. SCHWARZ, Kulturmorphologie; S. Kaufmann, Zur Soziologie der Jugendbewegung), nicht ein bestimmtes Urteil fällen. Es kann ja auch ein Schriftleiter, der seiner Sache an sich nicht gewachsen ist, mit der Aufnahme von Artikeln Glück haben. Wir halten uns aber für verpflichtet, vor planloser Zeitschriftengründung zu warnen, wiewohl wir mit unserem endgültigen Urteil gern warten wollen, bis weitere Hefte vorliegen.

Anders beurteilen wir das in demselben Verlag erscheinende „Jahrbuch für Soziologie“. Hier ist doch wenigstens ein festes Ziel gesetzt. Wir lesen: „Die Philosophie ist meist scholastische Wissenschaft der Logik und Psychologie geworden, ihre eigentlichen Probleme sind in die Einzelwissenschaften abgewandert. Wir glauben die Geschichte, in der Religion und Moral, Recht und Wirtschaft eine Einheit bilden, nicht mehr zu begreifen aus einem transzendenten oder objektiven Geist, wie es das letzte große philosophische System, der Hegelianismus, tat, wir suchen die Realität dieses Geistes in sozialen Prozessen und Institutionen. Der „Soziologismus“, die Herleitung und Begründung der geistigen Sphäre aus der gesellschaftlichen, löst den Historismus ab und bestimmt die Wissenschaftsproblematik. Deutlich hebt sich davon ab das engere Gebiet einer Wissenschaft der Soziologie, die logisch oder psychologisch Ursachen und Gesetze, Typen und Mittel, Triebe und Beziehungen erforscht und auf einem bestimmt begrenzten Gebiete, ganz entsprechend den philosophischen Richtungen der Zeit, das Material ordnet“.

Wir halten zwar die Auffassung, die hinter diesen Sätzen steht, für unrichtig. Wir glauben ferner, daß auch bei dieser Zeitschrift der Rahmen noch zu weit gespannt ist. Wir sind sodann der Meinung, daß die vorhandenen und die angekündigten Mitarbeiter sich keineswegs durchweg auf jenes Programm festlegen lassen. Immerhin aber ist es ja interessant, wenn eine Gruppe von Forschern sich mit Energie dem — natürlich vergeblichen — Versuch widmet, jenen „Soziologismus“ als richtig zu erweisen. Energische geistige Konzentrierung auf ein bestimmtes Ziel ist immer förderlich. Und in den Beiträgen des „Jahrbuchs“ finden wir etwas davon. Ueberzeugt hat uns freilich keiner von der Berechtigung jenes „Soziologismus“. Aber wir bekennen, mehrmals durch den Widerspruch gefördert zu sein. Im übrigen beschränke ich mich an dieser Stelle darauf, einiges herauszugreifen, was in das Kapitel der Geschichte der historischen Auffassungen gehört. So verdient Beachtung, was M. ADLER (S. 32 f.) über den Einfluß von STAMMLER auf BERNSTEIN und den „Revisionismus“ sagt. L. JOËL, „Der säkulare Rhythmus in der Geschichte“, erneuert in eigenartiger Weise die Theorie von OTTOKAR LORENZ. Ich habe mich wiederholt (vgl. z. B. meine „Historischen Periodisierungen“) zu solchen Auffassungen geäußert, hebe aber hier gern hervor, daß JOËL dem Fachhistoriker fruchtbare Anregung bietet. Warum ist in JOËLS Schriftenverzeichnis seine eindringende Arbeit über J. BURCKHARDT unerwähnt geblieben? TÖNNIES Richtlinien für das Studium des Fortschritts und der sozialen Entwicklung beschränkt das Mittelalter auf die „Wirt-

schaft der Bedarfsdeckung“ und setzt ihr einfach die „kapitalistische Produktions- und Verkehrsweise“ entgegen (S. 203). Ueber die Unrichtigkeit dieser Auffassung vgl. meine „Probleme der WG.“ unter dem Wort „Bedarfsdeckungswirtschaft“ (z. B. S. 466). S. 208 f. deutet TÖNNIES (Reminiszenz an W. SCHERERS Stufentheorie!) das Mittelalter als eine weibliche, die Neuzeit als eine männliche Epoche. Bei L. STEIN, Soziologische und geschichtsphilosophische Methode, liest man S. 235: Soll die Soziologie wissenschaftliches Daseinsrecht haben oder gar mit dem Anspruch auftreten, eine Philosophie der Gesellschaft zu sein, so muß sie den von COMTE und SPENCER ihr gewiesenen Weg unbeirrt einschlagen und beharrlich weiterverfolgen. Glückauf! DUPRAT behandelt kurz aber beachtenswert das Thema: „Soziale Typen oder soziale Klassen?“ (S. 378 ff.). Zu bedauern ist, daß sich die Mitarbeiter des vorliegenden Bandes noch nicht mit J. BINDERS „Philosophie des Rechts“ auseinandersetzen konnten. Nicht billigen können wir es, daß einige Beiträge aus Büchern der Verfasser entnommen sind. Ein solches Jahrbuch muß doch durchweg Originalartikel bringen.

Mehr Zustimmung noch als dem „Jahrbuch“ widmen wir der THURNWALDschen Zeitschrift. Wir würden zwar auch ihr eine noch bestimmtere Begrenzung wünschen. Ganz fruchtbar würde sie, wenn sie als Thema etwa die Erforschung des Gesellschaftslebens der primitiven Völker wählte. In dieser Richtung bewegt sie sich schon, und der Schriftleiter ist ein namhafter Vertreter jenes Forschungsgebiets. Die drei hauptsächlichsten Abhandlungen führen den Titel: THURNWALD, Probleme der Völkerpsychologie und Soziologie; ALVERDES, Ueber vergleichende Soziologie (ungefähr vom Standpunkt des Tierpsychologen aus); MALINOWSKI, Forschungen in einer mutterrechtlichen Gemeinschaft. Ein gewisses Programm seiner Auffassung gibt ALVERDES in der DLZ. 1925, Nr. 40, Sp. 1966 ff. Dazu gesellt sich allerdings ein Aufsatz von A. DELBRÜCK, über das Alkoholverbot in Amerika, der gewiß ein wichtiges Thema betrifft, der aber ebenso gut in medizinischen und nationalökonomischen Zeitschriften erscheinen könnte, für den eine soziologische nicht gegründet zu werden brauchte. In seinem Aufsatz übt TH. treffende Kritik an manchen Erscheinungen der „soziologischen“ Literatur. Das so heftig angefeindete Wort A. DOVES, die Soziologie sei ein Wortmaskenverleihinstitut (vgl. meine „Geschichtschreibung“ 2. Aufl. S. 81), erhält S. 5 für eine gewisse Art von Soziologie seine Bestätigung. Die Bemerkungen TH.s über die organische Auffassung wären freilich noch fruchtbarer ausgefallen, wenn diese in ihrem historiographischen Zusammenhang vollständiger berücksichtigt worden wäre. Vgl. darüber außer meiner „Geschichtschreibung“ S. 79 ff. meine Anzeige von TH. LITTS „Individuum und Gemeinschaft“ im „Logos“ Jahrgang 1926 und „Historische Blätter“ Bd. I, S. 24 ff., über die Gründung der Lazarus-Steinthalschen „Völkerpsychologie“ ebenda S. 177 ff. und m. „Geschichtschreibung“ S. 76 f. — Beigegeben ist eine stattliche Zahl von Rezensionen. Wir haben den Wunsch, daß auch in dieser Abteilung sich ein einheitlicher Charakter der Zeitschrift herausarbeiten möchte.

Das Buch von ROSENSTOCK setzt sich offenbar in erster Linie die Erhebung der wissenschaftlichen Prosa zur Poesie zum Zweck und würde daher seine vornehmsten Rezensenten in Zeitschriften finden, die den Fragen der poetischen Produktion gewidmet sind. Wir erwähnen immerhin gern, daß wir in ihm auch einige Aeußerungen gefunden haben, die unmittelbar wissenschaftlich verwertbar sind. Ich notiere hier vor allem den Satz (S. 252): „Mit Recht hat sich die Soziologie noch neuestens von einem Historiker vorwerfen lassen müssen, daß doch alle wertvolle soziologische Arbeit im 19. Jahrhundert von der Romantik geleistet worden sei." Mit diesem Historiker meint er mich. S. 249: „Wahrhaft fruchtbar wurde nur die Romantik." Als treffende Bemerkung führe ich weiter an (S. 62): „Bei dem Eindruck des ‚Beziehungs'reichtums wollen manche skeptische Soziologen einfach stehen bleiben." Vgl. dazu TH. LIST, Individuum und Gemeinschaft, 2. Aufl. S. 101. Eine Wahrheit steckt in dem Satz (S. 52): „Der Soziologe ist der lückenausfüllende Mensch." In richtigem wissenschaftlichem Sinn kann dieser Satz fruchtbar gemacht werden. Aber widersprechen müssen wir natürlich, wenn R. ihn so auffaßt, daß „es keine soziologischen Definitionen und Theorien giebt", daß „Soziologie nur miterlebt werden könne", daß „die Soziologie nicht nach dem aus der Vergangenheit überlieferten Geisteserbe fragt". (S. 54) usw. Und so könnten wir mit unserem Widerspruch reichlich fortfahren. Doch wollen wir dem Buch jene Erkenntnis von der Bedeutung der Romantik für die Soziologie ausdrücklich als Verdienst anrechnen gegenüber den vielen soziologischen Arbeiten, die davon noch immer gar nichts wissen. Ich notiere hier noch aus der angeführten Abhandlung von M. ADLER S. 30 die Charakteristik von F. TÖNNIES' Buch „Gemeinschaft und Gesellschaft". Wenn er sagt, daß dieser „unter starkem Einfluß von MARX ... eine scharf sondernde Bestimmung der Begriffe Gemeinschaft und Gesellschaft zu geben unternahm, die aber noch keine erkenntniskritische war und auch sehr wenig zur wirklichen Klärung beitragen kann, weil die Denkweise bei TÖNNIES selbst noch gar keine rein soziologische ist, sondern von biologischen, ja schließlich metaphysischen Elementen nur allzusehr durchsetzt ist", so ist alles dies wahr (wobei man freilich hinzunehmen muß, daß ADLER unter „rein soziologisch" etwas beträchtlich anderes versteht als ich und daß ich im Gegensatz zu ihm die Meinung vertrete, dass die Metaphysik nie ganz ausgemerzt werden kann und darf) und wird dazu beitragen, die urteilslose Ueberschätzung des TÖNNIES'schen Buchs zu mindern. Allein A. übersieht, daß auch dies so oft und laut als Grundwerk der Soziologie gepriesene Buch in seiner Idee aus dem romantischen Gedankenkreis stammt; unter dem Einfluß von Marx ist der romantische Gedanke nur vergröbert und verfälscht. Vgl. darüber Histor. Blätter, S. 176, meine „Geschichtschreibung" S. 145 und meine angekündigte Abhandlung in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie" Bd. 124 S. 221.

SOMBART schickt seinem Buch eine Einleitung voraus, die von dem Bestreben geleitet ist, „einigermaßen Ordnung in das Chaos zu bringen, das heute unter dem Rubrum ‚Soziologie' den Markt beherrscht". Der Hauptinhalt setzt sich zusammen aus Proben aus den Werken nam-

hafter Soziologen. Dabei ist es als erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen, daß S. dem von mir wiederholt gemachten Gesichtspunkt Rechnung trägt, daß Soziologen im Sinn der Erforscher der menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen keineswegs nur die sind, die sich Soziologen nennen oder herkömmlich so bezeichnet werden, daß vielmehr die wertvollsten soziologischen Erkenntnisse den Vertretern der alten, bewährten Geisteswissenschaften verdankt werden. S. (5) sagt richtig, es komme nicht darauf an, „was etwa ein beliebiger Autor für Soziologie ausgiebt". Indessen er hält sich doch noch zu sehr an die technisch herkömmlich sog. Soziologen. Wir wollen die Aufnahme von Proben aus COMTE, Spencer, Schäffle, le Bon, Tarde, Ward nicht tadeln; man muss von diesen innerhalb der gesellschaftswissenschaftlichen Literatur vorhandenen Einseitigkeiten auch Kenntnis nehmen. Aber wieviel fruchtbarer nehmen sich die mitgeteilten Stücke anderer Herkunft aus! Vor allem begrüße ich es, daß S. O. v. Gierkes Rede „Das Wesen der menschlichen Verbände" mitgeteilt hat. Sie schlägt ganze Dutzende von „soziologischen" Büchern, in der Frage der Priorität der gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse wie in unmittelbarer Förderung der Wissenschaft. Sie sei auch zur Ergänzung der oben besprochenen Abhandlung von THURNWALD empfohlen. Auf diesem Weg sollte S. weiterschreiten und in neuen Auflagen Proben z. B. aus den theoretischen Schriften von WILH. ARNOLD aufnehmen.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Wirtschaft und Gesellschaft, Beiträge zur Oekonomik und Soziologie der Gegenwart. Festschrift für FRANZ OPPENHEIMER zu seinem 60. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1924. Frankfurter Sozietätsdruckerei. 484 Seiten.

Ich befinde mich dem vorliegenden Buch gegenüber in der eigentümlichen Lage, daß ich die vorliegende Festschrift begrüße, obwohl ich mich gegenüber der wissenschaftlichen Auffassung des Jubilars durchaus ablehnend verhalte. Und ich brauche mich mit der Begründung meiner Ablehnung auch nicht lange aufzuhalten. Denn in einem der Beiträge, die die Festschrift selbst enthält, ist ganz kurz, aber ausreichend dargelegt, daß das „große Werk O.s über die politische Oekonomie" auf einem einzigen Grundgedanken ruht und daß dieser unhaltbar ist. So CHARLES GIDE in seinem Artikel „Die zionistische Kolonisation" S. 348[1]). Diese erfreuliche Offenheit ist sehr interessant.

1) ADOLF MENZEL rezensiert im „Archiv für die Gesch. des Sozialismus" Bd. 11, S. 152 ff. und 473 ff. OPPENHEIMERS System der Soziologie. Man kann in der Kritik noch weiter gehen als er. Aber seine Kritik reicht aus, um vernichtend zu wirken. Vgl. ferner KONRAD SCHMIDT, Annalen für soziale Politik (herausgegeben von H. BRAUN) Bd. 6 (1919) S. 403 ff. (Kritik von O.s Schrift „Die soziale Forderung der Stunde"); H. OSWALT, Falsche Rechnungen, eine kritische Auseinandersetzung mit der OPPENHEIMERschen Theorie, Leipzig 1919; SCHMOLLERS Jahrbuch 1925, 2. Heft, S. 473; Histor. Ztschr. 132 S. 305. S. weiter meine „Historischen Periodisierungen" S. 107 f. (dies auch gegen K. BRANDI, dessen Meinung ich in meiner Anzeige meiner

Dieser Artikel von GIDE verdient ferner Beachtung als Beitrag zur Frage der politischen Moral. Angesichts der widerstreitenden Ansprüche der Araber und der Juden auf den Grund und Boden in Palästina sucht G. die Entscheidung im Anschluß an das Wort des Koran, daß „die Erde demjenigen gehört, der sie urbar gemacht, bewässert und belebt hat“, und beruft sich darauf, „daß die Araber das Land nicht neu belebt“, vielmehr zu dem Toten Meer noch ein Totes Land gefügt haben. In Parallele zu dieser Argumentation wäre die von NITTI zu stellen, der den Verbündeten von 1814 das Recht zuspricht, Frankreich wegen seiner dauernden Friedensstörerschaft auszutilgen. Wir wollen unsererseits hier nicht die beiden Thesen auf ihre materielle Begründung hin prüfen, sondern die Thesen nur eben als Beiträge zur Frage der politischen Moral namhaft machen.

Da wir hier einmal bei der Frage der politischen Moral stehen, so mag auch die Auffassung herangezogen werden, die neuerdings MEINECKE (Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte) geltend macht und welcher G. RITTER, Ilbergs Neue Jahrbücher 1925, S. 113 beistimmt. Er faßt die politische Ethik als bloßen Sonderfall der individuellen im Gegensatz zur generellen Ethik auf: die Rettung der eigenen Individualität als eines geistigen Wertes erscheint im privaten Leben wie in dem des Staats als ein sittliches Gebot von eigenem Rang neben, u. U. über der allgemeinen Moral, ohne darum die Geltung dieses allgemeinen Moralgebots als solche aufzuheben und ohne daß im Konfliktsfall echte geistige und bloß-naturhafte Antriebe zur Selbsterhaltung reinlich von einander zu sondern wären.

Den wertvollsten Beitrag der Festschrift haben wir ohne Zweifel in FEDOR SCHNEIDERS Aufsatz „Zur sozialen Genesis der Renaissance“ (S. 399 ff.) zu sehen. Er faßt hier knapp den Inhalt seines inzwischen erschienenen Werks „Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien“ zusammen, dessen Bedeutung in unserer Zeitschrift eingehend gewürdigt werden wird, vgl. dazu unsere Zeitschrift Bd. 18, S. 324 Anm. 1.

Der Beitrag von G. SALOMON, Geschichte als Ideologie S. 427—484 enthält, was man bei dem Titel nicht vermutet, einen Ueberblick über die Entwicklung der Historiographie bis zur Aufklärung unter einem besonderen Gesichtspunkt.

Von dem weiteren Inhalt der Festschrift notieren wir Artikel über Nationalökonomie als praktische Wissenschaft, Philosophische Vorfragen der Sozialpolitik, Begriff und Zweck der Wirtschaft, Zins und Bevölkerungstheorie, Produktivität und ideeller Wert, Die Marxsche Krisentheorie, Arbeitersparende Maschinen und Arbeitslohn, Innerer Geldwert, Goldinflation in den Vereinigten Staaten, Zionistische Kolonisation, Agrarreform in der Tschechoslowakei, Geschichte bei Vico und bei Montesquieu.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

„Geschichtschreibung“ in dieser Zeitschrift abgewiesen habe); W. VLEUGELS, Das Ende der Grenznutzentheorie? Eine Auseinandersetzung mit F. OPPENHEIMER (Stuttgart 1925, K. E. Pöschel); Histor. Blätter I, S. 177.

Arno Lamprecht, „Die Kausalität der Volkswirtschaft". Die volkswirtschaftliche Form als Grundprinzip der psychischen Kausalität. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1925. XII und 108 Seiten. Geheftet Mk. 7.50; geb. Mk. 9.—.

Der Verfasser stellt auf 108 Seiten eine Art System der gesamten Wirtschaft hin, mit der ausgesprochenen Absicht, die Wirtschaftstheorie auf die Probleme unserer gegenwärtigen Volkswirtschaft auszurichten. Dabei soll ein individualistischer und nur die Phänomene des Tausches in den Mittelpunkt stellender Ausgangspunkt der Theorie vermieden werden. „Für eine Wirtschaft, die sich um Fragen müht, wie die Stabilität der Währung, Aufwertung, steuerliche Erfassung der Sachwerte, Leistungsvermögen zu Reparationen, ist eine Theorie des Tauschverkehrs bedeutungslos." (So auf S. 3.) „Die Theorie des Tauschverkehrs sah sich genötigt, ihre Aufstellungen als einseitig gesteigerte Idealtypen zu charakterisieren. Die Theorie der Sozialwirtschaft hingegen will nicht idealisierte Typen, sondern für das Handeln verwertbare Typen gewinnen und sieht sich dazu befähigt, durch das Ausgehen von der psychischen Kausalität" (S. 5). Alles Wissen, Können und Wollen ist nach dem Verfasser zu verstehen als eine Entfaltung des Wachstums der psychischen Energie. Ihre logische Form ist die psychische Kausalität. „Mittels der psychischen Kausalität werden die Erscheinungen des Soziallebens erklärt" (S. 1). Verschiedene Wissenschaften studieren spezielle Erscheinungen dieses Prinzips; so beschränkt die Rechtswissenschaft die ps. Kausalität auf den Gesichtspunkt des rechtmässigen Handelns, die Sozialethik auf den des sittlichen Wollens, und die Ökonomie „spannt diese Kausalisät in die Form des Nutzen- und Kosten-vergleichens ein". Damit bekennt sich der Verfasser zu Liefmanns Grundauffassung vom Wesen der Wirtschaft. Mit unwesentlichen, meistens eine gewisse Ausrichtung auf das Soziale betreffenden Modifikationen beherrscht die Liefmannsche Wirtschaftstheorie die ganze Schrift. Auch die Kritik fremder Auffassungen bewegt sich dem Geist und meistens auch dem Worte nach in den Bahnen Liefmanns. Damit soll jedoch ohne weiteres kein Vorwurf ausgesprochen werden. Bedenklich erscheint vielmehr, daß der Verfasser die Liefmannsche Theorie wie eine völlig abgeschlossene, allgemein anerkannte und vor allem allgemein bekannte wissenschaftliche Tatsache übernimmt und an keiner Stelle beschreibt, was unter dem Vergleichen von Nutzen und Kosten zu verstehen ist. Damit ist es für denjenigen, der die Liefmannsche Theorie nicht kennt, ausgeschlossen, dem Buche mit vollem Verständnis zu folgen. Es gereicht dem Buche auch sonst zum Nachteil, daß es eine Reihe der schwierigsten und umstrittensten Probleme und Begriffe der Sozialwissenschaft und Psychologie ohne Diskussion wie Selbstverständlichkeiten einführt und benutzt. Wir rechnen dahin den Begriff der psychischen Kausalität und vor allem den Begriff des Sozialen.

Die psychische Kausalität der wirtschaftlichen Zusammenhänge gliedert er in vier hauptsächliche Momente, von denen er behauptet, daß es sich bei ihnen handelt „um überindividuelle Beziehungen, die sich aus dem Kausalprinzip des individuellen Wirtschaftens mit einer

ähnlichen logischen Notwendigkeit ergeben, wie Liefmann aus seinem Prinzip des Nutzen- und Kostenvergleichens sein Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge folgert". Auch mit diesem Gesetz wird der Leser an keiner Stelle bekanntgemacht. — Die vier Momente sind die folgenden: 1. Das Spannungsmoment, welches in den Interessengegensätzen der wirtschaftlichen Parteien sich herausbildet. Der Vorteil des Einzelnen steht oft im Gegensatz zu den Vorteilen der Gesellschaft; Kapital und Arbeit sind wirtschaftliche Gegenspieler; Steuerpflichtiger und Staat begegnen sich gegensätzlich; Erwerbs- und Konsumwirtschaft bilden wirtschaftliche Parteien mit entgegengesetzten Zielen. 2. Diese Interessenspannungen finden ihren Ausgleich in den sozialwirtschaftlichen Wertziffern. Durch widerstrebende Wertungen wird die Wertziffer konstituiert. Sie ist keine individualwirtschaftliche, kalkulatorische, auf die Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital zurechenbare Erscheinung, sondern eine volkswirtschaftliche Verkehrsbeziehung. Diese Verkehrsbeziehung wird getragen von dem „ökonomischen Gewicht" des Gutes. Das führt zu 3. der volkswirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit. „Die sozialwirtschaftliche Verhältnismäßigkeit bringt zum Ausdruck das wirtschaftliche Disponieren im Verbrauch der Güter und Leistungen im sozialtypischen Ausmaße, so wie sie aus der verhältnismäßigen Verschiebung der Wertziffern erkennbar ist". „Die sozialtypische Bedeutung des Gutes beruht in seiner sozialtypischen Verbrauchsmenge" (S. 18). Für das ökonomische Gewicht kommt immer nur die wirtschaftlich bestimmte Verbrauchsmenge in Frage. „Wirtschaftlich abgestimmt ist die Verbrauchsmenge eines Gutes, wenn sie im Rahmen der Vermögensmacht nach der Bedeutung des Gutes für die Bedürfnisbefriedigung durch Nutzen- und Kostenvergleichen bestimmt ist". Der Begriff der Vermögensmacht gewinnt erst sehr allmählich an Klarheit. S. 52 heißt es: „Diese Vermögensmacht ist die psychische Energie in wirtschaftlicher Beziehung. Sie umfaßt sowohl technische manuelle Fähigkeiten wie geistige Fähigkeiten; sie umfaßt sowohl schaffende wie geschaffene ‚geronnene' Vermögensmacht; sie umfaßt in bestimmten Gütern investierte, wie generelle (in Geldform vorhandene) Vermögensmacht. Diese Vermögensmacht in ihren verschiedenen Erscheinungsformen ist der Fonds, aus dem die Bedürfnisse eines Volkes bestritten werden". Die normale Wertziffer eines Gutes (sein Preis) gibt den Grad der ökonomischen Wichtigkeit des Gutes im Verhältnis zu allen anderen Gütern an; sie ist eine sozial ausgeglichene Verhältnisziffer. In der Darstellung des Verfassers fehlen viele und wesentliche logische Mittelglieder, um diesen Gedanken wirklich verständlich zu machen. Nur eine genaue Vertrautheit mit den LIEFMANNschen Anschauungen kann das, was hier gemeint wird, klar machen. Es muß als eine Grundhaltung der ganzen Schrift festgestellt werden, daß sie im Grunde mehr Resultate und Leitsätze mitteilt, als systematisch aufgebaute logische Entwicklungslinien, also dasjenige, was den Verfasser zu seinen Anschauungen geführt hat. Auch bereitet die Ausdrucksweise im einzelnen immer wieder ein schwer überwindbares Hindernis, da sie dauernd mit undefinierten und an sich unklaren Begriffen arbeitet.

Die Begriffe der psychischen Kausalität des Motivs, von Nutzen und Kosten werden in keiner irgendwie tragenden Weise erläutert und bleiben völlig fruchtlos. Ebenso wird der Begriff des Sozialen in keinerlei feste Formen gebracht, was unbedingt nötig gewesen wäre bei der uferlosen Ausweitung, die der Verfasser dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften unter der Devise einer besonderen Lebensnähe, aber unter Vernachlässigung der wissenschaftlichen Arbeitsteilung zuteil werden läßt. In der 4. Form der sozialwirtschaftlichen Dynamik wird eine Volkswirtschaftsgleichung mit den Begriffen des Sozialaufwandes und Sozialbedarfes gebildet, zwischen die sich das Sozialprodukt schiebt. Das Wesen des Sozialen wird hierbei lediglich mit einem Hinweis auf ELSTERS „Seele des Geldes“ deutlich gemacht: „Mit den drei Definitionen des Geldes als Beteiligungsmöglichkeit am Sozialprodukt . . . tritt eine der Theorie des Tauschverkehrs völlig abgewandte Denkweise auf; eine Denkweise, die durch das Bedürfnis, die Gelderscheinung lebensnäher zu begreifen, veranlaßt ist und den Bezirk des Tauschverkehrs durch denjenigen der Zahlungsgemeinschaft ersetzt“ (S. 33).

Aus diesen wenigen Beispielen ersieht man den theoretischen Radikalismus der Schrift LAMPRECHTS, der aber durch die Ergebnisse nicht gerechtfertigt wird. Das Bestreben, eine noch breitere Grundlage zu gewinnen, als sie LIEFMANN mit seinem Nutzen- und Kostenprinzip einnimmt, verflüchtigt bei LAMPRECHT das Wirtschaften zu einem Prinzip des Handelns unter Einschluß aller Motive, unter denen es nicht nur eines von vielen vorstellt (S. 17). Eine Untersuchung der Motive, wie sie noch ADOLF WAGNER in seiner Grundlegung so ausführlich angestellt hat, findet nirgends statt. Mit dieser uferlosen Toleranz auf der einen Seite kontrastiert die theoretische Intoleranz auf der andern. In der durch LIEFMANN inspirierten Polemik gegen den Begriff der relativen Seltenheit findet sich folgende Begründung der Ablehnung dieses Erklärungsprinzips: „Mit der relativen Seltenheit wird ein fremdes außerwirtschaftliches Prinzip zur Erklärung der Größe des Güterwertes herangezogen. Für strenge Systematik liegt die Notwendigkeit vor, auf die Zuhilfenahme außerhalb liegender Prinzipien zu verzichten“. Es sollte verstanden werden, daß das, was der Verfasser Vermögensmacht nennt, in unmittelbarem Kausalzusammenhang steht mit dem, was unter einer abstrakten Ausdrucksweise als Seltenheit begriffen wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb man frühere Glieder einer Kausalreihe als Erklärungsprinzipien zugunsten späterer und unmittelbarerer grundsätzlich ausschließen soll. Das wäre nicht anders, als wenn man in der Landwirtschaftlichen Betriebslehre es als systemlos hinstellen wollte, wenn vom Regen, anstatt von der Bewässerung gesprochen würde. Gewiß ist die Bewässerung ein unmittelbarerer und umfassenderer Begriff als der des Regens, genau wie die ökonomische Wichtigkeit umfassenderer und unmittelbarer als der Begriff der Seltenheit ist. Für eine nähere Darlegung der hier vorliegenden logischen Situation muß ich auf meine „Grundzüge einer personalistischen Werttheorie“ viertes Kapitel verweisen.

Im zweiten Teile seines Buches will der Verfasser eine Nutzanwen-

dung der theoretischen Ergebnisse geben. Er behandelt die Konsumwirtschaft, die Erwerbswirtschaft, die volkswirtschaftliche Produktivität von der Seite der Vermögensmacht und der Beteiligung am Sozialprodukt (Einkommen), ferner das Geld, das Rechnungsschema der Volkswirtschaftsgleichung, die Finanzwirtschaftsgleichung und die Außenhandelsgleichung. Wir können die Einzelheiten nicht darstellen. Jedenfalls habe ich mich an keiner Stelle überzeugen können, daß die summarische Grundlegung irgendwelche fruchtbaren und neuen Gesichtspunkte beigebracht hätte. Eine große Anzahl wirtschaftswissenschaftlicher Probleme schneidet der Verfasser an und erledigt sie in der Regel mit einigen wenigen Sätzen. Es sind aneinandergereihte Einfälle. Von einer wissenschaftlichen Durchdringung kann keine Rede sein. Bisweilen finden sich treffende Gedanken, die Wiederlegung der Grenznutzenlehre ist gut gelungen. Doch befindet sich der Verfasser über die Originalität seiner Leistung wohl deshalb sehr im unklaren, da ihm eine ausreichende Literaturkenntnis nicht zur Verfügung steht. Das hat in diesem Falle Bedeutung, als die Schrift sich ihren Voraussetzungen nach nur an akademische Kreise wenden kann. Die Kritik der Grenznutzenlehre, sowie das Wesen der Wertziffern hat in Gottls Arbeit über die wirtschaftliche Dimension eine im Ergebnis ähnliche, aber tiefer begründete und umfassende Darstellung gefunden; die aus äußersten Allgemeinheiten aufgebaute Volkswirtschaftsgleichung besitzt in den Gleichungen Cassels und Irv. Fishers sowie Schumpeters u. a. ähnliche praktisch unverwertbare Gegenstücke. Die Errungenschaften der historischen Methode, insbesondere Roschers und Schmollers Werke lassen keinerlei Einfluß auf Lamprechts Arbeit erkennen. Der Verfasser schreibt ferner so, als wenn niemals die große gesellschaftliche Wendung in den Sozialwissenschaften stattgefunden hätte (Stammler, Oppenheimer usw.). Er stellt eine Außenhandelsgleichung auf, für deren Vertiefung auf Schmidt: Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse hätte verwiesen werden können. Kurzum, eine wirkliche Bekanntschaft mit den Ergebnissen und Leistungen der Sozialwissenschaften würde den Verfasser seine Gedanken zu einer wirklichen Ausreifung haben bringen lassen und ihn bewahrt haben vor einer übereilten Veröffentlichung einer Grundlegung der Sozialwissenschaften, zu der nicht nur eine ausreichende wirtschaftswissenschaftliche, sondern auch philosophische und methodologische Vorbildung erforderlich ist.

Es ist insbesondere der Begriff der psychischen Kausalität, von dem der Verfasser in einer Weise Gebrauch macht, die zeigt, daß er auf dem Gebiete der Psychologie und Methodologie wenig bewandert ist. Ist es schon bedenklich, ohne weitere Erklärung und Begründung das menschliche Seelenleben mechanistisch mit dem Begriff der Kausalität in Verbindung zu bringen, ist es weiterhin besonders bedenklich, ohne irgend eine Begründung, das gesamte menschliche Sein in dieser fiktiven Größe der psychischen Kausalität zu verankern, wobei das Geistige in der mechanistischen Perspektive dieser Seelenauffassung einfach wegnivelliert wird, so ist es beinahe unverständlich, daß der Verfasser, welcher die Logik des Denkens durch die „höhere“ Logik

des Wollens zu ersetzen (Vorwort S. XI) sich vorgenommen hat, den Begriff der Teleologie überhaupt nicht zu kennen scheint. Er wird sich der logischen Unverträglichkeiten nirgends bewußt, wenn er an manchen Stellen vom wirtschaftlichen Streben der Willenseinheiten und ihren Zielen spricht, wo er an anderen dasselbe als psychische Kausalität beschreibt. Der Verfasser ist seiner Aufgabe nicht gewachsen. An keiner Stelle des Buches sind die wesentlichen Gedanken in genügender Weise aus ihren Gründen entwickelt noch in genügender Weise zu Ende gedacht worden. Und es ist nicht zu verwundern, wenn die mit dem Anspruch einer besonderen Lebensnähe auftretende neue Begründung der Sozialwissenschaften ebenso häufig in längst ausgesprochene Selbstverständlichkeiten mündet, wie in offensichtliche Weltfremdheiten. Dafür statt vieler ein Beispiel. Seite 65 liest man: „Durch dieses Prinzip (der Zerlegung des Kapitals in Aktienanteile) ist der Gegensatz des Kapitalisten zum Proletarier überwunden (!) und auf Ausnahmen beschränkt, die den Umsturz der gesamten sozialen Ordnung nicht mehr rechtfertigen können“.

Wir möchten den notwendig negativen Ausklang unserer Kritik mit dem Wunsche beschließen, daß es dem offenbar noch jungen Verfasser gelingen möge, seine unleugbar vorhandene geistige Energie zu vertiefen und zu einem höheren Grade von Bewußtheit hinaufzuentwickeln.

Dr. Folkert Wilken.

Hero Möller, Die Lehre vom Gelde. Leipzig, Quelle und Meyer, 1925. VIII und 229 Seiten.

„Die vorliegende Schrift will ein Textbuch der Geldlehre für die hochschulmäßige Unterweisung darbieten und zugleich dem Praktiker, insbesondere dem Bankmanne, ein Wegweiser durch die Fülle der Tatbestände und Probleme sein.“ Mit diesen Worten kennzeichnet der Verfasser im Vorwort das Ziel seines Buches. Er behandelt in gedrängtester Darstellung, aber doch mit ausreichender Ausführlichkeit das weitausgedehnte Material der Geldgeschichte und Geldtheorie. So vermittelt er den ganzen Umkreis jenes soliden Wissens, welches die Grundlage für alles geldtheoretische Denken bildet. Das Buch erfüllt infolgedessen durchaus den Zweck, den es sich gesetzt hat. Es erspart demjenigen, der auf ein Quellenstudium verzichten will, die Mühe des Zusammensuchens der vielen Einzeltatsachen des Geldwesens. Das Zurückgehen auf die Quellen wird erleichtert durch fortgesetzte reiche Literaturangaben. In dieser Beziehung darf bemerkt werden, dass (S. 134) unter K. Marx nicht nur das „Kapital“, sondern vor allem die „Kritik der politischen Oekonomie“ hätte genannt werden sollen.

Seiner Stellung nach gehört der Verfasser unter die Funktionswerttheoretiker des Geldes. Geld wird definiert durch seine Funktion als allgemeines Zahlungsmittel, von der die Eigenschaft des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel nur einen untergeordneten Fall darstellt. Die Ausstattung des Geldes mit einem konstanten Stoffwert ist nur eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage. Die praktischen Einzelheiten des

Stoffwertproblems des Geldes werden mit derselben Objektivität und Ausführlichkeit behandelt, wie die Fragen des Warenwertes, alias Kaufkraft, ferner des intermonetären und intervalutarischen Wertes des Geldes. Bei der Aufzählung der Erfordernisse des Geldes vermissen wir neben der besonders hervorgehobenen Wertbeständigkeit u. dgl. die Umlaufbeständigkeit.

Möllers Buch tritt nicht lediglich referierend auf, sondern nimmt vielfach, besonders auch in brennenden Tagesfragen Stellung, ohne daß es hier aber zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt würde. Einer umfassenderen „Individualisierung“ der Kritik mußten schon der pädagogische Zweck und die bei der gebotenen Kürze unvermeidliche Zurückhaltung in theoretischer Vertiefung hinderlich sein.

Dr. Folkert Wilken.

Jahresberichte der deutschen Geschichte, herausg. von V. Loewe und M. Stimming. Jahrgang 5, 1922. Breslau 1924. Priebatschs Verlag. 177 S.

Ueber das vorliegende fünfte Heft brauchen hier nur wenige Worte gesagt zu werden, da es im großen ganzen dem unlängst an dieser Stelle (Bd. 18 S. 408) besprochenen vierten Heft entspricht. Als neue Mitarbeiter hinzugekommen sind nur G. Wolf, der den Abschnitt Reformation, Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg übernommen hat, und Zscharnack, der einen besonderen Bericht über Neuere Kirchengeschichte beisteuert. Die Referate von Lerche, der ausgeschieden ist, sind an Stimming übergegangen. Im allgemeinen darf man sagen, daß die Jahresberichte sich von Jahr zu Jahr verbessert haben und immer mehr zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel von gleichmäßigem Niveau geworden sind. Daß daneben für Einzelwünsche noch immer Raum bleibt, ist nur begreiflich; beispielsweise scheint es mir wünschenswert, daß die einzelnen Referate in Anlage und Ausdehnung noch etwas einheitlicher gestaltet würden. Besonders wertvoll wäre es auch, wenn das Erscheinen der nächsten Hefte so beschleunigt werden könnte, daß der vorerst noch etwas große Abstand zwischen dem Erscheinungstermin der einzelnen Hefte und dem der jeweils besprochenen Schriften ein wenig herabgemindert würde[1]). An Einzelheiten notiere ich, daß ich einen Hinweis auf den 2. Band der 6. Auflage von R. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, bearbeitet von E. v. Künssberg (1922), mit seinen reichen Nachträgen und Registern vermißt habe. Die S. 29, Anm. 47 als Maschinenschrift erwähnte Dissertation von Wilkes über Himmerode ist mittlerweile als Heft 12 der Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens (1924) erschienen.

Heidelberg. F. Baethgen.

1) Heft 6 mit dem Bericht über 1923 ist inzwischen schon erschienen.

MAX KEMMERICH, Kultur-Kuriosa. 2 Bände. München 1923, Albert Langen.

HANS ROST, Die Wahrheit über das Mittelalter nach protestantischen Quellen. Leipzig 1924, Vier Quellen-Verlag.

KEMMERICH teilt eine Unmenge „Kuriosa“ aus der Vergangenheit mit. Es gibt offenbar Leser, die an einem solchen bunten Allerlei Geschmack finden. Denn der eine Band trägt die Aufschrift 4. und 5., der andere 11. und 12. Tausend. Will man einen leitenden Gedanken bei der Sammlung entdecken, so ist es wohl der, aufklärend — im Sinn der technisch sog. Aufklärung — zu wirken. Wir sind doch aber schon über die „Aufklärung“ hinausgekommen.

ROST will, vom katholischen Standpunkt aus, das Mittelalter durch Vorführung protestantischer Urteile rechtfertigen. Ich bestreite natürlich nicht die Berechtigung eines solchen Versuchs. Ganz gewiß zeigt das Mittelalter viel erfreuliche Züge. Und ich möchte auch ROST nicht sowohl den Vorwurf machen, daß er das Mittelalter verteidigt, als vielmehr den, daß er sehr wichtige Dinge, die zugunsten des Mittelalters sprechen, außer Betracht gelassen hat. Er erwähnt nämlich z. B. nicht mit einer Silbe meine Arbeiten, die doch, insbesondere auf verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet, eine umfassende Rechtfertigung des Mittelalters darstellen (vgl. meinen „Deutschen Staat des Mittelalters“), und Protestant bin ich auch. Ob die mittelalterliche Verfassung eine echte Staatsverfassung gewesen ist, ob Deutschland seit dem 12. Jahrhundert eine regelrechte Steuer gekannt hat, das sind doch Dinge, die bei der Beurteilung der Kultur des Mittelalters eine gewaltige Rolle spielen. Ich verweise ferner auf meine Kritik der hofrechtlichen Theorie und meinen Nachweis eines sehr alten selbständigen Handwerks, auf meinen Nachweis (gegenüber K. BÜCHER), daß die städtischen Handwerker des 12. Jahrhunderts keineswegs nur Lohnwerk hergestellt, bezw. geliefert haben. Wäre R. freilich auf meine Arbeiten eingegangen, dann hätte er zugleich die Frage stellen müssen, in welchem Maß die großen Leistungen des Mittelalters auf den kirchlich-religiösen Faktor zurückgehen und in welchem Maß auf ihn nicht. Diese Frage aber hat ihn offenbar nicht sonderlich gefesselt.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

ULRICH WILCKEN, Griechische Geschichte im Rahmen der Altertumsgeschichte. München und Berlin (R. Oldenbourg) 1924. VI und 246 S. 8°.

Daß ein in erster Linie für die höheren Schulen bestimmtes Geschichtswerk für den griechischen Teil eine Kraft wie die WILCKENsche gewinnen konnte, ist ein rechter Glücksfall. Die griechische Geschichte aus ihrer Isolierung zu lösen, sie wirklich im Rahmen der Altertumsgeschichte darzustellen, in ihrer Verflechtung, besonders nach Ost und West, das ist zwar seit der letzten Generation eine selbstverständliche Aufgabe geworden, aber wie schwer ist sie zu lösen, besonders für die Urzeit und die frühen Perioden mit der Fülle von Denkmälern

und Urkunden der verschiedensten Sprachen, die da ans Licht gestiegen sind? Und wie reich durch neue Urkunden ist andererseits die hellenistische und römische Zeit jetzt im Vergleich zu früher vertreten! Dies letztere ist WILCKENS eigentlichstes Arbeitsgebiet. Man muß aber feststellen, daß es sich in keiner Weise ungebührlich vordrängt, so sehr man auch in den ihm gewidmeten zwei letzten Kapiteln die besondere Meisterschaft spürt. Sie zeigt sich indessen nicht nur in den Abschnitten, die vom Zuständlichen handeln. Gerade die Darstellung der politischen Geschichte des Hellenismus macht den stärksten Eindruck durch die Knappheit und durchsichtige Klarkeit, womit hier das Wesentliche herausgearbeitet ist in einer Periode, die uns so leicht durch die große Zahl der Personen, Schauplätze und Vorgänge und durch das Unstäte und Wechselvolle aller ihrer Beziehungen zu verwirren pflegt. Neben MÜNZERS trefflichem Büchlein über die politische Vernichtung des Griechentums (Leipzig 1925) ist WILCKENS Darstellung jetzt wohl zur Einführung in diesen Geschichtsabschnitt oder zur Gewinnung eines Überblicks das geeignetste Hilfsmittel. Aber nicht minder vortrefflich ist das Eingangsstück von der Urzeit bis zu den Perserkriegen, wo uns gegenwärtig durch all die neuen Funde eine beängstigende Problemenfülle bedrängt. Auch da ist WILCKEN ein sicherer, kritisch wählender und klar berichtender Führer von weitem Horizont und unvergleichlicher Sachkenntnis. Selbst der Fachgelehrte im engsten Sinn wird oft nach seinem Buch greifen, um beim Einzelproblem seine stets sorgfältig formulierte und vorsichtige Stellungnahme kennenzulernen, und zwar gilt dies für die gesamte Darstellung, wie denn z. B. für mich überraschend war, daß W. auch heute noch die Frage nach dem Verfasser der Hellenica von Oxyrhynchos offen läßt (S. 164). Für seine Weise zu urteilen ist vielleicht am bezeichnendsten, wie er bei Perikles auch die Schattenseite nicht übersieht, die Enge seiner sozialen und seiner Bürgerpolitik, freilich nicht ohne den von der Gerechtigkeit erforderten Zusatz, jedes Überwinden dieser Enge hätte zugleich die Preisgabe der Polis bedeutet (S. 111 f. 114). — W. beabsichtigte mit seinem Buch Liebe und Verständnis für das geniale und kulturschöpferische Volk zu wecken, dessen Geschichte er erzählt, und dabei das Beispielhaft-Lehrreiche an den hellen wie an den dunklen Seiten seines politischen Lebens besonders herauszuarbeiten, dies letzte wohl besonders in Gedanken an seine jugendlichen Leser. Gewiss quillt aus eben diesem Gedanken auch etwas von der Freude, die nach seinen eigenen Worten ihm die Niederschrift bereitet hat. Ich glaube, daß der für solche Zwecke passende Ton sehr gut getroffen ist: unsere Jugend hat viel mehr, als es den Anschein hat, Sinn und Verständnis gerade für schlichte Sachlichkeit, wie sie hier durchweg festgehalten ist. Ganz in ihrem Sinn ist auch das hervorgehobene Bekenntnis zur großen Persönlichkeit als dem entscheidenden Faktor im geschichtlichen Geschehen, neben welchem die Form der Verfassung unwesentlich ist (110). Ungesucht, aber um so eindrucksvoller stellen sich die Nutzanwendungen ein. Ich nenne S. 130, wo Persiens und seiner Geldmittel entscheidendes Eintreten in den peloponnesischen Krieg zutreffend mit dem Eintritt Amerikas und seiner Hilfsquellen

in den Weltkrieg verglichen wird (vgl. auch über die weitere Auswirkung des „persischen Drucks“, der für den ganzen Zeitabschnitt zwischen dem Ende des peloponnesischen Krieges und Alexander von entscheidendem Gewicht wird, S. 144). Die im Königsfrieden erreichte Verewigung eines zerstückelten Griechenlands illustriert uns lehrreich die französischen Ziele in Deutschland, wobei das kleinasiatische Griechenland mit unserem Rheinland in Parallele tritt (S. 149). Wie warnend ferner sind 215 die Worte über den Internationalismus der hellenistischen Zeit, ein Schulbeispiel dafür, wie das Weltbürgertum die nationalen Kräfte zersetzt und zerstört. — Wenn ich nach Rezensentengewohnheit auch auf etwas wie einen Mangel hinweisen soll, so wäre es bei den Abschnitten, welche der griechischen Philosophie gewidmet sind. Nicht als ob sie etwa unzulänglich wären. Im Gegenteil, auch hier besteht engste Fühlung mit der jeweils neuesten und führenden Forschung. Vielleicht eine zu enge Fühlung. Man hat den Eindruck, diese Seite des geistigen Lebens liegt dem Verfasser nicht recht, mindestens nicht so gut wie andere: man vermisst hier innere Bestimmtheit, Wärme, Miterleben. Aber das soll uns die Freude an dem schönen Buche nicht verderben.

Freiburg i. Br. O. Immisch.

Alfred Schmidt, Drogen und Drogenhandel im Altertum. 1924. (VIII und 136 S., 8 Tafeln.) Leipzig, Verlag von J. A. Barth.

Unter der Bezeichnung „Drogen“ begreift der Verfasser diejenigen rohen oder halb zubereiteten Produkte der drei Naturreiche, die hauptsächlich in der Medizin und Technik sowie zu Zwecken des Kultus und Luxus verwendet wurden. In 6 Kapiteln wird zunächst dargelegt, welche Rolle die Drogen in der Medizin, in der Technik (Färben, Malen, Glasbereitung, Nachahmung von Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen und Luxusfarbstoffen), in der Kosmetik, im Kultus, in der Zaubertechnik, in der Giftbereitung, in der Kochkunst (Würze von Speisen und Getränken) spielten. Es wird dabei sehr deutlich, in wie gewaltigem Umfang im Altertum die Drogen gebraucht wurden. Da sie nun zu einem guten Teil nur in bestimmten Ländern zu gewinnen waren, aber in der ganzen damaligen Kulturwelt begehrt wurden, so muß der Handel mit Drogen eine große Rolle gespielt haben. Dies führt zum zweiten Teil des Buchs, der sich in 10 Kapiteln mit dem Drogenhandel beschäftigt. Es wird zuerst die Herkunft der Drogen erörtert, die von den Handelsvölkern des Altertums oft absichtlich im Dunkel gehalten wurde; auch stellte man durch abenteuerliche Märchen ihre Gewinnung als schwierig, die Wege als gefahrvoll hin, um die Konkurrenz abzuschrecken. Dann wird die Gewinnung der Drogen behandelt, die vielfach mit abergläubischen Gebräuchen verknüpft war. Zwei Kapitel sind dem Kleinhandel mit Drogen gewidmet. Er lag in den Händen von Aerzten, Quacksalbern und Krämern. Vom Beruf der Aerzte, die anfangs ihre Arzneien selbst bereiteten und verkauften, spaltete sich später der Beruf der Salbenbereiter ab, der Vorläufer der

Apotheker. Die Drogenkleinhändler waren, entsprechend der starken Nachfrage nach Drogen, zahlreich, ihr Gewerbe einträglich; sie spezialisierten sich meist auf gewisse Gebiete; in der Kaiserzeit waren die verschiedenen Klassen der Drogenhändler zu Zünften vereinigt. Interessant ist der Hinweis, daß, wie im Mittelalter die Klöster, so im Altertum die Tempel den Drogenhändlern Konkurrenz machten. Für die Bedürfnisse des kaiserlichen Hofs wurden die Drogen von besonderen Beamten in den Provinzen gesammelt. Der Großhandel mit Drogen wird hauptsächlich durch die Angaben des Periplus maris Erythraei illustriert, dessen Abfassungszeit aber wahrscheinlich nicht, wie der Verfasser angibt, in die Jahre von 90—96, sondern in die Zeit zwischen 41 und 71 n. Chr. fällt (vgl. Or. Lit. Z. 1924 S. 346). Auch im Altertum hat sich die Spekulation des Drogenhandels bemächtigt; u. a. wurde gelegentlich durch Zurückhalten von Waren der Preis in die Höhe getrieben. Weitere Kapitel handeln von der Aufbewahrung und Verpackung der Drogen, von ihren Preisen, von Zöllen und Monopolen, von Betrug und Verfälschungen. Der Transporthandel war mit vielen Durchgangszöllen und Steuern belastet. Dies verlockte im Altertum wie heute zu Schmuggel und Steuerhinterziehung, und dies rief wieder Gegenmaßregeln der Steuerbehörden hervor, die in Prämien für Angeber, Ueberwachung des Briefverkehrs u. a. bestanden. Die Kostbarkeit vieler Drogen verleitete andererseits auch zu Betrügereien beim Verkauf, indem teils falsche Maße und Gewichte verwendet, teils statt echter Drogen verfälschte geboten wurden. Es scheint ganze Fälscherfabriken gegeben zu haben. Gegen den Betrug mit falschen Maßen kämpften die Staaten durch Eichzwang und behördliche Kontrolle, gegen die Fälschungen die Gelehrten durch Aufklärung und Angabe von Mitteln, um Fälschungen zu erkennen, beide nicht immer mit durchschlagendem Erfolg. Mit einem interessanten Kapitel über die Handelswege schließt das Buch. Auf verschiedenen Wegen, teils zu Wasser, teils zu Land, gelangten die Drogen, oft durch viele Hände, aus den östlichen Ländern, aus China, Indien, Arabien, Afrika (Ostküste) nach dem Westen. Eine wichtige Rolle als Vermittler spielten dabei lange Zeit die Araber. Das hatte zur Folge, daß vielfach auch für solche Drogen, die nicht aus Arabien selbst stammten, Arabien als Ursprungsland galt. Ob auch die Phönizier zeitweise die Schiffahrt auf dem Indischen Ozean in ihren Händen hatten, wie der Verfasser annimmt (S. 127. 130), ist nicht ganz sicher. — Es ist in dem Buch wohl alles zusammengefaßt, was über den Handel mit Drogen aus dem Altertum überliefert ist. Vermisst werden könnte höchstens ein Abschnitt über die z. T. besonderen Maße und Gewichte, die im Drogenhandel, besonders in den Rezepten der Aerzte, zur Verwendung kamen. Ein reicher Stoff ist vom Verfasser in angenehmer, lesbarer und übersichtlicher Form dargeboten, ein interessantes Spezialkapitel aus der antiken Wirtschaftsgeschichte mit großer Sachkenntnis bearbeitet. Wertvoll ist, daß überall auf die Quellen zurückgegangen ist und die Belegstellen meist im Wortlaut angeführt werden.

Königsberg (Ostpr.). Oskar Leuze.

Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein. Im Auftrag des Provinzialausschusses der Rheinprovinz herausgegeben von ALOYS SCHULTE. Mit 31 Tafeln, Abbildungen, 4 Karten und 1 Stammtafel. Düsseldorf 1925, Druck und Verlag von L. Schwann. 527 Seiten.

Trierer Heimatbuch. Festschrift zur Rheinischen Jahrtausendfeier 1925. Herausgegeben von der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier. Trier 1925. Verlag von Jacob Lintz. 360 Seiten.

Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur 1200. Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724—1924. Erster Halbband. München 1925. Verlag der Münchner Drucke. 616 Seiten.

Wenn Festschriften mitunter den Charakter und darum auch die Schwächen von Gelegenheitsschriften an sich tragen, so erheben sich die hier zu nennenden großen Gaben aus dem Jubiläumsjahr 1925 darüber bei weitem. Es werden uns die Resultate von ganz besonders wertvollen Untersuchungen geboten. Um auf sie in dem jetzt zur Ausgabe gelangenden Heft unserer Zeitschrift noch aufmerksam machen zu können, müssen wir uns freilich mit kurzen Hinweisen begnügen. Aber auch ein kurzes Wort kann nachdrücklich nachwirken, und das wünschen wir von unserem Hinweis.

In der Festschrift der Rheinprovinz hat weitaus die Hauptarbeit der Herausgeber, AL. SCHULTE, geleistet. Mitarbeiter hat er jedoch für die Kunstgeschichte an CLEMEN, für die Literaturgeschichte PÖTHEN, für die Geschichte der französischen Herrschaft M. BRAUBACH, für die Wirtschaftsgeschichte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts WIRMINGHAUS, für die Agrargeschichte J. STEINBACH. Somit verdanken wir SCHULTE den überwiegenden Teil der allgemeinen Geschichte und, was für uns hier besonders wichtig ist, die ältere Städtegeschichte. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß das, was er uns darüber aus dem reichen Schatz seiner Forschungen mitteilt, mit lebhaftem Dank aufzunehmen ist. Namentlich aber möchten wir weiter auf die von STEINBACH bearbeiteten Partien der Agrargeschichte hinweisen. In STEINBACH tritt uns ein jüngerer Agrarhistoriker entgegen, der mit scharfsinnigen und originalen Untersuchungen begonnen hat und hier wiederum eine durchaus selbständige Auffassung von dem Gang der Agrargeschichte vertritt. Wenn das ganze Jubiläumswerk die Beachtung der allgemeinen Forschung finden wird, so verdient die Darstellung von STEINBACH sie in besonderem Maß.

Aus der Trierer Festschrift stellen wir in den Vordergrund die Arbeiten von J. B. KEUNE, „Moselverkehr in alter und neuer Zeit“ und von K. CHRISTOFFEL „Geschichte des Weinbaus der Abtei St. Maximin in Trier vom 7. bis 18. Jahrhundert“. Die gründliche Arbeit von KEUNE schätzen wir um so mehr, als wir an Beiträgen zur Verkehrsgeschichte noch keineswegs einen Ueberfluss besitzen. Aber auch die Arbeit von CHRISTOFFEL ist nach Thema und Ausführung hoch zu stellen. Eine Arbeit von A. ARLT, „Geschichte der Trierer Wollindustrie“ beginnt nicht ganz glücklich. Es wird S. 132 der grundherrlichen Theorie ein starkes Zugeständnis gemacht, während S. 130

achtbare Gründe gegen sie vorgebracht worden waren[1]). Weiterhin aber wird die Arbeit förderlich und ist als neuer Beitrag für das schon mit erfreulichem Eifer beackerte Gebiet des mittelalterlichen Textilgewerbes zu begrüßen. Willkommen zu heißen ist auch die Abhandlung von G. MÜLLER über Kurfürst Jakob III., der nicht bloß kirchlicher Restaurator war, sondern auch maßgebende Bedeutung für die Befestigung der landesherrlichen Gewalt besitzt (der Schluß der Abhandlung steht noch aus). Beachtung verdient die Studie von KENTENICH über die mittelalterliche Domschule von Trier. Auf die übrigen Beiträge (hauptsächlich archäologischen Inhalts) können wir hier nicht eingehen.

Kaum jemals hat ein Kloster zu seinem Jubiläum eine so inhaltreiche Festschrift erhalten wie Reichenau mit der vorliegenden Veröffentlichung, von der wir einstweilen den ersten Band anzeigen können. Und gerade für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte ist er in erster Linie ergiebig. K. BEYERLE, von seinen Anfängen an auf diesem Boden tätig, schildert die allgemeine Geschichte des Klosters von der Gründung bis zum Ende der freiherrlichen Zeit (724—1427); die Fortsetzung von der Reform des Abts Friedrich v. Wartenberg bis zur Säkularisation (1803) H. BAIER. Bietet schon diese Darstellung viel von dem, was unsere Zeitschrift fesselt, so behandelt K. BEYERLE ein großes Thema aus der städtischen Verfassungsgeschichte mit seiner Abhandlung „Die Marktgründungen der Reichenauer Aebte und die Entstehung der Gemeinde Reichenau“. Es ließe sich aus diesen Abhandlungen vieles einzelne herausheben, was für die Fragen der allgemeinen Geschichte bedeutungsvoll ist. So z. B. die Beobachtungen über die verstärkte Ausbürgerpolitik süddeutscher Städte (insbesondere der Stadt Konstanz), S. 200. Es zeigt sich hier von neuem, daß das, was man oft als Schweizer Eigentümlichkeit ansieht, eine auf deutschem Boden überhaupt vorhandene Tendenz ist (vgl. hierzu die neuen treffenden Ausführungen in der Festschrift für Kehr S. 540). Mit ROTHENHÄUSLER zusammen veröffentlicht K. BEYERLE eine Abhandlung über „die Regel des h. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters“. Es ist überflüssig, zu betonen, daß auch diese Abhandlung den Wirtschaftshistoriker mit betrifft. Für den noch ausstehenden zweiten Halbband hat K. BEYERLE eine Arbeit über „das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte“ angekündigt?, auf die wir sehr gespannt sind. Eine überaus inhaltreiche Verwertung des Verbrüderungsbuchs für die allgemeine Geschichte bringt er schon jetzt. „Es gibt nichts, was an Reichtum der Aufschlüsse über den Kreis der Mönche, der Stifter, Wohltäter und Freunde der Reichenau an diese kostbare Handschrift mit ihren rund 40000 Namen heranreichte.“

F. BEYERLE behandelt „die Grundherrschaft der Reichenau“ in einer Abhandlung, für die wir besonders dankbar sind. Schon allein

1) S. 130 oben tut A. so, als ob ich den Gedanken eines wirtschaftlichen Zusammenhangs des mittelalterlichen Gewerbes mit dem antiken gänzlich ablehne. Vgl. dagegen meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ S. 259. S. 131 zitiert A. eine Schrift, „Zeit- und Streitfragen“, von mir. Eine solche ist mir unbekannt.

die Grundbesitzerwerbungsgeschichte ist ebenso reich an Gesichtspunkten wie lichtvoll dargestellt. Aber die ganze Abhandlung verdient die stärkste Aufmerksamkeit seitens der gesamten Wirtschaftshistoriker, nicht bloß der Agrarhistoriker. Ein großes Thema behandelt Beyerle unter dem Stichwort „Uebergang von der Bedarfsdeckung zur Rentenwirtschaft" (ob das Wort „Bedarfsdeckung" hier am Platz ist, darüber mag man streiten). Sehr gut wird hier die Tatsache gewürdigt, daß in früherer Zeit von den abhängigen Leuten fertige Fabrikate in beträchtlichem Umfang geliefert werden, während nachher, je weiter man herabgeht, die Gefälle um so fungibler werden (S. 503 f.). Dazwischen liegt das Aufkommen des Städtewesens! Ueber eine Parallele vom Niederrhein vgl. Westdeutsche Zeitschrift 29, S. 59 f.)

Nur dem Titel nach können wir einstweilen anführen die Beiträge von Schmidle, Geologie und Vorgeschichte; Brandi, die Gründung des Klosters; Jecker, S. Pirmins Herkunft und Mission; Pfeiffer, S. Pirminius in der Tradition der Pfalz; Manser und K. Beyerle, aus dem liturgischen Leben der Reichenau; Göller, die Reichenau als römisches Kloster; O. Roller, die Münzen der Reichenau; A. Schulte, die Reichenau und der Adel, Tatsachen und Wirkungen; A. Cartellieri, Heinrich v. Klingenberg als Gubernator der Reichenau. Schulte legt in seiner Studie die Resultate seiner bekannten Forschungen mit besonderer Beziehung auf die Reichenau höchst wirkungsvoll dar.

Zum Schluß mag in Anknüpfung an die Arbeit von F. Beyerle die Frage nach dem Wesen des „Kastvogts" aufgeworfen werden. Er erklärt Kastvogtei als Schirmherrschaft über das Kloster. Indessen jede Vogtei ist doch Schirmherrschaft über das bevogtete Objekt. M. E. ist Kastvogt dasselbe wie maior advocatus, Hauptvogt, im Gegensatz zu den Bezirksvögten; er ist der Vogt über den ursprünglichen Klosterbestand im Gegensatz zu den Vögten über die nachträglichen Erwerbungen. Freilich ist dieser Gegensatz kein unbedingter. Denn es gibt auch (worüber B. S. 491 lehrreich spricht) eine Aufsaugung alter Bezirksvogteien durch die Kastvogtei, umgekehrt auch Zersplitterung der Kastvogtei zugunsten von lokalen Vogteien (S. 492).

Freiburg i. B. † G. v. Below.

G. v. Below, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Zweite, wesentlich veränderte Auflage. München und Berlin 1923. R. Oldenburg. XII und 257 Seiten.

In dieser 2. Auflage habe ich die älteren Abhandlungen „Der Osten und der Westen Deutschlands; der Ursprung der Gutsherrschaft" und „Zur Entstehung der Rittergüter" ausgeschaltet und dafür neu aufgenommen drei Aufsätze: „Der Ursprung der Landeshoheit", „Die Anfänge des modernen Staats" und „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik". Durch diese Aenderung hat das Buch einen geschlosseneren Charakter erhalten. Mehrfach ist mir das Bedauern über die Ausschaltung des Aufsatzes über den Ursprung der Gutsherrschaft ausgesprochen worden. Vielleicht bietet sich mir später die Gelegen-

heit, das Thema nochmals, unter Verwertung der reichen neueren Literatur, zu behandeln.

Von Besprechungen meines Buchs verzeichne ich: Histor. Ztschr. 130, S. 320 ff. (H. v. VOLTELINI), Ztschr. f. die gesamte Staatswissenschaft 79, S. 556 ff. (BRODNITZ), Savigny-Ztschr., Germ. Abt. Bd. 44, S. 393 ff. (H. E. FEINE), Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte Bd. 36, S. 228 ff. (M. KLINKENBORG), Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 123, 1925, S. 261 (KAPHAHN), Histor. Vierteljahrschrift Bd. 22, S. 515 ff. (F. RÖRIG). Eine Diskussion hat sich hauptsächlich an die Abhandlung über den Ursprung der Landeshoheit angeknüpft. Wenngleich meine Auffassung in ihrem Kern nicht beanstandet worden ist, so habe ich doch selbst schon in einem Nachtrag (S. 47 ff.) angedeutet, daß das Problem einer weitern Erörterung insbesondere im Anschluß an die Schrift von HANS HIRSCH „Die Hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter“ bedarf. Hierzu ergreifen FEINE und RÖRIG das Wort. Es handelt sich dabei um die beiden Fragen, 1. ob auch etwas von der Herrschaft über Leibeigene in die Landesherrschaft übergegangen ist; 2. ob neben der gräflichen Gewalt noch eine andere staatliche Gewalt für den Ursprung der landesherrlichen Gewalt in Betracht kommt. Zu der ersten Frage sei bemerkt, daß das Moment der leibherrlichen Gewalt jedenfalls keine erhebliche Rolle spielt. Wenn der Vogt vieler Kirchen von Haus aus Eigenkirchenherr der betreffenden Kirche ist, so wird der Fall in der Regel so liegen, daß der Eigenkirchenherr Vogt werden konnte, weil er schon entsprechende staatliche Gerichtsbarkeit besaß. Die zweite Frage habe ich schon in meinem Buch (S. 49) in beträchtlichem Umfang bejaht, indem ich darauf hinwies, daß der Siegeszug der fränkischen Grafschaftsverfassung nicht so umfassend gewesen ist, wie man früher angenommen hat. Der Hundertschaftsvorsteher hat mehrfach eine leidliche Selbständigkeit behauptet. Daß ich mit dieser Feststellung kein Zugeständnis an die hofrechtliche Theorie mache, habe ich schon a. a. O. hervorgehoben: immer ist es staatliche Gerichtsbarkeit, woraus sich die landesherrliche Gewalt entwickelt, mag jene amtsrechtlicher oder volksrechtlicher Natur (um mit SOHM zu sprechen) sein. Dies zu STIMMING, Jahresberichte der deutschen Geschichte Bd. 6, S. 73, welcher meint, daß hier ein Entgegenkommen gegen die Auffassung von SEELIGER vorliege. Ueber die Arbeit von WAAS, auf die sich STIMMING auch beruft, s. diese Ztschr. 18, S. 239 ff. und FEHR, Histor. Ztschr. 133, S. 93 ff., der sich ausdrücklich auf mich unter Ablehnung der Ansicht von WAAS beruft.

RÖRIGS Einwände gegen meine Beweisführung dienen, wie er mir dies auch persönlich ausgesprochen hat, dem Zweck der Rechtfertigung seines Lehrers SEELIGER. Natürlich achte und würdige ich diese seine Haltung. Man wird es indessen auch verstehen, daß ich das wissenschaftliche Bedürfnis empfinde, mein Urteil über die Argumentation SEELIGERS ganz rückhaltlos auszusprechen. Und so sehr man es anerkennen wird, daß R. alles aufbietet, was sich zur Rechtfertigung SEELIGERS sagen läßt, so bleibt sein Verfahren im vorliegenden Fall doch Apologetik. Ganz gewiß war SEELIGER ein sorgfältiger Forscher. Indessen, es fehlte ihm der Sinn für das Wesen der Dinge, wofür

seine Rektoratsrede „Ständische Bildungen im deutschen Volk“ (1905) einen klassischen Beleg liefert. Wenn jeder Dozent in seiner Rektoratsrede sein Bestes zu geben sucht und in ihr daher ein gewisses Maß für seine Leistung liegt, so muß man sagen, daß SEELIGERS Rede, die ein wundervolles Thema gewählt hat, — von mehreren schiefen Formulierungen ganz abgesehen — auffallend dürftig ausgefallen ist. Und eben ein Zeichen mangelnden Sinns für das Wesen der Dinge bedeutet auch seine Anschauung von dem Aufkommen der Landeshoheit. Er vermag nicht ordentlich zwischen der juristischen und der topographischen Seite der Frage zu unterscheiden. Was R. zu seiner Rechtfertigung vorbringt, das bestätigt nur dieses mein Urteil: es ist ein furchtbares Geständnis, wenn R. (S. 517) gesteht, daß SEELIGER fesselte „die Entstehung der neu sich bildenden Herrschaftsbezirke, ganz gleichgültig, zu welcher Kompetenz sie es später brachten“.

Falls man nicht zwischen jenen beiden Seiten der Frage unterscheidet, dann entsteht ein Durcheinander, welches jede wissenschaftliche Erkenntnis unmöglich macht. SEELIGER hat mich nicht widerlegt, sondern nebenher geredet. Es ist ein Verzicht auf verfassungsgeschichtliche Erkenntnis, wenn man mit jener Gleichgültigkeit gegen die Frage der Kompetenz die Geschichte der Bezirke schildern will. Unrichtig ist die von R. (S. 517) gemachte Gegenüberstellung (S. 516 Anm. 1): „SEELIGER legt den Hauptwert auf den Nachweis der tatsächlichen Entwicklung, Below auf den des begrifflichen Zusammenhangs.“ Ist denn der Zusammenhang der Kompetenz keine „tatsächliche Entwicklung“? Und gibt es bei der „tätsächlichen Entwicklung“ etwa keinen „begrifflichen Zusammenhang“? R. ergeht sich dann im apologetischen Eifer für seinen Lehrer SEELIGER gegen „Begriffe“, „Theorien“, „Dogmen“ und stellt mich als deren Vertreter hin. Er wirft mir u. a. vor, daß ich „das begriffliche Element in der Verfassungsgeschichte auf Kosten der spezifisch historischen Gesichtspunkte überspanne“. Sind denn das begriffliche Element und „die spezifisch historischen Gesichtspunkte“ so entscheidende Gegensätze? Gibt es keine historischen Begriffe? Kann der Historiker ohne Begriffe arbeiten? R. rühmt es nachher (S. 523) selbst von mir, daß ich in meinen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten die Bemühungen, „das geschichtliche Leben durch Theorien zu vergewaltigen“, erfolgreich bekämpft habe. Ist es denn aber in meinen verfassungsgeschichtlichen Arbeiten anders? Hier stand und stehe ich ja auch im Kampf gegen „Theorien“, die „grundherrliche“, die „Gildetheorie“ usw. Ich habe stets im Zusammenhang mit der Quellenforschung „Theorien“, die das geschichtliche Leben vergewaltigen wollen, bekämpft und habe den Erfolg, daß niemand mehr die Theorie vom Ursprung der Landesherrschaft aus der Grundherrschaft, der Stadtverfassung aus der Gildeverfassung schlechthin vertritt; nur kleine Reste der alten Theorien wagt man noch schüchtern zu verteidigen. Ich habe es dahin gebracht, daß heute ein viel engerer Zusammenhang zwischen „Theorie“ und quellenmäßiger Begründung in den Forschungen üblich ist; kaum jemand wagt es noch, eine Theorie ganz ins Blaue hinein zu dekretieren. R. (S. 517 Anm. 1) lobt es an AUBIN — der übrigens mein Schüler ist —, „in die allzu

theoretisch werdenden Erörterungen über staatliche Fragen des Mittelalters wieder einmal den belebenden Hauch wirklicher Quellen- und damit Lebensnähe hineingebracht zu haben". Ist denn das aber nicht meine Art? Habe ich denn nicht die staatliche Natur der Bede ganz aus der Beobachtung der Quellen heraus früher gegen LAMPRECHT, neuerdings gegen WAAS, der von einer nebelhaften „Munttheorie" ausging, verwiesen? Wobei übrigens notiert sei, daß WAAS sich schon mehr als LAMPRECHT um quellenmäßige Stützung seiner Theorie bemüht hat. — R. (S. 519 Anm. 2) glaubt etwas Bedeutendes gegen mich vorzubringen, indem er einen Juristen zitiert, der — sogar als Jurist — bei mir eine „Ueberschätzung der formalen Begriffe und eine zu geringe Wertung der Fülle des geschichtlichen Lebens" wahrnehmen will. Hätte er den Zusammenhang der Stelle, um die es sich hier handelt (Savigny-Ztschr., Germ. Abt. Bd. 35, S. 491), näher angesehen, so würde er bemerkt haben, daß dieser gegen mich ausgesprochene Tadel grundlos ist. Ich habe gerade aus dem Bestreben heraus, der Fülle des geschichtlichen Lebens gerecht zu werden, einen möglichst weiten Begriff des Staats zu gewinnen gesucht! Ich habe mich gegen eine zu enge Fassung des Begriffs Staat gewandt. Was da der Vorwurf einer „Ueberschätzung der formalen Begriffe" bedeuten soll, dürfte unerfindlich sein. Wenn ich aber den Begriff Staat zur Charakterisierung der mittelalterlichen Verhältnisse festhalte, so entspringt diese meine Auffassung wahrlich nicht einer eigensinnigen Vorliebe für Begriffe; vielmehr handelt es sich hier um eine bestimmte sachliche Wertung der mittelalterlichen Verfassung: diejenigen, die die Berechtigung der Anwendung des Staatsbegriffs hier bestreiten, schätzen eben die mittelalterliche Verfassung sachlich anders ein als ich. Im übrigen hat jenem juristischen Kronzeugen von R. sofort ein anderer, nicht geringer, Jurist widersprochen (R. SOHM; s. meinen „Deutschen Staat des Mittelalters" B. I, 2. Aufl., S. XXII), und ich könnte weiter eine ganze Legion von Juristen und Historikern aufbringen, die bezeugen, daß bei mir formaler Begriff und Würdigung der Fülle des geschichtlichen Lebens im richtigen Verhältnis stehen (über das von mir festgestellte, von jenem Juristen auch beanstandete Merkmal der Unmöglichkeit der vollständigen Reduzierung der Gemeinschaftsbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse „auf private Berechtigungen und Pflichten" bei dem mittelalterlichen Staat vgl., mir zustimmend, MAX WEBER in meinem „Deutschen Staat des Mittelalters" a. a. O. S. XXV). Um aber auf das topographische Verhältnis zurückzukommen, so habe ich auch dieses nicht vernachlässigt. R. gesteht dies selbst zu (S. 519 Anm. 1), indem er meine Feststellung erwähnt, daß ein wohlsituierter Grundherr die Exemption eines ihm erwünschten Bezirks von der gräflichen Gewalt durchsetzen kann. R. befindet sich jedoch im Irrtum, wenn er meint, daß diese meine Feststellung eine Annäherung an SEELIGERs Auffassung bedeute. Wenn der Grundherr durch seine wirtschaftliche Macht etwas erreicht, so ist damit noch nicht im entferntesten etwas über den Ursprung der gräflichen Gewalt aus der grundherrlichen gesagt. R. (S. 517) rühmt SEELIGERs Ergebnis, daß „die grundherrliche Fronhofsverfassung . . . das Primäre war".

Damit ist aber verfassungsgeschichtlich nichts Entscheidendes gesagt. Denn, wenn viele Landesherren, bevor sie dies wurden, Grundherren waren, so steht dem gegenüber, daß sehr viele Grundherren (geistliche wie weltliche) nie Landesherren geworden sind. Es besteht also zwischen Grund- und Landesherrschaft kein irgendwie notwendiges Verhältnis. Nur dienstbar ist die Grund- der Landesherrschaft, insofern sie dieser wirtschaftliche Mittel und gelegentlich äußere Anknüpfungspunkte für die territoriale Organisation zur Verfügung stellte[1]). Und diese äußere Anknüpfung ist bescheiden. S. nachher über M. KRIEG.

R. wird nachträglich selbst das Gefühl haben, daß er in der SEELIGER-Apologetik (auch dessen alten Gegensatz gegen RIETSCHEL bringt er von neuem zum Ausdruck, worauf ich nicht weiter eingehe) zu weit gegangen ist und einen zweck- und nutzlosen Kampf gegen „Begriffe" und „Theorien" geführt hat. Es wäre ein schwerer Vorwurf gegen SEELIGER, wenn man behaupten wollte, daß er keine „Begriffe" und „Theorien" gehabt habe. Er hat ja immer um die hofrechtliche „Theorie" und den „Begriff" des Hofrechts gekämpft. Und wenn er sich wissenschaftliche Verdienste erworben hat, so ist es geschehen, indem er zur Klärung der „Begriffe" und zur Läuterung der „Theorien" mit beigetragen hat. Freilich findet sich bei ihm so viel Einzelpolemik, um nicht immer glückliche „Begriffe" und „Theorien", so viel Bemühen, eine Priorität wissenschaftlicher Entdeckungen für sich in Anspruch zu nehmen[2]), und so wenig Sinn für das Wesentliche der Dinge, daß es ihm kaum gelungen ist, auch nur eine einzige Arbeit zustande zu bringen, die man mit wirklichem Genuß liest[3]). Wenn ich aber auch

1) R. (S. 522 f.) bringt auch noch gegen mich vor, daß es im 13. Jahrh. „für weite Gebiete Altdeutschlands noch keine geschlossenen Territorien gab". Der Begriff der Geschlossenheit ist natürlich relativ. Nirgends habe ich von einer absoluten Geschlossenheit gesprochen, vielmehr das allmähliche Werden geschildert. Wenn aber R. gegen mich geltend machen zu müssen glaubt, daß „für eine staatliche Zentralverwaltung noch alle Voraussetzungen fehlten", so bin ich es ja gerade, der auf die Unentwickeltheit einer solchen nachdrücklich hingewiesen hat! S. Territ. und Stadt S. 195 ff.

2) SEELIGER wollte als erster die grundherrliche Theorie gestürzt haben, wobei er nur mit dem Uebelstand zu kämpfen hatte, daß nach allgemeiner Ansicht ich sie schon vorher gestürzt hatte. In diesem Prioritätsstreit kam er dann dazu, zwischen der hofrechtlichen Theorie und meiner Auffassung vermitteln zu wollen und so doch wieder noch etwas Erhebliches von der hofrechtlichen Theorie festzuhalten. Durch diesen Kampf für seine Originalität hat er die wissenschaftliche Diskussion nutzlos aufgehalten. Vgl. das Verzeichnis von ältern Stimmen über seine Arbeiten in der Histor. Ztschr. Bd. 99, S. 345 ff., meinen Art. „Handwerk und Hofrecht" in dieser Ztschr. Bd. 12 (1914), S. 1 ff. und DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 2. Aufl. S. 19 f. R. will nun eben meinen Aufsatz über den Ursprung der Landeshoheit, welcher sich großenteils gegen SEELIGER wendet, gar nicht gelten lassen: mit der Aufnahme dieses Aufsatzes sei meinem Buch „kein guter Dienst erwiesen" (S. 522). Demgegenüber sagt FEINE a. a. O. S. 397: „Anregende und befruchtende Wirkung wird gerade dieser Aufsatz in hohem Maße ausüben." Und FEINE steht mir dabei wahrlich nicht kritiklos gegenüber!

3) Mir ist nur eine lesbare Schrift von SEELIGER bekannt, sein Vortrag „Deutsche und englische Reformation" (1915); sie gehört aber einem Gebiet

meine, daß R's. Philippika gegen „Begriffe" und „Theorien" hauptsächlich nur seinem apologetischen Uebereifer entstammt, so ist es doch notwendig, dieser seiner Rede, da sie einmal gehalten worden ist, nachdrücklich zu widersprechen und zu betonen, daß historischer Stoff ohne begriffliche Durchdringung eben bloßer Stoff bleibt und sich nicht zur historischen Darstellung erhebt. Wir wollen doch über GIESEBRECHT[1]) hinauskommen und nicht etwa in seine Art zurücksinken. Der Historiker muß die gesamten Bildungselemente seiner Zeit in seiner Darstellung verwerten. Die Darstellungen der mittelalterlichen Geschichte stehen leider hinter dem Stand, den die der antiken erreicht haben, noch erheblich zurück, und der Grund dieser Rückständigkeit ist aber das geringere Maß der begrifflichen Durchdringung des Stoffs. So kann ich denn auch nur darüber lächeln, wenn man mich deshalb verketzert, weil ich einen höheren Maßstab an die historische Darstellung anlege und schärfere begriffliche Durchdringung des historischen Stoffs verlange.

Als Beispiel, wie unter dem Einfluß der grundherrlichen Theorie unrichtige Definitionen zustande kommen, führe ich noch an: GEORG HEDINGER, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiet des Kantons Schaffhausen (vgl. über diese Arbeit U. STUTZ, Savigny- Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 44, S. 381), welcher S. 117 Immunität erklärt als in erster Linie „eine Grundherrschaft" und dann erst „die privilegierte Rechtsstellung", während ja das umgekehrte der Fall ist. Uebrigens liefern die Ergebnisse der H.schen Arbeit, wenn man sie von ihrer durch die grundherrliche Theorie beeinflußten Terminologie säubert, eine Bestätigung meiner in „Territ. und Stadt" gegebenen Darlegung. Für meine Auffassung notiere ich eine neueste Stimme: F. BEYERLE, Kultur der Reichenau I, S. 490: die Landeshoheit aus der Hochgerichtsbarkeit.

Zu meinem Aufsatz über die landständische Verfassung macht KAPHAHN a. a. O. S. 261 die Bemerkung, man müsse in dem bekannten Wort, nur noch in England, Württemberg und Mecklenburg habe sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine Verfassung erhalten, Kursachsen hinzufügen, dessen Landtag bis zur Ueberführung in den modernen Verfassungsstaat in regelmäßigen Abständen zusammengetreten sei. Immerhin hat er doch nicht die gleiche Rolle gespielt wie die Landtage in jenen Territorien. Ueber L. WOLLENHAUPT, die Kleve-Märkischen Landstände im 18. Jahrhundert, vgl. Historische Zeitschrift 132, S. 172. KLINKENBORG a. a. O. S. 229 meint, daß ich bei den brandenburgischen Landständen des 16. und 17. Jahrhunderts den Machtgedanken überschätze.

Zu meinem Aufsatz über die Anfänge des modernen Staats vergleiche F. LIEBERMANNS Bemerkungen, Hist. Ztschr. 125, S. 305 ff. und die Auseinandersetzung zwischen BRODNITZ und LIEBERMANN in der

---

an, auf dem er nicht selbst als Forscher tätig war, sondern die dort mehr oder weniger traditionellen Anschauungen übernahm.

1) Vgl. A. DOVE, Ausgewählte Aufsätze und Briefe II, S. 34; ferner DOVES in dieser Ztschr. Bd. 16, S. 202 Anm. 1 abgedruckten Brief.

Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 79, S. 560. Siehe auch die ältere Arbeit von Parow, Kompotus Vicecomitis (das Finanzsystem im anglo-normannischen Lehensstaat), Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Friedrich Werderschen Oberrealschule, Ostern 1906. Mitteis, Rechtspflege und Staatsentwicklung in Deutschland und Frankreich, Archiv für öffentliches Recht 40 (1921), S. 1 ff. (wie das französische Königtum unter Beseitigung der lokalen Gewalten vordringt usw.).

Zu meinem Aufsatz über die Neuorganisation der Verwaltung sei auf neuere Arbeiten zur inneren Geschichte der territorialen Organisation (vgl. Hist. Ztschr. 128, S. 369) hingewiesen, namentlich auf M. Krieg, die Entstehung der Amtsbezirke im Fürstentum Lüneburg (1922). Bei der Entstehung der landesherrlichen Amtsbezirke zeigt sich von neuem die Bedeutung des Ursprungs der Landeshoheit aus alter staatlicher Gewalt: die Goe (Gerichtsbezirke) sind die Grundeinheiten der territorialen Amtsbezirke (Krieg, S. 96 ff.). Und besonders verdient Beachtung, daß auch für die Bildung der mit der Säkularisation geschaffenen „Klosterämter" die Gogerichtsgrenze wesentlich, mithin der vorhergegangene Erwerb von Gogerichten durch das betr. Kloster maßgebend ist (S. 74 ff.). Hatte das Kloster solche nicht erworben, so kommt auch kein normales Amt zustande (S. 88). Ein „Klosteramt" setzt sich keineswegs bloß aus Grundbesitz zusammen. Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters schildert gut Elisabeth Bamberger, Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 77, S. 168 ff. Eine Hauptstadt erhalten die deutschen Territorien, wie ich es dargelegt habe, erst im 16. Jahrhundert. Ueber die Wendung zur Hauptstadt, ihre Vorbereitung in dem italienischen Fürstentum während des 15. Jahrhunderts bietet lehrreiches F. v. Bezold, Hist. Ztschr. 81, S. 462.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Stowasser, Otto H., Das Land und der Herzog, Untersuchungen zur bayerisch-österreichischen Verfassungsgeschichte mit einer historischen Karte von Walther Boguth. 1925. Verlag für Kulturpolitik. Berlin 1925. 147 S.

Ein eigentümlicher Zufall will es, daß fast gleichzeitig zwei wertvolle Arbeiten erschienen sind, die sich mit der Entwicklung der Landeshoheit in süddeutschen Territorien befassen, das vorliegende Buch von Stowasser und der inhaltsreiche Aufsatz von Otto Stolz, Begriff, Titel und Name des tirolischen Landesfürstentums in ihrer geschichtlichen Entstehung in der Festschrift zu Ehren Emil v. Ottenthals, Schlernschriften, Heft 9. Allerdings gehen die beiden Arbeiten in ihren Zielen auseinander. Tirol mußte erst zu einem einheitlichen Territorium zusammenschmelzen und seine staatsrechtliche Stellung als einheitliches Land und Reichsfürstentum erringen. Diesen Prozeß schildert Stolz in trefflicher Weise. Oesterreich war von Anfang an ein Fürstentum, aber so wie alle deutschen Fürstentümer durchsetzt von anderen Gebilden, die aus der Markgrafschaft herausfielen, geistlichen Immunitäten und weltlichen Hochgerichtssprengeln, die man in der Folge auch als Grafschaften bezeichnet hat. Daß solche Graf-

schaften bestanden und wie sie langsam von den Landesfürsten aufgesaugt wurden, schildert Stowasser.

Das Land bildet die örtliche Unterlage für die Herrschaft des Landesfürsten. Unter Landeshoheit versteht man bekanntlich die Ausübung der wichtigsten öffentlichen Rechte, vor allem der hohen Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Steuerhoheit auf Grund eines dinglichen Rechtes. Dieses Recht war das Lehenrecht. Als einmal die Anschauung entstand, daß der Herzog, Markgraf oder Graf, der früher als Beamter des Reiches die öffentlichen Rechte in seinem Sprengel ausgeübt hatte, daran Lehenrecht besitze, da war die Landeshoheit vorhanden; denn nun gab man dem Landesherrn, der kraft seines dinglichen Rechtes Nutzungen von Land und Leuten bezog, eine Gewere, eine Herrschaft über Land und Leute, oder lateinisch ein dominium, und so wurde er zum dominus terrae. Landeshoheit ist vorhanden auch in einem von anderen Herrschaften durchsetzten Gebiete, und so sollte man eigentlich, wenn man den Prozeß der örtlichen Bildung des Landes verfolgt, nicht von Ausbildung, sondern eher von einer Ausbreitung der Landeshoheit und einer Abrundung des Herrschaftsgebietes sprechen. Schließlich kann man auch in jenen eingesprengten Grafschaften von Landeshoheit reden, nur war sie nicht so ausgebildet, wie in den geschlossenen Ländern.

Stowasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, zu zeigen, daß das Land Oesterreich nicht, wie meist gelehrt wird, schon seit früher Zeit ein einheitlicher Herrschaftssprengel des Markgrafen und Herzogs gewesen ist, daß es vielmehr von Gebieten weltlicher Großer, die man Grafschaften nannte, durchsetzt war, und die langsam erst mit dem Herrschaftsbereiche des Herzogs verwachsen sind, ja daß noch im 16. Jahrhundert Erinnerungen an die Sonderstellung dieser Gebiete bestanden haben. Die Entwicklung war daher in Oesterreich keine andere wie in Bayern und in anderen deutschen Territorien, die ja zum Teil, wie z. B. Vorarlberg erst im 18. und 19. Jahrhundert, zum Teil wie die thüringischen Staaten gar erst infolge des Umsturzes zur territorialen Geschlossenheit gekommen sind. Damit fällt die Ansicht von der Sonderentwicklung Oesterreichs um so mehr, als auch das Dingen zu eigenen Hulden durch den Markgrafen einen ganz anderen Sinn hat, als meist angenommen wurde, und keineswegs einen Vorzug des Markgrafen bedeutet, auf Oesterreich vom Sachsenspiegler auch gar nicht bezogen worden ist.

Schon in einer früheren Arbeit über die Tres comitatus (Zeitschrift f. Rechtsgesch. der Savigny-Stiftung ger. 44) hat der Verfasser nachgewiesen, daß diese Tres comitatus Grafschaften bedeuten, die im Lande Oesterreich lagen. An diese Arbeit knüpft das vorliegende Buch an. Es sucht die Rechte des Herzogs von Bayern festzustellen, das Recht, Hoftage zu halten, auf denen die Fürsten des Landes erscheinen mußten, eine nicht näher bekannte friedensrichterliche Tätigkeit, militärischer Oberbefehl, Anteil an der Münzhoheit und ein Erbrecht an dem erblos erstorbenen Eigen. Der Verfasser leugnet die Lehenshoheit des Herzogs von Bayern gegenüber den Grafen seines Herzogtums und dem Markgrafen von Oesterreich, die in der Regel mit Berufung

auf den Vorgang bei der Belehnung Herzog Heinrichs I. von 1156 behauptet wird. Für den Fortgang der Untersuchungen St. ist die Entscheidung dieser Frage ohne Bedeutung. Eine ähnliche Stellung wie dem Herzog muß in der Mark dem Markgrafen zugekommen sein. Er hält Hoftage, auf denen die Grafen und Edlen oder, wie es in der Gründungsurkunde für Kleinmariazell heißt, totius provincie principes erscheinen. Der neue Herzog von Oesterreich hat nicht nur die Rechtsstellung des Markgrafen, sondern auch die des Herzogs von Bayern übernommen. Das ist ohne weiteres wahrscheinlich. Auf diese Rechte könnten sich die Fahnen beziehen, die beim Belehnungsakte von 1156 Heinrich der Löwe dem Kaiser Friedrich I. zurückgestellt hat und mittels deren Herzog Heinrich von Oesterreich belehnt worden ist. Damit ist auch der Anspruch auf das erbenlose Land an den Herzog von Oesterreich übergegangen, was für den Erwerb der Grafschaften in Oesterreich durch den Herzog wichtig werden konnte. Der Nachweis, daß es in Oesterreich Grafschaften gab, die wohl zum Lande Oesterreich gehörten, aber nicht vom Herzog abhängig, sondern reichsunmittelbar waren, ist dem Verfasser gelungen. Der Satz des Privilegium minus, daß niemand in Oesterreich ohne Einwilligung des Herzogs von Oesterreich Gerichtsbarkeit ausüben dürfe, erleidet somit eine Ausnahme nicht nur für die geistlichen Exemtionen, sondern auch für die weltlichen. Es war ja schon längst bekannt, daß Seefeld reichsunmittelbar war und daß die Belehnung Rudolfs IV. durch Kaiser Karl IV. an diesem Orte gerade deswegen stattfand, weil Seefeld wohl im Lande Oesterreich lag, aber nicht zum Herzogtum gehörte, und damit beide Teile, ohne sich etwas zu vergeben, um die Bestimmung des Privilegium maius herumkamen, wonach der Herzog von Oesterreich die Belehnung nur in Oesterreich empfangen sollte. St. findet die Grafschaften auch im österreichischen Landrechte erwähnt. Seine Textverbesserung zu Landrecht II § 52 ist sehr einleuchtend. Landrecht II § 72 spricht von dem Widerstandsrechte der Stände gegen den Herzog, ein Gegenstand, der auch in Sachsenspiegel Landrecht 3, 78 § 2 und in vielen ständischen Privilegien wiederkehrt. Darin eine Anspielung auf Fehden im böhmischen Königshause oder eine Vorsichtsmaßregel gegen babenbergische Wiederherstellungspläne, wie man wohl gemeint hat, zu sehen, lehnt der Verfasser mit Recht ab.

Als Grafschaften erweist der Verfasser Raabs, Seefeld, Rehberg, Litschau, Hardegg, in Oberösterreich Schaumberg und die Regensburgische Herrschaft Orth. Diesen Grafschaften stehen Rechte zu, wie sie nur echte Grafen üben. Die Schaumberger besitzen das Befestigungsrecht, sie richten über Lehen und Eigen ihrer Dienstmannen, sie sind Vögte über das Zisterzienserstift Wilhering, wie die Grafen von Hardegg über die in ihrer Grafschaft gelegenen Besitzungen des Schottenstifts in Wien. Wie diese Grafschaften entstanden sind, gewiß zum Teil durch Erbteilungen, und welchen Umfang sie hatten, läßt sich im einzelnen nicht für alle feststellen. Alle diese Grafschaften sind Lehen vom Reich oder Reichskirchen. Hardegg ist erst 1481 an die Habsburger gekommen. Noch im Jahre 1548 hat der Reichsfiskal in einer vor dem Reichskammergericht gegen das Haus Oester-

reich angebrachten Klage die Reichsunmittelbarkeit von Schaumberg und Hardegg behauptet. Es ist ein besonderes Verdienst des Verfassers, auf diesen Prozeß, dessen Akten erst jüngst gefunden worden sind, aufmerksam gemacht zu haben.

Diese Grafschaften lagen in der Streulage. Sie erstreckten sich über die Besitzungen der Grafen und vielleicht auch über Bannbezirke. Im Norden der Donau lag weitaus ihr größter Teil, also in einem Gebiete jüngerer Kolonisation. Wir wissen, daß die Hochedlen den Gerichtsstand vor dem Könige hatten. Aber sie besaßen auch die Hochgerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen. Wenn ihr Gerichtsstand an Verhältnisse im Karolingerreiche anknüpft, so ist der Ursprung ihrer Gerichtsbarkeit noch immer rätselhaft.

Die Arbeit von Stowasser betrachtet nur die eine Seite, die weltlichen Grafschaften, die ja teilweise auch Kirchenlehen waren. Aber auch die Immunitätssprengel der Reichskirchen zerrissen die Mark und das Herzogtum. Wie die Herzoge die Vogtei über diese Kirchengüter erworben haben, hat schon Srbik in seinem Buche, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich gezeigt. Es fehlt aber noch eine Uebersicht über diese kirchlichen Besitzungen und ihr Schicksal im einzelnen. Vielleicht dürfen wir sie vom Verfasser erwarten, vielleicht erhalten wir sie im Zusammenhang mit den Arbeiten zum historischen Atlas der Alpenländer.

Wien. Voltelini.

Hans Wilfert, Philipp v. Leyden, Ein Beitrag zur Vorgeschichte des modernen Staates. Beihefte zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. V, Berlin, Stuttgart, Leipzig, W. Kohlhammer, 1925. 42 S.

Es war ein trefflicher Gedanke, den ebenso interessanten wie ziemlich unbekannten Staatsdenker Philipp von Leyden zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung zu machen. Obwohl Philipps Werke seit 1900 in einer guten Ausgabe sämtlich vorlagen, war ihr Verfasser, soweit ich sehe, noch nicht auf den ihm gebührenden Platz in der Geschichte der Staatstheorien erhoben. Wilferts knappe, zuverlässige Darstellung wird seinem System größere Achtung verschaffen. Der starke Staat ist das Ideal Philipps, nicht ein Staat des Fürsten, der damit anfangen kann, was ihm beliebt, sondern ein Staat, in dem der Fürst der utilitas rei publicae untergeordnet wird. Einen privatrechtlichen Anspruch auf den Staat hat der Fürst nicht, das Fürstenamt ist Ausfluß des Staates (S. 20). Bei aller Wertschätzung des Fürsten, der die alleinige Verfügung über die Hoheitsrechte hat (S. 15), ist Philipp schon fortgeschritten zu einem überpersönlichen Staatsbegriff; sein Staat hat einen Willen und folgt dem Prinzip der salus rei publicae, die in Selbsterhaltung und Wohlfahrt besteht, ut regni utilitas incorrupta persistat et singulorum status jugiter servetur illaesus. Selbstverständlich ist diese utilitas keineswegs losgelöst von der Moral oder auch nur ethisch indifferent; denn: Per malum medium non est ad bonum devenire finem. Abgesehen von dieser dem Philipp

selbstverständlichen Einschränkung ist sein Staatswohl eher als sein Fürst absolut. Diesem wird zwar zugestanden, daß er an die geschriebenen Gesetze nicht gebunden (— also „absolut" —) sei, aber er soll sich nach ihnen richten und mit ihnen übereinstimmen und sie ja nicht einfach umstoßen. Beharrt er bei seinem „volumus hoc", so hat seine Maßlosigkeit böse Folgen (S. 21). Handelt der Fürst aber im Namen des Staatswohls, so kann er außerordentliche Anforderungen an seine Untertanen stellen und braucht vor ihrem Privateigentum nicht halt zu machen. Begeht er Unrecht dabei, so darf er es, um größeres Unheil für den Staat zu vermeiden. Das Staatswohl setzt den Fürsten in den Stand, Privilegien und Rechtsgewohnheiten, auch wenn er sie eidlich bekräftigt hat, zu widerrufen. Handelt der Fürst seinerseits gegen das Staatswohl, so kann er mit solchen Befehlen kein Recht schaffen, und seine Beamten haben die Pflicht, sie nicht zu vollziehen (S. 13/14). Der Staat, identisch mit einer quaedam sancta et communis utilitas (vgl. das Zitat am Schlusse), nicht der Fürst, ist somit souverän, wie ich gegen Wilfert bemerken muß, der vor dieser Konsequenz seiner eigenen Feststellungen halt zu machen scheint. Vor allem aber suchen wir vergeblich bei Wilfert Auskunft, wie er denn eigentlich Philipps singuläre Erscheinung in der Mitte des 14. Jahrhunderts erklärt, der schon damals für eine durch das Prinzip des Staatswohls gewährleistete Verselbständigung des Staates eintritt, wie wir sie erst 150 oder 200 Jahre später erwarten würden. Wilfert glaubt sogar, Philipps salus rei publicae mit Staatsraison übersetzen zu können, was ich für verfehlt halte, da die ragione di stato weit ungebundener ist als die salus, die, wie wir sahen, sozusagen nur „gelegentlich" Ungerechtigkeiten begehen darf, im übrigen aber der Moral unterworfen ist. Wie also kommt Philipp zu Lehren, die Wilfert erst bei Machiavelli und Bodin wiederfindet? Philipps Leben (geb. zwischen 1310 und 1320, gest. kurz nach 1383) wird von Wilfert zwar skizziert, aber nicht mit den Zeitereignissen so verbunden, wie Philipps Werk es fordert. Das Studium in Orleans und Paris, wo Philipp 1369 doktor decretorum wurde, wird ihn mit manchen Lehren vertraut gemacht haben, die aus der großen Auseinandersetzung zu Beginn des Jahrhunderts stammten. Französische Traktate haben z. B., wie Wilfert bemerkt, die Thesen der Glossatoren über die Minderung des Privilegienrechtes übernommen (S. 14). Aber das Hauptthema, regnum und sacerdotium, aus der Zeit Philipps d. Schönen interessiert Philipp von Leyden gar nicht, Marsilius von Padua erwähnt er nicht, und es ist mir durchaus nicht so unzweifelhaft wie Wilfert, dass er die Schriften dieses Erzketzers doch kennengelernt hat. Anderseits verrät die Stellungnahme Philipps zu Landesadel und Städten, namentlich die scharfe Kritik, die er an der Landplage der Adelsburgen, an den städtischen Zünften und Obrigkeiten ausübt, nicht minder sein Interesse für Kanäle und Deiche, daß er aus seiner holländischen Umwelt seine Anregungen schöpfte. Soweit bin ich mit Wilfert einig; aber dieser versäumt, seine Erkenntnis auszuwerten. Wie sieht es denn in Holland aus, als Philipp an seinem Traktate arbeitete? Graf Wilhelm V., dem Philipp seine Schrift widmete, ist

doch der unglückliche Geisteskranke (seit 1358), der als kaum Erwachsener jenen widerwärtigen Streit mit seiner Mutter Margaretha hatte und schon vor seiner völligen Umnachtung als gewalttätiger düsterer Mensch (PIRENNE, Hist. de Belgique II S. 180: Le caractère sombre et violent de Guillaume devait bientôt le conduire à la folie) durch die Geschichte schreitet. Statt dieses Wahnsinnigen ergreift dann Wilhelms Bruder Albrecht die Zügel der Regierung, aber zunächst nur als Regent, was der Machtentfaltung der Landesherrschaft selten förderlich war. Vor allem aber erbt er von Mutter und Bruder den bis zum Ende des 15. Jahrhunderts sich hinschleppenden Bürgerkrieg der Hoeks und Kabeljaus, jene Fehde aller gegen alle, bei der Dynastie, Adel und Städte, untereinander wieder in Faktionen gespalten und aufeinanderschlagend sich aufreiben. Schon erhebt sich in den Städten das niedere Volk, während Philipp für Gemeinwesen, in denen Schankwirte als Bürgermeister, Luffenbäcker als Ratsleute und Kornaufkäufer als Schöffen herrschen, nur Verachtung übrig hat (so übersetze ich den von WILFERT S. 30 Anm. 77 nicht voll verstandenen Satz: Nam luget bonum publicum et urbis tristatur amoenitas, ubi caupones praesidatum, pistores magistratum et frumenta suffocantes regunt scabinatum. Es sind etwas anrüchige Gewerbe wie Kneipwirte und Kornhändler oder die etwas lächerlichen Klütjenbäcker). In diesem Holland der Hoeks und Kabeljaus, deren wüste Parteizwiste noch 1532 in Bremen als abschreckendes Beispiel zitiert wurden (v. BIPPEN, Geschichte der Stadt Bremen II S. 67), konnte die salus rei publicae nicht gedeihen! Wir dürfen wohl nicht zweifeln, daß PHILIPP von diesen schweren Mißständen beeinflußt ist, während er die Feder führte. Als Heilmittel erscheint PHILIPP eben der starke Staat, der keine Mitglieder des Landadels im Rate seines sakrosankten Fürsten wünscht, vielmehr Juristen als besoldete, auf Zeit angestellte, absetzbare Beamte in Dienst nimmt, der keine Faktionen in den Städten und keine Jämmerlinge in ihrer Obrigkeit duldet, sondern ihnen einen ordentlichen Schultheiß schicken will. Bei einem mittelalterlichen Schriftsteller wird es immer schwer sein, zu entscheiden, wie weit er dem heftig pulsierenden Leben seiner Zeit Einfluß auf sein theoretisches Denken gewährt hat; soweit dies aber bei PHILIPP VON LEYDEN der Fall war, wird die Gefährdung des Landes ihm seinen Notschrei eingegeben haben. Der Traktat de cura rei publicae et sorte principantis ist daher nicht der theoretische Begleitbrief eines aufstrebenden, gefestigten Territorialstaates, sondern das Regierungsprogramm eines solchen, während die Wirklichkeit vielmehr ein mühsam, mit schwersten Krisen ringendes Gemeinwesen zeigt. Die Parallelen mit Machiavelli und Bodinus erscheinen jetzt auch in hellerem Licht. Auch sie rufen aus den Irrungen ihrer Umwelt um Hilfe, um Neugestaltung des von Faktionen zerrissenen politischen Wesens durch eine alles überragende Staatsgewalt. Namentlich BODIN hätte wohl kaum etwas gegen PHILIPPS Satz eingewandt: Res publica, quae nihil aliud videtur esse, nisi quaedam sancta et communis utilitas, ex qua decus, honor, ornatus, commodum, quies et concordia resultat populi. Et ideo res populi dicitur quasi populica, quia ad respectum est totius populi.

Marburg. HÄPKE.

Johannes Brock, Die Vorgeschichte der Schleswig-Holsteinischen Erhebung von 1848. Zweite unveränderte Auflage. Göttingen 1925, Vandenhoeck und Ruprecht. 216 Seiten.

Otto Brandt, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1925, Deutsche Verlagsanstalt. XV und 448 Seiten. Mit 12 Tafeln.

Derselbe, Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Grundriß. Mit 1 Stammtafel und 2 Karten. Kiel 1925, Walter G. Mühlau. XII und 190 Seiten.

Nordelbingen, Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Bd. 1—4, hrg. von W. H. Dammann und H. Schmidt. Flensburg 1923—1925. Verlag des Kunstgewerbemuseums der Stadt Flensburg.

Die verdienstliche Arbeit von Brock, 1916 zuerst veröffentlicht, erscheint hier in einem Neudruck. Sie behandelt ein großes Thema, da die Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Erhebung zugleich ein großes Kapitel aus der allgemeinen deutschen Geschichte ausmacht. Inzwischen hat O. Brandt die Frühzeit der Vorgeschichte jener Erhebung auf Grund originaler Quellenforschung neu dargestellt und manches von Brocks Aufstellungen berichtigt. Für die spätere Zeit aber behält Brocks Schrift ihren Wert.

O. Brandts Buch ist eine der erfreulichsten Darstellungen zur deutschen Geschichte aus den letzten Jahren. Ich habe es schon an anderer Stelle (Archiv für Politik und Geschichte, Februar 1925, S. 235 ff.) besprochen und hebe hier nur hervor, daß es namentlich als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Romantik zu schätzen ist. Es führt uns einen Personenkreis vor, der von dem Gegensatz gegen die Aufklärung, den Absolutismus und die Fremdherrschaft erfüllt ist und demgemäß für Wiederherstellung der alten christlichen Gedanken, für ständische Einrichtungen und für den national-deutschen Gedanken eintritt. Hier liegt der Ausgangspunkt der schleswig-holsteinischen Bewegung. Das Verhältnis der Anfänge der liberalen Strömungen innerhalb der schleswig-holsteinischen Bewegung erläutert B. ebenfalls. — Einen besondern Aufsatz hat B.s Buch P. v. Hedemann-Heespen unter dem Titel „Religion, Verfassung und Volkstum in Schleswig-Holstein 1789—1820“ in der unten zu nennenden Zeitschrift „Nordelbingen“ Bd. 4, S. 347 ff. gewidmet. Wie die Anschauung von der Romantik durch B.s Forschungen erweitert wird, habe ich im Anhang („Wesen und Ausbreitung der Romantik“) zu meiner Schrift „Historische Periodisierungen“ S. 106 angedeutet.

Da ich nicht Spezialist in der schleswig-holsteinischen Geschichte bin, so vermag ich nicht nach allen Richtungen hin ein Urteil über B.s „Grundriß“ abzugeben. Jedenfalls aber gewinnt man den Eindruck, daß die Anlage des Ganzen praktisch (u. a. durch die literarischen Hinweise) und die Darstellung klar und anschaulich ist. Allseitig wird die knappe Schilderung der schleswig-holsteinischen Bewegung in ihren Ursprüngen und ihrem Verlauf auf S. 123 ff. willkommen geheißen werden. Aber die Geschichte Schleswig-Holsteins ist auch sonst so ergiebig, daß B.s Grundriß einen weiten Leserkreis finden wird (auch

als Anregung für verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen). Auf S. 35 möchte ich den Gegensatz HUFNER als „freie Bauern" gegen Kätner beanstanden. An sich kann sowohl der Vollbauer als auch der Kätner ebenso frei wie unfrei sein.

Daß die Zeitschrift „Nordelbingen" in unserer schweren Zeit begründet werden und mit jedem Band einen stärkeren Umfang gewinnen konnte, ist ein schönes Zeugnis für den Wagemut der Nordelbinger. Ihr weitgestecktes Thema läßt sich etwa als Landeskunde und -geschichte bezeichnen. Denn die Beiträge reichen von der Geographie und Trachtengeschichte bis zur Kirchen- und politischen Geschichte. Zu dem Problem, das den Gegenstand von BRANDTS erwähntem Werk bildet, wird hier mehreres beigesteuert, so die Abhandlung (eine Kieler Dissertation) von einem Schüler BRANDTS, W. KLÜVER, über „FRANZ HERMANN HEGEWISCH, einen Vertreter des älteren Liberalismus in Schleswig-Holstein" (Bd. IV). Von wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen seien genannt: Bd. I: HÄHNSEN, Die Gewerbefreiheit Dithmarschens (eine Besonderheit dieses Bauernstaats); ERNST GEORGE, Die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Westküste Schleswig-Holsteins zu den Niederlanden (lehrreich u. a. über die Marschen als siedlungsgeschichtliche Vermittlerrolle zwischen den Niederlanden und dem fernern Osten). Bd. II: MENSING, Volkssprache und Volkskunde bei THEODOR STORM (technische Ausdrücke der Landwirtschaft usw.). Bd. III: E. MEYER, Die Industrie der Stadt Flensburg seit 1864 (eine Standortuntersuchung). Bd. IV: E. BAASCH, Ein Prozeß des hamburgischen Handlungshauses Godeffroy mit der preußischen Regierung; W. PESSLER, Der Kulturkreis Niedersachsen und sein Kernland; J. NAGEL, Zur Siedlungskunde und zur Bevölkerungsdichte der schleswig-holsteinischen Marschen; W. EMEIS, Die schleswigschen Eichenkratts; F. RÖRIG, Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt; ENGELBRECHT, Die Verfassung der Brandgilden Schleswig-Holsteins um 1900. Zu der Abhandlung RÖRIGS sei hier eine kritische Bemerkung angebracht. Er wiederholt hier (wie auch in der Historischen Zeitschrift Bd. 131, S. 3) seine Theorie von der Gründung der Stadt durch ein Unternehmerkonsortium und von dessen Stellung als Stadtrat (S. 324: „Die Unternehmer übten als Rat der Stadt die vollen Rechte der Obrigkeit aus"). Ich kann meinerseits nur meinen Widerspruch (s. diese Vierteljahrschrift Bd. 18 S. 245 ff.) gegen R.s These wiederholen[1]). Ein Zugeständnis ist es vielleicht, wenn er jetzt nicht mehr

1) In der Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 22 S. 520 Anm. 1 spricht RÖRIG davon, daß die Theorie von der Unternehmergilde „jetzt eine sehr wichtige Stütze durch KÖTZSCHKE erhalten" habe, welcher den betreffenden Nachweis für Freiberg i. Sachsen erbracht habe. Für R. sind diese Nachrichten über die „Unternehmergilde" „eindeutig". Was findet man aber bei KÖTZSCHKE (Neues Archiv f. Sächs. Gesch. 45, S. 24)? Es handelt sich um einen Eid, der dem Stadt*herrn* geleistet wird. Das ist doch kein Gildeeid! K. sagt freilich (immerhin vorsichtiger als R.): „Da ein Eidschwur geleistet worden ist, könnte man von einer gildeartigen Vereinigung sprechen". Das ist jedoch ein Rückfall in die, wie ich hoffte, überwundene Art der alten Gildetheoretiker, überall da von Gilde zu sprechen, wo nur irgend ein Eid geleistet worden

von einer Unternehmergilde, sondern nur noch eben von einem Unternehmerkonsortium spricht. Aber auch damit geht er noch über das Nachweisbare hinaus. In der Hist. Zeitschr. 131 S. 4 schildert er die gesamte städtische und ländliche Kolonisation des Ostens fast wie eine Familienpolitik einiger bürgerlicher Geschlechter. Im übrigen verdient R.s Abhandlung lebhaftes Lob: es ist sehr verdienstlich, daß er die Bewegung der Handelsgeschichte in den Personen und Familien verfolgt. Wenn er S. 330 hervorhebt, daß mit dem 14. Jahrhundert die Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person sich löse, so habe ich in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" S. 393 schon selbst darauf hingewiesen, daß im 14. Jahrhundert eine Wendung eintritt. Indessen haben wir uns davor zu hüten, eine ganz scharfe Grenze hier zu behaupten. Die Personalunion von Groß- und Kleinhandel hat noch lange eine beträchtliche Rolle gespielt. Wichtig ist namentlich dabei die Form der Handelsgesellschaft gewesen, die es den Handwerkern wie den Rentnern ermöglichte, sich am Großhandel zu beteiligen. Lehrreich über die Personalunion von Groß- und Kleinhandel ist Kuske, Westdeutsche Zeitschrift 27, S. 406: die „Gäste von Venedig" werden von Köln auf den Großhandel beschränkt (1335), woraus sich indirekt ergibt, daß sie sich tatsächlich um den Kleinhandel[1]) bemühten. Engelbrechts Abhandlung verdient um so mehr

---

ist! Vgl. meine „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" S. 93 ff. Interessant ist, daß der Freiberger Stadtrat Bergwerksanteile gehabt zu haben scheint. Indessen hat das (von der Unbestimmtheit der Nachricht sehen wir ab) mit einer Gilde nichts zu tun. Auch fragt man, ob Freiberg, wie man nach R. annehmen müßte, volle 24 Gründungsunternehmer gehabt hat. A. a. O. S. 521 wundert sich R. ferner, daß ich für die Klärung der Verhältnisse von Lübeck, für das R. seine Unternehmergildentheorie — ohne unmittelbare Quellenstützen — zuerst aufgestellt hat, die Heranziehung der Verhältnisse anderer Städte empfehle, wo ich doch sonst mich „so scharf gegen Analogieschlüsse ausgesprochen" habe. Selbstverständlich habe ich nie die Verwendung der Analogie abgelehnt; wir arbeiten ja beständig mit Analogieschlüssen. Wohl aber habe ich vor dem Mißbrauch der Analogie gewarnt und an praktischen Beispielen gezeigt, wie gefährlich es ist, einen Beweis einseitig auf Analogien zu stützen. Vgl. meine „Probleme der WG." S. 1 ff. Im vorliegenden Fall steht es so, daß R.s Theorie nicht einmal auf dem Weg des Analogieschlusses gestützt werden kann. Wenn ich jedoch hier ihm widersprechen muß, so bekenne ich doch gern, daß seine Studien über den Wirtschaftsbesitz der Lübecker Familien die Forschung im übrigen sehr fördern.

1) Auch Rörig selbst (Hist. Zeitschr. 131 S. 15) erwähnt, daß die Engländer noch Ende des 14. Jahrhunderts sich um den Kleinhandel (Gewandschnitt) auf dem Kontinent bemühen; also noch immer Personalunion von Groß- und Kleinhandel! Man sollte nicht zu eilig sein in der Annahme des Aufkommens reiner Großhandelsfirmen. Vgl. hierzu auch meine Anzeige von Krokers „Handelsgeschichte der Stadt Leipzig", Weltwirtschaftl. Archiv 1926, 1. Heft, Literaturbericht S. 79. Ich benutze die Gelegenheit, um auf die sehr lehrreiche Darstellung des antiken Handels — gerade auch im Hinblick auf die hier erörterten Fragen, aber darüber hinaus auf die Gesamtheit der Fragen, die uns bei der Beschäftigung mit der mittelalterlichen Handelsgeschichte fesseln — hinzuweisen, die J. Hasebroek, Die Betriebsformen des griechischen Handels im 4. Jahrhundert („Hermes", Bd. 58 [1923],

Beachtung, als wir über die ländlichen Gilden (vgl. Histor. Zeitschr. Bd. 106 S. 286 ff.) noch sehr wenig Untersuchungen besitzen. In der Einleitung greift er zeitlich weiter zurück. Wichtig ist seine Bemerkung (S. 468), daß in der älteren Zeit die Feuerversicherung nicht zuerst in den Städten, sondern auf dem Land aufkommt. Bei der isolierten Lage der Gehöfte der Marschgemeinden war eine verheerende Feuersbrunst für die ganze Gemeinde nicht so leicht zu befürchten, wie in der Stadt. — Zu der Abhandlung von E. Meyer über die Industrie der Stadt Flensburg (Bd. III) wird nachträglich hervorgehoben, daß die Flensburger Soda- und chem. Fabrik daselbst nicht (wie dort angegeben ist) eingegangen ist, sondern noch fortbesteht.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Wilhelm Wätzoldt, Deutsche Kunsthistoriker. Erster Band: von Sandrart bis Rumohr. Zweiter Band: von Passavant bis Justi. Leipzig 1921—24. E. A. Seemann. 333 und 311 Seiten.

W's. Buch vereinigt Gediegenheit des Inhalts mit gefälliger Form der Darstellung und wird daher viele Leser finden oder vielmehr schon gefunden haben. Die Darstellung ist nirgends antiquarisch, sondern durchweg echt historisch gehalten. In der Mitteilung von biographischem Detail sparsam, kann sie um so mehr das Wesen der Dinge ins Licht stellen. Ich freue mich, in den grundsätzlichen Fragen der Geschichtsauffassung mit dem Verfasser übereinzustimmen (es sei mir gestattet, etwa auf die Bemerkungen S. 252 über Taine hinzuweisen).

Die Darstellung beginnt nicht erst, wie man nach dem Titel annehmen könnte, mit Sandrart, sondern behandelt gewissermaßen als Einleitung die kunstgeschichtlichen Versuche des 16. Jahrhunderts (Butzbach, Scheurl usw.). Mit Sandrart und vollends mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzt sie dann in breiterer Ausführung ein. Ausgeschlossen sind (abgesehen vom 18. Jahrhunders) Vertreter der klassischen Archäologie. Im übrigen unterlasse ich nähere Mitteilungen über die einzelnen Abschnitte des Buchs, da ich den mir hier zur Verfügung stehenden knappen Raum dazu verwenden möchte, um einige Ergänzungen zu W's. Darstellung vom Standpunkt der Geschichte der Historiographie anzubringen. Ueber die historiographische Stellung von Hotho, Schnaase, J. Burckhardt und Justi äußere ich mich in einer Anzeige von W's. Buch in der Hist. Ztschr. Hier möchte ich einiges über Rumohr sagen, der nicht bloß als Kunsthistoriker, sondern auch als Wirtschaftshistoriker gelten darf[1]).

S. 393 ff.) bietet. Zu der Bemerkung (S. 418) über (im Mittelalter vorausgesetzte) kommerzielle Gilden, die sich mit größeren Kapitalien an gemeinschaftlichen Unternehmungen beteiligten, sei notiert, daß solche im Mittelalter nicht nachweisbar sein dürften. Denn die Kapitalistenvereinigungen, die durch ihre Vereinigung viel Geld aufbrachten (z. B. die Casa di S. Giorgio in Genua) haben nicht die Form von „Gilden".

1) Ein Wort über Rumohr habe ich schon in meiner Selbstanzeige meiner „Geschichtschreibung" in dieser unserer Zeitschrift gesagt, woselbst ich die Auslassungen K. Brandis zu unserem Thema abgewiesen habe. Das Urteil

K. F. v. RUMOHR wird von W. als „romantikfeindlich“ (S. 310), als „Empiriker“ (S. 307), „Positivist“ (S. 311) bezeichnet. Wir lesen von „dem instinktiv gefühlten Gegensatz zu allem romantischen Wesen, dessen sich RUMOHR bewußt zu werden bemüht ist“ (S. 316). Indessen W. selbst stellt „das Ueberraschende“ fest, daß R. seine (empirischen) Forschungen durch theoretische Betrachtungen zu ergänzen für notwendig hält, der „Geschichte“ ein „Lehrgebäude der Kunst vorausschickt“ (S. 307), daß er philosophisch SCHELLING nahegestanden, von ihm Anregung und Einfluß erfahren hat, von ihm tief berührt worden ist (S. 308). Dies schließt ja den „Empiriker“ und „Positivisten“ aus, wie denn auch W. hinterher einräumt (S. 308): „er gehörte nicht zu jenen trivialen Empirikern der Kunstforschung, die glauben, ohne das Denken zu wissenschaftlichen Ergebnissen kommen zu können.“ Liegt ferner schon in jener Beziehung zu SCHELLING ein Argument gegen die „Romantikfeindlichkeit“ R's., gegen die Behauptung von seinem Gegensatz zu „allem romantischen Wesen“, so gibt W. (S. 318) weiter zum mindesten zu, daß er „durch die Romantik hindurchgegangen“ ist. In der Tat hat er sich ja in ganz romantischer Umgebung (TIEK, STEFFENS usw.) entwickelt. Die Frage wäre dann die, ob die Romantik für ihn nur ein vorübergehendes Durchgangsstadium gewesen ist, ob er sie im Lauf der Zeit ganz abgestreift hat. Die Antwort wird lauten, daß er in einem stärkeren Gegensatz zum 18. Jahrhundert als zur Romantik steht (vgl. z. B. S. 297, 301, 303, 316), deren Ablehnung der Dogmen und Theorien des 18. Jahrhunderts, ihre Auflehnung gegen die Terrorisierung des gesamten inneren Lebens durch den Intellekt (S. 225) teilt, innerhalb des 19. Jahrhunderts mehr gegen HEGEL [1]) als gegen die Romantik Stellung nimmt, daß er sich zwar gegen die Ueberschätzung der Auffassung, der Gesinnung erklärt und das technische Können betont, sich gegen die Kunstanschauungen der Präraffaeliten wendet, aber selbst eine leichte „nazarenische Tingierung“ aufweist (S. 307), wobei wir uns übrigens erinnern, daß Nazarenertum und romantische Wertschätzung kunstgeschichtlicher Erscheinungen nicht zusammenfallen, jene vielmehr eine Verengerung der romantischen — universalistischeren, weitherzigeren — Anschauung bedeutet (S. 229). RUMOHR bevorzugt ungefähr die gleichen Gebiete wie die Romantik und gewinnt damit neues Land für die Kunstgeschichte. „Romantischer Zeitgeschmack setzte sich bei ihm in wissenschaftliche Fragestellungen um“ (S. 307). Keinen Gegensatz gegen die Romantik vermögen wir darin zu entdecken, daß er sich der Einzelforschung zuwendet, die

BRANDIS über RUMOHR beweist, mit wie wenig selbständiger Aufmerksamkeit er W's. Buch gelesen hat. Seine einzige selbständige Aeußerung in seiner Anzeige desselben ist die Mitteilung, daß er als Primaner WATTENBACH als Weihnachtsgeschenk erhalten habe (S. 335). Für solche Mitteilungen sind doch aber die GGA. nicht da. Wie völlig BRANDI die Aufgabe mißversteht, die einer Darstellung der Geschichte der Historiographie des 19. Jahrhunderts obliegt, zeigt schon der Ausdruck seines Bedauerns, daß meine Darstellung „kein WATTENBACH“ sei!

1) HOTHO stellt die philosophische Betrachtungsweise HEGELS der historisch-kritischen RUMOHRS ausdrücklich entgegen. WÄTZOLDT II, S. 63.

quellenkritische Methode ausbildet, gründliche Urkundenstudien treibt (S. 305). Das ist ja die echte Art der großen romantischen Forscher, wie wir es von SAVIGNY und J. GRIMM schon bemerkt haben. RUMOHR geht — können wir sagen — den RANKEschen Weg. Hingewiesen auf Quellenlektüre und Quellenstudien, dürfte ihn NIEBUHR haben (S. 302), den wir aber auch dem romantischen Kreis einordnen (s. m. „Geschichtschreibung" S. 5; vgl. D. GERHARD, H. Z. 132, S. 93 ff.). Diejenige Untersuchung, die RUMOHR auf besondere Anregung NIEBUHRS ausgearbeitet hat, eine wirtschaftsgeschichtliche (über den Ursprung der Besitzlosigkeit der Kolonen im neueren Toscana), vertritt eine These, die dem romantischen Protest gegen die Anschauung entspringt, daß alles Erfreuliche in der gesellschaftlichen Entwicklung von der Entfaltung des städtischen Wesens stamme (vgl. m. „Geschichtschreibung" S. 176 und 185). Unbestreitbar ist, daß RUMOHR in der Einzelforschung und durch sie in der Gesamtbeurteilung über die alten Romantiker hinauskommt. Er gelangt über F. SCHLEGEL hinaus, weil er sich auf umfassenderes Material stützt. Aber er wird hinterher in gleicher Weise von PASSAVANT sachlich überholt (S. 306). Das ist einfach der normale Gang der Einzelforschung. Wir gedenken hier des Worts, daß aus Enthusiasmus Erkenntnis hervorgeht (S. 283): im letzten Grund stammt der RUMOHRsche Forschungs- und Erkenntniseifer aus dem romantischen Enthusiasmus. — Kein entscheidendes Gewicht für die Reklamierung RUMOHRS zur Romantik legen wir darauf, daß er zur katholischen Kirche übergetreten ist, wie wir andererseits nicht irgend ein Anzeichen gegen die Zugehörigkeit SCHNAASES zur Romantik darin sehen, daß er einen besonderen Verein für christliche Kunst innerhalb der evangelischen Kirche mit begründet hat. Vollkommen anschließen können wir uns W's. Meinung (S. 294), daß RUMOHR „nicht so leicht auf eine Formel zu bringen" ist (S. 294): je größer ein Forscher ist, desto schwerer läßt er sich einer engbegrenzten Richtung eingliedern.

Im allgemeinen aber wird sich doch die historische Stellung RUMOHRS umschreiben lassen und zwar dahin, daß er von der Romantik zur Einzelforschung führt. Forscher, die diese Bedeutung haben, begegnen uns ja auf allen Wissenschaftsgebieten und zwar als die maßgebenden. Auf jenem Weg, dem zur Einzelforschung, trat dann auch die Versuchung zum Positivismus an die wissenschaftlichen Arbeiter heran, und viele sind ihr erlegen. RUMOHR ist ihr gegenüber indessen, wie wir sagten, noch aufrecht geblieben.

W's. letzter Satz in seinem Aufsatz über RUMOHR lautet (S. 318): „Die ‚ästhetische' Epoche der deutschen Kunstgeschichtschreibung schließt mit Rumohr; mit ihm hebt zugleich aber auch die ‚historische' Epoche der Kunstforschung an." Ich würde RUMOHR mit SCHNAASE in Parallele stellen und beide unter der Kapitelüberschrift vereinigen: „Von der Romantik zur Einzelforschung." Der Unterschied zwischen beiden ist nur der, daß SCHNAASE die romantische Art greifbarer bewahrt, gemeinsam beiden, daß sie vom Enthusiasmus, von der allgemeinen Auffassung zur Einzelforschung, zur „Fachwissenschaft" führen. Nach der Ordnung, die W. vornimmt, müsste man annehmen, daß HOTHO und SCHNAASE einfache Nachfolger von RUMOHR seien,

während sie doch zu einem erheblichen Teil unabhängig von ihm, in ihrer Ausbildung noch nicht von ihm beeinflußt sind. HOTHO wäre mit einem Lebensbild von F. VISCHER unter der Rubrik „Hegelianer" zu vereinigen.

Da ich hier auf das Kapitel „Positivismus" zu sprechen gekommen bin, so sei dazu noch ein Wort gesagt. Es gibt noch immer breite Kreise, welche an die Möglichkeit glauben, alle historischen Erscheinungen lediglich aus ihrer Zeit ohne jedes eigene Werturteil zu deuten und gar zu erklären. K. BRANDI hat mich neulich als Rationalisten bezeichnet, weil ich in meiner Darstellung der Geschichte der Geschichtschreibung entschiedene Werturteile gefällt habe[1]). Als ob die Romantiker keine Werturteile gefällt hätten! Nicht der Verzicht auf Werturteile ist die romantische Eigenart, sondern die Anerkennung der Tatsache, daß der Einzelne von allgemeinen Kräften abhängig ist, die bewußte Würdigung dieser Tatsache, die Einordnung der einzelnen historischen Erscheinung in ihren Zusammenhang. Wie sehr damit die entschiedenste Wertbeurteilung bei den Romantikern verbunden war, davon liefert W's. Buch die anschaulichste Schilderung. Die Positivisten haben dann mit der Uebertragung der naturwissenschaftlichen Betrachtung auf die geschichtlichen Erscheinungen die Werturteile für entbehrlich erklärt. Sie sind aber das Opfer einer Selbsttäuschung; nicht weniger, sondern mehr als das Urteil anderer unterliegt ihr Urteil der überlieferten oder vorgefaßten Meinung. Und die Vorstellungen und Urteile, mit denen sie arbeiten, sind zum nicht geringen Teil entnommen den Richtungen und Vorstellungskreisen, die von ihnen bekämpft werden; sie zehren zum beträchtlichen Teil von dem Erbe derjenigen, die sie verdrängen wollen. Ueber solche Beziehungen bietet W's. Darstellung wiederum viel Lehrreiches, so über die reichliche und vielfache Verwendung des Begriffs vom Volksgeist, der als Zeitgeist und in anderen Gestalten weiterlebt — was wäre die ganze Kulturgeschichtschreibung, die ganze Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts überhaupt ohne den Volksgeistbegriff! Ueber A. W. SCHLEGELS Wirkung auf F. KUGLER vgl. WÄTZOLDT S. 160.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Prof. Dr. CARL L. SACHS in Weihenstephan, Die Nürnberger Girobank (1621—1827) im Rahmen der kontinentalen Bankgeschichte. S. A. aus der Eheberg-Festgabe. Leipzig-Erlangen. A. Deichert. 22 S. Mk. 1.20.

In der Festgabe für den verdienten Nationalökonomen Erlangens, Prof. K. Th. v. EHEBERG, hat sich SACHS mit der Geschichte der Nürnberger Girobank eine zeitgemäße Aufgabe gewählt. Denn diese Bank wie die 1619 gegründete Hamburger Bank (S. 146) ist aus dem Verfalle

1) S. darüber meine Selbstanzeige meiner „Geschichtschreibung" a. a. O. Vgl. dazu meine „Historischen Periodisierungen" S. 70, Anm. 25 a. In meiner „deutschen Reichspolitik einst und jetzt" (1922) habe ich an einem klassischen Beispiel, der Beurteilung der mittelalterlichen Kaiserpolitik, gezeigt, wie diejenigen, die alles aus „seiner Zeit" erklären wollen, vollends von subjektiven Urteilen sich leiten lassen.

der Währung, den wir ja auch erlebt haben, herausgewachsen. Wenn SACHS, gegen POSCHINGER ankämpfend, S. 154 Anm. 3 die Ansicht verteidigt, daß Nürnberg bei der Bankgründung sich Venedig zum Muster genommen habe, so darf ich auf folgendes verweisen. Einmal auf die in Nürnberg 1624 geprägte Gedächtnismedaille mit den Wappen Venedigs an 1. Stelle, dann Amsterdams, Hamburgs und Nürnbergs. WILL, Die Nürnbergischen Münzbelustigungen 1. Teil S. 33 und HILDEBRAND-SCHEURL, Jura peculiaria quaedam reipublicae Norimberg. Altdorf Diss. 1716. Dazu kommt folgendes: POSCHINGER ist kurz über einen ununterschriebenen „unvorgreiflichen und auf Verbesserung gestellten Begriff" hinweggegangen, „was zur Aufrichtung eines Bancho gehörig, von Nöthen und in Acht zu nehmen sein will" und erwähnt dazu ausführlich ein vom Rat erholtes Gutachten, welches sich über alle einzelne Punkte verbreite. Dieses Gutachten ist die Zusammenfassung einer 1623 abgehaltenen Konsultation, welche beginnt: „Als hat Herr ENDRESS IMHOFF Herrlichkeit, was zur Aufrichtung eines Bancho gehörig, von Nöthen und in Acht zu nehmen sein wolle, vornehmlich aber wie eines und das andere zu Venedig observiert wird, begriffen, zu Papier gebracht und den andern Herrn Deputierten vorgelegt. Diese haben dann die Sache abgehört, darüber diskutiert und ihre vernünftigen Gedanken nach Anlaß obgedachten Herrn Imhoffs übergebenen unvorgreiflichen Gutachtens eröffnet". Akten des Nürnberger Staatsarchivs S. I L 117 Nr. 1 und 2 Ziff. 8. Hiernach ergibt sich mit vollständiger Sicherheit — der Beweis kann auch durch die Schrift geführt werden —, daß ENDRESS IMHOFF, der lange Zeit sein Haus in Venedig vertreten hat, der Verfasser des „unvorgreiflichen Begriffs" ist, daß dieser die Grundlage der Beratung bildete und nach venezianischem Muster entworfen war, was auch der Inhalt bestätigt, zumal sämtliche Aemter und technische Bezeichnungen mit den venezianischen Namen belegt sind (bancho, governatore, ministri, intacho, avanzo usw.). Endres Imhof wurde auch als governatore vorgeschlagen. An den Bestrebungen für Einführung der Bank beteiligte sich auch der 1538 in Venedig geborene BARTHOLOMÄUS VIATIS der Altere unter Bezugnahme auf venezianische Verhältnisse, sowie CESARE CALANDRINI. Akten a. a. O. Z. 9, 6 12 und 15. Das von Calandrini mitunterzeichnete Gutachten der Marktvorsteher und des genannten Ausschusses regt an, daß die Bank auf Einen aus der Mitte der Stadt proprio nomine angerichtet würde, wie es bei den Venedigern gebräuchlich; zum Bankier wird Bernhardt Nödtl vorgeschlagen, „so auch wegen der Bank zu Venedig gute Kundschaft hat" Akten Z. 20. Endlich wurde der Vorschlag, lauter Speziestaler in die Bank zu legen, damit begründet, „wie es in Venedig auch ist". Akten a. a. O. Z. 26. Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts 1894 S. 73 f. Wenn also SACHS mit DIRR, Der Handelsvorstand Nürnberg, 1910 S. 24 nur darauf sich beruft, daß VIATIS und Imhoff persönliche Kenntnis der Struktur des bancho di Rialto hatten und nur deshalb glaubt, die Annahme der Patenschaft Venedigs verteidigen zu können, wenn auch in den Akten offizielle Anfragen nur hinsichtlich Amsterdams und Hamburgs vorlägen, so ist gerade

aus den Akten der Beweis hiernach ganz zwingend zu führen. Die so wichtige Rechtsprechung des Bancho hatte übrigens ihr unmittelbares Muster ebenfalls in den consoli de' mercanti und dem Kollegium der proveditori sopra banchi in Venedig. Vgl. ALESSANDRO LATTES, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle cittá italiane. Milano 1884 p. 201. GOLDSCHMIDT, Universalgeschichte des Handelsrechts 1891 S. 161; E. LATTES, La libertá delle banche a Venezia 1869 doc. n. 1, 8, 23, 24, 31, 32 und diese Z. Bd. 17 S. 144. Es klingt ganz modern, wenn wir hören, wie die Gläubiger, die schlechtes Geld ausgeborgt hatten, mit gutem Bankgeld bezahlt sein wollten, vgl. Entstehung des deutschen Handelsgerichts S. 79 und wenn man auf dem Wege der Billigkeit durch Verhandlungen mit den Parteien da ausgleichen wollte, wo durch strikte Auslegung der Gesetze eine ganze Anzahl von Existenzen geradezu vernichtet worden wäre. So wurde mit Verlaß vom 20. Dezember 1621 zwar die Bankordnung auch für den Fall, daß die Waren schon vor Publizierung des Bankoedikts gekauft seien, aufrecht erhalten; aber wenn eines erklären sollte, daß ihm sein Verderben darauf stehe, so solle er zum Beweise mit Handelsbüchern und Eid zugelassen, dann soll der Gläubiger einvernommen und zwischen ihnen, was Recht und Billigkeit erfordert, versucht, ferner nach Beschaffenheit der Sachen dekretiert werden. Wer denkt hier nicht daran, wie das oberste deutsche Revisionsgericht sich nicht anders in den Wirren der Inflationszeit zu helfen wußte, als den Vergleich zu versuchen, und wie dann auch die Urteile zu Vergleichen wurden! In jener Zeit war es vor allem der zum Bancho verordnete „Hochgelehrte" JOHANN CHRISTOPH OELHAFEN, von dem man rühmte, daß er die Rauheit der Gerechtigkeit mit der Würze der Billigkeit auszugleichen verstände. Von ihm besitzen wir einen „Gegenbericht samt angehängter ausführlicher Deduktion von dem Ursprung und Prozeß des Bancho" (Akten I L 116 Nr. 16 Z. 6), der auch für die Geschichte der Bank heranzuziehen wäre. OELHAFEN stellte dem Handeln in fraudem creditorum das Handeln in fraudem debitorum gegenüber, von dem wir heute auch ein Lied zu singen wissen und man vollzog den Uebergang dahin, daß die Zeit des Vertrags zu entscheiden hat, mit der Begründung, daß zurzeit eine Aufkündigung schon an sich in fraudem debitorum sei, weshalb die Beklagten sich entweder vergleichen oder Bezahlung in den Sorten tun sollen, wie das Darlehen gemacht wurde. Von allgemeinster Bedeutung, auch für den Begriff der Handelssache, ist der auf OELHAFENS Vorschlag ergangene Ratsverlaß, was für Bezahlungen in Banko zu leisten sind. Vgl. Entstehung S. 81 f. So könnten die im ganzen etwas kurzen Ausführungen von SACHS noch in manchen Punkten ergänzt werden. Wir wollen aber dankbar für das Gebotene sein, das überall die Geschichte der Nürnberger Bank in den Fluß des allgemeinen Weltgeschehens stellt. So sehen wir sie zunächst mit der Besserung der allgemeinen Verhältnisse gedeihen, dann erfolgt 1635 ein schwerer Schlag durch heimliche Entnahmen des Rats, die eine tiefe Erschütterung des Vertrauens zur Folge hatten. Nach kurzer Erholung ging es abwärts bis zur gänzlichen Auflösung. Die Darstellung von SACHS, der uns schon 1922 mit einer auch von allge-

meinen Gesichtspunkten aus (Geschichte der Fleischbänke) sehr dankenswerten Arbeit über „Metzgergewerbe und Fleischversorgung der Reichsstadt Nürnberg bis zum Ende des 30jährigen Kriegs“ (Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg Bd. 24) beschenkt hat, läßt den Wunsch rege werden, er möchte noch andere Teile der Nürnbergischen Geschichte vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus beleuchten.

München. SILBERSCHMIDT.

MAX QUARCK, Die erste deutsche Arbeiterbewegung. Geschichte der Arbeiterverbrüderung 1848/49. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis des Marxismus. Leipzig 1924, C. L. Hirschfeld. VI u. 400 S.

Den richtigen Standpunkt zur Beurteilung des vorliegenden Buches gewann ich erst, als ich mir die beiden Untertitel einprägte. Sieht man, daß jemand ein stattliches Buch über die deutsche Arbeiterbewegung 1848/49 zu schreiben unternommen hat, so ist zunächst die Freude groß; man hofft, daß die Versäumnisse der älteren Geschichtsschreibung in dieser Richtung gutgemacht werden. Insbesondere wünscht man, daß die zahlreichen Ansätze gutgemeinter Nachkriegsdissertationen einmal zusammengefaßt und zu einem verläßlichen Gesamtbilde gestaltet werden. In dem vorliegenden Falle hat Verfasser sich die Beschaffung der Quellen, so etwa selten gewordener Schriften, Zeitungen usw. keineswegs leicht gemacht. Im Anhang teilt er die ersten Nummern der damals entstandenen Arbeiterblätter und andere Dokumente mit, und der Text ist aus den Quellen gearbeitet. Auch die Darstellung ist großzügig. Sie schildert die Arbeiterbewegung, wie sie in der düsteren und ungesunden Sozialverfassung des Vormärz reichen Nährboden findet, wie sie ihre Ansprüche beim Vorparlament — freilich vergeblich — anmeldet, wie sie die ersten Schritte auf der Bahn selbständiger Organisationen macht, wie sie bei einzelnen fortgeschrittenen Berufen (Buchdruckern, Zigarrenmachern) Gewerbevereine hervorbringt und sich auch in umfassenden Kongressen versucht. Mit Interesse wird man auch die Beziehungen der jungen Bewegung zu der radikalen bürgerlichen Demokratie, ihre Abkehr von der Frankfurter Nationalversammlung und schließlich ihr vorläufiges Unterliegen verfolgen. Und doch! Eine wirklich allgemeine Darstellung der damaligen Arbeiterbewegung in Deutschland gibt QUARCK nicht. Merkwürdigerweise fehlt seinem Buche die Erörterung der rheinischen Verhältnisse, obwohl seit 1921 die gedruckte Kölner Dissertation von Hans STEIN, Der Kölner Arbeiterverein (1848—49) vorliegt. Mit STEIN und seinem Lehrer KUSKE bin ich einig, wenn sie in der bisherigen Literatur näheres Eingehen gerade auf die wichtigen rheinischen Verhältnisse vermissen! QUARCK schildert außer dem Berliner und Leipziger Kreise nur noch Frankfurt, wo aber das Stadtregiment durch Ausweisung zweier Führer die Beweguug im Keime erstickt. Er nimmt auch die Teilnahme der Kölner Führer, des Dr. Gottschalk und des Leutnants Annecke, an dem Kongreß der deutschen demokratischen Republikaner zu Frankfurt Pfingsten 1848, nicht zum Anlaß, auf den Kölner Arbeiterverein näher einzugehen. Daß aber die Bewegung am Rhein sich

keineswegs mit der kleinen Gruppe um MARX und ENGELS deckte, erfahren wir besonders nachdrücklich aus STEIN: Der bedeutende GOTTSCHALK war Gegner von MARX' Theorien. Kurzum, QUARCKS Beschränkung seines Themas, wie es der erste Untertitel angibt, macht sich geltend. Das Buch ist entstanden aus dem Interesse an der „Arbeiterverbrüderung", wie die zweite Zeitschrift der „Hauptperson der Arbeiterbewegung von 1848", des Schriftsetzers Stephan Born, hieß. Borns Organisationen und Unternehmungen, seine Vereine, Kongresse und Blätter werden je länger je mehr der eigentliche Gegenstand des Buches. Born wird denn auch im eigentlichen Sinne der Held der Darstellung. Ueber ihn wußten wir freilich schon vorher einigermaßen Bescheid, einmal durch seine eigenen „Erinnerungen" und sodann durch die Arbeit von FRIEDENSBURG dem Jüngeren, „Stephan Born und die Organisationsbestrebungen der Berliner Arbeiterschaft bis zum Berliner Arbeiterkongreß" (1923), die wenigstens über seine Anfänge unterrichtet. QUARCK nimmt die weitere Erzählung, namentlich von jenem ersten Kongreß im August 1848 an, mit allem Nachdruck auf, verteidigt Born gegen ein schiefes und hartes Urteil von ENGELS und erklärt sich schließlich mit ERICH MARCKS einverstanden, der, nicht ohne Born zu erwähnen, für die Arbeiterschaft der Städte in der Revolutionsgeschichte von 1848 einen bedeutenderen Platz verlangt, als er der proletarischen Bewegung bisher eingeräumt sei. Was MARCKS vorsichtig vermutet, wird von QUARCK noch unterstrichen. Er fordert Untersuchungen, wie bürgerliche Demokratie und proletarische Arbeiter zwar in den Revolutionsjahren taktisch zusammenarbeiten konnten, sich als verschiedene Klassen aber dann doch gegensätzlich scheiden mußten. Ehe wir auf diesen Gedanken zurückkommen, sei übrigens bemerkt, daß QUARCK zu Unrecht glaubt (S. 73), RADOWITZ Gedanken an ein soziales Königtum, das sich auf die Arbeiter stützen solle (März und April 1848), seien noch nicht erörtert worden. Bei der intensiven Beschäftigung der Forschung mit RADOWITZ würde eine solche Unterlassung Wunder nehmen. In der Tat weiß MEINECKE selbstverständlich sehr wohl von RADOWITZ' Vorschlägen (R. und die deutsche Revolution, Berlin 1913, S. 68), und was er nur kurz erwähnt, findet sich ausführlich behandelt bei seiner Schülerin HILDEGARD GOETTING, Die sozialpolitische Idee in den konservativen Kreisen der vormärzlichen Zeit, Berl. Diss. 1920. Hier sind auch RADOWITZ' frühere Aeußerungen gekennzeichnet.

Doch nun zum zweiten Untertitel des Buches! Wenn es „ein Beitrag zur Theorie und Praxis des Marxismus" sein soll, so bedeutet dies sowohl nach dem Vorwort wie nach der Gesamthaltung des Werkes eine Bestätigung seiner Lehren, wie QUARCK S. 308 ausdrücklich sagt: „Es bleibt bei der großen MARXschen Entdeckung, daß die Geschichte der Menschheit vorläufig die Geschichte von Klassenkämpfen ist. Lassen wir die Frage nach MARXens Vaterschaft dieser „Entdeckung" und nach der *allgemeinen* Berechtigung des Satzes[1]) im Rahmen

1) Wir erfahren oben, daß QUARCK zwischen bürgerlicher und proletarischer Bewegung schon für 1848 kräftige Unterscheidungen vornehmen will. Sein Marxismus hat ihm die Augen geschärft und er ist wohl der

dieser kurzen Besprechung bei Seite, so bleibt bestehen, daß bei QUARCK geschichtliche Ereignisse vorgeführt werden, um „zugleich“ und „ohne daß diese Absicht expreß unterstrichen wurde“ (Vorwort S. VI), also gleichsam als Nebenprodukt für das Weltanschauungs- und Denksystem des Marxismus Zeugnis abzulegen. Hier verfällt der Verfasser demselben Fehler wie die Großen des Sozialismus selbst vor ihm. Die Arbeit eines selbständigen, unvoreingenommenen jungen Denkers HANS PFLUG über MARX', LASSALLES und ENGELS Stellung zur großen französischen Revolution (Marburger Diss. 1924, leider noch ungedruckt) ergab neuerdings wieder mit voller Sicherheit, daß jene Theoretiker mit der Geschichte nichts anzufangen wußten, weil sie nur dogmatisch, nicht historisch zu denken verstanden. Wehe dem, der „mit solchem Trank im Leibe“, d. h. im Besitz stahlharter, womöglich schematisch festgelegter Dogmen die Geschichte zu Belegen für seine Auffassung verarbeitet! Er kann, wie einst W. ROSCHER, eine unendliche Fülle von geschichtlichen Notizen zusammentragen, oder wie G. SCHMOLLER die Sozialpolitik des Bismarckschen Reiches durch eine historische Lebensarbeit zu unterbauen suchen, Historiker wird er doch nur dann, wenn er jene Antinomie zwischen Dogma und Historie erkennend, vom Schema sich losmacht, sobald die Geschichte es erheischt. Bis dahin wird er immer nur Teilwahrheiten in Händen haben. QUARCK ist verständig genug, um jenen Glaubenssatz von den die Geschichte beherrschenden Klassenkämpfen elastisch zu interpretieren. „Nur daß diese Klassengegensätze nicht immer und überall vorangestellt werden müssen“, so fährt er auf S. 308 fort). Aber im ganzen haben wir eben doch ein Buch marxistischer Observanz vor uns, das, obwohl Vf. eine moralische Wertung (S. 307) ausdrücklich ablehnt, dem klassenbewußten rein proletarischen Radikalismus sehr sichtbar huldigt, andere vermittelnde Lösungsversuche der sozialen Frage aber ablehnt. Zusammenwirken von Arbeitgebern und -nehmern wird ebenso mit Mißtrauen begrüßt wie karitative Beschäftigung mit dem Lose der Arbeiter; mit der „vornehmen Ignoranz am grünen Tisch“ (S. 69) wird gründlich abgerechnet. Hier spricht keineswegs nur der Historiker, sondern gerade der Sozialist. Ob wir wohl einmal zu einer Geschichtsschreibung kommen, die über den Klassen steht? Einstweilen können beide, Bürgerliche wie Sozialisten, von einander lernen. Dessen ist auch QUARCKS Buch ein Zeuge. Es ist wirklich nicht zu viel verlangt, daß die hüben und drüben erscheinende Literatur berücksichtigt wird.

Marburg. HÄPKE.

MALCOLM LYALL DARLING, The Punjab Peasant in Prosperity and Debt. With a foreword by Sir Edward Maclagan. Humphrey Milford und Oxford University Press, London New York Bombay Calcutta Madras, 1925. XXII u. 298 S. 8°.

Wahrheit näher gekommen. Umgekehrt kann die beliebte Suche nach Klassengegensätzen auch irreführen, wenn sie unbedingt konstruiert werden sollen, wo sie gar nicht vorhanden waren.

Bry Narain, The Population of India. A comparative study. Rama Krishna and Sons, Anarkall, Lahore, 1925. V u. 215 S. 8°. Auslieferung R. L. Prager Berlin NW 7.

Vor der Popularisation asiatischer Philosophie und Literatur droht die bescheidenere Erkenntnis der ihnen zu Grunde liegenden sozialen und wirtschaftlichen Tatsachen einigermaßen in den Hintergrund zu treten. Die beiden vorliegenden Bücher über indische Volkswirtschaft sind daher um so willkommener, als sie ohne Tendenz die beiden Seiten dieser Volkswirtschaft, englische Verwaltungstätigkeit und trotz oder auch wegen dieser bestehendes indisches Elend, jedes in seiner Weise, sachlich beleuchten.

Das Buch von Darling entstammt der von Sir Denzil Ibbetson in Indien begründeten landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung, in deren Dienst der Verfasser während der Nachkriegsjahre auch Studienreisen in verschiedene europäische Länder unternommen hat. Denn auch in Indien scheint wie in Europa die große Frage der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes davon abzuhängen, ob die durch feudale wie moderne Staatsordnungen (übrigens lange vor der englischen Herrschaft) in Auflösung geratene Wirtschaft der alten volksrechtlichen Verbände auf dem Lande durch eigenen und staatlich geförderten Zusammschluß zu freiwilligen Genossenschaften dem hier besonders verhängnisvollen Schicksal der Aufsaugung und Proletarisierung durch einen wucherischen Leihkapitalismus wird entgehen können. Darlings sorgfältige, auf unzähligen örtlichen Einzelbeobachtungen und amtlichen Nachrichten fußende Untersuchungen zeigen für die Provinz Punjab, daß die im Kapital das 19 fache, in der Verzinsung fast das 3 fache der Grundsteuerlast betragende ländliche Gesamtverschuldung Eigentümer und Pächter, Groß- und Kleinbesitz gleich schwer betrifft und, was mehr ist, in fehlerhaftem Kreislauf durch etwa steigende Produktivität des Bodens auf die Dauer immer noch gesteigert wird, selbst wenn, wie in den sogen. Canal Colonies, durch Bewässerung oder andere Meliorationen die Produktivität der Verschuldung zunächst eine Strecke vorauseilt (S. 252 f.). Unter diesen Umständen bleibt der Hauptzweig der neueren Kooperativbewegung, die Errichtung ländlicher Genossenschaftsbanken, infolge der alteingewurzelten Nachlässigkeit und oft sogar Unehrlichkeit der Schuldner wie der Verwaltungen bedenklich unwirksam, und es sind allein die sittlichen vom Verfasser voll anerkannten Bestrebungen der Eingeborenen, z. B. für Verbreitung von Volksbildung und für Ausschaltung des Rechtswegs zu Gunsten privater Schiedsgerichtsbarkeit (S. 274 ff.), die in einzelnen vorbildlichen Organisationen Hoffnung auch auf eine wirtschaftliche Wiedergeburt aus neuem Geiste geben.

Aus dem Zentrum dieser Bestrebungen, dem Gandhismus, selbst heraus ist das Buch des der deutschen Nationalökonomie nicht mehr unbekannten indischen Professors Narain (vgl. besonders K. Kolwey im Arch. f. Sozialwiss. 52, 177 ff.) über die indische Bevölkerung geschrieben. Frei von aller polemischen Schärfe gegen englische Wirtschaftspolitik und mit großer, auch an deutscher Wissenschaft geschulter theoretischer Klarheit wird darin die vielerörterte Uebervölkerung

Indiens als lediglich verhältnismäßig zum heutigen Entwicklungsstand seiner Produktivkräfte erwiesen, aber allerdings auch schonungslos dargestellt, wie im Zusammenwirken mit diesem ungünstigen Verhältnis die traditionellen Faktoren der indischen Bevölkerungspolitik, frühe Heiraten und hohe Geburtsziffern, umgekehrt wie in den europäisch-amerikanischen Kulturländern der Neuzeit, die physische Tüchtigkeit und Widerstandsfähigkeit des Volkes zunehmend schwächen und seinen Altersaufbau nach oben verschmälern. Sehr bemerkenswert ist dabei, wie entschieden Narain den Glauben an eine künftige Erhöhung der Produktivkräfte in Landwirtschaft und Gewerben durch einen von Monopol und Konzentration möglichst freien Kapitalismus vertritt, und wie entschieden er demgemäß einen doktrinären Sozialismus für Indien nicht nur programmatisch ablehnt, sondern auch bei dem Kastenaufbau und der Friedlichkeit der bisherigen Industriearbeiterschaft für aussichtslos erklärt (S. 101 ff.). Gleichviel ob hier mehr die Angst vor Moskau oder die Sicherheit ihm gegenüber spricht, jedenfalls keine Freundschaft.

Heidelberg. C. Brinkmann.

Hermann Halberstaedter, Die Problematik des wirtschaftlichen Prinzips. (Sozialwissenschaftliche Forschungen herausgeg. von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft I, 3) Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co., 1925, 90 S., 8°.

Das Buch versucht die Stellung der Nationalökonomie im System der Wissenschaften durch die Frage zu klären, ob das sogen. wirtschaftliche Prinzip, d. h. der Gedanke der optimalen Zweckmittelbeziehung, ihr den Aufbau eines ebenso geschlossenen rationalen Gedankensystems ermöglicht wie etwa der Physik. Die Antwort wird in der etwas ungewöhnlichen Form einer rein begrifflichen Untersuchung und einer dann erst in 15 „Anhängen“ folgenden Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Haupttheorien gegeben. Aber diese Form bewährt sich in einer sehr erfreulichen Schärfe der Gedankenführung und Unabhängigkeit von landläufigen Unklarheiten und Vorurteilen. Das wesentliche Ergebnis ist, daß gerade die subjektive Fassung des Wirtschaftlichkeitsprinzips, die z. B. Franz Oppenheimer so einseitig hervorhebt, „an und für sich überhaupt keinen eindeutigen Sinn für einen außenstehenden Beobachter“ hat, weil das Prinzip „subjektiv immer erfüllt“ ist, und daß daher ein wirklicher Beurteilungsgrundsatz für das Wirtschaftsleben erst mit irgendwelchen, entweder abstrakt mathematischen oder konkret empirischen Voraussetzungen über eine Gesetzmäßigkeit der objektiven Bedürfnisse gegeben ist. Für die Anwendung dieser Erkenntnis auf die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit unterschätzt der Verf. zwar die praktische Durchführbarkeit objektiver Optimalitätsvergleiche (s. darüber z. B. W. Waffenschmidt Weltw. Arch. 21 [1925], 155 ff.), aber er bejaht auch ohne die Kenntnis einschlägiger Methoden namentlich in der neueren amerikanischen Nationalökonomie treffend die Probefestigkeit wirtschaftlicher Theorie in der Gewinnung wenigstens hypothetischer Prognosen für die Praxis.

Heidelberg. C. Brinkmann.

Statistisches Handbuch der Stadt Bern. Herausgegeben vom Statistischen Amt. Erste Ausgabe 1925. (Es ersetzt den Jahrgang 1924 der Halbjahresberichte des Statistischen Amtes der Stadt Bern. Die Reihe der Halbjahresberichte wird im Jahre 1926 fortgesetzt.) 489 Seiten.

Das Handbuch bietet die Frucht der ersten 10 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiete der stadtbernischen Gemeindestatistik. Die Ziffern reichen durchwegs in die Vorkriegszeit zurück und stehen nach Gewinnung und Darstellung auf der Höhe der wissenschaftlichen Statistik. Ausgedehnte Vergleichsübersichten sowie die vielfach bestehende Typik der stadtbernischen Verhältnisse in Verbindung mit der Befolgung von allgemein in der Schweiz angewandten statistisch-methodischen Grundlagen erweitern die Bedeutung des vorliegenden Handbuches über den einzelnen Kommunalbezirk hinaus zu einem wertvollen statistischen Erkenntnismittel der wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen der gesamten Schweiz während der Kriegs- und Nachkriegszeit bis zum Jahre 1925. Die Abschnitte über Preise, Lebenskosten und Arbeitslöhne bieten ein Material dar, welches auch außerhalb der Schweiz allgemeines Interesse beanspruchen darf.

Freiburg i. B. Dr. FOLKERT WILKEN.

Schmollers Jahrbuch Bd. 50, 1. Heft.

SCHMOLLERS Jahrbuch, hersg. von A. SPIETHOFF. 50. Jahrg. München 1926, Duncker & Humblot. Das 1. Heft des 50. Bandes enthält folgende Beiträge: G. BRIEFS, Proletarischer Sozialismus (eine Auseinandersetzung mit W. SOMBART); W. LÖW, Der soziale Mensch; O. SPANN, Ein ständisches Programm der Agrarreform (zu M. HAINISCH, Die Landflucht, ihr Wesen und ihre Bekämpfung); C. DEMETER, Zur Soziologie der sozialpolitischen Begriffsbildung; F. C. MANN, Die Grundsätze der Besteuerung; O. HINTZE, M. Webers Soziologie; K. BLOCH, Soziologie des Wissens (zu: „Versuche zu einer Soziologie des Wissens“, herausg. von M. SCHELER). Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um noch auf einige den Historiker besonders fesselnde Aufsätze aus den vorausgegangenen Heften hinzuweisen: Bd. 48, 1. und 2. Heft: E. SALIN, G. v. BELOW. A. SPIETHOFF, Zur Stellung G. SCHMOLLERS in der Geschichte der Nationalökonomie. 3. Heft: F. LENZ, FR. LIST und der Liberalismus. AL. SCHULTE, Bericht über das Werk „Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380—1530; B. BRAUBACH, Stoa und Demokratie in der Ideenwelt der französischen Demokratie (Condorcet). 4. Heft: E. KAUDER, J. J. BECHER als Wirtschafts- und Sozialpolitiker. Bd. 49, 1. Heft: H. BECHTEL, Mittelalterliche Siedlung und Agrarverhältnisse im Posener Lande. J. HASHAGEN, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte; G. LENZ, Die Rechtfertigung des Staats. 2. Heft: HERM. AUBIN, Küstenkultur und Binnenkultur im Altertum; J. STRIEDER, Staatliche Finanznot und Genesis des modernen Groß-

unternehmertums. 5. Heft: W. Andreä, Der sog. Kommunismus in Platos Staat; Kl. Thiede, Die Ansichten des Freiherrn vom Stein über das Zunftwesen und die Bauernbefreiung; C. Demeter, Die Bedeutung des Reichsarchivs für die Wirtschaftswissenschaft. 6. Heft: Ed. Spranger, Die Soziologie in der Erinnerungsgabe für M. Weber. r.

Historikertag.

Der Verband deutscher Historiker (derzeitiger Vorsitzender Professor Dr. Reincke-Bloch, Breslau) wird in Verbindung mit der Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute (Sekretär Prof. Dr. Koetzschke, Leipzig) seine diesjährige Versammlung in Breslau vom 4. bis 9. Oktober abhalten. Gleichzeitig wird der Verband der deutschen Geschichtslehrer (Vorsitzender Stadtschulrat a. D. Oberstudiendirektor Dr. Reimann, Berlin) in Breslau sich vereinigen, und auch die Gesellschaft für Kirchengeschichte (Vorsitzender Prof. Dr. Lietzmann, Berlin) hat ihre Tagung dorthin auf den gleichen Zeitpunkt angesetzt.

Zum Andenken an R. Sohm.

In meinem „Deutschen Staat des Mittelalters", 2. Aufl. (1925) habe ich Briefe von R. Sohm veröffentlicht, in denen er sich zu der in diesem meinem Buch vertretenen Auffassung vom alten deutschen Staat (die die von ihm in seiner altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung vertretene fortsetzt) rückhaltlos bekennt und die Ansicht äußert, daß die Rezension meines Buchs in der Savigny-Zeitschrift, von Hübner, meinem Buch nicht gerecht werde. Gegen diese Veröffentlichung der Sohm-Briefe protestiert soeben U. Stutz in der Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt. Bd. 46, S. 565—567. Er teilt mit, daß Hübner die Rezension meiner 2. Auflage wegen jenes Urteils von Sohm über ihn abgelehnt habe und daß er als Herausgeber nun sich „vor seinen Mitarbeiter stelle und für ihn die Abwehr besorge". Er behauptet, daß mir Hübners Rezension „schwer im Magen liegt", daß ich das früher von mir gegen diesen gesagte (s. unsere Zeitschrift Bd. 13, S. 225) „persönlich verschärfe", daß das von mir eingeschlagene Verfahren der Veröffentlichung von Briefen bisher unbekannt gewesen sei, daß ich Hübner „mit eigenen Waffen" hätte bekämpfen sollen, aber nicht „Worte eines Dritten" gegen ihn „schmieden". Er knüpft daran noch abfällige Bemerkungen über Sohm und versichert andererseits, er sei nach wie vor der Ansicht, daß er mit der Übertragung der Rezension an Hübner durchaus das Richtige getroffen habe.

Natürlich bin auch ich der Meinung, daß in der Frage der Veröffentlichung von Briefen die Auffassungen auseinandergehen können. Allein so radikal wie Stutz darf man sie jedenfalls nicht verwerfen. Kürzlich haben Dammann und Meinecke Briefe A. Doves mit ironischen Bemerkungen über mehrere lebende Forscher (darunter auch über mich mit meinem mittelalterlichen Staat!) veröffentlicht. Niemand hat sich dadurch gekränkt gefühlt. Es war speziell mir vielmehr interessant, Doves besondere Einstellung zu meinem Buch kennen zu lernen (vgl. auch Doves Briefe in diesem, 2. Aufl. S. XXVI). Es wäre ein Jammer, wenn die Veröffentlichung inhaltlich ergiebiger Briefe durch Rücksichten jener Art beschnitten würde. Die Voraussetzungen, die Stutz macht, sind überdies durchweg irrig. Hübners Rezension liegt mir nicht im mindesten „schwer im Magen"; sie hat vielmehr (um im Bild zu

bleiben) meine Gesundheit befördert. Ich habe sie lebhaft begrüßt, für sie öffentlich meinen Dank ausgesprochen und bemerkt, daß ich SOHMS Meinung über sie nicht teile. Es ist auch gar nicht so, daß ich jetzt irgend etwas „persönlich verschärft" habe, sondern meine jetzigen Bemerkungen zu ihr (s. mein Buch S. XXIII ff.) stehen in Übereinstimmung mit meinen frühern (s. unsere Ztschr. Bd. 13, S. 225)[1]. Es ist Verschwendung, wenn STUTZ es mir gegenüber des längern rechtfertigen zu müssen glaubt, daß er HÜBNER die Rezension übertragen habe. Ich bin damit ja ganz einverstanden, habe zudem HÜBNERS Schriften in verschiedenen meiner Schriften die stärkste Anerkennung gewidmet (s. meine „Deutsche Geschichtschreibung", 2. Aufl.). So konnte ich denn auch nicht auf den Gedanken kommen, daß sich HÜBNER durch die SOHM-Briefe verletzt fühlte. Ich habe immer den Eindruck gehabt, daß ich an HÜBNER mehr einen Bundesgenossen als einen Gegner habe. Ganz grundlos ist die Anschuldigung, daß ich ihn nicht mit meinen eigenen Waffen bekämpft habe, sondern gegen ihn „Worte eines Dritten schmiede". HÜBNERS durchweg sachliche Einwände gegen mich habe ich durchweg sachlich erwidert, und zwar hatte ich dabei das Gefühl, daß diese Erwiderung auch eine Beseitigung seiner Einwände bedeute; von welcher Einigung ich um so mehr überzeugt war, als er mit Zustimmung und Anerkennung mir gegenüber nicht kargte. Von dem „Schmieden der Worte eines Dritten" kann nicht die Rede sein; das habe ich wahrlich nicht nötig. Der eigentliche Zweck meiner Veröffentlichung der SOHM-Briefe liegt ja klar zutage. In meinem Buch hatte ich eine Historiographie der Auffassung vom mittelalterlichen Staat gegeben, in der SOHM einen Hauptplatz einnimmt. Es ist von hohem wissenschaftlichem Interesse, zu sehen, daß SOHM bis in seine letzten Tage seine Auffassung durchaus festgehalten hat: das zeigen seine Briefe; andere Dokumente als diese gibt es nicht. Die neue Formulierung seiner Auffassung, die SOHM in seinen Briefen gibt, verdient volle Beachtung. Daneben ist es von wissenschaftlichem Interesse, zu sehen, daß SOHM in meinem Buch eine Vollendung dessen sah, was er zu tun übrig gelassen hatte (wenigstens für diejenigen, die, wie HÜBNER und STUTZ, meinem Buch eine Bedeutung zumessen). Ich halte es — STUTZ verzeihe mir diesen Ausdruck — doch für etwas überängstlich, wenn die Unterdrückung der Briefe gefordert wird, nur weil ein Lebender sich durch ein in ihnen ausgesprochenes Urteil gekränkt fühlen könnte. Ich verstehe es nicht, wie HÜBNER durch SOHMS Briefe in irgendeiner Weise, auch nur im entferntesten, seine wissenschaftliche Stellung bedroht sehen konnte, zumal ich die nötige Anmerkung sofort beigefügt hatte. Ich habe angenommen, es würde ihn einfach interessieren, SOHMS Meinung kennen zu lernen.

Wenn STUTZ, wie ich glaube, den Fall zu tragisch genommen hat, so steckt doch wohl ein tieferer Gegensatz dahinter. Wenn er sich als „alten, aufrichtigen Verehrer" von mir bezeichnet, so kann ich meinerseits ihm nur die gleiche Versicherung geben. Immerhin trennen uns bei gegenseitiger Hochschätzung doch gewisse Auffassungen. Ich sehe das Trennende namentlich in der geringern Schätzung, die SOHMS Anschauung von der Bedeutung des staatlichen Elements im Mittelalter bei STUTZ findet, während ich SOHMS Anschauung vertrete und weiter fortzubilden mich bemühe. Mehrmals (z. B. in der Historischen Zeitschrift Bd. 129, S. 108 ff.) habe ich mich darüber schon ausgesprochen. In der Beurteilung der Gildeverhältnisse[2], der mittel-

1) STUTZ berichtigt mich: meine „Abwehr" stände nicht S. 225, sondern S. 229. Tatsächlich steht sie doch S. 225. S. 229 steht meine Anzeige von HÜBNERS „Privatrecht", in der von dessen Rezension nicht die Rede ist. Dies Mißverständnis erklärt wohl einiges.

2) Ich freue mich, jetzt hier im neuen Band der Savigny-Zeitschrift S. 555 STUTZ' Zustimmung in einem wichtigen Punkt zu finden.

alterlichen Reichslasten usw. bestehen Unterschiede zwischen uns, oft nur feinere, aber doch Unterschiede der Gesamtanschauung. Und eben dabei kommt zum Ausdruck, daß STUTZ SOHM ferner steht als ich. Diese geringere Schätzung von SOHM hat es m. E. im letzten Grunde bewirkt, daß STUTZ die Veröffentlichung der SOHM-Briefe nicht höher wertet.

STUTZ klagt im neuen Band der Savigny-Zeitschrift, daß die heutigen rechtshistorischen Leistungen die Taten des voraufgegangenen rechtshistorischen Heldengeschlechts „nicht völlig erreichen". Etwas ließe sich doch zur Erreichung des entsprechenden Ziels tun, indem man nämlich an der Erforschung der großen Fragen, die jene „Helden" gestellt haben, festhält und sie im gleichen Stil zu behandeln sich bemüht. Die geringe Berücksichtigung dieser großen Fragen mit dem Hinweis auf die „Kriegs- und Nachkriegsnot" zu entschuldigen (STUTZ S. 566), dürfte doch nicht zulässig sein. Ich glaube es bedauern zu dürfen, daß die SOHM-Briefe gar nicht auf ihren wissenschaftsgeschichtlichen Inhalt, sondern nur darauf hin angesehen werden, ob jemand sich durch ein in ihnen enthaltenes Urteil verletzt fühlen könnte. Meinungen SOHMS zu berichtigen, ist natürlich Recht wie Pflicht; aber berichtigen ist etwas anderes als verschließen und unterdrücken. Nach allem glaube ich, daß STUTZ mit seiner als ritterliche Pflicht empfundenen Verteidigung seines Mitarbeiters zu weit gegangen ist, indem er sogar behauptet, die Briefe zeigten, daß „SOHM gründlich in die Irre ging" In der Hauptsache zeigen sie die große Auffassung der Dinge, die er besaß, und auch das, woran es uns heute fehlt!

Ich habe stets hervorgehoben, daß die von SOHM und mir vertretene Anschauung vom staatlichen Element im Mittelalter auch für die Beurteilung der wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen von größter Bedeutung ist, daß das juristische Moment (richtig verstanden) vom Wirtschaftshistoriker nicht ignoriert werden darf. Ich erinnere an die Erörterungen über die alte Bede (s. unsere Zeitschrift Bd. 18, S. 239), das servitium regis (Bd. 17, S. 189), die staatlichen Baufronden der fränkischen Zeit (Bd. 15, S. 341 ff.). Wie die Wirtschaftsgeschichte in diesen Fragen SOHM, dem Führer zum rechten Weg, zu tiefstem Dank verpflichtet ist, so wird sie sich gedeihlich nur entwickeln können, wenn sie weiter den von ihm gewiesenen Weg geht.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

VERLAG VON L.W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

ALFONS DOPSCH
Professor an der Universität Wien

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

Zweite, neubearbeitete Auflage

ZWEI BÄNDE

mit einem Gesamtregister

BAND I:
XVI und 418 Seiten Großoktav
Geheftet Gmk. 12·—
in Halbleinen Gmk. 14·—



BAND II:
XVI und 616 Seiten Großoktav
Geheftet Gmk. 18·—
in Halbleinen Gmk. 20·—

Ein Standardwerk der modernen Geschichtskritik, dessen Resultate in weitere Kreise zu tragen unbedingte Pflicht ist.

Dopsch Resultat ist: Es besteht eine Kontinuität der Kulturentwicklung vom römischen Kaiserreich zum Karolingerreich. Man kann weder von einer Katastrophe noch auch nur von einer Zäsur sprechen. Alle bisherigen Theorien, die in den Germanen „Barbaren" sahen, die nur zerstörten, von der der Humanisten bis zu der der deutschen Rechtsgeschichte, sind unhaltbar. Die germanische Altertumswissenschaft und die Tausende von Spezialuntersuchungen der Orts- und Landesgeschichte beweisen die Kontinuität, die zwischen der Römerzeit und den neuen Staatenbildungen in durchaus positiver Weise vorhanden ist . . .

Es ist ein beinahe unübersehbares Material, was Dopsch vorlegt. „Mühevollste Kleinarbeit" — so sagt er selbst. Aber Kleinarbeit, die überall in die große Idee aufgeht . . .

Es ist schlechterdings unmöglich, um dieses Werk herumzugehen. Man muß es lesen, studieren, verdauen. Und wird ein neues historisches Verständnis für und eine prachtvolle plastische Vorstellung von jener bisher trostlos dunkeln Zeit haben, in der die Grundlagen zum heutigen Europa gelegt wurden. Berliner Börsenzeitung 1925.

Aus dem Vorwort.

Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung! Sie reicht in Urzeiten, Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung, zurück. Nicht diesen vorgeschichtlichen Kulturzeichen nachzuspüren, soll Aufgabe des vorliegenden Werkes sein. Es wendet sich der frühmittelalterlichen Zeit zu, in der des Näheren nach herkömmlicher Annahme so recht eigentlich unsere neuere Kultur wurzelt. Sie gehört freilich zu einem der dunkelsten Kapitel allgemeiner Geschichte. Denn die historische Helligkeit setzt doch erst mit der reicheren Quellenüberlieferung des 8. und 9. Jahrhunderts ein, der Karolingerzeit, die deshalb wohl als die feste Basis der mittelalterlichen und damit auch der auf dieser beruhenden neueren Kulturgeschichte betrachtet zu werden pflegt. Der empfindliche Mangel sicherer und bestimmt datierbarer Quellen aus der vorangehenden Periode, der sich zufolge des Nachweises immer zahlreicherer Fälschungen gerade für die frühfränkisch-merowingische Zeit so fühlbar macht, behindert die Erkenntnis der Anfänge und Grundlagen jener.

Ein anderes, wissenschaftlich-technisches Moment wirkte dazu mit, die wünschenswerte Aufhellung jener Zeiten zu erschweren. Die seit langem vorherrschende Arbeitsteilung der Historiker zwischen der alten Geschichte einerseits, sowie der mittleren und neueren anderseits, hat den Eindruck noch vertieft, den eine seit dem 17. Jahrhundert übliche Periodisierung des allgemeinen Geschichtsverlaufes — Altertum, Mittelalter, Neuzeit — eingebürgert hat, daß zwischen dem sogenannten „Altertum“ und dem „Mittelalter“ eine tiefe Kluft bestehe. Erst der Ausbau der Geschichtswissenschaft in den letzten Dezennien hat da einen erfreulichen Wandel bewirkt, indem gerade die Spätzeit des sogenannten Altertums immer intensiver zum Gegenstand der Forschung gemacht wurde und immer zahlreichere Vertreter der Altertumswissenschaft dieser ihre Aufmerksamkeit und Arbeitskraft zuwandten. Ungeheuere Fortschritte sind damit gemacht worden. Insbesondere hat die spätrömische Periode von verschiedenen Seiten her, der Archäologie und Epigraphik, aber ebenso auch der Rechts- und Kulturgeschichte, welcher die Papyrusforschung ganz neue Quellen eröffnete, infolge einer beneidenswert großzügigen Arbeitsorganisation, die auf anderen Gebieten fehlt, Aufklärungen ganz ungeahnter Art erfahren.

Wurde so von der einen Seite her, dem klassischen Altertum, der Stollen in das Dunkel, das es von dem „Mittelalter“ trennt, mächtig vorgetrieben, so kam man von der andern Seite her bis jetzt noch nicht mit gleich großem Erfolge zu Lichte. Wohl schaffen auch hier frisch aufstrebende Nachbarwissenschaften rüstig am Werke der Aufklärung, vor allem die Sprachwissenschaft romanistischer wie germanistischer Richtung, die germanische Altertumskunde und allgemeine Sprachvergleichung mit ihnen im Bunde, aber gerade die frühmittelalterliche Geschichte im engeren Sinne hat entschieden an dem großen Interesse verloren, das ihr vordem

bei uns von den Zeiten der Romantiker her bis zur Gründung des neuen Reiches allgemein zugewendet worden war. Die Zahl der Forscher, über welche sie verfügt, ist immer mehr zurückgegangen und auch die noch vorhandenen Arbeitskräfte sind vorwiegend der äußeren politischen, sowie der Kirchengeschichte zugewandt, die ihnen reiche Förderung verdanken. Ja selbst der glänzende Aufschwung, welchen verschiedene Zweige der Kulturgeschichtsforschung in den letzten Jahrzehnten genommen haben, voran die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, aber auch die Kunst- und Literaturgeschichte, kam mehr den späteren Zeitperioden des Mittelalters zugute, während eben die Forschung über jene Frühzeit doch erheblich dagegen zurückblieb.

Das wissenschaftliche Bedürfnis, in das Halbdunkel jener Frühzeit einzudringen, wird gerade von dem außerordentlich lebhaft empfunden, der sich, wie der Verfasser, mit der Kulturentwicklung der Karolingerzeit näher beschäftigt hat. Denn je mehr die Erkenntnis reift, daß die in den reicher fließenden Quellen dieser Zeit zutage tretenden Ordnungen keineswegs Neuerungen von damals darstellen, sondern bereits in der vorausgehenden Entwicklung vorgebildet und eingeleitet waren, desto wichtiger ist die Erfassung der Anfänge und Wurzeln, aus denen sie entstanden. Sie zu erkennen, bieten eben die Aufklärungen, welche von der klassischen Altertumswissenschaft über die Spätantike neuerdings zutage gefördert worden sind, wirksame Hilfen. Von ihnen aus läßt sich die Entwicklung organisch verfolgen durch die Bewegungen der großen Völkerwanderungszeit hindurch, in welcher man jene früher begraben und verschüttet, ja erstickt wähnte. Die neue Betrachtung soll von da aus vorwärts dringen, nicht wie die ältere Forschung vom Mittelalter her rückschreitend aus jüngeren Entwicklungsprodukten die Anfänge rekonstruieren. Die rückschließende Methode hat gerade auf dem Gebiete der Kulturgeschichte nur zu sehr theoretischen Anschauungen bestimmende Einflußnahme ermöglicht. Sie sah nicht selten als uralt an und trug in graue Vorzeit hinein, was für diese gar nicht bezeugt, tatsächlich erst später entstanden ist.

Im Rahmen durchlaufender Gesamtentwicklung gewinnt auch das alte, viel umstrittene Problem von dem Anteil des Romanismus und Germanismus an dem Aufbau der europäischen Kultur eine andere Einstellung. Es kommt, glaube ich, heute nicht so sehr darauf an, wieviel im Mittelalter an Kulturelementen, die sich in der Römerzeit nachweisen lassen, vorhanden ist, das Wesentliche ist meines Erachtens die Eigenart des Überganges, sowie die äußere Möglichkeit der Fortentwicklung jener zu einer neuen lebensfähigen Synthese. Ich möchte nicht eigentlich mehr von einem Wandel vom Romanismus zum Germanismus da sprechen. Die germanische Kultur war wie ihre Träger längst neben den Römern vorhanden und der Romanismus ist auch nach dem großen politischen Umschwung fortgesetzt wirksam. So wenig die Kultur des römischen Kaiserreiches nach den Ergebnissen der Papyrusforschung

und der hellenistisch-orientalischen Altertumskunde nur den Römern zugeschrieben und als eigenartig römische aufgefaßt werden kann, ebensowenig haben die Germanen sie bei Begründung ihrer neuen Staatenwelt in diese als fremde Gewohnheit einfach übertragen oder rezipiert. Denn sie hatten sich längst durch Jahrhunderte vorher eine eigene ihrer Vergangenheit und natürlichen Lebensbedingungen entsprechende Kultur erworben, zugleich aber fortgesetzt bereits auch die Möglichkeit gehabt, römisches Wesen kennen zu lernen und wechselseitigen Austausch an Kulturgütern zu pflegen. Jedoch nicht nur im Westen, am Rhein und am Limes, sowie im Süden (Italien, Spanien), sondern ebenso auch im Osten, von wo doch die gewaltige gotisch-alanische Völkerwoge nach Mitteleuropa herkam. Ihr Kulturbesitz war reicher und sicherlich nicht einseitig vom Westen oder Süden her beeinflußt. Immer deutlicher tritt die Bedeutung des Ostens, aber auch der alten Kultur des Nordens da zutage. Im Mythos und im Recht, wie in der Kunst und Gesellschaftsordnung. So waren die Germanen auch der Notwendigkeit überhoben, jetzt erst, bei der definitiven Niederlassung auf römischem Boden, sich etwa von primitiven Zuständen aus in der Fremde und durch sie kulturfähig zu bilden. Sie konnten ebenso wie die Römer vor ihnen, das, was hier schon von vorausgehenden Kulturvölkern, wie z. B. den Kelten, aber auch dem Hellenismus im Osten entwickelt worden war, nun ihrerseits fortführen und mit neuen Trieben, die aus ihrer eigenen politischen und Gesellschaftsverfassung heraus entsprossen, dann lebensfähig gestalten.

So löst sich auch der große innere Widerspruch, der doch in der älteren Katastrophentheorie gelegen war, ungezwungen auf. Wie hätte denn, wenn die Germanen wirklich so völlig kulturlose Barbaren gewesen wären, wie jene annahm, nach der völligen Vernichtung der römischen Kultur, die man ihnen zur Last legte, doch soviel von dieser in ihren neuen politischen Gründungen durch sie wieder neu aufgerichtet werden können.

Als ein über alle großen Völkerbewegungen erhabenes Grundgesetz der Historie tritt mit dem Nachweis der Kontinuität der Kulturentwicklung seit prähistorischen Zeiten her die innere Beständigkeit und internationale Zusammensetzung dieser deutlich zutage. Es läßt an Stelle trostlosen Verzweifelns an dem Kulturvermögen der einzelnen Völker frohe Zuversicht ins Ganze und gesicherten Zukunftsglauben an die Fortentwicklung reifen.

Aus den Besprechungen der zweiten Auflage.

Die Ergebnisse des Buches sind noch nicht allgemein anerkannt und der Verfasser muß sich mit manch gegnerischer Ansicht herumschlagen, aber schon diese Auseinandersetzung ist ein Verdienst. Denn es handelt sich um nicht weniger als um den Nachweis, daß wir von Cäsar bis auf Karl den Großen eine einheitliche Kulturentwicklung haben, daß die Germanen, kraft der Höhe ihrer eigenen Kultur das Erbe der Römer übernehmen konnten, ohne Werte zu zerstören oder ungenützt liegen zu lassen. Mit Recht hat ein Kenner erst vor kurzem geklagt, daß man wohl überall auf die antiken und christlichen Wurzeln des deutschen Wesens zurückgehe, die starke germanische Wurzel aber kaum berücksichtige. Wer dafür die Entschuldigung vorbrachte, daß unsere Kenntnisse zu gering und zu unsicher seien, hat heute kein Recht mehr dazu, wenigstens soweit es die Wirtschaft angeht. Wer Deutschkunde treiben will, darf an diesem Werk nicht vorübergehen. Zeitschrift für Deutschkunde 1925.

Alfons Dopsch hat im Jahre 1922 die Berufung auf den Berliner Lehrstuhl für Geschichte abgelehnt. Wäre er nach Berlin gekommen, hätte sich seine Lebensarbeit gewiß rascher durchgesetzt. Man ist oft erstaunt, wie unbekannt selbst Kreisen, die auf tiefere Bildung Anspruch machen, Name und Werk dieses Historikers großen Formats in Norddeutschland ist . . .

Berliner Börsenzeitung 1924.

Erregte schon die erste, rasch vergriffene Auflage in fachwissenschaftlichen Kreisen vieles Aufsehen, so haben die Schulmänner allen Grund, die verbesserte, durch neue Belege und Zeugnisse ausgebaute zweite Auflage zu studieren, damit althergebrachte, liebgewordene Ansichten als Irrtum erkannt und nicht durch rückständigen Unterricht noch landläufiger werden. Das Studium erleichtert die flüssige Form und der zwingende, durchsichtige Aufbau des mit vollendeter Stoffbeherrschung geschriebenen Buches . . .

In der geschichtswissenschaftlichen Literatur wird dies Werk einen Ehrenplatz behaupten, weil es viele Einzelheiten, die bisher unverbunden in der archäologischen, sprachwissenschaftlichen, volks- und kulturkundlichen, kunst- und sozialgeschichtlichen Forschung nebeneinanderstanden, vereinigt zu einer imponierenden Gesamtbild, zu einer schöpferischen Ganzschau . . .

Pädagogische Warte 1924.

Die staunenswerte, geradezu überwältigende Fülle des von Dopsch zusammengebrachten und in die Darstellung verarbeiteten Stoffes macht es unmöglich, alle von Dopsch vorgenommenen Änderungen und Erweiterungen in einer räumlich begrenzten Anzeige zu berücksichtigen ... Göttingischen gelehrten Anzeigen 1925.

Das Werk mußte bereits wieder aufgelegt werden. Daß dies nach verhältnismäßig kurzer Zeit geschehen konnte, beweist, daß das Buch, um seiner großen Gesichtspunkte willen mit Recht, nicht bloß im engeren Fachkreise Beachtung gefunden hat. Die Neubearbeitung hat sorgfältig die seitherige (zumal Zeitschriften) Literatur aufgenommen, auch sonst ist die nachprüfende Hand wohl zu spüren . . . Literarisches Zentralblatt 1923.

Je mehr die Völkerkunde im Fortschritt ihrer Kulturkreislehre die sogenannten Kulturvölker, vor allem die Völker Europas, in den Kreis ihrer Forschungen zieht, um so dringender wird die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den europäischen Altertumswissenschaften, vorzüglich mit der archäologischen, anthropologischen, philologischen und soziologischen Germanistik. Hat die Völkerkunde den ethnologischen Evolutionismus in seine Schranken gewiesen und die menschheitlichen Grundlagen der Kultur gesichert, so ist die Altertums-

wissenschaft auf dem Wege, den germanistischen Evolutionismus, die eigentliche Wurzel des ethnologischen, gleichfalls zurückzudrängen und die Fundamente der europäischen Kultur klarzustellen. In dieser Hinsicht wird gegenwärtig kaum eine Schule zu finden sein, die in der Ausforschung und Ausdeutung der Grundlagen Europas den die menschheitlichen Grundlagen betreffenden Forschungen und Verknüpfungen der Völkerkunde so nahe kommt, wie die des Wiener Kultur- und Wirtschaftshistorikers Alfons Dopsch . . . Anthropos 1925.

Es scheint angebracht, auch in diesen Blättern auf das grundlegende Werk von Dopsch hinzuweisen, das mit zahlreichen Irrtümern über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung aufräumt. Von besonderem Wert für die adelsgeschichtliche Forschung sind die eingehenden Abschnitte über das Lehnswesen und den Adel seiner Frühzeit . . .
Deutsches Adelsblatt 1924.

Das Buch, das jetzt, vier Jahre nach seinem ersten Erscheinen, schon in zweiter Auflage vorliegt, gibt zum Verständnis der Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung im Mittelalter wertvolle Aufschlüsse, zu selbständigem Weiterforschen unentbehrliches Rüstzeug. Kölnische Zeitung 1924.

Ein sehr bedeutendes Werk: das Erscheinen der zweiten Auflage bezeugt seinen großen Erfolg . . . . . Es ist unmöglich, in einer kurzen Anzeige alle interessanten Gedanken anzuführen, die die beiden Bände enthalten . . . , alle geistreichen und so oft treffenden Klarstellungen, die Dopsch aus einer Fülle von wenig beachteten und bisher völlig unbearbeitet gebliebenen Quellen schöpft.
Revue historique de droit 1925.

Aus den Besprechungen der ersten Auflage.

Die europäische Kulturgeschichtsforschung und die deutsche im besonderen erfahren durch das Werk von Dopsch eine Anregung und Förderung, wie sie ihnen recht selten zuteil wird. Rudolf Much in der Deutschen Literaturzeitung.

Dopschs gelehrtes Buch verdient schon allein als zusammenfassende kritische Überschau über die Ergebnisse der bisherigen Forschungen auf diesem Gebiet und wegen der Einordnung derselben in die große Entwicklung der allgemeinen geschichtlichen Auffassung die allgemeine Beachtung. Historische Zeitschrift.

Dopsch greift zu der einzigen Methode, die einen wirklichen Erfolg verspricht. Er sucht nämlich festzustellen, wie sich von Land zu Land, von Stadt zu Stadt im einzelnen der große Übergang vom Altertum zum Mittelalter tatsächlich vollzogen hat. Sein Buch übt die denkbar schärfste Abrechnung mit den Juristen, die auch da historische Konstruktionen in kühnen, oft gar zu luftigen Gedankengängen errichteten, wo der Historiker mangels eines tragfähigen quellenmäßigen Untergrundes bescheiden verzichtet hatte. Auch die glänzendsten Namen der rechtshistorischen Schule werden nicht geschont. Man kann das Werk als einen überaus glücklichen Angriff der quellenkritischen gegen die mehr sachkritisch arbeitende Forschungsweise bezeichnen. Die Wiener Schule hat kaum ein Werk der neueren Zeit aufzuweisen, in dem ihre Methode so wie hier über das rein Arbeitstechnische hinaus zu einer wirklich schöpferischen Neugestaltung fortgeschritten wäre. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte etc.

Würde der Verfasser nicht in seiner überlegenen Stoffbeherrschung die Tatsache um Tatsache in wohlerwogenem Aufbau schrittweise zum Werke trägt,

den Ausdruck von vornherein widerlegen, man müßte es als kühnes Wagnis werten, das bestehende Wissen über die europäische Wirtschaftsentwicklung zu einem neuen Ergebnis nicht grundstürzend zu zerstören, sondern umzubauen.

Es sei von vornherein festgestellt, daß dieses Unternehmen, ein Wirrsal überkommener Theorien von den ersten beiläufigen Gedanken bis zu den höchsten Lehrmeinungen der Gegenwart auf seinen Wirklichkeitsgehalt zu prüfen und diese bruchstückhafte Wirklichkeit in neuem Guß zu festerer Gestalt zusammenzufügen, nach Form und Inhalt in allen Hauptstücken gelungen erscheint.

Volkskundliche Literatur.

Die vorliegende Schrift muß sowohl von demjenigen, der sich mit der Geschichte der deutschen Kultur in den ersten mittelalterlichen Jahrhunderten wie auch von jedem sorgfältig beachtet werden, der sich mit den Fragen der Entwicklung des Privateigentums an Grundstücken und der Geschichte des Verhältnisses von Privatwirtschaft und Wirtschaft öffentlichrechtlicher Verbände beschäftigt. Denn auf beiden Gebieten beseitigt sie die zurzeit herrschenden Ansichten und ersetzt sie durch größtenteils wohlbegründete Behauptungen, welche auch eine unwiderlegbare Bearbeitung zahlreicher weiterer Probleme der Sozialwissenschaften erhoffen lassen.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

Das Gewicht von D's Ergebnissen wird verstärkt durch das Wie ihrer Gewinnung; in sorgsamer Analyse des Quellenmaterials und kritischer Auseinandersetzung mit der vorhandenen Literatur wird dieser Übergang vom Altertum zum Mittelalter nicht bloß im zeitlichen Nacheinander, sondern auch im räumlichen Nebeneinander der einzelnen Städte und Landschaften, im Vergleich der konkreten Abwandlungen dieses Überganges bei den verschiedenen germanischen Stämmen verfolgt. Das Grundsätzliche seiner Untersuchungen besteht darin, daß er als erster für eine größere und wichtige weltgeschichtliche Periode mit einer liebgewordenen Auffassung gebrochen und eine Zusammenschau unter einem neuen Gesichtspunkte gewagt hat.

Literarisches Zentralblatt für Deutschland.

Inhaltsübersicht.

Erster Band.

Zweiter Band.

DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SÖHNE

Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters[1].

Von

Hermann Heimpel.

Rudolf Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von Georg Brodnitz, Jena, Fischer, 1924, XIV und 626 S.

Eine allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, d. h. eine Darstellung der Wirtschaft aller abendländischen mittelalterlichen Länder, Ostroms und des Islams, entspricht einem dringenden Bedürfnis der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung. Die Universalität des Standpunkts, insbesondere die verhältnismäßig große Ausführlichkeit, mit der der Verfasser die wirtschaftlichen Verhältnisse von Byzanz und der islamitischen Gebiete behandelt, ist schon für sich allein ein Verdienst des hier zu besprechenden Werkes.

Die von einem Handbuch zu erwartenden Dienste wird es zunächst dadurch in hohem Grade leisten können, daß es die Literatur der Wirtschaftsgeschichte in eigenen Übersichten über den Gang der Forschung und in den Anmerkungen in einer kaum zu übertreffenden Vollständigkeit bietet. Für deutsche Benutzer ist an der in dem Werke gegebenen Bibliographie vor allem die Mühe dankenswert, mit der die im Krieg und nach dem Krieg erschienene ausländische Literatur nach Möglichkeit zusammengebracht ist.

Sachlich liegt das Hauptgewicht des Werkes auf den agrargeschichtlichen Partien; als Beispiel für die gute Behandlung gerade der außerdeutschen agrarischen Verhältnisse nenne ich gleich hier den eindringenden Bericht über die Bodenverteilung im mittelalterlichen England; dankenswert ist ganz besonders

1) Anmerkung der Schriftleitung: Das Erscheinen einer Allgemeinen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters gibt uns Veranlassung, eine eingehende Würdigung des Werkes zu bringen, in der zugleich grundlegende Fragen der Wirtschaftsgeschichte selbständig gefördert werden.

auch die eingehende Schilderung der gesellschaftlichen und agrarischen Zustände bei den östlichen Nachbarn Deutschlands, den Slaven und Ungarn. Handel und Gewerbe sind, wie im folgenden etwas näher zu zeigen sein wird, im Verhältnis zur Agrargeschichte unverhältnismäßig kurz behandelt, während die Geschichte des Bergbaus (275–277 u. a. St.) in willkommener Ausführlichkeit geschildert wird; besonders aber sind die ins Einzelne gehenden Abschnitte über das mittelalterliche (auch schon das antike) Münzwesen zu begrüßen.

Die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte ist ein Gebiet, dessen Probleme trotz zahlreicher Einzeluntersuchungen noch stark im Flusse sind und sich der Formulierung in einem Handbuch widersetzen. Die Schwierigkeit erhöht das Verdienst des vorliegenden Werkes, die zahlreichen Vorarbeiten einmal, mit vorsichtigen Formulierungen im einzelnen, in ein System gebracht zu haben. Stellt es so wesentlich eine Übersicht über das Geleistete, ein abschließendes Referat über den bisherigen Gang der Forschung dar, so dient es der zweiten, vorwärtsweisenden Aufgabe eines Handbuchs einmal durch seine Bibliographie, dann durch eine Fülle wertvollster Einzelheiten; dennoch wird das Werk als Instrument der künftigen Forschung nicht alle Hoffnungen erfüllen. In dem Bestreben nach einer möglichst geschlossenen Gesamtanschauung, die rasch gewonnen werden soll, verzichtet der Verfasser häufig auf die Mitteilung von Einzelheiten im Text und überläßt es dem Leser, sie sich aus der zahlreich angegebenen Literatur zu holen. Der Wert eines Handbuches wird aber um so größer sein, je mehr konkrete Einzelheiten es enthält, einmal für seinen Zweck als Nachschlagewerk, dann aber, was wichtiger ist, weil die Darstellung der Problematik einer Disziplin nur durch Einzelheiten möglich wird. Durch ihr Fehlen an vielen Punkten erhält die Darstellung oft den Charakter einer abstrakten und daher schwer greifbaren Allgemeinheit. Für den unbefangenen, nicht in die Probleme eingeweihten Leser — für den ein Handbuch doch immer mit bestimmt ist — sind damit, neben einem gewissen Mangel an Eindringlichkeit, die Probleme zuweilen zugunsten eines glatten Textes verdeckt; er unterliegt der Gefahr, über wichtige Fragen hinwegzulesen.

Verwirren bloße Einzelheiten das Bild, so wird es durch ihr Fehlen unscharf. Es gewährt keinen richtigen Eindruck, wenn etwa bei der Aufzählung der Stoffe, die das frühmittelalterliche Gewerbe verarbeitet, Wolle und Seide, Glas und Ton summarisch nebeneinanderstehen (281); nicht darauf kommt es an, daß neben Ton auch Glas verwendet worden ist, sondern auf das Maß seines Gebrauches, inwieweit insbesondere seine Verwendung auf den Kirchenbau beschränkt war, welche einzelnen Beispiele für privaten Glasverbrauch nachgewiesen werden können.

Der oberste Gesichtspunkt, unter dem K.s Werk geschrieben ist, ist der „historische"; er will nicht eine „Theorie mittelalterlicher Wirtschaftsweise" bieten, auch nicht (wie Weber) „Längslinien wirtschaftlicher Entwicklung" durch die Geschichte ziehen, will vielmehr die wirklichen Wirtschaftszustände in verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Räumen darstellen (Vorwort). Während unten eine Kritik der chronologischen Disposition des Werkes folgen wird, ist hier auf den großen Vorzug nachdrücklich hinzuweisen, der darin liegt, daß die in den verschiedenen Ländern des mittelalterlichen Abendlandes nebeneinander herrschenden wirtschaftlichen Zustände gegeneinandergestellt worden sind. Den Rahmen des Werkes spannt der Verfasser, entsprechend der Anlage des Gesamthandbuchs, so, daß er zwar das ganze Mittelalter umfaßt, die ausführliche Darstellung aber nur bis zum Ausgang der Kreuzzüge führt und die folgenden Jahrhunderte alle in einem knappen Überblick charakterisiert, um diese Zeit den hier einsetzenden Wirtschaftsgeschichten einzelner Länder zu überlassen. Es liegt darin ein erheblicher Nachteil, der weniger auf den Verfasser als auf die Anlage des Gesamtwerkes fällt. Damit, daß seit dem späten Mittelalter die Darstellung nationaler Wirtschaftsgeschichten etwa besser möglich würde als für die frühmittelalterlichen Jahrhunderte, ist noch nicht das Recht gegeben, im Spätmittelalter den universalen Charakter der Darstellung zu verlassen, also in der Zeit, in der die internationalen Beziehungen z. B. im Handel einfach wegen der wachsenden Überlieferung gerade erst gut überblickbar werden; jedes Urkundenbuch liefert doch den Beweis, daß man im Grunde erst im 14. Jahrhundert einigermaßen aus dem vollen Material arbeiten

kann. Der Kaufmann, der von einer oberdeutschen Stadt aus nach Venedig, Prag und Frankreich handelt, gehört weder in eine italienische, noch in eine böhmische, noch französische, noch deutsche Wirtschaftsgeschichte, sondern in die allgemeine. Selbstverständlich haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern mit der Zeit differenziert, aber die Darstellung in Ks. Buch zeigt ja ausgezeichnet, welche großen Unterschiede auch in den früheren Jahrhunderten schon bestanden. Die einzelstaatlichen Wirtschaftsgeschichten müssen naturgemäß doch wieder auf die Frühzeit zurückgehen, wie man an der Englischen Wirtschaftsgeschichte von BRODNITZ sieht.

Die nationalen Unterschiede in den Wirtschaftszuständen sind auch, wie K. richtig andeutet, nicht ausschließlich in der (übrigens schon im „Hochmittelalter“ reichlich stark auftretenden) staatlichen Differenzierung zu suchen; wenig hat aber jedenfalls die Wirtschaft mit der kulturellen Gemeinschaft des frühmittelalterlichen Europa zu tun, wie sie etwa in der gemeinsamen lateinischen Sprache der Gebildeten zum Ausdruck kommt, worauf K. Wert legt (129). Wesentlicher als diese Gemeinschaft sind die gemeinsamen Züge der Wirtschaft selbst, aber auch die schon im frühen und hohen Mittelalter vorhandenen Verschiedenheiten; wichtiger als die Lockerung des politischen und kulturellen Zusammenhalts im Laufe des Mittelalters andererseits die Fäden des Wirtschaftslebens, die auch in späterer Zeit, und gerade in ihr, zwischen den Ländern laufen. Die Wirtschaft war in allen Jahrhunderten des Mittelalters national gebunden und zeigte in allen Jahrhunderten gemeinsame Züge; die tatsächlichen Beziehungen zwischen den Ländern aber mehren sich im Laufe der Zeit, mindestens die Kunde von ihnen, und das ist für quellenmäßige Forschung zuletzt das entscheidende.

Die schon berührte Beziehung der Wirtschaft zum Staate sieht K. mit Recht als eng an; er ist auch mit dem Satze durchaus im Recht, daß die Natur der Quellen für die frühere Zeit die Bevorzugung der „Wirtschaftsverfassungsgeschichte“ entschuldige. Man kann aber der Beziehung des wirtschaftlichen und des staatlichen Lebens mit dem für das Verständnis nötigen Nachdruck gerecht werden, ohne Schilderungen der politischen

und der Verfassungsgeschichte in einer Ausführlichkeit zu bringen, um derentwillen in den eigentlich wirtschaftsgeschichtlichen Kapiteln mit Einzelangaben gekargt werden muß [1]). Die Übersichten über die politische Geschichte bringen auch einen dem übrigen Stoffe wenig angemessenen Ton der hohen Geschichtsschreibung in die Darstellung, und der hohe Stil der politischen Geschichte herrscht zuweilen auch in den wirtschaftsgeschichtlichen Partien; es gibt aber nichts, dessen der Leser vieler wirtschaftsgeschichtlicher Literatur nachgerade mehr überdrüssig wäre, als der ewig wiedergepriesenen „Kostbarkeiten", „Schätze", Spezereien usw. des Orients.

Zu den Plagegeistern aus alter Zeit gehört auch die Karolingische Wirtschaftspolitik. Von der Frage, wieweit bei den Eroberungen Karls des Großen wirtschaftspolitische Erwägungen mitgespielt haben, kann man absehen. Jedenfalls ist der Satz von Karl, der „Gebiete mit Sitzen kaufmännisch-gewerblicher Tätigkeit" mit Gegenden, wo noch agrarische Rohstofferzeugung vorherrschte, zusammenschloß und damit „wahrhaft Taten wirtschaftlicher Kolonialpolitik" vollbrachte, trotz der Einschränkung „so sehr andere Motive hineinspielten" unglücklich formuliert; es kommt eben darauf an, welche Motive entscheidend waren. Der Satz, daß Karl „Mehrung der staatlichen Einkünfte nicht einfach durch erhöhte Abgaben gewann, sondern wirklich durch fördernde Maßnahmen zur Steigerung der Produktivkraft von Volk und Land", vermittelt mindestens unklare Vorstellungen. Es wäre zu beweisen, daß die Abgaben sich mit dem Steigen der Produktivkraft wirklich erhöhten. Auch hat der Leser bei der schillernden Diktion der ganzen Stelle den Eindruck, als sei diese Steigerung u. a. durch die genannte Vereinigung verschiedenartiger Reichsteile herbeigeführt, d. h. doch durch den Handel zwischen Deutschland, Frankreich und Italien. In welchem Maße wurde er durch die Vereinigung dieser Länder im Reiche Karls d. Gr. gefördert? Und was war bewußtes Ziel, was bloße Folge? Wenn man die Mühe kennt, mit der in Dopschs

1) Von 479 Seiten Text (ohne den Abschnitt über die Antike) sind ungefähr 100 der allgemeinen und Verfassungsgeschichte gewidmet.

Wirtschaftsleben der Karolingerzeit die einzelnen, auch die kleinsten Zeugnisse für Handels- und Gewerbebetrieb zusammengetragen sind, wird man zugeben, daß jene hohen, modernen Worte von „Wirtschaftspolitik“ usw. zu schwer auf der dünnen Überlieferung lasten. Insbesondere scheint mir das für das Gewerbe im Karolingischen Staate zuzutreffen. Daß Karl der Große „auf tüchtige Leistungen des Handwerks sah“, wird man nie widerlegen noch beweisen können. Da kurz vorher von Karls d. Gr. „volkswirtschaftlicher Größe“ gesprochen ist und bei dieser Gelegenheit Jlwof, Karl der Große als Volkswirt, zitiert wird, kann der unbefangene Leser leicht annehmen, daß Karls Sorge für tüchtige Leistungen des Handwerks diese volkswirtschaftliche Größe mit belegen soll, daß es sich also vornehmlich um die Sorge für ein Gewerbe innerhalb der Volkswirtschaft, um Handwerk im wirtschaftlichen Sinne, gegen Preis oder Lohn arbeitendes Handwerk handelt, und daß man sich im einzelnen an Jlwof halten muß [1]). Vieles von dessen Darstellung gehört aber heute in die Karlslegende; für eine umfassendere oder gar systematische Fürsorge Karls für das Handwerk aber bringt Jlwof in Wahrheit nichts bei. Mit dem Gewerbe beschäftigt sich das Capitulare de Villis, aber doch nur in Beziehung zum königlichen Grundbesitz; und das von Jlwof und anderen vorgebrachte Gebot der Feiertagsheiligung durch Ruhe von gewerblichen Arbeiten ist ein Synodalbeschluß. Es liegt mir natürlich fern, die überragende Bedeutung Karls auf anderen Gebieten, auch in der Wirtschaft, wie z. B. in der Reform der Maße, mindern zu wollen; ich will nur betonen, daß der Gebrauch großer Worte für kleine Dinge, zu dem summarische Übersichten, wie sie K. bietet, naturgemäß drängen, gerade durch den wissenschaftlichen Ton, den er hervorbringt, nebelhafte Vorstellungen erzeugen kann.

Ohne Einschränkungen dürfen K.s Hinweise auf die Beziehungen der mittelalterlichen Wirtschaft zur Kirche, ihrer Lehre und ihrer Tätigkeit begrüßt werden. Der ersteren, der mittelalterlichen Wirtschaftsethik mit ihrem Wandel und ihrer allmäh-

---

1. Jlwof, Karl der Große als Volkswirt, Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 47.

lichen Anpassung an den Ausbau der Verkehrswirtschaft sind ausführliche Abschnitte gewidmet (168 ff., 538 ff.); von den Äußerungen K.s über das praktische Verhalten der Kirche in wirtschaftlicher Hinsicht führe ich das schöne Wort über die Grundlage ihres karitativen Tuns an, es habe von Anfang an in der christlichen Lehre nicht ein Kommunismus im sozialen Sinne, wohl aber ein Kommunismus der „Liebesgesinnung“ gelegen (170).

Die Darstellung der mittelalterlichen Wirtschaft folgt einer breit angelegten Einleitung über das wirtschaftliche Erbe, das die späte Antike in den für die Wirtschaft wichtigen Formen des Staates und in der Wirtschaft selbst dem Mittelalter hinterlassen hat, und die Zustände der „neuen Völker“, der Germanen und der Völker des Ostens.

Der antike Staat ist gekennzeichnet durch den beherrschenden Gegensatz von „Stadtgemeinde“ (πολις) und „ländlicher Herrschaft“ (S. 6 f.): stadtstaatlich geordnete Gebiete stehen innerhalb des Reiches neben Landesstaaten (z. B. Ägypten); neben dem Zustand der πόλις, daß das Dorf zur Stadt, seine Flur zum Stadtterritorium gehört, tritt, den Dualismus verschärfend, die Entwicklung der Dorfbewohnerschaften zu Korporationen, der von ihnen bebauten Flur zur Universitas agrorum, zur eigentlichen Dorfflur; auf dem Gebiete der Grundherrschaft endlich entsteht, den städtischen Richter in wachsendem Maße ausschließend, eine patrimoniale Gerichtsbarkeit der Possessoren. Spiegeln im weiteren die genau, besonders in bezug auf die Steuertechnik, geschilderten Verhältnisse von Heerwesen und Finanzen (9 ff.) die Wirtschaft des spätantiken Staates, so wird in einem zweiten Teile deren Gesamtzustand zunächst in einem „wirtschaftsgeographischen Überblick“ (16 ff.) dargestellt; dabei wären die wertvollen bevölkerungsstatistischen Bemerkungen am Anfang durch eine stärkere Scheidung der einzelnen Reichsteile schon an dieser Stelle (nicht nur in Ost und West) und den Vergleich mit modernen Bevölkerungsschichten noch deutlicher geworden. Der Überblick über die Güterbeschaffung in den einzelnen Reichsteilen hebt wichtigste Tatsachen der antiken Wirtschaftsgeschichte hervor: den Sieg von Wein und Öl über den Körnerbau in Italien,

dann aber auch in Sizilien, der alten Kornkammer der Republik, damit die Bedeutung des ägyptischen Getreidebaues für die Versorgung Roms und später Konstantinopels. Bei den einzelnen Provinzen stört etwas das Verfahren, daß, z. B. bei Spanien, zwar die einzelnen Landesteile im Überblick genannt, dann aber die Produkte des ganzen Landes summarisch aufgezählt werden (23): die einzelnen Waren auf Grund vorhandener Vorarbeiten [1]) nach Möglichkeit den einzelnen Landesteilen zuzuweisen, hätte nicht viel mehr Raum beansprucht. Von den Provinzen greife ich sonst noch den guten Überblick über Deutschland heraus, besonders die dankenswerte Literaturzusammenstellung über die römisch-germanische Forschung Seite 27. Für den leicht etwas vernachlässigten Osten darf ich jetzt noch auf die neueste Zusammenfassung über das römische Regensburg von Steinmetz [2]) verweisen. Wenn Kötzschke neben die Einfuhr von Gewerbeartikeln in die nördlichen Provinzen ein bescheidenes lokales Gewerbe stellt, so ist daneben doch wohl auch auf das Vorhandensein von gewerblichen Zentren, auf die Verschiedenheiten des Kulturstandes in den Provinzen des heutigen Deutschland und auf den sich daraus ergebenden Handel der Provinzialen untereinander hinzuweisen, wie sich z. B. in Regensburg Terra-Sigillatastücke aus Westerndorf (Ostbayern) und andererseits Rheinzabern treffen [3]).

Die bedeutende bes. industrielle Blüte Kleinasiens, auch des heute so verödeten Innern (z. B. Apamea) und die eigentümlichen Verhältnisse Ägyptens schließen den Überblick; der Handel im Osten, durch den das Imperium seinen sonst festzuhaltenden Charakter als „geschlossener Handelsstaat“ (S. 40) durchbricht, hat zwei Wege: über Alexandria durchs Rote Meer um Aden nach Calicut; durch das Partherreich und Mesopotamien entweder

---

1) Vgl. die genaue Zusammenstellung der Güterproduktion nach der Herkunft der Güter bei Gummerus, Artikel „Industrie und Handel“ bei Pauly-Wissowa.

2) Aus Regensburgs Vergangenheit (1925), 1 ff.

3) Dieses und weitere Beispiele auf Grund der leider nicht genannten, für uns bes. durch die gegebene Liste der Töpferstempel grundlegenden Arbeit von Dragendorff, Terra Sigillata, Bonner Jahrbücher 98 und 99.

zum Persischen Golf und weiter zur See oder vielleicht auch schon, wie später, zu Lande (über Pamir und Tarymbecken) nach China; neben der Erwähnung dieser „Seidenstraße" wäre es wichtig gewesen, die vermittelnde Stellung des Partherreiches, die Abhängigkeit des Römischen Reiches von seiner politischen Stellung wie von seinen Preisen, hervortreten zu lassen.

Ein zweiter Abschnitt, „Entwicklungsstand der wirtschaftlichen Organisation", sucht zunächst den in der Spätantike erreichten Grad von Austauschwirtschaft, der Güterbeschaffung durch den Handel, darzustellen. Stark ist dabei (mehr noch als später im Mittelalter) zwischen dem ausgebildeten, bei kleinem Umsatz hohe Gewinne abwerfenden Handel mit Luxuswaren und dem Handel mit Massengütern zu unterscheiden, der zu bedeutendem Teile — z. B. zum Zweck der Getreideversorgung der großen Städte, beim Absatz der Bergwerkserzeugnisse — staatlich monopolisiert war, ebenso wie der Bedarf etwa des Heeres an Kleidern, Schuhen und Waffen in staatlichen Betrieben, unter Ausschaltung des Handels gedeckt wurde. Mit Recht hebt im Übrigen der Verfasser hervor (42), daß der hohe Stand der Technik des Verkehrs, besonders die Vollendung im Straßenwesen, nicht ohne weiteres einen Gradmesser des Verkehrs abgibt, daß gerade die Straßen nicht primär wirtschaftliche, sondern zunächst militärische Zwecke erfüllen.

Geld- und Naturalwirtschaft sind im spätantiken Staate stark gemischt, mit wachsender naturalwirtschaftlicher Tendenz, wie besonders deutlich die staatlichen Finanzen zeigen; dem Geldwesen sind ausführlichere Bemerkungen über die diokletianisch-konstantinische Münzreform gewidmet (42 ff.).

Der Grad kapitalistischer Unternehmungen endlich ist zunächst in der ländlichen und in der städtischen Wirtschaft ein verschiedener; hat auch seit alters das Seedarlehen, dem verwandte Einrichtungen auch für den Landverkehr zur Seite stehen (48), Bedeutung, so bleibt doch die gewerbliche Produktion im allgemeinen in der Form des Handwerks, und für die vorhandenen gewerblichen Großbetriebe ist es im allgemeinen charakteristisch, daß sie i. A. nicht arbeitsgeteilt sind, vielmehr höchstens eine Menge von Herstellern fertiger Waren räumlich vereinigen und

für einen Unternehmer arbeiten lassen[1]). Auf dem Lande aber geht die allgemeinste Entwickelung, abgesehen von den wichtigen territorialen Verschiedenheiten, so vor sich, daß das seltener werdende und daher verteuerte Sklavenmaterial, zugleich mit einem gewissen Einrücken ins Personenrecht, in steigendem Maße auf Kleinstellen gegen Abgaben angesiedelt wird, und dadurch ebenso wie durch die Ansiedelung freier Kleinpächter in der Form des Kolonats neben die durch Arbeitssklaven zentralistisch bewirtschafteten Latifundien Herrschaften mit abhängigen Bauernstellen treten. Der damit gegebenen Lockerung der ländlichen Herrschaft folgt aber seit dem 4. Jahrhundert ein starkes Anziehen derselben, unter staatlicher Unterstützung, die, um die Steuerleistungen sicherzustellen, die Bindung der Kolonen an die Scholle ebenso erreicht, wie die Erbgebundenheit der städtischen gewerblichen Berufe in den Kollegien zum Zwecke der Gesamtsteuerhaftung. Damit gleichzeitig vollzieht sich eine stärkere Bindung der Kolonen an den Grundherrn durch den häufigen Eintritt in dessen Klientel. Bei den Sätzen über den Kolonat scheint mir der Begriff des „Casarius“ als dem auf einer bäuerlichen Stelle angesetzten Sklaven dem Begriff des „Colonus“, als eines grundsätzlich ursprünglich freien Mannes, zu schematisch entgegengestellt zu sein; „Casarius“ kann auch ein „Kolone“, der nicht Sklave ist, genannt werden[2]).

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der „neuen Völker“: der Germanen, die im Laufe der Völkerwanderung ihre Herrschaft an die Stelle der weströmischen setzen, der osteuropäischen, besonders der auch mit den Germanen in Kulturbeziehung stehenden Slaven und des Islam, die die oströmische nördlich und südlich beschränken, beschäftigen den zweiten Teil des ersten Kapitels. In der schwierigen Frage nach der Art der Verteilung von Grund und Boden bei den Germanen referiert K. in besonders wertvoller Ausführlichkeit über den neuesten Stand der Forschung. Nach ins einzelne gehenden Bemerkungen über die Wirtschaft, Anbaupflanzen, Ackerbautechnik, Gewerbe-

1) Darüber anschaulich Max Weber, Wirtschaftsgeschichte 121.

2) Rostowzew, Art. Kolonat im Hdw. Buch der Staatswissensch. V 919.

erzeugnisse, Spuren des Handels und schließlich einer feinen Charakterisierung des taciteischen Standpunktes den Germanen gegenüber, wendet sich die Darstellung der eigentlichen Völkerwanderungszeit zu.

Die Auseinandersetzung der Germanen mit der alten Kultur, der Grad von Zerstörung und Übernahme, wird am deutlichsten in den entscheidenden, von K. anschaulich geschilderten Vorgängen bei der Landnahme. Neben vielen Verschiedenheiten, und abgesehen von dem besonderen Verhalten der Vandalen in Afrika, steht dabei neben der ursprünglich dem Föderatenverhältnis eigenen System der Hospitalität: Besitzteilung nach Gastungsrecht (West- und Ostgoten, Langobarden) das fränkische Verfahren ohne Hospitalität gegenüber: Besiedelung durch den König, durch die Heerführer nach Art der römischen Militärkolonisation, langsames Nachrücken größerer Massen, damit Ausbildung kleineren bäuerlichen Besitzes und verschiedener Abhängigkeitsverhältnisse. Indem ich mich eines Urteils über die sachliche Seite enthalte, habe ich auch hier den Eindruck, daß die Darstellung dieser schwierigen Fragen zu glatt ist, daß das Problem noch mehr im Fluß ist, als es bei K. hervortritt.

So landschaftlich verschieden der Grad des Fortbestehens der römischen Tradition ist, so wichtig ist die scharf betonte Tatsache, daß im Lauf der germanischen Landnahme die entscheidende Änderung darin besteht, daß die antike Zentralstellung der Stadt verschwindet, das Verhältnis von Stadt und Land sich umkehrt. Das Kapitel schließt mit einem Hinweis auf die Ausbreitung besonders der Slaven im Balkan und die unsicheren Nachrichten über ihre inneren Verhältnisse und einer Charakterisierung des ersten Auftretens des Islam mit seinen besonders handelsgeschichtlich wichtigen Folgen.

Die Darstellung der mittelalterlichen Wirtschaft teilt K. in drei große Zeitabschnitte, die bis zum Ausgang der Karolingerzeit reichende „Frühzeit der mittelalterlichen Wirtschaft“, die etwa bis zum Schluß der Kreuzzüge reichende „Zeit ihres Hochstands“ und die Zeit des „Ausgangs der mittelalterlichen Wirtschaft“, bis zum Beginn der Neuzeit. Es ist an sich ein Vorzug eines historischen Werkes, wenn es, von Realprinzipien abstra-

hierend, als obersten Einteilungsgrundsatz die Zeit festhält, um für die einzelnen Zeitabschnitte das ganze Bild der Wirtschaft in allen seinen Seiten anschaulich und in den Wechselbeziehungen der verschiedenen Faktoren des Wirtschaftslebens verständlich zu machen.

Freilich muß diesem Verfahren das ungeteilte Gesamtbild von der Entwicklung der einzelnen großen sachlichen Gruppen der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte — Agrargeschichte und Geschichte der vorwiegend städtischen Wirtschaft (Handel und Gewerbe) geopfert werden. Es wird in dem vorliegenden Werke um so mehr geopfert, als den einzelnen Abschnitten umfangreiche Kapitel über Staat und Gesellschaft vorangestellt sind. Aber auch abgesehen davon scheint sich mir, gemessen an dem erreichten Grad von Anschaulichkeit und Eindringlichkeit, das Opfer nicht zu lohnen.

Vorangeschickt sei, daß in einem wichtigen Punkte die zeitliche Scheidung nur eine scheinbar chronologische Disposition bedeutet. Seite 220–242 ist, der Natur der Sache gemäß, weniger eine bloße Schilderung der „frühen“ Grundherrschaft, als eine Theorie der Grundherrschaft überhaupt. Indem nun weiter diesem Kapitel eines über die Stadtgemeinde der Frühzeit folgt, diesem ein langer Abschnitt über den Landwirtschaftsbetrieb, schließlich ein Kapitel über Handel und Gewerbe in der Frühzeit und dann, nach langen Ausführungen über Staat und Gesellschaft im Hochmittelalter, aufs neue, diesmal für die „Zeit des Hochstands“ der Faden der Agrargeschichte aufgenommen wird (360), wird der agrargeschichtliche Zusammenhang zerrissen, der angestrebte Zweck aber, das Gesamtwirtschaftsbild jeweils für einen der Zeitabschnitte zu geben, trotz der eingekeilten Bemerkungen über Städte, Handel und Verkehr nicht erreicht, weil diese für die Frühzeit naturgemäß dürftig ausfallen. Dazu kommt, daß die Abschnitte sich so folgen, wie sie nicht zusammengehören, wie z. B. „Stadtgemeinde“ und „Handel und Verkehr“ durch agrargeschichtliche Abschnitte getrennt sind, nur zugunsten des der Disposition zugrundeliegenden logischen Schemas: „Wirtschaftsgemeinschaften, Bodennutzung, Gewerbe, Handel und Verkehr“. Wenn auf diese Art die eingeschlagene quer-

schnittliche Disposition den Zusammenhang der einzelnen Seiten des Wirtschaftslebens stört, ohne daß ein wirklicher Querschnitt geboten würde, weil zum Beispiel in den ersten Jahrhunderten die agrarischen Grundlagen zwar vorhanden, die Nachrichten über städtische Wirtschaft aber dürftig sind, scheint es sich für die Darstellung zu empfehlen, die agrarischen Verhältnisse einerseits, die städtischen andererseits zusammenhängend zu schildern; auf diese Weise wird der Leser nicht dauernd von dem einen Gegenstand zum andern herumgeführt, und der Gesamtwirtschaftszustand einer Zeit kann dabei gut in zusammenfassenden oder einleitenden Abschnitten zu seinem Recht kommen. Würden Handel und Gewerbe für die Zeit, aus der reichlichere Nachrichten vorliegen, nach den agrarischen Verhältnissen im Zusammenhang behandelt, so könnten die dürftigen Notizen etwa über das Gewerbe der Frühzeit hier vorausgeschickt werden und würden in dieser Anlehnung besser wirken, als isoliert.

Neben Gründen der Darstellung können sich aber auch sachliche Gründe gegen die zugrunde gelegte chronologische Dreiteilung erheben, die sich zunächst gegen die zweite Periode, die „Zeit des Hochstands“ richten. K. faßt natürlich, der Schwierigkeit einer wirtschaftsgeschichtlichen Periodisierung Rechnung tragend, diese zweite Periode als Entwicklungsraum auf, innerhalb dessen der „Hochstand“ der mittelalterlichen Wirtschaft erreicht wird. Da er (300 f.) die Periode mit Daten der politischen Geschichte begrenzt (Ende der Karolingerzeit, Kreuzzüge) und gliedert (Einschnitte: Ungarnschlacht, Menschenalter vor der ersten Kreuzfahrt, Jahrzehnte vor und nach Barbarossas Tod), erhebt sich die Frage, wieweit sich die Abgrenzung auch wirtschaftsgeschichtlich rechtfertigen läßt. K. charakterisiert die Periode einmal durch in ihr vollzogene Wandlungen — die größte Wandlung, die Kreuzzüge, schließen sie ab. (301, 497, 498). Wann beginnt der Zeitraum? Wenn K. mit dem Ende der Karolingerzeit einsetzt, als ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegen die Frühzeit aber Festigungen in der Agrarverfassung (straffere Durchbildung von Dorfgemeinde, Markgenossenschaft und Grundherrschaft) annimmt (301), so ist es richtig, daß die für eine solche Festigung beigebrachten Vorgänge seit dem

10. Jahrhundert in den Quellen zu beobachten sind — immerhin wird man, sobald man in die Einzelheiten geht, im Bestimmen eines Anfangstermins unsicher. K. spricht von der Ausbildung des Hofrechts; die ältesten aufgezeichneten Hofrechte stammen freilich aus dem 11. Jahrhundert, aber seit wann gibt es nicht aufgezeichnetes, mündlich bewahrtes Hofrecht?[1]) Andererseits ist zum Beispiel das Fixieren der Marknutzungen ein Vorgang, der sich in verschiedenen Gegenden zu verschiedenen Zeiten vollzieht, oft noch das späte Mittelalter beschäftigt. Indem hochaltertümliche Verhältnisse in die Periode hineinreichen, sie aber andererseits durch Wandlungen zur folgenden Periode charakterisiert wird, erscheint sie leicht als ein Gebiet, das nur aus Grenzen besteht.

K. hebt mit Recht, aber vielleicht mit zu wenig Nachdruck, Tatsachen der Agrargeschichte hervor, die die Zeit des Übergangs vom Karolingerreich zur Sachsenherrschaft für die Agrargeschichte zu einer Epoche machen: für den geistlichen Grundbesitz, daß um diese Zeit die massenhaften Traditionen und damit das rasche Wachsen des Besitzes aufhört, und – für Deutschland – daß ein gewisser Abschnitt in den Besiedlungsvorgängen erreicht ist. (Genaue Einzelangaben S. 361 f.)

Indem trotz der erhobenen Bedenken Wandlungen des Wirtschaftslebens der deutschen Kaiserzeit gegen die fränkische Zeit anzuerkennen sind, ebenso auch der große Wandel, den die Kreuzzüge herbeiführen, zu beachten ist, ist jedoch weiter zu fragen, mit welchem Recht diese Jahrhunderte von 900—1200, gegen die von 1200—1500, als Zeit des Hochstands der mittelalterlichen Wirtschaft bezeichnet werden. In den agrarischen Verhältnissen bedeutet „Hochstand", wie bemerkt, gegen die Frühzeit hin Festigung von Landgemeinde, Mark und Grundherrschaft. Der Ausdruck „Festigung" ist für den Leser freilich insofern leicht mißverständlich, als man in dem Wort neben dem richtigen Sinn (Fixierung, nämlich rechtliche), den K. im Auge hat, leicht auch an Straffung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses denkt, während doch auch Erscheinungen einer Lockerung dieses Verhältnisses vorkommen: das Hofrecht als ein von den Bauern be-

1) Vgl. Kötzschke selbst S. 366.

züglich ihrer Leistungen selbst gewiesenes Recht ist eine Lockerung, ebenso die zuweilen früh begegnende Geldablösung von Frondiensten. Wenn K. — gegen die in den späteren Jahrhunderten erfolgte Entwicklung zur reinen Rentengrundherrschaft — die in festen Formen bestehende, aber nicht „erstarrte“ Villikationsverfassung, mit ihrer Verbindung von Herrengut und Bauernstelle im Betriebe, als Kennzeichen einer „Zeit des Hochstandes“ in Anspruch nimmt, so ist das insofern sehr richtig, als neben der Rentengrundherrschaft in der späteren Zeit tatsächlich „erstarrte“ Reste der Villikationsverfassung, Rechtsaltertümer, weiterbestehen und darum wirklich von einem Verfall gesprochen werden kann. Auch die in der Kaiserzeit herrschende günstige Lage der Bauern im Gegensatz zum 14. und 15. Jahrhundert berechtigt zu dem Ausdruck. Immerhin gilt die Unterscheidung nur für Mitteleuropa. Italien mit der von K. (375 ff.) ausführlich geschilderten frühen und dauernden Entwicklung freier Pachtverhältnisse fällt aus dem Rahmen.

Die agrargeschichtlichen Tatsachen, die auch nur für einen Teil des behandelten Länderkreises gelten, reichen aber für die Periodisierung nicht aus. Die Geschichte der städtischen Wirtschaft liegt breit über der Grenze von 1200. Bedeutet diese Grenze für sie etwas, etwa wegen der Wirkung der Kreuzzüge auf Verkehr, Handel und Gewerbe, so handelt es sich eben um die machtvolle Steigerung von in der Zeit des „Hochmittelalters“ liegenden kleineren Anfängen zu der in der Zeit des „Ausgangs der mittelalterlichen Wirtschaft“ liegenden höchsten Entfaltung. Wollte man etwa die deutsche, französische oder englische Städtekultur in ihrer Blüte einer „Ausgangszeit“ zuweisen, so würde man die ausgebildete Stadt oder die Zunft als nicht spezifisch mittelalterlich auffassen. Aber K. nennt ja selbst am Ende seines Buches die Faktoren, die am Beginn der Neuzeit stehen. Jedenfalls ist es doch wohl ein Mißverhältnis, daß die mitteleuropäische städtische Wirtschaft, die man ja schon aus Gründen der Überlieferung erst nach 1200 eingehend studieren kann, im „Ausgang“ behandelt wird, während die früher entwickelte italienische Städtekultur zu den Faktoren des „Hochstands“ gehören soll. Diese Unstimmigkeit ergibt sich nun aber aus der These,

daß die Höhe der mittelalterlichen Wirtschaft der politischen Höhe des Mittelalters, das heißt nach K. der Höhezeit der staufischen Machtstellung entsprechen soll. So sehr eine enge Beziehung zwischen Politik und Wirtschaft besteht, so unbegründet ist es, langsam entwickelte Wirtschaftszustände mit einer vorübergehenden politischen Konstellation, wie der Machtstellung der Staufer oder doch Heinrichs VI., zusammenzubringen.

Schon die Behauptung von der wirtschaftlichen Macht des Königtums selbst, die es zur Zeit der Staufer mit dem „wirtschaftlich weiterentwickelten Krongut und Reichskirchengut" ausgeübt habe (306), ist jedenfalls für das Reichskirchengut unzutreffend; dafür ist eben entscheidend, daß es nach dem Investiturstreit viel weniger als vorher dem Könige zur Verfügung stand. Der Satz, daß der Weltstellung der Staufer, die nicht durch „dynastische Willkür", sondern auf Grund „innerlich begründeter Folgerichtigkeit" aufgebaut gewesen sei, eine „Wirtschaftsmacht" ohnegleichen entsprochen habe, ist in seiner Allgemeinheit weder zu verteidigen, noch zu bestreiten. Es ist aber zu fragen, wieweit ein Staat, wie das Reich der Staufer, seien die Wirtschaftszustände in ihm so blühend als immer, denn konkret „Wirtschaftsmacht" übt, wieweit hier nicht versteckte Analogie mit modernen Verhältnissen, für die der Zusammenhang von politischer und wirtschaftlicher „Macht" so selbstverständlich geworden ist, vorliegt. Wieweit die staufische „Kräftezusammenfassung" — die sich kaum durch die Tatsache bestätigt, daß der eben zum Thron gelangte Heinrich VI. nichts Eiligeres zu tun hatte, als gegen Heinrich den Löwen, den Erzbischof von Köln und England gleichzeitig zu kämpfen — „fruchtbare Folgen für die mittelalterliche Verkehrswirtschaft" gehabt hat, läßt sich zuverlässig, d. h. mit Einzelheiten, kaum belegen. Etwa die Verbindung Siziliens mit dem Reiche, herbeigeführt durch die von Friedrich I. erzielte Heirat Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien — doch wohl einen dynastischen Willkürakt — war jedenfalls für die Verkehrswirtschaft, trotz des „unheimlich großen" Kronschatzes weniger von Bedeutung, als die erstarkende Tätigkeit der tatsächlich in innerer Folgerichtigkeit erblühten italienischen Städte. Soweit der Staat die Wirtschaft überhaupt beeinflußt, war weniger

das Reich in seiner vergänglichen Macht Schöpfer eines wirtschaftlichen Hochstandes, sondern z. B. in Frankreich das Wirken eines Philipp Augustus; in Deutschland beförderten die im Gegensatz zum Reich oder doch zu seinem Schaden hochgekommenen lokalen Gewalten die um 1200 vorhandenen, freilich schon starken Ansätze zu in späterer Zeit liegenden Höhepunkten; in Deutschland sind die Städtegründer die Landesherren. Faßt man aber „Förderung der mittelalterlichen Verkehrswirtschaft“ als Steigerung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Außenwelt, so wird man auf die neben der Kaisergeschichte vollbrachte ostdeutsche Kolonisation, in bezug auf die Levante, mit K. selbst, auf die Kreuzzüge geführt. Jedenfalls scheint mir die Tatsache, daß die Epochen der politischen Geschichte mit denen der Wirtschaftsgeschichte nicht zusammenfallen und daß weiterhin die Epochen der Agrargeschichte nicht auch die der Handels- und Gewerbegeschichte sind, gegen die chronologische Dreiteilung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte zu sprechen, und den Verzicht auf eine zeitliche Gliederung der gesamten Wirtschaftsgeschichte zugunsten zusammenhängender Schilderung der großen sachlichen Zusammenhänge — hier mit dem Blick auf die zeitlichen Wandlungen und die örtlichen Verschiedenheiten — nahezulegen.

In der Darstellung der „Wirtschaftsgemeinschaften“ folgt den an die Spitze gestellten Bemerkungen über Haushalt und Sippe eine genaue Schilderung der seit der Karolingerzeit einigermaßen bekannten Markgenossenschaft. K. entscheidet sich für die Annahme einer „fränkischen“ Mark, einer Gemeinländerei des Dorfes; die Beschränkung des Wortes „Allmende“ auf die im folgenden genau geschilderten großen Marken widerspricht dem bisherigen Sprachgebrauch ohne Not[1]). Nach eingehender Auseinandersetzung der von den fränkischen stark abweichenden sächsischen und der ihnen wieder mehr verwandten friesischen Verhältnisse folgt das Bild der Grundherrschaft, als der dritten Wirtschaftsgemeinschaft. Die verschiedenen Landleiheverhältnisse, die Arten der bäuerlichen Leistungen[2]), das Funktionieren der

1) Vgl. Schröder RG., z. B. 456; v. Below, Probl. 28.

2) Unter ihnen ist noch die sog. „Viehverstellung“ zu erwähnen, d. h. die Pflicht des Bauern, Vieh der Herrschaft den Winter über durchzufüttern.

grundherrschaftlichen Verwaltung[1]) ergeben das klar gezeichnete Gesamtbild (Seite 241); als der weitaus wichtigste Zug daran ist herausgestellt, daß infolge der der mittelalterlichen Grundherrschaft wesentlichen Verbindung von herrschaftlicher und bäuerlicher Wirtschaft West- und Mitteleuropa trotz der weiten Ausbreitung herrschaftlicher Rechte über den Boden Bauernland war und geblieben ist. Terminologisch führt der Verfasser leider eine Unklarheit ein. Unter den sachlich sehr klar gegeneinander abgegrenzten Idealtypen der Grundherrschaft, der G. nach Villikationssystem und der Rentengrundherrschaft, nennt er die erstere „bei räumlich geschlossenem Gutsbezirke wirklich eine mittelalterliche Gutsherrschaft", während der bisherige, von G. F. Knapp eingeführte Sprachgebrauch das Wort „Gutsherrschaft" der ländlichen Herrschaftsform des deutschen Ostens seit Beginn der Neuzeit vorbehalten hatte. Wenn K. (S. 227 a. 1) meint, „die im Wort allein zum Ausdruck kommenden räumlichen und verfassungsrechtlichen Merkmale der Gutsherrschaft" könnten auch im frühen Mittelalter gegeben sein, so liegen doch diese Merkmale — Betriebsgemeinschaft zwischen Herrenhof und Bauernstellen, Pflege von Zucht und Recht, räumlich geschlossener Gutsbezirk — nicht im Wort, das vielmehr höchstens das andeutet, was bisher als Merkmal der „Gutsherrschaft" angesehen wurde, das Überwiegen des (herrschaftlichen) Gutes über die Bauernstellen insofern, als im neuzeitlichen Osten das Salland erheblich größer ist als im Westen, demgemäß im Osten die Dienste die Zinse überwiegen. Man wird um so mehr zum alten Sprachgebrauch[2])

Nebenbei merke ich an, daß auf dem Konstanzer Konzil die Klage erhoben wurde, Prälaten und Fürsten bedrückten Kleriker und Klöster mit übermäßiger Viehverstellung: „Canes et aves, quos clericis et religiosis committunt nutriendos ac eciam porcos, boves et animalia ad impinguandum tradunt"; Reformavisament Hardt, Magnum Const. conc. I. 641 vgl. Finke, Acta conc. Const. II 671 nr. 38. Vgl. übrigens J. Wackernagel, Die Viehverstellung (1923), der allerdings die grundh. V. nur ganz kurz, ausführlich dagegen die V. nach privatr. Vertragsrecht behandelt. — Wichtiger als das Nähen der Gewänder ist als bäuerliche Frauenarbeit das Weben.

1) Innerhalb des Hausgesindes (S. 229) bilden aber die „Provendarii" nicht notwendig eine besondere Klasse neben der „familia domestica".

2) Vgl. außer der S. 227 A. 1 gegebenen Literatur v. Below, Probl. 34 und „Der Osten und der Westen Deutschlands", Terr. u. Stadt, 1. Aufl., 1 ff.

zurückkehren, als ihn auch K., im Widerspruch zu seiner Terminologie, S. 563 wieder anwendet und gelegentlich den sehr guten Ausdruck „Betriebsgrundherrschaft“ für die G. nach Villikationssystem prägt, der den Gegensatz gegen die „Rentengrundherrschaft“ am besten ausdrückt (S. 472). — Die Förderung der wirtschaftlichen Kultur durch die Grundherren ist mit K. durchaus zu betonen, immerhin ist auf einzelnen Gebieten doch wohl zweifelhaft, ob nur die G., nicht auch der Bauer, vorangegangen ist.

In einem Abschnitt „Bodennutzung“ gibt K. zunächst eine genaue Scheidung der Siedlungsformen [1]), im Anschluß daran sehr ins einzelne gehende Partien über die verschiedenen Arten der Flurteilung (251 ff.), zunächst der römischen (mit genauen, für weitere Forschungen außerordentlich wichtigen Zusammenstellungen der Feldmaße und mit dankenswert vollständigen Literaturangaben), dann der mittelalterlichen, wobei eine Erörterung des Hufenproblems im Mittelpunkt steht (260 ff.). Bei den wichtigen Bemerkungen über den Landwirtschaftsbetrieb (264 ff.) werden nach dem Ackerbau [2]) (hier besonders wichtig Feldsysteme und Pflugarten) Garten- und Weinbau, Imkerei und Waldnutzung erörtert; bei den Bemerkungen über die Viehzucht ist leider die wirtschaftsgeschichtlich so wichtige Frage nach dem Verhältnis von Klein- und Großvieh nicht angeschnitten.

Die Vorgänge, die K. für seine zweite Periode, die „Zeit des Hochstands“, charakteristisch sind, sind oben erwähnt. Seit dem 10. Jahrhundert ist, neben dem Aufhören der zahlreichen Schenkungen an die geistliche Grundherrschaft, eine wichtige Erscheinung das Anwachsen der Zahl der kleinen weltlichen Grundherren (365). Abgesehen von der häufigen Verschlechterung der Lage der Bauern beim Übergang etwa von der königlichen in eine Kleingrundherrschaft sind die bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands in der Kaiserzeit als gut anzusehen, bei allmählichem Ver-

1) S. 250. Für das Eindringen eines „Formelements“ neben dem keltisch-germanischen Haufendorf durch den provinzialrömischen Gutsweiler mit Gasse (S. 250) gibt es leichter zugängliche Beispiele als gerade das Bild der Villa Anthée in Namur.

2) Als beliebte Anbaupflanze auf „geschwendetem“ Boden (S. 268) erwähne ich nebenbei den Buchweizen.

wischen der nach dem Freiheitsgrad bestimmten Standesunterschiede. Unter den nacheinander besprochenen Ländern ist für Frankreich der Unterschied zwischen dem stärker feudalisierten Norden und dem Süden, auch der Normandie und der Bretagne mit geringeren wirtschaftlich-sozialen Gegensätzen, wichtig (370f.), für Italien charakteristisch der stärker ausgebildete Grundbesitz der Städter, die weitgehende Bodenparzellierung, die stärkere Neigung der Grundherren zur Produktion (Wein und Öl) für den Handel im Gegensatz zu dem nur getreidebauenden und viehzüchtenden Mittel- und Westeuropa. Für England folgt eine Charakteristik des Manor-Gutes (378ff.); für die Bodenverteilung sind die Maßverhältnisse in mühsamer Einzelschilderung herangezogen (380f.). Nach einem Blick auf Wales, Schottland und Irland werden die durch die geringere Bedeutung der Grundherrschaft gekennzeichneten Züge der „nordgermanischen Bauernkultur“ gegeben (385ff.); von den nordischen Reichen ist die Grundherrschaft noch am meisten im dänischen Jütland, am wenigsten in Norwegen eingedrungen. Von den folgenden Abschnitten über Slaven, Ungarn und die Gebiete der ostdeutschen Kolonisation hebe ich als besonders dankenswert die Bemerkung S. 395 hervor, daß die Dorfform des „Rundlings“ wohl erst seit den Grenzkämpfen mit den Deutschen, aus militärischen Gründen ausgebildet wurde, nicht, wie oft angenommen wird, dem slavischen Dorf von Anfang an wesentlich ist[1].

Dem späteren Mittelalter gehören die bekannten Vorgänge: weitergehende Entwicklung zur Rentengrundherrschaft und Verschlechterung der Lage der Bauern mit ihren revolutionären Folgen an; die Verhältnisse gehen in den verschiedenen Ländern immer weiter auseinander, weichen besonders in Italien, dem Land der mezzeria, der Teilpacht, ab: es besteht „im Süden nach Auflösung feudaler Wirtschaftsverfassung eine auf persönliche Freiheit und privatrechtlichen Vertrag gegründete Daseinsordnung, im Westen und in der Mitte vorherrschend die Ausbildung eines Zustands reiner Grundherrlichkeit“ (mit Erstarrungserscheinungen), im Osten entsteht die Gutsherrschaft.

1) Doch ist die Frage noch im Fluß; vgl. Pessler, Niedersächsische Volkskunde (1922) 70ff.

Die Schilderung der Wirtschaft des „Hohen Mittelalters" rundet ein Überblick über Byzanz und die Länder des Islam ab. Aus den Sätzen über den byzantinischen Staat (S. 459—469) ist die eingehende Übersicht über sein Finanzwesen, besonders über die Steuern, hervorzuheben. In den agrarischen Verhältnissen müssen die nicht einem Grundherrn untergebenen, aus Rücksicht auf die Steuerhaftung aber schollengebundenen Bauern und die Inhaber der Soldatengüter von der Grundherrschaft unterschieden werden, die auch zur Zeit der im Westen herrschenden „Betriebsgrundherrschaft", der Villikationsverfassung, hier wesentlich Rentengrundherrschaft, mit in Pacht ausgetanen Bauerngütern, ist. Ein wichtiger Unterschied gegen den Westen ergibt sich aus K.s Darlegungen weiter insofern, als, im großen und ganzen gesehen, auf den Bauern weniger grundherrliche als staatliche Lasten lagen. Da nun aber auch die Grundherren selbst steuerpflichtig blieben, konnte das Anziehen der Steuerforderungen sowohl den großen wie den kleinen Besitz hart treffen, wie es von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zur türkischen Herrschaft geschah. Vorher wechseln Zeiten verschiedener Stellung des Staates zu Bauern und Grundherren. Besonders die bauernfördernde Politik der makedonischen Kaiser im 10. Jahrhundert führt eine Steigerung des Anbaus herbei, eine wichtige Tatsache, nachdem durch die Eroberung des Getreidelandes Ägypten durch die Araber der Rest des Reiches auf Eigenversorgung angewiesen war.

Auch bezüglich der agrarischen Verhältnisse der islamitischen Gebiete (S. 490–492) sind die gegenüber den europäisch-abendländischen Zuständen abweichenden Merkmale klar herausgestellt: es gibt, zunächst unter den Muslim, keine persönlichen, nur dinglich begründete Abhängigkeitsverhältnisse; indem der ursprünglich den Fremdgläubigen auferlegte Tribut zu einer auf dem Acker ruhenden, vom Käufer, auch dem muslimischen, miterworbenen Reallast wurde, wurde auch er verdinglicht. Wie im christlichen Gebiet, gibt es auch in den Ländern des Islam Verteilung von Land als Entgelt für ritterlichen Dienst, doch unterscheidet sie sich vom „Leben" wesentlich dadurch, daß sie nur Nießbrauch begründet und die Leistung der Steuer neben dem Kriegsdienst nach sich zieht.

In den Kapiteln über Byzanz und Islam ist auf wenige nicht ganz klare Formulierungen hinzuweisen. Es ist nicht richtig, daß man einen Gehilfen nicht länger als einen Monat in Dienst nehmen sollte (483), das Edikt bestimmt nur, daß der Dienstvertrag nur auf einen Monat geschlossen werden dürfe, nach dessen Ende er erneuert werden konnte und sicher meist erneuert wurde. Diese Bestimmung erhält aber erst dadurch ihren Sinn, daß man zur Zeit des Edikts den Arbeitslohn für einen Monat vorausbezahlte — die Gehilfen sollten verhindert werden, bei längerem Dienstvertrag längere Vorauszahlung zu verlangen [1]). Wenn man liest, daß „bei reichlich vorhandenem und darum billigem Getreide und Wein nicht den Verkaufspreis herabzusetzen, sondern Brotgewicht und Gefäße zu vergrößern" üblich war, so ist das erstere auch im Abendlande massenhaft bekannt, daß man aber die Gefäße jedesmal größer und kleiner gemacht, d. h. neue hergestellt habe, wird niemand glauben, vielmehr bekamen die Gefäße z. B. bei sinkendem Preise „einen höheren Gehalt, d. h. sie wurden besser gefüllt" (was man sich im einzelnen technisch noch sehr verschieden vorstellen kann, worauf ich hier nicht eingehe) [2]). Die Sätze über den Handel werden in ihrer Kürze kaum verständlich; bei der Unterscheidung der drei Arten des Kaufmanns (aufspeichernder, reisender, ausrüstender Kaufmann [494]) versteht man die Ausdrücke zunächst unfehlbar so, als wirkten die drei Kaufleute bei einer Unternehmung zusammen, bis man sich aus der arabischen Quelle überzeugt, daß den drei Kaufleuten drei nebeneinander mögliche Verfahren beim Handel entsprechen: Handel am Ort mit am Ort erzeugten oder vom Importeur gekauften Waren (aufspeichernd), die Handelsreise des Kaufmanns selbst (reisend) und das Kommendageschäft (ausrüstend) [3]). Daß die Kaufleute von Bagdad und Alexandria „die Preise des Weltmarkts" gemacht haben (496), ist eine Übertreibung.

Von den Faktoren der wesentlich städtischen Wirtschaft cha-

1) Vgl. Stöckle, Spätröm. und byzant. Zünfte 69.

2) Ebenda 100.

3) H. Ritter, Ein islamisches Handbuch der Handelswiss., Islam VII (1916) 15 f., 66 ff.

rakterisiert K. den Handel der Frühzeit in einem, der Quellenlage entsprechend, kurzen und allgemeinen Überblick (284 ff.), zunächst über Kaufmannsstand, Waren und Betrieb zutreffend als einen Handel mit wenigen kostbaren, nicht mit Massengütern; von den übrigen Bemerkungen (rechtlicher Charakter des Kaufes, Verkehrswege, Marktwesen) ist besonders das vorsichtige Urteil über die karolingische Preispolitik als gelegentliche, in Notfällen eingreifende Hilfe (291) hervorzuheben. Die Nennung der Waren, die im frühen Mittelalter in den Handel eingehen konnten, wirkt in der gegebenen einfachen Aufzählung allzu breit, besonders da sie mit den folgenden Sätzen über die Verkehrsgebiete nicht verbunden ist, vielmehr einfach neben ihnen steht (287): man fragt bei den Waren nach den Wegen und bei den Wegen nach den Waren. Ob man von den Gebieten um das westliche Mittelmeer als von einem Verkehrsgebiet sprechen kann (293), ist doch zweifelhaft, soweit z. B. die Bedeutung Venedigs etwa neben seinem frühen oberitalischen Salzhandel auf dem Mittelmeer liegt, greift es nach dem östlichen Becken aus — soweit der südeuropäische Handel Seehandel ist, ist er eben wesentlich Orienthandel.

Nach dem „nordwestlichen" Verkehrsgebiet (französische Westküste, Friesenhandel, Handel zwischen England und dem Kontinent) geht K. auf den schwächer entwickelten mitteleuropäischen Handel ein. Das Diedenhofener Kapitular zeigt, wie der Handel großenteils noch sich nicht in Städten, sondern auf periodischen Märkten abspielt. Ob aber der Handel der Ostmark bedeutender war als der des Binnenlandes (296), ist sehr zu bezweifeln — die Zollrolle von Raffelstetten ist eben ein vereinzelt erhaltenes Zeugnis; mindestens der Salzhandel muß im Innern Europas von jeher Bedeutung gehabt haben.

Für die „Zeit des Hochstands" unterscheidet der Verfasser bei der Schilderung der „Stadtwirtschaft in den romanischen Ländern" (408 ff.) für Italien die Entwicklung an der Küste und und im Binnenland. Für diese Zeit, in der reichlichere Nachrichten zur Verfügung stehen, ist es noch mehr als für das Frühmittelalter zu bedauern, daß der nun folgenden Einzelcharakteristik der italienischen Seestädte nicht der Versuch einer genauen

Wege- und Warenkunde entspricht. M. E. ist der wissenschaftlichen Erkenntnis wenig gedient, wenn immer wieder berichtet wird, etwa Venedig habe „orientalische Waren" bezogen. Es kommt darauf an, diese Waren im einzelnen zu spezifizieren, dem Maße ihrer Verwendung und den Wegen von den italienischen Seestädten aus weiter nachzugehen. Heyd, Schaube und Alw. Schultz haben darin wertvolle Grundlagen geschaffen.

Der Abschnitt leidet auch sonst unter seiner abstrakten Allgemeinheit. Daß die unteritalischen Seestädte „von den agrarischen Überschüssen des apulischen Hinterlandes Nutzen zogen" (411), heißt doch wohl, daß sie apulisches Getreide verkauften; die interessante Frage daran ist nur, wohin das Getreide ging. Im 13. Jahrhundert, als der Norden den Süden an Handelsbedeutung überholt hatte, verfrachteten Florentiner süditalisches Getreide nach Tunis und Tripolis [1]). Nach Nordafrika mag es auch früher von den Süditalienern gebracht worden sein, daneben, seit den Kreuzzügen, nach den syrischen Küstenstädten.

Etwas zu kurz kommt die Bedeutung Pisas — es ist bemerkenswert, wie sich z. B. der Handel der Florentiner im Orient zunächst unter dem Schutz der pisanischen Privilegien ausgebreitet hat.

Florenz ist im übrigen hauptsächlich als Industriestadt groß geworden. Auch hier, bei der binnenländischen Entwicklung, stört Allgemeinheit und allzu summarische Kürze. Statt des Ersatzes für feine arabische Ware, den Florenz herstellte, wäre es besser, den Sindone zu nennen. Der Satz, daß Lucca „schon früh" Seidenwaren herstellte, läßt die ganze überragende Bedeutung der Luccheser Seidenkunst ebensowenig ahnen wie die Frage nach ihren Wurzeln. Stilistisch sind die Erzeugnisse Luccas wohl von Palermo beeinflußt; anderseits scheint die Tradition des oberitalischen Seidengewerbes uralt zu sein [2]).

Sehr dankenswert sind die Sätze des Verfassers über die wichtigen in Italien gewonnenen Fortschritte in der wirtschaftlichen Technik (416 f.).

Nach kurzen Bemerkungen über Spanien wendet sich die

1. Davidsohn, G. v. Fl. IV 2, 390.
2) Schaube, Handelsgeschichte S. 85.

Darstellung Frankreich zu. Für die flandrische Weberei, soweit es sich um den französischen Teil Flanderns handelt, ist dabei auf das von KÖTZSCHKE noch nicht herangezogene Werk von ESPINAS, La draperie en Flandre française (1923), zu verweisen.

So gut es ist, den Zustand der Verkehrswirtschaft in den einzelnen europäischen Ländern nebeneinanderzustellen, so scheint mir doch, daß die bei der Agrargeschichte so gut durchführbare geographische Disposition in der Handelsgeschichte die internationalen Beziehungen zu wenig hervortreten läßt, und daß in Zukunft an die Stelle der K.schen summarischen Übersichten eine mehr systematische Darstellung zu setzen sein wird, wie sie seinerzeit F. SCHNEIDER dem Werk von SCHAUBE gegenüber angeregt hat[1]. Da das zahlenmäßige Material für die früheren Jahrhunderte versagt, wird für sie das Problem: Wege und Waren im Vordergrund zu stehen haben; es ist eine bezeichnende Folge der in K.s Buch zugrundegelegten Stoffeinteilung, daß zwar an verschiedenen Stellen immer wieder von Produkten des Orients gesprochen werden muß, daß es aber nicht gelingt, sich aus dem Buche eine Vorstellung etwa von dem Weg einer Pfeffersendung bis nach Brügge zu verschaffen. Für die spätere Zeit kann die Kenntnis der Wege und Waren verfeinert werden — allerdings nur, wenn die Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittelalters nicht in einzelstaatliche Wirtschaftsgeschichten einmündet, sondern vom internationalen Standpunkt aus betrieben wird. Es ist zu hoffen, daß für das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert die Durchforschung der Handlungsbücher die brennenden Fragen der Handelsgeschichte fördern kann: wie etwa die technische und wirtschaftliche Durchführung einer Handelsunternehmung im einzelnen, die Wahl des Weges, oder, etwa im Interesse des Kleinverkaufs unterwegs und aus anderen Gründen, des Umwegs; von der demnächst zu erwartenden Edition des Runtingerbuchs ist vielleicht auch zu hoffen, daß sie es erlaubt, Umsatz und Gewinn, ihr Verhältnis zu den Unkosten, insbesondere zu den immer schwer schätzbaren Zöllen und sonstigen Spesen für ein Handelshaus einmal zahlenmäßig zu erfassen.

1) Diese Zeitschrift 5 (1907).

Bei der Frage nach den Anfängen des Gewerbes in Europa wird man, nach BÜCHERS bekannten Definitionen, zwischen dem Gewerbe als der Ausübung der technischen Fertigkeit, Rohstoff zu veredeln, und dem Gewerbe als Erwerb unterscheiden. Beides, die technische und die wirtschaftliche Seite, sind vielleicht doch schon seit der germanischen Urzeit im Schmiedehandwerk vereinigt [1]), seit der römischen Zeit mögen im Gebiete der späteren flandrischen Wollweberei Wolltuche zum Verkauf hergestellt worden sein. Der naheliegende Zusammenhang zwischen der Weberei der Menapier und der späteren flandrischen Industrie kommt bei K., infolge seiner Disposition, nicht genügend zum Ausdruck.

Wesentlich das Gewerbe als eine technische Fertigkeit betreffen dann die seit der Karolingerzeit vorhandenen Nachrichten über die innerhalb der Grundherrschaften geleistete gewerbliche Arbeit. Die richtigen Bemerkungen K.s zu diesem Punkt scheinen mir auch für ein allgemeines Handbuch zu kurz. Wenn er bemerkt, daß z. B. in den Klöstern „außer der Klausur auch Laienhandwerker" beschäftigt wurden, „welche für die klösterliche Haushaltung arbeiteten und aus ihr den Unterhalt empfingen, wohl auch mit einem kleinen Handwerkerlehen ausgestattet sein konnten", erhebt sich zunächst die Frage, in welchem Maß die Klosterinsassen selbst, der Regel Benedikts gemäß, gewerblich tätig waren; es ist zu betonen, daß, abgesehen vom Kunsthandwerk, nur überliefert ist, daß die Mönche selbst gebaut haben, worüber die Erzählungen in den Biographien des 10./11. Jahrhunderts hätten herangezogen werden können. Bei den Laienhandwerkern kommt man zu feineren Unterscheidungen. Am Sitz des Klosters selbst, oder, allgemein, an den Fronhöfen können Handwerker dauernd, aber auch vorübergehend beschäftigt sein; bei regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten kann man dabei von Saisonarbeit sprechen [2]). Die Hofhandwerker können, wie andere provendarii, einfach aus dem Klostergut unterhalten werden, es konnten aber auch, allgemeinem mittelalterlichem Brauch ent-

1) Vgl. jetzt GRÜNINGER, Das ältere deutsche Schmiedehandwerk auf dem Lande 1924.

2) Beispiel vom Kloster Reichenau, 12. Jahrh., BRANDI, Reichenauer Urkundenfälschungen S. 125, Reg. Imp. I, Nr. 1701. Vgl. nächste Anmerkung.

sprechend, bestimmte Einkünfte der Herrschaft von vornherein für den Unterhalt der Handwerker deputiert sein, wie es z. B. vom Kloster Reichenau bekannt ist[1]). Bei den Handwerkerlehen ist die Frage, inwieweit sie den Empfänger zur Arbeit für den Herrn verpflichteten; aus der mir näher bekannten Regensburger Überlieferung füge ich hier bei, daß das Kloster S. Emmeram im 13. und 14. Jahrhundert an Bauhandwerker „stainmaizzellehen" vergab, die den Empfänger zu gelegentlichen Bauarbeiten für das Kloster, regelmäßig bis zu sechs Wochen im Jahr, verpflichteten[2]).

Neben Eigenbetrieb und Handwerkerlehen deckt die Grundherrschaft ihre gewerblichen Bedürfnisse einmal durch Kauf, dann aber mit Abgaben der abhängigen Bauern, besonders von wollenen und leinenen Tuchen. Über die allzu kurze Bemerkung K.s über die so wichtigen bäuerlichen Tuchlieferungen hinaus erinnere ich hier nur an das Problem, wer den Rohstoff zu den von den Bauern gelieferten Tuchen aufbrachte, Grundherr oder Bauer. Es kam, wie bekannt, beides vor, doch glaube ich für S. Emmeram nachweisen zu können, daß beim Lein die herrschaftliche Leistung überwiegt; doch kommt hier wie anderwärts bei einzelnen Bauern Abgabe von Flachs an die Herrschaft vor, und zwar als Samen und in Bündeln. Bezüglich der Arbeitsteilung zwischen Bauern und Herrschaft muß auf die Beobachtung hingewiesen werden, daß die Bauern roh gewebte Tuche abliefern und diese dann auf dem Hof weiterbehandelt werden, daher ja die bekannte Wichtigkeit der Walker auf den Fronhöfen. Hier weise ich auch auf die früh bekannte Übung hin, daß die Frauen der Bauern zu Hause ihr „opus femineum" leisten, d. h. vor allem Tuche weben, während die ledigen Töchter auf dem Hofe dienen[3]). Mit Recht drückt sich K. über den Verkauf von Produkten der Grundherrschaft sehr vorsichtig aus. Für Gewerbeartikel, wobei

---

1) Reichenau erhält villam ... nomine Rornang, ... ut sutores, pellifices, fullones et alii servitores, dum in eorum fratrum vestitu occupantur, de fructibus prefate ville vescantur. Die Fälschung ist im 12. Jahrh. entstanden, vgl. Brandi a. a. O. S. 11.

2) Einzelheiten bringe ich an anderer Stelle.

3) So in S. Gallen, Wartmann, I 220 Nr. 228.

wohl nur die Tuche in Betracht kommen, ist ja freilich der Bedarf der Grundherrschaft selbst gegen die oft stattliche Produkduktion schwer abzuschätzen; für S. Emmeram glaube ich doch einigermaßen nachrechnen zu können, daß die von den Bauern einlaufenden Tuche in der Grundherrschaft selbst aufgehen.

Als Vorbedingung für das Bestehen eines Gewerbes im wirtschaftlichen Sinne nennt K. mit Recht die überkommene Technik; für die römisch beeinflußten Gebiete Europas wird man daneben gleich hier darauf hinweisen, daß in gewissem Maß eben auch Kauf und Verkauf gewerblicher Erzeugnisse sich erhalten haben. Als weitere Vorbedingung nennt K., in etwas unklarer Formulierung, die agrarische Überschußproduktion besonders der Grundherrschaft und die damit gegebene Kaufkraft für Gegenstände des Handwerks; mit der im Zusammenhang mit dem Lehenswesen wachsenden Zahl der kleinen Grundherren wächst die Zahl der Käufer. Als dritte Vorbedingung müßte ebenfalls gleich hier, in der Theorie der Gewerbeentstehung, die Verteilung der Bodenschätze für das Entstehen lokaler Schmiedegewerbe, ebenso die Wichtigkeit lokaler Schafzucht und der Verteilung des Flachsbaues für die Weberei genannt sein.

Bei den einzelnen Gewerben faßt K. die Einzelnachweise besonders von Dopsch zu einem Bild zusammen, das das wirtschaftlich Wesentliche nicht immer richtig wiedergibt. Für das Schmiedegewerbe (279) sind die Brünne und besonders das in der Frühzeit kostbare und seltene Schwert weniger wichtig als die allgemein benötigten Ackergeräte, unter den Waffen die allgemein benutzten und rascher verbrauchten Lanzen- und Pfeilspitzen. Daß, in der Weberei, die Walkmühle früh vorkommt (280), ist richtig; das wirtschaftsgeschichtlich Wesentliche an der Walkmühle ist aber, daß sie auf dem Lande selten ist und später ihr Gebrauch in der Stadt gerade mit ein Grund für die Überlegenheit der städtischen über die ländliche Weberei geworden ist. Bei den Lederarbeitern ist der Umstand, daß Schusterei und Sattlerei vereinigt waren (281), lange nicht so wesentlich und für den Gang der Entwicklung bezeichnend, als die Personalunion dieser Gewerbe mit der Gerberei: der Schuster gerbt sein Leder selbst. Wichtiger scheint mir, daß die Bemerkungen über die Lebensmittel-

gewerbe (282) nicht ganz das wesentliche treffen. Ob unter den „Nebenzweigen der Urproduktion“ (neben der Fischerei) auch „Vogelstellerei und Zeidlerei, auch Winzerei und Gärtnerei“ „gewerbsmäßig betrieben“ wurden, sei dahingestellt; aber für die Gärtnerei ist das wesentliche, daß sie sich – natürlicherweise – erst in der Stadt zum Gewerbe entwickelt hat[1]). Daß Bäcker, Fleischer und Brauer (auch die Köche?) „nicht nur in Ausübung einer Arbeitsaufgabe herrschaftlichen Haushalts, sondern wenigstens in der Stadt wirklich nach handwerklicher Art“ gearbeitet haben, ist selbstverständlich. Für die Wirtschaftsgeschichte sind aber die Lebensmittelgewerbe dadurch interessant, daß sie eine nicht selbst von der Urproduktion lebende, regelmäßige Käuferschaft voraussetzen, d. h. eine von Handel und Gewerbe lebende Stadtbevölkerung oder einen täglichen Markt. Insofern ist ihre Ausbildung in einer Stadt ein Gradmesser für deren Entwicklung, ähnlich wie etwa an der Stärke des Goldschmiedegewerbes (vom Export abgesehen) der Wohlstand einer Stadt gemessen werden kann.

Das Problem der Stadtentstehung besonders in Deutschland ist von Kötzschke in einer eingehenden, schon bibliographisch wertvollen Übersicht wesentlich in der verfassungsgeschichtlichen Form der Fragestellung auseinandergesetzt; man lernt gerade an seiner Darstellung, daß trotz namhafter Versuche eine befriedigende ökonomische Theorie der Stadtentstehung zum mindesten noch nicht formuliert ist. Die Wichtigkeit des Handels, des Marktes ist bekannt; die wesentlichen Faktoren für das Entstehen eines städtischen Handwerks — Römische Tradition und Anknüpfung an das Landgewerbe — sind aufgestellt, aber die konkrete Vorstellung von den Vorgängen im einzelnen ist schwerer zu gewinnen, als es nach K.s Sätzen scheint. In welcher Weise knüpft das städtische Handwerk an das ländliche an? Der Versuch, äußerlich-statistisch an die Frage durch Untersuchung der ländlichen Einwanderung in die Städte heranzukommen, muß nach dem Vorliegen zahlreicher lokaler Einzeluntersuchungen gemacht werden, ist aber nach den bisherigen Ergebnissen wenig aus-

1) Heyne, Altd. Handwerk 140.

sichtsreich [1]). Im übrigen muß im einzelnen untersucht werden, wieweit das ländliche Gewerbe einer Gegend, sei es selbständig oder landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung, für den Markt produziert; dann kann, wie in Flandern, die bessere Absatzmöglichkeit am Orte etwa den Zug nach der Stadt, sei es von ländlichen Handwerkern oder solchen, die erst in der Stadt Handwerker werden und den ländlichen Konkurrenz machen, begründen. Für das Landgewerbe selbst, auch ohne die Beziehung zu den Anfängen der Stadt, wird übrigens die lokale Forschung, besonders auf Grund der spätmittelalterlichen, häufig ungedruckten Urbare und urbarähnlichen Aufzeichnungen noch weiterkommen können. Neben der Anziehungskraft der werdenden Stadt (als Markt und Sammelpunkt für den Export) auf das Landgewerbe selbst steht die Anziehungskraft der ständig und rasch sich wiederholenden Menschenansammlungen; von ihnen ziehen alle Gewerbe Nutzen, die irgend etwas mit der Reise zu tun haben: Lebensmittelgewerbe, Gewerbe für Reparaturen, wie Schmied, Sattler usw.

Von den Problemen, die der Gewerbegeschichte nächst der Entstehungsfrage gestellt sind, will ich hier die Fragen der von K. in wertvollem, die umfangreiche Literatur zusammenfassendem Überblick behandelten Zunftgeschichte unerörtert lassen. Die eigentlich wirtschaftliche Seite des Gewerbes ist ja, infolge des Ganges, den die Forschung von der politischen und der Rechtsgeschichte zur Wirtschaftsgeschichte gemacht hat, weniger bearbeitet als die Geschichte seiner Verfassung. Die Natur der städtischen Urkunden drängt ja auch jede Darstellung auf das verfassungsgeschichtliche Gebiet. Zum ökonomischen Verständnis des mittelalterlichen Gewerbes bedürfen wir noch einer vermehrten lokalen Erforschung der Produktionsmengen, wie sie z. B. für die Tuche aus Aufzeichnungen über Schaugelder entnommen werden können, und anderseits einer klaren Vorstellung vom Konsum gewerblicher Erzeugnisse. Wir kennen freilich etwa den Fernabsatz der flandrischen Tuche oder der Kupferwaren von Dinant; aber wie kommt es, daß daneben etwa Tuchsorten

1) Vgl. neuestens SEEGER, Westfalens Handel und Gewerbe (1926) 141 ff., für Dortmund.

aus im allgemeinen selten genannten Städten im Fernhandel erscheinen, wie etwa Butzbacher Tuche neben den berühmten Ulmer Barchenten in Regensburg[1])? Wir kennen als Kennzeichen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft den Austausch von Stadt und Land; wir kennen aber nicht im einzelnen die Aufnahmefähigkeit des platten Landes für Erzeugnisse des städtischen Gewerbes. Wenn man sich den sogar noch in neuester Zeit geringfügigen Verbrauch der Bauern an Kleidern vergegenwärtigt, so fragt man sich, wieviel denn die Bauern etwa an in der Stadt gewebten Tuchen kauften, um so mehr, als die Hausweberei weitergeht und auch das ländliche Handwerk, trotz der Bannmeile, nicht ganz verschwindet.

Nicht von K. angeschnittene Fragen der Gewerbegeschichte sind die nach den Verhältnissen der Gesellen, nach dem Stande der Frauenarbeit und der Kinderarbeit (über diese enthält z. B. der weiter unten herangezogene Pariser Livre des métiers wertvolle Aufschlüsse) und, damit zusammenhängend, die Lohnverhältnisse; nur beispielsweise notiere ich hier die auffällige Erscheinung, daß bei den Bauhandwerkern der Meisterlohn und der Gesellenlohn sich kaum unterscheiden.

Die Untersuchung des mittelalterlichen Gewerbes in rein wirtschaftlicher Hinsicht kann aber vielleicht durch das verstärkte Aufsuchen anderer Quellengebiete noch gefördert werden. Die Kunstaltertümer in den Museen und Kirchenschätzen sind zugleich Wirtschaftsaltertümer. Für die noch ziemlich schwache Kunde von Geräten und Werkzeugen wird die Kunst-Ikonographie die spärlichen Funde ergänzen können. Neben Kunstaltertümern aber ist nochmals nachdrücklich auf die wirtschaftsgeschichtlichen Nachrichten der mittelalterlichen schönen Literatur hinzuweisen. Besonders um ihre Verwendbarkeit zu demonstrieren, dann aber auch, um an einem Beispiel die Schwierigkeiten und Möglichkeiten einer eindringenderen Erforschung des mittelalterlichen Gewerbes zu zeigen, knüpfe ich zum Schlusse einige kritische Einzelfragen an eine Bemerkung des Verfassers über das Gewerbe

1) Darüber wie über die erw. statistische Verwertung der Schaugelder vgl. den Beitrag von F. Bastian zu meiner eben erscheinenden Arbeit über das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter.

der Seidenweberei. In die „Frühzeit mittelalterlicher Wirtschaft" verlegt K. u. a. die „Erzeugung seidener Gewebe" „im südlicheren Frankreich". Da ein Einzelbeleg an der genannten Stelle fehlt, der Verfasser sich aber im Eingang seines Kapitels auf die quellenmäßigen Nachweise in den Werken von Dopsch beruft, wird seine Behauptung auf Dopschs Wirtschaftsleben der Karolingerzeit II, 150 zurückzuführen sein: hier wird das Bestehen von Seidenindustrie „in der Umgebung von Lyon" für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts auf Grund eines Briefes des Diaconus Florus vom Jahre 838 konstatiert. Aber Florus schreibt nur, der Häretiker Amalarius habe eines seiner Bücher in Lyon binden und mit seidenen Bändern (vittis sericis) ausstatten lassen. Kein Wort ist in der Stelle über die Herstellung der Bänder zu finden, sie können ebensogut wie in der „Umgebung von Lyon" gewebt, fertig eingeführt sein, wie die seidenen Tuche, deren Import a. a. O. 148 notiert wird. Daß ein so frühes Bestehen von Seidenweberei in Südfrankreich überhaupt unmöglich sei, kann nicht ausgesprochen werden, zu behaupten ist ihre Existenz aber keineswegs. Auch für die an sich nicht durchaus abzuweisende Möglichkeit, daß sich in Südfrankreich Seidentechnik aus der Antike erhalten habe, ist kein Beleg vorhanden; die Notitia Dignitatum nennt für Lyon als Staatsbetrieb kein Gynäceum für Seidenstoffe, nur eine Tuchfabrik. Sicher bekannt ist für das 9. Jahrhundert dagegen die Seidenindustrie im sarazenischen Spanien; die Möglichkeit, daß etwa von Spanien aus die Industrie sich nach Südfrankreich verbreitet habe, liegt aber kaum nahe, da sie ihren Sitz nicht im Nordosten der Halbinsel, sondern in Andalusien hatte; dagegen ist für die gleiche Zeit Import spanischer Ware ins Westfrankenreich bezeugt.

Zuerst urkundlich bezeugt ist die französische Seidenweberei in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und zwar nicht im südlichen Frankreich, sondern in Paris, indem der im Jahre 1268, aber wohl nach älteren Vorlagen angelegte Livre des métiers des Etienne Boileau für diese Stadt sechs Zünfte von Seidenarbeitern und Seidenarbeiterinnen namhaft macht. Über die Art, in der auch schon im 12. Jahrhundert in Frankreich Seide verwoben wurde, berichtet nun aber schon der der Zeit zwischen

1168 und 1190 angehörige „Löwenritter“ (Ivain) des Christian
von Troyes[1]). In der Reihe der zahlreichen Abenteuer Ivains
erzählt Christian Vers 5280ff., wie sein Held auf einer Burg
durch den siegreichen Kampf gegen zwei Riesen nahezu drei-
hundert Jungfrauen aus ihrer schmählichen Gefangenschaft be-
freit, nachdem ihm eine von ihnen ihr trauriges Los geschildert
hat: die Riesen zwingen sie, Tag und Nacht kostbare Seiden-
arbeit zu tun, gegen einen Hungerlohn, der sie weder nährt noch
kleidet. Die Bemerkung des deutschen Herausgebers des Chri-
stian von Troyes, W. Foerster[2]), der Dichter habe sich hier
seine Schilderung wohl auf Grund seiner Kenntnis einer wirk-
ichen Seidenfabrik gebildet, veranlaßt mich genauer nachzusuchen,
was in der dichterischen Erzählung im einzelnen an wirtschafts-
geschichtlichem „Wahrheitsgehalt“ stecken könnte. Zunächst
euchtet ein, daß in dem Bericht des Dichters zwei verschiedene
Arbeitsstätten vermengt sind: er spricht von einer Ritterburg, und
o ist das direkt an der Mauer gelegene Haus, in dem die Mäd-
hen arbeiten müssen, eben der Raum, in dem das weibliche
Burggesinde, dessen Zahl hier ins Phantastische vergrößert ist,
rbeitet, das „wercgadem“, wie dieser Raum allenthalben auf
leutschen Burgen und demgemäß auch bei Christians deutschem
Nachdichter Hartmann von Aue[3]) heißt. In dem wercgadem
iner Ritterburg aber arbeiteten die Mägde nicht gegen Lohn,
einesfalls mußten sie sich Kleidung und Kost für Geld kaufen,
ondern sie wurden im Hause verpflegt — die Lohnarbeit spie-
elt die Verhältnisse einer städtischen Werkstatt. Ist auch die
ohe Zahl der Arbeiterinnen, 300, in der dichterischen Absicht
egründet, so mag sich immerhin ergeben, daß in französischen
nach Christians Herkunft nordfranzösischen) Städten Seiden-
rbeiterinnen in größerer Zahl im Hause eines Brotherrn gearbeitet
aben; doch ist der Gedanke an die Form der Heimarbeit ebenso

1) Ausgabe von W. Foerster, Christian v. Troyes, Werke Bd. 2, 1887.

2) In seinem Wörterbuch zu Christian, Romanische Bibliothek 21, 1914, 2*: „Die um einen Hungerlohn arbeitenden Seidenweberinnen wird der ichter in einer Fabrik selbst angetroffen haben, die man nur auf dem Fest-nd suchen wird.“

3) Ivein 6187.

möglich und durch spätere Nachrichten über verwandte Gebiete, z. B. über die Tuchfabrikation in Flandern, eher nahegelegt; die Vereinigung der Mädchen in einem Raum entspräche dann nur dem dichterischen Plane [1]). Über die Arbeitsorganisation können nun aber weiter die Angaben des Dichters über den elenden Lohn der Mädchen Aufschluß geben, denn er nennt Zahlen, die kaum seiner Phantasie entstammen; freilich widersprechen sich, wenigstens scheinbar, die einzelnen Verse: eines der Mädchen klagt: wir arbeiten Tag und Nacht, und bekommen doch nur „vier Pfennige vom Pfunde“ [2]); später aber sagt sie: wer zwanzig Sous in der Woche hat, ist noch nicht der Sorge ledig. Jede aber verdient zwanzig Sous und mehr, und davon könnte ein Herzog reich werden [3]). Nun wären 20 Sous tatsächlich ein ungeheuer hoher Wochenlohn, und darum ist der erste Satz nur so zu verstehen: obwohl wir 20 Sous in der Woche verdienen, leiden wir Not, nämlich weil wir von diesen 20 Sous (= 1 Pfund) nur einen winzigen Teil, 4 Pfennige, erhalten [4]), das heißt aber: wir arbeiten so viel (Tag und Nacht), daß unsere große Arbeitsleistung dem großen Wochenlohn von 20 Sous entspricht. Damit ist aber vielleicht ein Schluß auf das wirkliche Lohnsystem gestattet: da eine ungewöhnliche Steigerung der Arbeit vom Dichter nicht einfach als ungeheure Bedrückung dargestellt wird, vielmehr in einer (theoretischen) Lohnsteigerung sich äußert, so herrschte in den dem Dichter vorliegenden Verhältnissen wohl kaum Taglohn, und, da

---

1) Für die Heimarbeit in Flandern im 14. Jahrh. Espinas, La draperie dans la Flandre française 2, 104; Möglichkeit des Gegenteils aber ebenda 106 (Aire). In Florenz arbeiten Wollkämmerinnen im Hause des Unternehmers zusammen, Doren 220. Dagegen wiederum Heimarbeit im Kloster Escalles, Espinas 1, 66.

2) V. 5306 ff.: Que ja de l'uevre de noz mains / n'avra chascune por son vivre / que quatre deniers de la livre ... 5320 Des nuiz grant partie veillons / et toz les jorz por gaeigner. Hartmann 6398 Man gît uns von dem pfunde niuwan vier pfenninge.

3) V. 5311 ff: Car qui gaaigne la semainne / vint souz, n'est mie fors de painne. Et bien sachiez vos a estros / que il n'i a celi de nos qui ne gaaint vint souz ou plus / De ce seroit riches uns dus.

4) So die Interpretation Foersters, Ausgabe S. 320; seine Berechnung des Pfundes ist falsch, dagegen richtig Henrici, Ivein 495.

von Stundenlohn als mittelalterlicher Gewohnheit nichts bekannt ist, wird auf den für die französisch-flandrische Wollweberei sicher bezeugten Stücklohn, Lohn nach der gewebten Elle, also Akkordarbeit geschlossen werden dürfen [1]).

Es bleibt die Frage, welche Waren die Arbeiterinnen im einzelnen herstellten, ob wirklich regelmäßig Frauen, nicht wie in der städtischen Woll- und Leineweberei vornehmlich Männer die Webarbeit besorgten. Denn das Gefangenhalten von Jungfrauen ist an sich ein Märchenmotiv [2]), und andererseits kennt derselbe Dichter den Zwang zur Seidenwebarbeit auch für männliche Gefangene [3]). Daß der Dichter von kostbaren Seidenwaren, nicht von Wolle oder Leinwand spricht, hat zunächst seinen Grund in dem poetischen Milieu; daraus geht nur hervor, daß Frauen solche Arbeiten an sich konnten; daß man nicht bei der vereinzelten Beschäftigung vornehmer Frauen (es handelt sich um vornehme Gefangene) stehen bleiben muß, vielmehr auf Seidenarbeiterinnen in der Industrie der Zeit schließen darf, ergibt sich dann nur als Rückschluß aus den späteren Pariser Nachrichten. Der Livre des métiers mahnt aber wiederum zur Vorsicht. Man muß zwischen den einzelnen Seidenwaren doch genau unterscheiden. Im Paris des Etienne Boileau gab es sechs Seidenzünfte, drei Frauenzünfte und drei Männerzünfte. Die Männer sind die eigentlichen Seidentuchweber [4]), daneben machen sie Beutel, Schnüre und Bänder [5]), schließlich Hauben und Überzüge [6]), die Frauen waren Seidenspinnerinnen [7]), außerdem verfertigten sie Schleier [8])

---

1) Die flandrischen Weber werden, soweit nicht der ebenfalls bezeugte Taglohn (Espinas 2, 556; doch müssen diese Bemerkungen noch nachgeprüft werden) gilt, nach der gewobenen Elle bezahlt (Espinas 2, 574 f.), die Arbeiter der Wollvorbereitung vielleicht nach der gewogenen Wolle.

2) Foerster, Wörterbuch 109* ff.

3) S. gleich unten.

4) Mestier des ouvriers de draps de soye, de veluyaus et de bourssérie en lice, Livre Tit. 40.

5) Laceurs de fil et de soye, ebenda Tit. 34.

6) Crespiniers de fil et de soie, ebenda Tit. 37.

7) Fileresses Tit. 35, 36.

8) Mestier des tesserandes de queuvrechiers de soie Tit. 44.

und vielleicht Gürtel[1]), und zwar machten sie bei den letzteren wohl auch die Webarbeit[2]).

Auf Grund dieser späteren Nachrichten wird man auch für das zwölfte Jahrhundert nicht Frauen als Seidenweberinnen schlechthin annehmen, ihnen vielmehr, trotz der allgemeinen Ausdrucksweise unseres Gedichts, Spezialitäten zuweisen, einmal Kurzwaren, dann Schleier; die schweren Tuche werden damals wie später wenigstens in der Hauptsache von Männern hergestellt worden sein, wie denn CHRISTIAN VON TROYES in seinem Perceval von gefangenen Rittern erzählt, die zum Seidenweben (es heißt direkt: als Seidenweber) beschäftigt werden[3]). Es ergibt sich also für das Frankreich des 12. Jahrhunderts, und zwar zunächst für seinen Norden, die Existenz eines wirklichen Seidengewerbes, vielleicht mit einer auf Männer- und Frauenarbeit verteilten Spezialisierung, für das, entsprechend der auf einen weiteren Abnehmerkreis angewiesenen Produkte, und auf Grund der beobachteten Organisation, eine gewisse Exportkraft angenommen werden darf — denn die beiden Riesen entsprechen im Grunde dem flandrischen Drapier. Von hier fällt zugleich z. B. neues Licht auf den in der französischen Dichtung genannten Seidenstoff aus Arras — er muß nicht, wie ALW. SCHULTZ[4]) meinte, aus dem Orient über Arras eingeführt sein, kann ebenso gut und, da Arras für eine solche Vermittlung nicht einmal besonders geeignet erscheint, besser aus dieser französischen Stadt selbst stammen.

Die Übersetzung des Christian durch HARTMANN VON AUE wendet den Blick auf Deutschland. HARTMANN hat die Geschichte von den webenden Jungfrauen in einer vielleicht charakteristischen Weise übernommen. Er erzählt sie[5]), übernimmt dann auch

1) Mestier des tissuz de soie. Eine genaue Angabe des Produkts gibt die Aufzeichnung nicht; doch fehlen in den anderen Titeln die sonst gerade als Frauenarbeit wichtigen Gürtel, und auf sie weist vielleicht auch die einzige technische Vorschrift unseres Titels: die Ränder sollen aus guter Seide sein.

2) S. unten.

3) Ausgabe von FOERSTER, Vers 21379.

4) Höfisches Leben I 253.

5) Vers 6186 ff.

wörtlich Christians Worte von den kostbaren Seidenstoffen, fährt dann aber[1]) selbständig fort: diejenigen, die das nicht konnten, lasen (Flachs), wanden, schlugen, dechseten, hechelten, spannen, nähten; HARTMANN gibt hier mehr die wahre Vorstellung von dem wercgadem einer Burg, auf der die Kunde der Seidenarbeit nicht selbstverständlich, ja kaum regelmäßig, dagegen die Bearbeitung gerade des Flachses (mehr noch als der Wolle) allgemein üblich war. Bleibt so HARTMANN nur bei dem in Frankreich wie in Deutschland wohl ziemlich ähnlichen Bilde vor der Gesindearbeit stehen, so scheint es doch, daß ihm Seidenweberei im industriellen Betrieb für sein Herkunftsgebiet nicht geläufig war; denn er hat die Angabe, die Arbeiterinnen bekämen „vom Pfunde“ nur 4 Pfennige, wörtlich übernommen, aber offenbar ohne sie zu verstehen, denn die folgende Betrachtung über die 20 Sous Wochenlohn, die der Sache erst Zusammenhang gibt, hat er ausgelassen, damit auch die beiden Riesen ganz einfach als Bedrücker, aber nicht wie der Franzose als unmenschliche gewerbliche Unternehmer hingestellt. So wird man bei aller Vorsicht doch den Unterschied zwischen Deutschland, soweit HARTMANN es kannte, und einem gewerblich höher entwickelten Nordfrankreich, wohl mit Paris an der Spitze, aus den beiden Dichtungen herausfühlen. Doch ist damit die nicht unwichtige und bis jetzt ungelöste Frage, seit wann und wo zuerst es in Deutschland gewerbliche Seidenarbeit gegeben hat, nicht abgewiesen[2]).

Die Schwierigkeit, auf Grund von Stellen bei Dichtern Schlüsse auf das Bestehen von Seidenindustrie z. B. in deutschen Städten zu ziehen, zeigt etwa das Beispiel des „paile de Constance“ aus dem Gedicht „Prise de Pampelune“[3]), das SCHULTE[4]) wenn auch zweifelnd als Seidentuch aus Konstanz in Anspruch nimmt. Ob man auf Grund des Ortsnamens nur an Konstanz denken kann,

1) Vers 6200 ff.

2) Über die Frage einer älteren Seidenweberei in Deutschland und speziell in Regensburg, besonders über den „Regensburger Zendal“ bei WOLFRAM VON ESCHENBACH, werde ich mich ausführlicher an anderer Stelle äußern.

3) Vers 4732; H. von MUSSAFIA, Wien 1865. SCHULTZ 1, 254 gibt keine Erklärung.

4) Geschichte des ma. Handels und Verkehrs 1, 139 a. 7; auch 116 a 1.

müßte noch untersucht werden, vergl. SCHULTE 1, 116 a. 1; fraglich ist aber auch noch, ob die Freskobilder aus einem Konstanzer Bürgerhause [1]) sicher auf Seidenweberei hindeuten, denn das einzige Bild, auf dem ein Seiden w e b stuhl erkannt werden könnte (aber nicht muß), trägt eine Überschrift, die sich nicht auf das Weben, vielleicht aber auf das auch sonst bekannte „Scheiden" der Seide bezieht [2]). Aus dem gleichen Grunde bezweifle ich auch, ob das vorhergehende Bild 14 dazu zwingt, an Borten w e b e r e i zu denken, denn die Frauen auf dem vorstehenden Bilde scheinen bereits ein fertiges Band in der Hand zu halten, und es handelt sich wohl nur um Bortenbesatz [3]). Unsicher wie die äußeren Indizien ist schließlich die Suche nach inneren Gründen. Man führt mit Recht, besonders für die Laienkreise, die Steigerung des Kleiderluxus nach den Kreuzzügen an; aber seit wann tritt diese Wirkung z. B. in Deutschland ein? Die deutschen Dichter spiegeln ja zum guten Teil französischen Luxus. Besonders aber fällt ins Gewicht, daß das folgende Bild das Aufspulen von Seidengarn zeigt und die Reihe der Bilder, die das Verarbeiten der Seide veranschaulichen sollen, beschließt, während die Abbildungen, die die Arbeit mit dem Flachs darstellen, deutlich auch das Weben, ja das Verschneiden des fertigen Tuches schildern. Der Schluß, daß in dem Konstanzer Hause zwar Leinwand gewebt, dagegen die Seide nur bis zum fertigen Garn verarbeitet wurde, ist um so eher gestattet, als die auf die Bilder von der Seide (13—17) folgenden Fresken (18—21) Szenen von der Ruhe nach der Arbeit darstellen: augenscheinlich ist also der g a n z e Arbeitsverlauf abgebildet.

---

1) Mit Erläuterungen abgebildet von L. ETTMÜLLER, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 15, 223 ff.

2) Zu dieser Auffassung kommt auch ETTMÜLLER 225; die Lesung der Legende ist aber ganz unsicher. So kann ich haiden (?) schaigen (der g-ähnliche Buchstabe ist aber vielleicht ein umgedrehtes d, wie es im vorigen Wort und in dem folgenden, ganz sicheren Wort „side" auch steht).

3) „Gurtul wurch ich in der ramen". Mit dem allgemeinen Ausdruck „wirken" werden in der Literatur gern unklare Vorstellungen gedeckt — er umfaßt zwar das Weben, aber auch andere Textilarbeit, so das Sticken.

Woher stammt das Zollgeleit?

Von

Ludolf Fiesel.

Das Zollgeleit des Mittelalters ist eine wirtschaftliche Institution politischer Gewalten, die den Zweck verfolgt, vom Fernhandel auf Grund der Schutzgewährung Abgaben zu erheben.

Die Geleitszölle als besondere Abgabe treten in den von großen Handelswegen durchzogenen Gebieten Mitteleuropas in der Zeit um 1150 auf und verbreiten sich in italischen, französischen und deutschen Landschaften ziemlich gleichartig in den nächsten Jahrzehnten[1]. Mit der Ausbildung der Territorien gewinnt die Institution des Zollgeleits eine festere Prägung und teilt bis zum Beginn der neuesten Zeit die Schicksale der fürstlichen Hoheitsrechte.

Das Zollgeleit der ersten zwei Jahrhunderte nach seiner Entstehung in den genannten Gebieten geht in seinen wesentlichen Zügen auf drei Phänomene zurück: 1. die mindestens seit dem Karolingischen Königtum herrschende Vorstellung von der Schutzpflicht der weltlichen Herrschaft, 2. die in den Grafenrechten zusammengefaßten Berechtigungen und 3. die technische Ausgestaltung der Zollerhebung. Im 12. Jahrhundert und gelegentlich später liegen die Teilphänomene noch unterscheidbar nebeneinander. Der Geleitszoll erscheint, neben anderen Abgaben, als eine besondere Erhebung für Schutz, der dem Handel auf bestimmten Land- und Wasserstraßen gewährt wird. Später verschmilzt dieser Sonderaufschlag auf den (bereits seit dem imperium Romanum vorhandenen) Warentransitzoll mit diesem selber zu einer Einheit. Der neue Gesamtzoll[2]) trägt entweder die allgemeinen Bezeichnungen für Transitabgaben oder die von der

1) Vgl. des Verf. Ausführungen Bd. XV, S. 467—506 dieser Zeitschrift: Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleits.

2) Vgl. im einzelnen unten S. 403.

Geleitung herrührenden. Aus der linearen Form der Schutzgewährung für Personen und Waren wird wieder eine territoriale Befriedung und Sicherstellung für den Fremden, gelegentlich eine rechtliche Besserstellung desselben, Verschonung mit Repressalienanwendung und Schuldarrest oder die prozessuale Gleichstellung mit den Personen des Gaststaates. Die Zollgebiete werden zu Geleitsgebieten, und häufig erscheinen Geleitsdistrikt und Hoheitsgebiet als synonyme Begriffe. Der Synkretismus der Provenienzquellen ist in Italien bereits um 1200, auf französischem Gebiet etwa eine Generation später und im Reich um 1300 zu konstatieren. Die Bekämpfung des Gedankens, daß für Schutz ortsfremden Handels eine Sonderabgabe erhoben werden könne, setzt gleich bei dem Aufkommen der Geleitszölle ein [1]), meist allerdings nur mit vorübergehendem und noch dazu örtlich beschränktem Erfolg. Die neue Institution rettet sich durch ihr Aufgehen in anerkannte Einrichtungen. Sie tritt als ein Fremdling in das germanisch-romanische Rechts- und Wirtschaftsleben des Hochmittelalters; sie wird ein Faktor der Umbildung und ein Schädling. — Woher stammt nun dieser Fremdling?

Um dieser Frage nähertreten zu können, muß zunächst eine Sonderung der Teilphänomene vorgenommen und deren Wesen und Herkommen aufgezeigt werden.

Handelt es sich bei den frühmittelalterlichen Schutzgewährungen um die Sicherstellung von Kaufleuten des eigenen Hoheitsgebietes, so verschafft sich der Fürst vielfach eine monopolistische Kontrolle und Auswertung ihrer Handelstätigkeit [2]). Erstreckt sich der Schutz auf Kaufleute eines fremden Gebietes, so wird ihnen im allgemeinen durch Privileg eine ähnliche sichere Stellung wie den Leuten des eigenen zugesichert. Eine besonders rege Tätigkeit zur Sicherung seiner Kaufleute in fremden Hoheitsgebieten entfaltet vom 8.—10. Jahrhundert Venedig; es schließt eine Reihe von Verträgen mit den Nachbarterritorien ab, die seinen Kaufleuten dort volle Sicherheit ihrer Person und Waren gewähren sollen. Seit dem 12. Jahrhundert treten solche

1) Vgl. unten S. 401 f.

2) Über Handelsmonopole soll demnächst eine besondere Zusammenstellung erfolgen.

Verträge zwischen anderen norditalischen Städten untereinander und mit benachbarten Landesherren auf und verbreiten sich über einen großen Teil der Halbinsel und außerhalb liegende bedeutendere Handelsgebiete. Diese Verträge werden meist auf Frist abgeschlossen und nach deren Ablauf häufig wieder erneuert [1]). Auf dem Boden des Deutschen Reiches führen namentlich seit dem 10. Jahrhundert die bekannten Marktprivilegien zum gleichen Ziele, dem Schutz des Transitverkehrs; sie sichern den Marktbesuchern kraft königlichen Bannes tuitio et pax in eundo, stando et redeundo zu, wie die Formeln meist lauten [2]). Verwandte Erscheinungen liegen bei der Sicherung des Weges zum König und des Weges zum Papste vor [3]). In Italien erhalten die interterritorialen Verträge während der Herrschaft des Repressalienrechtes den Zweck, diese Institution aufzuheben, oder zum mindesten zu mildern und einzuschränken. Gleiche Wirkungen erstreben in dem Herrschaftsbereich der entstehenden deutschen Hanse seit dem 13. Jahrhundert die Geleitsverträge der Städte [4]). Ihr Inhalt ist hauptsächlich prozessuale Gleichstellung der Kaufleute fremder Vertragsstädte mit denen der eigenen und Schutz vor Repressalien (Schuldarrest oder Pfändung wegen des Verhaltens anderer Bürger ihrer Stadt). Mit Beginn des 13. Jahrhunderts greifen solche Geleits- und Rechtshilfeverträge von Italien über Trient und Brixen nach Tirol über, wo seit dem 11. Jahrhundert die ersten Nachrichten über Zölle und seit dem 12. solche über Märkte vorliegen [5]).

Die italischen Handelsstaaten wie die deutschen Hansestädte gewähren die Sicherheit für Person und Waren der Kontrahenten

1) Vgl. A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker (1906) passim.

2) Vgl W. Spiess, Das Marktprivileg. Deutschrechtl. Beiträge, hrsg. v. K. Beyerle, XI. Bd. H. 3 und Diss. 1916; Rudorff, Zur Geschichte der Rechtsstellung der Gäste .... in Gierkes Untersuchungen, H. 88.

3) Vgl. des Verf. Ausführungen, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 41, germ. Abt. S. 21 ff.

4) Vgl. A. Haferlach, Das Geleitswesen der deutschen Städte im Mittelalter, Hans. Gesch. Bl. Bd. XX (1914) S. 1—172.

5) Vgl. O. Stolz, Die Tirolischen Geleits- und Rechtshilfe-Verträge bis zum Jahre 1363, Zeitschr. des Ferdinandeums, III. F. H. 53 (1909) S. 33 ff., besonders S. 40 ff.

ohne eine besondere Zahlung für die Leistung der verschiedenen Formen von Schutzgewährung; die Wohltaten der Verträge wirken gegenseitig. Diese städtischen Geleitsverträge stehen in ihrer Motivierung im Gegensatz zu den Privilegien der zur territorialen Selbständigkeit strebenden Fürsten des Hochmittelalters, denen an der fiskalischen Ausnutzung des Handels liegt. Dieser fiskalische Gesichtspunkt ist das entscheidene Moment, durch das sich die Zollgeleite von den anderen Mitteln der Schutzgewährung unterscheiden.

Die literarischen Quellen für die hier in Frage kommenden Erscheinungen vom 12. bis 14. Jahrhundert sind neben dem allgemeinen zeitgeschichtlichen Schrifttum in erster Linie Zollverleihungen, Zolltarife und Geleitsprivilegien. Die Zolltarife geben nicht so viel Auskunft über das entgeltliche Geleit[1]), wie man erwarten sollte, und gerade für die Hauptfragen sind sie ziemlich unfruchtbar. Für die Höhe der Geleitsbeträge wird sich ebenso wenig wie für die der allgemeinen Transitabgaben ein Generalnenner finden lassen. Das Streben der Zollberechtigten, ein Maximum der fiskalischen Erträgnisse zu erreichen, findet jedoch eine Grenze an der Erfahrung und Überlegung, daß zu hohe oder zu häufige Zollabgaben den Handel von ihren Gebieten ausschließen oder auf andere Wege drängen. Der Handel folgt nicht nur der Zugkraft des höchsten Profits, sondern nimmt auch die Bahnen des geringsten Widerstandes.

Zoll- und Geleitsquittungen[2]) sind wohl kaum in so großer Zahl erhalten, daß sie als literarische Quelle in Frage kämen; sie sind außerdem, falls überhaupt in größerer Menge vorhanden, bisher, soweit ich sehe, nicht durch Druck zugänglich gemacht.

Die Untersuchung von Geleitsprivilegien (Geleitsbriefen) und die Auswertung der Form und Terminologie vom 14. Jahrhundert rückwärts[3]) in die Zeit der Entstehungen des Zoll-

1) „Wirtschaftliches Geleit" nennt es K. LAMPRECHT, Das Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 289 ff. (1886).

2) Vgl. unten S. 403 Anm. 3.

3) In den Ausführungen des Verf. in Bd. XV. dieser Zeitschr. war diese Arbeitsmethode der Rückschlüsse vom Späteren auf Früheres absichtlich und grundsätzlich vermieden!

geleits ergeben aber für die Frage der ideellen Begründung und Herleitung einigen Aufschluß und lassen vor allem die zeitlich frühesten Privilegien im richtigen Lichte erscheinen. Solche Urkunden sind die folgenden:

1. Friedrich IV., Herzog von Lothringen, gibt den Kaufleuten von Mailand einen Geleitsbrief (Säckingen, 1321, Juni 28)[1]. Das Privilegium erteilt den Mailändern die Erlaubnis des Handels vom Col de Bussang (nördlich Belfort) bis Neufchateau oder eine andere Stadt (wohl Nancy). Er gewährt ihnen freie Bewegung, will andere Abgaben als die festgesetzten Zölle nicht dulden, besonders nicht spezielle Geleitsgelder für Pferde oder für Vorrat zu persönlichem Gebrauch; er verzichtet auf Repressalien und verspricht Ersatz für geraubtes Gut auf Klage binnen 40 Tagen. Die Urkunde beginnt:

Nos Fridericus dux et marchio Lottringie. Notum facimus omnibus presentes litteras inspecturis, quod nos recepimus et retinemus omnes et singulos mercatores et homines Mediolani et ceteros mercatores universitatis et societatis mercatorum Mediolani sub salva protectione custodia et conductu nostro de monte qui dicitur Virst donec ad opidum Novi Castri et ultra ad primam villam, ita quod secure possint ire et redire et stare libere et absolute per totam terram dominium et posse nostrum, solvendo tamen debita et consueta et antiqua pedagia et nôn plus, cum eorum familiis et mercaturis et rebus eorum; ita quod non impediantur vel disturbentur in personis vel rebus suis ab aliqua persona vel personis de terra nostra vel aliena nec ab aliquibus personis feudatoriis a nobis de die nec de nocte in strata publica vel extra stratam publicam aliqua de causa . . .

2. Theobald, Graf von Pfirt, nimmt alle Kaufleute von Rom, Toscana, der Lombardei und Provence in seinen Schutz und gibt ihnen einzelne Zusicherungen (Luzern 1299, März 31)[2].

Nos Theobaldus comes Pherretarum notum facimus universis tam presentibus quam futuris presentes litteras inspecturis, quod nos de bona voluntate et beneplacito nostro recepimus atque

1) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels (1900) II Nr. 3, S. 5.

2) A. Schulte, a. a. O. S. 3.

recipimus universos mercatores Romanos, Tuchanos, Lombardos, Provinciales res et bona ipsorum in nostro guidagio et conductu et in nostra salva custodia et protectione, stantes euntes et redeuntes in personis et rebus suis per totam terram nostram scilicet per totum conductum nostrum et posse nostrum, et dedimus atque damus eisdem mercatoribus et servientibus ac familiis eorum euntibus et transeuntibus per terram nostram, quod sint liberi et absoluti qua manu moderna.

3. Der Bischof Peter von Basel verkündet einen Befehl des Königs Albrecht seinen Untergebenen (Hagenau 1299, Mai 10) [1]. Der Bischof erweitert den Personenkreis, er bestimmt allgemein: omnes mercatores cujuscumque regionis aut patriac per nostros terminos et districtus transeuntes et redeuntes in nostram protectionem et conductum nostrum recipimus in rebus ipsorum quibuslibet et personis.

4. Diese Privilegien gehen zurück auf einen Befehl des Königs Albrecht an den Bischof von Basel, Abt von Murbach, Herzog von Lothringen, die Grafen von Bar, Pfirt und Homberg, durch ihre Gebiete den Kaufleuten sicheres Geleit zu gewähren (Luzern 1299, März 26). — Dies Königliche Mandat ist in der vorhergenannten Urkunde inseriert. König Albrecht hat auf Grund des Landfriedenstages von Nürnberg bestimmt: quod mercatoribus cum suis mercaturis et aliis hominibus cum suis rebus per vestros districtus seu terminos transeuntibus soluto tholoneo et pedagio debito et consueto in locis vestris debitis et consuetis de securo conductu in vestris districtibus et terminis debeatis taliter providere, quod ipsi eodem securo conductu vestro plene gaudeant ac eisdem vestris districtibus et terminis aliquid non amittant.

5. Zu einem gleichen Zwecke hat 1283 König Rudolf die Lehnsfürsten (fideles ab imperio tenentes conductum in feodum) zwischen dem Col de Bussang und dem St. Gotthard zusammengerufen, um den Weg von der St. Amarinstraße (südl. Vogesen) und dem seit etwa 1220 als Übergang dienenden Gotthard-Paß für die Kaufleute aus Italien, der Romagna, Tuscien, Sizilien,

1) A. Schulte, a. a. O. S. 1.

Apulien, Calabrien, Terra di Lavoro, Sardinien und anderen Gebieten, die die Messen Frankreichs, der Champagne und Flanderns besuchen, zu sichern [1]). Der König hat Klage über die Beraubung von Kaufleuten gehört und daher den genannten Fürsten befohlen: quod eorum quilibet in suis districtibus mercatoribus et transeuntibus debito deducto thelonio de securo ducatu debeat providere, si quod is, in cuius districtu quispiam spoliatur, ad restitutionem ablatarum plenariam teneatur.

6. König Rudolf beurkundet [2]) und der Erzbischof von Mainz und Trier konsentiert, daß Johannes von Chalons (sur Sâone)-Arlay, ein Verwandter des Königs, bei seinem Schloß Jougne (am Jura-Paß), über das die öffentliche Straße geht, Geleitsgeld erheben darf: ut in castro de Joigne de qualibet balla lane a mercatoribus ibidem transeuntibus decem solidos Lausanensium denariorum nomine pedagii vel conductus recipiat, ut ipse dictos mercatores in personis et rebus suis pro possibilitate suarum virium viriliter manuteneat et defendat ac eisdem bona fide provideat de securo conductu, cum ipse de pedagio, quod prius in ipso castro recepit non possit ipsum conductum commode exercere. De aliis autem mercibus et rebus, que per idem castrum ducuntur, idem Johannes recipiet pedagia sive conductus, secundum quod in castro Clecis tempore confectionis presentium colliguntur et in eodem castro retroactis temporibus recipi consueverunt. Insuper . . . . concedimus, ut ab omnibus mercatoribus lanam ducentibus per archiepiscopatus Bisuntinum, Lugdunensem et Vienensem ac episcopatum Valentinum decem solidos Lausanensium denariorum nomine pedagii vel conductus recipiat in locis, que sibi magis noverit expedire. Que quidem pedagia vel conductus sepedicto Johanni nostro et imperii Romani nomine liberaliter in feodum concedimus et concessimus per ipsum et suos heredes legittimos a nobis et dicto imperio perpetuo possidenda [3]).

7. Einige Jahrzehnte vorher, 1248 [4]), bestimmt der Herzog

1) A. Schulte, a. a. O. S. 185 ff., 178; MG. Const. III n. 351 p. 334; i. J. 1283.

2) 1288; MG. Const. III n. 666.

3) Vgl. A. Schulte I, S. 194.

4) Warnkönig-Ghedolf, II, 242 Urk. XX.

Walram von Limburg im Einverständnis mit dem Grafen Wilhelm von Jülich und Dietrich von Falkenberg, die die Zolleinnahme zwischen Köln und Maastricht haben, daß die Kaufleute aus der Grafschaft Hennegau-Flandern bestimmte Abgaben auf Wein pro theloneo sive conductu an bestimmten genannten Zollstätten zahlen. Die Urkunde fährt fort: Insuper dictos mercatores sive homines per nostram stratam transeuntes et eorum bona sive res sub nostro conductu recepimus intra Are et Nusen extra civitatem Coloniensem et infra Are et Mase et infra Mase et Renum; Verlust, der sie innerhalb dieser Grenzen träfe, wolle er ersetzen.

8. Zum Vergleich seien angeführt die Privilegien des Herzogs Heinrich von Limburg[1]): Notum facimus vobis, quod nos omnes cives de Gendavo scilicet et omnes Flemingos et bona ipsorum omnia, sub nostram protectionem et in nostrum conductum accepimus, ita ut quicumque hominum eos ledere tam in personis quam in rebus vel in aliquo injuste gravare presumpserit, nostram habebit offensam et quicumque aliquid de bonis ipsorum eis abstulerit, nos procul dubio integra eis restitutione persolvemus. Derselbe Herzog an die Leute aus Flandern: notum facimus, quod vos, tam singulos quam universos inter Trajectum et Coloniam in recta strata sive via in nostrum solempniter recipimus conductum; et quidquid infra dictas civitates in recta strata perdideritis vobis integraliter solvemus, si probare potestis, in recta strata vos aliquid perdidisse.

9. Ein Paß und Geleitsbrief des Königs von Sizilien aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts für zwei benannte Kaufleute, denen dieser Brief mitgegeben wird[2]), lautet: Universis etc. notum facimus fidelitati vestrae, quod nos P et R civibus et mercatoribus Tudertinis, latores praesentium, fidelibus nostris, licentiam et securitatem duximus concedendam et per

1) Heinrich III. 1170—1221 oder Heinrich IV. 1226—1246. WARNKÖNIG I, 18a und 18b.

2) Petrus de Vinea, epist. V, 49. Demgegenüber ist epist. V, 51 ein Paß (an den Justitiar gerichtet, aber Inhaberpapier); V, 37 ist ein Paß und Geleitsbrief für einen eigenen Gesandten; er zahlt keinen Zoll und kein Geleitsgeld. — V, 115 daselbst ist ein Paß und Anweisung auf schnelles Geleit ohne Zollzahlung. Vgl. des Verf. Ausführungen über Beförderungsgeleit in Zeitschr. f. RG. germ. Abtl. S. 34, 36 f.

Imperium et regnum nostrum ire et redire valeant cum mercimoniis et rebus eorum salubriter et secure, salvo jure et conductu curiae nostrae, tam in Imperio quam in regno, quae ab eis integre persolvantur. Quocirco fidelitati tuae praecipiendo mandamus, quatenus eosdem P et R fideles nostros, cum tribus equitaturis et duobus scuteriis mercimoniis et rebus eorum eundo morando et redeundo secure transire et libere permittatis nullam eis in personis vel rebus molestiam inferentes seu ab aliis facientes inferri.

10. Philipp von Schwaben verbündet sich mit Trier 1202[1]) und nimmt das Erzstift, seine Ministerialen und Bürger mit ihrem Besitz in seinen Schutz: sub specialem nostre majestatis tuicionem recepimus volentes, ut universi, quocumque ierint sive in fluminibus Reni vel Moselle sursum seu desursum sive per terras, universi nostro tuti patrocinio et sub nostro conductu salvis et personis et rebus ubicunque locorum eant et redeant.

11. Ein Vertrag Friedrich I. mit dem Grafen von Flandern über seine Kaufleute und Münze[2]). Idem mercatores sub nostro conductu salvis rebus et personis habebunt accensum et descensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis (bei Königsbann).

Diesen (in umgekehrter Zeitfolge angeordneten) Dokumenten liegen folgende Tatsachen zugrunde oder müssen aus ihnen gefolgert werden: Es wenden sich hiernach die Export- und Import-Kaufleute der Gebiete erhöhter Produktion oder Konsumtion an die politischen Gewalten der fremden Territorien und erbitten von ihnen die Garantie, daß sie und ihre Waren vor Beraubung oder Arrest gesichert seien. Die Territorialherren geben diese Zusicherung entweder für bestimmte Linien und Plätze oder den Umfang ihres Hoheitsgebietes[3]). Die Fürsten sichern sich einen möglichst hohen Anteil an den Erträgnissen des Fernhandels durch fiskalische Ausnutzung in Gestalt von

---

1) Böhmer-Ficker Reg. 70.

2) MG. Const. I n. 239, 9, 1173.

3) Eine zeitliche Beschränkung der Sicherheit begegnet oft bei dem sogenannten Marktgeleit.

Transitzöllen und Geleitsgeldern. Um diese Zölle sicher und mit möglichst geringer Aufwendung an technischen Mitteln sich zu verschaffen, lehnen sie sich mit ihren Zollstätten an die befahrensten Handelswege an; sie sperren, soweit sie nicht durch den König daran gehindert werden, andere Wege [1]). Eine Grenze für die Höhe der Abgaben ist den Landesherren in der konkurrierenden Bewirtschaftung der Nachbarterritorien gesetzt. Der mehr oder weniger größere Erfolg in dieser Bewirtschaftung des fremden (und gelegentlich eigenen) Fernhandels gibt ihnen im Zeitalter des beginnenden Frühkapitalismus die Mittel, die niederen politischen Gewalten noch tiefer zu drücken und dem Königtum, namentlich auf deutschem Gebiet, Abbruch zu tun. Die Abkehr vom naturalwirtschaftlichen zum geldwirtschaftlichen System der politischen Gewalten möchte ich, auch teilweise für Deutschland, auf Grund meiner Beobachtungen [2]) um ein halbes Jahrhundert früher legen als LAMPRECHT [3]), nämlich bereits in die Mitte des 12. Jahrhunderts. Auch die Bestimmung des Laterankonzils von 1122 [4]) hat in dieser Frage wohl schon symptomatischen Wert, und die „Zollkriege“ der deutschen Könige nach dem Interregnum versuchen doch nur eine dem Königtum ungünstige, bereits lange vorhandene Bewegung im Interesse der Reichshoheit rückgängig zu machen. Die Könige aus den Häusern der Habsburger und der Luxemburger begegnen diesem Vorgehen der Territorialgewalten bekanntlich durch Ausgestaltung eigener Territorien. Es setzt eine Geldthesaurierungspolitik der Territorialmächte ein, eine Art Schatzgewinnung [5]), Ausnutzung politischer Berechtigungen. Die Tatsache, daß ein zweiseitiger Vertrag vorliegt, wird verdeckt durch die Form der Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte: den Personen und Körperschaften wird ein Handels-

1) Diese Prinzipien liegen auch noch dem Rheinuferzollverein der vier rheinischen Kurfürsten vom 14. Jahrhundert bis zur Neuzeit zugrunde. Man könnte diese Territorien geradezu zu den „potamischen“ Staatsgebilden rechnen.

2) Vgl. auch Bd. XV dieser Zeitschrift.

3) Wirtschaftsleben II, S. 273.

4) MANSI, 21, 304.

5) Dies ist „Merkantilismus“. — Eine Analogie, jedoch mit andern Mitteln, ist auch die Schatzgewinnungspolitik der Könige in der Völkerwanderungszeit.

privileg erteilt, das in Tenor und Terminologie an die alten karolingischen Schutzprivilegien gemahnt. An Stelle des servitium regis (palatii) der Frühzeit ist die Zollabgabe vom jedesmaligen Warentransport getreten, soweit nicht ausdrücklich Zollfreiheit verliehen ist.

Wenn andererseits um 1300 der Erzbischof von Köln die Kaufleute darauf hinweist, daß sie mit seinem Marschall, dem Vorsteher seiner Geleitsbehörde, übereinkommen dürfen, derart, daß statt der einzelnen jeweiligen Geleitszahlungen Pauschalsummen für Monate oder Jahre gezahlt werden, so kann man das als eine rückläufige Annäherung an die karolingische Praxis betrachten; an Stelle der Geleitsgelder sind wieder servitienartige Zahlungen der Kaufleute getreten [1]). In einer gefälschten Schreinsurkunde (1230) weist der Kölner Burggraf nach, daß er das Recht des Judengeleits in der Diözese habe und dafür jährlich zehn Mark Kölner Denare und sechs Pfund Pfeffer zu erhalten habe [2]). Das Geleit hat hier in der Erzdiözese um 1230 die technische Form des Zollgeleits angenommen (volentes Coloniam exire vel intrare); die rechtliche Begründung beruht auf dem Judenschutzrecht, das vom König auf den Erzbischof übergegangen ist.

Die im Frühmittelalter bestehenden Zollabgaben werden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts [3]) durch den Geleitsgeldaufschlag erhöht; neben und meist an Stelle des Schutzes durch Befriedung des Gesamtgebietes tritt zunehmend in den Zeiten der allgemeinen Unsicherheit, namentlich, wie es scheint, seit der Doppelwahl von 1198, die lineare Geleitung. Kirche und Königtum suchen einen Ausgleich in dem Chaos der konkurrierenden Territorialgewalten zu schaffen. Der König ist bestrebt, die Regale, d. h. die übergreifende Befugnis, zu erhalten und durch Verleihung (Belehnung oder Verpachtung) sich auch an den Stellen, wo seine eigene direkte Bewirtschaftung ausgeschaltet ist, einen möglichst lukrativen Anteil zu erhalten.

1) Vgl. Westfäl. Urk. Buch I, S. 644.

2) Vgl. Grimm, Weist. II, 143 und K. Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge IX, S. 396.

3) Vgl. oben S. 383.

Damit der „Schutz" den Kaufleuten nicht zu illusorisch erscheint und sie die Geneigtheit zur Zahlung der Zölle und Geleitsaufschläge nicht verlieren, wird Schadenersatz bei Beraubung im Hoheitsgebiete, zuweilen unter Gewährung eines Sicherheitspfandes, zugesagt[1]). Um das Risiko der Ersatzverpflichtungen in erträglichen Grenzen zu halten, werden von den Geleitsgebern bestimmte Einschränkungen des Haftungsfalles gemacht. Die Territorialhoheiten organisieren eine Art Versicherungsanstalt, das Zollgeleit. Die Zahl der Versicherungsberechtigten wird gelegentlich beschränkt (Zulassungsklausel); ebenso werden bestimmte Zeiten besonderer Gefahr (Krieg, Nacht) ausgenommen und das Recht der Kündigung auf bestimmte Fristen vorbehalten (Rücktrittsklausel).

Der Vertrag Friedrich I. mit dem Grafen von Flandern (oben Nr. 11, 1173) steht noch der karolingischen Praxis sehr nahe. Aber hier (wie in Nr. 10 oben) steht als Äquivalent für den Königsschutz bereits die Geleitsabgabe der Händler an königliche Zollstätten, die in den Urkunden zwar nicht genannt wird, aber vorausgesetzt ist[2]). Die Geleitsgeldzahlung wird direkt genannt in Nr. 9 oben: salvo iure et conductu curiae nostrae, tam in Imperio quam in regno. Eine Einschränkung des Haftungsfalles begegnet in Nr. 8 am Schluß. Ein eventueller Zweifel an der Richtigkeit der hier dargelegten Auffassung wird durch die Urkunde Nr. 7, die von der gleichen Territorialhoheit ausgestellt worden ist, beseitigt. Nr. 6 zeigt eine Erhöhung der Geleitsabgabe mit der Begründung, daß Kosten (und Risiko) für die Erteilung des Geleites außer Verhältnis zu dem Prämienansatz geraten sind. Das Geleit soll einträglich sein! Die Urkunde beleuchtet ferner das Streben nach den geringsten technischen Mitteln zur Erreichung des fiskalischen Vorteils. Als der Zoll von Jougne nach Luzern (am Gotthardwege) 1299 verlegt wird[3]), muß der Nutznießer des Zolls dem Könige jährlich 500 Pfund kleiner Turnosen oder Heller entrichten; 1000 Saumlasten, nach dem alten Zolltarif berechnet, müssen besteuert sein, ehe der

1) Vgl. z. B. SCHULTE I, S. 203.
2) Vgl. auch des Verf. Ausf. a. a. O. S. 488.
3) SCHULTE, a. a. O. S. 194.

Herr von Chalons auf seine Kosten kommt. Dazu müssen die Einnahmen die Aufwendungen und das Risiko noch decken, um einträglich zu sein. Der Bogen war damit allerdings überspannt [1]).

Ein anderes Beispiel aus früherer Zeit: Wenn Friedrich I. am 1. Februar 1167 Pontremoli mit anderen Regalien einen Zoll verleiht, so hat die Gemeinde dafür jährlich 50 l. imp. an den kaiserlichen Fiskus zu zahlen [2]). Die Verpachtungen auf ein Jahr gegen eine bestimmte Pachtsumme an das Reich scheinen in Deutschland Regel gewesen zu sein [3]). Der Überschuß der Einnahme über die Pacht verblieb dem Zolleinnehmer.

Der Schutz gegen Beraubung bekommt für den mit seinen Waren reisenden Kaufmann jedoch erst Wert, wie gesagt, wenn bei Beraubung der entstandene Schaden ersetzt wird. Der Ersatzgedanke wie der Schutzgedanke zeigen im germanisch-romanischen Europa bereits vor dem Hochmittelalter eine enge Beziehung zum Zoll [4]).

Ein frühes Beispiel: Die Kaufleute von Montpellier erwarten, daß sie Sicherheit haben, sobald sie die Zölle des Territoriums, das sie betreten, bezahlen [5]). Der Ersatzgedanke kommt m. W. im internationalen Handelsverkehr zuerst im Jahre 1001 in einem Vertrage Venedigs mit dem Bischof von Ceneda vor [6]). Er wird durch das kanonische Recht Allgemeingut: 1123 wird bestimmt [7]), daß Friedebrecher exkommuniziert werden sollen, wenn sie nicht nach Aufforderung durch einen Bischof Ersatz für Schaden leisten. 1192 [8]) verpflichtet sich der oströmische Kaiser zum Schadenersatz, wenn die Pisaner nachweisen, daß sie in seinem Reiche

1) Vgl. auch Schulte, a. a. O. S. 198.

2) Schaube, Handelsgesch. S. 147.

3) Vgl. auch Braunholz, Diss. phil. Berlin 1890, S. 44—46.

4) Über die Verwirklichung der Rechtsidee im germanischen Recht vgl. G. v. Below, Der deutsche Staat d. Mittelalters, bes. S. 205.

5) 1079, Liber Instrum. Montp. Nr. 149, S. 281; vgl. d. Verf. Ausf. a. a. O. Bd. XV, S. 474.

6) Vgl. Verf. a. a. O. S. 476.

7) Conc. Lateran. Mansi 21, 284 und 299 Can. XIII.

8) Gius. Müller, Documenti sulle Relazioni della cita Toscana coll' oriente (1879) S. 44 f.

durch Beraubung zu Schaden gekommen sind[1]). 1214 bestimmt das Kirchenkonzil von Montpellier[2]): Wer pedagia einnimmt, muß die Straßen schützen und für Verlust Ersatz zahlen. Um 1220 verspricht der Erzbischof von Köln[3]) einem Kaufmann, dem er als Zeichen der Beschützung einen Handschuh gegeben, Schadenersatz. In seinem Vertrage mit Hamburg sagt 1251 der Graf Dietrich von Cleve sogar Ersatz in doppeltem Werte zu[4]). Es wird allerdings ausdrücklich gelegentlich bemerkt, daß nur für die am Tage geschehene Beraubung Ersatz zu leisten ist: z. B. 1265 in Frankreich[5]). Der Gesamtzoll, der die Geleitsgelder umfaßt, heißt hier pedagium; dies Wort ist gleichzeitig Ausdruck für den Geleitsbezirk.

In Frankreich gilt nach Philippe de Beaumanoir[6]) seit Mitte des 13. Jahrhunderts als droit commun: si tost comme li marqueant entreut en aucun travers, il et lor avoirs sont en garde du segneur qui li travers est. Hier ist also travers (transversum) Bezeichnung für Geleitszoll und Geleitsbezirk[7]).

Es wird auch eine Frist (von 14, 40 oder mehr Tagen) gesetzt, binnen der bei Geleitsbruch der zolleinnehmende Landesherr den Schadenersatz zu leisten hat[8]). Ebenso wird auf die Verpflichtung der Geleitung und des Schadenersatzes 1283 im Reiche hingewiesen[9]); 1287[10]) wird allerdings im Landfrieden der Zusatz gemacht, daß der Landesherr für den Schaden, der in seinem „Gerichte“ oder „Geleite“ geschieht, nur aufzukommen habe, falls er des Täters mächtig werden könnte, andern-

1) Die Pisaner sind durch ein Handelsprivileg im griechischen Reich zugelassen und bezahlen einen 4% Warenzoll bei der Einfuhr der Waren in das Reich.

2) Mansi, 22, 949.

3) Cesarius v. Heisterbach cit. Wilmanns, Walter v. d. Vogelweide S. 131.

4) Lappenberg I Nr. 560.

5) A. A. Beugnot, Les olims I, XIV, p. 622.

6) Les coutumes . . . ed. Beugnot (1842).

7) In Paris war durch das aus dem Gerichtshof hervorgegangene Parlament eine Zentralstelle geschaffen, die für eine Uniformierung und Systematisierung der bis dahin geltenden Rechte ein neues Staatsrecht schuf.

8) 1287, MG. Const. III, 616, 13.

9) MG. Const. III, 335.

10) Const. III, 374, 15.

falls sollten die allgemeinen Landfriedensbestimmungen in Kraft treten. Am Ende des 14. Jahrhunderts wird für Burgund vom Herzog der Satz aufgestellt, daß er für Warenverlust auf dem Markte aufkommen wolle [1]). In der Normandie hat der Herzog die Hoheitsrechte; spätestens seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; die Zölle und Geleitsgelder, die vorher Barone und Ritter eingenommen haben, sind nicht abgeschafft, sondern in die herzogliche Regie übergeführt [2]).

Wenn einmal gesagt wird, daß Heinrich VII. [3]) in Italien die Befreiung seiner Gesandten vom Geleitsgeld nicht erreichen könne, und daß andererseits Geleitsgeld erhoben würde, ohne daß Sicherheit dafür gegeben würde, so handelt es sich augenscheinlich um einen unzulässigen Ausnahmefall.

Weltliches und kirchliches Recht stimmen also vom 11. bis 14. Jahrhundert darin überein, daß der Zolleinnehmer Haftung für Schaden durch Beraubung zu leisten habe. Bis zum 12. Jahrhundert sind die Zölle nur die seit Römerzeit üblichen Warentransitabgaben, thelonea, pedagia und wie sie sonst heißen. Seit Mitte oder stellenweise wohl schon Anfang des 12. Jahrhunderts treten besondere Geleitszölle auf. Sie werden bald als Zuschlagszölle zu den bestehenden Transitzöllen behandelt und bilden später mit ihnen zusammen den neuen Zoll („Gesamtzoll"). Während die Transitzölle noch weit über das 12. Jahrhundert hinab vielfach, selbst in den Rhein- und Mosellandschaften, in natura gezahlt werden, ist das Geleitsgeld von vornherein, wo eine Tarifierung erwähnt wird, in Münzen bezahlt.

Geleitszolleinnahmen befinden sich in der Zeit von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Anfang des 14. nachweislich u. a. in folgenden Händen:

Süditalien: Claudiuskloster bei Capua (1164). — König von Sizilien (Anfang d. 13. Jahrhunderts).

1) (1371), das Straßengeleit der Lehnsleute ist abgeschafft, der Herzog hat die volle Territorialhoheit auch in ihrer Ausübung. Garnier, Chartes de commune en Bourgogne (1676) I, S. 406.

2) M. A. J. Marnier, Etablissem. et cut. . . . de la Normandie (1839) S. 13 ff.

3) V. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im M.A. (1892) S. 93.

Mittelitalien: Der deutsche König in Sutri (1156—1186)[1].

Norditalien: Graf v. Biandrate (1156)[2]. — Markgraf v. Gavi (nördl. Genua) vor 1173. — Bischof v. Sarzana (1201). — Luni (1201) mit Grafenrechten[3]. — Stadt Ferrara vom Tartaro bis zum Meer (1164). — Einige Kommunen. — Venedig und Mantua (bis Mitte des 13. Jahrhunderts).

Südfrankreich: Vizegraf v. Béziers und Carcassonne (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts)[4]. — Bischof v. Béarn (südwestl. Frkr. westlich von Béziers und Carcassonne). — Bischof v. Anet (Auvergne) (1171).

Nordfrankreich: Bischof v. Noyon (12. Jahrhundert). — Graf v. Flandern (vor 1192). — Herzöge von der Normandie seit 13. Jahrhundert, vorher Lehnsleute derselben. — Der französische König z. B. in Bapaume (seit 1192).

Westfrankreich: Herzog v. Lothringen. — Pfalzgraf v. Burgund. — Graf v. Bar. — Graf v. Chalon-Arlay. — Bischof v. Genf.

Südwestdeutschland: Graf v. Habsburg. — Graf v. Pfirt. — Graf v. Homberg. — Bischof v. Basel. — Abt v. Murbach[5].

Oberrhein: Bischof v. Straßburg (13. Jahrhundert).

Mosel und Main: Erzbischof v. Trier (13. Jahrhundert). — Der König (1250)[6].

Mittelrhein: Erzbischof v. Mainz (seit Interregnum). — Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speyer, Oppenheim (1312).

Niederrhein und Niederlande: Erzbischof v. Köln (längs des Rheines, vom Rhein zur Weser). — Herzog v. Limburg (1248). — Grafen v. Jülich, Cleve, Geldern (13. Jahrh.). — Herr v. Falkenberg (Straße von Flandern nach Köln). — Graf v. Looz (Mitte [?] 12. Jahrh.). — Herzog v. Brabant (vor 1186). — Graf v. Holland (13. Jahrhundert).

Zw. Donau u. Main: Graf v. Leuchtenberg. — Burggraf v. Nürnberg.

---

1) 1186 verliehen mit Grafschaft an Konsul Leo von Anguillara.

2) Weg n. Mailand.

3) Weg von Genua nach Florenz und Pisa.

4) Straße von der Garonne sur Rhone.

5) Straße von Oberitalien nach der Champagne und Flandern.

6) Bei Miltenberg Geleitsaufschlag im Interregnum, Böhmer, Acta imper. Nr. 617.

Norddeutschland: Graf v. Holstein. — Herzog v. Braunschweig-Lüneburg.

Im Gegensatz zu diesen Gebieten alter Kultur begegnet man auf ostdeutschem Kolonisationsboden (neben Zollbefreiungen und Aufhebungen des Strandrechtes) häufig der Zusicherung freien unentgeltlichen Geleits durch Territorialherren; ebenso in Dänemark. Hier ist die Auffassung der Hansestädte und die von ihr beeinflußte Praxis der Kolonialdeutschen maßgebend; dies ist ein Ausfluß des kolonialen Geistes.

Gegen diese dem frühen Mittelalter unbekannten Sonderzölle führen Städtebünde und die Kirche einen langwierigen Kampf, sie dringen auf ihre Abschaffung, übernehmen aber gelegentlich selbst Geleitszölle, wo deren Abschaffung, wie es scheint, unüberwindbaren Hindernissen unterliegt. Das tun z. B. die Hansestädte Hamburg und Lübeck um 1304[1]); auch sie versuchen zunächst einmal den Geleitszoll, den der Graf von Holstein einnimmt, abzustellen, kommen aber aus der Verlegenheit, wie sie die Straßen zwischen ihren beiden Gebieten sichern sollen, selber zur Einrichtung eines Geleites von 38 Berittenen, wobei sie die Aufwendungen, das Risiko und den Gewinn aus den Geleitseinnahmen im Verhältnis der von ihnen gemachten Aufwendungen unter sich teilen[2]). Da die Bezeichnung von altem Zoll und seinem Zuschlag, dem Geleitszoll, in der Terminologie meistens nicht gesondert werden, ist es schwierig zu erkennen, ob unter den Ausdrücken (wie nova thelonea, pedagia und ähnlichen) Geleitszölle mitzuverstehen sind oder nicht[3]). Wenn in Italien 1123 durch Konzilsbeschluß[4]) die Erhebung von neuen Zöllen oder

---

1) HAFERLACH, a. a. O. S. 164.

2) Vgl. HAFERLACH, S. 66/67.

3) Pedagia sind nach WAITZ V.G. VIII (1878) Index s. v. pedagia und E. MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, 80 im 12. Jahrh. in erster Linie Tor- oder Brückengelder. Sie erhalten aber die weitere Bedeutung wie thelonea, also die von Transitabgaben allgemein.

4) Der Wortlaut dieser Bestimmung des Laterankonzils hat in den Handschriften an entscheidenden Punkten Abweichungen. Er lautet nach MG. Const. I, 576: Si quis Romipetas et peregrinos apostolorum limina et aliorum sanctorum oratoria visitantes capere seu rebus quas ferunt spoliare et mercatores novis teloneorum et pedagiorum exactionibus molestare praesumpserit,

„pedagia“ verboten wird, und in England 1151[1]) zugleich mit der Einschärfung, daß Kirchen von Zöllen frei sein sollen, auch ein Verbot der „pedagia“ ergeht, so kann man zweifelhaft sein, ob es sich bei diesen Angaben bereits um Geleitszölle handelt. Sollte das der Fall sein, so hätte die Kirche gleich von vornherein die Geleitszölle bekämpft. Wo die Kirche die Abschaffung nicht durchsetzen konnte, drang sie darauf, daß wenigstens nur solche Zölle und Geleitsgelder erhoben werden sollten, deren Berechtigung auf königl. Verleihung zurückgeführt werden könnte[2]).

Bestrebungen, bestehende Geleitsgelder abzuschaffen, begegnen bereits im 12. Jahrhundert; z. B. schafft Genua durch einen Vertrag 1173 die Geleitsgelder in der Markgrafschaft Gavi ab. Die Abschaffungen mehren sich im 13. Jahrhundert: 1223 in der Vizegrafschaft Béarn, 1236 in Sutri, 1245 auf dem Po zwischen Venedig und Mantua, 1279 vorübergehend im Erzbistum Köln, Herzogtum Brabant, Lothringen, Cleve und Geldern. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wirken der Bund der westfälischen Städte (Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt) dem entgeltlichen Geleite entgegen durch die Verpflichtung seiner Mitglieder, Angehörige einer Bundesstadt bis zur Entgegennahme durch eine andere unentgeltlich sicher zu geleiten[3]). Um 1300 kann für Deutschland, Frankreich und Italien wohl der allgemeine Grundsatz gelten, daß derjenige, der die Grafenrechte besitzt, auch das Geleitsrecht ausüben kann[4]).

---

donec satisfecerit, comunione careat christiana. Nach Mansi, 21, 301 sollen die Akten nach einer gleichzeitigen Hand in einem Codex von Pistoja aufgezeichnet sein. In diesem fehlt die Erwähnung der Kaufleute gänzlich. In einem Codex von Aniane steht hinter peregrinos „seu mercatores“; „et mercatores“ fehlt hinter spoliare; für „et pedagiorum“ steht in Mansi „seu pedaticorum“. Die Kaufleute werden später eingeschoben sein. Hefele, Concil. V, 341 hat auch die Kaufleute übernommen.

1) Mansi, 21, 751; London. Konzil: ne quis in civitate vel portu neque in vico neque in castro neque omnino alicubi locorum nova vectigalia, quae vulgo pedagia dicuntur, instituere vel institutonibus consentire audeat.

2) Z. B. 1209 Konzil in Frankreich; Mansi, 22, 787.

3) Haferlach, S. 158.

4) Umgekehrt wird der Besitz eines Geleitsrechts Ende des 12. Jahrhunderts als ein Symptom für die Tatsache der Landeshoheit angeführt (vgl. Kalisch, Z. f. R. G. germ. Abt. XXXIV, S. 146.

In späterer Zeit, besonders seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, mehren sich auf deutschem Boden, in Verbindung mit der Landfriedensbewegung, die interterritorialen Vereinbarungen zur Sicherung und Vereinheitlichung des Geleits[1]); nur die selbständigen Landesherrschaften dürfen das Geleit ausüben; aber immer noch steht der fiskalische Gedanke, den Handel zu schröpfen, neben dem ideelleren der allgemeinen Sicherheit.

Im 15. Jahrhundert wiederholen sich unter den anarchischen Zuständen die Erscheinungen des Interregnums teilweise wieder[2]).

Die Einrichtung der Zollgeleitung hat folgende Züge: es herrscht in den Territorien, wo überhaupt entgeltliches Geleit besteht, seit dem 12. Jahrhundert im allgemeinen Geleitszwang; die Geleitsgelder werden an den bereits bestehenden Zollstätten als Zuschläge zu den üblichen Transitzöllen erhoben. Die geleiteten Personen und Waren sind häufig karawanenartig zusammengeschlossen, eine Verbriefung des Geleits (Zollquittung) ist bekannt[3]). Das Geleit erstreckt sich auf Personen, Tiere und Ware. Die verzollte Einheit wird bis zum 14. Jahrhundert gewöhnlich nach Größen wie Schiffslasten, Wagenlasten, Traglasten, Säcken u. dgl. bemessen, später kommen zunehmend Berechnungen nach Gewicht oder Wert der Warenkategorie auf. Selbst für leere Wagen scheinen nicht selten Geleitsgelder gezahlt werden zu müssen. Man kann beobachten, daß die Geleitszölle in gleicher Weise auf Straßenzügen wie auf Flußläufen erhoben werden; die Höhe der Zahlung ist an den einzelnen Zollstätten dabei die gleiche, einerlei ob der Land- oder Wasserweg benutzt wird[4]). Gleich bei der ersten nachweisbaren Geleitseinrichtung in Südfrankreich ist zu ersehen, daß die Handelsstraße, die vom Garonnetal ins Rhonetal führt, und das Territorium der Grafen von Béziers

1) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben II, S. 289/295 und die dort verzeichnete Literatur.

2) Vgl. über diese Zeit außer HAFERLACH und der dort angeführten Literatur JOH. MÜLLER, Bd. V dieser Zeitschrift.

3) Z. B. im Zolltarif von Bapaume Bd. XV, S. 493 dieser Zeitschrift. Der Zolltarif von Köln von 1209 (BRAUNHOLZ, S. 40) enthält die Bestimmung, daß der Zöllner dem Geleiteten eine Zollquittung auszustellen habe: thelonearius . . . dabit signum.

4) LAMPRECHT, a. a. O. II, 284 f. und 295 ff.

in seiner Länge durchläuft, in einzelne Abschnitte von je etwa 30 Kilometern eingeteilt ist, für die jeweils neben dem üblichen Zoll ein Geleitsgeld als Zuschlag erhoben wird. Auf dem Rhein erhebt der Erzbischof von Köln bis 1279 in Worringen[1]), in Ürdingen[2]) und Rheinberg[3]) jeweils einen denarius conductus. Bei Orsoy[4]) erhebt sodann der Graf von Cleve ebenfalls einen denarius conductus. Nördlich von dieser Zollstätte scheint eine solche des Grafen von Geldern zu liegen[5]) und bei Duisburg läßt (unberechtigterweise) der Herzog von Limburg einen gleichartigen Zoll erheben. Entsprechend ist die Strecke von Köln nach Maastricht in Geleitsetappen eingeteilt; auf dieser Strecke haben die aus der Grafschaft Hennegau kommenden Kaufleute und Reisenden bei Jülich dem Grafen von Jülich, bei Herzogenraden[6]), bei Falkenberg und bei Maastricht dem Herzog von Limburg Geleitszölle zu entrichten (1248).

Auf dem Rheine gab es Mitte des 13. Jahrhunderts 40 Zollstätten[7]); die meisten werden auch Geleitszollstellen gewesen sein. Um 1250 vereinigte der kaiserliche Kämmerer Philipp von Hohenfels alle Reichszölle am Rhein unter seiner Oberleitung[8]). Unter solch einem Oberbeamten stehen Zollschreiber, denen die Rechnungsführung obliegt, während niedere Beamte, Zollknechte, die Abfertigung vollziehen. Die frühere Zeit bevorzugt die Weitergabe auf dem Lehenswege, die spätere die Eigenregie durch Beamte, die ihre Weisung von der Zentralstelle des Territoriums empfangen, oder die Verpachtung.

Während, wie oben gezeigt, die westfälischen Städte ein unentgeltliches Geleit des Bundes einrichten, stellen 1312 beim Landfriedensschluß die verbündeten Städte Mainz, Oppenheim, Worms, Speyer und Straßburg in Oppenheim ein gemeinsames Geleit mit einem dort zu entrichtenden Geleitsgeld. Der Erz-

1) 15 Kilometer nördl. Köln.
2) Etwa 30 Kilometer nördl. Worringen.
3) Etwa 25 Kilometer nördl. Ürdingen.
4) Nördl. Rheinberg.
5) M.G. Const. III, Nr. 627.
6) Nördlich Aachen.
7) A. Schulte, a. a. O. I, 203.
8) Lamprecht, a. a. O. II, 285.

bischof von Mainz stellt dafür 50 Reiter, die Städte Mainz und Straßburg je 40, Worms und Speyer je 20, Oppenheim 10 Reiter[1]).

Ein Zollgeleit mit den entscheidenden Kriterien, wie im germanisch-romanischen Mittelalter, gibt es nun auch andererseits im griechisch-römischen Ägypten[2]). Dort hat sich aus Torzollquittungen des Fayûm und sogen. Kamelsymbolen ergeben, daß ein Teil der Binnenzölle als Äquivalent für Geleitung von Waren und Tieren durch längere oder kürzere Strecken Wüstengebiets, so auch vom Fayûm zum Nil, erhoben wird. Der Geleitszoll heißt dort λιμένος Μέμφεως, „für den Hafen von Memphis"; derjenige für die Wüstenstraßen ist als ἐρημοφυλακία, „Wüstenwachtzoll", oder als ἐρημοτελωνία bezeichnet.

Die Höhe dieser Geleitszölle beträgt in römischer Zeit drei Prozent des Wertes der Ware. Die ägyptischen Geleitszölle werden ebenfalls als Zuschlagszölle zu anderen Warenzöllen (Transitabgaben) erhoben. Die Höhe des Transitzolls, wie des Geleitszolls, beträgt dort je drei Prozent vom Werte der Ware, der Gesamtzoll mithin sechs Prozent. Binnenzölle begegnen vereinzelt seit dem dritten vorchristlichen Jahrhundert. Von den Torzollquittungen (Gaugrenzzöllen oder Binnenzöllen) des Fayûm gehören unter 90 untersuchten Stücken fünf in das 1. nachchristliche Jahrhundert, über 70 in das 2. und frühe 3. Jahrhundert; dem späteren 3. und 4. Jahrhundert aber gehören nur sechs an. Die Binnenzolleinnahmen eines einzelnen Gauzollhauses betragen im 2. Jahrhundert n. Chr. etwa 5000 Drachmen im Jahr. Solcher Zollstellen hat das Fayûm 5 allein an der Nordgrenze. Dabei geht die Hauptausfuhr noch zu Schiff vor sich[3]). Der ägyptische Binnentransit zeigt also im 2. und frühen 3. Jahrhundert n. Chr. ausgesprochene Kontinuität; täglich passieren mehrere Wagentransporte (hauptsächlich Korn und Gemüse) die

1) Vgl. F. H. Quetsch, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein (1891) S. 162, 163, 403 und sonst; daselbst Material für die Zeit seit dem 15. Jahrhundert.

2) Vgl. für das folgende die Abhandlung des Verf. „Geleitszölle" in Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil. hist. Klasse 1925, S. 57—107.

3) Vgl. d. Verf. Zusammenstellungen und Berechnung in „Geleitszölle" S. 60 ff.; S. 80 u. S. 87.

Zollstellen. Seit dem 3. Jahrhundert sinkt die Handelsquote ganz erheblich.

Die Ware wird wie in Europa nach herkömmlichen Mengeneinheiten, besonders Kamel- und Esellasten, gemessen, wobei eine Kamellast zwei Esellasten entspricht. Daneben werden die Warenmengen in Einheiten von Hohl- und Gewichtsmaßen angegeben. Als Ansatz für Zollzahlungen gelten, wie es scheint, Preise, die auf Herkommen beruhen. Auch das begegnet im deutschen Mittelalter [1]).

Die Höhe der Geldbeträge für die ägyptischen Zölle, die bisher unbekannt war, ist in der genannten Abhandlung des Verfassers durch Kombination erschlossen. Die Geleitszahlungen beziehen sich, dort wie hier, auf Wegstrecken (Etappen); in Ägypten beträgt die durchschnittliche Strecke etwa 40 Kilometer, d. h. eine Tagesreise. Die Geleitszahlung kann dort, wenn es sich um mehrtägige Reisen durch verschiedene Gaubezirke handelt, gleich bei Beginn der Reise für mehrere Etappen entrichtet werden. Die Entfernung von einer Gauzollstelle zur anderen entspricht da im allgemeinen einer Etappe. Die geleiteten Personen und Waren sind auch dort häufig karawanenartig zusammengeschlossen. Die Geleitung geschieht dort ebenfalls durch Bewaffnete, die Form ist also die des Personalsgeleits, wenigstens ist das in Außenbezirken der Fall; in Innenbezirken ist in Ägypten möglicherweise eine andere Form der Schutzgewährung vorhanden.

Die Geleitszölle sind in beiden Wirtschaftsgebieten Zwangsabgaben. Auch für Tiere, die keine Lasten tragen, ist dort der Geleitszoll zu zahlen, wie in Bapaume hier für leere Wagen. Von der Zahlung des Transitzolls (Grundzolls) sind Tiere dort frei, wenn sie verzollbare Lasten tragen.

Auf der großen Verkehrsstraße von Koptos zum Roten Meer findet in römischer Zeit, und anscheinend auch schon früher, ebenfalls eine Geleitung von Personen, Tieren und Waren statt; für das daselbst gewährte Personalgebiet werden nach einem Tarif abgestufte Zölle erhoben und darüber Geleitsquittungen ausgestellt, wie auch solche im europäischen Zollgeleit bekannt sind. Auf dem Nil, seinen Armen und Kanälen bis nach Syene

1) Vgl. Lamprecht, a. a. O. II, 295 ff.

versieht eine Flußflottille den Wachtdienst und kontrolliert gleichzeitig Zahlung der Nilzölle. Es macht den Eindruck, als ob in Ägypten eine systematische, das gesamte Reich umfassende Institution vorliege. Die Transit- und Geleitszölle sind dort verpachtet, stehen aber unter staatlicher Aufsicht.

Ein besonderer Zusammenhang scheint zwischen dem Zollgeleit und den Arabern zu bestehen. Nun finden sich Vorläufer des mittelalterlichen Zollgeleits im Mittelmeergebiet m. W. zuerst im Bereiche arabischer Kultur, so im 9. Jahrhundert in Süditalien und Ägypten, zu Anfang des 12. im Gebiet von Barcelona und der Provence[1]). Im 10. Jahrhundert begegnen Klagen darüber, daß Sarazenen in Südfrankreich und an den Paßstraßen der Alpen, wo sie sich festgesetzt haben, Handel und Verkehr schädigen und zwar, wie es scheint, durch Erpressung von Zöllen[2]). Bald darauf wird bei der Zusammenkunft des Königs Kanut mit dem König Konrad und dem Papst (1031) von Kanut zur Sprache gebracht, daß für seine Untertanen aus Dänemark und England der Weg durch die Klausen durch ungerechtfertigte Zollerhebungen erschwert würde; dann habe der deutsche König und andere Fürsten zugesagt, sie wollten dafür sorgen, daß die Leute aus dem Norden, und besonders die Kaufleute, vor diesen Erhebungen geschützt würden[3]). Erweckt das nicht den Anschein, als ob in den Alpenpässen Geleitsgelder erhoben würden?

Doch nun besteht noch an und für sich die Möglichkeit, daß das oströmische Reich den Gedanken des Zollgeleits in das germanisch-romanische Europa gebracht habe, oder, daß die Kreuzfahrer ihn direkt aus dem Orient importiert hätten. Es findet sich zwar im Codex des Justinian (IV, 63, 6) eine Bestimmung aus dem Jahre 409, daß bei Strafe der Verbannung bestimmte Plätze (an den Grenzen) nicht überschritten und daß fremde Kaufleute, die keinen Geleitsmann bei sich hätten, nicht auf-

1) Vgl. Bd. XV. dieser Zeitschrift, S. 478—81.

2) H. Breslau, Jahrb. II, 25 ff.

3) Ut homines mei, tam mercatores, absque omni angaria clausorum et teloneariorum, firma pace Romam eant et redeant. Mansi, XIX, 499 f.

genommen werden dürften[1]); doch hier handelt es sich wohl um Aufseher über das Zollwesen, die darauf zu achten haben, daß keine Monopolartikel des Hofes unberechtigt über die Grenze gebracht würden, also wohl nicht um Geleit als Schutz der Kaufleute und ihrer Waren. Mir ist auch sonst nirgends ein Zollgeleit im oströmischen Reich begegnet. Auch vorher hat die Verwaltungspraxis der ersten römischen Kaiser bis zur Trennung des Reiches wohl Geleit nur an den Grenzen gekannt, und auch dieses Geleit[2]) wird eher dem Schutze der römischen Interessen gedient haben als dem fremden Handel. Wenn in der zweiten Hälfte des vierten nachchristlichen Jahrhunderts in dem Reisebericht einer südfranzösischen vornehmen Dame über die Gegend von Pelusium von militärischem Geleit in Verbindung mit vier Wüstenstationen für Pilger gesprochen wird, so erinnert das an die Geleitung auf der Strecke von Koptos zum Roten Meer und betrifft wieder ein Gebiet arabischen Einflusses[3]).

Was die Reiche der Kreuzfahrer betrifft, so scheinen die Erwägungen von Zollzahlungen der Möglichkeit eines Geleitszolls geradezu zu widersprechen[4]), auch im Bereich der türkischen Herrschaft sind keine Geleitszölle gefunden.

Der altgriechischen Tradition ist der Gedanke der Geleitszölle fremd. Unter den griechischen Städten werden in historischer Zeit, von Ausnahmezuständen abgesehen, soweit wir sehen, fremde Kaufleute und ihre Waren durch Rechtshilfeverträge und das Institut der Proxenie sichergestellt[5]). Hier liegen ähnliche Grundvorstellungen und Vertragspraktiken vor, wie sie früher bei den Phöniziern und Karthagern und später im europäischen Mittel-

1) Peregrinos negotiatores sine comite commerciorum.

2) Militärische Eskorte, vgl. Marquardt-Mommsen, Röm. Altert. IV, 2, S. 563; Tacitus, Hist. IV, 63/65, vgl. jedoch Germania 41 über die Hermunduren: passim sine custode transeunt.

3) Vgl. Mommsen, Ges. Schriften VI, 614. Über Geleitung durch Araber im sechsten Jahrh. v. Chr. vgl. Herodot III, 6—9.

4) Vgl. z. B. Tafel und Thomas: Font. rer. Austr. S. 109, 124, 133, 173 und sonst.

5) Vgl. hierüber H. F. Hitzig, Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe 1907 und B. Keil, Griech. Staatsaltert. Gercke und Norden: Einleitung i. d. Altertumswissenschaft III (1912) S. 366 ff.

alter bei den italischen Städtebünden und der Hansa in Brauch sind. Es ist dies der ideelle Gegenpol zu den fiskalischen Zollabgaben der territorialen Herren.

Fassen wir nun zunächst die rein tatsächlichen Fesstellungen über die Frage des Vorhandenseins von Geleitszöllen zusammen.

I. Geleitszölle sind festgestellt:

1. im griechisch-römischen Ägypten und zwar vom 1.—3. nachchristlichen Jahrhundert;
2. im germanich-romanischen Abendlande von etwa 1150 bis zur Ausbildung moderner Einheitsstaaten.

II. Geleitszoll ist nicht gefunden:

1. im Herrschaftsbereich antiker Stadtstaaten mit Handelstätigkeit;
2. in den frühmittelalterlichen Großreichen, und zwar
   a) in der fränkischen Monarchie,
   b) im deutschen Kaiserstaat bis etwa 1150,
   c) im oströmischen Reich, bis etwa 1200;
3. in den europäischen Gebieten, wo Vereinigungen von Handelsstädten entscheidenden Einfluß erhalten (hier fehlt es von vornherein oder wird abgeschafft);
4. in modernen Reichen mit europäischer Zivilisation.

Welche wirtschaftlichen Erscheinungen sind nun den unter I. genannten Gebieten gemeinsam?

Ägypten der letzten drei vorchristlichen und der ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderte befindet sich im Übergang von der vorwiegend naturalwirtschaftlichen zur verkehrs- und geldwirtschaftlichen Form. Ebenso wird die vorwiegend naturalwirtschaftliche Basis der europäischen Reiche im 12. Jahrhundert durch das Eindringen ausgedehnten Transithandels und zunehmender Verwendung von Geld aufgelöst. Die Grundlage der ägyptischen Wirtschaft ist vom alten Reich bis zur Zeit der Ptolomäer der Ertrag der Landwirtschaft; auch das neue Reich und selbst die Zeiten des Necho kennen keinen kontinuierlichen Außenhandel; dieser ist vielmehr gelegentliche Unternehmung der Krone und zwar vorwiegend in der Form des Geschenkaustausches, ohne nennenswerte Geldverwendung. Es scheinen unter den Ramessiden zwar gelegentlich Privatreedereien vorzukommen, aber die Tat-

sache, daß sogar Import von Schiffen und Wagen von auswärts erwähnt wird, und daß das schnellere Beförderungsmittel, das Kamel, noch fehlt, zeigen, wie gering der Verkehr gewesen sein muß. Ein Stand einheimischer Großkaufleute ist nicht vorhanden. Auch der Binnenverkehr ist wenig entwickelt; Ägypten nähert sich im ganzen und in seinen einzelnen Teilen dem Idealtypus der Autarkie [1]). Unter den Ptolomäern ist der König, und neben ihm die großen Tempel, Großindustrieller; die Produktion geschieht jedoch nicht für den Export außerhalb des Landes, wenigstens nicht in namhaften Beträgen, und man kann daher bis zu einem gewissen Grade von einer Oikenwirtschaft des Königs und der Tempel sprechen [2]). Neben diesen Großbetrieben finden sich aber Millionen von Kleinbetrieben mit einer weitgehenden Arbeitsteilung und Differenzierung gewerblicher Berufe, die zwar für den Absatz außerhalb des eigenen Hauses, aber nicht für den Fernhandel arbeiten. Der König besitzt Monopole in einer großen Zahl von gewerblichen Zweigen [3]). Man kann das Wirtschaftssystem der Ptolomäer am kürzesten als einen fiskalischen Merkantilismus bezeichnen. Durch die Gründung Alexandrias und den Versuch, auf die Handelswege nach dem Südosten und Nordosten Einfluß zu gewinnen, bahnt sich der Übergang von der naturalwirtschaftlichen zur geldwirtschaftlichen Periode an. Nach einigen Rückschlägen findet in römischer Zeit ein zunehmender Import von Rohstoffen und Export von Fertigfabrikaten — abgesehen von dem Korn — statt [4]). Wie stark aber noch die naturalwirtschaftliche Grundlage wirksam ist, zeigt die Ausbildung des Giroverkehrs auf Grundlage der Kornschätze [5]). Dieselben Erscheinungen finden sich mutatis mutandis in der fränkischen Monarchie und ihren Nachfolgestaaten. Auch dort be-

1) Vgl. hierüber Max Weber, Art. Agrarverhältnisse im Altertum; in Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 3. Aufl.

2) Vgl. Wilcken, Grundzüge, S. 258 ff.

3) Vgl. Wilcken, a. a. O. S. 239 ff.

4) Vgl. darüber Wilcken, a. a. O. S. 265 ff. Unter Ptolemaios II. sind vom Persischen bis Roten Meere Handelstationen für den indischen Handel gegründet. Winckler und Weber in Helmolts Weltgesch. II, S. 238. Auch an der Ostküste Afrikas befinden sich Faktoreien und Stationen.

5) Vgl. darüber Preisigke, Giroverkehr.

gegnen weitgehende Autarkie der Teilgebiete, Streben nach monopolistischer Beherrschung des Handels, häufigere Erwähnung auswärtiger Kaufleute, Diskontinuität des Land- und Seehandels. Während jedoch Europa stetig zur Verkehrs- und Geldwirtschaft fortschreitet, findet in Ägypten in byzantinischer Zeit fast allgemein eine Rückkehr zur naturalwirtschaftlichen Form statt.

Es tritt uns also das Zollgeleit in der organisatorischen Übergangszeit von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft entgegen. Die feudale Dezentralisation — typisch für arabische Gebiete —, die ja auch in Ägypten seit dem 2. Jahrhundert namentlich wieder sich bemerkbar macht, unterstützt das Streben der Lokalgewalten nach Einrichtung von Geleitsabgaben. Die Einrichtung und Vermehrung von Binnenzöllen hat aber natürlich nur dann einen Sinn, wenn das Objekt der Ausbeute, der Transithandel, in ausreichendem Maße und kontinuierlich die Teilgebiete streift oder durchquert. Die Einrichtung von Zollgeleiten wird geradezu zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit — abgesehen von der Unsicherheit der Verkehrswege, die häufig wohl nur als Vorwand genommen oder gar künstlich geschaffen wird — wenn Territorialherren, deren Lebenshaltung auf naturalwirtschaftlicher Basis ruht, nicht durch die Inhaber oder Beherrscher aufblühenden Fernhandels wirtschaftlich in die zweite Linie gedrängt werden wollen.

So ist das Zollgeleit also eine wirtschaftliche Übergangserscheinung behelfsmäßiger Art und ist symptomatisch für die Umorganisation des Wirtschaftslebens von der vorwiegend naturalwirtschaftlichen zur verkehrs- und geldwirtschaftlichen Periode, und die Zahlung der Geleitszölle in Geld ein wertvoller Hinweis für die Bedeutung des Geldbesitzes.

Auf die Frage also: „Woher stammt das Zollgeleit?“ kann eine zweifache Antwort gegeben werden. Einmal: es stammt aus der Notwendigkeit der Anpassung für die Territorialherren an die aufkommende Verkehrs- und Geldwirtschaft; zum andern: das Vorbild, für besondere Schutzleistungen einen Zoll zu erheben, ist im römischen Ägypten gegeben, und der Gedanke des Geleitszolls wird von den Arabern über das Mittelmeer in die südlichen Randländer Europas eingeschleppt sein. Den Arabern

ist von den frühesten erkennbaren Zeiten an bis in die Jetztzeit die Gewohnheit eigen, Kaufleuten gegen Abgaben an den Stamm Schutz auf der Reise zu gewähren, oder bei Weigerung der Abgabenzahlung sie zu überfallen und zu berauben [1]). Der Weg seines weiteren Vordringens von den südlichen Gebieten in das Zentrum Europas, die Länder des Rheins und seiner Nebenflüsse, ist die bekannte Straße, auf der so manches Kulturgut aus der Provence oder Norditalien durch Burgund und Lothringen ins Reich bis zur Elbe gedrungen ist (neben vielen materiellen Gütern), z. B. die Reform des Benedikt von Aniane und die meisten späteren Ordenskongregationen, der Kampf gegen die Fehden [2]), der Gottesfriedensgedanke [3]), der Minnesang [4]), und wohl auch das gotische Stilprinzip.

Die Feststellung jedoch, daß das Zollgeleit aus Ägypten stamme, kann mit demselben Recht gemacht werden, wie man behauptet hat, daß das Lehnswesen zu Anfang des 7. Jahrhunderts aus den östlichen Mittelmeergebieten durch die Mohammedaner ins Merowinger Reich gekommen sei. Man macht sich aber in beiden Fällen derselben Einseitigkeit schuldig. Ideen, Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen werden nur übertragen und rezipiert, wenn die erforderlichen Vorbedingungen gegeben sind. Doch hiermit verläßt man das Gebiet der Wirtschaftsgeschichte und tritt in das der Metahistorie.

1) Vgl. auch O. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, S. 20.
2) Unter Ludwig dem Frommen; vgl. L. M. Hartmann, Gesch. Ital. III, 94.
3) Vgl. A. Kluckhohn, Gesch. d. Gottesfriedens (1857) S. 29.
4) Vgl. Burdach, Über den Ursprung des Minnesangs.

Die Entwicklung des Landes Oesterreich.

Von

Otto H. Stowasser.

In mehreren Arbeiten über die Entwicklung des Landes Oesterreich[1]) habe ich im Gegensatze zu der bisherigen Meinung, die DOPSCH vor allem vertrat und auch heute noch vertritt (vgl. S. 14), daß nämlich in Oesterreich eine einheitliche landesherrliche Gewalt schon zu Ende

---

1) Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte. Zeitschrift der Savignystiftung germ. Abt. 44, 114 ff. Ich handle da im Anschluß an den Nachweis der Fälschung des Schaunberger Reverses von 1361 über Reichsstandschaft und Landeshoheit in Oesterreich und über die Tres comitatus der Mark. Ich zitiere im folgenden Z. -- Das Land und der Herzog (Berlin 1925). Im folgenden L. u. H. zitiert. — Zur inneren Politik Herzog Albrechts III. von Oesterreich M. J. ö. G. 41, 141 = Innenpolitik. — Das Tal Wachau und seine Herren von Kuenring. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 7, 1 (Festgabe für den deutschen Bibliothekartag 1926) = Wachau und „Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg“ in dieser Zeitschrift 19, 145 = Weitenegg.

Ueber mein Buch L. u. H. sind mir außer der Kritik von DOPSCH in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1926, S. 1 ff., die ich fernerhin als DOPSCH S... zitiere, bisher (Mai 1926) zwei wissenschaftlich beachtenswerte Besprechungen bekannt geworden.

Sehr ausführlich hat sich ERNST MAYER in der Savigny Zeitschrift germ. Abt. 46, 440—463 geäußert. Die eigentliche Besprechung beschränkt sich allerdings auf zweieinhalb Seiten. Alles Vorherige ist eine Wiedergabe der eigenen Gedanken des Verfassers über den Stand der Frage. Ohne mich mit ihm in eine Erörterung einlassen zu wollen, ob die Rakatai des Ptolemäus und die Sippenverbände der Markomannen mit den Grafschaften im Lande Oesterreich irgend etwas zu tun haben können und was derlei wirklich sehr weitausschauende Dinge mehr sind, bemerke ich: MAYER hat durchaus zugegeben, daß ich das Bild für das spätere Oesterreich anders und auch richtiger zeichne, als man es bisher sah, und er bestreitet auch die Richtigkeit meiner weiteren Linienführung insoweit nicht, als er genau so wie ich die „selbständigen Gebiete der Grafen und freien Herren“ auch vor 1156 (S. 452) schon bestehen läßt. Damit gibt er die Richtigkeit meines Gedankens zu und ich weiß nicht recht, wie er dann sagen kann, daß ich für die frühere Zeit die Probleme nicht gefördert habe. Der ganze Zweck meines Buches war doch folgender Nachweis: „Da sich in Oesterreich gegen die bisherige Annahme reichsunmittelbare Herrschaften über das ganze Mittelalter hinaus nachweisen lassen, die nicht zum Herzogtum gehörten, sondern mit dem eigenen Verwaltungsgebiet des Herzogs nur im Landesverband standen, muß eine solche Vielheit von Territorien auch in der Mark schon vorhanden gewesen sein, da die Annahme, daß diese Gebiete erst nach 1156 entstanden, unmöglich ist. In diesem Zusammenhang sind auch die viel besprochenen

des 13. Jahrhunderts fertig und vorhanden war, mich um den Nachweis bemüht, daß auch in Oesterreich reichsunmittelbare Grafschaften über das Mittelalter hinaus bestanden, die

---

Tres comitatus zu fassen.“ Einen Grundgedanken der Darstellung der österreichischen Geschichte also wollte ich überprüfen und richtigstellen. Daß ich dabei im wesentlichen mit älteren Quellen arbeitete, habe ich selbst als bedauerlich empfunden, aber es liegt an dem Mangel an Quellen, von dem MAYER selbst S. 440 sagt, daß er alles bis ins 13. Jahrhundert hinein problematisch macht. Immerhin scheint es mir besser, mit späteren Quellen nach Möglichkeit die Forschung vorwärts zu bringen, als nichts zu tun. MAYER kann am Ende ja auch nichts anderes tun, als nun die drei Grafschaften irgendwie in den genannten selbständigen Gebieten zu suchen. Er rät auf Peilstein, Schala und das Boigreich. Kann sein, kann sein auch nicht. Jedenfalls ist MAYER im Irrtum, wenn er glaubt, daß es 1156 noch drei Grafschaften gewesen sein müssen. Denn es handelt sich nicht um drei Grafschaften, sondern um die Dreigrafschaften. Mit dieser Feststellung hat UHLIRZ die Sache schon erheblich weiter gebracht und MAYER ist da im Unrecht. Nach meiner Ueberzeugung lassen sich die Dinge, da sich die Genealogien nicht mehr restlos herstellen lassen, auch nicht mehr restlos (vgl. Z. 163, L. u. H. 74) lösen. Wünschen kann man es ja. Aber ich möchte betonen, daß ich die Forderung nur dem zugestehe, der die Arbeit gleich selbst zu leisten unternimmt trotz des Mangels an Quellen. Und wie die späteren Geschlechter, wie z. B. die Schaunberg, auf die Julbach und Formbach und die Hardegg-Maidburg zurückführen auf die Plaien, Schala, Peilstein, so wird ein Teil der späteren districtus doch auch zurückführen auf die alten Grafschaften. Man wird aus meiner Darlegung oben ja sehen, was ich meine, und ich bemerke im besonderen nur, daß nicht alle nobiles principes sind, sondern doch nur jene, die einen districtus haben; anders wäre die Stelle L. u. H. 22 coram nobis et principibus nostris consilio nobilium et ministerialium unerklärlich und MAYER gibt selbst S. 459 zu, daß diese principes höher stehen als die einfachen nobiles. Principes ist eben der zusammenfassende Ausdruck für die Grafen und jene nobiles, die einen districtus innehaben. Für die Aribonentheorie, d. h. dafür, daß sie nicht richtig ist, ist LECHNER, Jahrbuch für Landeskunde 1924, zu vergleichen.

Sodann hat mich MAYER mißverstanden, wenn er die Weiterverleihung angefallener Gebiete durch den Herzog als entscheidend für meinen Gedankengang auffaßt. Das Entscheidende ist vielmehr, daß eben trotz des Minus und des Maius die Reichslehnbarkeit von Rehberg z. B. im 14. Jahrhundert noch landeskundig war und Schaunberg und Hardegg gewiß kein Lehen der österreichischen Herzoge gewesen sind. Wenn MAYER ferner die Hausgenossen als die Hofleute des Herzogs auffaßt, gibt ihm der Sprachgebrauch des Landrechtes unrecht. Ueber Raxendorf aber und die Kuenringer habe ich indes geschrieben. Mit Raabs hat Raxendorf nichts zu tun und die Kuenringer waren ursprünglich nobiles. Es liegt mir ferne, den hohen wissenschaftlichen Ernst, mit dem MAYER an die Sache herangegangen ist, nicht richtig einzuschätzen. Aber auf die eigentliche Fragestellung ging er nicht klar ein und ist im Bestreben, gleich alle und auch die einfach unlösbaren Fragen lösen zu wollen, doch etwas weit gegangen und vielleicht etwas zu phantasievoll geworden.

Hingegen hat VOLTELINI in dieser Zeitschrift 19, 323 klar erkannt, worauf es mir ankam, und ich freue mich lebhaft seiner weitgehenden Zustimmung. Wenn ich aber meiner gegenwärtigen Abhandlung den Titel „Die Entwicklung des Landes“ gebe, möge VOLTELINI erkennen, daß ich mich gerne von ihm belehren lasse.

Entwicklung zum einheitlichen dynastischen Territorialstaat also erheblich später zum Abschluß gelangte, als man meinte[1]).

Ehe ich auf die Sache selbst eingehe, will ich klarlegen, was es mit einem allgemeinen Vorwurf, den DOPSCH gegen mich erhob, für eine Bewandtnis hat. DOPSCH behauptet nicht weniger, als daß ich viele Vorarbeiten totgeschwiegen hätte, nur um den Ruhm eines bahnbrechenden Entdeckers für mich in Anspruch nehmen zu können. Im besonderen werden mir die Arbeiten von LUSCHIN, WENDRINSKY, ERBEN, DUNGERN, HIRSCH, SRBIK, HUBER und — DOPSCH vorgehalten.

LUSCHIN habe ich Z. 119 und L. u. H. 78 selbst genannt und sogar wörtlich zitiert. WENDRINSKY schrieb in den Blättern für Landeskunde (1879) 13, 71 in seinem Aufsatze über die Plaien allerdings von hochadeligen großen Dynasten. Aber ich wage zu bezweifeln, daß er damit gegen die Einheit der Mark etwas sagen wollte oder gar an Grafschaften dachte, die das Mittelalter überdauern[2]). Dies war gewiß nicht der Fall, denn er rechnet S. 72 die Grafen von Maidburg — zu den Ministerialen des Landes. Daraus geht klar hervor, wie viel er davon wußte und verstand. DOPSCH hätte nur die folgende Seite auch noch beachten sollen. Nicht ob die Plaien hochadelige Leute waren, stand zum Beweise, sondern ob Hardegg eine Grafschaft war und wie lange sich diese erhielt.

ERBENS Buch über das Privilegium minus suchte dem Glauben an die frühentwickelte Landeshoheit in ihren Auswirkungen gegenüber dem Reiche ein Ende zu bereiten. Auf die Frage, ob es in der Mark Grafschaften gab, und auf das Maius ist er nicht eingegangen. Und da nach meiner Auffassung, wie ich L. u. H. 22 ausführte, der Bestand oder Nichtbestand von Grafschaften in der Mark mit dem Minus nichts zu tun hat, war in diesem Zusammenhang seine Arbeit nicht notwendig zu zitieren. Allerdings glaube ich, daß auf Grund meiner Ergebnisse die Untersuchung über das Minus neu aufgenommen werden muß, und ich würde mich nur freuen, wenn ERBEN oder sonst wer das täte, auch wenn ich dabei im einzelnen korrigiert werden sollte.

Auf DUNGERNS Worten beruht meine Darstellung L. u. H. 28, und ich habe ihn in Z. 120 und 147 bei Anführung der gleichen Worte, die DOPSCH zitiert, auch genannt, was DOPSCH nur darum entgehen konnte, weil er auf Z. keine Rücksicht nahm. Er hätte

1) DOPSCH ist auf diese Seite meiner Ausführungen, um die es sich doch besonders handelt, gar nicht eingegangen, sondern hat alles stillschweigend zurückgewiesen, da er auf seiner alten Meinung beharrt. Er hat sich mit diesem Vorgehen leider ins Unrecht gesetzt, gleich wie es wissenschaftlich unstatthaft war, in eine Besprechung von L. u. H. nicht auch meine Ausführungen in Z. einzubeziehen, sondern diese nur mit den wirklich dürftigen Bemerkungen auf S. 16 und 17 für abgetan zu halten. Ich habe mich L. u. H. S. 7 im Text ausdrücklich auf Z. berufen.

2) DOPSCH hätte noch manchen Aufsatz zitieren können, in dem das Wort „Dynasten" vorkommt. Damit ist nämlich nichts bewiesen. Manchmal haben sich überdies auch sehr ernste Historiker dieses Wortes in einem so allgemeinen Sinne bedient, der beweist, daß man sich nicht immer sehr Bestimmtes darunter vorstellte. Vgl. UHLIRZ, Archiv Zwettl 7.

daselbst S. 154 A. 3 sogar noch andere Literatur gefunden, nämlich GRUND, den er mir so nicht vorhalten konnte. Oder wollte er den nicht nennen, weil dieser gerade von Grafschaften sprach und auf die Tres comitatus verwies?

HUBER hat in seiner Geschichte Oesterreichs I. 479 ausdrücklich gesagt, daß es in Oesterreich „keine Grafen mit selbständiger Gerichtsbarkeit“ gab. Er sprach S. 480 nur von freien Grundbesitzern. Grundherrschaften sind keine Grafschaften. Und bei HUBER-DOPSCH, Oesterr. Reichsgeschichte, steht S. 33 zu lesen, daß der Markgraf alle Grafenrechte innerhalb des gesamten Markgebietes ausübte und dadurch die Bildung reichsunmittelbarer Grafschaften in der Mark verhindert wurde. Das ist doch glatt das Gegenteil von dem, was ich sagte.

SRBIK hat die „Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Oesterreich“ untersucht. Man wird darum vernünftigerweise in seinem Buch nicht eine kritische Abhandlung über die Entstehung des Landes suchen. DOPSCH hält mir im besondern vor, daß über das regensburgische Orth schon STÜLZ und SRBIK gehandelt hätten. Es haben das auch andere schon getan. Aber auch SRBIK wußte noch nicht, was die Herrschaft Orth war. Er spricht an den von DOPSCH angegebenen Stellen vielmehr vom Schlosse Orth und glaubte (wie DOPSCH selbst, vgl. SCHWIND-DOPSCH, Ausgewählte Urkunden Nr. 105) noch an die Echtheit des Schaunberger Reverses. Von der Tatsache, daß Orth non racione ducatus Austrie sed hereditarie paterno et avito iure ein leopoldinischer Besitz im albertinischen Oesterreich war, hatte SRBIK gleichfalls noch keine Kenntnis. Aber ich will die Kleinlichkeit, zu der mich mein sehr verehrter Gegner im Falle SRBIK und HIRSCH zu zwingen sucht, nicht zu weit treiben.

Denn wie bei SRBIK ist es auch bei HIRSCH. Er hat M. J. ö. G. 35, 83 Anm. 6 und Hohe Gerichtsbarkeit 208 ausdrücklich gesagt, daß die verfassungsrechtliche Eigenart der Mark darin besteht, daß der Markgraf alle Grafschaften seines Sprengels in seiner Hand vereinigt. DOPSCH hätte sich nicht auf HIRSCH berufen sollen. Denn HIRSCH hat die Ausfürungen von DOPSCH, von denen wir gleich näher reden werden, mit dem Feingefühl des wahren Forschers zurückgewiesen, wenn er S. 83 Anm. 2 den „Kreisen des Hochadels“ (= den freien Grundbesitzern bei HUBER, = den edelfreien Grundeignern dei DOPSCH 1914) nicht die Bedeutung „echter Grafen“, wie sie in der Würzburger Diözese vorkommen, zubilligte und seine Ausführungen mit dem Satze schloß: „Eben deshalb glaube ich, daß Brunners Marktheorie für Oesterreich nach wie vor Bedeutung zukommt.“ Es wäre mir kleinlich und unbillig erschienen, Anmerkungen zum Thema zu stempeln, nur um erfolgreich polemisieren zu können. Warten wir lieber ab, ob HIRSCH nicht meinen Ergebnissen zustimmt, so wie er die Ausführungen von DOPSCH ablehnte. Denn von der Einheit der Mark abgesehen, gelangen wir ungefähr zum selben Ergebnis. Aber diese Frage war auch das Thema meiner Untersuchung, nicht jener von HIRSCH.

Ich habe es unterlassen, den Namen jedes Forschers zu nennen, der an der alten Theorie festhielt, und weiche davon zum Teil auch jetzt nur ab, weil DOPSCH die Lehre dieser Forscher offensichtlich ver-

kehrt deutet. Er hat über diese Forschungen nicht immer so gedacht wie jetzt[1]).

Mein ganzes Staatsverbrechen besteht, wie man sieht, nur in der allerdings unbestreitbaren Tatsache, daß ich einen Aufsatz von Dopsch über „Reformkirche und Landesherrlichkeit in Oesterreich" in der Festschrift des akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien (Sommer 1914) nicht nannte; gekannt habe ich ihn, wie Dopsch mit Recht annimmt und ich ergänzend bemerke, schon darum, weil ich seinerzeit zum Teil die Redaktion dieser Festschrift führte. Aber Dopsch hätte erstens bei Hirsch die sachliche Begründung für diese Unterlassung nachlesen können, er hätte darüber hinaus aber sich auch selbst sagen können, warum das wohl geschah.

In engstem Anschluß an die Forschungen von Hans Hirsch hat Dopsch in diesem Aufsatz über die im Bunde mit dem Landesfürstentume von der Reform des 12. Jahrhunderts erreichte Entvogtung der Eigenkirchen gesprochen. Die Auswirkungen der Reform zeigen sich auch hier deutlich. Soweit ist alles gut und richtig. Aber Dopsch hat darüber hinaus diese Tatsachen in eine unrichtige Verbindung mit der alten Theorie von der Einheit der Mark gesetzt. Wie Dopsch selbst in seiner Kritik jetzt sagt, hat eigentlich zuerst Luschin 1879 dieser Theorie widersprochen[2]). Der Gedanke war also nicht neu[3]). Dopsch ließ aber durch die Rechte der Geschlechter, welche die besprochenen Vogteien innehatten, den öffentlichen Rechtskreis und damit die Einheit der Mark durchbrochen werden. Es hinderte ihn an dieser Annahme nicht, daß er ihre Vogteirechte z. B. (S. 33) als private betrachtete und ausdrücklich (S. 35) ihren „öffentlichen Charakter" bestritt. Damit irrte Dopsch[4]). Wenn es rein private Rechte waren, konnten sie von sich aus das öffentliche Recht nicht durchbrechen (vgl. dazu auch Mayers Besprechung S. 458). Luschin sah darum viel klarer, wenn er von „Regierungsrechten" sprach, wie ich L. u. H. 78 hervorhebe. Was dachte sich Dopsch? Er spricht von den Inhabern dieser Vogteien als von reichsfreien Gewalten (41), Dynasten (40), Gerichtsgewalten (38). Das kann so ziemlich alles bedeuten. Aber an einer Stelle hat er doch klar ausgesprochen, in welcher Stellung er diese Geschlechter sah. Denn er sagt auf Seite 38: „Die Gerichtsgewalt der Babenberger war keineswegs von allem Anfang eine so straffe, Oesterreich keineswegs ursprünglich schon eine zusammen-

---

1) Sehr lehrreich ist z. B. seine Kritik über Dungern M. J. ö. G. 33, 701 zu vergleichen.

2) Ich habe, da man gewöhnlich die neuere Formulierung eines Autors zur Grundlage nimmt, nicht Luschins Gerichtswesen, sondern die zweite Auflage seiner Reichsgeschichte von 1914 zitiert. Z. 119 und L. u. H. 78. Wir werden gleich sehen, warum wohl Dopsch anders handelt.

3) Aber Luschin und mit ihm auch alle anderen haben geglaubt, daß die Landeshoheit dennoch schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine einheitliche und fertig war. Außer Seefeld und Schaunberg erkannte man keine Gebiete = districtus mehr im Lande. Von den geistlichen Gebieten nahm man im wesentlichen ja an, daß sie ein Lehen der Herzoge waren.

4) Vgl. v. Below, Der deutsche Staat 254f.

hängende, in sich abgeschlossene Ländermasse. Denn ganz abgesehen von den großen geistlichen Immunitätsherrschaften, waren hier ja nicht wenige edelfreie, vom Markgrafen ganz unabhängige Grundeigner vorhanden." DOPSCH stellte sich also auf den Standpunkt, daß diese Geschlechter als Grundherren, denn so sagt man gewöhnlich, die Einheit der Mark durchbrochen hätten. Mit sehr ungenügender Begründung hat DOPSCH darum die Anschauungen BRUNNERS abgelehnt, als er S. 38 fragte: „Ob sie auch richtig sind?" Der Zweifel daran war berechtigt, aber nicht neu, wie DOPSCH jetzt selbst feststellt, und seine Begründung war falsch. Allein DOPSCH blieb nicht bei der Ablehnung. Er betonte im Anschluß an DUNGERN, daß das landesfürstliche Territorium um 1200 anders war als die Mark von 976[1]). Diese nennt DOPSCH die „alte Mark" und behauptet S. 42, sie war „relativ klein, und ihr geringer Umfang erklärt hinreichend, daß hier die Markgrafen allein die gräfliche Gerichtsbarkeit ausübten". Damit war für die „alte Mark" die Lehre von der Einheit glücklich wieder hergestellt. Und was heißt das überhaupt: die alte Mark? Der Amtssprengel war nicht nur um 1200, sondern auch um 1100 anders als 976. Wie viele Marken gibt es denn? Und wann dürfen wir das grundlegende Werk über die Vielheit der Marken in der Mark und ihre verschiedene verfassungsgeschichtliche Stellung erwarten? Es gibt doch wohl nur eine Mark Oesterreich. DOPSCH ließ es aber auch damit nicht sein Bewenden haben, denn er fährt S. 43 sogleich fort: „Wie sie (die Markgrafen) darüber (über die alte Mark) hinausstrebten und ihre Machtgewalt mit Glück weiter ausdehnten, lehren die oben besprochenen Vorgänge (nämlich die Entvogtung der Eigenkirchen) seit Mitte des 12. Jahrhunderts deutlich genug, denn sie beziehen sich größtenteils nicht auf den Boden der alten Mark." Nur größtenteils? Es haben also doch auf dem Boden der alten Mark Durchbrechungen der Einheit stattgefunden. Damit ist glücklich auch die zweite Meinung widerrufen, aber die erste nicht restlos wiederhergestellt, und also werden an einem Orte von einem Autor zu einer Sache drei Meinungen vorgebracht. Ferner hat DOPSCH im Jahre 1914 auf S. 38 geschrieben: „Diese Anschauungen (BRUNNERS) sind herrschend geworden und haben bis jetzt keinen Widerspruch erfahren." Das ist nicht richtig. DOPSCH hat sich selbst doch auf DUNGERN berufen. Er vergaß aber LAMPEL, ERBEN und GRUND zu nennen und hat offenbar LUSCHINS Lehre damals mißverstanden, wenn er an dessen Reichsgeschichte S. 38 A. 3 ausdrücklich tadelte, daß ihrem Verfasser von diesen Dingen gar nichts eingefallen wäre[2]). Ich stelle diese Dinge hier nur gezwungen fest.

---

1) Das ist richtig. Aber das neu dem Reiche gewonnene Land wurde zur Mark geschlagen und ging in ihr auf. DOPSCH hätte auch Amtssprengel, nicht Territorium sagen müssen. Nur bei solchem Anschluß an die Terminologie FICKERS hätte er die Frage lösen können.

2) Es ist derselbe LUSCHIN, den ich nannte und der mir trotzdem vorgehalten wird. DOPSCH sprach damals von der Reichsgeschichte und beruft sich jetzt auf LUSCHINS Gerichtswesen. Aber es ist doch derselbe LUSCHIN und es ist die gleiche Lehre, denn es gibt nur einen LUSCHIN, und dieser hat mir geschrieben: „Die erwähnte Besprechung Ihrer Arbeit ist mir zu-

Im übrigen erinnere ich an meine Bemerkungen L. u. H. 85 A. 4, „daß ich auch bei der neueren Literatur es unterlasse, eine die Beweisführung nur unklar machende Polemik zu führen“.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, Dopsch hat meine Worte, „daß manchem Forscher die Sache längst nicht ganz geheuer vorkam[1])“, übersehen oder falsch verstanden. Gehen wir indessen zu unserm genauern Thema über.

Noch 1914 konnte Oswald Redlich schreiben: „Eine ebenso bedeutsame Stärke der Ostmark und ihrer Fürsten lag aber im Charakter der Markverfassung, in den militärischen, richterlichen und anderen hoheitlichen Befugnissen des Markgrafen, in der Geschlossenheit des eigentlichen Markgebietes, das nur durch geringe exemte Gebiete geistlicher Herren, durch gar keine reichsunmittelbaren Grafschaften oder Städte unterbrochen ward[2]).“ Es waren nicht Ergebnisse eigener Forschung, die Redlich vorlegte, es war nur die scharf formulierte allgemeine Meinung. Mit Ausnahme des Territoriums der Grafen von Schaunberg und der brandenburgischen Herrschaft Seefeld an der mährischen Grenze erkannte man ja kein weltliches reichsunmittelbares Gebiet mehr schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts[3]). Die alten Geschlechter, denen man für ihre Besitzungen die Reichsunmittelbarkeit zugestand, waren ja ausgestorben[4]).

Diese Darstellung war unhaltbar, als ich die Fälschung des Reverses der Grafen von Schaunberg aus dem Jahre 1361 nachwies, mit dem sie ihre Besitzungen und Rechte Rudolf IV. von Oesterreich zu Lehen aufgetragen haben sollten[5]). Die Grafschaft Schaunberg ist

gegangen, ich muß jedoch bekennen, daß ich mit ihr gar nicht einverstanden bin, und ermächtige Sie, von dieser Erklärung Gebrauch zu machen.“

1) Namentlich habe ich Luschin und den in seiner Bedeutung sonst oft unterschätzten Lampel hervorgehoben. Ich freue mich über die posthume Ehrung, die Dopsch nun Lampel zuteil werden läßt (S. 17).

2) Jahrbuch für Landeskunde 1915, 1 ff. Als dieser am 29. III. 1914 gehaltene Vortrag Redlichs gedruckt wurde, lag der vorher besprochene Aufsatz von Dopsch in der Festschrift von 1914 längst vor. Dennoch hat Redlich seine Darstellung nicht ändern müssen. Auch Dopsch wird nicht meinen, daß Redlich die Literatur nicht kannte. Er hat nur stillschweigend wie Hirsch Dopschs Ausführungen abgelehnt. Ich hätte an dieser Stelle wie Z. 119 auch wieder auf Luschins Reichsgeschichte S. 84 verweisen können.

3) Man vergleiche auf meiner Karte, was zu dieser Herrschaft Seefeld aber alles gehört.

4) So Dopsch auch jetzt wieder S. 14, der nur statt Mitte des 13. Jahrhunderts zu Ende des 13. Jahrhunderts sagt.

5) Schwind-Dopsch, ausgewählte Urkunden Nr. 105. Daß der Kaufbrief von Bregenz ebenda Nr. 132 gedruckt ist, war mir bekannt. Seit wann ist es aber verboten, eine für das Verständnis einer Darlegung notwendige Urkunde nochmals abzudrucken? Ich habe nicht gedacht, daß Dopsch es übel vermerken würde, wenn ich nicht angebe, daß die Urkunde auch er schon gedruckt habe. Sie ist überdies öfter gedruckt. Ich kenne das Buch von Schwind-Dopsch sehr genau, denn ich verwende es stets bei meinen Archivübungen. Ich kenne daher auch seine Schwächen, deren merkbarste die falsche Einstellung des ganzen auf die frühe Landeshoheit ist. Warum

nicht im Jahre 1361 an das Haus Oesterreich gefallen, sondern erst im Jahre 1572, und vorher hatte Oesterreich vor dem Reichskammergericht im Jahre 1548 noch einen Prozeß wegen der Exemtion der im Lande befindlichen Reichsstände zu bestehen, den es auf dem Papier wenigstens insoweit verlor, als auch in der Reichsmatrik von 1602 noch die Grafschaft Schaunberg und auch die Grafschaft Hardegg zu Lasten des Hauses Oesterreich stehen[1]).

Da, wie ich eben anführe, auch die Grafschaft Hardegg noch in der Reichsmatrik von 1602 steht, war auf einmal die Tatsache einer reichsunmittelbaren Grafschaft im Lande Niederösterreich gegeben, und ich mußte mich nun mit der Frage auseinandersetzen, wie auf dem Boden der Mark, die doch eine Einheit sein sollte, eine solche reichsunmittelbare Grafschaft das Mittelalter überdauern konnte. So viel war von allem Anfang klar, daß nicht die Vorgänge des Jahres 1156 und die Erhebung Oesterreichs zu einem Herzogtum zur Begründung dafür herangezogen werden können, daß später im Lande reichsunmittelbare Grafschaften nachweisbar sind[2]). Diese Grafschaft Hardegg muß zurückführen auf altes Plaiengut[3]). Damit stand ich vor der Frage, was ist die Mark[4])?

---

ist wohl der Bregenzer Kauf, aber nicht der Kauf von Hardegg hier abgedruckt? Er war, da die folgende Urkunde von 1481 seit 1878 gedruckt vorliegt, nicht schwer zu finden. Vgl. L. u. H. 68. Der Hardegger Kauf ist doch wirklich viel wichtiger und interessanter, allerdings zerbricht er mit einem Mal den stolzen Aufbau der Märe von der frühen Landeshoheit.

1) Man vergleiche meine Darstellung Z. 143 ff. und L. u. H. 61 ff. und man wird ohne weiteres bemerken, wie Dopsch auf das eigentliche Thema gar nicht einging und daher auch nicht sagen konnte, was ich denn eigentlich Neues beibrachte.

2) Es ist mir vollkommen unerklärlich, wie Dopsch S. 10 mir in Sperrdruck vorwerfen kann, ich hätte in meinem Buche das Privilegium minus nicht erwähnt. Ich sprach, so wie oben im Text auf S. 22 und 75 vom Jahre 1156 und der Erhebung Oesterreichs zum Herzogtum, zitiere sogar, allerdings ohne Angabe der Quelle, die Worte der Urkunde: „cum omni iure suo." Dopsch ist anderer Meinung als ich und glaubt, daß das Jahr 1156 hier von Bedeutung wäre, aber er hat nach meinem Dafürhalten ganz ohne Begründung das angenommen. Es lag gewiß nicht an den Verhandlungen von 1156 und ganz besonders nicht an dem von Dopsch angezogenen Paragraphen des Minus, wenn nachher Grafschaften im Lande deutlich erkennbar sind. Eben darum ist vielmehr noch nicht ausgemacht, was dieser Paragraph bedeutet. Es werden sich wohl Erben oder Hirsch wieder äußern und auch Klebel will, wie ich höre, darüber handeln.

3) Dopsch beruft sich gegen meine Auffassung auf die Darlegungen Wittes im 5. Erg. Bd. der M. J. ö. G. Ich habe nie bestritten, daß Witte den Grafen von Plaien den Charakter hochadeliger Dynasten zuerkannte. Das hat tatsächlich auch Wendrinsky schon gewußt und niemals wer anders behauptet. Ueber die Grafen von Maidburg-Hardegg aber hat Witte nicht geschrieben, Wendrinsky hat sie zu den Ministerialen gezählt und mit ihm alle anderen. Es kommt aber bei Klarstellung der Frage eben auf die Grafen von Maidburg an. Dopsch hat auch hier das wahre Thema verkannt.

4) Diese Frage hätte sich Dopsch 1914 vorlegen sollen, statt die unbekannte Größe „alte Mark" einzuführen. Damit hat er die ganze Frage nur verwirrt, statt sie zu klären.

Mark bedeutet Grenze und dann Land an der Grenze. Es finden sich in diesem Lande an der Grenze, darüber kann heute ein Streit nicht mehr sein, neben dem dem Markgrafen direkt unterstellten Gebiete auch Distrikte anderer Herren.

DOPSCH will das freilich bestreiten, aber die Zeugnisse für den frühen Abschluß der Entwicklung zur einheitlichen Hoheit über das ganze Land, die er vorbringt, haben keine Beweiskraft. 1181 hat Leopold VI. das Wiener Schottenkloster in terra nostra vom Landtaiding und vom pabulum, quod marscalco nostro solvitur videlicet marchmutte, befreit. DOPSCH nennt das (Ausgewählte Urkunden 10) Befreiung von den landesfürstlichen Abgaben und faßt terra nostra als tota terra Austrie auf, wie es z. B. 1170 (F.R.A. II 31, 113) heißt, als der Graf von Schala auf die freisingischen Zehnten in ganz Oesterreich, nicht nur im Distrikt von Schala, verzichtete. DOPSCH hätte etwa bei BELOW und sehr schön auch bei HIRSCH (z. B. Hohe Gerichtsbarkeit 208) längst lernen können, daß terra Land = Landschaft und Land = eigenes Hoheitsgebiet in der Landschaft bedeuten kann. Nicht alles pabulum gehört dem Herzog. Der Graf von Hirschberg ist uns nach 1181 noch im Besitz des pabulum bezeugt (L. u. H. 73 und A. 80). Aber ich will mich nicht darauf stützen. Jedesfalls befreit vom Landgericht in der Wachau viel später noch nicht der Herzog, und der Vogt des Schottenklosters in der Grafschaft Hardegg ist nicht der Landesfürst.

Die terra nostra von 1181 ist gleichbedeutend mit der terra iurisdictionis nostre von 1200, die DOPSCH (Festschrift 40) auch als Oesterreich auffaßte, als tota terra Austrie. Wenn er die Uebersetzung von UHLIRZ an dem von ihm selbst zitierten Orte: „Durch das Gebiet unserer Gerechtsame“ beachtet hätte, wäre ihm der Irrtum vielleicht erspart geblieben. Die einfachste Logik der Sprache ergibt, daß es neben dem Gebiet der Gerechtsame des Herzogs auch Gebiet anderer Gerechsame im Lande gegeben hat. Wie käme man sonst zu diesen Worten überhaupt?

Es gibt ja natürlich Urkunden, in denen der Herzog für seinen ganzen Amtssprengel Verfügungen trifft. So in der von DOPSCH (Festschrift 38) zitierten Urkunde von 1188 für Wilhering. Hier nimmt der Herzog im Auftrag des Kaisers das Kloster in Schutz und verbietet, daß jemand infra terminos terre nostre es belästige. Das hat denselben Sinn wie die Worte der Urkunde von 1210 (L. u. H. 45 ff.) in terminis ducatus nostri. Ich stimme DOPSCH zu, daß sich der Herzog „bezeichnenderweise“ auf ein Mandat des Kaisers berief. Nur besagt alles das Gegenteil von dem, was DOPSCH will. Nicht als Territorialherr, sondern in Ausübung seines Herzogamtes urkundet der Herzog für Wilhering. Die terra nostra von 1181 und die terra iurisdictionis nostre von 1200 sind das Territorium, die terra nostra von 1188 ist das Amtsgebiet, gleich wie 1210 dieses gemeint ist. Ich habe Z. 159 für die Zeit der Markgrafen dafür die Ausdrücke Marchionat und Mark vorgeschlagen. Aber DOPSCH ist auf meine Ausführungen nicht eingegangen. Für ihn ist allemal der Ausdruck terra nostra ein Beweis einheitlicher Landesherrschaft. Warum spricht dann Friedrich II. in

seiner Judenordnung wohl vom districtus Austrie und nicht von der terra nostra? Warum heißt es 1170 tota terra Austrie und nicht terra nostra oder ducis? Das hat doch nur einen Sinn, wenn im Lande eben mehr Gebiete enthalten sind als nur das Gebiet des Herzogs.

Auf diesen Gebieten aber liegen trotz ihrer gerichtsherrlichen Selbständigkeit landrechtliche Vorzüge des Markgrafen und später des Herzogs. Sie sind militärischer, finanzieller und richterlicher Art[1]) und fassen als Zwangseinung von Reichs wegen zu Staatszweck alle diese Gebiete = districtus zur Mark, zum Lande zusammen[2]). Auf kaiserlichen Entscheid blieb diese Einung 1156 auch im neuen Herzogtum erhalten, der Markgraf wurde Markherzog, wie BRUNNER gesagt hat, aber es lag die ganze Sache, wie FICKER schon erkannte, weniger in der Mark als im voll ausgebildeten bayrischen Herzogtum begründet[3]).

Bei solcher Auffassung lag es nahe, sich wieder einmal zu fragen, was bedeuten die Tres comitatus des Otto von Freising? HASENÖHRL hat als erster erkannt, daß das cum omni iure der Urkunde von 1156 mit den Tribus comitatibus ex antiquo ad eam (marchiam) pertinentibus gleichzusetzen seien. DOPSCH ist in den M. J. ö. G. 27 ihm und FICKER, der erklärt hatte, daß damit eine territoriale Vergrößerung nicht gemeint sein kann, vor allem nicht der Traungau, womit er unbedingt recht hatte, denn der Traungau gehört nach 1156 nicht zu Oesterreich, gefolgt. Er wollte „Grafschaftsrechte in der Mark" damit gemeint wissen. DOPSCH tut sehr gut, wenn er das jetzt restlos aufgibt, denn es war wirklich haltlos genug[4]). Nach meiner Meinung hat UHLIRZ recht gehabt, wenn er die Tres comitatus als Name (Dreigrafschaften) auffaßte. Wenn in einem Eichenwalde ein Ort Hohenbuchen liegt, wird man vernünftigerweise annehmen, daß an Stelle der Eichen einst Buchen standen. Und wenn Otto von Freising von „Dreigrafschaften" als einem landesüblichen Namen (quos Tres dicunt) für

1) Im Anschluß an FICKER, RIEZLER und DOEBERL habe ich das so dargelegt. Was ich an FICKERS Darstellung nicht richtig wiedergab, weiß ich nicht. FICKER sah die einzige Schwierigkeit in den Tres comitatus, hat aber mit dem ihm eigenen Scharfblick doch jede territoriale Vergrößerung abgelehnt. Was die genannten Forscher und ich ihnen folgend unter den landrechtlichen Vorzügen verstehen, habe ich ausgeführt und nicht „vorsichtigerweise nicht verraten", wie DOPSCH S. 2 sagt.

2) Z. 165. DOPSCH hätte meine Ansicht doch wenigstens anmerkungsweise andeuten sollen.

3) Auch DOPSCH hat Festschrift 43 den berühmten „Besonderheiten" der Markverfassung doch nur abgesprochen, daß sie bloß der Grund für die (ohnedies nicht vorhandene) frühe Landeshoheit gewesen seien. Warum spricht er davon jetzt gar nichts?

4) Warum DOPSCH aber völlig Kehrt macht und „daher" S. 17 (warum bitte?) jetzt der Meinung von TANGL und UHLIRZ sich anschließt, verstehe ich nicht. Wenn PIRCHEGGER, ich habe Z. 155 selbst auf ihn verwiesen, was DOPSCH nicht erwähnt, diplomatische Schwierigkeiten annahm, um den Traungau zu retten, kann ich ihm nicht folgen. DOPSCH aber möchte ich entgegnen, daß ein Otto von Freising gewiß zu rechter Zeit auch einmal zu schweigen wußte. Man soll in einen klaren Text nicht eigene Unklarheiten hineinlesen.

etwas spricht, was seit alters[1]) zur Mark gehörte und dem neuen Herzogtum verblieb, so wird man vernünftigerweise dieses Etwas mit den mit dem eigenen Verwaltungsgebiet des Markgrafen in Zwangseinung zu Staatszweck in der Mark vereinigten anderen Gebieten gleichsetzen und annehmen dürfen, daß es einmal drei Grafschaften waren oder unter ihnen, denn es müssen ja nicht alle Grafschaften heißen, zur Zeit der Namengebung eben drei Grafschaften sich befunden haben werden. Damit entfallen alle Schwierigkeiten. Was daran aber „sehr wenig plausibel" ist, weiß ich nicht. Hingegen ist sicher, daß der Befund „wenig plausibel" ein wissenschaftliches Argument an sich noch lange nicht darstellt.

Aus den mehr als dürftigen Bemerkungen von Dopsch S. 16 und 17 wird niemand klug, daß ich das sagte und was ich eigentlich wollte[2]).

Die Quellen lassen diese Entwicklung des Landes ja deutlich erkennen. Landrecht II § 52 räumt den Grafschaften, die hier, wie ich Wachau S. 12 darlege, für alle Gerichtsherrlichkeiten stehen, ein, daß sie in Fragen des Rechtes auf Eigen bei ihrem alten Herkommen bleiben dürfen. Dopsch hat meine Textherstellung nicht widerlegt, denn der § 60 des Landrechts tritt ja nur verstärkend hinzu, und ich habe indes in meiner Abhandlung über die Wachau wohl den Beweis erbracht, daß meine Textherstellung richtig ist[3]).

Das Landrecht nennt ferner § 55 bzw. 72 die Inhaber der Gebiete im Lande die Hausgenossen des Herzogs. Dopsch gibt das zu, meint aber, daß darunter die nobiles zu verstehen seien. Das ist ein

1) Seit wann heißt ex antiquo einst? Aus der ganzen Stelle bei Otto von Freising geht doch hervor, daß er die Verbindung als etwas Bestehendes und Bleibendes ansieht. So kann man allerdings übersetzen, erklären und verwirren, wie und was man will.

2) Wie viele districtus es 1156 waren, weiß man freilich nicht. Ich habe das Z. 163 ausdrücklich gesagt und mehrfach betont, daß wir erst am Anfang einer wirklichen historischen Geographie stehen. Vollständigkeit habe ich mir darum auch nicht zugeschrieben, sondern das Gegenteil hervorgehoben. Damit erledigen sich alle Anwürfe in dieser Richtung von selbst. Am sonderbarsten ist wohl der Vorwurf (S. 15), daß ich nicht alle Kirchenlehen kenne, d. h. aufzähle. Ja, wozu denn? Es ist auch richtig, daß Srbik (S. 15) zeigen wollte, „wie die Babenberger bereits alle Hochstiftslehen in ihrer Hand zu vereinigen suchten". Dopsch hat das Blätter für Landeskunde 27, 247 schon ähnlich gesagt. Ich habe auch nur dargetan, daß das in weitem Ausmaß ihnen eben nicht gelang, und glaube mich der Zustimmung Srbiks sicher. Dopsch behauptet S. 9, ich hätte mich über den Begriff „Land" nicht geäußert. Ich habe mich aber sehr ausführlich darüber geäußert, und zwar so wie oben.

3) Leider konnte Dopsch es sich nicht versagen, bei seinen Bemerkungen über das Landrecht Steinacker die lange Verzögerung im Erscheinen der Habsburger Regesten, deren halbe Schuld doch auf mir lastet, vorzuwerfen und meine Feststellung, daß er auf Steinackers letzten Aufsatz nicht mehr erwidert habe, damit abzutun, daß er es so hinstellte, als warte er eben noch immer auf Steinackers bestimmtere Formulierung in den Regesten und habe sich nur darum nicht mehr geäußert. Allein das ist nicht richtig; vielleicht habe ich bald andern Orts Gelegenheit, diese Darstellung ins rechte Licht zu setzen.

Irrtum, wie ich gleich zeigen werde[1]). Sonst nennen die Quellen nämlich diese Inhaber der Gerichtsherrlichkeiten wohl principes. Dopsch stellt die unmögliche Gleichung nobiles = comites auf. Die erledigt sich von selbst. Gewiß ist jeder Graf ein Mann von Adel. Aber nicht jeder adelige Mann ist im Besitz eines districtus; Graf muß er dabei ja gar nicht sich nennen. Wenn aber Dopsch behauptet, daß der Ausdruck principes Austrie (S. 3) und princeps terre (S. 6), wie ich ihn gebrauche, in den Urkunden nicht vorkommt, so ist das wohl nur ein geistreicher Scherz. Es ist wörtlich richtig, gleich wie ich das Privilegium minus unter diesem Namen nicht erwähne. Aber wenn in österreichischen Quellen von principes terre, provinciae, nostri (vom Herzog ausgesagt) die Rede ist, wird wohl erlaubt sein, Austrie zu ergänzen und sie in Oesterreich zu suchen. Wo denn sonst[2])?

Es kommt doch überhaupt nicht auf die Person, sondern auf Besitz und Rechte an, allerdings aber und selbstverständlich kann nur ein nobilis einen districtus erwerben. Das habe ich Wachau 19 ff. dargelegt und zugleich auch gezeigt, daß hochfreien Geschlechtern ein solcher Besitz bleiben kann, wenn sie ein Ministerium übernehmen. Diese nachweisbare Tatsache aus der Geschichte der Kuenringer zeigt

---

1) Ich habe aber nie gesagt, daß Hausgenossen die Mitglieder des landsässigen Adels waren. Ich habe sie im Gegenteil als Gerichtsherren im Lande angesprochen (S. 6). Warum mich Dopsch überdies der Parteilichkeit zeiht, wenn ich in seinem Streit ums Landrecht seinem Gegner recht gebe, weiß ich nicht. Das tut auch Mayer S. 444. Ich habe überdies auf die Polemik Steinackers mit Dopsch hingewiesen, also doch auch dessen Arbeiten genannt. L. u. H. 87, A. 28.

2) Daß princeps terre im Singular den Fürsten bedeutet, habe ich L. u. H. 28 selbst gesagt. Dopsch hat das S. 6 nur übersehen. Die Urkunde von 1183 ferner scheidet gewiß nicht in der Zeugenreihe die nobiles und principes (S. 3), denn sie tut es im Text, den ich zitiere, und Dopsch hat nur an der falschen Stelle nachgesehen. Auch der Stiftbrief von Klosterneuburg scheidet die Grafen und Edlen, wenn es heißt: testificantur comites et quique nobiliores. Es werden doch zwei Gruppen von Zeugen genannt. Dopsch hätte wenigstens die Stelle nicht selbst abdrucken sollen. Und schließlich habe ich die Ebenbürtigkeit der Grafen und Edlen nie bestritten. Aber damit sind wirkliche Eheverbindungen mit dem Herzogshaus erstens nicht identisch und zweitens hat Dopsch übersehen, daß man nicht von Ebenbürtigkeit eines Standes sprechen kann. Die setzt nämlich Unterschiede voraus. Dopsch übersieht im besonderen, daß gerade die Machland — Gerichtsherren waren! Sein Vorwurf S. 2, daß ich nur allgemein auf Meiller verweise und angeblich in den Urkunden ständig einen ordo comitum annehme, trifft mich nicht. Eine so unsinnige Verallgemeinerung ist mir gänzlich fremd. Daß aber ein ordo comitum vorkommt, gab Dopsch damit zu. Die Urkunden sind eben kein modernes Kanzleiprodukt. Darum beweist es auch nichts, wenn (S. 3) Ulrich von Pernegg bald comes und bald nobilis heißt. Auch die Babenberger werden comes und marchio durcheinander genannt, wie Dopsch selbst einst feststellte und ich Z. 159 bemerkte. Waren sie darum keine Markgrafen? Noch Lechner hat im Jahrbuch für Landeskunde 1924, 140 darauf verwiesen, daß man darum die Pernegger auf Grund einer auswärtigen Grafschaft Grafen heißen ließ. Er wies es ab. Aber es zeigt deutlich, daß ich mit meinen Bemerkungen L. u. H. 23 im Rechte war.

eben deutlich, wie bunt die Wirklichkeit war und aller Schematisierung spottet[1]).

Diese principes stehen, wie in Bayern, ursprünglich gleichberechtigt neben dem Markgrafen-Herzog. Seine landrechtlichen Vorzüge fassen sein und ihre Gebiete zur Mark, zum Lande zusammen. Aber frühe schon beginnt der Prozeß[2]), der sie in eine gemeinsame Stellung (nicht aber und schon gar nicht bereits im 13. Jahrhundert auf eine Stufe, wie DOPSCH auch jetzt wieder S. 14 ganz unrichtig behauptet) gegen den landrechtlich bevorzugten Fürsten drängt[3]). Denn der Fürst sucht seine Vorrechte auszudehnen und die Nobiles und Ministerialen drängen von unten nach. Es ist der Prozeß, der aus dem alten Hoftag den neuen ständischen Landtag und aus dem Amtssprengel das Territorium macht.

Das wichtigste Vorrecht, das dem Fürsten dabei zustatten kam, ist das des amtsrechtlichen Anfalls aller erbenloser Güter, auch der öffentlichen Rechte, in seinem Amtssprengel. Man hat diesen Anfall bisher immer als Ausfluß einer schon stark entwickelten Landeshoheit dargestellt. So hat zuletzt noch LECHNER in seiner schon oben zitierten Arbeit über die Besiedelung des Waldviertels[4]) ausdrücklich die Hohenburger Erbschaft als Willkürakt des Fürsten und Zeichen erstarkter Landeshoheit erklärt. In Wahrheit aber war es umgekehrt. Nicht auf Grund einer erstarkten Landeshoheit, sondern auf Grund eines amtsrechtlichen Vorzugs vollzog sich der Anfall und dieser Vorzug war die vornehmste Quelle der Landeshoheit im territorialen Sinne, nicht ihr Ergebnis. Es zeigt sich da mit einem Male die ganz verkehrte Auffassung und es wird klar, daß die Märe von der frühen Landeshoheit wirklich eine Märe ist und nur auf vorgefaßter Meinung beruht.

Gegenüber DOPSCHS höhnischer Frage, was denn das alte Bayern-

---

1) Natürlich ging den Kuenringern dabei der persönliche Vorzug verloren und man darf sie nicht einfach gleichstellen. So dringen sie z. B. mit ihrem Anspruch, mit Wir zu urkunden, nicht durch. Es gab auch Gerichtsherren in verschiedener Stellung.

2) Ich war sehr wohl berechtigt, auf die Bedeutung der alten Gerichtsherrenrechte für die Entwicklung des Ständewesens hinzuweisen; vgl. Wachau 13 f. Daß ein Parallelismus von Ständetum und Landeshoheit besteht, habe ich nicht als meine Entdeckung ausgegeben. Dies zu DOPSCH S. 16.

3) Von einer gleichen Stufe kann nicht die Rede sein. Die Grafen von Hardegg und Schaunberg nehmen doch eine andere Stufe ein als die Wallsee, Kapellen usf. DOPSCH bleibt da auf dem Standpunkte WENDRINSKYS.

4) Jahrbuch für Landeskunde 1924, 127 und 146. Ich erkläre aber gerne, daß LECHNER nahe daran war, sich von dem Banne des Glaubens an die frühe Landeshoheit auch seinerseits zu befreien. Vgl. S. 141 und 152. Hier deutet LECHNER an, daß er im Anschluß an GRUNDS Ausführungen zum historischen Atlas daran denke, ob denn diese „Grundherrschaften" nicht Herrschaften im Sinne von Grafschaften seien. Aber er wagte den entscheidenden Schritt noch nicht. Warum DOPSCH das „man" hier gar so übel nahm, weiß ich nicht. Dachte er an seine Ausführungen in der Festschrift S. 40? Sind vielleicht seine „Grundeigner" von damals an den Grundherrschaften LECHNERS schuld?

recht sei, auf das dieses Anfallsrecht zurückgeht, ob etwa gar die Lex Bajuvariorum, erinnere ich daran, daß ich FICKER § 462 zitiere. Hier konnte DOPSCH sehen, daß die Lex Bajuvariorum allerdings XV, 10 folgende Bestimmung enthält: „Quodsi maritus et mulier sine herede mortui fuerint et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscumque parentibus invenitur: tunc illas res fiscus adquirat.“ Dieses Anspruchsrecht des Fiskus auf alles erbenlose Gut hat bewirkt, daß sich das bayrische Recht des Anfalls etwas anders ausbildete als sonst wohl, wie z. B. in Sachsen, worüber bei FICKER-PUNTSCHART ausführlich gehandelt wird.

Jedes solche angefallene Gebiet verschmilzt nicht gleich mit dem eigenen Verwaltungsgebiet des Fürsten zu einer Einheit. So weit sie vom Reiche zu Lehen rühren, werden sie membra ducatui annexa, und ihre ehemalige Selbständigkeit war bei manchem auch lang nach vollzogenem Anfall noch reichs- und landeskundig. So heißt es z. B. von der nach den Lengbachern 1235 an die Babenberger gekommenen reichslehenbaren Herrschaft Rehberg noch 1368: comitatus ... iure feodali de sacro Romano imperio dependencia ducatui Austrie ut membra precipua sint annexi. Es erklärt sich daraus, daß Herzog Rudolf IV. in seinen ganz großen Titel eben den eines Grafen von Rehberg und anderer solcher angefallener Gebiete aufnahm. HUBER hat in seiner Geschichte Herzog Rudolfs IV. diese Titel aus des jungen Fürsten „Sucht, zu glänzen“ erklären wollen. Ich weiß nicht recht, wo der Glanz bleibt, wenn ein Herzog von Oesterreich sich Graf von Rehberg nannte. Es muß die Tatsache, daß es eine reichslehenbare Herrschaft Rehberg im Lande gab, doch wohl von Bedeutung gewesen sein, damit Rudolf auf diesen Gedanken kommen konnte. Es liegen diesen Titeln recht reale Dinge zugrunde und nicht die wie auch sonst oft als deus ex machina zitierte jugendliche Eitelkeit Rudolfs. DOPSCH beseitigt diese doch nicht ganz belanglosen Dinge mit der bloßen Bemerkung, daß Rehberg nicht in der Mark liege, weil es 3 Kilometer von der Donau entfernt sei. Ich hatte nämlich geschrieben: daß Rehberg in der Mark liegt, ist außer Zweifel, wo soll die Mark gelegen sein, wenn nicht die Donau entlang? Das halte ich aufrecht. 1057 liegt Kuenring = Hetzmannswiesen (mitten im Nordwald) in marchia, wie die Urkunde sagt. Und Rehberg nicht? Ist DOPSCH ganz sicher, daß Krems 976 in der Mark liegt? In der wievielten Mark liegt Krems? In welcher Kuenring? Daß DOPSCH (s. S. 8) aber in seiner Ausgabe der Urbare dieselbe Stelle des Landbuchs über Rehberg abdruckte, ist doch kein Hindernis, daß auch andere wieder das Landbuch benutzen, zumal eben DOPSCH damals nicht erkannte, daß es sich um eine reichslehenbare Herrschaft handelt[1]).

---

1) Sonst hätte er es gewiß gesagt und z. B. bei der Maut von Emmersdorf gewiß eine Anmerkung gesetzt. Vielleicht wäre ihm dann auch aufgefallen, daß der Name Wachau im Urbar nicht vorkommt. Die Ausgabe der Urbare ist einem Versuch der historischen Geographie vorausgegangen. Das ist weder der Ausgabe noch der Forschung zugute gekommen. Aber ich bin froh, daß mir DOPSCH meine arme Grafschaft Rehberg nicht einfach

Solche membra annexa können nur reichslehenbare Herrschaften sein. Ich habe darüber in meinem Aufsatz über die Innenpolitik näher gehandelt. Daneben gab es Kirchenlehen und weiter noch alten Eigenbesitz. Aber dieser kann mit den beiden erstgenannten Gruppen nicht in einem Atem genannt werden. Er führt wohl zurück auf alten freien Grundbesitz, spielt gewiß auch eine Rolle, aber die kleinste und nicht die einzige, wie DOPSCH in der Festschrift 1914 wollte und HIRSCH mit Recht ablehnte. DOPSCH hat von dem Vorhandensein reichsunmittelbarer Grafschaften und Gebiete neben dem edelfreien Grundbesitz und den kirchlichen Immunitäten eben nichts gewußt.

Daß aber auf diesen Gebieten Grafenrechte lagen, läßt sich erweisen, und ich habe ausführlich darüber gesprochen. Nur möchte ich betonen, daß ich mir eine Vollständigkeit gar nicht zuschrieb, wie DOPSCH S. 6 es darzustellen beliebte. Wenn er aber sagt, daß ich für das Befestigungsrecht der Schaunberger nur eine Urkunde anführe, hat er leider drei für eins gezählt und übersehen, daß ich S. 51 sage: „Es wäre, wenn es nur Quellen gäbe, vielleicht nicht unnütz, die Bestimmung des Landrechts und die tatsächliche Uebung beim Burgenbau genau zu untersuchen." Denn nur soviel ist sicher, daß den Schaunbergern beim Burgenbau ein Recht zustand, das mit dem Landrecht nicht übereinstimmte. Hier hätte DOPSCH eine Untersuchung anstellen sollen, um mir vielleicht einmal etwas Wirkliches entgegenhalten zu können. Statt dessen wirft er mir in seinem Uebereifer auch die gleiche Meinung vor, daß die Gerichtsbarkeit der Schaunberger über ihre Dienstmannen dem Landrecht wohl nicht widerspricht. Meine Ausführungen, ich habe sie ohne Anmerkung gebracht, nahmen gegen eine Ansicht STRNADTS Stellung, den ich an anderer Stelle ja auch nannte. Ich habe mich leider getäuscht, wenn ich annahm, daß die Anmerkung entbehrlich sei. Ich glaube ferner gerne, daß DOPSCH, der in den M. J. ö. G. 18, 309 Maut und Zoll einfach als landesfürstliches Regal in Anspruch nahm, nicht sehr erbaut ist von der wahren Geschichte der Mauten im Lande. Aber es ist nicht meine Schuld, wenn er seinerzeit die Quellen nicht richtig verwertete. Und DOPSCH besteht auf einem leeren Schein, wenn er sich darauf ausredet, daß nur Urkunden vor 1156 benutzt werden dürfen. Da die Maut von Emmersdorf später als Pertinenz von Rehberg-Weitenegg erweisbar ist, obliegt es ihm, nachzuweisen, daß das vorher anders war[1]).

Die Frage aber, seit wann es nun in Oesterreich eine einheitliche Landeshoheit gibt, erledigt sich damit, daß das gewiß erst nach Abschluß des Prozesses der Fall war, der ein Gebiet nach dem andern

---

strich. Daß sie, so wie sie greifbar ist, ein spätes Gebilde darstellt und noch vieles zu tun bleibt, um die Abfolge dieser Entwicklungen in allen Einzelheiten klar zu sehen, habe ich mehrfach betont (bes. auch Weitenegg); und ich glaubte und glaube sogar, daß man alle Fragen nicht mehr lösen kann.

1) Recht eigentümlich hält DOPSCH auch jetzt noch daran fest, daß alle Vogteien auf Eigenkirchenrecht zurückgehen. Das war bei der salzburgischen Vogtei der Hardegger doch gewiß nicht so, und ebenso wenig können die Hardegger aus solchem Grunde Vögte des Schottenklosters in ihrer Grafschaft sein.

an das Fürstenhaus brachte. Es tut mir ja leid, daß das nicht schon im 13. Jahrhundert, sondern erst im 16. der Fall war und gerade die Innenpolitik des 14. Jahrhunderts von diesem Streben der Landesfürsten, das Land zum Territorium zu machen, erfüllt ist. Warum hätte Rudolf IV. das Maius gefälscht, wenn es eine einheitliche Landeshoheit ohnedies schon gab, warum hätte Karl IV. (vgl. STEINHERZ M. J. ö. G. 9, 63 und bes. 75) ausdrücklich die Bestimmung: cuncta etiam secularia iudicia . . . in ducatu Austrie debent ab ipso duce Austrie in feudum dependere mit den Worten: in quorum iusta possessione duces Austrie fuerint et sunt salvis iuribus sacri imperii et omnium illorum, qui in eorum ducatibus ab imperio infeodati sunt et quorumlibet aliorum abgelehnt? Die Fälschung bezieht sich auf das Oesterreich von 1156 und dehnt seine Bestimmungen dann nur auf alle anderen Länder aus. Karl IV. hat die Brüder Rudolfs IV. über die Grafschaft Rehberg eines besseren belehrt und auch Hardegg liegt nicht außer der Grenze von 1156. Es kann sich also nicht nur um spätere Erwerbungen wie Kärnten bei dieser Fälschung handeln. Das ganze Maius hätte keinen Sinn, wenn schon am Ende des 13. Jahrhunderts die Landeshoheit einheitlich fertig gewesen wäre. Wir glauben das ja auch nur darum, weil wir einst an die Echtheit des Maius glaubten, und sehen wohl auch darum im Minus noch immer mehr, als es vielleicht zu besagen hat. Noch unter Friedrich III. wußte man sehr wohl, daß Orth nicht racione ducatus sed hereditarie paterno et avito iure dem Kaiser gehörte (L. u. H. 9). 1548 noch hat das Reich Oesterreich vor das Kammergericht zitiert, damit es sich in Sachen dieser Reichsstandschaften im Lande verantworte[1]).

Wie lebhaft man den Begriff Land im Gegensatze zum Territorium empfand, geht daraus nicht minder hervor, wie aus der Fälschung des Maius, das die Vogtei über Salzburger und Passauer Gut in Oesterreich dem Herzog zusprach mit den Worten: quod Ernestus marcgrafius et sui successores ac terra Austrie advocati esse debent. Und im Jahre 1288 schenkte (U. B. ob der Enns 4, 87) die Gräfin von Schleunz zwei Eigenleute dem Herzog Albrecht und „dem lande ze Oesterreich". SRBIK hat a. a. O. 78 A. 6 eine recht bezeichnende Urkunde gebracht, daß die Vogtei Admonts zu dem Lande gehört, und HAMMERL wies in solchem Zusammenhang schon auf den Verzicht Woks von Rosenberg auf Raabs zugunsten des Landes hin: renuncians terre Austrie (Monatsblatt für Landeskunde VI, 265). Gewiß ist dieses „Land" die Grundlage gewesen, auf der die Fürsten das Land im neuen Wortsinn

1) Um darzutun, daß man die Hardegg nicht zum landsässigen Adel zählte, beruft sich DOPSCH (S. 7) auf WENDRINSKY, der sie, wie schon gesagt wurde, allerdings dazu zählte. DOPSCH widerspricht sich aber gleich selbst wieder, wenn er auf die Lehennahme von 1254 (S. 14) hinweist, und übersah dabei, daß ich L. u. H. 67 diese als Usurpationsversuch erklärte, weil seit König Rudolfs Zeiten die Reichslehenschaft wieder anerkannt war. Bezüglich der von DOPSCH S. 7 noch erwähnten Sulzbacher Lehen erlaube ich mir zu bemerken, daß KLEBEL indes Beachtenswertes darüber geschrieben hat M. J. ö. G. 41, 108. Auf die Vorwürfe, daß ich kein Register beigab und meine Karte kein Gelände zeigt usw., gehe ich überhaupt nicht ein.

schufen. Aber es heißt den Inhalt der Geschichte verkennen, wenn man die Begriffe nicht auseinanderhält, sondern von Anfang an gleichsetzt.

Die Landeshoheit Oesterreichs, das heißt der Prozeß, der das Land zum Territorium macht, ist erst im 16. Jahrhundert abgeschlossen worden, und von einer einheitlichen Gewalt kann zu Ende des 13. Jahrhunderts gewiß nicht die Rede sein, wie die Politik der Habsburger im 14. Jahrhundert beweist und noch die Ereignisse des 15. und 16. Jahrhunderts dartun. Gewiß, aber das habe ich ja oft betont, konnte seit dem 15. Jahrhundert der Macht des Hauses Habsburg kein Schaunberg oder Hardegg mehr trotzen. Aber rechtlich waren sie Reichsgrafen und hatten sich nicht unter die Territorialhoheit des Hauses Oesterreich begeben. Der Fürst von Reuß war nicht auf Grund seines Territoriums ein Machthaber im neuen Deutschen Reich, aber ein Fürst des Reiches ist er gewesen. Mehr habe ich von den Grafen in Oesterreich im 15. und 16. Jahrhundert nicht behauptet und das halte ich aufrecht. Erst das 16. Jahrhundert hat mit den Reichsstandschaften im Lande aufgeräumt, und erst seither kann man juristisch von einer einheitlichen und fertigen Landeshoheit reden. Denn die großen Kirchenlehen waren nun wirklich in den Händen der Landesfürsten, früher waren sie das bekanntlich nicht. Man hat zu diesem Zwecke die Quellen arg gepreßt. So hat Dopsch M. J. ö. G. 18, 276 die Worte der Urkunde von 1256 quod claustrorum advocacias, ad quas principes Austrie ipsa claustra spontanee elegerunt, metipsi tenere debeamus so gedeutet, daß Ottokar damals die Vogtei über sämtliche Kirchen Oberösterreichs persönlich übernahm. Wo steht denn was von sämtlichen Kirchen? Und wenn Dopsch als die einzigen Inhaber anderer Vogteien an dieser Stelle auch nur die Ministerialen zu kennen scheint, war das ein gefährlicher Irrtum. Aber es entspricht das seiner Stellungnahme in den Blättern für Landeskunde 27, 241, wo er auch als einzig maßgebenden Stand die Ministerialen nennt. Die Dinge lagen so einfach nicht.

Aber es war freilich nur eine Frage der Zeit, wann das Haus Oesterreich die Rechte dieser Kirchen übergehen und die Lehen als wesenseins mit dem Herzogtum betrachten würde. Immerhin ist es für die Lebendigkeit, die trotz aller Ohnmacht und Unbeweglichkeit dem alten Reiche innewohnte, recht bezeichnend, daß noch Joseph II. seinen Lehensempfänger für die Belehnung mit der regensburgischen Herrschaft Orth ernannte. Das ist die letzte Spur einer langen Entwicklung. Man hat sie zugunsten der auf vorgefaßter Meinung beruhenden Fabel von der frühen Landeshoheit leider übersehen, denn diese Fabel hat recht wie ein Schlafmittel gewirkt. Dies richtig zu stellen, war der Zweck meines Buches, nicht ein neues Handbuch der österreichischen Geschichte zu schreiben, wie man meinen könnte, wenn man die Rezension von Dopsch liest, ohne mein Buch zu kennen.

Das also ist meine Meinung von der Entwicklung des Landes Oesterreich. Dopsch hat sie nicht widerlegt, nicht einmal in Einzelheiten entkräftet. Er hält nur starr an seiner alten Meinung fest.

Zur Würdigung von Dopschs Rezension sei schließlich bemerkt, daß nicht nur ich und Steinacker abgetan werden; es folgen uns im raschen Zuge auch Mitis[1]) und Vancsa nach, und ganz zuletzt bekommt auch (freilich ohne Namensnennung) Oswald Redlich, dem mein Buch gewidmet ist, noch schnell eins ab.

Das älteste Urbar der Landesfürsten von Steiermark.

Von

Erna Patzelt.

Die Neuausgabe der landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, welche A. Dopsch in der Serie der von der Wiener Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Oesterreichischen Urbare" geboten hat, zeitigte u. a. gegenüber der älteren Forschung das bedeutsame Ergebnis, daß in der uns erhaltenen Ueberlieferung vom Ausgang des 13. Jahrhunderts neben dem Urbar König Otakars von 1265—67 noch eine ältere Aufzeichnung sich ausscheiden lasse, welche in die Babenbergerzeit gehört[2]).

Indem Dopsch ausführte, daß in der Zeit von 1220—30 ähnlich wie in Oesterreich auch in der Steiermark ein landesfürstliches Urbar angelegt wurde, sprach er zugleich von der Möglichkeit, daß noch ältere Vorlagen aus der Zeit Herzog Leopolds V. darin verwertet worden seien. „Eben damals mochte mit der Erwerbung der Steiermark 1192 hier ein besonderer Anlaß zur Abfassung eines Verzeichnisses des landesfürstlichen Besitzes und seiner Rechte auch tatsächlich vorgelegen haben[3])." Zum Belege für diese Annahme verwies Dopsch u. a. auf landesfürstliche Güter, die wie A. v. Meiller bereits wahrscheinlich gemacht hatte[4]), unter Herzog Leopold V. 1192 an das Kloster Gleink geschenkt wurden.

Diese Vermutungen von A. Dopsch lassen sich nun durch eine sehr interessante urkundliche Nachricht, welche eben dasselbe Kloster (Gleink) betrifft, noch näher begründen. In der auch sonst verfassungsgeschichtlich wichtigen Urkunde, welche Herzog Leopold V. von Oesterreich 1192 ausgestellt hat[5]), findet sich nämlich eine bisher nicht beachtete Nachricht, die wirtschaftsgeschichtlich die größte Beachtung verdient. Herzog Leopold V. sagt geradezu, es seien damals die landesfürstlichen Güter infolge Verfügung des steirischen Herzogs Otakar verschleudert und an die

1) Mitis ist der bei Dopsch namenlose Herausgeber des babenbergischen Urkundenbuchs.

2) Oesterr. Urbare I, 2 Einl., XXX ff.

3) Ebda. S. XXXV.

4) Regesten z. Gesch. d. Markgr. u. Herz. Oesterr. a. d. Hause Babenberg 1850, S. 250 a. 344.

5) Ausgew. Urkk. z. VG. Oest. i. MA. v. Schwind u. Dopsch S. 25 n. 17.

Kirchen verteilt worden[1]). Er erwähnt im speziellen Falle zugleich, Herzog Otakar habe dem Tode nahe seine Landgüter an die Kirchen Gottes reichlich verteilt[2]).

Dieselbe Urkunde belehrt uns, daß Herzog Leopold V. von Oesterreich nach dem Tode Otakars, als er die Regierung in der Steiermark übernommen hatte, auf einer Tagung mit den Ministerialen zu Graz die Bestimmung getroffen habe, daß jene Schenkungen landesfürstlicher Güter, wenn sie den Aemtern und Städten des Landesherren schädlich wären, rückgängig gemacht und durch bessere und nützlichere, aus anderen landesfürstlichen Gütern und Einkünften ersetzt werden sollen[3]).

Diese ganz allgemein gehaltenen Nachrichten in der Urkunde für Gleink vom Jahre 1192, deren Echtheit auch nach den neuesten Untersuchungen O. v. Mitis' feststeht[4]), werfen nun ein überraschendes Streiflicht auf die wirtschaftlichen Vorgänge, welche sich bei dem Uebergang der Steiermark aus der Hand des letzten Otakars in jene des Herzogs von Oesterreich abgespielt haben. Offenbar war durch diese allzu reichliche Verschenkung der landesfürstlichen Güter an die Kirchen den Einkunftsquellen des Landesfürsten auf dem Lande ebensowohl wie in seinen Städten schwerer Abbruch geschehen, so daß eine Revision sich als notwendig herausstellte. Gerade den Bürgern der Städte — die Stadt Steyr hat sich augenscheinlich an den Herzog gewendet[5]) — konnte es nicht gleichgültig sein, daß durch solche Vergabungen das Kirchengut innerhalb ihrer Mauern immer mehr anwuchs, weil ja diese gefreiten Bezirke nicht an den Stadtlasten teilnahmen[6]).

Ich glaube nun nicht fehlzugehen, wenn ich diese bedeutsamen Verschiebungen in dem landesfürstlichen Güterbestande und den Einkünften des Landesherren als Veranlassung zur Anlegung eines landesfürstlichen Urbares auffasse. Gerade die von mir herangezogene Urkunde kann nun auch eine Stelle in dem späteren landesfürstlichen Urbar aus der Zeit König Otakars (1265—67), auf welche Dopsch

---

1) Ebda.: ut predia quae ex praecepto eiusdem consanguinae nostri distracta fuerant et ecclesiis dei divisa.

2) Ebda. Z. 20: quod dilectus noster consanguineus dux Styriae Otakerus in extremis positus predia sua ecclesiis dei large tribuint.

3) a. a. O. Z. 30: quo in loco nos a prudentioribus idoneo consilio accepto statuimus et fieri decrevimus, ut predia . . . si officiis et urbibus nostris dampnosa essent, cum melioribus et utilioribus ex aliis nostris prediis et redditibus solverentur et redderentur.

4) Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 153.

5) Vgl. Schwind-Dopsch a. a. O. S. 25, Z. 33: processu itaque temporis in urbem nostram Styer venientes et causas rerum ibi tractantes maturiori optimatum nostrorum consilio cum fratribus Clunicensis ecclesiae quasi mutando cambivimus . . .

6) Vgl. dazu die allerdings späteren landesfürstlichen Amortisationsgesetze, welche in Oesterreich seit etwa 1300 erlassen wurden. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (Forschungen z. inneren Gesch. Oesterr. hgg. v. A. Dopsch, 1) S. 171 ff.

bereits bei seinen Darlegungen über die Entstehungszeit der Babenbergischen Urbare hingewiesen hat[1]), näher erklären. Die Einkünfte des Klosters Gleink, welche 1192 schon vom Landesfürsten geschenkt wurden, finden wir in derselben Höhe hier wieder, und zwar mit der bezeichnenden Bemerkung: „sed recompensatio illarum firi debet monasterio Chleunich[2]).“ Wahrscheinlich liegt hier ein konkretes Beispiel für jene Fälle vor, von welchen die oben besprochenen Nachrichten ganz allgemein handeln. Das Ziel derselben ist ja doch hauptsächlich auf eine Revindikation des allzu reichlich verschenkten landesfürstlichen Kammergutes gerichtet, wie immer von einem Austausch und einer Entschädigung durch andere Güter und Einkünfte dort gesprochen wird. Vermutlich ist nicht selten so wie hier zwar die Wiedereinziehung solcher Güter durch den Landesfürsten erfolgt, aber nicht auch eine Vergütung durch Ueberweisung anderer, oder auch nicht in voll entsprechendem Ausmaße.

Auch andere Klöster haben ja damals, auf der Tagung in Graz 1192, sich an den neuen Landesherren Herzog Leopold V. von Oesterreich gewendet, um Schenkungen, welche der zuvor verschiedene Herzog Otakar in seinem Testamente gemacht hatte, bestätigen zu lassen. So Seckau, für das die Urkunde noch erhalten ist, und durch die allgemeine Fassung des Textes beweist, daß noch andere in gleicher Weise interessiert waren und sich vor drohendem Verluste dieser Neuerwerbungen sichern wollten[3]). Man darf dabei auch nicht übersehen, daß Herzog Leopold von Oesterreich schon 1186 von dem letzten Herzog der Steiermark Otakar zum Nachfolger dort designiert wurde und in der darüber ausgestellten Urkunde sich zugunsten Leopolds die Bestimmung findet: „dominicalia munitiones terram ministeriales integraliter possideat[4]).“ Man begreift, daß Herzog Leopold, da er 1192 beim Tode Otakars nun wirklich dessen Nachfolger im Herzogtum Steiermark wurde, die Verschleuderung des landesfürstlichen Kammergutes, welche kurz zuvor Otakar bewirkt hatte, nicht ruhig hinnehmen konnte.

So kann gerade durch jene urkundlichen Nachrichten über die Vorgänge von 1192, welche zwar nicht, wie der nur in Abschrift überlieferte Text für Gleink besagt, bereits am 5. April dieses Jahres,

---

1) Oest. Urb. I, 2 Einl. S. XXXV.

2) Ebda. Texte S. 125 n. 16.

3) Steierm. UB. 2, 18 . . . in placito nostro Graetze primum habito . . . Indulsimus eciam eis ac indultum ibidem confirmavimus libertatem possidendi predium W. sicut in testamento supra memorati Ottacheri scriptum invenimus, eium sanctae Marie Seccowe pro remedio animae suae tradidisse. Tradidimus autem quem admodum ipse tradiderat . . . secundum quod inter cetera misericordie beneficia ipsi aliisque monasteriis collatis discrevit, dum nos bonorum suorum haeredem esse decrevit.

4) Ebde. 1, 651. — Otakar hatte sich zwar schon 1186 aus seinem Erbgut 500 Hufen vorbehalten, die er an Kirchen vergaben wollte (Steierm. UB. 1, 654), aber trotzdem seit dieser Zeit bei wichtigeren Verfügungen die Zustimmung Herzog Leopolds, seines Erben, dazu eingeholt. (Pirchegger, Gesch. d. Steiermark S. 171).

sondern wahrscheinlich erst im Juni statthatten[1]), mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden, daß damals bereits wirklich eine Aufnahme des landesfürstlichen Besitzes sowie der davon fließenden Einkünfte durchgeführt wurde, deren Ergebnis das älteste landesfürstliche Urbar der Steiermark gewesen ist.

Paul Vinogradov †.

Von

D. Jegorov.

Mit dem Ableben von Paul Vinogradov entsteht die nicht leichte Aufgabe, den Werdegang und das vielumfassende Schaffen dieses eminenten Mannes zu schildern. Die folgenden Zeilen können leider nur den ersten Entwurf hierzu bieten. Hat ja V. weder eine Autobiographie[2]), gleich NIEBUHR, RANKE, RAUMER, GERVINUS, noch wertvolle Lebensabschnitte, gleich LEO, MICHELET oder RÉNAN, aus eigener Hand hinterlassen. Der Ungunst der Zeit fielen zum Opfer auch besonders wichtige und vielbedeutende Teile seiner kolossalen Korrespondenz; zu bedauern ist z. B. der Verlust des reichhaltigen Briefwechsels mit seiner Mutter, der volle drei Jahrzehnte des besten Schaffens umspannt und während der russischen Revolution zugrunde ging. So sind wir denn nur auf den schriftlichen Nachlaß (mehr als 230 Nummern in sechs Sprachen) und auf Erinnerungen seiner Schüler und Freunde angewiesen.

Das Leben V.s war kein beschauliches, sich von innen ausbauendes Gelehrtenleben, trotz großer hierzu persönlicher Veranlagung. Er, der Stockrusse, der Enkel eines Dorfgeistlichen und — mütterlicherseits — eines Generals der napoleonischen Befreiungskriege, der vielumworbene und vielbeneidete Gelehrte, mußte in der Blüte der Jahre (als 45 er) jäh, nicht nur seinen Lehrstuhl, sondern auch sein Vaterland verlassen, mußte umsatteln, nach England gehen, wo er sich ein neues Heim und eine neue Arbeitsstätte gründete. Volle 25 Jahre hat er dort gewaltet mit anerkanntem Erfolge. Doch ist ihm nie voller Ersatz für die glänzende Betätigung im Vaterlande gegönnt gewesen; das Leben blieb gezwieteilt, auch das gelehrte Leben: in Moskau war V. mehr Historiker, in England — mehr Rechtshistoriker. Besondere Begabung, glänzende Kenntnisse (V. beherrschte mehr als ein Dutzend Sprachen), außerordentliche Arbeitskraft ließen dies gewagte Experiment gelingen. Zweimal wurde der Lebensanlauf gemacht und zweimal die höchstmöglichen Höhen erklommen. Beide Lebenskapitel haben eine seltene Schaffensfülle erzielt, wie es ja schon bei Russen vorgekommen, man denke an METSCHNIKOV, MAXIM KOWALEWSKI, neuerdings ROSTOWZEV.

---

1) Vgl. v. MITIS, a. a. S. 373.

2) Nur eine kurze Daten-Skizze wurde von ihm verfaßt — für das Biogr. Lexikon der Russ. Akad. d. Wissensch. (russ.), an die sich neuerdings eng anlehnt ein ähnlicher Entwurf für die Académie Internationale de Droit Comparé.

Geboren 18. Nov. 1854 in Kostroma, als Sohn des Gymnasiallehrers der Geschichte, der sich nachher zum Direktor sämtlicher russischen Kaiserin-Maria-Mädchenschulen aufschwang, bezog V. als 12jähriger das Moskauer IV. Gymnasium, das er 1871 mit der goldenen Medaille absolvierte. Im selben Jahre immatrikulierte er sich in die Hist.-Philol.-Fakultät der Moskauer Universität, die ihrer Glanzperiode entgegensah, zu der V. selbst so viel beitgetragen. Als Student arbeitete V. hauptsächlich bei dem hervorragenden Literaturhistoriker Buslajev, bei dem rühmlichst bekannten Kenner der russischen Geschichte Ssolovjev und besonders bei dem Universalhistoriker Wladimir Guerrier, einem Schüler von Ranke, der als erster historische Seminarübungen europäischen Stiles in russischen Hochschulen einführte.

Merkbare Sonderinteressen kommen in den Schuljahren V.s noch nicht zu vollem Ausdruck. Nur seine prämierte Abgangsarbeit — „Agrarverhältnisse der Merovingerzeit“ — läßt die künftige Vorliebe für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte schon genügend erkennen. Eine vielverzweigte Lektüre des hochaufgeschossenen, schmächtigen Jünglings (V. war, wie bekannt, nachher sehr zur Korpulenz geneigt) — V. war und blieb ein gewaltiger Leser — tat das weitere und gab eine Reihe Anknüpfungen, die man in so jungen Jahren wohl kaum erwarten konnte. Besonders vertraut waren ihm schon damals Niebuhr, Böckh, Savigny, Ranke, G. L. Maurer und, von den Franzosen, der treffliche Tocqueville, dessen prägnante Ausdrucksschärfe und enorme, nirgends erdrückende Sachlichkeit er immer besonders hochschätzte. So pochte schon als Student V. an die wirklichen Tore moderner Geschichtswissenschaft und stand in regem Geistesverkehr mit den hauptsächlichsten Gründern und Trägern derselben. Historiographisches Interesse ist seitdem V. immer gemein gewesen und hat etwa 30 Arbeiten gezeitigt, der großen einschneidenden Rezensionen auf kapitale Neuerscheinungen zu geschweigen.

Trotz junger Jahre betrat V. also nicht als Neuling europäischen Boden, als er, nach glänzender Beendigung der Universität (1875), seine erste Studienreise unternahm. Zuerst ein ernstes Studienjahr — Privatissima bei Mommsen, Brunner (aus dessen Seminar erschien die Erstlingsschrift V.s. — „Ueber die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten“ in den Forsch. z. Deutsch. Gesch., 1875) und Arn. Schäfer. Die Bekanntschaft mit Jul. Ficker und dessen Forschungen zur Italien. Reichs- und Rechtsgeschichte scheinen schon damals den Anstoß zu V.s erster großer Arbeit — „Entstehung der feudalen Verhältnisse im Langobardischen Italien“ (Moskau 1880; 338 Seiten; russ.) — gegeben zu haben.

Die Wahl der Lehrer und die ersten Themata lassen schon vollauf den künftigen V. erkennen. Sozialhistoriker mit gediegener Methode, ein Feind juristischen Formalismus und juristischen Konstruktivismus vom Schlage Roths oder Sohms, nicht „Rechtsaltertümler“, sondern Rechtsgeschichtler, mit voll betonten vergleichenden Tendenzen (zuerst G. L. Maurer, dann Henry Maine), wobei, nach V.s Meinung, den Ausschlag „nicht die bloße Aehnlichkeit, sondern beurkundete Filiation“ gibt, also Konstruktion ohne Spekulation, mit besonderer Berücksichti-

gung der Elemente des Traditionellen und der wuchtigen Kräfte historischer Beharrung, das geschichtliche Wie, nicht nur das Was in verschiedenen Zeitausschnitten nach Art von FUSTEL DE COULANGES, dem er auch im schleppenden Kleben am puren Wortlaute nicht folgen wollte — das sind etwa die Hauptschlagworte des jungen V. und auf diesen Wegen ist er sein Leblang gewandelt.

Im Alter von 24 Jahren beginnen die Forschungsreisen. — V. war ein unermüdlicher Wanderer bis an sein Lebensende und kam nicht nur durch ganz Europa, von Spanien bis Norwegen, sondern bis nach Indien und dreimal nach Amerika. Nach gutem Vorbild war sein erster Ausflug ein Iter Italicum, ein kurz bemessener (in Rom nur zwei Tage, dagegen Wochen und Wochen in den Archiven von Siena, Arezzo, Montecassino, Benevent und Neapel), inhaltlich sehr ergiebiger Ausflug, der unter anderem die Bekanntschaft mit TOATI und MALFATTI einbrachte. So wurden schon 1878 die ersten Grundsteine zu dem überaus regen persönlichen und brieflichen Verkehr mit den Hauptvertretern der Wissenschaft gelegt, einem Verkehr, der bald derartige Dimensionen annahm, daß der junge Dr. hist. in Moskau sich schon damals einen Sekretär halten mußte, eine z. Z. unerhörte Neuerung, die als Auswuchs gefährlicher Anglomanie galt.

Sehr früh begann auch die akademische Lehrtätigkeit. Zuerst (1875), wie wohl bei den meisten russischen Gelehrten der letzten 40 Jahre, als Dozent der Höheren weiblichen Kurse, einer freien Frauenuniversität. Dann, schon im nächsten Jahre, an der Moskauer Universität, wo V. 1881 etatmäßiger Dozent, 1884 außerordentlicher und 1889 ordentlicher Professor der Geschichte wurde.

In diese Jahre fallen nicht nur die großen Hauptarbeiten V.s, sondern auch die Gründung einer großen Moskauer Schule, deren Vertreter bald die führenden Stellen in allen russischen Hochschulen einnehmen sollten.

Das Standard-book V.s, Villainage in England, 1892 (im ersten Aufbau, russisch, schon 1887), war das Ergebnis großartiger mehrjähriger Ausbeute in englischen Archiven. Wohl selten zuvor, von RANKE, PAULI und GNEIST abgesehen, hat ein Ausländer so zielsicher und glücklich im British Museum und Public Record Office gehaust; noch seltener waren Beispiele einer so vollständigen Beherrschung des juristischen Denkens und Sprechens des englischen Mittelalters. Annäherungen mit POLLOK, SEEBOHM, YORK POWELL und vor allem mit dem liebenswürdigen, feinen, schon damals oft kränkelnden MAITLAND taten das ihrige, und der russische Gelehrte konnte mit Genugtuung auf eine Reihe wichtiger Vorarbeiten (z. B. „Molmen und molland" 1886 als Vorläufer von „Folkland" 1893 und dessen Steitenstück „Buchland" 1908) und glücklicher Funde (die Rotuli hundredorum der Grafschaft Warrwik, 1883, ganz besonders das einzigartige Note-book von Bracton, 1884) zurückblicken.

„Villainage in England" war auf denkbar großartiger Basis neuerschlossener Texte aufgebaut. Die Hauptthese — der Ursprung des englischen Feudalismus muß in der Degeneration der freien Dorfgemeinde, nicht in dem Umsichgreifen verschiedener unfreier Verbände,

gesucht werden — war scharf gegen SEEBOHM, methodisch und sachlich auch gegen FUSTEL DE COULANGES und INAMA-STERNEGG, gerichet. Es entbrannte ein harter Meinungskampf. Doch hatte V. die Genugtuung, seine Anschauung in den gangbarsten Lehrbüchern (MAITLAND, ANDREWS, WILLIAMS, DIGBY, PETIT-DUTAILLIS Uebersetzung von STUBBS usw.) vertreten zu sehen.

V. selbst griff zwar in die Polemik[1]) nicht ein; gerade in diesen Jahren war er vollauf mit seiner Moskauer großartigen Lehrtätigkeit beschäftigt, die ihn zu dem Geschichtslehrer Rußlands machte und all die folgenden Generationen russischer Historiker unmittelbar oder mittelbar in seine Bahnen lenkte. Ganz unerreicht stand er da in den Seminarübungen der verschiedensten Art. Eine scharfe Menschenkenntnis gestattete ihm leicht und sicher den nötigen Ton, die nötige Dosierung, den nötigen Mann zu finden, und so überwucherten bald „außerordentliche" Privatissima in ganz bedrohlicher Menge die obligatorischen, ohnedem nicht leichten, Obliegenheiten des Moskauer Professors. Die Fülle des hierbei verarbeiteten Materials — es handelt sich ja um knappe 8, 9 Jahre — ist kaum zu übersehen: die Volksrechte mit Einschluß der angelsächsischen und skandinavischen, Assises de Jerusalem und der Ssp., byzantinische Rechtsquellen und Libelli de lite, Beaumanoir und Bracton, Summa de legibus consuetudinum Normannie und Établissements de St. Louis, Aristoteles[2]) und die Legisten BARBAROSSAS, der neuen Erscheinungen von Urkunden- und Chronikenpublikationen nicht zu gedenken. Jedes größere Problem hatte seinen besonderen Kreis von Interessenten (nicht nur in Moskau, sondern auch in beinahe allen Universitätsstädten Rußlands), war fein gegliedert und glücklich verteilt und diente nachher häufig weiteren speziellen Arbeiten. Das alles ging weit über die „gebotenen" Grenzen akademischer Tätigkeit, wurde auch manchmal scheel gesehen, und die „gelehrte Gesellschaft um V." mußte zweimal sistiert werden. Ihr gehörten an in verschiedenen Generationen: Fürst Sergei Trubetzkoi, Paul Miljukow (beide nicht als Schüler V.s, sondern als seine jüngeren Kollegen), Petruschevski, Moravski, Kiesewetter, Bogoslovski, Herschenson, Bruhn, Beljaev, Pokrovski, Gauthier, Ssavin, Michail Chwostov, Kotljarevski, Djivelegov, Potemkin u. a. m., alles Männer mit voll klingendem Namen nachher, die ihre eigene Wege gewandelt auf Grund der gediegenen Zährung, die sie von V. mitgenommen.

Doch das war noch nicht alle Arbeit dieser Jahre. V. teilte den Standpunkt, daß historischer Sinn und historische Schulung jedermann

1) Polemik, nach V.s Ausdruck „ein ungewünschter Mitläufer der Kritik", wurde von ihm überhaupt möglichst gemieden. Sein scharfes Vorgehen gegen HECK (zuerst in der Zeitschr. d. Sav. Stiftung, 1902 — „Wergeld und Stand", dann in d. Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirt.-G. 1905 — Zur Wergeldfrage). V. war einer der Redakteure bei der neuen Serie der Zeitschrift 1903) ist somit ziemlich einzelstehend.

2) Die vielbewegten Jahre der Entdeckung (1890) der Ἀθηναίων Πολιτεία; V. selbst gab vier Schriften (1892—93) hierüber, da er ja außer Geschichte des Mittelalters ein Kolleg über Griechische Geschichte zu lesen hatte; seine Schüler beteiligten sich an dem Ereignis mit einem stattlichen Sammelbande.

zu Nutzen wären, besonders in gärender Zeit, wo das Urteil so leicht beeinflußt, wo Vieles und Besseres leichtfertig über Bord geschleudert werden kann. Mit den Vorbedingungen hierzu stand es damals jedoch recht übel: einseitige und grundtendenziöse Schulprogramme, veraltete und versumpfte Lehrbücher, schlecht geschultes, eingeschüchtertes Lehrerpersonal. Das mußte anders werden; es mußte eine Schulreform angebahnt werden, nach der Meinung V.s etwa nach skandinavischem Muster, mit mehr Licht, Wärme und Wissen.

Das große Werk sollte von unten auf gebaut werden, und V. betritt das ihm neue, damals auch stark verwahrloste, Gebiet der niederen Schule. Er wird zum Abgeordneten der Stadt-Duma in Moskau gewählt, wird Vorsitzender der ständigen Kommission für Schulen, und entwickelt eine Organisatorentätigkeit ohnegleichen. Schlag auf Schlag entstehen neue Programme, ein wohldurchdachtes Schulnetz, neue Schulgebäude, Fortbildungskurse für Lehrende. Das Ganze wird endlich durch die Gründung einer Pädagogischen Gesellschaft, von allrussischer Tragweite, gekrönt. Die Mittelschule wird auch nicht vergessen. In kurzer Zeitfolge entstehen V.s bekannte (18 Auflagen) Lehrbücher der Geschichte, die mit dem historischen Schlendrian der Vorläufer gründlich aufräumen und eine reizvolle Brücke zwischen Wissenschaft und Schule schlagen. Im Laufe von weiteren vier Jahren (1895—99) wird das berühmte 5-bändige „Lesebuch zur Gesch. des M.-A." vollendet, das vorbildlich für alle weiteren Arbeiten dieser Art geworden.

Im ganzen — eine Unsumme von Arbeit, eine Reihe der schönsten Erfolge. Da, plötzlicher Zusammenbruch! In den letzten Monaten 1901 entstehen, wie so häufig, Zerwürfnisse zwischen Universität und Ministerium; V. tritt, mit einigen seiner Kollegen, als Vermittler auf; mit gutem Erfolg, der aber seitens des Ministers zu unverantwortlichem Wortbruch führt. V.s Wort ist auch verpfändet, und es bleibt ihm nur ein Ausweg — zu demissionieren. Er geht nach England, dem Lande seiner Spezialforschung. Nach Rußland ist er noch mehrmals gelangt, hat auch zeitweise (1908, 1910, 1911) Trimestrialkurse gelesen, wurde 1914 Akademiker; aber es kam nochmals zu endgültigem Bruche, zur Zeit der Professorenhetze Kassos (1911; 103 Mitglieder des Lehrkörpers der Moskauer Universität verließen damals ihr Amt), und seitdem, bis 1917, hat V. nur vorübergehend, als „Gast", in Rußland geweilt.

England nahm den vielverdienten Gelehrten freundlichst auf. Schon 1903 wurde er zum Corpus Professor of Jurisprudence in Oxford, als Nachfolger von Maine und Pollock, gewählt. Nicht ohne bedenkliches Kopfschütteln seitens einiger Gelehrten, denen die Besetzung des „juristischen" Lehrstuhls durch einen „Historiker" zu gewagt erschien. V. selbst, in seiner feinen, doch nachdrücklichen Art, hat diesen altväterischen Bedenken durch die glänzende Antrittsrede, „The Teaching of Sir Henry Maine", die Spitze abgebrochen. Das weitere tat seine glänzende Tätigkeit in Oxford.

In kurzer Folge erscheint eine Reihe gediegener Werke, teils im Zusammenhang mit seinen Vorlesungen in Oxford (so das reichhaltige,

vorsichtige Buch „The Growth of the Manor", 1905, 2. Aufl. 1909, russisch 1910—1911; so das leider unvollendete große Werk — Outlines of Historical Jurisprudence. I, II 1920—22) oder anderswo (z. B. in der Londoner Universität — Roman Law in Mediaeval Europe, 1909, russ. 1910, ital., von Prof. Riccobono, 1914), teils als Resultat seiner Seminarübungen (Englisch Society in the Eleventh Century, 1908). Eine große Anzahl Essays dieser Jahre haben den gleichen Ursprung, z. T. Studien- und Lehrreisen nach Frankreich (reger Verkehr mit den ihm befreundeten Paul Viollet, Dareste, Bémont, auch Pirenne in Belgien), Holland, Indien, Norwegen (sein letzter Kursus in Oslo 1924 in dem dortigen Institut für vergleichende Kulturgeschichte) und Amerika. Weitere zahlreiche Beiträge sind in Sammelwerken zerstreut — in der Encyclop. Britannica, Aufl. 11 und 12, in Hastings Encycl., Hoops' Reallexikon, Cambridge Mediaeval History usw. Die Kriegs- und Revolutionsjahre in Rußland zeitigten außerdem eine längere Serie politischer Gelegenheitsschriften großen und kleinen Stils.

V. brachte einen neuen markanten Zug in die Oxforder Seminarübungen, und zwar die schon von Moskau her bekannte Verschärfung und Vertiefung der Themata und der Arbeitsweise. Wieder, wie seinerzeit in Moskau, entstand um ihn eine Art gelehrter Gesellschaft, recht international, mit manchen weit hergereisten Herren — aus Amerika, Australien, Rußland, Norwegen, auch Deutschland (Karl Brinkmann). Die Ergebnisse wurden in den von V. gegründeten Oxford Studies in Social and Legal History (1916—25) niedergelegt und bilden eine schöne Kette (B. I—VIII) präziser Forschung.

Auf Veranlassung der Britischen Akademie unternahm V. die Redaktion einer neuen Serie — Records of the Social and Economic History of England and Wales, von denen aber nur B. I (the Survey of the Honour of Denbigh, 1914) erscheinen konnte; schon früher, seit dem Ableben von Maitland (1905), war auf V. die Literary Directorship der Selden-Society übergegangen.

So schaffte der Mann in rastloser Tätigkeit auch im vorgerückten Alter. In den letzten zwei Jahren seines Lebens ging er noch an die Analecta für die neu geplante Bearbeitung des Du-Cange, und sein Beitrag, der Beitrag des außerordentlichen Kenners mittelalterlicher Terminologie, wäre ein überaus namhafter geworden. Doch das war ihm nicht beschieden.

Auf einer Reise nach Rom, zu seinem Sohne, der soeben seine archivalische Erstlingsarbeit über Cola di Rienzi beenden wollte, wurde kurze Rast in Paris gehalten. V., Mitglied von schon 8 Akademien, sollte den Dr. der Sorbonne erhalten. Diese seltene Auszeichnung war sein letztes Erlebnis. Nach einer Woche schweren Ringens entschlief V. am 19. Dez. 1925 in Paris; die Ueberreste wurden in Oxford beigesetzt.

V. war ein guter Säemann; seine Furchen gingen über zwei Kontinente.

Geist von Locarno und historische Kritik.

Von

Heinrich Ritter v. Srbik.

Das erste Morgenblatt der Frankfurter Zeitung vom 14. Februar 1926 enthält unter der obigen Ueberschrift[1]) einen Artikel, in welchem die Verfasserin — Dr. HEDWIG HINTZE — sich mit einer Rezension beschäftigt, die ich im November 1925 in der Deutschen Literaturzeitung über die unter ihrer Mitwirkung herausgegebene deutsche Uebersetzung der bekannten Französischen Revolutionsgeschichte A. AULARDS veröffentlicht habe. Daß Dr. HEDWIG HINTZE den Wunsch hegte, mit dieser ihre Mitarbeit wenig günstig beurteilenden Rezension sich auseinanderzusetzen, und daß sie zu diesem Zweck, weil die Deutsche Literaturzeitung satzungsgemäß keine Entgegnungen aufnimmt, eine andere publizistische Stelle aufsuchte, wird ihr niemand verargen. Bedenklich dagegen war es schon, daß sie in dem obgenannten Artikel den Anschein zu erwecken versuchte, als habe die zuerst von ihr angegangene Deutsche Literaturzeitung den Abdruck dieses Artikels in ihren Spalten aus politischer oder wissenschaftlicher Parteivoreingenommenheit willkürlich abgelehnt, obwohl die Verfasserin, was hinterher die Frankfurter Zeitung bekanntzugeben sich genötigt sah, von der Leitung der Deutschen Literaturzeitung wiederholt auf jene grundsätzliche Bestimmung der Zeitschrift hingewiesen worden war. Aber noch bedenklicher mußte es jedem unparteiischen Beurteiler erscheinen, daß HEDWIG HINTZE, wie schon die Ueberschrift des Artikels bewußt zum Ausdruck brachte, einen rein wissenschaftlichen Streitfall gewaltsam in die Arena der Tagespolitik zerrte und daß sie, damit nicht genug, keine Scheu empfand, die ihr mangelnden sachlichen Gründe durch allerhand persönliche Spitzen gegen mich zu ersetzen. Um mich vor den Lesern der Frankfurter Zeitung gegen dieses im wissenschaftlichen Leben ungewöhnliche Verfahren zu wehren, habe ich dem Blatte alsbald eine Erwiderung von ungefähr dem gleichen Ausmaß mit der Bitte um Aufnahme zugesandt, meinen Artikel aber von der Redaktion mit der Bemerkung zurückerhalten, daß sie mir nur zu einer knappen Berichtigung Raum gewähren könne. Um so dankbarer bin ich der Schriftleitung dieser Zeitschrift, daß sie mir die Möglichkeit zur Abwehr des Artikels HEDWIG HINTZES gegeben hat.

Das Hauptverbrechen, das ich durch meine Rezension begangen haben soll — über die mehrfachen persönlichen offenen und versteckten Ausfälle meiner Gegnerin gehe ich stillschweigend hinweg — sieht HEDWIG HINTZE darin, daß meine Kritik gedacht und geeignet ge-

1) Der Sonderabdruck trägt den Titel: „Locarno und historische Kritik".

Anmerkung der Schriftleitung: Die Schriftleitung gewährt der vorliegenden Erörterung Raum nicht bloß, weil sie es für ihre Pflicht hält, die freie Meinungsäußerung zu unterstützen, sondern vor allem aus dem für sich allein schon ausreichenden Grund, weil es sich um die Wahrung der historischen Methode in einer bedeutungsvollen Angelegenheit handelt.

wesen sei, die deutsch-französischen Beziehungen neuerdings zu „vergiften“. Um zu diesem Urteil zu kommen, schaltet sie sämtliche gewichtigen Einwände, die ich gegen ihre Arbeit vom wissenschaftlichen Blickpunkt aus erhoben, als belanglos aus und imputiert mir, unbekümmert um Denkfehler, die ihr dabei unterlaufen, Urteile, die ich nicht gefällt habe und niemals fällen würde. Bezüglich ihrer absprechenden Bewertung des von mir u. a. in meiner großen Biographie behandelten „Metternichschen Systems“ könnte ich Frau HINTZE übrigens auf das wesentlich anders lautende Urteil OTTO HINTZES (Zeitschrift für Polit. XV, S. 382) verweisen, den sie mir erlauben wird, in diesen Dingen doch als die kompetentere Instanz anzusehen. Und ebenso ruhig darf ich es der Entscheidung jedes Urteilsfähigen überlassen, ob die Art, wie Frau HINTZE die Korrektheit der Uebersetzung des AULARDschen Textes „fortlaufend überwacht hat“, in Wahrheit so untadelhaft ist, wie sie tut, und ob es wirklich sich nur um „Kleinigkeiten, die in der Welt nicht kleiner sein können“, handelt, wenn z. B. meine Gegnerin mindestens dreimal das Original „Genève“ unbeanstandet mit Genua übersetzen läßt. LESSING jedenfalls, dessen Schatten sie hier als Eideshelfer beschwört, hat in allen historisch-philologischen Fragen auf größte Akribie gehalten.

Der Kern der Erwiderung Frau HINTZE's ist ihre Verteidigung AULARDS in der Frage der Errichtung eines rheinischen Pufferstaates. Sie hatte in ihrer Einleitung das Eintreten des französischen Historikers für diese Idee zwar selber als „Entgleisung“ bezeichnet, aber sogleich entschuldigend hinzugefügt, diese Aeußerung AULARDS von 1915 sei angesichts seiner grundsätzlichen politischen Einstellung von geringem Gewicht. Demgegenüber suchte ich den Erweis, daß es sich nicht lediglich um eine momentane „Entgleisung“ handle, auf doppeltem Wege zu erbringen: einmal durch einen kurzen Hinweis auf Aeußerungen prominenter französischer Sozialisten (LOUIS BLANC, PROUDHON, JAURÈS) zur Frage der französischen Rheingrenze, also auf Aeußerungen von Vertretern einer politischen Richtung, welcher der Demokrat AULARD bekanntlich nicht ferne steht, andererseits durch ein Zitat aus AULARDS eigenem Werk, seiner Geschichte der Revolution.

Den ersten Punkt meines Beweises hat Frau HINTZE überhaupt nicht verstanden; recht kindlich fragt sie, ohne auf LOUIS BLANCS von mir zitierte Aeußerung irgendwie einzugehen, was denn der französische Ruf nach der Rheingrenze im Jahr 1840 mit dem vorliegenden Falle zu tun habe, ahnt also meinen doch offenkundig genug vor Augen liegenden Gedankengang überhaupt nicht.

In demselben dem Verständnis Frau HINTZES verschlossen gebliebenen Zusammenhang stand meine Berufung auf PROUDHON. Ein Blick in meine Rezension zeigt, daß ich nichts anderes behauptete als: PROUDHON habe erklärt, eine jede französische Regierung von den Zeiten HUGO CAPETS an habe die Rheingrenze als politisches Ziel anstreben müssen. Um diese Behauptung zu entkräften, hat meine Gegnerin mit einem an sich anerkennenswerten Fleiß ein ganzes Bouquet von Zitaten aus PROUDHONS France et Rhin zusammengetragen, in denen dieser entsprechend seinem radikalpolitischen System jede Eroberungspolitik, also auch eine

solche Frankreichs, als in heutigen Zeiten veraltet ablehnt. Nun, daß es dem Doktrinarismus dieses Franzosen an solchen utopistischen Axiomen nicht fehlt, war mir auch vor der Belehrung durch Frau HINTZE durchaus geläufig, nur berührt es meine obige Behauptung in keiner Weise. Denn derselbe PROUDHON, der sich so wie meine Gegnerin zitiert äußert, erkennt im Prinzip geographische Gegebenheiten durchaus an; er gibt zu, daß die „natürlichen Grenzen“ Frankreichs das Mittelmeer, die Pyrenäen, der Ozean, der Aermelkanal, der Rhein und die Alpen seien; er weiß, daß die Ausdehnungstendenz ein Naturgesetz der Staaten sei, daß es eine „angeborene Leidenschaft des französischen Volkes“ sei, die Vorherrschaft Europas und zu diesem Zweck den Besitz des Rheins zu erreichen. „Die ganze instinktive und traditionelle französische Politik“, schreibt er, „geht darauf hinaus: sie ist dem Volke angeboren, alle Regierungen haben ihr mehr oder weniger dienen müssen, wenn sie nicht unpopulär werden wollten“; Frankreichs Rheinverlangen sei „ein natürliches, ganz verständliches Phänomen“. Das sind alles PROUDHONS eigenste Worte, und ich frage nun, ob ich in der Tat, wie Frau HINTZE mir vorwirft, mit meiner obigen Behauptung die Leser in die Irre geführt habe.

Den Gipfelpunkt aber dieser seltsamen Polemik bildet der Vorwurf meiner Gegnerin, ich hätte JEAN JAURÈS, welcher Nationalismus und Internationalismus in einer großartigen Synthese zu verbinden gestrebt habe, in seiner Gruft verunglimpft! Nun, dieser Pfeil prallt völlig wirkungslos an mir ab. In meiner Hochschätzung von JAURÈS ethischer Persönlichkeit lasse ich mich von niemandem, auch von Frau HINTZE nicht, übertreffen. Nicht mit einem Worte habe ich des in seiner Art bedeutenden Mannes Verurteilung der Kriegs- und Annexionspolitik und seinen tiefen Menschheitsglauben bezweifelt. Ich schrieb nur den einen Satz: daß „sogar JAURÈS, der entschiedene Gegner des französischen Militarismus, die Rheingrenze als ersehntes Ziel erachtet hat“. Diesem Satz gegenüber verirrt sich Frau HINTZE zu dem geradezu ehrenrührigen, in wissenschaftlichen Erörterungen ganz unstatthaften Wort, es könne sich dabei nur um ein „sagen wir mißverstandenes Zitat“ handeln, d. h. sie unterfängt sich, mir versteckt mala fides vorzuwerfen. Mit einer, wie wir sehen werden, durchaus unangebrachten Emphase ruft sie aus, ein JAURÈS könne derartiges nun und nimmer gesagt haben; auch sein Fraktionsfreund LÉON BLUM, an dessen Gedächtnis sie sich die Mühe nicht hat verdrießen lassen zu appellieren, wisse von nichts. Nun, ich empfehle den beiden, die Annales de la Chambre des Députés, 10e Législature, Débats parlamentairs, S. 37 ff. aufzuschlagen und daselbst die große außenpolitische Rede JAURÈS' in der Deputiertenkammer am 13. Januar 1911 nachzulesen. Seite 41 setzt JAURÈS seine Hoffnung bezüglich einer Entspannung der europäischen Lage darauf, daß „die Revindikation des Rechts“ in Polen, Irland und Elsaß-Lothringen nicht mehr an die Gewalt der Waffen appellieren müsse, sondern daß durch den Fortschritt der Zivilisation und der Demokratie alle vergewaltigten Völker ihre Autonomie wiedererhalten werden. Seite 47 heißt es: Der maître Allemand habe in Elsaß-Lothringen in dem besiegten und brutalisierten Volk (wohlgemerkt: JAURÈS

spricht nicht von dem französischen Teil der Bevölkerung Elsaß-Lothringens, sondern von dessen Volk schlechthin, das ihm ein Teil des französischen ist) die lebendige Erinnerung an die alte Nationalität (!), die andauernde Kraft der Instinkte, die Ueberlieferungen, die Kultur nicht auslöschen können. „Et que voyez-vous de l'autre côté des Vosges? . . . Je sais que toutes les paroles d'imprudence, même de généreuse imprudence, qui se sont élevées d'ici, sont retombées là-bas en un surcroit de réactions et d'oppression, mais j'ai bien le droit de dire qu'en Alsace et en Lorraine l'ancienne culture démocratique et française est restée vivante; j'ai bien le droit de dire que l'Alsace et la Lorraine sont comme les arbres qu'on peut séparer par une muraille de la forêt, mais qui, par des racines profondes, vont rejoindre sous la muraille de l'enclos les racines de la forêt primitive." (Vifs applaudissements.) Der Redner spricht dann von der brutalité de l'histoire, die diesen Menschen le cadre (die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich) auferlegt habe: Freiheit, Demokratie und Weltproletariat würden aber allmählich diese Völker befreien. Man sieht auch aus diesem Auszuge schon, daß ich mit meiner Behauptung bezüglich Jaurès nicht zu weit gegangen bin und daß tatsächlich auch Jaurès die Elsaß-Lothringen-Sehnsucht im Herzen getragen hat.

Soviel über die meiner Gegnerin unverständlich gebliebene Gedankenkette Louis Blanc — Proudhon — Jaurès. Wie bereits bemerkt, suchte ich Frau Hintzes Bemäntelung des Aulardschen Pufferstaatsplanes außerdem noch durch eine Stelle aus der Revolutionsgeschichte des Historikers selbst zu widerlegen. Ich interpretierte die betreffende Stelle dahin, daß Aulard den Männern von 1792 und 1793 die „Verwirklichung des königlichen Traums der Eroberung des linken Rheinufers" als Verdienst anrechne. Der Satz, um den es sich handelt, steht inmitten einer Verteidigung, die Aulard seinen Schützlingen zuteil werden läßt: er hebt hervor, daß sie die Gleichheit der Rechte und die Volkssouveränität, das allgemeine Wahlrecht und die Republik schufen, und — so fährt er im selben Atem fort — daß sie „eine Demokratie einführten, die nach außen den königlichen Traum durch Eroberung des linken Rheinufers verwirklichte und im Innern die Gewissensfreiheit verkündete, die Kirche vom Staate trennte und sich nach Vernunft und Recht zu regieren suchte". Daß Aulard den „inneren" Schöpfungen jener Partei mit diesen Worten seine Anerkennung ausdrückt, dürfte niemand, auch Frau Hintze nicht, bestreiten wollen. Jeder unbefangene Leser aber wird zugeben, daß die Fassung des Satzes zu einem ähnlichen Schluß auch bezüglich des „äußeren", des machtpolitischen Werkes der Republik von 1792—93 nötigt, wenn man nicht diese Fassung als eine sehr unglückliche bezeichnen will. Das Gegenargument, das meine Opponentin zugunsten Aulards anführt, ist haltlos: ich wüßte doch selbst, sagt sie, „daß Aulard die französische Kriegserklärung vom 20. April 1792 als etwas durchaus Beklagenswertes auffaßt". Allerdings ist mir das bekannt. Aber — worauf es ankommt — nicht das Völkerrecht oder die Achtung vor fremdem nationalen Eigentum ist es, die Aulard zur Verwerfung dieser Kriegspolitik führt, sondern es sind innerpolitische Gründe: die Ueberzeugung,

daß durch die Kriege der Revolution der Sturz der demokratischen Republik und schließlich der Militärdespotismus Napoleons herbeigeführt worden sei. Eine weitere Unterstellung zu den mehrfachen vorhergehenden ist es, wenn meine Gegnerin mich behaupten läßt, AULARD habe die alte Kriegs- und Eroberungspolitik des königlichen Frankreich zu der seinigen gemacht; „verstanden“ hat er sie sicherlich, mehr noch als PROUDHON. Man lese das ausgezeichnete und tapfere Buch ALOYS SCHULTEs, Frankreich und das linke Rheinufer, 2. Auflage, 1918, Seite 340; da wird man besser als aus Frau HINTZEs Worten sehen, wie „der Hohepriester der modernen Jakobiner sein Evangelium vergißt, wenn es den Interessen Frankreichs hinderlich ist“.

Frau HINTZE nennt in ihrer Einleitung zu dem Uebersetzungswerk den Rheinpufferstaatsplan AULARDs vom Jahre 1915 eine „vorübergehende“ Anwandlung, zitiert in ihrem Zeitungsartikel aber einen Privatbrief AULARDs, in dem dieser erklärt, er „habe jenes Projekt bereits seit der Errichtung des Völkerbundes aufgegeben“. Meine Gegnerin merkt bei diesem Zitat komischerweise gar nicht, wie sehr sie sich dadurch mit sich selbst in Widerspruch setzt: wie wir von AULARD selbst jetzt authentisch wissen, hat er immerhin vier volle Jahre lang jenen „1915 flüchtig auftauchenden“ Gedanken festgehalten, der Demokratie, Pazifismus und Völkerversöhnung so hemmungslos mit der Entfremdung uralten deutschen Bodens vom Reich und mit den schwersten Eingriffen in dessen innere Struktur verband. Wird man es darnach noch unbegreiflich finden, daß dieser französische Historiker während des Krieges in der Abhandlung „Die deutsche Lüge“, die in dem Sammelwerk „Die Greueltaten der Barbaren“ erschienen ist, schreiben konnte, die Lüge sei von jeher das Nationalgewerbe der Deutschen gewesen, das Regierungssystem, auf dem die Hohenzollern den Bau der preußischen, später der deutschen Macht errichtet hätten? (Hinter den Kulissen des französischen Journalismus. Berlin, Verlag der Deutschen Rundschau, 1925, S. 241.)

Daß AULARD 1923 dann nach Frau HINTZEs Feststellung sich nachdrücklich gegen die Besetzung des Ruhrgebietes ausgesprochen und die Begünstigung der separatistischen Umtriebe im Rheinland durch die französische Regierung offen verurteilt hat, erkenne ich bereitwillig an, ja ich füge sogar noch einen weiteren anerkennenswerten Schritt von ihm hinzu: daß er als Vizepräsident der Liga der Menschen- und Bürgerrechte wiederholt für eine weitestgehende Veröffentlichung der französischen Dokumente zur Frage der Kriegsursachen eingetreten ist (vergl. Zeitschrift „Die Kriegsschuldfrage“ III, Seite 195, 500, 570). Allerdings: eine offizielle Teilnahme an der Erörterung der Kriegsschuldfrage hat die Liga abgelehnt (ebenda Seite 499)[1]) und unter VICTOR MARGUERITTEs „Appel aux consciences“, der für die Abänderung der Artikel 227 bis 230 und 231 des Versailler Vertrages eintritt (ebenda Seite 511 f.), werden wir AULARDs Namen vergeblich suchen. Ich

1) Vergleiche auch VICTOR MARGUERITTE, Un livre de Pierre Renouvin sur les origines immédiates de la guerre, in der Zeitschrift Evolution, Nr. 4, 15. Avril 1926, S. 17 ff. über AULARD's Ansicht der Kriegsschuldfrage.

empfehle Frau Hintze, den offenen Brief Louis Guétants an die Liga zu lesen (ebenda, III, Seite 65 ff.) und zu sehen, wie dieser aufrechte und wahrhafte Anwalt des „Ideals der Revolution von 1789", der „die Devise der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit zu einer heiligen und lebendigen Wahrheit machen will", die Haltung der Liga zur Frage der Revision des Versailler „Denkmals der Lüge und Ungerechtigkeit" beurteilte. Einem Guétant, Demartial, Victor Margueritte, Fabre-Luce, Morhardt, Alcide Ebray und Romain Rolland wäre Aulards „Entgleisung" (1915—1919) wohl schwerlich in solchem Ausmaße widerfahren!

Damit schließe ich meine Auseinandersetzung mit Frau Hedwig Hintze ab. Es widerstrebt mir, mich mit diesem Muster einer Antikritik, wie sie nicht sein soll und glücklicherweise selten vorkommt, noch weiter zu beschäftigen. Auf etwaige künftige Aeußerungen meiner Gegnerin werde ich nur im äußersten Notfalle antworten.

Literatur.

Jahresberichte der deutschen Geschichte, herausg. von V. LOEWE und M. STIMMING. Jahrgang 6: 1923. Breslau 1925. Priebatschs Verlag. 191 S.

In dem 6. Heft dieser hier regelmäßig besprochenen (zuletzt Bd. 19, S. 310) Jahresberichte ist zu dem bisherigen Bestande ein Referat über Historische Geographie und Siedlungsgeschichte hinzugekommen, das R. KÖTZSCHKE beigesteuert hat; den Abschnitt Wirtschaftsgeschichte hat an Stelle von HÄPKE jetzt KOEBNER übernommen. Im übrigen ist die Anlage des Ganzen in Vorzügen und Mängeln die gleiche geblieben. Ich möchte daher noch einmal wiederholen, was ich schon einmal an dieser Stelle (Bd. 18, S. 408) ausgeführt habe: wie sehr die Jahresberichte gewinnen könnten, wenn die Gesamtredaktion die Zügel etwas straffer anzöge und eine klare Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Abschnitte durchführte. Man trifft immer wieder auf Bücher, die, wie SAXERS Zollwesen der Stadt Basel, ohne Notwendigkeit an mehreren Stellen ganz ausführlich besprochen werden (S. 67 und S. 154, dazu noch eine Notiz S. 74, Anm. 24); wäre hier nicht Raum und — auch für den Benutzer — Zeit zu sparen, wenn man sich mit einem Referat und entprechenden Verweisen an geeigneten Stellen begnügte? Andererseits wird man die nützliche Abhandlung von R. FALK, Italienisch - deutsche Kulturbeziehungen in der Zeit von 960—1056 schwerlich zuerst gerade in dem Abschnitt Wirtschaftsgeschichte suchen; hier dürfte ein kurzer Hinweis auf die Stelle, wo die Arbeit besprochen ist, in den andern in Betracht kommenden Abschnitten nicht fehlen, ganz ebenso wie man in dem Kapitel Geistesgeschichte des Mittelalters eine Notiz darüber vermißt, daß HUIZINGAS Herbst des Mittelalters an anderer Stelle gewürdigt wird. Mit diesen Bemerkungen soll der Wert der Berichte, für die man Herausgebern und Mitarbeitern zu lebhaftem Dank verpflichtet bleibt, in keiner Weise herabgemindert werden; es sollen nur Vorschläge sein, wie das in kurzer Zeit so unentbehrlich gewordene Unternehmen seinem Zweck einer rasch orientierenden und zugleich das Wesentliche erschöpfenden Berichterstattung noch besser anzupassen wäre. An Irrtümern im einzelnen ist mir wenig aufgefallen: S. 69 mit Anm. 41 lies Brun statt Bruns; der Verfasser der wichtigen Arbeit über die Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz heißt Felix Schmid, nicht Schmied (S. 65 Anm. 28). Daß das von NAUMANN in den Deutschen Chroniken neu herausgegebene Gedicht über die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen „als Quelle für den

dritten Kreuzzug in Betracht komme" (S. 56), ist gewiß keine richtige Charakterisierung dieses erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts entstandenen, ganz unhistorischen Werkes.

Heidelberg. F. BARTHGEN.

Der kleine Brockhaus. Handbuch des Wissens in einem Band. Mit über 6000 Abbildungen und Karten im Text und auf 89 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten, sowie 37 Uebersichten und Zeittafeln. Leipzig 1926. F. A. Brockhaus.

Die zunehmende Spezialisierung der Wissenschaften einerseits und die großartige fachmäßige Zuverlässigkeit der modernen Konversationslexika andererseits machen das Konversationslexikon auch dem Wissenschaftler in erhöhtem Maß unentbehrlich, und so empfehlen wir hier mit bestem Gewissen das vorliegende Werk. Ein gewaltiges Material ist wahrhaft virtuos bewältigt. Die überaus zahlreichen Abbildungen dienen nicht zum leeren Schmuck, sondern sind nützlich und förderlich.

Freiburg i. B. G. v. Below.

EDGAR SALIN, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Berlin 1923. Julius Springer. (Enzyklopädie der Rechts- u. Staatswissenschaft XXXIV.) 44 Seiten.

Auf S. 43 zeichnet der Verf. sehr treffend den gegenwärtigen Stand der Darstellungen der Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Er hebt die Verdienste und Schwächen der bisherigen Versuche hervor (vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. 13, S. 213 ff. und Bd. 14, S. 576 ff.; s. auch meine „Deutsche Geschichtschreibung", 2. Aufl., S. 145). Er nennt mit Recht O. SPANNS „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre" „bislang die einzige Schrift, die den Anfänger in die Geschichte der Wissenschaft, zugleich in die Problemstellung und die Methodenlehre einzuführen geeignet ist" (SPANNS Name fehlt übrigens im Register). Es ist in der Tat so, daß eine umfassende, echte Geschichte der Staatswissenschaften noch zu schreiben bleibt. Seine eigene Arbeit konnte S. bei dem ihm zur Verfügung stehenden knappen Raum nur als eine Vorarbeit ansehen; den Ton hat er in ihr auf die Herausarbeitung der ideengeschichtlichen Verwurzelungen und Zusammenhänge gelegt.

Auf dem knappen Raum war es S. versagt, mehr als Beobachtungen mitzuteilen. Wohltuend empfinden wir überall die gründliche Sachkenntnis, die ernste Vertiefung in den Gegenstand, die Gabe des zusammenfassenden Urteils. Man lese etwa die Abschnitte über ADAM MÜLLER, MARX, SCHMOLLER, MAX WEBER. Wieviel Törichtes ist über sie geschrieben! Bei S. findet man über sie durchweg Stichhaltiges. Man wünschte wohl hier und da eine etwas andere Formulierung (bei der Umschreibung des Verhältnisses der Art von MARX zum deutschen Wesen hätte unseres Erachtens durch die Verwertung von F. LENZ, „Staat- und Marxismus" ein noch zutreffenderes Urteil gewonnen wer-

den können). Wenn man aber hier und da wünscht, sich mit dem Verfasser etwas auseinanderzusetzen, so ist eine solche Auseinandersetzung immer eine Freude.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. 2. Aufl. mit einer Einleitung von Prof. Dr. K. Diehl in Freiburg i. B. Leipzig 1925, E. Wiegand (Alfred Lorentz).

B. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft und andere gesammelte Schriften. Herausg. und eingeleitet von Prof. Dr. Hans Gehrig. Bd. I. Jena 1922, G. Fischer.

Mit außerordentlicher Freude begrüßen wir, gerade auch vom Standpunkt des Historikers aus, die vorliegenden Neudrucke.

Diehl bemerkt mit Recht, daß Bernhardis Werk viel mehr bietet, als der Titel ankündigt. Es gibt zwar kein anderes agrarpolitisches Werk, in dem das im Titel bezeichnete Thema „so scharfsinnig und gründlich beleuchtet wird wie hier". Aber das Buch hat eine darüber weit hinausgreifende Bedeutung; es darf als ein großes Programm der historischen, universalen Auffassung bezeichnet werden. Und da diese zugleich die soziologische (im guten Sinn des Worts) einschließt (vgl. dazu meine „Deutsche Geschichtschreibung" 2. Aufl., S. 144 ff. und meine Abhandlung: „Der Streit um das Wesen der Soziologie" in den Jahrbüchern f. Nat.ök. Bd. 124, S. 218 ff.), so sind wir berechtigt, das Buch auch als großes soziologisches Werk zu rühmen. Ich möchte hier wiederum geltend machen, was ich oft schon zu bemerken Gelegenheit gehabt habe: die besten soziologischen Werke sind häufig die, die sich nicht „soziologisch" nennen. Der Neudruck wird B.s Buch viele neue Freunde gewinnen.

B. Hildebrands Buch, mit dem er einer der Begründer der historischen Schule der Nationalökonomie geworden ist, war seit lange vergriffen. Und doch besitzt es dauernden Wert: ganz abgesehen von der Stellung, die es in der Geschichte der Nationalökonomie einnimmt, wirkt es durch die Unmittelbarkeit und Frische der Darstellung und durch die Aufrollung großer Probleme, wodurch es u. a. auch ein vorzügliches Studentenbuch wird. Neben dem Hauptwerk Hildebrands enthält der vorliegende Band mehrere Aufsätze hauptsächlich zur Theorie der Nationalökonomie, darunter den über die Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft, den noch heute jeder Nationalökonom gelesen haben muß. Für den geplanten 2. Band sind die unmittelbar wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten H.s vorbehalten. Deren hohe Bedeutung habe ich in der Zeitschr. für Sozialwirtschaft 1904, S. 221 ff. geschildert.

In der Einleitung äußert sich Gehrig in bemerkenswerter Weise über die Frage der Wirtschaftsstufentheorien. Die neueste Literatur dazu siehe in der 2. Aufl. meiner „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. XII ff.

Freiburg i. B. G. v. Below.

EDGAR SALIN, Civitas Dei, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1926. VIII u. 245 S. 8⁰.

Ein aus dem Geiste des George-Kreises geschriebenes, oder vielmehr „gestaltetes“ Buch, dessen schöne Sätze in dem entsprechenden Wortgepränge dahergeschritten kommen. Vom „Beginn“, dem „Gesamt“, der „Schau“, der „Ewe“ bis zur Uebersetzung der Worte dominationes et servitutes (civ. V 11) durch „Herrschaft und Dienst“, die hier gar nicht paßt, da es sich um keine geistige Herrschaft und keinen Dienst am Reiche des Geistes im Sinne der Schrift von FRIEDRICH WOLTERS handelt, bleibt uns von alledem nichts erspart, was hier nun einmal zur „Gestaltung“ gehört: „Sind auch der Dinge Formen abertausend, ist dir nur Eine — Meine — sie zu künden.“ Hinter der Form aber steht der Geist, und er offenbart sich hier in der Auffassung vom Wesen der Geschichte als Wissenschaft, wie sie von ERICH V. KAHLER in seiner programmatischen Schrift „Vom Beruf der Wissenschaft“, von GUNDOLF in seinem „Goethe“, von REINHARDT in seinem „Poseidonios“, von HANKAMER in seinem „Jakob Böhme“, von BERTRAM im ersten Kapitel seines Nietzche-Werkes und noch von vielen anderen immer wieder und fast mit denselben Wendungen verkündet wurde. Bei SALIN steht das Prizipielle diesmal nicht wie bei den andern im ersten, sondern im letzten Kapitel, und der mit dieser Einstellung nicht vertraute Historiker wird gut tun, am Ende zu beginnen. Hier findet er den einen Schlüssel zum Verständnis des Ganzen. Der andere bietet sich dar, wenn er bedenkt, daß die Gelehrten um George neben mancherlei anderem auch nach ihrer Auffassung gute Katholiken sind. So erscheint denn auch dieses ganze Werk gut katholisch. Die neueren Forschungen, die der katholischen Tradition widersprechen, sind zwar geschickt eingeflochten, aber es wird ihnen überall, oft mit allzu leichter Hand, die Spitze abgebrochen. Im ganzen führt der Verfasser den Nachweis, daß der sich auf Augustinus stützende katholische Kirchenbegriff nicht, wie der Protestant anzunehmen geneigt ist, im Widerspruch zum ursprünglichen Geiste des Evangeliums steht, sondern „daß die Kirche als solche von Anbeginn an vorhanden, von Jesus gesetzt, von den Jüngern und der Urgemeinde zuerst verwirklicht ist“. Ebenso steht es mit der Geschichtsphilosophie des Augustinus. SALIN hält es für „eine volle Verkennung des Tatbestandes, wenn man späten Folgern eines Gründers, so Augustin, die Schaffung einer neuen Geschichtsansicht zutraut und zuspricht: im Augenblick, da Christus erscheint, ist die Geschichte neu — und Augustin ist nicht der Schöpfer, sondern der Sager, nicht der Bewirker, sondern der Deuter des neuen, christlichen Weltbilds“. Die Aufgabe, hierfür den Nachweis zu liefern, ist formal meisterhaft gelöst. Die von Jesu Königreich Gottes zu Augustins Civitas Dei führende Entwicklung, die hier in vier große Abschnitte gegliedert wird: 1. Die Wende der Zeiten (Augustus, Jesus), 2. Der Bund der Jünger (Petrus, Paulus), 3. Das Wachstum der Kirche (Tertullian, Origines, Cyprian), 4. De Civitate Dei, erscheint als das Wachsen eines einzigen in sich gefertigten Organismus, der wohl fremde Stoffe aufnimmt, sie aber zu einer vom Anfang bis zum Ende

in sich streng geschlossenen Wesenseinheit verarbeitet. Mißt man diese Schöpfung mit dem ihr einzig entsprechenden Maßstab der Geschichtsauffassung SALINS und der Seinen, so haben wir hier ein in sich gerundetes, wohlgelungenes Werk vor uns: den Mythos der Kirchenidee, geformt aus einigem von der Historie gelieferten Stoff durch den Geist Georges, dessen bildnerische Energie in seinem Schüler wahrhaft lebt.

Solange wir aber neben der Geschichte als des immer neu lebendigen Mythos, als „Schauung, Zeugung und Schöpfung" noch die andere Geschichte der schon so oft mit Worten zu Grabe getragenen „toten" Wissenschaft haben, die immer noch an die Möglichkeit glaubt, objektive Tatsachen feststellen und deren Sinn aus ihnen selbst erfassen zu können, und solange noch die Vertreter der Geschichte als Mythos den Gelehrten, für die Mythos etwas anderes als Wissenschaft ist, ihre Bücher zur Kritik vorlegen, muß es gestattet sein, solche Kritik von einem der Sache nicht gemäßen Standpunkt aus zu üben. Die Grenzüberschreitung liegt hier zunächst nicht beim Gelehrten alten Stils, sondern beim neuen Schöpfer, der das, was zur „schönen Literatur" gehört, unter „Wissenschaft" anzeigen läßt, obwohl er weiß, was dabei allgemein mit „Wissenschaft" gemeint wird. Auch der Wissenschaftler wird den zeitlosen Gehalt dieser Schöpfung als solcher anerkennen; aber er muß sich sträuben gegen die Art der Benutzung der Quellen und der Deutung des benutzten Materials. Die Kunstgriffe, die SALIN bewußt oder unbewußt anwendet, um sein im voraus erschautes Ziel zu erreichen, sind für den Kenner des Stoffes nur allzu leicht durchschaubar.

So wird, um nur ein typisches Beispiel anzuführen, die so unbequeme Kampfschrift des KELSOS mit folgenden Worten entwertet: „*Λόγος ἀληθής*, wahre Lehre — der Titel schon kündet wieder die vermischende Spätzeit an. In *ἀληθής* klingt noch *ἀλήθεια*, die „Wahrheit" der ersten Sophistik nach, um die Protagoras und seine Nachfolger rangen, bis Platon der Göttliche sie verkünden kann. Auch das Wort Logos ist alt — aber in welch gewandeltem Sinn begegnet es hier: einst war es als Rede das Gegenstück der Tat, doch niemals hatte dem antiken Logos jene letzte Wahrheit innegewohnt, die der Mythos gab, nie hatte die Rede, nie das Wort jenes höchste Wissen vermittelt, das im runden, gestalteten Werk der Täter, Dichter und Weisen für alle Ewigkeit befaßt ist. Nun ist es schon so weit, daß selbst der Vorkämpfer der Antike in einem Logos die Wahrheit geben will." Bei dieser Verurteilung des KELSOS war der Wunsch, die Auffassung vom Wahrheitsgehalt des Mythos, der unbedingt höher sein soll als der der bloßen Geschichte, in der Antike wiederzufinden, maßgebend. Das paßt aber mit Einschränkung nur auf einige Stellen in den späten Werken PLATONS. Auch bei ihm ist, wie allgemein in der Antike und besonders bei den Historikern, der *λόγος ἀληθής* Träger der Wahrheit, der Mythos dagegen ist gerade *λόγος ψευδής*, oder höchstens *εἰκώς*[1]). Es

---

1) Protag. 324 D: οὐκέτι μῦθόν σοι ἐρῶ ἀλλὰ λόγον. Gorg. 523 A: ὃν σὺ μὴν ἡγήσῃ μῦθον, ὡς ἐγὼ οἶμαι, ἐγὼ δὲ λόγον. ὡς ἀληθῆ γὰρ ὄντα σοι λέξω, ἃ μέλλω λέγειν. Krat. 408 C: πλεῖστοι οἱ μῦθοί τε καὶ ψεύδη

ist wirklich nicht „schon so weit, daß selbst der Vorkämpfer der Antike in einem Logos die Wahrheit“ geben will, sondern es ist immer noch so, wie es schon zu PLATONS Zeiten war. Selbst der den Wahrheitsgehalt nicht etwa aller, sondern nur den seiner eigenen Mythen hoch wertende PLATON hat sich diesem Sprachgebrauch nicht entziehen können, und KELSOS steht fest im Geist der klassischen Antike, wenn er sein Werk λόγος ἀληθής nennt und dadurch zugleich die christliche Lehre als λόγος ψευδής, als „Mythos“ entwertet. Dieses Beispiel muß hier der Kürze halber für viele andere stehen, die die Umbiegung des Sinnes der Texte zugunsten der Absicht des Verfassers verdeutlichen könnten.

Ein anderes diene zur Beleuchtung der auf mangelhafter Kenntnis der Quellen beruhenden Zeichnung der Entwicklungslinie, die von Jesus ungebrochen zu Augustinus führen soll. Die wichtigste schöpferische Tat hat hier nach Salins Auffassung Origenes vollbracht, und zwar dadurch, daß er das christliche Reich Gottes mit der platonischen Politeia verband. Bei ihm treten die Juden als die Träger des platonischen Staatsideals auf. Hätten sie nicht Jesum getötet, so „hätten wir ein lebendiges Beispiel jenes himmlischen Staates, den PLATON zu beschreiben versucht hat“, so steht es bei Origenes, und SALIN zitiert die ganze Stelle, die mit den Worten schließt: „Ein ganzes Volk sah man dort der Philosophie ergeben.“ Und dann fährt SALIN selbst fort: „Je eindringlicher man den Vergleich prüft und zu Ende denkt, um so phantasticher erscheint uns heute der Gedanke, das griechische Leben des immerwährenden Agon von Leib und Geist verwirklicht zu sehen im jüdischen Leben des entwerteten Leibes und des sophistisch-theologischsn Geistes. Aber vielleicht ermißt man gerade daran nun in voller Stärke die Mächtigkeit des Glaubens, die nötig war, um jene Verbindung denken, sehen zu können. Vielleicht auch tritt hierdurch erst in unverlierbarer Deutlichkeit die Erkenntnis hervor, daß nicht die Antike sieghaft ins Christentum hinein vordringt, sondern daß mit unerhörter Anspannung des Glaubens und Ausweitung des Blickfeldes das Christentum wachsend sich dehnt zur Einbeziehung auch der fremdesten Bezirke.“ Leider zeugt diese Synthese von Judentum und Platonismus bei Origenes von allen diesen schönen Dingen gar nicht. sondern sie ist nachweisbar reine Literatur und entspringt alexandrinischer Gelehrsamkeit; denn Origenes schreibt hier nur Philon aus, auf den er sich an anderer Stelle auch ausdrücklich beruft und bei dem sich alle diese hier als so welterschütternd neu auftretenden Gedanken in breitester Ausführlichkeit finden[1]). Nicht die „Mächtigkeit des Glaubens“,

---

ἐστίν. Pol. 522 A: καὶ ὅσοι μυθώδεις τῶν λόγων καὶ ὅσοι ἀληθινώτεροι ἦσαν. Tim. 22 C: τοῦτο μύθου μὲν σχῆμα ἔχον λέγεται, τὸ δὲ ἀληθές ἐστι, 26 E: τό τε μὴ πλασθέντα μῦθον, ἀλλ' ἀληθινὸν λόγον εἶναι. Der λόγος ἀληθινός steht dem μῦθος als dem ψεῦδος gegenüber.

1) Besonders drastisch ist die Schilderung der jüdischen Essäer, die nach PLATONS Politeia eingeteilt werden in die drei Stände der Ackerbauern, Handwerker und Weisen, die alle „philosophieren“ und am Sabbat zu diesem Zwecke in der Synagoge zusammenkommen, Quod omnis prob. liber 75 ff.

sondern das Zurückgreifen auf einen in Alexandria wohlbekannten, vorchristlichen jüdischen Kommentator des Alten Testaments, dessen Apologie des Judentums sich gegen die Weisheit und Bildung des KELSOS glänzend ausspielen ließ, nicht Zusammenschau, Zeugung, Schöpfung, sondern biedere Gelehrsamkeit, die, wenn sie in Not ist, auch beim gelehrten Juden borgt, ist der Ursprung der Synthese zwischen der alttestamentlichen Stadt Gottes, dem platonischen Ideenreich und der christlichen Civitas Dei. Ein christlicher Apologet nach dem anderen — man schlage nur den Thesaurus linguae latinae unter „civitas“ nach, um sie alle beieinander zu haben und nicht immer nur an dem einen von SCHOLZ ausgegrabenen Ticonius (bei SALIN Tychonius) zu kleben — gibt die alexandrinischen Schätze recht kritiklos weiter, zuletzt schöpft Ambrosius, der Philo latinus, von neuem aus dem alten Quell, und so kommt auch Augustinus in den Besitz der gelehrten Theorie. Würde man in SALINS Buch von allem, was er als schöpferisches Nacherleben des Geistes Christi deutet und als dessen „organisches“ Wachsen“ sieht, die gelehrte Tradition abtrennen, die sich deutlich als ein oft recht mechanisches und geistloses Ausschreiben antiker, sekundärer Quellen darstellt, so erhielte man einen Haufen trockener und nur in der Not als Waffe hervorgeholter Kommentatorenweisheit auf der einen und den neuen Glauben auf der andern Seite, der diesen Ballast mit Widerwillen trägt und in Gefahr ist, von ihm erdrückt zu werden. Daß es SALIN gelang, auch dies tote Gebein durch „Schau, Schöpfung und Zeugung“ zu beleben und zum „Organismus“ zu gestalten, ist seine, zwar nicht wissenschaftliche, so doch künstlerische Leistung. HANS LEISEGANG.

LEISEGANG HANS. Der Ursprung der Lehre Augustins von der Civitas Dei. SA. aus dem Archiv für Kulturgeschichte Bd. 16. Leipzig 1926, B. G. Teubner.

Gegenüber verschiedenen Versuchen, die Bedeutung der antiken Philosophie für Augustins Hauptwerk hinter der Einwirkung orientalischer Lehre stark zurücktreten zu lassen, führt LEISEGANG den Nachweis, daß platonische und stoische Elemente, vermittelt durch PHILON, in Augustins Bild und Verknüpfung der beiden Staaten sich wiederfinden.

Der kleine Vortrag hat die erhebliche Bedeutung, daß er einige bisher übersehene Philonstellen in ihrer wesentlichen Beziehung auf die Lehre von den zwei Staaten kenntlich macht. Aber er verkennt nicht minder als die „Orientalisten“ es tun, die eigene Stärke und Größe Augustins und seines Werkes. Verfasser gibt als Ergebnis seiner Untersuchung: „AMBROSIUS greift auf PHILON selbst zurück, taucht

---

M. 457. Zum philosophierenden ganzen jüdischen Volke vgl. auch De vita Mos. II 216 M. 168 und öfter. Zur literarischen Abhängigkeit Augustins von Philon, den er durch Ambrosius kennen lernte, vgl. meine Abhandlung „Der Ursprung der Lehre Augustins von der Civitas Dei“ im Archiv für Kulturgeschichte XVI, 2.

dadurch . . . noch einmal die Vorstellung von der geistigen Stadt im Himmel tief in den Geist platonischer Philosophie ein und gibt das aufgefrischte Bild an Augustinus weiter, der . . . nach der Vorlage dieses kleinen Bildes . . . ein Riesengemälde entwirft . .“ Durch diese Feststellung wird, wie in dieser kurzen Anzeige sich nur andeuten läßt, eine größere Zahl von wesentlichen, athmosphärischen und geistigen Voraussetzungen des Augustinischen Kosmos in die unrichtige Rolle von kausalen Einflußträgern versetzt. Die Bedeutung des Ambrosius für Augustinus ist sehr erheblich (vgl. des Rezensenten Civitas Dei S. 158 mit der zugehörigen Anmerkung), aber es ist die Person, nicht die Lehre des Ambrosins, von der die stärkste Wirkung ausgeht. Die Vermutung Leisegangs, daß der große Bischof „neben der mündlichen Unterweisung“ dem afrikanischen Lehrer der Rhetorik auch seine Schriften gegeben hat, schwebt völlig in der Luft — um die Vorstellung der zwei Staaten kennen zu lernen, hatte Augustinus, der gewesene Manichäer und der Bibelleser, tatsächlich auch weder Ambrosius noch Philon nötig. Die Vorstellung der zwei Staaten ist allgemein verbreitet, von ihr geht Augustinus aus und wandelt sie durch die Einbeziehung in seine — freilich antik bestimmte — Ethik des Guten und Bösen zum tragenden Gebälk des großen Dramas der christlichen Geschichte. In ihrem Verlauf wird dann auch Philon von Bedeutung: die Augustin-Stelle, die Leisegang richtig neben Philon stellt, befindet sich — was nicht übersehen werden darf — im XV. Buch der Civitas Dei, also erst im zweiten Hauptteil des Werkes. Mithin besagt sie nichts für den Ursprung von Augustins Lehre, wohl aber beleuchtet sie die Tatsache, daß der Kirchenvater in der letzten spiritualistischen Periode seines Lebens in Betonung, Inhalt und Deutung der Fakten, Mythen und Symbole sich den Künstlern der Allegorese nähert, Philon und Origenes, den Alexandrinern.

Heidelberg. Edgar Salin.

W. Kliutschewsky, Geschichte Rußlands. Herausg. von Prof. F. Braun und R. v. Walter, 4 Bde., Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1925—26.

Mit der Uebersetzung dieses Werks ist unsere historische Literatur um ein wertvolles Stück bereichert worden. Der Moskauer Professor K. († 1911) hat Vorlesungen über die Geschichte Rußlands, die bis zum Jahr 1762 reichen, veröffentlicht; sie werden uns hier geboten. Ich bin nicht Fachmann auf dem Gebiet der russischen Geschichte; die Fachmänner geben uns die Versicherung, daß wir es mit einer durchaus zuverlässigen Darstellung zu tun haben (vgl. das Urteil eines solchen, F. Andreä, in der DLZ. 1926, Nr. 26, Sp. 1247 ff.). Aber der Historiker, der die russische Geschichte nicht aus eigener Forschung kennt, wird seinen Eindruck von dem vorliegenden Werk, das eine große Zusammenfassung bedeutet, doch wiedergeben dürfen, und mir mag es um so mehr gestattet sein, als K. den Teilen der Geschichtswissenschaft besondere Aufmerksamkeit widmet, die mir namentlich am Herzen liegen. Und da sei denn gesagt, daß wir es mit dem Werk

eines sich beträchtlich über den Durchschnitt erhebenden Historikers zu tun haben, dessen vornehme Eigenschaften Vielseitigkeit, Gründlichkeit, Anschauung und Anschaulichkeit sind. Kürzlich ist der erste Band einer speziellen Wirtschaftsgeschichte Rußlands erschienen. K.s Werk berücksichtigt so eingehend die wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen, daß der Wirtschaftshistoriker vollauf auf seine Kosten kommt. Ausstellungen macht man gegen die Sätze der methodologischen Einleitung, die auf dem Irrglauben an eine gesetzmäßige Entwicklung der historischen Erscheinungen ruhen. Aber man findet in ihr auch treffende Beobachtungen, so die, daß (S. 5) allgemeine Geschichte nicht durch gemeinsames Erleben der ganzen Menschheit entstand; sondern sie wurden durch einzelne Völker der Völkergruppen geschaffen, die aufeinander gefolgt sind.“ Die Disposition des Ganzen wird man annehmen, wobei zu bemerken ist, daß sie wohl mehr, als der Verfasser sich gegenwärtig gehalten hat, verfassungsgeschichtlichen Charakter besitzt und deshalb doch nicht in dem Maß, wie es den Anschein hat, von den politisch orientierten Dispositionen abweicht.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Josef Kulischer, Russische Wirtschaftsgeschichte Bd. 1 mit Karte. Jena, Gustav Fischer 1925, XXII und 458 S. (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausg. von Georg Brodnitz.) Preis 24 M.

Eine russische Wirtschaftsgeschichte, von einem russischen Fachmann auf Grund ausgedehnter Forschung und Literaturbenutzung geschrieben, ist ein Ereignis, das jeder Wirtschaftshistoriker nur mit aufrichtiger Freude begrüßen kann. Für den der russischen Sprache nicht mächtigen Forscher war dies Gebiet ja bisher meist verschlossen; man war angewiesen auf die doch ziemlich dürftige Literatur in einer nichtslavischen Sprache, die überdies sich doch nur mit Einzelproblemen dieses ausgedehnten Gebiets beschäftigte. Diesem Mangel hat das vorliegende Buch ein Ende gemacht. Es schildert in sehr lesbarer Form die Anfänge der russischen Volkswirtschaft und ihre Weiterentwicklung in den Teilfürstentümern und in dem durch Iwan III. errichteten Moskowiterreich. Aus den Zeiten der Urproduktion und der Entstehung des Großgrundbesitzes führt uns das Werk in die wirtschaftlich schon mehr, als man bisher im allgemeinen annahm, fortgeschrittenen Zustände des 16. Jahrhunderts, eine Zeit, für die jetzt auch eine größere Fülle von Quellenstoff vorliegt als für die frühere Periode. Wie früher schon in Westeuropa nahm nun in Rußland im 16. Jahrhundert die Geldwirtschaft zu, gleichzeitig auch eine starke Erweiterung der Bodenproduktion, die sich nicht nur auf Getreide aller Art, sondern auch auf Flachs, Hanf, Hopfen usw. erstreckte. Anderseits war aber auch die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert die kritische Zeit für die Freiheit des Bauernstandes, der nun mehr und mehr der Hörigkeit anheimfiel; dieses, wie auch der hohe Steuerdruck hatte eine starke Bauernabwanderung zur Folge. Im allgemeinen war seitdem der Bauer an die Scholle gebunden. Doch gab es daneben eine große Menge freier Lohnarbeiter. Von Interesse ist die Schilderung des „Charakters

und der Formen des Handels" (S. 329 ff.), aus der sich der Gegensatz des russischen Binnenhandels zu dem westeuropäischen ergibt; ersterer war im 17. Jahrhundert noch recht primitiv, nur auf den augenblicklichen Erwerb, nicht auf Erweiterung des Absatzes gerichtet. In den Städten herrschte der ausgeprägte Budenhandel. Typisch war die Beteiligung fast aller Berufsstände am Handel; der Zar ging mit gutem Beispiel voran, indem er selbst starken Handel trieb. Weiteste Anregung und Förderung erfuhr der Handel durch die Fremden; zuerst die Hansen, dann die Engländer und Holländer und, nach dem Verfall der Hanse, einzelne deutsche Städte, wie Hamburg, Lübeck. Das Streben der Fremden war die Beteiligung am Kleinhandel und der Erwerb von Monopolen. Im Finanzwesen fiel den Steuern naturgemäß die erste Stelle zu; sie waren roh in ihrer Veranlagung und drückend in ihrer Häufung, jedes sozialen Gefühls entbehrend. Eine Haupteinnahme bildete das Branntweinmonopol; an der Verminderung der Trunksucht hatte somit der Staat gar kein Interesse. Für die gesamte Wirtschaftspolitik waren nur fiskalische Gesichtspunkte maßgebend. Anderseits fehlte es nicht an Regungen merkantilistischer Art; doch hatte man mit der Ansiedlung fremder Industrien nicht viel Glück; vieles verfiel schnell wieder, so die Tuch- und Papierfabrikation. Erscheinungen des Kapitalismus sind noch kaum wahrzunehmen; es fehlte an einer Zusammenfassung der Unternehmungen, an Kredit, an einer Börse, an einem geordneten Geldwesen. Die Unternehmungen der Holländer Marselis, Klenck usw. ruhten zweifellos auf kapitalistischer Grundlage; aber sie standen nicht auf russischem Boden, ihre Finanzierung erfolgte von Holland aus. Ueber den weiteren Fortgang dieser Entwicklung wird uns der hoffentlich bald erscheinende zweite Band wohl näher unterrichten.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Dr. phil. Maria Gassner, Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des inneren Selraintales. Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, Heft 4, 80 Seiten, 1925.

Die vorliegende Arbeit skizziert auf Grund einer reichen Ueberlieferung die Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse eines Hochalpentales im Laufe der Jahrhunderte. Der Mangel an derartigen Spezialarbeiten und der Umstand, daß es sich hier um die Schilderung für die inneren Teile der Zentralalpen typischer Verhältnisse handelt, mögen diese ausführliche Besprechung rechtfertigen.

Ein erster Abschnitt des siedlungshistor. Teiles beschäftigt sich mit den Spuren der Besiedlung in vordeutscher Zeit. Als Quellen kamen hier fast nur Ortsnamen in Betracht. Daneben konnten geographische Erwägungen wertvolle Anhaltspunkte bieten. So ergab sich, daß in dieser Zeit das innere Selrain den alten romanischen Dörfern im Inntale bzw. seiner Mittelgebirgsterrassen als Alm gedient hat. Ein zweiter Abschnitt behandelt die deutsche Kolonisation, ein dritter die Fortentwicklung der Siedlungen. Längs der Almwege, besonders am sonnseitigen Hang, und in den Talhintergründen (über der Waldgrenze)

dürften bereits in vordeutscher Zeit Almhütten entstanden sein, die dann den sich aus ihnen allmählich entwickelnden Dauersiedlungen den Namen gaben. Eine solche Entwicklung trat ein, als mit der Einwanderung der Bayern ins Inntal der alte Wirtschaftsraum der Bevölkerung nicht mehr genügte. Sie erhielt eine sehr nachdrückliche Förderung in der Kolonisationstätigkeit des Talgrund- und Gerichtsherrn, des Prämonstratenser-Stiftes Wilten, welches das innere Selrain zum Teil bereits bei seiner Gründung (1140) überkommen (es scheint aus einem dem Brixner Hochstift inkorporierten Kollegialstift hervorgegangen zu sein), zum Teil zur selben Zeit als Ausstattung zugewiesen erhalten hat, während andere Teile des Tales erst im 14. Jahrhundert dazu erworben worden sind. Die bestehenden Almwirtschaften wurden wohl im 12./13. Jahrhundert — eine genauere Datierung läßt sich aus den Quellen leider nicht gewinnen — unter Beihilfe der Grundherrschaft (durch Beistellung des lebenden Inventars, d. i. der sogen. Schwaigkühe) in dauernd bewohnte Höfe mit ausschließlicher Viehwirtschaft (Schwaigen) umgewandelt, neue Schwaigen gegründet, das Wiesen- und Weideland durch Rodung und Brand erweitert. Die Schwaighöfe — es sind deren seit Beginn des 14. Jahrhunderts etwa acht nachweisbar in dem ganzen großen Talgebiet — haben in der Folgezeit (besonders im 16. und 17. Jahrhundert) eine fortschreitende Teilung erfahren, welche natürlich auch mit einer starken Vermehrung der Behausungen und der Wirtschaftsgebäude verbunden war. Söldbehausungen für Meßner, Jäger, Handwerker enstanden nachweisbar erst seit dem 16. Jahrhundert, eine eigene Seelsorge erhielt das innere Selrain erst im 17. Jahrhundert, während eine Kapelle bereits im 15. Jahrhundert bestanden hat.

Die Verfasserin ist auch dem Schicksal der einzelnen Höfe liebevoll nachgegangen und hat feststellen können, daß auf mehreren derselben die Sproßen eines Geschlechts durch Jahrhunderte ein- und ausgegangen sind, während andere ihre Inhaber ständig gewechselt haben. Diese „Hofgenealogie“ ist an einigen sehr instruktiven Tabellen veranschaulicht. Den Schluß des ersten Teiles bilden Ausführungen über den Hausbau des Gebietes. Hier ist die Auflösung des im benachbarten Inntale herrschenden Einheitshauses in getrennte Wohn- und Wirtschaftsgebäude auffallend und vielleicht auf die Einwanderung der ersten Siedler von weiterher zurückzuführen. Von ihnen weiß uns die Verfasserin leider nichts zu erzählen. Es ist ihr eine Stelle entgangen, die da im Zusammenhang mit anderen Erwägungen vielleicht Rückschlüsse gestattet. In einer Urkunde von 1452 (Innsbrucker Staatsarchiv, Parteibriefe) erscheint ein Heinrich Walser aus Praxmär. „Das deutet darauf hin, daß wie sonst in den westlichen Alpen auch diese Hochtalsiedlung von Walsern angelegt wurde[1].“ Im übrigen ist der Verfasserin selbst die Verwandtschaft der Wirtschaftsweise in

---

1) Vgl. Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol, I./1 (im Archiv f. ö. Geschichte 107. B.), S. 329, A. 5. Diese wichtige Arbeit hat die Verfasserin leider nicht mehr benutzen können. Sie hätte aus ihr manches für die Abschnitte Gericht und Gemeinde gewonnen.

dem von ihr behandelten Gebiete mit dem Bilde, das wir von der Wirtschaft der Walsersiedlungen sonst haben, aufgefallen (S. 57)[1]).

Der zweite Teil der Arbeit bietet Beiträge zum Bild der bäuerlichen Wirtschaft. Wie der zweite und dritte Abschnitt des ersten Teiles stützt er sich vor allem auf die Urbare und Kopiare der Grundherrschaft (Kloster Wilten) und auf die Leihereverse der Bauleute, dazu auf die Dorfordnung des Tales (18. Jahrhundert) und auf Vergleichsbriefe, die aus Streitigkeiten um Gemeindenutzungen hervorgegangen sind. Nicht benutzt sind leider — weil die Verfasserin mißverständlicherweise von ihrem Vorhandensein keine Kenntnis hatte — der Maria Theresianische Steuer-Kataster und die Verfachbücher des Hofgerichtes Wilten, zwei außerordentlich wichtige Quellengruppen für die neuere Zeit, besonders der Kataster — bei der großen Konservativität ländlich-bäuerlicher Verhältnisse — auch Rückschlüsse in ältere Zeit gewährend und die Grundlage überhaupt für viele Fragen der tirolischen Agrargeschichte bildend.

So erfahren wir zwar manches Wissenswerte über die Wirtschaft der Schwaighöfe mit ihrem eisernen Bestand an Schwaigkühen, der ausgesprochenen Milchwirtschaft (Schmalz- und Käsebereitung), die sich besonders im typischen Schwaigenzins von 300 Käsen, Butter, Schmalz und Kleinvieh ausdrückt, und dem wiederum für Walsersiedlungen besonders charakteristischen Lämmerzehnt, während andererseits der Getreidebau (fast ausschließlich Gerste wegen der Höhenlage, über 1400 m, noch dazu an der Nordabdachung der Alpen!) fast keine Rolle spielt. Auch können wir an einer Tabelle gut verfolgen, wie bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Geldwert der Naturalzinse in den Urbaren abgegeben erscheint, also der Uebergang zur Geldwirtschaft auch hierher verhältnismäßig früh seine Wellen schlug, wie sich dieser dann im 16. Jahrhundert infolge der Geldentwertung merklich hob, aber erst im 17. Jahrhundert endgültig die Naturalienleistung abgelöst wurde.

Neben diesen trefflichen Beobachtungen vermissen wir wichtige, das Bild der bäuerlichen Wirtschaft wesentlich bestimmende Angaben. So vermag uns die Verfasserin keine sichern zahlenmäßigen Angaben über den Viehstand zu machen (Rinder, Ziegen, Schweine, aber auch Pferde für den vor dem Aufkommen der modernen Verkehrsmittel viel lebhafteren Saumverkehr über die Jöcher in die Nachbartäler); in den Verlassenschaftsabhandlungen der Verfachbücher wären deren sicher

---

1) Der siedlungshistor. Teil der Arbeit GASSNERS stimmt in den Ergebnissen mit den grundlegenden Studien H. WOPFNERS überein, aus dessen Seminar die Verfasserin die fruchtbringendsten Anregungen und Anleitungen geschöpft hat. Um so mehr nimmt es wunder, daß sie — wenn schon nicht bei der ersten Ausarbeitung zur Dissertation, so doch bei der, leider wie es scheint unterbliebenen, Ueberarbeitung zur Drucklegung — mehrere von WOPFNERS Arbeiten nicht benutzt oder wenigstens nicht zitiert hat, voran dessen „Besiedlung der Hochgebirgstäler“ in Zeitschrift des D. u. Oe. A. V. Bd. 51 (1920).

zu gewinnen gewesen. Noch weniger bekommen wir eine klare Vorstellung von der Größe des zu einem Hofe gehörigen Wirtschaftsraumes in allen seinen Teilen (Wiesen, Aecker, Heimweiden, Bergmähder, Almen und Wald). Der Maria Theresianische Kataster oder die Katastralmappe (zuerst angelegt in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts) und die dazu geführten Grundbesitzbögen hätten darüber Aufschluß geben können. Treffend kennzeichnet im übrigen der Abschnitt über die Wirtschaftsorganisation die für zerstreute Hochtalsiedlungen so charakteristischen Teilalmenden (Almen wie Bergmähder): es gibt keine ausgesprochene Gemeindealmende, sondern Teilalmenden für die einzelnen Hofgruppen, durch Lage und wirtschaftliche Bedürfnisse ihnen zugewiesen. Nur der Wald nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als einerseits mindestens seit dem 16. Jahrhundert durch Einforstung Waldstücke zu Pertinenzen von Höfen geworden sind, andererseits der Wald einer Nachbarschaft (Hofgruppe), der über die Bedürfnisse derselben groß war, auch für die ganze Wirtschaftsgemeinde im „Wiltener Gepirg" zur Nutzung herangezogen wurde, eine Regelung, der die Grund- und Gerichtsherrschaft Pate gestanden hat. Ueberhaupt hat diese ihr Almendobereigentum im Interesse der Waldwirtschaft verschiedentlich geltend gemacht (Regelung der Streu- und Holznutzung, Verbot des Schwendens und Schneitelns). Sie war seit dem Privileg des Landesfürsten Herzog Johannes (nicht Ludwigs des Brandenburgers!) vom Jahre 1339 auch im ungestörten Besitze des Jagd- und Fischereirechtes im inneren Selrain verblieben, das sie durch ihre eigenen Jäger und Fischer gegen Naturalzins (Fische und Wild) und bei Lieferungen über diesen Zins gegen entsprechendes Entgelt nutzen ließ. Als ausschließliche Grund- und Gerichtsherrschaft wußte sich das Stift Wilten auch auf die Leitung der Wirtschaftsgemeinde bestimmenden Einfluß zu sichern: im Dorfmeister, der neben der sittenpolizeilichen Aufsicht die Aufsicht über die Gemeindearbeit (Einhaltung der Wege) und das Amt des Holzriegers besorgte, während bei Dorftaidingen (jährlichen Gemeindeversammlungen) das Stift außerdem durch den Stiftskastner und den Hofrichter vertreten war.

Zweifellos ließe sich das Bild der bäuerlichen Wirtschaft, wie es Gassner in dieser Arbeit für ein einsames Alpenhochtal zu Füßen der Gletscher gezeichnet hat, auch noch nach andern Seiten, als oben angedeutet, ergänzen. Gar manche Frage wird allerdings bei dem spärlichen Fluß der schriftlichen Quellen immer unbeantwortet bleiben. Nur durch liebevolles Versenken in ein kleines Gebiet mit relativ günstiger Quellenüberlieferung kann die Forschung hier vorwärts kommen. Dem Forscher selbst geben derartige Arbeiten mehr als herzerfreuende wissenschaftliche Befriedigung, sie verbinden ihn durch die aufmerksamen Wanderungen über Berg und Tal und die innere Fühlungnahme mit dem an der Scholle hangenden Bauern aufs engste mit der Heimat, sie sind Heimatarbeit im reinsten Sinne des Wortes, sie sollten daher in allen deutschen Gauen, besonders aber in den Grenzlanden, heute mehr denn je gepflegt und gewertet werden.

Bozen. Franz Huter.

Fritz Hellwag, Die Geschichte des deutschen Tischlerhandwerks vom 12. bis zum 20. Jahrhundert mit 124 Abbildungen. 1924. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin. 653 und 111 S.

Der Inhalt dieses Buches deckt sich nicht ganz mit dem Titel, da dasselbe mit der Einführung der Gewerbefreiheit abschließt. Im Vorwort weist der Verfasser die Behandlung der neuesten Zeit dem Statistiker zu. Auch mit dieser Begrenzung ist die Arbeit umfassend genug; sie ruht auf eingehendem Studium der schriftlichen Quellen und der erhaltenen Erzeugnisse. Das Thema wird nach allen Seiten behandelt. Nicht überall ist der Verfasser gleichmäßig bewandert. Die Technik und das Kunstgewerbe sind ihm vertrauter als das Zunftwesen. Besonders ist seine Kenntnis der allgemeinen Zunftliteratur unzureichend. So folgt er unter dem Einfluß Eberstadts der überwundenen Hofrechtstheorie, die wichtigsten Schriften zur Entstehung des Zunftwesens, insbesondere die Arbeiten von Belows, sind ihm unbekannt geblieben. Da aber das Tischlergewerbe, wie Hellwag mit Recht feststellt, sich spät vom Zimmerleutegewerbe abgesondert hat, fällt dieser Mangel nicht schwer ins Gewicht. Leider hat der Verfasser auch wichtige Bücher zur Geschichte der Tischlererzeugnisse übersehen; insbesondere ist es zu bedauern, daß ihm Moriz Heyne, Das deutsche Wohnungswesen, entgangen ist, aus welchem er seine Darstellung vielfach hätte ergänzen können. Bei den älteren Quellen begegnen Hellwag starke Interpretationsfehler, auf Einzelheiten komme ich unten zu sprechen.

Wenn die Arbeit also auch einige Mängel aufweist, so ist doch die Gesamtleistung hoch zu bewerten. Der größere Teil der Darstellung beruht auf ungedruckten Quellen, welche süddeutschen und Schweizer Archiven, sowie demjenigen der Stadt Köln entnommen worden sind. Ein chronologisches „Verzeichnis einiger wichtiger Urkunden“ wird auf Seite 539—603 geboten. Vierzehn Schriftstücke werden im vollen Wortlaut erstmalig veröffentlicht; besonders hervorzuheben sind hier längere Zunftordnungen aus München (1427—1532), Würzburg (1543 mit Zusätzen) und Augsburg (1550 mit Zusätzen). Die Wiedergabe der Texte macht im allgemeinen den Eindruck der Zuverlässigkeit. Bei den älteren Texten sind einigemal Abkürzungen übersehen oder verkannt worden; so ist S. 541 offenbar item für it, burger für burg zu lesen, S. 543 haller für hall. Leider sind die wichtigen Städte Wien und Breslau im Urkundenverzeichnis und im Text fast gar nicht berücksichtigt worden. Für Wien vgl. Uhlirz, Geschichte der Stadt Wien Band II, S. 727 f., für Breslau die Ordnung von 1390 bei Korn in Band 8 des Codex diplomaticus Silesiae S. 85, ferner Klose in Scriptores rerum Silesiacarum Band III S. 124 und 268. Ein frühes Zeugnis für das Tischlergewerbe liegt aus Wiener-Neustadt vor. Siehe Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer S. 73, die Uebersetzung auch bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 363.

Ich will nunmehr mit gelegentlichen Ergänzungen aus dem reichen Inhalt des Buches einiges hervorheben. Von dem Haupterzeugnis, der Truhe („Kiste"), rühren die ältesten Benennungen der Tischler (Kistler, Kistenmacher und ähnlich) her. Als zünftiges Gewerbe sind sie erst seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nachzuweisen. Die ältesten Nachrichten von Tischlern gehören den Städten Köln und Zürich an. Für Köln schließt HELLWAG mit Recht aus der Größe der Stadt auf die Existenz eines Tischlergewerbes im zwölften Jahrhundert. Es liegt aber hier für diese Zeit auch der urkundliche Nachweis vor. Siehe HÖNIGER, Kölner Schreinsurkunden Band II, 2 S. 227 unter kistman, cistarius.

Ueber den spröden Stoff der Grenzstreitigkeiten mit anderen Handwerken werden wir gründlich unterrichtet. In dem Abschnitt über „Die Einrichtung der Zünfte" erscheinen mir besonders beachtenswert die Mitteilungen über die Wanderjahre und über das Meisterstück, welche für Spezialbearbeitungen dieser Zunfteinrichtungen eine reiche Fundgrube bilden würden. Mit erstaunlicher Zähigkeit hielten die Zünfte öfters an veralteten. kostspieligen und kaum verkäuflichen Meisterstücken fest. An vielen Orten finden wir die Tischler mit anderen Gewerben in einer Zunft vereinigt; anderwärts waren sie einer Zunft von Bauhandwerkern, besonders Zimmerleuten, untergeordnet. Ueber die mannigfachen Kombinationen unterrichtet ein Unterabschnitt mit der sonderbaren Ueberschrift „Die Korporation der Zünfte". Ergänzend sei hier erwähnt, daß die Tischler in Breslau mit den Malern, in Ulm mit den Wagnern und Böttchern (Fabri tractatus de civitate Ulmensi, herausgegeben von Veesenmeyer, S. 138), in Wiener-Neustadt mit den Wagnern vereinigt sind, und daß sie in Schaffhausen 1467 mit vielen anderen Handwerkern zur Schmiedezunft gehören (SCHANZ, Deutsche Gesellenverbände S. 204). Andererseits waren, wie HELLWAG feststellt, in Lübeck und Hamburg die Kistenmacher und die Kontormacher in getrennten Zünften organisiert. Meistens durfte derjenige, welcher das Tischlergewerbe betrieb, nicht zugleich ein anderes Gewerbe ausüben. Doch weist HELLWAG mancherlei Ausnahmen nach, z. B. zugunsten der Bildschnitzer. S. 129 (vgl. S. 248) begegnet ihm ein seltsamer Irrtum. Er hält die unter dem Namen „Reformation Kaiser Sigismunds" gehende Reformschrift, von welcher ihm ein Auszug in einem populären Büchlein von 1732 bekannt geworden ist, für ein Reichsgesetz, welches die Doppelzünftigkeit verboten habe. Ueberdies ist die Strafbestimmung, welche die Schrift vorschlägt, mißverstanden.

Ueber Preistaxen, über den Kampf gegen die Einfuhr fremder Erzeugnisse und gegen die Konkurrenz von Pfuschern, Landhandwerkern usw. werden wir gründlich unterrichtet, ebenso über die Schau der Handwerkserzeugnisse. Diese Schau erfolgt besonders gründlich in Augsburg, dem hervorragendsten Sitz des deutschen Tischlergewerbes. Es galt, den guten Ruf des weithin berühmten Gewerbes aufrecht zu erhalten. Je zwei von den vier Geschaumeistern sollen (S. 565, vgl. S. 332) nach altem Herkommen monatlich Schau halten, damit dem

gesamten Handwerk zu gut fleißige Arbeit gemacht werde, wie die Ordnung aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts besagt.

Sehr dankenswert sind die S. 89 ff., S. 289 ff. und S. 437 ff. gegebotenen Uebersichten über die einzelnen Erzeugnisse, die Werkzeuge, das Arbeitsmaterial, besonders die verschiedenen Tischlerhölzer, und über die einzelnen technischen Verrichtungen. S. 308 teilt Hellwag abergläubische Anschauungen über die Zeit der Holzfällung mit. Zu Unrecht rechnet er dazu den Erfahrungssatz, daß im Sommer gefälltes Holz weniger dauerhaft ist als im Winter gefälltes. S. 485 ff. wird eine große Zahl von Rezepten für Firnisbereitung, Holzfärbung und Holzguß teils veröffentlicht, teils nachgewiesen.

Ein Anhang, „Die stilistische Entwicklung der Möbelformen", bringt 123 schöne Abbildungen, vorwiegend von Möbeln, und eingehende Beschreibungen der Möbel der verschiedenen Stilperioden. Hellwag weist nach, daß die Verschiedenheit des Materials, in Süddeutschland hauptsächlich Nadelholz, in Norddeutschland Eiche, in der gotischen und der Renaissance-Periode wesentliche Unterschiede dieser beiden Landesteile in bezug auf Konstruktion und Ornamentik der Möbel bedingte. Diese Abbildungen und Beschreibungen, sowie die erwähnten Abschnitte über die Technik des Handwerks sind auch für das Verständnis der schwierigsten Stellen der Zunftordnungen sehr förderlich.

Außer dem schon erwähnten Urkundenverzeichnis hat Hellwag seinem Buche dankenswerterweise noch mehrere Verzeichnisse beigegeben. Das „Ortsverzeichnis" macht hervorragende Erzeugnisse mit Angabe des Meisters und des Datums namhaft. Für eine Neuauflage erbittet der Verfasser von Museumsdirektoren weiterere Nachweisungen. Das umfassende „Namenverzeichnis" ergänzt die Angaben des Textes durch zahlreiche weitere Mitteilungen über einzelne Meister. Es folgt das Stichwortverzeichnis, welches bei der Neuauflage zweckmäßig durch Hinweisungen auf seltene Worte ergänzt würde, z. B. Gimpler S. 400, Reilen S. 294. Den Schluß macht das „Quellenverzeichnis", welches zugleich die Literatur verzeichnet und, wie bemerkt, empfindliche Lücken aufweist.

Zum Schluß komme ich auf Einzelheiten zu sprechen. Aus Artikel 4 der Basler Zunfturkunde von 1248 (Keutgen a. a. O. Nr. 272) liest Hellwag S. 120 einen ganz falschen Sinn heraus. Die Worte „ab officio operandi pro suo arbitrio . . . excludantur" bedeuten nicht: sollen „auf Wunsch von der Opferpflicht (für die Kirche) . . . befreit" werden, sondern sollen von dem Arbeiten nach eigenem Ermessen, also von selbständigem Handwerksbetrieb, ausgeschlossen werden. Die Bestimmung derselben Urkunde, welche sich auf das Begräbnis eines innerhalb drei Meilen von der Stadt verstorbenen Genossen bezieht, hat mit dem „Bannmeilensystem" nichts zu tun. In dem Zitat S. 70 bedeutet gemüeth nicht gutmütig, sondern beschwert; in ähnlicher Weise wird der Sinn von amptsbrüchlich, nach Zunftbrauch, S. 155, von getzaue, Gerät, S. 554 durch Raten verkannt. S. 114 bedeuten die Worte mit ainhelligem merern einstimmig, mit dem Amte der „Mehrer" haben sie nichts zu tun. Das „Verdienst" um die Zunft, von welchem die Bezeichnung „Verdiente" in Köln herrührt, bestand

in der ein Jahr dauernden Ausübung des Zunftmeisteramtes und der mit dem Amtsantritt verbundenen Spendung eines Essens, nicht aber, wie S. 232 Anmerkung 1 erklärt wird, in der Anfertigung des Meisterstücks. S. 301, vgl. S. 346, hält HELLWAG, wohl durch das Wort capitulum verleitet, die Amtleute von der Richerzeche zu Köln, bekanntlich einer städtischen Behörde, für Geistliche.

Oberstephansdorf. Heinrich von Loesch.

MÜLLER, KARL FRIEDRICH, Dr. phil., Geschichte der Getreidehandelspolitik, des Bäcker- und Müllergewerbes der Stadt Freiburg i. Br. im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Freiburg im Breisgau 1926. Poppen & Ortmann. 8°, VIII + 111 S.

Wenn auch mit Köln, Lübeck und Basel durchaus nicht an Bevölkerungszahl sowie an militärischer und wirtschaftlicher Bedeutung zu vergleichen, hat Freiburg i. Br. doch unter den deutschen Städten im Mittelalter keine unbedeutende Rolle gespielt. Noch größer ist die Sorgfalt, mit der in unserem Jahrhundert die Einzelheiten der rechtlichen und ökonomischen Entwicklung jener Stadt methodisch untersucht sind. Nicht wenig hat dazu der Umstand beigetragen, daß GEORG VON BELOW, seit 1905 Professor in Freiburg, öfters Doktordissertationen Teile der Gewerbe- und der Verwaltungsgeschichte jenes Ortes behandeln ließ.

Diesem Kreise tüchtiger Erstlingsarbeiten, welche in der Methode der Untersuchung und in der Darstellung von dem pädagogischen Talent des berühmten Verfassungs- und Wirtschaftshistorikers zeugen, gehört auch die vorliegende Schrift an. Ihr erster Teil beschäftigt sich mit der Getreidehandelspolitik der Stadt F. bis zum Jahre 1600, also mit einem Problem, das in bezug auf die gesamten mittelalterlichen Städte außer durch von BELOW selbst namentlich durch SCHMOLLER und NAUDÉ bereits sehr gründlich erforscht wurde. So ist denn bei der speziellen Bearbeitung Freiburgs für die städtische Wirtschaftspolitik im allgemeinen nur besonders bemerkenswert, daß dort nach den Darlegungen MÜLLERS bei der Zollpolitik im wesentlichen lediglich fiskalische Gesichtspunkte maßgebend waren. Daher darf man nach seiner Ansicht „von einer Schutzzollpolitik des Freiburger Rates nicht sprechen". Auch „der Getreidehandel und die Getreideausfuhr wurden in Freiburg nicht eingeschränkt". (Vgl. bes. S. 47.) Jedenfalls widersprechen die Ergebnisse dieses Abschnitts der vorliegenden Untersuchung manchen schon von BELOW bekämpften Behauptungen FLAMMS in dessen Schrift über den „wirtschaftlichen Niedergang Freiburgs im 14. und 15. Jahrhundert" und seiner Zurückführung jenes von ihm auch etwas übertriebenen „Niedergangs" auf die „kapitalfeindliche Wirtschaftspolitik der Zünfte".

M. weist bei dieser Gelegenheit auch auf eine bisher nicht beachtete Tatsache zur Erklärung der üblen Lage des städtischen Grundbesitzes hin, die FLAMM als wichtigstes Symptom des ökonomischen Verfalls der Stadt betrachtet. Er führt nämlich jene üble Lage auf die freiwillige Verpflichtung zu weitgehenden periodischen pekuniären

Leistungen für den Dombau durch die Einwohnerschaft und zur Verpfändung des größten Teiles ihrer Häuser zurück (S. 47/49).

Interessant sind übrigens auch die Maßregeln, welche der Rat aus Anlaß des 1498 in Freiburg abgehaltenen und des 1515 nach Freiburg ausgeschriebenen Reichstags traf, damit es den Bürgern und den zu erwartenden Fremden nicht an Brot mangele (S. 31, 32).

Der zweite und dritte Teil der Arbeit behandeln das Müller- und das Bäckergewerbe Freiburgs bis zum Jahre 1600 im wesentlichen auf Grund der 1386 beginnenden Ratsprotokolle. Zunftbücher, wie z. B. das von Moltke, „Die Leipziger Kramerinnung (1901)" benutzte Protokollbuch jenes Verbandes haben sich in Freiburg nicht erhalten. Aber auch die „Steuerbücher" hat unser Autor nicht benutzt. Jedenfalls hätte sich aus ihnen über die Zahl und das Vermögen der Müller wohl mancherlei feststellen lassen. Hat doch Birkenmaier auf Grundlage jener Quelle in einer Arbeit über die Freiburger Krämer[1]) eine Tabelle über die Stärkeverhältnisse sämtlicher Innungen im Jahre 1481 veröffentlicht. M. hat dagegen solche Feststellungen sowie ein in Aussicht genommenes Kapitel „Die Zunft als Glied der Stadtverfassung" nicht gegeben, da dadurch „neue ausgedehnte Quellenbenützung (sic!) nötig" geworden wäre. Auch über das Verhältnis von Meistern und Gesellen, die Bedingungen für die Erlangung der Meisterwürde und die Aufnahme als Lehrling in den von ihm behandelten Zünften berichtet M. fast nichts, offenbar weil sich in den erhaltenen Ratsprotokollen und den „etwa 70 benutzten Urkunden und Ordnungen" nur sehr wenige Nachrichten darüber finden.

So bedarf das Thema des zweiten und dritten Teiles der vorliegenden Schrift noch einer neuen Bearbeitung, die freilich durch die fleißige Untersuchung Müllers bedeutend erleichtert ist. Auch hätte er eine Nebenfrucht seiner einschlägigen Forschungen, einen Aufsatz über „Die Bruderschaften der Bäcker- und Müllerknechte Freiburgs i. Br. im Mittelalter", in dem vorliegenden Buche, nicht an einer außerhalb Badens so schwer zugänglichen Stelle, wie der „Unterhaltungsbeilage der Freiburger Zeitung", veröffentlichen sollen. Sind doch jene Bruderschaften betreffende Urkunden, wie die von Schanz zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände (1877 S. 53, 54) gegebenen Mitteilungen zeigen, für die rechts- und sozialgeschichtliche Forschung sehr wertvoll!

Immerhin bringen die beiden letzten Teile der vorliegenden Schrift mancherlei, was mehr als lokalhistorisches Interesse hat. So erfahren wir namentlich näheres über das in Freiburg bei den Bäckern sich noch sehr lange erhaltende Lohnwerk, das durch eine besondere Gruppe der Zunftmeister, die „Hausfeurer", geschah (S. 90—94). Jedoch waren sie von den übrigen Bäckern, den „Feilbäckern", nicht streng geschieden, indem jeder Zunftgenosse zu „der andern Art des Backens" übergehen durfte, wenn er es „einen Monat vorher der Zunft mitgeteilt" hatte (S. 72). Interessant ist auch, daß die Bäckerzunft 1500

1) Emmendingen 1913, S. 42.

aus 46 männlichen und 12 weiblichen Mitgliedern bestand (S. 73); dies erklärt sich wohl dadurch, daß seit 1454 auch die „Lebensmittelkleinhändler (Gremper)“ zu ihr gehörten (S. 72). Doch widerspricht dieser Auffassung, daß wir nach M. 1491 in der Bäckerzunft nur eine einzige Frau neben 53 Männern finden (S. 73). Vielleicht kann weitere Spezialforschung diese Frage klären.

Erwähnt sei noch der Unterschied zwischen den „Zunftordnungen“ und den „Handwerksordnungen“ für die Bäcker. „Jene regeln in der Hauptsache das Verhältnis innerhalb der Zunft, diese werden allein vom Rate erlassen, zum Wohle der Kunden des Gewerbes“ (S. 70 Abs. 1, vgl. S. 55, 56 über die Vereinigung der Müller- mit der Bauzunft). Endlich sei noch auf S. 63 als wichtig für die Geschichte der Arbeitsruhe an Feiertagen und auf S. 22 und 94 als von Belang für die Geschichte der Marktsymbole verwiesen.

Der eigentlichen Arbeit sind vier Anhänge beigegeben, welche Tabellen über Getreidepreise, die Ergebnisse der „Mühlenproben“ und den Inhalt zweier Brottaxen sowie Regesten über Urkunden enthalten, die „das Verhältnis der Freiburger Gewerbe zu auswärtigen“ betreffen. Aus dieser Zusammenstellung geht namentlich hervor, daß sich die oberrheinischen Städte sehr häufig gegenseitig Abschriften ihrer Gewerbeordnungen gaben.

Die Benutzung der verdienstlichen Schrift wird durch ein sorgfältiges Personen- nnd Sachregister erleichtert.

Berlin. Carl Koehne.

Heinrich Reincke, Machtpolitik und Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV. Lübeck 1924. Sonderabdruck aus den Hansischen Geschichtsblättern, 49. Jahrgang 1924, Band XXIX, 78—116.

Die vorliegende Schrift ist, in erweiterter Gestalt und mit Anmerkungen versehen, ein Vortrag, den der Verfasser 1922 auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins in Goslar gehalten hat. Einleitend gibt Reincke ein knappes Bild von der Persönlichkeit und dem charakteristischen Merkmal der Politik Karls IV., d. h. seiner Hausmachtpolitik. Uebergehend zum eigentlichen Thema zeigt er, wie die verkehrsgeographische Lage Böhmens — „keine der großen Schlagadern des Weltverkehrs pulste durch das Land“ (S. 7) — dem Könige eine doppelte Aufgabe stellte, einmal, den an Böhmen vorbeistreifenden Verkehr in das Land hineinzuziehen, und zum anderen, die Grenzen seines Reiches bis an die Hauptlinien des Verkehrs auszudehnen. Der ersten Aufgabe genügte er durch seine Tätigkeit als ein „wahrer Landesvater“ Böhmens, indem er das Land zu einem Wirtschafts- und Kulturzentrum machte. Die Verfolgung des zweiten Zieles bildet den Inhalt seiner Hausmachtpolitik, die, von Prag als Zentrum ausgehend, strahlenförmig nach allen Seiten auf die Schaffung einer mitteleuropäischen Großmacht hinzielt, als Brücke zwischen Ost und West, Nord und Süd. In diesem Rahmen werden Karls Erwerbungen im einzelnen betrachtet, wobei eine Urkunde von 1349, die gewissermaßen das Programm des Kaisers enthält und die bisher nicht genügend gewürdigt

Leistung [illegible] pfändun [illegible] verdient

Inter [illegible] venetianisch-böh- Anlaß d [illegible] zum ersten ausgesch [illegible] zu verfolgen. erwarten [illegible] Venetianer nach

Der [illegible] die Strecke Böh- das Bäck [illegible] der Bei- Grund d [illegible] der Handels- das von [illegible] auf die kollbuch [illegible] diesem, sehr auch di [illegible] nach hätte sic [illegible] son- manche [illegible] Hälfte des jener Q [illegible] über di [illegible] Titel ange- öffentlic [illegible] und ver- sicht g [illegible] Karls nicht g [illegible] überwiegend nötig" [illegible] und Macht- Geselle [illegible] Hand in die An [illegible] richtet [illegible] kollen [illegible] sehr w [illegible]

So [illegible] liegend [illegible] fleißig [illegible] Quelle und er ein [illegible] über [illegible] i. Br. [illegible] halb [illegible] beilage [illegible] Bruder [illegible] habe. schicht [illegible] Mitteil [illegible] R.schen Buche sehr w [illegible] des R.schen Buchs, [illegible]

Im [illegible] desselben einnehmen. manche [illegible] von Prof. St. wir [illegible] beiden Bücher ausführlich [illegible] noch [illegible]

Die Schriftleitung.

der Z [illegible] sie [illegible] schied [illegible] Drustva U Srednjem Veku [illegible] überg [illegible] U Bosni I Hercegovini" [illegible] geteilt [illegible]

[illegible] „Commenda" im Jahre [illegible] Urkundenveröffentlichungen [illegible] hingewiesen. Den mon[illegible]

1) [illegible]

Slavonum meridionalium folgten die Monumenta historica-juridica und aus ihrem Material hauptsächlich gibt Čremošnik in dem hier zu besprechenden S.A. eine kurze Geschichte der mittelalterlichen Handelsgesellschaften Dalmatiens und des Balkanhinterlandes. Ein „Résumé“ in deutscher Sprache S. 80/1 stellt die Ergebnisse zusammen, die wir an der Hand der in der Hauptdarstellung enthaltenen Zitate überprüfen können.

Mit Recht wird an der Spitze der Zusammenfassung gesagt, daß diese Handelsgesellschaften von der Ostküste des Adriatischen Meeres sich eng an die entsprechenden Handelsgesellschaften der Mittelmeer-Romanen und unter diesen wieder der Venezianer anschließen. Wie eng aber dieser Zusammenhang ist, wird erst dem klar, der sich mit der Geschichte der venezianischen Handelsgesellschaften näher befaßt hat. Die Zusammenstellung sagt: „Bekannt sind bei uns die ‚societas‘, die ‚collegantia‘ = ‚commenda‘ (letzteren Ausdruck findet man bei uns überhaupt nicht), die ‚entega‘ und die ‚rogadia‘ und demgemäß sind dann in der Darstellung diese vier Arten unter I—IV behandelt.“

Gehen wir zuerst auf die Begriffe der collegantia und der rogadia ein, so haben wir es hier mit typischen venezianischen Bildungen zu tun. Ich hatte in der „Commenda“ S. 35–46 die collegantia als diejenige Commenda-Art dargetan, bei welcher der portator auch seinerseits Kapital, meist die Hälfte des Kapitalistenbeitrags, einschoß, worauf dann der Ertrag hälftig geteilt wurde, während ich die rogadia als diejenige Commenda-Art behandelte, bei welcher der portator nur das Kapital des zu Hause gebliebenen Kapitalisten verwertete, wobei es sich meist um gelegentliche Aufträge von Verwandten und Freunden handelte, die der portator regelmäßig unentgeltlich vollzog. Vgl. meine Besprechung im ZHR. Bd. 58, S. 626, ferner ebenda Bd. 69, S. 9 und Anm. 183b, Beteiligung und Teilhaberschaft 1915, S. 20. Die Ansichten über beide Arten waren aber sehr geteilt. Vor mir hatte Lastig, De comanda et collegantia p. 26. die collegantia für unabhängig von der Entwicklung der Commenda erklärt, Manin, in Venezia e le sue lagune 1848 p. 53, collegantia und rogadia als wesensgleich betrachtet, welcher Ansicht folgten: Sacerdoti in „Le colleganze nella pratica degli affari e nella legislazione veneta“ in den Atti del R. Istituto veneto di scienze, lettere ed arti“ Bd. LIX Teil 2 S. 1—45, sowie Ciccaglione, Il contratto di commenda nella storia del diritto italiano in Il Filangieri 1886, Pertile in der Storia del diritto italiano IV S. 640 Nr. 22 und Bosco, Partecipazione ed accomandita nella storia del diritto italiano in den Studi e documenti di storia e diritto Jahrg. XX, S. 205 mit dem Zusatz, es müsse ein Unterschied bestehen, der aber zurzeit nicht angegeben werden könne. Alessandro Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria, 1884 S. 168 A. 15, stellt die rogadia neben Fideikommiß und ähnliche Rechtsgeschäfte, Max Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter 1889, S. 291, A. 27 hatte eher an das Kommissionsgeschäft gedacht. Aber dann stellte sich doch die richtige, im wesentlichen meiner Unterscheidung folgende, Auffassung ein. Goldschmidt, Universalgeschichte [illegible] A. 85 hatte zwar noch dazu ein Fragezeichen gemacht

worden ist, den Ausgangspunkt bildet. Besondere Beachtung verdient die eingehende und scharfsinnige Interpretation des venetianisch-böhmisch-belgischen Verkehrsprojektes Karls, auf das O. Stolz zum ersten Male hingewiesen hat, ohne seine Auswirkungen weiter zu verfolgen. Es handelt sich dabei um den Plan, den Verkehr der Venetianer nach Flandern von seinem bisherigen Wege abzuleiten auf die Strecke Böhmen—Elbe—Hamburg—Brügge. Erwähnenswert ist fernerhin der Beitrag, den Reincke liefert zu der Frage des Weges, den der Handelsverkehr der Kölner nach Ungarn genommen hat. Unter Hinweis auf die Ausführungen von Kovats macht er es, im Gegensatz zu diesem, sehr wahrscheinlich, daß die böhmisch-mährische Route der Kölner nach Ungarn nicht erst am Anfang des 15. Jahrhunderts aufkommt, sondern infolge der Maßnahmen Karls schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Hervorzuheben und zu begrüßen ist die — schon im Titel angedeutete — Anschauung des Verfassers, daß wirtschaftliche und verkehrspolitische Momente in weitgehendem Maße das Vorgehen Karls bestimmt haben, gegenüber den bisher in der Literatur überwiegend betonten allgemeinpolitischen Motiven. Wirtschafts-, Kultur- und Machtpolitik gehen bei diesem „phantasievollen Realisten" überall Hand in Hand.

Freiburg i. Br. H.-G. v. Rundstedt.

E. Reinhardt, Jakob Fugger der Reiche aus Augsburg. Zugleich ein Beitrag zur Klärung und Förderung unseres Verbandswesens. Berlin 1926. Verlag von Struppe und Winckler. 186 S.

J. Strieder, Jacob Fugger der Reiche. Leipzig 1926. Quelle und Meyer. 171 S.

Prof. Strieder hat uns ersucht, auf seine Anzeige des Reinhardtschen Buchs im Literar. Wochenblatt, Jahrg. 1926, Nr. 25, hinzuweisen, in der er darlegt, daß R. von seiner Darstellung mehrfach einen unzulässigen Gebrauch durch wörtliche Uebernahme verschiedener Stellen, ohne sie als übernommen zu bezeichnen, gemacht habe. (St. hatte ihm s. Z. sein Manuskript zugesandt gehabt). Strieder bemerkt jedoch ausdrücklich, daß er mit seiner Anzeige des R.schen Buchs nicht ein Urteil über die handelsrechtlichen Partien des R.schen Buchs, die einen Hauptteil oder gar den größeren Teil desselben einnehmen, fällen wolle. Indem wir hiermit dem Wunsch von Prof. St. nachkommen, behalten wir uns vor, später auf die beiden Bücher ausführlicher zurückzukommen. Die Schriftleitung.

Dr. G. Čremošnik, Našu Trgovačka Društva U Srednjem Veku, S.A. aus „Glasnika Zemaljskog Muzeja U Bosni J Hercegovini" XXXVI. Band 1924, S. 69—82.

Wohl als erster habe ich in der „Commenda" im Jahre 1883 auf die Bedeutung der ostslavischen Urkundenveröffentlichungen für die Geschichte der Handelsgesellschaft hingewiesen. Den monumenta historica

Slavonum meridionalium folgten die Monumenta historica-juridica und aus ihrem Material hauptsächlich gibt ČREMOŠNIK in dem hier zu besprechenden S.A. eine kurze Geschichte der mittelalterlichen Handelsgesellschaften Dalmatiens und des Balkanhinterlandes. Ein „Résumé" in deutscher Sprache S. 80/1 stellt die Ergebnisse zusammen, die wir an der Hand der in der Hauptdarstellung enthaltenen Zitate überprüfen können.

Mit Recht wird an der Spitze der Zusammenfassung gesagt, daß diese Handelsgesellschaften von der Ostküste des Adriatischen Meeres sich eng an die entsprechenden Handelsgesellschaften der Mittelmeer-Romanen und unter diesen wieder der Venezianer anschließen. Wie eng aber dieser Zusammenhang ist, wird erst dem klar, der sich mit der Geschichte der venezianischen Handelsgesellschaften näher befaßt hat. Die Zusammenstellung sagt: „Bekannt sind bei uns die ‚societas', die ‚collegantia' = ‚commenda' (letzteren Ausdruck findet man bei uns überhaupt nicht), die ‚entega' und die ‚rogadia' und demgemäß sind dann in der Darstellung diese vier Arten unter I—IV behandelt."

Gehen wir zuerst auf die Begriffe der collegantia und der rogadia ein, so haben wir es hier mit typischen venezianischen Bildungen zu tun. Ich hatte in der „Commenda" S. 35–46 die collegantia als diejenige Commenda-Art dargetan, bei welcher der portator auch seinerseits Kapital, meist die Hälfte des Kapitalistenbeitrags, einschoß, worauf dann der Ertrag hälftig geteilt wurde, während ich die rogadia als diejenige Commenda-Art behandelte, bei welcher der portator nur das Kapital des zu Hause gebliebenen Kapitalisten verwertete, wobei es sich meist um gelegentliche Aufträge von Verwandten und Freunden handelte, die der portator regelmäßig unentgeltlich vollzog. Vgl. meine Besprechung im ZHR. Bd. 58, S. 626, ferner ebenda Bd. 69, S. 9 und Anm. 183b, Beteiligung und Teilhaberschaft 1915, S. 20. Die Ansichten über beide Arten waren aber sehr geteilt. Vor mir hatte LASTIG, De comanda et collegantia p. 26. die collegantia für unabhängig von der Entwicklung der Commenda erklärt, MANIN, in Venezia e le sue lagune 1848 p. 53, collegantia und rogadia als wesensgleich betrachtet, welcher Ansicht folgten: SACERDOTI in „Le colleganze nella pratica degli affari e nella legislazione veneta" in den Atti del R. Istituto veneto di scienze, lettere ed arti" Bd. LIX Teil 2 S. 1—45, sowie CICCAGLIONE, Il contratto di commenda nella storia del diritto italiano in Il Filangieri 1886, PERTILE in der Storia del diritto italiano IV S. 640 Nr. 22 und BOSCO, Partecipazione ed accomandita nella storia del diritto italiano in den Studi e documenti di storia e diritto Jahrg. XX, S. 205 mit dem Zusatz, es müsse ein Unterschied bestehen, der aber zurzeit nicht angegeben werden könne. ALESSANDRO LATTES, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria, 1884 S. 168 A. 15, stellt die rogadia neben Fideikommiß und ähnliche Rechtsgeschäfte, MAX WEBER, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter 1889, S. 291, A. 27 hatte eher an das Kommissionsgeschäft gedacht. Aber dann stellte sich doch die richtige, im wesentlichen meiner Unterscheidung folgende, Auffassung ein. GOLDSCHMIDT, Universalgeschichte S. 258 und A. 85 hatte zwar noch dazu ein Fragezeichen gemacht

und die rogadia als Bittgeschäft vom Standpunkt des Nehmers bezeichnet, was aber meiner Auffassung, nur vom Standpunkte des Gebers aus, entsprach. Mit ihr übereinstimmend hat BESTA, Il diritto e le leggi civili di Venezia, in L' Ateneo Veneto Jahrgang XX, Bd. 2, S. 219 und XXII, Bd. 2, S. 219, 229 (1900 als Buch erschienen) und in Gli statuti civili di Venezia anteriori al 1242, herausgeg. von BESTA und PREDELLI in Nuovo archivio veneto, Neue Serie, Jahrg. I, Bd. 1, Teil 2, S. 1 f., 147, 211, 224 die rogadia als den Vertrag bezeichnet, bei dem der eine Waren oder Geld auf Bitten des andern und zu dessen Nutzen und Gefahr mit auf die Reise nimmt, die collegantia aber als die zweiseitige commenda, manchmal zusammenfallend mit der compania, bei der mehrere Personen zu einem kaufmännischen Unternehmen mit gleicher Teilung von Gewinn und Verlust zusammentreten. Tatsächlich sind meist bei der compania beide Teile mit Kapital und Arbeit, bei der collegantia (und societas maris) der eine nur mit Kapital, der andere mit Kapital und Arbeit beteiligt. SCHAUBE, Handelsgeschichte, S. 113, A. 1 hat dort und ZHR. Bd. 61, S. 307 zwar wieder angenommen, daß rogadia mit dem Vertrage, den wir Commenda nennen und der nach meiner Darstellung in der Commenda schon auch bloße Gefälligkeitsverträge umfaßte, nichts zu tun habe und daß collegantia auch die einseitige Commenda in sich begreife, und ARCANGELI, La commenda a Venezia specialmente nel sec. XIV in Rivista italiana per le scienze giuridiche XXXIII, S. 107, 123 kämpft zwar gegen die Vermengung von collegantia und rogadia, glaubt aber, daß die erstere Bezeichnung auch für die einseitige Kapitalhingabe vorkomme. Dagegen habe ich dann in ZHR. Bd. 58, S. 626 f. den Kampf der Gesetzgebung in Venedig für die collegantia und gegen die rogadia von dem Gesichtspunkt aus geschildert, daß durch erstere die gefährliche heimliche Beteiligung des ausländischen Kapitals verhindert wurde. Vgl. auch SCIALOJA, Sull' origine delle societá commerciali in Studi Senesi, Bd. 28 (1911), S. 16 A. 3. Zuletzt spricht nun SCHUPFER, Il diritto delle obligazioni in Italia nell' etá del risorgimento Bd. 3 S. 119, 1921 wieder davon, daß in Venedig sich die collegantiae zugleich mit rogadiae und commendaciones finden und daß dieser Name schließlich vorherrscht.

Wie verhält sich nun unser slavisches Recht zu diesem Kampfe? Die Darstellung nimmt von ihm keinerlei Notiz, nimmt ganz allgemein auf GOLDSCHMIDT und SCHAUBE, sowie KEUTGEN in dieser Z. Bd. IV, S. 513 Bezug, man kommt aber dabei zu folgenden Ergebnissen.

I. Wenn wir von der rogadia ausgehen, die auch als rogantia, rogadina, regadia in diesen slavischen Urkunden erscheint, so wird sie in den Statuten von Dubrovnik (Ragusa), Zadar, Split und Trogir erwähnt. Von einer Gesellschaft ist nirgends die Rede, wohl aber wird in ersteren Statuten, entsprechend dem Gefälligkeitsgeschäft, Mandat, vorgeschrieben, daß niemand ohne besondere Vereinbarung die rogadia von seinen eigenen Sachen bei Vermeidung der Haftung dividere et separare darf (Mon. hist. iur. Bd. IX, Buch VII c. 55, S. 168). Nach Mon. hist. iur. in Bd. II, Buch V, c. 37, S. 221 wird deshalb auch nicht gehaftet, wenn die rogadia und die eigenen Sachen verloren gehen,

wohl aber pro rata, wenn von beiden etwas gerettet wurde. Und ebenso muß jemand nach den Statuten von Trogir (ebenda Bd. X, Buch II, c. 63, S. 77) den Schaden ersetzen, den er dadurch verursacht, daß er aus einer ihm gemachten rogadia anvertraute Sachen fraudulenter aut indebite acceperit. Das Glossar zum Statut von Ragusa (ebenda Bd. IX, S. 452) bezeichnet die rogadia zu eng als Waren, die Kaufleuten oder Schiffern zum Verkaufen anvertraut werden. Vgl. auch Register zu Bd. X, S. 353 unter rogadia. Nach ČREMOŠNIK S. 80 dürfte „rogadia, wie in Italien, eine Einlage ad damnum et periculum rogantis personae sine utilitate portantis sein". Die Bestimmungen des slavischen Rechts bestätigen die Begriffsbestimmung, wie sie von BESTA und mir gegeben wurde.

II. Dagegen tritt auch im slavischen Recht bei der collegantia das gesellschaftliche Element sofort stark hervor. Nach dem Statut von Dubrovnik (ebenda Bd. IX, Buch VII, c. 50, S. 167) soll derjenige, welcher cologancias, Geld oder Waren, causa navigandi innerhalb des Golfes empfängt, sie ad fortunam dessen, für den sie clare facte sind, tragen und vom Gewinn soll der Herr des Geldes oder der Waren zwei Teile, der Träger den dritten erhalten, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, nur hat der Träger die ganze Gefahr, wenn er außerhalb des Golfes geht. Das entspricht vollständig den Bestimmungen über die societas maris; ebenso die weitere Bestimmung (c. 51), daß bei der Zurückforderung der Träger der collegantia für Zufall nicht haftet, so insbesondere auch nach Statut Jadert. in Mon. hist. iur. Bd. II, Buch III, c. 73, S. 101 nicht für Schiffbruch, Feuer und Beraubung. Wie in Venedig die collegantia wegen der Beurkundung und Deklarierung vor dem Gelegenheitsgeschäfte der rogadia bevorzugt wird, so spielt auch hier die Deklarierung, insbesondere auch der Gefahr, eine Hauptrolle. Trägt sie der portator, sagt der S.A., so würde der Gewinn, wie bei der societas, in der Regel zur Hälfte geteilt, im entgegengesetzten Falle stand die Gewinnzuteilung im Ermessen des Herrn, sonst meist 2 : 1, auch in Zadar höchst selten 1:1. Aber regelmäßig haftet der portator nur für seine Schuld. Wiederholt wird, so auch in der eben angeführten Stelle, gesagt: in collegantiam vel in societatem.

III. Eigentümlich sind die slavischen Bestimmungen über die entega (*ἐνθήκη*), in Pisa und sonst als hentica = Einlage gebräuchlich, vgl. SCHAUBE, Handelsgeschichte S. 110 A. 3, oder auch Handelsvermögen, Masse, vgl. meine Commenda S. 77 A. 1 u. S. 119. ČREMOŠNIK versteht unter entega, überliefert aus Dubrovnik, nicht die collegantia, sondern eine Einlage (eines Dritten?) von Kapital zu Risiko des Komplementars mit absoluter Sicherheit des Kommanditisten. Diese Haftung wäre aber der Regelfall der Commenda, während die Uebernahme die Gefahr durch den portator ein anderes Geschäft (*ἀκίνδυνα*), jedenfalls eine Ausnahme bildet. Vgl. SILBERSCHMIDT in Heft XXXVIII der Veröff. d. Deutsch. Vereins f. Vers. W. 1926 S. 10, 13. Eine besondere Rolle scheint mir aber die, offenbar sehr alte, entega an den nauclerus mit marinariis zu spielen (vgl. meine Commenda S. 26 f.). Nach Mon. hist. iur. Bd. IX, Buch VII, c. 48 darf auch der nauclerus, der mit den marinariis entegas causa navigandi innerhalb des Golfes empfängt, nicht außerhalb gehen ohne

die Erlaubnis des größeren Teils der Entegen-Eigentümer, bei Meidung der Haftung. Wenn sonst etwas von den Entegen verloren wird, soll der Anteil am Verluste dem am Gewinn entsprechen, jeder für sich tam navis quam marinarii (c. 49). Das Register bezeichnet denn auch entega = Waren oder Geld, von den Kaufleuten in das Schiff gelegt. Ganz bemerkenswert ist c. 53: Wenn in einem Schiff außerhalb Ragusa denarii de entegis bleiben und es werden nicht alle denarii investiert und die marinarii investieren die denarios mit Willen des naucleras in Waren, die sie de paraspodio (das Glossar: mercimonia in navem posita per marinarios vel conductos, hängt mit der Paquotille zusammen, vgl. Buch VII, c. 29 a. a. O.) haben, und wenn sie die Waren mit Willen des nauclerus ad naulum legen, so kann der zurückgebliebene patronus zu Hause sich ad tantam investitionem halten. Und nach Mon. hist. iur. Bd. IX, Buch III, c. 13, S. 63 soll jemand, der wegen enticis und credenciis vor Gericht geladen wird und auf der Reise ist, Zeit zur Rechnungstellung erhalten; wenn er aber nicht kommt, wird der andere in possesionem bonorum gesetzt. So dürfte die Enteka mit der uralten Schiffercommenda in der Hauptsache identisch sein. CICRAGLIONE hat aber die Enteka schon als besondere Commenda-Art behandelt, dagegen GOLDSCHMIDT, Universalgeschichte, S. 256 A. 78, während die im nächsten Satze genannte tramessa wohl mit dem venezianischen transmissus alteri dandus zusammenfallt, der in den venezianischen Statuten als eine Art Frachtgeschäft mit der rogadia zusammengestellt wird, vgl. meine Commenda S. 46 u. Anm. 4. Was die credenciae betrifft, so heißt es in Mon. hist. im Bd. IX, Buch VII, c. 52: Wenn ein marinarius vom nauclerus cum societate sua et suorum marinariorum mit Geld an einen Ort geschickt wird, per caricum navis vel ligni vel per repustura (Glossar: repositura? von refundere?) aut per tramessam (Glossar: interventio) oder auf sonstige Art, soll der marinarius credenciam haben de denariis et factis illis, für welche er geschickt wurde, gegen nauclerus und die genannten marinarii, außer wenn sie genügende Zeugen haben, die credenciam haben müssen. Vgl. auch Statuten von Spalato in Mon. hist. iur. im Bd. II, Buch III, c. 122, S. 124. Hier bleibt noch manches aufzuklären.

IV. Bei der societas, in der Hauptsache Gelegenheitsgesellschaft, wird zu wenig unterschieden, ob es sich um compania, fraterna societas oder soc. maris handelt. Von letzterer ist wohl in den Statuten von Ragusa die Rede (Mon. hist. iur. Bd. IX, Buch VIII, c. 26: Wenn mehrere in viagium gehen, die sich alle in einer Notariatsurkunde als Schuldner bestellt haben und einer oder einige kehren nach Hause zurück, so haften sie für alle socii auf das Ganze, nur wenn ein Schuldner beraubt wurde und es clarefactum ist, dann haftet er nur pro rata. Sonst ist die Solidarhaft Folge der Erwerbsgesellschaft mit inducium von höchstens drei Tagen (c. 52, S. 225 ebenda). Vgl. auch Bd. II, Buch III, c. 122, S. 124.

So bieten diese slavischen Urkunden reiches Anschauungsmaterial zur Erkenntnis der italienischen Handelsgesellschaften.

München. Silberschmidt.

Franciszek Bujak: Narok. Ein Beitrag zur sozialen Entwicklung Polens in der Piastenzeit. Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Heft 1. Lemberg 1925. 40 S.

Bujaks Studie gilt einer Untersuchung des in der polnischen Rechts- und Siedelungsgeschichte vorkommenden, verschiedenen Deutungen unterliegenden Begriffs „narok", einer Bezeichnung gewisser Krongüter, deren Bewohner „narocznicy" genannt wurden. Er lehnt die unter anderen von Piekosiński gegebene, übrigens schon von Kurtzeba (Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, deutsch v. Christiani S. 22) zurückgewiesene Auslegung als einer Benennung der zu herzoglichen Burgen gehörigen Liegenschaften ebenso ab wie Wojciechowskis Versuch, narok als Ausdruck für die Verpflichtung zu militärischen Hilfsdiensten bei den Grenzkastellaneien zu interpretieren, da die namentlich für Breslau und Oppeln vorhandenen quellenmäßigen Belege die Existenz der Einrichtung auch im Inneren des Landes dartun und weiter auf eine Entfernung von rund 200 km Luftlinie, so daß hier militärische Naturalleistungen nicht in Frage kommen konnten. Statt dessen glaubt B. auf Grund sprachwissenschaftlicher Vergleiche, sowie in Anbetracht der Aehnlichkeit dieser Institution im Rechtsleben der verschiedenen Nachbarstaaten Polens und endlich in Rücksicht auf die starke Beeinflußung der gesamtslavischen Rechtsentwickelung durch germanische Vorbilder, sogar bereits vor Errichtung des fränkischen Reichs (S. 22, z. B. durch Annahme des nach den Urkunden von B. auf sein Vorkommen hin geprüften Gottesgerichts, das sich infolge des Zusammenlebens von Slaven und Germanen in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten auch bei ersteren eingebürgert hat — man beachte das wichtige Zugeständnis von dem Vorhandensein germanischer Volkssplitter innerhalb der westslavischen Völkergruppen), annehmen zu dürfen, daß der im Tschechischen während des 12. und 13. Jahrhunderts nachgewiesene Begriff mit der Deutung des Wortes im Polnischen identisch ist, also einen Fachausdruck des Strafrechts darstellt, etwa analog dem lateinischen „adorare" und dem fränkischen „admallatio", und Güter bezeichnet, die im Weg der Vermögenskonfiskation gegenüber nicht in flagranti ertappten Dieben und Straßenräubern dem Landesherrn zugefallen sind und deren unfreie Bewohner auf Grund eines richterlichen Spruchs damit Kronsbauern wurden. Die verhältnismäßig zahlreichen Dokumente über das Vorhandensein der Einrichtung aus den westlichen Landesteilen erklärt B. (S. 8) damit, daß an der schlesischen und brandenburgischen Grenze räuberische Ueberfälle am häufigsten waren, während andererseits das sie zeitlich spät erwähnende Statut von Sochaczew (1377) in der den übrigen Provinzen nachhinkenden Entwickelung Masowiens seine Erläuterung findet (S. 32). Die Anwendung des staatlichen Gerichtsverfahrens und damit die Bildung von Narokgütern verschwand infolge des vom Adel dagegen erhobenen Widerspruchs, der zu einer Ablösung der Gottesurteile durch den Brauch der Eideshelfer führte.

Breslau. Laubert.

Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften. Eine Festgabe, zum siebzigsten Geburgstag Geh.-Rat Prof. Dr. HEINRICH FINKE gewidmet von Schülern und Verehrern des In- und Auslandes. Mit einem Lichtbild Heinrich Finkes und drei Kunstbeilagen. [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Supplementband.] Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung 1925. Gr. 8°. XI u. 517 S. 21 M., gebd. 25 M.

Der stattliche Band, den Schüler und Verehrer des Freiburger Historikers H. FINKE als Festgabe zu seinem 70jährigen Geburtstag am 13. Juni 1925 herausgebracht haben, und der mit einem schönen Lichtbild des Jubilars geschmückt ist, legt schon äußerlich Zeugnis ab von der übernationalen Bedeutung des Gefeierten. Denn von den 31 Beiträgen, die er enthält, ist nur etwa die Hälfte von reichsdeutschen Gelehrten verfaßt, die anderen stammen aus Oesterreich, Böhmen, den Niederlanden, Italien und namentlich aus Spanien. Auch sprachlich wird uns ein ziemlich buntes Bild geboten. Einer der Aufsätze ist italienisch geschrieben, zwei erscheinen in spanischer (kastilischer) und nicht weniger als sechs in katalanischer Sprache. Die letzteren werden manchem Benutzer Schwierigkeit bieten, spiegeln aber die engen Beziehungen FINKES zu Katalonien wieder. Es ist ja bekannt, wie außerordentlich wichtiges Material für die deutsche und die allgemeine Geschichte FINKE gerade aus dem Kronarchiv zu Barzelona zu ziehen vermocht hat. Noch in einer anderen Hinsicht geben die Aufsätze einen Widerhall von FINKES eigener wissenschaftlicher Tätigkeit, darin nämlich, daß die gute Hälfte ganz oder in der Hauptsache sich mit Problemen aus der Zeit des späteren Mittelalters (13.—15. Jahrhundert) beschäftigt.

Um wenigstens ein kleines Bild von dem vielgestaltigen Inhalt des Bandes zu geben, führen wir die einzelnen Aufsätze kurz an, wobei wir insonderheit da, wo es es den Interessen dieser Zeitschrift entspricht, einige erläuternde Bemerkungen dazu machen. ANTON EITEL (Freiburg i. B.), Die spanische Kirche in vorgermanischer Zeit, zeigt auf Grund der Akten der Synode von Elvira, daß die Kirche zu Beginn des 4. Jahrhunderts vermögenslos und sehr arm war, von Oblationen und Geschenken lebte, daß die Geistlichkeit Markthandel und gelegentlich auch Wuchergeschäfte trieb, und verfolgt dann weiter die dogmatischen Kämpfe des 4. Jahrhunderts bis zur Synode von Toledo im Jahre 400 und dem dazugehörigen Brief des Papstes Innozenz I. Jaffé-K. Reg. 292. LEO SANTIFALLER (Bozen), Ueber die Verwendung des Liber diurnus in der päpstlichen Kanzlei von der Mitte des 8. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts, kommt namentlich für die Frage der Benutzung und Weiterbildung dieses kurialen Formularbuchs in Betracht. MAX FÖRSTER (München), War Nennius ein Ire?, kehrt gegen A. G. van Hamel und F. Liebermann zu der alten Ansicht zurück, daß der Bearbeiter der Historia Brittonum (im 9. Jahrhundert) ein Kymre aus Wales war. FERRAN VALLS-TABERNER (Barzelona), Die kanonischen Sammlungen in Katalonien während der Grafenzeit (872 – 1162), spricht über die nach Katalonien gekommenen oder dort

verfertigten Kanones-Sammlungen bis zum Dekret Gratians; Pseudoisidor war wahrscheinlich nicht dabei. JOSEP PUIG I CADAFALCH (Barzelona), Der Typus der mit Holz gedeckten Kirche in Katalonien, Norditalien und Südfrankreich im 10. und 11. Jahrhundert, ist rein kunstgeschichtlich gehalten. BRUNO KATTERBACH (Rom), Ein westgotischer Kodex der Vatikanischen Bibliothek, betrifft den Cod. Ottob. 1210, der Lucans Pharsalia enthält und um 1100 geschrieben ist. GIUSEPPE GEROLA (Trient), Die Trienter Chroniken des Mittelalters, bespricht zunächst die von Holder-Egger, Mon. Germ. SS. XIII, 368 bis 370 herausgegebene Bischofsliste und die ebenda in den Anmerkungen verzeichneten nekrologischen Notizen, dann eine deutsche Chronik aus Bozen (bis 1366) mit Nachrichten über das Trentino, eine kurze Chronik des Johannes von Parma über die Jahre 1348—77 und mehrere Werke des 15. Jahrhunderts. FEDOR SCHNEIDER (Frankfurt a. M.), Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreites und Verwandtes, vertieft das Verständnis für die auf den Namen Leos VIII. gefälschte sog. Cessio donationum (Mon. Germ. Const. I, 674 ff. Nr. 450), die der Territorialpolitik des Erzbischofs Wibert von Ravenna (des Gegenpapstes Clemens III. 1080—1100) diente und vielleicht, wie schon JUL. FICKER vermutete, mit den angeblichen Investiturprivilegien Hadrians I. (Böhmer-Mühlbacher I, 2. Aufl., S. 75 in Reg. 163b) und Leos VIII. (Const. I, 665 ff. Nr. 448 f.) ein Werk des berühmten Bologneser Rechtsgelehrten Petrus Crassus ist. NIKOLAUS HILLING (Freiburg i. B.), Paria litterarum, gibt neue Belege für diesen, aus der Urkundensprache des Mittelalters bekannten Ausdruck (vgl. Zeumer im Neuen Archiv 35) und möchte ihn mit Schrörs doch nur auf Schreiben gleichen oder verwandten Inhalts beziehen.

Die nächsten 16 Aufsätze sind ausschließlich dem späteren Mittelalter gewidmet. MERCEDES GAIBROIS DE BALLESTEROS (Madrid), Fray Munio de Zamora, entwirft ein Lebens- und Charakterbild dieses Dominikanergenerals, den Papst Nikolaus IV. 1291 abgesetzt hat. JOSEPH REST (Freiburg i. B.), Illuminierte Ablaßurkunden aus Rom und Avignon aus der Zeit von 1282—1364, untersucht einige, von mehreren Bischöfen gemeinsam ausgestellte Ablaßurkunden nach ihren palaeographischen Merkmalen und ihrem künstlerischen Schmuck, wobei drei gute Tafeln das Verständnis erleichtern; vielfach wurden Aussteller und Empfänger in blankettartig vorbereitete Formulare einfach nachträglich eingetragen, wie in der Urkunde für Münchweier bei Ettenheim von 1336, die Verfasser als Beilage druckt. ANDRES GIMENEZ SOLER (Saragossa), Die spanische Politik Jaimes II., beruht auf dem Quellenmaterial, das Finke in den drei Bänden seiner „Acta Aragonensia" veröffentlicht hat, und in dessen Mittelpunkt, wie bekannt, die Person König Jakobs II. von Aragonien (1291—1327) steht. RAMON D'ALOS-MONER (Barzelona), Der katalanische Text der „Informatio Beguinorum vel Lectio Narbonae" des Arnald von Villanova, druckt den bisher unbekannten Wortlaut dieser Schrift des berühmten Arztes und Philosophen († 1311); vgl. über sie Paul Diepgen, Arnald von Villanova als Politiker und Laientheologe (1909) S. 44 Anm. 2, S. 97. SIGISMUND BRETTLE (Rom), Ein Traktat des Königs Robert von Neapel

„De evangelica paupertate", weist auf eine recht interessante, spiritualistischen Geist atmende Abhandlung Roberts von etwa 1320 in der damals brennenden Frage der Armut Christi hin. Antonio Rubio i Lluch, Die letzten Führer aus der katalanischen Zeit zu Athen (1382 bis 1388), stellt Nachrichten über sieben Feldherrn zusammen, die noch zuletzt für die katalanische Herrschaft in Athen gekämpft haben (wie Peralta, Bellarbre, Rendi usw., vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Athen II, 183—216). F. M. Bartoš (Prag), Tetragonus Aristotelis, handelt über diese (1916 von ihm neu herausgegebene) anonyme Sammlung fingierter Briefe, die um 1381 für das Konzil zur Lösung des Schismas werben sollte, und sucht ihre Entstehung gegen Lindner in Prag, den Verfasser in Adalbert Ranconis de Ericinio, der später einen anderen Traktat in der Konzilsfrage geschrieben hat. (Aber vom „römischen König Wenzel IV." sollte man nicht reden.) Johannes Hollnsteiner (Sankt Florian), Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil, beleuchtet auf Grund eines sehr viel reicheren Materials als früher F. Stuhr die Organisation, die einen Versuch darstellte, dem demokratischen Prinzip und einer Art Parlamentarismus in der Kirche zum Sieg zu verhelfen. In die gleiche, durch Finkes „Acta concilii Constantiensis" erhellte Zeit führt Wilhelm Mulder (Nimwegen), Leonardus Statius auf dem Konstanzer Konzil; der Dominikanergeneral Statius (de Datis) gehörte zur Partei der Kurialen auf dem Konzil, wurde aber durch einen gewandten Gegner zu starken Restriktionen seines Standpunkts genötigt. Joseph Schmidlin (Münster i. W.), Missionstätigkeit des ausgehenden Mittelalters, entwirft eine Skizze von den schon damals weit gesteckten Zielen der kirchlichen Mission und kündigt eine „Katholische Missionsgeschichte" als demnächst erscheinend an. Richard Lossen (Heidelberg), Pfälzische Einigungspolitik am Oberrhein, begreift unter diesem, etwas mißverständlichen Titel die bekannten Versuche der Pfälzer Kurfürsten im 15. Jahrhundert, ihr Territorium und ihre Schutzherrschaft auszudehnen. Florenz Landmann (Rufach i. E.), Predigten und Predigtwerke in den Händen der Wiener Weltgeistlichkeit des 15. Jahrhunderts, geht erfolgreich den einschlägigen Werken nach, die in den von Th. Gottlieb veröffentlichten mittelalterlichen Bibliothekskatalogen Niederösterreichs verzeichnet sind. Jaume Masso-Torrents (Barzelona), Die Damen bei den Dichtern der Schule von Barzelona, behandelt die zeitgenössischen Damen, die in katalanischen Dichtungen des 15. Jahrhunderts vorkommen. Alfred v. Martin (München), Das Kulturbild des Quattrocento nach den Viten des Vespasiano da Bisticci, zieht aus den Lebensbeschreibungen dieses Florentiner Buchhändlers († 1498) charakteristische Beobachtungen für die Uebergangszeit vom Mittelalter zur Renaissance; wir heben aber hervor, daß unter den, sehr verschiedenen Ständen angehörigen Männern, deren Leben Bisticci beschreibt, sich keine Handelsleute befinden, und daß sich auch sonst für die Wirtschaftsgeschichte nichts ergibt. Francesc Martorell (Barzelona), Eine ungedruckte Erzählung über die Reise Kaiser Friedrichs III. nach Neapel im Jahre 1452, macht den Bericht eines Augenzeugen in katalanischer Sprache bekannt. Ludwig Mohler (Münster i. W.), Aus

dem Briefwechsel des Kardinals Bessarion, veröffentlicht einen griechischen Brief Bessarions an den Aristoteliker Theodoros Gazes und einige Schreiben italienischer Humanisten, alles auf Bessarions Bücher „In calumniatorem Platonis" von 1469 bezüglich.

Nur zwei Aufsätze betreffen die Reformationszeit: EMIL GÖLLER (Freiburg i. B.), Hadrian VI. und der Aemterkauf an der päpstlichen Kurie (über die Entstehung des Mißbrauchs und die ziemlich erfolglosen Bemühungen des Papstes, ihn zu beseitigen), und GOTTFRIED BUSCHBELL (Krefeld), Briefe des Geschichtsschreibers Paulus Jovius aus dem Grande Archivio in Neapel (von 1537—1549, Verfasser sucht auch die Vorwürfe Fueters gegen den Historiker etwas zu mildern). Es folgen noch drei allgemeinere, hilfswissenschaftliche Gebiete streifende Arbeiten: JUSTINUS UTTENWEILER (Beuron), Schicksale einer alten Konstanzer Kanoneshandschrift (Auszug aus einer ungedruckten Dissertation), verfolgt einen ehemaligen Evangelienkodex, der im 8. Jahrhundert zu Verona durch Reskription in einen Kanoneskodex verwandelt worden ist, dann nach Konstanz kam und hier um 1500 zerstört wurde, zum Bekleben vieler anderer Bände diente, so daß jetzt die Reste in mehreren Bibliotheken verstreut sind. PAUL DIEPGEN (Freiburg i. B.), Zur Geschichte der Historiographie der Medizin, betritt in dankenswerter Weise ein bisher unbekanntes Land und führt uns bis zum Erscheinen der Geschichte der Medizin von Joh. Heinr. Schulz (1728). FRIEDRICH SCHAUB (Freiburg i. B.), Geschichte des Archivs der Universität Freiburg i. B., gibt eine ausführliche Darstellung von der Gründung (1457) bis auf die Gegenwart. Den Schluß des Bandes macht HERMANN BAIER (Karlsruhe), Badens Stellung zum Epavenrecht 1803—1862. Das Epavenrecht (Recht am herrenlosen Gut) bekam durch die Säkularisationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung: Recht eines Staates auf die unter seiner Hoheit gelegenen Besitzungen und Gerechtsamkeiten einer in einem fremden Staat liegenden und dort aufgehobenen geistlichen Stiftung. Der, teils gegen, teils auch durch Baden erhobene Anspruch auf dieses Recht brachte das Land 1803 mit Oesterreich, drei Jahre darauf auch mit Württemberg und der Schweiz in einen wechselreichen Konflikt. Während Oesterreich schon durch die Abtretung Vorderösterreichs im Preßburger Frieden aus der Reihe der hier interessierten Mächte ausgeschieden ist, kam Baden mit Württemberg erst 1825, mit der Schweiz gar erst 1856 zu einem Ausgleich, der wegen neuer Schwierigkeiten sechs Jahre darauf noch zur Aufhebung des Klosters Rheinau durch den Kanton Zürich führte.

Halle a. S. ROBERT HOLTZMANN.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Ems. Festschrift zur Feier der 600. Wiederkehr des Tages der Stadtrechtsverleihung. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Ems herausgegeben von ADOLF BACH. Bad Ems 1925. Verlag der Stadt Bad Ems. 155 S.

Eine vollständige Geschichte von Stadt Bad Ems gibt es noch nicht. Man war bisher auf Territorialgeschichten von Hessen und Nassau, auf

Schulprogramme und Fremdenführer und auf einzelne Zeitschriftenaufsätze angewiesen. Auch die „Festschrift“ bietet keine zusammenhängende Darstellung, sondern zerfällt in zehn verschiedene, nach dem chronologischen Prinzip lose aneinandergereihte Aufsätze: 1. Ferd. Kulsch: Ems und seine Umgebung in Vor- und Frühgeschichte. 2. Paul Wagner: Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Bad Ems. 3. Derselbe: Ein Emser Pfarrer aus vorreformatorischer Zeit. 4. Adolf Bach: Die kirchlichen Verhältnisse in der Vogtei Ems von der Reformation bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Krieges. 5. Derselbe: Die Einäscherung des Dorfes Ems im Jahre 1720. 6. Fritz Michel: Spieß-Ems und der Wintersberg. 7. Paul Schaerffenberg: Ems im Jahre 1848. 8. Emil Schaus: Ems und die preußische Polizei im Jahre 1852. 9. Ferd. Stemmler: Zur Entwicklungsgeschichte des Bades Ems. 10. Christian Kappus: Ehrentafel der Opfer des Weltkriegs.

Natürlich lassen sich bei dieser Art der Aneinanderreihung Wiederholungen nicht vermeiden; und da die Festschrift auch sonst z. T. recht weitschweifig ausfällt — Adolf Bachs Ausführungen (ich zitiere seine eigenen Worte S. 152) stellen nichts weiter dar „als einen schlichten, eng an die Akten“ des Staatsarchivs Wiesbaden „angeschlossenen Bericht über die Entwicklung“ und vermeiden „geflissentlich jede kritische Stellungnahme“ — so wird es der Leser vielleicht dankbar begrüßen, wenn hier versucht wird, einen knappen Ueberblick über die Gesamtgeschichte der Stadt Bad Ems zu geben.

Ihre Untersuchung erweist sich von den ältesten Zeiten an als sehr lohnend. Ist doch der blei-, silber- und mineralquellenreiche Gebirgsstrang am rechten Ufer der unteren Lahn, an dessen Fuß Ems erbaut ist, nachweislich schon seit dem jüngeren Bronzezeitalter besiedelt. In der Beibehaltung der uralten Straßenzüge kommt die Kontinuität der Entwicklung bis zur Gegenwart hin zum Ausdruck. Als die Römer am Ende des letzten vorchristlichen Jahrhunderts ins Land kommen, finden sie die Emser Gegend von einer mit keltischen Resten durchsetzten germanischen Bevölkerung besiedelt (S. 6). Es kennzeichnet die Bedeutung, die Kaiser Domitian dem Emser Bergbau-Gebiet beimißt, daß er den Limes (83 p. C.) dicht östlich hinter Ems vorbeiführen läßt. Domitian ist auch der Begründer des Emser Kastells, das mit seiner bürgerlichen Niederlassung (canabae) und dem militärisch betriebenen Ziegelofen im zweiten und dritten Jahrhundert nach Christi Geburt eine recht lebhafte kleine Grenzgarnison gewesen zu sein scheint. Der Einbruch der Germanen in das Limesgebiet im vierten Jahrhundert ändert nichts an der fortdauernden Besiedlung. Aber festen geschichtlichen Boden betreten wir erst wieder mit dem neunten Jahrhundert. Da findet sich die Villa (Dorfgut mit Hofanlage) Aumenzu im Besitz der Abtei Prüm in der Eifel, die sie aber schon vor dem 11. Jahrhundert an das St. Castorstift in Coblenz weiterschenkt. Um dieselbe Zeit scheidet der Ort aus dem Gerichtsverband des Emsergaues aus. Das grundherrliche Gericht behält sich das Stift zunächst vor und läßt es durch Schultheiß und Schöffen verwalten. Da ihm aber der Blutbann nicht zusteht, so belehnt es mit der peinlichen Gerichtsbarkeit den Grafen von Nassau. Er wird der Vogt von Dorf Ems und be-

traut einen Untervogt mit der Ausübung seiner dortigen Rechte. Im Lauf der nächsten Jahrhunderte gelingt es seinen Rechtsnachfolgern (— auf dem Umweg über die Personalunion zwischen stiftischem Schultheiß und vogteilichem Untervogt —) fast alle Hoheitsrechte über das Emser Gebiet zu erwerben, „ein Besitz, den sie anfangs allein, seit 1443 gemeinschaftlich mit den Grafen von Katzenellenbogen, seit 1479 mit deren Erben, dem Landgrafen von Hessen, hatten“ (S. 17).

So bietet also die Geschichte von Ems ein Beispiel dafür, wie sich im deutschen Mittelalter aus der Vogtei die Landeshoheit entwickeln konnte.

In diesem Fall freilich eine Landeshoheit, die an systematischer Durchbildung recht viel zu wünschen übrig ließ. Besonders seit dem Reformationszeitalter ergaben sich aus dem Kondominat der zwischen Luthertum und reformierter Lehre schwankenden Landesherrn und aus dem fortbestehenden Patronat der katholischen Coblenzer Stiftsherrn über die Dorf Emser Pfarrkirche die verwickeltsten und unerfreulichsten Zustände in kirchlicher und konfessioneller Beziehung. Erst 1803 wurde der landgräflich-hessische und der gräflich-nassausche Kondominat gelöst, und das Emser Gebiet fiel allein dem nunmehrigen Kurfürstentum Hessen-Nassau zu, dessen Herrschaft dann 1866 durch die preußische abgelöst wurde.

In bezug auf Format, Papier, Druck und Bilderschmuck ist die Festschrift glänzend ausgestattet. Und für den späteren Kulturhistoriker wird es vielleicht nicht uninteressant sein, daß man zu Beginn des Jahres der Festfeiern und Konkurse 1925 noch Mittel genug besaß, ein solch prächtiges Buch herauszugeben und eine 6-Jahrhundertfeier zu veranstalten zum Andenken an ein Ereignis, die kaiserliche Stadtrechtsverleihung an Ems vom Jahre 1324, das seinerzeit keinerlei historische Bedeutung gewonnen hat. Denn der Ort erhielt weder Mauer noch Markt, er blieb ein „Dorf“ oder ein „Flecken“. Erst 1863 hat die Hessen-Nassausche Regierung dem inzwischen berühmt gewordenen Badeort das moderne Stadtrecht verliehen.

E. v. Ranke.

J. A. Goris, Etudes sur les colonies marchandes méridionales (Portugais, Espagnols, Italiens) à Anvers de 1488 à 1567. Contribution à l'histoire des débuts du capitalisme moderne. (Université de Louvain. Recueil de Travaux publiés par les Membres des Conférences d'histoire et de philologie. 2me série, 4me fascicule.) Löwen 1925, Librairie Universitaire. XII u. 702 Seiten, mit Abbildungen.

Deutsche, Engländer, sowie die Bewohner Italiens, Spaniens und Portugals sind recht eigentlich die Träger des Antwerpener Wirtschaftslebens während seiner Blütezeit im 16. Jahrhundert gewesen. Der internationale Handel und Verkehr ruhte vorwiegend in ihren Händen. — Unsere Kenntnis von der Rolle dieser Fremden beruht einesteils auf den Schilderungen einiger Zeitgenossen, in erster Linie des Guicciardini, dessen Angaben sich als zuverlässig erwiesen haben, die aber ziemlich summarisch sind, so daß jede darüber hinausgehende Erfor-

schung der Verhältnisse eine Bereicherung unseres Wissens bedeutet. Andernteils haben neuere Autoren wertvolle Beiträge zur Geschichte der Fremden in Antwerpen geliefert. So findet sich bei SCHANZ (Englische Handelspolitik) Material zur Geschichte der Engländer an der Schelde, bei Ehrenberg (Zeitalter der Fugger) Angaben über die Rolle, die oberdeutsche Kauf- und Finanzleute dort gespielt haben, so verspricht das angekündigte Regesten- und Urkundenwerk von STRIEDER (Aus Antwerpener Notariatsarchiven) höchst wertvolle Aufschlüsse zu dieser Frage und so unterrichtet die vorliegende Arbeit von GORIS über den Anteil der südländischen Kaufmannschaften am Antwerpener Wirtschaftsleben von 1488—1567.

Der Verfasser ist bei der Wahl seines Titels bescheiden gewesen, denn seine Arbeit bietet mehr als eine Geschichte der portugiesischen, spanischen und italienischen Kaufmannskolonien. Wie er in der Einleitung selber sagt, wollte er eine zusammenfassende Darstellung des Antwerpener Wirtschaftslebens geben und dabei den Anteil der Südländer näher bestimmen (VIII). Nachdem der Verfasser in den ersten Kapiteln die Stellung der fremden Kaufmannschaften, insbesondere der südländischen, der Stadt und den Fürsten gegenüber untersucht (S. 1—24), dann die Kolonien selber ins Auge faßt, ihre Organisation und zahlenmäßige Bedeutung schildert (S. 25—80), bestimmt er nacheinander ihren Anteil am Handel (S. 81—337), an den Geldgeschäften (S. 338 bis 428), ihre industrielle Betätigung (S. 429—502). Zwei Abschnitte, die die Moral und das Geschäftsleben (S. 503—545) und die politisch-religiöse Rolle der südländischen Kolonien behandeln, beschließen das Werk. Statistische Angaben und einige Urkunden sind ihm als Anhang beigegeben (S. 609—654).

Die Stadt hat nach GORIS die Kaufleute keiner Nation begünstigt. In rechtlicher Hinsicht sind die Fremden nicht „minus habentes“, sondern Bevorrechtete. Die den einzelnen Nationen von den Fürsten verliehenen Privilegien, auf denen die rechtliche Stellung der Kaufleute im Lande, die Organisation der Kaufmannschaften in Antwerpen beruht, weisen indessen tatsächlich Unterschiede auf; so haben die italienischen Gruppen der Lombarden, Genuesen, Florentiner und Lucchesen in Antwerpen nie dieselben Konsularrechte besessen wie die Portugiesen, die unter den Südländern die bestprivilegierte Nation bildeten, während die Spanier in rechtlicher Hinsicht überhaupt nicht zu den „geprivileghieerde personen“ gehören, zu denen namentlich die Portugiesen, die Hansen und die Engländer gerechnet wurden (S. 67). 1488 forderte Maximilian, anläßlich seines Streites mit Brügge, die dort residierenden Kaufleute auf, nach Antwerpen überzusiedeln. Diesem Rufe folgen die südländischen Kaufmannschaften teils früher, teils später und bleiben Antwerpen treu, mit Ausnahme der Spanier, die ihren Stapel auf Betreiben Brügges 1494 dorthin zurückverlegen. Die meisten spanischen Kaufleute lassen sich zwischen 1510 und 1515 aufs neue in Antwerpen nieder, führen dort aber als Nation ein illegitimes Dasein, obwohl sie zahlenmäßig die bedeutendste Kolonie gebildet haben sollen. 1560 hat es 60 verheiratete und 38 unverheiratete spanische Kaufleute gegeben, die sämtlich selbständig Handel trieben

(S. 70), während die portugiesische Kolonie, die in den 60er und 70er Jahren stark anwächst, 1570 etwa die gleiche Zahl erreicht (S. 54). Die Italiener sind weniger zahlreich, GORIS zählt etwa 20 Genuesen und gibt an, daß die Zahl der Florentiner und Lucchesen diese Höhe nicht erreicht haben dürfte (S. 80). — Recht ausführlich und lehrreich sind die Ausführungen über den Antwerpener Handel und den Handel der Südländer in Antwerpen. Teils theoretisch-systematisch, vor allem aber auf Grund empirischer Tatsachen schildert der Verfasser die Bedingungen des Antwerpener Ein- und Ausfuhrhandels. Er fördert aus den belgischen Archiven wichtiges neues Material zutage. Die Ergebnisse einer ausführlich mitgeteilten Statistik seien hier wiedergegeben. Danach hat die Ausfuhr aus den gesamten Niederlanden 1543/1544 rund 6 Mill. L. (zu 40 gr. vl.), 1544/1545 rund 8 Mill. L. betragen, davon gingen in der ersten Periode etwa 83 %, in der zweiten 75 % über Antwerpen. 1553 belief sich die Warenausfuhr aus den gesamten Niederlanden nach dem Süden auf rund 3,2 Mill. L. Ueber Antwerpen wurden etwa ²/₃ exportiert. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in den Jahren 1543/1545 die Gesamtausfuhr aus Antwerpen zu Lande die Ausfuhr auf dem Seewege, dem Werte der Ware nach, stets erheblich überstieg. Der Verfasser stellt die für 1543/44 mitgeteilten Zahlen denen für 1553 gegenüber, ohne nachzuweisen, daß die Zahlen für den Zeitraum wirklich typisch sind. Die Folgerung, daß die Ausfuhr nach dem Süden ²/₃ der gesamten Ausfuhr aus den Niederlanden ausgemacht habe (S. 325), ergibt sich aus den mitgeteilten Zahlen überhaupt nicht, nach diesen hätte sie höchstens 53 % betragen. — In dem Kapitel, das den Finanzoperationen gewidmet ist, werden neben den Anleihegeschäften auch die Spekulationsgeschäfte der Südländer geschildert, die diese ja besonders reizten. — Was endlich die industrielle Betätigung der Südländer betrifft, so wird gezeigt, daß die Niederlande und Antwerpen ihnen vielfach Anregungen verdankten. In Antwerpen hat es — abgesehen von Gilbert van Schoonbeke — überhaupt nur südländische ‚Industrielle' gegeben (S. 431). — Die Ausführungen über Moral und Geschäftsleben haben in der Hauptsache theoretische Bedeutung. Breiten Raum nimmt die Wiedergabe eines Gutachtens der Pariser Universität über Fragen des Wechsels, der Bürgschaftsleistung, des Warenkaufs, der Geldleihe usw. ein. Dies Gutachten wurde auf Wunsch südländischer, in Antwerpen residierender Kaufleute erstattet. — Der letzte über die politisch-religiöse Betätigung der Südländer handelnde Abschnitt gewährt interessante Einblicke in das Geistesleben der Kaufleute, namentlich der Maranen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Verfasser authentisches Material in klarer Weise verarbeitet. Eine erschöpfende Darstellung des Antwerpener Wirtschaftslebens, die der Verfasser in diesem Umfange ja nicht geben wollte, bietet das Buch indessen nicht. So werden z. B. die Engländer und die Deutschen nur ganz gelegentlich einmal erwähnt. Und gerade die Deutschen müssen sich manche Unrichtigkeit gefallen lassen. So geht es doch wohl nicht an, zwischen ‚Osterlingen', ‚Hansen' und ‚Deutschen' zu unterscheiden (S. 251), oder gar

zu behaupten, daß man unter ‚Osterlingen‘ Skandinaven und Oberdeutsche (!), unter ‚Deutschen‘ vor allem die Rheinländer verstanden habe (S. VII, 251). Ferner sei berichtigt, daß 1522 zu Nürnberg kein Hansetag, wie der Verfasser (S. 199) will, sondern ein Reichstag getagt hat. Endlich dürfte W. SOMBART kaum zu Recht als Zionist angesprochen werden, wie dies der Verfasser tut (S. 553).

Cassel. Dr. EDUARD BECKER.

DR. J. G. VAN DILLEN, Bronnen tot de geschiedenis der Wisselbanken (Amsterdam, Middelburg, Delft, Rotterdam), 2 Bde., Haag Martinus Nyhoff 1925, 1. Bd. XIX und 700 S., 2. Bd. 736 S.

DR. VAN DILLEN, von dem ich in dieser Z. Bd. 17, S. 144 f., die mit Einleitung versehene Ausgabe eines Buchs von PHOONSEN über die Amsterdamer Wechselbank besprochen habe, legt hier als 59. Abteilung der „Reichsgeschichtskundlichen Veröffentlichungen, herausgegeben im Auftrage S. Exz. des Ministers des Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften“, eine höchst dankenswerte Zusammenstellung der archivalischen Quellen über die Geschichte der vier holländischen Wechselbanken, vor. Die Einleitung (I—XIX) belehrt uns, daß die bisherige Hauptquelle, W. C. MEES, Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland 1838, hinsichtlich der Bank von Amsterdam nur auf gedrucktem Material beruhen konnte, weil MEES die Erlaubnis zur Archivbenutzung nicht erhalten hatte, während DR. ELIAS, der sie bekam, in seinem Buche über „de Vroedshap (Gemeinderat) van Amsterdam“ nur wenige Ziffern mitgeteilt hat. Die Einleitung macht uns nun mit den, freilich nicht lückenlos, geretteten archivalischen Beständen, insbesondere dem wichtigen Ziffernmaterial, der Bank von Amsterdam bekannt, während für die von Middelburg erhebliches Urkunden-, aber weniger Ziffernmaterial und für die von Delft und Rotterdam nur Urkundenmaterial gerettet wurde. Das oben erwähnte Buch von PHOONSEN wurde besonders herausgegeben, um diese Veröffentlichung nicht damit zu belasten (S. X). Auch so spielt Amsterdam in dem Werke die Hauptrolle.

I. Was nun die Wechselbank von Amsterdam betrifft, so sind S. 1 bis 700 die sie betreffenden Urkunden veröffentlicht, sodann im 2. Bande (die Seitenzählung geht weiter) S. 701—807 die Bilanzen von 1610 bis 1820, S. 808—879 Gewinn- und Verlustrechnungen zwischen 1610 und 1792, S. 880—923 Inventarien von 1610—1611, 1711—1746, 1761—1792, S. 924—961 verschiedene sonstige Rechnungen und endlich S. 962—900 acht Tafeln mit statistischen Zusammenstellungen.

1. Was nun die Urkunden anlangt, so gibt das Material von Amsterdam immer wieder Ausblicke auch auf die übrigen Wechselbanken.

Die erste Urkunde vom 10. Dez. 1603 betrifft die schon von PHOONSEN (vgl. diese Z. a. a. O. S. 146 unten) besprochenen Mißbräuche der Kassiere, gutes Geld aus dem Verkehr zu ziehen (S. 1), die zweite vom 2. Juni 1604 verbietet das Kassiergewerbe. Nach verschiedenen Versuchen, der Münzwirren Herr zu werden, taucht von verschiedenen Seiten der Plan einer Wechselbank für Amsterdam auf, Mai bis Juli

1606 (S. 5). Am 18. Juli 1608 beschließt die vroedschap, die Bank aufzurichten (S. 13) und am 28. Juli werden zwei Vorstände (später drei Oberkommissare) benannt (S. 14). Das Bankstatut vom 29./31. Jan. 1609 (S. 18) sieht vor, daß die Stadt einsteht für die in die Bank gelegten Wechsel und Münzen und daß sie den Betrieb durch drei Oberkommissare beaufsichtigt, während dieser Betrieb, das Einlegen, Verbuchen und Ausgeben der Sorten und Wechsel wie z. B. auch in Nürnberg bis ins einzelne geregelt wird; der Einleger wird crediteur, der Empfänger debiteur. Zahl und Ort der Einzahlung wurde genau bestimmt. Alle Wechsel von 100 ℔ (später 600 Gulden) Flämisch aufwärts müssen der Bank übergeben werden. Münzen müssen mit wenigstens 360 Gulden gleichzeitig übergeben werden, ohne kleinere Sorten als Schillinge. Jeder kann über seine Forderung an die Bank verfügen, darf aber sein Konto nicht überziehen. Das Kassiergewerbe wurde aufs neue verboten und dafür die Aufstellung von Außenempfängern der Bank angeordnet, 28. Nov. 1609 (S. 23). Die Hoffnung, die Währung zu festigen, geht aber immer noch nicht in Erfüllung. Die Generalstaaten erlassen am 16. August 1610 eine Instruktion für die Wechselbank in Amsterdam und ihre etwaigen Nachfolger in anderen Städten (S. 27). 1612 hinterlegen die Bewindhebbers der vormaligen Brabantischen Ostindischen Kompanie zugunsten geschädigter Ostindier die Summe von 48040 fl. (S. 28) und damit scheint der Verkehr mit dieser Kompanie zu beginnen, der die Bank mit zu Fall gebracht hat. Am 6. Dez. 1615 beschließt die vroedschap von Middelburg, den Simon von Beaumont nach Amsterdam wegen der Wechselbank zu senden und dieser erstattet einen interessanten Bericht (S. 32), insbesondere über die Oertlichkeiten, Einrichtungen, Formblätter usw. der Bank. Die Kaufleute seien zufrieden, der Verdienst der Stadt sei nicht so hoch, als man wohl meine. Am 28. Mai 1618 setzt sich eine von den Generalstaaten mit der Untersuchung des Münzwesens betraute Kommission aus den Beauftragten der Wechselbanken von Amsterdam und schon auch von Middelburg neben dem Generalmünzmeister zusammen (S. 38). Es mag als Zeichen der Besserung gelten, daß am 4. Juni 1621 (S. 47) die Kassierer nach obrigkeitlicher Zulassung wieder tätig werden dürfen. 1622 hören wir von Klagen (S. 49) über die Wechselbank. 1624 schlägt ein Gutachten vor, „subaltern“ aufzurichtende Wechselbanken denen von Amsterdam und Delft zu unterstellen (S. 56), wogegen sich der Generalmünzmeister und die Vertreter der Wechselbanken von Amsterdam und Delft aussprechen, da die Errichtung der „subalternen“ Banken nicht zu gestatten sei. Die Wechselbank von Amsterdam selbst steht aber offenbar anerkannt da. Aber die Gefahren der Stadtbank, daß die Stadt von ihr Gelder entnimmt, allenfalls über Zulässigkeit und Recht hinaus, sehen wir auch hier. Die Stadt Amsterdam gibt der Stadt Emden ein Darlehen und entnimmt den Betrag der Wechselbank (S. 66 und A. 1), wobei wir uns erinnern, daß die Bank von Nürnberg an einem solchen Entzug des Rats zugrunde ging, vgl. meine Besprechung der Arbeit von Sachs über die Bank von Nürnberg, oben Seite 335 f.

Die Wechselbank von Amsterdam verfehlt sich auch schon 1628

gegen das Münzplakat und das führt zu einer Mahnung der Generalstaaten an die Wechselbanken von Amsterdam, Delft und Middelburg, das Geld, das sie empfangen, an die Provinzialmünzen abzuliefern — tatsächlich entsteht durch Uebertretung des Gebots Goldagio nach Ansicht des Münzmeisters (S. 70) —, andrerseits müssen auch minderwertige Münzen zur Wechselbank gebracht werden (S. 73). Ueber Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber enthalten die Urkunden ein großes Material von einzelnen Fällen, ebenso über alle Fragen der Münzpolitik, in denen die Wechselbank gehört wird (Außerkurssetzung von Münzen, Prägung neuer, Prüfung des Feingehalts durch essayeurs, Wardeine, Ausfuhr von Münzmaterial). Aber auch die Fragen des Wechselrechts werden nach Anhörung der Wechselbank geregelt (Protestation mangels Zahlung der von außen kommenden Wechselbriefe binnen des sechsten Tages nach Verfall (S. 132, 134), später mit der Bedingung, daß drei offene Banktage vorhanden sind (S. 180 u. 191). Durch Oktroi der Staaten von Holland vom 16. Dez. 1670 wurde verboten, Geld, das in der Wechselbank hinterlegt ist, mit Beschlag zu belegen (S. 147), was eigentlich schon im Bankstatut enthalten war. 1672 erhielt Amsterdam Erlaubnis, Münze zeitlich zu schlagen, und bestellt einen Münzmeister (S. 161); auf Einspruch der bisherigen Münzstätten wird mit Dordrecht in „minnigliche Konferenzen“ getreten (S. 165). Im Jahre 1673 treffen wir auf zwei Berichte von PHOONSEN zur Einführung einer Courant-Bank (S. 166) und zur Verhütung von Betrügereien in der Wechselbank (S. 170), vgl. darüber auch S. 423 und diese Z. Bd. 17 S. 144 f. 1683 (und später 1782 S. 435) werden neue Bankvorschriften erlassen (S. 201 und 208), wobei gelegentlich auf Venedig Bezug genommen wird, während auch die Verhältnisse in der Bank von Nürnberg in vielem große Aehnlichkeit zeigen. 1692 (S. 261) beschwert sich der Generalmünzmeister über die Wechselbank, welche die Maßnahmen der Münze durchkreuzte und unmöglich machte. 1700 werden die bayrischen Kronjuwelen, die für ein Darlehen von 600 000 Talern den Generalstaaten verpfändet waren, in der Wechselbank in einer eisernen, durch Beschwerung unbeweglichen, mit zwei Schlüsseln verschlossenen Kiste hinterlegt und der Kurfürst entband die Stadt von der Haftung für Diebstahl, Aufruhr, Brand, Ueberschwemmung usw. (S. 305/6). Nach Anordnung der Generalstaaten von 1701 sollten ohne Erlaubnis der Münzmeister von Holland und Westfriesland Bankreichstaler und silberne Dukaten nur für die Wechselbanken von Amsterdam, Rotterdam und Middelburg geschlagen werden (S. 316).

Damit sind wir nun schon in der Zeit des beginnenden Verfalls angelangt und zwar ist es auch hier der Verlust des Bankvermögens durch große Ausleihungen, der den Sturz herbeiführt, auch hier auf Veranlassung der Stadt selbst. Die städtische Regierung läßt entgegen den Vorschriften große Kredite an die Ostindische Kompanie und den städtischen Schatz geben. MEES hat schon darauf hingewiesen, VAN DILLEN will zwischen den früheren, schon 1615 beginnenden, „unschuldigen Antizipationen“ bei zeitlicher Kasseverlegenheit bis 1782 und den späteren, gefährlichen Ausleihungen unterscheiden. MEES betrachtet aber meiner Ansicht nach mit Recht die Hingabe von kurzen

Krediten an die Ostindische Bank von Anfang an als gefährlichen Mißbrauch, der, wie sofort nachgewiesen werden soll, stets anwuchs und zum Schlusse den Untergang der Bank herbeiführte. Wenn die Bank dem Run von 1672 widerstand und nicht, wie die Banken von Rotterdam und Middelburg, zusammenbrach, so ist das kein Gegenbeweis und auch, wenn 1760 der Status der Bank gut war. Es mag richtig sein, daß erst der vierte englische Krieg durch die Anforderungen der Stadt Amsterdam selbst die Krisis herbeiführte, aber erst dadurch, daß die Ostindische Kompanie die „unschuldigen Antizipationskredite" nicht zurückzahlen konnte. 1665 autorisiert die vroedschap die Bürgermeister, auf kurze Zeit 2—300 000 fl. an die Ostindische Kompanie aus der Bank zu bezahlen (S. 137), 1669 400 000 fl. (S. 145), 1676 600 000 fl. außer dem vorhergehenden, auf der Stadt Rechnung, (S. 181), 1677 800 000 fl (S. 185), 1681 höchstens 300 000 fl. außer dem früheren (S. 195), 1682 höchstens 1700 000 fl. (S. 201), während die Stadt von 1683 ab bis 1694 für sich mehr als eine Million entnommen hatte, unter Bezugnahme auf die Verhältnisse zur Ostindischen Kompanie, und dabei äußerste Verschwiegenheit forderte (S. 272), 1696 aber von der Summe von über 1 400 000 fl., 400 000 fl. durch ein aufzunehmendes geheimes Darlehen zurückzuzahlen versprach, die Million schuldig blieb und versprach, künftig ohne Beschluß des Rats nichts mehr zu „toucheren" (S. 279). Genau so viel wie die Schuld der Stadt von 17 Tonnen Goldes = über eine Million fl. betrug die der Ostindischen Kompanie und zu ihr hinzu beschloß man 1698 (S. 291) noch 7 Tonnen Goldes und zehn Tage darauf außer dem bestehenden Kredit von „24×100 000 fl." noch 800 000 fl. zu geben (S. 291), 1700 außer den 17 Tonnen noch 8 Tonnen Gold zu bewilligen (S. 306), 1701 außer den 1700 000 fl. noch 500 000 fl. (S. 315), 1705 außer 1 700 000 fl. noch 1 Million fl. (S. 342), 1711 noch 1 500 000 fl. (S. 348), 1717 eine weitere Million (S. 355) zu geben; der Zinsfuß wird 1723 von $3\frac{1}{2}$% auf 3% ermäßigt (S. 362), 1782 aber wird die Schuld der Ostindischen Kompanie an die Wechselbank von 5 100 000 fl. auf Rechnung des Stadtschatzes übernommen und der Kompanie eine weitere Summe von 2 550 000 fl. vorgestreckt, wogegen der Schatz 7 650 000 fl. in Obligationen zu Lasten der Kompanie unter Verbürgung der Staaten von Holland und Westfriesland an die Bank übergibt. Vgl. die statistischen Tafeln S. 979—984. Daraus dürfte sich klar ergeben, daß die 1782 notwendig gewordene Uebernahme der Ostindischen Schuld auf Stadt und Staat ihren inneren Grund in den früheren Kreditgewährungen und natürlich dazu in den Beziehungen der Kompanie zu Stadt und Staat hat, daß aber gewiß die Kreditgewährungen bis 1782 nicht „unschuldiger" Art waren. Von da ab schreitet aber der Niedergang rasch vorwärts. 1790 interveniert der französische Gesandte über den Verfall des Kurses der Bank und des Bankgelds (S. 443), in den Niederlanden selbst gehen die Erörterungen weiter (S. 445—454) und enden mit der Aufnahme einer Anleihe von 6 000 000 fl. für Rechnung der Stadt zur Wiederherstellung des Kredits der Wechselbank (S. 458/9), man vergleiche die Summe mit den Schulden der Stadt und der Ostindischen Kompanie, dann wird man die Ursache des Verfalls sofort finden. Um

dieselbe Zeit schließt bezeichnenderweise die Stadt, die Stadtbelehnungskammer, ein Abkommen über die 1782 ausgegebenen Obligationen (S 462), wobei zwei Millionen Bankgeld für 12 Jahre der Stadt verbleiben sollten (S. 463–476). Inzwischen war 1795 die Macht an die vorläufigen Vertreter des Volkes von Amsterdam übergegangen, welche Siegel an die Bank anlegen und ihren Stand untersuchen ließen (S. 477). Dabei spielen die obigen Obligationen der Stadt und der Ostindischen Kompanie eine Hauptrolle, die Stadt verpflichtete sich, den Saldo in bar zu bezahlen, und es sollte dann ein freiwilliges Anlehen von 8 Millionen fl. zu $3^{1}/_{2}$ /o behufs Auffüllung der Bankaktiven aufgenommen werden, was aber mißlang (S. 486 A. 3, so zu verbessern S. 488 A. 1). Am 10. März 1796 beschloß die Stadt, ein Anlehen von 7 000 000 fl. zu obigem Zweck auszuschreiben, insbesondere zur Einbringung des früher von der Bank auf Obligationen hergegebenen Geldes (S. 538). 1799 hören wir, daß Amsterdam fl. 3749016 : 2 : 8 in die Wechselbank ohne großen Erfolg gesteckt hat (S. 561), der Versuch, das Kapital von 7 650 000 fl. vom Lande zu erhalten, führte in der ersten Kammer nicht zum Erfolg, obwohl die Kommission dafür war. Die Schuld wird in den Akten als eine „langsamerhand entstandene" bezeichnet, „aus der Gewohnheit, die Ostindische Kompanie auf der Bankrechnung überdisponieren zu lassen für einige Ankäufe und Ausrüstungen, die aus den ersten Verkäufen der Kompanie von selbst wieder abgelöst wurden" (S. 559). In langen Kämpfen und Verhandlungen kam, abgesehen von den aufzuwendenden Mitteln, die Meinung zum Durchbruch, daß die Bank, so wie sie war, insbesondere nach Schaffung der Niederländischen Bank, nicht erneuert werden konnte (vgl. besonders S. 663). Am 10. Mai 1818 (S. 669) erging der Beschluß des Königs, die Bank aufzuheben. Daran vermochten auch alle späteren, von Amsterdam unternommenen Anstrengungen nichts zu ändern (S. 670—687). Am 30. Dez. 1819 beschloß der Rat die Liquidation der Wechselbank. Sie hatte sich überlebt. Die Wechselbanken waren ein Mittel der Selbsthilfe des Kaufmannsstandes in den einzelnen Städten gegen die Münzverschlechterung gewesen. Die Stadt hatte sie geschaffen und bald mit dem Obrigkeitsstaat ausgenützt zugunsten der mächtigen und den Reichtum darstellenden und bietenden Ostindischen Gesellschaft. Jetzt entstand der moderne Staat und übernahm mit der Zentralbank den Schutz der Währung, für Amsterdam und noch weniger für Middelburg, Delft, Rotterdam war daneben kein Banksitz mehr frei, interessant ist die Stellungnahme der Kammer für Handel und Fabriken von Middelburg zur Aufhebung der Amsterdamer Bank (S. 657).

2. Die Bilanzen, Inventare usw. geben ein Bild der Bedeutung der Bank, die Bilanzen mit 1 403 675 fl. in 1611, 9 193 714 in 1641, 15 044 384 in 1702 usw., auf einzelnes kann hier nicht eingegangen werden.

Von den Statistischen Tafeln ist diejenige über den Kurs des Bankgelds hervorzuheben (S. 988): er bewegt sich im allgemeinen seit 1783 um 103/4, fällt 1794 auf 101/2, 1795 auf $86^{1}/_{2}$—87 und steigt dann unter Zuckungen, bis er 1804 wieder um 104 angelangt ist.

II. Was nun die andern Wechselbanken betrifft, so ist nach den Urkunden zunächst

1. über die Bank von Middelburg zu berichten. Die Errichtung der Bank schließt sich unmittelbar an die berichtete Sendung Simons van Beaumont nach Amsterdam an (S. 994). 1636 wird eine Bank van Leening als Kreditbank errichtet (S. 1013). Beide Banken standen in engen Beziehungen, die Wechselbank gab aber auch der Westindischen Kompanie und andern Kredite (S. 1013 A. 1). Im Juni 1672 (dem Jahre des Runs auch in Amsterdam) wurde die Wechselbank einige Zeit geschlossen, weil sie den Zahlungsanforderungen nicht nachkommen konnte (S. 1025 f., 1037) wie gleichzeitig auch die Bank van Leening, infolge des Niedergangs der Westindischen Kompanie und auch hier der Schuld des städtischen Schatzes. Bei der Wiedereröffnung sollte auf jede Einzelanweisung nur zwischen 10 und 25 ₰ Flämisch ausbezahlt werden. In der Folge kam es zu Zwistigkeiten mit der Ostindischen Kompanie, der gestattet wurde, über ihre Forderungen frei zu verfügen, wofür die Bürgermeister sich verbürgten (S. 1028 f.). Unter schweren Opfern verschaffte sich die Stadt Mittel und schloß mit der Kompanie einen Vergleich (S. 1050). Von 1681 ab wurden die Rechnungen in der Bank in schwerem Bankgeld und in Courantgeld geführt (S. 1053), vgl. über den bezüglichen Vorschlag Phoonsens die Z. Bd. 17, S. 146. Wie in den Bilanzen die Zahl der Konten bis 1708 fortwährend steigt (S. 1235—37), so übernimmt die Bank eine Reihe von Kulturaufgaben (Vertiefen des Molewassers, des Dokks usw.) auf ihre Rechnung (S. 1057 f.), bis dann wieder eine Zeit des Sinkens eintritt und wieder 1715 an den Schatz der Stadt 10 000, 1735 8000 + 8000 ₰ Flämisch usw. bezahlt werden müssen (S. 1079, 1087, 1089) — man vgl. die Bilanzen S. 1240, — gleichzeitig muß die Bank eine Schuld der Bank van Leening zu 25 000 ₰ Flämisch tilgen und ebensoviel an die Diakonie bezahlen (S. 1089/90) usw. Diese Inanspruchnahme der Bank nimmt bis 1751 immer mehr zu, so daß nun über die Ordnung der städtischen Finanzen beraten wird (S. 1101), ohne daß die Verhältnisse sich bessern (S. 1106). Schließlich wurde bestimmt, daß stets ein Betrag von 500 000 fl. und dazu der ganze Saldo der Ostindischen Kompanie in Spezies in der Bank liegen mußte (S. 1112), weshalb die Bank längere Zeit keine „kourante Pfennige" mehr abgab. 1795 mußte der Stand der Bank geprüft und mußten Mittel gesucht werden, um ihre Wirksamkeit wieder herzustellen (S. 1129); es war unmöglich geworden, alle zu Lasten der Bank lautenden Saldos in kontanten Spezies zu bezahlen (S. 1138). Mit Recht fordern die Saldohalter der Bank als einziges Mittel die Ablösung der Schuld der Stadt (S. 1146) und wenden sich dazu an die Regierung der Batavischen Republik, die helfend einspringt, wogegen die Stadt auf Eingriffe in die Bank 1802 verzichtet und eine neue Bankordnung erlassen wird (S. 1149). Erst am 6. Jan. 1806 wird dann die Bank wieder eröffnet und bestand in der neuen Verfassung bis 1879.

Auf die Bilanzen usw. der Bank können wir weiter, als es geschehen ist, nicht eingehen.

2. Die Wechselbank von Delft. Hier wird 1621 durch einen Vertrag zwischen der Genossenschaft der Merchant-adventurers und der Stadt durch diese eine Wechselbank errichtet. Die Ordonnanz datiert vom 16. Juni 1621 (S. 1308). 1635 verzieht die englische Gesellschaft nach Rotterdam und damit löst sich die Wechselbank zu Delft auf (S. 1312).

3. In Rotterdam berät man 1624 über die Errichtung einer solchen Bank, aber auch erst durch Vertrag mit der Genossenschaft der Merchant-adventurers (zitiert wird: C. te Lintum, De merchant adventurers in de Niderlanden) verpflichtet sich die Stadt wie vorher Delft zur Gründung einer solchen Bank, beide behufs Festlegung des Kurses der Münzen, und es wurden städtische Korrespondenten zu London und Amsterdam ernannt (S. 1321). Die Staaten von Holland genehmigen 1635 die Errichtung (S. 1322). Wie in Amsterdam übernahm die vroedschap die Einrichtung und wie in Middelburg bestand daneben die Bank van Leening. Die Ordonnantie der Wechselbank datiert vom 18. April 1635 (S. 1324), die Summe, von der an die Wechsel der Bank übergeben werden mußten, betrug 50 ℔ Flämisch. Aber auch dieser städtischen Bank wurde alsbald das Verhältnis als Bank der Stadt zum Verhängnis, da auch hier die Eingriffe des Schatzes sofort sich bemerkbar machen (S. 1328). Versuche inbesondere der Merchant-adventurers bei der Stadt, minder gutes Geld (Kreuztaler und Dukaten) als Bankgeld zuzulassen, führten zunächst zu weiteren Erhebungen, insbesondere in Middelburg (S. 1328) und Amsterdam, wurden zuerst abgelehnt (S. 1329), aber bald darauf nach dem Vorgange der genannten Städte gebilligt (S. 1331). Ueberhaupt erweisen sich die Engländer als mächtiger, Beachtung heischender Bevölkerungsteil. Als das gute Geld immer höher stieg und den merchant-adventurers es schwer wurde, ihre Tücher zu verkaufen, suchten sie die Vorschriften ihres Vertrages durch eine Vereinbarung mit den Abgeordneten der Tuchkäufer zu umgehen (S. 1330) und mußten ermahnt werden, vertragstreu zu bleiben (S. 1331). Die Schwierigkeiten führten zum vorübergehenden Schlusse der Bank im Jahre 1645 und auch hier wurde nun beschlossen, in der Bank neben der Rechnung in Bankgeld eine solche in Courantgeld zu eröffnen (S. 1332). Als alle Kaufleute die neue Ordnung der Bank im Nov. 1645 unterzeichnen sollten, weigerten sich die Mitglieder der englischen Court zu unterzeichnen, und einer, Jan Jris, unterschrieb mit dem Zusatze: par force; die Stadt beschloß, den Engländern Vorhalt zu machen und den Jris zur Zurückziehung seines ungehörigen Zusatzes zu veranlassen (S. 1333); der Erfolg wird nicht berichtet. Das mit den Engländern 1635 auf 15 Jahre abgeschlossene Konkordat wurde 1649 verlängert. 1660 wurde in einer Ordonnanz strenge Beobachtung der Vorschriften des Wechselrechts wieder anbefohlen und Bezahlung aller Wechsel mit Bankgeld, insbesondere auch, daß stets mangels Akzept oder Zahlung Protest erhoben werden mußte (S. 1335). Ueber die Belehnung von Waren, insbesondere westphälischer Leinwand, für die ein Stapel in Rotterdam errichtet werden sollte, werden Vereinbarungen getroffen (S. 1336, 1338). Die finanziellen Schwierigkeiten stiegen 1672 (S. 1339 f.), die

Bank konnte in diesem Jahre wie Middelburg nicht bar bezahlen und stellte Bescheinigungen aus, die belehnte Leinwand wurde verkauft, um Geld zu erhalten. 1708 werden Juwelen des Königs von Sachsen belehnt (S. 1359). In Vorschriften vom 24. August 1720 über das Wechselrecht (im Druck erschienen) und vom 24. April 1722 (S. 1360) wird wie in Amsterdam Bezahlung auch der ausländischen Wechsel auf Rotterdam in Bankgeld angeordnet. Auch hier finden wir Zusammenstellungen über Antizipatiepfennige, die von der Ostindischen Kompanie bezahlt werden (S. 1376 7). Das Kapital beträgt von Jan. 1762 bis Mai 1763 und von Aug. 1763 bis Jan. 1764 je rund 1 Million fl. Auch hier führt dieser Verkehr zu steigender Schuld der Kompanie (S. 1379). 1809 werden im allgemeinen Vorschläge zur Erhöhung der Geldmittel der Bank gemacht. 1812 wird sie geschlossen.

Es ist ein ungeheures, in prächtiger Ausstattung gebotenes Material über Volkwirtschaft und Recht der Wechselbank, das uns hier durch den Fleiß und die Zuverlässigkeit van Dillens geboten wird. Es wird durch Vergleichung mit den Werken Phoonsens und mit den Verhältnissen in Venedig, Hamburg und Nürnberg, allenfalls weiteren, insbesondere englischen, Handelsplätzen fruchtbar gemacht werden müssen. Für das Münzwesen, das Bankwesen, das Wechselrecht, die Handelspolitik insbesondere der Niederlande sind wertvolle Aufschlüsse gegeben und noch mehr von der Verarbeitung zu erhoffen. Dem Herausgeber van Dillen gebührt aufrichtigster Dank, insbesondere auch für das die Benützung erleichternde Register der Personen- und Ortsnamen.

München. ObLGR. Prof. Dr. Silberschmidt.

Dr. phil. Heinrich Braun, Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik, 1925, Carl Koch, Verlag, Nürnberg, 433 S.

Koch hat 15 Aufsätze, die er in deutschen, österreichischen, niederländischen und dänischen Versicherungszeitschriften seit dem Jahre 1914 über die Geschichte zunächst der Lebensversicherungstechnik und dann der Lebensversicherung veröffentlicht hatte, zu dieser Gesamtdarstellung vereinigt, die eine Lücke in der Versicherungsgeschichte ausfüllt.

Aber infolge dieser Entstehungsart und weil das Buch sonst den Inhalt anderer Arbeiten wiedergibt, ohne daß in der Hauptsache in dem Buche selbst eigene selbständige wissenschaftliche Untersuchungen gegeben werden, mindert sich der Wert des Werkes doch wieder etwas.

Der erste Teil, über das Altertum (S. 3—9), beschäftigt sich in der Hauptsache mit den römischen Collegia tenuiorum, über die wir einige Arbeiten besitzen.

Der zweite Teil, über das Mittelalter (S. 13—38), bespricht ziemlich knapp (S. 13—16) die Gilden und Zünfte, ausführlicher (S. 17—28), entsprechend einer früheren Arbeit des Verfassers über den Gegenstand, das Rentenwesen, dann, nicht auf Grund der Urkunden, sondern schon zusammenfassender Darstellungen, das Seedarlehen, insbesondere als Reiseversicherung (S. 29—34, vgl. jetzt dazu Silberschmidt, Das

Seedarlehen als Ausgangspunkt der Versicherung gegen Prämie, in den Fortbildungsverträgen, Heft XXXVIII der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, 1926, S. 9—12) und kurz auch das Zahlenrechnen als selbstverständliche Voraussetzung der Lebensversicherungsrechnung (S. 35—38).

Der dritte Teil, die Neuzeit bis 1800 (S. 39—200), zerfällt in die Zeit der Reformation und Gegenreformation (S. 39—104) und in das Zeitalter des Absolutismus (S. 105—200). In der ersteren Zeit werden behandelt: Sozietäten und Montes (S. 39—48), ohne daß die Entwicklung insbesondere von Anfang an klar erhellt, das Rentenwesen im 16. und 17. Jahrhundert, insbesondere in Holland (S. 49—55), hier wieder nach früheren Arbeiten Brauns, insbesondere auch über Johan de Witt, dann Zahlenaberglaube (S. 55—63) und die Anfänge der Tontine (S. 64—69), schließlich „von der Rechenkunst und den Glücksspielen zur Wahrscheinlichkeitsrechnung“ (S. 69—80), die erste Rentenberechnung (S. 81—92) und die Anfänge der Sterblichkeitsstatistik, sowie Halleys Sterblichkeitstafel (S. 93—104), welch letztere drei Abschnitte wichtige Aufschlüsse über die Wahrscheinlichkeitsrechnung enthalten, wiederum mit auf Grund der früheren Arbeiten Brauns.

Im Zeitalter des Absolutismus gelangen zur Darstellung: 1. Wettversicherungen im 18. Jahrhundert, insbesondere in England, und die Entstehung von Lloyds (S. 105—111), 2. die Vorläufer der modernen Lebensversicherung, nach englischen Quellen (S. 111—117), 3. das Gesetz der großen Zahlen, über Bernoulli und seine Lehren (S. 117—122), 4. die Entwicklung der Rentenrechnung von Halley bis Dodson und Simpson (S. 122—136), über de Moivre und Hayes, wieder nach früheren Arbeiten Brauns, 5. die Sterblichkeitsforschung, von Halley bis Duvillard (S. 136—144), 6. die erste Lebensversicherung auf richtiger Grundlage, natürlich die Equitable, (S. 145—151), 7. die Ausbreitung der Tontine im 18. Jahrhundert (S. 151—162), 8. die englische Aktuarwissenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (S. 162—167), die englische Lebensversicherungstechnik, wieder nach früheren Arbeiten Brauns, 9. Merkantilismus und Versicherungsgedanke in Deutschland im 18. Jahrhundert (S. 167—177), 10. Sterblichkeitsforschung und Lebensversicherungs-Technik in Deutschland im 18. Jahrhundert, besonders über Süßmilch, Euler und Tetens (S. 177—188), kürzer 11. Frankreich (S. 193) und 12. Holland (bis S. 201), wieder nach einer früheren Arbeit Brauns.

Den vierten Teil bildet die Neueste Zeit, das 19. Jahrhundert bis zum Weltkrieg (S. 203—433), geschieden in die Zeit bis zur Gründung des Londoner Aktuarinstituts 1850, bis zu den internationalen Kongressen und bis zum Weltkrieg. Im ersten Abschnitt werden die Anfänge der Lebensversicherung in den wichtigsten Staaten dargestellt (bis S. 228), die Entwicklung der Versicherungsrechnung bis zur Gründung des so wichtigen englischen Aktuarinstituts (S. 228—236), die Kolumnarmethode der Hilfszahlen (S. 236—240), wieder nach einer Arbeit Brauns, die Sterblichkeitsmessungen bei Versicherungsanstalten, die Sterblichkeitstafeln (S. 241—248), wobei das Gesetz der menschlichen Sterblichkeit in zwei getrennten Unterabschnitten (S. 248—254

und 329—336) nach einer BRAUNschen Arbeit erläutert wird, dazu Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (S. 254—259).

Im zweiten Abschnitt ist besonders die Schilderung der Gründerjahre hervorzuheben (S. 266 f.) und der Ernüchterungszeit (S. 275 f.), der Zeichensprache in der Versicherungstechnik bis zur gemeinsamen Bezeichnungsweise (S. 320—325) und der Fortschritte in der Messung der Bevölkerungssterblichkeit (S. 326—329, dazu S. 402—411).

Endlich der letzte Abschnitt bis zum Weltkriege zeigt uns die Aufschwungperiode bis zum Schlusse des Jahrhunderts (S. 342 f.), insbesondere in Deutschland, die Zeit der Staatsaufsicht (S. 351 f.) und die europäische Lebensversicherung 1895—1914 (S. 363 f.), sowie die Lebensversicherung aus den anderen Kontinenten (S. 386 f.) und die internationale Ausbreitung der Lebensversicherungstechnik (S. 390 f.). Belehrende Abschnitte sind: Risikoauslese und Risikountersuchungen (S. 412—419), Invaliditätsstatistik und Invaliditätsversicherung (S. 419 bis 426), sowie Wahrscheinlichkeitsrechnung und Lebensversicherung (S. 426—433). Hinter jedem Abschnitt wird das Schrifttum angegeben, während innerhalb der Darstellung häufig Auszüge aus den besprochenen Werken erscheinen.

Das Werk gibt einen großen und zum Teil schwer verständlichen Stoff in einer Weise wieder, daß er meist auch von Nichtmathematikern begriffen werden kann. Wenn es auch einen Abschluß der Arbeiten des Verfassers in einer Reihe von Punkten bildet, ohne hier weiterzuführen, so bringt doch die Gesamtdarstellung eines in der Hauptsache neuen Stoffes es mit sich, daß auf viele bisher dunkle Punkte reiches Licht fällt. Die geschichtliche Darstellung ist aber nicht nur als solche sehr zu begrüßen, sondern sie vermittelt auch wesentliche Erkenntnisquellen für die heutige Versicherungstechnik. Sowohl für den Versicherungsmathematiker wie insbesondere für den Nichtmathematiker auf dem Versicherungsgebiet werden wertvolle Aufschlüsse über die Versicherungsrechnung vermittelt. Der Versicherungsbetriebslehre, die im Anschluß an den allgemeinen Aufschwung der Betriebswissenschaft zurzeit in erfreulicher Weise gepflegt wird (ich erinnere an das in den letzten Jahren erschienene Buch von PATZIG über Versicherungsbetriebslehre im Anschluß an sein Lehrbuch über Versicherungsrechnung mit Aufgaben), erwächst in BRAUNS Arbeiten, insbesondere in dieser Gesamtdarstellung, eine wesentliche Ergänzung. So sei das Buch herzlich begrüßt!

München. SILBERSCHMIDT.

J. JOHANNES BRUGMANS, De arbeidende Klasse in Nederland in de 19.eeuw (1813—1870). Proefschrift Amsterdam. 's-Gravenhage, M. Nijhoff 1925, XX. 303 S.

Die sozialen Verhältnisse in den Niederlanden des 19. Jahrhunderts waren keine erfreulichen. Aus seiner wirtschaftlichen Vergangenheit, die neben einem schnell erworbenen, ungeheuren Reichtum eine Industrie großgezogen hatte, die schon seit Ende des 17. Jahrhunderts

teilweise einen fabrikmäßigen Charakter trug, hatte das Land Arbeitsgewohnheiten innerhalb der Industrie geerbt, die wenig zu der Wohlhabenheit und Behäbigkeit eines großen Teils der Bevölkerung paßten. Bereits im 17. Jahrhundert war in der Leidener Textilindustrie die Kinder- und Frauenarbeit üblich; überall war die Arbeitszeit ausgedehnt; im 19. Jahrhundert übertraf sie aber jene älteren Gepflogenheiten noch weit; es gab jetzt Industrien, in denen 12—15, ja 20 Stunden gearbeitet wurde. Gegenüber den Lebensmittelpreisen waren die Löhne mäßig, hielten sich aber recht stabil und wurden wenig berührt von den Schwankungen der Konjunktur. Die Regierung hielt sich lange Zeit völlig zurück, in diese Verhältnisse irgendwie einzugreifen. Der individualistischen Lebensanschauung des Volkes widerstrebte jede Einmischung in private Angelegenheiten. Auch war das Freiheitsideal, das man nach der französischen Revolution und in der Batavischen Republik in sich aufgenommen hatte, solchen Dingen ebenso abgeneigt wie die Regierung König Wilhelm I., der die traurigsten Auswüchse der sozialen Zustände angehörten. Eine Reihe von Enqueten, die seit den 1830er Jahren angestellt wurden, warf zwar ein grelles Licht auf viele den Arbeiterstand berührende Verhältnisse; zu gesetzgeberischen Schritten konnte man sich nicht entschließen; es ging alles noch, wie der Verfasser schreibt, im Trekschuiten-Tempo. Erst 1874 kam ein Gesetz über die Kinderarbeit zustande, 1895 ein solches über die Sicherheit der Fabrikbetriebe. Allerdings war auch die Entwicklung der Großunternehmungen eine sehr langsame. Bis 1870 bestand im allgemeinen noch ein Zustand der Energielosigkeit, der Bequemlichkeit, von dem aus man ruhig nach den alten gewohnten Methoden arbeitete, unbehelligt von Neuerungen, ungestört von der Suche nach weiteren Absatzgebieten. Die ausgedehnte Umwandlung der Privatbetriebe in Aktiengesellschaften, die im Laufe der 1870er Jahre einsetzte, zeigte erst den Uebergang zum Großkapitalismus und blieb auch auf die Arbeiterschaft nicht ohne Einfluß; dieser war nicht ungünstig, da die großen Betriebe in der Regel weit mehr Interesse für die Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter bewiesen als die kleineren, denen es überdies meist an Mitteln für soziale Zwecke fehlte. Inzwischen war auch die Arbeiterklasse zum Bewußtsein ihrer Macht gekommen; etwa seit 1866 läßt sich der Beginn einer Arbeiterbewegung feststellen. In der Industrie aber erfolgte unter diesen Wandlungen eine örtliche Verschiebung, die sich von den Mittelpunkten der alten Hausindustrie jetzt völlig loslöste; die kleinen Industriezentren, so in Groningen, Friesland, Walcheren, verschwanden völlig; es bildeten sich neue Mittelpunkte, eine Entwicklung, zu der die Veränderungen im Verkehrswesen viel beigetragen haben.

Alles dieses wird in dem vorliegenden Buche ausführlich und anschaulich und unter Verwertung der vorhandenen Literatur dargelegt. Es ist eine jener vortrefflichen holländischen Doktordissertationen, die uns in Deutschland als Vorbild dienen können. Das besonnene Urteil über die hier behandelten Probleme wirkt besonders wohltuend.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Emil Notz, Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes. Für Basel in den Perioden 1800 1833 und 1892—1923 nebst internationalen Vergleichen dargestellt. Jena, Gustav Fischer, 1925. 283 S.

Der erste, theoretische Teil dieser sehr sorgfältigen und lehrreichen Arbeit behandelt die Methoden der Messung der Kaufkraft des Geldes. Dabei wird Gewicht gelegt auf die von mir in dieser Zeitschrift 1912 skizzierte Methode. Mir handelte es sich um Interessen, die ich heute soziologische nennen würde und in dieser Richtung bewußter durchführen zu können noch immer hoffe: um eine einfache, auch dem nicht numismatisch usw. Vorgebildeten zugängliche Methode einer vergleichenden Darstellung der ökonomisch-sozialen Gesamtschichtung von verschiedenartigst strukturierten ökonomisch-sozialen Lebenskreisen bis ins Spätmittelalter zurück. Die Methode wird oft die einzig brauchbare für weiter zurückliegende Zeiträume, in denen das erhaltene Quellenmaterial nicht ausreicht, weder für numismatische und metrologische Unterbauungen noch für die Methoden der Preisstatistik, der Budget- und der Umsatzberechnungen. Für das Basel des beginnenden 19. Jahrhunderts waren die metrologischen Umrechnungen schon geleistet, und die Geldvergleichung liegt einfach, so daß Notz sein Gebäude auf breiter und gesicherter Grundlage einer sorgfältigen Preisstatistik der Lebensmittel aufführen kann.

Der zweite, statistische Teil entwickelt, nach einem Bericht über die Quellen, die statistische Aufbereitung der Materialien. Preisangaben als einen chaotischen Haufen gibt es bekanntlich in den Archiven bis ins Hochmittelalter zurück die Fülle; aber schon für die Anfänge des 19. Jahrhunderts waren umständlichste Forschungen notwendig, um für die 24 wichtigsten Lebensmittel in 34 aufeinanderfolgenden Jahren genügend vollständige Daten zu erhalten. Die Art der Erhebung der Preise wird an Beispielen nachgewiesen, die Ergebnisse der Jahresdurchschnitte werden zuerst in den alten, dann in den heutigen Maß-, Gewichts- und Geldeinheiten tabellarisch dargestellt und in Indexzahlen zusammengefaßt, die das Verhältnis zum Durchschnitt der drei letzten Vorkriegsjahre 1911—13 zum Ausdruck bringen. Weitere Tabellen geben die relative Veränderung der Preise und die Kosten der Jahresverbrauchsmengen der Lebensmittel im einzelnen und im ganzen für eine Normalfamilie. Die zusammenfassenden Indizes wurden getrennt festgestellt für die Lebensmittel ein- und ausschließlich der Kolonialwaren, besonders des Zuckers und Kaffees, deren exzeptionelle Höhe und eigenwillige, durch die Kontinentalsperre usw. abgelenkte Kurven in dem Zeitraum 1800—1833 die Gesamtdurchschnitte verzeichnet haben würden; erst im Lauf des Jahrhunderts haben sie den Charakter als Luxuswaren verloren. Den preisstatistischen Daten wird dann ein Standardeinkommen, nämlich das des Briefträgers (siehe unten), gegenübergestellt, so daß durch Vergleichung des Nominallohnes mit den Nahrungskosten die Veränderungen des Reallohnes in den beiden Untersuchungsperioden herausspringen. Die Ergebnisse werden in sechs Kurvendiagrammen anschaulich zusammengefaßt: Bewegung der Preise der acht wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel, der Nahrungskosten

einer Normalfamilie ein- und ausschließlich der Kolonialwaren, des Nominal- und Reallohnes eines Briefträgers und der Kaufkraft des Geldes nach den 20 wichtigsten Nahrungsmitteln.

Die einzelnen methodischen Operationen werden lehrreich erläutert mit voller Kenntnis auch der neuesten angelsächsischen statistischen Literatur (am Schluß größeres Literaturverzeichnis). Insbesondere werden für graphische Darstellungen die Vorteile der, seit einem Jahrzehnt besonders bei den Angelsachsen ausgebildeten Quotientskala hervorgehoben, bei deren logarithmischer Teilung die Abstände sich nach den höheren Werten hin so verkleinern (der Abstand von 1 zu 2 ist derselbe wie von 2 zu 4 oder von 3 zu 6 oder von 35 zu 70 usw.), daß kleine und große Werte auch mit ihren absoluten Zahlen eingetragen werden können, ohne daß das Kurvenbild sich verzeichnet. In dem umfänglichsten dritten, historischen Teil wird zunächst die so tabellarisch und graphisch festgelegte Preisbewegung im einzelnen besprochen und gedeutet nach den mannigfaltigen Ursachen: Kriege, Kontinentalsperre, Mißwachs, Reglementierungen, Verkehrswandlungen usw., besonders auch Zölle und wechselnde Edelmetallproduktion. Hier wird auch die statistisch nicht eingehend erfaßte Zwischenperiode 1833 bis 1892 berücksichtigt, und in einem interessanten Diagramm die auffallende Uebereinstimmung der allgemeinen Bewegungstendenz des Basler Detailpreisniveaus mit derjenigen des englischen und amerikanischen Großhandelspreisniveaus anschaulich gemacht, wobei die Basler Detailpreise, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch kaum mehr als die Hälfte jener Großhandelspreise ausmachten und sprunghaften Schwankungen je nach dem Ausfall der lokalen Ernten ausgesetzt waren, am Ende des Jahrhunderts sich in Bewegung und Höhe eng dem Weltpreisniveau angeschlossen zeigen.

Um nun auf die interessanteste Frage, nach der subjektiven Kaufkraft des Geldes und ihrer Einwirkung auf die Lebenshaltung zu kommen, müssen mit der Preisstatistik die Löhne und Einkommen in Verbindung gebracht werden. Es ergab sich, daß das Material für Lohnstatistiken schon für die Zeit vor 100 Jahren auch in den Archiven unzureichend ist, so daß NOTZ, nachdem er die erreichbaren Lohnangaben zusammengestellt hat, meinem Vorschlag gemäß die Gehaltsskala der staatlichen und kommunalen Beamtungen, die durch die ganze ökonomische und soziale Schichtung der Bevölkerung von unten bis oben hindurchgeht (und deren Feststellung in den Archiven bis ins Spätmittelalter zurück möglich und leicht zu sein pflegt), zugrunde legt. Skalenschemata der staatlichen Besoldungen von 1813 und von 1913, deren Struktur kaum Abweichungen zeigt (auf die seit dem Kriege eingetretenen Veränderungen wird eingegangen), werden mitgeteilt; die Gesamtschichtung wird zerlegt in die vier Schichten der Minderbemittelten, der Kleinbürger, des Mittelstandes und der Reichen; nach der Volkszählung wird gezeigt, daß ein Standardeinkommen, das dem mittleren Jahreseinkommen des überwiegenden Teils der Bevölkerung entsprechen soll, ungefähr in der Höhe zu suchen ist, in welcher Arbeiter- und kleinbürgerliche Einkommen sich treffen. So wird als

Standardeinkommen das an dieser Stelle sich findende Einkommen des Briefträgers gewählt, bei dem auch Arbeitsweise, soziale Stellung usw. unverändert geblieben sind. Diese Wahl erfüllt die Forderung, sowohl dem Durchschnittseinkommen, das in beiden Zeiträumen etwa 10 Prozent höher liegt als das Einkommen des Briefträgers, als auch den Löhnen nahezubleiben, ohne doch, wozu eine Beschränkung auf die Löhne leicht führt, zu sehr in die Nähe des Existenzminimums zu kommen, das wieder nicht genügend repräsentativ für die Gesamtbevölkerung ist.

Der letzte Abschnitt gibt die wichtigsten Resultate. Aus der Bewegung der Kaufkraft jenes Standardeinkommens ergibt sich, daß diese Kaufkraft und damit die Lebenshaltung der betreffenden Klasse sich im großen bedeutend gehoben hat, abgesehen von Rückschlägen besonders in den Hungerjahren 1816/17 und unter dem Einfluß des Weltkrieges. Trotz solcher Rückschläge beträgt der jährliche Durchschnitt der Hebung des Reallohnes 0,973 Prozent. Die entsprechenden Bewegungen in Deutschland, Frankreich Großbritannien und den Vereinigten Staaten bis 1923 werden in Tabellen und Diagramm dargestellt, und die Ursachen der Verschiedenheiten, unter denen der Schutzzoll eine große Rolle spielt, erörtert. Durch Analyse von Haushaltungsbudgets für Basel wird dann die quantitative und qualitative Besserung besonders des Nahrungsmittelverbrauchs nachgewiesen (wobei der auffallend hohe Fleischkonsum vor 100 Jahren auch durch Vergleiche mit deutschen Städten besonders erläutert wird), und gezeigt, wie sich das Verhältnis der Ausgaben einerseits für den Zwangsbedarf (Nahrung, Kleidung, Heizung und Beleuchtung, Miete) und anderseits für den Wahlbedarf günstig verschoben hat: im allgemeinen hat sich das Lebenshaltungsniveau der Schicht der gelernten Arbeiter, Angestellten und niederen Beamten im Lauf der letzten 100 Jahre ungefähr auf den Stand einer mittelbürgerlichen Lebenshaltung im Jahre 1806 gehoben. Ein letztes Diagramm veranschaulicht vergleichend die prozentuale Ausgabenverteilung in Familienbudgets auf charakteristischen Stufen der Lebenshaltung: zu unterst das gegenwärtige China mit einem ungeheuren Ueberwiegen des Nahrungs- und sonstigen Zwangsbedarfs und einem verschwindend kleinen Prozentsatz des Wahlbedarfs auch bei bürgerlichen Familien; nicht allzuviel günstiger die Verhältnisse in Sachsen 1857; besser diejenigen in Basel 1806; während heute der gelernte Arbeiter in Basel wie in den Vereinigten Staaten bis zu 20 Prozent seines Einkommens für den Wahlbedarf frei hat.

Auf die höheren Einkommensklassen ist die Untersuchung mit Recht nicht ausgedehnt worden. Hier wären umfassende Sonderforschungen über Luxusbedarf, standesgemäße Lebensgewohnheiten usw. erforderlich, wofür einstweilen die Grundlage sorgfältiger Monographien noch fehlt. In unsern bisherigen wissenschaftlichen Organisationen fehlten auch dafür die Interessenten. Den Nationalökonomen pflegen diese Dinge zu kulturgeschichtlich, den Kulturhistorikern, soweit wir solche haben, zu wirtschaftlich zu sein. Hoffentlich wird die Soziologie, wenn sie erst die in Deutschland ihr noch vielfach anhaftende Begriffsbaumeisterei und literarisch-aphoristische Darstellung auf die richtigen

Proportionen beschränkt haben und über genügend Facharbeiter verfügen wird, sich auch dieser wichtigen Untersuchungen annehmen. Besonders würden vergleichende Forschungen zur sozialökonomischen Lage der Intellektuellenschichten von Bedeutung sein.

Göttingen. ANDREAS WALTHER.

J. P. KÖHLER, „Staat und Gesellschaft in der deutschen Theorie der auswärtigen Wirtschaftspolitik und des internationalen Handels von Schlettwein bis auf Fr. List und Prince-Smith". VII. Beiheft zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1926, 163 S.

Vorliegende Schrift bringt einen ebenso lehrreichen wie zeitgemäßen kritisch-historischen Beitrag zum Problem der Völkerverbindungen sowie ihrer hauptsächlichen Antriebe, die im Gebiete der Politik einerseits und der Wirtschaft andererseits liegen. Das Verhältnis dieser beiden gesellschaftlichen Mächte, die Probleme des Trennenden und Verbindenden zwischen ihnen hat der Verfasser zum Mittelpunkt seiner Untersuchungen gemacht, zunächst in einer längeren abstrakten, leider sehr schwer verständlichen Abhandlung und dann in immer wieder neuer Beleuchtung durch die Temperamente und Lehren der von ihm behandelten Autoren. In ausgezeichneter Weise läßt die Schrift erkennen, wie die selbständigen geistigen Impulse des spezifisch deutschen Denkens in Sachen der Politik und Wirtschaft von den geistigen Strömungen des Physiokratismus und der englischen Nationalökonomie befruchtet werden und zu Anpassungen getrieben werden, welche in immer neuen Formen den Gegensatz von individualistischer und universalistischer Staatspolitik zugunsten eines völkerbundlichen Gemeinschaftsprinzipes zu lösen versuchen. — Auch der individualistischen Wirtschaftstheorie, sowohl in ihrer französisch-physiokratischen Ausprägung, wie insbesondere der klassischen englischen Freihandelstheorie waren die Gedanken einer die staatlichen Grenzen übergreifenden Weltverkehrsgesellschaft nicht fremd. Schon DUDLEY NORTH (1641 bis 1691) konzipierte den für die Freihandelslehre so charakteristischen Gedanken der Universalökonomie.

In Deutschland aber war es die Gefühlswelt der Romantik, welche diese Freihandelskonstruktionen aufnahm und sie durch das Erlebnis der tragenden moralischen Kräfte des zwischenmenschlichen Verbundenseins vertiefte. Es sind dabei eine Reihe außerordentlich fesselnder Konzeptionen von organisch und moralisch begründeten Weltverkehrsgesellschaften entstanden, welche angesichts der praktisch-politischen Bestrebungen der Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Völkerverbindungen und internationalen Industriegemeinschaften wahrhaft modern anmuten. Es entspricht durchaus historischer Gesetzmäßigkeit, daß die Entwicklung kein ununterbrochenes Kontinuum darstellt, sondern daß die sich ablösenden kürzeren oder längeren Perioden anknüpfen an die Errungenschaften weiter zurückliegender Kulturabschnitte und diese dadurch neu beleben und weiterführen. Für die Gegenwart drängt sich hier zwanglos die Ueberzeugung auf, daß an die weitentwickelten

Ideen internationaler Gemeinschaftsbeziehungen, zu deren Konzeption die romantische Schule in Deutschland fähig war, unmittelbar und mit Erfolg wieder angeknüpft werden kann, nachdem auch in Deutschland die Anzeichen sich mehren, daß die lange Zeit theoretischer Nüchternheit, die in der Wirtschaftswissenschaft mit RAU einsetzt, mit ihren Ergebnissen gegenüber der geänderten Zeitlage nicht mehr ausreicht. Die Auseinandersetzung zwischen den beiden gesellschaftlichen Triebkräftten der „Macht“ und der „ökonomischen Beziehung“ ist in ihrer bedeutenden Problematik der reinen Wirtschaftstheorie durchaus fremd geblieben. Diese Probleme wieder zu gewinnen vermag kaum etwas so dienlich zu sein wie die Beschäftigung mit dem romantischen Denken über diese Fragen. In diesem Betrachte kann dem KÖHLERschen Buche, welches eine historische Einführung in die genannten Probleme bietet, ein aktueller Wert im besten Sinne des Wortes zugesprochen werden.

Ein besonderes Interesse wird der Handelspolitiker der KÖHLERschen Arbeit entgegenbringen, da er in ihr eine kurzgefaßte Geschichte der deutschen Freihandelsideen findet, welche insofern eine — allerdings auf wesentlich höherer Stufe stehende — Ergänzung bildet zu der Schrift von H. BECKER: Zur Entwicklung der englischen Freihandelstheorie (Jena 1922). Hervorgehoben muß jedoch werden, daß es auch KÖHLER nicht gelungen ist, eine eindeutige Klarheit des Verhältnisses von Politik und Wirtschaft herauszuarbeiten, trotzdem er sich darum Seite für Seite bemüht. Schon die Verwicklungen und vielfachen grüblerischen Unklarheiten der Ausdruksweise zeigen an, daß auch subjektiv nicht immer restlos geklärte Anschauungen zu Gebote standen.

Dr. Folkert Wilken.

N. W. POSTHUMUS, Recueil de documents internationaux relatifs à l'histoire économique de 1814 à 1924. Tome 1: Traités collectifs; Pays-Bas; France; Allemagne. Amsterdam 1925, Swets & Zeitlinger. 860 S.

Der unermüdliche Herausgeber mehrerer für die niederländische Wirtschaftsgeschichte wertvoller Sammlungen hat in diesem Bande eine Reihe von insgesamt 133 Aktenstücken zusammengestellt, die von Wichtigkeit für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung Europas seit 1814 sind. In der Hauptsache beschränkt sich die Auswahl auf Dokumente von öffentlich-rechtlichem Charakter; privatwirtschaftliche Urkunden sind nur in geringer Zahl aufgenommen. Aber für die Beziehungen der Wirtschaft zum Staat, für die Wirtschaftspolitik ist diese Sammlung brauchbar und wohl besonders geeignet und bestimmt für Lehrzwecke, wirtschaftswissenschaftliche Seminare u. dgl. Dieser erste Band, der die Niederlande, Frankreich und Deutschland betrifft, ist von besonderem Interesse für die neuere holländische Wirtschaftsgeschichte und ihre inneren und äußeren Beziehungen; es fallen allein etwa 490 Seiten auf die Niederlande und ihre Kolonien. Für dieses Land ist auch ein gewisses System bei der Auswahl zu erkennen; bei der Auswahl für Frankreich und Deutschland kann schon angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl der aufgenommenen Aktenstücke davon

nicht die Rede sein. Unter den wenigen aufgenommenen privatwirtschaftlichen Aktenstücken sind für Holland einige Statuten von Aktiengesellschaften und Arbeitervereinigungen, für Deutschland das Erfurter Parteiprogramm der Sozialdemokratie von 1891 und der Kontrakt des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats mit den Bergwerksgesellschaften von 1903 zu nennen. Die Proklamation der französischen Kommune vom 29. März 1871 scheint mir wirtschaftsgeschichtlich von geringer Bedeutung zu sein.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Ernst Baasch, Geschichte Hamburgs 1814—1918, Bd. 2, 1867—1918 (Allgemeine Staatengeschichte, herausg. von H. Oncken. 3. Abt.: Deutsche Landesgeschichten, herausg. von A. Tille, 13. Werk). Gotha und Stuttgart 1925. Fr. Andr. Perthes II, 395. S.

Der Selbstanzeige des ersten Bandes (Bd. 18, S. 437 f.) lasse ich hier eine ebensolche kurze Anzeige für den zweiten Band folgen. Für die Zeit von 1867—1918 hat das wirtschaftliche Moment eine gleiche Bedeutung im Rahmen der politischen Entwicklung Hamburgs gehabt. In diese Zeit fällt der Zollanschluß, der den tiefsten Einschnitt in das hamburgische Wirschaftsleben, den es jemals erfahren hat, darstellt, und zwar nicht allein für den Handel, die Schiffahrt, die Hafeneinrichtungen, sondern auch für die ganze soziale Gestaltung der Bevölkerung und die Beziehungen Hamburgs zum Inlande. Man hat sogar später in dem auch in diesem Bande geschilderten Kampf um die hamburgische Universität, die bekanntlich 1913 von der Bürgerschaft abgelehnt wurde, sich gemüßigt gefühlt, ihre Begründung zu empfehlen und zu verlangen als einen „geistigen Zollanschluß“, was natürlich eine völlige Verkennung sowohl des Zollanschlusses wie auch des Wesens einer Universität bedeutete; das Eintreten für die letztere geht in Hamburg auf nichts anderes zurück, als wie v. Below[1]) sich mit Recht ausdrückt, auf den Standpunkt eines „unsozialen Bildungsphilistertums“, während der Zollanschluß eine Frage der rein wirtschaftspolitischen Zweckmäßigkeit war, bei der es sich weit mehr um die Modalität der Ausführung als um den Anschluß selbst handelte. Aber auch noch nach anderer Richtung bietet die neueste politische Geschichte Hamburgs wirtschaftliche Anknüpfungen. So zeigen sich uns mehrfach Symptome eines Gegensatzes des Staats zu den wirtschaftlichen Erfordernissen, eines Gegensatzes, dem man in früherer Zeit ja auch gelegentlich begegnet, der aber doch meist schnell überwunden wurde; in neuerer Zeit trat er unter dem Einfluß von Persönlichkeiten, die dem Wirtschaftsleben fernstanden, schärfer hervor. Man glaubte vielfach, mit dem Handel als einem so sicheren, so unantastbaren Faktor rechnen zu können, daß man ungestraft seine Interessen einmal beiseite schieben und ihn andern Erfordernissen aufopfern zu dürfen meinte. Das zeigte sich im höheren Bildungswesen,

1) Einleben in die Verfassung oder Verfassungsänderung? (Langensalza 1926) S. 38.

im Steuerwesen. Die wirtschaftsgeschichtliche Erfahrung aller Völker aber zeigt, auf wie schwachen Füßen eine Handelsmacht steht, wenn sie nicht stets aufmerksame Pflege und Fürsorge genießt, und wie gefährlich es ist, mit der Idee einer unerschütterlichen Handelsblüte zu spielen. Die Zukunft wird lehren, ob Hamburg, dessen wirtschaftliche Lage als Stadtstaat z. Zt. keineswegs rosig ist und dem infolge seiner territorialen Beschränktheit die Fähigkeit einer unbegrenzten Expansion mangelt, sich auf die Dauer in seiner jetzigen staatlichen Form erhalten läßt. Solange die Stadt für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse Ellbogenraum genug hatte, konnte sie sich auch kulturell manches leisten. Wenn aber einmal die Stadt, eingekeilt zwischen den stark anwachsenden preußischen Nachbarorten, ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit mehr oder weniger einbüßen sollte, Teile der jetzt schon dezimierten Kapitalmacht an die Nachbarschaft abzutreten genötigt wäre, dann dürfte der Wendepunkt der stadthamburgischen Größe erreicht sein. Vielleicht ist dann die Zeit für diejenigen wirklich gekommen, die aus der alten Handelsmetropole gern ein ausschließlich geistiges „Kulturzentrum“ machen und Hamburg, wie ein viel genannter Historiker sich so schön ausgedrückt hat, aus seiner „starken einseitigen Gegenwartsentfaltung“ befreien möchten. Aus dieser „starken einseitigen Gegenwartsentfaltung“ ist Hamburg heute schon befreit, leider nicht nur durch die Universität, deren Einflüsse kaum merkbar sind, wohl aber durch die bekannten, traurigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens. Das sind Ausblike, zu denen auch das vorliegende Buch Anlaß genug gibt.

Leider bin ich genötigt, noch einige Bemerkungen persönlicher Art hinzuzufügen. Ich mußte damit rechnen, daß meine „Geschichte Hamburgs“ an gewissen Stellen als unbequem empfunden werden würde. Sehr durchsichtig ist es aber, wenn Prof. H. Sieveking die Tatsache, daß für seine Ansichten mein Werk unbequem ist, durch einen völlig unsachlichen Angriff (Wirtschaftsdienst 1926, Nr. 12, Sp. 418) zu verdecken und es in Mißkredit zu bringen sucht, indem er behauptet, ich hätte es aus „Erbitterung“ geschrieben und hätte Hamburg verlassen, weil ich „mit der Entwicklung meiner Vaterstadt unzufrieden“ gewesen sei. Eine Andeutung, daß „Erbitterung“ mir „die Feder geführt“ habe, glaubt S. schon in meiner Vorrede zu finden. Alles das ist falsch; jene „Andeutung“ besteht nur in der Phantasie Sievekings. Meine politische Einstellung stand fest, lange bevor ich Hamburg verließ; und Hamburg habe ich verlassen, weil ich plötzlich im März 1919 ohne Grund aus dem nahezu 30 Jahre innegehabten Amte verdrängt wurde und daher aus wirtschaftlichen Gründen meinen Wohnort verlegen mußte. Meine Stellung zur Universitätsfrage, die S. berührt, war schon vor den Kämpfen von 1912/13 festgelegt und Jedermann bekannt (vgl. Pfingstblätter des Hans. Geschichtsvereins Nr. V, 1909). Die „Geschichte Hamburgs“ aber habe ich nicht aus eigenem Antriebe geschrieben, sondern diese Aufgabe auf persönliche Aufforderung seitens des Prof. H. Oncken übernommen. So ist denn persönliche Verstimmung auf meiner Seite keineswegs vorhanden, sondern auf seiten Sievekings, dessen hochgradig aufgeregter Angriff das deutlich er-

kennen läßt. Man vergleiche nur mit seinem Angriff die vollkommen sachlich gehaltenen Besprechungen, die mein Buch in den angesehensten Zeitschriften erhalten hat, so die von WAHL (Histor. Zeitschrift Bd. 133, S. 313 ff.), von O. BRANDT (DLZ. 1926, Nr. 23, Sp. 1103 ff.) und von WISKEMANN (Hans. Geschichtsblätter Bd. 30, S. 251 ff.), SIEVEKING nennt mein Werk, das bei Fachleuten entschiedene Anerkennung gefunden hat, ein „Pamphlet“. Seinen Angriff Pamphlet zu nennen, hindert nur die innere und räumliche Bedeutungslosigkeit seiner Darlegungen, die keine Spur sachlicher Erörterung zeigen und noch nicht einmal den Wert eines Pamphlets erreichen. Als ein Beispiel seiner Angriffsweise mag nur folgende, seiner „Buchanzeige“ entnommene Bemerkung dienen. „Das Carl-Schultze-Theater in St. Pauli und die ‚Reform‘ sind ihm der Ausdruck echt hamburgischen Wesens.“ Für letztere Behauptung findet sich zwar in meinem Buch gar kein Anhaltspunkt, wenn es mir auch selbstverständlich zu sein scheint, daß das „hamburgische Wesen“ sich nicht auf den ersten Rang des Stadttheaters und die Abonnenten der „Hamb. Nachrichten“ beschränken läßt. Die „Reform“ war ein altdemokratisches Blatt, das ich absichtlich, um nicht nur rechtsstehende Organe zu benützen, neben anderen demokratischen Blättern verwertet habe. So viel mir bekannt, rechnet sich S. zur demokratischen Partei. Will er mir etwa aus der Benutzung eines demokratischen Blattes einen Vorwurf machen? oder macht er sich gar eines Rückfalls in die von ihm dem Wortschatz des Universitätskampfes von 1913 entlehnte „geistige Torsperre“ schuldig?

Freiburg i. B. E. Baasch.

Dr. rer. pol. h. c. ALEXANDER VON TOBIEN. Die livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Zarismus und russischen Nationalismus. I. Bd. Riga 1925. Verlag von G. Löffler. 523 S. Großoktav.

Das Buch, das hiermit der Beachtung unserer Leser empfohlen werden soll, scheint zunächst mit dem in dieser Zeitschrift zu behandelnden Gebiete, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, nur wenig Zusammenhang zu haben. Es behandelt die in den letzten 60 Jahren stattgehabte Entwickelung in einem außerhalb des Deutschen Reiches liegenden Gebiet, das aber als die älteste deutsche Kolonie Anspruch auf besonderes Interesse erheben kann und das auch heute durch seinen engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Deutschen Reiche als Land der Zukunft für uns in Betracht kommt. Daß dabei die agrare Entwicklung dieses Landes eine besonders eingehende Berücksichtigung erfahren hat, dafür bürgt schon der Name des Verfassers, der sich gerade auf dem Gebiet der Agrarpolitik einen weithin bekannten Namen erworben hat.

Wie im Vorwort ausgeführt ist, verdankt das Buch seine Entstehung einer Anregung des Landrats Hans Baron Rosen, der als stellvertretender livländischer Landmarschall am 5. April 1920 den letzten livländischen Landtag geleitet hat. Im Jahre 1919 hatte sich aus Kurland, der südlichen Hälfte von Livland und einem Teil des angrenzenden Gouvernements Witebsk — dem sogenannten Lettgallen — die Re-

publik Lettland gebildet, während die nördliche Hälfte Livlands und Estland die Republik Estland bildeten. Die Grenze war nach der Sprachgrenze zwischen den von Letten und Esten bewohnten Gebieten gezogen. Die livländische Ritterschaft, die sonach in zwei Teile hätte zerfallen müssen, wurde im Frühjahr 1920 von der lettländischen Regierung für aufgelöst erklärt und ihr gesamtes Vermögen entschädigungslos verstaatlicht. Es lag daher der Gedanke nahe, der gewaltsam getöteten Körperschaft, die durch Jahrhunderte im Dienste der Heimat in vorderster Linie gestanden, einen Nachruf zu widmen, der insbesondere ihrer Wirksamkeit in den letzten 60 Jahren eines ununterbrochenen Kampfes gerecht wurde. Dieser Gedanke schien um so mehr berechtigt, als von den Einzelheiten dieses Kampfes und von der Art, mit der er von der livländischen Ritterschaft geführt worden war, bisher nur sehr wenig an die Oeffentlichkeit gelangt war. Nachdem Landrat Baron Rosen seiner Anregung durch Stiftung eines Ehrenpreises weiteren Nachdruck gegeben hatte, wurde die Ausführung einer Kommission übertragen, die mit der Abfassung des Werkes den Dr. rer. pol. Alexander von Tobien betraute. Tobien war seit mehr als 30 Jahren Beamter der livländischen Ritterschaft als Archivar und Statistiker gewesen. Er kannte das Archiv und alle stattgehabten Verhandlungen genau und hat sich außer durch zahlreiche andere Schriften namentlich durch sein zweibändiges Werk: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" bekannt gemacht, das ihm auch den Dr. rer. pol. h. c. von der Universität Greifswald eingetragen hat.

Außer dem Archiv der livländischen Ritterschaft, das 1920 in das lettländische Staatsarchiv übergeführt worden ist, haben dem Verfasser aber auch noch sehr wertvolle handschriftliche Materialien zur Verfügung gestanden. Unter ihnen nehmen die erste Stelle ein die Tagebücher, die der verstorbene livländische Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff über die von ihm in Petersburg geführten Verhandlungen regelmäßig aufgezeichnet hat. Baron Meyendorff ist von 1884—1908, also 24 Jahre hindurch, länger als irgend einer seiner Vorgänger, livländischer Landmarschall gewesen und hat in dieser schweren Zeit die Interessen der Ritterschaft und des Landes mit unermüdlicher Zähigkeit, Festigkeit und Energie als Ritter ohne Furcht und Tadel, zugleich aber mit der ihm eigenen, seine Gegner oft entwaffnenden Liebenswürdigkeit vertreten. Seinem unvergänglichen Andenken ist das Buch gewidmet, und sein Bildnis ziert die erste Seite desselben. In Meyendorffs Nachlaß fand man aber auch die Berichte des zähesten, rücksichtslosesten und klügsten Vertreters der Russifikation Livlands, des Gouverneurs M. A. Sinowjew, der von 1885—1895 Gouverneur von Livland gewesen war und während dieser Zeit die vollständige Assimilierung Livlands an das russische Reich gemäß dem Regierungsprogramm durchgeführt hatte. Diese bisher völlig geheim gehaltenen und auch von Meyendorff niemand mitgeteilten Berichte sind offenbar durch das Vertrauen einer dem Hofe nahestehenden Persönlichkeit in Meyendorffs Hände gelangt und werden von Tobien in langen Auszügen zum ersten Male veröffentlicht. Sie stellen der Klugheit und rücksichtslosen Energie des Verfassers, aber auch dem von ihm an-

erkannten, nur das Interesse des Landes im Auge habenden Verhalten der livländischen Ritterschaft ein sehr ehrenvolles Zeugnis aus.

Sehr reiche Ausbeute boten dem Verfasser die von Landrat Reinhold Baron Stael von Holstein gesammelten und handschriftlich hinterlassenen „Materialien zu einer Geschichte des livländischen Landesstaats in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“, sowie zahlreiche ihm zur Verfügung gestellte Briefe.

Der bisher erschienene erste Band des Werkes liest sich dank der Geschicklichkeit des Verfassers spannend wie ein Roman. Insbesondere wird durch dieses Buch der Nachweis dessen schlüssig erbracht, daß die livländische Ritterschaft in ihrem zähen erbitterten Kampf mit der russischen Regierung nicht ihre Standesinteressen, sondern wirklich Landesinteressen vertreten hat, nicht zuletzt die der lettischen und estnischen Bewohner des Landes. Ihnen den Unterricht in der Volksschule in ihrer Muttersprache zu sichern, ist von der Ritterschaft mit ganz besonderer Energie vertreten worden. Der livländische Landtag, in dem außer den zum livländischen Adel gehörigen Rittergutsbesitzern nur noch die Delegierten der Stadt Riga stimmberechtigt waren, hat damit bewiesen, was von den Angriffen auf die vielverleumdeten „Baltischen Barone“ zu halten ist. Daß auch Fehler vorgekommen sind, verkennt der Verfasser keineswegs. Er erkennt das nicht nur im allgemeinen an, sondern hebt auch auf Seite 236 im besonderen hervor, daß man den Landtag und das livländische Konsistorium nicht davon freisprechen könne, daß sie das lettische Landvolk auf kirchlichem Gebiet nicht schon früher für mündig erklärt und national selbständig hingestellt und damit zu lange an dem Althergebrachten festgehalten hätten; „allein die hiermit gegebene Unterlassungssünde konsumiert nicht die unvergänglichen Verdienste, die sich die livländische Ritterschaft um die lutherische Kirche zur Zeit der Polen- und Russennot erworben hat.“

Die bisher erschienene erste Hälfte des Werkes behandelt im ersten Teil zunächst die Ritterschaft und ihre Organe und alsdann ihre Freunde und Gegner. Als Führer der Ritterschaft kommen insbesondere die residierenden Landräte und die Landmarschälle in Betracht. Den ersteren war die Leitung der Geschäfte am Sitz der Ritterschaft, der Stadt Riga, übertragen, den Landmarschällen oblag die Repräsentation nach außen, insbesondere die Vertretung in der Residenz, sowie die Leitung der Landtage. Dem Rang nach kam der residierende Landrat vor dem Landmarschall, nach der Wichtigkeit der Stellung wird insbesondere in den Jahren des schweren Kampfes mit der russischen Regierung der Landmarschall wohl den Vorrang zu beanspruchen haben. Der Verfasser schildert mit liebevollem Verständnis die Persönlichkeiten der in den letzten 50 Jahren besonders hervortretenden Führer der livländischen Ritterschaft: die residierenden Landräte Artur von Richter (1882—1887) und Heinrich Baron Tiesenhausen (1887—1902), die Landmarschälle Heinrich von Bock (1872—1884), Friedrich Baron Meyendorff (1884–1903) und Adolf Baron Pilar von Pilchau (1908—1918). Die geistig hervorragende Persönlichkeit August von Oettingens hat nacheinander als Landmarschall, als Gouverneur von Livland und

als Stadthaupt (Oberbürgermeister) von Riga eine hervorragende Rolle als treuer baltischer Patriot gespielt.

Als Gegenspieler werden die Vertreter der zarischen Gewalt, die Minister, die Generalgouverneure von Liv-, Est- und Kurland bis zur Aufhebung dieses Amtes im Jahre 1876 und die Gouverneure von Livland, deren Amt nach Aufhebung des Generalgouvernements besondere Bedeutung erlangte und unter denen der schon genannte General M. A. Sinowjew der geistig hervorragendste und rücksichtsloseste war, eingehend behandelt. Auch das Verhalten der russischen und nationalistischen Presse wird sorgfältig dargestellt und ebenso werden die in der Residenz wirkenden vermittelnden Elemente gewürdigt, zu denen außer der Großfürstin Helene und ihrer hochbegabten und geistig regsamen Hofdame Editha v. Rahden namentlich einzelne aus den Ostseeprovinzen stammende hohe Reichs- und Hofbeamte, wie Generalfeldmarschall Graf Berg, Generaladjutant v. Richter und Konstantin Graf Pahlen, sowie endlich die früheren Generalgouverneure Fürst Alexander Suworow und Graf Peter Schuwalow gehörten. Dieser vermittelnden Elemente hat sich namentlich der Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff oft nicht ohne Erfolg bedient, wenn diesen Erfolgen auch eine dauernde Auswirkung versagt blieb.

In dem zweiten umfangreicheren Teil des vorliegenden Bandes wird dann der Kampf mit der russischen Regierung und die Vergewaltigung in den einzelnen Zweigen der Verwaltung eingehend geschildert. Diese Zweiteilung in einen persönlichen und einen sachlichen Teil hat zwar den Nachteil, daß in dem sachlichen Teil gewisse Wiederholungen und Hinweisungen auf früher Gesagtes unvermeidlich waren, sie hat aber auch den großen Vorteil, daß der Leser, bevor er in den sachlichen Teil eingeführt wird, die Personen durch eingehende Würdigung kennen lernt, mit denen er es im sachlichen Teil zu tun haben wird, und daß er Interesse für sie gewinnt. Uebrigens würden bei einer Verschmelzung beider Teile diese Wiederholungen und Hinweise doch nicht zu vermeiden gewesen sein, da in den einzelnen Verwaltungszweigen zum großen Teil immer wieder dieselben Personen handelnd auftreten.

In eingehender Darstellung wird zunächst das Verhältnis der evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Orthodoxie behandelt. Die Ursachen zu den Kämpfen, die sich auf diesem Gebiet entwickelten, gehen schon auf die Regierung Kaiser Nicolai I. zurück. Nach mehreren Mißernten traten zu Beginn der vierziger Jahre in Livland, durch trügerische Vorspiegelung weltlicher Vorteile verlockt, etwa 74 000 lettische und estnische Bauern zur griechisch-orthodoxen Kirche über. Da nach den in Rußland geltenden Gesetzen ein Austritt aus der orthodoxen Kirche nicht gestattet und mit den strengsten Strafen belegt wurde und da auch alle Nachkommen in männlicher und weiblicher Linie dieser Kirche verfallen waren, mußte die bald einsetzende Bewegung der sich betrogen fühlenden Bauern zu den ernstesten Konflikten führen. Diese Konflikte, die vor allem die lutherische Geistlichkeit in die schwierigste Lage brachten, haben seither bis zur russischen Revolution niemals aufgehört. Dem energischen und unermüdlichen Eingreifen der livländischen Ritterschaft, die die Interessen der übergetretenen

Bauern und ihrer Nachkommenschaft mit Wärme vertrat, gelang es wohl, von Zeit zu Zeit einige Milderungen zu erreichen. Einmal hat auch Bismarck durch diplomatisches Eingreifen einige Erfolge herbeigeführt: allein in der Hauptsache ist alles beim Alten geblieben. Unzählige Existenzen, sehr zahlreiche lutherische Geistliche mußten ihren Widerstand gegen die geltenden, in den Ostseeprovinzen mit Unrecht und den feierlichen Zusagen zuwider zur Anwendung gelangten Reichsgesetze mit den härtesten Strafen büßen. Das mannhafte Eintreten der Ritterschaft für die entrechteten Bauern und Geistlichen aber wird ihr nicht vergessen werden.

Besonders eingehend ist das Schulwesen behandelt; auf diesem Gebiet hat die Russifikation trotz aller Bemühungen der Ritterschaft geradezu verheerend gewirkt. Das Volksschulwesen hatte sich auf Grund des von der Ritterschaft aus eigener Initiative geschaffenen Schulstatuts von 1819 auf dem Lande unter Leitung der Ritterschaft und der lutherischen Geistlichkeit sehr günstig entwickelt. Der Unterricht der Kinder fand in ihrer lettischen und estnischen Muttersprache statt. Zwei von der Ritterschaft unterhaltene Lehrerseminare, ein lettisches und ein estnisches, sorgten für die Heranbildung der Lehrkräfte. Der Stand der Volksbildung war bis zum Jahre 1890 ein so günstiger, daß es in Livland auf dem Lande eigentliche Analphabeten im Gegensatz zum übrigen Rußland kaum gab, und daß der Schweizer L. v. Wurstemberger bei einer genauen Prüfung im Jahre 1870 feststellen konnte, daß das Landvolk in durchaus keiner Beziehung an Bildung hinter irgend einer Bevölkerung Deutschlands, die in derselben Berufsart lebt, zurückstand. Dieses blühende Schulwesen wurde trotz aller Bemühungen der livländischen Ritterschaft mit einem Schlage vernichtet, als im Jahre 1890 die russische Unterrichtssprache eingeführt wurde und Lehrer aus dem Innern des Reiches ohne genügende Vorbildung den Unterricht übernahmen. Die Zahl der Schulen, der Lehrer und der Schüler nahm ab, noch mehr aber sank die durch die Schulen vermittelte Bildung, ja die neuen Lehrer wurden großenteils Schürer der lettischen Revolution, die im Jahre 1905/06 zum Ausbruch kam und das Land in solches Elend stürzte. Die Ritterschaft hatte sich von der Verwaltung der Volksschule zurückgezogen, bemühte sich aber fortdauernd um eine Besserung der Verhältnisse, insbesondere darum, daß den Kindern wiederum der Unterricht in der Muttersprache gewährt würde. Nach der Revolution von 1905/06 gelang es zwar vorübergehend, für den Unterricht in den zwei ersten Schuljahren wiederum die Muttersprache zuzulassen, allein dieses Zugeständnis wurde schon 1913 wieder aufgehoben, und der Weltkrieg hat dann alles, was noch nicht zerstört war, von Grund aus zerstört, bis die deutsche Okkupation und später die lettische Republik der Muttersprache wieder zu ihrem Recht verhalfen. Der Ritterschaft aber wird es immer zum Ruhm gereichen. selbstlos und unentwegt für die Rechte der lettischen und estnischen Landeskinder eingetreten zu sein.

Auf dem Gebiete der Mittelschulen hat die Ritterschaft naturgemäß ein mehr beschränktes Wirkungsgebiet gehabt, da sich diese Schulen im wesentlichen auf die Stadt konzentrierten. Trotzdem hat die Ritter-

schaft in den Jahren 1875 und 1882 zwei bestehende Privatanstalten in Fellin und in Birkenruh bei Wenden in Landesgymnasien, verbunden mit Internaten, umgewandelt und auf eigene Kosten unterhalten, so lange der Unterricht in deutscher Sprache stattfinden durfte. Diese Anstalten waren keine Adelsschulen, da mehr als zwei Drittel der Schüler nicht dem Adel angehörten. Nachdem auch für diese Anstalten der Gebrauch der russischen Sprache als Unterrichtssprache angeordnet worden war, beschloß der Landtag im Jahre 1888, die Anstalten zu schließen; der Vollzug der Schließung erfolgte im Juni 1892 mit der tatsächlichen Einführung der russischen Unterrichtssprache. Dagegen unterstützte die Ritterschaft von da ab in weitgehendem Maße den deutschen Unterricht in privaten Kreisen und in Privatpensionaten. Als nach der lettischen Revolution von 1905/06 deutsche Privatschulen wiederum gestattet waren, wurde auch das Landesgymnasium in Birkenruh als Privatanstalt ohne staatliche Rechte wiederum eröffnet. Außerdem wurden in Fellin eine Realschule und in drei anderen livländischen kleinen Städten Privatgymnasien auf Kosten der Ritterschaft eröffnet. Beim Ausbruch des Weltkrieges mußten diese Schulen geschlossen werden.

Von den beiden in Livland bestehenden Hochschulen war die Universität Dorpat eine rein staatliche Anstalt. Dem ehrgeizigen ersten Prorektor der Universität Georg Friedrich Parrot war es durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu Kaiser Alexander I. gelungen, diese Verstaatlichung der ursprünglich von der livländischen Ritterschaft im Verein mit den Estländischen ins Leben gerufenen Hochschule durchzusetzen. Die Ritterschaft hatte daher keinen Einfluß auf die Gestaltung dieser für die baltischen Provinzen wichtigsten Anstalt. Als mit dem Jahre 1890 die Universität russifiziert und in die Hochschule Jurjew verwandelt wurde, verfiel die einst berühmte Anstalt in immer stärkerem Maße. Die Ritterschaft konnte sich nur noch mit Erfolg dafür verwenden, daß die theologische Fakulät mit deutscher Unterrichtssprache in Dorpat verblieb, und daß die Professur für das baltische Provinzialrecht, die man einziehen wollte, erhalten blieb. Die deutsche Sprache in der theologischen Fakultät fand einen Fürsprecher in dem allmächtigen Oberprokureur K. P. Pobedonoszew, der von der Uebersetzung der erforderlichen evangelisch-lutherischen Literatur in das Russische schlimme Folgen für die russische Staatskirche befürchtete.

Die zweite Hochschule: das baltische Polytechnikum in Riga nahm unter allen Hochschulen deutscher Zunge insofern eine Sonderstellung ein, als es ohne Mitwirkung des Staates von der Stadt Riga, der Rigaschen Kaufmannschaft, den baltischen Ritterschaften und einigen anderen Städten ins Leben gerufen und unterhalten wurde. Es wurde von einem aus den Vertretern dieser Körperschaften bestehenden Verwaltungsrat geleitet und hat daher trotz der Russifizierung den deutschen Charakter länger bewahren können als die Universität Dorpat. Nach dem Ausbruch des Weltkrieges wurde das Polytechnikum zuerst nach Dorpat und dann nach Moskau übergeführt. Jetzt bildet das Polytechnikum den Grundstock für die lettische Hochschule in Riga, und die Universität Dorpat den Grundstock für die estnische Universität Dorpat.

Das hochinteressante vierte Kapitel des sachlichen Teils handelt von dem Sprachenzwang und von der Entwicklung der Provinzial-, der Kirchspiels- und der Landgemeindeverfassung. Durch die bei der Unterwerfung der bisher zu Schweden gehörigen Provinzen Livland und Estland mit den Ritterschaften Liv- und Estlands und mit den Städten Riga und Reval abgeschlossenen Verträge wurde Livland für alle Zeit das Recht auf deutsche Gerichts- und Behördensprache mit Ausnahme der speziellen Bauernbehörden, die sich der lettischen oder estnischen Sprache bedienen durften, zugesichert. Diese Zusicherung ist von allen russischen Herrschern bis auf Alexander III. bestätigt worden und ist auch in der am 1./13. Januar 1845 in Kraft getretenen Kodifikation des Provinzialrechts zum Ausdruck gelangt. Nichtsdestoweniger hat die Ritterschaft sich schon seit 1847 gegen die Versuche, die russische Behördensprache einzuführen, wenden müssen. Diese Angriffe mehrten sich, als in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die russische chauvinistische Presse ihre Angriffe gegen die Ostseeprovinzen mit immer steigendem Eifer erhob und als ein in den vierziger Jahren in Riga tätig gewesener Beamter namens Juri Samarin in einer im Auslande erschienenen Broschüre seine Anklage auf Separatismus und Hochverrat erhob. Zwar wurden diese Angriffe durch eine im Jahre 1869 erschienene glänzende Streitschrift des Dorpater, später Kieler Geschichtsprofessors Dr. Carl Schirren unter der jubelnden Zustimmung des ganzen Landes zurückgewiesen: allein die fortgesetzte Agitation blieb nicht ohne Folgen. Zuerst wurde die russische Sprache als Geschäftssprache in den sogenannten „Kronsbehörden“ d. h. den Regierungsbehörden eingeführt. Die Petition des Landtages um Wiederherstellung der verletzten Landesverfassung blieb ohne Erfolg. In den Kommunalbehörden konnte die deutsche Geschäftssprache sich länger halten, und zwar in den Städten trotz der im Jahre 1879 eingeführten russischen Städteordnung dank des Umstandes, daß fast ausschließlich deutsche Stadtverordnete gewählt wurden. Erst nach dem Regierungsantritt Alexander III. wurde trotz aller Proteste die russische Geschäftssprache bei allen Behörden eingeführt, nachdem im Jahre 1889 die alten deutschen Gerichtsbehörden aufgehoben und durch rein russische Behörden ersetzt waren. Allein im inneren Dienst der livländischen Ritterschaft blieb die deutsche Geschäftssprache bis zum Weltkriege erhalten; nur in den Jahren 1915—1918 mußte die Ritterschaft, sich der Gewalt fügend, ihre Organe zu äußerlich russischen Verwaltungsbehörden umgestalten.

Interessant ist der von TOBIEN erbrachte Nachweis, daß die Ritterschaft sich keineswegs, wie vielfach angenommen wurde, gegen eine zeitgemäße Umgestaltung der Provinzialverfassung, sowie der Verfassung der Kirchspiele und der Landgemeinden ablehnend verhalten hat. Vielmehr sind von ihr immer wieder die verschiedensten Vorschläge zu einer zeitgemäßen Umgestaltung im liberalen Sinne gemacht worden. Alle diese Vorschläge scheiterten an dem Widerstande der Regierung, die das Entstehen einer deutsch-lettisch-estnischen Einheitsfront befürchtete. Divide et impera war die in Petersburg ausgegebene Losung, die in der lettischen Revolution von 1905/06 und in den Ereig-

nissen während des Weltkrieges und nach demselben so furchtbare Folgen gezeitigt hat.

Ein kurzer Ueberblick über die sogenannte „Justizreform“, bei der die von der Ritterschaft gegebenen sachgemäßen Anregungen nicht die geringste Berücksichtigung gefunden hatten, sowie ein Rückblick auf die durch die befolgte Regierungspolitik in den Republiken Lettland und Estland hervorgerufenen Zustände schließt den bisher erschienenen ersten Band des hochbedeutsamen Werkes.

Der schon für das Frühjahr dieses Jahres angekündigte zweite und Schlußband des Werkes, gewidmet dem Andenken des Landrats Heinrich Baron Tiesenhausen, soll die Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse behandeln und soll dann noch einen Ueberblick über die nach dem Weltkriege zutage getretenen Folgen der russischen Regierungspolitik und ihres Leitsatzes: Divide et impera geben. Bekanntlich haben die Republiken Lettland und Estland nichts Eiligeres zu tun gehabt, als den gesamten Großgrundbesitz, der sich fast ausschließlich in deutschen Händen befand, ohne Gewährung irgend einer Entschädigung zu „enteignen“. Man hat dieser Enteignung den schönen Namen: „Agrarreform“ gegeben. Die verhängnisvollen wirtschaftlichen Folgen dieser „Agrarreform“ traten in beiden Republiken immer deutlicher zutage, und es wird daher von höchstem Interesse sein, aus sachverständigster Feder darüber Näheres zu erfahren. Dieser zweite Band wird für die Leser dieser Zeitschrift von ganz besonderem Interesse sein; sie seien jetzt schon darauf hingewiesen.

Möge es dem Verfasser vergönnt sein, das Werk mit der ihm zu Gebote stehenden bedeutenden Arbeitskraft einem baldigen Abschluß entgegenzuführen.

E. v. Hollander.

Hans-Jürgen Seraphim, Neuere russische Wert- und Kapitalzinstheorien. Abt. I, Heft 4 der „Sozialwissenschaftlichen Forschungen“, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1925. 194 S.

Deutschland bildet das Verbindungsstück zweier großer Kulturgebiete, des westlichen und des östlichen. In keinem Lande ist das Bedürfnis nach Verständnis und die Fähigkeit zum Verständnis fremden Wesens so hochentwickelt wie im deutschen Geistesleben. Das Buch Seraphims legt Zeugnis ab von dieser Fähigkeit und ist deshalb geeignet, die Eigenart des russischen Geisteslebens in einer ihrer bedeutendsten Erscheinungsweisen der deutschen Wissenschaft zu vermitteln. Das will in diesem Falle mehr sagen, als wenn es sich um englische oder französische Erzeugnisse handelte, welche an sich schon leichter zugänglich sind und bei der allgemeinen Kenntnis der Sprache von jedem Gebildeten an der Quelle studiert werden können. Bei der russischen Literatur verbindet sich mit der sehr zu beklagenden Unkenntnis der Sprache noch die Schwierigkeit der Beschaffung des Materials, der auch Seraphim nicht überall Herr geworden ist. Gerade für die ein besonderes Interesse beanspruchende Kiever Schule

der russischen Wirtschaftswissenschaft hat der Verfasser die erforderlichen Unterlagen nicht beschaffen können und sich wesentlich auf Auszüge des Professos A. Bilimovič-Laibach stützen müssen. Das ist vom Standpunkt der dogmenhistorischen Treue zu bedauern, obschon in diesem Falle ein Ausfall wesentlichen Materials dadurch nicht entstanden zu sein scheint.

1. Seraphim stellt seine Spezialunternehmungen in den breiten Rahmen einer „allgemeinen Charakteristik der russischen Volkswirtschaftslehre“. Die russische Volkwirtschaftslehre bietet ein treues Spiegelbild der russischen Sozial- und Geistesgeschichte, aus welcher in der Tat erst das volle Verständnis für die russischen Formen der Werttheorie und Kapitalrententheorie erwachsen kann. Der Verfasser verfolgt die Entwicklung des russischen Wirtschafts- und Sozialdenkens durch das XIX. Jahrhundert hindurch und läßt bei der Darstellung besonders die Wirksamkeit des ursprünglich russischen Elementes und der westeuropäischen Einflüsse hervortreten. Es zeigt sich dabei, daß die Befruchtung des russischen Denkens durch das westliche Denken einen gewaltigen Umfang annimmt, und daß selbst die ursprünglich russischen Ideen ihre Formeln aus dem westlichen, speziell aus französischem und deutschem Wirtschafts- und Sozialdenken beziehen. Diese Entwicklung, die vieles und Entscheidendes zum Verständnis der gegenwärtigen Lage Rußlands beiträgt, hat sich in mehreren Stufen vollzogen.

Die Vorgänge der revolutionären und vertragsmäßigen Befreiung der menschlichen Persönlichkeit am Ausgange des 18. Jahrhunderts, insbesondere ihr geistesgeschichtlicher Niederschlag in der Aufklärungsliteratur hat auch nach Rußland herübergewirkt. Es geschah in der Weise, daß eine Reihe deutscher Gelehrter in Rußland sich niederließ und die sog. deutsch-russische Schule begründete. Sie vertraten und vermittelten die geistige Einstellung Westeuropas in Rußland. Die sich in dieser Mission zusammenfindenden Männer, wie Schlözer, Jakob, Storch, Bernhardi konnten ihre Wirksamkeit nicht über das erste Drittel des 19. Jahrhunderts ausdehnen. Es erfolgte die zaristische Reaktion, welche um die Jahrhundertmitte dann wiederum eine diesesmal aus Rußland selbst kommende Reaktion hervorrief. In dieser Reaktion tritt das in Erscheinung, was bis auf den heutigen Tag die tragenden sozialreformerischen Ideen in Rußland geblieben sind. Der von Bakunin und Krapotkin begründete sozialistische Anarchismus erzeugte die typisch russische Form des Kampfes gegen die Autoritäten. Der Primat des Kollektivgeistes wird verkündet; in seinen Rahmen wird die individuelle Initiative eingeordnet; die föderative Organisation wird in die Richtung eines organischen Wachstums von unten nach oben gewiesen. Aus diesen Anfängen entwickelt sich der wissenschaftliche russische Sozialismus. Die Ideen Belinskijs und Alexander Herzens sind befruchtet worden durch die Lehren von Saint-Simon, Fourier, Proudhon, Cabet. Aber trotz dieser Einflüsse besitzt der russische Sozialismus seine sozialphilosophische Eigenart, wie Seraphim überzeugend darlegt. Der „Mir“ und die Arbeitsform des „Artel“ erscheinen den Sozialisten als die Idealform der sozialen Organisation;

die Vereinigung des Individualprinzips mit dem kollektivistischen Prinzip bildet die Leitlinie des spezifisch russischen Sozialismus, im Gegensatz zur ökonomischen Begründung einer sozialistischen Neuordnung der menschlichen Gesellschaft. Angesichts der westeuropäischen Gesellschaftskrise, die sich im Gefolge der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation eingestellt hatte, gelangte der russische Sozialismus zur Konzeption der Idee, daß die nationale Eigenart Rußlands die ökonomische Entwicklungsstufe des Kapitalismus entbehrlich mache. Dieser außerkapitalistische Agrarsozialismus konnte sich bis zu den 70er Jahren behaupten. Bis zu diesem Zeitpunkte besaß Rußland keinen Kapitalismus, gegen den das soziale Gewissen hätte revoltieren können. Die zaristische und ständische Despotie bildete den Ausgangspunkt für die Erscheinungsweise eines spezifisch russischen Sozialismus. Erst das Eindringen kapitalistischer Wirtschaftsmethoden drängte den russischen Sozialismus zur Umwandlung nach westlichen Idealen.

Die sozialistische Neuorientierung erfolgte an Karl Marx, und bis in die 90er Jahre wurde die marxistische Gedankenwelt dogmatisch kopiert. Es setzten dann von verschiedenen Seiten Proteströmungen ein, die es aber bis zu den Tagen des Leninismus nicht vermocht haben, das tiefwurzelnde soziale Ressentiment und seine Ausdrucksform im Marxismus zu zerstören. Wenn schon dieser Marxismus und das, was hinter ihm steht, wie ein typischer Repräsentant der russischen Volksseele im gegenwärtigen Zeitalter erscheint, so ist er doch im Sinne von kulturschöpferischer Arbeit unfruchtbar geblieben. Das geistige Leben Rußlands und die wissenschaftlichen Bestrebungen finden sich an denjenigen Stellen, welche gegen die marxistische Weltanschauung, insofern sie orthodox auftritt, den geistigen Kampf aufgenommen haben, sei es, daß sie ihn in wirklichkeitsgemäßer Weise weiterzudenken bemüht sind, sei es, daß sie ihm aus der westeuropäischen wissenschaftlichen Geisteshaltung heraus ein Gegengewicht zu bieten versuchen. Die erste Gruppe der Opponenten wird durch den Revisionismus und ethischen Sozialismus gebildet. Ihr gehören bzw. gehörten an Peter Struve (der inzwischen sich vollständig westlich orientiert hat), Tugan-Baranovskij, Berdjaev, Bulgakov, Železnov (Gelesnoff) u. a. Ihre Themen sind die marxistischen, die Arbeitswerttheorie und die Kapitalrente. Methodisch und philosophisch heben sie sich über die materialistische Perspektive des Marxismus grundsätzlich hinaus. Sie verhelfen einem sozialistischen Idealismus und Kantischen Ideen zum Durchbruch. Die andere Gruppe steht völlig im Banne des westeuropäischen Forschungsideals eines kritischen Realismus. Sie nennt sich Kiever Richtung, welcher besonders angehören Bilimovič, Kon, Struve, Georgievskij, Zalesskij. Es sind Realpolitiker, Tatsachenforscher, positive Sozialpolitiker, welche großen Einfluß auf die praktische Wirtschaftspolitik Rußlands, speziell auf die Geld- und Agrarreformen genommen haben. Trotz ihrer Einstellung auf das Konkrete sind sie dauernd und eng mit der theoretischen Forschung nach westeuropäischem Muster verbunden. Ihr theoretischer Einfluß in Rußland selbst ist jedoch gering. Es scheint, daß ihre Stunde noch nicht gekommen ist. Das gegenwärtige Rußland braucht offenbar noch die materialistischen Inspi-

rationen des Marxismus. Wenn Rußland die westeuropäische Tradition eines Tages benötigt, dann wird sie in der Kiever Schule der Nationalökonomie den notwendigen Anknüpfungspunkt haben. Auch diese Schule hat sich im übrigen besonders auf die russischen und durch den russischen Sozialismus aufgegebenen Probleme konzentriert: auf das Wert- bzw. Verteilungsproblem und die Kapitalrente im besonderen.

Es bestehen also in Rußland drei Richtungen von Wirtschaftswissenschaften: der orthodoxe Marxismus, der Revisionismus und der Realismus der Kiever Schule. Alle drei lösen die beiden typischen Fragen des russischen Wirtschafts- und Sozialdenkens, die Fragen des Wertes, der Verteilung und die Fragen des Kapitalertrages auf besondere Weise. Das Buch SERAPHIMS hat sich die Darstellung dieser Lehrmeinungen zum Ziele gesetzt, jedoch nicht in der Form eines literarischen und dogmengeschichtlichen Ueberblickes, sondern, wie er es ausdrückt am Schlusse seiner Studie (S. 185), einer Behandlung nach systematischen Gesichtspunkten. Das will nach einer Bemerkung des Verfassers auf Seite 183 besagen: „Es ist das Bestreben der ganzen vorliegenden Studie, die Notwendigkeit und Nützlichkeit der realistischen, empirisch fundierten Forschung darzulegen.“ Einem Vertreter der westeuropäischen Wissenschaft bleibt in der Tat keine andere Möglichkeit, als das eigenartige Wesen der westeuropäischen Denkhaltung gegenüber der russischen zur Geltung zu bringen, wo es zudem offenliegt, daß dieses westliche Denken die marxistische Denkstufe bereits durchlaufen hat, zum mindesten der Sozialutopie das Ideal der Wirklichkeitsgemäßheit entgegenzusetzen genötigt war. Der Verfasser vertritt nun den Realismus der Wirtschaftswissenschaften noch in einer besonderen Abart, die er als „Relativismus“ bezeichnet, doch erblicken wir in einer solchen nivellierten, alles relativierenden und leicht an der Grenze des Agnostizismus stehenden Auffassung von der Stringenz wirtschaftlicher Zusammenhänge die Ursache von manchen Einseitigkeiten in der Kritik. So wird z. B. S. 37/8 das Unterliegen des Idealismus gegen den Materialismus erklärt durch die fehlende Allgemeingültigkeit sozialer Gesetze. Es liegt hier offenbar eine Verwechslung der objektiven Geltung mit der subjektiven Anerkennung des auf Geltung Anspruch habenden vor. Abgesehen davon kann jedoch in solch allgemeiner Weise bei den sozialen Gesetzen die Geltung nicht relativiert werden, da die verschiedenen sozialen Gesetze verschiedenen Seins- und Geltungsstufen angehören. Die Geltungsevidenz einer idealistischen Weltanschauung liegt auf anderer Stufe als die des Gesetzes von Angebot und Nachfrage usw.

2. Der Verfasser behandelt die Stellungnahme der Russen zu den Wertproblemen gesondert von derjenigen zu den Kapitalproblemen. Wir wollen ihm darin folgen. Die Wertlehre wird von seiten der orthodoxen Marxisten in Rußland im Sinne der absoluten Arbeitswerttheorie und Mehrwertlehre ohne kritische Prüfung und eigenes Weiterdenken vertreten. SERAPHIM erhebt hier den Vorwurf stärkster Voreingenommenheit. Aus den angeführten Zitaten geht jedoch hervor, daß es sich bei den Vertretern keineswegs nur um Schlagworte handelt, sondern daß eine ungewöhnliche Denkenergie aufgewandt

wird, um die Haltbarkeit der marxistischen Theoreme darzutun. Doch beherrscht der Wille zur unbedingten Richtigkeit derselben immerhin diesen Scharfsinn. Als Kritiker erstehen diesen zahlreichen Marxisten die revisionistischen Sozialisten, an der Spitze Tugan-Baranovskij. Die schwachen Punkte werden herausgefühlt, die Zurückführung der qualifizierten Arbeit auf einfache, sowie die offenen Probleme der den wirklichen Tauschwert begründenden Momente der natürlichen Qualitäten der Güter und der Seltenheit. Tugan-B. vollzieht dann die Synthese und bringt die Kostentheorie (gewöhnliche Arbeitswerttheorie) mit der Nutzentheorie in Einklang, indem er den Grenznutzen als eine Funktion der Arbeitskosten hinstellt, da letztere die Menge des hergestellten Gütervorrats bestimmen, nach denen sich der Grenznutzen bemißt. An diese Theorie, welche die Arbeitskosten als einen Faktor der Seltenheit bzw. Vorratsgröße einordnet, schließen sich viele Autoren des ethischen od. revisionistischen Sozialismus an. Andere, wie Struve und Železnov, erkennen diese Lösung nicht an, die orthodoxen Marxisten schieben das Nutzenproblem in die Kompetenzsphäre der Psychologie ab. In eigener Kritik erhebt Seraphim gegen Tugan angesichts des Umstandes, daß dessen Synthese nicht zu einer Proportion im strengen Sinne des Wortes führt, den Vorwurf „offenkundiger methodischer Irrwege". Dieser Vorwurf dem feinen Gedanken Tugan-Baranovskijs gegenüber erscheint unangebracht. Die Beziehungen der so heterogenen Gebiete des subjektiv psychologischen und des natürlich technischen Faktors sind in vieler Hinsicht gesetzmäßig bestimmt, und es sollte Tugan, welcher eine Komponente dieser Beziehungen herausgearbeitet hat, nicht eine solch übertriebene Ablehnung zuteil werden, die sich gleichzeitig noch mit dem Vorwurf der Voreingenommenheit zugunsten des Marxismus verbindet. Die Gesinnung, aus welcher heraus ein Mann vom Range Tugans gewisse marxistische Problemlösungen „retten" will, haben ihren offensichtlichen Ursprung in der russischen Volksseele dieses Mannes und den Problemen, vor die sie gestellt ist. Es scheinen mir von dieser Stelle aus keine größeren wissenschaftlichen Trübungen zu entstehen als in dem viel häufigeren Falle, in dem ein Autor seine eigene Theorie mit wissenschaftlichen Mitteln zu retten sucht.

Die realistischen Wirtschaftstheoretiker haben verschiedene Beiträge zur Lösung des Wertproblems geliefert. Bilimovič versucht eine Skalierung der Bedürfnisse nach ihrer Wertigkeit, indem er das Verhalten des Menschen in der Konsumtion beobachtet, welche Güter er dort mehr oder weniger vorzieht. Diesen Versuch lehnt S. radikal ab, da es sich um unberechenbare, schwankende und zufällige Gefühlsregungen handle. Auch dieser Vorwurf geht zu weit. Es handelt sich bei der Rangabstufung der Bedürfnisse viel weniger um die Gefühlsintensitäten derselben als um das Bedürfnis u r t e i l mit seiner klaren Denkung einer bestimmten Wertigkeit (wie ich es in der „Personalistischen Werttheorie" auseinandergesetzt habe). Die „urteilsmäßige" Durchdringung des Bedürfnislebens macht dasselbe geeignet zu einer Skalierung nach Wertigkeitsgraden. — Im Gegensatz zur monistischen Arbeitswertlehre von Marx legt Zalesskij eine trialistische Wertlehre vor, welche drei Bestimmungsgrößen der Werthöhe namhaft macht: die relative Selten-

heit, die Produktionskosten und den Gebrauchswert, welch letzterer nur als die allgemeine Voraussetzung des Tauschwertes in Frage kommt. Welcher Wertfaktor jeweils zur Wirksamkeit kommt, hängt vom Einzelfall ab. Das absolute Prinzip der marxistischen Arbeitswertlehre findet also hier ein Gegenstück von äußerster Relativierung der wirtschaftlichen Wertbestimmung. — Peter Struve endlich lehnt den Wertbegriff als Grundlage der Preisbestimmung überhaupt ab und beschränkt sich auf eine statistische Wertermittlung, auf den Versuch, ein statistisches Mittel der Preise zu bilden. Im übrigen herrscht das methodologische Relativitätsprinzip, welches es gestattet, je nach der Art der Phänomene die historische, statistische oder induktiv-isolierende Methode anzuwenden.

3. Das russische Denken hat dem wirtschaftlichen Wertproblem im allgemeinen keine wesentlich neuen Züge hinzugefügt, welche als eine Bereicherung für die westliche Wissenschaft in Anspruch genommen werden könnten. Größer ist in dieser Hinsicht die Ausbeute, die sich bei der Behandlung des Kapitalzinses durch die Russen ergibt. Die orthodoxen Marxisten machen sich auch hier die Sache leicht durch Uebernahme der Ausbeutungstheorie. Die Revisionisten, speziell Tugan-Baranovskij und Železnov, nehmen wieder eine vermittelnde Stellung ein. Sie verzichten auf die absolute Arbeitswerttheorie, behalten jedoch den Faktor der sozialen Machtverhältnisse als Bestimmungsgrund für die Möglichkeit der Kapitalrente bei. Das ganze Problem entfesselt um die Jahrhundertwende einen Wettkampf der Geister, der des Interesses würdig ist. In origineller Weise werden die Probleme der Ausbeutung im Gegensatz von Tier und Mensch behandelt, die Fragen der Produktivität und Nichtproduktivität des Kapitals, die Fragen der sinkenden Profitrate, der Widersprüche und „Antinomien“ des ersten und dritten Bandes von Marx' „Kapital“ diskutiert. Slonimskij führt aus, daß Marx' Mehrwert- und Ausbeutungslehre keine Kapitalrenten-, sondern eine Arbeitsrententheorie sei. Besonders ist es Böhm-Bawerks Marxkritik, auf welche die russischen Kritiker sich stützen; auch Seraphim stellt sich auf deren Boden und stimmt dem übertriebenen Urteile Slonimskijs bei, daß Marx' Werk die ökonomische Wissenschaft auch nicht um einen Schritt weiter gebracht habe. Die großen Schwächen und Einseitigkeiten der marxistischen Kapitalrentenlehre suchen Tugan und Struve durch eine soziale Theorie der Verteilung zu überwinden, indem sie unter Aufgabe der absoluten Arbeitswertlehre den Mehrwertgedanken mit der Produktivitätstheorie des Kapitals und mit sozialen Elementen (Machtfaktoren) verschmelzen. In dieser Form baut speziell Tugan die soziale Theorie der Verteilung aus. Struve, der auch das soziale Element in den Vordergrund stellt, resigniert über der Tatsache, daß damit eine wirtschaftliche Erklärung der Verteilungsvorgänge nicht gegeben werden kann und verfällt darüber dem Agnostizismus, daß eine Verteilungstheorie nicht aufgestellt werden kann, da sie als soziales Problem unlösbar sei. Dieser Einseitigkeit Struves gegenüber hebt Seraphim mit Recht hervor, daß alle ökonomischen Probleme, nicht nur das Verteilungsproblem, sozial geartet seien. Doch halten wir die auf S. 147 ausgesprochenen kritischen Bemerkungen gegen Tugan-Baranovskij für unzutreffend. Es wird dort Tugan vorgehalten,

daß es eine logische Unmöglichkeit sei, den Mehrwert gleichzeitig auf die Ausbeutung und die Produktivität des Kapitals als mögliche Quelle zurückzuleiten. S. behauptet ohne Grund, daß das eine das andere ausschließe. Gerade als relativistischer Empiriker sollte er das Ideal der einzigen Ursache, das „entweder — oder" der Naturkausalität nicht vertreten, sondern sich die Anerkennung einer Mehrheit von zureichenden erklärenden Gründen offen halten. Ein methodologischer Fehler der gleichen Art findet sich auf S. 162, Anm. 3, und S. 163. Es wird hier gesagt, daß die Gesellschaft, wenn sie den Erklärungsgrund für alle Einkommensarten bildet, nicht den Erklärungsgrund für die Spezialitäten einer einzelnen Einkommensart abgeben könne. Das wäre nur dann richtig, wenn die Gesellschaft ein Gebilde mit nur einer einzigen Eigenschaft wäre, die in einem naturkausalen Zusammenhange nach dem Prinzip: causa äquat effectum funktionierte.

Von besonderem Interesse ist die Kritik, welche die Russen der Agiotheorie Böhm-Bawerks angedeihen lassen, in deren Ablehnung eine fast lückenlose Einmütigkeit herrscht. Die scharfsinnigen Analysen der Schätzungsvorgänge und sonstigen Problemstellungen können der westlichen Wissenschaft vielerlei Anregung bieten. Auch die kritische Auswertung der Kontroverse durch Seraphim bietet sehr fördernde Klarstellungen. Doch hätte vermieden werden sollen, das Fechnersche Gesetz als ein naturwissenschaftliches zu bezeichnen, bei dem es bedenklich sei, es auf das Gebiet der Psychologie zu übertragen (S. 159). Das Fechnersche Gesetz der Unterschiedsempfindlichkeit gehört aber dem Gebiete der Psychologie an, es ist deshalb nicht verständlich, was der Verfasser sagen will.

Den Schluß und in theoretischer Beziehung den Höhepunkt bilden die Zinstheorien von Zalesskij und Struve. Sie ergänzen einander und stehen auf der vollen Höhe der westlichen Erkenntnis. Die Nutzungstheorie Zalesskijs arbeitet mit gewissen physiokratischen Vorstellungen, d. h. in viel allgemeinerer Weise sucht sie mit den Tatsachen der Sachproduktivität das Rentenphänomen aus der technischen Mehrergiebigkeit des Kapitals (analog der Grundrente aus der technischen Ergiebigkeit des Bodens) zu verstehen. Diese Theorie, die sich außerhalb der Zirkulationssphäre bewegt, wird von Struve von dieser Seite aus vervollständigt. Struve faßt den Zins als Preisproblem und erblickt den Bestimmungsgrund für seine Höhe in dem Seltenheitsmoment, das durch die Bindung der Kapitalien durch das Privateigentum geschaffen wird. Diese Auffassung des Zinses ist der westlichen Wissenschaft typisch geläufig (Lexis!). Mit dieser Feststellung ist zugleich ein allgemeiner Hinweis auf die wissenschaftliche Situation in Rußland gegeben. Es finden sich dort alle Grade einer dem Westen sich annähernden Denkhaltung. Bei Struve scheint sie sich immer mehr zur völligen Identität ausgewachsen zu haben. Nach dem, was Seraphim von dem Gedankengebäude dieses Forschers mitteilt, könnte im Leser der Wunsch wachgerufen werden, daß Struves Hauptwerk: Wirtschaft und Preis, 2 Bde. in deutscher Uebersetzung allgemeiner verbreitet werden möchte. —

Es darf abschließend bemerkt werden, daß die Arbeit Seraphims

nicht nur ein mit großem Sachverständnis entrolltes Bild der russischen Wirtschaftswissenschaft gibt, sondern in hohem Maße geeignet ist, ein Verständnis für die Wesensart des russischen Geisteslebens selber zu erwecken. Dieses Geistesleben ruht einesteils in seiner eigenen Originalität. Wirtschaftsprobleme sind ihr gleichbedeutend mit sozialpolitischen Problemen. Andererseits aber findet sich ein ausgesprochener Zug der Hinneigung zum westlichen Geistesleben und das Bedürfnis, aus diesem zu lernen, seine Denkstufe sich zu eigen zu machen. Rußland braucht den Westen und der Westen braucht ein Verständnis Rußlands, der zukunftsfähigsten Nation Europas. Die innere Güte der Arbeit SERAPHIMS macht sie geeignet, auch diesem weiteren Ziele zu dienen.

Freiburg i. B. DR. FOLKERT WILKEN.

ARTHUR KRONTHAL. DR. MARCINKOWSKI. Eine Schilderung seines Lebens, seines Wirkens und seiner Zeit. Mit sieben Abbildungen und einem Anhang: „Adolf Warschauer" von Univ.-Prof. Dr. M. Laubert, Breslau, Priebatschs Verlag 1925. 146 S.

1922 erschien in diesen Heften von mir ein Aufsatz über den Posener Marcinkowski-Verein für Unterrichtshilfe. So möchte ich denn nun die Leser dieser Zeitschrift auf das eingehende, fesselnd geschriebene Buch des ehemaligen Posener Stadtrats hinweisen. Das Leben dieses abenteuerlichen, stets hilfsbereiten Arztes und Menschenfreundes, der andererseits zielbewußt und mit eiserner Energie auf die nationale Kräftigung seiner Landsleute hinarbeitete, bietet jedem viel Interessantes, und vor allem können wir Deutsche von heute viel von MARCINKOWSKI lernen, so daß das Buch größte Verbreitung verdient.

ADOLF KUNKEL.

Dr.-Ing. h. c. K. KÖTTGEN. Das wirtschaftliche Amerika. 1925. V. D. I.-Verlag, G. m. b. H., Berlin S. W. 68. 40 Abbildungen. VIII und 165 S. Preis geb. 5 Mk.

Der Krieg und die Nachkriegszeit haben den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ein ungeheures Uebergewicht gebracht und sie zur ersten Weltmacht erhoben. Kein Wunder, daß das Bestreben, nach fast zehnjähriger Trennung durch persönliche Anschauung und in vergleichender Beobachtung die gesamten, in erster Linie wirtschaftlichen, Zusammenhänge zu klären, für eine größere Zahl führender Persönlichkeiten in Wirtschaft und Wissenschaft der Anlaß wurde zu Studienreisen nach Nord-Amerika und schriftlicher Niederlegung ihrer dort gemachten Beobachtungen und Erfahrungen. Mit die wertvollste, dabei eine der ersten dieser Veröffentlichungen ist das Buch des Vorstandsvorsitzenden der Siemens-Schuckert-Werke und stellvertretenden Vorsitzenden des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Dr.-Ing. h. c. KARL KÖTTGEN:

„Das wirtschaftliche Amerika."

KÖTTGEN gibt in kurzer, knapper Darstellung ein klares Bild der amerikanischen Verhältnisse und vergleicht sie mit den deutschen. Ueber die Hälfte des Buches ist ausgefüllt von umfangreichen statistischen und graphischen Darstellungen (nebst Abbildungen), die in gründlicher Verarbeitung und mit entsprechenden Angaben für Deutschland vergleichbar nebeneinander gestellt ein höchst wertvolles Material bedeuten. Das Buch gibt wirklich, der Absicht des Verfassers entsprechend, „Aufklärung über das, was bei unseren wirtschaftlichen Verhältnissen möglich und erreichbar ist, sowohl bezüglich der Lohnhöhe wie der Einführung rein maschineller Verfahren", Aufklärung also über die beiden Hauptfragen, die in Für und Wider unsere öffentliche Meinung besonders beschäftigen.

Ausgangspunkt ist für KÖTTGEN der Satz: „Der Verbrauch ist gegeben durch die Menge des Erzeugten;" dieser und der weitere: „Das Maß der Erzeugung von Produktionsmitteln über den Rahmen der reinen Ersatzbeschaffung hinaus ist zugleich das Maß der Vermögensbildung eines Volkes" bilden den Schlüssel für unsere Lage. Dazu kommt, daß bei uns zur Erzeugung der nötigen Nahrung 43,3 v. H., in den Vereinigten Staaten nur 29 v. H. aller Erwerbstätigen erforderlich sind. Je Kopf der Beschäftigten wird dort in der Landwirtschaft das 2,46fache der Deutschen erzeugt. Aehnlich ist es im Bergbau. Und auf die „Erzeugung pro Mann" kommt es ganz besonders an! Der Arbeitslohn hat im Durchschnitt die etwa 3½fache Höhe des unsrigen; unter Berücksichtigung der etwa halb so hohen Kaufkraft des Geldes ergibt sich ein um etwa 70 v. H. höherer Reallohn als bei uns. Wie erklärt sich diese Möglichkeit? Nur durch eine entsprechende Mehrerzeugung. Die Gründe für diese sind zunächst (etwa zur Hälfte) die größere Ergiebigkeit der Landwirtschaft und des Bergbaus, der größere Reichtum an Urstoffen, dann aber zwei wichtige weitere: die größere Rationalisierung des Produktionsvorganges und die höhere Arbeitsintensität, beide eng miteinander verbunden. Eine Rationalisierung amerikanischer Art allerdings hat verschiedene Voraussetzungen, die bei uns nicht im selben Maße wie drüben gegeben sind. In sorgfältiger Einzeldurchnahme wird das für uns Mögliche vergleichend besprochen. Es kann auf absehbare Zeit nicht so groß sein wie in Nord-Amerika; dazu fehlen vor allem die Mittel und die Zeit. Aber das Primäre, die Mehrarbeit kann uns allmählich gesunden lassen und aufhelfen. Not tun uns Leistungs- und Erzeugnissteigerung.

Näher besprochen werden staatliche Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung des amerikanischen Wirtschaftslebens. Die Ausgaben dafür betrugen 1923 3,3 v. H. des gesamten Staatshaushalts! Private Vereinigungen (z. B. das National Industrial Conference Board) arbeiten wirksam in derselben Richtung.

Eine besondere Besprechung erfährt die Pflege der menschlichen Arbeitskraft, durch Regelung der Einwanderung, Alkoholverbot, Schulwesen, Stiftungen (aber keine gesetzliche Unfall-, Kranken-, Altersversicherung!), wissenschaftliche Forschung u. a.

In Schlußbetrachtungen weist K. auf das starke amerikanische Nationalgefühl hin, auf seine Pflege und Bedeutung. Dann folgt ein

Vergleich mit anderen europäischen Ländern. Das letzte Kapitel fragt: „Was folgt für uns?“ Es zieht kurz die Folgerungen aus dem Besprochenen. Die Schlußsätze lauten: „Unser Deutschland hat nicht nur durch die Feinde gelitten. Versprechungen, die seit Jahrzehnten den breiten Massen gemacht worden waren, sollten erfüllt werden. Guter Wille und guter Glauben mögen die Triebfeder gewesen sein, aber wirtschaftliche Erkenntnis, Erfassen der Möglichkeiten haben gefehlt. Die Staatsautorität hat gelitten. Vor dem Kriege hat stramme Disziplin unser Volk erzogen, und wir haben wirtschaftlich Großes geleistet. Wir wollen nicht wieder nach der alten Disziplin rufen, aber Disziplin ist notwendig. Disziplin setzt eine Autorität voraus, die gebietet. Geben wir uns selbst das Gebot und damit eine Selbstdisziplin: das Gebot der Arbeitsamkeit.“

Königsberg i. Pr., Juli 1926. Dr. Gerd von Below.

H. H. Asquith, Der Ursprung des Krieges. München, Verlag für Kulturpolitik 1924.

Das Buch ist sprachlich nicht immer tadelsfreier Uebersetzung — eine Mischung von persönlichen Erinnerungen und allgemeiner Darstellung, die auch andere Quellen beizieht. Der Wert liegt ausschließlich in den Erinnerungen. Wenn sie auch nicht überraschend viel bieten, so fällt doch manches kennzeichnende Licht auf einzelne Persönlichkeiten und auf englische Regierungs- und Verwaltungsweise, namentlich auf englische Rüstungsmaßnahmen. Was die Hauptsache, die Außenpolitik, betrifft, so verwundert man sich, wie ein an führender Stelle stehender Staatsmann so an der Oberfläche bleiben kann, wie es bei Asquith der Fall ist. Als geschichtliche Darstellung ist das Buch ein Arrangement. Die umwälzende Bedeutung der englischen Politik, die in den Ententeabmachungen von 1904 und 1907 zum Ausdruck kam, ist völlig übergangen. Auf die Unzahl von Einseitigkeiten, auf mancherlei Unrichtigkeiten (wie z. B. die Annahme, 1884 hätte Deutschland hinter dem Rücken Oesterreichs mit Rußland den Rückversicherungsvertrag abgeschlossen) ist hier nicht der Ort einzugehen. Herm. Bächtold.

Johannes Gerhardt, Arbeitsrationalisierung und persönliche Abhängigkeit. Ein Beitrag zur Wirtschaftspsychologie. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1925. 107 Seiten.

Das Verdienst der vorliegenden Schrift besteht darin, für die Erkenntnis der seelischen Bedingungen der wirtschaftlichen Arbeit ein Gebiet der praktischen Psychologie fruchtbar gemacht zu haben, das ganz abseits von den wirtschaftlichen Problemen entstanden ist. Es ist die unter dem Namen der „Individualpsychologie“ von Alfred Adler (Wien) vertretene und in verschiedenen außerordentlich beachtenswerten Schriften dargestellte Lehre der nervösen Erkrankungen. Diese Lehre ist hervorgewachsen aus der psychoanalytischen Schule Freuds, hat jedoch den Boden der Psychoanalyse völlig verlassen, die Ein-

seitigkeiten derselben vermieden und in überaus lichtvoller Eindringlichkeit ein Bild von den Konflikten der modernen Seele entrollt, wie es in ähnlich tiefgehender Weise mit den Einsichten der Schulpsychologie bisher nicht entfernt gewonnen werden konnte. Es handelt sich um eine Lehre, deren Ergebnisse aus dauernder ärztlicher Tätigkeit begründet wurden und durch die auf sie aufgebauten therapeutischen Maßnahmen in besonderer Weise gerechtfertigt werden konnten. Die in der Seele des modernen Arbeiters sich abspielenden Konflikte sind in einem fast ausschließlich zu nennenden Umfange dem individualpsychologischen Bilde der nervösen Erkrankungen einzuordnen. Die Schrift von GERHARDT liefert einen sehr lesenswerten Beitrag zum individualpsychologischen Verständnis der modernen Arbeitsprobleme, welcher leider vielfach über das Allgemeine nicht hinauskommt, und dessen Bedeutung daher mehr in der Richtung der Anregung zum Studium der Quellen, als in der vollen Auswertung derselben und in der Ausführung der Probleme liegt.

Der Verfasser charakterisiert zunächst die geistige Krisis der Zeit, das Fehlen geistiger Bezugssysteme und ethischer Impulse, die damit verbundene Lebensunsicherheit und die daraus wieder entspringenden Zusammenstöße des einzelnen mit den Forderungen der Gesellschaft. Wie der Mensch in heutiger Zeit in die gesellschaftliche Abstraktheit und Isolierung gedrängt wird, so isoliert sich vielfach auch die ökonomische Wissenschaft zu einer abstrakten Preislehre unter Außerachtlassung aller sonstigen tragenden Impulse des wirtschaftlichen Handelns. Mit Recht stellt sich GERHARDT auf die Seite derjenigen, welche eine fruchtbare Wirtschaftswissenschaft nicht ohne eine voll ausgebaute sozialpsychologische Betrachtungsweise betreiben zu können glauben.

Seine Problemstellung knüpft der Verfasser an den Begriff des Arbeitssystems an, unter dem er versteht: die Gesamtheit der Bedingtheiten, die dem Zusammenarbeiten im Betriebe entstammen und den Arbeitsplatz des einzelnen Arbeiters umspannen (also nicht nur den Bestand und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses betreffen). Aus technischen und sozialen Bedingungen heraus entwickelt sich als Grundverhältnis des Arbeitssystems die Abhängigkeit, als ein Gebundensein der Eigeninitiative und als ein Bestimmtwerden durch den persönlichen Arbeitsbefehl und die sachliche Unterordnung unter den Betriebsgang. Die Stärke des Abhängigkeitsgefühls wird bestimmt durch das Maß des sozialen Geltungsanspruches der Einzelpersönlichkeit. Es ist ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Wirkung von persönlichen Abhängigkeiten, daß man ihren Grund nicht primär in der äußeren Gestaltung der Arbeitsverhältnisse sucht, sondern in der Seele des Arbeiters. Die äußeren Verhältnisse besitzen grundsätzlich nur die Bedeutung von auslösenden Ursachen. Im ersten Kapitel gibt der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die individualpsychologischen Grundlagen dieses grundsätzlichen Sachverhalts. In den Mittelpunkt rückt dabei die Familie, in welcher der Arbeiter aufwächst und seine erste soziale Orientierung gewinnt am Beispiele der Eltern. Hier trifft ihn der soziale Konflikt zwischen Individium und Gemeinschaft bereits in seiner ganzen Stärke; in der Familie wird er

bereits dazu gedrängt, jene Kompensationen und seelischen Haltungen auszubilden, mit denen er später automatisch in allen Lebenslagen Stellung nimmt. Abhängigkeit, Machtlosigkeit, Minderwertigkeitsbewußtsein, sowie die Ausgleichungsbestrebungen nach den entgegengesetzten Richtungen werden in der Jugend konstituiert und zu festen Lebensattitüden ausgebildet, die sich unkorrigierbar im Arbeitsverhältnis wieder auswirken. Der Protest gegen die Einordnung in den Betrieb und seinen technischen, wie sozialen Zwang bildet die Fortsetzung einer kindlichen, in der Familie Tag für Tag geübten Lebenseinstellung. — Es wäre zu wünschen gewesen, dass dieser Gedankengang auf noch breiterer Grundlage unter Heranziehung des umfangreichen Materials, welches die Individualpsychologie auf diesem Gebiete zu bieten hat, durchgeführt worden wäre.

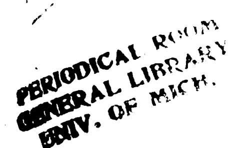
Im Kapitel über das Wesen der Arbeitsrationalisierung bringt Gerhardt den bedeutsamen Gedanken zur Durchführung, daß das Abhängigkeitserlebnis des Arbeiters gegenüber der Maschine und dem technischen Zwange persönliche Hintergründe hat, und daß demzufolge die Wirkung der Maschine in der sozialistischen Wirtschaft eine andere sein würde. Der Verfasser gibt dann im Verlaufe seines Buches eine Skizze der verschiedenen Arten, in der die Arbeitsrationalisierung in immer neuer Gestalt an den Arbeiter herangetreten ist und seine nervösen Haltungen gegenüber der Wirtschaft und seinem Berufe veranlaßt hat. Es handelt sich hierbei um eine Stufenfolge, welche der Rationalisierungsprozeß historisch durchlaufen hat. Der Beginn der Rationalisierung erstreckt sich auf die materiale Technik der wirtschaftlichen Produktion. Für Karl Marx wurde dieser Zustand Erlebnis, wurde die Maschinerie in ihrer Anwendung im kapitalistischen Wirtschaftssystem zum Symbol des Beherrschenden, dessen Gewalt gesteigert wird durch die Macht des Unternehmers der ihr Tempo bestimmt. Der Arbeiter lebt in hilfloser Abhängigkeit vom Fabrikganzen, in dem die irrationale Kraft der Kapitalistischen Persönlichkeit wirkt. Er fand das Korrektiv in seiner Ideologie von der Sendung der proletarischen Klasse, einem kapitalistischen Herrschaftsideal mit umgekehrten Vorzeichen. — Der nächste Schritt führt von der Rationalisierung des technischen Apparates zur Rationalisierung der Arbeitskraft selber. Das Taylor-System hat diese Entpersönlichung der menschlichen Arbeit, ihre völlige Unterordnung unter die Arbeitsaufgabe durchgeführt und abermals das gestörte Selbstbewußtsein der Arbeiterschaft auf die stärkste Probe gestellt. Es arbeitet einerseits mit den Kompensationsmitteln dieses gestörten Selbstbewußtseins, dem Ehrgeiz und der Asozialität, andererseits verstärkt es die Grundlagen derselben, indem es die persönliche Unsicherheit vertieft. Verfasser diskutiert dann noch die Fragen des Verhältnisses der Gewerkschaften und gewisser Sozialideale zum Taylorsystem und leitet dann über zu dessen Korrektur durch die Psychotechnik, welche nun in anderer Weise eine Rationalisierung vollzieht, indem sie das Streben des Einzelnen nach Erhaltung seiner Selbständigkeit in den Mittelpunkt einer rationalen Berücksichtigung stellt. Taylor dachte vom Standpunkte der Betriebsrentabilität aus und ordnete den Menschen der Arbeitsaufgabe unter. Die Psycho-

technik sucht den einzelnen an diejenige Arbeitsaufgabe zu stellen, für die er individuell geeignet ist, damit der Persönlichkeit ihr Recht werde.

Die Psychotechnik objektiviert die Persönlichkeit aber nur in ganz einseitiger Richtung als eine Leistungsgröße von bestimmter Rangstufe. Die Persönlichkeit und ihre Bedürfnisse und Notwendigkeiten werden durch sie nicht erfaßt, und abermals entstehen Zustände, die in den Betroffenen das Gefühl der Abhängigkeit hervorrufen. Damit wird die Problemlage auf eine vollkommenere Sozialpädagogik hingeführt, welche die aus der ganzen Persönlichkeit heraus bedingte Arbeitsgesinnung zur Kernfrage erhebt. In dieses Gebiet fallen HELLPACHS „Gruppenfabrikation“ und ROSENSTOCKS „Werkstattaussiedlung“, die der Verfasser sehr treffend in ihrem Für und Wider charakterisiert.

In zwei abschließenden Kapiteln werden Anpassungserscheinungen und Möglichkeiten einer Neugestaltung behandelt. Verfasser kommt zu dem Schluß, daß die endgültigen Reformen nicht von äußeren Organisationen kommen können, sondern nur aus der Seele des Arbeitenden, daß nicht die Forderungen organisatorischer und sozialpolitischer Maßnahmen, sondern die Forderungen an den Fordernden, den Arbeiter selbst die Wege zum sozialen Frieden und zur Arbeitsfreude ebnen können. Leider sind auch diese Gedanken, wie so viele andere des Buches oft nicht mit jener Ausführlichkeit und jenem Nachdruck und mit der vollen Ausnutzung der Beweismöglichkeiten durchgeführt, welche notwendig sind, um den mit der individualpsychologischen Literatur nicht vertrauten Leser mit ihrem Gehalt und ihrem Erkenntniswert wirklich vertraut zu machen. Trotzdem sei das Buch von GERHARDT nachdrücklich empfohlen als eine Quelle neuer, wichtiger Anregungen, da es den Zugang eröffnet zu einer Hilfswissenschaft die von großer Bedeutung für ein Teilgebiet der Sozialwissenschaften ist.

DR. FOLKERT WILKEN.



Vierteljahrschrift
für
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. H. Almquist (Gotenburg), Prof. Dr. G. P. Gooch (London) und Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel)

herausgegeben

von

Prof. Dr. H. Aubin
in Giessen

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XIX. Band.

Viertes Heft.

VERLAG VON W. KOHLHAMMER, STUTTGART
1926

Inhalt des vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

(Fortsetzung siehe S. III des Umschlags.)


UNIVERSITY OF MICHIGAN

